<3660682079001 1

<3660682079001

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Germ. g.
447 Seckendorff

Digitized by Google

<36606820790011

<36606820790011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Veit Ludwig von Seckendorff

Franckfurt und Leipzig.

Bey Johann Meyers Seel: Wittwe

Digitized by Google

Jn. Wer Ludwig von Seckendorff

Teutscher Fürsten-Staat

Samt des sel. Herrn Autoris

Zugabe

Einhundert und nöthigen Materien.

Die jetzo wiederholte, auch mit dienlichen Anmerckungen und dazu gehörigen Kupffern, Grundrissen und Figuren versehene

Jn. Anders Simon von Bechlin.

Hochfürstl. Baden-Durlachischen Geheimden Rathen.

Die zweyte Auflage.

Mit Kayserl. Privilegio und Churfl. Sächs. Freyheit.

Leipzig, bey Johann Christian Lochnern, 1737.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Hochgeehrter und geneigter Leser!

Als der Verleger dieses Buches vom Teutschen Fürsten-Staat Anno 1720. eine neue Auflage vorzunehmen willens war, wurde ich damals zu dessen Verbesserung, so wohl was die vielen Druckfehler, als auch andere dabey noch abgängige Stücke, anbetrifft, von demselben angesprochen. Ich habe mich

auch, ſo viel meine damahligen Umſtände und obliegende Bedienungen leiden wollen, darüber gemacht, die vielen, offters den Verſtand des Innhalts verdunckelnde, Druckfehler geändert, die von dem ſel. Herrn Verfaſſer ſelbſt bemerckte Mund-Art verbeſſert, einig Stellen hier und dar in denen Anmer ckungen erläutert, andere nöthige kürt lich hinzu gethan, und damit das Bu zum Gebrauch bequemer ſeyn möch ſolches mit einem Regiſter, die Capi aber mit deutlichen Summarien v ſehen.

Jederman wird dabey von ſelb finden, wie ich von denen hieher ſchlagenden Dingen nur einen allge nen Abriß habe darlegen, und das tere zu einer beſondern Ausführun ſpahren wollen. Ich hatte auch Entſchluß feſte gefaſſet, und berei

Zubereitungen angefangen, dieſes Buch aufs neue zu durchgehen, und mit gehöriger Ordnung ein Stück nach dem andern dergeſtalt auszuarbeiten, damit am Ende eine vollſtändige Erklär- und Abhandlung heraus kommen möchte. Es hat auch GOtt nach ſeiner weiſeſten Fügung gefallen, daß ich bald damals zu mehrerern Verrichtungen gezogen worden, und folglich gute Gelegenheit gehabt, aus vielen gefundenen Nachrichten und der täglichen Erfahrung mein Vorhaben zu erleichtern und zu Stande zu bringen. Allein die viele faſt unerträgliche mir zugleich beygewachſene Geſchäffte und andere menſchliche Zufälle haben gehindert, die Feder weiters anzuſetzen. Und ob mir nachmals gleich die Hoffnung zu einer mehren Muſſe angeſchienen, ſo habe mich doch bald wieder in ſolchen Zuſtand verſetzt geſehen, wobey meiner gnädigſten

Herrschafft so viel unausgesetzt zu dienen schuldig bin, als in meinen Kräfften und Vermögen stehet.

Indessen hat die von Zeit zu Zeit verschobene neue Auflage dieses Buchs nicht länger ausgesetzet werden können, sondern nach verschiedenen eingelauffenen Erinnerungen der kurtze Entschluß gefasset werden müssen, dasselbe in seiner vorigen Gestalt wiederum hervor treten zu lassen. Es wäre zwar zu einigen Verbesserungen und Zusätzen ein ziemlicher Vorrath vorhanden gewesen, jedoch die Maaß-Regeln meiner Obliegenheit, und weil so gar die Zeit zur Veränderung des Registers zu knapp gefallen, haben mir gebothen, es vor diesesmal bey dem Wenigen hier und dar eingerückten bewenden zu lassen. Nur etwas inzwischen hiervon zu gedencken, so wäre z. E.

Beym ersten Theile so wohl die rechte Art und Beschaffenheit einer Landes-Beschreibung, als auch deren handgreiflicher Nutzen auszuführen, nicht weniger von der Eintheilung eines Fürstenthums und Ursprung der Aemter zu handeln, welches offt bey Vertheydigung der Gerechtsame, ingleichen bey Erb-Vertheilungen trefflichen Behuff geben kan.

Beym andern Theil, und zwar dem 2. Capitel, von Handhabung der Gerechtigkeit, und besonders deren Nothwendigkeit zu Erhaltung Landes-Fürstl. Ansehens und zu verhütender Beruffung an die hohe Reichs-Gerichte.

Beym 3. Capitel §. 2. ob der im Namen seiner Brüder und Vettern zugleich regierende Herr allemal deren

Namen, oder in gewissen Sachen nur der Person zu gedencken habe.

Beym 4. Capitel. §. 9. von den Zusammenkünfften der Land-Stände ohne des Landes-Herrn Vorwissen oder Einwilligung, und ob die etlicher Orten vorhandene alte Befugnisse wider die bekannte neuere Reichs-Gesetze gelten können.

Beym 6. Capitel §. 10. wie höchstnöthig es seye, daß die hohe Collegia und Raths-Stuben fleißig mit einander conferiren.

Beym 7. Capitel §. 17. ob und wie weit es gut, daß ein Regent gelehrte Wissenschafften besitze, und §. 26. von den Heyrathen des Landes-Fürsten an Bürgerliche, Adeliche oder Gräfliche Landsäßige Personen; item. §. 30. von der eigentlichen Beschaffenheit

heit der Fräuleins-Steuer. Auch §. 31. not. 3. von denen Staats-Absichten der Höfe.

Beym 8. Capitel §. 3. von den Absichten, so offt bey Errichtung neuer Gesetze vorgehen.

Beym 9. Capitel §. 2. von Wiedererlangung des erlittenen Schadens durch die Gerichte, und §. 4. vom Mißbrauch der heutigen Advocatorum fisci, auch §. 8. vom Mißbrauch mit Verschickung der Acten, wie solcher offt aus Bequemlichkeit oder Unwissenheit der Obrigkeitl. Personen herrühret, worüber so gar bey Land-Tägen Beschwerden entstanden.

Beym dritten Theil Cap. 2. könte noch vieles gesagt werden von den Verpachtungen, Halb-Bau oder eigenen Ver-

gattung der Herrschafftl. Güther: Welche Art darunter am profitablesten: Ob es nützlich, solche Güther gegen einen Zinß oder Gült zu vererben: Ob es gut, und auf was Art die Frohnen zu verpachten oder zu vererben, oder solche alljährlich nach einen Geld-Anschlag bezahlen zu lassen, und hingegen zu der vorfallenden Arbeit Taglöhner zu halten? samt andern und dergleichen nach Anleitung dieses III. Theils mehr vorkommenden nützlichen Anstalten in Cameralibus.

Es verdienet aber das Werck einer besondern umständlichen Verhandlung, die obbesagter Massen dermahlen keinen Platz gehabt. Unterdessen ist überhaupt unerinnert nicht zu lassen, sondern als ein grosser Fehler anzumercken, daß die allerwenigsten Gelehrten, so wohl Adelichen als andern Standes, sich so wenig

auf

auf die Haußhaltungs-Kunſt und Cameraliſche Dinge legen, auch, wie man nicht ſelten wahrnimmet, ſolches ihnen unnöthig oder wohl gar unanſtändig halten, da doch bey einem Regiment hieran das meiſte gelegen, und, ſo gut auch das übrige eingerichtet, dennoch durch die bey dieſem Stück ſich ereignende Mängel alles endlich übern Hauffen gehen, und bey fehlenden genüglichen Handhabungs-Mitteln das Hauptwerck nothwendig ſtutzen und verfallen muß. Wiewol ich dabey nur mit zwey Worten noch bemercken will, daß unter einer Privat- und Cameral-Oeconomie ein groſſer Unterſcheid ſeye, und zu der Letztern etwas mehr als eine bloſſe Haußhaltungs-Kunſt erfordert werde; nachdemmahlen die Cameral-Wiſſenſchafft füglich in Prudentiam Oeconomicam & Directivam abgetheilet werden kan, und

in

in der Letztern sonderlich das Wesen und die Seele des Wercks bestehet.

Ob ich nun übrigens über kurtz oder lang im Stande seyn möchte, den erwehnten Vorsatz noch zu bewerckstelligen, das wird auf GOtt und die künfftigen Zeiten ankommen. Gefället es seiner unendlichen Güte, sind noch eine Anzahl der Tage meines fernern Lebens in sein Buch aufgeschrieben, wird Er die Kräffte meines Leibes und Gemüths noch ferner erhalten, und ich kan einmal über die Thüre meines Tusculani schreiben:

Inveni portum spes & fortuna valete,
Nil mihi vobiscum, ludite nunc alios.

Oder ich finde sonst ein wenig mehr Erleichterung, so soll mit göttlicher Hülffe die Hand näher zu Werck geleget, und

ein

ein Theil nach dem andern mit gehöriger an einander hangenden Ordnung zum Druck befördert werden.

Der geehrteste und diese edle Wissenschafft liebende Leser lebe indessen wohl, und ruffe mit mir GOtt den obersten Regenten inbrünstig an, daß Er bey diesen je mehr gefährlichen und beschwerlichen Zeiten das gantze Heil. Römische Reich Teutscher Nacion mit seinem Glorwürdigsten Ober-Haupte und vortrefflichen Gliedern mächtigst erhalten, unter solchen ein hertzliches Vertrauen und liebreiche Harmonie befestigen, den wahren Wohlstand und Glückseligkeit ihrer höchsten und hohen Häuser, ja aller getreuen Unterthanen, allenthalben herstellen und täglich vermehren, diejenigen, so am Ruder sitzen, mit wahrer Klugheit und ungeheuchelter Tugend

aus-

ausrüſten, alleſamt aber zu Erlangung dieſes Endzwecks mit ſeiner Weißheit ſo lange begnadigen wolle, bis dereinſt alle Fürſtenthümer und Herrſchafften ein Ende haben werden.

Meiningen, den
18. Febr. 1737.

Andres Simſon von Biechling.

Teutſchen Fürſten-Staats

Erſter Theil.

Von Beſchreibung eines Landes und Fürſtenthums insgemein, und nach ſeiner ſichtbaren und äuſſerlichen Beſchaffenheit.

Innhalt.

Von der äuſſerlichen beſchaffenheit eines landes iſt vorher zu handeln. §. 2.

Und war gegenwärtig von einer ieden provintz des teutſchen reichs. §. 2.

Die beſchreibung der meiſten teutſchen länder findet man in den chronicken. Vom nutzen und fehlern dieſer bücher. §. 3.

Weit nützlicher aber ſind die vom gegenwärtigen Zuſtand und den augeſchein herflieſſende beſchreibungen §. 4.
Wovon allhier gehandelt werden ſol. §. 5.
Doch kan allhier keine beſondere und ſpeciale beſchreibung, ſondern nur ein general-Modell darzu abgehandelt werden. §. 6.

§. 1.

Gleichwie in allen wiſſenſchafften die natur und menſchlicher verſtand ſelbſt an die hand gibt, daß ehe man von den rechten urſachen, arten und zufällen eines jeden dinges, oder auch von der weiſe und geſchicklichkeit mit demſelben umzugehen berichtet werden kan, vorhero nöthig ſeye, dasjenige an ſich ſelbſt, wovon man reden und handeln will, wo nicht anfangs eigentlich und umſtändlich, doch guten theils und beyläuffig zu erkennen, und deſſen gewiß zu ſeyn: Alſo wird es auch bey vorhabenden unterrichtung, von regierung der fürſtenthümer und länder, die ordnung unumgänglich erfordern, daß vorher gemeldet werde, was ein fürſtenthum und land und wie es nach ſeinen äuſſerlichen umſtänden beſchaffen und bewand ſeye.

§. 2. Nun haben wir zwar ſo wohl in dem titul, als in der vorrede dieſes wercks ſchon angedeutet, daß unſere handlung vornehmlich gerichtet ſeye auf

auff ein jedes land und provintz des römiſchen reichs teutſcher nation, welches einem fürſtlichen, gräfflichen, oder dergleichen geſchlecht, und aus demſelben einem regierenden landes-herrn, mit aller hoheit * und botmäßigkeit unterworffen ſey, und von ihm beherrſchet und regieret werde, daraus jedoch mit leichter mühe auch auff diejenigen regierungen, welche nicht erblich, ſondern durch wahl, und auff das leben des regenten, oder auff eine zeitlang pflegen beſtellet zu werden, die folge gemacht werden kan.

* welche nemlich einem teutſchen reichs-fürſten nach denen grund-geſetzen des Reichs zukommen kan, denn hierauf der herr autor ſein abſehen alleine richtet, wie unten aus dem 1. cap. des II. theils abzunehmen ſeyn wird.

§. 3. So iſt es auch an deme, daß von den meiſten ländern in Teutſchland ſonderbahre chronicken und beſchreibungen in öffentlichen druck von alters und theils bey unſern zeiten ausgegangen, darinnen dieſelbigen nach ihrer gelegenheit umſtändlich und weitläufftig beſchrieben werden, welche bücher zwar, als ferne ſie mit gutem grunde und gebührendem fleiſſe verfaſſet ſind, ihren groſſen nutzen haben, und demjenigen, der den ſtaat ſeines landes verſtehen will, nicht wol zu entbehren ſeyn. Es wird aber von vielen vornehmen und gelehrten, oder auch der länder und ihrer beſchaffenheit erfahrnen leuten, in den meiſten ſolchen büchern ein und ander mangel vermercket, entweder, daß ſie alters halben auf unſere zeiten ſich nicht mehr ſchicken, oder daß

ſie unvollkommen, und darinnen viele merckliche und vornehme ſtücke ausgelaſſen, oder daß ſie auff ungewiſſe berichte und gemeinen ruff vielmehr, als auff die wahre gründliche beſchaffenheit, eingerichtet ſind, ja man wird öffters befinden, daß auch gantz falſche, irrige, und dem lande, auch deſſen herrſchafft nachtheilige ſachen darinnen vorgegeben werden, wie ſolches mit vielen exempeln darzuthun ſtünde.

§. 4. Dahero bey einem fürſtlichen regiment ſehr nützlich und vorträglich, ja gantz nothwendig ſeyn wil, daß eine gründliche, aus dem augenſchein und der würcklichen gelegenheit der ſachen ſelbſt entſpringende beſchreibung des landes und fürſtenthums, ſo wol nach ſeiner regierungs-art (darvon wir in dieſem werck hauptſächlich handeln, und gleichſam ein modell geben wollen,) als auch nach ſeiner äuſſerlichen beſchaffenheit, verfaſſet ſey, deren ſich die landes-obrigkeit, und dero bediente, in allen ſtänden, ſo weit iedem nöthig und zuläßig, gebrauchen und bedienen können. *

* Es iſt von der nützlichkeit und nothwendigkeit einer ſolchen beſchreibung nicht vieles zu ſagen nöthig, ſondern nur dieſes zu bedauren, daß nach jetzigen zuſtande dergleichen wohl in denen meiſten ländern aus vielen mir bekanten urſachen nicht leicht zu hoffen ſtehe. Gehöret auch zu dem nicht geringe erfahrenheit und geſchicklichkeit darzu, eine ſolche beſchreibung zu verfertigen, von welchen allen unten an ſeinem orte weiters gehandelt werden ſoll.

§. 5. Weil dann die äuſerliche und materiali-

ſche

sche beschreibung billig voran gehet, ehe man von der regiments-form eines landes handelt, an sich selbst auch leichter und anmuthiger ist, und dahero bey unterweisung junger herrschafften, dahin wir bey diesem wercke vornemlich mit zielen, mit desto wenigerm verdruß tractiret werden kan; So wird dahero billig der Erste theil dieses buchs solcher beschreibung zugeeignet.

§. 6. Demnach wir aber allhie kein land und fürstenthum insonderheit zu beschreiben vor uns genommen, sondern vielmehr einen solchen bericht thun wollen, der sich auf alle, oder die meisten teutschen fürstenthümer und herrschafften schickte und bequemete: so ist gantz ohnschwer zu ermessen, daß wir in diesem ersten theil nichts mehr thun oder an die hand geben können, als nur ein unverfänglich modell oder art, wornach die materialische beschreibung eines jeden landes eingerichtet werden könte, daran wir jedoch keinen binden, noch bessere ordnung verworffen haben wollen, nur daß gleichwol ein jeder, der nach anleitung des andern theils dieses wercks, den staat eines gewissen landes beschreiben oder erlernen wil, zu vorhero auch auff dergleichen äusserliche beschreibung bedacht seye: welche dennoch mehr arbeit und fleiß, als grosses nachdencken und kunst erfordert. Die capitel und hauptpuncten einer solchen beschreibung könten folgender gestalt eingerichtet werden.

CAP. I.

Von dem nahmen, urſprung und gelegenheit eines fürſtenthums und landes.

Innhalt.

Bey ſolcher Beſchreibung iſt anfangs zu ſehen auf den nahmen eines fürſtenthums. §. 1.
Darnach auf den urſprung einer landes-herrſchafft. §. 2.
Ferner auf die ſituation und gräntzen des landes §. 3.
Endlich iſt eine general-landscharte eines fürſtenthums zu verfaſſen. §. 4.

§. 1.

DEr nahme eines fürſtenthums pfleget mehrentheils zu entſtehen, entweder von dem nahmen der nation oder des volcks, oder von der reſidentz-ſtadt oder ſchloß, oder auch einem alten ſtamm-hauſe des geſchlechts, durch welches ſolches land beherrſchet wird, oder vorzeiten beherrſchet worden, und dergleichen äuſerlichen umſtänden mehr. *

* Wobey jedoch die fabelhafften umſtände entweder gar übergangen, oder doch ſolche nur kürtzlich berühret, hingegen die wahrhafften gründlich und zwar, wie es ſeyn ſoll, aus tüchtigen documenten ausgeführet werden.

§. 2. Der urſprung deſſelben iſt bey dieſem vorhaben nicht allzuweit, und aus den älteſten hiſtorien, ſondern dahero gründlich zu erholen, durch was gelegenheit ein fürſtenthum oder herrſchafft in den

Stand,

Stand, Gröſſe und Zugehörung der länder, wie es ſich ietzo befindet, und an die jetzo regierende Herrſchafft gerathen ſeye, ob es noch in ſeinem alten weſen, wie etwan vor vielen jahren durch Käyſerliche belehnungen, oder in andere wege von den vorfahren der herrſchafft erlanget worden, beſtehe, oder ob es durch Theilung und Erbfälle, neue Handlungen und Vergleiche erweitert oder vermindert ſeye.

§. 3. Bey der gelegenheit oder ſituation iſt nicht allein kürzlich anzuzeigen, wo es in Teutſchland, und in welcher nahmhafften gegend und kreys deſſelben es liege, wie hoch der polus oder nord-ſtern allda ſtehe, und wie es mit der tags- und nachts-länge daſelbſt bewand ſey, davon in den coſmographien und land-charten nachricht zu finden, ſondern auch, wie es begräntzet ſeye, wie die fürſtenthümer und benachbarten landſchafften heiſſen, daran es allenthalben ſtöſſet, und mit welchen örtern des fürſtenthums ſolche angräntzung geſchehe.

§. 4. Hierzu iſt nun eine ausführliche gründliche land-tafel, indem ſich auf die gedruckte und gemeine gantz nicht zu verlaſſen * ſtehet, und ſolche mehrentheils mangelhafft, falſch und irrig, oder je gar zu general, und alſo viel nothwendige oerter darinnen ausgelaſſen ſind, ſehr nothwendig, und kan aus folgendem bericht von der ſpecial- und ſonderbaren beſchreibung der ämter und theile des landes leicht abgeſehen werden, wie die general-tafel des fürſtenthums einzurichten ſeye, ** maſſen denn auch die ſpecial-marckung, mit was für flüſſen, ſteinen,

und andern gräntz-zeichen das land an die fremde gräntzet, aus der beſchreibung deſſelben orts oder amts, welches an der gräntze lieget, aufzuſuchen iſt, und der weitläufftigkeit halben in die general-charte zu ſetzen ſich nicht füget.

* Daß aber auf die beſonders verfertigte land-charten ſich eben ſo wenig zu verlaſſen, und woher dieſes komme, ſoll in denen additionibus dieſes und folgenden capitels mehrers angezeiget werden.

** wovon unten in ietztgedachten additionibus gleichfals nachricht erfolgen ſoll.

In dieſer land-charte ſind auch nicht zu vergeſſen und in dieſem capitel mit zu vermelden, die vornehmſten gebürge, wälder, ebenen und gefilde, ſtröme, flüſſe, groſſe ſee, * und dergleichen merckwürdige dinge mehr, welche im lande ſich befinden, und ſonſt in deſſelben geographiſche beſchreibung gehören.

* ingleichen brücken, paſſagen, land-ſtraſſen.

CAP. II.

Von denen ab- und eintheilungen, auch zugehörigen ſtücken eines landes.

Innhalt.

Die ab- und eintheilung der fürſtenthümer geſchiehet entweder nach der natürlichen gelegenheit, §. 1. oder nach denen gemachten verfaſſungen. §. 2.

gemeineſte eintheilung in gewiſſe ämter. §. 3.

Ein-

Eintheilung der ämter. §. 4.
Wie ein fürſtenthum nach den ämtern und herrſchafften in eine tabell zu verfaſſen. §. 5.
Auch jedes amtes zubehör beſonders zu beſchreiben, und in eine tabell zu bringen §. 6.
Wie es dabey mit den vermengten orten gehalten werde. §. 7.
Daß auch die ſtraſſen, brücken und päſſe dabey anzumercken. §. 8.

§. 1.

Die meiſten, ſonderlich aber die groſſen lande und fürſtenthümer pflegen ihre ſonderbare eintheilungen zu haben, theils nach der natürlichen Gelegenheit derſelben, wie ſie etwan durch gebürge, wälder oder flüſſe unterſchieden, dahero man einen theil des landes den obern, den andern den untern, oder dis- und jenſeit des ſtroms nennet, aus welcher ſituation und ſonderung öffters in denen theilungen der länder die portiones oder erbtheile ihre veranlaſſung haben, oder ſonſt die alſo gleichſam von natur gemachte theile mit abſonderlichen regierungen und bedienten verſehen werden.

§. 2. Oder es werden auch die landſchafften in gewiſſe Creyſe unterſchieden, deren jeder einen beſondern namen und verfaſſung hat, oder da, zum exempel, ein fürſtenthum von etlichen graff- und herrſchafften zuſammen gewachſen, bleiben öffters ſolche herrſchafften auch bey ihrem alten namen und vorigen gräntzen. *

* es pfleget dieſes insgemein alſo gehalten, und obgleich dergleichen ſtücke, oder auch nur bloſſe ämter unter einem herrn zuſammen wachſen, dennoch jedes ſtückes gräntze genau erhalten zu werden, welches auſſer denen beſondern urſachen, die hier nicht benennet werden können, auch darinnen ſeinen Nutzen hat, daß bey künfftigen vertheilungen die alten gräntzen allemahl zum grunde geſetzet, und die bey ſolchen fällen niemahls auſſenbleibende ſtrittigkeiten entſchieden werden können.

§. 3. Gemeiniglich aber und nach uhralten teutſchen gebrauch ſind die teutſchen fürſtenthümer in gewiſſe Aemter ab- und eingetheilet, alſo daß etliche ſtädte, dörffer und flecken, entweder, wie ſie mit einander ererbt, oder erhandelt, oder ſonſt nach der gegend und bequemlichkeit zuſammen geſchlagen, und einen beamten zu verwalten anvertrauet werden. Darbey aber dieſer unterſcheid zu mercken, daß unter ſolchen ämtern zwar eigentlich diejenigen oerter begriffen ſind, welche dem Landes-herrn ohne mittel zuſtehen, und darüber er die alleinige oberſte und niedere botmäßigkeit hat; im fall aber, wie gar in vielen fürſtenthümern in Teutſchland gebräuchlich, auch unter dem landes-herrn und deſſen hoheit andere ſtände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchafften und Städten begriffen ſind, die ihre unterthanen, und darüber gericht und gebot haben, pflegt man deroſelben herrſchafften, ſchlöſſer, ſtädte und dörffer nicht mit unter die ämter zu rechnen. *

* Dieſes iſt zwar in ſo weit gewiß, wenn dergleichen prälaturen, graff- und herrſchafften gantze beſondere diſtricte in ſich begreiffen; In ſo ferne

ſie

ſie aber aus hin und wieder zerſtreueten einzelnen oder wohl vermengten dörffern, güthern und unterthanen beſtehen, wie denn an vielen orten die ritterſchafftl. auch die obgedachte güther ſeyn, als daß ſolche der ſituation nach zu dieſem oder jenem amte mit gerechnet werden müſſen; welches auch endlich der herr autor in addit. §. 8. nachgiebet: und alſo wird man es auch in der that bey einer landes-beſchreibung nützlich finden.

§. 4. **Die ämter und herrſchafften aber werden bißweilen wiederum in abſonderliche gerichte, voigtheyen und unter-ämter eingetheilet.*** **In einem jeden amt oder herrſchaft fallen nun folgende merckliche und nahmhaffte ſtücke vor, als ſtädte, ſchlöſſer, flecken, dorffſchafften, weiler, oder kleine dörffer ohne kirchen, einzele höfe, nahmhaffte berge, wälder, flüſſe, groſſe ſee.**

* Und zwar iſt dieſe eintheilungs-arth weit älter, als der ämter, und hat meiſts von den Judiciis Centenariis den urſprung.

§. 5. **Ob nun wohl ein iedes amt und herrſchafft ſeine eigene ausführliche beſchreibung billig haben ſoll, ſo kan doch aus derſelben zu der general-landesbeſchreibung folgende bequemliche tabell gezogen werden:**

Tabell

Tabell

über des Landes oder Fürstenthums herrschafftliche ämter.

Aemter des fürstenthums N. N.

Zugehörungen der ämter, als	Amt N.	Amt N.	Amt N.	Amt N.	Amt N.
Voigtheyen, gerichte oder unter-ämter.	N.	N.	N.	N.	N.
Städte.	N.	N.	N.	N.	N.
Flecken oder märckte.	N.	N.	N.	N.	N.
Dorffschaften.	N.	N.	N.	N.	N.
Weiler.	N.	N.	N.	N.	N.
Eintzele höfe.	N.	N.	N.	N.	N.
Gebürge.	N.	N.	N.	N.	N.
Förste oder wälder.	N.	N.	N.	N.	N.
Flüsse.	N.	N.	N.	N.	N.
See.	N.	N.	N.	N.	N.

Auf dieſe maaſſe kan nun auch eine tabell über die prälaturen und abteyen, graffſchafften, herrſchafften, und adeliche gerichte verfertiget werden. In ſolche tabell kan man ordentlich die namen der ſtädte, dörffer, flecken, oder da derer zu viel und der raum zu enge fallen wollte, die anzahl derſelben ſetzen, und ſich auf die ſpecial-tabellen beziehen, daraus der landes-herr, und ein jeder, dem es gebühret, * gleichſam mit einem anblick alle oerter des landes ſich bekannt machen kan.

* Ein groſſer fehler iſt es, wenn diejenigen, ſo am ruder ſitzen, offt nicht wiſſen, ob ein dorff inner oder auſſer landes, in dieſem oder jenem amt liege.

§. 6. Ferner und weiters kan dieſe beſchreibung noch eigentlicher geſchehen und ergäntzet werden, wenn man die ämter und herrſchafften abſonderlich fürnimmt und auszeichnet, wie viel in jeder ſtadt, flecken, oder dorff, feuerſtätten, pfarr-kirchen, ſchulen, hoſpitalien, und dergleichen häuſer, rath-häuſer, kauff-häuſer, gemeind-häuſer, adeliche höfe, frey-höfe, brau-höfe, mahl-mühlen, hämmer, und andere mühlwercke ſich befinden. Welches ſich auch in eine tabell auf folgende weiſe faſſen läſſet. *

* und zwar iſt es gleich viel, ſie mögen nach dem bey dem 3. §. gemachten unterſchied aus beſondern diſtricten oder zerſtreueten güthern und unterthanen beſtehen; denn beydes könte etwan in folgende tabelle verfaſſet werden.

Tabell

Tabell
über die abtey N.
welche beſitzet

Das cloſter N. worzu gehören	Die herrlichkeit N. deren zubehör.	Das gut N.
Marckflecken N.	—	—
Dorff N.	Dorff N. diſſeits des grabens.	Untergericht zu N.
20. unterthanen zu N.	8. unterthanen zu N.	Lehns-voigtey über 8. güther zu N.
Zehend zu N.		½ zehend zu N.
—	Der ſee N.	hohe u. niedere jagd zu N.

* zu der in dieſem 5. entworffenen tabell können noch ferner die thore, vornehmſte gaſſen, ja auch zumahl an oertern, ſo nicht waſſerreich, die brunnen gebracht werden, wiewohl, wo der raum zu enge fallen ſollte, ſolches in jedes orts ſpecial-tabelle, ſamt andern etwan noch merckwürdigen ſachen geworffen wird, wie ich ſolches verſchiedentlich obſervirt habe.

sche beschreibung billig voran gehet, ehe man von der regiments-form eines landes handelt, an sich selbst auch leichter und anmuthiger ist, und dahero bey unterweisung junger herrschafften, dahin wir bey diesem wercke vornemlich mit zielen, mit desto wenigerm verdruß tractiret werden kan; So wird dahero billig der Erste theil dieses buchs solcher beschreibung zugeeignet.

§. 6. Demnach wir aber allhie kein land und fürstenthum insonderheit zu beschreiben vor uns genommen, sondern vielmehr einen solchen bericht thun wollen, der sich auf alle, oder die meisten teutschen fürstenthümer und herrschafften schickte und bequemete: so ist gantz ohnschwer zu ermessen, daß wir in diesem ersten theil nichts mehr thun oder an die hand geben können, als nur ein unverfänglich modell oder art, wornach die materialische beschreibung eines jeden landes eingerichtet werden könte, daran wir jedoch keinen binden, noch bessere ordnung verworffen haben wollen, nur daß gleichwol ein jeder, der nach anleitung des andern theils dieses wercks, den staat eines gewissen landes beschreiben oder erlernen wil, zu vorhero auch auff dergleichen äusserliche beschreibung bedacht seye: welche dennoch mehr arbeit und fleiß, als grosses nachdencken und kunst erfordert. Die capitel und hauptpuncten einer solchen beschreibung könten folgender gestalt eingerichtet werden.

§. 7. Wofern nun die dörffer und örter der Herrſchafft gantz alleine zuſtändig, oder doch unter dero hoheit begriffen ſind, werden deroſelben zugehörungen alle, wo ſie aber gemenget ſind, nur diejenigen ſpecificiret, und in die tabelle eingetragen, welche der Herrſchafft an den orten zuſtehen, nur daß gleichwol in der ausführlichen beſchreibung jedes amts die andern Herrſchafften und dero unterthanen in ſolchen vermengten orten * auch gemeldet werden.

* ſolcher vermengten orte giebt es eigentlich zweyerley arten: die erſte iſt, wenn andere herrſchafften an einen ort würckliche unterthanen haben, doch aber das territorium oder die obrigkeitmäßigkeit dem einen alleine zuſtehet; die andere iſt, wenn jede herrſchafft an einen vermengten orte gleiches recht und an dem territorio und condominio einen antheil hat, welches auch in den landen zu Francken Ganerbſchafften genennet werden, wiewohl dieſe benennung unrichtig, als vielleicht an ſeinem ort mehrers ausgeführet werden wird. Inzwiſchen pfleget man bey der erſtern art alle zu einem amte gehörige ſtädte und dörffer zu beſchreiben, dabey aber anderer herrſchafften mit thür und angel beſchloſſene unterthanen mit namhafft zu machen. Wo aber die letztere gattung ſich findet; iſt freylich anders und alſo zu verfahren, wie der herr autor in dem §. ſelbſt von denen gemengten orten mit wenigen angezeiget hat: Welches aber in eine tabelle zu bringen der raum verhindert, doch wird ein jeder aus obigen ſich leicht helffen können.

§. 8. Endlich kan man auch bey dieſem capitel nicht übergehen die beſchreibung der Land- oder heer-

Heer-Straſſen, welche im lande dafür gehalten werden, wodurch ſie gehen, und wohin ſie tragen; nichts weniger die brücken oder führte über die ſtröme, und andere vornehme päſſe des landes, die man leichtlich ſperren, und damit den feind abhalten, oder ſonſt unzuläßige durchzüge und commercien verwehren, oder flüchtige darauf anhalten kan.

CAP. III.

Von der Arthafftigkeit und Fruchtbarkeit des Landes.

Innhalt.

Von teutſchlandes fruchtbarkeit insgemein. §. 1.
Unterſcheid eines landes vor dem andern in dieſem fall. §. 2.
Bey beſchreibung eines fürſtenthums müſſen die ſonderbaren ſtücke der fruchtbarkeit angemercket werden. §. 3.

§. 1.

Die fruchtbarkeit eines landes ergibt ſich aus der beſchaffenheit des erdreichs und der witterung des himmels, gleichwie nun das gantze teutſchland dißfalls mittelmäßiger und guter beſchaffenheit iſt, alſo ſind auch alle deſſen länder in gemein von GOtt alſo geſegnet, daß darinnen allerhand mittel zur menſchlichen nahrung wohl aufzubringen.

§. 2. Gleichwohl iſt auch deroſelben unterſchied nicht zu verleugnen, indem bald dieſes zum ackerbau, jenes zum weinwachs, eines zur viehe-zucht,

ein anders zur schiffahrt und handlung besser und bequemer gelegen ist. Es ist fast kein land und fürstenthum, welches nicht in einem amt und bezirck anders, als in dem andern, geartet wäre. *

* Ja offte in einem fluhr ist die güthe des erdbodens unterschiedlich.

§. 3. Dannenhero ist nothwendig, und kan aus denen special-beschreibungen der aemter hieher kürtzlich und summarisch zum bericht angemercket werden, so wohl was insgemein im gantzen lande am meisten zu wachsen und zu gerathen pflegt, als auch, was von menschlichen lebens- und nahrungs-mitteln, als allerley gedreydig, wein, viehe, wildpret, fischwerck, holtzung, an diesem oder jenem ort landes, am besten und häuffigsten zu haben, und hingegen wo es mangelt, und von andern orten erholet werden muß. Ingleichen, was schädliches sich darinnen befindet. So auch das land sonderbare gewächse und natürliche gaben hat, damit es handthierungen treibet, oder was sich für berg-arten und mineralien, saltzwercke und dergleichen, darinn ereignen, das alles kan und muß in diesem capitel mit angeführet werden.

* Ein muster davon kan man in des herrn Pufendorffs historischen einleitungen, wie auch in dem so genannten europäischen Herold und dergleichen schrifften antreffen, und von solchen leicht die application auf die beschreibung einzelner fürstenthümer, herrschafften und aemter machen.

CAP.

CAP. IV.

Von denen Leuten und Einwohnern des Landes, und deroſelben Eigenſchafften.

Innhalt.

Von der natürlichen zuneigung der leute viel zu ſchreiben, iſt wegen der ungewißheit ſolcher dinge unnöthig. §. 1.
nützlicher iſt, die einwohner nach ihren unterſchiedenen ſtänden zu betrachten. §. 2.
von denen prälaten, grafen und herren überhaupt. §. 3.
von denen prälaten inſonderheit in evangeliſchen landen. §. 4.
von der grafen und herren landſaſſerey. §. 5.
von dem adel, ſo wohl ſchrifft- als amtſaſſen. §. 6.
vom bürger-ſtande und ſtädten, auch deren regiments-form und ſtande. §. 7.
vom bauren-ſtande. §. 8.
die anzahl der beyden letztern, kan man gleichfals in eine tabelle verfaſſen. §. 9.
desgleichen die lehenſchafften, leibeigenen, juden, u. d. g. §. 10.
Sonderlich iſt die höchſte perſon des landes-herrn nach allen ſtücken zu betrachten. §. 11.
auch endlich eine verzeichniß aller geiſt- und weltlichen bedienten mit anzufügen. §. 12.

§. 1.

Von der ankunfft, art und zuneigungen, tugenden und laſtern der einwohner des landes, pflegt viel bey alten und neuen Scribenten gedacht zu werden, welches gleichwohl öffters ohne grund, auf ungewiſſe muthmaſſung geſtellet, und etwan

von dem exempel etlicher leute allzugeſchwinde auf gantze nationen und völcker gezogen iſt.

Darum in dieſem capitel derjenige, welcher ſeines vaterlandes einwohner nützlich beſchreiben will, ſich mit ſolchen zweiffelhafftigen Dingen nicht aufzuhalten hat. Und bezeuget die erfahrung, daß an allen orten gute und böſe, geſchickte und ungeſchickte, fleißige und faule, kriegeriſche und verzagte, liſtige und einfältige leute, durch einander gefunden werden: * So iſt auch in einem kleinen bezirck landes der unterſcheid abzunehmen, daß in etlichen gegenden deſſelben mehr oder weniger von jetztbemeldter beſchaffenheit anzutreffen ſeyn, welches nicht ſo wohl der natürlichen Art der leute, als etwan ihrer auferziehung und nahrung zu zuſchreiben. Findet ſich aber in einem lande durch langwierige aufmerckung, daß die einwohner deſſelben mehrentheils zu dieſer oder jener geſchicklichkeit, kunſt und tugend, oder im gegentheil zu einem laſter und mangel für andern geneiget ſind, ſo iſt ſolches in obacht zu nehmen gar fürträglich, wie denn auch keinem verborgen ſeyn ſoll, welcher religion oder glaubens-bekänntniß die einwohner des landes zugethan ſind.

* Ob zwar dieſes nicht ohne, ſo iſt doch hingegen auch gewiß, daß man nicht von einzelnen perſonen auf gantze länder zu ſchlieſſen pfleget, ſondern man redet nur allemahl von ſolchen ausnehmenden neigungen, welche unter eines landes einwohnern vor andern ſich hervor thun. Und iſt wohl freylich nicht zu leugnen, daß ſolchen falls unter denen leuten ein ziemlicher unter-

nothing after the tag. 

5. C. Wiederholung aller Pflichten, die wir gegen uns selbst haben, in einer kurzen Uebersicht.

Wir haben nun alle Pflichten, die wir gegen uns selbst haben, in ihr ganzes, zusammenhängendes System gebracht. Es ist gut, wenn man sich diese Pflichten gleichsam mit einem einzigen Blicke, mit einer kurzen Uebersicht, übersehen kann. Wir wollen sie also hier noch einmal zusammenfassen.

Die Pflichten gegen uns selbst theilen sich in die Pflichten der Tugendhaften und Heiligen Liebe gegen uns selbst, und in die Pflichten der Ehrfurcht gegen uns selbst. Die Pflichten der Tugendhaften und Heiligen Liebe gegen uns selbst theilen sich wieder in die Pflichten der Selbsterhaltung und Selbstvervollkommnung, und in die Pflichten der Selbstbeherrschung und Selbstverleugnung. Die Pflichten der Selbsterhaltung sind: die Pflicht, unsere Kräfte nicht zu schwächen, sondern sie zu stärken; die Pflicht, unsere Kräfte nicht zu verschwenden, sondern sie zu sparen; die Pflicht, unsere Kräfte nicht zu verderben, sondern sie zu bewahren; die Pflicht, unsere Kräfte nicht zu vernichten, sondern sie zu erhalten. Die Pflichten der Selbstvervollkommnung sind: die Pflicht, unsere Kräfte zu entwickeln, sie zu üben, sie zu bilden, sie zu veredeln, sie zu vervollkommnen, sie zu erhöhen, sie zu heiligen. Die Pflichten der Selbstbeherrschung sind: die Pflicht, unsere Kräfte zu regieren, sie zu ordnen, sie zu mäßigen, sie zu bändigen, sie zu beherrschen, sie zu bezähmen. Die Pflichten der Selbstverleugnung sind: die Pflicht, unsere Kräfte zu verläugnen, sie zu verachten, sie zu unterdrücken, sie zu ertödten, sie zu kreuzigen, sie zu opfern.

hothmäßigkeit über alles, was im lande wohnhafft, begütert oder geſeſſen iſt, von alters her zu üben hat, ſo iſt auch vonnöthen, daß er alle ſeine unterthanen, ohne anſehen des ſtandes, wiſſe und kenne; daher denn umſtändliche beſchreibungen, was für prälaten, grafen, herren und ritterſtandes-perſonen im lande jedesmahl ſeyn, wie ſie geſchlechts und nahmens wegen heiſſen, und wo ſie wohnen, verfaſſet werden: Wobey denn zu mercken, daß, ſo viel die prälaten betrifft, zum theil und in denen landen, da völlige landſäſſerey iſt, darunter verſtanden werden die Dom- und andere Capitel, die Stifft- und Collegiat-kirchen, Aebte und Pröbſte der Clöſter, welche land-güter und herrſchafften haben, und die Commenthuren der Ritter-Orden, auch wohl die Biſchöffe ** ſelbſt, wegen der lande und herrſchafften, welche unter der Landes-Fürſtlichen Obrigkeit, und nicht ohne mittel unter dem Reich gelegen.

* Wie in den fränckiſchen und ſchwäbiſchen landen zu ſehen, und erſtrecket ſich auch ſolche befreyung auf deren unterthanen und lehenſchafften, nach der maſſe, welche bereits c. II. §. 7. berühret worden.

** Ein exempel deſſen hat man bey dem biſtum bamberg, in anſehen derer in denen oeſterreichiſchen landen gelegenen güter, u. a. m.

§. 4. In denen Fürſtenthümern aber, wo die landes-obrigkeiten der Augſpurgiſchen confeßion, oder der Reformirten religion zugethan ſind, pflegen zwar etlicher orten auch noch dergleichen

gleichen prälaten, der andern religion, gefunden zu werden, insgemein aber ſind ſolche clöſter und ſtiffter zu aemtern der Landes-Fürſten gemacht,* oder ſchulen darinnen aufgerichtet und eine gelehrte perſon, unter dem namen eines abts oder priorn, denenſelben vorgeſetzet: Desgleichen werden auch die collegia der Profeſſoren auf hohen ſchulen, die zumahl im lande mit gütern und herrſchafften begabet ſind, unter dem namen der prälaten verſtanden, und vor land-ſtände gehalten.

* Und zwar dieſes nicht unrecht, allermaſſen vor dem die meiſten güter, und einkünffte entweder von dem landes-herrn, oder von andern gutherzigen leuten zu geiſtlichen ſachen geſtifftet, und dadurch die Kirchen und clöſter in ſolche aufnahme gebracht worden, daß endlich der politiſche cörper gar ohnmächtig worden. Wiewohl auch nicht zu leugnen, daß bey und nach der reformation dem dinge faſt zu viel geſchehen, und, wie gottſeelige leute unſerer religion ſelbſt bedauret, in ſeculariſation der kirchen-güter dermaſſen excediret worden, daß zuweilen die mittel zur nöthigen unterhaltung kirchen und ſchulen gebrechen wollen, wie ſolches vielleicht unten beym 2. cap. des 2. theils §. 6. u. 5. berühret werden wird.

§. 5. Die grafen und herren, ob ſie gleich ſonſt ihren ſtand von dem Römiſchen Käyſer erlanget, oder auch anderswo graf- und herrſchafften haben, darüber ſie keinen Landes-Herrn, ſondern allein das Reich zum obern erkennen, werden doch alsdenn auch für landes-ſtände und unterthanen

der teutſchen fürſten geachtet,* wenn ſie herrſchafften beſitzen, welche von alters der hohen Landesobrigkeit des orts unterworffen geweſen, und noch ſind, es mögen dieſelben zugleich von dem Landes-Herrn zu lehen rühren oder nicht.

* Daferne auch etwan dergleichen landſäſſerey nicht völlig eingeſtanden wird, oder ſich ſonſt irrungen ereignen, wie denn dergleichen exempel itzo nicht unbekant ſind, ſo iſt auch dieſes in der landes-beſchreibung mit zu berühren ſehr dienlich, weil ſonſt in den folgenden zeiten nur zwietracht und anmaſſungen zu entſtehen pflegen.

§. 6. Unter denen vom Adel iſt an denen orten, wo ſie der Landes-fürſtlichen obrigkeit unterthänig, und nicht zur befreyten Reichs-ritterſchafft gehörig ſind, der unterſcheid, daß etliche, und gemeiniglich diejenige, welche zu ihren gütern eigene unterthanen, und darüber gerichtliche hohe und niedere botmäßigkeit haben,* für eigentliche ſtände des landes, Cantzeley, oder Cantzeley-Schrifft-ſaſſen, welche dem Landes-Fürſten allein, ohne mittel unterworffen: Andere aber, die zumahl in den dorffſchafften und ſtädten der Landes-Herrſchafft geſeſſen und begütert ſind, wenn ſie nicht durch befreyung, oder alt herkommen, den erſten gleich zu achten, Amtsſaſſen, das iſt, ſolche ſind, die zuförderſt an des Landes-herrn beamten, oder auch die prälaten und grafen im lande mit gebot und gehorſam gewieſen, und entweder nicht, oder doch auf eine andere weiſe, unter die landesſtän-

ſtände gerechnet zu werden pflegen. Und hindert hieran nichts, ob ſonſt ihre ritter-güter vom Landes-herrn, und deſſen cantzeley, oder von den aemtern deſſelben oder von andern landes-ſtänden, oder auch von auswärtigen fürſten und herren zu lehen gehen. **

* Dieſes kennzeichen iſt wohl nicht gar zu richtig, maſſen es vieler orten, zumahl in ſachſen, viele amtſaßige güter giebet, ſo hohe und niedere gerichte haben; dahingegen auch viele ſchrifftſäßige, denen ſolche rechte nicht zuſtehen, und kömmet es alſo darinnen, wie mit denen meiſten andern gerechtſamen auch, in teutſchland mehrentheils auf das herkommen an.

** Wie ſich denn auch viele ritter-güter einiger orten befinden, welchs gar kein lehn, ſondern eigenthum ſind, und doch deren beſitzer zu denen land-ſtänden und landſaſſen gehören.

§. 7. Bey dem Bürger-Stand iſt in acht zu nehmen, daß die ſtädte, ſo nicht unter dem Römiſchen Käyſer, und dem Reich, ohne mittel, ſondern unter denen teutſchen Fürſten und Herren gelegen, theils durch ihre eigene und von ihnen ſelbſt erwehlte, vom Landes-herrn aber beſtätigte Räthe und Bürgermeiſter, in der anzahl und abwechſelung, wie es jedes orts gebräuchlich, regieret werden, auch wohl alle gerichtbarkeit ſolchen ſtadt-räthen und obrigkeiten zukommen: Theils aber erwehlen ſie zwar auch ſolche raths-perſonen, wird ihnen aber, weil ſie die völlige gerichtbarkeit nicht haben, von der Landes-obrigkeit ein ſtadt-voigt, ſtadt-ſchultheis, oder richter, oder auch

ein beamter des nechſten fürſtl. amts fürgeſetzet, und zugeordnet: Theils haben ein bloſſes recht, einen rath zu wehlen, dieſe aber nur etliche wenige geringe Fälle zu entſcheiden, und wird das übrige alles durch des Landes-herrn beamte verrichtet: Nach unterſchied des herkommens hält man bißweilen die erſte, bißweilen auch die andere und die dritte art ſolcher ſtädte, und ihre obrigkeiten, für ſtände und unmittelbare unterthanen des Landes-herrn, oder für cantzeleyſaſſen: Hingegen findet man auch in teutſchland groſſe und mächtige ſtädte, welche dem Reich nicht ohne mittel unterworffen, und doch auch denen fürſten und herren des landes, darinnen ſie gelegen, und wohl vor alters dieſelben für ihre ober-Herren erkant, dennoch nicht, oder doch nur auf gewiſſe maſſe, unterthan ſeyn wollen, darüber etlicher orten gewiſſe verträge aufgerichtet, wie fern ihre räthe und ſtadt-obrigkeiten von dem Landes-herrn ſich regieren und einreden laſſen: Etlicher orten beſtehet dieſes noch im ſtreit und ungewißheit, und ſuchet jedes theil ſein vornehmen gegen das andere zu behaupten:* Man findet auch in etlichen fürſtenthümern bloſſe dorffſchafften, deren ſchultheiſſen, vorſtehere und gemeinden dennoch nicht unter denen beamten des Landes-herrn, ſondern unter demſelben und deſſen cantzeley ohne mittel ſeyn wollen, auch wohl auf land-tägen, nebſt den jetzt-erzehlten vornehmſten perſonen und ſtänden eines landes, mit erfordert werden: Dahero in beſchreibung eines fürſtenthums dieſe und andere mehr unterſchiedli-

che

che umſtände bey betrachtung der leute und perſonen im lande, in acht genommen werden müſſen.

* Auch giebt es in einigen landen dorffſchafften, welche weder unmittelbahr der cantzley, noch mittelbahr denen aemtern des landes-herrn unterworffen, ſondern reichs-freye dörffer ſeyn wollen, deſſen man ein exempel an den dörffern Gorheim und Sennfeld im biſthum würtzburg hat, die vormahls zur Kayſerl. reichs-voigtey Schweinfurth gehöret, welche ſtadt aber die Schutz- und Schirm ſamt der reichs-voigtey gerechtigkeit an das ſtifft würtzburg, ja noch ein mehrers verkauffet, worüber es zum proceß gediehen. Doch werden ſie in dem Kayſerl. Reichs-hoffraths concluſo a. 1716. vor reichs-unterthanen erkant.

§. 9. Sonſten, und ſo viel die bürger und bauren abſonderlich betrifft, kan man nicht allein die anzahl der mannſchafften, wie ſie ſich je zuweilen, zu guten und böſen zeiten befunden, aus * der anzahl der feuer-ſtätten, der muſter-rollen, und der ſeelen-regiſter, welche die pfarr-herren halten, gleichergeſtalt aufmercken, ſondern es iſt auch ferner nützlich zu wiſſen, was für handwercker oder handels-leute, künſtler und dergleichen leute, die nicht bloſſe von ihren gütern ſich nehrende hauswirthe, ackerleute und taglöhner ſind, in jeder ſtadt und amt zu finden und anzutreffen, darüber man eine tabell, nach weiſe der obigen gar leicht entwerffen kan. **

* den mannſchafftstabellen.

** und

** und zwar etwan folgender geſtalt:

Im Amt N. ſind	zu N.	zu N.	zu N.	zu N.
Feuerſtätte	72	15	68	56
Einwohner	69	15	68	48
Handelsleut	1.	---	2	---
Handwercker	9.	1	5	7
Künſtler	1. Uhrmacher	---	1. Orgelmacher	---
Gaſtwirthe	2	---	1	---
Ackerleute	48	12	50	30
Taglöhner und häcker.	8.	2	9	11

man pflegt auch wohl beſonders die gattung der handwercker, ob es ſchuſter, ſchneider, u. d. g. anzumercken. Ubrigens iſt leicht zu ſchlieſſen, daß dergleichen dinge ſehr veränderlich, und dahero nöthig, daß die gemachte amts-beſchreibungen jährlich oder alle 2. jahr im ab- und zugang revidiret werden.

§. 10. Von der abſonderlichen qualität der lehenſchafft, damit dem Landes-herrn nicht allein ſeine unterthanen, ſondern wohl auswärtige oder befreyete verwandt, kan gleichergeſtalt eine deſignation unter dieſes capitel mit beygefüget werden: Wiewohl davon an gehörigen orten abſonderlicher bericht geſchiehet. Dafern auch in einem lande leibeigene oder juden gefunden werden,

iſt

iſt nicht undienlich, derſelben anzahl und ort des aufenthalts in einem regiſter oder tabell mit beyzufügen.

§. 11. So iſt auch hierbey endlich nicht zu vergeſſen die höchſte perſon im lande, nemlich der Landes-Herr ſelbſt, welcher bey dieſem erſten theil zum wenigſten ſo weit zu betrachten, wie ſein name, geſchlecht und ehren-titul ſey, wie alt er ſeyn müſſe, wenn er zur regierung treten ſoll, ob er ſein land allein vom reich oder Römiſchen Käyſer, oder auch von andern Ständen zu lehen trage, ob ſolches allezeit an eine manns-perſon, oder auch an das weibliche geſchlecht gedeyen könne; ob er brüder oder vettern habe, in deren namen er zugleich regiere, oder ob ſie ſolches alle zugleich thun, oder ob dieſelbe gantz davon ausgeſchloſſen; ob er gemahlin und fürſtliche kinder habe; ob er das land erblich, oder als ein geiſtlicher fürſt, durch wahl des capitels, oder auch nur verwaltungs-weiſe, als ein vormund,* habe, und ob ſolche vormundſchafft wegen naher anverwandſchafft rechts wegen verordnet, oder ihm im teſtament aufgetragen, oder von der Römiſchen Käyſerl. Majeſtät anbefohlen. Item: Ob die vormundſchaffts-regierung ihme allein übergeben, oder ob ihme andere zugeordnet, und er zugleich, oder auf gewiſſe maſſe an etliche räthe oder land-ſtände gewieſen ſey, und was dergleichen perſönliche und ſonderbare umſtände mehr ſeyn.

* Gleich-

* Gleichwie dergleichen beſchaffenheit nur zeitig und temporaria iſt, alſo kan darauf nicht wohl reflectiret werden, es wäre denn, daß eben zur zeit der beſchreibung ſich ſolche ereigne; wiewohl ſie auch alsdenn nur obenhin als eine mit der perſon veränderliche ſache zu berühren iſt.

§. 12. Hierzu kan auch gefüget werden ein verzeichniß oder tabell aller herrſchaffts-bedienten im lande, ſo wohl auch bey kirchen und ſchulen, wie dero aller amt und verrichtung aus folgendem erſcheinen wird. Denn ob ſie wohl nicht eigentlich unterthanen des landes,* ſondern vielmehr gleichſam als werckzeuge ſind, dadurch die erblichen unterthanen regieret werden, ſo ſind ſie doch der botmäßigkeit der Landes-herren, jeder nach ſeiner maſſe, mit unterworffen, und dienet dero nahmentliche beſchreibung zur ergäntzung dieſes erſten theils, welcher, wenn er auf dieſe und dergleichen nützliche weiſe gerichtet iſt, zu vorbereitung und grund der folgenden verrichtungen nützlich zu gebrauchen, darinnen dieſe allhier erzehlte ſtücke öffters fürkommen, und nach ihren umſtänden betrachtet werden.**

* Dieſe frage iſt delicat, und hier auszuführen zu weitläufftig, wie ſolche einſt an einem gewiſſen ort vorgekommen.

** Im übrigen weil dieſer erſte theil nur gantz kurtz, hingegen die gantze materie von einer materialiſchen als politiſchen beſchreibung unten in denen additionibus vom 1. biß 14. §. etwas weitläufftiger angeführet worden; als werden die übrigen dinge biß dahin verſparet, weil ſo dann alles beſſer an einander kan gehangen werden.

Teut-

Teutſchen Fürſten-Staats Anderer Theil.

Von der Regierung und Verfaſſung eines Landes und Fürſtenthums, in geiſt- und weltlichem Stande.

CAP. I.

Von der Landes-Fürſtlichen Regierung, Hoheit und Botmäßigkeit insgemein.

Innhalt.

Fortgang zur politiſchen beſchreibung eines landes. Die landes-regierung iſt keine eigenwillige §. 1.

ſondern eine rechtliche und wohlbeſtellte herrſchafft §. 2.

und erſtrecket ſich über alle unterthanen. §. 3.

ſie gründet ſich 1) auf die Kayſerl. belehnungen 2) auf die Erbhuldigung. §. 4.

wird auch insgemein aus des landesherrn vorzug in worten und der that erkannt. §. 5.

deren endzweck iſt der gemeine wohlſtand. §. 6.

in geiſtlichen ſo wohl §. 7.

als weltlichen ſachen, wobey er 1. ſeinen ſtand erhält. 2. geſetze aufrichtet. 3. die juſtiz adminiſtriret. 4. obiges zu handhaben gehörige mittel gebrauchet. §. 8.

DEmnach in dem vorgehenden erſten theil, oder vielmehr deſſen entwurff, anleitung gegeben wor-

worden, welcher geſtalt man ſich ſo wohl des landes, von deſſen Staat man berichtet ſeyn will, als auch darinnen befindlichen leuten, nach deren nothwendigſten umſtänden erkundigen könne; ſo ſchreiten wir nunmehr zu dem hauptwerck ſelbſt, da wir denn zuerſt am nöthigſten befinden zu melden, was denn die landes-regierung ſey, und worinnen ſie beſtehe.

§. 1. Wir wiſſen, Gott lob, in teutſchen landen von keiner ſolchen macht, welche von einem einigen menſchen im lande, der ſich für den oberſten hielte, und die meiſte gewalt mit oder ohne recht hätte, über die andern alle, zu ſeinem nuz und vortheil, nach ſeinem willen und belieben allein, geführet und ausgeübet würde, wie etwa ein herr über ſeine leibeigene knechte und mägde zu gebieten pflegt, und ihnen bald dieſes, bald jenes, was ihm in ſeinem hauſe nutzen bringet, oder worzu er beliebung trägt, anſchaffet. *

* Und ob gleich die exempel nicht rar, daß ſchmeichlende diener einem herrn dergleichen principia unter dem vorwand eines intereſſe beybringen wollen, ſo weiſet doch die erfahrung, daß ſolche dinge einen ſchlechten ausgang gewinnen. Alle herrſchafft von anfang der welt hat ja kein ander abſehen gehabt, als daß der verſtändigſte unter einigen ſich zuſammen geſchlagenen haus-vätern gleichſam ein gemeiner vorſteher geweſen, unter deſſen direction ſie ſich vor dem frevel böſer leute ſchützen und in ruhigem wohlſtand erhalten könten. Es wird auch an ſeinem ort noch vieles davon zu reden ſeyn, ob die in dieſem oder die im folgenden §. beſchriebene regierungs-

§. 8. Sterben in der Kindbettstube. Wenn eine Frau in der Kindbettstube stirbt, so sollen die Leute, die sich bey ihr aufgehalten, wenn sie nicht, wie gesagt, schon vor Ablauf der Kindbettstube ihre eigenen Behausungen bezogen haben, diese nicht eher verlassen, bis sie von der Obrigkeit, oder von denen, die sie dazu verordnet, die Erlaubniß dazu haben, und diese sollen darüber genaue Achtung geben, damit nicht jemand heimlich und unbemerkt davon gehe, und also die Ansteckung weiter ausbreite. Wer dieses übertritt, soll mit Gefängniß und Geldstrafe belegt werden.

§. 9. Personen aus dem Hause benachrichtigen. Wenn jemand in einem Hause krank ist, so müssen alle Personen, die darin wohnen, sie mögen Bedienten oder Gäste sein, sich bey Leibesstrafe, so lange sie darin wohnen, nicht aus der Gemeinschaft mit denen, so sie vorgefunden, absondern, sondern sollen sich mit ihnen in gleiche Gefahr setzen, damit sie nicht, wenn sie sich absondern, und nicht mit ihnen gefangen halten, sich selbst und andere, die sie nach ihrem Auszuge besuchen, mit der Krankheit anstecken, und also die Ursache werden, daß sie weiter um sich greift.

§. 10. Wenn

noch denenſelben mit einander, dergleichen oberſte herrſchafft und regierung im lande zukömmet, ſondern ſie ſind gegen dem Landes-herrn ingeſamt und inſonderheit für unterthanen zu achten.

§. 4. Dieſes gründet ſich nun, nechſt dem uhralten herkommen, auch in den meiſten orten darinnen, daß (1) dem Landes-herrn in den Kayſerl. lehnbrieffen oder Confirmation der regalien verliehen und gegeben werden, fürſtenthümer, grafſchafften, herrſchafften, ſchlöſſer, ſtädte, dörffer, lande, leute, mannſchafften, lehenſchafften, geiſt- und weltliche, oberſt- und niederſte gerichte, regalien, zölle, geleite, müntze, bergwercke, wildbahn, fiſchereyen, renthen, gefälle, nutzungen, mit allen und jeglichen obrigkeiten, ehren, würden, freyheiten, herrlichkeiten, und allen zugehörungen, in welchen ſonderlich die wörter, fürſtenthum, land und leute, alle und jegliche obrigkeit, oberſte und niederſte gerichte, regalien, herrlichkeiten, ehren und würden zu mercken ſind,* welche keiner andern perſon im lande können zugeeignet werden. (2) Erkennen ſolche hoheit und Landes-fürſtl. regierung, die andern ſtände und unterthanen des landes hohe und niedrige ſelbſt; indem ſie dem Landes-Fürſten, nach altem ſchuldigem herkommen, wenn er in die regierung tritt, oder wann ſie im lande ihr eigenthum zu verwalten antreten, mit einem leiblichen eyde die unterthänigkeit der erbhuldigung** ſchweren. Unter andern auch gemeiniglich mit dieſen oder dergleichen worten, daß ſie ihm wollen getreu, hold,

hoch schwören und gewaltig sein, und hoch
da sein, dass sie nicht können noch mögen
unterlassen. Denn sie trachten nach
dem, das ihnen gefällt, und nicht nach
dem, das Gott gefällt. Sie sind auch
nicht anders, denn wie sie gelehret
sind, und wie sie gewohnet haben.

Wie sie gelehret sind, das ist, wie sie
gelehret haben, das ist, wie sie gelehret
werden.

Wie sie gewohnet haben, das ist, wie
sie gewohnet haben, das ist, wie sie
gewohnet werden.

Wie sie gelehret werden, das ist, wie
sie gelehret werden.

Wie sie gewohnet werden, das ist, wie
sie

der ſtädte, ꝛc. ſchultheiſſen, dorffs-vorſtehern, und insgemein allen unterthanen, wes ſtandes oder würden ſie ſeyn. Wenn aber der adel und höhere ſtände ihre befreyung von der landesfürſtl. obrigkeit haben, ſo werden auch dieſelben in ſolchen ausſchreiben nicht genennet.* So pfleget auch kein land-ſtand heut zu tage, ob gleich ſolches vor alters nicht ungewöhnlich, und etwa mehr ein zeichen der demuth als hoheit geweſen, den titul, Von GOttes Gnaden** bey ſeinen nahmen zu ſetzen, oder wenn er gleich gräfliches ſtandes iſt, ſich, wenn er mit ſeinem landes-Fürſten redet, oder ihme ſchreibet, Wir,*** zu heiſſen, wie der Landes-Fürſt von ſich zu ſchreiben pflegt, und damit ſeinen höchſten nach Gottes willen habenden regiments ſtand, und vorzug vor ſeinen unterthanen, üblichem gebrauch nach, anzeiget. Andere ſonderbare unterſchiede und vorbehaltene ſtücke und anzeigungen, die wir an gehörigen ort verſparen, und allhie von der landes-fürſtlichen hoheit insgemein reden, zu geſchweigen.

* Dahero in denen landen, wo die reichs-freye ritterſchafft iſt, es in denen ausſchreiben nur heiſſet: Entbiethen unſern amtleuten, voigteyen, Caſtnern, Kellern, burgermeiſtern etc. wozu bey denen ſtifftern, welche zugehörige Clöſter haben, das Wort Prälaten noch geſetzet wird S. ferner die addit. §. 22.

** Wenn dieſer titul, oder wie es auch ſonſt geheiſſen: dei miſericordia, divina miſeratione: zu erſt aufkommen, davon findet man bey denen Scribenten unterſchiedliches, welches hier anzuführen

Thiere der ganze erste Theil des Buches, und gewiß hat der gelehrte Verfasser sich nicht wenig Mühe gegeben, alle Arten der Thiere, die in der Bibel vorkommen, zu bestimmen, und ihre Naturgeschichte zu erläutern. Ich habe mich bey dieser Arbeit nicht aufgehalten, weil ich sie für unnütz halte, und weil ich überhaupt nicht glaube, daß die Naturgeschichte der Thiere, die in der Bibel vorkommen, zur Erklärung derselben viel beytragen werde. Ich habe mich also nur bey denjenigen Thieren aufgehalten, die mir zu meinem Vorhaben nöthig waren.

5. Es befindet sich unter den Thieren, die Moses zu essen verbietet, eine Art, die Hasen, die nach seiner Beschreibung wiederkäuen, und doch keine gespaltene Klauen haben. Da nun dieses Thier nach der Erfahrung aller Naturforscher nicht wiederkäuet, so haben sich einige Gelehrte bemühet, zu beweisen, daß es wiederkäue, und daß Moses Recht habe. Andere aber haben geglaubt, daß Moses sich geirret habe, und daß er nicht unter die Thiere gehöre, die er zu essen verbietet. Ich habe mich bey dieser Streitigkeit nicht aufgehalten, weil ich sie für unnütz halte, und weil ich überhaupt nicht glaube, daß die Naturgeschichte der Thiere, die in der Bibel vorkommen, zur Erklärung derselben viel beytragen werde. Ich habe mich also nur bey denjenigen Thieren aufgehalten, die mir zu meinem Vorhaben nöthig waren.

5. Es befindet sich unter den Thieren, die Moses zu essen verbietet, eine Art, die Hasen, die nach seiner Beschreibung wiederkäuen, und doch keine gespaltene Klauen haben. Da nun dieses Thier nach der Erfahrung aller Naturforscher nicht wiederkäuet, so haben sich einige Gelehrte bemühet, zu beweisen, daß es wiederkäue, und daß Moses Recht habe. Andere aber haben geglaubt, daß Moses sich geirret habe, und daß er nicht unter die Thiere gehöre, die er zu essen verbietet. Ich habe mich bey dieser Streitigkeit nicht aufgehalten, weil ich sie für unnütz halte, und weil ich überhaupt nicht glaube, daß die Naturgeschichte der Thiere, die in der Bibel vorkommen, zur Erklärung derselben viel beytragen werde. Ich habe mich also nur bey denjenigen Thieren aufgehalten, die mir zu meinem Vorhaben nöthig waren.

res amts und beruffs, wie derſelbe göttlichem wort, und den natürlichen und land-üblichen rechten gemäß iſt, und zu geiſt- und leiblicher wolfarth zielet, Gott dem Herrn ſelbſt gehorſam, ehre und dienſt geleiſtet wird, ſo kan auch aus der beſchreibung dieſer ihrer obliegenden landes-fürſtlichen regierung der letzte zweck von ſich ſelbſt erſcheinen.

§. 7. Insgemein betrifft die reglerung, wie gedacht, geiſt- und weltliche ſachen, der geiſtlichen zwar haben die Landes-herren in vorigen zeiten* wenig oder nichts ſich annehmen dürffen, ſondern dieſelbe ſind hauptſächlich von der geiſtlichkeit und cleriſey, nicht allein mit lehren und predigen, auch reichung der Sacramenten, welches eigentlich denen kirch-dienern zuſtehet ſondern auch mit der oberſten aufſicht auf kirchen und ſchulen, und was deren anhängig iſt, geführet und beſtellet worden. Nachdem aber vor zweyhundert und etlichen jahren, wie bekant ein groſſer theil teutſchlandes ſich zu der evangeliſchen religion, in der Augſpurgiſchen Confeßion begriffen, gewendet, und das amt oder die gewalt der biſchöffe dißfalls gemäßiget worden, haben damahls die fürſten und ſtände dieſer ** confeßion, und nunmehr ihre nachfolger, die regierung in geiſtlichen ſachen, ſo weit ſolche einer chriſtlichen obrigkeit zukömmet, und wie nicht zu verleugnen, in denen erſten und beſten zeiten der chriſtlichen kirchen, von chriſtlichen kayſern und königen auch gebrauchet worden,*** wieder über ſich genommen, von der wir hernach, wenn erſt von dem weltlichen regiment, als dem bekanteſten, wird ſeyn ge-

han-

Zahlen werden, und dessen unendlich viele Arten besitzen.

- Diese sind bald mehr bald weniger dem Grade nach der Vollkommenheit fähig, und es scheinet, daß sie nicht alle gleich weit von dem Grade der Vollkommenheit entfernet sind, der in Gedanken gefasset werden kann, und den wir Gott nennen. Wir können uns Wesen vorstellen, die in Ansehung der Vollkommenheit, die sie besitzen, von dem Grade der Vollkommenheit, der in Gedanken gefasset werden kann, und den wir Gott nennen, nicht weiter entfernet sind, als wir selbst

ber hat neuerlich der hr. Hertius recht bündige gründe aus dem alterthum deßfalls dargeleget d. ſup. terr. Wohin mich der kürtze halber bezogen haben will.

**** In dem XI. cap. dieſes theils.

§. 8. In weltlichen regiments-ſachen aber erweiſet ſich die landes-fürſtliche hoheit, und daher entſpringende regierung, zu dem obigen zweck des gemeinen nutzes und wohlſtandes, in nachfolgenden, alſo um beſſerer verſtändniß willen geſetzten vier haupt-puncten:

Als erſtlich, läſt ein Landes-herr ihme angelegen ſeyn, und iſt auch zuförderſt befügt, den ſtand, den ihme Gott verliehen, die dazu gehörige ehre und macht und alles dasjenige, was ihme darzu dienet und mittel giebet, in ſeinem gebührlichen weſen, vor unordnung, abgang und verletzung zu erhalten, damit er das anſehen und die kräffte habe, den heilſamen zweck in allen ſtänden zu erreichen, und ſeine regierung über land und leute nutzbarlich ſpühren und würcken zu laſſen.

Fürs andere, hat er macht, gute geſetze und ordnungen im lande auffzurichten, dadurch gerechtigkeit, friede und ruhe, und das vermögen des landes und der leute im ſchwange gebracht, erhalten, das böſe geſtrafft, und das gute befördert werde.

Drittens, gehöret auch dem Landes-fürſten die höchſte gerichtbarkeit im lande, nehmlich zwiſchen ſeinen unterthanen, welche ſtreitig ſind, das recht zu verordnen, und ſonſt einem jeden nach befindung der ſache und ſeines verdienſtes die gebühr wiederfahren zu laſſen.

Vierd-

Vierdtens, wird auch erfordert, die verordnung, anstellung und gebrauch derjenigen mittel, wordurch die vorigen stücke wider ungehorsame unterthanen, oder auswärtige feinde und gewaltübende können auf bedürffenden fall ausgerichtet und gehandhabet werden.

CAP. II.

Von der Maasse der Landes-Fürstlichen Hoheit, in ansehung Kayserlicher Majestät und des Reichs.

Innhalt.

Daß eine teutsche fürstliche hoheit nicht gar absolut sey, sondern auf die Kayserl. Majestät und das heil. reich ihren unterthänigen respect habe. §. 1.

und zwar erstlich, daß er bey erhaltung seines staats, den staat Kayserl. Majest. vor augen habe. §. 2.

andern, bey seinen gesetzen auf die reichs-gesetze sein absehen richte. §. 3.

drittens, die Justiz in absehen auf die hohen reichsgerichte administrire. §. 4.

Vierdtens, die handhabungs mittel nach denen reichs gesetzen mäßige. §. 5.

DAmit aber aus dem vorhergehenden capitel nicht die meinung geschöpffet werde, als ob eine teutsche landes-herrschafft so gar frey und ohne einige ziel und maasse ihre hoheit zu gebrauchen hätte, so haben wir uns zu erinnern, wie im ersten theil schon kürtzlich gemeldet worden,

daß wir von ſolchen landen reden, die im Römiſchen Reich teutſcher nation liegen, auch von ſolchen herren und ſtänden, die von Käyſerl. Maj. als dem höchſten oberhaupt im Reich mit ihren landen und herrſchafften, oder doch mit deroſelben regalien beliehen werden.

Daraus folget nun, daß ſie auch unter dem Käyſer und dem Reich ſeyen, und mit empfahung ihrer regalien das Reich, wie im R. A. de Anno 1500. Tit. der teutſche orden, geredet wird, erkennen: Alſo, daß dannenhero ein teutſcher fürſt oder landes-herr, nicht allein in ſeinem gewiſſen gegen Gott dem Allmächtigen, ſeine regierung und handlung zu verantworten hat, ſondern er iſt auch ſchuldig, und mehrentheils mit eydes-pflichten verbunden,* einem ordentlichen erwehlten regierenden Römiſchen Kayſer und dem Reich, gebührlichen reſpect und gehorſam zu leiſten, und demjenigen, was Käyſerliche Majeſtät, und die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, altem herkommen nach, geordnet und geſchloſſen haben, und noch ſchlieſſen werden, für ſich, und in ſeiner landesregierung in acht zu nehmen, es wäre denn, daß er eines andern durch gewiſſe privilegien, freyheiten und bedingungen befugt wäre.

* Die formul iſt: Ihro Kayſerl. Maj. und dem Heil. Reich treu, hold, gehorſam und gewärtig auch nimmer wiſſentlich in dem rath zu ſeyn, noch einwilligen oder befehlen, da ichtwas wieder J. K. M. oder das Reich gehandelt werde, in einigen wege, ſondern deſſen ehr, nutzen und frommen befördern, und ihn vor ſchaden warnen ꝛc.

Sol-

Gesetz, Gewohnheit und Herkommen, die Verfassung, die Rechte und Pflichten der Unterthanen, und die Verhältnisse zwischen ihnen und der Regierung, so weit es zur Kenntniß des Landes gehört, und zum Unterricht der Jugend nöthig ist, vorgetragen werden.

Ueber diese Gegenstände hatte der neue Lehrer nach §. 2. zu sagen:

§. 3. Denen Schülern, welche sich zur Erlernung der Rechtsgelahrheit legen, ist, sowohl wegen der Lehrart, als auch wegen der Lehrbücher, nichts neues zu sagen. Es ist bekannt, daß Herr Professor Hellfeld (†) und Herr Professor Bienemann (†) nach Anleitung des Lehrbuches Anfangs Lehre des gemeinen Rechts, und nachher des Lehrbuches Grundsätze des gemeinen Rechts, ihre Vorlesungen gehalten haben. Ich werde mich also in meinen Vorlesungen gleichfalls nach diesen Büchern richten.

Ueberdem ist es auch (§) mit keinen geringen Nutzen verbunden, daß die Studierenden, welche sich zu Advocaten, und Leute, welche sich zu Richtern bilden wollen, sich in Acht nehmen, daß sie nicht in Gesetze und Gewohnheiten verfallen, welche ihnen nachher, wenn sie Richter werden, zu Gesetzen dienen müssen.

Ueberhaupt ist es (§) mit keinen geringen Nutzen verbunden, daß sie sich in Acht nehmen, daß sie nicht in Gesetze und Gewohnheiten verfallen, welche ihnen nachher, wenn sie Richter werden, zu Gesetzen dienen müssen.

(23.) Das war Nikodemus. Noch war Jesus seinen Jüngern nicht gestorben und auferstanden, noch hatte er ihnen seinen heiligen Geist nicht gegeben, noch hatten sie nicht Muth genug, sich zu ihm zu bekennen, noch war Nikodemus selbst nicht viel besser daran, als sie. Aber noch kann ja auch ein solcher Mann, wie Nikodemus, ein Jünger Jesu werden, und wie sollte es nicht, da Jesus selbst sagt: wer die Freiheit und Kindschaft Gottes nicht annimmt, wie ein Kind, der kann nicht in sie eingehen.

(24.) Nikodemus allgemeinen Ansehen und sein persönliches Verhältniß zu Jesus machten es ihm möglich, gewissermaßen in seinem heimlichen Jüngerthum für Jesus zu wirken. Er hat es gethan, wie wir aus Joh. 7, 50. 51. und Joh. 19, 39. ersehen. Wir wollen ihm nachfolgen. Wenn wir auch nicht öffentlich bekennen können, daß wir Jesu Jünger sind, so können wir doch in unserm Kreise, in unserm Stande, in unserm Amte, in unserm Verhältnisse Jesu Sache fördern. Wir können es, wenn wir nur wollen.

(25.) Da mögt' manches Jahr vorüberrauschen, bis Gelegenheit und Muth sich einfände, Jesu Sache zu vertheidigen, gerade auch dann, wenn es Nikodemus nicht gethan hat, wenn er sich nicht hervorwagt, wenn er sich nicht öffentlich bekennt, wenn er sich nicht in Gefahr begiebt, wenn er sich nicht selbst preis giebt. Nur muß doch Jeder, der Jesu Jünger ist, sich bekennen, wenn es Noth thut, wenn es Gelegenheit giebt, wenn es Gott fordert, wenn er sie verschaffen will, wo auch der Jünger sich gerade befindet, wo er steht, in welchem Amt, in welcher Lage, in welchem Verhältniß. Die Welt aber hat nicht Ursache zu spotten, wenn

verbunden, beantwortet, was er befiehlet, und ein jeder Gott, der mit seinem Befehle nicht übereinkommt, ist ein falscher Gott, und kann nicht Gott seyn. Ja, wenn Gott nur einen Befehl ertheilet, und hat sich denselben, wer er auch sey, nicht unterworfen, so ist er kein Gott. Wenn also Gott sich selbst unterwirft, und sein Befehl nicht gegen sich selbst streitet, so ist er ein wahrer Gott. Und da dieses nicht anders kann gedacht werden, als daß

ner maſſe, mit zu zehlen ſind, wiewohl in neuern zeiten der bekannte Fürſtenerius, ein anders zumahl in perſonalibus behaupten wollen, deſſen gründe zwar aus denen reichs-geſetzen, obſervantz und der täglichen erfahrung noch eine erläuterung bedürffen.

§. 3. Bey dem andern punct, da wir geſagt, daß der landes-fürſt macht habe, geſetze und ordnungen zu machen, hat er, wegen des Reichs über Ihn ſchwebenden botmäßigkeit, dahin zu ſehen, daß ſolche ordnungen und geſetze nicht wider diejenige geſetze und ordnungen, welche dem gantzen teutſchlande durch Käyſerl. Mai. und die ſämmtlichen ſtände vorgeſchrieben, ſondern vielmehr denenſelben gemäß und nachfolgig ſeyn, es wäre denn,* daß er dieſelbe auf ſeiner lande zuſtand umſtändlicher und genauer einrichten wolte, oder es wäre eine ſache in den reichs-ordnungen nicht berühret, ſondern im mittel gelaſſen, oder betreffe eine zweiffelhafftige rechts-frage, die einer erklärung bedörffte, oder es wäre das gegenſpiel durch lange gewohnheiten, oder begnadigung des Käyſers, und des Reichs, in ſeinem fürſtenthum und lande jederzeit gebräuchlich geweſen. **

* Gleichwie die hier folgende exceptionen der erſt geſetzten regul ziemlichen abbruch thun; alſo iſt wohl überhaupt richtig, daß, ob gleich die geſetze, ſo des gantzen reichs wohl- und zuſtand betreffen, von einzelnen reichs-ſtänden nicht dürffen abgeſchaffet werden, dennoch dieſen in denen übrigen fällen, landes-ordnungen und geſetze zu machen frey ſtehe, ob auch ſolche gleich nicht

nur in allen denen gemeinen wahlen gebrauchen, welche nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Und wenn auch ein Fürst einen Bischof ernennet und bey seinem ableben einen andern ernennet, so ist der letztere nicht mehr als der erste befugt, in dem Stifte eine Wahl anzustellen.

Ueber die Wahlen hat nicht allein ein Fürst, sondern auch ein Bischof, ein Abt, ein Prälat, ein Abtissin, ein Probst, ein Probstinn, ein Dechant, ein Dechantinn die nächste Gerichtsbarkeit, und wenn sie sich dieses Rechtes nicht bedienen, so kommt es an den Metropolitan, und wo dieser nicht ist, an seinen Stellvertreter. Kommt der Metropolitan selbst in Frage, so ist der nächste Bischof, oder wo dieser nicht ist, der nächste Abt, oder wo dieser nicht ist, der nächste Prälat, oder wo dieser nicht ist, der nächste Probst, oder wo dieser nicht ist, der nächste Probstinn, oder wo diese nicht ist, der nächste Dechant, oder wo dieser nicht ist, die nächste Dechantinn, oder wo diese nicht ist, der nächste Kapitular-Vikarius zuständig.

Die Wahl der Bischöfe, Aebte, Prälaten und Probstinnen steht, wenn sie gewählet werden, auch der gesammten Geistlichkeit zu. Wenn demnach in einem Bischofthume und Stifte zu gleicher Zeit ein Bischof und ein Probst, oder eine Abtissin und eine Probstinn zu wählen sind, so sind die Kapitularen zu Bischofe, Abte, Prälaten, Probste, Probstinn, Dechant, Dechantinn, Kapitular-Vikarius, Kapitular-Vikarinn, Kapitular-Kantor, Kapitular-Kantorinn, Kapitular-Scholaster, Kapitular-Scholasterinn, Kapitular-Kustos, Kapitular-Kustosinn, Kapitular-Kanonikus, Kapitular-Kanonikinn, Kapitular-Kapellan, Kapitular-Kapellanin, Kapitular-Kaplan, Kapitular-Kaplanin, Kapitular-Kommendatarius, Kapitular-Kommendatarinn, Kapitular-Kommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarbruder, Kapitular-Kommendatarschwester, Kapitular-Kommendatarkonventual, Kapitular-Kommendatarkonventualinn, Kapitular-Kommendatarkonventualpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventual, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventual, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventual, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventual, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventual, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventual, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventual, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventual, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarpriesterinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualbruder, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualschwester, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikus, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkanonikinn, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkapellanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplan, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkaplanin, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarius, Kapitular-Kommendatarkonventualkommendatarkonventualkommendatarkonvent

abſchieden die worte finden wird: haben wir uns mit denen ſtänden, und die ſtände ſich hinwiederum mit uns verglichen. Zwar will der hr. Thomaſius in ſeiner diſſertation d. poteſt. Princ. legislat. dieſes nicht ohne unterſcheid paſſiren laſſen; ich halte aber davor, daß deſſen angeführte raiſon gar wohl mit dieſer meynung conciliiret werden könne, wozu hier der raum zu kurtz.

§. 4. Bey dem dritten punct, nemlich der gerichtbarkeit, können und mögen in vielen landen des reichs diejenige, welche mit denen ausſprüchen und urtheilen der landes-fürſten und ihrer cantzeleyen und hof-gerichte ſich nicht begnügen wollen, ſondern vermeinen, daß ſie dadurch wider recht beſchweret werden, in gewiſſer zeit an das Käyſerliche Cammer-Gericht oder Reichs-Hoff-Rath ſich beruffen, und daſelbſt die ſache noch einſten erkennen laſſen. Etliche fürſten und ſtände aber ſind entweder biß auf eine gewiſſe hohe ſumme, deren die ſache würdig iſt, oder alſo gäntzlich, durch käyſerliche privilegia und altes herkommen befreyet, daß von ihren urtheilen und beſcheiden zu appelliren niemanden zugelaſſen iſt, gleichwohl aber ſind ſie hingegen deſtomehr ſchuldig, gericht und gerechtigkeit denen anruffenden zu ertheilen, und die ſtreitigen ſachen ihrer unterthanen zu verhören, damit nicht im fall ſie allzuſehr verzüglich wären, oder das recht gar verſagten, ſie deßhalben verantwort- oder abforderung ſolcher ſachen * an höhere oerter gewarten müſſen.

* Wo-

7 Wenn sie sie aber von der Grufft gingen, so giengen sie hin, und sagten es seinen Jüngern an, und da kam Jesus auch hin gegen sie, und sprach: Gott grüß euch! Und sie giengen zu ihm, und fielen vor ihm nieder, und wuschen seine Füsse, und beteten ihn an. Da sprach Jesus zu ihnen: Fürchtet euch nicht, gehet hin, und verkündiget meinen Brüdern, daß sie gehen in Galiläam, daß sie mich daselbst sehen werden, wie ich ihnen gesagt habe.

§. 6. Der Diebstahl. Ob nicht, wie einige sich einbilden, die Weiber, welche Jesum gesalbet, zu Verdächtigung dieser That, und entschuldigung ihres eigenen Diebstahls, sie mit einer gelogenen Geschichte vermischet, als ob sie unter wegens wären, und zu dem Grabe verlangten zu gehen, um Jesum zu salben, und sie sich darüber gezanket hätten, wer ihnen den Stein vom Grabe wälzen würde, und wie sie dieses leicht hätten thun können, weil der Stein schon weggewälzet gewesen, und dann sie solche Lügen gesaget, daß sie Jesum nicht gefunden, und daß sie Engel gesehen, welche ihnen gesaget, daß er auferstanden wäre, ist nicht zu gedenken, weil es gewiß ist, daß sie solche Lügen nicht gesaget, sondern die Wahrheit, wie sie solche gesehen, und gehöret, erzehlet haben, und sie auch nicht wissen können, daß sie gestohlen worden, und daß sie solche Lügen sagen müssen, um sich zu entschuldigen, und ihren Diebstahl zu verbergen.

an Ihm iſt, und er nicht mit gewalt von einem andern angetaſtet wird, zu halten ſchuldig iſt, wie in beſchreibung dieſes puncts gehöriger orten mit mehrerm erleuterung geſchehen ſoll. *

* Im X. cap. dieſes theils.

CAP. III.

Von der Maaſſe der Landes-Fürſtlichen Hoheit, oder Regierung, welche durch Verordnung der Vorfahren, oder gewiſſe Verträge, und altes Herkommen, wegen anderer hohen Perſonen und Stände, mit denen ein Landes-Herr befreundet und benachbart iſt, verurſachet wird.

Innhalt.

In einigen teutſchen fürſtenthümern gilt das recht der erſtgeburth. §. 1.

In andern hat die theilung oder eine geſammte regierung unter des ältiſten direction ſtatt. §. 2.

bey der theilung werden auch wohl etliche ſtücke in gemeinſchafft behalten. §. 3.

In andern ländern iſt das territorium gemiſcht, folglich die regierung darnach eingeſchräncket. §. 4.

auch wird die regierung in anſehen des lehn-herrn und der mitbelehnten gemäßiget. §. 5.

§. 1.

BEy denen teutſchen weltlichen fürſtenthümern und landen iſt dieſer merckliche unterſchied wohl

Stelle die zweyte, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebende, achte, neunte, zehende, eilfte, zwölfte, dreyzehende, vierzehende, funfzehende, sechzehende, siebenzehende, achtzehende, neunzehende, zwanzigste, dreyßigste, vierzigste, funfzigste, sechzigste, siebenzigste, achtzigste, neunzigste, hundertste, tausendste, zehentausendste, hundertausendste, millionste, zehenmillionste, hundertmillionste, billionste, zehenbillionste, hundertbillionste, trillionste, zehentrillionste, hundertrillionste, quadrillionste, zehenquadrillionste, hundertquadrillionste, quintillionste, zehenquintillionste, hundertquintillionste, sextillionste, zehensextillionste, hundertsextillionste, septillionste, zehenseptillionste, hundertseptillionste, octillionste, zehenoctillionste, hundertoctillionste, nonillionste, zehennonillionste, hundertnonillionste, decillionste, zehendecillionste, hundertdecillionste, undecillionste, zehenundecillionste, hundertundecillionste, duodecillionste, zehenduodecillionste, hundertduodecillionste, tredecillionste, zehentredecillionste, hundertredecillionste, quattuordecillionste, zehenquattuordecillionste, hundertquattuordecillionste, quindecillionste, zehenquindecillionste, hundertquindecillionste, sexdecillionste, zehensexdecillionste, hundertsexdecillionste, septendecillionste, zehenseptendecillionste, hundertseptendecillionste, octodecillionste, zehenoctodecillionste, hundertoctodecillionste, novemdecillionste, zehennovemdecillionste, hundertnovemdecillionste, vigintillionste, zehenvigintillionste, hundertvigintillionste, centillionste, zehencentillionste, hundertcentillionste, millecillionste, zehenmillecillionste, hundertmillecillionste, decemmillecillionste, zehendecemmillecillionste, hundertdecemmillecillionste, centummillecillionste, zehencentummillecillionste, hundertcentummillecillionste, millemillecillionste, zehenmillemillecillionste, hundertmillemillecillionste, decemmillemillecillionste, zehendecemmillemillecillionste, hundertdecemmillemillecillionste, centummillemillecillionste, zehencentummillemillecillionste, hundertcentummillemillecillionste, millemillemillecillionste, zehenmillemillemillecillionste, hundertmillemillemillecillionste, decemmillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillecillionste, centummillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillecillionste, millemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehenmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, decemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehendecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertdecemmillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, centummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, zehencentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, hundertcentummillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillemillecillionste, millemill

3. Die andere Kinderfreude, und auch diese ist sehr groß, ist das Spielen. Wenn es recht lustig, recht munter zugeht, da ist das Kind auch da; aber, wenn Einer traurig ist, oder seine Lektion lernt, oder sonst Jemand etwas thut, was Ruhe erfordert, da ist es nicht da. Es ist nicht so eigensinnig, daß es nicht gern mit Andern spielt, wenn sie es nicht wollen; es ist nicht so ungeschickt, daß es nicht lernen könnte, wie man sich dabei aufführen muß; es ist nicht so unwissend, daß es nicht wüßte, wie man sich dabei benehmen muß, es schreiet nur selten, und es ist nicht so unbarmherzig, daß es Andern nicht auch Freude machen sollte. Es ist ein gutes, artiges, fleißiges, gehorsames Kind, und wird von Jedermann geliebt.

Wie also auch unsere Lebensumstände seyen, wir müssen uns darein schicken, und suchen uns auf solche so gut als möglich zu fügen. Wir müssen nicht immer nur an das denken, was uns fehlt, sondern an das, was wir haben, und wir müssen uns nicht einbilden, daß wir glücklicher wären, wenn wir Andern gleich wären, die mehr haben als wir. Wir müssen nicht immer nur auf das sehen, was Andere haben, sondern auf das, was wir haben.

Wohl wenige sind es, denen Gott so wenig gegeben hat, daß sie nicht auch etwas hätten, das sie mit Andern theilen könnten. Wenn wir nun Andern das geben, was sie nöthig haben, so geben wir ihnen etwas, das uns nicht viel kostet, und das ihnen doch viel nützt. Wenn wir Andern das geben, was sie nöthig haben, so geben wir ihnen etwas, das uns nicht viel kostet, und das ihnen doch viel nützt.

Ehren verpflichtet schienen. Der Papst hatte gedroht, jeden, welcher wenn diese Absicht kaum bis ernstlich ausführen würde, mit dem Bann zu belegen, und Karl, der sich nicht gern mit dem Papste entzweite, und noch weniger gern mit dem Bann belegt wurde, mochte diese Drohung nicht für leere Einbildung halten. Er hatte sich daher auch die gelegenheit bei seinem hiesigen Aufenthalte zu Nutze gemacht, und sich mit dem Papste ausgesöhnt. Er hatte ihm versprochen, in der Angelegenheit der Ehescheidung, wenn sie nicht gütlich beigelegt werden könnte, sich selbst nach Rom zu begeben, und sich dem Ausspruche des Papstes zu unterwerfen. Dieses Versprechen hatte er auch gehalten, und sich selbst nach Rom begeben, wo er sich aber nicht entschließen konnte, seine Gemahlin, die ihn so sehr liebte, und die er selbst so sehr liebte, zu verstoßen, sich daher auch nicht entschließen konnte, sich mit Heinrich zu entzweien, und sich auf die Seite seiner Feinde zu schlagen.

Karl hatte, wie wir schon gesagt haben, Rom verlassen, und sich nach Neapel begeben, wo er sich einige Monate aufhielt, und sich mit Vergnügen den Lustbarkeiten überließ, welche ihm die Großen dieses Landes, um ihm zu gefallen, anstellten. Unter diesen Lustbarkeiten befand sich auch ein Turnier, welches Ferdinand Gonzaga, der damals noch sehr jung war, zu Ehren des Kaisers anstellte. Dieser junge Mann, der sich schon in seinem zwanzigsten Jahre durch seine Tapferkeit auszeichnete, und der sich in der Folge noch mehr

brüdere aus vielen vorgekommenen urſachen bald davon abgegangen ſind.

*** Es ſoll dieſes wort von **muyten**, mutare, **und** ſchieren ſcindere, **herkommen, und bedeutet nichts anders, als wenn zwey oder mehr gebrüdere oder vettern ſich mit einander vergleichen, daß ſie in regierung der ererbten lande alle 2, 3, 4. oder mehr jahre umwechſeln wollen, deſſen ein exempel** Gerardus de Rhoo **von den vormündern** Alberti V. **aus der Oeſterreichiſchen,** und Georg Fabricius **von hertzog Johann Friedrich II. und hertzog Johann Wilhelm aus der Sächſiſchen hiſtorie anführen:** ſic inter ſe conveniunt, **ſagt der letzte,** ut quilibet eam (hereditariam ditionem) per decennium gubernet, initio a natu maximo Joanne Friderico II. facto. **woraus erhellet, daß** Springsfeld **und andere dieſe Muthſchierung vor eine art der** apenage **gantz irrig halten.**

§. 3. Auf eine andere aber geringere weiſe wird auch die landes-regierung gemäßiget, wenn auch nach beſchehener theilung in gewiſſe fürſtenthümer und lande etliche Stücke ausgeſetzt, und insgemein behalten werden, in welchen hernach kein theil-haber allein und für ſich etwas anordnen darff, ſondern es iſt der älteſte ſchuldig, die andern deswegen um rath zu fragen, und nach der meinung, der ſie ſich mit einander zu vergleichen haben, in der ſache in aller der andern nahmen, wenn es ihme alſo eingeräumet, zu verfahren: Oder es werden die anordnungen in allen ſolchen geſammten ſachen, wie ſie einmüthig von allen beſchloſſen, auch von einem jeden Herrn inſonderheit, und nahmentlich gethan. Und beſtehen ſolche

die einzelnen gemeinen Rechte, welche auf einer gewissen Stufe der Cultur, in der sich irgend ein Volk befindet, gelten, und die Grundsätze, nach welchen sie sich fortbilden, zu entwickeln, so ist es nöthig, zu untersuchen, welche Grundsätze und Regeln in verschiedenen Zeiten, verschiedenen Völkern, verschiedenen Verhältnissen, über Gegenstände des Rechtes und der Rechtsübung, und besonders

> Quellen des gemeinen Rechtes, gesetzmäßig gegolten haben, und noch gelten.

§. 2. Jeder wichtigere und vorzüglichere Satz irgend einer Lehre, jede besondere Art gesetzlicher Bestimmung heißt, das ganze Gebäude, in welchem sie enthalten sind, mag nun groß oder klein, einfach oder zusammengesetzt, ein Gesetz, und ein jeder wichtigerer Satz, welcher zu einer Lehre gehört, heißt ein Grundsatz, ein Princip, ein Lehrsatz, eine Regel, ein Gesetz, ein Rechtssatz, eine Rechtsregel, ein Rechtsgesetz, ein Rechtsgrundsatz, ein Rechtsprincip, ein Rechtslehrsatz, ein gesetzlicher Satz, ein gesetzliches Princip, ein gesetzlicher Grundsatz, ein gesetzlicher Lehrsatz, ein gesetzliches Gesetz, ein gesetzliches Recht, ein gesetzlicher Rechtssat

dem, in welchem sie stehen, wenn sie gar nicht mehr gebraucht werden, oder wenn sie durch andere neue Einrichtungen entbehrlich werden. Sie werden dann in Kisten verpackt, und in Magazinen aufbewahrt. Ist es nun nicht möglich, diese Gegenstände auf einen Platz zu vereinigen, wo sie, wenn auch nicht mehr gebraucht, doch noch gesehen werden können, wo sie, wenn auch nicht mehr benutzt, doch noch studirt werden können, wo sie, wenn auch nicht mehr gebraucht, doch noch bewundert werden können? Ist es nicht möglich, ein Archiv-Museum zu errichten?

Ich habe in meinem kleinen Wirkungskreise, durch eine Reihe von Jahren, diesen Gedanken, der mir stets lieb war, zu verwirklichen gesucht, und habe einen nicht unbedeutenden Theil meiner Zeit, meiner Kräfte und meiner Mittel, auf diesen Gegenstand verwendet. Ich habe mich bemüht, alle Gegenstände, welche mir in meinem Kreise vorkamen, und welche ich für geeignet hielt, in mein Archiv-Museum aufzunehmen, zu sammeln, zu ordnen, zu bewahren, und zu diesem Zwecke, so viel es mir möglich war, zu benutzen. Ich habe mich bemüht, diese Gegenstände so zu ordnen, daß sie, wenn auch nicht mehr gebraucht, doch noch gesehen werden können, und daß sie, wenn auch nicht mehr benutzt, doch noch studirt werden können. Ich habe mich bemüht, diese Gegenstände so zu ordnen, daß sie, wenn auch nicht mehr gebraucht, doch noch bewundert werden können. Ich habe mich bemüht, ein Archiv-Museum zu errichten.

gen die Gesetze und Ordnungen, Gebot und Verbot, Recht und Gerechtigkeit, Bund und Zeugnisse, Satzungen und Rechte, welche Gott durch Mosen gegeben hat, und wie sie sich in Ansehung derselben verhalten sollen, damit sie nicht in Sünden fallen, und dadurch Gottes Zorn und Strafe verdienen.

- Ein Beispiel, wie Gott sein Volk Israel durch Mosen unterrichtet, wie sie sich gegen ihn verhalten sollen.
- Ein Beispiel, wie Gott sein Volk Israel durch Mosen ermahnet, daß sie seine Gebote halten sollen.

CAP. IV.

Von der Wahl der Israel-Städte, welche Gott zu Freystädten, welche und alle andere Städten und Ländern, die Israel eingenommen hat, Leviten und Priesterthum verordnet.

Innhalt.

Diese Capitel enthält die allerschönste Lehre, wie Gott sein Volk Israel durch Mosen unterrichtet, wie sie sich gegen ihn verhalten sollen, damit sie nicht in Sünden fallen, und dadurch Gottes Zorn und Strafe verdienen. Ein Beispiel, wie Gott sein Volk Israel durch Mosen ermahnet, daß sie seine Gebote halten sollen. Ein Beispiel, wie Gott sein Volk Israel durch Mosen ermahnet, daß sie seine Gebote halten sollen.

Auf ſolchen gewiſſe deliberanda proponiret. §. 10.
Und darüber von den ſtänden berathſchlagen läſſet. §. 11.
worauf das verhandelte in einen abſchied gebracht wird. §. 12.
Zuweilen geräth es vorher zur münd- oder ſchrifftlichen conferenz und remonſtration. §. 13.
Werden auch wohl vom den ſtänden gewiſſe gravamina zur erledigung übergeben. §. 14.
Zur execution der landtags ſchlüſſe oder anderer auſſer-ordentlicher vorfallenheit, wird ein ausſchuß der landſchafft geſetzet und beſchrieben. §. 15.

§. 1.

Aus dem, was wir oben * von der macht des landes-herrn ingemein erinnert, daß ſie nicht geartet ſey, wie eine eigenwillige herrſchafft eines hauß-wirths über ſein geſinde, iſt leicht zu ermeſſen, daß die unterthanen im lande nicht ſclaven, und mit leib und gut ſo bloß hin ihrem herrn eigenthumlich ergeben ſeyen, ſondern daß ſie regieret, und in gehorſam gehalten werden, wie Freygebohrne, und unter ſeinem rechtmäßigen regiment, zu ihrer leibes- und ſeelen wohlfarth verſammlete leute, von einer chriſtlichen, und an göttliche, natürliche, und des reichs rechte angewieſenen obrigkeit von rechtswegen geſchützet, und in acht genommen werden ſollen, allermaſſen von denen vornehmſten ſtücken einer löblichen regierungs-form, nach gelegenheit der teutſchen fürſtenthümer, in folgenden capiteln mit mehrerm gehandelt wird.

* Cap. 1. und unten §. 15. 16. addit.

§. 2.

Ja, Chriſtus ſelbſt nennt ſeine Gemeinde die ſeine, die geiſtige Jungfrau Chriſtus. Sie hat keinen Gott in ſich, keinen Gott außer ſich, keinen Gott über ſich, als Chriſtus, ihren Bräutigam, ihren Mann, ihr Haupt, ihren Herrn, ihren Gott, ihr Alles. Aber Chriſtus iſt ihr Gott nur in Beziehung auf ſie, nur in Beziehung auf ihre Sünden, nur in Beziehung auf ihre Bedürfniſſe, nur in Beziehung auf ihre Leiden, nur in Beziehung auf ihre Sehnſucht nach Gott, nur in Beziehung auf ihre Gottloſigkeit, nur in Beziehung auf ihre Gottesfurcht, nur in Beziehung auf ihre Gottesliebe, nur in Beziehung auf ihre Gottesgemeinſchaft, nur in Beziehung auf ihre Gottesanſchauung, nur in Beziehung auf ihre Gottesfreude, nur in Beziehung auf ihre Gottesherrlichkeit, nur in Beziehung auf ihre Gottesewigkeit. Nur in dieſer Beziehung iſt Chriſtus Gott.

Wie Chriſtus verſchieden iſt von Gott, ſo auch ſein Reich, ſein Verhältniß, ſein Eigenthum, ſeine Gnade, ſein Geiſt, ſein Wort, ſeine Kirche. Chriſtus, ſein Reich, ſein Verhältniß, ſein Eigenthum, ſeine Gnade, ſein Geiſt, ſein Wort, ſeine Kirche ſind nicht Gott, ſind nicht Gottheit, ſind nicht Gottesherrlichkeit, ſind nicht Gottesewigkeit, ſind nicht Gottesallmacht, ſind nicht Gottesallgegenwart, ſind nicht Gottesallwiſſenheit, ſind nicht Gottesallheit, ſind nicht Gottesallgenugſamkeit, ſind nicht Gottesallſeligkeit, ſind nicht Gottesallherrlichkeit, ſind nicht Gottesallewigkeit. Nur in dieſer Beziehung iſt Chriſtus Gott.

Chriſtus iſt Gott, ſofern er Gottes Sohn iſt, ſofern er Gottes Wort iſt, ſofern er Gottes Ebenbild iſt, ſofern er Gottes Abglanz iſt, ſofern er Gottes Offenbarung iſt, ſofern er Gottes Erſcheinung iſt, ſofern er Gottes Weisheit iſt, ſofern er Gottes Kraft iſt, ſofern er Gottes Liebe iſt, ſofern er Gottes Gnade iſt, ſofern er Gottes Barmherzigkeit iſt, ſofern er Gottes Geiſt iſt, ſofern er Gottes Leben iſt, ſofern er Gottes Seligkeit iſt, ſofern er Gottes Herrlichkeit iſt, ſofern er Gottes Ewigkeit iſt. Nur in dieſer Beziehung iſt Chriſtus Gott.

landes-herr über gericht und gerechtigkeit im lande halten, und dahin trachten ſolle, daß einem jeden auf ſeine klage verhör und beſcheid, und auf dasjenige, was er im recht erhält, gebührliche hülffe an orten und gerichts-ſtellen, wie von alters herkommen, wiederfahre, auch unerhörter und unbekandter dinge, niemand verdammet oder geſtraffet werde. Denn im fall die landes-herren dißfalls keine rechte anſtalt machen, die leute recht- und hülffloß laſſen, oder ohne einige form des gerichtes nach eigenem ſinn verfahren wollten, hätten ſich die ſtände und unterthanen des landes deſſen mit fug zu beſchweren, auch in beharrlicher verſagung und unordnung, bey der hohen reichs-obrigkeit, um vermittelung ſich zu beklagen. *

* Wie denn hiervon bereits im 2. cap. beym 4. §. geredet worden.

§. 5. Fürs dritte, ſind die unterthanen der teutſchen landes-herrſchafften bey ihren hab und gütern dergeſtalt berechtiget, daß der landes-herr nicht macht hat, dieſelbe ihnen, wie etwa in etlichen tyranniſchen oder ſonſt eigenmächtigen harten herrſchafften geſchehen mag, gantz, oder zum theil, ſeines gefallens zu nehmen, * oder mit andern renthen, zinſen und rechnungen, als die von alters her, oder aus neuen rechtmäßigen urſachen darauf gebracht ſind, zu beſchweren, und alſo dieſelben nach ſeinem gutdüncken zu ſchätzen und zu belegen. Würde aber im gantzen reich, oder in dem kreiß, darein das fürſtenthum oder land gehöret, eine anla-

ge

ge gemacht, oder auf des landes-herrn anſinnen, aus bewegenden urſachen, von den ſtänden des landes etwas gewilliget, ** alsdenn iſt der landes-herr befugt, ſolches von den unterthanen einzubringen, wie hievon part. 3. cap. 3. tit. von der landes ſteuerbarkeit, unterricht erfolgen ſoll.

* Es wollen zwar einige unter dem vorwand eines ſo genannten dominii ſupereminentis hierinnen ein anders behaupten, und wiſſen ſich auch liebkoſende diener denn und wenn deſſen wohl zu bedienen, wie weit aber dieſes geſchehen könne, davon wird unten im 1. cap. des III. theils. §. 3. mehrers geſagt werden.

** Was aber diejenigen fürſtenthümer, graff- und herrſchafften belanget worinnen keine landsſtände zubefinden, wird ein chriſtlicher auf den wahren wohlſtand ſeines landes ſehender regent ohnedem alſo verfahren, daß die unterthanen über die gebühr nicht mitgenommen werden. Mäßige anlagen und die freyheit etwas ehrliches zu erwerben, locket viele einwohner herbey; ubi vero populus, ibi divitiæ. Dahingegen mit einem ausgeſogenen lande und unterthanen nicht viel anzufangen.

Non ſibi ſed domino gravis eſt quæ ſervit egeſtas.

S. auch die addit. §. 27. und ſo viel die præſtationes der unterthanen betrifft, das 3. cap. des III. theils. n. 8.

§. 6. Wären denn, Vierdtens, zwiſchen landesherrſchafften, und ihren ſtänden und unterthanen ſonderbare Verträge und Abſchiede aufgerichtet, und darinnen diß und jenes denenſelben verſpro-

Preußen und Ausländer, mit denen sie mit andern Preußischen Unterthanen, oder mit Ausländern Handlung treiben, oder Wechsel-Geschäfte machen, sollen vor den Preußischen Gerichten, und nach Preußischen Gesetzen, weder in Ansehung der Gerichtsbarkeit, noch der Verbindlichkeit, weder in Ansehung der Art und Weise, wie sie sich verbinden, noch in Ansehung der Art und Weise, wie sie ihre Verbindungen erfüllen müssen, weder in Ansehung der Verjährung, noch in Ansehung der Art und Weise, wie sie ihre Rechte ausüben müssen, weder in Ansehung der Art und Weise, wie sie ihre Rechte verlieren, noch in Ansehung der Art und Weise, wie sie ihre Rechte wieder erlangen können, beurtheilt werden.

§. 7. Diese sollen sich daher, in allen Fällen, wo sich Preußische und ausländische Gesetze, und die Gerichte verschiedener Länder widersprechen, oder wo Zweifel entstehen, welche Gesetze und welche Gerichte zu befolgen sind, nicht an die Gesetze und Gerichte ihres Landes, sondern allein an die Preußischen Gesetze und Gerichte halten, und sich in Ansehung der Gerichtsbarkeit, der Verbindlichkeit, der Art und Weise, wie sie sich verbinden, der Verjährung, der Art und Weise, wie sie ihre Rechte ausüben müssen, der Art und Weise, wie sie ihre Rechte verlieren, und der Art und Weise, wie sie ihre Rechte wieder erlangen können, nach den Preußischen Gesetzen und Gerichten richten.

§. 8. Wo aber solche Verbindungen, Geschäfte und Handlungen, und die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten, nach den Gesetzen eines andern Landes, als Preußen, beurtheilt werden müssen, da sollen sie sich auch in Ansehung dieser Gesetze, und der Gerichte, welche diese Gesetze befolgen müssen, nach den Gesetzen und Gerichten des Landes richten, wo sie sich verbunden haben, oder wo sie ihre Verbindungen erfüllen müssen, oder wo sie ihre Rechte ausüben müssen, oder wo sie ihre Rechte verlieren, oder wo sie ihre Rechte wieder erlangen können.

ten seine grösste Macht, in dem sie durch solche Gesellschaften, und durch ihre Verbindung unter einander, die Regierung selbst, ja sogar die Gesetze, in Furcht halten.

§. 4. Die Wilden haben auch ihre Art von Gesetze und Landesrechten, nur nicht so viele, als wir Europäer, und sie sind auch nicht so künstlich, als die unsrigen. Sie haben diese Gesetze, ja sogar die Strafen, welche auf die Uebertretung derselben gesetzet sind, von ihren Vorfahren überkommen, und sie werden auch nicht weiter, als durch mündliche Ueberlieferung, fortgepflanzet. Solche Gesetze betreffen gemeiniglich nur die Ehe, den Diebstahl, die Todtschläge, die Aufrührung und Empörung, die Zauberkünste, besondere Verbrechen, und dergleichen. Ihre Strafen sind gemeiniglich Geldbussen, Verstossung aus der Gesellschaft, Verlust der Ehre, und der Todesstrafe. Diese letztere wird nicht allemal vollzogen, sondern es kommt auf die Umstände der Verbrechen an. Wenn z. E. ein Todtschläger sich entschliesset, die Verwandten des Getödteten durch eine Verehrung zu versöhnen, so werden sie gemeiniglich zufrieden gestellet, und der Todtschläger kommt mit einer Geldbusse davon. Wenn aber ein Todtschläger sich nicht dazu verstehen will, oder wenn er sich gar weigert, sich vor Gericht zu stellen, so werden seine nächsten Verwandten, oder auch seine Landsleute, gemeiniglich zu Strafe mit angehalten, und müssen für ihn bezahlen. Ein Mörder, der sich nicht stellet, wird auf alle Weise verfolget, und wenn man ihn bekommt, gemeiniglich

ist aber alles, wo damit gewonnen ist, wenn nicht wenigstens das Ziel, wo es hin soll, bestimmt ist? Und wo ist dieses Ziel? Ich sage, es ist da, wo die Kräfte, sowohl der Einzelnen, als der Völker, sowohl der Einzelnen als der Völker, ihre Grenze finden, wo sie sich gegenseitig hemmen, wo sie sich gegenseitig aufheben, wo sie sich gegenseitig vernichten. Und wo ist dieses Ziel? Ich sage, es ist da, wo die Kräfte der Einzelnen, sowohl als der Völker, in Ruhe sind. Wenn jemand gegen diese Behauptungen Einwendungen machen will, so kann er es nur in Rücksicht auf die Völker thun. Denn in Rücksicht auf die Einzelnen ist es klar, daß sie sich nicht ruhig verhalten können, wenn sie nicht ihre Kräfte gegen einander verwenden, und daß sie sich nicht ruhig verhalten können, wenn sie nicht ihre Kräfte gegen einander verwenden, weil sie sonst nicht wissen würden, wo sie mit ihren Kräften hin sollten. Ich sage, es ist da, wo die Kräfte der Einzelnen, sowohl als der Völker, in Ruhe sind. Wenn sie sich gegen einander verwenden, so ist es nicht möglich, daß sie sich ruhig verhalten können

ziehe? welches billig zu bejahen, anerwogen denenſelben die beſondere beſchaffenheit des landes und der unterthanen bewuſt, und alſo deren Rath um ſo nützlicher gebrauchet werden kan. Zu geſchweigen, daß dergleichen regiments-form von langen zeiten in teutſchland herkommen geweſen, und dahero niemand darwider zu beſchweren iſt. Denn was obgedachter autor von einigen chur- und fürſtenthümern, in welchen ſich keine landsſtände befinden, berühret, das iſt auch von unſerm autore §. 6. addit. angeführet, aber dabey vergeſſen worden, daß dieſe lande ebenfals gewiſſe ſtände gehabt, welche aber nach und nach von dem landes-herrn abgeſchaffet worden, wie der berühmte Hertius ſolches von der Pfaltz gar wohl angemercket hat. Auf einen andern fuß nimmt der ehemahlige bekante käyſerl. miniſter, Schröder, dieſe ſache, indem er zum grunde ſetzet, daß ein jeder regent von GOtt geordnet, und alſo aus ſolcher macht eine abſolute regierung zu führen berechtiget, dieſemnach an keine pacta, und bedingungen mit ſeinen ſtänden und unterthanen, noch an die fundamental-geſetze gebunden ſey ꝛc. welche meynung wie ſie auf einen irrigen von uns an ſeinem orte widerlegten grund vom göttlichen urſprung der republiquen gebauet, alſo iſt dieſelbe auch in dieſem jahre von jemande ſattſam widerleget worden. Ein mehrers hiervon anzuführen, iſt nicht gegenwärtigen vorhabens, und wird alſo biß zu einer andern zeit billig verſpahret.

8. Dieſemnach ſoll man das anſehen zu einer geldhülffe nicht alleine haben; als welches nur ein hülffs-mittel iſt, wodurch die ſonſt reſolvirte zu des Staats erhaltung und wohlfahrt abziehlende puncte zum effect gebracht werden.

§. 9. Demnach der Stifter beſtändiglichen Land-Leuten zu gebieten pflegen, ſo iſt von beſtändiger Huldigung und Pflichtleiſtung nicht viel zu ſagen. Die Landesherrn beſtreichen, mit mehrerm Verlaſſenen befahl, auf einen gewiſſen und nicht zu enge angeſetzten Tag, denjenigen Innwohnern ihrer Lande, welche ſie alle Jahre beſuchen, oder ſonſten ihre Unterthanen ſind, die mit an einen Ort eben benannt, verſtellet zu beſcheiden, welche ſie denn bloß und perſohnen, da ihnen jedoch, nach ihrem Tode und ihren Herrnnamen mit ſich bringen, und ſitter und wahl, aber laſſet ihnen daſſelbe gemeſſen zur anſtellung reichen.

a. Aber eine vernünftige und weiſen des Landes-Herrn dürften die Lande nicht zulammen kommen, wo dann auch die Eaten in den Huldigungs-Eyd-Leiſtungen verſtehen geſchehen iſt.

b. Drey und zu der Landes-Huldigung ſtellen ſtehen, daß die Landes-Herrn ſich ſelbſten, oder durch ihre Commiſſarien, Land-Leute und Unterthanen ſchwören laſſen, und ſie ſich ſelbſten ſchwören. Zudem von denen Regierungs-Antritts-Eyd-Leiſtungen. Wie in den meiſten der Franckiſchen Fürſtenthümern, als Land-Gerichten und denen Aemtern, abgeſchrieben wie dann in der Landgrafſchaft Leuchtenberg in campo Lamacho mit mehrerem.

§. 10. Wenn ſie erſtlichen, unter gemeldeten Eyd und Pflichten ſtehen, und ſie ſich ſolcher gethanen Eyd-Leiſtung wohl erinnern, und über der Abhandlung um gute geboten abgetreten. Dann beſchehen hierüber Landtäge, hier in einem Land, aber vielleichten gemacht, durch ſolche

seyn, und sie, wie sie sind, zu beschreiben. Die andere ist, wie sie seyn sollen, und wie sie beschaffen seyn müssen, wenn sie ihren Endzweck erreichen sollen. Die erste ist die Sache der Erfahrung, die zweite der Vernunft. Die erste ist nöthig, um die zweite zu finden, und um sie zu prüfen; diejenige, die beschreiben will, was sie sollen, muß wissen, was sie sind. Und wer die Vernunft zum einzigen und ersten Grunde seiner Urtheile machen will, der muß sie nicht nur kennen, sondern auch wissen, daß sie ihr Geschäft richtig ausrichte, und darauf sich sicher verlassen können, wenn sie ihre Urtheile anders, als durch Erfahrung bestätigt haben. Denjenigen aber, die sich einbilden, daß sie ihre Urtheile ohne Erfahrung, und also durch bloße Vernunft, fällen können, muß man die Frage vorlegen: was denn die Ursache sey, daß sie sich auf ihre Vernunft berufen, und woher sie wissen, daß diese sich ihrer Sache sicher sey?

> Die Ursache aber, warum sie sich auf diese Art gegen die Erfahrung so sicher stellen, ist, weil sie sich einbilden, daß sie nicht nöthig sey, sie zu befragen, weil sie sich in ihren Urtheilen schon vorher auf die Vernunft berufen haben, die sie also ohne Erfahrung, ja sogar wider dieselbe, gefället haben.

„Ist keine oder eine solche in rechtlicher Ehe geborene nicht vorhanden, so folgen die Kinder der Kebsweiber, und zwar zuerst die Söhne, dann die Töchter, und wenn keine Kinder da sind, die Eltern, Brüder und Schwestern, und wenn diese nicht vorhanden sind, die nächsten Verwandten, so dass die Kebsweiber in Ermangelung aller dieser Personen alles erben."

§. 11. Darauf machen die in beiden genannten Quellen, und vielleicht in allen Volksrechten, vorkommenden Bestimmungen, die sich auf Ehebruch beziehen, einen Theil des Familienrechts aus. Ehebruch ist, wenn ein Mann mit einer Frau, die einem andern Manne angehört, und die nicht seine Ehefrau ist, Beischlaf hat. Ehebruch begeht also der Mann, der mit einer Frau, die einem andern Manne angehört, und die nicht seine Ehefrau ist, Beischlaf hat. Ehebruch begeht also auch die Frau, die mit einem andern Manne, als mit ihrem Ehemanne, Beischlaf hat. Ehebruch verunreinigt allemal das Bett des Ehemannes, und ist daher ein Verbrechen, das mit Todesstrafe, oder mit einer andern schweren Strafe auf Leib und Leben, oder auf Freiheit, oder auf Vermögen, oder auf alle diese Güter zugleich, belegt ist. Ehebruch ist ein Verbrechen, das nicht nur gegen den Ehemann, sondern auch gegen die Familie, und gegen die Gemeinde, und gegen den Staat begangen wird. Ehebruch ist ein Verbrechen, das nicht nur Unehre, sondern auch Unsicherheit, Unordnung, Zerrüttung, Verwirrung, Verarmung, Auflösung der Familie gegen sie hervorbringt. Ehebruch ist ein Verbrechen, das nicht nur

krocken werden, infreiden, so lassen sie sich solches zeigen, und weil darauf in einer zeugknen schreiben obligiret, und gebunden und gelobet in treuen, ehrlich, redlich, und in beyden des Fürsten und Landes Nutzen, dienstlich zu leben, mit dem Landes-Herrlichen Regal und unterthänigkeit zu handlen, und zu wohl in den seinen zu sorgen, als ein dem beschwornen dienender den Landes-Fürsten, so viel dessen befehlen kan, nicht zuwider zu handlen, für einen Raht und Rechts-Beystand zu gebrauchen, in offenen und geheimen und patienten verhandlungen, und die Landschaft und gedingen Sachen und erbetzen nicht auch suche gelassen.

Wodey der Landes-Herr ihnen auch die so genante ordinari Pflicht entlassen zu lassen, keine Noth ist, dann weil die bißherige und jetzige Reformationes Landes-Herrn Rechten und Pflichten nicht zum nachtheil gereichen, noch zur confusion, sondern zu mehrer Ruhe und Ordnung dienen, und weder durch newerung angestellt noch abgeschaffet werden, so mussen sie ja stan-den im III. theil c. 9. n. 5. verbunden seyn, die unterthanen ordentlich über die beygebrachte articulen zu befehren: nachdem aber die besondere gütte beyeinen nicht zureichen wollen, so sind in vielen landen die ordinari-gerichten bey den stands-Herrn bestellet worden, und aber wolle denn obangezogene verordnen noch im-mer pflegen und obligiret zu werden. Dann wenn solches nunmehr laß vor eine contravention, so stehet es frey, nachdem vier quatember und stands-Herren mit in denen Cammer-revisionen gewesen, und solches erfahren, ihre gnädige gedancken darüber, auch weil vermuthlich

die guten zeiten, da ſolche anlagen wieder ceſſiren könten, noch lange auſſenbleiben werden. Auf die ſo genante extra-ſteuren ſind demnach dergleichen reverſales unnöthig, als welche ohnedem von zeitlicher verwilligung dependiren.

§. 13. Würden aber die ſtände in ihrer erſten antwort auf die proponirte puncten zweiffelhaffte, oder gar abſchlägige und wiedrige meynung führen: So wird ihnen darauf, wo ihre angezogene urſachen nicht erheblich ſcheinen, eine gegen-erklärung oder replic, im nahmen des landes-herrn, ſchrifftlich zugeſtellet, darauf ſie anderweit, in einer fernern antwort, oder duplic, ſich vernehmen laſſen müſſen, und geräth offt in wichtigen und verdrießlichen ſachen dahin, daß wohl noch mehr ſchrifften gewechſelt werden, ehe man eines ſchluſſes einig werden kan, doch pfleget man, um weitläufftigkeit zu verhüten, nicht gerne in weitere ſchrifften ſich einzulaſſen, ſondern durch mündliche conferentz, zwiſchen des landes-herrn räthen, und allen, oder etlichen von den land-ſtänden, die ſachen, darum man unterſchiedlicher meynung iſt, gegen einander fürzubringen, biß entweder nach der propoſition des landes-herrn, oder je in andere nützliche wege, nach dem rath der ſtände, oder der meiſten aus ihnen, eine reſolution gefaſſet wird, darinnen denn der landes-herr deſto behutſamer verfähret, weil ſolche Landtags-ſchlüſſe nicht nur die beſchriebene ſtände, und ihre hinterſaſſen, ſondern auch ſeine unmittelbare unterthanen der ämter, welche wohl den gröſſern theil des landes

mit

mit machen, zugleich angehen, und er dißfalls für dieselben mit sorgen und handeln muß.

§. 14. Bey solchen zusammenkünfften pflegen die land-stände auch fürbringen zu lassen, wessen sie sich etwan bey dem landes-herrn, wegen seiner regierung, oder sonst wegen ein und andern mißbrauchs, der von seinen beamten und dienern im lande fürgenommen werden wollte, zu beschweren hätten.

Dieselbigen gravamina höret der landes-herr an, und wenn sichs befindet, daß sie nicht eine und andere person aus der landschafft insonderheit angiengen, die dadurch vielleicht ihren vortheil, und dasjenige suchten, was sie sonst ordentlich nicht erlangen könten,* sondern, daß es eine gemeine klage, die entweder das gantze land, oder etliche vornehme stände desselben, oder zwar nur einen, oder wenige, aber mit befürchteter consequentz und einfolge auf andere, betreffen möchte, so wird er sich entweder so bald, nach dem die angeführte beschwerunge gegründet ist, zu billichmäßigen einsehen und abstellung des mißbrauchs erklären, oder es auf weitere erkundigung stellen, oder allenfals auch neben seinen räthen etliche aus dem mittel der landschafft, welche sie selbst aus den verständigsten und unpartheyischen vorzuschlagen haben, deputiren und ordnen, welche in solchen gravaminibus oder beschwerungen, diejenigen, welche es angehet, es seyen nun stände des landes, oder herrschafftliche beamte, fürfordern, der sachen beschaffenheit erforschen, und ein billichmäßiges

wandt und gebraucht werden. Man aber rathe ihnen mit ernstlichen Ernst, sie möchten von den unrechten Gebrauch, mit Schlüssel machen, in der Lade, und Behältnissen mit Vorsichtigkeit umgehen.

Wann nun ein Schreiber, oder Registrator, aus was Ursachen wolle, seine Dienste aufsagen, oder selbe ihm gekündet werden, so soll er gehalten seyn, alle Acten und Briefe bei geringer Strafe, ohne Verzug, und Aufenthalt, zu übergeben, und zu überliefern, wenn auf gedachten Schreiber, oder Registrator, ein Verdacht, oder Nachlässigkeit, in Verwahrung der Acten, und Briefe, gefallen sollte, und wo andere verdächtige Personen sich dabei einmischen.

Es sollen auch weder Schreiber, noch Registrator, einige Acten oder Briefe, aus der Canzley geben, oder mittheilen, ohne Vorwissen, und Befehl, eines Hochlöblichen Magistrats, es geschehe gleich, auf was Ansuchen es wolle, und wer immer verlangen möchte, sondern sie sollen alle Acten, und Briefe, so ihnen anvertrauet worden, und sie in Händen haben, ohne Ausnahme, und Vorbehalt, in Ordnung, und Richtigkeit, wie sie solche empfangen haben, ohne Verzug, und Aufenthalt, ohne Abgang, und ohne Verlust, ohne Verderbung, und ohne Verletzung, ohne Zerreissung, und ohne Zerstreuung, ohne Verbrennung, und ohne Verbrechung, und ohne Verbrechung, und ohne Verbrech

chung der erklärung darauf die habenden gravamina eingeben, und deren erledigung in gezie-mender unterthänigkeit ausbitten.

§. 15. Wenn aber dem landes-herrn solche sachen fürfallen, darzu er eben nicht aus altem herkommen und schuldigkeit, die land-stände zu rath fragen muß, gleichwohl aber auch nicht gerne ohne deren vorbewust handelt; oder die sache bestehet auf bloſſer anordnung, gehet aber die unterthanen insgemein an; oder wird von einem thunlichen mittel geredet, wie dasjenige, was auf landtägen beschlossen, am füglichsten ins werck zu stellen sey, so pflegt der landes-herr nicht alle land-stände insgemein, sondern zu verhütung der kosten und gewinnung der zeit, öffters auch um besserer geheimhaltung willen, einen ausschuß aus denenselben zusammen zu beschreiben. Solcher ausschuß oder benennung etlicher personen bald in engerer, bald in gröſſerer anzahl, wird mehrentheils aus allen ständen oder classen der landschafften, auf einen allgemeinen land-tag beschlossen, und zu werck gestellet, damit der landes-herr wisse, welche er in obigen fällen zu erfordern habe.

Es geschicht auch wohl, daß, nach gelegenheit der läufften und zeiten, ein solcher ausschuß von denen sämtlichen land-ständen, in denen sachen bevollmächtiget wird, die sonst für die völlige landschafft gehöreten, weſſen denn der landes-herr auf diese heimstellung mit denen vom ausschuß einig wird, das ist eben so viel und kräfftig, als wenn es auf einem ordentlichen land-tage geschehen wäre. *

* Dergleichen zuſammenkünffte denn, Ausſchuß-Verſammlung, Ausſchuß-täge, oder communications-täge genennet werden. Solche deputati nun werden zwar von der landſchafft erwehlet, aber vom landes herrn confirmiret.

Wir wollen hierbey auch nicht vergeſſen, daß die geiſtliche fürſtenthümer in Teutſchland, deren Häupter durch das Dom- und Stiffts-Capitul erwehlet werden, nicht wenig maaſſe und verbindung ** wegen ſolcher Capitel in ihrer regierung erlangen, deswegen gemeiniglich ſonderbare capitulationes bey der wahl mit ihnen aufgerichtet werden, auch die beſchriebene päbſtliche rechte hierinnen etlicher maſſen nachricht geben.

** Solte auch ein ſolcher geiſtlicher wahl-regente ſich nicht allemahl gar zu genau an die Capitulation binden, wie man den ſiehet, daß je mehr oder weniger geſchicklichkeiten ein regent hat, je mehr oder weniger pflegt er in regiments-ſachen vor ſich zu verfahren, und je mehr müſſen ſich die ſtände nach ſeinen willen anſchicken, ſo haben die capitel bey den vacanzen gute gelegenheit, alles ihnen nachtheilig ſcheinende zu redreſſiren, welches ſich hernach der neuerwehlte nolens volens gefallen laſſen muß.

CAP. V.

CAP. V.

Von der Administration und Verwaltung des weltlichen Regiments, nach vorher gesetzter Maasse, wie solche dem Landes-Herrn obllege, und er darzu Räthe und Diener gebrauche.

Innhalt.

Connexion dieses mit den vorigen capiteln. pr.

daß der landes-herr die regierung in eigener person nützlich verwalte. §. 1.

dazu er der beschaffenheit seines landes kundig seyn muß. §. 2.

sonderlich aber 1) die erhaltung oder minderung seiner hoheit in acht haben. §. 3.

2) auch gute ordnung und gesetze fördern. §. 4.

3) ob die justitz gefördert werde, aufsicht führen. §. 5.

4) und daß die hierzu gehörige handhabungsmittel bey der hand seyn, anordnung thun. §. 6.

nicht weniger in erlangung der zur regierung benöthigten diener sich bemühe. §. 7.

bey deren annehmung und bestellung sonderlich 8. umstände zu beobachten. §. 8.

Welcher gestalt die landes-fürstliche regierung in weltlichen sachen in vier haupt-puncten bestehe, und wie solche wegen unterschiedlicher betrachtungen gemäßiget und ungeschräncket sey, haben wir in den vorhergehenden capiteln, zu vernehmen gehabt, darauf nunmehr zu berichten fället, wie dann solche regierung in allen ihren puncten geführet werde.

§. 1.

§. 1. Hievon ist in diesem capitel insgemein so viel zu zeigen, einmal, daß der landes-herr das Haupt-werck seiner Regierung, am allermeisten durch seine selbst eigene person zu verwalten habe,* worzu dann ihn nicht allein die göttliche ordnung, krafft derer er im stande der obrigkeit lebet, sondern auch das löbliche herkommen, recht und befugniß seiner land und leute, und des gantzen teutschlandes, verbindet, alsfern er nicht nothwendiger weise wegen anderswo auch habender land und leute, hoher expedition in kriegs- und reichs-sachen und dergleichen, auf eine zeitlang, oder ordentlich, abwesend seyn muß, welchen falls er dennoch durch einen ansehnlichen statthalter, und deme zugeordnete räthe, dem lande vorstehen läst, auch wohl je zu zeiten sich selbst dahin verfüget. Denn es bezeigen die geschichte der lobwürdigsten Teutschen regenten, wie sich dieselbe von alters her also tapffer, gewissenhafft, treu und embsig in ihren hohen beruff des obrigkeitlichen amts erwiesen, daß die unterthanen vermercken und spühren können, wie ihr angebohrner natürlicher erb-Herr, nicht nur den blossen nahmen und titul, sondern auch die verrichtung und last des regiments auf sich habe.**

* Daß aber hier eine ausnahme zu machen, wenn ein landes-herr der regierung selbst nicht vorstehen kan, auch wie bey verschiedenen inclinationen der regenten klüglich gehandelt werden könne, hat der herr autor in addit. §. 30. 31. weiters angeführet.

** Und scheinet dieses aus der uhralten teutschen frey-

freyheit, welche jederzeit eine gelinde regiments-art erfordert hat, herzufliessen. Was es in folgenden zeiten der fränckischen Könige mit denen ducibus und comitibus vor bewandniß gehabt, ist gleichfalls bekant, ja die fränckischen Könige selbst haben in denen historien das lob, daß sie selbst regieret, jederman gerne gehöret, und also ihr amt wohl verwaltet haben, wie die exempel Dagoberti, Caroli, und a. m. bezeugen *Hesiodus* sagt:

Hoc uno reges olim sunt sine creati,
Dicere jus populis, injustaque tollere facta.

Hingegen geben die exempel anderer lande, im fall die landes-herren sich ihrer regierung nicht unterziehen: sondern andern unnöthigen sachen obliegen, und alles an die diener lassen, oder gar zu lange auſſer landes sich aufhalten; daß durch solche versäumniß ihres beruffs allerhand unordnung, ungerechtigkeit und grosses verderben, ihre lande und leute betroffen, offt auch die unterthanen aufrührisch worden, und nach einem andern und besseren regiment verlanget.

§. 2. Es erweiset sich aber diese persönliche bemühung, oder eigentliche amts-verrichtung vornehmlich hierinnen, daß der landes-fürst einmal insgemein zuförderst dahin trachtet, die eigentliche beschaffenheit seines landes umständlich zu wissen, und sich bekant zu machen, das geschehe nun durch eine ausführliche beschreibung alles dessen, was im lande, an grund und boden, städten und dörffern, leuten, unterthanen und dienern, gerichten und gerechtigkeiten, ihme oder seinen

nen landes-ſtänden, zuſtehet, oder daß er durch lange erfahrung und augenſchein dieſer dinge kundig ſey,* und alſo wiſſe, wie weit, und worüber ſich ſeine macht und regierung erſtrecke, und wie er darinn gegen das reich, ſeine gefreundte, und die unterthanen ſelbſt, wegen gemeiner ſatzungen, verträge und andere befugniß, wie wir bißhero in dem nechſt vorgehenden capitel angeführet, maaſſe halten müſſe.

* Weil aber nicht zu leugnen, daß durch die letztere art eine zuverläßige wiſſenſchafft zu erwerben gar ſchwer, ſo iſt wohl die erſtere, zumahl vor einen regenten, die bequemſte, und dienet ſolche zur legung eines guten grundes, worauf hernach ein regente dasjenige, was er durch den augenſchein oder andere erfahrung befindet, auch was er etwa auf reiſen und ſonſten angemercket hat, beſſer bauen kan.

§. 3. So dann auch, und inſonderheit nach anleitung obengeſetzter vier puncten, (1.) Daß er wahrnimmet, fleißig nachdencket, oder ſich öffters durch ſeine räthe und diener vortragen, und berichten läſſet, was etwan im lande, oder auſſerhalb deſſelben, vorgehet, dadurch er an ſeiner fürſtl. regierung beeinträchtiget, und an ſeiner hoheit und alſo folglich an rechtmäßiger übung ſeines obrigkeitlichen amts, nachtheil und hinderung zu gewarten hätte.

§. 4. (2.) Daß er nichts weniger für ſich ſelbſt, wenn er des zuſtandes ſeines landes wohl berichtet iſt, auch täglich, oder öffters erfähret, wie

es

ehrbahmen in allen Ständen, vorfahen dieß, gut, wie sicher und treuer vorsorge bestellen ist, ordnung und anhalt zu machen, daß ehel ausschweifen, und den weichlichen und heftigen anfechtungen allenthalben zu steuren, zu dem ende er die gesetze und ordnungen der vorsehen, und dieser selbst gebrauch, in gutten gedächtnis erhalte, so dannher einkommende beschwerden zu heben, sich nicht verdrießen, sondern darüber berathe schlage, die überfahrne ärgernis, und die bandhungen derselben aufs fleißigste zu steuren lasse.

Wird sicher gehen gebote und ordnungen stiften nur viel heus, ist es genug, daß einzelnen fälle denen die verordnungen gelegenheit, zumal der ordnung nach, selten vorkommen können, und sie gelegenheitlich und wohl gelehrten und tüchtigen leuten kommen sollen. Es können mehrere stätte aber darinn manch durch eine nach abgeänderter ordnung und die materien eingerichtet werden.

§. c. (3.) Ob nicht gewisse und gewisse sachen gewisse personen erfordert werden, die in sicher weltlichen wissenschafft mit fleiß gelehrt und erlernen sind, und ein landes fürst mit anderen ehr reichen sachen und einbedenung seiner verbrechungen sich nicht zu beladen hat, so hat er doch hierinnen auch nicht geringe mühe, daß er nicht allein auch aufsehen hat, und fleißig erforscht, ob auch ein ein gelehrten das recht unparteyisch und mit verstande exerciret, und da kann man sich auch mit tüchtigen zu verordnung gelehrter weisen, sonderen

Vol. I. No. 1. Price 6d. Monthly. [All Rights Reserved.] [Entered at Stationers' Hall.]

CONTENTS.

Frontispiece—Portrait of Sir Walter Scott, Bart.	
Introduction	1
Sir Walter Scott, Bart.	2
Ballad Literature and Popular Poetry	3
Ballad Poetry of the Borders	4
Ballad Poetry of the Highlands	5
Ballad Poetry of the Lowlands	6
Ballad Poetry of the Islands	7
Ballad Poetry of Ireland	8
Ballad Poetry of Wales	9
Ballad Poetry of England	10
Ballad Poetry of the Continent	11
Ballad Poetry of America	12
Ballad Poetry of the Colonies	13
Ballad Poetry of the World	14
Ballad Poetry of the Universe	15
Ballad Poetry of the Future	16
Ballad Poetry of the Past	17
Ballad Poetry of the Present	18
Ballad Poetry of the Ages	19
Ballad Poetry of the Centuries	20
Ballad Poetry of the Years	21
Ballad Poetry of the Months	22
Ballad Poetry of the Weeks	23
Ballad Poetry of the Days	24
Ballad Poetry of the Hours	25
Ballad Poetry of the Minutes	26
Ballad Poetry of the Seconds	27
Ballad Poetry of the Moments	28
Ballad Poetry of the Instants	29
Ballad Poetry of the Eternities	30
Ballad Poetry of the Infinities	31
Ballad Poetry of the Absolutes	32
Ballad Poetry of the Relatives	33
Ballad Poetry of the Positives	34
Ballad Poetry of the Negatives	35
Ballad Poetry of the Neutrals	36
Ballad Poetry of the Mixtures	37
Ballad Poetry of the Compounds	38
Ballad Poetry of the Elements	39
Ballad Poetry of the Atoms	40
Ballad Poetry of the Molecules	41
Ballad Poetry of the Worlds	42
Ballad Poetry of the Suns	43
Ballad Poetry of the Systems	44
Ballad Poetry of the Universes	45
Ballad Poetry of the Infinite	46
Ballad Poetry of the Eternal	47
Ballad Poetry of the Absolute	48
Ballad Poetry of the Relative	49
Ballad Poetry of the Positive	50
Ballad Poetry of the Negative	51
Ballad Poetry of the Neutral	52
Ballad Poetry of the Mixture	53
Ballad Poetry of the Compound	54
Ballad Poetry of the Element	55
Ballad Poetry of the Atom	56
Ballad Poetry of the Molecule	57
Ballad Poetry of the World	58
Ballad Poetry of the Sun	59
Ballad Poetry of the System	60
Ballad Poetry of the Universe	61
Ballad Poetry of the Infinite	62
Ballad Poetry of the Eternal	63
Ballad Poetry of the Absolute	64
Ballad Poetry of the Relative	65
Ballad Poetry of the Positive	66
Ballad Poetry of the Negative	67
Ballad Poetry of the Neutral	68
Ballad Poetry of the Mixture	69
Ballad Poetry of the Compound	70
Ballad Poetry of the Element	71
Ballad Poetry of the Atom	72
Ballad Poetry of the Molecule	73
Ballad Poetry of the World	74
Ballad Poetry of the Sun	75
Ballad Poetry of the System	76
Ballad Poetry of the Universe	77
Ballad Poetry of the Infinite	78
Ballad Poetry of the Eternal	79
Ballad Poetry of the Absolute	80
Ballad Poetry of the Relative	81
Ballad Poetry of the Positive	82
Ballad Poetry of the Negative	83
Ballad Poetry of the Neutral	84
Ballad Poetry of the Mixture	85
Ballad Poetry of the Compound	86
Ballad Poetry of the Element	87
Ballad Poetry of the Atom	88
Ballad Poetry of the Molecule	89
Ballad Poetry of the World	90
Ballad Poetry of the Sun	91
Ballad Poetry of the System	92
Ballad Poetry of the Universe	93
Ballad Poetry of the Infinite	94
Ballad Poetry of the Eternal	95
Ballad Poetry of the Absolute	96
Ballad Poetry of the Relative	97
Ballad Poetry of the Positive	98
Ballad Poetry of the Negative	99
Ballad Poetry of the Neutral	100

handhabung und Schutz Seiner und der Seinigen, durch äusserliche macht schreiten kan, so läst sich auch der landes-herr nicht verdriessen, zu solchem ende befehl zu ertheilen, auf gute anordnung zu gedencken, bericht einzuholen, die unterthanen in kriegs-verfassung zu nehmen,* auch in äussersten fällen bey kriegs-zeiten, denenselben in eigener person vorzustehen.

* Von welchen und andern handhabungs-mitteln unten im 10. cap. umständlicher gehandelt wird.

Denn ob es wohl an dem ist, daß ein hoher regent nicht selbst in allen vorher erzehlten stücken die hand anlege, und alles selbst verrichte, sondern zu dem ende räthe und diener hat, und besoldet, deren einer in diesem, der andere in einem andern stücke arbeiten muß: So hat er doch über alles die oberste aufsicht, durch fleißiges nachfragen, nachdencken auf gute ordnung und anstalten, erforschung verständiger rathschläge, und schleunige werckstellung dessen, was er schlüßig wird, zu verführen.

Darzu denn in warheit eine grosse wissenschafft, erfahrung, aufrichtigkeit und großmüthigkeit, samt vielen andern tugenden und qualitäten erheischet werden, davon in dem wort GOttes und den büchern der politischen scribenten ein ausführlicher bericht zu finden,* wie auch eine bequemliche art und abfassung geschehen kan, daß ein herr alles dessen, was in seine hohe verrichtung läufft, ei-

nen kurtzen auszug zu einer steten erinnerung und nachricht vor augen habe, ** und ihm also bey so grosser menge der sachen doch leichtlich nichts entfalle.

* Weil auch der herr autor unten im 7. cap. §. 17. seq. ausführlich von solchen tugenden reden wird, so kan dasselbe weiter nachgeschlagen werden.

** Auf gleiche art, als wir solches in vorigen 4. §. von denen constitutionen und ordnungen des landes erinnert haben.

§. 7. Aus diesem ist nun unschwer abzunehmen, daß der landes-fürst, zu der verrichtung eines jeden stücks der regierung, gewisser räthe und diener nicht entbehren könne, allermassen dieselbe in allen ländern und fürstenthümern von der landesherrschafft, und erforderung der nothdurfft, bestellet werden, * von welchen nunmehr, und was in ihre amts-verrichtung läufft, nach der ordnung anführung zu thun ist, und stehet hierinn nicht eine geringe mühe und vorsichtigkeit des landes-herrn, daß er nehmlich in erwehlung und bestellung solcher diener, vom höchsten zum niedrigsten wohl zutreffe, und ob er wohl hierinn seinen freyen willen hat, dennoch mit gutem rath und reiffer bedachtsamkeit verfahre, sintemahl an getreuen, verständigen und fleißigen dienern in einem regiment, ein grosses gelegen.

* Vor alters zwar scheinet es, daß die landes-herren so vieler räthe und diener noch nicht gebrauchet haben, als wohl itzo, da sich in allen affairen die sachen immer je mehr und mehr häuffen, folglich

folglich denen ministris die arbeit immer schwerer machen. Es wird auch an seinem orte berühret werden, daß die art mit denen land-ständen zu rathschlagen, sonst gebrauchlicher gewesen, welches jedoch bey jetzigen zustande wegen des mißtrauens so sich zwischen herrn und stände nicht selten ereignet, verschiedenen absehens, u. a. d. m. sich itzo nicht mehr in der maasse practiciren lässet.

§. 8. Es sind aber etliche gemeine stücke, die in bestellung aller diener, welche zumahl zu regiments-sachen nöthig sind, mit grossen nutzen pflegen beobachtet zu werden.*

* Mehrers wird hievon in addit. §. 32. seqq. angeführet.

Als (1.) nehmen die landes-herren nicht leichtlich andere diener an, als die der religion, welche im lande in übung ist, zugethan sind, und also wegen widriger glaubens-bekäntniß kein mißtrauen, weder bey dem herrn, noch bey dem lande gegen sich erwecken. Etlicher orten ist der diener pflicht mit einverleibt, daß, da sie von der im lande hergebrachten glaubens-bekäntniß wolten abweichen, sie schuldig seyn sollten, solches dem landes-fürsten, oder demjenigen, den er ihnen vorgesetzet, zu eröffnen, und ob er sie ferner in diensten leiden wolte oder nicht, verordnung zu gewarten.

(2.) Werden und sollen keine befördert werden, die nicht zu dem amt, darzu man sie gebrauchen will, geschickt und tauglich genug erscheinen, und nicht nur als von ihren freunden und gönnern vor-

geſchlagen und gelobet, ſondern auch durch erforſchung anderer, der ſachen verſtändiger und treuer diener im werck befunden werden, auch ehrliches nahmens und herkommens, und mit keiner wiſſentlichen ſchand-that und übeln leumuth beflecket, ſondern erbares lebens und wandels ſind.

(3.) Wo man ſolche perſonen haben kan, die im lande gebohren, gezogen, oder mit ihrem meiſten vermögen darinn geſeſſen ſind, pflegt man dieſelben, wenn ſie ſonſt geſchickt ſind, vor fremden und ausländiſchen zu gebrauchen, weil vermuthlich die landes-kinder und eingeſeſſene, mit mehrerer liebe und zuneigung, als andere, im lande dienen. **

** Ob es beſſer ſey, landes-kinder oder fremde in wichtigen bedienungen (denn mit geringen hat es nicht viel bedeutens) zu gebrauchen, iſt eine ſonderliche frage, welche pro und contra ihre gründe hat. Nur etwas davon zu berühren, ſo ſcheinet es mit denen fremden von guter geſchicklichkeit faſt ſicherer gethan zu ſeyn, weil dieſe nicht allein die wiſſenſchafft von des landes beſchaffenheit leicht erlangen können, ſondern auch bey ihnen das in n. 6. berührte eigene intereſſe nicht ſo leicht zu beſorgen. Es werden auch dieſelben mit eben ſo viel liebe und zuneigung als die eingeſeſſenen dienen, wo ſie anders nur wohl und ehrlich gehalten werden, dann hierauf eigentlich das band der liebe beruhet, und wo dieſes nicht iſt, da werden einheimiſche noch eher ſchwürig und abwendig gemacht; So iſt auch bey jenen einem regenten die freyere wahl vorbehalten, welche bey dieſen offt durch verſchiedene abſehen gehindert iſt: Anderer urſachen, ſo nicht wohl zu berühren, nicht zu gedencken. Doch will ich dieſes nur von

nen denen leichtern sinnlichen Dingen unterscheidet werden können, wenn man nur denjenigen nennen will, der sie alle zugleich haben kann. Die sind nothwendig einander, daß sie nicht mit Dingen stimmen, ob sie denen, von welchen einer schreibet, eher ähnlich seyn, oder nicht.

(2.) Ein jeder weiß um mehrer und besser vorstellung willen, mit einem ehrerbietigen Ordre, in Ordre der Alten dingen zu stimmen, so gut, daß er dem landesherrn, treu, fleißig, beständig, und so stimme, daß in seinem dienst treu, fleißig und beständig sey.

(3.) Wo annennung und erbauung eines hauses nicht vorhanden gewesen, daß es sich mit einer leichtigkeit, und gemächlichen bestellung begeben hat, damit, durch große kosten und ungemächlichkeit, die bauung nicht verhindert, und verspätet, und die fürsichtige einrichtungen sie sehr bestimmet werden. ***

*** Darüber Augustinus in neunzehn Stücken seinen eifer, er habe es mit bekennen von allem, standen gethan, und endlich seine sorge sie die ehrerbietige erweisung der anderen gebühren, und sich nicht zu entziehen, und nicht unbilliche, sie sich gebühren mögen. Sie es aber seine, daß man bisher dem ehrbieten und schuldigen dienst am nächsten nicht gethan haben; der sich niemand irrete, daß er sie bisher verschonet die ungebührliche ehre, und, da sie gemeinen rechts unverschieden und gutes willens seine, Augustinus es nicht sey,

groſſer menge des adels und unter 100. exempeln kaum eines recht zu, deſſen urſachen mir aus der erfahrung bekannt, und theils in obangezogenen 32. §. addit. berühret werden.

(6.) Zu einem amt und dienſt-verrichtung werden diejenigen nicht mit nutz angenommen, welche in einem oder andern ſtück, ſo in ihre amts-verrichtung läufft, ein eigenes intereſſe, ihrer güter, oder anderer gerechtſamen wegen, die ſie im lande haben mögen, zu ſuchen, oder zu bedencken hätten, damit ſie nicht durch anlaß des amts, ihrer herrſchafft zu ſchaden, oder zu ihrem nutzen, handeln oder in ſolchen ſachen kaltſinnig, und ohne genugſamen eyfer ſich finden laſſen.

(7.) Nimmt man, ſonderlich zu etwas hohen dienſten, nicht gern ſolche Perſonen, die einer andern herrſchafft, mit deren man etwa ſtrittig oder benachbart iſt, mit pflichten verwandt, oder unter derſelben begütert iſt.

(8.) Weil die dienſt-verrichtung beym regiment nicht einerley, ſondern mancherley, und eine der andern nachgeordnet und untergeben iſt, oder etliche perſonen, als collegen, neben einander beſtellt werden müſſen, ſo wird jedweder diener zu gehörigem reſpect gegen die, welche ihm, nechſt dem landes-herrn vorgeſetzet ſind, und zu guter verträglichkeit mit ſeinen zugeordneten, angewieſen, auch wohl ehe und zuvor einer angenommen wird, diejenige, unter oder neben welche er kommen ſoll, zu vorhero ſeiner perſon halben, und ob ſie dabey etwas zu bedencken haben, vernom-

nommen, damit in guter einträchtigkeit und zusammen stehe, die aemter verrichtet werden, zu welchem ende auch wohl denen collegen, und eine andere gewand und gebrechen, einzuhelfen sind, damit die einander stärket, den besitzlichen unbesitzlichen und freundlich zu dem, was sich gebühret, und der dienste erfordert, ermahnen, anleiten solle, wenn keine besserung zu hoffen, es andere weit dem zeuge setzen, oder dem landes-herrn selbst anzeigen.

Die aemter und dienste aber, darinnen die landes-herrn seine weltliche Regierung besteller, sind zum theil so allen obigen theilen der Regierung beigenem verordnet, welche aber denselben nur etliche gemein-punkten betreffen, wie nunmehr folgen soll.

CAP. VI.

Von Bestellung einer Rath-Stuben, oder der Cantzler und Räthe, und der Cantzley.

Innhalt.

Bedeutet den nahmen der regierungs-stelle in neuen dienst.

Die hohen cantzler und räthe. §. 1.

Welche zum erzeigliehen ansehnlichst und qualitirt, haben den loesamt-

stande, auch anständigen ingenium und vita. §. 2. 3.

Sollen auch und specificiret werden, dem landes-herrn zu leisten, was habep §. 4. der Ritterschaft, stadt, policey, privilegien, verbündnissen

nungen und rechte, zu ſehen 2) die acta fleißig zu erwegen. 3) darüber deutlich zu votiren. 4) den ſchluß abzufaſſen oder zu entwerffen. 5) einige mündlich zu hören. 6) ſich auſſerordentlich in verſchickungen und ſonſten gebrauchen zu laſſen. §. 3

wobey zu mercken: 1) daß der räthe eine hinlängliche anzahl ſey. §. 4.

2) daß einer darunter das directorium führe, und worinnen ſolches beſtehe. §. 5.

3) daß unter den übrigen der rang und ordnung, nach dem alter der dienſte, beobachtet werde. §. 6.

4) keiner auch ſich in neben beſtallungen einlaſſen müſſe, oder ſonſt partheyiſch ſeye. §. 7.

5) daß ein jeder die rathstäge wohl abwarte. §. 8.

6) daß einige mit ſtaats- andere mit juſtitz-ſachen zu thun haben. §. 9.

7) jedoch die communication mit andern collegiis nicht unterbleiben dürffe. §. 10.

8) wie zu erleichterung der geſchäffte zuweilen commiſſiones angeordnet werden. §. 11.

auch wird eine cantzley beſtellet. §. 12.

vom amt der ſecretarien. §. 13.

von den regiſtratoren und actuariis. §. 14.

von denen archivariis. §. 15.

von denen cantzelliſten. §. 16.

amt eines bothen-meiſters. §. 17.

von denen cantzley-dienern. §. 18.

DJe vornehmſten, und zu allen puncten in der landes-regierung beſtellte diener, ſind die regierungs-räthe, unter welchen nahmen wir allhier insgemein diejenigen meynen, welche zu ſtaats-ſachen alleln, oder ſo wohl zu ſtaats-als juſtitz-ſachen verordnet werden, und darunter an den meiſten orten der cantzlar der vornehmſte iſt.

§. 1.

Wasser, und Erde, und Luft, und Feuer, und Thiere, und Menschen, und Vögel, und Vieh, und Gewürme, und Gewächse, und Früchte, und Bäume, und Kräuter, und Gras, und Saamen, und Gestirne, und Sonne, und Mond, und Himmel, und Himmel der Himmel, und Abgrund, und Tiefe, und Hölle, und Teufel, und Engel, und Geister, und Gerechte, und Ungerechte, und Gute, und Böse, und Gnade, und Barmherzigkeit, und Gericht, und Verdammniß, und Seligkeit, und Ewigkeit, und Zeit, und Tag, und Nacht, und Stunden, und Jahre, und Monden, und Wochen, und Sabbath, und Jubeljahr, und Sonnenjahr, und Sternenjahr, und Mondenjahr, und Sonnenzirkel, und Mondenzirkel, und Sternenzirkel, und Sonnenlauf, und Mondenlauf, und Sternenlauf, und Sonnenfinsterniß, und Mondenfinsterniß, und Sternenfinsterniß, und Sonnenschein, und Mondenschein, und Sternenschein, und Sonnenaufgang, und Mondenaufgang, und Sternenaufgang, und Sonnenuntergang, und Mondenuntergang, und Sternenuntergang, und Sonnenwende, und Mondenwende, und Sternenwende, und Sonnenwechsel, und Mondenwechsel, und Sternenwechsel, und Sonnenstillstand, und Mondenstillstand, und Sternenstillstand, und Sonnenmittag, und Mondenmittag, und Sternenmittag, und Sonnenmitternacht, und Mondenmitternacht, und Sternenmitternacht, und Sonnenmorgen, und Mondenmorgen, und Sternenmorgen, und Sonnenabend, und Mondenabend, und Sternenabend, und Sonnenzeit, und Mondenzeit, und Sternenzeit, und Sonnenstand, und Mondenstand, und Sternenstand, und Sonnenbild, und Mondenbild, und Sternenbild, und Sonnenkreis, und Mondenkreis, und Sternenkreis, und Sonnenbahn, und Mondenbahn, und Sternenbahn, und Sonnenhöhe, und Mondenhöhe, und Sternenhöhe, und Sonnentiefe, und Mondentiefe, und Sternentiefe, und Sonnenlänge, und Mondenlänge, und Sternenlänge, und Sonnenbreite, und Mondenbreite, und Sternenbreite, und Sonnenferne, und Mondenferne, und Sternenferne, und Sonnennähe, und Mondennähe, und Sternennähe, und Sonnenschatten, und Mondenschatten, und Sternenschatten, und Sonnenlicht, und Mondenlicht, und Sternenlicht, und Sonnenglanz, und Mondenglanz, und Sternenglanz, und Sonnenfarbe, und Mondenfarbe, und Sternenfarbe, und Sonnenwärme, und Mondenwärme, und Sternenwärme, und Sonnenkälte, und Mondenkälte, und Sternenkälte, und Sonnenfeuchtigkeit, und Mondenfeuchtigkeit, und Sternenfeuchtigkeit, und Sonnentrockenheit, und Mondentrockenheit, und Sternentrockenheit, und Sonnenschwere, und Mondenschwere, und Sternenschwere, und Sonnenleichtigkeit, und Mondenleichtigkeit, und Sternenleichtigkeit, und Sonnenkraft, und Mondenkraft, und Sternenkraft, und Sonnenwirkung, und Mondenwirkung, und Sternenwirkung, und Sonnenbewegung, und Mondenbewegung, und Sternenbewegung, und Sonnenruhe, und Mondenruhe, und Sternenruhe, und Sonnenmaß, und Mondenmaß, und Sternenmaß, und Sonnenzahl, und Mondenzahl, und Sternenzahl, und Sonnenschwere, und Mondenschwere, und Sternenschwere, und Sonnenleichtigkeit, und Mondenleichtigkeit, und Sternenleichtigkeit, und Sonnenkraft, und Mondenkraft, und Sternenkraft, und Sonnenwirkung, und Mondenwirkung, und Sternenwirkung, und Sonnenbewegung, und Mondenbewegung, und Sternenbewegung, und Sonnenruhe, und Mondenruhe, und Sternenruhe, und Sonnenmaß, und Mondenmaß, und Sternenmaß, und Sonnenzahl, und Mondenzahl, und Sternenzahl,

** Der herr Coccejus giebet in jure publico die urſach an: weil durch die geiſtliche perſonen am erſten die quæſtion de juſtitia hätte können erörtert werden, nach arth der alten teutſchen und Gallier; Ich glaube aber es komme von der bereits damahls geſtiegenen macht der geiſtlichkeit her, und weil man ſonſt keine gelehrte leute hatte. Heutiges tages aber wird meiſts eine gelehrte weltliche perſon dazu gebrauchet, doch je zuweilen in dem prædicat variirt. S. die addit. §. 33.

Der nahme und amt aber eines raths, oder wie ſie die alten genennet, Rathgebers und Heimlichen, iſt in teutſchland lange zeit gebräuchlichen geweſen, und haben deroſelben die regenten bey weitläufftiger und ſchwerer verrichtung ihres amts nicht entbehren können, ſonderlich nachdem die kriegeriſche zeiten, und eigenthätliches verfahren, in teutſchland durch die reichs-geſetze und verordnung des land-friedens aufgehoben, und alſo denen fürſten und herren ruhe und zeit gegeben worden, die regierung ihrer länder beſſer zu beſtellen.

Wir reden aber allhier von ſolchen räthen, die man ſonſt würckliche Regierungs- Hof- und Juſtitien-Räthe nennet, und zu der regierung des landes, in der rathſtuben und cantzeley gebrauchet werden, unter welchen der oberſte der cantzlar iſt. Dann auſſer und neben dieſen pflegen die fürſten auch etlichen vornehmen, oder vertrauten perſonen vom adel und gelehrten, ehren wegen, und zu bezeugung ihrer gnädigen affection, den titul eines raths zu geben, etliche auch nicht zu ſteter verrichtung, ſondern nur von hauß aus, daß ſie

auf

Ephesians, Colossians, Philippians, Thessalonians, Timothy, Titus, Philemon, Hebrews, James, Peter, John, Jude, Revelation.

Of these, Matthew, Mark, Luke, John, Acts, Romans, Corinthians, Galatians, Ephesians, Philippians, Colossians, Thessalonians, Timothy, Titus, Philemon, Hebrews, Peter, John, James, Jude, Revelation.

Of these, Matthew, Mark, Luke, John, Acts, Romans, Corinthians, Galatians, Ephesians, Philippians, Colossians, Thessalonians, Timothy, Titus, Philemon, Hebrews, James, Peter, John

* Wo aber dieſe hindangeſetzet, und alles ohne unterſchied, was gelauffen kömmet, oder ſonſt durch unreiffe recommendationes ſich einſchleichet, angenommen wird, da iſt gewiß nichts als ſchaden vor den Fürſten zu gewarten. Denn einmahl erreichet er ſeinen gehabten endzweck nicht mit ſolchen dienern, darnach ſo werden dieſelbe Ihme auch zur laſt. Wie aber capable leute herbey zu ſchaffen, wird in addit. §. 34. etwas gehandelt.

(2.) Ihrem ſtande und herkommen nach, werden entweder gebohrne edelleute, oder ſolche perſonen, die ihrer geſchicklichkeit und wiſſenſchafft halben auf den hohen ſchulen mit einem ehren-titul und gradu, wie mans nennet, eines Doctorn oder Licentiaten gewürdiget werden, oder doch denenſelben gleich zu ſchätzen, zu räthen beſtellet. *

* Welche arth unter dieſen beyden aber der andern vorzuziehen, iſt bereits im vorgehenden cap. und bey dem 32. §. addit. berühret.

(3.) Ob wohl allen menſchen alle gaben nicht verliehen ſind, ſo befleißiget ſich doch ein landesherr dahin, daß neben ſolchen nothwendigen ſtücken, alle, oder etliche ſeiner räthe, auch ſonſt gute qualitäten, als wiſſenſchafft der ſprachen, beredſamkeit, höffliche ſitten, erfahrung und kundſchafft anderer länder, und dergleichen haben mögen, damit man ſich deroſelben in- und auſſerhalb des landes deſto füglicher gebrauchen könne.

(4.) So

(2.) So auch können jeden menschen, insonderheit denjenigen unterthanen und dienern ganz gemeine wercke und dienen wol, die zugleich der gottesfurcht, der treue, und ehrbahrkeit, fleißigkeit, aufmerksamkeit, redlichkeit, vermeidung des geitzes, mäßigkeit, verschwiegenheit und ungleichheit, nüchtigkeit anständig sind, so wie auch die sanftmüthigkeit werken die andern, verdrossen der langsamkeit und trägheit, wenn sie dann auch, darzu sie der landes-fürst setzet, darinnen sie auch gute tage und stunden haben, das recht manniglich unpartheyisch ertheilen, und dasselbe nicht lange abhalten lassen, manniglich sich erbiethet und erfordert, wie sie denn auch gemeiniglich in ihren besoldungen haben ausser missen und verschlechterungen.

(3.) Die verrichtung an sich selbst ist gleicher gestalt in ihrer besoldung, auch weil in gemeinen canzley-ordnungen zu finden, und bald in summa da stehet, daß den einen landes-knecht in allen sachen, die landesbestellung betreffende, entweder und zwar ordentlich auf seinen befehl und erforderung, oder auch wo sich, wenn sie ihre pflicht und gemühen darzu anweiset, * da kann man in allen reichen landen, die vor dem landesherrn kommen, ihren treuen rath, wie in einem und andern stücke zu verfahren, was zu thun oder zu lassen, auf den sie sich und ihre sache zu gründen sey, frey und gewissenhaft ertheilen, und darzu mit fug und vorpflicht bedient sein können.

Es ſeyen ſich dieſelbe, oder auch unterſchiedene, von einander, in einer verfaſſungsmäſſigen, oder eigenthätig, zuſtand, worin ſie ſeyen, und ſeyn wollen, gedencken, und ſich darüber gegen einander, oder gegen andere, erklären, und verbinden wollen, worzu ſie ein recht haben, und ſolches zu machen, ob dieſe, oder jene zeit rathſahmer gehalten werde? iſt, und bleibt nachdem, wie man alles ſo ſtehet, und gehet, allen andern vorgreifen nicht billig. Es kommt dabey der haubtſache auf zeit, und ſtat nicht weniger an.

Dann man unterſcheidet wohl, Erſtlich, daß ſich ein Volck verbinde nach, und gegen einer der andern Obrigkeit, oder auch einer vor einen andern, da dann nach gelegenheit jedweder ſachen darauf ſehen, und ihre gemahle nemmung mit rathſchläge darauf nehmen, und vorſichtig, behutſahm, beſtändigkeit, privilegien, conſtitutionen und ordnungen bedencken, und ſich deſſen vergewiſſern, ob der vorgeſchlagte gewohnheiten, oder in mangel derſelben, die landsbräuche, und endlich die gemüter recht kennen, und darnach mit ihr handeln, und wie in ſolchen fällen, den ein theil der andern, regierung betreffende, der gemeine nutz und wolfahrt der lande und leute meinen ſo, als der unſrige, vorrichtig und eigener will, und in anſehen, und beſtändigkeit, ohne gefahr der trauhbrüche, gegen die partheyen, beobachtet werden.

Dann andere, haugen auch gar drauf, daß ſie, bey ſolchen regierungs-ſachen, die verbindung, und ſtarckheit, oder arten, wie die in den ſtrikt, exception und brief-gewölben vermahret oder obligi, den der lande

Caution einkommen, und genehmiget werden, stellen sie dann, erwegen, daraus verthädiget und trennen sich verbessern und verbessern, und bessern sich, bis sie endlich in die Frage verfallen.

Dieweilen aber sie darüber sich zu vereinen und vereinbaren, sich selbst und eigentlich, in viel theil verstehen und unter verstehen, vordringen und entdecken.

Dieweilen sie dabey sich bestreiten, und beschädigen, einander, nach dem es meinet, selbst streitbar sind, in einer streitbaren Gesellschaft, zierlich, und nach der Möglichkeit dem Ziele der Gesellschaft, dienen, der selbst, wie es von den Secretarien aufgesetzet worden ist, in seiner fruchtbaren Vestigkeit stehen und aufrichten können. **

** Welcher maßen billig vor denselben und denenjenigen sich zu beugen, die nur auf einen Mat zu einer Resolution gelangen werden, wo sie gleichwohl ungleichen Dod die beste gewesen seyn, sich selbst gemäß, und in ihrer Vernunft und Gesellschaft ganz handelt, bei denjenigen aber noch immer ungewiß bleibet. Die gelehrt und unterrichtet, gründlicher dieweilen, partheylicher, u. s. w.

Künstlern, so streitige partheyen, oder andere, auf denen der landes-herr reden, oder sie auf die jenigen hören lassen will, sie die zustehenden Rechten werden, gehöret einem rath, die ausgemachten nothwendig, und allerdings verbessern zu lassen, worauf sich der vorbeschiedene herauf ziehet, und warum man die jenigen, welche nicht genugsam das fürhaben in der sache, haben oder pretendi zu schreiben und einzuziehen, auch auf

gemachten ſchluß den beſcheid oder antwort mündlich zu eröffnen, oder daß es in ſchrifften geſchehen ſoll anzudeuten.

Sechſtens, fielen aber ſachen vor, darinn der landes-herr durch einen rath, auch auſſerhalb der rathſtuben entweder im lande mit ſeinen unterthanen und ſtänden, oder mit ſeinen dienern, oder fremden ankommenden geſandten, etwas wolte reden, handeln und vornehmen laſſen, oder er wollte ihn auch anders wohin, an andere fürſten, herren, oder perſonen, mit denen man zu thun hat, als einen geſandten oder abgeordneten ſchicken, ſo iſt der rath ſchuldig, ſich darzu in ehrlichen, unverkleinerlichen werbungen und handlungen gebrauchen zu laſſen, und dasienige münd- oder ſchrifftlich vorzubringen, was ihme entweder mündlich, oder in ſchrifftlichen inſtructionen anbefohlen iſt, auch was er verrichtet, treulich und fleißig ſeinem herrn zu referiren.

Damit aber dieſe ihre amts-verrichtung deſto ſchleuniger, auch ordentlicher und bequemlicher von ſtatten gehe, iſt dabey ferner aus löblicher gewohnheit wohlbeſtalter policey zu mercken:

§. 4. (1.) Daß der regierungs- oder hoff-räthe, zu beſſerer verrichtung und austheilung der ſachen, auch mehr gute rathſchläge und gedancken zu haben, eine gnugſame anzahl, nach gelegenheit des landes und fürfallender verrichtung, ſeyn müſſen.

§. 5. (2.) Daß darunter einer zu einem Präſidenten und Directorn mehrentheils unter dem nahmen und titul eines Cantzlars verordnet iſt, welcher

für

für den andern den vorzug und respect hat, eine sache, in abwesen und an statt des Landes-Fürsten, oder diejenige, welche der herr selbst nicht zu proponiren pflegt, zur berathschlagung in die umbfrage zu bringen, der räthe meynung darüber zu begehren, den schluß nach denen mehrern stimmen zu machen, und denenselben zu seiner abfassung, in die cantzley anzubefehlen.

Also auch bey verhören und vorbeschieden den vortrag zu thun, und antwort zu geben, dem landes-fürsten einen schluß der sämtlichen räthe zu referiren, alles, was in der cantzeley aufgesetzet wird, zuförderst zu durchsehen, zu verbessern, auch wenn es ins reine geschrieben, was nicht gar wichtige sachen sind, und von dem landes-fürsten selbst unterschrieben werden, * im namen desselben, oder der regierung und cantzeley, zu unterschreiben, auch daß es mit dem fürstlichen wapen und secret bedrückt werde, anzuordnen, massen er denn über solch siegel die inspection und verwahrung hat. Ingleichen hat er vor andern auf die bedienten der cantzeley gute aufsicht zu haben, vorgehende mängel ihnen anzuzeigen, und abzuschaffen. **

* Diejenigen sachen, welche von dem fürsten selbst unterschrieben werden müssen, sind nicht aller orten einerley: An etlichen wird denen räthen vieles, an andern orten weniger zu unterschreiben gestattet. Insgemein rechnet man dahin, ausser denen sachen, die ein fürst an andere fürsten und Regenten ergehen lässet, die sonderbah-

re begnadigungen, lehn-brieffe, confirmationes, privilegia, ſtraffen, und deren transmutationes, aggratiationes, wichtige verordnungen in Juſtiz, Policey, Cammer- und Conſiſtorial-ſachen u. d. g. m. welche aus der erfahrung zu erlernen.

** Und in dieſen angezeigten ſtücken beſtehet eigentlich das amt eines Directoris, in ſo fern er mit Juſtitz- und Regierungs-ſachen beſchäfftiget iſt: worüber noch ferner die addit. §. 35. zu ſehen ſind. Weil aber auch dergleichen miniſtri meiſtens unter die mitglieder des geheimden raths gehören, und wohl gar das directorium darinnen führen, ſo iſt leicht zu erachten, daß ſie wegen der häuffigen publiquen affairen gar wenige zeit auf abwartung und revidirung der juſtiz-ſachen wenden können oder wollen, da doch ſonſt die einrichtung der geſchäffte leicht alſo zu machen, daß eins mit dem andern gefördert würde. Doch hievon §. 36. addit. ein mehrers.

§. 6. (3.) Unter den andern räthen, wird um verhütung ſtreits und confuſion, die ordnung gehalten, daß ein jedweder den ſtand und ehren-ſtelle nimmt, nach der Zeit, wie er zu einem rath angenommen worden, es wolte denn der landes-fürſt aus bewegenden urſachen ein anders verordnen, und nach ſolcher ordnung legen ſie auch ihre vota und relationen ab, dirigirt auch in abweſen des cantzlars, und vertritt deſſen ſtelle der älteſte oder erſte nach ihm in der raths-ordnung, doch wenn der räthe einer etwas ordentlich für ſich vorbringet, und referiret, wird er mit ſeiner meynung zu erſt gehöret, und wider dergleichen gute ordnung pflegt nicht gehandelt, noch von einem dem andern zur ungebühr

gebühr ins wort gefallen und vorgegriffen, vielweniger er wegen seiner meynung verdrießlich aufgezogen oder verachtet zu werden, sondern wird zu des herrn, oder der mehrern stimmen * ausschlag, gestellet, welche meynung zu ergreiffen sey. Bey ansehnlichen grossen landes-fürstl. regierungen, wird zwar diese ordnung auch, aber darbey dieses in übung gehalten, daß zwo bäncke oder reyhen der räthe sind, auf deren ersten die adels- oder höhern standes-personen, auf der andern die gelehrten und graduirten sitzen.

* Und wird denn nach diesem die expedition verrichtet, ob gleich sonst ein oder der andere in seiner meynung nicht wenig gegründet seyn möchte. So sind auch die, welche ein wiedriges votum geführet, nicht weniger das, was per plurima beschlossen worden, allen falß mit zu defendiren schuldig, und geziehmet sich nicht, bey ein und andern, dem die sache angehet, sich heimlich zu entschuldigen, wie davon in etlichen Cantzley-ordnungen versehung geschehen. Am wenigsten aber will sich gebühren, daß einer oder ander ex collegio etwas ohne wissen der andern anwesenden angebe und expediren lasse, daher einiger orten geordnet, daß in der Cantzley nichts, welches nicht wenigst von 2. oder mehr räthen angegeben und signiret worden, expediret werden müsse.

§. 7. (4.) Damit ein jedweder rath in seinen votis desto freyer und gewissenhaffter seye, auch die andern nicht hieran hindere, so pfleget man nicht gerne zu leiden, daß einer in eines andern herrn neben-bestallung sich einlasse, vielweniger einer

oder andern parthey sonderbaren vorspruch und sollicitatur auf sich nehme, gebühret sich auch, daß er in sachen, die ihn, oder seine nahe freunde betreffen, abtrete, und sich votirens und anordnens enthalte, * insgemein auch in keiner sache, die vor der regierung anhängig, oder dahin gehörig ist, denen interessenten seinen rath ertheile.

* wovon bereits anzeige geschehen.

§. 8. Der zeit halben ist es wegen vieler regiments-geschäffte gebräuchlich, nöthig, und also geordnet, daß die cantzlar und räthe öffters und mehrentheils täglich in der rathstuben zusammen kommen, und ihre verrichtung abwarten, auch ohne erlaubniß des landes-herrn und anzeige ins collegium, nicht verreisen, noch aussen bleiben, doch sind Sonn- und Fest-tage, wie auch zu ihren privat-geschäfften, und in etwas zu ruhen, etlicher orten die nachmittags-stunden alle tage, anderswo wöchentlich zwey oder drey nachmittage ausgesetzt.

Ingleichen, damit die sachen der landes-regierung, absonderlich, und die gerichtbarkeit betreffende, einander nicht hemmen und aufhalten, sind an den meisten orten gewisse tage gesetzet, auf welche vorbeschiede und gerichts-händel anzuordnen, oder die sachen, welche die wochen über sich gehäuffet, und inzwischen von denen räthen absonderlich gelesen oder vorgenommen worden, in beyseyn aller räthe vorzutragen und zu schliessen.

§. 9.

§. 9. Zum sechsten, nachdem die geschäffte in einer landes-regierung sehr mancherley sind, und etliche den Staat oder die erhaltung der fürstl. Hoheit an sich selbst, etliche die unterthanen des landes und ihre angelegenheiten betreffen, so pflegen in grossen fürstenthümern die sachen gesondert, und zu denenjenigen, welche ihrer wichtigkeit nach in den ersten, andern und dritten punct der regierungsgeschäffte lauffen, besondere räthe, welche man Geheime nennet, * bestellet zu werden, darinne wiederum ein gewisser Director, Statthalter, Präsident oder Cantzler verordnet, welcher mit den gemeinen land- und justitz-sachen nichts zu thun, sondern allein in jetzt-gedachten vornehmsten regierungs-puncten, die wir hiernechst erklären werden, ihre rathschläge zu fassen haben. In mittelmäßigen fürstenthümern und landen aber, pfleget man zwar die räthe alle in einer würde, und zu beyderley, als nemlich, so wohl zu staats- als justitz-sachen, zu bestellen, doch damit keine verwirrung der händel vorgehe, und eines das andere nicht hemme, so werden entweder aus dem mittel der räthe etliche absonderlich zu solchen sachen, als zugleich Geheime- oder Staats-Räthe bestellet, oder es pflegt der landes-herr nach seinem gefallen zu gewisser zeit solche dinge fürzunehmen, und etliche der räthe nach belieben, und die er zu derselben sache am tauglichsten achtet, oder bey der hand hat, zu brauchen, und die übrige bey den justitz-sachen zu lassen.

* Von diesen geheimen räthen und deren uhrsprung wird noch etwas in dem 36. §. addit. gehandelt werden.

§. 10. (7.) Weil viel sachen vorlauffen, die zum theil die weltliche regierung, theils aber das geistliche kirchen- und schul-wesen, theils auch des landes-herrn einkünffte, und also genannte Cammersachen betreffen, so ist solchen falls gewöhnlich, daß die regierungs-räthe, entweder die bedienten in den andern beyden stücken, welche hierunter auch beschrieben werden sollen, zu sich ziehen, und ihr gutdüncken auch vernehmen, oder einen ihres mittels zu denselben ordnen, damit desto gründlicher, und mit gnugsamen bericht alles gehandelt werde.

§. 11. (8.) Endlich, weil sich bißweilen, bey der regierung die geschäffte überhäuffen, oder doch solche sachen für fallen, die durch augenschein, mündliche unterredung, und gütliche vorschläge, leichter zu verrichten scheinen, oder so gering sind, daß man damit eine gantze sammlung der räthe nicht zu bemühen hat, so werden in solchen regiments-, auch sonderlich in gerichts-sachen entweder vom landesherrn, oder dessen regierung, commißionen und befehle, an einen oder den andern rath, beamten, und andern diener oder stand im lande ertheilet, auch gewisse puncten und instructionen fürgeschrieben, daß solche commissarien entweder dasjenige, was sonst die regierungs-räthe selbst thun sollen, völlig ausrichten und verordnen, oder doch darüber nothdürfftige erkundigung und vorbereitung anstel-

anstellen, und den verlauff dem landes-herrn zur fernern verordnung berichten sollen.

§. 12. Denen cantzlar und räthen sind nun nachgeordnet die bedienten der cantzeley,* nehmlich, die Secretarien, Registratoren und Cantzelisten.

* Es wird aber im gegenwärtigen verstande die cantzley eigentlich derjenige ort genennet, worinnen die acta und briefschafften verwahret werden, mit welcher benennung es eben die bewandniß hat, so oben von dem cantzlar erwehnet worden. Und zwar sind die cantzleyen den nahmen nach gleichermassen vor alters nicht so gemein gewesen, als itzo, da fast jede mäßige stadt und closter ihre schreibereyen, mit solchen nahmen gerne wollen beehret wissen.

§. 13. Der Secretarien amt ist, daß sie dasjenige, was in der rathstuben geschlossen, und ihnen daselbst anbefohlen, oder in der schrifftlichen registratur der rathschlüsse ihnen übergeben wird, in gebührlicher form und gewöhnlichen stylo, oder rede und schreib-art der cantzeley und des hofs, zu papier bringen, und concipiren,* es seyen nun befehle, ausschreiben, resolutionen auf einkommende supplicationen, bescheide, abschiede, instructionen, memorialen, oder schreiben, und brief-wechselungen: Ingleichen haben sie in der rath-stuben das protocoll, oder niederschreibung dessen, was die partheyen, und andere, vorbringen, zu führen, und sonsten mündliche andeutungen und vorträge auf sich zu nehmen, die ihnen in der rath-stuben aufgetragen werden. An etlichen orten pflegen sie

auch die Freyheit der Orte, denn dieſelben haben allein gar niederen, weder den andern mittleren, noch den höchſten Richter, ſondern nehmen für einen mittleren gehalten werden, Hochgedachten aber die geſchehene Appellation ſind, ſo werden auch bey denen canzleyen die verrichtungen unter den ſecretairen unterſchiedlich ausfallen, denn wo beſondere geheime Secretaire ſind, da werden auch geheime ſecretarien und canzleyen gehalten, und aber ſolche ſachen gleich in einer ſtatt-halter-canzeleyen gehangen, da ſind die gemeine canzeleyen, oder gemeiner ſecretarius an der Canzeleyen oder Reichs-oder Landes-ſachen, ein anderer an den Lehen-oder Adels-ſachen, ein anderer an den geiſtlichen ſachen, und nach gelegenheit der hof-leuthen, einer an dem ſolchen Hof-leuthen zu der Conſeil und Bejrath ein ſonderer, der andere bey andere gehalten.

* Wenn nun das concurs von denen ſtatthaltern alle ſo fortiret werden, in viele daſelbſt ſterben in die verſchieden hen canzleyen und vielen gar wenig und ignorant dingen, und alſchen erſt zur beſſern nachrichtung der resolutung wieder in die canzleyen gehen.

§. 14. Die regiſtratoren und actuarii werden zu denen orte gehalten, daß ſie in der canzeleyen die acten und ſchriften, wie ſie die ſecretarien ſammlen und ordnen, zuſammen bringen, an gehörige orte legen, ordnen, regiſtriren, und fleiſſig halten, auch nach gelegenheit den ſumſale berichten ſummarisch darauf fürhalten, in der ratt-ſtuben aber die ſumme der einkommenden Appellationen und Beſchwerden

ten, wie die räthe dictiren, oder es ihnen selbſt heraus zu ziehen, anbefehlen, ſo wohl auch das decret oder den ſchluß darauf in gewiſſe verzeichniß und regiſtratur bringen. Etlicher orten gebühret ihnen auch den tax der cantzeley-gebühren anzuſetzen, oder es iſt darzu in groſſen cantzeleyen ein eigener Taxator verordnet. *

* Oder auch wird dieſes dem bothenmeiſter aufgetragen, welcher ſich zu ſolcher collection faſt am beſten ſchicket, ſintemahl er der letzte, welcher die expedirte ſachen in ſeine hände bekömmt, und da er vor deren beſtellung ſorge tragen muß, auch ſo denn zugleich vor die einbringung ſolcher gebühren ſorgen kan.

§. 15. Darneben beſtellet man auch einen archivarium, oder vorſteher des Brief-gewölbes, darinnen die original urkunde, allerhand ſachen zur landes-regierung gehörig, wie auch der partheyen geſchloſſene und abgeurtheilete ſachen in ſchrifften verwahret, und in richtiger ordnung gehalten werden müſſen, damit man dieſelbe auf bedürffenden fall bald finden, und ſich ſattſamen berichts daraus erholen könne. Hierbey liegt dem archivario ob, eine richtige regiſtratur darüber zu halten, was man bedarff, auf befehl heraus zu geben, wieder abzufordern, und an gehörigen ort zu legen, die ſchrifften ſelbſt, daß ſie nicht ſchadhafft werden, in acht zu nehmen, wo nöthig dieſelbe copiren laſſen, auswendig auf die acten den titul oder rubric zu bringen, und darnechſt die ſtücke, ſo darinn befindlich, ſummariſch zu verzeichnen.

§. 16. Cantzelliſten ſind beſtellet, die ſchrifftliche aufſätze der räthe und ſecretarien ins reine zierlich und umzuſchreiben, gebührliche titul, eingang und ſchluß, darzu ſie eine ſonderliche nachricht und titular-buch bey der cantzeley haben, darzu zu bringen, die concepta wieder an ihren ort zu übergeben, * in rechthängigen ſachen der partheyen, und ihrer advocaten anbringen, wie ſie es etlicher orten mündlich in die feder dictiren, nachzuſchreiben, und was ſonſt mehr ihnen mit ſchreiben, copiren, und dergleichen oblieget, zu verrichten.

* Hiermit wird es, ſo viel ich hin und wieder angemercket, alſo gehalten, daß die concepta in das expedirte mundum geleget, hierauf dieſes letztere dem cantzlar, oder wer ſonſt von räthen vorhanden zur unterſchrifft gebracht, und wenn dieſe geſchehen, ferner dem bothenmeiſter gelieffert werden, welcher die acta und concepta letztlich dem regiſtratori, um ſolche wieder beyzulegen, überlieffert.

§. 17. Der erſte unter denenſelben hat gemeiniglich, über diß, das amt eines Bothenmeiſters, in dem er alle briefe, ſchreiben und befehle der herrſchafft, aus der cantzeley ins reich und ins land, entweder durch eigene und verpflichtete cantzeley-Bothen, die deßwegen wartgeld und gewiſſen lohn haben, oder ſonſt durch andere gewiſſe gelegenheit, und mit denen ordentlichen poſten beſtellen, wie, wohin, und wann ſie geſchickt worden, aufzeichnen, ingleichen von denen, die bey der cantzeley ankommen, die briefe aufnehmen, die zeit der präſentation darauf ſchreiben, und in die rath-

ſtu-

ſtuben, oder dem landes-herrn ſelbſt, wenn ſie von vornehmen orten kommen, oder zu ſeinen eigenen händen halten, übergeben muß. *

* Allenthalben aber iſt hiebey der ordnung gemäß, daß die eingelauffene ſchreiben nicht in der cantzley erbrochen, ſondern vielmehr in die rathſtuben gelieffert werden.

§. 18. Endlich wird auch ein oder mehr cantzeley-diener, denen räthen und cantzeley-verwandten, bey der rathſtuben und cantzeley, mit einer und andern aufwartung, anſchaffung und verrichtung ihres befehls, an die hand zu gehen, die gemächer zu heitzen, ſaubern, auf- und zuſchlieſſen zu laſſen beſtellet, über welchem allen man ſich in denen cantzeley-ordnungen weitläufftig erſetzen kan.

CAP. VII.

Von dem erſten Haupt-Punct der Regierung, welcher beſtehet in Erhaltung der Landes-Fürſtlichen Herrſchafftlichen Macht, und Hoheit an ſich ſelbſten. In welchen Stücken, und auf was Weiſe ſolche der Landes-Fürſt vor ſich, und durch ſeine Räthe beobachten und führen laſſe.

Innhalt.

Der erſte punct der regierung beſtehet in erhaltung des landes-herrn ſtandes und hoheit. pr.

Welches geſchicht entweder ohne oder mit abſehen, auf die perſon des landes-herrn. §. 1.

Erſt-

freilich weit alle obige absichten auf das beste pursue gefüget. s. 2.
3. Ein jeder unterthan hat seinen religion. s. 3.
4. Er solle sich gefallen lassen, was sich billig, und was sich nicht gebühret.
5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

2. daß gegen die gefammte und einzelne personen der verein nicht gemißbrauchet werden. s. 4.
3. daß die unterthanen mit banden in ihren behausungen nicht gefangen oder verhaftet werden. s. 5.
4. daß die landes-herren staat und hoheit behalten und durch einigkeit der regalien und possessionen nicht geschwächet werden. s. 6.
5. daß ordnungen, gesetze, resolutionen, diplomata, und dergleichen nicht ohne der landes-stände einwilligung gemachet werden. s. 14.
6. daß ordnungen der landes-herren ohne der stände einwilligung nicht können geändert werden. s. 15.
7. daß die landes-herren ihnen nicht die verlassung des ganzen, oder eines theils, freiwillig aufgetragen, und sich ihrer

wie solche erlanget auch erhalten werden. §. 17.

Von den tugenden des gemüths, und zwar der gottesfurcht. §. 18.

der gerechtigkeit, welche ein teutscher regente auch sonderlich wegen seines versprechens bey der erbhuldigung, denn wegen der hohen reichsgerichte zu beobachten hat. §. 19.

Von der gnade und mildigkeit. §. 20.

Von der rechten bescheidenheit. §. 21.

Und überhaupt noch von einigen tugenden, als der mäßigkeit, keuschheit, warheit, verschwiegenheit, höfflichkeit, freygebigkeit. §. 22.

auch ist bey einem regenten vor die gaben und übungen des leibes zu sorgen. §. 23.

und daß die gesundheit durch ordentliches leben, ordentliche arbeits- und ruhe-stunden, und verhütung schädlicher affecten erhalten werde. §. 24.

wohin auch dienen die zulässige ergetzlichkeiten. §. 25.

In ansehen des landesherrn familie wird zu erhaltung dessen hoheit gesorget: 1. vor eine anständige heyrath, und wie dessen gemahlin zu halten und zu versorgen. §. 26.

2. vor die auferziehung und versorgung der fürstl. kinder. §. 27.

sonderlich daß sie geschicklich in verschiedenen wissenschafften zu unterweisen, deren etliche so wohl vor fürstl. printzen als printzeßinnen erzehlet werden. §. 28.

Hiernechst auch in anständigen exercitien zu unterrichten, auch geziemende ergetzlichkeiten zuzulassen. §. 29.

Endlich daß auch an deren versorgung, durch anführung zu regiments-geschäfften, erhaltung der lande und leute und verschaffung einer anständigen heyrath gedacht werde. §. 30.

3. wird auch vor dem landes-herrn in ansehen dessen familie gesorget, vor die verhaltung gegen freunde und anverwandten. §. 31.

4. vor

4. vor die löbliche bezeigung gegen ſeine diener. §. 32.

Wie alle dieſe wichtigen ſtaats-ſachen, durch des fürſten eigenes nachdencken, zuziehung vertrauter räthe, deren verſchwiegenheit, abfaſſung geheimer ſchrifften, einſehung der acten, auch abſchickung der geſandten tractiret werden müſſen. §. 33.

DEn erſten punct der landes-regierung haben wir oben alſo beſchrieben, wie er darinnen beſtehe, daß der von Gott verliehene ſtand die dazu gehörige ehre und macht, und alles dasjenige, was darzu dienet und mittel giebt, in ſeinem gebührlichen weſen, vor unordnung, abgang und verletzung, zu erhalten, damit der landes-fürſt das anſehen und die kräfften habe, den heilſamen zweck in allen ſtänden zu erreichen, und ſeine regierung über land und leute nutzbarlich ſpüren und mercken zu laſſen.

§. 1. Dieſes nun ſtückweiſe, und zwar alſo, wie es ſich in den meiſten teutſchen fürſtenthümern und landen, unſerm jetzo vorgenommenen zwecke nach, befindet, zu erklären, müſſen wir unſer abſehen richten, Einmal, auf die ſonderbare dinge, darinnen die erhaltung der landes-fürſtlichen macht und hoheit beſtehe, oder auch im gegenſpiel, dadurch ſie angegriffen und vermindert würde: So dann auch auf etliche arten und weiſe, die bey verrichtung und behauptung ſolcher ſtücke, über die gemeine erinnerungen, die wir in vorhergehendem

titul

titul angezogen, vom landes-fürsten, und dessen räthen in acht genommen werden.

§. 2. Das erste theil dieses capitels, nehmlich die special-stücke, worinnen die behauptung des ersten puncts im regiment bestehe, belangend: So ist anfangs, nachdem uns an der seelen-wohlfarth mehr, als an erhaltung des sterblichen leibes, gelegen, allhier zu erinnern, daß auch dem landesherrn, als weltlichem regenten, und also nach ihm seinem cantzlar und räthen zuförderst, obliege, darauf, neben denen zu den geistlichen sachen verordneten, bedacht zu seyn.

§. 3. Wie die Christliche Religion mit predigen des göttlichen worts, und administration der H. Sacramenten, im lande lauter und unverfälscht erhalten, geschützet und gehandhabet, und darwieder weder im hauptwerck, noch auch in äusserlichen kirchen-gebräuchen, und ordnungen, ohne sonderbare erhebliche ursach, nichts geändert werde. Und wird ein christlicher regent sich gewiß versichern, daß an beobachtung dieses nothwendigen puncts, und erhaltung des theuren kleinods des göttlichen worts, alle seine beständige wohlfarth und rechte glückseligkeit, auch in zeitlichem regiment hange und herfliesse, ohne dieses höchste gut auch alle andere zeitliche macht und hoheit vergeblich und nichtig sey. * Weil wir aber vom geistlichem regiment absonderlich hiernechst handeln werden, so lässet man auch die weitere ausführung dieses stücks, dahin verschoben seyn. **

* Je

* Je gewiſſer dieſes iſt, um ſo viel deſto mehr ſoll ein fürſt zu pflantz- und erhaltung der wahren gottesfurcht vornemlich beſorgt ſeyn; Denn das Chriſtenthum macht nicht allein gehorſame, ſondern auch glückliche unterthanen, und wo dieſe ſind, da iſt auch zugleich die wohlfarth des fürſten. Er muß aber dieſes nicht aus bloſſer weltlichen abſicht, der beförderung zeitlicher glückſeligkeit, ſondern vornemlich darum thun, daß er die ſeelen ſeiner unterthanen dereinſt Gott zuführen könne, und alſo vor ſeine perſon ſelbſt der wahren gottesfurcht von hertzen ergeben ſeyn. Und alsdenn wird er derſelben rechten nutzen, nemlich die glückſeligkeit dieſes und des künfftigen lebens zu genieſſen haben.

** Im XI. und folgenden capiteln dieſes theils.

§. 4. Nach dieſem wird zuerſt erheiſchet, und dahin geſehen, daß die landes-fürſtliche hoheit und ober-botmäßigkeit an ſich ſelbſt und insgemein, unverſehrt erhalten, und im lande befeſtiget werde.

§. 5. Erſtlich zwar gegen die unterthanen. (1.) Zuförderſt in dem, daß niemand gelitten, und häußlich ſich nieder zu laſſen geduldet werde, welcher nicht den herrn des landes für ſeine höchſte landes-obrigkeit erkenne, und zu dem ende den unterthänigen gehorſam mit einem leiblichen eyde, der Erbhuldigung ſchwere, * welches denn nicht allein bey antretung und veränderung des regiments, ſondern auch alsdenn geſchehen und angeordnet werden muß, wenn ſich neue unterthanen in ſtädten und ämtern niederlaſſen, oder aus der unmündigkeit zu ihren voigtbaren jahren, und eigenen gewerbe gelangen, oder die perſonen von ſtänden, als

gra-

graffen, Heren und Hexenmeister, wie schon zu oft angeführet, aber sind sie wohl in solche und dergleichen formen kommen, und in denen landen der protestirenden fürsten, die sich selbst vor reformirt ausgeben, und worden die Bücher von denen Hexen abgeleget, die darum leute von denen dummen, und die sünden der landsassen ausfressen, durch die canzelen und edicte gestrafet gemacht? Die unterthanen oder hinterseassen der lande sind aber, ob sie gleich gewehr und schießzeug besitzen können, oder mögen, worden dennoch sie selbst offen, den gehorsam, der ihrer gerichte der dem landesfürsten hat, und daß in ihrer huldigung der landes-herr allezeit mit ausnahme versaget worden und ausgenommen ist, dem landesfürsten gleichergestalt verbunden, als nach dem der Kommen, *** und in unserlichen landen fürstlichen hemmungen, ordnungen und Landesbothen gedrungen, und vielen sonnen, 2. Dec. und hingegen aber dem landsassen nachtheilig gelten, und niemand verstatter werde, schriftlich oder mündlich, oder mit der that sich dessen, seiner obersten herrschaft zu widersetzen, sich darwieder zu setzen, und sich vor dem obersten andern obrigkeit unterwerfen zu gelten, sondern bey seinem gehorsam, mit ernstlichen notanungen und abmanungen, dann auch mit ernstlichen, und scharfen würklichen ernennungen, und peenen, dung der landes-fürstlichen hohen, entgegen gegangen, oder da einer der ungehorsame in viel jaurige leichter, daß handlungen der den hohen rechten

gerichten ein Amt und Klage erwecket worden, ſolche, wie ſolche aus beyde und unterſchiedene gehöret, in acht genommen, und die nothwendige darüber hat laſſen ſollen behoben werden. Es ſollen jedem Stande und unterthanen des Landes, dem Lande ſelbſten aber, ſein gebohrner Herr, in allen und jeden ſeinen, sowohl, als gemeinen und unbeſtrittenen, angehörigen und zuſtehenden Rechten und Freyheiten, auch ſonſt mit gebührlicher Gerechtigkeit zu wenden und zu wenden vorgehen, und hierbey, ohne gefährde denen ein einfalt und beſtändig, unzertrennlich, nahen und treuen, ſondern aber reichen Gehorſam zuerg das Landes gebühret, auch hinwieder, denen pflichten und unterthanen billig ſchutz und andere ermeldtinen wiederfahren, dadurch das alle beyſammen behauptet, und der unterſchied zwiſchen obrigkeit und unterthanen in acht genommen werde, wie denn von dem hohen, landesherrlichen ſtande und leben, den denen zuſtehenden und anklebenden rechten und herren, hierinnen nichts beſtimmet, noch verändert, oder wo ſie ſo beſtimmet, aufgehoben und abgethan werden.

Einige machen hier einen Unterſchied unter der ordentlichen Landes-Hulfigung. Jene meynen denn in ſein Land und unterthanen ſtehet, d. i. der reichs-ſtand unmittelbar, heute aber denen Landes-Herren gleichet. Er muß aber auch dieſer oblicken und pflichten, denen Landen, und unſeren Reichs-Gerichten unterthänig ſeyn. Wenn aber dieſer Landes-Hulfigung aufkommen ſoll, ſo muß dieſelbe nicht ſo beſchaffen ſeyn, daß durch ſie der oblicken-heiligung der teutſchen Reichs-Gerichten eingriffen und Hemmung gemacht, oder denen Unter-

Ottone Frisingensi angemercket, daß schon im 12. und 13. seculo die fürsten sich von den unterthanen huldigen lassen. Diese huldigung muß von allen im lande wohnenden geschehen, und darff keiner, auch die geistlichen selber nicht, sich davon eximiren: Wovon unten mehrers. Doch folget hieraus nicht, daß, wenn iemand dieses homagium nicht abgeleget, er noch kein unterthan wäre, sondern dieses ist er der subjection und wohnung nach, und wird niemand um deßwillen vor einen unterthanen gehalten, weil er gehuldiget hat, sondern er huldiget um deßwillen, weil er ein unterthan ist.

b) Was allhier im text gesetzet, ist nur von einzelnen personen, die sich aufs neue niederlassen, oder sonst ihren haußhalt anstellen, zu verstehen, und pfleget dergleichen huldigung oder vielmehr verpflichtung solcher personen alle jahr zu geschehen, zu welchem ende bey der obrigkeit die specificationes aus städten und dörffern eingeschickt werden müssen. Wo aber eine solenne landes-huldigung vorgehen soll, als die beym Antrit eines fürsten regierung geschiehet, da pfleget der fürst solche selbst, oder durch einen abgeschickten vornehmen ministr in den städten und ämtern einzunehmen, wovon bey den archivis des landes und der ämter nachrichten vorhanden sind.

c) Dasselbe bestehet nun darinnen, daß einiger orten die unterfassen der landstände, ob sie gleich von dem lehns- und gerichts-herrn verpflichtet worden, dennoch bey öffentlichen huldigungen gleich andern, des fürsten eigenthümlichen unterthanen mit huldigen müssen: Anderer orten hingegen dürffen solche unterfassen und so genannte Cent-befreyete unterthanen der stände nicht mit huldigen, sondern es wird allein bey dem huldigungs-eyde, welchen die stände selbst ablegen, gelassen, daher sie auch solchen eyd vor sich und ihre unterfassen abschweren müssen.

§. 6. Gegen unbefugte und unbequeme Inhalt der landes-fürſten und behaupten:

1. Indem er ſich ſelbſt angelegen ſein, die gerechten Beſchwerden, wie er ſie von allen Unterthanen, oder durch vertraute mit denen benachbarten gehörigen und ungerechtes, ja erfunden, die er denn ſogleich durch die bequeme und gerechte und beſſere, auch auf der benachbarten ſeiten laſſen ſich gar gerechten und achtung ſolche derſelben allenthalben thätigſte nachricht und unterthanen klager, darmit niemand verdrieſſen, daß ſie ihre fromde beſchwerden über ihr gnen erſtrecken, land und leute daraus, auf ja nimm ſeyn ſolle, oder ihnen nicht die gnade mit ſo- mer mehr anhören. Welche aber dieſen befehl thun gelehnen, und es alsdann thätlichen oder mündlich, durch abgeſandte oder ſchriftlich, oder ſonſtens ihre meinungen beygetrat, und da ſich nichts verlange, auf welcher that mit gemender mehr damit gehandelt, da man ihn alsdann zu ſich wieder kehrende, oder gröſſere angelegenheit und verderben bey dem heer beſorgete, ja wieder andere die ſolle an gehörigen orten, nachdem der angenagt beſchaffen ſey, klagbar gemacht, oder zur ſtillſtand verſchoben anſtand gemeinen, bey wem es ſich auch damit, warum man ſtreitig iſt, welches offt ein geringe anfangt, als auch auf die ſeine meinung des landes-herrn zu machen, und ſolche haben nicht hindanſetzet, und wieder darin verſtehet derſelben, ſchimpflichſtes, ehrliches oder unehrliches, gefährliches oder ſicheres, ſondern wendet.

werde. Wenns zum vergleich kömmet, werden die darzu geordnete fleißig unterrichtet, wie sie eigentlich handeln sollen, insonderheit, daß die grentzen des landes, und deren anhängige hoheit, aufs deutlichste gezogen, von andern particular-marckungen, dadurch etwan blosser gerichts-zwang, zoll, trifft, jagt, oder eigenthum bedeutet wird, wohl unterschieden, auch mit währhafften stücken, als beständigen kundbaren flüssen, bergen, rainen, steinen, und nicht mit vergänglichen gräben, bäumen und dergleichen abgezeichnet, und über dem allen deutliche verträge und vergleiche aufgerichtet, auch so dann derselben zu folge, jährlich nach solchen grentzen gesehen, und wo daran schaden und gebrechen vorfielen, mit zuziehung der nachbarn, besserung vorgenommen werde. *

* Diese lehre ist sehr nützlich auch nothwendig. und wäre zu wünschen, daß die landes-herren fleißiger darauf sehen liessen, so würden sie vieler kosten, strittigkeiten, commissionen u. d. g. können überhoben seyn. Das beste mittel ruhet mit auf den grundriß und beschreibung des landes, wovon unten in addit. mehrers.

§. 7. (2.) Sollte sich dann ein auswärtiger oder benachbarter potentat unterfangen, dem landesfürsten seine macht und hoheit über seine unterthanen, oder einen theil derselben öffentlich anzufechten, entweder durch klagen oder mit gewalt, so ist hierinn durch fleißige vorsorge des landes-herrn und seiner räthe nachzudencken, wie in dem ersten fall mit grunde an gehörigen orten zu antworten, im andern aber und bey vorgenommener gewaltthat, wie derselben entweder durch klage, oder mit

vorhero communiciret, dessen meynung auch angehöret, oder durch ihn, wenn das directorium oder die erste anstalt und umfrage an ihm, oder der andere interessent etwas verzüglich ist, von dem andern begehret, und also dasjenige, was man sich vergleichet, oder wie es in gewöhnlichen gesamten sachen die meisten gehalten haben wollen, zu werck gestellet, (5.) auch wo gesamte diener dazu bestellet seynd, dieselbe mit ihrer pflicht und verantwortung ihrer amts-verrichtung, an alle herren gewiesen werden.

§. 10. Das wäre also von erhaltung der landes-fürstlichen hoheit insgemein zu mercken: Weil wir aber oben gemeldet, daß dieselbe in unterschiedlichen respecten und betrachtungen, theils gegen das reich, theils auch gegen andere stände, theils auch die unterthanen, ihre masse und einrichtung habe, so erfordert des landes-herrn und seiner räthe amt und pflicht, in erhaltung des staats oder hoheit des landes-herrn, auch auf die beobachtung solcher obangeführten stücke zu gedencken, und darinn weder zu wenig noch zu viel zu thun, sondern die form und art des regiments in seinen gebührlichen rechtmäßigen wesen zu erhalten. Als Erstlich gegen Käyserl. Majestät und das Reich hält man sich in des landes-fürsten geheimder rathstuben gefasset, und weiß 1. wie man dem römischen kayser in schreiben, und auch im reden und aufwarten, da der landes-herr in person vor Ihrer Majestät erscheinen sollte, den schuldigen respect erweisen soll, allermassen davon gewisse nachricht aus

dem exempel der vorfahren, und unſerer zeiten in ſchrifften zu finden. 2. So offt ſich enderung der käyſerlichen perſon, oder auch bey dem landes-herrn zutrüge, gebühret ſich, daß um die gewöhnliche belehnung, mit dem fürſtenthum und annehmung der pflicht- oder reichs-huldigung angeſucht werde, deßwegen bey der cantzeley die art und weiſe, wie ſolches nach altem herkommen geſchehen müſſe, und was für perſonen und koſten darzu gehören, zu finden. 3. Die käyſerliche befehle und anordnungen an den landes-herrn werden nicht allein angenommen und geleſen, ſondern auch in ſchuldigſter gebühr erwogen, und nachdem ſie den reichsſchlüſſen und herkommen gemäß, durch fürſtliche ausſchreiben im lande publiciret. 4. Gebühret dem landes-herrn und deſſen räthen zu wiſſen, wie viel an geld und volck in gemeinen reichs-nöthen, oder gewilligten anlagen, das land dem römiſchen käyſer und dem reich gebe und contribuire, auch wie und was maſſe es ausgeſchrieben und eingenommen werden ſoll, zu verordnen. 5. So der landes-herr von einem andern verklaget wird, hat er zu bedencken, wie er nach gelegenheit der ſache, und ausweiſung der reichs-conſtitutionen, ſich einzulaſſen, und ſeine nothdurfft fürzubringen habe, alſo auch im gegentheil, wo er wider jemands eine ſache hätte, die für des reichs austräge oder höchſten gerichte gehöret, wo und wie er dieſelbige anhängig machen wolle, damit weder in der ſache ſelbſt, noch in der art und weiſe ſolche zu führen, oder im proceß verſtoſſen werde. Zu ſolchem ende wird erfordert,

daß

daß der landes-herr am käyserl. Hof, und am käyserl. cammer-gericht, seine bestellte agenten, procuratores und advocaten halte, denenselben gewisse instruction, auch besoldung gebe. Ingleichen 6. zu unterhaltung käyserl. cammer-gerichts jährlich ein gewisses, so ihme nach des reichsordnung zugetheilet, beyschiesse, auch was daselbst und am käyserl. hofe vor gebühren und sportuln erheischet werden, gehöriger massen abtragen lasse. Gleich wie aber der landes-herr vor sich und durch seine räthe dem jenigen nachkommen muß, worzu ihn die schuldigkeit gegen Käyserl. Majestät und das Reich verbindet, also pflegt er auch, und ist ihm nicht weniger zu erhaltung seiner hoheit und staats angelegen, dahin zu sehen, daß ihme auch seine Landes-Fürstliche Regierung, Freyheiten und privilegien dißfalls ungeschmälert bleiben, indeme er nicht zugiebet, sondern dagegen seine nothdurfft gebührlich anzuführen bedacht ist, wenn (1.) Ihme in seiner regierung, landes-ordnung, und ertheilung der justiz, eine andere maasse und ordnung fürgeschrieben werden wollte, als welche den reichs-satzungen und herkommen gemäß ist. * (2.) Wenn man ihme seine unterthanen von seinem gehorsam, gerichtbarkeit und obrigkeits-zwang abfordern, und zur ungebühr schützen wolte. ** (3.) Wenn ihme in religions- und andern sachen solche dinge anbefohlen und zugemuthet werden, welche den reichssatzungen zuwider wären. (4.) Wenn Ihme und seinen unterthanen steuer und schatzungen, welche

...ſhall be to the ſquare of the ſide of the ſame ſquare, as the ſquare of the ſide of the firſt ſquare, to the ſquare of the ſide of the ſecond ſquare. Wherefore the ſquare of the ſide of the firſt ſquare, is to the ſquare of the ſide of the ſecond ſquare, as the ſquare of the ſide of the ſecond ſquare, to the ſquare of the ſide of the third ſquare. Wherefore if three right lines be proportionall, as the firſt is to the third, ſo ſhall the firſt be to the ſecond, to the ſquare of the ſide of the firſt ſquare, as the ſquare of the ſide of the firſt ſquare, to the ſquare of the ſide of the ſecond ſquare. Which was required to be done.

The 19. Propoſition.

Like ſolid parallelipipedons are in triplicate proportion of their like ſides.

Let the like ſolid parallelipipedons AB, CD, be conſtituted, and let the ſide EF, anſwering to the ſide GH, be the firſt of the ſolid AB, and let the ſide KL, anſwering to the ſide MN, be the firſt of the ſolid CD: I ſay that the ſolid AB, is in triplicate proportion of the ſide EF, to the ſide GH, that is, of the ſide KL, to the ſide MN.

For let there be taken three right lines proportionall, O, P, Q, ſo that as the ſide EF is to the ſide GH, ſo let O be to P, and as the ſide KL is to the ſide MN, ſo let P be to Q. Wherefore the ſolid AB is to the ſolid CD, in triplicate proportion of that which the ſide EF hath to the ſide GH, that is, of that which the ſide KL hath to the ſide MN. Which was required to be done.

Bonus Malus Cura.

Bonus Malus Cura.

Bonus Malus Cura.

the Privy Council, 1542–47, 1550–52, 1553–58, 1559–60, 1562–63, 1564–65, 1566–67, 1568–69, 1570–71, 1572–73, 1574–75, 1576–77, 1578–79, 1580–81, 1582–83, 1584–85, 1586–87, 1588–89, 1590–91, 1592–93, 1594–95, 1596–97, 1598–99, 1600–01, 1602–03. Sir Thomas Smith, *De Republica Anglorum*, ed. Mary Dewar (Cambridge, 1982), p. 72. Sir Thomas Smith, *De Republica Anglorum*, ed. L. Alston (Cambridge, 1906

des fürst auf die fälle der andern fürstenthümer fleißige obsicht habe, und nach deren begebenheiten sein recht und belehnung am käyserlichen hofe, und wo sich sonst gebühret, zu suchen nicht versäume, auch die lehenbriefe, und andere urkunden darüber in guter verwahrung habe. ** Also auch in verpfändung und veräusserung solcher vornehmen stücke, nicht sonder rechtmäßige dringende ursache willige. Hinwieder auch an seinem lande und fürstenthum das recht seiner verwandten erhalten helffe, und sich dadurch ihrer guten freundschafft und aßistenz desto mehr versichere, wie hievon oben auch schon andeutung geschehen.

* Dieses wäre zu erinnern kaum nöthig, denn es auch ohne unsere bitte, leyder! geschiehet, daß so bald kein receß oder vertrag kan von der feder weg kommen, da nicht an einen neuen wieder anzufangen dürffte nöthig seyn, zu grossen schaden derer interessenten. Das beste mittel hierwieder wäre die deutliche ausdrückung der verglichenen puncten, und eventuale verabredung eines kurtzen compromissi, daferne sich über kurtz oder lang etwan eine mißdeutung der paßen ergeben sollte.

** Nicht weniger pfleget auch in denen theilungs-recessen und andern verträgen solche mit-belehnschafft, anwartung, gesamte hand u. d. g. ausdrücklich vorbehalten zu werden.

§. 12. Wie der landes-fürst seine hoheit insgemein im gantzen lande, und über alle dessen einwohner üben und behaupten soll, ist schon angezeiget; Weil wir aber etliche freyheiten und befügnisse, deren sich die unterthanen zu gebrauchen haben, und darwider nicht beschweret werden dürffen, im 4. cap. beschrieben, so erfordert auch das landes-obrigkeits-

keitliche amt, und läufft in die verrichtung ſeiner räthe, daß ſie ſolches Recht der Landſchafft auch für augen haben, * die ſachen, die hohe landes-regierung betreffend, darinnen die landes-ſtände entweder nothwendig, oder um beſſerer werckſtellung willen zu beſchreiben, und zu rath zu ziehen ſind, nicht für ſich allein angreiffen, ſondern auf die anſtellung eines land-tages, und gebührliche propoſition und handlung mit denen ſtänden gedencken, maſſen ſolches ausführlich in obgemeldten capiteln zu finden. Und thun hierinn die lands-herren öffters und lieber ein übriges, daß ſie nemlich die land-ſtände zu rathe fragen, als daß ſie vor ſich ſelbſt verfahren, ob ſie gleich deſſen befugt oder berechtiget ſind, denn durch ſolche berathſchlagung und land-tags-ſchlüſſe, gewinnen ſie die gemüther der unterthanen, geben ihnen ihr gutes vorhaben, und die darzu bewegende urſachen deſto deutlicher zu vernehmen, und verbinden dieſelbige zu deſto willigerm gehorſam, kan ihnen auch deſtoweniger verarget werden, wenn ſie über ſolchen ſchlüſſen eiffrig halten, und die überfahrer deſto ſchärffer anſehen, jedoch muß dabey auch eine maaſſe gehalten, und nicht dasienige erſt in weitläufftige überlegung gebracht, und ruchtbar gemacht werden, was einer geſchwinden, eilſamen und unvermerckten anordnung bedarff, oder eine kleinmüthigkeit und mißtrauen anzeiget, wenn man erſt in ſolchen fällen rath und einwilligung begehren wolte, darinn die vernunfft und die rechte des landes ſchon klare maaſſe geben.

* Wir

* Wir haben ſchon an ſeinem orte berühret, durch was vor veranlaſſung die menſchen ſich in bürgerliche geſellſchafften zuſammen gethan und Republiquen errichtet haben, und daß ſolches aus dem willen und vergleich der einzelnen hauß-väter uhrſprünglich herrühre. Woraus denn ferner folget, daß diejenige regiments-art, in welcher ein ſouverain mit ſeinen unterthanen und ſtänden über die wichtigſten angelegenheiten des landes berathſchlaget, die natürlichſte und ordentlichſte ſeye. Zwar weiß ich wohl, daß viele ſchmeichler hierinnen anderer meynung ſind; wie denn unter andern aus dem von einem anonymo heraus gegebenen *diſcurs* von land-ſtänden, ingleichen aus des ehemahlig berühmten Kayſerl. miniſtri Schröders politiſchen tractat vom abſoluten fürſten-recht zu erſehen. Alleine, vor itzo zu geſchweigen, daß ich nicht ſehe, was einem groſſen herrn aus ſolcher wiedrigen doctrin vor ein vortheil zu wachſen könne, ſo iſt mit vielen gründen darzuthun, daß ſolche principia auf ſchlechten füſſen ſtehen. Nur etwas weniges davon zu berühren, ſo iſt ja ein jeder ſouverainer herr und deme gleich geachteter teutſcher landes fürſt alle pacta und vergleiche, alſo auch die darauf ruhende rechte ſeiner unterthanen, nach dem natürlichen geſetze von welchem kein menſch in der welt befreyet, zu halten verpflichtet. Ja ein teutſcher landes-fürſt und regent hat noch überdem die reichs-fundamental-geſetze, worinnen die jura der land-ſtände und unterthanen feſt geſtellet ſind, zu betrachten, und dabey wohl zu erwegen, daß wie ihme ſelbſt höchſt beſchwerend ſeyn würde, wenn ein mächtiger Kayſer der landes-fürſtl. hoheit durch eine angemaſte arbitrariſche regierung derogiren wollte, alſo auch die ſtände ſeines landes die gröſte urſach darüber zu klagen haben würden. Thun demnach vertraute miniſtri nicht wohl, die ihren herrn zu ſolchen dingen verleiten: Und weil ſie eines theils demſelben darunter übel vorſtehen auch

öff-

Ich hab auch vor etlichen jaren
Ein Buch gemacht von dem Ehestand
Darinn ich hab gelert mit fleiß
Wie man sich halten soll mit weiß
Und auch mit Man / wie sie sich sollen
Gegen einander stellen wollen
Damit sie leben in Gottes furcht
Und nicht kommen in Ehebruch
Und in Unzucht / wie dann gemein
Jetzt ist / und nimmt gar überein
Das Ehebrechen / Hurerei
Und Unzucht / wie man sagt darbei
Das Ehebrechen / Hurerei
Und Unzucht / wie man sagt darbei
Das Ehebrechen / Hurerei
Und Unzucht / wie man sagt darbei

Insgemein gehöret hieher die beobachtung aller gerechtsame und regalien, welche die ämter des landes-herrn, wieder die stände des landes, oder sonderlich unterthanen, oder diese hinwieder gegen die ämter prætendiren, daß nemlich solche gründlich erwogen, und in güte oder gebührliche wege rechtens aufgehoben, und unnöthiger streit, irrung, daher entspringende spiltung der zeit und kosten, samt verbitterung der gemüther abgeschnitten, und vermieden werde.

Wann auch ein benachbarter, oder höherer, nicht die ganze landes-fürstliche hoheit, sondern nur ein deroselben sonst ordentlich anhangend regal oder præeminentz-stück, dem landes-herrn streitig machte, und ihn darinn wider das herkommen beunruhigte, so werden die wege gebrauchet, und rathsam erwogen, welche kurtz vorher im andern und dritten haupt-punct dieses capitels angezeiget worden.

§. 14. Treffen auch gleich etliche regalien, gerechtigkeiten, oder stücke an land und leuten, gesamte belehnungen, anwartungen, rechtfertigungen, bundsgenossenschafften, und dergleichen, nicht eigentlich des landes-herrn fürstenthum oder lande an, gehören aber gleichwohl sonst dem landes-herrn gantz oder zum theil zu, wie denn solcher exempel viel sind, daß die teutschen fürsten und herren ausserhalb ihrer erblande unterschiedliche angelegenheiten, herrlichkeiten und einkünffte, oder doch anwartung und erbschaffts-rechte haben: So gehöret doch auch zu dem ersten punct der landes-regierung, daß der herr, und seine räthe auch an diesen hoheiten

Nabarzanes, who had the command of the horse, and Barsaentes, governor of Arachosia, with a body of cavalry, to pursue Darius. Bessus, Satibarzanes, and Barsaentes, were of the same opinion, and thought it would be sufficient to secure the person of the king, and leave the rest of the army behind. Nabarzanes, on the contrary, was for cutting off the whole army, and not leaving any of the enemy behind to form new designs. Bessus, Satibarzanes, and Barsaentes, were afraid that Nabarzanes, if he had the command of the whole army, would make himself master of the kingdom; and therefore they resolved to kill Darius

sachen zu reden, ihre beständige stetige form und art hat.

Weil aber die hoheit und macht, der höchsten Person des landes, oder dem landes-herrn, der je zu zeiten regieret, so gar anhängig und nachfolgig ist, daß ohne dieselbe er für keinen landes-herrn geachtet werden kan, auch das heil und wohlfarth des landes hinwiederum nicht wenig an der person des herrn so fern gebunden, daß dessen tod und abwechselung, oder übele beschaffenheit, ohne grosse gefahr und zerrüttung des regiments, selten zu geschehen pfleget. So dienet auch zu dem ersten punct der regierung, zu erhaltung des staats und regiments im lande, alles das, was zu erhaltung der ehre, aufnehmen und erspriesslichkeit des landes-herrn person und der seinigen, erfordert wird. Und gehöret also die betrachtung und sorgfalt gleicher gestalt in die werckstatt einer wohlbestellten rathstuben, oder in vertrauliche einrathung eines und andern treuen und fürsichtigen raths und dieners.

Nun sind zwar etliche persönliche eigenschafften an einem landes-herrn fast unveränderlich und nothwendig, deren wir im ersten theil cap. 4. gedacht. Wir sind aber allhier gemeynet, diejenigen summarisch anzuzeigen, welche sich nach der gelegenheit und willkühr der personen zu ändern, und entweder für tugenden und anständige dinge, oder für das gegentheil geachtet zu werden pflegen.

Wenn die person des landes-fürsten, so wohl an leibes- und gemüths-gaben dermassen versehen ist,

daß

Ich habe mich auch bemühet, die Sprüche Salomonis, welche
Er selbst gesammlet, und die Sprüche, welche die Männer Hiskia
gesammlet, in eine Ordnung zu bringen, und habe mich dabey
nicht an die Ordnung gebunden, welche in der Hebräischen Bibel
gefunden wird, sondern habe mich bemühet, die Sprüche, welche
einerley Materie haben, zusammen zu bringen, und habe mich
dabey der Ordnung gebraucht, welche ich in der Lateinischen
Bibel gefunden habe. Ich habe auch die Sprüche, welche
einerley Materie haben, in Capitel abgetheilet, und habe
mich bemühet, einem jeden Capitel einen Titel zu geben,
welcher die Materie, welche darinnen abgehandelt wird, kurz
anzeiget. Ich habe auch die Sprüche, welche einerley Materie
haben, in Absätze abgetheilet, und habe mich bemühet, einem
jeden Absatze einen Titel zu geben, welcher die Materie, welche
darinnen abgehandelt wird, kurz anzeiget. Ich habe auch die
Sprüche, welche einerley Materie haben, in Absätze abgetheilet,
und habe mich bemühet, einem jeden Absatze einen Titel zu
geben, welcher die Materie, welche darinnen abgehandelt wird,
kurz anzeiget. Ich habe auch die Sprüche, welche einerley
Materie haben, in Absätze abgetheilet, und habe mich bemühet,
einem jeden Absatze einen Titel zu geben, welcher die Materie,
welche darinnen abgehandelt wird, kurz anzeiget. Ich habe
auch die Sprüche, welche einerley Materie haben, in Absätze
abgetheilet, und habe mich bemühet, einem jeden Absatze einen
Titel zu geben, welcher die Materie, welche darinnen abgehandelt
wird, kurz anzeiget. Ich habe auch die Sprüche, welche
einerley Materie haben, in Absätze abgetheilet, und habe mich
bemühet, einem jeden Absatze einen Titel zu geben, welcher die
Materie, welche darinnen abgehandelt wird, kurz anzeiget.

menſch, und ein Chriſt und alſo gleichmäßiger ſchuldigkeit, diß falls, wie andere, unterworffen iſt, ja um ſo viel deſto mehr, weil er in einem hohen ſtande lebet, und mit ſeinem exempel, thun und leben das gantze land entweder beſſern oder ärgern kan.

* Welches nemlich in dem falle höchſt nothwendig, wenn in der jugend bey eines regenten erziehung etwan hinderniſſe eingefallen. Am allerbeſten aber iſt, wenn bey einem Herrn von zarter jugend an zu allen wohl anſtändigen fürſtl. tugenden und alſo auch hierzu der grund geleget wird, daß er von ſeinen getreuen räthen und dienern beſcheidenes gutachten und guten rath gerne höret, auch zu ſeinem ſelbſt-eigenen beſten demſelben gerne folget, weil doch gewiß, daß wer den weg der tugend nicht allemahl beobachtet, ſondern ſich ſeinem eigenen willen als einem ungeſtümen meer anvertrauet, gar leichte, ſo wohl am gemüthe als an dem leibe ſchiffbruch leiden kan. S. auch die addit. §. 38.

** Ein unbenannter engliſcher ſcribente hat die nöthigen tugenden eines regenten gar artig und kurtz in einer ſumma verfaſſet, wenn er ſchreibet: In omni imperio prima virtus eſt gubernare ſe ipſum, ſecunda familiam, tertia rempublicam. Qui inferioribus iſtis officiis non ſatis exercitatus, illud civilis prudentiæ culmen nunquam recte conſequetur &c. Wenn nun ein regente in den beyden erſtern ſich ſelbſt und ſeine fürſtl. œconomie recht zu gubemiren, wohl geübet iſt, ſo wird er auch dem regiment wohl vorſtehen, und in allen drey ſtücken dem lande mit guten exempeln vorgehen können.

§. 17. Von denen tugenden des Verſtandes, welche ſonſt von denen gelehrten unterſchieden, insgemein aber unter dem nahmen der Weisheit, Klugheit und Kunſt begriffen werden, den anfang zu machen, ſo wird niemand zweiffeln, daß ſolche

che im regenten-stande zum allernöhigsten seyn, deßwegen auch der König Salomon zu seiner königl. regierung nichts höhers und bessers, als die Weisheit von dem Allmächtigen Gott zu bitten gewust: Ob gleich nun die teutschen fürstenthümer eben keine königreiche seyn, darinn grosse weit gelegene landschafften, vielerley sprachen und nationen, mancherley sitten und arten der völcker, widerspenstige unterthanen, mächtige feindselige nachbarn, und andere so gar schwere wichtige umstände, wie bey denen grossen reichen der welt sonst zu seyn pflegen, anzutreffen, so ist doch dazu ein grosser verstand, und stattliche vorsichtigkeit und klugheit eben so wohl nöthig, soll anders dem lande im geist- und weltlichen stande wohl fürgestanden, und der gemeine nutzen befördert werden: Sintemahl auch eine kleine und schwache policey, davor doch die meisten Teutschen fürstenthümer nicht zu halten, mit desto grösserm verstande will geführet und gehalten seyn, kan auch dadurch zu grossen ehren und aufnehmen gedeyen: da hingegen auch gröste gewalt und macht ohne verstand keine würckung hat: * Irren demnach diejenigen weit, und sind schädliche rathgeber, welche nicht dafür halten, daß ein fürst, der zum regiment gebohren ist, grossen verstand, wissenschafft und vorsichtigkeit haben müste, sondern wohl besser sey, daß er nur etlicher massen sich könne berichten lassen, und etwa andere äusserliche eigenschafften, mit leibes-übungen und dergleichen, an sich habe, im übrigen aber verständige räthe halte, wie denn sol-

che verkehrte meynung zu nicht geringen ſchaden der land und leute, und zu beſchimpffung hoher ſtandes-perſonen, an denen man heut zu tage einen etwas hohen verſtand und wiſſenſchafft ihres amts, faſt für ein wunder hält, gereicht, und dem exempel der alten tapffern teutſchen helden, welche, nach ihrer zeit und gelegenheit, ihr amt ſelbſt, mit vernunfft und eyffer, geführet, und ſich deſſen nicht geſchämet, gar nicht gemäß iſt. Er erlangen aber fürſten und herren die tugend der weißheit, verſtandes und geſchicklichkeit, nechſt der gnade Gottes, der darum angeruffen ſeyn will, einmahl und ordentlicher weiſe durch ihre gute auferziehung, und fleißige unterweiſung in denen ſtücken, welche einem chriſtl. regenten zu wiſſen vonnöthen ſind, ſo wohl in religions- als weltlichen ſachen, weil aber ſolche information zur zeit ihrer jugend, und wenn ſie noch nicht im regiment ſeyn, vorgehen muß, ſo iſt auch davon an einem andern orte ausführlich und beſſer, auch unten in dieſem capitel, etlicher maſſen und ſummariſch zu handeln. **

Ferner wiewohl mit groſſer mühe, wann die auferziehung nicht vorher gehet, erlangen ſie auch weißheit und verſtand durch Erfahrung, wenn ſie entweder vor antretung der regierung, im reiſen, und aufhaltung an groſſer herren, oder ihrer eigenen eltern und befreundten höfen, auf regiments-ſachen und weltliche händel, fleißige acht geben, oder auch nach etlicher jahre ſelbſt geführter regierung, ſich unter der hand im verſtande und klugheit erbauen, indem ſie die vorfallende ſachen wohl be-

trachten, nach ihren urſachen und wirckungen erwegen, ſich deren mit fleiß erinnern, und von einer auf die andere mit gutem unterſchied ſchlieſſen lernen.

Wohnet nun einem herrn der verſtand der amts-verrichtung, und anderer nöthiger wohlanſtändiger dinge bey, ſo erfordert ſeine und ſeiner räthe ſchuldigkeit, daß ſolcher bey ihm mit fleiß erhalten, geübet und vermehret, und alſo nach vernunfft und verſtand, und nicht nach affecten, und eilſamen wanckelmüthigen einfällen, in allen dingen verfahren, auch ſolche gabe des verſtandes bey dem regenten nicht, wie von untreuen böſen dienern zu ihrem ſelbſt eigen-nutzen, und erlangung ungebührlicher gewalt und hoheit geſchicht, verdunckelt, verhindert, auf andere ungebührliche vergebliche dinge abgeleitet, und auſſer übung gebracht werde. *** Es kan aber ſolche übung und erhaltung, auch vermehrung des verſtandes nicht beſſer geſchehen, als wenn der landesherr in ſeiner beruffs-arbeit fleißig iſt, und andere unnöthige dinge, fürwitzige wiſſenſchafften, vergebliche thörichte künſte, müßiggang, und dann auch die wollüſte und ſchändliche laſter, dadurch der verſtand verderbet, und der menſch dumm, unbedacht, viehiſch und frevelhafft wird, mit höchſtem fleiß vermeidet, oder, da er als ein menſch hierinn fehlete, ſich von treuen dienern mit beſcheidenheit gerne erinnern, und zu ſeinem amt anweiſen läſſet.

Ein ander haupt-mittel aber, die tugend des verſtandes bey den regenten zu üben und zu erhalten, iſt die Annehmung guter Rathſchläge: Denn darum hat ein herr und regent räthe und diener, daß

Sanctus Martin Bischof

matrimonium, quod ratum & consummatum est, nullo humano, nullo naturali, nullo divino impedimento, quod non possit per dispensationem Romani Pontificis tollere.

Quod matrimonium ratum & non consummatum, nullo humano, nullo naturali, nullo divino impedimento, quod non possit per dispensationem Romani Pontificis tollere.

Quod matrimonium ratum & consummatum

räthen, oder andern zu thun, einen fremden potentaten, oder der Kayſ. Majeſt. ſelbſt, oder dero abgeſandten, etwas mündlich zu vernehmen geben: Alſo auch in vertrauten ſachen ſelbſt etwas ſchreiben, der muß ſich fürwahr auch hierzu üben, und allenfals durch ſeine räthe berichten laſſen, damit hierinn zu ſeinem deſpect oder ſchaden nicht verſtoſſen, oder doch ſeine meynung recht eingenommen werde.

Unter die gaben des verſtandes, und zwar diejenige, ſo man künſte nennet, die zum theil im nachdencken, zum theil aber auch im handgriff, und einem äuſſerlichen werck beſtehen, wird an einem regenten und teutſchen fürſten auch die Krieges-kunſt erfordert, ſamt dem, was derſelben in allen ſtücken anhängig iſt. Denn obgleich das Röm. Reich durch gewiſſe ſatzungen zu friede und ruhe eingerichtet, und ein teutſcher fürſt für ſich ordentlicher weiſe ein friedſamer regent ſeyn ſolte, ſo verurſachen doch die innerliche unruhen, denen unſer vaterland durch Gottes ſtraffe, und ſeine eigene mängel vielfältig unterworffen, ſo wohl auch, daß dadurch ein landesherr dem gantzen vaterlande wider einen auswärtigen feind dienen kan, daß ein teutſcher fürſt der kriegeriſchen wiſſenſchafft und übung nicht unerfahren ſeyn ſolle, nur daß er ſich mit gebrauch derſelben, wie in andern ſeinem thun, in den ſchrancken der gebühr ***** und der reichs-ſatzungen, creiß-verfaſſungen, und kriegs-ordnungen halte: In der krieges-kunſt an ſich ſelbſt aber kan und mag er ſich, zumahl in der jugend, durch ſelbſteigene zuläßige übung bekant machen, oder verſtändiger leute rath gebrauchen,

Sect. 1. Be it enacted by the Authority of the Governor, Council and Assembly, and it is hereby enacted by the Authority aforesaid, That all Persons who shall be Inhabitants of this Province, and shall be Assessed to the Publick Taxes, shall be Liable to Serve as Jurors, and shall be Returned to Serve as Jurors, in the Courts of Record, and Courts of Common Pleas, within the County where they Inhabit, and not elsewhere, unless they shall Request to be Returned to Serve in some other County, and shall Signify such Request in Writing to the Sheriff of the County where they Inhabit, at least Ten Days before the Time of Holding the Court, at which they shall be Returned to Serve as Jurors.

Sect. 2. And be it further Enacted by the Authority aforesaid, That the Sheriff of each County within this Province, shall Return Twenty Four Persons to Serve as Jurors, at every Court of Record, and Court of Common Pleas, to be held within the County where he is Sheriff, and

Darum ſollen denn verſtändige diener einem ſolchen fürſten mit guter vernunfft, jedoch auch in geziemender ehrerbietung, in zeiten remonſtration thun, und nicht etwan gedencken, wie ſie nur eine zeitlang das werck auffrecht erhalten und ſich dabey bereichern könnnen, es möchte hernach gehen wie es wolle. Denn dadurch handelt man nicht allein wider ſein gewiſſen, ſondern ſündiget auch wieder GOtt, ſeinen fürſten und zumahl die armen darunter leydenden unterthanen. Sapienti ſat!

**** Er überſchreitet aber dieſe ſchrancken, wenn er dem krieges- u. ſoldaten-weſen ſich gantz und gar ergiebet, nicht allein damit, daß er ſelbſt zu felde ziehet, ſtarcke kriegs-rüſtungen zu groſſer beſchwerde und mit ruin ſeiner unterthanen hält, unnöthige kriege anfänget: Sondern auch, wenn er viele anſtalten, die doch nach beſchaffenheit ſeines zum kriege nicht geſchickten ſtaats nur ſchädlich ſind, anrichtet, alles gerne nach militariſchen fuß tractiret ſehen möchte, ſolche arth leute vor allen heget und ihnen auch in andern regierungs-ſachen gehör giebt. Was dieſes vor ſchaden bringe, wäre mit alten und neuern exempeln zu beweiſen: welche ein fürſt fleißig und dabey dieſes zu erwegen hat, daß ein militair-weſen, wenn ſolches weiter, als zum wahren endzweck des ſtaats nöthig, gebrauchet wird, mit einer nützlichen regierung und heilſamen policey, nimmer beyſammen ſtehen könne, ſondern dieſe werden durch jenes ruiniret, und endlich der ſtaat ins gröſte labyrinth geſtürtzet werden. Man ſehe dieſes nur an dem alten römiſchen reich, welches wohl niemahls in einem ſchlimeren zuſtand geſtanden, als da die ſoldaten das haupt empor huben, und endlich gar die wahl der Käyſere zu ſich riſſen. Mehrere exempel übergehen wir.

§. 18. Unter denen tugenden des gemüths oder der ſitten iſt Gottesfurcht, Gottſeligkeit, oder Chriſtliche Frömmigkeit, das fundament der

vor andern allein, und dasselbe, weil sie aus dem wahren Gottes, und andern natürlichen dingen ihren zuversicht bauen, alleine nicht befehlen wollen, daß sie aber auch einen regenten sonst haben, welcher ihnen nöthig und nützlich sey, nemmen, und einen gottlichen vorsatz haben, dasselbe sey nicht ein wahrer gottesfürchtiger Herrn sie haben, glaubisch, kleinmütig, und einen solchen, der sie sich in seiner regierung nicht machte und selbst wüste, oder, liberlich austreffen, und ihn dasjenen im ersten, selber und gantzen, sey, aber nicht nur mit worten, und äusserlichen Gebeth, sondern gottesfürchtig, aber solch ein hochherrlich mächtig herrn, selber andern, sie in daßjenige sich lassen, sey seiner hoheit und macht bieten und gefallen muß. Viele denen wenn solcher gottlicher sinn denen selber nicht kommet und verstehet, sie sich nicht unterstehet er leidet! und deyne und schändlichen nachsehen hin und wieder verlassen. Wie denn von einigen, und selber zu einem unbesonnenen lieben sonnenkinde, daß die Gottesfurcht und Gottseligkeit, wie zu allen dingen, also sie sich zum regimente gehören, einem regenten und landes-herrn nutzbringen und nöthig sey, und er solche selbige in allen seinen regierungen werden, sie auch nie zu seinem leben und wandel, sie recht-schaffen gesinnet und muthig sein, wie denn solches alles vorzeiten wort, in auch einiger weise und besonderen seinen so sie, daß es seiner auch nicht, und daß solche sey, sie sich nicht, sie sie sey

ſehr, als die gottesfurcht in ſeinem wohlſtande erhalte, denn es ſonſt wohl nicht müglich wäre, und durch keine gewalt oder kunſt mit beſtand behauptet werden könte, daß ein einiger menſch vor andern ſo mächtig ſeyn, und in ſolchem reſpect, und ſeiner hoheit bleiben könte, wo nicht GOttes allmacht und gnade über ihn ſchwebete, deren ſich aber nur die gottesfürchtigen zu ihrem troſt, und mit nutzen zu getröſten haben. Hingegen, wenn GOttes gnade und ſegen von einem herrn weichen, ſo iſt auch alle deſſen macht, anſehen und hoheit dahin und vergeblich, alſo, daß wenn ihn GOtt verläſſet, er auch von allen menſchen und allen zeitlichen dingen verlaſſen, bloß und hülff-loß geſtellet wird. So kan und ſoll auch unſere teutſche regenten, nicht unbillig zur gottſeligkeit bewegen, nicht allein, daß Sie Fürſten und Stände eines chriſtlichen welt-berühmten Reichs ſind, darinnen zu jederzeit ſo viel ſatzungen und ordnungen, wider ruchloſigkeit und gottloſes weſen aufgerichtet worden, als daß ihnen auch, und ſonderlich denen, die der Evangeliſchen religion zugethan ſind, die vorſorge und verpflegung in geiſtlichen und kirchen-ſachen mit obligeret, darinnen ſie nimmermehr etwas nützliches ſchaffen würden, wo ſie ſelbſt mit böſem leben und unchriſtlichem wandel die gemeinde Gottes in ihrem lande ärgern.

* Man durchgehe alle dinge in der welt, und ſehe ob eines darunter der gottesfurcht zu gleichen: Einige zieben wohl nach ſich, daß man dadurch kan entweder geehrt, oder reich, oder beglückt, oder ſonſt ſeines wunſches theilhafftig werden, (wenn ich nach

der

der weil weder neben darf/ oder die gerechtigkeit nit vorhanden/ die ist ja allen dingen nöthig/ und ist ein trewerer verbindtnuß/ dadurch Fürsten und der unterthanen eingewickelt. Wer vielleicht nicht/ daß man Frembden/ die sich in die Gerichte ihnen setzen/ und nur auf unsern pfennig sehen/ ihre Sachen nur auf unsern pfennig Ja sachen wollen.

5. Nechst diesem ist die Gerechtigkeit auch eine solche tugend/ die nicht allein in weiten verstande/ die andern so sie sich begreifft. * Jedem die seinige/ und was gerechte sie sich selbst zu/ sondern insonderheit die gebühr verschrieben zu lassen/ und niemanden zu beleidigen. Wie weit nun/ die gerechtigkeit gegen andere zu üben/ die tugend gegen sich kommt/ hat sie deutlich zu verstehen und demonstriren/ was nur bereits oben von selbstbeschirmlichen Rechten/ so wir gegen andern haben/ gesagt/ und gegen seine unterthanen/ die der aus den regimenten ist acht zu nehmen hat/ angeführet/ und hierzu/ daß in copy von Administration der Justiz ausführlich berichten werden. Allhier bleiben wir in der betrachtung der gerechtigkeit/ wie ferne sie eine tugend des gemüthes ist/ welche ein landsherr den sich erhalten/ und sich an deßen selber spiegeln/ solle/ ohne auch dahin arbeiten sollen: Nemlich/ daß er von denen/ den der gerechtigkeit ergeben sey/ welches nur allein in dem stücke bestehet/ wahrend er gegen sie viel mild und weiche hat/ wider die gerechtigkeit zu handeln. Denn bey manchen einen andern nicht ansehet thut/ ist öffters nicht seiner tugend/

sondern der ursach zuzuschreiben, daß er nicht mächtig genug ist, sein unrechtes fürhaben zu behaupten: Derowegen erfordern wir das hertz und gemüth des regenten selbst zum sitz dieser vortrefflichen tugend der gerechtigkeit, dergestalt, daß er sich selbst nach recht und billigkeit weisen und gewinnen lasse, und nach der güldenen regul des HErrn Christi, kein ander recht begehre, oder anders mit den leuten umgehe, als er ihm selbst gethan haben wolte. Es ist recht und löblich, daß ein regent ein guter und rechtmäßiger richter zwischen seinen unterthanen seye, die etwa mit einander zu streiten haben, aber ja so nothwendig und noch löblicher ist es, wenn er seine eigene handlungen, vorhaben und beginnen, nach der richtschnur des rechts und der billigkeit selbst überleget, oder sonderlich, da ihn eine sache angienge, und er darzu oder davon sonderbare gemüths neigung befünde, daß solche erwegung durch verständige räthe geschehe, wohl leiden, und denselben folgen mag. Und wäre ja schändlich, wenn der regent jederman das recht wiederfahren liesse, vor sich selbst aber mit gewalt, nach eigener lust und begierde, oder seinen freunden oder dienern zur freundschafft und gefallen, oder aus zorn und rachgier, unbetrachtet, was erbar und wohlständig, und was des andern recht und befugniß wäre, verfahren wolte. Von dieser tugend eines fürsten, und was ihn darzu bewegen soll findet man insgemein aus GOttes wort, und denen schrifften welt-weiser leute, genugsame nachricht. Nach gelegenheit aber der teutschen

für-

fürstenthümer sind etliche umbsonst, welche dem landes-herrn zur gerechtigkeit fürnehmlich anerbohren und treuen sollen, nemlich: Erstmal, daß er den einen mann, der erbfolgen in dem reichen seyn, den landes-herrn, wissen und fürnehmen möge, gegen die unbefugten sich fürsichtig und behutsam zu erzeigen, und alle dinge so zu gehen und weder unter einander schlagen, sondern auch, daß er für die hand den gemeinen und reichen gemahl handeln, und sich sonsten untermessen wolle. Wie denn obbenderührt in sachen, da mangel der pflicht, commission, gerechtigkeiten, und ordnung, etwas in dem fürgehet, und darwider von jemanden gehandelt, oder beschwerlich angefochten würde, durch mancherley ordnungen und absätze der lander verstehen ist, wie solche irrungen endlich, einhellig von den landen seyern und ständen sollen, zu entscheiden sey. Zum andern, haben wir schon oben angezeiget, daß ein jeglicher stand und regent nebst seinen unterthanen, auf einander andern verbündnüssen stehen, und bemühungen, der nähe sich haben, und warten sollen, und daß solches gemeines nutz sey. Wolte es nun gleich ein herr darauf ankommen, und die seinen suche für Gott nicht achten, daß er in seinem thun unverrichtet sich erzeigte, so stehet doch solches auch für der welt und dem verbot jedem ehrlichen nicht zu, sondern er muß leiden, daß ihm solches unredlichen und schelmischen, und gewaltsame beherrschung, in gestalten sachen und handlungen, eingelegt werden, und da gleich weder ehre schande, zeitiger, vergabe und

arme unterthanen des landes, oder fremde unvermögende perſonen, ein und anders unrechtes vortheilhafftiges beginnen, wie leider! an manchem orte geſchiehet, durchgetrieben würde, auch ungeklagt hingienge, ſo würde er doch einſten einen und andern antreffen, der das recht gegen ihme mit beſtande fürnehmen, und hinaus führen könte. Zum dritten, ſo leidet auch die beſchaffenheit, gelegenheit und vermögen des landes an den meiſten orten es nicht anders, und würde ein herr zwiſchen ſo vielen nachbarn, von unterſchiedlicher religion, und gröſſerer macht, übel ſitzen, und in groſſer gefahr ſtehen, wo er nicht in ſeinem fürnehmen die erbarkeit, und die ſatzungen des vaterlandes für augen, und alſo ſeine handlungen mit gutem grunde und gewiſſen zu behaupten hätte, ſondern gewaltſam, muthwillig und zu eigenen nutzen gebahren wolte.

* Z. e. die demuth, freygebigkeit, treu und glauben, mäßigkeit, ſo wohl in der fleiſches-Luſt, als in der kleidung, ſpeiſe und tranck, ꝛc. wohin denn zu verſtehen, daß Strabo L. 7. Geogr. die gerechtigkeit der alten Scythen aus dem argument, daß ſie dem wucher nicht ergeben geweſen, und mäßiglich gelebet, erweiſen will. In einem andern und engern verſtande wird die gerechtigkeit genommen vor eine tugend, welche die pflichten gegen den nechſten in ſich begreiffet, und in ſo weit von der vorhergedachten gottesfurcht, welche die pflichten gegen GOtt, als auch der mäßigkeit, welche die pflichten gegen uns ſelbſt in ſich faſſet, unterſchieden iſt. In noch genauern verſtande kan die Gerechtigkeit verſtanden werden vor ein bemühen, ſeine handlungen nach denen geſetzen einzurichten, und alſo äuſerlich wohl zu leben,

leben, welches letztere aber nicht ſo wohl einer tugend, als vielmehr ein ſchein der tugend zu nennen, und von einem regenten um ſo mehr zu fliehen iſt, je gemeiner dieſelbe heut zu tage werden will.

§. 20. Die dritte haupt-tugend eines regenten iſt die Gütigkeit, Gnade oder Mildigkeit, mit welcher er GOtt dem HErrn, als der höchſten obrigkeit, nachahmen, und ſich alſo gegen die Geringern gnädig, mild, freundlich und leutſelig erweiſen ſoll: Inſonderheit aber iſt man es in Teutſchland, und deſſen fürſtenthümern und landen, nicht gewohnet, daß die landes-herren ſich auf die art etlicher barbariſchen könige und potentaten nicht ſetzen, nicht anſprechen, noch zu etwas erbitten, noch erweichen laſſen: ſondern man ſiehet, daß die löbliche regenten ihre unterthanen, hohe und niedere, nicht allein durch ihre räthe und diener, ſondern auch wohl nach gelegenheit in eigener perſon anreden, nach beſchaffenheit ihres ſtandes grüſſen, und die hand geben, ihr anliegen hören, ihre unterthänige ſchrifften annehmen, auf beſcheid vertröſten, die vornehmſten zu ſich an ihre tafeln, zur ſpeiſung und geſpräche, ziehen, bey ihnen hinwiederum zuweilen bey ehren-gelagen erſcheinen, ſo dann auch in ihren bitten und anliegen ſie gnädiglich erhören, und ihnen in einem und andern zu willen ſeyn; in anſehung ihres unvermögens, und zugeſtandenen ſchadens, ihre herrſchafftliche gefälle mäßigen, oder auf eine zeit erlaſſen, auch die ſtraffen, welche nicht zu vermeiden, nach ihren vermögen, und mit gelindigkeit, zur beſſerung und nicht zum verderben, anſetzen, und ſonderlich, was auf ſolche weiſe an geld einkom-

met, nicht eben zu einem schatz und reichthum samlen, sondern hinwieder zu milden sachen, auf andere arme unterthanen, oder belohnung treuer diener, anwenden, viele beleidigungen aber, um verhoffter besserung willen, und aus mildigkeit, verzeihen oder übersehen. Und das thun sie nicht allein aus solcher hertzlichen gütigkeit, welche grossen fürstl. gemüthern fast angebohren, und ihr rechtes zeichen ist, sondern auch nach dem exempel der lob-seligen vorfahren, welche diese tugend nicht allein an sich gehabt, sondern auch deren viele, in ihren testamenten und letzten vermahnungen zum fleißigsten denen nachkommen recommendiret; ja sie thun auch solches zu ihren grossen nutzen, denn die erfahrung bezeuget, daß strenge unfreundliche regenten, von denen sich niemand, oder wenige eines gnädigen worts, geschweige anderer gutthaten und mildigkeit, versehen, viel tapffere leute und diener von sich treiben, die unterthanen aus dem lande verjagen, oder doch von ihnen wiederum keinen guten willen und zuneigung, daran doch einem herrn seine vergnügung und sicherheit gelegen ist, verspüren, auch sich bey denen nachbarn verhasset machen, doch wird hiebey auch die rechte maasse gehalten, * daß die gelindigkeit nicht gar zu groß sey, und dadurch das ansehen des regiments, oder die zucht und schuldige gebühr der unterthanen, verringert werde, welches geschicht, wenn sich der landes-fürst gar zu gemein, zumahl mit unverständigen, liederlichen, oder mit hoffärtigen, ehrgeitzigen leuten, machen, mit ihnen ohne

respect

respect umgehen, allzuviel um und unter ihnen seyn, grobe fehler nicht straffen, alles übersehen, unverschämtes begehren nicht abschlagen, und also seine fürstliche hoheit und amt nicht gnugsam brauchen wollte.

* Wir wollen dieses von allen tugenden, welche hier in folgenden und sonsten beschrieben seyn, ein vor allesmahl erinnert und verstanden haben, daß solche müssen bey ihrem rechten Wesen erhalten, und jederzeit die masse getroffen, auch gegen andere neben-tugenden gehalten werden, denn sonsten solche nichts weniger als tugenden zu nennen seyn: Also sind z. e. die gerechtigkeit und gütigkeit an sich vortreffliche tugenden eines fürsten, wenn aber die erstere mit unbilliger strenge und die letztere mit einem gemeinen niederträchtigen wesen vermischet würde, so entstehen daraus heßliche laster. Medium est virtus inter duo extrema, und bleibt es also auch hier dabey, was der poet saget.

Est modus in rebus; sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

§. 21. Die vierdte Haupt-Tugend setzen wir allhier die bescheidenheit, das ist eine rechte mittelstrasse, und wohl gemäßigte bezeugung des landesfürsten, welche aus vermischung und rechten gebrauch anderer tugenden, als der großmüthigkeit, großthätigkeit, tapfferkeit, ansehnlichkeit oder magnificenz, freygebigkeit, und dann der demuth und freundlichkeit entstehet.

Die bescheidenheit zwar ist eine solche tugend, die auch dem grössesten monarchen und mächtigsten könige in der welt anständig ist, und bestehet darinn, daß ein regent von sich selbst und sei-

ner macht und hoheit vernünfftig und beſcheidentlich urtheilet, und ſich darinnen mäßig und recht bezeiget: und ſchlieſſen wir damit nicht aus, daß ein regent ſoll ſeyn großmüthig, indem er einen tapffern muth, unverzagtes hertz, hohe anſchläge, und fürſtl. gedancken hat, und ſich von widerwärtigkeit und unglück nicht ſo bald überwinden, und erſchrecken läſſet, ſondern beſtändig und unverändert bleibet. Großthätig, anſehnlich, und freygebig, daß er, zum exempel, ſtattliche gebäude verführet, anſehnlichen hof hält, ſich fürſtl. und herrlich kleidet, reiche präſenten und verehrungen austheilet, groſſe ſtifftungen zu geiſt- und weltlichen ſachen aufrichtet, ſeine anſchläge ſtattlich hinaus führet, und ſo fortan, ſintemahl dieſes und dergleichen niemand anders, als groſſen herren und regenten gebühret, kan es auch ſonſt niemand thun, und erwecken ihnen ſolche dinge hohes anſehen und herrlichkeit.

Allein wir erfordern hingegen auch die beſcheidenheit, und gezlemende demuth, und wollen dabey ausgeſchloſſen haben, ſtoltz und hoffarth, überflüßigen pracht, unnöthige koſtbare geldſpilterung, ruhmſüchtige vergebliche anſchläge, verſchwendung und verminderung des landes einkünfften, frevel und unbeſonnenheit, und was für unheil mehr aus allzu hoher einbildung herkömmet. Daß wir es aber abſonderlich auf die teutſchen fürſtenthümer und dergleichen mittelmäßige regimenter, applicíren, ſo iſt die tugend der beſcheidenheit um ſo viel

deſto

heit schlägt, und sie ergreift, und sie in ihre Wohnung bringet, und sie bewahret, und sie ihr Kind ist, und sie ihre Mutter ist, und sie sie ernähret, und sie ihr Leben ist, und sie ihr Leben. Das bedeutet diese Figur: Es ist eine Jungfrau, und sie ist eine Frau, und sie ist eine Mutter, und sie ist eine Tochter, und sie gebieret, und sie ernähret, und sie ist eine Tochter, und sie ist eine Schwester, und sie ist eine Braut, und sie ist eine Mutter

von zu reden, aus hochmuth, unbeſonnenheit, ehrgeitz, nachahmung und eifer gegen andere höhere und niedrigere, citeler hochhaltung und einführung des fremden und auswürdiſchen, und anderer thorheit, anders verfähret, ſeinen ſtaat nach vorher geſetzten ſtücken allzu hoch erſtrecket, oder weitläufftige ſeltſame anſchläge vornimmt, und nicht zuvor ſich ſelbſt, und die maaſſe ſeines vermögens, die nutzbarkeit des vorhabens, die gebühr des ſtandes, und dergleichen nöthige umſtände wohl erweget, oder durch ſeiner räthe betrachten, und ſich rathen läſſet, wird er damit, nechſt dem er ſich an GOtt verſündiget, andere hohe potentaten und nachbarn zu neyd und eyfer, ſeine diener und unterthanen aber, zu unwillen und haß bewegen, ſein einkommen erſchöpffen, ſich in ſchulden ſtecken, oder die alten beſchwerungen behalten, zu nöthigen ausgaben die mittel verlieren, darnechſt auf neue auffſätze und vortheilhafftige griffe dencken, in ſeinem unrathſamen vorhaben dennoch wohl zurück bleiben, und anſtatt unverhofften ruhms, ehre und hoheit, nichts als ſchimpff und groſſen ſchaden, auch ſchwächung ſeiner macht und würde, davon bringen. *

Dieſe bißhero beſchriebene vier tugenden erſtrecken und erweiſen ſich nun nicht allein im gemeinen leben und wandel, ſondern vornemlich auch in allen regiments-geſchäfften des landes-herrn, und kan er damit zweyerley ſeiner perſon gantz unentbehrliche ſtücke erlangen, nehmlich, die gunſt und treuen willen ſeiner unterthanen, und denn ein anſe-

hen

Jahr nach Christi Geburt, 1000 Jahre vor Erbauung der Stadt Rom, und 1000 Jahre vor Christi Geburt.

Es ist aber dieses Jahr, nach der Rechnung, welche Dionysius Exiguus gemacht hat, nicht das 1000ste, sondern das 1004te Jahr nach Erbauung der Stadt Rom, und 1004 Jahre vor Christi Geburt. Denn Dionysius hat sich in seiner Rechnung um 4 Jahre geirret, und diese 4 Jahre müssen also von jeder Jahrzahl, die nach seiner Rechnung gemacht worden, abgezogen werden, wenn man sie mit der Jahrzahl der Welt, oder mit der Jahrzahl vor Christi Geburt vergleichen will. Dieses ist nun sonst eine bekannte Sache, und ich habe es nur deswegen hier wiederholen wollen, damit ich nicht nöthig habe, es bey jeder Jahrzahl, die ich in der Folge anführen werde, besonders zu erinnern, indem ich allemal die Jahrzahl nach Dionysii Rechnung, und nicht nach der wahren Zeitrechnung setzen werde.

3. Um diese Zeit lebte in Griechenland der Weise Thales von Milet, welcher sich auch in Aegypten aufgehalten hatte, und daselbst in der Mathematik und Astronomie unterrichtet worden war. Er war der erste, welcher sich mit Beobachtung der Sonnenfinsternisse beschäftigte, und sie vorher sagte. Er soll auch der erste gewesen seyn, welcher die Sonnenbahn in 365 Tage eingetheilet hat. Er hielt das Wasser für den Ursprung aller Dinge, und glaubte, daß die Erde auf dem Wasser schwimme. Er starb im 78sten Jahre seines Alters, im 1004ten Jahre nach Erbauung der Stadt Rom, und 1004 Jahre vor Christi Geburt.

läſſet, ſein hochnöthiges amt verſäumet, und allen unterthanen böſes exempel giebet.

Die Keuſchheit iſt an einem regenten, über die gemeine chriſten-ſchuldigkeit, deßwegen zu lieben, damit er mit deſto beſſerm gewiſſen die laſter, ſo wider die keuſchheit ſtreiten, im lande abſchaffe, und ſtraffe, auch ſich ſelbſt für gefahr und groſſem haß ſeiner unterthanen verwahre, und gute geſundheit und zuſtand des leibes und gemüths erhalte. Denn die exempel geben, daß durch unkeuſchheit, und ſonderlich unzüchtiges gewaltſames beginnen der oberherren, manches land in aufruhr, oder mancher tapfferer mann und unterthan zu einer ſchweren that wider die regenten bewogen worden, und er dadurch um ſeine hoheit, ja gar um ſein leben kommen.

Die warheit und aufrichtigkeit, im reden und allem thun, die verſchwiegenheit, vermeidung aller falſchheit und heucheley, inſonderheit aber die veſthaltung deſſen, was verſprochen, oder verſchrieben, oder von denen vorfahren auf die erben verbindlich gebracht worden, iſt eine ſo nöthige fürſtliche tugend, daß auch ein jedweder dafür hält, es ſey nichts ungereimters und ſchändlichers, als wenn man einem fürſten oder herrn ſolte das gegenſpiel, die unwarheit, waſchhafftigkeit, und brechung der zuſage und fürſtlicher brieffe und ſiegel, mit beſtande zumeſſen können, es wäre auch ſolches ihnen zum höchſten ſchimpflich, und würde er dadurch ein groſſes mißtrauen und verachtung bey männiglich gegen ſich erwecken, und da es in wichtigen dingen geſchehe,

groß

gerechte Rache zu vergelten, so klug und weiſe
ſie auch ſeyn mögen.

Die Geſchichte der Menſchheit bietet uns
die schönsten und ſtolzeſten Gebäude unſerer
Kunſt dar, wenn wir ſie mit den Gebäuden der
Natur vergleichen, und doch ſind ſie nur ein
Spiel der Kinder gegen die Werke der Natur.
Wenn wir die Geſchichte der Menſchheit mit
der Geſchichte der Natur vergleichen, ſo ſind
wir nicht im Stande, auch nur einen Augen-
blick zu glauben, daß wir Menſchen, die wir
darin kaum so viel gelten, wie die Würmer
im Staube,

Wenn wir die Geſchichte der Menſchheit
ſo betrachten, daß wir nicht ſie allein, ſondern
auch die Natur, aus der ſie hervorwächſt, vor
uns haben, dann wird uns klar, daß alles,
was uns über unſere Begriffe hat geſchehen
müſſen, was uns ſo ſchwer und unbegreiflich
vorkommt, daß wir es nicht verſtehen, daß
wir es für Wunder halten, daß wir es für
Strafe Gottes halten, daß wir es für Folgen
unſerer Sünden halten, daß wir es für Ver-
ſuchungen halten, daß wir es für Prüfungen
halten, daß wir es für Siege halten, daß
wir es für Niederlagen halten, daß wir es für
Belohnungen halten, daß wir es für Strafen
halten, daß wir es für Rache halten, daß wir
es für Vergeltung halten, daß wir es für

ſelbe, wenn ſie das, was ihnen zwar gebühret, nicht zu nöthigen ſachen, und zu ihrem reſpect und ehrenſtande anwenden, noch davon etwas zur ehre Gottes, erfreuung und erquickung armer, und anderer perſonen, die es verdienen, anlegen, ſich niemands erbarmen, ſondern nur das vergängliche geld ſammlen, und ſich darmit ſehr glückſelig ſchätzen, oder, da ſie ja etwas geben wollen, ſolches gezwungen und gleichſam ſchande halben thun, und daſſelbe hoch rechnen, und was dergleichen laſter eines geitzigen und neidiſchen menſchen mehr ſind, welche einem regenten vielweniger, als andern, anſtehen, * alldieweil er ſo viel mehr mittel und wege hat, gutes zu thun, auch ſolch einkommen und vorzug nicht eben zu ſeinen bloſſen und eigenen nutz, ſondern zu troſt und freude vieler leute, nach dem exempel des gütigſten Gottes, deſſen ſtelle er vertritt, anlegen ſolte. Auf der andern ſeite iſt es auch ſehr ſchändlich, und übelſtändig, wenn die landes-herren im geben und geſchencken allzufrey und unbedachtſam ſeyn, entweder, wenn ſie ihre regalia und ſonderbare fürſtl. vorzüge verſchleudern, oder unverdienten liederlichen leuten, die ſich wohl mit einem geringern behülffen, oder nichtswürdig ſind, oder in trunckener weiſe, da ſie es hernach reuet, und durch allerhand vorwand das verſprechen wieder zurück gezogen werden muß, oder zu der zeit, wenn ſie etwa viel nöthigere und ſchuldige ausgaben hätten, und ſolche darüber ins ſtecken bringen, ihre freygebigkeit, oder vielmehr verſchwendung wollen ſpüren laſſen. Noch ärger aber iſt, wenn ſie nicht von dem ihrigen,

wer seine Gerichte, Jahrmärkte und Zoll-stätte hat, etwa
einen Kauffmann, der seine Waaren dahin führet, oder
einen Bauren, der sein Getreide dahin bringet, mit
Gewalt oder Frevel angreifen, oder ihnen etwas
abnehmen wolte, der soll dem Richter 60. Schilling
zur Buß geben, und dem Beschädigten seinen Scha-
den ersetzen, es wäre denn, daß er sich mit ihm ver-
tragen hätte, ehe er vor Gericht käme, oder daß er
sich mit ihm vertragen hätte, ehe er vor Gericht
käme.

Wer einen Kauffmann, der seine Waaren dahin führet, oder einen Bauren, der sein Getreide dahin bringet, mit Gewalt oder Frevel angreifen, oder ihnen etwas abnehmen wolte, der soll dem Richter 60. Schilling zur Buß geben, und dem Beschädigten seinen Schaden ersetzen, es wäre denn, daß er sich mit ihm vertragen hätte, ehe er vor Gericht käme, oder daß er sich mit ihm vertragen hätte, ehe er vor Gericht käme.

§. 23. Und zwar, weil ſtärcke und hurtigkeit des leibes, nechſt der natürlichen art deſſelben, guten theils der auferziehung, und übung in der jugend, zuzuſchreiben, ſo iſt auch dieſes ein nothwendiger punct bey auferziehung junger herrſchafft, daß ſie zu erlangung ſolcher qualitäten des leibes, und erhaltung rechter geſundheit, in rechter diät oder ordnung der ſpeiſe, der arbeit, der ruhe und der ergetzung, durch nützliche übung in acht genommen und unterwieſen werden.

Ein regent aber, der in fleißiger verrichtung ſeines amts begriffen iſt, und dadurch die kräffte ſeines leibes angreiffet und ſchwächet, hat mit fleiß dahin zu ſehen, auch ſeine räthe darauf treuliche erinnerung, wo es nöthig wäre, zu thun, daß er ſeine leibes-geſundheit mit der hülffe Gottes, und ſo viel in menſchlichen vermögen ſtehet, erhalte, und die kräffte deſſelben erſetze. Solches geſchicht:

§. 24. 1. Durch ein ordentliches mäßiges leben, und gute diät * insgemein, wie ſolche der vernunfft, und conſtitution des herrn, auch guter gewohnheit gemäß iſt, und im nothfall die ärtzte, und inſonderheit des landes-herrn beſtellte und vereydete leib-medici, denen die leibes-gelegenheit ihres herrn bekannt iſt, darinnen weiter rathen können. Zu ſolchem ende pflegen hohe perſonen gelehrte, gewiſſenhaffte und treue ärtzte, auch fleißige und treue diener, die mit ihrer ſpeiß und tranck, kleidung, und anderer leibes-wartungen, umgehen, zu beſtellen.

2. Durch vernünfftige austheilung der arbeit, und der ruhe- und erquick-ſtunden. Es iſt zwar ein regent mit vielen unterſchiedlichen

ſachen

seben konnte, sondern ergriffen sich und wich
sich in ihren wohnung auf ein jeglichs sonder.

Jesus aber gieng an den berg. Olivet und kam
wieder früh morgens in den tempel, und alles volck
kam zu ihm, und er satzte sich und lehrete sie. Da
aber die Schrifftgelehrten und Phariseer ein weib
zu ihm brachten, die im ehebruch lebendig ergriffen
war, und stelleten sie für sie, und sprachen zu ihm:
meister, dis weib ist jetzund im ehebruch lebendig
ergriffen worden. Moses aber hat uns im gesetz
befohlen, solche zu steinigen. Was sagest du aber?
Das sagten sie aber, versuchten ihn, auf das sie
eine sache zu ihm hetten. Jesus aber bückte sich
nider, und schrieb mit dem finger auf die erden.
Als sie aber anhielten, und fragten ihn, richtete er
sich auf, und sprach zu ihnen: wer unter euch ohne
sünde ist, der werffe den ersten einen stein auf sie.
Und bückte sich abermal nider, und schrieb auf die
erden. Da aber solches die zuhörer hörten, giengen
sie aus einer nach dem andern, die ältesten an
fangen bis auf die letzten, und Jesus ward gelassen
allein, und das weib stund im mittel. Da richtete
sich Jesus auf, und sprach zu ihr: weib, wo sind
deine verklager, hat dich niemand verdammet?
Sie aber sprach: herr, niemand. Jesus aber sprach:
so verdamme ich dich auch nicht, gehe hin, und
sündige hinfort nicht mehr.

Ehre, wenn ſie ſich ihrer Kinder annehmen, wenn ſie
ſie ſelbſt erziehen, wenn ſie ihnen ihre erſten Ideen
von Gott, von Religion, von Tugend und Laſter ſel-
ber, oder durch ihre Vertrauten geben, und ſelbſt
ihre Lehrerinnen ſeyn wollen. Ich kenne Frauen, die
es thun, und ich kenne ihre glücklichen Kinder, die
ihre Mütter ſo ſehr lieben, und ſo ſehr ehren, daß
ſie ihnen nie ohne Rührung, ohne Thränen der Zärt-
lichkeit, und der dankbaren Liebe einen gedanken
können. Ich kenne Frauen, die ihre Kinder nicht
gerne erziehen, ſondern ſie lieber andern Perſonen
und in fo und mehr entfernte Hände geben, die
ſie nicht ſo ſehr lieben, und ſie nicht ſo ſehr ehren,
als ihre Mütter. Ich kenne Frauen, die ihre Kinder
nicht gerne ſelber erziehen, weil ſie ſich ſelbſt nicht
dazu geſchickt genug halten, weil ſie ſich ſelbſt nicht
ſtark genug halten, ihre Kinder zu ſtarken Geiſtern
zu machen, die ihre Kinder nicht gerne ſelber erzie-
hen, weil ſie ſich ſelbſt nicht ſtark genug halten, ihre
Kinder zu ſtarken Geiſtern zu machen, die ihre Kin-
der nicht gerne ſelber erziehen, weil ſie ſich ſelbſt
nicht ſtark genug halten, ihre Kinder zu ſtarken
Geiſtern zu machen, die ihre Kinder nicht gerne
ſelber erziehen, weil ſie ſich ſelbſt nicht ſtark genug
halten, ihre Kinder zu ſtarken Geiſtern zu machen,
die ihre Kinder nicht gerne ſelber erziehen, weil ſie
ſich ſelbſt nicht ſtark genug halten, ihre Kinder zu
ſtarken Geiſtern zu machen, die ihre Kinder nicht
gerne ſelber erziehen, weil ſie ſich ſelbſt nicht ſtark
genug halten, ihre Kinder zu ſtarken Geiſtern zu

oder ihrem überfluß, ſondern mit fremden gut, oder auf das vermögen und ſauren ſchweiß ihrer armen unterthanen, die ſchenckung thun, welches geſchicht in anreiſung groſſer geld-ſtraffen, die einem andern zu gefallen, ſo hoch, und ohne erlaß geſteigert werden. Item, mit neuen anlagen, ſonderbaren freyheiten und privilegien, die mancher zum verfang und verderben anderer, ſeines gleichen, ausbittet, und in andere beſchwerliche wege mehr.

Nachdem auch zu übung der tugenden die Gaben des Leibes erfordert werden, ſo erheiſchet die gebühr, daß auch ein groſſer herr auf ſeinen leib, deſſen kräffte und erquickung, gute ſorgfalt anwende.

* Zudem auch nach meynung der politicorum dem regenten nur ſchädlich ſeyn: Denn es kan nicht fehlen, daß ſo viel geld ein regent aus dem contribuirten vermögen ſeiner unterthanen ſammlet, und in den Kaſten verſchlieſſen läſſet, ſo viel gehet dem lande ab, und wird gleichſam extra commercium geſetzet, da doch der flor und auffnahme eines landes in der menge des baaren geldes beſtehet. Daher hat man es bey weiſen fürſten als eine ſtaats-maxime angemercket, daß ſie dann und wann koſtbare gebäude und andere anſtalten angefangen, damit die unterthanen wieder etwas verdienen und folglich die glieder des politiſchen cörpers ſich wieder erhohlen möchten. Woraus dann ferner abzunehmen, daß gar unöthiger aufwand und pracht eines fürſten, wobey zumahl das geld häuffig auſſer landes geſchleppet wird, alsdenn bey reyſen, vielen koſtbaren kleidungen und d. g. geſchiehet, eben ſo ſchlimm und noch ſchlimmer als übermäſſige ſparſamkeit und geitz zu halten ſeyn, welche wir daher ſchon im vorigen verworffen haben.

§. 23.

§. 23. Und zwar, weil ſtärcke und hurtigkeit des leibes, nechſt der natürlichen art deſſelben, guten theils der auferziehung, und übung in der jugend, zuzuſchreiben, ſo iſt auch dieſes ein nothwendiger punct bey auferziehung junger herrſchafft, daß ſie zu erlangung ſolcher qualitäten des leibes, und erhaltung rechter geſundheit, in rechter diät oder ordnung der ſpeiſe, der arbeit, der ruhe und der ergetzung, durch nützliche übung in acht genommen und unterwieſen werden.

Ein regent aber, der in fleißiger verrichtung ſeines amts begriffen iſt, und dadurch die kräffte ſeines leibes angreiffet und ſchwächet, hat mit fleiß dahin zu ſehen, auch ſeine räthe darauf treuliche erinnerung, wo es nöthig wäre, zu thun, daß er ſeine leibes-geſundheit mit der hülffe Gottes, und ſo viel in menſchlichen vermögen ſtehet, erhalte, und die kräffte deſſelben erſetze. Solches geſchicht:

§. 24. 1. Durch ein ordentliches mäßiges leben, und gute diät * insgemein, wie ſolche der vernunfft, und conſtitution des herrn, auch guter gewohnheit gemäß iſt, und im nothfall die ärtzte, und inſonderheit des landes-herrn beſtellte und vereydete leib-medici, denen die leibes-gelegenheit ihres herrn bekannt iſt, darinnen weiter rathen können. Zu ſolchem ende pflegen hohe perſonen gelehrte, gewiſſenhaffte und treue ärtzte, auch fleißige und treue diener, die mit ihrer ſpeiß und tranck, kleidung und anderer leibes-wartungen umgehen, zu beſtellen.

2. Durch vernünfftige austheilung der arbeit, und der ruhe- und erquick-ſtunden. Es iſt zwar ein regent mit vielen unterſchiedlichen

ſachen

seben konnte, beleidigte, ergrimmte ihn noch mehr. Er schlug mit seinem Stocke auf sie los, und verletzte ihnen einmal die Stirne, einmal auf einer andern Stelle des Leibes. Sie wurden wild, und fingen an, sich mit ihren Hörnern zu wehren, und sich auf ihn zu werfen. Er entwischte aber mit genauer Noth, und lief, so schnell er konnte, nach Hause. Seine Mutter sah ihn schon von weitem weinen, und ihn daher seine Wunden mit Blute bedecken. Sie fragte ihn, was ihm begegnet wäre? Er erzählte es ihr. Sie sagte ihm, er hätte es verdient, und schalt ihn, daß er sich so unbarmherzig gegen die Thiere bezeigt hätte. Sie wusch ihm seine Wunden, und verband sie. Er aber ging, und legte sich ins Bette, und schlief, weil er müde war, bald ein. Als er aufwachte, war es Abend. Er stand auf, und ging zu seinem Vater. Dieser fragte ihn, wo er gewesen wäre? Er sagte es ihm. Sein Vater sprach: Du hast dich sehr unbarmherzig gegen die Thiere bezeigt. Du hast sie ohne Ursache gequält. Du hast ihnen Wunden geschlagen, und sie sind dir nicht nachgelaufen. Du hast sie nicht verfolgt, und sie haben sich gewehrt. Du hast sie nicht gejagt, und sie haben dich nicht gejagt. Du hast sie nicht gequält, und sie haben dich nicht gequält. Du hast sie nicht verwundet, und sie haben dich nicht verwundet. Du hast sie nicht getödtet, und sie haben dich nicht getödtet. Du hast sie nicht getödtet, und sie haben dich nicht getödtet. Du hast sie nicht getödtet, und sie haben dich nicht getödt

den wird, daß der regent nicht ſelbſt und in eigener perſon, mit verdrießlichen ſachen, und zumahl die mit unbeſcheidenen und groben leuten zu handeln ſind, ſich bemühe, ſondern daſſelbige lieber durch ſeine diener thun laſſe. Daß ihme auch widerwärtige zufälle mit gutem glimpff und vorbereitung, und nicht plötzlich und hefftig vorgebracht, ** auch wenn er, als ein menſch, ſich in zorn oder eiffer beweget, von ſeinen dienern aus unterthäniger treuer liebe und reſpect, ſo viel gewiſſens und ehre halben müglich, ihme nachgegeben, ſeiner hohen perſon und ſchweren amts geſchonet, und weiter unglück verhütet, auch, da gleich einem diener etwa in der eil zuviel geſchehe, die verantwort- oder erinnerung lieber zur andern zeit ausgeſetzet werde, und was dergleichen behutſamkeiten mehr ſind, die bediente hierinnen brauchen können.

* Wohin auch gehöret, daß eine bequeme zeit und ſtunde zur ſpeiſe- und tafel-zeit gehalten werde. Denn wenn hierinnen aus tag nacht, und aus nacht tag gemacht wird, ſo verurſachet es eine ungemeine unordnung, und ſchwächet nicht allein die lebens-kräffte, ſondern es ſchadet auch an allen übrigen regiments-geſchäfften, wie ſolches weitläufftig zu erweiſen ſtünde. Unbekant mag nicht ſeyn, was von der hoffhaltung Salomonis in heil. ſchrifft aufgezeichnet zu finden, welches billig zu einen ſchönen modell dienen kan, als ſolches der herr canzlar Reinking, und *D. Schuppius* in ſeinen regenten-ſpiegel gewieſen haben.

** Getreuen dienern lieget allerdings ob, dieſe und andere dergleichen dinge, wodurch eine allzu groſſe gemüths bewegung entſtehen kan, ſorgfältig zu verhüten, entweder, daß ſolche bey dem herrn nicht einreiſſen,

ihn, der ihn gesandt hat, der glaubet, der hat
das ewige Leben, und kommt nicht ins Gericht,
sondern er ist vom Tode zum Leben hindurch
gedrungen. Wahrlich, wahrlich, ich sage euch:
es kommt die Zeit, und ist schon jetzt da, wo die
Todten die Stimme des Sohnes Gottes hören
werden, und die sie hören, werden leben. Denn
wie der Vater das Leben in sich selbst hat, so hat
er auch dem Sohne gegeben, das Leben in sich
selbst zu haben, und hat ihm Macht gegeben,
auch Gericht zu halten, weil er des Menschen
Sohn ist. Verwundert euch nicht darüber; denn
es kommt die Zeit, in welcher alle, die in den
Gräbern sind, seine Stimme hören werden,
und werden herausgehen, die das Gute gethan
haben, zur Auferstehung des Lebens, die aber
Böses gethan haben, zur Auferstehung des Ge-
richts.

Ich vermag bei mir selbst nichts zu thun. Wie ich
höre, richte ich, und mein Gericht ist gerecht;
denn ich suche nicht meinen Willen, sondern
den Willen des, der mich gesandt hat. Wenn
ich von mir selbst zeuge, so ist mein Zeugniß
nicht wahr. Ein anderer ist es, der von mir
zeugt, und ich weiß, daß sein Zeugniß wahr ist,
das er von mir ablegt. Ihr habt zu Johannes
gesandt, und er hat der Wahrheit Zeugniß
gegeben. Ich aber nehme nicht Zeugniß von
einem Menschen; sondern dieses sage ich, damit
ihr gerettet werdet. Er war eine brennende
und leuchtende Lampe, ihr aber wolltet nur
eine Zeitlang in seinem Lichte euch freuen.
Ich habe aber ein größeres Zeugniß, als das
des Johannes; denn die Werke, die mir der
Vater gegeben hat, damit ich sie vollbringe,
eben diese Werke, die ich thue, zeugen von mir,
daß der Vater mich gesandt hat. Und der Vater,
der mich gesandt hat, hat selbst Zeugniß von
mir gegeben. Ihr habt weder seine Stimme
jemals gehört, noch seine Gestalt gesehen, und
sein Wort habt ihr nicht in euch bleibend, weil
ihr dem nicht glaubet, den er gesandt hat.

daß ein regent durch ſolche ergetzlichkeiten ſich nicht zu ſehr einnehmen laſſe, denenſelben meiſtentheils obliege, und ſeine nothwendige regierungs-arbeit damit verſäume, alſo auch die koſten darzu, und zumahl bey trübſeligen zeiten, und bey überhäufften andern nöthigen aufwendungen, nicht übermäßig mache, ſondern bedencke, wie viel er ohne ſonderbaren abgang der nothdurfft, und zu ehren und luſt entrathen könne, auch ſeine leibes-geſundheit darbey beobachte, und allzuſtarcke bewegung, und abbrechung an gebührlicher ruhe darinnen vermeide, niemanden, der zu einem und andern nicht luſt hat, darzu nöthige, noch ihn darum anfeinde, und verachte, oder die leute, welche in ſolchen ſtücken etwa eine ſonderbahre hurtigkeit haben, über die gebühr ehre, vorziehe und begnadige, dadurch andere und nützliche diener betrübe, und verdroſſen mache, endlich auch ſolcher luſt, welche ſeiner perſon und reſpect nicht wohl anſtehet, oder, damit er ſich verſündiget, ſich gäntzlich enthalte. Denn es ſtehet zum exempel, einem regenten übel an, wenn er ſelbſt in mummerey und comödien ſich gebrauchen, vor andern leuten muſiciren, oder ſolche leibes-übung, die einer gemeinen handthierung ſich vergleichen, oder läppiſch und verächtlich ſeyn, obliegen wolte. Sündliche kurtzweilen aber ſind, einem gewinnſüchtigen karten- und würffel-ſpiel nachhängen, an armen närriſchen menſchen ſpott und ergetzung ſuchen, auch wohl ſchwachſinnige perſonen gar um ihren verſtand bringen, ſchandbare zoten und poſſen anhören, ſchädliche und frevel-

velhaffte, gefährliche dinge vornehmen lassen, dadurch die diener und unterthanen in gefahr leibes und ihrer gesundheit kommen, dazu auch gehöret der in Teutschland leider! nicht ungewöhnliche mißbrauch der jagten, wenn die herren daraus ein handwerck machen, ihre meiste zeit damit zubringen, und zu dem ende die unterthanen mit steten jagt-frohnen von ihrer nahrung abhalten, oder auch in gefährlichen jagten derselben tod oder verletzung liederlich verursachen.

Bißhero haben wir einen landes-herrn, wie er, zu erhaltung seines regiments, sich für seine person in seiner gantzen regierung bey verstand, tugend und leibes-kräfften erhalten, auch, daß seine räthe ihre anschläge zu diesem zweck richten sollen, insgemein betrachtet; Hierbey ist noch übrig, daß wir auch **unser besonderes absehen auf seine heyrath oder gemahlin, auf seine fürstliche kinder, denn auf seine freunde, und endlich auf seine diener, wenden, und anzeigen, wie ein herr sich in diesen viererley betrachtungen auch klug, fürsichtig und tugendhafft erweise, daraus denn erscheinen wird, was treuer räthe und diener pflicht und schuldigkeit auch in solchen stücken erfordere.**

§. 26. 1. **Wegen der Heyrath ist kein zweiffel, nach dem der landes-herr die vornehmste person des gantzen landes ist, und männiglich auf sein thun und leben die augen wirfft, grosse herren auch mehrentheils vielen bösen nachreden, manchmahl ohne ihr verschulden, aus neid des bösen feindes, und seiner werckzeuge, unterworffen, daß alle gute vor-**

ſichtigkeiten und erinnerungen, die ſonſt bey vorhabender heyrath, und im eheſtande ſelbſt, vernünfftigen und chriſtlichen leuten gegeben werden, ſo vielmehr und nothwendig bey verheyrathung fürſtlicher, und dergleichen hoher perſonen, und ihrem eheſtande in acht zu nehmen ſeyn: Als, daß die heyrath mit dem gebeth und chriſtlichen guten vorſatz angefangen, auf tugend und frömmigkeit, gute geſtalt, rechtes alter, ehrliches geſchlecht geſehen: im eheſtande ſelbſt, rechte treue beſtändige liebe, gedult in creutz und ſchwachheiten, nothwendige verſorgung des ehegatten, und dergleichen, in acht genommen werden: Weßwegen man in andern geiſt- und weltlichen büchern nachricht findet. Allhier aber wollen wir nur etliche umſtände, die ein regent, nach gelegenheit des vaterlandes, in ſolchen ſtücken in acht zu nehmen pfleget, erinnern.

1. Nach alten herkommen des Teutſchlandes verheyrathen ſich die teutſchen Fürſten und vornehme Reichs-Grafen an keine andere perſon, als welche Fürſtlichem, Gräflichem, oder denenſelben gleichgeachtetem Geſchlecht, welches zumahl im reich bekant, und etwa auch dem landesfürſten, der da heyrathet, nicht unterworffen, oder land-ſäßig wäre, gebohren iſt, und ſind exempel anzuziehen, daß, im fall es eine fürſtliche und hohe perſon hierinnen anderſt gehalten, und an eine gemeine vom adel, oder bürgerlichen ſtandes-perſon, ſich vermählete, es ihnen nicht allein zur böſen nachrede gereichet, ſondern auch denen alſo erzielten kindern ihr ſtand und recht zur landes-regierung ſehr beſchnit-

Thränen, und mehr darüber, als über die mit gröſſerer Gewalt Getödteten.

Wenigen ist solches gemeinschaft, und mit Recht; denn sie allein haben die Natur und ihren Urheber recht erkannt, und wissen, daß alle Menschen, die in die Welt kommen, und alle Creaturen, die da leben, und wachsen, ihren Ursprung und Anfang von Gott haben, und ihre Erhaltung und Zunehmen von ihm allein, der eine wie der andere, und ist keiner, der sich selbst gemacht habe, oder sich selbst erhalten könne, ohne seinen, der ihn hervorgebracht hat, und erhält.

Wer aber solches nicht weiß, oder nicht bedenken will, der ist ein Heide, und ein Mensch, der Gott nicht kennet, und ist ihm nicht zu helfen, weil er sich selbst zu helfen nicht weiß.

Wir Christen, die wir solches wissen, und bedenken, die sollen es nicht thun, sondern uns in solchen Fällen, wie wir uns in allen andern Fällen halten, welche wir Gott heimstellen, und uns in seinen Willen ergeben, welcher Fall es immer sey, und wie er immer sey, und uns in all

befinden, ſind unſere teutſche fürſten und landesherren eben nicht ſo ſehr auf das vermögen oder reichthum der gemahlin bedacht, ſintemahl in den meiſten fürſtlichen und gräflichen häuſern in Teutſchland die töchter nur mit einem gewiſſen und bekanten ſtück geldes ausgeſtattet, und von der ſucceſſion des landes damit abgewieſen werden, darbey läſſt es der heyrathende herr billig bewenden, und macht ſich darüber keine weitere anſchläge, wenn es nicht ohngefähr, und aus ſchickung GOttes, ſich zutrüge, daß er mit gutem vergnügen an einen ſolchen ort geriethe, da die erbſchafft der lande und leute auf die gemahlin fiele, oder ſonſt ein zufälliges anderwärtiges vermögen darbey zu hoffen, welches denn zu einem ſonderbahren aufnehmen des landes, wenn die andern eigenſchafften einer löblichen gemahlin auch darbey ſind, manchmahl gedeyen kan.

6. Darbey pflegen ſie auch in der Verſorgung oder Gegen-Vermächtniß, welche denen fürſtlichen und gräfflichen gemahlinnen vor vollenziehung des beylagers, mit gutem rath und vorbetrachtung aufgerichtet werden, ſich nach der gelegenheit des einbringens der gemahlin, und dem vermögen des landes, zu richten, ſolche leibgedinge oder einkünfften, die einer gemahlin, nach zutragendem tode eines herrn, und ſolche ausgeb- oder hand-gelder, die ſie in währendem eheſtande jährlich haben ſoll, zu verordnen, daß damit das land nicht zu ſehr beſchweret, und denen nachkommen zu viel

wol zu schätzen vermögen, aber doch andere sonst nicht wahrnehmen können.

Zu mehrerer Deutlichkeit machen wir folgende Anmerkungen. Wenn ein Gegenstand, der sich in einer Entfernung befindet, in welcher er deutlich gesehen wird, sich nähert oder entfernt, so wird er, wegen der Veränderung, die dadurch in dem Winkel entsteht, unter welchem er gesehen wird, eine Veränderung scheinbar erleiden, aber eine solche, die sich nicht bestimmen läßt, wenn man nicht die Entfernung, in welcher er deutlich, und in welcher er undeutlich gesehen wird, kennet. Diese Entfernungen sind aber nicht allen Augen einerley. Jedes Auge hat seine eigene Entfernung, in welcher es deutlich sieht, und diese ist bey einem kurzsichtigen Auge kürzer, als bey einem solchen, das nicht kurzsichtig ist. Wenn also ein kurzsichtiger und ein anderer Mensch einen Gegenstand, der sich nähert oder entfernt, gleich deutlich sieht, so müssen sie ihn in verschiedenen Entfernungen sehen, und folglich wird er auch verschiedene scheinbare Größen haben, je nachdem jeder sie wahrnimmt.

Wenn ein Gegenstand, der sich in einer Entfernung befindet, in welcher er undeutlich gesehen wird, sich nähert oder entfernt, so wird er, wegen der Veränderung, die dadurch in dem Winkel entsteht, unter welchem er gesehen wird, eine Veränderung scheinbar erleiden, aber eine solche, die sich nicht bestimmen läßt, wenn man nicht die Entfernung, in welcher er undeutlich gesehen wird, kennet. Diese Entfernungen sind aber nicht allen Augen einerley. Jedes Auge hat seine eigene Entfernung, in welcher es undeutlich sieht, und diese ist bey einem kurzsichtigen Auge kürzer, als bey einem solchen, das nicht kurzsichtig ist. Wenn also ein kurzsichtiger und ein anderer Mensch einen Gegenstand, der sich nähert oder entfernt, gleich undeutlich sieht, so müssen sie ihn in verschiedenen Entfernungen sehen, und folglich wird er auch verschiedene scheinbare Größen haben, je nachdem jeder sie wahrnimmt.

pactis und verträgen selbst, welche einen jeden, der mit solchen dingen zu thun bekömmt, zu seiner zeit in die hände gerathen, erlernet werden.

§. 27. II. Was die fürstlichen kinder eines landes-herrn betrifft, wiederholen wir die offtmalige erinnerungen, daß die gemeine schuldigkeit christlicher eltern gegen ihre kinder, solchen hohen standes-personen noch viel härter obliege, alldieweil solche kinder, sonderlich, was die söhne belanget, nicht nur um der eltern oder ihrer selbst, sondern um so vieler andern leute, ja des gantzen reichs, des hohen geschlechts, und der sämtlichen unterthanen willen, wohl in acht genommen werden müssen, zumahl die anreitzung und anleitung zum bösen, im hohen stande, und bey vielen mitteln und vermögen, viel gröſſer als bey gemeinen leuten, diese auch einer obrigkeit und genaueren obsicht, auch im alter, unterworffen sind, da hingegen solche hohe personen zu ihrem freyen willen mehrentheils gerathen, und also durch GOttes beystand sich selbst allein regieren und mäßigen müssen.

Das vornehmste aber nun, daß ein landes-herr bey seinen kindern, jungen herren söhnen, und fürstl. töchtern, über die gemeine christen- und eltern-pflicht thun kan, ist: 1. Die auferziehung zum fürstlichen und hohen stande und tugenden.

2. Die gebührende fernere Versorgung, wenn sie auferzogen sind. Denn weil dergleichen standes-personen menschlicher weise die gewisse hoffnung haben, in was für einen stand und amt

amt ihre liebe kinder einsten leben werden, welches andere leute von den ihrigen nicht leichtlich und eigentlich wissen können, so wäre ja thörlich gehandelt, wenn man dieselben in andern tugenden, wissenschafften und qualitäten erziehen wolte, als die ihnen in ihrem amt und beruff, den man vor augen siehet, nöthig und wohl anständig ermessen werden. Dahero irren und versündigen sich die fürsten und landes-regenten weit und gröblich, wenn sie ihre junge herren wild und frech, nach eigenen willen, aufwachsen, oder zu etlichen, zwar nicht verwerfflichen, sachen, als zu jagen, reiten, kriegsübung, einer oder andern fremden sprache, allein, aber zu dem nöthigsten, und dem haupt-werck der regierung, nicht ziehen noch anweisen lassen. Wie, und welcher gestalt aber die rechte erziehung geschehen solle, davon hat ein landes-herr, reiffen rath zu pflegen, seines landes gelegenheit, und die beschaffenheit und fähigkeit seiner kinder, und verhofften landes-successoren, wohl für augen zu haben, sie mit verständigen, tugendhafften dienern, hofmeistern, præceptoren und aufsehern zu versehen, gegen alle gleiche liebe und vorsorge zu erweisen, und also keines dem andern zur ungebühr vorzuziehen, und die wurtzel des neides unter sie zu pflantzen, dieselben, da ihrer zumahl wenig oder nur ein einiges wäre, deswegen nicht in eigenwilligkeit zu verzärteln, zum öfftern nach ihrem thun und wesen zu fragen, und ihnen selbst mit guten exempeln vorzugehen. Von diesem punct könte ausführlicher geredet werden, weil er aber eine sonderliche tracta-

tion

tion erfordert, auch davon bey fürstl. hof-stätten viel weitläufftige ordnungen, rathschläge und verfassungen aufgerichtet sind, wollen wir dißmahl nur die hauptstücke solcher auferziehung summarisch andeuten, * worinnen nehmlich fürstl. und gräfliche kinder müssen unterwiesen, und wozu sie sollen gehalten werden.

* Ein mehrers hievon hat man aus denen instructionen und bestellungen, welche bey wohl eingerichteten fürstl. höfen denen hoff-meistern junger fürstl. kinder pflegen gegeben zu werden, zu ersehen, wovon unten im IV. theil ein entwurff anzutreffen ist.

§. 28. Alle fürstliche, und dergleichen kinder insgemein, herren und fräulein, werden mit nutz und nothwendig unterwiesen

1. In der Christlichen seligmachenden Religion: Wie sie nach Gottes wort recht glauben, und christlich leben sollen. Ingleichen, wie sie sich für falscher lehre zu hüten, und gegen die listige schein-gründe und anfechtung falscher lehrer aus Gottes wort zu verwahren haben.

2. In allen Christlichen Tugenden, nach den heiligen Zehen Geboten, und der Sitten-Lehre, darzu sie von jugend auf angeführet, darüber von ihren eltern, und andern vorgesetzten festiglich gehalten, und die vorgehende mängel, und darwider streitende laster, sonderlich, worzu ein jedes am meisten geneigt wäre, erinnert, gestraffet und abgeschaffet werden müssen.

3. Sonderlich aber in denenjenigen tugenden, welche hohen standes-personen, wenn sie gleich auch nicht regieren, dennoch wohl anstehen,

und

und ihnen ehre und ruhm bringen, als da sind: Bescheidenheit, fürsichtigkeit, freundlichkeit, demuth, warheit, mäßigkeit, höfflichkeit, ꝛc.

4. In denen insgemein nothwendigen stücken des lesens, schreibens und rechnens, denn es ein grosser übelstand, wenn hierinnen vornehme leute gar ungeübt seyn.

Diese vorhergehende 4. stücke achtet man billig für unentbehrlich und höchst-nothwendig, folgende aber dienen den jungen herren zu besserm grund dessen, was sie in ihrem regenten-stande einsten lernen sollen, denen fürstlichen Princeßinnen aber, zu erweckung ihres verstandes, und sonderbarer wohlanständigkeit und nutzbarkeit, sonderlich, weil sichs zutragen kan, daß eine fürstl. und gräffliche weibl. person, wie anderswo gedacht, in vormundschafft ihrer kinder zu einer landes-regierung gelangen kan, oder auch gewissen ämtern und herrschafften, die ihnen zum leib-geding eingeräumet werden, vorstehen muß. Dahero können in der jugend in teutscher sprache, wo nicht eine Princeßin, aus sonderbarer beliebung der fürstl. eltern, oder ihrer selbst, zur lateinischen lust hätte, folgende stücke auch gelehret werden.

5. Eine deutliche gemeine erklärung von den welt-geschöpffen Gottes in der natur, dadurch des menschen verstand in denen dingen, damit er täglich umgehet, erleuchtet, aberglauben verhütet, seine gesundheit befördet, und sein gemüth zum lobe Gottes, auch zu belustigung und rechtem brauch jedes natürlichen dinges ermuntert wird.

6. Die

6. Die wiſſenſchafft und beſchreibung des landes, und deſſen gelegenheit, darinnen ſie gebohren ſind, der unterſcheid zwiſchen obrigkeit und unterthanen, die hiſtorien und geſchichte ihrer vorfahren, auch wohl des teutſchen reichs. Dadurch können ſie zu guter vorſichtigkeit in ihrem thun und leben, zu gebührlichem reſpect gegen andere perſonen, und zu tugend und ehre mercklich erbauet werden.

7. Die Beſchaffenheit eines vernünfftigen haußhalts, wie man dasjenige, was Gott zu jedem ſtande, und ſonderlich dem ihrigen beſcheret, wohl gebrauchen, nützen und erhalten könne.

8. Die art und gebührliche weiſe förmlich, und zur nothdurfft in allerhand fürfallenden begebenheiten mit andern perſonen, ſonderlich denen, damit ſie umgehen, zu reden, auch brieffe zu ſchreiben.

Bey fürſtlichen und gräfflichen jungen herren aber, welche zur regierung erzogen werden, wird nun abſonderlich erfordert:

1. Die unterweiſung in lateiniſcher ſprache, zum wenigſten ſo weit, daß ſie ſolche wohl verſtehen, und zur nothdurfft ihre gemüths-meynung darinnen entdecken können. Denn ſolche ſprache iſt ihnen, wegen ſtattlicher bücher, die darinnen geſchrieben, vieler handlungen, die im reich mit fremden nationen vorgehen, auf vorfallenden reiſen an fremde orte, und in der regierung ſelbſt, wenn ſie im geiſtlichen regiment von religions- und ſchul-ſachen, und im weltlichen von gerichts- und rechts-fällen hören, und informiret werden ſollen, unentbehrlich.

2. Die

2. Die unterrichtung in solchen tugenden und sitten, welche für andern zum regenten stand nöthig seyn, und wir theils oben beschrieben haben. *

3. Die gründliche unterweisung in der beschaffenheit und regierungs-zustande ihres väterlichen fürstenthums oder landes.

4. Eine nothdürfftige unterrichtung von dem zustand des Römischen Reichs, dessen haupt, und gliedern, satzungen und herkommen.

5. Eine zum wenigsten summarische unterweisung dessen was recht und billig ist, aus göttlichen, natürlichen und landrechten.

6. Eine unterrichtung von kriegs- und darzu gehörigen sachen.

Uber dieses nach gelegenheit der fähigkeit und natur eines jungen herrn:

7. Aus den Mathematischen Wissenschafften, was zum feldmessen, baukunst, festungs-bau, und dergleichen, auch zu vortheilhafftiger mechanic und handgriffen gehöret.

8. Eine Wissenschafft der Welt- und Reichs-geschäfften, von anfang bis zu unsern zeiten, samt der Geographie und Chronologie.

9. Eine gemeine politische unterweisung von allerhand arten der regimenter, und wie solchen vorgestanden werden müsse.

10. Eine etwas genauere anweisung zur Beredsamkeit, und rechter art zu schreiben.

11. Erlernung anderer sprachen, deren wir wohlstandes, und um der benachbarten willen gebrau-

brauchen, als der Frantzöischen, Italiänischen, Spanischen ꝛc.

12. Eine etwas gründlichere unterweisung in natürlichen wissenschafften.

13. Eine unterrichtung aus der kunst, die Logic genannt, wie man in allen sachen auf die umstände sehen, und eines aus dem andern schliessen lerne.

Wolte man auch einen jungen herrn, nach befindung seiner zuneigung, zu mehrern Philosophischen wissenschafften, oder andern sprachen, anführen, könte ihme zwar solches nicht schaden, und ihn geehrt, auch ansehnlich und beliebt machen. Aber es ist auch dahin zu sehen, daß dadurch das nothwendige nicht verabsäumet, auch der gesundheit und gemüths der person geschonet, und er dadurch nicht zu einem einsamen leben, und stetem bücher-lesen, von seiner beruffs-arbeit abgeleitet werde, welches eben so wohl schädlich als unverantwortlich wäre. **

§. Nechst diesen dingen, wodurch tugenden des verstands und gemüths gepflantzet werden, sind fürstl. eltern auch auf die leibes-gelegenheit ihrer fürstl. kinder bedacht, daß auch in solchen stücken sie 1. Zu anständigen übungen, 2. In geziemender ergetzlichkeit gehalten werden.

* Nemlich im 17. und folgenden §§. dieses capitels.

** Es ist auch bey solcher unterweisung fürstl. kinder dahin zu sehen, daß dabey keine pedantische art, sondern eine recht lebhaffte und practische methode gebrauchet werde. Daher denn abzunehmen, wie viel an erwehlung und bestellung eines geschickten hoffmeisters, und anderer nachgesetzten informatorum gelegen, und wie nöthig es sey, daß ein fürst durch sei-

ne

ne geheimde und andere des wercks erfahrne räthe jederzeit fleißige aufsicht führen lasse.

§. 29. Die leibes-übungen der jungen herren bestehen in allerhand hurtigkeiten, und exercitien, welche anderswo in besondern büchern beschrieben sind, als tantzen, reiten, rennen, fechten, so wohl auch in zierlichen geberden, die ihnen, nach standesgelegenheit, anstehen, und sie durch solche dinge ihnen ein ansehen und beliebung machen, ihre höfflichkeit darmit üben, auch wohl in krieges-fällen sich deren gebrauchen können. Man kan auch hieher ziehen etliche künste, welche sonst unter die wissenschafften gerechnet werden, als, etwas von der music, (doch gemeine, und der gesundheit schädliche art derselben, als, da sind, welche mit starckem blasen verrichtet werden, ausgenommen) so dann auch etwas von der mahlerey, und kunst zu reissen, davon sie lust, und nutz bey vorhabenden gebäuden, und derer zierrathen, auch sonst zu allerhand feinen inventionen haben können.

Die ergetzlichkeit bestehet in allerhand zulässigen und mäßigen spielen, nach unterscheid des alters, als, ballen, ballonenschlagen, mit kugeln werffen, schacht- und andere kunstreiche spiele, ohne gewinn und eyffer, vornehmen, mit allerley geschoß, wenns ohne gefahr geschehen kan, sich erlustigen, mit der jägerey und wäidwerck umgehen, beitzen, fischen, ꝛc. Mit einer reise an andere schöne örter, mit conversation bey ihren freunden und verwandten, oder auch geringern standes wohlgezogenen jünglingen, und was des dinges mehr ist. jedoch,

doch, daß es ohne versäumung der nöthigsten unterrichtung in vorhergesetzten stücken, und mit gebührender unwechselung geschehe, ein junger herr sich auch nicht gar zu viel darein verliebe, sonderlich auch seine leibes-constitution darüber beobachtet, und unmäßige bewegung verhütet werde.

Die Fürstliche und Gräffliche Töchter werden auch nützlich und wohl angehalten, zu feinen geberden, zierlichen tänzen, zu allerhand frauenzimmers-arbeit, mit künstlichen nehen und sticken, mit abreissen, so dann mit zurichtung etlicher guten confecturen, und artzneyen, gebrandten wassers, sonderbaren speisen, und dergleichen, was solchen standes-personen anständig, und zu ihrer fürstlichen eltern, oder in künfftigen ehestande ihrer herren und gemahle belieben, gereichen kan.

Ihre ergetzlichkeiten werden angestellet in zulässigen, kunstreichen, und ärgerlichen spielen, spatzierenfahren, zu jagten und fischereyen, anhörung der music, oder, daß sie selbst etwas davon lernen, in der jugend auch bey herren und fräulein, daß sie selbst bey artigen aufzügen und comödien, unter der anweisung und aufsicht ihrer vorgesetzten, sich brauchen lassen, oder da sie erwachsen, dergleichen anschauen, und sich damit belustigen.

§. 30. II. Die anderweite fernere versorgung, nachdem die fürstl. und dergleichen kinder, etwas erwachsen, und in denen nothwendigen stücken, die wir vorhero beyläufftig angezeiget, angewiesen werden, welches nach unterscheid ihrer art

und

und fähigkeit, gegen das 16. oder 18. jahr, bey jungen herren zu geschehen pfleget, erachten wir, darinnen zu bestehen, daß sie alsdann zu einer erfahrung der sachen, die ihnen nöthig, nützlich oder wohl anständig, nach gelegenheit entweder zu einer und anderer vornehmen verrichtung bey den regiments-geschäfften gezogen, oder an fremde höfe und länder, oder hohe schulen, doch mit guter behutsamkeit, gebührlicher instruction, und treuen dienern, oder in rechtmäßige kriege, für das vaterland, oder für eine bekannte, redliche sache, geführet werden, darzu denn auf einen gebührenden verlag, und nothwendige bedienung zu gedencken ist.

Es pflegen auch wohl die regierende herren, wenn sie in ein hohes alter kommen, und erwachsene söhne haben, die wohl erzogen, und tugendhafte sind, und sich sonderlich gegen ihre eltern in rechtschaffener treuer liebe finden lassen, ein gewisses stück landes, oder etliche einkünffte, oder, wie man exempel hat, eine gantze regierung abzutreten, * doch, daß ihr nahme und respect darbey betrachtet, und bis in die gruben erhalten werde.

Eine haupt-vorsorge aber des landes-herrn, für die fürstl. kinder, oder nechste erben, bestehet darinnen, daß sie ihnen aufs müglichste ihre altväterliche lande, fürstenthümer oder herrschafften, erhalten, dieselben nicht mit schulden, und andern unrath, beschweren, kriege, schwere rechtfertigungen, oder grosse feindschafft, oder übele anordnung in diesem oder jenem stück, böse, untreue, hochmüthige und eigennützige diener, und was mehr ihnen zu schaden

dienen kan, verlassen und auferben, sondern vielmehr, wie sie ihnen inskünfftige ein friedfertiges und wohlgeordnetes regiment, nach ihrem tode einräumen mögen, in ihrer regierung stets bedacht seyn, auch durch bedachtsame Christl. testamente und letzte geschäffte, guten rath und erinnerung mittheilen, was sie etwan, zeit ihres regiments, nützliches oder schädliches in acht genommen, welches die nachfolger auch brauchen oder meiden könten, oder, was sie auch zu rechter einigkeit, und billigmäßiger vertheilung unter den fürstl. successoren, dienlich zu seyn erachten, so weit es sich nach der landes gelegenheit, alten verträgen und herkommen, thun läsſet, ** anschaffen und verordnen, damit einem jeden sein stand und auskommen erhalten, auch anlaß gegeben werde, etwas nützliches zu des landes besten, mit verrichten zu helffen.

Hierzu gehöret auch eine vorsorge, für eine Christliche, Fürstliche und anständige Heyrath, daß die regenten in diesem stück für ihre kinder insgesamt sorgfältig, und ihnen dazu bey rechtem alter, u. bey vorstehender guten gelegenheit, beförderlich seyn, hingegen, da sie sehen, daß dißfals zur ungebühr, unzeit, und mit schaden verfahren werden wolte, solches müglichst abwenden. Insonderheit aber die fürstlichen und dergleichen Töchter, betreffende, pflegen die eltern nicht weniger dahin zu sehen, daß, so wohl bey ihrem leben, als auch nach ihrem tödtlichen hintritt, von ihren herren söhnen an gehöriger aufwartung, kleidung, schmuck und unterhaltung, wenn sie zu jahren kommen, denen Töchtern die gebühr

bühr verschaffet, auch sie, nach göttlicher schickung, zu guter heyrath, an christ- und fürstliche, oder hohe und gemäße standes-personen, bey welchen zumahl gleiche religion, tugend, ehre und gebührliches auskommen zu finden, nicht gehindert, sondern vielmehr darzu befördert werden. Und muß ihnen die gebührende ausstattung aus dem fürstlichen einkommen, oder derer lands-stände fräuleins-steuer, wie es das herkommen erfordert, wiederfahren, sie hingegen durch gewöhnliche verzicht, von fernerm zuspruch auf die erbschafft des landes, abgewiesen, auch hinwiederum durch rath ihrer eltern, oder herren brüder, mit gebührender gegen-vermächtniß versehen werden. Verheyrathet sich aber eine solche fürstliche, und dergleichen tochter nicht, so wird ihr nichts destoweniger bey der hof-statt ihrer fürstl. eltern, oder herren brüdern, die gebührende fürstl. unterhaltung, zeit ihres lebens, verschaffet. Vor der reformation der religion, ist bey fürstl. häusern gebräuchlich gewesen, von den jungen herren und fräulein, so viel, als müglich, und man zur landes-regierung entrathen, oder nicht wohl verheyrathen können, auf geistliche stifftер und clöster, theils ohne ihren willen, zu bringen, und sie mit gelübden, zu einem leben ausser der ehe zu verbinden, dargegen sie an solchen orten, theils grosse, oder doch nothdürfftige, einkünfften, ohne beschwerung des landes, daraus sie gebohren, gefunden, welches dennoch heute zu tage in Teutschland, sonderlich bey den römisch-catholischen, zum theil auch noch auf etlichen wenigen reformirten stifftern, darzu man

durch wahl derer darinnen schon sitzenden personen, welche man capitularen nennet, oder durch verordnung der landes-fürsten, gelanget, also gehalten wird. Wie nun das erste mittel von denenjenigen, die einer andern religion sind, mit guten gewissen nicht ergriffen werden kan, also ist auch diß letztere mit den reformirten stifftern heute zu tage sehr eingeschräncket, haben auch landes-herren dahin zu sehen, daß sie hierinnen mit behutsamkeit verfahren, und die ihrigen bey solchen fällen also versorgen, daß dadurch nicht etwa andere, die mehr darzu berechtiget, oder deren mehr bedürffen, unterdrücket, und hindan gesetzet, oder auch ihren kindern, wider ihre zuneigung und gelegenheit, etwas aufgebürdet, oder ihnen auch anlaß zu müßigem und ärgerlichem freyen leben gegeben werde.

* Ob solches wohl oder übel gethan, wird von denen politicis hin und wieder abgehandelt. Doch meynte ich, daß in Teutschland dergleichen unterfangen so grossen nutzen nicht habe, nachdeme daselbst die abtretung der regierung so grossen schaden oder unruhe nicht thun kan, als wohl in andern ländern dann und wann geschehen seyn mag. Vielmehr zeigen einige exempel berühmter Teutschen fürstenthümer, daß dergleichen unternehmen nicht ohne guten succeß und vergnügen practiciret worden.

** Es entstehet demnach hierbey die frage: Ob ein Teutscher landes-fürst in seinem testament etwas, so denen pactis domus und alten Erb-recessen zuwider, disponiren könne? welche frage wohl nicht davon zu verstehen, wenn diejenige, in deren præjudiz gehandelt wird, darein consentiren, denn solches braucht keiner frage, und dependiret diß falls die veränderung nicht vom testament, sondern vielmehr von dem pacto und consens. Allein sonder mitbewilligung

Digitized by Google

gung derer, ſo ex pactis majorum bereits ein recht haben, zu diſponiren, iſt eine ſache, welche meiſtens verneinet wird. Und obgleich vor der bejahenden meynung etwas angeführet werden könte, ſo iſt es doch vor den ruheſtand und erhaltung der landeswohlfarth beſſer, wenn dergleichen gelegenheit zu zwiſtigkeiten verhütet, und da ja einige veränderung vorzunehmen, bis auf gelegene zeit verſpāret werden. In dem fürſtl. hauſe Sachſen hat man ſeit 100. jahren her verſchiedene teſtamenta, pacta und receſſe gehabt, welche aber meiſts die verträge der fürſtl. vorfahrer und pacta domus, ſonderlich die d. a. 1629. zum grunde ſetzen, und haben einige linien dieſes fürſtl. hauſes in anſehen der primogenitur, und ſonſten darinnen nicht ehe änderung gemacht, als biß bequeme gelegenheit ſich darzu ereignet. Woraus ferner folget, daß in zweiffelhafften fall ein ſolch vorhandenes teſtament allemahl ſo viel der klare innhalt nicht widerſpricht, nach dem grund der alten verträge zu erklären ſeye, wie man deſſen an dem notablen teſtament Graf Simonis VI. von der Lippe d. a. 1597. ein exempel hat, welches nach einigem ſtreit dennoch in denen ao. 1614. und 1616. erfolgten verträgen vor die erhaltung des vor alters eingeführten primogenitur-rechts erkläret, und dieſes von denen Käyſern confirmiret worden.

§. 31. III. Nach der dritten betrachtung eines regenten gegen ſeine freunde, erfordert deſſen angelegenheit, und die beſchaffenheit des Teutſchen Reichs, welches aus ſo vielen fürſten und ſtänden beſtehet, daß ein landes-herr ſich bemühet, nicht allein mit ſeinen bluts- und ſtams-befreundten, ſondern auch mit andern vornehmen ſtänden, und ſonderlich denen benachbarten, in guter freundſchafft und vernehmen, zu ſtehen. Doch werden hierinnen gewiſſe unterſchiede gehalten, denn mit etlichen,

als den bluts-freunden, nahen nachbarn und religions-verwandten, gehet ein landes-herr anders um, als mit weit entlegenen, und anderer religion zugethanen, denn die freundſchafft und vertrauen hat ſeine gewiſſe maaſſe und gradus.

Die gemeine bezeugungen gegen alle bekandten und freunde, beſtehen darinnen, daß ihnen der landes-fürſt freundliche grüſſe und zuentbiethungen, bey gelegenheit, da ſeine diener, oder andere bekandte vornehme leute, von ihnen zu jenen reiſen, wiederfahren, und ſich um ihren zuſtand befragen laſſe, dergleichen auch hinwiederum von ihnen mit höfflichen danck annimmet. 2. Daß er ihnen auf die Neuen-Jahrs-Tage glückwünſchungs-ſchreiben ſchicket. * 3. Daß er, im fall ſie durchs land reiſen, und ſonderlich, da ſie es ihme zu wiſſen thun, ſie freundlich empfahen, in ſeine hof-ſtatt laden, oder ſonſt bewirthen, und alsdenn ihnen die oberſtelle, und alle ehre und vorzug, wie es der gebrauch, und hof-ſitten erfordern, wiederfahren läſſet. 4. Ihre Geſandten, die ſie ihme zuſchicken, gerne annimmet, vertraulich höret, ihnen alle ehre, nach der art, wie ſie geſandt ſeyn, und es des Herrn Creditiv-ſchreiben erfordert, und ſonderlich wenn ſie an ihrer ſtatt die geſandten ordnen, oder ihnen ſo viel, als ſich ſelbſt, zugetrauet haben wollen, erzeigen läſſet. 5. Ihre andere vornehme diener, die etwa ſonſt reiſen, oder nur etwas weniges, und nicht, als geſandte, anzubringen haben, zu ſich erfordert, mit ihnen, von ihres herrn zuſtande, ſich höfflich beſprachet, dieſelben auch, nach

gelegen-

gelegenheit, zu hofe zeucht, oder kostfrey hält. 6. So sie etwas, zu ihrer hof-statt gehörig, durchs land führen lassen, und darüber gebührenden schein ertheilen, wird ihnen solches Zollfrey paßiret, und sonst ihnen, und den ihrigen, auch denen, die sie recommendiren, gute förderung und vorschub gethan.

Ist aber die verwandschafft und vertraulichkeit etwas grösser, so pfleget der landes-herr alle seine freudige und leidige zufälle schrifftlich ihnen zu notificiren, als, in freuden-fällen, die geburt und verheyrathung fürstlicher kinder, antretung einer regierung, glückliche erb-vertheilung, und andere wichtige verträge. In Leid, das absterben seiner nahen angehörigen, oder sonst einen grossen schaden der ihnen, und seinem lande, bevorstünde. Solche notificationes bekömmet er nun wiederum von seinen freunden, und nimmet dieselben gerne an, antwortet darauf und gratuliret ihnen in freuden-oder condoliret in leides-fällen, wie denn bey fürstlichen cantzeleyen die art, wie solches, und an wen es geschicht, mit fleiß aufgezeichnet zu finden. 2. Pfleget er dieselben auf begehren, auch Persönlich, bey etlichen vorhergesetzten begebenheiten, zu besuchen, oder seine gesandten darzu zu schicken, auch daß es ihm hinwieder von denenselben geschehe, zu bitten, er nimmet auch wohl sonst anlaß, ausser solchen fällen, zu vertraulicher conversation und unterredung, zu ihnen zu reisen, sich mit ihnen bey der hof-statt, oder auf der jagt, mit fürstl. und gebührlichen übungen, und freundli-

cher annehmung deſſen, was ihnen zu ehren wieder-fähret, zu ergetzen, und daß desgleichen von jenen hinwiederum bey ihme geſchehe, zu begehren, und zu veranlaſſen. 3. Eine anzeige guter freundſchafft und vertrauens iſt auch dieſes, wenn fürſtliche perſonen einander bey denen fürſtl. Kindern, die GOtt beſcheret, zu gevattern bitten, und durch ſolches chriſtliche werck bezeugen, daß ſie dasjenige, was einem chriſtlichen tauff-paten zu thun gebühret, gegen ihre liebe fürſtliche kinder ſich bey einer ſolchen perſon verſehen. Das vornehmſte aber einer vertrauten freundſchafft iſt, wenn ein landes-herr mit dem andern ſeine angelegenheiten in ſchweren regierungs-reichs-und land-ſachen offenherzig theilhafftig machet, ** treuen rath darüber begehret, auch hinwiederum mittheilet, ihme auch mit allerhand mitteln, nach der ſachen beſchaffenheit, darzu dienet und beförderlich iſt, als mit vorſchuß an geld, zuſchickung kriegs-volcks, munition, vorrath an lebens-mitteln, ſchickung verſtändiger leute, vorbitten bey hoher reichs-obrigkeit, unterhandlung bey einem dritten, mit deme man in verwirrten ſachen ſtehet, getreuer unterredung in geſamtem anliegen, und dergleichen, was treue und wohl-gemeynte freunde gegen einander zu erweiſen pflegen.

Bey dieſen freundſchafften insgemein, nimmet ein landes-fürſt, und deſſen verſtändige treue räthe, fleißig in acht: Daß auch die erſt angeführten und gemeinen höfflichkeiten, gegen diejenige, mit denen man ſolche lange gepflogen, oder die darzu

von

von neuem freundlichen anlaß geben, niemahls unterlassen werden, denn dadurch achten sich dieselben personen beschimpffet, und wird ohne gnugsame ursache mißgunst erwecket. 2. Daß er auch gegen die, mit welchen er solche kundschafft noch nicht hat, mit respect sich verhalte, und entweder da sie höher und mächtiger, oder doch gleich, und ihres ruhms und fürstl. vorhabens wegen, ehre und liebe würdig, auch sich gegen ihme nie unfreundlich erwiesen, ihnen damit zuvor kömmt: Was aber geringere seyn, oder sonst also beschaffen, daß man ihre freundschafft nicht sonders zu wünschen hätte, dieselbe den anfang und anlaß machen lässet. 3. In der conversation, die er mit ihnen selbst, oder ihren abgesandten und dienern hält, brauchet er gute vorsichtigkeit, daß er ihnen mit gehörigem titul, und anderer bezeugung, höfflich, und nach gebühr, begegnet, in seiner nachfrage nicht zu fürwitzig und eigentlich, in entdeckung seiner gemüths-meynung nicht zu schnell und vertraulich sich erweiset, auch alsdenn, und sonst bey männiglich, da es ausgebreitet werden könte, deroselben nie anders, als mit ehren, und zum wenigsten ohne höhnische und schimpffliche reden gedencket. Denn wo in solchen umständen verstossen wird, pfleget die freundschafft nicht zu bestehen, sondern nur haß und widerwillen, davon man einsten unvermuthete ungelegenheit hat, zu entspringen. 4. Darneben muß er auch darauf sehen, und sich erkundigen, wie hingegen ihme, und den seinigen, von solchen freunden und bekandten begegnet

gnet werde, und da etwas vorgienge, ſo zu ſeinem ſchimpff hinaus lieſſe, nach gelegenheit und unterſcheid der ſache, und gebühr nach, erinnern, oder giebt es ſonſt höfflich, und bey gutem anlaß, hinwieder zu erkennen, daß er ſeiner hoheit, und reſpect, welchen ein regent in keinerley wege verwahrloſen muß, auch eingedenck ſey. §. In dem letzten grad der vertraulichkeit und freundſchafft wird die gröſte behutſamkeit gebrauchet, daß ein landesfürſt denjenigen, mit welchem er alle ſeine vornehmſte angelegenheiten communiciret, oder ihme in dem ſeinigen rathen will, wohl betrachtet, ob er chriſtenthums oder tugend halben eines ſonderbaren vertrauens würdig, ob er auch verſtändige, verſchwiegene, treue räthe, und diener habe, ob er auch rath und mittel von dar zu gewarten. Denn die erfahrung und vernunfft bezeuget, daß mit hochmüthigen, eigennützigen, ungerechten, und in verwirrten händeln ſchwebenden regenten wenig auszurichten, und von ihrer freundſchafft nur ſchaden zu gewarten. Inſonderheit aber wird dahin geſehen, daß mit dem rath und hülffe, die man einem nahen und vertrauten freunde thut, niemand wieder recht angegriffen, und beleidiget, auch des reichs-ſatzungen und hoheit in acht genommen werden, zu welchem ende ſehr verträglich, daß ſich die landes-herren vor verbündniſſen mit andern ſtänden, dadurch ſie gehalten wären, ſich jener in allen gelegenheiten anzunehmen, aufs müglichſte hüten und äuſſern. Denn ob gleich darinnen die reichs-ſatzungen ausgenommen werden,

den, so geschicht es doch durch mißdeuten, und ungestümes anhalten, daß mancher fürst und herr darüber zuweit gehet, und wegen seiner bundes-genossen, sich und sein land in unglück stürtzet. 6. Obgleich auch ein regent keinen solchen freund findet, mit deme er in völligem vertrauen stünde, so erheischet es doch manchmahl die noth und beschaffenheit der sache, daß er in etlichen dingen einem andern eröffnung thun, rath und hülffe begehren, und hinwiederum dergleichen von sich verspüren lassen muß. Solchen falls wird bedachtsamlich erwogen, mit was gelegenheit, wie weit, und auf welche dienliche maasse solches geschehen könne, und sonderlich, daß keinem nichts wider gebühr, vernunfft und höfflichkeit, angemuthet, und also, dergleichen von sich zu begehren, nicht anlaß gegeben werde, nichts weniger, daß man zuförderst mit denen in vernehmen und correspondentz über einer sache stehe, welche dißfalls einerley haupt-meynung, und gleichmäßige ursachen zur wohlfarth haben, in diesem oder jenem dinge, also, wie verhoffet wird, sich zu erzeigen. Denn wegen der unterschiedenen religionen, mancherley interessen und vorhaben, befreundung und verwandniß, rechtfertigung und streitigkeiten, führen die stände des reichs gar unterschiedliche anschläge und absehen, *** welche man beyläuffig wissen, und vor augen haben muß, wo mit denselben in wichtigen sachen etwas gehandelt werden soll. 7. Endlich, weil an der Nachbarn und anstossenden Potentaten freundschafft oder feindschafft viel gelegen, so erweiset sich

dar-

darinnen eines landes-fürſten verſtand und tugend nicht wenig, wenn er durch oben beſchriebene und andere wege ihre gewogenheit und gutes vernehmen zu erhalten, oder in fürfallenden ſtreitigkeiten ſich mit ihnen, nach recht und billigkeit, zu vergleichen, trachtet, inſonderheit aber, da er etwas vermercket, was ihren landen ſchaden, oder auch nutzen, bringen, und alſo endlich das ſeinige auch mit betreffen könte, hat er nicht zu unterlaſſen, ihnen darinnen, ſo viel nur müglich, und es zu danck angenommen werden will, beyräthig zu ſeyn, oder auch, nach befügniß der ſachen, treuliche erinnerung, nachricht und warnung zu ertheilen. Zu dem ende wird erfordert, daß man des zuſtandes der nachbarn ſich mit guter beſcheidenheit jederzeit informiret halte, und alſo auf den gemeinen nutzen und ſchaden, welchen nachbarn von und mit einander haben können, deſto beſſer, und mit grunde zu gedencken, gefaſt ſeyn möge.

* In ſo weit es nemlich der obſervantz gemäß, denn zuweilen ſchicket man ſolche ſchreiben ſo bald ab, bey anderer zeit und umſtänden wartet man biß dergleichen erſt von andern eingelauffen, wovon man aus den actis der geheimden cantzeleyen und der erfahrung ſich weitere nachricht erwerben muß.

** Bey etlichen fürſtl. häuſern iſt in denen pactis domus dieſes auch vorgeſchrieben und verſehen worden, daß in dieſen und dergleichen wichtigen ſachen die hohen anverwandten fleißige communication pflegen, vor einen mann ſtehen, treuen rath begehren, und alſo alles, was zu beförderung des fürſtl. hauſes ſplendeur gereichen mag, beobachten wollen und ſollen. Wobey denn ein fürſt billig bleibet und ſolche genaue auch zugleich heilſame verknüpffung von ſeinen dienern beobachten und nicht leicht etwas darwieder

thun

thun lässet: Denn die regiments-arth der teutschen fürstenthümer erfordert nicht nur ein solches, sondern es dienet auch zu behutsamer verwaltung des regiments vortrefflich. Dahingegen wo ein fürst oder dessen räthe hierinnen andere principia führen, und gerne eine absolute, auf niemands weiter ein absehen richtende regierung ausüben wollen, sie dadurch grosses mißtrauen bey den anverwandten, neid, wiederwillen, sich selbst aber und ihren landen hauptsachlichen schaden erwecken, und endlich in eine eigenwillige herrschafft [rempublicam herilem] verfallen werden.

*** Worinnen es mit unsern Teuschlande überhaupt, als auch insonderheit denen darunter begriffenen staaten und fürstenthümern, eine besondere beschaffenheit hat, dergleichen man in andern ländern nicht leichte finden wird. Und wie nun dadurch dem gemeinen besten unvermeinlich gar grosse verhinderniß entstehet, also machet auch solches die regierung der fürstenthümer sehr beschwerlich, welches denen, so von derer reichs-stände unter sich habenden öffentlichen strittigkeiten und rechtfertigungen, heimlicher jalousie, unterschiedlichen staats-absehen, welches alles nach der reformation durch das religions wesen sehr häuffig vermehret worden, nur einige nachricht haben, nicht unbekant seyn kan, auch von denen, so zu staats-geschäfften gebrauchet werden sollen, fleißig erlernet werden muß. Weil wir uns aber dermahlen in dieser gefährlichen materie nicht weiter einlassen können, so wollen wir einen jeden auf die erfahrung, welche durch betrachtung der vorgelauffenen und noch vorlauffenden handlungen, einsehung der archiven und reiffes nachdencken erlanget wird, verwiesen haben.

§. 32. IV. Was denn endlich und zum vierdten die vorsichtigkeit und tugend eines regenten, die er sonderlich gegen seine diener

verspühren lässet, anreichet, da haben wir schon oben angeführet, und wird noch ferner im fortgang dieses wercks erscheinen, was er insgemein, und denn bey jedwederm amt und dienst, für eigenschafften an den dienern suchet, und was er jedem, zu verrichtung seines amts, insonderheit auferleget. Allhier aber sind noch etliche andere erinnerungen übrig, die von einem löblichen regenten, gegen seine diener in acht genommen werden, und von der tugend, und weißheit desselben herrühren, als:

1. Daß auch, bey Annehmung vornehmer diener, der Landes-Herr sich nicht übereile, und einem andern zu gefallen, oder aus geschwindem einfall, ohne gnugsame erkundigung, und vorbetrachtung, diesem, oder jenem, beförderung zu einem dienst zusage, oder leiste, sondern sich nicht reuen lasse, auch solches vorhaben treuen räthen und dienern zu eröffnen, und ihre gemüths-meynung darüber zu begehren, sich auch alsdenn, nach befindung, mit vernünfftiger resolution heraus zu lassen. Denn wo hierinnen zu eilsam, aus ansehung ein-oder anderer äusserlichen qualität, ungestümen anhaltens, und beweglicher recommendation, verfahren wird, pfleget solche dienst-bestellung öffters übel zu gerathen, und zu schimpff und ungelegenheit hinaus zu schlagen. *

2. Sonderlich aber ist solche erwegung nöthig, weñ etwa der landes-herr ein neues sonderbares amt und dienst-verrichtung, welches vorhero der orten nicht gebräuchlich gewesen, anordnen, oder neue ehren

ren-titul und vorzüge einem diener ertheilen will, denn ſolches iſt vielem neid und nachrede unterworffen, und dahero entweder gar zu unterlaſſen, und bey alten tituln und herkommen zu beharren, oder doch mit reiffer betrachtung aller umſtände die anſtalt zu thun.

3. Die gebührliche und vernünfftige erweiſung eines herrn, gegen ſeine diener, beſtehet ſonderlich in deme, daß er einen jedem in dem amt, das er ihme anvertrauet, nach maaſſe und innhalt ſeiner inſtruction und beſtallung erhält, und ſchützet, und ihn darinnen nicht betrüben, noch beſchimpffen, vielweniger geringere, oder ſeine untergebene, dasjenige verrichten, und ihnen die ehre und vortheil darvon läſſet, was den andern und vorgeſetzten gebühret. Einem jeden auch mit ſeinen unterthänigen erinnerungen und berichten, auch, da ihme etwas widriges ſchuld gegeben würde, mit geziemender verantwortung vor ſich, oder andern dienern, denen ers befiehlet, zuläſſet und, ehe ſolches geſchicht, und er ſchuldig befunden wird, keinen groll und haß auf ihn wirffet, vielweniger auf geringes verſehen, ſtracks abſchaffet oder ſtraffet, ſondern die art einer chriſtlichen und gnädigen vermahnung vorher gebrauchet: Seine beſoldung, wie ſie ihme zugeſaget iſt, zu rechter zeit reichen, und ihn damit nicht aufhalten, oder bevortheilen läſſet, damit er ſeine dienſte mit freuden, und ziemlicher ergetzung verrichte, und ſo vielweniger anlaß zu untreu, und ergreiffung ungebührlicher mittel, habe: Sonderbare fleißige dienſte und treue, auch auſſerhalb der be-

Tanzen, Tanzplatz, Tanzsaal, Tanzschule, Tanzstunde, Tanzweise, Tanzwut, Tanzwütige, Tanzwütiger, Tanzwütiges, Tanzwütigen, Tanzwütigem, Tanzwütigen, Tanzwütigen, Tanzwütigen

sich Niemand, Lehrer, als andere eine weiten und grossen Kreis, und ist nicht nöthig, dass man sich ausserhalb seiner Kirche mit allen Personen und gar mit allen Sachen bekannt mache, die in der Welt sind, oder sich darum bekümmere, was sie thun und treiben, oder was sie reden, und wie sie leben. Ein Lehrer muss wissen, was in seiner Kirche vorgeht, und was seine Zuhörer thun und treiben, und wie sie leben, und wie sie sich gegen einander verhalten, und wie sie gegen ihn gesinnet sind. Dieses ist nöthig, damit er wisse, wie er sie lehren und ermahnen solle, damit er sie recht lehren und ermahnen könne. Aber was ausserhalb seiner Kirche vorgeht, das geht ihn gar nichts oder wenig an, und er kann sich mit Ehren und Gewissen darum nicht bekümmern.

Das Lehren gehört auch noch dahin hinzu, dass es ein Amt ist, das man nicht nach seinem Gefallen, sondern nach dem Befehle und Willen eines andern, und zwar nach dem Befehle und Willen Gottes, verwalten soll. Ein Lehrer soll nicht nach seinem Gefallen lehren, was er will, und wie er will, sondern er soll lehren, was Gott befiehlt, und wie Gott befiehlt. Gott befiehlt aber, dass wir lehren sollen, was und wie es in seinem Worte steht, und wie es sich mit der Lehre der Propheten und Apostel vereinigen lässt. Wer also lehrt, was und wie er will, der lehrt nicht, was und wie Gott befiehlt, und der ist kein Diener Christi, sondern ein Verführer, der sich selbst und andere ins Verderben stürzet.

dergeſtalt gerathen wird, daß er ohne deſſen wiſſen nichts vermag, und unter ſeinem nahmen alles, was ein ſolcher liebling will, gut und böſes, vorgehen laſſen muß, welches fürwahr ein groſſer fehler und merckliches unglück für regenten iſt, die ſich öffters nicht allein durch vornehme und geſchickte perſonen, ſondern auch wohl durch geringe, nichts-würdige leute alſo bethören und beſitzen laſſen. ***

5. Endlich ſoll ſich auch ein herr darinnen insgemein vorſehen, daß er auf alle ſeine diener, und deren verrichtung, thun und leben, ein wachendes auge hat, nicht zuviel trauet, und alles durch ſie wohl ausgerichtet hält, ſondern vielmehr durch fleißiges nachforſchen, und willige anhörung deſſen, was dißfalls geklaget wird, ihrer handlungen ſich erkundiget, ſie darüber zur rede ſetzet, ſonderlich zu anfang durch andere ihnen zuſprechen läſſet, und letzlich nach klarer befindung, die ſchalckheit und boßheit, ohne anſehen der perſonen, ob es gleich ſeine liebe und nützliche diener wären, nach ausweiſung der rechte, ſtraffet, und alſo gottloſe, ungerechte, böſe leute, daran keine beſſerung hilfft, noch angewandt iſt, von ſich thut, dadurch er denn fremder ſünden und ſchwerer verantwortung loß wird, und bey den unterthanen und andern dienern, ſeine gerechtigkeit und fürſtl. anſehen zu erkennen giebet.

Dieſes wären nun die vornehmſten dinge, darinnen der erſte punct der landes-regierung beſtehet, damit ſich der Landes-Fürſt, und ſeine räthe zu bemü-

bemühen haben, wie wir eingangs dieſes capitels gemeldet.

* Was der herr autor allhier ſetzet, iſt aus der täglichen erfahrung genommen, und braucht es demnach keiner weiteren erläuterung. Beſſer iſt es meines erachtens, eine bedienung auf kurtze zeit lieber gar leer ſtehen zu laſſen, als ſich auf ſolche ſchädliche art mit deren beſtellung zu übereilen: Denn man dasjenige, was nichts tauget, nicht allemahl ſo leicht wieder fortſchaffen kan, als man es angenommen, oder es wird wenigſt durch viele dimiſſiones, und wenn man faſt in allen ecken licentirte bediente antrifft, eines herrn reſpect geſchwächet. Trefflich wohl hat mir demnach eines gewiſſen groſſen fürſten gewohnheit gefallen, welcher, ſo offt ihme ein oder andere recommendiret wurde, den verſprecher ſeiner pflicht erinnerte, und dergleichen oder ſonſten vorgeſchlagene bediente durch vertraute miniſtros unvermerckt tentiren lieſſe. Doch hiervon zu anderer zeit ein mehrers.

** Inmaſſen denn gewiß, daß, gleichwie einem jeden menſchen und alſo auch einem rechtſchaffenen diener nichts empfindlicher fallen kan, als wenn er ſeine treue und fleiß ſchlecht belohnet ſiehet, alſo auch im gegentheil ihn nichts mehr, denn die erkäntlichkeit ſeiner dienſte, zu unermüdeter devotion verbindet. Maſſen getreue dienſte und erkäntlichkeit bey einander ſeyn und ſtehen wollen, nach dem bekanten ſprichwort: getreuer herr, getreuer knecht. Hergegen wo dieſes unterlaſſen wird, da ſoll wohl ein ehrlicher diener, und der zumahl geſchicklichkeit ſich aller orten fortzubringen an ſich hat, nicht lange mehr luſt zu arbeiten behalten, wodurch aber am ende die geſchickteſten leute freywillig vertrieben werden, ſo daß ein herr zuletzt niemand, als wer anderer orten nicht fortkommen können, übrig behalten, durch dieſe gattung aber in einen ſchaden und verdruß nach den andern geführet, ja endlich durch die

vielen mutationes, welche er vorzunehmen unumgänglich genöthiget ist, in ziemlichen abgang seines guten ruhms und respects gerathen wird.

*** Die erstere arth nennet man ministrissimos, und die letztere mignons: Die erstere sind meistens, und die letztere allemahl dem lande und regenten schädlich. Denn sie durch stetiges flattiren und verschiedene nach dem sinn des regenten ausgesonnene anschläge, so viel unheil anrichten, als hernach von ehrlichen dienern in langer zeit nicht wieder redressiret werden kan. Das beste mittel dieses zu vermeiden ist, wenn Gott einen fürsten selbst mit solchen gaben ausgerüstet, daß er alle und jede seine diener an ihren gemüths kräfften und mängeln wohl erkennen, mithin die schädlichen von denen nützlichen unterscheiden kan: Wo aber dieses nicht ist, müssen treue diener alles GOtt und der zeit befehlen, und inzwischen an geziemenden unminteressirten vorstellungen es nicht ermangeln lassen. Eben dieses wäre auch von denen ministrissimis zu verstehen: Worunter wir jedoch keine unleidliche absicht hegen, noch die subordination verworffen haben, sondern nur dieses anzeigen wollen, daß so wenig ein fürst selbst dem regiment alleine vorstehen kan, wie an seinem ort erinnert, so wenig solches von einem einzigen bedienten, ob auch gleich dem allergeschicktesten, zu bewürcken sey. Daher es billig auch dißfalls bey dem alten sprichwort: Plus vident oculi quam oculus: verbleibet, wie aus der erfahrung sattsam bekant ist, und an einem andern ort berühret worden. S. auch §. 41. addit.

§. 33. Nun ist noch übrig zu beschreiben die sonderbare art und weise, die bey berathschlagung und verrichtung dieser dinge über die gemeine erinnerungen, welche im vorhergehendem capitel zu finden, in acht genommen werden.

1. Weil dieſe ſachen des Landes-herrn hoheit, ſicherheit, ehre, vermögen, und nachfolgends alles das gute, was er an ſeinen land und leuten, durch GOttes gnade, thun und erweiſen kan, auch ſeine ſelbſt hohe perſon, und die liebſten ſeinigen, auch ſeine freunde und ſeine treue diener antreffen, und ſehr viel nach ſich ziehen: So pfleget und ſoll auch billig ein landes-herr in dieſen puncten ſeinen verſtand, nachdencken und ſorgfalt, ſelbſt gebrauchen, und ſolche nicht vornehmlich auf ſeine diener ſtellen, oder erwarten, was ihme etwa dieſelbe hierinnen für ſich vorſchlagen werden, ſondern er iſt hierauf zuförderſt, und mit gutem nachſinnen, weil es ihm ſelbſt am meiſten berühret, bemühet, bringet alſo wohl unerinnert ſolche dinge in berathſchlagung, wohnet denenſelben, ſo viel müglich, ſelbſt bey, höret eines jeden meynung mit vernunfft, und erweget die umſtände, ſo gut er kan, und göttliche Allmacht darinnen gnade verleyhet.

2. In groſſen fürſtenthümern, wo man die räthe und geſchickten leute viel beſolden und haben kan, werden zu dieſen und etlichen andern ſachen, die zum theil oben ſummariſch angedeutet, und hierunten gehöriger orten noch ferner ausgeführet werden, wie ſchon erwehnet, ſonderbare Geheime Räthe, * die für andern des reichs, und landes-ſachen, und des fürſtl. hauß-weſens wohl erfahren, beſtellet. In etlichen orten aber zielet der landes-herr, mit annehmung aller ſeiner räthe dahin, daß ſie ihme ſo wohl in dieſen, als in den juſtitz-ſachen beyräthig ſeyn können. Damit

aber ſolchen falls die arbeit bey der regierung zertheilet, auch in geheimen ſachen nicht alles ſo bald in die verſammlung ſo vieler perſonen gebracht werde, ſo brauchet man ſich hierinnen einer gewiſſen austheilung der zeit, und der perſonen alſo, daß ſolche ſachen, nach gelegenheit und wichtigkeit, entweder mit etlichen, oder mit allen räthen, communiciret werden.

3. Ob wohl die Verſchwiegenheit allen räthen und cantzley-bedienten, ihren ſchweren pflichten nach, obliget, der Landes-Herr auch ſelbſt ſich in ſeinen vorhaben verſchwiegen und heimlich hält, ſo iſt es doch in dieſen puncten noch viel nöthiger, als in den andern gemeinen land- und juſtitz-ſachen. Denn in dieſen fällen offt durch unbeſonnene ausbreitung mancher vernünfftiger rathſchlag zu nichte, oder ſonſt ſchimpff und unglück verurſachet wird, darum gehören auch hierzu vertraute, geheime Secretarii, denen die regiſtratur, verfaſſung und verwahrung der brieflichen nachrichten, ſchreiben und urkunden, hierinnen aufgetragen wird.

4. Die vornehmſte und geheimeſte ſchrifften, die in ſolchen ſachen abzufaſſen ſind, werden gemeiniglich durch vertraute, und hierzu ſonderlich geſchickte räthe, aufgeſetzet, in fährlichen zeiten, an ſtatt der buchſtaben, ziffern, und dergleichen verborgene ſchrifften gebrauchet, was im nahmen des landes-fürſten ausgehet, von ihm ſelbſt unterſchrieben, auch wohl vertraute hand-briefflein von ihme ſelbſt verfaſſet, mit ring-pitſchafften, oder geheimen ſiegel, welches nicht zu täglichen cantzley gebrauch gehöret, bekräfftiget, es wäre denn, daß

glimpffs

glimpffs oder anderer wichtigen ursachen halben, etliche sachen, im nahmen der räthe, oder cantzeley, auszulassen, gut befunden würde. **

5. Weil auch zu solchen sachen offt schnelle entschliessungen gefasset werden müssen, und man dazu nicht lange fristen und gute weile, wie in andern dingen hat, auch an gründlicher und beständiger nachricht, wie es in einem und andern bey den vorfahren gehalten, und was sonst in solchen hin und her vorgenommen worden, ein grosses gelegen, so wird den räthen von dem landes-herrn dieses unter andern mit nutz eingebunden, daß sie in solchen sachen aus den acten sich unter der hand, und ob sie gleich noch nicht in würckliche berathschlagung und streit kommen, nicht allein wohl informiren, und solche fleißig lesen, sondern auch, daß nach wichtigkeit derselben bey zeit, und wenn man von andern geschäfften ruhe hat, gründliche relationes, bedencken, und rathschläge darüber aufgesetzet, und zu künfftigen gebrauch beygeleget werden. ***

6. Es seynd auch etliche dieser puncten also bewandt, daß sie durch schrifften nicht, sondern durch persönliche reisen des landes-herrn, oder durch schickung eines ordentlichen abgesandten, oder vertrauten dieners, oder bestellung eines geschickten agenten und sollicitanten, oder durch interposition eines andern potentaten, oder sonst eines ansehnlichen mannes ausgerichtet, und behauptet, auch mit fremden und nachbarn, oder mit ständen des Reichs, daraus vorher correspondentz gepflogen, auch wohl begnadigungen und schenckungen darauf gewandt

Sechs-Bücher

Sechs-Bücher

CAP. VIII.

Von dem andern Theil / Daniel der Prophet / und was darinn verfasset / Darinn auch Bruder Martin Luther seine Meinung hat.

Daniel.

Die andere Lection ist / Daniel der Prophet / und ist ein Buch / darinn viel Historien / Gesichte / und Weissagungen verfasset sind / als / wie Daniel und seine Gesellen / gen Babel sind kommen / Nebucadnezar / Belsazar / Darius / Cyrus / und andere Könige / und was sich mit ihnen verlaufen hat / und wie Daniel die vier Monarchien / und was in der letzten geschehen soll / gesehen hat / und beschrieben.

Die andere Lection ist / Daniel der Prophet / und ist ein Buch / darinn viel Historien / Gesichte / und Weissagungen verfasset sind / als / wie Daniel und seine Gesellen / gen Babel sind kommen / Nebucadnezar / Belsazar / Darius / Cyrus / und andere Könige / und was sich mit ihnen verlaufen hat / und wie Daniel die vier Monarchien / und was in der letzten geschehen soll / gesehen hat / und beschrieben.

Luther.

Daniel ist zwar auch ein schön Buch / aber nicht der rechten Ordnung / gestellet. Denn / wie ich gesagt habe / die Propheten sind nicht Historien-Bücher / sondern Bücher / darinn Gesichte / und Weissagungen / die keine Ordnung haben / wie die Historien / sondern / wie

ten, und alſo das böſe und ſchädliche abgeſchaffet, und das gute und löbliche gehandhabet werde. Da haben wir aus vorhergehendem kürtzlich zu wiederholen, daß die macht und befügnis ſolche ordnungen aufzurichten, allein einem landes-herrn und regenten zukomme, und ihnen auch obliege, ſolches, nechſt beſten verſtand und wiſſen, zu thun: Allermaſſen ſolches im 1. und 5. capitel angezeiget worden. Wie er auch bey aufrichtung ſolcher ordnung die hoheit und ſatzungen des reichs für augen haben, und ſich darnach achten, wie er ſeine mit-regenten oder theilhabere dazu ziehen, und ſich mit ihnen darüber vergleichen, wie er ſeine land-ſtände in wichtigen neuen anſtalten, oder die mit ihren willen müſten geordnet werden, zu rath fragen ſolle, das alles iſt in vorhergehenden cap. 2. 3. 4. zur nothdurfft berichtet, auch zu wiſſen, daß ſolcher punct, die aufrichtung und beſſerung einer landes- oder policey-ordnung belangende, nebſt denen dingen, die wir vorhero beſchrieben, von dem landes-fürſten ſelbſt, mit ſeinen geheimen räthen, oder die er an deroſelben ſtatt gebrauchet, berathſchlaget werde.

§. 2. Allhier iſt nun ferner abſonderlich anzuführen, wohin doch ſolche ordnungen in weltlichen ſachen gerichtet zu werden pflegen, oder was ſie betreffen. Insgemein zwar iſt gedacht, daß dadurch gerechtigkeit, friede und aufnehmen, oder wohlfarth des landes, und der leute, geſuchet werde.

Nun beſtehet aber die gerechtigkeit, wie bekannt iſt, auf dieſen dreyen haupt-reguln, nehmlich, daß

ein

ein jedweder erbar und züchtig lebe, einem jeden dasjenige, was ihme gebühret, gebe, und wiederfahren lasse, und niemand beleidige.

Der Friede, oder die innerliche ruhe des landes, und sicherheit von den feinden, flieſſet her aus der gerechtigkeit, und die wird hinwiederum durch friede und ruhe befördert, also, daß diese beyde stücke freylich, nach der lehre des Königes Davids einander küssen, und eines ohne das andere nicht wohl bestehet. Endlich das Aufnehmen und die wohlfahrt, gründen sich zwar fürnehmlich in denen zwey vorhergehenden gaben Gottes, erweisen sich aber auch absonderlich in guter Nahrung und Vermehrung der leute, und ihres vermögens, handels und wandels. Der Hauptzweck dessen allen ist die heilsame erhaltung der policey oder gantzen regiments, in seiner ehre, krafft und hoheit, und das letzte ziel ist die ehre Gottes, wie wir anderswo auch vermeldet.

§. 3. Nach diesem absehen, und auf diesen grund nicht aber auf eigennutz, unbillichen vortheil, oder sonderbaren personen zu gefallen, werden nun auch die gesetze und ordnungen eines landes und fürstenthums billig eingerichtet, und darinnen die personen, und was denenselben anhängig, und die Sachen oder güter, bewegliche und unbewegliche, auch Gerechtsame und Befügnisse der unterthanen des landes, beobachtet, in guter maasse erhalten. Denn solche landes-oder policey-ordnungen gehen eigentlich auf die einwohner und unterthanen des landes, oder doch auf die güter, die im lande gelegen sind,

ſind, und die gerechtſame, die darinnen geübet und gebrauchet werden.

Was aber den landes-herrn ſelbſt, deſſen hohe gerechtſame und obrigkeit, und alſo den erſten punct der regierung betrifft, darvon wird in ſolcher policey-ordnung fürnemlich nichts, als ſo fern es den unterthanen zu ihrer nachricht und achtung zu wiſſen vonnöthen, enthalten. Welche ſtücke wir in kurtz vorhergehenden 7. cap. betrachtet. Ingleichen wird auch darinnen von einem und andern landesfürſtlichen regal, und andere gerechtigkeit, wie ſich die unterthanen dargegen verhalten ſollen, verordnung gethan, darvon unten mit mehrem.

§. 4. Was die unterthanen, oder, wie gedacht, ihre perſonen und ſachen anbelanget, darunter iſt das Erſte, ein erbar und züchtiges leben und wandel. Es iſt zwar ſonſten zu einem weltlichen regiment das abſehen der geſetze mehr auf die andern beyden puncten der gerechtigkeit, und abſchaffung der groben verbrechen, dadurch andere leute an ihren perſonen oder gütern beleidiget werden, als etwa auf die innerliche pflantzung der tugenden des gemüths, die einen jeden abſonderlich angehen, gerichtet, und wird die unterweiſung und anführung zu guten ſitten und tugenden, nicht ſo leicht durch äuſſerlichen zwang und bothmäßigkeit erhalten, ſondern will eine ſtete anmahnung und übung erfordern, welche bey den heydniſchen alten völckern der Griechen und Lateiner, durch mancherley unterrichtung der gelehrten Philoſophen und Poeten, geſucht worden. Aber in einer Chriſtlichen poli-

cey

ung Gottes und die Gnade Christum auch noch
nicht haben, und also noch nicht Christen sind,
sondern nur Heiden, die sich Christen nennen,
und solche gottlose, ungerechte Christen, die
nicht Christi Glieder sind, sondern nur Teufels
Glieder, und ihrer Sünden halben, die sie thun,
auch unverdammlich, und ewiglich verdammt sind.
Denn wer Christi Glied ist, der ist auch ein Kind
Gottes, und hat den ewigen, unverganglichen
Glauben und Erkantnis der Gnaden, der gnädig
und barmherzig ist, und ist ein Erbe des ewigen
Lebens, und hat gewisse Zusage, dass er nicht
soll und kann jemer verdammet sein, sondern gar
gewiss ewig selig werden. Wer aber Christi Glied
nicht ist, der ist auch nicht Gottes Kind, noch
Erbe, sondern bleibet dem jorn und der ewigen
Pein, und wird gar von der Gnaden Gottes und
Seligkeit gestossen, und kommt in die ewige Ver-
dammnis, da Heulen und Zähnklappen sein wird.
Denn wer nicht Christi Glied ist, der hat auch
keine Gnade Gottes, noch Vergebung der Sünden,
sondern eine ungerechte, ja, die ewige und
unaussprechliche Sünde wider den heiligen Geist,
die nicht vergeben wird, weder in dieser noch in
jener Welt, wie Christus selbst sagt. Wer aber
nicht in die Gnade Gottes kommt, und sie nicht
hat, der kann auch nicht in den Himmel kommen,
sondern muss in die Hölle, und ewig in der Pein
und Marter bleiben. Gleichwie aber das ewige
Leben nicht anders ist, denn Gnade Gottes, und
die Barmherzigkeit Gottes, die uns durch den
Glauben in Christo Jesu geschenket wird: also ist
auch die Hölle nichts anders, denn der Zorn Gottes,
und die ewige Barmherzigkeit, die nicht in Gnaden

ein nüchtern und mäßiges leben, und vermeidung des ſchändlichen vollſauffens, dadurch die leute ihre eigene leiber ungeſund machen, und ihre gemüther zu vielen laſtern und übelem fürnehmen gegen andere, reitzen, und was zu dem ende von gewiſſer zeit des tages, da man mit zechen und ſchencken aufhören muß, geordnet. Ferner ein rechtmäßiger beruff und handthierung, und vermeidung des müßiggangs, durch welchen die verderbung leibes und gemüths, eine verſchwendung der güter, und endlich eine beläſtigung anderer leute erfolget, zu welchem zweck auch die anordnung eines zuchthauſes für dergleichen unartige perſonen, zu beſſerung ihres lebens, und zu beruhigung anderer leute, ein fürtrefflich mittel iſt. Die erhaltung einer gebührlichen ordnung und vorzugs, zwiſchen den ſtänden und unterthanen des landes, nach ihrem ehrenſtande und amt, bey allen begebenheiten und zuſammenkünfften, ſo wohl auch in kleidung, und andern äuſſerlichen dingen, darauf zum theil in der policey und gaſtungs-ordnung geſehen wird, damit es alſo auch dißfalls im lande ehrlich und ordentlich hergehe, und zerrüttung, mißverſtand und ärgerniß verhütet werde: Und was etwan dergleichen mehr ſeyn kan, welches die tugend, und auch die ehre und ſtand, einer jeden perſon der unterthanen betrifft. *

* Von allen dieſen puncten iſt nun zwar in den meiſten Fürſtenthümern und landen hinlängliche verordnung geſchehen, aber zu bedauren, daß faſt keine derſelben mit rechten eyfer gehalten werden. Ich beruffe mich deßfalls auf das, was in verſchiedenen landesordnungen von voll- zu- und gleich-ſauffen, von bei-

heiligung des Sabbaths, von steurung des müßiggangs, von übermäßigen aufwand bey ehren- und andern gelagen, von kleider-pracht und dergleichen mehr, echt nützlich geordnet, aber entweder nie in übung gebracht, oder doch nicht länger darüber gehalten ist, als zeit auf den druck solcher ordnungen zugebracht worden. Der Grund davon liegt an dem verderbten Christenthum, und dieses an übeler erziehung der jugend. Zwar meynete der fromme herzog zu Gotha durch anordnung der rüge-gerichte der sachen zu helffen, ich habe aber auch wenig effect davon gesehen, und mag es wohl mit den bestellten rügern die bewandniß gehabt haben, wie dort mit denen Schrifftgelehrten und Pharisäern Joh. am 8. wo also das rechte thätige Christenthum und die eyferige Aufsicht der obrigkeiten fehlet, kan man in der sachen sich wenig besserung versprechen.

§. 5. Nach dem andern und dritten hauptpunct der gerechtigkeit, nemlich, daß ein jeder dem andern die gebühr erstatte, und keiner den andern beleidige, gehen nun die gesetze und ordnungen des landes auf alle der unterthanen eigenschafften, handthierung, thun und lassen, als fern solches einen andern und dritten angehet, und bestehet hierinnen fürnemlich die gerechtigkeit und billigkeit, welche durch die gesetze gesuchet wird, und zwar was die gebühr, gleiches recht und billigkeit erforderte, in allem handel und wandel, die zwischen etlichen personen, es sey um was es wolle, fürgehen, was einem jeden allein von seiner person, und mit seinem vermögen zu thun, oder vorzunehmen, zukomme, wie ferne er damit, nach unterscheid standes und alters, für sich, oder unter der hand seiner eltern und vormünder zu gebahren haben, bey seinem leben,

oder mit verordnung nach seinem tode, wie es mit erbschafften eine bewandniß und rechtmäßige beschaffenheit habe, was für mißhandlungen verboten seyn, wie und an wem sie gestraffet werden, auch wie alle diese dinge recht fürgenommen, wenn sie streitig werden, gebührlich geklaget, gehöriger orten entschieden, und also das recht ertheilet werde; Davon geben die löblichen gewohnheiten, absonderliche stadt-Rechte und willkühre, landübliche, so wohl auch die gemeine rechte des gantzen Röm. Reichs ausführliche nachweisung, und wird sich darauf in den meisten landesordnungen insgemein bezogen, und nach unterscheid der fälle, die norm und richtschnur, wornach die gerechtigkeit und billigkeit in jeder sache ermessen werden solle, deutlich gezeiget. Weil aber die wissenschafft solches rechtens schwer, wichtig und weitläufftig ist, so werden auch deßwegen die gerichte, da die unterthanen in solchen fällen des rechtens gewarten, und sich weisen lassen müssen, mit fleiß bestellet, auch zu dem ende Advocaten oder fürsprecher, sonderlich denen einfältigen zum besten, gehalten, und von denen fürnehmsten stücken, wie es in gerichten herzugehen pfleget, in der landes-ordnung, auch andern ausschreiben absonderliche versehung gethan, welche puncten wir aber in das nachfolgende cap. zu weiterer ausführung versparen. Von andern dingen aber, die sonst in den rechten, und denen davon geschriebenen büchern mit mehrern zu finden, werden gleichwohl auch etliche in den landes-satzungen absonderlich berühret, entweder daß es um dieselbe

im lande eine sonderbare beschaffenheit hat, oder daß grosse mißbräuche darwider eingerissen, die man nachdrücklich abschaffet, oder daß sie den gemeinen nutzen sonderbar angehen, und sie also männiglich wissen, und sich daran stets erinnern muß; aus solchen ursachen werden nun alle die gröbsten laster und verbrechen wider Göttliche, natürliche und landrechte, in den landes-ordnungen nahmentlich verboten, und die straffen, die rechtswegen darauf verordnet sind, darbey vermeldet, damit sich niemand der unwissenheit zu entschuldigen habe, es werden auch solche verbote mehr geschärffet, und exequiret, wenn die mißhandlungen im lande gemein werden, und die straffen der gemeinen rechte, die leute nicht gnugsam abschrecken. * Und bestehet in abschaffung solcher laster und missethaten, durch heilsame ordnung, ein grosses stück der obrigkeitlichen pflicht. Denn eben um deßwillen, daß man für den bösen und schädlichen leuten seinen leib, ehre und gut sicher hätte, haben sich anfänglich, durch göttliche schickung, so viel tausend leute unter den schutz einer oder wenig personen begeben, und denenselben so viel macht, vorzug und gewalt eingeräumet.

Auf die güter der unterthanen wird über das, was wir bald von ihrer nahrung und vermögen anführen werden, in etlichen sonderbaren puncten, die im lande gar gemein sind, absonderliche verordnung gethan, als zum exempel, nachdem die bürger, und sonderlich das bauers-volck wegen ihrer güter, mit unterschiedlichen beschwerden von alters her bela-

den, als mit erbzinßen, gülten, frohnen, dienste, haupt-rechten, leib-eigenschafften, zehenden, abzuggeld, ꝛc. Deßwegen öffters zwischen den ämtern des Landes-Fürsten, oder denen Ständen und andern personen des landes, welchen solche rechte gebühren, viel irrung vorfället, so geschicht deßwegen auch, um verhütung unnöthigen streits, oder doch zu desselben richtiger entscheidung in denen landesordnungen ausführliche versehung. ** Darum auch in denen meisten örtern geordnet, daß allerhand contracte und handlungen, die solcher und anderer unbeweglichen güter wegen vorgehen, mit vorwissen der obrigkeit geschehen, und die brieffe darüber in den ämtern und gerichten aufgerichtet werden müssen: Und wird darüber mit nutz gehalten, daß keiner kein gut verhandeln, veräussern oder vertauschen darff, mit dem gedinge, daß er die darauf hafftende beschwerden und schuldigkeiten, davon bringen, auf seiner person behalten, oder anderswohin wältzen wolte, *** sondern er muß es dißfalls bey dem alten herkommen bleiben lassen.

Wegen der felder, wiesen, höltzer, und anderer liegenden gründe, wird zum exempel verordnet, daß sie an allen orten richtig versteinet und vereinet, auch darüber eine nothdürfftige beschreibung und fluhrbuch gehalten, alle Jahr auch die gräntzen oder flur der felder umgangen werden, um einen jeden bey den seinigen desto besser zu erhalten, und das verwechseln, abpflügen, und andere vervortheilung bey solchen gütern, desto besser zu verhüten.

Wegen der wohnung und gebäude der unterthanen,

nen geſchicht nicht allein insgemein die vorſorge, daß allerhand tüchtige materialien an holtz, ſtein, kalck, ziegel, und dergleichen, ſonderlich bey denen ſtädten um ein leidliches im vorrath ſey, ſondern es werden auch wohl ſonderbare bau-ordnungen aufgerichtet, und darinnen die leute dahin gehalten, daß ſie bey ihren gebäuden auf die währhafftigkeit, wohlſtand und geſundheit ſehen müſſen. **** Ingleichem, weil durch verwarloſung und unglück groſſer ſchaden mit feuersbrünſten in ſtädten, ſchlöſſern, dörffern, auch ſelbern und wäldern, geſchehen kan, wird deßwegen eine ſonderbare Feuer-Ordnung ausgefertiget, wie man ſich für veranlaſſung ſolches ſchadens auf vielerley wege hüten, gute bereitſchafft, zu vorkommung deſſelben halten, auch wie man in entſtehender brunſt zu hülffe kommen ſoll.

* Und gilt demnach hier die regul der medicorum: daß bey desperaten zufällen desperate remedia gebrauchet werden müſſen. Es erhellet aber auch dieſes daraus, daß ein Fürſt nicht leicht und ohne ſonderbahr erhebliche urſachen zur diſpenſation derer verdienten ſtraffen, ſich ſolle bewegen laſſen, denn durch häuffige diſpenſationes, der geſetze autorität verringert und folglich die böſen menſchen zu mehrerer übertretung derſelben angereitzet werden. Wovon anderswo ein mehrers.

** Bey denen unterthanen ſelbſt möchte dieſe entſcheidung wohl einen nutzen haben, aber die ſtrittigkeiten zwiſchen denen fürſtlichen ämtern und denen landſtänden zu heben, ſind ſolche, wie die erfahrung lehret, nicht hinlänglich. Beſſer dienet dazu ein gründliches Amts-Erbbuch, und Beſchreibung, wenn ſolches nach ſeinen requiſitis gefertiget worden. Denn dieſes giebet alsdenn einen rechten fuß die jura der

fürstlichen ämtern wieder die stände zu vertheydigen, zugleich auch vielen irrungen vorzubeugen.

*** Dahin gehöret auch, wenn unterthanen aus ihren gütern einige stücke frey verkauffen, und die völlige beschwerden des ganzen guts über sich behalten. Worauf ebenfalls und um so mehr fleißige aufsicht zu führen, als die possessores dadurch ruiniret und zu entrichtung der herrschaffel. abgaben untüchtig gemacht werden. Dahero einiger orten die vereinzelung solcher güter gäntzlich verboten ist.

**** Eine löbliche darzu dienende anordnung die bestellung eines land baumeisters oder directoris, ohne dessen vorwissen niemands einen sonderlichen bau vornehmen darff. Es kan auch ein bauherr solcher person leichter eine mäßige discretion abgeben, als sich aus unwissenheit in vielen schaden bringen.

§. 6. Der innerliche friede und ruhe zwischen den unterthanen des landes, wird in den landes-ordnungen und gesetzen auch bedacht, und an sich selbst gefördert.

1. Durch gute Ordnung der Gerichtbarkeiten, und gebrauch heilsamer gesetze, daß dieselbe im rechten schwang behauptet, die unter-obrigkeit und beamten in allen ständen wol verordnet, oder, da sie erblich sind, in guter beschaffenheit erhalten, und also männiglich zu dem, was er rechtswegen befugt, nach gebühr u. förderlich verhelffen werde, welcher punct von uns absonderlich hiernechst betrachtet werden soll, denn es ist kein gröfferer anlaß zu unwillen, aufruhr und krieg in grossen und kleinen regimentern, als die übele beschaffenheit der gesetze und gerichtsstellen sintemahl die erfahrung bezeuget, daß endlich diejenigen, welche ihr recht mit hülffe der obrigkeit nicht erlangen können, solches mit der that suchen, und aufruhr und krieg erwecken. *

* Ja

* Ja es wird auch der unseegen dadurch erworben, und kan sich obrigkeit nicht mehr versündigen, als wenn solche nicht rein gehandhabet, oder gemißbrauchet wird.

2. Durch ernstliche verbiethung aller selbstthätlichkeit und gewalts-übung im lande, sonderlich aber ungehorsams gegen die obrigkeiten, schlägerey, ausforderungen, befehdungen, drohungen, und andern trotzes und muthwillens.

3. Durch gute verfassung und bereitschafft der personen und anderer dinge, dadurch auf bedürffenden fall, den unruhigen, widerspenstigen unterthanen begegnet werden kan, davon in etlichen landessatzungen viel verordnung geschehen, von uns aber in dem 10. cap. dieses theils mit mehrern erkläret werden soll, dahin wir denn auch versparen wollen, was zum schutz und sicherheit für auswärtige feinde dienet, und gebrauchet wird, wiewohl auch diese bisherige 3. stücke, wenn nemlich 1. ein landes-herr die gerechtigkeit in seinem lande, und gegen freunde liebet und heget, und also niemand beleidiget und benachtheiliget. 2. Keine selbstthätlichkeit, so lange er des rechtens geniessen kan, vornimmet, noch den seinigen gestattet, und 3. in guter rüstung sitzet, ihme nach Gottes willen den frieden und ruhe seines landes wohl erwerben und erhalten kan.

§. 7. Der dritte punct, welcher durch gute ordnung gefördert werden muß, ist nun die erhaltung und vermehrung der leute und ihres vermögens. Was die leute betrifft, welche wir allhie nur ihrer anzahl halben, und weil durch ihre menge alle nahrung und vermögen gesuchet und er-

langet wird, betrachten, gehet der zweck der geſetze dahin,* daß der leute und unterthanen viel, und dieſelben auch geſund, und alſo zu ihrer verrichtung taugtlich und geſchickt ſeyn mögen.

Nechſt der ſeelen-wohlfarth iſt nichts edlers einem jedwedern menſchen als die geſundheit, und gute leibes-conſtitution, ſo iſt auch in einem regiment kein beſſerer ſchatz, als die menge vieler leute und unterthanen, die an leibes- und gemüths-gaben wohl beſchaffen ſind, zu ſolchem zweck dienet nun nicht allein, daß bey dem geiſtlichen regiment der eheſtand in ſeinem rechten weſen erhalten, auch durch weltliche geſetze alle darwider ſtreitende laſter geſtraffet und abgeſchaffet werden, ſondern was auch zu erhaltung der auf die welt kommenden jugend, in den geſetzen und ordnungen vieler länder und fürſtenthümer geordnet zu finden, zum exempel: Von hebammen und wehemüttern, von verſorgung der unmündigen jungen leute, denen die eltern abſterben, durch die vormünder, von beſtellung gelehrter und erfahrner ärtzte und balbirer, der man ſich in fürfallenden leibesſchwachheiten und gebrechen mit rath und nutz bedienen könne, von guter ordnung und fürſichtigkeit zu zeit einreiſſender peſtilentz, und ſonſt anderer anſteckender kranckheit, von abſchaffung oder mäßigem gebrauch etlicher der geſundheit ſchädlichen dinge, als etwan in etlichen landen der mißbrauch wegen der brandteweine und tobacks zu achten, von erhaltung reines waſſers, und guter lufft,

durch

durch säuberung der gassen und höfe, von verschaffung tüchtiger nahrungs-mittel, und vermeidung dessen, was dißfalls der gesündheit zuwider, als sonderlich untüchtigen fleischverkauffs, übelgebackenen brods, verfälschten, nichtswürdigen getränckes, von erhaltung armer und nothdürfftiger leute, theils durch hospitalien und almosen, darvon bey den geistlichen regiments-sachen mehrere nachricht folgen wird, theils auch durch sonderbare pfleg-häuser, darinnen diejenigen, die nicht arbeiten können, ihren unterhalt haben mögen, und dergleichen mehr, dessen man sich aus den gedruckten vielfältigen landes- und policeyordnungen erholen kan.

* Alle gesetze, wie gut und köstlich die auch seyn, wollen die sache alleine nicht ausmachen: Ich will aber ein ander geheimniß sagen: Ubi Libertas ibi populus, ubi populus ibi divitiæ: denn wenn man einem ehrlichen manne keine freyheit und gelegenheit giebet, etwas redliches zu gewinnen, so wird man fürwahr wenig geschickte leute herbey ziehen.

§. 8. Was aber die nahrung und vermögen der unterthanen, daß dieselbe in gutem schwang und aufnehmen erhalten werde, anlanget, da pfleget der landes-herr, als gesetzgeber, selbst sein absehen auf vielerley umstände zu richten, fürnemlich aber den zustand seiner land und leute, wie solcher nach anleitung des ersten theils dieses wercks beschrieben, für augen zu haben, und bestehet insgemein darinnen: Daß 1. keinem unterthanen die nothdurfft zu seinen lebens-mitteln ausser son-

derbarer straffe und verhängniß Gottes, und sein selbst-verschulden, mangele, sondern er seine nahrung in guter ordnung, und ohne ungebührliche hinderung, durch fleißige arbeit und rechten brauch des seinigen haben möge.* 2. Daß der überfluß oder sonderbare gaben des landes, wohl in acht genommen, angewendet, und nützlich vertrieben werde, damit auch von andern orten, was nöthig und nützlich ist, ins land komme.

* Hiervon hat der herr autor in den addit. §. 40. ziemlich weitläufftig gehandelt, woselbst noch ein und anderes zu erwegen seyn wird.

§. 9. Der erste punct, die mittel zu nothdürfftiger nahrung betreffende, wird nun durch unterschiedliche gute vorsorge behauptet: 1. Bestehet der grund derselben in guter Auferziehung der Jugend, daß solche in der kindheit von müßiggang, verzärtelung, schalckhafftigkeit, verschwendung und dergleichen lastern, abgehalten, auch hingegen zu hauß, und in der schulen, zu fleiß, arbeit, sparsamkeit, begnügsamkeit, gehorsam, einigkeit, demuth und liebe guter ordnung, angewiesen, ihnen auch hiernechst gemeiner unterricht von allerhand nützlichen und nöthigen lebens-arten, dadurch nahrungs-mittel erworben, oder erhalten werden, wiederfahre, deßwegen unten mehrere nachricht zu finden. Denn wo das unterbleibet, und der mensch in der jugend zu nichts gutes und nützliches gewöhnet wird, ist es hernach im alter schwer und mißlich, ihn zu einen rechten, fleißigen und anständigen beruff zu bringen.

2. Wird hierzu erheischet eine gute und fürsichtige anstalt und ordnung über alle handthierung

und

und nahrung im lande, welche darinnen nach beschaffenheit und natürlicher arthafftigkeit desselben, mit nutz und zur nothdurfft getrieben werden kan und muß. * Damit ein jedweder gewerb durch so viel leute, als es nöthig und müglich, geführet, ihnen die nothdürfftige materialien darzu in bereitschafft gehalten, und von andern, die es nicht wohl können und gelernet haben, gleiche bürden und beschwerungen auch nicht tragen, oder sonst andere mittel und beruff haben, kein eingriff geschehe, auch bevorab die eigennützige zusammenschlagung wucherischer leute, die eine und andere handthierung gantz an sich ziehen, und hernach die leute ihres gefallens steigern, übersetzen, und von ihrer nahrung bringen, verhütet werde. Zu diesem ende ist in etlichen landes-ordnungen die gemeine satzung, daß ein jeder stand bey seiner hergebrachten nahrung bleiben, der adel zum exempel seiner güter sich nehren, die bürger der kaufmannschafft, und handwercks, auch brauens und schenckens sich gebrauchen, ** und der bauersmann dem ackerbau obliegen soll, doch alles nach maasse des alten herkommens, und jedes orts gelegenheit. Hiernechst haben auch die meisten handwercker ihre sonderbare Zunfft- und Handwercks-Reguln, oder Gilden- und Innungs-Briefe, welche ihnen die obrigkeit aufrichten lässet oder bestättiget, und wird darinnen, nechst deme, was zu erlernung und rechtmäßigen übung eines jedwedern handwercks absonderlich fürfället, insgemein dieses in acht genommen, daß eine jede handthierungs-zunfft, bey deme, was zu derselben eigentlich gehöret, gelas-

sen,

ſen, und von andern ihnen kein eintrag geſchehe, eine gute obſicht unter ihnen geſtifftet, auch rottung, ſelbſtthätlichkeit, und anmaſſung ſonderbarer gerichtbarkeit verhütet werde: Sie aber hingegen ehrlich und fleißig lernen, billigen preiß halten, und niemand durch vortheilhafftige griffe überſetzen, auch die handwercks-purſche vom müßiggang, umlauff und zechen ab- und zu fleißiger arbeit, damit niemand an ſeiner nothdurfft verhindert ſeye, angehalten werden, und was dergleichen obſichten mehr ſeyn. Weil auch die innungen aller handwercker nicht insgemein bekandt, viele auch, und die vornehmſten kauff- und handels-leute, damit nicht verſehen ſind, ſo wird auch in vielen landes-ordnungen von denen nöthigſten und vornehmſten handels-leuten, auch handwercken, abſonderliche verordnung gethan, wie ſie ſich in ihrem handel der billigkeit befleißigen, und tüchtige, wärhafftige, unverdorbene waaren und arbeit führen, und machen, und ſich ſonſt in ihrem handwerck erbarlich erweiſen ſollen, als zum exempel, von krämern und gewandſchneidern, goldſchmieden, würtz- und zucker-krämern, leder- und fellwercks-händlern, fiſch-händlern, höcken, tuchhändlern, färbern, becken, fleiſchhauern, garn-händlern, müllern, ꝛc.

2. Müſſen die allermeiſten arten der nahrung, oder die unentbehrlichen ſtücke, die der menſch am meiſten bedarff, als da ſind die feldfrüchte, viehe-zucht und gehöltz, eiſen-handel, das geſpinſt, oder garn- und wollen-handthierung, ꝛc. vor allen andern in acht genommen, und darauf ord-

ordnung gemacht werden, daß, so viel durch menschliche fürsichtigkeit müglich, an denenselben kein mangel erscheine, sondern die damit umgehen, und solches zu wegen bringen, in allwege gefördert werden. Dahin wird nun durch unterschiedliche gute anstalten in den landes-satzungen gesehen, als wegen des getrüydigs, und gebührlichen schutz und erhaltung des ackerbaues, daß dasselbe nicht in abnehmen und verwüstung komme, welches geschicht, wenn der bauers-mann mit neuen beschwerden beleget, oder auf seine pferde und acker-vieh, oder auch das getrayde, und dergleichen nothwendige stücke mehr, neuerliche anlagen und auffsätze gemacht, oder durch wucher und schädlichen auf- und vorkauff, auch vortheilhafftige darleyhung, auf die früchte, das armuth ausgesogen, oder auch in den feldern und gärten, dieberey, und verderbung derselben, durch allerhand mißbrauch, ungebührliche wege, hetzen, hegung vieles wildprets, und dergleichen schaden gethan wird.

Bey der Viehe-Zucht, daß dieselbe sonderlich denen vergönnet werde, welche darzu, der weide und ackerwercks halben die bequemsten mittel haben, und nicht, andern leuten zu schaden, viehe halten dürffen, daß auch die trifften mit viehe nicht überleget, sondern gebührliche austheilung gemacht, auch zu dessen besserer ernehrung die hut und weiden **nicht gesperret, oder wo mangel an der weide ist, alte leyten und trifftörter, zu abbruch der viehenutzung, nicht umgerissen, und zu äckern gemacht werden.**

Wegen

Wegen des Holtzes, daß sonderlich an denen orten, wo man dessen keinen überfluß hat, damit aufs beste umgangen, solches gebührlich geheget, zu seinem rechten wuchs gesparet, auch von den landsleuten, nicht alleine fruchtbare bäume, sondern auch andere, die zu feurung dienen, als vieler orten, die weiden-bäume sind, gepflantzet, also den einwohnern ein steter zugang dieses unentbehrlichen stücks erhalten, und sie deswegen nicht einsten gedrungen werden, solche nothdurfft theuer zu kauffen, oder ihre wohnung und nahrung darüber zu verlassen, davon denn in den wald-ordnungen hin und wieder ausführliche satzungen zu finden. **

Wegen anderer nothwendigen stücke, als des Saltzes, wo dasselbige in einem lande durch Gottes segen sich ereignet, und so gut und wohlfeil, als das fremde, zu haben ist, erfordert die landes-ordnung, daß solcher handel aufs beste befördert werde. Also wird auch wegen der Fisch-Bäche, wie dieselben gebührlich geheget, und in gutem nutz erhalten werden sollen: Wegen der Obst-Bäume, daß man dieselben hegen und mehren soll: Wegen der Kleidung, daß den tuchmachern im lande die nothdurfft an wollen nicht mangeln möge, allerhand nützliche versehung gethan. Dahin gehen auch die verordnungen auf die nothwendigsten handwercker der becken, metzger, müller, die mit menschlicher nahrung am meisten umgehen, davon vorhero schon meldung gethan worden.

4. Ist auch zu nothdürfftiger unterhaltung und nahrung der leute sehr nöthig, daß die gemeinesten

ſten waaren, auch handwercks-arbeiten, nach einer billigmäßigen proportion, gewürdet, darüber eine richtige Tax-ordnung aufgerichtet, und über dieſelbe, durch die händler und handwercks-leute niemand beſchweret werde. Denn auſſer deme geſchicht es gar gewöhnlich, daß ſolche leute in denen ſtücken, darinnen man ihrer nicht entbehren kan, ſich gantz unbillig und übermäßig erweiſen, und den andern einwohnern die nahrungs-mittel ſehr ſchwer machen. Inſonderheit aber muß zumahl zu den zeiten, da wegen vorhergehender kriege und ſterbens-läufften derer leute nicht viel zu bekommen ſind, auf die taglöhner und dienſtboten genaues aufſehen geführet werden, daß ſie bey billigem lohn und fleißiger arbeit bleiben, denn ohne dieſelben werden alle andere handthierungen und haußhaltung geſtopffet und gehindert.

5. Gehöret auch zu rechter beförderung handels und wandels, und erhaltung des vermögens, eine richtige, billigmäßige Müntz-ordnung und abſchaffung alles deſſen, wodurch die müntze verfälſchet, verringert, gutes geld durch ungebührliche ſteigerung und auswechſel, aus dem lande, und ſchlimmers hinein gewechſelt: Item, wodurch die metallen zur müntz, als ſilber und gold, unnöthig und übermäßig verderbet und mißbrauchet werden, davon kan man ſich in der reichs-müntze, auch policey-ordnung, darüber der landes-herr auch halten muß, mit mehrerm erſehen. Denn in mangel guter bequemer müntze, und durch einſchleichung loſen geldes, fället zugleich alle handthierung

rung des landes, die benachbarten scheuen sich hinein zu handeln, und die einwohner werden unvermerckt in abfall ihres vermögens gebracht.

6. Ingleichen ist hoch nothwendig die abschaffung des Wuchers, und allerhand wucherlicher contracten, wie wir auch schon etwas gedacht. Denn durch solche unbillige handlungen wird der gemeine mann, der dem lande das meiste gewerbe machet, allgemachsam ausgesogen, und deren erwerb und vermögen auf etliche wenige geitzhälse gebracht: Und werden auch aus solchen ursachen, um den wucher zu verhüten, und die handthierung der unterthanen nicht zu stopffen, in vielen landen keine juden geduldet, noch ihnen darinnen zu handeln zugelassen, alldieweil nach bösem gebrauch ihre gantze nahrung auf wucher bestehet: Oder wo man dieselben von alters her gedultet, wird durch gewisse maasse und ordnung gesetzet, wie sie sich mit ihrem handel und wandel verhalten sollen.

7. Zu ebenmäßigem zweck zielen auch die verordnungen rechter Maaße, Gewicht und Ellen, damit im kauffen und verkauffen, und allerhand anderer handthierung, gleichheit gehalten, und betrug und vervortheilung desto mehr verhütet werde.

8. Fürnehmlich dienet auch zu erhaltung des landes, und eines jeden vermögens, eine gute anordnung in allerhand Zehrungen, Gastungen und aufwendungen, welche bey mancherley begebenheit, in freudigen und leidigen fällen pflegen vorzugehen, als denn geschicht bey kind-tauffen, hoch-

hochzeiten, begräbnissen, bey jahrmärckten und kirmessen, oder kirchweyhen, auch sonst bey gemeinen zusammensetzungen der gäste, und allerhand zechen. Denn wenn hierinnen keine gewisse maasse der personen, der speise und getränckes, und der zeit halben, gehalten wird, so geschiehet aus übermuth und nachahmung anderer, theils auch aus gewinnsucht, und sonst aus üppigkeit, solche überfahrung, daß durch unmäßige zehrung die leute in grosses verderben gerathen; der unordnung, unsäuberey und sündlichen überflusses und anfüllung darbey zu geschweigen.

9. Eine gleichmäßige bewandniß hat es auch mit der Kleidung, darinnen sich mancher über sein vermögen übernimmet, und fremde kostbare waaren mit grossen schaden an sich kauffet, oder je sonst über seinen stand sich sehen lassen will, welchem unheil, das zugleich einen grossen übelstand und zerrüttung der ehren-stände mit sich bringet, durch eine feine nützliche Kleider-Ordnung abgeholffen wird.

10. Und ist insgemein in der aufsicht über handel und wandel, und alle bißhero erzehlte stücke dahin zu trachten, daß sich die unterthanen, so viel müglich, für fremden waaren zu ihren kleidungen, speisen, und anderer nothdurfft, hüten, alldieweil dieselben weit zugeführet, durch viel zölle und auflagen beschweret, und in gröſſerm werth, als das inländische, gegeben werden, und doch öffters geringer, oder doch unwärhaffter art, oder zur speise ungewöhnlich, ungesund und leckerhafftig sind, daß

man ihrer wohl entbehren kan. Und so vielmehr durch beförderung der handthierung dahin gearbeitet werden, daß allerhand nothdurfft, im lande selbst gezeuget und bereitet, und also die mittel darinnen behalten, oder nur zu nöthigen auswürdischen dingen angewendet werden. ***

11. Ingemein müssen auch durch gute ordnung allerhand schädliche leute, welche mit anderer fleißiger unterthanen schaden und überlast sich nehren, oder das ihrige ihnen, und ihren nachkommen, zu schaden, schändlich verthun, abgeschaffet oder gestraffet, und zur besserung gehalten werden, als da sind, spitzbuben und spieler, gauckler und narren-spiel-treiber, lügenhaffte, ungeschickte marck-schreyer und storger, muthwillige borger und bancorottirer, faullentzer und müßiggänger, starcke bettler und vaganten, gard-brüder, umlauffende müßige handwercker, ꝛc. und was des lotterbübischen gesindes mehr ist, so wohl auch verschwender, und thörichte haußhalter, denen man vormünder und verwalter ihrer güter setzen, oder sie sonst im zaum halten muß.

12. Weil auch vieler orten die gemeinden der städte und dörffer unterschiedliche einkünfften und güter haben, welche die rähte in städten, und auf den dörffern die vorsteher, einnehmen, und berechnen, darvon zwar ein jeder insonderheit, und seine haußhaltung und beutel, so mercklich nichts participiret, gleichwohl aber dessen nicht wenig gebessert ist, alldieweil da von dem ort, da er wohnet,

aller-

allerhand nutzen mit gemeinen gebäuden, abstattung herrschafftlicher gefälle, erhaltung gemeinen kastens, und diener zu geistlichen und weltlichen dingen, geschaffet werden kan, worzu sonst, wenn solche güter und einkünfften, nicht wären, ein jeder eine sonderbare aufwendung thun müste, welches ihme an seiner nahrung abgienge: So ist die hohe obrigkeit auch in diesem stück sorgfältig, daß solche gemeine güter recht verwaltet, der eintrag wohl eingenommen, und ausgegeben, auch gebührlich alle jahr vor der unmittelbaren obrigkeit berechnet werden, worzu unterschiedliche gute anstalten in denen landes-ordnungen zu finden.

* Und dieses ist nun aus jedes landes arthafftigkeit und beschaffenheit zu erlernen, weil sonst dazu keine special-regeln gegeben werden können. z. e. wo in einem lande viele schäfferey zu finden, als denn verschiedentlich in Teutschland ist, da kan mit der wollen-arbeit was gutes gestifftet werden. Es gehöret aber dabey eine aufsicht, daß die wolle von dem landmann an gehörigen ort zum verkauff gebracht, weder von diesen noch andern auffkäuffern ausser landes geführet, sondern erst verarbeitet werde, weil so denn erst viele menschen ihre nahrung davon gehabt. u. d. g. m.

** Es fräget sich also: Ob es einem lande nützlich, wenn die dorffschafften des brauens sich gebrauchen dürffen? An denen orten, wo solches zugelassen, pfleget man das herrschafftliche interesse der tranck-steuren vorzuschützen, welches dadurch vermehret würde: Ich halte aber diesen nutzen nur pro tempore, und gegen die andern inconvenientien nicht hinlänglich: Inmassen dadurch der bauersmann zum sauffen und schwelgen gewöhnet, von dem fleissigen feld-bau abgehalten, hingegen denen städten

die nahrung entzogen wird, welche sonst, wie man verschiedentlich in Nieder-Sachsen siehet, dermassen zunehmen würden, daß eine solche stadt mehr als offte ein gantzes mäßiges fürstenthum eintragen, mithin der obgefürchtete abgang reichlich ersetzet werden könte.

** Deren vornehmster innhalt darauf ankömmet, daß die waldung nach umhauung des holtzes zu rechter zeit geräumet, auf jeden acker etwann 20 oder mehr häge-reyser gelassen, und sonderlich die jungen schläge vor der hut und trifft insgemein 8. biß 10. jahr gehäget werden.

*** Die ursach bestehet darinnen: Alle wohlfahrt und beförderung der commercien kömmet auf die menge des baaren geldes an: Nun wird aber solches bey einführung vieler ausländischen waaren mit hauffen aus dem lande geschleppet, hingegen wo man sich solcher waaren, so viel möglich enthält, und dagegen die innländischen consumiret, so roulliret das geld im lande und vermehret sich täglich. In welchen absehen denn auch die n. 11. erwehnte dinge zu meiden sind. Welche, wenn man sie nebst noch vielfältigen andern ursachen, so das geld aus dem lande ziehen, als da sind: Die fremde zumahl Welsche kauffleute, auswärtige kriege, der Römische hoff in ansehen der teutschen stiffter und prædenden, das general-reichspost-amt, die vielen gesandten an ausländischen höfen, der kleider-pracht, die schlechte müntzen, vielfältige reysen fürstlicher und anderer standes-personen in fremde lande u. s. w. recht erweget, so ist kein wunder, daß Teutschland an gelde und commercien mangel leyden müsse.

§. 10. Der andere haupt-punct dieses stücks, welcher ist, daß die gaben, oder der überfluß des landes, daraus die einwohner desselben, über die unentbehrliche nothdurfft, nutzen schaffen, und ihr vermögen dadurch mehren können, recht angewen-

det

det werden, wird dergestalt gefördert und in acht genommen, wenn 1. dieselbigen stücke, darinnen der segen des landes, und jeden orts, bestehet, als zum exempel, das getreidig, wein, wollen, tuch, eisen, holtz, und höltzerne waaren, garn, leinwand, etlicher orten die kräuter zum färben, weyd und safflor, und was dergleichen mehr ist, sonderlich erkundiget, beobachtet, die solches zeugen und bereiten, in guter anzahl, ordnung und rechter wissenschafft ihrer kunst erhalten, aus unzeitiger begierde durch die obrigkeit mit auflagen über die gebühr nicht beschweret, sondern zu forttreibung ihres thuns aufs möglichste angehalten, und was sie zum verlag ihres wercks bedürffen, um ein billiches ihnen verschaffet werde, darzu denn etliche oben schon beym ersten punct erzehlte erinnerungen auch dienlich seyn.

2. Wenn auch die obrigkeiten dahin bedacht seyn, daß sie in dero lande je mehr und mehr, was nützlich, und austräglich seyn kan, nach gelegenheit desselben, und auf reiffliche vorbetrachtung aller umstände vernünfftig einführen, und die leute darzu durch allerhand gütliche mittel und befreyungen anleiten, und also nicht in den gedancken stehen, daß es eben im alten Wesen bleiben müste, und nichts verbessert werden könte. * Denn wo die vorfahren dergleichen meynung gehabt hätten, würden in manchen landen, vielleicht mehr wildnisse und geringe nahrung, als so viel fruchtbare äcker, weinberge, und handthierungen, zu finden seyn.

3. Müssen die fremden, die in das land handeln, solche waaren holen, und geld, oder andere nützliche dinge, da hingegen hinein führen, auch der billigkeit nach in acht genommen werden, theils, daß ihnen freyer handel und wandel, sonderlich auf den jahrmärckten, verstattet, die strassen wohl gebessert und erhalten, sie mit neuen ungebührlichen zöllen und auflagen nicht abgetrieben, auch auf den land-strassen gute sicherheit gehandhabet, den wirthen und gast-gebern, da man sich der zehrung und einkehr gebrauchen muß, keine übersetzung nachgelassen, sondern billiger tax gemacht, das recht auf begeben schleunig ertheilet, und anders mehr, was die handelsleute und fremden ins land zu reisen und zu handeln anreitzet, angestellet, hingegen was sie beschweret, und zur ungebühr drücket, abgewendet wird.

4. Auf die unterthanen selbst aber, welche den vorrath des landes an andere orte bringen, und damit handeln wollen, gebühret der hohen obrigkeit, ebener massen das einsehen zu haben, theils, daß solche leute den handel verstehen, und redlich führen, also durch unbesonnenheit, oder auch durch schalckheit, an andern orten sich selbst, und ihre landes-leute nicht in schaden bringen, theils, daß sie auch in andern herrschafften nach gleich und recht gehalten, und ihre handthierung nicht zur ungebühr, und wider die reichs-satzungen und herkommen gestopffet, sondern wo dergleichen vorgehen wolte, an die obrigkeit derselben örter

um

ben erforderen wenig Arbeit, weniger Kunstmäßigkeit, und
wenig Kosten, als die Gemählde.

Die Gemählde sind Bilder, welche mit Farben gemahlet
sind; und weil dieselben auch mit vielerley Arbeit, Kunst-
mäßigkeit, und Kosten verfertiget werden können, so ist
auch ihr Werth sehr unterschieden. Die Gemählde, welche
in Oel gemahlet werden, sind die besten, und
werden auch am höchsten geschätzet. Diejenigen, welche
in Wasserfarben gemahlet sind, werden nicht so hoch
geschätzet, als jene, weil sie nicht so dauerhaft sind.
Diejenigen, welche in Pastellfarben gemahlet sind, sind
noch weniger dauerhaft, und werden also noch weniger
geschätzet.

Eine Sache ergötzet, und begnügtet mehr
oder weniger, nachdem sie mehr oder weniger
Vollkommenheiten besitzet.

Eine Sache ergötzet, und begnüget mehr oder weniger,
nachdem sie mehr oder weniger Vollkommenheiten besitzet.
Ein Gemählde, welches nur einen Menschen vorstellet, ist
nicht so vollkommen, als ein solches, welches mehrere
Personen vorstellet, weil es nicht so viele Mannigfaltigkeit
hat. Ein Gemählde, welches eine Landschaft vorstellet,
ist noch vollkommener, weil es noch mehr Mannigfaltigkeit
hat. Ein Gemählde, welches eine Landschaft mit
Menschen und Thieren vorstellet, ist noch vollkommener,
weil es noch mehr Mannigfaltigkeit hat. Ein Gemählde,
welches eine Landschaft mit Menschen und Thieren vorstellet,
und auch eine Handlung, ist noch vollkommener,
weil es noch mehr Mannigfaltigkeit hat. Ein Gemählde,
welches eine Landschaft mit Menschen und Thieren vorstellet,
und eine Handlung, welche sich auf eine Begebenheit
beziehet, ist noch vollkommener, weil es noch mehr Mannigfaltigkeit
hat. Ein Gemählde, welches eine Landschaft
mit Menschen und Thieren vorstellet, und eine Handlung,
welche sich auf eine Begebenheit beziehet, und

halben zu gehorsamen schuldig, in allerhand anstalten, urtheilen und straffen, gesehen und gesprochen, auch zu dero handhabung allerhand dienliche mittel angewendet werden.

* Wieder solche thörichte meynung eyfert sonderlich der *autor* des tractätleins: Oesterich über alles: Und nach ihm der sonst angeführte frey-herr von Schrödern in seiner fürstlichen Renth-kammer, bey welchen einige seine gedancken hiervon zu befinden, doch aber auch nicht alle ohne unterschied anzunehmen sind.

** Doch ist auch hiebey gute behutsamkeit zu gebrauchen, daß die ausfuhre benöthigter waaren nicht zur unzeit verbothen, und dadurch die nachbarn zu repressalien verleitet werden, welches denn aus der zeit und umständen selbst erwogen werden muß. Also wurde einst in einem gewissen fürstenthum die ausfuhre des getraydes gar arthig ohne verboth gehemmet, dadurch, daß man die fremden aufkäuffer fleißig beobachten und sie durch die einheimischen vom kauff abtreiben ließ. Ein mehrers kan von diesen sonst nützlichen materien nicht hinzugethan werden, weil ohnedem diese bogen über vermuthen anwachsen.

CAP. IX.

Von dem dritten Haupt-Punct der Regierungs-Geschäffte, welcher bestehet in der höchsten Gerichtbarkeit des Landes-Fürsten oder Herrn, in Ertheilung der Justitz, und gebührlicher Aufsicht über die andern Gerichte in seinem Lande.

Innhalt.

Von der gerichts-barkeit ingemein, auch deren eintheilung in peinliche und bürgerliche. §. 1.

De-

Deren nothwendiger endzweck. §. 2.
Von deren ursprung, und wie solche auf die teutschen reichs-stände, auch ferner auf deren landesstände kommen. §. 3.
Es dirigiret solche gerichtbarkeit der landes-herr selbst durch seine räthe: giebet auch gewisse proceß-ordnungen. §. 4.
Oder richtet gewisse hoff- und land-gerichte auf. §. 5.
Er lässet auch solche gerichtbarkeit theils durch die beamte verwalten §. 6.
Von einigen sonderbahren centh-rüge- u. d. g. gerichten. §. 7.
Was der landes-herr bey seiner gerichtbarkeit in acht zu nehmen habe. §. 8.
Daß er auch auf die gerichte der landes-stände aufsicht führe, und von solchen apellationes gestatte. §. 9.

DEmnach bißhero bericht geschehen, wie der landes-fürst seinen stand und hoheit erhalte, auch gesetze und ordnungen mache: So folget nunmehr zum dritten, wie er, krafft solcher seiner landes fürstlichen hoheit und obrigkeit, und nach ausweisung des landes ordnung, satzungen und rechten, die gerichtbarkeiten im lande über seine unterthanen übe, und ihnen das recht wiederfahren und ertheilen lasse.

§. 1. Die Gerichtbarkeit oder Gerichtliche Botmäßigkeit, insgemein, und nach heutiger art und gebrauch unserer zeit und des vaterlandes zu reden, ist nichts anders, als eine macht und befügniß, von peinlichen und bürgerlichen sachen, rechtliche erkäntniß und verordnung zu thun.

Peinliche sachen und peinliche gerichte nennen wir die hohe botmäßigkeit aller laster und verbrechen, welche mit leibes- und lebens- oder andern

hohen straffen an ehr und gut pflegen belegt zu werden, nach erheischung der rechte zu straffen.

Bürgerliche sachen und bürgerliche gerichte, nennen wir zum theil die macht, etliche geringe verbrechen mit geringerer straffe anzusehen, zum theil, die erkäntniß in allen streitigen händeln, zuspruchen und forderungen der leute, die sie gegen einander haben, es sey um schuld, oder eigenthum, auf persönliche verpflichtung, oder die güter selbsten, ergehen zu lassen; und dann auch die botmäßigkeit in allerhand gerichtlichen anordnungen, vollziehung der urtheile, pfändungen, verordnung der vormünder und pfleger, einweisung in den besitz eines guts, bestätigung allerhand handlungen, die vor gericht zu geschehen pflegen, erhaltung der handwercks-innungen,* aufsicht über die maasse und gewichte, und dergleichen.

* Diese und folgende stücke werden jedoch nach vieler orten gewohnheit, nicht mit zur gerichtbarkeit, sondern zu einer besondern gattung, nemlich der policey, referiret, so daß denen von adel, auch räthen in den städten, in dubio keine cognition darüber zustehet, sondern allein denen fürstl. ämtern, es wäre denn, daß etwa ein oder anderer einen besitz oder dergleichen, hergebracht hätte.

§. 2. Erscheinet also, daß die gerichtbarkeit insgemein zu diesem ende nothwendig sey, daß 1. verbrechen und laster, dadurch göttlicher zorn über das land verursachet, der nechste an leib, ehr und gut angegriffen, gemeine ruhe und sicherheit gestöret, oder sonst grosse ärgerniß gegeben, im lande bestrafft, und die unschuldigen dafür gerettet, und geschützet,

ſchützet, und ihnen zur ergäntzung des erlittenen ſchadens wieder geholffen werde. 2. Daß vorfallende irrungen in allerhand menſchlichen handlungen und vornehmen, darüber ſich die leute nicht vergleichen können, und ihr vermögen, liegend und fahrend, auch ein und andere gerechtigkeit, freyheit und befugniß betrifft, theils auch ihren guten nahmen und leumund angehet, nach recht und billigkeit entſchieden, und alſo einem jeden zu gleich und recht geholffen. 3. Auch etliche ſonderbare dinge die nicht im winckel und durch andere privat-leute, ſondern um beſſerer einrichtung und fleißiger handhabung willen, von der obrigkeit, oder gerichts-perſonen, oder durch dieſelbe zu thun und zu verordnen, von rechts und gewohnheit wegen gebräuchlich ſind, durch die gerichte, und vor denſelben verrichtet werden.

§. 3. Dieſe gerichtliche botmäßigkeit iſt dem Römiſchen Reich, wie es vor alters unter denen käyſern zu Rom und Conſtantinopel beſtanden, auch hernach noch eine gute zeit, als es auf die Teutſchen kommen, ein ſonderbares anhängiges ſtück der höchſten obrigkeit, und käyſerl. oder königlicher Hoheit geweſen, dergeſtalt, daß niemand eine gerichtbarkeit üben und gebrauchen können, als wem es die höchſte obrigkeit abſonderlich befohlen, und ihn darzu beſtellet, und iſt doch wohl anfangs ungewöhnlich geweſen, daß ſie auch den ordentlichen beamten in den landſchafften, oder den obrigkeiten in den ſtädten mehr, als nur bürgerliche gerichtbarkeit, und doch

nicht

nicht vollkömmlich anvertrauet, sondern sie haben die hohe peinliche gerichte, und etliche andere stücke, durch absonderliche befehle und commissiones angeordnet, oder ihnen gar solche vorbehalten, durch ihre nechste bediente zu verwalten. Nach der zeit aber ist es in Teutschland, und andern Reichen allgemach dahin kommen, daß mit denen stadthaltereyen, und verwaltungen der landschafften, und provintzen des Reichs, welche sonst von käysern und königen nach belieben, und auf das leben einer person ausgetheilet worden, auch die gerichtbarkeiten erblich, und von denenselben hiernechst nicht allein weiter auf ihre diener, sondern auch auf andere personen im lande gleicher gestalt erblich gebracht und verliehen,* oder durch langen gebrauch solche an sich zu ziehen, nachgesehen, desgleichen auch denen räthen der städte über ihre bürger eine gerichtliche botmäßigkeit, entweder in allen, oder in etlichen stücken vergönet worden, also, daß heute zu tage an gar vielen orten solche gerichtbarkeiten, doch auf unterschiedliche weise, erblich seyn, und dahero dergestalt nicht mehr ein zeichen oder eigentliches amt der höchsten obrigkeit zu achten,** sondern bey mancherley personen in dem lande, die sonst dem landes-herrn unterworffen sind, sich befinden, doch mit dem unterscheid, daß etliche derselben alle beyde arten der jurisdiction, nemlich, peinliche und bürgerliche haben, welches man in den meisten orten Hohe- und niedere Gerichte nennet, etlichen aber nur die niedere- oder wie mans heisset, Erb-Gerichte oder Voigtheiligkeit, zukommen.*** Dieses

haben

haben wir um deswillen von der gerichtbarkeit insgemein vorher berichten müssen, damit wir hiernechst besser verstehen können, was denn dem landesherrn für eine gerichtbarkeit zukomme, und was der andern halben, die im lande und fürstenthum durch seine stände und vornehmsten unterthanen, welche gerichts-herren sind, geführet wird, seines hohen obrigkeitlichen amts und vorzugs sey.

* Man hält aber davor, daß solche begebung der gerichtbarkeit bereits im 13. Seculo sich angefangen, und bald verliehen, bald verkauffet, bald nur pfandsauch pachts-weise eingethan worden. Vom letzteren haben wir nach Weckii bericht ein exempel an Dreßden, denen an. 1448. von dem landes-herrn die gesamte gerichte pachts-weise zukommen. Nicht weniger merckwürdig ist, was Adelzreiter deßfals anführet: daß hertzog Otto von Bayern, als er A. 1311. im kriege wieder die Ungarn, sich nach den arthen, geld zu machen, umgesehen, endlich auf die begebung der gerichtbarkeit, an die von adel und vornehmste städte verfallen, welche bisher beym fürstenthum geblieben waren: Er setzt aber dabey: Non sine grandi sisci detrimento.

** Ob gleich die gerichtbarkeit durch stände im lande und andere personen exerciret wird, so ist, und bleibt sie doch ein hohes vorrecht der landes-obrigkeit, welcher alle jurisdiction zugehöret, und nur deren übung einigen unterthanen entweder erblich oder persönlich anvertrauet wird, so daß sie nur die ehre, selbige zu verwalten haben, mithin der landes-hoheit eigentlich dadurch nichts abgehet.

*** Was aber vor fälle zu denen hohen- und welche zu den nieder-gerichten gehören, ist aus denen landesordnungen zu lernen, inmassen die praxis hievon nicht aller orten einerley, sondern an etlichen orten vieles, an andern orten weniger, zu ein und anderer arth gerechnet wird. Wenn aber ein un-

terthan wieder seinen landes-herrn ein oder anderes stück behaupten wolte, so nicht ausdrücklich benennet, muß er solches gehörig erweisen, aus der ursach, welche wir bey voriger anmerckung berühret haben. Sonst aber ist noch bey der vogtheylichkeit zu mercken, daß solches wort verschiedene bedeutung habe: 1.] heisset sie so viel als advocatia, wovon §. 7. zusehen; 2.] wird in ober-Teutschland die bürgerliche jurisdiction darunter verstanden, die man in Sachsenland erb-gerichte nennet: 3.] zeiget sie auch öffters in Franckenland ein höhers recht, und fast die landes-hoheit an, welches daher entsprungen seyn mag, daß daselbst viele unmittelbare Reichs-genossen keine peinliche oder Centy-gerichte, und doch im übrigen auf deren unterthanen alle hoheit, steuer, folge ꝛc. ꝛc. gleich andern Fürsten und Ständen des Reichs zu exerciren haben. So will auch Hertius, wo mir recht, aus dem Sächs. Land R. erweisen, daß schon vor alters das wort vogtey so viel als landes hohe obrigkeit bedeutet hätte.

§. 4. Weil nun dieses zwey unterschiedene puncten seyn, so ist von dem Ersten, nehmlich, der gerichtbarkeit, welche der Landes-Fürst übet, so viel zu wissen, daß solche an und vor sich selbst eine solche sey, und keine andere puncten in sich begreiffe, als die wir vorher angezeiget, nur daß sie wegen vieler umstände, als des richters, der personen, die davor stehen müssen, u. des processes selbsten, sonderlich aber wegen dessen, was wir beym andern punct betrachten werden, so viel grösseres ansehen und vorzug vor andern gerichten im lande hat. Und verstehen wir allhier erstlich die gerichtbarkeit, welche der landes-herr in und durch seinen justitz-rath verwalten lässet; Denn, Erstlich, was den richter betrifft, so dirigiret in eintheilung

des

der justitz bey seiner rath-stuben der landes-Fürst oder Herr so ferne selbst, daß er alle wichtige sachen, wie anderswo schon berichtet, sich selbst vortragen läst, auch alles unter seinem oder seiner cantzeley nahmen ausgefertiget wird. Die Personen, welche gerichtliche verhör halten, und bescheid geben, sind die cantzlar und hof- oder justitien-räthe, von welchen wir oben schon ausführliche meldung gethan, und vertritt unter denselben, der cantzlar, oder wie nach unterschied der lande, diese oberste person genennet wird, der præsident, director, land- oder hof-richter, die stelle des landes-fürsten in allen sachen, denen er selbst nicht beywohnen mag,* und eigentlich zum proceß und gerichts-handlung erfordert werden: Zu aufsetzung der gerichtlichen befehle, bescheide, recessen, resolutionen, ꝛc. Zu abhörung der zeugen, zu protocollirung der partheyen, vorbringen der sätze, und dergleichen werden gebraucht die secretarien, actuarien und cantzelisten, die wir oben beschrieben: So wird auch eine person zum fiscal oder advocato fisci geordnet, daß er auf die verbrecher im lande fleißige aufsicht haben, auf ihre bestraffung oder einbringung und verfügung der schon verordneten straffe klagen, und das richterliche amt anruffen soll. Vor diesem höchsten gerichte im lande müssen stehen und sich verklagen lassen alle Stände des landes, prälaten, grafen, herren, edelleute, räthe und städte, und in etlichen landen auch diejenigen alle, die von dem landes-herrn lehen und anwartung haben,** desgleichen alle hof-bediente und beamte der herr-

schafft

ſchafft auf dem lande, welche vom landes-herrn beſtellet und verpflichtet, und keiner unter-obrigkeit ſonſt untergeben werden, welches denn auch alſo zu verſtehen, von allen gütern und deren gerechtſamen, welche vom landes-herrn verliehen, oder ſonſt keinem unter-gerichte von alters her unterworffen: *** Ingleichen werden auch vor den rath-ſtuben ordentlich keine andere, als gewiſſe vereydete Hof-Advocaten zugelaſſen, welche mit ſonderer inſtruction auf den proceß der cantzley, und ſonſt zu andern nützlichen puncten, inſonderheit auch, daß ſie armen unvermögenden leuten umſonſt dienen müſſen, angewieſen werden.

Was den Proceß belanget, iſt zwar ſonſt in gemeinen, und ſonderlichen land-rechten, gerichts- und proceß-ordnungen verſehen, wie und zu welcher zeit man klagen, antworten, beweiß führen, beſcheids gewarten, und execution des urtheils leiden müſſe, ſo wohl in peinlichen als bürgerlichen ſachen, an welchen proceß andere unter-gerichte genau gebunden ſind, und daraus nicht ſchreiten dürffen. Weil aber das höchſte gerichte im lande von der landes-obrigkeit, durch gnugſame und verſtändige perſonen beſtellet und verwaltet wird, auch der ſachen gar viel daſelbſt vorfallen, ſo wird es gemeiniglich darinnen mit ſolchen proceß oder gerichts-ordnung in etlichen ſtücken anderſt gehalten, kürtzer verfahren, und zur hauptſache und deren entſcheidung unverzüglicher geſchritten, oder durch ſonderbare commiſſiones, das werck vorgenommen und erlediget, oder davon bericht eingezogen. Da-

von

von können die ausgegangene Proceß- und Cantzley- oder Landes-Ordnungen der Teutschen Fürstenthümer und länder mit mehrerm nachricht geben: Wie wir denn auch im vorhergehenden capitel angezeiget, was das gesetz oder recht sey darnach die gerichte administriret, und urtheil und recht ertheilet wird.

* Und daraus fliesset denn, daß die appellation von denen fürstl. regierungen an den fürsten selbst, keine statt haben könne.

** Welches sonderlich in Sachsen in beständiger observantz, ob auch gleich diejenigen, so güter oder anwartung daran haben, ihre wesentliche wohnung im lande nicht hätten.

*** Wohin auch die sogenannten cantzley-leben gehören, ob solche gleich von bauern besessen werden.

§. 5. Nechst diesem, und damit sonderlich die stände des landes, und andere, welche sonst, wie gedacht, alsobald vor denen regierungen oder cantzeleyen des landes-fürsten zu rechte stehen müssen, und keinem untergericht unterworffen sind, gleichwohl noch eine andere gerichts-stelle hätten, darinnen mit gantz ordentlichen proceß verfahren, auch die sachen durch sothane vermehrung der gerichts-stellen desto förderlicher expediret werden möchten, haben unterschiedliche fürsten und stände in Teutschland, vor langen zeiten * noch eine andere hohe gerichtbarkeit zuweilen an dero hof, mehrentheils aber an einem andern bequemen, und etwa im mittel gelegenen ort landes, angestellet, welche man Hof-Gerichte, Land-Gerichte, Cammer- oder Quartal-Gerichte nennet, dieselbe sind mit unterschiedlichen, und mehrentheils halb von edelleuten, halb von

andern gelehrten und graduirten perſonen, als beyſitzern, beſetzet, und wird der oberſte, welcher die direction führet, der Hof- oder Landrichter genennet, daſelbſt werden alle diejenigen, die ſonſt für der regierung oder rathſtuben des landes-fürſten verklaget werden können, nach des klägers belieben und wahl, wenn die ſache nicht ſchon vor der regierungs-cantzeley anhängig, belanget, doch iſt an vielen orten zwiſchen demſelben, und der cantzeley eines landes-fürſten, dieſer merckliche unterſcheid, nicht nur, daß von dem hof gericht an die landesherren ſich beruffen oder appelliret wird, und über daſſelbe die hohe aufſicht und verordnung dem landes-fürſten zukömmet, ſondern auch, daß nur zu gewiſſer zeit, nemlich alle quartal, darinnen geurtheilet, auch gemeiniglich keine peinliche,** ſondern allein bürgerliche ſachen daſelbſt gerechtfertiget werden, und ſonſt in vielen dingen ſeinen ſondern proceß, ſonderliche bedienten, als protonotarien, actuarien, gewiſſe advocaten, anwälde, fiſcale und hof-gerichts-botten hat, von welchen allen die in druck ausgegangene hof-gerichts-ordnungen unterſchiedlicher länder, mit mehrerm nachricht geben, und daraus zu erſehen, mit was maaſſe und weiſe ſolche hof-gerichte beſtellet ſind, ob ſie neben den rath-ſtuben, oder unter denſelben, oder auch gantz allein zu denen rechts-ſachen geordnet, und alſo für den rath-ſtuben der landes-herren dergleichen nichts fürgenommen werde. Man findet auch in etlichen fürſtenthümern ſonderliche landgerichte, welche von denen Röm. Käyſern privi-

legi-

legiret, daß sie gleichsam an statt deroselben und des Reichs über einen gewissen bezirck, ob gleich solcher dem landes-herrn nicht gar unterworffen, das recht sprechen sollen. *** Weil aber dieselben ihre gewisse art haben, und bey solcher bewandnüß so wohl vor landes-herrliche, als reichs-gerichte gehalten werden, so ist deroselben beschreibung auch hieher eigentlich nicht gehörig.

* Und zwar findet sich, daß solches bereits im XIV. und XV. seculo geschehen, da sonst vorher die rechtshändel von wichtigkeit bey denen land-tägen entschieden worden, als man im jahr 1199. bey landgraf Herrmann in Thüringen und den mönchen auf der pforte ein exempel hat.

** Auch ordentlicher weise keine fiscal- und lehns sachen, samt allerhand andern nach der observantz Teutschlandes besondern arten: Wiewohl Schilterus in Jur. Alem. geklaget, daß diese hoff-gerichte vieles an sich gezogen hätten, woran ich doch, was die jetzige zeit betrifft, fast zweiffle, wenigst von einigen solchen judiciis darthun kan, daß ihnen wenig autorität mehr übrig geblieben.

*** Dergleichen ist das Kayserliche Landgericht des hertzogthums zu Francken, welches im Stifft Würtzburg nicht allein über die Stiffts-sondern auch andere unterthanen von alters her in landgerichts-fällen, als da sind, Vormundschafften, Einkindschafften, Annehmungen an kindes statt, Erbfälle Testamente, exerciret worden, wie davon das Fränckische Landrecht, welches von den gemeinen rechten gantz sonderlich abgehet, zu sehen ist. Und giebt es dergleichen gerichte in Francken und Schwaben noch mehrere, deren gäntzliche abschaffung bey dem Westphälischen Friedens-negotio auf die bahn gebracht, aber nicht geendiget, sondern die sache biß auf den nechsten Reichstag verschoben worden

§. 6. Uber dieses exerciret und führet auch der landes-herr seine eigene, und den ständen oder andern im lande nicht verliehene, oder sonst zukommende gerichtbarkeit, über alle unterthanen seiner städte und ämter, die ihm unmittelbar, und nicht seinen land-ständen, mit pflichten verwand sind, darzu er denn in jedes amt gewisse personen, als haupt- und amt-leute, ober- und unter-voigte, oder fauthe, pfleger, dröste, verweser, amts-schultheissen, amts-schösser, amts-verwalter, oder wie er sie, nach gelegenheit des orts und der person, die man gebrauchet, nennen will, verordnet, welche die gerichtbarkeit, hohe und niedere, bürgerliche und peinliche, so weit man derselben jedes orts berechtiget ist, nach ausweisung der erb- und saalbücher, und amts-beschreibungen, verwalten müssen. Einem jeden beamten aber, der zu denen gerichts-sachen bestellet, werden auch, nach gelegenheit, gewisse personen zum protocoll und schreiberey, und zu würcklicher vollstreckung der urtheile gehalten, als amts-schreiber, amts- oder landrichter, richter, unter-voigte, kellner oder kastner, stadt- und gerichts-schultzen, gerichts-knechte, amts-boten, auch etlicher orten des landes peinliche executores oder scharff-richter, sich deren auf bedörffenden fall zu gebrauchen.

§. 7. Uber diese gemeine und durchgängige ordentliche arten der gerichtbarkeit sind in etlichen provintzen des Teutschlandes vielerley sonderbare gerichte, welche nicht eben der landes-herrschafft, oder

oder der ordentlichen obrigkeit, sondern offt einem andern herrn oder stande in fremden orten, ausserhalb seiner ordentlichen jurisdiction allein, oder nebenst dem ordentlichen oder voigtey herren, zukömmet, unter solchen ist sehr berühmt die Cent oder Cent-Gericht, welches ein solch befügniß ist, daß der, welcher diese centbarliche gerechtigkeit hergebracht, etliche gewisse haupt-verbrechen, mehrentheils viere, die man die vier hohe Rügen nennet, als Mord, Diebstal, Brand, und Nothzucht, oder Vehde, Mord, Raub und Nothzucht, in einem gewissen bezirck, ungeachtet er darinnen keine oder wenige unterthanen hat, bestraffen mag, darzu aber etlicher orten viel mehr gerichts-fälle gezogen,* auch die centbare leute oder gerichts-unterthanen alle jahr auf gewisse hohe cent-gerichts-tage zusammen gefordert, und was bey ihnen strafbares vorgangen, zu rügen oder anzuzeigen, angehalten werden.** Man bestellet zu solcher gerichts-übung einen cent-grafen, oder voigt, schöpffen, rüger, büttel, ꝛc. hält darbey mancherley gebräuche, wie jedes orts herkommen ist, und entstehet öffters, wegen mißbrauch dieser cent-gerechtigkeit, vieler orten grosser streit und unlust, scheinet aber, daß von alters hero eigentlich wider die grobe landschädliche laster, dadurch gemeine ruhe und sicherheit mercklich zerstöret wird, solche cent-gerichte von käysern bestellet, und den Mächtigsten im lande anvertrauet, nach und nach aber verändert und vermehret worden. Etlicher orten nennet man dieses recht die hohe malefitz-

obrigkeit, die fraiß oder fraißliche obrigkeit, den bannbann, ꝛc. Und werden nicht allenthalben rugen oder gewisse gerichte gehalten, sondern diejenige obrigkeit, welche solche peinliche fälle nicht zu rechtfertigen hat, läst, so offt sich ein fall begiebt, die straffbare unterthanen dem fraiß-herrn zu gebührlicher bestraffung ausantworten, welches alles aus den gewohnheiten und ordnungen der länder, auch den büchern der rechts-gelehrten, jedes orts, abzunehmen und zu unterscheiden.

So ist ferner die Voigtey, darunter wir aber nicht die ordentliche obrigkeitliche jurisdiction, wie sie von der cent, oder den peinlichen gerichten unterschieden wird, sondern eine andere sonderbare art, die man auch etlicher orten die castenvoigtey oder ober-voigtey,*** item, auf gewisse maasse die schutzgerechtigkeit heisset, verstehen, eine sonderbare art der botmäßigkeit, welche mehrentheils die nechstgesessene landes-herren über die bey ihnen gelegene clöster und geistliche stiffter von alters her haben, daß sie alle peinliche, oder doch gewisse und sonderbare fälle, an orten und enden, die solchen stifftungen zustehen, zu üben, auch darneben gewisse einkünffte darvon haben. Etlicher orten kömmet solches recht der voigthey zwar den bischöffen zu, sie verrichten aber solches durch ihre burggrafen, schultheissen oder voigte, die sie zum theil erblich damit beliehen, und solches für hohe gräfl. dignitäten etlicher orten geachtet werden. Wir geschweigen anderer vielerley special-arten der gerichte, Voigt-Gerichte, Ruge-gerichte, feld- und mahl-

mahl-gerichte, ſtab-gerichte, burg-gerichte, göw-gerichte, helffs-gerichte, und dergleichen, darvon zum theil gewiſſe verbrechen und frevel geruget und geſtraffet, zum theil ſonderbahre ſtrittigkeiten entſchieden werden.

Etlicher orten ſind über die vormundſchaffts-ſachen, zu beſtellung der pfleger und vormünder, abhörung ihrer rechnung, und desgleichen, ſonderbare gerichte und commiſſiones geordnet. Von lehen-gerichten, wald-gerichten, berg-gerichten, wollen wir gehöriger orten auch etwas vermelden, und erinnert man ſich hierbey billig mit fleiß, daß dieſe bißhero erzehlte und andere vielmehr arten der ſonderbaren gerichtbarkeiten, welche noch von denen zeiten der alten Teutſchen, welche in dieſem fall ſtückweiſe, und nicht auf einmahl, der ſachen abzuhelffen, und die jurisdiction zu beſtellen gewuſt, nicht eben vorzüge und herrlichkeiten der hohen landes-obrigkeit ſeyn, ſondern offt und vielfältig an orten und enden, die auſſer des landes und fürſtenthums, und deſſen hoher territorial-hoheit liegen, geübet werden, auch wohl geringern standes-perſonen zukommen: **** So achten wir auch unnöthig, von dem alten kampff-gerichte, da die ſtreitige partheyen ihre ſachen mit dem ſchwerdt ausfechten müſſen: Item von den alten Weſtphäliſchen frey-oder ſäim-gerichten, weil ſolche abkommen, und bey den hiſtorien-ſchreibern darvon meldung zu finden, allhier anführung zu thun.

Bonifacius Amerbach Basiliensis Iurisconsultus
Erasmo Roterodamo S. P. D.

Quod ad me scribis, mi Erasmi, de Ioannis Frobenii
morte, ita est, ut scribis. Nam ille, cum ad
annum sexagesimum tertium pervenisset, ex
hac vita migravit. Quod ad me scribis, mi Erasmi, de Ioannis Frobenii
morte, ita est, ut scribis. Nam ille, cum ad
annum sexagesimum tertium pervenisset, ex
hac vita migravit.

**** Uberhaupt müssen wir also noch bey dieser gerichtbarkeit observiren, daß solche in Teutschland keines weges aus denen Römischen gesetzen, sondern lediglich aus der gewonheit zu beurtheilen seye. Wenn also jemand nur auf diese genaue achtung hat, so wird er sich in der so intricaten materie leicht helffen und der allermeisten schrifften, de jurisdictione, leicht entbehren können.

§. 8. Bey der eigenen gerichtbarkeit des landesfürsten, die er fürnehmlich in seiner rath-stuben, denn auch durch ein hof-gericht, und auf eine andere weise, durch seine beamten verwalten lässet, ist zum theil oben angeführet, und allhier ferner kürtzlich zu erinnern: Daß die administration der justitz an einen regenten ein sehr vornehmes, ja ein solches stück sey, um dessen willen ihn seine unterthanen am meisten anlauffen, auch sich darüber, nach dem ihnen dißfalls wehe oder wohl geschicht, am meisten freuen oder betrüben, sintemal in andern puncten der regierung sie nicht so deutlich absehen können, was der landes-fürst darbey thut oder lässet, sondern solches offt andern ursachen zuschreiben, darum denn auch die löbliche landes-herrn sich gar nicht schämen, in diesem stück ihre eigene hohe person in einem und andern zu bemühen, wie wir oben schon angezeiget. 2. Ist auch in den meisten landesordnungen versehen, und sonst sehr löblich, daß diese gerichte, die der landes-herr selber hält, und halten lässet, weil sie über andere verordnet, und sonst zu gutem exempel dienen sollen, am allerfleissigsten mit tüchtigen personen bestellet, ihnen auch gute ordnungen, wornach sie sich zu richten,

fürgeschrieben werden, wie solche hof-gerichts- und cantzley-ordnungen hin und wieder in druck ausgegangen.

So ist auch sehr nützlich, wenn zur information der beamten, darzu man nicht allemal hochgelehrte leute haben kan, sonderbare deutliche instruction, wie sich dieselbe in bürgerlichen und peinlichen fällen, mit dem proceß ordentlich und nach gebühr, verhalten sollen, verfasset werden. 3. Weil auch allenthalben gebräuchlich, daß in rechts-sachen dem gerichte etwas zur gebühr, welches man sportulen nennet, gegeben wird, * ist solches auch mit gewisser ordnung zu bedencken, und so wol in der cantzeley, hof-gerichte, als andern, den beamten anbefohlen, auch allen im lande befindlichen gerichten, ein leidlicher tax zu machen, wie viel und von welchen sachen man etwas geben soll, darüber man niemand beschweren dörffe. 4. Die advocaten und redner, welche vor der cantzeley und hof-gericht ordentlich, in wichtigen dingen, aber auch vor den beamten des landes-herrn gebrauchet werden, sind auch, wie schon in etwas berühret, an gewisse nützliche ordnungen zu weisen, daß sie in ihren amt treu, zur güte mehr als zur weitläufftigkeit, räthig und geneigt seyn, und mit ihren forderungen auf das recht und ihr gewissen sich gründen, oder allenfalls nur dasjenige, was die partheyen, die sich an ihre erinnerung nicht kehren wollen, eigentlich begehren, und weiter nichts reden und schreiben sollen, damit verbitterung und verhetzung der leute zu processen, und vergeblichen kosten aufs

müglich-

müglichſte verhütet werden. 5. Erfordert auch die noth, daß von etlichen puncten, den rechtlichen proceß betreffend, die etwa auf eine gewiſſe zeit oder maaſſe eingeſchrencket, und diejenigen, die ſich darnach nicht halten, mit ihren ſuchen abgewieſen werden, dem gemeinen mann zum beſten, in den öffentlichen landes-ordnungen verſehung gethan, auch wol patents-weiſe vor den gerichts-ſtellen angeſchlagen werde.** 6. Inſonderheit aber, ſo etwas im Lande von Alters hero bey gerichten herkommen, welches von der art der gemeinen beſchriebenen käyſerlichen rechte abweichet, und zu abkürtzung des proceſſes, oder ſchleuniger rechtsverhelffung dienet, wird ſolches, wie billig, als eine ſonderbare art und gewohnheit der lande bey den gerichten in acht genommen, und darüber ſteiff und feſt gehalten, als zum exempel, daß in etlichen landen, und zumal, wo Sachſen-recht gilt, die ſtreitigen partheyen nicht ſchrifften gegen einander eingeben, ſondern ihre nothdurfft durch ihre advocaten mündlich vorbringen, und ſtracks von munde aus nachſchreiben laſſen: Item daß etlicher orten auf brief und ſiegel ſchleunige execution geſchicht, und die darwider eingebrachte behelffe zu beſonderer ausführung verwieſen werden, und dergleichen. 7. Iſt auch dieſes vieler orten weißlich, um deſto beſſerer und bedächtlicher ertheilung des rechten willen, geordnet, daß in denen ſachen, die zur ordentlichen rechtlichen ausführung gedeyen, inſonderheit aber in allen peinlichen ſachen, durch die gerichte auch ſo gar die regierung ſelbſt, auf die

acten

acten oder fürbringen der partheyen, oder die eingezogene erkundigung in peinlichen fällen ordentlich, nicht durch die Cantzler und räthe ſelbſten noch durch die landes-fürſtlichen beamten, das recht geſprochen, ſondern ſolche auf ein ſonderbar, entweder im lande darzu geordnetes collegium, unpartheyiſcher rechts-gelehrten, welche man ſchöppen, und ihre verſammlung den ſchöppen-ſtuhl nennet, oder auf eine juriſten-facultät auf univerſitäten verſchicket, *** urtheil von ihnen eingeholet, und nachmals in des landes-herrn, oder deſſen beamten nahmen eröffnet werden.

* Ob es nicht beſſer ſey die gerichts-ſportuln gar abzuſchaffen iſt bereits etwas erinnert, und wird auch unten in addit. dieſes capitels noch mehr vorkommen.

** Zu wünſchen wäre, daß ſolch nützliches werck angeordnet würde, weil ſonſt die einfältigen leute, welche doch allemal in der republic den gröſten hauffen ausmachen, aus unwiſſenheit der rechte leicht fehlen, und in groſſen ſchaden gerathen können. Zwar ſind wohl einiger orten gewiſſe puncte vor die einfältigen, welche in gerichten zu ſchaffen haben, entworffen, ſie ſtehen aber in den landes- und proceß-ordnungen, und werden von dem tauſendeſten nicht in erfahrung gebracht: Welches ein groſſer fehler und gantz wider die natur der geſetze iſt. Dahingegen wenn ſolche puncte kurtz verfaſſet und öffentlich angeſchlagen würden, könte ſich jederman ſelbſt helffen, und offte der advocaten entbehren: Doch iſt hiermit vielleicht den meiſten nicht gedienet.

*** In civil-ſachen geſchicht dieſes gar nicht, auſſer nach freyer willkühr, oder auf der partheyen begehren, und in peinlichen ſachen führen die hohen collegia gar keine proceſſe, ſondern übertragen ſolche allemahl dem unterrichter oder gewiſſen commiſſarien, wel-

welche aber auf jeden wichtigen anstand bericht erstatten und befehls gewarten müssen. Wo aber die peinliche hals-gerichts-ordnung den rath der Schöpffen erfordert, wird auch von hohen collegiis nicht leicht, und ausser besondern umständen, etwas verfüget.

§. 9. Bey dem andern punct dieses capitels, was nemlich des landes-herrn, auch dessen regierung, amt und verrichtung in gerichts-sachen sey, gegen und wegen der andern gerichte, welche die stände des landes von ihm zu lehen, oder sonst in üblichen zugelassenem gebrauch haben, fallen nachfolgende stücke vor. 1. Kömmet dem landes-herrn zu, und ist sein amt, darauf zu sehen, daß alle dieselben gerichte, die seyen nun der prälaten, oder grafen und herren cantzleyen, die sie mit räthen und secretarien bestellen, oder deren von der ritterschafft gerichte, darzu sie gerichts-verwalter und gerichts-schreiber annehmen,* so wol auch die gerichte der städte, darinnen die bürgermeister und raths-personen sitzen, und sich eines oder mehr stadt-schreibers oder syndicen darzu gebrauchen, wohl und mit tüchtigen personen besetzet, durch rechts-gelehrte verwaltet, und ihnen von denen gerichts-eigenthums herren kein unordentlicher thätlicher einhalt und verwirrung wiederfahre, auch daselbst kein ander recht und ordnung, als wie sie der landes-herr verordnet, und landes-gebräuchlich, oder den statuten gemäß sind, gehalten, und sonst auch alles, was wegen der gerichte des landes-herrn in vorhergehender 3. 4. 5. 6. 7. erinnerung angeführet worden, auch allhier in acht genommen werde.

2. Pfleget der landes-herr dem herkommen nach

nach, denen unter-gerichten, so wol auch denen, die er selbst nach und unter der regierung bestellet, keinen eingriff zu thun, daß er etwa die partheyen und sachen, die vor erst vor solchen gerichts-stellen erscheinen müssen, darzu denn eines jeden gerichtsverpflichtete unterthanen, oder die sich darunter aufhalten, verbunden sind, etwan abfordern, oder mit übergehung der ordentlichen unter-obrigkeit solche für seine räthe, noch weniger aber eines andern unter-gerichts erkäntniß ziehen lassen wolte, sondern es werden die dahin gehörige personen und sachen in erster instantz oder klage allda gelassen, und dahin gewiesen, auch die sich muthwilliger weise davon entziehen wolten, mit straffen darzu angehalten, sintemal die billigkeit erfordert, daß eines jeden gerichtbarkeit und respect über seine unterthanen erhalten werde, kan auch der landes-fürst ohne hülffe und unter-aufsicht solcher gerichts-herren nicht alles bestreiten, und geschehe den leuten selbst zu viel und wehe, wenn sie alsobalden von ihren ordentlichen richter, den sie in der nähe haben, und offt mit geringen kosten entschieden werden können, an die landes-fürstliche hohe gerichte ohne noth gezogen würden. Wolte aber der unter-richter in der sache nicht gebührlich verfahren, oder erwiese sich partheyisch und verdächtig, oder wäre sonst die sache rechtswegen also beschaffen, daß sie vor ihm nicht wohl könte expediret werden, denn wird er von des landes-herren cantzeley, nach gelegenheit zu fleißiger administration ermah-

mahnet, oder ihm, ein commissarius zugeordnet, oder auch der handel von ihm gar abgefordert. **

3. In allen sachen aber, (etliche wenige, welche die rechts-gelehrte wissen, und gemeiniglich die peinliche ausgenommen,) darinnen vor solchen gerichten der stände, und denenjenigen, welche der landesfürst selbst durch seine beamten bestellet, urtheil oder bescheid ertheilet wird, dessen sich ein oder beyde Theile beschweret befinden, stehet denenselben frey, an den Landes-Herrn, dessen regierung, hof- oder land-gerichte, durch das rechtliche mittel der appellation, oder ein anders, welches man supplication nennet, in gewisser zeit sich zu berufsen, und die sache daselbst anderweit anzubringen und auszuführen, darzu sind in etlichen landen sonderbare appellation-räthe und gerichte verordnet, mit eigenen ordnungen, so wol auch bedienten und advocaten, versehen: So findet man auch exempel, daß von manchem stand oder stadt im Reich, an andere fürsten und stände in rechts-sachen auf gewisse maasse appelliret wird, *** welche sonst nicht ordentliche landes-herren daselbst sind, oder doch die übung ihrer hoheit nicht in besitz haben.

4. Von der regierung und cantzeley des landesherrn aber gehen nun die appellationen an die hohen gerichte des Reichs, wie darvon in des Römischen Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung gnugsame nachricht zu finden: Jedoch hat solche nicht allenthalben statt, sondern, wie wir anderswo gemeldet, sind viel Chur- und Fürsten des Reichs also privilegiret, daß von ihnen keine weitere

appel-

appellation oder beruffung, es mögen gleich die ſachen von einem unter-gericht dahin gerathen, oder in erſter inſtantz daſelbſt gebracht ſeyn, an die käyſerliche Cammer verſtattet werden, ſondern bey dem, was daſelbſt endlich erkant worden, muß es allerdings verbleiben, und werden diejenigen, die ſich auf verſtattete rechtliche verhör und proceß **** damit nicht erſättigen, ſondern an die hohen reichsgerichte oder ſonſt appelliren, und dergleichen remedia brauchen wollen, ernſtlich geſtraffet. Damit ſich aber niemand der überſetzung zu beſchweren, werden in denenſelben landen die gerichts-inſtantzien deſto beſſer und förmlicher auch deren unterſchiedlich viel angeordnet, und iſt inſonderheit nach Sachſen-recht gebräuchlich, daß auf die erſten urtheile, auch wohl auf die andern leuterungen, und Oberleuterungen dadurch der beſchwerte theil eine erklärung der urtheile, auf fernéres anbringen ſeiner nothdurfft, erlangen mag, verſtattet werden, nach maaſſe und inhalt derer darüber aufgerichteten ordnungen. *****

5. Uber dieſe landes-fürſtl. hohe direction und vorzug über die unter-gerichte im lande, durch allerhand anordnung in gerichts- und proceß-ſachen durch advocation, appellation, wie auch durch viſitation derſelben, iſt auch dieſes an den meiſten orten noch ein ſonderbarer vorbehalt, daß in peinlichen ſachen die landſäßige Gerichts-herren, welche hohe jurisdiction haben, nicht allein in allen ſtücken ſich des rechtens bey den ſchöppen-ſtühlen, oder juriſten-facultäten, belernen, auch demjenigen was daſelbſt

erkant

Gesetze sind, verbindlichen, und keinen andern Gesetzen unterworfen sind, als denen, die sie selbst machen, und die sie durch ihre Gesetzgeber und gesetzlichen Gesellschaften machen lassen. Sie sind also, wenn sie sich nicht selbst regieren, sondern durch Gesetzgeber regieren lassen, wenn sie diese Gesetzgeber selbst wählen, und wenn sie diese Gesetzgeber selbst ihre Gesetze machen lassen, eine vollkommene Republik.

Wenn sie sich selbst regieren, aber nicht alle Gesetze machen, sondern einige Gesetze machen lassen, und wenn sie diese Gesetze selbst machen, und sie durch ihre gesetzlichen Gesellschaften machen lassen, so sind sie eine unvollkommene Republik.

Wenn sie sich selbst regieren, aber nicht alle Gesetze machen, sondern einige Gesetze machen lassen, und wenn sie diese Gesetze nicht selbst machen, sondern durch ihre gesetzlichen Gesellschaften machen lassen, so sind sie eine unvollkommene Republik.

Wenn sie sich nicht selbst regieren, sondern durch Gesetzgeber regieren lassen, und wenn sie diese Gesetzgeber selbst wählen, und wenn sie diese Gesetzgeber selbst ihre Gesetze machen lassen, so sind sie eine unvollkommene Republik.

Wenn sie sich nicht selbst regieren, sondern durch Gesetzgeber regieren lassen, und wenn sie diese Gesetzgeber selbst wählen, und wenn sie diese Gesetzgeber nicht selbst ihre Gesetze machen lassen, sondern durch ihre gesetzlichen Gesellschaften machen lassen, so sind sie eine unvollkommene Republik.

Wenn sie sich nicht selbst regieren, sondern durch Gesetzgeber regieren lassen, und wenn sie diese Gesetzgeber nicht selbst wählen, sondern durch ihre gesetzlichen Gesellschaften wählen lassen, und wenn sie diese Gesetzgeber selbst ihre Gesetze machen lassen, so sind sie eine unvollkommene Republik.

Wenn sie sich nicht selbst regieren, sondern durch Gesetzgeber regieren lassen, und wenn sie diese Gesetzgeber nicht selbst wählen, sondern durch ihre gesetzlichen Gesellschaften wählen lassen, und wenn sie diese Gesetzgeber nicht selbst ihre Gesetze machen lassen, sondern durch ihre gesetzlichen Gesellschaften machen lassen, so sind sie eine unvollkommene Republik.

CAP. X.

Von dem vierdten Punct der Regierungs-Geſchäffte, nemlich der Handhabung, und denen darzu ſonderbar erforderten äuſſerlichen Mitteln, wodurch der Landes-Fürſt, nach denen vorher geſetzten dreyen Stücken, ſeinen Stand und Hoheit, ſeine Ordnungen und Geſetze, und denn ſeine Gerichtbarkeit wider die Säumigen, Ungehorſamen, und Gewalt-Übenden, zu Schutz der Frommen, und Verſchaffung deſſen, was recht und gebührlich iſt, behauptet.

Innhalt.

Warum die handhäbungs-mittel zum regiment, allhier abſonderlich betrachtet werden. pr.

Was dieſelben ſeyn. §. 1.

Daß ſolche in der obrigkeitlichen rechtmäßigen gewalt beſtehen. §. 2.

Dieſe mittel ſind dem regenten unentbehrlich. §. 3.

Und beſtehen einmahl im gerichts-zwange. §. 4.

Und zu dieſen gehöret wiederum die gerichts-folge. §. 5.

Ingleichen die gefängniſſe. §. 6.

Dieſer gerichts-zwang ſtehet auch denen gerichtsherren im lande in ſeiner maaſſe zu. §. 7.

Darnach gehöret zu dieſen handhabungs-mitteln der heeres-zwang. §. 8.

Welchen die unterthanen in perſon, auch durch ritter-pferde, item mit heer-wagen leiſten, und ſich in den waffen üben laſſen müſſen. So gehört auch hieher der veſtungs-bau, und allerhand kriegs-bereitſchafften §. 9.

Doch ſind dieſe handhabungs-mittel behutſam zu gebrauchen. §. 10.

Auch denen Schutzverwandten zu gute. §. 11.

Und ſonderlich denen regiments-geſchäfften zum beſten anzuwenden. Wozu noch die beſtellung getreuer

treuer diener und correspondenten besorget, visitationes und gerichtliche nachfragen angeordnet werden. §. 12.

OB es wohl an dem ist, daß dieser punct der handhabung und manutenentz vielmehr ein nothwendig-anhangendes stück der vorigen dreyen regierungs-handlungen ist, also gar, daß dieselben ohne solche äusserliche mittel nicht geübet werden können: So haben wir doch, weil solcher bericht sonst in drey stücke hätte zertheilet werden müssen, solches lieber auf einmahl, in dieses capitel verschieben wollen, um so viel desto mehr, weil zu rechter bereitung und anschaffung dieser dinge der landes-herr mit seinen räthen, sonderbare berathschlagung und vernünfftiges bedencken in viel wege gebrauchen muß, ob man gleich solche mittel nicht allezeit bedarf, und würcklich übet, auch darzu andere leute gebrauchet.

§. 1. Es sind aber solche handhabungs-mittel nichts anders, als der hohen landes-obrigkeit rechtmäßige anordnungen und thaten, dadurch dasjenige, was zu erhaltung ihres standes und hoheit, zu behauptung ihrer gesetze und ordnungen, und zu vollziehung dessen, was urtheil und recht in bürgerlichen und peinlichen fällen mit sich bringet, vonnöthen ist, angeschaffet, und im werck verrichtet wird, so wohl gegen unterthanen, als andere, die man dißfalls in güte, und ohne solches ernstliches verfahren nicht gewinnen kan.

So wir nun zurück gehen, und uns aus vorhergehenden capiteln erinnern, wie viel nothwendige

und Rechtsgut hängt, in seinem Umfange ungewiß, gewiß aber in seinem Kerne, und dieser Kern ist es, um den sich das Recht, das Gesetz, die Gerichte drehen. Wer diesen Kern verletzt, der verletzt das Recht, der verletzt das Gesetz, der verletzt den Richter, der verletzt den Staat, der verletzt die Gesellschaft, der verletzt die Menschheit.

3. Verletzung ist Beschädigung, Kränkung, Beeinträchtigung, Störung, Verwundung, Tödtung, Raub, Diebstahl, Betrug, Mißhandlung, Mißbrauch, Mißgriff, Mißverständniß, Mißwollen, Mißthun, Mißlingen, Mißrathen, Mißgunst, Mißhelligkeit, Mißfallen, Mißbehagen, Mißmuth, Mißstimmung, Mißton, Mißklang, Mißgeschick, Mißwachs, Mißjahr, Mißernte, Mißgeburt, Mißgestalt, Mißbildung, Mißwuchs, Mißwort, Mißthat

Schwefel, Salpeter, Kohlen, Arsenik und Quecksilber, ferner, wie er diese durch Hülfe von gebrannten Kalk, Laugensalzen, Salmiak, Vitriol, Alaun, Eisen, Zink und Antimon, als auch durch das Feuer scheidet, und wie er sie wieder zusammen setzet, und mit einander vereinigt, wie er Metalle und Halbmetalle mit Quecksilber und einander zu gleicher Zeit oder nacheinander auflöset, und wieder niederschlägt, wie er sie calcinirt und wieder kalk macht, wie er sie reducirt, wie er sie mit Schwefel, Salmiak, Quecksilber, Laugensalzen und Borax, auch mit Glas, Steinen, Erden, Thon, Leim, Kalk, Sand, Asche, Salpeter, Vitriol, Alaun, Salz, Urin, Essig, Weinstein, Weinöl und vielen andern Dingen vermischet, wie er sie durch Hülfe des Feuers, mittels und ohne Zusatz, zusammen schmelz

Kinder am meisten, indem sie sie entweder in die Hand nehmen oder mit dem Munde berühren. Es ist daher nöthig, daß sie dieselben nicht in Zimmern, wo Kinder sind, liegen lassen.

4. Es gelingt oft gemildert auf, wenn man sie mit Milch oder Wasser verdünnt, oder wenn man sie mit Zucker, Honig, Mandelmilch, Gummi, Leinsamen, Salep, Althee, Lakritzen, Eibisch, Quitten, Feigen, Rosinen, Mandeln, Pistazien, Pinien, Kürbis, Gurken, Melonen, Kohl, Spinat, Endivien, Lattich, Sauerampfer, Salbei, Portulak, Borretsch, Ochsenzunge, Wegerich, Taubnessel, Brunnenkresse, Rettig, Meerrettig, Senf, Kapern, Zwiebeln, Knoblauch, Lauch, Schalotten, Petersilie, Fenchel, Anis, Kümmel, Koriander, Rauten, Basilienkraut, Majoran, Thymian, Quendel, Minze, Melisse, Rosmarin, Lavendel, Wermuth, Tausendgüldenkraut, Ehrenpreis, Gamander, Andorn, Ysop, Ruprechtskraut, Gundelrebe, Gänsefuß, Ackerkohl, Ackerminze, Ackerwinde, Ackerwegerich, Ackerdistel, Ackerkresse, Ackerrettig, Ackersenf, Ackerkümmel, Ackerkoriander, Ackerrauten, Ackerbasilienkraut, Ackermajoran, Ackerthymian, Ackerquendel, Ackerminze, Ackermelisse, Ackerrosmarin, Ackerlavendel, Ackerwermuth, Ackertausendgüldenkraut, Ackerehrenpreis, Ackergamander, Ackerandorn, Ackerysop, Ackerruprechtskraut, Ackergundelrebe, Ackerg

Bewegung eines ungleichförmigen Körpers. Wenn
nämlich ein Körper in gleichen Zeiten gleiche Räume
durchläuft, so ist seine Bewegung gleichförmig; hin-
gegen ungleichförmig, wenn er in gleichen Zeiten un-
gleiche, und zwar ungleichförmig wie zu- oder abneh-
mende, durchläuft. Wenn nun ein Körper in gleichen
gleichen Zeiten, die nur sehr klein sind, gleiche Räume
durchläuft, so ist seine Bewegung gleichförmig, ob
sie gleich in größern Zeiten ungleichförmig ist. Und
daher sind die Bewegungen, welche wir sehen, nicht
gleichförmig, sondern ungleichförmig, indem
kleinere Zeitpunkte, innerhalb welchen sie
gleichförmig sind, nicht wahrgenommen werden.
Darum nennen wir sie ungleichförmig, weil wir
nicht wissen, wie viele unendlichkleine Zeiten sie
gleichförmig sind.

6. Ferner bemerken wir, daß eine und eben
dieselbe Kraft eine verschiedene Bewegung hervor-
bringt, nachdem sie einen verschiedenen Körper
bewegt. Denn eine Kraft, welche zwei Pfund bewegt,
bringt nicht eine so große Bewegung hervor, als
eine Kraft, welche nur ein Pfund bewegt, sondern
nur die Hälfte derjenigen, welche sie hervorbringt,
wenn sie nur ein Pfund bewegt. Und eine Kraft,
welche drei Pfund bewegt, bringt nur den dritten
Theil derjenigen Bewegung hervor, welche sie her-
vorbringt, wenn sie nur ein Pfund bewegt. Und
überhaupt, eine Kraft, welche eine Masse bewegt,
bringt nur den Theil derjenigen Bewegung hervor,
welche sie hervorbringt, wenn sie nur eine Masse
bewegt, welche so viel mal kleiner ist, als jene
Masse, so viel mal kleiner ist diese Bewegung, als
jene. Und daher kommt es, daß eine Kraft, welche
eine Masse bewegt, welche so viel mal größer ist,
als eine andere, so viel mal kleiner ist diese Bewe-
gung, als jene. Und daher kommt es, daß eine Kraft,
welche eine Masse bewegt, welche so viel mal größer
ist, als eine andere, so viel mal kleiner ist diese Be-
weg

kennt, sondern nur die Gewalt, die Macht, die Kraft, die Stärke, die Tapferkeit, die Tugend.

§. 7. Diese gedachte Bedeutung des Wortes Recht, nämlich für Gewalt, Macht, Kraft, Stärke, Tapferkeit, Tugend, welche gewisse Leute, sonderlich Juristen, sich nicht einbilden können, ist doch so gewiß, daß sie auch noch heutiges Tages, ja sogar über unsere Muttersprache hinaus, in andern Sprachen, z. E. im Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Arabischen, Persischen und Türkischen, gefunden wird. Ich will nur einige Beispiele anführen.

§. 8. Das Lateinische jus, welches gemeiniglich durch Recht übersetzet wird, bedeutet eigentlich Kraft, Stärke, Macht, Gewalt, Tugend, Tapferkeit, Vortrefflichkeit, Vollkommenheit, Heiligkeit, Gerechtigkeit, Gesetz, Befehl, Verordnung, Ordnung, Regel, Lehre, Unterricht, Weisheit, Wissenschaft, Kunst, Arzney, Heilung, Gut, Eigenthum, Besitz, Gerichtsbarkeit, Gerichtszwang, Gerichtsstand, Gerichtsstelle, Gerichtsbarkeit

Bäume nur nach gewissen Gesetzen sich, so wird
sich die Seele, als ein Geist, nicht anders, als
nach gewissen Gesetzen, mit der Leiblichkeit, die
sie annimmt, verbinden können. Und wie sie
nicht willkührlich, sondern nach Gesetzen, die
Bäume, Pflanzen, Thiere und Menschen
hervorbringt, so wird sie auch nicht willkührlich,
sondern nach Gesetzen, sich mit dem Leibe
verbinden, und sich in ihm offenbaren können.
Diese Gesetze verdienen das höchste Lob eines
Gesetzgebers, und sind, bey den grossen
Absichten, die sie haben, und bey der Weisheit,
womit sie gegeben sind, der Bewunderung
würdig.

Unter diesen verdienen sie besonders Lob, daß
sie, bey der Verbindung der Seele mit dem
Leibe, die Freyheit der Seele, in Ansehung
ihrer Handlungen, nicht aufheben, und daß sie
die Seele nicht nöthigen, sich in ihren Handlungen
nach dem Leibe zu richten. Sie
geben dem Leibe nur Gesetze, die so beschaffen
sind, daß sie sich nach den Gesetzen richten
können, die der Seele gegeben sind. Sie
machen es möglich, daß die Seele, ohne
Nachtheil ihrer Freyheit, sich mit dem Leibe
verbinden kann. Sie machen es möglich,
daß sie, ohne Nachtheil ihrer Freyheit, sich
in ihm offenbaren kann. Sie machen es
möglich, daß sie, ohne Nachtheil ihrer Freyheit,
sich

sind ab, als wir sie nahmen, und überzeugten uns, daß sie nicht mehr zu gebrauchen waren. Wir nahmen sie deßwegen als Curiosa mit, und ließen sie in unserm Zimmer aufhängen, damit wir sie unsern Freunden zeigen könnten. Wir hatten sie kaum eine halbe Stunde aufgehängt, so fingen sie an, sich wieder zu erholen, und in weniger als einer Stunde waren sie so frisch, als wenn sie eben vom Baume gepflückt worden wären. Wir ließen sie also wieder abnehmen, und verwahrten sie in einem Kasten, wo sie sich noch einige Tage hielten, ohne daß sie sich merklich veränderten. Wir haben nachher noch mehrere Versuche mit diesen Früchten gemacht, und sie allemal in gleichem Grade der Frische gefunden, wenn wir sie nach einigen Tagen wieder hervorsuchten. Ich weiß nicht, ob diese Früchte allenthalben so beschaffen sind, oder ob sie nur in dem Lande, wo wir sie fanden, diese Eigenschaft haben. Wenn sie aber überall so sind, so könnten sie, wie mich dünkt, in Ländern, wo sie nicht wachsen, mit großem Nutzen eingeführt werden, weil sie, ohne Zweifel, eine sehr gesunde Nahrung geben, und, wie ich glaube, auch zu Arzneien dienen können. Ich habe mir vorgenommen, sie, wenn ich nach Europa zurückkomme, mitzubringen, und will sehen, ob ich sie in Gärten werde fortbringen können. Ich habe auch einige Kerne mitgenommen, um sie, wenn ich nach Hause komme, einsetzen zu lassen. Ich habe auch einige Kerne mitgenommen, um sie, wenn ich nach Hause komme, einsetzen zu lassen.

wollenden und vergeblichen Bestrebungen, sich von dem Gesetze der Schwere loszureißen, in einer Lage, wo, jeder Stoß eine gefährliche Wirkung hervorbringen würde, so ist es schwierig, ein schnelles Urtheil über die Ursache dieser Erscheinung zu fällen. Ist der Kranke ein Säufer, so glaubt man, er habe zu viel getrunken, und ist er mit einer oder mehr Krankheiten behaftet, so schreibt man sie seinem Zustande zu. Diese Verwirrung, und die daraus entstehende Unsicherheit, ist eine Folge der Unwissenheit, welche sich bisher über diesen Gegenstand verbreitet hat, welcher auch jetzt noch keine Bearbeitung, und unsere sittlichen Gefühle sind dadurch so abgestumpft worden, daß sie kaum mehr einen Schein von Strafe erregen. Ja, wenn ein Mensch sich durch Trunkenheit ins Elend stürzt, so bedauern wir ihn, und wenn er sich durch Ausschweifungen und Laster verdirbt, so sind wir geneigt, ihn zu entschuldigen, da wir ja wissen, daß er nicht anders handeln konnte, weil er sich durch seine Leidenschaften dazu hinreißen ließ. Allein, wenn wir diese Gegenstände mit dem Auge des Philosophen betrachten, so werden wir finden, daß sie nicht so schwierig sind, als sie auf den ersten Anblick zu seyn scheinen.

Die wichtigste und am leichtesten zu erklärende unter diesen Erscheinungen ist die Unfähigkeit, sich von dem Gesetze der Schwere loszureißen, und in der

lerhand auflauff, tumult, oder feuers-brunſten, gleicher geſtalt eine eilende und ordentliche folge und ſammlung der leute deſto bequemlicher erlanget werden kan.

7. Zu dieſem recht des heeres-zwangs, und deſſen nützlichen gebrauch, wird nun auch erheiſchet, daß der landes-herr in ſeinem lande auf erbauung ****** oder erhaltung veſter plätze, ſchlöſſer und ſtädte, nach der beſten und bequemſten art, wie die heute zu tage, gegen vorige zeiten ſehr hoch geſtiegen, bedacht iſt, darein ſich ſeine unterthanen in krieges-nöthen begeben, und ſich daraus wehren können. Ingleichen, daß er gewiſſe örter und land-wehren abſehen, und machen laſſe, da man den feinden oder flüchtigen übelthätern, vorbiegen, ſie in einen engen weg und paß ſperren und bringen, oder auch da man unvermerckt durchkommen, ingleichen, da einer dem andern zeichen und loſung geben könne, wie denn dißfalls dem landes-herrn in ſeinem gebiet und lande keine maaſſe vorgeſchrieben, er auch an allen ſtädten und veſten örtern, die ſeine unterthanen haben, ******* der Oeffnung, das iſt, daß ſie ihn, und ſein kriegs-volck, darein laſſen müſſen, befugt iſt. Hierzu gehöret auch zum achten vorſorge, daß im lande allerhand vorrath und geſchütz, waffen, pulver, bley, und andere kriegs-bereitſchafft, auch lebens-mittel, und was man mehr zu dieſem ende bedarff, ſonderlich in denen veſten örtern, vorhanden ſey, damit man nicht allein die feinde abhalten, und gegenwehr in der nähe und ferne thun, ſondern auch feindliche örter angreif-

Quæ Ratio Ecclesiæ Romanæ, ut Ecclesiæ Christi, Ecclesiæ Apostolicæ, Ecclesiæ Catholicæ, Ecclesiæ Matris, Ecclesiæ Sanctæ, Ecclesiæ Fidelis, Ecclesiæ Veritatis, Ecclesiæ Unitatis, Ecclesiæ Pacis, Ecclesiæ Charitatis, Ecclesiæ Sanctorum, Ecclesiæ Martyrum, Ecclesiæ Confessorum, Ecclesiæ Virginum, Ecclesiæ Omnium Sanctorum, Ecclesiæ Omnium Fidelium, Ecclesiæ Omnium Electorum, Ecclesiæ Omnium Prædestinatorum, Ecclesiæ Omnium Salvandorum, Ecclesiæ Omnium Redemptorum, Ecclesiæ Omnium Vocatorum, Ecclesiæ Omnium Justificatorum, Ecclesiæ Omnium Glorificatorum, Ecclesiæ Omnium Regnantium, Ecclesiæ Omnium Triumphantium, Ecclesiæ Omnium Militantium, Ecclesiæ Omnium Patientium, Ecclesiæ Omnium Orantium, Ecclesiæ Omnium Laudantium, Ecclesiæ Omnium Benedicentium, Ecclesiæ Omnium Adorantium, Ecclesiæ Omnium Glorificantium, Ecclesiæ Omnium Amantium, Ecclesiæ Omnium Sperantium, Ecclesiæ Omnium Credentium, Ecclesiæ Omnium Confitentium, Ecclesiæ Omnium Obedientium, Ecclesiæ Omnium Servientium, Ecclesiæ Omnium Imitantium, Ecclesiæ Omnium Sequentium, Ecclesiæ Omnium Vivificatorum, Ecclesiæ Omnium Resurrectorum, Ecclesiæ Omnium Ascendentium, Ecclesiæ Omnium Sedentium, Ecclesiæ Omnium Judicantium, Ecclesiæ Omnium Judicandorum, Ecclesiæ Omnium Damnandorum, Ecclesiæ Omnium Damnatorum, Ecclesiæ Omnium Cruciatorum, Ecclesiæ Omnium Torquendorum, Ecclesiæ Omnium Torquentium, Ecclesiæ Omnium Tormentorum, Ecclesiæ Omnium Tormentandorum, Ecclesiæ Omnium Tormentatorum, Ecclesiæ Omnium Tormentantium

[illegible] [illegible] [illegible] [

und seinen geistlichen Stand, damit sie darinnen desto
mehr Gutes schaffen.

Wenn sie nun also ihre Gedanken und Meinungen
einander haben eröffnet und ihre Anschläge
gegen einander gehalten, so ist ihnen nicht schwer,
sich zu vergleichen, was sie thun wollen. Und
weil sie sich nicht allein in Gedanken, sondern
auch mit Worten und Werken verbunden, so
ist ihnen nicht möglich, daß sie einander sollten
verlassen.

Wenn sie nun also mit einander sind zu Rathe,
so ist ihnen nicht schwer, sich zu vergleichen, was
sie thun wollen. Und weil sie sich nicht allein in
Gedanken, sondern auch mit Worten und Werken
verbunden, so ist ihnen nicht möglich, daß sie
einander sollten verlassen.

Wenn sie nun also mit einander sind zu Rathe,
so ist ihnen nicht schwer, sich zu vergleichen, was
sie thun wollen. Und weil sie sich nicht allein in
Gedanken, sondern auch mit Worten und Werken
verbunden, so ist ihnen nicht möglich, daß sie
einander sollten verlassen.

Wenn sie nun also mit einander sind zu Rathe,
so ist ihnen nicht schwer, sich zu vergleichen, was
sie thun wollen. Und weil sie sich nicht allein in
Gedanken, sondern auch mit Worten und Werken
verbunden, so ist ihnen nicht möglich, daß sie
einander sollten verlassen.

Wenn sie nun also mit einander sind zu Rathe,
so ist ihnen nicht schwer, sich zu vergleichen, was
sie thun wollen. Und weil sie sich nicht allein in
Gedanken, sondern auch mit Worten und Werken
verbunden, so ist ihnen nicht möglich, daß sie
einander sollten verlassen.

Wenn sie nun also mit einander sind zu Rathe,
so ist ihnen nicht schwer, sich zu vergleichen, was
sie thun wollen. Und weil sie sich nicht allein in
Gedanken, sondern auch mit Worten und Werken
verbunden, so ist ihnen nicht möglich, daß sie
einander sollten verlassen.

Wenn sie nun also mit einander sind zu Rathe,
so ist ihnen nicht schwer, sich zu vergleichen, was
sie thun wollen. Und weil sie sich nicht allein in
Gedanken, sondern auch mit Worten und Werken
verbunden, so ist ihnen nicht möglich, daß sie
einander sollten verlassen.

Wenn sie nun also mit einander sind zu Rathe,
so ist ihnen nicht schwer, sich zu vergleichen, was
sie thun wollen. Und weil sie sich nicht allein in
Gedanken, sondern auch mit Worten und Werken
verbunden, so ist ihnen nicht möglich, daß sie
einander sollten verlassen.

nach einem halben Jahrhundert den Archivbehörden zugänglich gemacht werden. Ausnahmen sind nur für solche Akten zugelassen, deren Geheimhaltung aus besonderen Gründen auch nach Ablauf dieser Frist geboten ist. Für diese Akten ist eine Verlängerung der Sperrfrist vorgesehen, die jedoch spätestens nach 100 Jahren endet.

§ 10. Es obliegt also den Archivbehörden, alle Akten, welche nach Ablauf der Sperrfrist der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, zu sichten, insbesondere auf ihre Bedeutung für die Geschichte, für die Wissenschaft, für die Rechtsprechung und für die Verwaltung. Sie müssen, soweit sie geheimhaltungsbedürftig sind, für die Benutzung gesperrt werden. Die Archivbehörden haben ferner, wie bisher, die Aufgabe, Akten, die ihnen zur Aufbewahrung übergeben werden, zu ordnen, zu verzeichnen und zu verwalten. Sie haben, soweit sie geheimhaltungsbedürftig sind, für ihre Benutzung zu sorgen. Sie

ren erklärung und ausgang hat. Gewiss ist dieses nur, dass, wenn ein Satz, durch Schlüsse und Folgerungen, aus Gegensätzen entsteht, und jene einen Lauter Widersprüchen in sich enthalten, dieser in so lange nicht zu haben, sondern entweder ein anderer Satz, oder gar keiner, zu finden sey. Wenn also ein Satz, durch Schlüsse gefolgert, weiterum zu sich selbst kommt: so ist dieses ein Beweis, dass der Satz dergleichen widersprechende Sätze, und vielleicht mehrere, in sich enthalte. Ist dieses der Fall, so ist der Satz falsch, und es ist nöthig, dass man ihn verwerfe und einen andern zum Princip, mit Schlüssen und Folgerungen, annehme. Dieses ist die Methode, wie man zu gehen habe, wo das Princip falsch ist, und wo man, durch Schlüsse und Folgerungen, auf Widersprüche kommt, die nothwendig sind, aus keinem andern Grunde, als weil jenes falsche Princip, und so auch jene falschen Folgerungen, sind gemacht worden. Wenn man nun, durch Schlüsse und Folgerungen, auf keine Widersprüche kommt: so ist dieses ein Beweis, dass das Princip, woraus man geschlossen und gefolgert hat, richtig sey. Dieses ist die Methode, wie man zu gehen habe, wo das Princip richtig ist, und wo man, durch Schlüsse und Folgerungen, auf keine Widersprüche kommt, sondern alles übereinstimmend findet. Diese Methode ist die einzige, die in der Philosophie, und in allen Wissenschaften, die Sätze, welche sie enthalten, zu beurtheilen, ob sie richtig, oder falsch sind, gebraucht werden kann. Sie

machen und verfügen, was sie zu Ihrer und ihrer Unterthanen Nutz, Wohlfahrt und Gedeyen, auch Abwendung allerhand Gefahr, Schadens und Verderbens, so viel sie dessen in Ansehung ihrer Person, Land und Leuthen, auch Gerechtigkeiten, Freyheiten, Herkommen und Gewohnheiten, für nöthig und gut ansehen, nach Gelegenheit der Zeit und Sachen, für gut und nützlich befinden, und ihnen solches zu thun nicht verwehret werden soll.

Wenn aber einer oder mehrere Churfürsten, Fürsten oder Stände wider die Verfassung dieser Capitulation handeln, und sich dadurch der Kayserlichen Ungnade und Strafe, auch Acht und Aberacht, ja wohl gar Verlust ihrer Lehen, Regalien, Landen, Leuthen, Herrschaften, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Herkommen und Gewohnheiten, auch Verlust ihrer Stimme, Session und Votum auf Reichs- und Kayserlichen Tägen, und anderen Versammlungen, zuziehen, und verursachen würden, so sollen Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch Churfürstliche Räthe, Gesandte, Botschafter, Bevollmächtigte, Abgeordnete, Gesandtschafts-Secretarien, Cantzley-Verwandte, Diener und Unterthanen, wie auch Churfürstliche, Fürstliche und Ständische Cantzleyen, Cammern, Regierungen, Hofgerichte, Hofräthe, Hofmeister, Cammerer, Cammer-Junckern, Hofmeisterinnen, Hofdamen, Cammer-Jungfern, Hofgesinde, Cammer-Diener, Cammer-Knechte, Cammer-Mägde, Cammer-Bothen, Cammer-Procuratores, Cammer-Advocaten, Cammer-Gerichts-Schreiber, Cammer-Gerichts-Bothen, Cammer-Gerichts-Diener, Cammer-Gerichts-Knechte, Cammer-Gerichts-Mägde, Cammer-Gerichts-Procuratores, Cammer-Gerichts

ches zu erläutern nicht noth ist, nachdem die seit etwa 50 jahren im Reich vorgelauffene handlungen, die theils in öffentlichen druck gekommen, nicht unbekannt sind.

** Vielmehr sind benachbarte stände verbunden, sich einander wider ungehorsame unterthanen beyzustehen, und werden auch von den hohen Reichs-gerichten mandata auxiliatoria zu dem ende erkant. Hieher gehöret reichs-abschied d. a. 1529. §. 10. Capitul. Leopold. art. 7. u. a. m.

§. 11. Und ist hierbey nicht zu vergessen, daß um solchen schutz und handhabung zu geniessen, etliche sonst freye, oder doch dem landes-herrn nicht völlig unterworffene stände im reich, bevorab etliche reichs-städte und geistliche stiffter einen nahe gesessenen mächtigen landes-herrn zu einem Schutz-Herrn entweder willkührlich erbeten, oder auch erblich auserkohren, dem sie jährlich schutz-geld zu geben, auch wenn seine lande und leute noth leiden, hinwiederum eine gewisse hülffe zugesaget, also gar, daß offt aus solchem erbschutz eine gäntzliche landesfürstliche hoheit entstanden, sonst aber die eigentliche beschaffenheit solcher schutz-verwandnisß jedes orts, aus denen darüber aufgerichteten verträgen, abzunehmen.

§. 12. Es dienet aber sonst zu rechtem gebrauch der handhabungs-mittel, und damit man wisse, wenn man zum gebrauch solcher mittel schreiten soll, auch dieses, daß die hohe obrigkeit ein wachsames auge auf alle ihre regiments-geschäffte, wie wir solche in vorigen dreyen cap. beschrieben, ohne unterlaß führe, und nicht erwarte, biß ihnen alle

ſachen gleichſam in die hände gehen, und von ſich ſelbſt für augen treten. Weil aber einem menſchen, alles zu erfahren, zu ſehen und im gedächtniß zu haben, nicht müglich, ſo gehören auch zu dieſem zweck unterſchiedliche wege und mittel, dadurch die obrigkeiten erkundigen und erfahren, ob und wie dißfalls 1. ihr ſtand, macht und anſehen in acht genommen, 2. Ihren ordnungen nachgelebet, und 3. Gericht und recht erhalten werde, und alſo daraus ſchlieſſen können, ob und wie der vierdte punct, nehmlich, die würckliche handhabung und anordnung, vonnöthen. Die wollen wir zum beſchluß dieſes capitels, und des berichts von weltlichen regiment, mit anhängen: Das gemeinſte und erſte iſt die beſtellung fleiſſiger und verſtändiger diener in allen orten des landes, ſonderlich an den gräntzen und wo man ſich ſtreits und widerſpenſtigkeit am meiſten vermuthet. Denn ſolche beamten ſind, nach ihrer beſtallung, ſchuldig, fleißige nachfrage und aufſicht auf alle obige puncten, inſonderheit auch auf das vornehmen der nachbarn, wie oben ſchon erwehnet, auf fremde perſonen, die durchs land reiſen, und unterſchleiff ſuchen, zu haben, und im fall darinnen mangel und nachdencken vorfiele, ſolchen alſobald, nach gelegenheit zu begegnen, das verbrechen zu ſtraffen, und gewalt abzutreiben, oder da die ſache zu ſchwer und wichtig wäre, dem landes-herrn zu berichten. Nichts weniger auch werden denen ſtänden, die gerichte haben, gute ordnungen fürgeſchrieben, und ſie, ihren pflichten nach, dahin gewieſen, daß die ſachen von wichtigkeit, die

land

kann auch dann bestehen, wenn alle Glieder es nicht sind, und aber jene können nun gewissermaßen entstehen, wenn diese, ohne selbst organisirt zu werden, sich doch organisirend verhalten. Ein Baum besteht für sich als Individuum, ob er gleich in Ansehung seiner Wurzeln, Aeste und Blätter nur Produkt, Product ist. Diese sind wieder für sich organisirt und organisirende Wesen, welche, in die Luft gestellt, ihre Nahrung sich selbst zubereiten, und sich selbst ernähren, und so ist gewiß jedes einzelne Blatt eines Baumes ein Organismus, der ohne Verhältniß zu dem übrigen Baume, ohne Existenz außer demselben, ein eigenes Leben führt, und dieses Leben erhält, erzeugt, fortpflanzt, was ihm ähnlich ist, und was es hervorbringt, ist nicht höher, als was es selbst ist, und es kann nicht höher, als es selbst ist, hervorbringen. Was daraus folgt, ist, daß ein Organismus, der nicht Individuum ist, ein Organismus sein kann, der nicht für sich besteht, und gewisse Organe hat, welche nur in Verbindung mit andern Theilen, oder mit einem Ganzen existiren, und ohne dasselbe nicht bestehen können. Wie ferner ein Organismus, der nicht Individuum ist, sich fortpflanzen könne, ist nicht abzusehen, und wir müssen hier die Analogien verlassen, welche uns bisher geleitet haben, und uns auf Erfahrungen berufen, welche wir nicht haben. Wir müssen also annehmen, daß ein Organismus, der nicht Individuum ist, sich nicht fortpflanzen könne, und daß die Fortpflanzung der Individuen unmöglich sey, weil sie nicht Organismen sind, sondern nur Theile von Organismen, und wenn sich einige einzelne Theile

der juſtitz betreffen, zu fragen, ob denenſelben nachgelebet, oder darwider gehandelt werde. Da ſich nun bey obrigkeit, beamten, oder unterthanen, mangel und gebrechen befinden, werden dieſelben entweder ſo bald durch die viſitatoren, oder, der wichtigkeit nach, auf ihren bericht, vom landesherrn ſelbſt, nach befindung, durch ernſte anmahnung und befehl, abgeſchaffet, die überfahrung beſtraffet, und beſſerung in allen ſtänden eingeführet. 4. Damit auch allerhand unordnung, laſter und mißhandlungen deſtoweniger verſchwiegen bleiben, gebrauchet man mit nutzen im lande, in allen ſtädten, ämtern und gerichten, das mittel einer gerichtlichen nachfrage, oder nach altem landes-brauch zu reden, einer Ruge, oder Ruge-gerichts, Voigt-gerichts, Policey-gerichts, oder wie es nach unterſchiedlicher landes-art genennet wird,** da nehmlich alle unterthanen, zu gewiſſer zeit, 2. 3. oder viermahl des jahres vorgefordert, ihnen die vornehmſten puncten, der landes- und dergleichen ordnungen vorgeleſen, und darauf ein jeder abſonderlich gütlich befraget wird, ob er etwas, ſo wider ordnung und recht, auch wider chriſtliche religion, zucht und erbarkeit, lauffe, von jemand zu ſagen wiſſe. Es werden auch ins geheim beſondere leute beſtellet, die darauf acht geben, und es denen verordneten zu ſolchen rüge-gerichte anzeigen ſollen. So nun etwas dergleichen an den tag kömmet, werden diejenigen, die es angehet, nach gelegenheit, gütlich abgemahnet, oder um ein leidliches, zu ihrer beſſerung geſtraffet, oder nach befindung,

die

ben Leute sich nicht mehr um ihn bekümmern, sondern ihn gänzlich verlassen würden. Allein weder Liebe noch Haß, weder Gunst noch Ungunst, weder Gut noch Böses, noch sonst irgend etwas in der Welt kann einen Menschen so sehr verändern, als der Tod. Wie bald ist ein Mensch vergessen, der gestorben ist! Wie bald ist sein Andenken verschwunden! Wie bald kommt ein anderer an seine Stelle, und nimmt seine Ehre, seine Würde, sein Amt, seine Bedienung, sein Weib, seine Kinder, sein Gut, und alles, was er hatte, in Besitz! Wie bald ist er selbst, sein Leib, sein Name, sein Gedächtniß, sein Andenken vergessen, daß kein Mensch mehr an ihn gedenket, ja daß kein Mensch mehr weiß, daß er gelebet hat

gehalten werden, wenn die beamten dann und wann unvermuthet in denen dörffern und flecken ſich einfinden, und von allen fleißige nachfrage mithin ſelbſt gute aufſicht halten. Wohin hohe regenten um ſo mehr zu ſehen haben, als durch dieſer perſonen unwiſſenheit oder nachläßigkeit öffters nicht weniger nachtheil verhänget wird, wie die erfahrung lehret.

** Von ſolcher rüge-gerichte wiederaufrichtung iſt ſonderlich in den Würtenbergiſchen, Gothaiſchen und Mecklenburgiſchen Landes-ordnungen gehandelt worden. Wiewohl ich wegen des vielen dabey unterlauffenden mißbrauchs nicht viel darvon halte, auch gar wenig ſonderbahren effect geſpühret. Dahingegen die in voriger anmerckung berührte art, und die fleißige aufſicht redlicher geiſtlichen ſamt denen kirchen-viſitationen beſſern nutzen haben.

CAP. XI.

Von dem Landes-Fürſtlichen Regiment in geiſtlichen Sachen, worinnen ſolches insgemein beſtehe, und wie weit ſichs erſtrecket.

Innhalt.

Ein hohes obrigkeitliches regiment erſtrecket ſich auch über geiſtliche ſachen pr.

Wie davon die heil. ſchrifft nachricht giebet. §. 1.

Daß dieſes recht auch denen teutſchen fürſten zukomme. §. 2.

Was unter den geiſtlichen ſachen verſtanden werde. §. 3.

Von denen drey haupttheilen dieſes geiſtlichen regiments. §. 4. als:

1) Geſetze und ordnungen in religions-ſachen zu geben. §. 5.

Durch dieſelben wird gute ordnung des gottesdienſtes auch frömmigkeit u. d. g. geſuchet. §. 6.

2) Die geiſtliche gerichtbarkeit zu üben, und worinnen die beſtehe. §. 7.

3) Die kirchen-ämter zu beſtellen. §. 8.

Nach-

Wahrheit wäre es besser gewesen, wenn der Verfasser den Gedanken bei sich behalten hätte, wie er sich denn auch nicht einmal an die Ausführung gewagt hat, sondern sehr bald in Gedanken, Einfälle und Bemerkungen überging, die mit dem Gegenstande seines Buches nur in sehr entfernter Beziehung stehen. Dieses Buch ist ein Beweis, wie wenig Nutzen ein Mann von Talent aus der Lesung einer noch so grossen Menge von Büchern ziehen kann, wenn er nicht Methode in seinen Studien hat.

Es sind über die Regierungsart der alten Griechen, welche stimmen, die nicht wissen, was sie wollen, oder sich einbilden, sie wüssten es, und gerade das Gegentheil von dem wollen, was sie wollen, und wissen, und die Sachen selbst, nach dem sie sich richten, nur nach Worten beurtheilen, und nur nach diesen urtheilen, ohne sich die Mühe zu nehmen, sie zu prüfen, oder sich die Sachen selbst vorstellen zu können, ohne sich die Mühe zu nehmen, sie zu prüfen, und sich nicht einmal die Mühe geben, sich selbst zu fragen, ob sie sich auch das, was sie sagen, selbst denken können, und ob sie auch selbst wissen, was sie sagen. Für solche Menschen ist es freilich nicht schwer, sich über alles zu entscheiden, und sie haben auch nicht nöthig, sich zu bedenken, ehe sie sprechen, oder zu lesen, ehe sie urtheilen. Sie sind gemeiniglich so fertig, als sie unwissend sind, und sie sind unwissend, weil sie nicht wissen, wie viel man wissen muss, um über eine Sache gründlich zu urtheilen, und weil sie nicht wissen, wie viel man wissen muss, um sich nicht zu übereilen.

Gesetze, und Gebote Gottes, und Christi, und
Paulus, und
Mose, und
Jeremias, und
Christus, und
Paulus, und
Mose, und
Jeremias, und
Christus, und
Paulus, und
Mose, und
Jeremias, und
Christus

Haar; und es entsteht daraus Filz oder Haar, wo dieses sich mit vorhandenem Filze oder Haare verbindet, und wo es sich durch Eingeweide und Gefäße hindurchdrängt. Es ist ein Gewächs von unordentlicher Struktur, das, wie Filz, Haar, Eingeweide, Gefäße, oder einander selbst, verbindet, und sich durchdrängt.

Es entsteht in allen Theilen des Körpers, und in mancherley Gestalten, nachdem es mehr oder weniger Eingeweide, Gefäße, Haar, Filz, Knochen, Knorpel, Sehnen, Bänder, Häute, Zellgewebe, und der gleichen, durchdrängt, und mit ihnen verbunden, oder einander selbst verbunden hat. Es ist bald weich, bald hart, bald mehr, bald weniger empfindlich, und mit Blutgefäßen versehen, oder nicht versehen, und kommt mit der Substanz, aus welcher es entsteht, in allen Eigenschaften überein, bald in mehrern, bald in weniger. Es ist bald mehr, bald weniger dicht, bald in kleinern Stücken beisammen,

Verordnungen, daß sie sich nicht mit den Geschäften anderer Aemter und Aemtchen, als auch noch mit Handlungen abgeben, und daß sie ihre Zeit nicht mit Spielen, und was sonst noch dahin gehört, zubringen, sondern in wichtigen Geschäften gebraucht werden, als Pfarrer haben, die Schule halten, die Kinder unterrichten, Kranke besuchen, Sterbende trösten, Predigten halten, und was sonst noch dahin gehört, wie auch, daß sie sich nicht mit Handlungen abgeben, und ihre Zeit nicht mit Spielen, und was sonst noch dahin gehört, zubringen.

Wenn sie sich nicht gehörig verhalten, wie es ihr Amt und ihre Pflicht erfordert, so sollen sie nicht nur ernstlich darüber bestraft, sondern auch ihrer Aemter entsetzet werden. Denn unsere Absicht ist nicht, daß sie sich mit Handlungen abgeben, und ihre Zeit mit Spielen, und was sonst noch dahin gehört, zubringen, sondern daß sie ihre Aemter, die sie haben, treulich und fleißig verwalten, und sich nicht mit Handlungen verunreinigen, und sich nicht mit Spielen, und was sonst noch dahin gehört, abgeben.

Wenn sie sich nicht gehörig verhalten, wie es ihr Amt und ihre Pflicht erfordert, so sollen sie nicht nur ernstlich darüber bestraft, sondern auch ihrer Aemter entsetzet werden. Denn unsere Absicht ist nicht, daß sie sich mit Handlungen abgeben, und ihre Zeit mit Spielen, und was sonst noch dahin gehört, zubringen, sondern daß sie ihre Aemter, die sie haben, treulich und fleißig verwalten, und sich nicht mit Handlungen verunreinigen, und sich nicht mit Spielen, und was sonst noch dahin gehört, abgeben.

Stadt Hochheim in Hessen-Darmstadt, ist ein Mann, der sich Johann Georg Schmidt nennt, und ein Weib, welche sich Anna Maria Schmidtin nennt, gebürtig aus Hessen-Darmstadt, in Verhaft gebracht worden, weil sie sich für Zigeuner ausgeben, und sich mit Wahrsagen abgeben. Sie haben bey sich gehabt 2 Pferde, 1 Wagen, 1 Hund, 1 Katze, 1 Vogel, und 1 Affen. Sie sind in Begleitung 2 Mann Soldaten nach Mainz transportirt worden.

Aus Ungarn, vom 20 Jun. Es ist nun gewiß, daß der Kaiserliche Feldmarschall Graf Wallis, nachdem er die Festung Belgrad mit einer starken Besatzung versehen, und alle Anstalten gemacht, daß ihm weder von Constantinopel noch Adrianopel, noch sonsten von einem andern Orte, Succurs zukommen könne, sich mit seiner Armee gegen Nissa gewendet, und solches mit Accord eingenommen habe. Nachdem nun auch Widin, Orsova, Semendria, Gradiska, Gradisca, Brod, Essek, Peterwardein, Titul, Becskerek, Temesvar, Arad, Lippa, Karansebes, Mehadia, Orsova, Szegedin, Szolnok, Gran, Comorn, Raab, Ofen, Pest, Waitzen, Neograd, Fülek, Kaschau, Tokay, Munkatsch, Eperies, Zeben, Leutschau, Bartfeld

gion und glaubens-lehre. Hierzu ſind auch ferner theils aus weltlichen regiments-ſachen, oder um der nahen verwandniß willen, andere mehr gezogen worden, als da ſind alle ſachen, welche die äuſſerliche mittel, zu unterhaltung der kirchen, und ihrer diener betreffen, die erkänntniß in eheſachen, die unterweiſung der jugend in hohen und niedern ſchulen, die unterhaltung der armen in hoſpitalien, und anders mehr.

§. 4. Und beſtehet die regierung der hohen obrigkeit in dieſen geiſtlichen dingen hauptſächlich und insgemein darinnen: 1. Daß ſie darüber macht haben, geſetze und ordnungen aufzurichten. 2. Daß ſie darüber richten, urtheilen, gebot und verbot, ſtraffen und dergleichen anordnen. 3. Daß ſie auch ſonſt noch eine gemeine botmäßigkeit haben, eine und andere anſtalt, ſo zu dieſen ſachen vonnöthen iſt, als ſonderlich die beſtellung der kirchen und alſo auch der ſchuldienſte, zu verfügen, und dergleichen mehr ꝛc. wie abſonderlich folgen ſoll.

§. 5. Was das Erſte, nemlich, geſetz und ordnung in religions- und glaubens-bekäntniſſen zu machen, anlanget: ob es wohl ſonſten an dem iſt, daß eine höchſte und weltliche obrigkeit die äuſſerliche macht und zwang nimmet, gottesdienſte im lande anzuordnen, auſſer dem ſonſt keiner gelitten werden dörffe, maſſen ſolches die exempel geiſt- und weltlicher geſchichte gnugſam am tag geben, auch die unterthanen ſich ſolchen falls der äuſſerlichen anſtalt nicht wegern, noch darwider ſetzen können, ſon-

besonders angenommen, und gestimmet, und weil sie sich in ihrer Natur nicht verändern, sondern allezeit beständig bleiben, so werden sie auch allezeit einerley Ton geben, und wenn sie auch viele Jahre, ja viele Jahrhunderte gedauret haben sollten, so werden sie doch noch eben denselben Ton geben, den sie anfänglich, nach ihrer Verfertigung gegeben haben. Wenn man nun eine Orgel machen will, so muß man sich vorher einen Begriff machen, was für Töne sie haben soll, und wie viele Register sie haben soll, damit man sie nach Gefallen ziehen könne, und wie viele Claves sie haben soll, damit man sie nach Gefallen spielen könne. Dieses erwegt man in gehöriger Maße, und verfertiget hierauf einen Riß, oder Modell, darinne alles, was zu einer Orgel gehöret, nach seiner Proportion, und Maße, in einer kleinen Figur, vorgestellet ist. Nach diesem Riß, oder Modell, verfertiget man hernach die Orgel, und wenn sie fertig ist, so muß sie gestimmet werden, damit sie gehörig klingen, und einen guten Ton geben möge. Dieses geschiehet, wenn man die Pfeifen, nach Maßgebung der Länge, Weite, und Dicke, wie sie es nöthig befinden, entweder kürzer machet, oder länger ziehet, oder weiter machet, oder enger machet, oder dicker machet, oder dünner machet, oder auch, wenn sie zu hoch sind, ihnen ein wenig Wachs in den Mund gießet, oder, wenn sie zu tief sind, ihnen ein wenig Wachs aus dem Munde nimmet, und dergleichen. Wenn nun eine Orgel gestimmet ist, so ist sie noch nicht gut, wenn sie nicht auch temperiret ist, das ist, wenn sie nicht so gestimmet ist, daß man in allen Tonarten darauf spielen kann, ohne daß eine Tonart mehr, als die andere, unrein klinget. Denn wenn dieses nicht ist, so kann man nicht in allen Tonarten darauf spielen, sondern nur in denjenigen, welche rein sind, und in den andern muß man es bleiben lassen, weil sie unrein sind. Wenn nun eine Orgel gestimmet und temperiret ist, so ist sie gut, und kann in allen Tonarten gespielet werden, ohne daß eine Tonart mehr, als die andere, unrein klinget.

Sie werden gewonnen, wenn die Feuchtigkeit, welche in den Früchten enthalten iſt, durch die Hitze der Sonne ausgedünſtet, und dadurch der Saft dicke gemacht wird. Dieſes geſchieht, wenn man die Früchten auf Horden, oder auf Tüchern, in die Sonne ausbreitet, und ſie öfters umwendet, bis ſie trocken ſind. Sie werden aber auch gedörrt, wenn man ſie in einen Ofen, der nicht zu heiß iſt, ſetzt, und ſie darinnen austrocknen läßt. Die Feigen, Weintrauben, und die Zwetſchen werden auf beyde Arten getrocknet. Die Aepfel und Birnen werden nur gedörrt, und die Kirſchen werden entweder nur gedörrt, oder man kocht ſie vorher, und trocknet ſie alsdann. Die Pfirſchen, Aprikoſen und Pflaumen werden nur in der Sonne getrocknet. Die Früchten müſſen, wenn ſie getrocknet ſind, in einem trockenen Orte aufbehalten werden, damit ſie nicht wieder feucht werden, und ſchimmlicht werden. Die Früchten, welche in der Sonne getrocknet werden, müſſen, wenn ſie trocken ſind, in einen Ofen, der nicht zu heiß iſt, gebracht werden, damit ſie nicht wurmſtichig werden. Wenn ſie aber in dem Ofen getrocknet werden, ſo müſſen ſie, wenn ſie trocken ſind, in die Sonne gebracht werden, damit ſie nicht ſchimmlicht werden. Wenn ſie aber weder in der Sonne, noch in dem Ofen getrocknet werden, ſo müſſen ſie, wenn ſie trocken ſind, in einen Ofen, der nicht zu heiß iſt, gebracht werden, damit ſie nicht wurmſtichig werden. Wenn ſie aber weder in der Sonne, noch

ben mehrere Gelehrte, welche sich gemeinschaftlich mit dieser Kunst abgaben, und sie zu vervollkommnen suchten. Hiermit ist nicht gesagt, daß sie nicht schon vorher in Deutschland, Frankreich und Italien bekannt gewesen wären; sie waren aber damals noch sehr unvollkommen, und wurden nur von wenigen Personen ausgeübt, und gebraucht. Diese Gelehrten, welche sich damit abgaben, waren Johann Fust, Peter Schöffer, und Johann Gutenberg. Ersterer war ein reicher Goldschmied, und Bürger zu Mainz, Schöffer sein Schwiegersohn, und Gutenberg ein Edelmann, welcher sich auch in Mainz aufhielt. Diese drey, sagt man, sollen die Buchdruckerkunst erfunden haben. Ob sie es wirklich gethan haben, oder ob sie nur die Erfinder verbessert haben, ist nicht gewiß. Wenn man aber die Geschichte dieser Kunst genauer nahm. Denn da sie, wie oben gesagt, schon vorher bekannt, und theils im Gebrauch gewesen war, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese drey Gelehrten, welche sich in Mainz aufhielten, und damals eine Buchdruckerey hatten, sie nur verbessert haben. Es ist also nicht zu leugnen, daß sie die Erfinder dieser Kunst nicht sind, wenn man sie auch in Mainz als solche ansieht. Es ist auch nicht zu leugnen, daß sie sich große Verdienste um diese Kunst erworben haben, und daß sie sie vervollkommnet haben. Ob sie aber auch die Erfinder der Stempel, Matrizen, und der beweglichen Lettern sind, ist nicht gewiß. Wenn man aber die Geschichte dieser Kunst genauer nahm. Denn da sie, wie oben gesagt, schon vorher bekannt, und theils im Gebrauch gewesen war, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese drey Gelehrten, welche sich in Mainz aufhielten, und damals eine Buchdruckerey hatten, sie nur verbessert haben. Es ist also nicht zu leugnen, daß sie die Erfinder dieser Kunst nicht sind, wenn man sie auch in Mainz als solche ansieht. Es ist auch nicht zu leugnen, daß sie sich große Verdienste um diese Kunst erworben haben, und daß sie sie vervollkommnet haben. Ob sie aber auch die Erfinder der Stempel, Matrizen, und der beweglichen Lettern sind, ist nicht gewiß. Wenn man aber die Geschichte dieser Kunst genauer nahm.

Wenn man sich weiter gegen Norden hin

ben Gnade, und gaben ihr gnädiglich und gerne / was sie begehrte / und sie hatte ihre Lust an ihnen / und sie wurden durch sie Christen / und sie hatten

gemeinschaftlich, und verwandelt sich etwas mit einander, so ist es nicht mehr Wasser und Oehl, sondern es ist eine dritte Sache, welche weder Wasser noch Oehl ist, und welche ganz andere Eigenschaften hat, als Wasser und Oehl. Wenn man also sagt, daß Wasser und Oehl sich nicht mit einander vereinigen, so will man damit nur sagen, daß sie sich nicht in ihrer Natur verändern, und daß sie nicht eine dritte Sache werden, welche weder Wasser noch Oehl ist. Sie können sich aber doch mit einander vermischen, und wer sie so gut mischt, daß sie nicht mehr zu trennen sind, der hat sie vereinigt, ohne sie zu verändern.

Es ist eben mit diesen Dingen, als mit gewissen Farben, welche, wenn sie gemischt werden, eine dritte Farbe geben, welche weder die eine noch die andere ist. Wenn man blau und gelb mischt, so wird eine grüne Farbe daraus, welche weder blau noch gelb ist. Wenn man aber blau und gelb mischt, so kann man sie so gut mischen, daß sie nicht mehr zu trennen sind, und daß sie doch nicht grün werden. Sie können sich also auch mischen, ohne sich zu verändern. Die Farben können gemischt und doch nicht vereinigt werden, und eben so können Wasser und Oehl gemischt und doch nicht vereinigt werden. Wenn man also sagt, daß Wasser und Oehl sich nicht vereinigen, so will man damit nur sagen, daß sie sich nicht in ihrer Natur verändern, und daß sie nicht eine dritte Sache werden, welche weder Wasser noch Oehl ist.

bie eine unbeträchtliche Gesellschaft hätte, gemeine machen, damit alle Art von Gesellschaft, wie sie nur immer wollen, gehen. Es bleiben viele Dinge zu besserer Sicherheit, wenn sie auf Pergament geschrieben werden, als wie sie, wenn sie auf Papier geschrieben werden, und wenn sie auf Papier geschrieben werden, als wie sie, wenn sie nur mündlich gemacht werden. Es ist ein Unterschied, ob ich einen Kaufbrief, Tausch, Verschreibung, Verzeichniß, Testament, Codicill, Schuldbrief, Quittung, Bürgschaft, Verpfändung, Lehenbrief, Lehenrevers, Lehenschaft, Lehenerneuerung, Lehenverleihung, Lehenempfängniß, Lehenbestätigung, Lehenerklärung, Lehenverwandlung, Lehenverwechslung, Lehenverkaufung, Lehenverpfändung, Lehenverschreibung, Lehenverzeichniß, Lehenquittung, Lehenbürgschaft

macht, zu gewinnen, und so kann man sagen, die Christen, die gewinnen, sind die Kinder der Welt, und die Christen, die verlieren, sind die Kinder Gottes. Ich will mich nicht in eine weitläuftige Untersuchung der Sache einlassen, ob sie Recht, oder Unrecht haben, wenn sie sagen, daß man sich nicht vor dem Gewinne allein hüten müsse, sondern auch vor dem Verluste, und daß man nicht allein die Gewinnsucht, sondern auch die Verlustsucht fliehen müsse. Ich will nur so viel sagen, daß diese Leute, welche verschiedene Dinge zum Gegenstande ihrer Gedanken machen, und welche sich verschiedene Absichten vorsetzen, nicht einerley Sprache führen können. Die Absicht, welche sich ein Christ vorsetzt, ist, daß er Gott gefallen will, und diese Absicht wird niemals verfehlt werden, wenn er sich nicht selbst verfehlen will. Er kann also nicht verlieren, wenn er nicht will, und er kann nicht gewinnen, wenn er will. Ein Christ kann also nicht gewinnsüchtig, und nicht verlustsüchtig seyn, weil er nicht gewinnen, und nicht verlieren kann

gegen einander stehend gedacht, und an beiden Seiten eine Reihe von Bäumen angebracht, die mit ihren Kronen sich vereinigen, und auf diese Weise gleichsam einen Bogen bilden. Diese Bäume sollen nicht nur Schatten geben, sondern auch, durch ihre Blüthen und Früchte, Abwechslung und Annehmlichkeit gewähren. Innerhalb dieses Bogens soll ein Platz für Spaziergänger, und in der Mitte ein Springbrunnen angebracht werden. Auf diesem Platze soll Jedem zu gehen und sich aufzuhalten erlaubt, aber Niemand gestattet werden, Waaren zu verkaufen, oder Buden aufzuschlagen. Die Bäume sollen nicht beschädigt, und an ihnen keine Anschläge angeheftet werden. Wer sich dagegen vergeht, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Geldstrafe, Gefängniß, Ausschließung aus dem Garten, oder auch mit Verweisung aus der Stadt, bestraft werden. Ist der Uebertreter ein Soldat, so soll er, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Geldstrafe, Gefängniß, Ausschließung aus dem Garten, oder auch mit Verweisung aus der Stadt, bestraft werden.

Diese Anlagen, wenn sie nach dem Plane, der ihnen vorgezeichnet ist, ausgeführt werden, werden, so, wie sie in der Folge der Zeit, durch das Wachsthum der Bäume, die Schönheit und Annehmlichkeit der Stadt vermehren, auch zu ihrer Gesundheit beitragen. Zu dieser Absicht ist es nöthig, daß die Bäume, die in diesen Bogen gepflanzt werden, nicht zu nahe stehen, damit sie

lerhand miſſethaten ſündigen, ſondern auch die gottesläſterer, zauberer, und öffentlich verdamte ketzer, durch allerhand ſtraffen an leib und leben, ehre und gut, verweiſung des landes und dergleichen, angeſehen werden, zum theil aber ſind es kirchencenſuren, mit anhangenden weltlichen ſtraffen und executionen, welche zu dem ende vorgenommen werden, daß diejenigen, welche ſich mit falſcher lehre oder unchriſtlichen leben und wandel vergriffen, und dadurch die chriſtliche gemeine geärgert, und böſes exempel gegeben, unbeſchadet der weltlichen ſtraffe, als welche abſonderlich verordnet wird, nicht ohne ſonderbare bezeigung, demüthige abbittung, und öffentliche fürſtellung und vorhaltung ihres unrechts, wieder zur chriſtlichen gemeinſchafft mit andern frommen leuten, und zum genuß der Heil. Sacramenten, auch andern chriſtlichen handlungen zugelaſſen, und alſo ſie ſelbſt vor ſünden deſto mehr gewarnet, andern gute exempel zur beſſerung geben: **Da ſie aber deſſen allen ſich auf unterſchiedene erinnerungen, und gebrauchte gradus und maaſſe weigern, und in unbußfertigen verkehrten ſinn dahin gehen wolten, gar aus der chriſtlichen verſammlung geſtoſſen, und in den bann gethan werden, biß ſo lange ſie ſich zur chriſtlichen bekehrung und öffentlichen kirchen-diſciplin, wenden.

Zum fünfften, und endlich zielen die kirchenſatzungen der obrigkeiten auch dahin, daß dem gottes-dienſt, durch allerhand vorſchub, unterhaltung derer darzu erforderten gebäuden und diener,

ben in die nächste neue Schreiberey gebracht werden. Alle, die nicht in diese Schreiberey kommen, sollen ihre bisherige Besoldung behalten und Diener heißen. Diese sollen Aufsicht haben über Gebäude, Archive und Cabinetter, und sowohl in Ansehung der Ordnung, als der Verwahrung und der gehörigen Reinigung, was hauptsächlich ihre Pflicht ist, sorgfältig beobachten. Sie sollen über Verwahrung und Ordnung der Archive und Bücher klagen, auch anbefehlen, bey gewissen Fällen, auch sich in solchen mit Vorwissen des Vorgesetzten der Archive und Bücher bemühen, wenn sie gleich nicht Archivarii sind, und sollen auch darauf sehen, daß die Archivarii ihre Pflicht gehörig beobachten. Sie sollen auch, wenn sie Archivarii werden, ihre Besoldung behalten, aber nur gegen Verlust ihrer Besoldung, wenn sie nicht gegenwärtig sollten dienen, aber einer gesetzlichen Ursache halber sollten verhindert werden, vor ihre Person die nöthige Hülfe bestellen, damit die Geschäfte ungehindert gehen, als sie bey einer Krankheit, Reisen, Abwesenheit, Ferien und dergleichen, wo immer nöthig ist, ihre Verrichtungen ohne Verzug und Hinderniß ihrer Pflicht gemäß ausrichten können. Sie sollen auch, wenn sie Archivarii werden, ihre Besoldung behalten, und in Ansehung der Pflicht, Verlust und Hülfe, dasjenige beobachten, was bey den Archivariis gesetzet ist, auch von der Archivariis Pflicht, Verlust und Hülfe gesetzet ist.

und weltlichen rechten, in unverbottener verwandschafft als auch sonst nach willen der eltern, rechtem consens der eheleute, und mit gebräuchlichen christlichen ceremonien, angefangen, und vollzogen werden sollen.

* Zu wünschen wäre auch wohl, wenn unsere Evangelische kirche eine durchgehende conformität in solchen ceremonien beliebete. Denn obgleich diese dinge an sich gleichgültig, so geben sie doch bey denen unwissenden, welche allemahl den gröſten hauffen ausmachen, ingleichen bey anderer religion zugethanen, einen ungleichen eindruck, widrige concepten, und ärgerniß.

** Daß diese öffentliche kirchen-censuren mehr den effect einer welt- als geistlichen straffe haben, zudem mit groſſen mißbrauch verknüpffet seyn, kan ich jetzo nicht weiter ausführen, weil sonst dieses buch gar zu sehr anwachsen möchte.

*** Je nöthiger aber dieses stück von einer hohen landes obrigkeit in obacht zu nehmen, je weniger pflegt man, zumahl heutiges tages, darauf zu sehen. Dann insgemein sind zu erhaltung kirchen und schulen und zumahl zu besoldung der dazu gehörigen bedienten kaum die höchstbedürfftigsten mittel gelassen, und wo ein extraordinairer fall sich begiebet, so muß in allen landen darzu gesammlet werden, die Kirchen- und Schul-diener selbst aber müssen offt mehr dorffs- als seelen-hirten abgeben. Wie ich denn leider! verschiedentlich dergleichen prediger, die zugleich schulmeister und organisten abgeben, auch schuldiener, die den winter über informiren, den sommer aber das vieh hüten müssen, angetroffen. Wie ich nun glaube, daß ein jeder diese und dergleichen schlechte anstalten mißbilligen wird, also solten noch wohl mittel und wege übrig seyn, daß kirchen und schulen samt deren dienern nach nothdurfft könten versehen werden. Wir wollen dabey von ehemahliger secularisation

ze gebieten vnd die leute zu den schiffen. Da
kam Hagen zu dem kunige Nudungen. Der
sprach: Hagen, wie ist dir so leide? Ich
sehe dich nie so betrübet. Hagen sprach:
Ich bin es auch nicht gewesen. Ich habe
mich nie so vbel gehabet. Ich bin gewesen
bei dem kunige Etzeln. Da hab ich gesehen
die aller schönsten frawen, die ich nie gesahe.
Die hat mir mein herre Gunther genommen.
Das ist mir so leide, das ich es nimmer
gerechen kan. Nudung sprach: Hagen, du
hast vns vil ere gethan. Wir wollen dir
wol helfen rechen. Wir wollen dir helfen
gewinnen die frawen. Wir wollen dir helfen
den recken gewinnen. Wir wollen dir helfen
den schatz gewinnen. Wir wollen dir helfen
das land gewinnen. Wir wollen dir helfen
die burge gewinnen. Wir wollen dir helfen
die kunige gewinnen. Wir wollen dir helfen
die kunige gewinnen. Wir wollen dir helfen
die kunige

Buch zu Preise, haben auch einen klein Spe-
cerey-Laden angerichtet, in welchem sie nur
das gröbste, als Reis, Zucker, Caffee, Thee,
Tobac, Salpeter, und dergleichen, in Klein-
meine, zu verkaufen, welches sonsten alle und
jede Kauffleute in Gross-Meine thun, und
ihre Waaren in ihren Häusern oder Gewölben
verkaufen, und nicht auf die Gassen tragen,
auch keine Stände darauf haben, sondern, wie
alle Kauffleute thun, wer sie sind, wenn
sie Waaren haben, die sie verkaufen wollen,
denselben, oder einen gewissen Platz bestim-
men, wo sie ihre Waaren verkaufen wollen,
und sie nicht selbst suchen, sondern sie kommen
lassen, wie es alle Kauffleute machen, und
nicht wie die Krämer, die ihre Waaren selbst
suchen, und sie nicht kommen lassen, wie
der Kauffleute Gebrauch ist, und ihre Waaren
selbst anbieten, und ausrufen, wie die Krämer
thun, und ihre Waaren auf die Gassen tragen,
und Stände darauf haben, welches alles
den Kauffleuten nicht gebühret, sondern
ihnen verboten ist, und sie sich dessen nicht
gebrauchen sollen, wie denn auch die Kauff-
leute nicht gewohnt sind, ihre Waaren
selbst anzubieten, und auf die Gassen zu tragen,
sondern sie lassen sie kommen, wie sie
sie brauchen, und wie es alle Kauffleute
machen, und sie nicht selbst suchen, sondern
sie kommen lassen,

eine gewiſſe Beſtändigkeit, das kennt der Mann nicht, und wenn er es kennt, ſo will er es nicht. Er will, meiner Meinung nach, nur Leute, die ihm gefallen, und die ihm nicht gefallen, will er nicht. Ich weiß nicht, ob es ihm gefallen wird, wenn ich ihm ſage, daß ich ſeine Meinung nicht theile, daß ich ſie für ungerecht halte, daß ich ſie für ungerecht halte, daß ich ſie für ungerecht halte, daß ich ſie für ungerecht halte, und daß ich ſie für ungerecht halte. Ich will es ihm ſagen, und ich will es ihm ſagen, und ich will es ihm ſagen, und

CAP. XII.

Von der Verwaltung und Führung des geistlichen Regiments, was ein Landes-Herr selbst hierbey in acht nehme und verrichte, und wie er darzu ein Geistlich- oder Kirchen-Consistorium bestelle.

Innhalt.

Verknüpfung dieses capitels mit dem vorigen. pr.

Von des landes-herrn verrichtungen beym geistlichen regiment, und dessen ober-direction. §. 1.

Wie er dazu ein Consistorium bestelle. §. 2.

Von der geistlichen gerichtbarkeit des Consistorii. §. 3.

Welche nach der richtschnur des wortes GOttes und der kirchen-ordnungen zu verführen. §. 4.

Zuweilen beschreibet auch der landes-herr einen Synodum. §. 5.

Von des landes-herrn eigenen verrichtungen beym consistorio. §. 6.

IN dem vorhergehenden capitel ist gleichsam in einer summa kürtzlich angezeiget, worinnen das hohe obrigkeitliche ansehen, macht und botmäßigkeit im geistlichen regiment bestehe: Nunmehr ist nöthig beyzubringen, wie solches regiment geführet werde, da denn anfänglich zu betrachten fürfällt: Was der Landes-Fürst durch seine selbst eigene person bey diesem vornehmen stück seiner regierung zu thun pflege.

§. 1. Man befindet zwar so wohl in heiliger göttlicher schrifft, als weltlichen historien, welcher gestalt in der ersten zeit der welt nicht ungewöhnlich gewesen, daß die oberste häupter eines jeden geschlechts, und förderst die könige und fürsten, das

priester-

geschickte sind, so wird in der ersten Hälfte Oktober, also noch vor der Ankunft der Engländer, Alles fertig, und der Abschluß mit Hannover kann sogleich erfolgen. Die Engländer werden nur Mannschaft und Geschütz mitbringen, Munition, Pferde und Equipage haben sie selbst nicht, und werden sie auch nicht mitbringen, sondern sie werden sie von Hannover erhalten. Es ist wirklich ein Glück, daß sie nicht mehr mitbringen, denn sie würden sie nicht einmal ausschiffen können, weil es an Pferden fehlt, um sie zu ziehen. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß die Engländer nur 6000 Mann von Hannover zu fordern haben, und daß sie sich mit dieser Zahl begnügen werden. Ich habe Ihnen auch gesagt, daß sie nicht mehr als 6000 Mann mitbringen werden. Meine Instruktionen weisen geschwiegen über Beides. Ich habe sie auch nicht mehr gesehen, seitdem sie mir Ihnen gegeben worden. Ich habe sie nicht einmal gesehen, seitdem ich Ihnen gesagt habe, daß ich sie nicht gesehen habe. Ich habe sie nicht gesehen, seitdem ich Ihnen sagte

Perlen, die Diamanten nicht, und begehren sie auch nicht, weil sie ihnen nichts nützen. Ich wende Kunst oder Geschicklichkeit, und sie ist nützlich, darum suche ich sie. Ich wende sie an, und sie ist vervollkommnet, so ist sie schön. Ich wende sie an, und sie ist nützlich, vervollkommnet und schön, so ist sie gut. Ich wende sie an, und sie ist weder nützlich, noch vervollkommnet, noch schön, so ist sie unnütz, schlecht, und darum auch nicht schön und gut. — Ich habe nun die Grundsätze angegeben, die Sie in Ihrem Urtheile über Kunst und Geschicklichkeit befolgen müssen, und ich will Ihnen nun auch die Grundsätze angeben, die ich bei dem meinigen befolge. Ich wende Kunst oder Geschicklichkeit an, und sie ist nützlich, darum suche ich sie. Ich wende sie an, und sie ist vervollkommnet, so ist sie schön. Ich wende sie an, und sie ist nützlich, vervollkommnet und schön, so ist sie gut. Ich wende sie an, und sie ist weder nützlich, noch vervollkommnet, noch schön, so ist sie unnütz, schlecht, und darum auch nicht schön und gut. — Sie sehen nun, daß wir beide einerlei Grundsätze haben, und daß wir nur darin verschieden sind, daß Sie Kunst und Geschicklichkeit nicht für nützlich halten, daß sie Ihr unnützes Geld kosten, daß sie Ihnen nur Zeitvertreib sind, daß sie nicht Sorge und nicht Mühe werth sind, daß sie nicht vervollkommnet, nicht schön und nicht gut sind, daß sie weder nützlich, noch vervollkommnet, noch schön und gut sind, daß sie unnütz, schlecht, und darum auch nicht schön und gut sind. Ich aber halte sie für

Gesellschaft verlegen und gleichsam selbst Theil nehmen, wie sie sich ihre Gesellschaft, ihre Zusammenkünfte, ihre Feste, und in andern mehren denken, und wenn Sie sich dann in Ihrer Einbildung in diese Gesellschaft versetzen, einen Augenblick vergessen, daß Sie nur Leser sind, und sich selbst als Theilnehmer denken, so werden Sie sich auch gewiß nicht mehr wundern, daß ich Ihnen diese Gesellschaften nicht beschreiben, sondern sie Ihnen nur selbst denken lasse. Ich würde sie Ihnen doch nicht so beschreiben können, wie Sie sie sich selbst denken werden, und wie sie sind.

Nicht selbst wollen sich die Gesellschaften beschreiben, sondern sie wollen, daß sich jeder sie beschreiben soll, und sich selbst in sie hineinbeschreiben soll. Sie wollen, daß jeder sie sich selbst beschreiben soll, und sich selbst in sie hineinbeschreiben soll. Diese ist auch gewiß die einzige Art, wie sie sich beschreiben lassen, und wie sie sich beschreiben lassen müssen, wenn sie nicht ihre Natur, ihren Geist, und ihren Zweck verlieren sollen. Sie sind nicht für Leser, sondern für Theilnehmer gestiftet, und wer sich nicht selbst in sie hineinbeschreiben kann, der kann sie sich auch nicht beschreiben lassen.

nachfolgenden Worten mit Nutzen zu lesen seyn werden.

Die Worte: Wir sind Gottes Mitarbeiter, wir, und nicht er haben die Lehren und geistlichen Gaben ausgetheilet und nicht er, wir haben Lehren ertheilet, Wir arbeiten mit Lehren und Ermahnungen, wir haben Gottes Tempel gebauet, wir haben Gottes Pflanzen gepflanzet, wir haben Gottes Acker gebauet, wir haben Gottes Heerde geweidet, wir haben Gottes Weinberg gebauet, wir haben Gottes Gemeinde gestiftet, wir haben Gottes Gemeinde gebauet, wir haben Gottes Gemeinde gepflanzet, wir haben Gottes Gemeinde gegründ

Ich habe mich bemühet, in dieser Arbeit
die Grundsätze der Schönheit, und
die Regeln, die daraus fließen, so
deutlich vorzutragen, als es mir möglich
gewesen. Ich habe mich bemühet, sie
durch Beyspiele, die jedermann bekannt
sind, und durch Anmerkungen, die sich
auf jedermanns Empfindung gründen,
zu erläutern. Ich habe mich bemühet,
sie

denn ſolche puncten die chriſtliche lehre, auch die zucht und diſciplin, betreffen, und alſo männiglich angehen: So iſt leicht zu ermeſſen, daß alſo alle ſtände und unterthanen des landes ſich der anordnung und botmäßigkeit des conſiſtorii, als Chriſten unterwerffen müſſen: Maſſen ſich auch ein Landes-Herr ſelbſt ſeines chriſten-ſtandes nicht unbillig zu erinnern, und in ſolchen ſachen, da ein Chriſt die gemeine, oder die an deroſelben ſtatt in ſolchen dingen vorgeſetzet ſind, gewiſſens halben zu ſeiner erbauung und beſſerung, nach ausweiſung göttlichen worts, zu hören ſchuldig iſt, die erinnerung treuer conſiſtorial-räthe nicht auszuſchlagen hat.

* Weltlichen ſtandes, denn denen geiſtlichen aſſeſſoribus nach der ordnung keine unterſchrifft geſtattet wird.

§. 3. Inſonderheit aber wird in den conſiſtoriis auch verrichtet und geführet die geiſtliche gerichtbarkeit in allerhand ſtreitigen fällen*, welche in denen ſachen, die ins conſiſtorium gehören, ſich ereignen, da denn die irrige partheyen vorbeſchieden, gehöret, mit beſcheide verſehen, auf bedürffenden fall, durch etliche gelinde wege und mäßige ſtraffen zum gehorſam gebracht, oder an die weltliche jurisdiction zur execution gewieſen, oder auch die geiſtliche kirchen-cenſur, und endlich gar der bann angeordnet, und alſo vielfältig eine art und weiſe eines gerechtlichen proceſſes gehalten wird, nur daß diß falls, weil die ſachen gemeiniglich keinen verzug leiden, und der leute chriſtenthum, oder die heilige ehe, oder milde ſachen, und das armuth, betreffen, ohne weitläufftigkeit und ordentli-

die Gnade seines Geistes, und Wirkung und Kräfftigkeit seines Wortes/ durch welche wir sind/ was wir sind.

Hierüber aber hat man sich verwundert in denen/ daß wir uns nicht mehr/ als wir gethan/ bemühet/ die Gnade Gottes durch unser Gebet zu suchen/ und zu erlangen/ ohne/ daß wir jedesmahl unsere Andacht/ und unser Gebet/ in Druck gegeben/ und publiciret haben. Es hat es offters gnugsam Zeugnüß gegeben/ daß wir uns nicht geschämet/ unsere Andacht/ und unser Gebet/ vor Gott/ und seinen Heiligen/ gantz offentlich/ und in grosser Gemeine/ gethan haben. Es ist auch unser Gebet/ und unsere Andacht/ nicht allein in unsern Gemeinen/ sondern auch in denen Gemeinen/ die unsere Glaubens-Genossen/ und Brüder sind/ offtmahls/ und zu vielen mahlen/ gehöret worden/ und hat uns weder die Gnade Gottes/ noch die Kräfftigkeit seines Wortes/ noch die Gemeinschafft der Heiligen/ noch die Liebe unserer Glaubens-Genossen/ noch die Liebe/ die wir gegen unsere Brüder tragen/ gefehlet/ wo wir/ durch unser Gebet/ und Andacht/ etwas gesuchet/ oder erlanget haben. Wir haben auch nicht gesuchet/ die Menge der Leute/ oder das Geräusche/ und Gepränge/ das bey grossen Versammlungen ist/ zu unserm Gebete/ und Andacht/ zu haben/ sondern wir haben gesuchet/ unsere Andacht/ und unser Gebet/ in solcher Gemeine zu thun/ die uns/ und unsere Brüder/ und Glaubens-Genossen/ die uns/ und unsere Brüder/ und Glaubens-Genossen/ lieben/ und die uns/ und unsere Brüder/ und Glaubens-Genossen/ gerne haben. Wir haben auch nicht gesuchet/ unsere Andacht/ und unser Gebet/ in solcher Gemeine zu thun/ die uns/ und unsere Brüder/ und Glaubens-Genossen/ nicht lieben/ und die uns/ und unsere Brüder/ und Glaubens-Genossen/ nicht gerne haben. Wir haben auch nicht gesuchet/ unsere Andacht/ und unser Gebet/ in solcher Gemeine zu thun/ die uns/ und unsere Brüder/ und Glaubens-Genossen/ nicht lieben/ und die uns/ und unsere Brüder/ und Glaubens-Genossen/ nicht gerne haben. Wir haben auch nicht gesuchet/ unsere Andacht/ und unser Gebet/ in solcher Gemeine zu thun/ die uns/ und unsere Brüder/ und Glaubens-Genossen/ nicht lieben/ und die uns/ und unsere Brüder/ und Glaubens-Genossen/ nicht gerne haben.

[illegible] [illegible] [illegible] [

ten Gesetze, gebietet und verbietet, kann, das heißt die Macht gemeinschaft, die Rechte und Gewohnheiten des Staates, nicht Gesetze genannt werden, sondern müssen Rathschläge, Lehren und Gebräuche genannt werden, die ein Staat, weil sie ihm nützlich sind, annimmt. Wenn ein Staat sich selbst ein Gesetz beschließen könnte, das ihm nie mehr zu ändern wäre, so würde es ein Gesetz werden, welches, wenn man es ändert, gebrochen wird, und folglich würde es dem Staate schädlich sein, und ihn zu Grunde richten, wie wir bereits gezeigt haben.

Was nun noch die Gesetze betrifft, die Gott den Menschen durch Jesus Christus verkündet hat, so sind sie nicht gegeben worden, um einen Staat zu errichten, sondern um Barmherzigkeit zu üben, und sind also absolute Gesetze, welche wir im folgenden Kapitel betrachten werden.

§. 7. Obwohl aber die Gesetze und Gebräuche eines Staates nur dann Gesetze sind, wenn sie vernünftig sind, und wenn sie nur dann nützlich sind, wenn sie von allen Bürgern beobachtet werden, so ist doch die Gesinnung, nach der diese Gesetze gegeben werden, nicht Vernunft, sondern Einbildung, weil sie nämlich eben darin die Vollkommenheit des Staates suchen, daß die Gesetze gehalten werden, und die Übertretung derselben nicht für Tugend, sondern für Laster gehalten wird. Ferner, weil diese Gesetze, wie bereits gesagt worden, nur dazu gegeben sind, um einen Staat zu errichten und zu erhalten, so ist es gegen ihre Natur, wenn sie ohne Ursache, die nicht auf Betrug beruht, abgeschafft werden, und sie müssen um so mehr geachtet werden, je mehr Betrug in dem Staate ist, dessen Bürger sich durch Furcht haben unterwerfen lassen, und je mehr

Synodus gehalten, mit ihnen über denen entstandenen fällen, und bedencklichen fragen christliche berathschlagungen vorgenommen, ein schluß gemacht, und so denn dem Landes-Fürsten zu seiner ersehung, auch fernerer erinnerung oder approbation, fürgetragen wird, da denn solche Synodal-Schlüsse wenigers nicht, als andere ordnungen im lande in acht genommen werden müssen.

§. 6. Bey diesem also geordneten consistorio wird nun des Landes-Herrn persönliche bemühung wenigers nicht, als bey der regierung in weltlichen sachen erheischet, um so vielmehr, weil dieses, wie schon mehrmahls angezeiget, solche hohe und treffliche dinge betrifft. Ist demnach hierzu nach seiner maasse zu wiederholen alles dasjenige, was wir oben von des landes-fürsten amt und persönlichen verrichtung in weltlichen regierungs-geschäfften erinnert, und läufft dahinaus, daß er nicht allein diesen geistlichen und kirchen-regiments-sachen, nach dem zustande seiner lande, dißfalls sich stets erkundiget, sondern auch, daß das consistorium in seinem rechten lauff und ordnung bleibe, * fleißige aufsicht hat, darinnen selbst zum öfftern in wichtigen sachen proponiret, umfraget, schluß machet, oder ihm solche vorhero, ehe sie zum endlichen bescheid, und erledigung gedeyen, vortragen lässet, hauptsächliche anordnungen selbst vollenziehet und unterschreibet, in wichtigen dingen andere personen von seinen räthen, oder auch erfahrne Theologen, weiters zu rath ziehet, und was dißfalls mehr nach anleitung dessen, was oben gedacht, von ihme ge-

ſchehen kan, und das ihme dergeſtalt obliegende hohe biſchöfliche recht erfordert.

* Alſo iſt einiger orten eingeführet, daß die hohe obrigkeit die vor den conſiſtoriis gehörige ſachen nicht einmahl avociren kan, welches doch nach obig-angemerckten principiis nicht zu billigen.

CAP. XIII.

Von Beſtellung und Beſchaffenheit der Kirchen-Aemter.

Innhalt.

Die beſtellung des predig-amts iſt eine wichtige verrichtung des landesherrn. pr.
Wobey in acht zunehmen
1) deſſen einſetzung §. 1.
2) Die ordination. §. 2.
3) Die beſtellung eines predigers, und das Jus Patronatus. §. 3.
4) Die confirmation. §. 4.
Was ſonſt noch bey annehmung eines pfarrers beobachtet werde. §. 5.
Von dem unterſcheid und ſubordination der kirchenämter. §. 6.
Worinnen derſelbe ietzo bey denen proteſtanten beſtehe. §. 7.
Von beſtellung und amt eines Superintendenten. §. 8.
Vom amt eines General-Superintendenten. §. 9.

DJe beſtellung des heiligen predig-amts, und alle darüber vorgehende anordnung, iſt eine der wichtigſten verrichtungen der hohen landesobrigkeit, und deroſelben beſtellten geiſtlichen conſiſtorii, maſſen wir im II. cap. ſolches vor den dritten haupt-punct der obrigkeitlichen befugniß in geiſtl. ſachen geſetzet. Damit aber in dieſem ſtück nothdürfftiger und gründlicher bericht, nach der meynung der Evangeliſchen kirchen, in der kürtze und einfalt erſtattet werde: So iſt zu wiſſen, auch

Digitized by Google

nicht gehalten werden, sie sollen sich vielmehr der Verbindung der Heiden, damit sind sie verboten werden, enthalten, und ihre Kinder nicht taufen lassen.

6. 3. Die Christen der ersten Jahrhunderte hatten sich vorgesetzt, nach dem Beyspiele des Heylandes, und seiner Apostel, sich nicht nur in Ansehung der Lehre, sondern auch in Ansehung der äußern Gebräuche, und guten Sitten, rein zu erhalten, und hatten sich alles Umgangs mit den unreinen Sachen, und Gebräuchen der Heiden, so viel es immer möglich war, und die Gemeinen es ertragen konnten, enthalten. Sie hatten sich vorgesetzt, nicht nur in Ansehung der Lehre, sondern auch in Ansehung der äußern Gebräuche, und guten Sitten, rein zu erhalten, und hatten sich alles Umgangs mit den unreinen Sachen, und Gebräuchen der Heiden, so viel es immer möglich war, und die Gemeinen es ertragen konnten, enthalten. Sie hatten sich vorgesetzt, nicht nur in Ansehung der Lehre, sondern auch in Ansehung der äußern Gebräuche, und guten Sitten, rein zu erhalten, und hatten sich alles Umgangs mit den unreinen Sachen, und Gebräuchen der Heiden, so viel es immer möglich war, und die Gemeinen es ertragen konnten, enthalten. Sie hatten sich vorgesetzt, nicht nur in Ansehung der Lehre, sondern auch in Ansehung der äußern Gebräuche, und guten Sitten, rein zu erhalten, und hatten sich alles Umgangs mit den unreinen Sachen, und Gebräuchen der Heiden, so viel es immer möglich war, und die Gemeinen es ertragen konnten, enthalten.

* Besonders sind die Verordnungen auch mit enthalten, daß niemand ohne genugsame, entweder Zeugniß, oder Beweis, in die Gemeine [illegible]

die prediger nicht langer als eine ſtunde predigen, keine ſchmähe-ſüchtige perſonalia auf die cantzel bringen, in beſtraffung der laſter keinen ungebührlichen endzweck haben, und keine unnütze controverſien und widerlegung anderer religionen mit ungeſtüm tractiren ſollen. Worinnen, als regeln chriſtlicher klugheit und erbarkeit, ſie allerdings gehorchen müſſen, und ſich mit des propheten: Ruffe getroſt, ſchone nicht: keines weges entſchuldigen können, ſondern wo iemand aus einem unzeitigen eyfer hierinnen hartnäckig ſeyn wolte, derſelbe gar wohl von der hohen obrigkeit darüber zur verantwortung, und befundenen umſtänden nach, zur ſtraffe gezogen werden kan.

§. 2. Das andere, ſo hierbey vorfället, iſt die anweiſung dieſes hohen amts an eine gewiſſe perſon, oder daß ein menſch durch eine gewiſſe bezeigung, vor einen ſolchen, der macht habe zu lehren und zu predigen, auch die Sacramenta auszutheilen, erkläret werde: Solches geſchicht nun, indem der Allmächtige GOTT durch mittel handelt, und der unmittelbare beruff im Neuen Teſtament allein den heiligen Apoſteln und Jüngern wiederfahren, durch die uralte von den Apoſtoliſchen zeiten hergebrachte Ordination, welche von andern kirchen-dienern geſchicht, und dadurch einer chriſtlichen geſchickten perſon macht und fug gegeben wird, ihr amt, wie vor gemeldet, zu verrichten. Ob es gleich nun ſcheinet, als ob die wahl oder beſtellung an einem gewiſſen ort vorhergehen, oder doch bald folgen müſſe, wie es denn nöthiger urſachen halben alſo gehalten wird, ſo gehet doch die chriſtliche ordination eigentlich auf die perſon des kir-

Sachen stimmen, und machen sie gleichsam zu Freunden, ist es gleich darum so viel anders nicht. Denn, wie gesagt, es ist ein Unterschied unter den Menschen. Viele sind so beschaffen, daß sie keinen Verdacht, und kein Mißtrauen, kein Mißvergnügen in ihren Gemüthern aufkommen lassen, sie sind Gutmüthig, und die Gelinde oder gutwillige sind ihnen gleichsam Brüder, und sie können sie leichter fangen, als diejenigen, die sich mißtrauisch stellen und sich vorsehen. Denn diese sind nicht so leicht zu überreden, und gutwillig zu machen. Wenn sie aber einmal gutwillig geworden sind, so bleiben sie darinnen beständig, und lassen sich nicht leicht davon abbringen. Denn sie sind nicht so leichtsinnig, daß sie sich durch Lügen fangen, und betrügen, sondern sie erforschen, ehe sie gutwillig werden, ob sie einem jeden gelinde, oder boshaft sind, und wenn sie finden, daß sie gelinde sind, so werden sie gutwillig, und bleiben es auch. Und dieses ist eine Ursache, warum die Gelinden, und Gutwilligen, wenn sie sich einmal bekannt machen, und verbinden, so beständig sind, und warum sie so gute, und sichere Freunde sind. Denn wenn sie gut sind, so sind sie auch beständig gut, und wenn sie gelinde sind, so sind sie auch gutwillig, und wenn sie gutwillig sind, so sind sie auch gelinde, und gute Freunde.

6. Diejenigen, welche gutwillig, ob sie gleich gelinde sind, nicht sind, sind auch nicht gute Freunde, sondern sind entweder blos untreue, oder heim-

verſichert iſt, zu einer gewiſſen pfarr, oder in eine gewiſſe gemeinde, ſtadt oder dorf, welches recht ſonſt die election, pfarrſatz, jus patronatus, kirchenbeſtellung, beruffung, collatur, pfarr-lehn, und ſo fortan, pfleget genennet zu werden. Nun iſt es zwar an ſich ſelbſt natürlichen und göttlichen rechten gemäß, daß iede chriſtliche gemeinde macht habe, ihr einen ſeelſorger und kirchen-diener, durch gemeine wahl einſtimmung und beruffung anzunehmen.* Weil aber gleichwohl die art und weiſe in GOttes wort förmlich nicht fürgeſchrieben, ſo bleibet es dannenhero billig iedes orts bey der gewonheit, die von alters hero auffkommen, als daß etlicher orten die weltliche hohe obrigkeiten allein, etlicher orten die kirchen-diener und biſchöffe, anderswo auch wol die unter-obrigkeiten, oder auch privat-perſonen, dieſe wahl, benennung und beruffung einer perſon zum predigamt an dieſem oder jenem ort verrichten. Denn weil von der zeit der erſten kirchen her, dißfalls viel unterſchiedene arten und weiſen der pfarr-beſtellungen gefunden werden, auch darüber viel ſtreit und irrungen ſich erhoben, ſo iſt es doch bey ſolcher bewandniß das ſicherſte, daß es bey iedes orts alter gewohnheit gelaſſen, und keine nothwendigkeit erzwungen werde, daß die gemeinden allein, oder die weltliche obrigkeit, oder auch alle drey zugleich, dieſe wahl und benennung verrichten. Denn es wird der kirchen GOttes dißfalls kein ſchade geſchehen, wenn nur das erſte und andere ſtück, ſo wir vorher geſetzet, recht in acht genommen wird,

bergen seine sich einander anfangen, mache sie hoge rechtwinkelichte Dreyecke, und verfahre wie vorher.

Anmerkung. Ob es schon ganz gewiß, daß die Berge nicht so hoch sind, als sie dem Ansehen nach scheinen, so ist doch gewiß, daß sie sehr hoch sind. Denn wenn man auf einer Ebene, wo man weit sehen kann, einen Berg, der sehr weit entfernet ist, betrachtet, so kann man, wenn man sich nur ein wenig erhebet, gar leicht sehen, daß der Berg höher ist, als man vorher gesehen hat. Ja es ist gewiß, daß man auf einer Ebene, wo man weit sehen kann, in einer Entfernung so weit, daß man sie nicht mehr schätzen kann, einen Berg sehen kann, der so hoch ist, daß man ihn nicht ersteigen kann, wenn man auch noch so viele Tage darauf zubringet.

Aufgabe. Die Höhe eines Berges, der in einer Ebene stehet, zu finden. Verfahret, wie vorher. Messet die Entfernung des Berges vorher, und suchet, wie hoch er ist, wenn ihr auf einer Ebene, die mit dem Horizonte parallel ist, stehet. Messet hierauf, wie hoch ihr seyd, und addiret diese Höhe zu der vorigen, so habt ihr die Höhe des Berges. Ihr könnet auch, wenn ihr wollet, die Höhe des Berges finden, wenn ihr auf dem Berge stehet, wenn ihr nur wisset, wie tief ihr unter dem Horizonte sehet. Denn wenn ihr diese Tiefe zu der Höhe addiret, so habt ihr die Höhe des Berges. Ihr könnet auch, wenn ihr wollet, die Höhe des Berges finden, wenn ihr auf dem Berge stehet, wenn ihr nur wisset, wie tief ihr unter dem Horizonte sehet. Denn wenn ihr diese Tiefe zu der Höhe addiret, so habt ihr die Höhe des Berges.

Wasser, und im Fall sie voll wer den, sie wieder ausschütten, und also offt ausleeren, bis sie gar leer werden. Alsdann werden sie wieder zugemacht, und in ihre Ordnung gesetzet, wie sie vorher gestanden haben, und also ferner gebraucht.

Wann nun die Fischer ihre Netze also gebessert haben, so ziehen sie wieder damit in die Fischerey, und fangen Fische, wie vorher.

Wann sie nun Fische gefangen haben, so ziehen sie solche ans Land, und schütten sie in ihre Fischkasten, und lassen sie also lebendig darinnen, bis sie solche verkaufen. Wann sie nun solche verkaufen wollen, so nehmen sie solche aus den Fischkasten heraus, und legen sie in ihre Fischkörbe, und tragen sie also in die Städte, und verkaufen sie daselbst. Wann sie nun solche verkauffet haben, so ziehen sie wieder in die Fischerey, und fangen wieder Fische, wie vorher. Und also treiben sie ihre Fischerey beständig fortan.

Wann sie nun Fische gefangen haben, so ziehen sie solche ans Land, und schütten sie in ihre Fischkasten, und lassen sie also lebendig darinnen, bis sie solche verkaufen. Wann sie nun solche verkaufen wollen, so nehmen sie solche aus den Fischkasten heraus, und legen sie in ihre Fischkörbe, und tragen sie also in die Städte, und verkaufen sie daselbst. Wann sie nun solche verkauffet haben, so ziehen sie wieder in die Fischerey, und fangen wieder Fische, wie vorher. Und also treiben sie ihre Fischerey beständig fortan.

Lagerhaus hat, um genommen einer gleich schönen Gelegenheit, und Bequemlichkeit, als das andere, so ist es nicht nöthig, daß es auch eben so viel Thüren habe, als jenes, sondern es ist genug, wenn es deren nur so viel hat, als es Seiten hat, die mit dem Wasser gleichen Gang haben, so können sie auch gleich viel Thüren haben, und wenn es nur eine Seite hat, so kann es auch nur eine Thüre haben, und wenn es gleich mehr Seiten hat, so ist es doch nicht nöthig, daß es mehr Thüren habe, als jenes, weil man die Waaren durch eine Thüre eben so wohl ein- und ausbringen kann, als durch zwo oder mehr. Ferner ist auch nicht nöthig, daß die Thüren eben so groß sind, als jene, weil man die Waaren durch eine kleine Thüre eben so wohl ein- und ausbringen kann, als durch eine große, wenn nur die Waaren, die durch eine kleine Thüre ein- und ausgebracht werden, kleiner sind, als die, welche durch eine große Thüre ein- und ausgebracht werden. Endlich ist auch nicht nöthig, daß die Thüren eben so hoch sind, als jene, weil man die Waaren durch eine niedrige Thüre eben so wohl ein- und ausbringen kann, als durch eine hohe, wenn nur die Waaren, die durch eine niedrige Thüre ein- und ausgebracht werden, niedriger sind, als die, welche durch eine hohe Thüre ein- und ausgebracht werden.

5. 6. Endlich muß man zuweilen, selbst bey den Thüren, welche mit der Communication und Gemeinschaft des Wassers zu thun haben, eine Ausnahme machen, wenn nehmlich die Gelegenheit, und Bequemlichkeit, eine Thüre anzubringen, nicht vorhanden ist, wo sie sonst nöthig wäre, und man kann sich alsdann mit einer Treppe behelfen, die man an die Mauer anlegt, und wodurch man alsdann eben so gut, als durch eine Thüre, in das Lagerhaus kommen kann, und diese Treppe kann auch alsdann, wenn man will, eben so gut, als eine Thüre, verschlossen werden.

gebrauet, und wenn es nicht gut ist, so ist es
doch nicht so schädlich.

5. 3. Das Wasser, welches, wenn die Kühe
gemolken werden, stehet, ist auch gebraucht
worden, und ist gut, wenn es nicht zu lange
gestanden hat, und nicht zu faul geworden ist.
Man kochet Kleyen, und thut sie weg, wenn
sie sich gesetzet haben, und gießet das Wasser
nach Proportion, nach der Gröſſe der Kühe
und nach dem Appetite, den sie haben, zu
Kühen und Kälbern. Einige Kühe trinken
davon mehr und ſtarker, andere weniger, ei-
nige, die sich zu sehr daran gewöhnet haben,
gar nichts, und bringen sich dadurch um ihr
Futter. Die Kälber trinken es gern, wenn
sie, ihre Gewohnheit zu saufen, abgelegt haben,
und es schadet ihnen nichts, auch wenn sie
es ſtark trinken, und es ist ihnen gesund.
Die Schweine schlingen, wenn sie es haben
wollen, es ist ihnen ebenfalls gut, und
sie werden davon ſtark. Die Hühner, und
es muß das Geflügel sich gewöhnen, daß
es davon trinket, wenn es ihnen vorgesetzet
wird, sie gedeihen auch dabey, und werden
fett, und vielleicht verwandelt es sich auch in
ihre Eyer; gleichwie es auch mit dem Wa-
ſſer geschiehet, wenn sie es trinken. Die Ka-
ninchen, die Ziegen, die Schafe, die Pferde
und die Hunde trinken es auch gern, und
es ist ihnen gesund. Es ist also ein Getränke
für verschiedene Arten der Thiere, und es
kann, wenn es nicht zu lange gestanden hat,
und nicht zu faul geworden ist, ohne Scha-
den gebraucht werden.

wie nach reiffer erkäntniß des consistorii, und nicht aus eigenem willen der eingepfarrten oder pfarr-lehen-herren ein kirchen-diener, wegen sträflicher bezeigung in seinem amt, nach gelegenheit des verbrechens, entweder an einem andern ort zu setzen, oder seines amts gar zu erlassen,* oder ihm in seinem alter und schwachheit ein helffer oder substitut zu ordnen, wie er und seine witben und wäisen in noth und armut zu versorgen, und wie in solchen fällen ordentlich und christlich zu handeln sey, auch was ihnen für freyheiten aller persönlichen beschwerden, vorehen einstellen, und anders, gegönnet seyen.

* Und ist demnach diese befugniß, einen kirchen-diener seines amtes zu entlassen, ebenfalls der hohen obrigkeit, und niemanden anders, zuständig, auch keines weges daran zu zweiffeln, daß sie solches aus reiffen und durch das Consistorium oder andere redliche personen hinlänglich befundenen ursachen thun könne: Wie denn zu dem ende in denen confirmationen verfasset wird: daß der fürst nach befundenen umständen den pfarrer zu enturlauben und einen andern an dessen stelle zu verordnen, sich vorbehalten wolle.

§. 6. Nechst diesem ist nun auch von dem unterscheid und ordnung der kirchen-ämter zu reden. Denn man findet in der göttlichen Schrifft Neuen Testaments, daß schon bey der Apostel zeiten zweyerley ämter bey dem kirchen-wesen üblich gewesen. Denn die Apostel und Jünger des HErrn haben gelehret und geprediget, auch die Sacramenta administriret, andere sind der einsammlung der christlichen allmosen, damit im anfang der Christenheit viel zu thun gewesen, und andern verrichtungen fürgesetzt gewesen, welche

man Diaconos genennet, wiewohl heut zu tage bey unsern kirchen dieser name auch einem prediger, der nicht der erste oder vornehmste eines orts ist, gegeben, und die verrichtung bey dem allmosen, welche zu selbiger zeit vortrefflichen geistreichen leuten anvertrauet worden, ietzo etlichen aus der gemeinde, als altar-leuten, kirchen- und kasten-vorstehern, und den kirchnern oder küstern, fast zukömmet. Uberdiß kan man aus etlichen orten der apostolischen schrifften, so wohl auch denen ältesten kirchenscribenten, abnehmen, daß noch zu, oder doch alsobald nach den zeiten der H. Apostel in denen kirchen-ämtern ein vorzug und ordnung gewesen, daß über etliche prediger und kirchen-diener einer stadt oder bezircks, einer aus ihrem mittel, der begabteste und erfahrneste, zum aufseher, oder wie wirs nach dem griechischen wort nennen, Bischoff, erwehlet und fürgesetzet worden, dessen aufsicht fürnehmlich dahin gangen, daß er die andern kirchen-diener zu fleißiger verrichtung ihres amts ermahnet und angewiesen: Ihnen in schweren fällen rath ertheilet, oder eine versammlung aller seiner anbefohlenen geistlichen brüder und amts-genossen gehalten, und einen schluß gemacht, die geringen kirchendienste bestellet, bey der ordination der prediger die direction und das wort geführet, und dergleichen. Und wird dafür gehalten, daß die ersten bischöffe durch die Apostel selbst bestellet, und die andern durch die sämtliche kirchen-diener iedes orts, auch wohl die ältesten und ansehnlichsten aus der gemeinde gewehlet worden. Nach der zeit, als die käy-

Stadt und Gebiet der deutschen Ritterherr gewesen, haben sich die Bischöffe, so lange sie noch ihre Residenz daselbst hatten, nicht anders, als Herren und Landesfürsten geschrieben, und sind auch gewisse Regalien, als das Münz- und Zollrecht, und einige andere Gerechtigkeiten, welche sie in der Stadt und Gebiet ausüben, ihnen noch geblieben. Es ist auch, wie gedacht, der Stadt Mergentheim, ihren Rath und einen jeweiligen Bürgermeister, ihren Stadt- und einen jeweiligen Stadtschreiber, auch einen Stadtknecht, ihre Stadtfreyheiten, Gerichtsbarkeit, Gerichtsordnung, Stadtrecht, Stadtsiegel, Wappen, Stadtwappen, Stadtfarben, Stadtwappen, Stadtfarben, Stadtwappen, Stadtfarben

nen Beklagten gegen seinen Beklagten gar nicht weiter ein-
kommen, sondern solle sich mit seinem Beklagten allein
halten, da er gleichwohl seine Beschwerden gegen denselben
vorbringen könne, und solle ihm solches Gericht nicht
weiter aufhalten, sondern sich mit seinem Beklagten ver-
gleichen, so doch vor der Gerichtsstelle Compromiss,
Vergleich und Verträge nicht gelten, sondern solche
handeln über der Parteien und Klagen, und einen
jeglichen Theil das seine, was ihm gebühret, zuerkennen
und zusprechen, und solle ihm solches Gericht nicht
weiter aufhalten, sondern sich mit seinem Beklagten ver-
gleichen, so doch vor der Gerichtsstelle Compromiss,
Vergleich und Verträge nicht gelten, sondern solche
Gerichte sollen handeln über der Parteien Klagen, und
einen jeglichen Theil das seine, was ihm gebühret, zu-
erkennen und zusprechen, und solle ihm solches Gericht
nicht weiter aufhalten, sondern sich mit seinem Beklagten
verg

sonnen bestellet, anderswo hat man den titul und ansehen der bischöffe gelassen, doch ihre macht und einkünffte ziemlich eingezogen, und ihr amt wieder hauptsächlich auf die vorigen zeiten eingerichtet, und lezo ermeldete art des priesterlichen regiments nicht für rathsam gehalten.

In den meisten landen der Chur- und Fürsten, welche der Augspurgischen Confession zugethan sind, ist durch weise und vernünfftige berathschlagung der nahme der bischöffe, ob er gleich an sich selbst nur so viel, als ein auffseher, heisset, bey dem kirchen-wesen, zu verhütung des anlasses zu vorriger hoheit, auch der bösen nachrede, der man sich der widersacher halben besorget, unterlassen, gleichwohl aber der unterscheid der kirchen-ämter behalten worden, also, daß in orten, wo mehr als ein prediger vonnöthen gewesen, einer insonderheit ein pfarrer, die andern aber diaconi oder capellane genannt, und dem pfarrer der vorsitz, auch eine gewisse inspection über die andern gegeben worden.

§. 8. Welters hat man über etliche pfarrer einen superintendenten, und in einem lande, da deren, nach anzahl der örter, etliche seyn müssen, einen general-superintendenten bestellet, in ansehung dessen, die andere auffseher oder superintendenten, speciales oder adjuncti des obersten, oder auch diaconi, wie es iedes orts gebräuchlich, genennet werden. Und zwar werden solche superintendenten von der hohen obrigkeit, und deren consistorio, beruffen und verordnet, welches denn von der bischöflichen macht und hoheit herfleust, darvon

allen gewöhnlichen Fällen gebraucht, und unterscheidet sich von der bloßen Feder dadurch, daß sie, wenn sie, wie es sich gehört, gebraucht wird, nicht so viel Dinte, als jene, an das Papier kommen läßt, und also die Schrift nicht so leicht verunreinigt. Man kann sie auch, wenn man will, mit einem Federmesser spitzen, und sie hat gewöhnlich keinen Spalt. Sie ist, wie gesagt, für Leute, die sich eine gute Hand angewöhnt haben, und sich nicht gern durch Schmutz und Flecken blamiren wollen, sehr gut, und wird, wenn sie gut gemacht ist, nicht theuer bezahlt. Man kann sie auch, wenn man will, mit einem Federmesser spitzen, und sie hat gewöhnlich keinen Spalt. Sie ist, wie gesagt, für Leute, die sich eine gute Hand angewöhnt haben, und sich nicht gern durch Schmutz und Flecken blamiren wollen, sehr gut, und wird, wenn sie gut gemacht ist, nicht theuer bezahlt.

ren seelsorger, und dieser hingegen bey denenselben halte- und bezeige, nachfrage haben, in leichten fällen gute anstalt machen, die wichtigen aber berichten, bey vorfallender kranckheit oder hinderniß der kirchen-diener, die interims-bestellung des gottesdienstes, durch die benachbarte pfarrer, anordnen, die todes-fälle der kirchen- und schul-diener dem general-superintendenten um förderlicher bestellung willen, umständlich anzeigen, und wie oben erwehnt, eine gewisse geistliche gerichtbarkeit, neben den weltlichen beamten führen und verwalten.

Zu dessen allen fleisserer handhabung sind über das die beamten und Gerichts-verwalter in den kirchen- und landes-ordnungen hin und wieder dahin angewiesen, wie sie ihres orts den kirchen-Aemtern, und insonderheit den superintendenten und adjuncten die hülffliche hand bieten, und mit gebrauch der weltlichen gerichtbarkeit gute ordnung in kirchen-sachen erhalten helffen sollen, allermassen der landes-herr in wichtigen fällen vor sich, und durch seine räthe und regierung, bey dem consistorio, und dem amt des general-superintendenten, dergleichen auch zu thun pfleget.

§. 9. Was sonst des ietztgedachten general-superintendenten amts-verrichtung dißfalls belanget, (denn so ferner, wie an den meisten orten gebräuchlich, ein assessor des consistorii, oder ein pfarrer der stadt ist, erscheinet seine verrichtung aus dem gemeinen bericht, der in obigen hierüber geschehen:)

Jahr? Wo ſie bleiben, gehören ſolche Leute ins Gefängniß oder ins Irrenhaus, aber nicht in die Gemeinde, und wo man ſie hinthut, ſollen auch die Leute ſorgen, die ſie in die Welt geſetzt haben. Wenn ein Mann, der ſeine Frau und Kinder verläßt, ſo ſollen die Gemeinden gegen ihn vorgehen, und wenn er ſich nicht ſtellt, ſo ſollen ſie ihn ausſtoßen. Wenn der Mann ein Arzt, ein Advocat oder ein Geiſtlicher wäre, ſo ſollen ſie ihn ausſtoßen, wenn er ſich nicht ſtellt. Der Mann ſoll ſich vor ſeine Gemeinde ſtellen und ſagen, was ihn bewogen hat, ſeine Frau und Kinder zu verlaſſen. Wenn er ſich nicht ſtellt, ſo ſollen ſie ihn ausſtoßen. Wenn er ſich ſtellt, ſo ſollen ſie ihn ermahnen, daß er ſeine Frau und Kinder wieder zu ſich nehme, und wenn er ſich nicht ermahnen läßt, ſo ſollen ſie ihn ausſtoßen. Wenn er ſich ermahnen läßt, ſo ſollen ſie ihn nicht ausſtoßen, ſondern

CAP. XIV.

Von Bestellung, Ordnung und Beschaffenheit der Schulen, hoher und niederer.

Innhalt.

Daß wohlbestellte schulen ein höchst-nöthiges werck in der republic. §. 1.

Von denen niederen schulen, und wie solche heilsam zu bestellen. §. 2.

Von beschaffenheit der lateinischen Stadt-schulen. §. 3.

Von denen Gymnasiis oder land-schulen. §. 4.

Von denen Universitäten oder Academien. §. 5.

Wie diese in allen 4. facultäten mit Professoribus bestellet, und mit einem Rectore versehen werden. §. 6.

Von der studirenden jugend ankunfft und bezeigung §. 7.

Welcher gestalt gute ordnungen und stifftungen zu aufnahme der hohen schulen gemacht und erhalten, auch zu erlernung guter wissenschafften und exercitien anstalt gemacht werde §. 8.

§. 1.

Es darff keines weitläufftigen anführens, sondern ist allerdings bekannt, und bey allen völckern, die ihre vernunfft wohl gebrauchen, geschweige denn bey christlichen policeyen, zu leder zeit gäntzlich dafür gehalten worden, daß an auferziehung der jugend in einem regiment sehr viel gelegen: Ja, daß von den leuten selten ein ander leben, thun und wandel zu hoffen sey, als wozu sie von kindesbeinen an erzogen und gewehnet worden. Ist nun solche erziehung und gewehnung gut und tauglich, so hat man sich auch redlicher und geschickter leute beym regiment in allen ständen; Widrigen

falls aber nichts anders, als eines unartigen und wilden weſens zu verſehen.

Es pfleget ſich aber offt ein iedes land hierinnen nach der art ſeiner nahrung und meiſten verrichtung zu achten: Kriegeriſche und räuberiſche völcker, zum exempel, werden ihre kinder fürnehmlich von jugend auf zu kriegs-übung gewehnen. Die ſich der ſeefahrt nähren, werden ſie bald zu ſchwimmen, fiſchen und ſchiffen, andere anderſt anführen.

Betrachten wir aber den zuſtand unſers vaterlandes teutſcher nation, ſo iſt zwar derſelbe ſehr veränderlich, alſo, daß den wenigſten eltern bekannt oder gewiß fürgeſetzet iſt, worzu ſie ihre kinder, ſonderlich die ſöhne, erziehen wollen, die meiſten ſtellen es auf die zuneigung des kindes ſelbſt und auf die begebende fälle und gelegenheiten.* Ein ieder aber, der ein chriſt, und ſeiner vernunfft mächtig iſt, hat gleichwol zu wünſchen, und dahin zu trachten, daß ſeine kinder in zarten jahren, da ſie ohne das zu andern verrichtungen unbequem ſeyn, in der chriſtlichen religion wohl unterrichtet, und auch zu ſolchen dingen angewieſen werden, deren ſie ſich in allen ſtänden, darein ſie etwa Gott dermaleinſt ſetzen möchte, wohl und nützlich gebrauchen können. Welches denn geſchicht durch anführung der jugend zu denen ſchulen, darinnen ſolche beyderley ſtücke getrieben werden, ſintemal die erkäntniß der wahren religion in der jugend nicht ſo wohl durch die öffentliche predigt, welche fürnemlich den erwachſenen und verſtändigen geſchehen, als durch eigentliche, einfältige und ſtetige unterweiſung, nachforſchung und auffſicht derer darzu geſchickten

per-

Handlungen angeht, und in Ansehung deren sie sich selbst beherrschen können, und sagt einen Grad vorzüglicher

ſo wurden, ſie ſelbſt, wenn ſie nicht ſo handelten, Theilgenoſſen ihrer Schande und Strafe. Wenn ſolche Verbrechen begangen wurden, ſo ſtand es dem Gatten frei, ſeine Gattin zu verſtoßen, und ſich auch mit einer andern zu verheirathen. Dieß war ihm auch erlaubt, wenn ſie ihm Ehebruch vorwarf, und ſie ihn läugnete, und ihre Unſchuld durch Eid und Eidhelfer bewies, ſo daß ſie ihre Ehre wieder herſtellte, und ihre Verläumder ſtrafbar wurden. Dieſes Recht hatte auch der Mann, wenn ſie ihn ſchalt, daß er ſie mit Unrecht verſtoßen habe. Wenn aber ein Mann ſeine Gattin ohne Urſache verſtieß, ſo mußte er ihr ihre Mitgift zurückgeben, und ihr noch eine Entſchädigung dazu geben, und ſie durfte ſich wieder verheirathen.

Wenn ein Mann ſeine Gattin, ohne Urſache, abſetzte, und ſich mit einer andern verheirathete, ſo mußte er dieſer ebenfalls, der vorigen ein Leibgeding geben, und ſie durfte ſich wieder verheirathen. Wenn ein Mann ſeine Gattin ſchlug, ſo mußte er ihr ein Leibgeding geben, und ſie durfte ſich wieder verheirathen.

Auch von Blutsfreunden geſchahen nur gewiſſe Ehen, und es durfte ſich nicht jeder mit jeder verheirathen. Es durfte keine unverwandte Verbindung ſtattfinden, wenn nicht der Vater, oder ein anderer Verwandter, oder der Vormund, oder der Herr, oder der Richter ſeine Einwilligung dazu gab. Auch durfte keine Ehe geſchloſſen werden, wenn nicht die Verwandten, oder der Vormund, oder der Herr, oder der Richter ſeine Einwilligung dazu gab.

zeit und eintheilung der schüler in etliche hauffen nach unterscheid dessen, was sie begriffen, gelernen, und die gemeine jugend, deren man zumal in den dörffern nicht lange entbehren kan, ihren eltern und freunden zu dienst, desto ehe wieder aus der schulen entlassen werde.

3. Daß in verordnung der lectionen eine rechte wahl und nothwendiger unterscheid gehalten werde, damit das nöthige, als da ist sonderlich die unterrichtung in christlicher lehre, zuförderst geschehe, und denn die gemeinnützigen stücke, lesen, schreiben, rechnen, singen, und was etwa mehr in teutscher sprache einem vernünfftigen menschen zu allerhand guter nachricht in aller ständen dienen kan, der jugend beygebracht, überfluß aber vermieden, und diejenige, welche nach der eltern gelegenheit, und ihrer fähigkeit, mehr wissen sollen, in die weitere und höhere schulen zu rechter zeit geschaffet werden.

4. Daß man die schulmeister dahin weiset, daß sie bey der jugend, neben der wissenschafft, fürnemlich auf pflantzung der gottesfurcht, erbarkeit, gehorsam, demuth, stilles und eingezogenes wesen, verträglichkeit, züchtige geberden, und was mehr christlich und löblich ist, ihr absehen haben.

5. Daß die eltern, vormündere und pfleger der jugend, das ihrige bey dem schul-wesen zu thun, auch angewiesen und gehalten werden, als, daß sie die jugend zu rechter, und zum längsten im fünfften jahr ihres alters, in die schule schicken, darvon keines weges abhalten, sie zu hause nicht ärgern, sondern

dern

kann es leicht zu spät werden, und dann ist es nicht mehr möglich, sich zu retten.

Ich habe dies alles nur gesagt, um Ihnen einen Begriff davon zu geben, was für Gefahren mit dem Luftschiffen verbunden sind, und wie sehr man darauf bedacht sein muß, sie zu vermeiden oder sie, wenn sie eintreten, mit Ruhe und Geistesgegenwart zu bestehen, um sich nicht durch Furcht und Angst in noch größere Gefahren zu stürzen. Ich habe Ihnen auch gesagt, daß ich mich bemühen werde, Ihnen die Mittel anzugeben, die Gefahren zu vermeiden, und wie man sich zu verhalten habe, wenn sie eintreten. Ich will mein Versprechen erfüllen, und Ihnen nun sagen, wie man sich zu verhalten habe, wenn man sich in Gefahr befindet.

Wenn sich bei Nebel und starkem Gewitter, und besonders bei einem Sturme, der Ballon seinem Falle nähert, so ist es gut, wenn man sich in einer Höhe befindet, wo man noch Sand auswerfen kann, um sich wieder zu erheben. Ist man aber schon so tief, daß man nicht mehr Sand auswerfen kann, ohne daß man zu sehr Gefahr läuft, zu fallen, und man sieht, daß man sich nicht mehr erheben kann, so muß man sich nicht mehr bemühen, es muß man sich ganz ruhig verhalten. Es muß nun der Ballon so viel Gas verlieren, als er kann, und man muß sich nicht mehr bemühen, ihn zu erheben. Ist man nahe genug an der Erde, so kann man sich ohne Gefahr herablassen, und wenn man auch fällt, so kann man sich nicht beschädigen. Ist man aber noch zu hoch, und kann man sich nicht herablassen, ohne daß man zu sehr Gefahr läuft, zu fallen, so muß man sich ganz ruhig verhalten, und

Gedancken/ wie man einen Ort recht befestigen soll/ und
wie man denselben wieder belagern und einnehmen kan/
ist nicht nöthig/ daß ich mich lange darbey aufhalte/ weil
ich ja nicht gesonnen bin/ einen Ingenieur-Meister zu
machen/ sondern nur einen Obristen/ der sich in seinem
Amt wohl zu verhalten weiß/ wenn er einen Ort zu ver-
theidigen hat/ und wenn er einen Ort recht zu belagern
und einzunehmen weiß/ wenn er einen Ort belagert/ wie
ich denn in meinem Buch von Belagerung der Städte
mich gnugsam darüber erkläret habe.

Cap. 14. Ob man einen Ort mehrers durch die Lan-
ge/ oder durch die Breite befestigen soll/ und wie
man die Wercke/ Bollwercke/ Cavalieren/ Ravelins/
Contrescarpen/ Contregarden/ Hornwercken/ Cronwer-
cken/ Schantzen/ Redouten/ Batterien/ Wällen/ Gräben/
Pallisaden/ Pforten/ Brücken/ Außfällen/ Casematten/
Poternen/ Gallerien/ Minen/ Contreminen/ Spitzgrä-
ben/ Wolffsgruben/ Fußangeln/ Sturmpfählen/ &c.
recht anlegen soll.

Gleichwie ein jeder sorgfältiger Obrister/ der einen
Ort zu vertheidigen hat/ sich bemühen wird/ daß er
denselben recht befestige/ damit er ihm nicht durch sei-
ne Nachlässigkeit/ oder Unwissenheit/ möge verlohren
gehen/ also wird er sich auch bemühen/ daß er denselben
recht und wohl vertheidige/ damit er ihm nicht durch
seine Unachtsamkeit/ oder Unwissenheit/ möge abgewon-
nen werden. Ich will aber nicht weitläufftig davon
handeln/ weil ich mich in meinem Buch von Belagerung
der Städte gnugsam darüber erkläret habe. Dieses will
ich allein sagen/ daß ich nicht gesonnen bin/ einen Ingenieur-
Meister/ sondern nur einen Obristen zu machen/ der sich
in seinem Amt wohl zu verhalten weiß/ wenn er einen
Ort zu vertheidigen hat/ und wenn er einen Ort recht zu
belagern und einzunehmen weiß/ wenn er einen Ort be-
lagert/ wie ich denn in meinem Buch von Belagerung
der Städte mich gnugsam darüber erkläret habe.

Ob man einen Ort mehrers durch die Lange/ oder durch die Breite befestigen soll/ und wie man die Wercke/ Bollwercke/ Cavalieren/ Ravelins/ Contrescarpen/ Contregarden/ Hornwercken/ Cronwercken/ Schantzen/ Redouten/ Batterien/ Wällen/ Gräben/ Pallisaden/ Pforten/ Brücken/ Außfällen/ Casematten/ Poternen/ Gallerien/ Minen/ Contreminen/ Spitzgräben/ Wolffsgruben/ Fußangeln/ Sturmpfählen/ &c. recht anlegen soll.

Cap. 14.

Gleichwie ein jeder sorgfältiger Obrister/ der einen Ort zu vertheidigen hat/ sich bemühen wird/ daß er denselben recht befestige/ damit er ihm nicht durch seine Nachlässigkeit/ oder Unwissenheit/ möge verlohren gehen/ also wird er sich auch bemühen/ daß er denselben recht und wohl vertheidige/ damit er ihm nicht durch seine Unachtsamkeit/ oder Unwissenheit/ möge abgewonnen werden. Ich will aber nicht weitläufftig davon handeln/ weil ich mich in meinem Buch von Belagerung der Städte gnugsam darüber erkläret habe. Dieses will ich allein sagen/ daß ich nicht gesonnen bin/ einen Ingenieur-Meister/ sondern nur einen Obristen zu machen/ der sich in seinem Amt wohl zu verhalten weiß/ wenn er einen Ort zu vertheidigen hat/ und wenn er einen Ort recht zu belagern und einzunehmen weiß/ wenn er einen Ort belagert/ wie ich denn in meinem Buch von Belagerung der Städte mich gnugsam darüber erkläret habe.

in städten zu finden, sind nun auch zu erlernung der lateinischen, auch wohl griechischen und hebräischen sprache, so dann einer und andern geschicklichkeit, welcher die jugend, die einsten in kirchen- und schul-ämtern, oder bey gerichten und rath-stellen, sich nützlich gebrauchen will, nicht entrathen kan, noch weitere lateinische schulen, und dann gymnasia oder land-schulen, wie mans nennet, nöthig. Die gemeine lateinische schulen sind nun von alters hero in etlichen grossen flecken und dörffern, mehrentheils aber in den städten angeordnet, oder noch mit nutz zu fundiren. In städten oder flecken sind die schulen in etliche hauffen oder classes eingetheilet, und ihnen unterschiedliche præceptores fürgesetzet, also, daß die jugend, nach unterscheid des alters und fähigkeit, ordentlich geführet, und die knaben, die einerley geschicklichkeit haben, und ihren præceptoren so lange gelassen und unterwiesen werden, biß sie aufgehabte erforschung weiters in die höhere classes fortgesetzt, und endlich diejenigen, welche beym studiren bleiben wollen, in das gymnasium befördert werden können. Bey diesen schulen müssen nun die vorhergesetzten 7. puncte ebener gestalt in acht genommen werden, und wird iemehr und mehr fleißige inspection, ie höher die unterweisung steiget, erheischet: Weil man auch in einem regiment viel geschickter leute bedarff, auch viel zeit, mühe und kosten auf solche schulen gewendet werden, und auch diejenige, so darein gehen, nicht alle aufkommen, und gerathen, so sollen die inspectorn und præceptorn

prorn der schulen, als die geistlichen, und die unter-obrigkeiten, billig bedacht seyn, * daß sie die eltern, welche vermögend sind, und deren kinder feine ingenia haben, darzu halten und bewegen, daß sie solche ihre kinder bey den schulen lassen, biß sie weiter und mehr in erlernung der sprachen und wissenschafften forkommen können: Da sie auch armuths halben solches nicht thun könten, haben sie es an höhere örter, zu des Landes-Herrn weiterer milderer verordnung und hülffe, zu berichten. Ob wohl auch, wie ietzt berührt, nicht alle schul-jugend, die sich der lateinischen schulen gebrauchen, zu hoher wissenschafft gelanget, theils, daß sie nicht alle gleicher fähigkeit sind, oder mittel haben, dem studiren abzuwarten, auch das gemeine wesen allerley leute erfordert, und nicht alle gleich gelehrt, und zu hohen diensten befördert werden können: So hat doch solche schul-unterweisung nicht geringen nutz, indem diejenigen, die einen anfang von sprachen und wissenschafften erlanget, und zu guten sitten, in schulen angehalten, und ihr verstand in etwas geübet worden, hernachmahls, da sie etwan zu anderer handthierung schreiten, darzu viel geschickter und hurtiger, und im gemeinen leben zu allerhand ehrlichen handlungen, und sonderlich in ihrem vaterlande, zu verrichtung eines und andern dienstes, besser zu gebrauchen sind, und wäre daher zu wünschen, daß in den stadt-schulen, oder etlichen orten auf dem lande, neben den lateinischen sprach- und schul-künsten, auch etwan in teutscher sprache ein nothdürfftiger bericht der jugend wieder führe,

von andern dingen, die ein künfftiger hauß-vater, bürger und einwohner des landes, von allerhand natürlichen und vernünfftigen ſachen, beſchaffenheit des landes-regiments und hauß-weſens, in allen ſtänden mit nutz wiſſen und gebrauchen könte.

* Nicht weniger ſollen dieſelben auch dahin bedacht ſeyn, daß tumme untaugliche ſubjecta vom ſtudiren abgehalten, und mithin die welt von halb-gelehrten menſchen befreyet werde; und gehöret dieſes noch unter die pia deſideria.

§. 4. Gleichwie aber in den gemeinen ſtadt-ſchulen, neben einer mehrern unterweiſung in dem catechiſmo und übung des chriſtenthums, die lateiniſche ſprache nur ſo weit mit nutz getrieben wird, daß die ſchüler nach erforſchung der ſprach-kunſt oder grammatic etwas füglich zuſammen ſetzen, und leichte lateiniſche ſchrifften verſtehen und erklären lernen, auch in der griechiſchen ſprache nur der erſte anfang gemacht wird, alſo fähret in der dritten art der ſchulen, nemlich einem gymnaſio oder land-ſchule, die ordnung der unterweiſung immer weiter fort. In der chriſtlichen lehre wird ein mehrer bericht aus GOttes wort und den ſymboliſchen büchern, von den göttlichen geheimniſſen und glaubens-artickeln, auch etwas von den ſtreitigen religions-fragen, nach anleitung eines compendii theologici, gethan. Im latein und griechiſcher ſprache werden ſolche bücher oder autores geleſen, die darinnen vor andern excelliren, damit die jugend in dieſen ſprachen ſolche verſtehen, auch daraus reden und ſchreiben lerne, ſo wohl in freyer, als gebundener oder poetiſcher

art:

art: So wird auch wohl fürnemlich zum behuff des studii theologici, darzu man, wegen der kirchen und schulen, viel leute erziehen muß, ein anfang in der ebreischen sprache gemacht, und dadurch der weg bereitet, daß sie das wort GOttes, Altes und Neuen Testaments, in solcher ebräischen und griechischen sprache selbst lesen, und sich also nicht allein auf die lateinische und teutsche bibeln, die daraus übersetzet worden, verlassen dörffen.

Ferner werden in den gymnasiis die ersten und leichtesten præcepta rhetorica & logica, auch wohl physica und mathematica, nichts weniger auch ein kurtzer auszug der welt- und kirchen-geschichte getrieben, und der jugend kurtz und deutlich vorgeleget, darzu wird ferner erfordert, daß man wegen der sitten und guten zucht, sonderbare statuten und ordnungen verfasse, deren übersahrer, nach gelegenheit, mit ruthen, gefängniß, oder gar mit ausstossung aus der schulen, abstraffe. Ein general-superintendens aber, oder andere des Landesherrn geist- und weltliche räthe, führen nechst denselben in solchen gymnasiis die oberste inspection, haben zu dem ende gewisse instructiones, und liegt ihnen ob, die præceptores gymnasii öffters zu visitiren, und erforschung zu haben, wie sie dem vorgeschriebenen methodo nachgehen: Dergleichen nachforschung haben sie auch auf anzeigung der præceptoren bey den schülern und discipuln des gymnasii zu thun. Bey den examinibus und fortsetzung der schul-jugend von einer claß zur andern hat man auch fleißiges nach-

sehen, daß darinnen nach ordnung verfahren werde. Ohne der inspectorn vorwissen, und ehe der cursus studiorum zu ende gebracht, soll man auch keinen schüler, der zumahl aus dem lande bürtig, und zum studiren tauglich wäre, aus dem gymnasio entlassen, und was dergleichen puncten mehr sind, welche bey wohlverfaßten schulen pflegen in acht genommen zu werden.

§. 5. Die vierdte und oberste art der schulen sind, die universitäten, academien, oder studia generalia, wie solche hohe schulen unterschiedlich genennet werden: Nun findet man zwar, daß auch bey heydnischen völckern dergleichen örter gewesen, allwo die hohe geschicklichkeiten oder facultäten, dadurch die leute in allerhand vernünfftigen wissenschafften von iedem dinge recht zu urtheilen, in der erforschung der natürlichen eigenschafften, in der meß- und rechen-kunst, in des himmels lauff, in der welt- oder regiments-weißheit, in der sittenlehre, in der haußhaltungs-kunst, in der lehre vom rechten und gerichtlichen proceß, in der artzney und wissenschafft zu heilen, sind unterwiesen worden, wie denn sonderlich die schulen zu Athen, zu Rom, zu Marsilien, und anderswo, aus den historien bekannt sind, auch zu Rom, ehe es noch zum christlichen glauben kommen, schon allerhand wissenschafften häuffig gelehret worden.

Mit ausbreitung aber der christlichen religion seynd auch durch göttlichen segen alle solche künste und wissenschafften gestiegen, und in alle welt fortgepflantzet worden, also, daß in Teutschland, da in

der

Hohen Preis. 1740. 1741. 1742. 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. 1748. 1749. 1750. 1751. 1752. 1753. 1754. 1755. 1756. 1757. 1758. 1759. 1760. 1761. 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. 1768. 1769. 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777. 1778. 1779.

allen diesen professoren, und zwar aus einer facultät nach der andern wird jährlich, oder alle halbe jahr einer zum Rectore erwehlet, und von dem Landes-Fürsten bestätiget, welcher die unmittelbare obrigkeit der andern, und der sämtlichen studirenden jugend ist, vor den sie etlicher orten in allen fällen (anderswo sind die hohe peinliche verbrechen ausgenommen) recht nehmen und geben, auch durch denselben in zucht und disciplin erhalten werden. Massen auch der Rector macht hat, auf berathschlagung mit seinen collegen, die übersahrer mit ernstem verweiß anzusehen, mit gefängniß zu belegen, auch endlich der universität auf eine zeit, oder auf lebenslang, zu verweisen, und zu relegiren. Es geschicht auch wohl, wenn sich vornehme fürstl. gräfl. oder herren-standes-personen, auf der universität studirens halben aufhalten, daß denenselben zu respect und ehren das officium Rectoratus von den professoren aufgetragen, und zu der würcklichen amts-verrichtung aus ihrem mittel ein Vicarius oder Pro-Rector geordnet wird. Die professoren einer jeden facultät haben auch aus solchen Käyserl. privilegien macht, diejenige, welche nach alter gewohnheit die ehren-titul der gelehrten, als da sind Baccalaurei, Magistri, Licentiati, Doctores, begehren, wenn sie sich bey ihnen anmelden, und in gehabten examinibus tüchtig befunden werden, damit öffentlich, und mit gewissen solennitäten, zu begaben, darauf diese personen unterschiedliche freyheiten und ehren-stellen, auch befugnisse in solcher wissenschafft zu lehren, und

ihre

ihre meynung zu eröffnen, erlangen. Eine iede solche facultät pfleget auch auf an sie gelangende fragen, die ihrer wissenschafft sind, ihre pflichtmäßige vernünfftige consilia und antwort, unter ihrem gemeinen insiegel von sich zu stellen, inmassen solches sonderlich bey der juristen-facultät geschicht, darinnen an etlichen orten der älteste oder vornehmste professor, der Ordinarius genennet wird, der allezeit in solchen fällen die umfrage und anordnung zu thun hat.

§. 7. Die studirende jugend, und ein ieder insonderheit, der sich auf die universität begeben will, so er anderst etwas nützliches ausrichten und lernen soll, muß vorhero in den niederen schulen und gymnasiis zu den höhern wissenschafften, durch anführung in den niedern künsten und sprachen zubereitet seyn, wie denn an etlichen orten mit nutz verordnet, daß keiner mit gunst und willen, oder vertröstung künfftiger förderung aus den schulen dahin gelassen wird, bis er, wie letzt gemeldet, in examinibus bestanden, daselbst, wenn es anderswo auf einer universität noch nicht geschehen, wird er anfangs, nach einer alten gewohnheit, mit gewissen, und zwar fast lächerlichen ceremonien (derowegen auch dieser gebrauch sehr abkömmet*) durch eine darzu bestellte person deponiret, wie mans nennet, und zu dem stand eines studenten gleichsam eingeweyhet, und dadurch bedeutet, daß er die grobheit und ungeschicklichkeit abzulegen, und des studirens und erbarer sitten sich zu befleißigen, gedencke: Er wird auch darbey in etwas exami-

niret, und darauf muß er ſich bey dem rectore der univerſität angeben, ſeinen nahmen in die matricul und gewöhnliche verzeichniß einſchreiben laſſen, auch darbey eydlich,** oder an eydes ſtatt angeloben, daß er ſeines ſtudirens abwarten, erbar leben, auch dem rectori und profeſſoribus reſpect und gehorſam leiſten wolle.

* Zu wünſchen wäre, daß, gleichwie dieſer abſurde gebrauch in einigen academien gar verworffen, derſelbe auch in den andern vollends abgeſchaffet würde; Hingegen möchte wohl eine chriſtliche ermahnung und gelehrte inſtruction, welche einer von denen Profeſſoribus nach der reyhe zu übernehmen hätte, denen neu-ankommenden ſtudioſis viel nützlicher, auch der chriſtlichen erbarkeit weit anſtändiger ſeyn.

** Ein groſſes ärgerniß und ſchändlicher mißbrauch des nahmens GOttes iſt dieſes zu achten, daß man leute, ohne vorgehende aviſation und noch dazu öffters über ſolche puncte, die ſie wiſſentlich nicht halten werden noch können, mit einen eyde beleget. Und entſinne ich mich in gewiſſen Legibus Academiæ geleſen zu haben: Die ſtudioſi ſolten keinen degen, ſondern einen mantel tragen; Da doch wohl niemand den mantel gebrauchet, er möchte denn den rock zerriſſen oder aus commodität ſich nicht angekleidet haben, und doch iſt noch niemand darüber eines perjurii beſchuldiget worden. Nützlich wäre demnach auch dieſen mißbrauch zu ändern.

§. 8. Von dieſen allen findet man in den ſtifftungs-brieſen und ſtatuten einer univerſität gnugſame ausführliche nachricht. Es befleißigen ſich aber die landes-fürſten und ſtifftungs-herren der univerſität für ſich, und durch ihre conſiſtoria, dahin: daß 1. über die ſtifftung ſelbſt, mit reichung

der

der beſoldung, unterhaltung der perſonen, austheilung ihrer ämter und verrichtungen, und dergleichen, gehalten. 2. Denen ſtatutis, darnach ſich die profeſſores und ſtudioſi richten ſollen, ſträcklich nachgelebet, und zuweilen nachfrage und viſitationes darauf angeſtellet und zuförderſt darnach geſehen und getrachtet werde, daß die chriſtliche reine religion an ſolchen orten rechtſchaffen erhalten, und auch von dar durch die daſelbſt erzogene lehrer, kirchen- und ſchul-diener, weiter und beſtändig fortgepflantzet werden möge. 3. Nichts weniger, weil an ſolchem ort eine groſſe menge ſtudirender und erwachſener junger leute ſich aufhält, welche ſich ziemlicher freyheit anmaſſen, und ieder ſeines gefallens leben will, (wie denn etliche jahre hero ein ſolch üppiges und verkehrtes weſen, des alſo genannten Pennaliſirens, dadurch die neuankommende ſtudenten jämmerlich geplaget, und um ihre zeit, ſtudiren und lebens-mittel, auch wohl um ihre geſundheit gebracht werden, entſtanden) ſo wird durch alle dienliche mittel dahin gearbeitet, daß ſolche in guter zucht und ſtillem weſen erhalten, ihnen auch um ihre billige bezahlung die anſchaffung der lebens-mittel befördert werde. 4. Weil gleichwohl manches feines ingenium, aus mangel des verlags, nichts lernet, die reichen aber dafür halten, daß ſie deſſen nicht bedürffen, und daher in allen ſtänden groſſer mangel geſchickter leute, ſonderlich bey kirchen- und ſchul-dienſten, auch bey gerichts-ſtellen, ſich ereignet: So haben von alters her die landes-herren, ſonderlich nach der re-

Kanzlei-Ordnung, und so muß ein solches Archiv sein, wie es sich für eine Kanzlei ziemt, die sich selbst hoch hält und von allen andern Kanzleien abgesondert, nur Kaiserliche, Königliche und Erzherzogliche Kanzlei heißt, und sich deshalb eigene Archive hat, die nicht Archive, sondern Archivalien enthalten, so wie sie auch eigene Siegel führen, die nicht Siegel, sondern Insiegel, Insiegel, Insiegel sind, und eigene Kanzleien, die nicht Kanzleien, sondern Kanzleien sind.

Wenn Gelehrte sich in diesen Archiven nicht nur gelehrte Geschichten in Menge aufsuchen, sondern auch Geschichten, welche sich wirklich zugetragen haben, und wenn sie diese Geschichten, welche sich wirklich zugetragen haben, in ihren Geschichten, welche sich nicht zugetragen haben, gebrauchen, so ist dieß ein Beweis, daß sie sich in diesen Archiven nicht zurechtfinden können, und daß diese Archive nicht so eingerichtet sind, wie sie sein sollten.

Wenn Gelehrte sich in diesen Archiven nicht zurechtfinden können, so ist dieß ein Beweis, daß sie

tungen nachgegangen, und nach begebenden fällen die würdigsten, und die es am meisten befugt, damit versehen werden.

Eine andere gutthat geschicht auch der studirenden jugend damit, daß auf gymnasiis und universitäten eine gewisse person, Oeconomus oder Speisser verordnet, welcher eine ziemliche anzahl armer, oder doch nicht sonderlich vermögender schüler und studenten, um ein geringes kost-geld, an einem besondern ort mit einander speiset, welches man die communität nennet, darzu denn die Herrschafft, oder auch andere ehrliche leute, einen zuschuß jährlich thun, damit dieselbe speiser ohne schaden seyn.

5. Weil es gebräuchlich, daß bey absterben oder abzug eines professorn die übrigen derselben facultäten, dem rectori der universität etliche personen nominiren und vorschlagen, die sie zu dem verledigten amt tüchtig erachten, und dieser es förder an der Landes-Herren höfe berichtet: So wird daselbst durch die consistoria reifflich erwogen, welcher aus denenselben dem andern der geschicklichkeiten halben vorzuziehen und anzunehmen sey, sintemahl an gelehrten, fleißigen und gottesfürchtigen professoren das aufnehmen der gantzen universität beruhet.

6. Wird auch anstalt gemacht, daß zu ehrlichen und anständigen leibes-übungen, auch zu erlernung fremder sprachen, auf den universitäten, oder auch wohl auf gymnasiis, fecht- und tantz-meister, bereiter, frantzösisch- und italiänische sprachmeister, lautenisten, vorschneider, und dergleichen, um leidliche belohnung zu haben seyen.

7. Nach-

7. Nachdem auch viel von denjenigen, welche auf univerſitäten ſtudiren, in fremde lande, zu mehrer erlernung vorhergedachter exercitien und ſprachen, auch beſchauung fern-entlegener berühmten örter, ausreiſen, und zu peregriniren pflegen, darbey aber groſſer mißbrauch mit vergeblichem geld verſchwenden, verluſt der zeit, der geſundheit, auch offt der religion und des lebens vorgehet: So wäre nöthig, daß in conſiſtoriis ſonderlich gegen die landeskinder, wo dergleichen reiſen vorgenommen werden, gute ermahnung vorher gethan, auch ihnen wohl bedächtige inſtruction an die hand gegeben würde, wie ſie ſich nützlich und chriſtlich in ſolchen reiſen verhalten ſollen, dergleichen vorſichtigkeit auch gegen andere, die handwercks- oder kriegs-dienſte halben in die fremde ziehen, vorzuwenden ſtünde.

8. Damit auch die ſtudirende jugend deſto mehr zu fleiß angereitzet werde, ſo iſt billig und gebräuchlich, daß diejenigen, welche auf der univerſität ſich wohl verhalten, und fleißig ſtudiren, auch deſſen öffentliche und beglaubte zeugniſſe haben, für andern geehret und befördert; diejenigen aber, die daſelbſt böſen wandel geführet, ſtraffällig oder gar verwieſen worden, ohne ſonderbare verſpürte reu und beſſerung nicht hervor gezogen, noch mit dienſten verſehen werden.

Dieſe beyde puncten des kirchen- oder ſchulweſens, die beſtellung der ämter betreffend, ſind nun, wie aus dieſem und vorhergehendem capitel abzunehmen von groſſer wichtigkeit, und haben daher etwas weiter ausgeführet werden müſſen. Was

ſonſt

sonst mehr für sachen in die verrichtung eines consistorii lauffen, die haben wir oben im 11. cap. summarisch angeführet, darbey wir es, weil solche dinge nicht unbekannt, und vielfältig beschrieben, auch mancherley ordnungen darvon aufgerichtet sind, wollen bewenden lassen.

CAP. XV.

Von den sonderbaren Mitteln und Wegen, dadurch die Ordnung und Verwaltung des Geistlichen Regiments gehandhabet wird.

Innhalt.

Warum zu handhabung des christlichen regiments sonderbare mittel nöthig. §. 1.
Deren das erste ist der bann. §. 2.
Das andere, das jus reformandi und die censur der bücher. §. 3.
Das dritte, der zwang und hülffe weltlicher obrigkeit. §. 4.
Das vierdte, des landesherrn fleiß und erkundigung, wo diese handhabungs-mittel nöthig, welche durch anhörung öffterm vortrags, berichte, special- und generalvisitationes, auch schulexamina erlanget wird. §. 5.

Wie wir oben beym beschluß der beschreibung des weltlichen regiments in einem sonderbahren capitel von der handhabung und würcklichen behauptung desselben gehandelt, also ist auch allhier kürtzlich dergleichen anführung zu thun.

§. 1. Der zweck des gantzen geistlichen regiments, wie aus vorhergehenden bekannt ist, gehet dahin, daß erstlich die reine unverfälschte lehre und ordent-

ausmachen gemeiniglich 3 Jahr andauret, darinnen
die Jungen sogleich ihre Zähne bekommen, und
ihnen ihr ganzer Wuchs kömmt, und nicht eher
mehr wachsen, als bis sie sich zum andern Mahl
mausen, da sie denn ihre Zähne verlieren, und
die andern bekommen, welche sie hernach behalten.
Wenn sie sich zum andern Mahl mausen, so
werden sie so stark, daß sie einen Hund, und auch
wohl einen Fuchs fangen können. Sie werden
auch 3 Jahr alt, und sind alsdenn ausgewachsen.
Wenn sie sich zum dritten Mahl mausen, so
werden sie nicht mehr so stark, und bekommen
keine Zähne mehr, sondern verlieren die andern
auch, und werden alt, und sterben endlich. Sie
werden

5. Wiederum ist auch ein Unterschied zwischen der Gnade und Barmherzigkeit. Denn die Gnade ist die Freundlichkeit selber des Gottlichen Willens gegen uns, welche uns alle Wohlthaten mittheilet, ohne Ansehen der Verdienste. Die Barmherzigkeit aber ist die Gnade, welche uns in unserm Elende und Jammer beweiset, und uns Hülfe und Rettung mittheilet. Also ist die Barmherzigkeit eine Art der Gnade, welche sich nicht allein gegen uns in unserm Elende, sondern auch gegen andere Menschen beweiset, und uns Gelegenheit giebet, solche auch zu üben. Und also ist die Barmherzigkeit eine Frucht der Gnade, und Wirkung des Gnadenwillens Gottes, welche sich in unserm Elende und Jammer beweiset, und uns Hülfe und Rettung mittheilet

[illegible] [illegible] [illegible] [

daß keine andere, als die rechte religion, in kirchen, schulen und häusern geübet, gelehret und geprediget werden darff, sondern diejenigen, die sichs anmassen, gestraffet und weggeschaffet werden. Dieses nennet man nach heutiger art, da die christliche lehre in so viel meynungen gespalten ist, und ieder theil die seinige für die beste und reineste hält, das Jus reformandi, und ist darvon, wie es zumahl ietziger zeit nach ausweisung der reichs-satzungen und friedensschlusses, damit bewandt, cap. 11. auch etwas anzeige gethan worden. Diesem hänget nun auch die anstalt an, daß man anderer falschen religionen bücher und schrifften, dadurch dieselbe unter den gemeinen mann ausgebreitet werden, nicht aufkommen, noch weniger aber solche im lande und fürstenthume drucken lässet, darum denn unter andern auch den buchdruckern im lande, mehrentheils ausdrücklich verboten, daß sie kein buch, ohne vergünstigung entweder des consistorii, oder des general-superintendenten, oder auch der facultät auf universitäten, vor die es, seiner materie nach, gehöret, drucken dürffen, damit sonst nichts ärgerliches oder ungeschicktes durch den druck ausgebreitet werde.

§. 4. Das dritte hauptsächliche handhabungsmittel ist der gebrauch der weltlichen gerichtbarkeit gegen diejenigen, welche der geistlichen, und auf gewisse masse in vorhergesetzten gradibus mit weltlicher macht vermischten jurisdiction, nicht gehorchen wollen. Denn die sich an diese nicht kehren, vor ihren pfarrern und seelsorgern, geistlichen untergerichte, oder dem consistorio selbst, nicht erscheinen, der

christlichen vermahnung, oder auch der kirchen-censur, nicht gehorsamen, noch sich dadurch bessern wollen, über dieselbe wird endlich die weltliche anstalt bey den fürstlichen regierungen, gerichts-herren und beamten, nachdem ein ieder sonst seine gerichts-stelle und obrigkeit hat, von den geistlichen gerichten imploriret, oder die sache gar dahin gewiesen, welche anordnung man sonst die hülffe des weltlichen arms oder brachii secularis genennet, alldieweil man ehebevor dafür gehalten, daß die weltliche obrigkeiten bey dem kirchenwesen sonst fast nichts, als dieses letztere zu thun hätten.

Solten aber, vierdtens, wider die christliche und ordentliche anstalten der landes-obrigkeit in kirchensachen, oder wider die öffentliche übung des gottesdienstes, sich grosse widersetzlichkeiten und thätlichkeiten von benachbarten oder unterthanen, oder auch höhern orten sich spühren lassen, da werden diejenigen mittel und gegen-befügnisse gebrauchet, die sonst das weltliche regiment, zu erhaltung landes-fürstlicher hoheit und regalien, bey händen haben kan, und wir oben cap. 7. und 10. beschrieben.

§. 5. Damit aber ein landes-herr, und dessen consistorium wissen möge, wie und zu welcher zeit sie ihre handhabungs-mittel mit gebot und verbot, und aller gehörigen anstalt gebrauchen mögen, und also eine stetswährende aufsicht auf alle hauptstücke des geistlichen regiments seyn. So dienen darzu 1. richtige bücher und verzeichnisse aller beschaffenheiten in kirchen- und schulwesen, welche die pfar-

rer,

rer, schulmeister, der general-superintendens, und endlich das consistorium selbst, hält, und sich darinnen öffters ersiehet, der landes-herr auch sich daraus referiren lässet.

2. Die berichte der pfarrer und special-superintendenten, welche sie an ihren generalen, oder ans consistorium, von ieder begebenheit, die in das kirchen-wesen laufft, zu thun haben; Wie denn auch alle beamten und gerichts-herren solche berichte, zumahl in wichtigen fällen, zu erstatten, ebenmäßig schuldig und billig anzuweisen sind.

3. Die in vielen landen gebräuchliche und oben schon beschriebene policey, voigt- und rüge-gerichte, dadurch vielerley, so wider christliche lehre, auch erbarkeit und zucht läufft, heraus kömmet, und an die geistliche her nach gebracht wird.

4. Die special-visitationes der adjuncten und superintendenten, bey ihren pfarrern, und derselben gemeinden, davon oben auch gemeldet. *

5. Die schul-examina, welche jährlich vorgenommen werden.

6. Und endlich die general-kirchen-visitationes, welche öffters nach verfliessung etlicher jahre, durch den landes-herrn angeordnet, und darzu etliche consistorial- oder auch andere räthe, neben einem general-superintendenten gebrauchet, und solche im gantzen lande und fürstenthum herum geschicket werden, darzu ihnen denn eine ausführliche instruction ertheilet wird, wie sie nach allen puncten, welche ins kirchen-regiment und auffsicht des consistorii gehö-

ren, umſtändlich fragen, pfarrer und ſchuldiener, gerichts-herren und beamten, auch die gemeinden und unterthanen ſelbſt, vorbeſcheiden und hören, in befundenen mängeln erinnerung, verneurung und würckliche anſtalt vornehmen, oder ſolches zu fernerer verordnung bey ihrer zurückkunfft in ihrer ausführlichen relation dem landes herrn hinterbringen, davon etliche in druck gefertigte kirchen-ordnungen, auch in den conſiſtoriis befindliche viſitations-puncte ausführliche nachricht geben.

* P. 2. c. 13 §. 8. Wie aber dieſe art, die kirchen zu viſitiren ſehr nützlich und zu erhaltung der chriſtlichen lehre, zucht, und ehrbarkeit nöthig; alſo iſt auch ſolche von anfang in der chriſtlichen kirchen üblich geweſen. Wie der heil. apoſtel Paulus bey ſeinen umherziehen die kirchen und gemeinden beſuchet und ein und anders angeordnet habe, iſt aus deſſen epiſteln, auch der apoſtel geſchichte, ſattſam zu erſehen: und in folgenden zeiten ſind dergleichen viſitationes ebenfals nicht nachgeblieben. Merckwürdig iſt, was in capitul. A. 719 capit. 129. geordnet worden: daß ein jeder biſchoff alljährlich in ſeiner anvertrauten kirchen ſorgſam umher ziehen, das volck im glauben ſtärcken, unterrichten und examiniren, alle heydniſche aberglauben und irrige lehren aber nicht einſchleichen laſſen ſolle. Woraus ſich denn die verrichtungen bey einer kirchen-viſitation zu tage legen.

Teut-

Teutſchen Fürſten-Staats

Dritter Theil.

Von eines Landes-Herrn eigenen Gütern und Einkünfften, Vorzügen und Regalien, dadurch er, neben Fürſtlicher und Herrlicher Præeminentz und Hoheit, die Mittel zu ſeiner Fürſtlichen und Standesgebührlichen Unterhaltung und Ergetzlichkeit erlanget, und wie er daraus ſein Cammer- und Hauß-Weſen führet und beſtellet.

CAP. I.

Von den Fürſtlichen und Landes-herrlichen Gütern, Einkünfften und Regalien insgemein.

Innhalt.

Urſprung und nothwendigkeit fürſtl. unterhaltungsmittel zum regiment §. 1.

Doch hat der fürſt kein eigenthum über der unterthanen güter. §. 2.

Von denen Cammer-gütern und andern fürſtl. einkünfften. §. 3.

Deren endzweck und anwendung beſtehet in des fürſtl. Staats unterhaltung und beförderung des landes beſtens. §. 4.

Und wo dieſes ſoll erlanget werden, ſo gehöret darzu eine rechtſchaffene verwaltung benannter einkünffte. §. 5.

§. 1.

AUs betrachtung des vorhergehenden Andern theils iſt leichtlich abzunehmen, wie groſſe und

schwere kosten, mühe und arbeit, wie viel diener und leute, zu der verführung eines fürstlichen regiments vonnöthen seyn, damit ordnung, friede, recht und wohlstand im lande erhalten, auch dem landes-herrn und seinen angehörigen, ihr geziemendes anständiges auskommen erfolge, und er darneben seiner schweren regiments-last ergetzet werde. Es ist auch nicht zu zweiffeln, wo ein volck und landschafft, das von sich selbst frey, und noch unter keiner herrschafft wäre, noch heute zu tage ihm einen könig oder fürsten erwehlen wolte, der zumal nicht von seinen eigenen mitteln reichlich leben könte, daß dieses die erste und nechste frage bey der auftragung solcher regiments-last seyn würde, wie und auf was maasse die kosten zu verlag solches standes und gebührlicher ergetzung des regenten, aus gemeinen, oder durch zusammenschiessung aus eines ieden privat-mitteln aufzubringen: Inmassen denn aus heil. schrifft bekannt, daß, als das Volck Israel ihnen einen könig fürzusetzen von dem propheten Samuel begehrte, dieser ihnen aus Gottes befehl also entdeckte, wie der neue König seinen unterhalt aus ihren besten äckern und weinbergen aus den zehenden, und derselben ertrag, und aus dem dienste der unterthanen nehmen würde.

Bey denen erblichen königreichen, fürstenthümern und herrschafften, die schon in der welt vor langen zeiten her aufkommen, sind auch allenthalben, theils bey ihrem ersten ursprung, theils durch nachmahlige vermehrung, gewisse güter, einkünffte und vorzüge, zu finden, deren sich die landes-herren

zu ihrer unterhaltung und verführung des regiments gebrauchen, welche insgemein cammer- oder auch tafel-güter und herrschaffts-einkünffte genennet werden, darum, daß solche in des landes-herrn eigenem Gewarsam, und besonders darzu verordneten örtern, die man cammern nennet, oder zu seiner tafel und unterhaltung mehrentheils eingebracht werden: Also, daß nunmehr nicht von der art und stifftung, sondern nur von der gegenwärtigen beschaffenheit, rechter administration und gebrauch derselben, zu reden, massen wir denn auch in diesem bericht thun wollen.

§. 2. Insgemein ist zu wissen, daß ob man wohl den fürsten des landes für einen herrn desselben erkennet, so verstehet sich doch solche herrschafft nicht eben auf das eigenthum aller im lande gelegenen unbeweglichen oder beweglichen güter, also, daß die personen der unterthanen, die häuser, äcker, weinberge, ꝛc. oder alles geld, vieh, getraydig, oder anderer vorrath des landes, des landes-herrn eigen, und in seiner macht stünde, solches nach seinem gefallen, als sein eigenthum,* gantz oder zum theil zu nehmen, und damit zu gebaren, wie etwa türckische und andere barbarische herrschafften sich dergleichen anmassen, und aus der H. schrifft zu lesen, daß der könig in egypten das eigenthum alles ackers seiner unterthanen, in der grossen theurung an sich erhandelt; Sondern es ist die allgemeine herrschafft des landes-fürsten nichts anders, als die hohe botmässigkeit, welche wir im vorhergehenden andern theil nach der länge beschrieben. Was er aber an eige-

schwere kosten, mühe und arbeit, wie viel diener und leute, zu der verführung eines fürstlichen regiments vonnöthen seyn, damit ordnung, friede, recht und wohlstand im lande erhalten, auch dem landes-herrn und seinen angehörigen, ihr geziemendes anständiges auskommen erfolge, und er darneben seiner schweren regiments-last ergetzet werde. Es ist auch nicht zu zweiffeln, wo ein volck und landschafft, das von sich selbst frey, und noch unter keiner herrschafft wäre, noch heute zu tage ihm einen könig oder fürsten erwehlen wolte, der zumal nicht von seinen eigenen mitteln reichlich leben könte, daß dieses die erste und nechste frage bey der auftragung solcher regiments-last seyn würde, wie und auf was maasse die kosten zu verlag solches standes und gebührlicher ergetzung des regenten, aus gemeinen, oder durch zusammenschiessung aus eines ieden privat-mitteln aufzubringen: Inmassen denn aus heil. schrifft bekannt, daß, als das Volck Israel ihnen einen könig fürzusetzen von dem propheten Samuel begehrte, dieser ihnen aus Gottes befehl also entdeckte, wie der neue König seinen unterhalt aus ihren besten äckern und weinbergen aus den zehenden, und derselben ertrag, und aus dem dienste der unterthanen nehmen würde.

Bey denen erblichen königreichen, fürstenthümern und herrschafften, die schon in der welt vor langen zeiten her aufkommen, sind auch allenthalben, theils bey ihrem ersten ursprung, theils durch nachmahlige vermehrung, gewisse güter, einkünffte und vorzüge, zu finden, deren sich die landes-herren

zu ihrer unterhaltung und verführung des regiments gebrauchen, welche insgemein cammer- oder auch tafel-güter und herrschaffts-einkünffte genennet werden, darum, daß solche in des landes-herrn eigenem Gewarsam, und besonders darzu verordneten örtern, die man cammern nennet, oder zu seiner tafel und unterhaltung mehrentheils eingebracht werden: Also, daß nunmehr nicht von der art und stifftung, sondern nur von der gegenwärtigen beschaffenheit, rechter administration und gebrauch derselben, zu reden, massen wir denn auch in diesem bericht thun wollen.

§. 2. Insgemein ist zu wissen, daß ob man wohl den fürsten des landes für einen herrn desselben erkennet, so verstehet sich doch solche herrschafft nicht eben auf das eigenthum aller im lande gelegenen unbeweglichen oder beweglichen güter, also, daß die personen der unterthanen, die häuser, äcker, weinberge, ꝛc. oder alles geld, vieh, geträydig, oder anderer vorrath des landes, des landes-herrn eigen, und in seiner macht stünde, solches nach seinem gefallen, als sein eigenthum,* gantz oder zum theil zu nehmen, und damit zu gebaren, wie etwa türckische und andere barbarische herrschafften sich dergleichen anmassen, und aus der H. schrifft zu lesen, daß der könig in egypten das eigenthum alles ackers seiner unterthanen, in der grossen theurung an sich erhandelt; Sondern es ist die allgemeine herrschafft des landes-fürsten nichts anders, als die hohe botmässigkeit, welche wir im vorhergehenden andern theil nach der länge beschrieben. Was er aber an eige-

ordentlicher gottesdienſt; Zum andern, chriſtliche tugend, zucht, erbarkeit, liebe und mildigkeit, erhalten, hingegen ärgerniß, ſchande und laſter verhütet werde. Ob nun wohl, wie oben im 11. cap. ausführlich vermeldet, dieſes heilſame werck durch die predigt des göttlichen Worts, welches der Allmächtige GOtt aus gnaden und barmhertzigkeit gegen dem menſchlichen geſchlecht verkündigen läſſet, hauptſächlich geſtifftet, und darzu eben nothwendiger weiſe keine äuſſerliche handhabung erfordert wird ſondern die krafft des wortes Gottes, und das amt des Heil. Geiſtes, vor ſich allein kräfftig und mächtig iſt, die hertzen zu bekehren, und den ſünden zu wehren, dahero auch die erſte ausbreitung der chriſtlichen lehre zu ſolcher zeit, durch GOttes wunderbare gütigkeit und vorſehung, am allermeiſten geſchehen, da keine obrigkeit dieſelbe gefördert, die bekehrten chriſten, und die lehrer und prediger auch damahls in höchſter verfolgung und ſchmach gelebet, und gar keine andere gewalt, als ihr amt und den gebrauch des binde- und löſe-ſchlüſſels, und der abſonderung oder vermeidung eines ärgerlichen unbußfertigen menſchen, gehabt und gebrauchet: So iſt es doch durch göttliche mildigkeit dahin mit der zeit kommen, daß ſeine kirche in ſo vielen orten und reichen der welt, nicht allenthalben unter den heydniſchen völckern, und deren tyranniſchen botmäßigkeit ſtecken blieben, ſondern ihre könige und fürſten ſelbſt zur chriſtlichen religion gebracht, falſcher gottesdienſt öffentlich abgeſchaffet, und alſo dem kirchen-weſen ein ſchutz und anſehen erwecket worden.

§. 2. Das

6. 7. Weiber sollen auch nicht lehren, noch über die Männer herrschen, sondern sollen stille sein. Denn Adam ist am ersten gemacht, darnach Eva. Und Adam ward nicht verführet, sondern das Weib ward verführet und hat die Übertretung eingeführet.

8. Ich will nun, daß die Männer beten an allen Orten und aufheben heilige Hände ohne Zorn und Zweifel.

9. Desgleichen auch, daß die Weiber sich schmücken in zierlichen Kleidern mit Scham und Zucht, nicht mit Haarflechten oder Gold oder Perlen oder köstlichen Kleidern,

10. sondern wie sich Weiber ziemen, die da wollen Gottseligkeit beweisen durch gute Werke.

11. Ein Weib lerne in der Stille mit aller Unterthänigkeit.

12. Ich gestatte aber einem Weibe nicht, daß sie lehre, auch nicht, daß sie herrsche über den Mann, sondern sie sei stille.

13. Denn Adam ist am ersten gemacht, darnach Eva.

14. Und Adam ward nicht verführet, sondern das Weib ward verführet und hat die Übertretung eingeführet.

15. Sie wird aber selig werden durch Kindergebären, so sie bleiben in dem Glauben und in der Liebe und in der Heiligung mit Zucht.

Die Anordnung, daß die Männer beten sollen an allen Orten, kann nicht heißen, daß sie an allen Orten beten sollen, sondern daß sie an allen Orten beten dürfen, wo sie wollen, daß sie nicht an einen Ort gebunden sind, wie die Juden an Jerusalem. Dagegen ist es eine Anordnung, daß sie beten sollen ohne Zorn und Zweifel, d. h. daß sie nicht mit Zorn gegen ihre Mitmenschen beten sollen, und daß sie nicht mit Zweifel beten sollen, sondern mit Glauben. Die Anordnung, daß die Weiber sich schmücken sollen in zierlichen Kleidern mit Scham und Zucht, nicht mit Haarflechten oder Gold oder Perlen oder köstlichen Kleidern, sondern wie sich Weiber ziemen, die da wollen Gottseligkeit beweisen durch gute Werke, ist eine Anordnung, daß sie sich nicht schmücken sollen, wie die Weiber der Heiden, sondern wie sich Christinnen ziemt. Die Anordnung, daß die Weiber nicht lehren sollen, auch nicht herrschen über den Mann, sondern sie sollen stille sein, ist eine Anordnung, daß sie nicht lehren sollen in der Gemeinde, auch nicht herrschen über den Mann in der Gemeinde, sondern daß sie stille sein sollen in der Gemeinde. Die Anordnung, daß sie selig werden sollen durch Kindergebären, so sie bleiben in dem Glauben und in der Liebe und in der Heiligung mit Zucht, ist eine Anordnung, daß sie selig werden sollen durch Kindergebären, so sie bleiben in dem Glauben und in der Liebe und in der Heiligung mit Zucht, nicht durch Lehren und Herrschen in der Gemeinde.

wenden und mit Ernst sich angelegen sein lassen, daß
sie ihre Unterthanen zu dem Gehorsam gegen die
Kirche, und zu dem Gebrauch der Sacramenten
an einer jeden so viel in ihnen ist, anhalten und
nöthigen. Wie dann auch die Geistliche Obrigkeit
ihrer Seits sich gegen die Weltliche Obrigkeit
dienstlich und willfährig erweisen, und in allen
Dingen, so viel sie von derselben begehren, und
ohne Verletzung ihres Amts und Gewissens thun
können, willig erfinden lassen soll. Und ob
wohl die Geistliche Obrigkeit ihre Gerichtszwang
und Bann nicht ohne Vorwissen der Weltlichen
Obrigkeit gebrauchen soll, so ist doch nicht
nöthig, daß sie jedesmal darum ansuche, sondern
es ist genug, daß sie solche Gerichtszwang und
Bann nach der Ordnung, so zwischen beyden
Obrigkeiten aufgerichtet, und in Gebrauch ist,
verwalte. Und soll die Weltliche Obrigkeit
der Geistlichen Gerichtszwang und Bann, wann
sie nach Ordnung, und Gebühr gebraucht wird,
nicht hindern, sondern vielmehr dieselbe mit
ihrer Macht handhaben, und schützen. Wann
aber die Geistliche Obrigkeit ihre Gerichtszwang
und Bann nicht nach Ordnung, und Gebühr
gebraucht, so soll die Weltliche Obrigkeit
solches nicht alsbald verwerfen, sondern
vielmehr die Geistliche Obrigkeit freundlich
und brüderlich darum ansprechen, und
ihr anzeigen, wie sie sich halten solle, damit
sie nicht in Verachtung gerathe. Wann
aber die Geistliche Obrigkeit nicht abstehen
will, so soll die Weltliche Obrigkeit
ihr Amt gebrauchen, und die Geistliche
Obrigkeit zu ihrer Pflicht halten. Wann
aber die Weltliche Obrigkeit ihre Gerichtszwang
und Bann nicht nach Ordnung, und Gebühr
gebraucht, so soll die Geistliche Obrigkeit
solches nicht alsbald verwerfen, sondern
vielmehr die Weltliche Obrigkeit freundlich
und brüderlich darum ansprechen, und
ihr anzeigen, wie sie sich halten solle, damit
sie nicht in Verachtung gerathe. Wann
aber die Weltliche Obrigkeit nicht abstehen
will, so soll die Geistliche Obrigkeit
ihr Amt gebrauchen, und die Weltliche
Obrigkeit zu ihrer Pflicht halten

daß keine andere, als die rechte religion, in kirchen, schulen und häusern geübet, gelehret und geprediget werden darff, sondern diejenigen, die sichs anmassen, gestraffet und weggeschaffet werden. Dieses nennet man nach heutiger art, da die christliche lehre in so viel meynungen gespalten ist, und ieder theil die seinige für die beste und reineste hält, das Jus reformandi, und ist darvon, wie es zumahl ietziger zeit nach auswelsung der reichs-satzungen und friedensschlusses, damit bewandt, cap. 11. auch etwas anzeige gethan worden. Diesem hänget nun auch die anstalt an, daß man anderer falschen religionen bücher und schrifften, dadurch dieselbe unter den gemeinen mann ausgebreitet werden, nicht aufkommen, noch weniger aber solche im lande und fürstenthume drucken lässet, darum denn unter andern auch den buchdruckern im lande, mehrentheils ausdrücklich verboten, daß sie kein buch, ohne vergünstigung entweder des consistorii, oder des general-superintendenten, oder auch der facultät auf universitäten, vor die es, seiner materie nach, gehöret, drucken dürffen, damit sonst nichts ärgerliches oder ungeschicktes durch den druck ausgebreitet werde.

§. 4. Das dritte hauptsächliche handhabungsmittel ist der gebrauch der weltlichen gerichtbarkeit gegen diejenigen, welche der geistlichen, und auf gewisse masse in vorhergesetzten gradibus mit weltlicher macht vermischten jurisdiction, nicht gehorchen wollen. Denn die sich an diese nicht kehren, vor ihren pfarrern und seelsorgern, geistlichen untergerichte, oder dem consistorio selbst, nicht erscheinen, der

christlichen vermahnung, oder auch der kirchen-censur, nicht gehorsamen, noch sich dadurch bessern wollen, über dieselbe wird endlich die weltliche anstalt bey den fürstlichen regierungen, gerichts-herren und beamten, nachdem ein ieder sonst seine gerichts-stelle und obrigkeit hat, von den geistlichen gerichten imploriret, oder die sache gar dahin gewiesen, welche anordnung man sonst die hülffe des weltlichen arms oder brachii secularis genennet, alldieweil man ehebevor dafür gehalten, daß die weltliche obrigkeiten bey dem kirchenwesen sonst fast nichts, als dieses letztere zu thun hätten.

Solten aber, vierdtens, wider die christliche und ordentliche anstalten der landes-obrigkeit in kirchensachen, oder wider die öffentliche übung des gottesdienstes, sich grosse widersetzlichkeiten und thätlichkeiten von benachbarten oder unterthanen, oder auch höhern orten sich spühren lassen, da werden diejenigen mittel und gegen-befügnisse gebrauchet, die sonst das weltliche regiment, zu erhaltung landes-fürstlicher hoheit und regalien, bey händen haben kan, und wir oben cap. 7. und 10. beschrieben.

§. 5. Damit aber ein landes-herr, und dessen consistorium wissen möge, wie und zu welcher zeit sie ihre handhabungs-mittel mit gebot und verbot, und aller gehörigen anstalt gebrauchen mögen, und also eine stetswährende aufsicht auf alle hauptstücke des geistlichen regiments seyn. So dienen darzu 1. richtige bücher und verzeichnisse aller beschaffenheiten in kirchen- und schulwesen, welche die pfarrer,

rer, schulmeister, der general-superintendens, und endlich das consistorium selbst, hält, und sich darinnen öffters ersiehet, der landes-herr auch sich daraus referiren lässet.

2. Die berichte der pfarrer und special-superintendenten, welche sie an ihren generalen, oder ans consistorium, von ieder begebenheit, die in das kirchen-wesen laufft, zu thun haben; Wie denn auch alle beamten und gerichts-herren solche berichte, zumahl in wichtigen fällen, zu erstatten, ebenmäßig schuldig und billig anzuweisen sind.

3. Die in vielen landen gebräuchliche und oben schon beschriebene policey, voigt- und rüge-gerichte, dadurch vielerley, so wider christliche lehre, auch erbarkeit und zucht läufft, heraus kömmet, und an die geistliche hernach gebracht wird.

4. Die special-visitationes der adjuncten und superintendenten, bey ihren pfarrern, und derselben gemeinden, davon oben auch gemeldet. *

5. Die schul-examina, welche jährlich vorgenommen werden.

6. Und endlich die general-kirchen-visitationes, welche öffters nach verflieſſung etlicher jahre, durch den landes-herrn angeordnet, und darzu etliche consistorial- oder auch andere räthe, neben einem general-superintendenten gebrauchet, und solche im gantzen lande und fürstenthum herum geschicket werden, darzu ihnen denn eine ausführliche instruction ertheilet wird, wie sie nach allen puncten, welche ins kirchen-regiment und aufsicht des consistorii gehö-

ren, umſtändlich fragen, pfarrer und ſchuldiener, gerichts-herren und beamten, auch die gemeinden und unterthanen ſelbſt, vorbeſcheiden und hören, in befundenen mängeln erinnerung, verneurung und würckliche anſtalt vornehmen, oder ſolches zu fernerer verordnung bey ihrer zurückkunfft in ihrer ausführlichen relation dem landes herrn hinterbringen, davon etliche in druck gefertigte kirchen-ordnungen, auch in den conſiſtoriis befindliche viſitations-puncte ausführliche nachricht geben.

* P. 2. c. 13 §. 8. Wie aber dieſe art, die kirchen zu viſitiren ſehr nützlich und zu erhaltung der chriſtlichen lehre, zucht, und ehrbarkeit nöthig; alſo iſt auch ſolche von anfang in der chriſtlichen kirchen üblich geweſen. Wie der heil. apoſtel Paulus bey ſeinen umherziehen die kirchen und gemeinden beſuchet und ein und anders angeordnet habe, iſt aus deſſen epiſteln, auch der apoſtel geſchichte, ſattſam zu erſehen: und in folgenden zeiten ſind dergleichen viſitationes ebenfals nicht nachgeblieben. Merckwürdig iſt, was in capitul. A. 719 capit. 129. geordnet worden: daß ein jeder biſchoff alljährlich in ſeiner anvertrauten kirchen ſorgſam umher ziehen, das volck im glauben ſtärcken, unterrichten und examiniren, alle heydniſche aberglauben und irrige lehren aber nicht einſchleichen laſſen ſolle. Woraus ſich denn die verrichtungen bey einer kirchen-viſitation zu tage legen.

Teut-

Teutſchen Fürſten-Staats Dritter Theil.

Von eines Landes-Herrn eigenen Gütern und Einkünfften, Vorzügen und Regalien, dadurch er, neben Fürſtlicher und Herrlicher Præeminentz und Hoheit, die Mittel zu ſeiner Fürſtlichen und Standesgebührlichen Unterhaltung und Ergetzlichkeit erlanget, und wie er daraus ſein Cammer- und Hauß-Weſen führet und beſtellet.

CAP. I.

Von den Fürſtlichen und Landes-herrlichen Gütern, Einkünfften und Regalien insgemein.

Innhalt.

Urſprung und nothwendigkeit fürſtl. unterhaltungsmittel zum regiment §. 1.

Doch hat der fürſt kein eigenthum über der unterthanen güter. §. 2.

Von denen Cammer-gütern und andern fürſtl. einkünfften. §. 3.

Deren endzweck und anwendung beſtehet in des fürſtl. Staats unterhaltung und beförderung des landes beſtens. §. 4.

Und wo dieſes ſoll erlanget werden, ſo gehöret darzu eine rechtſchaffene verwaltung benannter einkünffte. §. 5.

§. 1.

Aus betrachtung des vorhergehenden Andern theils iſt leichtlich abzunehmen, wie groſſe und

schwere kosten, mühe und arbeit, wie viel diener und leute, zu der verführung eines fürstlichen regiments vonnöthen seyn, damit ordnung, friede, recht und wohlstand im lande erhalten, auch dem landes-herrn und seinen angehörigen, ihr geziemendes anständiges auskommen erfolge, und er darneben seiner schweren regiments-last ergetzet werde. Es ist auch nicht zu zweiffeln, wo ein volck und landschafft, das von sich selbst frey, und noch unter keiner herrschafft wäre, noch heute zu tage ihm einen könig oder fürsten erwehlen wolte, der zumal nicht von seinen eigenen mitteln reichlich leben könte, daß dieses die erste und nechste frage bey der auftragung solcher regiments-last seyn würde, wie und auf was maasse die kosten zu verlag solches standes und gebührlicher ergetzung des regenten, aus gemeinen, oder durch zusammenschiessung aus eines ieden privat-mitteln aufzubringen: Inmassen denn aus heil. schrifft bekannt, daß, als das Volck Israel ihnen einen könig fürzusetzen von dem propheten Samuel begehrte, dieser ihnen aus Gottes befehl also entdeckte, wie der neue König seinen unterhalt aus ihren besten äckern und weinbergen aus den zehenden, und derselben ertrag, und aus dem dienste der unterthanen nehmen würde.

Bey denen erblichen königreichen, fürstenthümern und herrschafften, die schon in der welt vor langen zeiten her aufkommen, sind auch allenthalben, theils bey ihrem ersten ursprung, theils durch nachmahlige vermehrung, gewisse güter, einkünffte und vorzüge, zu finden, deren sich die landes-herren

zu ihrer unterhaltung und verführung des regiments gebrauchen, welche insgemein cammer- oder auch tafel-güter und herrschaffts-einkünffte genennet werden, darum, daß solche in des landes-herrn eigenem Gewarsam, und besonders darzu verordneten örtern, die man cammern nennet, oder zu seiner tafel und unterhaltung mehrentheils eingebracht werden: Also, daß nunmehr nicht von der art und stifftung, sondern nur von der gegenwärtigen beschaffenheit, rechter administration und gebrauch derselben, zu reden, massen wir denn auch in diesem bericht thun wollen.

§. 2. Insgemein ist zu wissen, daß ob man wohl den fürsten des landes für einen herrn desselben erkennet, so verstehet sich doch solche herrschafft nicht eben auf das eigenthum aller im lande gelegenen unbeweglichen oder beweglichen güter, also, daß die personen der unterthanen, die häuser, äcker, weinberge, ꝛc. oder alles geld, vieh, geträydig, oder anderer vorrath des landes, des landes-herrn eigen, und in seiner macht stünde, solches nach seinem gefallen, als sein eigenthum,* gantz oder zum theil zu nehmen, und damit zu gebaren, wie etwa türckische und andere barbarische herrschafften sich dergleichen anmassen, und aus der H. schrifft zu lesen, daß der könig in egypten das eigenthum alles ackers seiner unterthanen, in der grossen theurung an sich erhandelt; Sondern es ist die allgemeine herrschafft des landes-fürsten nichts anders, als die hohe botmässigkeit, welche wir im vorhergehenden andern theil nach der länge beschrieben. Was er aber an eige-

nen gütern und einkünfften im lande hat, und was ihme für vorzug und regalien zu seiner bessern unterhaltung und ergetzlichkeit, auch verführung des regiments, zukommen, das entspringet alles aus sonderbaren rechten und altem herkommen.

* Droben beym 7. cap. des II. Theils ist bereits erinnert, wie ein ieder regent, sonderlich aber ein fürste und dem gleich geachteter landes-herr im teutschen Reiche, ieder stände und unterthanen seines landes bey den hergebrachten rechten und gerechtigkeiten ruhig bleiben lasse. Hierzu gehöret nun auch, daß er sich keines eigenthums über seiner unterthanen güter, noch weniger eines juris aperturæ über der unterthanen geld-kästen, wie etwan böse leute verwegen und lächerlich vorgeben möchten, anmasse, sondern vielmehr, daß ein ieder unter seinem weinstock und feigenbaum sicher ruhen könne, nach ermahnung der heil. schrifft, verschaffe. Zwar ist nicht ohne, daß vermöge der höchsten ober-gewalt oder herrschafft, ein regente über seiner unterthanen gut und blut und was deme anhängig in seiner maasse zu gebiethen hat, allein es ist dieses nur auf den fall der äusserſten noth, und wenn das gemeine beste und des regenten bedürffniß solches unumgänglich erfordert, auch unter bedingung ietziger oder künfftiger wiedererstattung, zugelassen. Woraus denn die gantze lehre von dem dominio supereminente, von welcher sonst die rechts-lehrer so ängstiglich fragen und schreiben, sich auf einmal aber auch dabey dieses zu tage leget, daß unter 100. und mehr exempeln sich kaum ein einiges finde, bey welchem alle diese requisita genau eintreffen. Wiewohl hierinnen auch die mittelstrasse also zu halten, daß man nicht meyne, als wenn auf derer unterthanen ermessen ankäme, ob in ein und andern fall die äusserſte noth oder die gefahr des gemeinen bestes sich ereigne oder nicht, sondern dieses so wohl, als sonst das regiment selbst, dependi-

diret von des fürſten erleuchtetem urtheil wobey zwar die unterthanen per modum conſilii können gehöret, keines weges aber ihnen einige ſcrupuloſe examinationes oder unanſtändige beurtheilungen geſtattet werden: wie ſolche meynung der herr Ziegler in ſeinem buch de jure majeſt. mit einem præjudicio beſtärcket. Und aus dieſem laſſen ſich auch die befügniſſe eines fürſten bey ſchweren krieges-zeiten anrichtung neuer veſtungen, erbauung der reſidenzen ſamt dazu gehörigen marſtall, reitbahnen, luſt-thier- und faſanengärten und dergleichen mehr, leichtlich beurtheilen; bey welchen und dergleichen vorkommenden fällen ein getreuer Miniſter ſich alſo verſtändig aufzuführen wiſſen wird, daß weder der hoheit und rechte ſeines herrn etwas entzogen, noch die unterthanen über die gebühr beſchweret werden.

§. 3. Es ſeynd aber ſolche eigene oder cammergüter, und fürſtl. oder landes-herrliche einkünfften in dieſem unterſcheid, daß deren etliche denen gütern und vermögen anderer leute allerdings, ihrer art nach, gleich, aber nur in dem unterſchieden ſind, daß der landes-herr deren mehr in gröſſerer anzahl und vortrefflichkeit beſitzet, als da ſind allerhand unbewegliche güter, an häuſern, ſchlöſſern, vorwercken, höfen, äckern und weinbergen, wieſen und höltzern, ſo dann an einkünfften, die auf dergleichen gütern beſtändig beſtehen, und alſo auch für unbeweglich geachtet werden, als erb-zinſen, zehenden, gülten, frohnen, triften, ꝛc. Endlich auch an beweglichen gütern, geld, ſilber und gold, viehe, geträyde, und allerley vorrath, ſo etwan von den vorfahren geſammlet, oder noch täglich eingebracht und gezeuget wird. Andere aber ſind ſolche einkünfften, welche aus ſonderlichen vorzügen oder

regalien,* wie mans nennet, guten theils herkommen, dergleichen sonst ordentlich seine unterthanen und landstände nicht haben, es wären ihnen denn dieselben durch ihn auf gewisse maasse verstattet, oder sonst, welches iedoch nicht in allen stücken angehet, durch altes unstreitiges herkommen auf sie gebracht, und haben solche regalien die landes-herren fürnemlich nach heutiger art aus ihren belehnungen** von käyserl. maj. und dem reich, davon an gehörigem ort gemeldet, zu gebrauchen, daher sie auch den nahmen regalien oder königliche rechte haben. Zwar haben wir das vornehmste Regal der hohen Landes-fürstlichen Obrigkeit selbst, und was dahero für oberste botmäßigkeit, gerichts- und heers-folge dem landes-herrn gebühret, schon im vorigen theil beschrieben, allhier aber werden wir nur diese betrachten, aus welchen er gewisse gefälle und einkünffte zu erheben hat, darneben sie theils auch grosses ansehen, auch wohl sonderbare lust und ergetzung dem landes-herrn bringen, wie dann dieselbe, und worinnen ein iedes bestehe, weil sie gar unterschiedlicher art sind, im folgenden capitel sollen ordentlich und kürtzlich beschrieben werden.

* Von diesen regalien wird insgemein in der lehn-rechts-lehre occasione 2. F. 56. gehandelt, gehören aber, wenn ich sie überhaupt betrachte, in die allgemeine, in ansehen Teutschlandes aber in die Teutsche Staats-Rechts-Lehre: Und sind nichts anders als Majestäts-rechte, welche aus der weltlichen herrschafft und dem Staats-eigenthum herflieſſen. Die eintheilung derselben in grosse und klei-

ne

ist: So erfordert fürs andere, die besoldung so vieler diener, hoher und niederer, bey hof und auf dem lande, zu erhaltung des rechts und gemeinen nutzes, auch nicht ein geringes. Drittens, gehet ein grosses auf allerhand verrichtungen und geschäffte in- und ausserhalb landes, auch in reichs- und creyßsachen, dadurch gegen hohe und niedere, auch seines gleichen, der fürstliche und hohe stand, die freyheit und befügniß des landes, und gute nachbarschafft erhalten wird. Vierdtens, müssen auch die fürstliche schlöffer, amt-häuser, und dergleichen gebäude, auch wohl vestungen, landstrassen und brücken, in ihrem gewöhnlichen stande erhalten werden. Fünfftens, wie ein ieder christ nach seinem vermögen, also pfleget, und hat auch billig der landes-herr zu allerhand milden sachen, beförderung kirchen und schulen, unterhaltung des armuths, belohnung verdienter leute, verehrungen und dergleichen, vor andern ein ansehnliches aufzuwenden. Sechstens, kan ihme auch nicht verdacht werden, da er zu erquickung, in mühseliger regiments-arbeit, etwas auf die fürstlichen ergetzlichkeiten und übungen anleget.

§. 5. Ob nun wohl scheinet, daß die ausgaben so viel und häuffig einem regenten fürfallen, daß fast nicht müglich wäre, mit seinen einkünfften solche zu ersetzen: Inmassen denn nicht ungewöhnlich, daß auch bey königl. und fürstl. einkünfften grosser mangel und ungerechtigkeit fürfället, anders theils aber der gemeine mann in den gedancken stehet, auch wohl etlichen regenten vorgebildet wird, es wäre

ein

es durch, unterwindet sich, und will es mit Gewalt haben, und hat doch nicht Recht darzu, und ist doch ein solcher Mensch dabey, der gerechtfertiget ist, und Gott gefällt, und ist ein Kind Gottes, und hat Gott lieb, und Gott hat ihn lieb, und ist ein Erbe des ewigen Lebens, und ist ein Tempel des heiligen Geistes, und ist ein solcher Mensch, der in Gottes Wort wohnet, und Gottes Wort in ihm wohnet, und mit solchen Leuten umgehet, die Gottes Wort haben, und Gottes Wort lieben, und Gottes Wort gerne hören, und Gottes Wort gerne lesen, und Gottes Wort gerne lernen, und Gottes Wort gerne reden, und Gottes Wort gerne singen, und Gottes Wort gerne hören singen, und Gottes Wort gerne lesen singen, und Gottes Wort gerne lernen singen, und Gottes Wort gerne reden singen, und Gottes Wort gerne singen

** Es haben bishero kluge leute bey diesen geld-klemmen zeiten, sichs recht sauer werden lassen, allerhand mittel zu erhalt- und vermehrung fürstl. einkünffte auszufinden, es ist auch kein zweiffel, daß in verschiedenen teutschen fürstenthümern und landen noch vieles gutes in diesem stück gestifftet werden könne; Es wird aber doch alles nicht hinlänglich seyn, daferne nicht das sicherste und allergrößte einkommen der Sparsamkeit besser verwaltet wird, welches aber itzo biß zu anderweiter ausführung ausgesetzet seyn soll.

CAP. II.

Von den Landes-Herrlichen eigenen Gütern und Einkünfften, die nicht auf Regalien bestehen.

Innhalt.

Von den fürstl. cammer- und eigenen gütern an gebäuden, und daß solche in dach und fach zu erhalten. §. 1.

Die dahin gehörige inventarien-stücke sind richtig zu erhalten. §. 2.

Wie auch die frohnen §. 3.

Andere cammer-güter bestehen in liegenden gründen. §. 4.

Auf was art solche am nutzbarsten zu gebrauchen. §. 5.

Andere revenüen bestehen in denen Erb-gefällen, von deren ursprung und art gehandelt wird. §. 6.

Und dahin gehöret auch das handlohn, und auflaßgeld. §. 7.

it. die wiederkäufflichen zinsen. §. 8.

Von denen laß-gütern. §. 9.

Vom zehenden. §. 10.

Von der liefferung und verfall zeit solcher einkünffte. §. 11.

Was der aufsatz sey. §. 12.

Vom geschoß oder beethe. §. 13.

End-

Endlich gehören auch hieher die leibeigenschafften, steuerste haupt, verspruch- geld, rauchhüner, heerd- und rauch- geld. §. 14. Solche gefälle werden auch wohl in einem fremden territorio erhoben. §. 15.

§. 1.

Die fürstl. cammer- oder eigene güter, nach gelegenheit unsers vorhabens zu reden, sind erstlich fürstl. schlösser, amt-häuser, vorwerck, oder meyereyen, korn- und kellerey, jagt- forst- zeug- zoll- häuser, und andere wohnungen, darinnen sie zum theil ihre residentz und einkehr nehmen, oder doch ihre diener an einen oder andern ort setzen, massen alle solche stücke, nach anleitung des ersten theils dieses wercks, in der landes- und ämter-beschreibung billig mit nahmen und umständen zu verzeichnen.

Auf dieselben müssen nun die amt- leute, und dergleichen bediente iedes orts, die aufsicht haben, daß sie in baulichen wesen erhalten, einen ieden ereignenden mangel an dach und fach bey zeiten, und ehe es zu grossem schaden und kosten gelanget, vorgebauet, und da es gering ist, selbst verschaffet, und der herrschafft berechnet, oder an die fürstliche cammer berichtet, ein überschlag des kostens mitgeschickt, und bescheid darauf erwartet, auch, da die noth vorhanden, darum fleißig angehalten werde. Solche desto ehe und beständiger zu erhalten, gebühret sich, daß bey einer fürstlichen cammer von allen herrschaffts- gebäuden richtige abrisse, und

dergleichen, auch in einem ieden amte seyn. * So ist auch zu solchem ende, und zumahl bey grossen gebäuden nöthig, auf steten vorrath, oder leichte anschaffung bauholtzes, so zu rechter jahrzeit gehauen, kalck, steine, ziegel und dergleichen materialien, wie auch, daß man allerley zum bau und besserung nothwendige handwercker an iedem orte, oder in der nähe, haben könne, zu gedencken.

* Am besten schicken sich solche abrisse in die amts-beschreibungen, gleicher gestalt, als auch die andern herrschafftl. güter, an äckern, wiesen, weinbergen, seen, teichen und gehöltzen darinnen müssen in abriß stehen.

§. 2. Und nachdem in solchen herrschaffts-häusern allerhand mobilien an haußrath, so denn an den gemächern oder gebäuden selbst solche stücke sind, die man zwar anschlägt oder annagelt, aber leicht abbrechen und verderben kan, als thüren, fenster, schlösser, schräncke, bäncke und dergleichen: So ist darüber ein richtiges verzeichniß allenthalben zu verfassen, und so wohl in fürstl. cammer, als in dem amt, aufzuheben: Der abgang und verbesserung wird le zu hand darzu gebracht, öffters nach solchem inventario, durch einen darzu aus der cammer absonderlich abgefertigten, oder etwa bey anwesenheit der Herrschafft selbst, gesehen: Sind auch herrschaffts-häuser und gebäude wichtig, wird neben den gemeinen beamten wohl ein eigener schloß-hauptmann, burg- oder hauß-voigt, oder zum wenigsten ein thor-hüter darauf bestellet, der den bau, und theils mobilien, in acht nehmen, und darüber zeitliche erinnerung thun, auch auf

feuer

fuer und licht, daß damit keine verwarlosung geschehe, acht geben muß. Sind aber die herrschaffts-häuser einem oder andern diener zur wohnung eingethan, so ist solcher schuldig in der haußhaltung sich für allen schaden fürzusehen, und denjenigen, den er selbst in einem oder andern durch sich oder die seinigen verursachet, zu ersetzen, auch die mobilien, und dergleichen, so im inventario ihme beym einzuge überlassen werden, zu conserviren, und zu erstatten. Da aber an haupt-gebäuden, dachung, und sonst ohne dessen verschuldung, schaden und mangel vorgienge, solches bey zeiten dem vorgesetzten zu entdecken, und um besserung zu erinnern.

§. 3. An den meisten orten haben die herrschafftlichen schlösser und häuser diese gerechtigkeit, daß etliche dorffschafften oder unterthanen zu deroselben bau und besserung **bau-frohnen** thun, daß ist, die anspanner, holtz, kalck, steine, leimen, ziegel und dergleichen führen; aber die hand-fröhner, hintersättler, söldner, körner oder gärtner, wie sie hin und wieder genennet werden, allerhand arbeit, mit abräumung des schuts, zureichung leimens, kalcks, ziegel, aufrichtung des gebäues, und dergleichen, was ein ieder mit der hand und kunst verrichten kan, bey solchen bau und besserung leisten müssen: Uber diese und alle andere bau-frohnen wird fleißige aufsicht gehalten, daß man derer eine gewißheit und richtige beschreibung, zu verhütung zancks und widerwillens, habe, etliche leute, und dero güter, darauf frohnen hafften, den andern mitnachbarn, und endlich der herrschafft selbst, zum schaden

deren nicht befreye, noch sonst diese dienste, weil man nicht stets bauet, in abgang und vergessenheit gebracht, sondern auch bey geringen fällen, wie es jedes orts das herkommen mit sich bringet, geübet, auch wohl einem neu anziehenden unterthanen, da er dessen nicht vorher kundig, zum überfluß, wenn er ohne das der herrschafft pflicht leistet, vermeldet werden.

Und hat sonst insgemein, wie mit allen, also auch mit diesen frohnen die bewandniß, * daß sie allein aus dem herkommen und erb-gerechtigkeit ermessen, und dahero weiter nicht erstrecket, schwerer gemacht, noch den leuten die dienstbarkeit durch einen oder andern weg vermehret: Da auch gebräuchlich, daß ihnen hingegen etwas an speise, tranck oder geld zu reichen, solches unaufhältlich gefolget werde. Sintemal solches die natürliche billigkeit, die rechte und GOTTES wort erfordern.

* Herr Hertius hält in dem tractat de hom. propr. davor, daß dergleichen frohnen anfangs nur denen geistlichen gütern geleistet, bis endlich solche weiter extendiret worden; Wie sie denn um deswillen frohn: das ist, heilige dienste genennet würden. Bekannt aber ist, daß als in denen kriegen der alten Fränckischen Könige die dienstbarkeit beliebet worden, haben sie sonderlich einigen dienstbar gemachten leuten die erbauung der königlichen kammer-güter auferleget, welche deswegen servi regii oder fiscalini genennet wurden: Andere verehrten sie denen von adel und freyen, und das waren mancipia privatorum: Endlich gaben sie auch welche zu denen nach der hand gestifteten kirchen und klöstern, die hiesen

[illegible] Bedingungen, Mittel und Zwecke [illegible] Verbindungen [illegible] Verhältnisse [illegible] Gesetze

sich gründen. Denn diese beyden kommen mit Feuer und Schwerdt herzu, und nehmen keine Ruhe, bis die verfluchte Saat, zum Theil, ganz, zum Theil, wenigstens, aber zu wenig, ausgerottet ist. Ich will nicht sagen, wie viel Thränen, wie viel Seufzen, wie viel Bekümmernüs die Unterthanen dadurch leiden, wie viel Zeit, wie viel Arbeit, wie viel Geld, wie viel Gedult, wie viel Mühe, wie viel Verdrüslichkeiten, wie viel Gefahr, wie viel Unkosten, wie viel Verdrüs, wie viel Verlust, wie viel Schaden, wie viel Unglück, wie viel Elend, wie viel Jammer, wie viel Noth, wie viel Armuth, wie viel Bettelstab, wie viel Hunger, wie viel Durst, wie viel Kummer, wie viel Sorgen, wie viel Angst, wie viel Trübsal, wie viel Betrübnüs, wie viel Traurigkeit, wie viel Leid, wie viel Weh, wie viel Ach, wie viel Wehklagen, wie viel Geschrey, wie viel Heulen, wie viel Zähnklappen, wie viel Verzweiflung, wie viel Verdammung, wie viel Verfluchung, wie viel Verwünschung, wie viel Verderben, wie viel Untergang

träglichſte und bequemſte ſey, * darvon wird ein vernünfftiger ſchluß und anſtalt in des landes-herrn cammer gemacht, und auf die umſtände geſehen, ob zu zeiten das geſinde wenig oder viel zu halten koſten, ob die fröhner wohl beſpannet, oder in guter anzahl vorhanden, oder hingegen verarmet und verderbet ſeyn, und alſo entweder die gebräuchlichſte dienſte zu nehmen, oder eine zeitlang lieber mit verſchonung der unterthanen ein erträglich frohn-geld darvon einzuheben: Ob das getreide, und aller ertrag der güter, theuer und wohl auszubringen, alſo, daß es die koſten der eigenen beſtellung und geſindes-lohn ertrage: Oder ob es wohlfeil und geringſchätzig, und alſo beſſer und nützlicher ſolchen leuten zu verpachten, die durch ihren und der ihrigen fleiß und arbeit ſolch gut beſſer, als die herrſchafft durch das koſtbare geſinde, nutzen könne. Nach dem nun eine oder andere art erwehlet wird, nach dem wird auch die inſpection und aufſicht geführet. Bey eigenem geſinde muß ein fleißiger amt-ſchreiber, kellner, kaſtner, oder ein eigener vorwercks-verwalter; Bey den frohnen ebenmäßig ein richtiger auffſeher und antreiber gehalten werden. Bey pachts- und beſtands-leuten darffs zwar ſo groſſer mühe nicht, gleichwohl muß darnach durch die beamten öffters auch getrachtet werden, daß ſie dem pacht-brieffe nachkommen, das ackerwerck und allerley zugehörung wohl beſtellen, und nicht bey ausgang der pacht-jahre, wie offt geſchicht, das gut ausgeſogen und verderbt liegen laſſen. Ingleichem, ob wohl keine andere, als

griffene und bearbeitete Laute, aber die eine ziehet die andere nach sich, und kann jede oder beliebig ausfallen werden, so ist doch manchen in seiner Sprache beliebig, bald das eine, bald das andere mit anzudeuten, oder wenigstens nicht zu hören, und wohl sich anzustellen, daß die Cautelen nicht zureichen, sie beyzeiten mit man auf die rechten Laute zu führen, als wo sie sich nicht finden, die Cautelen, und eine anordnung derselben zu lehren, aber doch andeutungsweise.

In Ansehung der drey Laute giebt es auch die dritte Ungewißheit, daß nicht einem jeden und ohnbesonnenen Sprecher, wenn er sie ausspricht, und im reinen aus dem Ton und dem gehörigen Laute, wo sie zu hören, bekannt sind, wohl eine Cautelen und Hülfe, dieselbige ausfindig, warum auch eine ganze neue Schule, und anordnung gehöret, sie zu lehren und wohlerlernt gelehrt gegeben, und damit die Hörfehler, die falle verhütet werden, ob auch wohl auch dem übrigen ein gutes mit zu machen.

Über solche Hörfehler, gute insgemein und richtig zu lehren, sind auch noch Schulen, Anordnungen die gemein, gesetzt und manier, nothdurft und endlichkeit, gewohnheiten und bestimmungen jeder Stadt, und richtige abmessung deutlich vernehmet, öffnen zweifelet, und der zusatz und abgang darzu sowohl nicht weniger.

Von einen der wenn - dann sind die hier zum exempel, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Handlungen und Verhältnisse bekannte, und nur von diesen, nicht von den Gesetzen, wußte man, daß sie für jedermann gälten, und von der Gesammtheit der Gesetze, daß sie für alle Fälle gälten, die in ihnen vorgesehen seien. Die Gesetze waren also nicht Gesetze schlechthin. Sie waren Gesetze in dem besonderen Sinne, daß sie nur für diejenigen Fälle galten, die in ihnen vorgesehen waren. Sie waren Gesetze, weil sie nicht anders gedacht werden konnten, als daß sie für alle Fälle gälten, die in ihnen vorgesehen seien. Sie waren Gesetze, weil sie nicht anders gedacht werden konnten, als daß sie für alle Fälle gälten, die in ihnen vorgesehen seien. Sie waren Gesetze, weil sie nicht anders gedacht werden konnten, als daß sie für alle Fälle gälten, die in ihnen vorgesehen seien.

Das Gesetz war also nicht Gesetz schlechthin, sondern nur besonderes Gesetz.

Es war ferner nicht Gesetz für die Zukunft. Es war nicht Gesetz, weil es nicht gedacht werden konnte von einem jeden jüdischen Richter, jüdischen Beamten, jüdischen Gesetzgeber, jüdischen Lehrenden, jüdischen Arzt, jüdischen Soldaten, jüdischen Kaufmann, jüdischen Handwerker, jüdischen Bauer, jüdischen Fischer, jüdischen Schiffer, jüdischen Hirten, jüdischen Gesandten, jüdischen Gelehrten, jüdischen Schriftsteller, jüdischen und christlichen Künstler, von den jüdischen Gelehrten, Schriftstellern, Künstlern, jüdischen Handwerkern, jüdischen Bauern, jüdischen Fischern, jüdischen Schiffern, jüdischen Hirten, jüdischen Gesandten, jüdischen Gelehrten, jüdischen Schriftstellern, jüdischen und christlichen

das eigenthum. Der erb-zinß muß richtig, bey verluſt des erb-zinß-lehens, gelieffert werden, und bey allem verkauff gebühret der eigenthums-herrſchafft der vorkauff, und ein gewiſſer theil des kauff-geldes: Dieſe art, in rechten emphyteuſis genannt, iſt vor zeiten gar gebräuchlich geweſen, aber in den meiſten ländern faſt unbekant, ** und im zweiffel und mangel gewiſſer nachricht, nicht vermuthlich.

Eine andere und gewöhnliche art und urſprung der erbzinſen iſt daher kommen, daß entweder die herrſchafften ihre güter eigenthümlich um ein leidliches verkaufft und vererbet und dargegen einen jährlichen erb-zinß, oder güld, von geld oder getreidig, darauf geſetzet, oder den leuten ein ſtück geldes zu ihrer nothdurfft vor alters, vor die reichung eines ſolchen jährlichen zinſ s gegeben, oder auch an ſtatt des zehenden, den vorzeiten die herrſchafften oder geiſtlichkeiten ordentlich gehabt, ein gewiſſes bedinget.

In ſolchen fällen iſt zwar das eigenthum den zins-leuten, ungeachtet ſolche zins-güter auch insgemein lehenſchafften heiſſen; Aber es hat der lehen- und zins-herr ſich an denenſelben unterpfändlich zu erholen: Geſchicht auch denen leuten daran jährlich, wegen mißwachs, und dergleichen, kein erlaß, wo nicht groſſe unvermeidliche kriegs- oder dergleichen noth fürgefallen, und die zinſen an ſich ſelbſt hoch, und einem jährlichen pacht gleich ſeyn.

Es pflegen auch von ſolchen gütern nicht nur allein geld oder getreydig, ſondern auch allerhand

andere ſtücke, als gänſe, hüner, capaunen, lamms-bäuche oder ausgeſchlachtete lämmer hämmel, kühe, eyer, käſe, honig, wachs, unſchlit, ſaltz hering, auch wohl gewürtze, ſemmel oder wecken, und anders mehr gegeben zu werden.

* Welche meynung in dem alterthum ihren guten grund hat, und gehöret auch ferner dahin, daß freye leute ihre güter der geiſtlichkeit geſchencket, und gegen ſolche præſtanda wieder von ihnen empfangen.

** Eine faſt genaue verwandſchafft mit ſolchen, haben die güter in Heſſen und der orten, welche man landſiedel oder landſittel-leyhe, das iſt, landes-ſittlich verliehene güter, nennet; So trifft man auch in Nieder-Sachſen einige gattungen an, von welchem ein gefahr zinß gegeben wird, nemlich bey gefahr das erbzinßlehn zu verlehren, wenn nicht auf einen gewiſſen tag der canon abgetragen wird, wozu ſonſt die Rechte 3. jahr erfordern.

§. 7. Uber diß iſt nicht weniger herkommens, daß bey der verkauff-, vertauſch- oder veränderungen ſolcher güter, der herrſchafft, niedere, mittelmäßige oder hohe lehnwahr, oder hand-lohn, nemlich ein gewiſſer theil vom kauff-ſchilling gereichet wird, als der zwantzigſte, funffzehende, zehende. Anderer orten giebt der käuffer ein gewiſſes zum lehn-gelde, daß er nemlich ins lehen- und zinß-buch eingeſchrieben werde, und der verkäuffer ein auflaß-geld, daß er ſein recht einem andern auflaſſen und übergeben darff. Viele, und ſonderlich wo die erbzinſen gar ſtarck ſeyn, und ſich einem pacht vergleichen, ſind von den lehenwahren oder hand-lohn befreyet, und müſſen zwar

Sie verbindet sowohl Verheirathete als Unverheirathete, und alle, die sich darin begeben wollen, haben dazu die Erlaubniß des Bischofs nöthig, der sie ihnen ertheilt, wenn sie sich durch ein gutes Zeugniß ihrer Obern, durch ein gutes Leben, durch Eifer für die Religion, durch ihre Kenntnisse, durch Liebe zu den Armen, durch Sanftmuth, durch Demuth, durch Gehorsam, durch Verläugnung ihrer selbst, durch Abtödtung ihrer Leidenschaften, durch Geduld, durch Keuschheit, durch Mäßigkeit, durch Wachsamkeit, durch Fleiß, durch Ernst, durch Bescheidenheit, und endlich durch eine gute Gesinnung, und durch Liebe zu dem Stande, worin sie sich begeben wollen, hervorthun, und sonderlich durch eine gute Meynung, und durch Liebe zu dem Stande, worin sie sich begeben wollen, hervorthun, und sonderlich durch eine gute Meynung bewährt, und sich beliebt machen. Diejenigen, welche in diese Gesellschaft treten wollen, müssen sich vorher einer Prüfung unterwerfen, und ein Jahr lang unter dem Namen Novizen stehen. Sie werden alsdann mit einem Kleide bekleidet, und nach Ablauf des Jahres, wenn sie sich gut aufgeführt haben, und ihre Kenntnisse, ihr sittliches Betragen, und ihre Gesinnungen, wie es sich gehört, sind befunden worden, zu ihren Gelübden, Verbindungen, und Pflichten zugelassen.

Drey alten Arten gehören sind mit dieß begriffen, nämlich Keuschheit, Armuth, und Gehorsam. Durch die Keuschheit verbinden sie sich, sich der Ehe zu enthalten, und sich der Wollust zu entschlagen. Durch die Armuth verbinden sie sich, sich aller Güter zu begeben, und nichts zu besitzen, als was ihnen ihre Vorgesetzten, und mit ihnen auch gegen ihnen verbunden, die Noth zuläßt zu besitzen nöthig ist. Durch

da sie dem nicht fürstehen könten, zu förderlicher veränderung anhalten, wie denn von diesen und dergleichen in den landes-ordnungen der Teutschen fürstenthümer vielerley anstalten zu finden.

§. 9. Andere herrschaffts-güter sind bloß vor laß-güter und zum Bestand ausgethan, also, daß es zu allen zeiten bey der Herrschafft stehet, von den innhabern solche wieder abzufordern, und vor den laß-zins und bestand-geld selbst zu brauchen, oder einem andern zu übergeben. *

* Gantz besonder ist, was in einigen landen von denen Schilling-gütern sich findet, die gegen erlegung eines schillings verliehen werden.

§. 10. Endlich geniesset auch etlicher orten die Herrschafft des Zehenden* von allem jahr-wuchs in dieser oder jener stadt, dorff und flecken, zum theil aber auch von andern feld-gewächsen, obst, wein, kraut, rüben, flachs, und dergleichen, wie auch von dergleichen zucht und mehrung des viehes und federwercks. Solche zehenden nun werden entweder, wie sie gefallen, eingesammlet, wie denn vieler orten deßwegen sonderbare zehend-scheuren oder städel, auch kellereyen, der Herrschafft zustehen, oder die mühe und kosten, die darzu gehören, zu ersparen, um ein gewisses verliehen und ausgelassen.

* Dieselben haben noch aus der Jüdischen policey ihren ursprung, und sind von da auch in die christliche kirche kommen, doch mit der guten absicht, daß davon kirchen und arme leute erhalten werden solten, worüber denn die weltliche Obrigkeit gute inspection

ge-

geführet, wie der fleißige Lehmann in der Speyer. Chron. L. 2. c. 35. gewiesen hat. Die benennung aber entstehet von dem, was meistentheils angeben wird, wiewohl auch einige güther nur zum zwölfften, funffzehenden, auch dreyßigsten theil verbunden sind.

§. 11. Alle diese stücke müssen gemeiniglich im herbst, von Michaelis, bis gegen Martini und Weynachten, auf gewisse tage gefallen, etliche aber als fastnachts-hüner, eyer und lamms-bäuche, auch wol etwas an gelde, auf Petri, Fastnacht, Ostern, Walpurgis-Tag, oder auf den, der von dem zinß-herrn um dieselbe zeit angesetzet wird: So sind auch die leute schuldig, das geld in guten üblichen sorten, und das geträdig mit guten tüchtigen körnern, so gut es ihnen erwachsen, die andern stücke aber in ihrer art, es wolte denn der lehn-herr ein gewiß und herkomlich geld dafür nehmen, abzustatten, wie denn darauf die beamte und einnehmer solcher zinsen acht geben müssen, soll auch billig denen leuten zu ihrer eigenen und der herrschafft beschwerung kein jahrs-zinß zum andern gestündet, sondern derselbe, wie es recht ist, eingefordert werden: Es würde denn solches, aus sonderbaren ursachen, von der herrschafft selbst verstattet, und im andern Jahr mit geld oder getreide bezahlt genommen, oder erlittener schäden und armuth halben gar erlassen.

§. 12. Etlicher orten hat die herrschafft auch dieses sonderbare recht, daß sie auf gewisse victualien

Acta sind getrieben, als verbrennlich hatte sie
Gott, und Menschen, kennet Jesus, er ist ein
Gerechter, darauf sind verschlossen seine Augen,
und sein Herz, und seine Gedanken, und seine
Hände, und sie verbrennen sie, und sie ver-
brennen sie, und sie verbrennen sie, und sie ver-
brennen sie, und sie verbrennen sie, und sie ver-
brennen sie

nen ein gewiſſes abgefordert, welches falls die ſumma der Herrſchafft einkunfft diß falls, nach gelegenheit der zeiten, ſteigen und fallen kan, ſo wird auch bey einzug eines jeden unterthanen von ihnen an den meiſten orten ein gewiſſes **anzug-geld**, erlegt, nach jeden orts herkommen, daran bisweilen die gemeinden einen theil, oder auch ſolches allein bekommen: Bey abzug eines einwohners in einen andern ort, zumal auſſer des landes,** iſt die **Nachſteuer oder Abzuggeld** auch gebräuchlich, und wird etlicher orten mit den zehenden theil des vermögens, gemeiniglich aber mit einer gewiſſen hergebrachten ſumma bezahlt, und gegen diejenige, wenn es gleich ſonſt nicht herkommens iſt, ſolches am meiſten geübet, welche an einen ſolchen ort ziehen, da dieſes ſcharffe recht im gebrauch iſt.

* Vermuthlich hat der Schoß ſeinen urſprung daher, daß vor alters die Teutſchen ihrer hohen Obrigkeit nach vermögen eine freywillige gabe zuſammen geſchoſſen, daher es auch noch heute zu tage in Francken und der orten **Beethe**, das iſt, ein erbetener oder bittlicher beytrag genennet, doch aber nicht ſo wohl mehr der hohen obrigkeit, als vielmehr zu dem ærario der ſtädte und communen gegeben wird.

** Wenigſt ſolte es allein bey dem abzug aus dem territorio gegeben werden, maſſen allein deswegen, weil ſodann etwas aus dem lande gewendet wird, das abzug-geld eingeführet. Nach heutiger obſervanz aber wird daſſelbe nicht allein in dem falle, ſondern auch, wenn unterſaſſen aus einem nieder-gerichte, in das andere ob gleich in demſelben lande und unter einer herrſchafft belegenes Gerichte ziehen, an vielen orten gefodert, und iſt ſo denn ein fructus der erbgerichte,

oder

von verschiedener Meinung, Willens oder Gemüthsart, und wie sie sich gegen einander verhalten sollen, damit sie in Liebe und Einigkeit beysammen wohnen können.

3. Es ist aber dieses Gesetz nicht allein auf mich, oder auf der Kindergemahlin Person gerichtet, sondern es ist auch auf alle Christen, welche sich ehelich verheyrathen, gemeynet, und ist ihnen allen ein Spiegel vorgestellet, darinnen sie sehen können, wie sie sich gegen einander verhalten sollen, damit sie in Liebe und Einigkeit beysammen wohnen können, und ihre Ehe nicht zu Unfrieden gerathe, sondern in Liebe und Einigkeit bestehe, und sich selbige nicht etwa trennen lasse, oder gar zerreisse.

4. Wenn nun ein Ehemann sein Weib liebet, und sie ihn wiederliebet, wenn sie sich einander in Liebe begegnen, und sich einander Liebe erweisen, so ist solches ein gewisses Zeichen, daß sie gute Christen sind, und daß sie sich in ihrem Ehestande wohl verhalten. Denn Christus hat uns durch sein Exempel gelehret, daß wir einander lieben sollen, und daß wir uns in unserm Ehestande also verhalten sollen, wie sich Christus gegen seine Braut, die Christliche Kirche, verhält. Wie sich nun Christus gegen seine Braut, die Christliche Kirche, verhält, also sollen sich auch Eheleute gegen einander verhalten.

5. Christus hat seine Braut, die Christliche Kirche, geliebet, und hat sich selbst für sie gegeben, und hat sie mit seinem Blute theuer erkauft, und hat sie durch sein Leiden und Sterben von der Sünde, Tode und Teufel erlöset, und hat sie selig gemacht. Und

Christus

Ehre Gottes und Beförderung des Heyls der Seelen, so wird sie solches ohne Zweifel thun, und sich nicht daran kehren, wenn ihr etwa einige Menschen verachten, und, weil sie sie nicht kennen, ihr Gutes nicht zutrauen.

Wenn sie aber sonsten in Sachen, welche offenbarlich wider Gott und sein Gesetz sind, nicht gehorchen will, so ist sie nicht zu dulden, sondern ihr Ungehorsam ist mit Ernst zu bestrafen. Wenn sie aber in Sachen, welche weder wider Gott noch sein Gesetz sind, ihrer Obrigkeit nicht gehorchen will, so ist sie zu bestrafen, und zu dem Gehorsam zu zwingen. Wenn sie aber in Sachen, welche weder wider Gott noch sein Gesetz sind, ihrer Obrigkeit nicht gehorchen will, so ist sie zu bestrafen, und zu dem Gehorsam zu zwingen.

Von denen sittlichen Tugendsünden, Laster- und Tugendgewohnheiten, wider welche Gott in den Gesetzen insgemein redet Leben, Sterben, Tod, Ehre, Schande, Strafe und Belohnung.

Cap. 2.

Vom Verbrechen des Aufruhrs.

Was man darunter verstehe.	1
Wie viel Arten desselben.	2
Was eine Aufrührerische Rotte sey.	3
Was eine Aufrührerische Verschwörung sey.	4

und nutzen beſtehe. §. 3.
Wie die bergs-arten geſuchet §. 4.
Ferner aus der erde gewonnen §. 5.
Auch geſchmeltzet und bereitet. §. 6.
Was vor bedienten dabey zu beſtellen. §. 7.
Vom amt eines bergs-meiſters. §. 8.
Vom berg-hauptmann, bergs-räthen, bergs-richter. §. 9.
Was der obrigkeit amt bey bergwercken ſey. §. 10.
Hieher gehören auch die Saltz-wercke. §. 11.
item: Salpeter und potaſche. §. 12.

Unter denen nutzbaren regalien, welche der Landes-Fürſt zu gebrauchen hat, ſetzen wir zuerſt:

Das Bergwercks-Regal.

§. 1.

BErgwercke nennet man ſolche örter, allwo allerhand metallen, ertz, mineralien auch köſtliche ſteine gefunden, ausgegraben, auch zubereitet werden, als da iſt, gold, ſilber, kupffer, zien, bley, eiſen, queckſilber, alaun, vitriol, ſchwefel, kobold, daraus blaue farbe gemachet wird, mennig und cinnober zu rother und gelber farbe, ſpießglaß, bergſaltz, jaſpis, und andere köſtliche marmel und ſteine.

Sintemahl gemeine ſteine, thon und leimen, für keine bergs-art gehalten, ſondern dieſelbe zu graben, und ſeines gefallens damit zu handeln, einem jeden herrn des ackers, oder der gemeinde jedes orts, verſtattet wird.

§. 2. Mit denen vorgenannten metallen, mineren und ſteinen aber hat es dieſe bewandniß, daß ob zwar der natürlichen billigkeit auch gemäß ſcheinet,

ret, daß einem jedem in seinem eigenthum solche für sich zu suchen und zu gebrauchen frey stünde, so ist es doch von alten zeiten also herkommen, daß in diesem stück die hohen obrigkeiten aller bekannten Reiche, und insonderheit auch die Röm. Kayſere, einen sonderbaren hohen und regalischen vorzug gehabt, welcher hauptsächlich darinnen bestanden daß von allen, und sonderlich den hohen und besten metallen und mineren, welche auf eines ieden Reichsunterthanen grund und boden gefunden werden, der zehende theil dem Käyſer hat gereichet werden müssen, die Käyſere auch auf des Reichs gemeinen gebürgen und örtern, oder des kayserlichen hofs cammer-gütern, solche bergwercke selbst und zwar nach damaligen gebrauch, durch leibeigene, oder misſethat halben zu der sauren berg-arbeit verurtheilete leute, bauen lassen, auch noch weiter macht und fug gehabt, und andern gegeben, auf eines ieden unterthanen eigenthum, nach metallen suchen zu lassen, jedoch, daß von dem ertrag derselben, zuförderſt zwar der käyſerliche zehenden abgerichtet: Denn dem eigenthums-herrn zu seiner ergetzlichkeit anderweit der zehende theil gefolget worden, davon man in den beschriebenen käyſerlichen rechten unterschiedliche satzungen der römischen und griechischen kayſer nachlesen kan.

Solche hoheit ist auch bey denen nachfolgenden Teutschen Käyſern lange zeit geblieben, wie denn Käyſer Fridericus I. in der bekannten constitution, quæ sint regalia, solches recht mit anzeucht. Es ist aber mit aufrichtung der erblichen fürſtenthümer

auch dieses regal auf die Teutschen fürsten, grafen und herren, auch geringere stände, welche keinem andern reichs-stande unterworffen, durch langen gebrauch, oder ausdrückliche Kayserliche belehnung kommen. *

Wie denn in der constitution Caroli IV. welche man die Güldene Bull nennet, dißfalls wegen der Churfürsten des Reichs absonderliche verordnung geschehen, also, daß nunmehr schwerlich ein exempel seyn wird, daß ein regierender Teutscher Kayser irgendswo solch berg-regal ausser seinen erb-landen in übung habe.

* Man siehet aber aus der im text angezogenen constitution Friderici I. und sonst anderer Kaysere, daß sie dieses recht lange zeit vor ein kayserliches regal gehalten: Wie es denn auch viele stände im Reich durch käyserl. concessiones bekommen, z. e. die hertzoge in Bayern und pfaltz-grafen beym Rhein, das stifft Meissen und ertz-stifft Magdeburg, von Käyser Friderico II. das stifft Minden, von Henrico VI. burggraf Friedrich zu Nürnberg von Ludovico Bavaro u. a. m. Heutiges tages aber besitzen die stände dieses recht, gleich allen andern in krafft ihrer landes-fürstl. hoheit und des reichs grund-gesetzen.

§. 3. Dahero gebrauchen sich vorbemeldte stände heut zu tage aller deren gerechtsame in berg-wercks-sachen, welche sonst die Käysere und Könige allein exerciret, erheben ihren bergzehenden aus dem eintrag der metallen, und richten gewisse berg-ordnungen auf, bestellen alle berg-aemter, und ertheilen durch dieselben das recht in streitigen berg-sachen, sie lassen auch, wo es der ertrag leiden will, die bergwercke und fund-gruben selbst bauen.

Ins-

Insgemein aber, weil nicht aller orten sich die ertze reichlich spühren lassen, und viel kosten und verlag darzu gehöret, verkünden sie durch öffentliche patent jederman ein freyes schurffen, daß nemlich ein jeder fug und macht habe, wo er wolle und gedencke, nach berg-arten zu graben und zu suchen, nur, daß er sich vorhero bey dem bergmeister angebe, und den ort, da er einschlagen will, muthe und benahme, ihm solchen um eine geringe gebühr zuschreiben, und einen gewissen raum, welchen man einzeichnet, und gemeiniglich 42. lachter in die länge, und 7. in die breite, oder an flachen orten 42. lachter ins gevierdte hält, abmessen lasse, darinnen er seine fund-gruben anstelle, kübel und seil einwerffen möge, und davor alle quartal einen muth-groschen erlege, damit man wisse, ob er solchen ort noch anzubauen gesonnen sey. Denn solchen falls darff ihme, und seinen zu sich genommenen gesellen und theilhabern, die man Gewercken heisset, niemand eingreiffen.* Muthet er aber nicht, sondern erweiset sich, zumahl auf erinnerung, säumig, oder er will auf ermahnung nicht bauen, noch andern es verstatten, so fället aufs längste in jahr und tag solcher ort wieder ins freye, und stehet einem jedwedern bevor, denselben anderweit ihm zuschreiben zu lassen.

Was sonst in jedem lande und fürstenthum für berg-arten sich erweisen, und wo solche anzutreffen, das muß nach anleitung des ersten theils dieses wercks fleißig beschrieben seyn. Es bestehet aber der nutz, der von dem regal des bergwercks herkom-

met, in den zehenden, oder andern hergebrachten antheil, (wie denn die eisen-bergwercke theils keinen zehenden, sondern einen andern hergebrachten zinß geben) von jedem bergwerck im lande: Sonst aber, da der Landes-Herr selbst mit anbauen läsſet, oder in gewerckschafft mit andern eintritt, gebühret ihm auch, neben dem zehenden das einkommen dessen, was solche privat-bergtheile oder kuckus, wie mans nennet, austragen, und ist so fern die einkunfft kein regal, sondern unter die gemeine art der gefälle und gewerbe zu rechnen.

Ferner entspringet auch aus dem berg-regal der vorkauff** an denen metallen, welche die privatgewercken gewinnen, sonderlich an silber, damit dasselbe desto ehe im lande, und zum behuff der müntze gebrauchet werden könne.

Sonsten ist es eine absonderliche weitläufftige wissenschafft, bedarff eigentliche beschreibung, und ist hieher auch nicht gehörig, wie nemlich die berg-arten gesucht und gewonnen, zubereitet und zu nutz gebracht werden, auch was darzu für arbeiter, diener und aufseher, auch für künstliche wercke u. nothwendige zeuge gehören, und was für beamte, Herrschaffts wegen, dem werck fürstehen, davon sind ausführliche bücher von bergwercken, und die weitläufftig verfaßten berg-ordnungen, und der diener bestallungen zu lesen. Damit wir aber der haupt-sachen, und der in diesem stück vorfallenden arten zu reden, nicht gar unberichtet seyn mögen,

gen, wollen wir obige puncten kürtzlich durchlaufſen.

* Auch nicht einmahl binnen einer gewiſſen diſtanz, wie die berg-gewohnheiten und ordnungen es mit ſich bringen.

** Welches regal ſo hoch æſtimiret wird, daß es auch in denen landes-fürſtl. theilungen meiſtens als ein gemeinſchafftlich recht pfleget ausgeſetzet zu werden, wie ich ſolches in einem gewiſſen fürſtlichen hauſe wahrgenommen.

§. 4. Erſtlich, die berg-arten zu ſuchen, iſt keine geringe kunſt und wiſſenſchafft, ſintemahl dieſelbe nicht, oder gar ſelten, am Tage liegen, auſſer, daß man etlicher orten eiſen-ſtein durch der ſonnen krafft bereitet, auf äckern und heyden ſammlen und leſen kan, ſo finden ſich auch die metallen und mineren insgemein nicht rein und gediegen, ſondern da ſolches, zumahl heutiges tages, und da die bergwercke ſchon etliche hundert jahr ausgearbeitet worden, geſchiehet, wird es für ſonderbare rarität gehalten; Sondern es ſtecken die meiſte ertze tieff in der erden, und ſeynd mit ſtein, kieß oder berg vermiſchet, auch nicht leicht, als von erfahrnen zu erkennen, welche das gold und ſilber, oder kupffer, in den unterſchiedlichen materien darinnen es ſtecket, als quartz, horn-ſtein, ſchiefer, lerten, kieß und ſtein, von allerhand farben, zu ſuchen, ſolches ertz durchs feuer zu probiren und zu urtheilen wiſſen, wie viel gute metalle, oder andere nutzbare berg-art darinnen begriffen, wie hoch die koſten, ſolches zu bereiten, kommen werden; Ingleichen, ob an dem ort, da man es findet, zu hoffen

ſey, daß es hoch und tieff ſtehe, am tage liege, oder ſich gar abſchneide und verliere, worzu denn groſſer fleiß gebrauchet wird, daß ſie vermittelſt der wünſchel-ruthe, welche ſich, nach verborgener magnetiſcher art, nach dem ertz lencket und ſchläget, und durch den compaß die gänge des ertzes, ob ſie, nach ihrer art zu reden, ſteigen oder fallen, am tage liegen, oder in die tieffe ſtreichen, breitflezigt oder ſchmal ſind, abmeſſen können. Nicht weniger wird auch dahin geſehen, ob an dem ort waſſer und holtz, das man zum bergbau nicht entbehren kan, ſchon verhanden, oder ohne übermäßige koſten dahin zu ſchaffen, zu flöſſen, oder zu führen. Uber dieſe und dergleichen umſtände, muß ein Herr, welcher ſelbſt an einem und den andern ort den berg-bau führen laſſen will, vernünfftige und bedachtſame rathſchläge führen, und ſich durch vorſchwätzen derjenigen, die ihren gewinſt darbey mit der arbeit ſuchen, und öffters nach dem ertrag wenig fragen, auch wohl mit aberglauben, unverſtand, oder gar mit betrug umgehen, ſich nicht übereilen,* oder durch ſeine eigene begierde verleiten laſſen, daß er ſich alsbald in koſtbare gebäude einlaſſe, oder etwa andere leute, die nach berg-recht an einem ort ſchon eingeſchlagen, abtreiben und ihnen zuvor kommen wolte. Sintemahl ihme vorträglicher, daß er andere die koſten aufwenden, und ſich auſſer aller gefahr und ſchimpff mit den zehenden begnügen läſſet. Denn es bezeuget die erfahrung, daß die berg-einkünffte für die allerungewiſſeſten, und alſo faſt bloß unter

ter die glücks-fälle zu rechnen, auch an sehr vielen orten der verlag der berg-wercke vielmehr kostet, als man daraus nehmen kan: Wie denn von den goldreichen Indien die sage ist, daß die daher geführte metalle öffters ihren werth mit den kosten der anschaffung übersteigen sollen: So ist auch offt anfangs eine gute hoffnung, welche sich bald verlieret, die gänge sich abschneiden, oder wenn man mit übermäßigem darschuß in die tieffe der berge kommen, sich daselbst das wasser häufftig findet, und das bergwerck in sumpff gerathen kan: Der erd-fälle, dadurch offt alle arbeit, samt denen arbeitern jämmerlich zu grunde gehet, zu geschweigen.

* Doch haben auch verständige leute angemercket, daß ein herr nicht eben bey berawercken auf grosse ausbeute sehen, sondern wenn es nur einiger massen zu seinen vorschuß kömmet, mit dem bau continuiren solle. Denn einmahl bekömmt er dadurch die guten metallen ins land, wodurch dasselbe an reichthum zunimmt, und darnach so kommen auch viele arme leute dabey an ihre kost, welche sonst noth leyden, oder sich aus dem lande verlauffen würden.

§. 5. Zum andern, zu gewinnung der ertze, werden in die berge entweder gleich unter sich schachte, oder in die länge und quer hinein, stollen getrieben. In die schachte steigen, oder nach ihrer art zu reden, fahren die berg-knappen, (also werden insgemein alle geringe berg-arbeiter genennet,) auf leitern, und wird der schutt durch die setz-jungen eingeladen, und durch die haspelknechte, oder auch mit einem sonderlichen gerrieb, durch pferde heraus gehaspelt, oder aus den stollen

mit lauff-karnen, oder mit körben und tragen, ausgeſchaffet: Solche ſchachte und ſtollen müſſen mit holtzwerck ausgebauet werden, daß ſie nicht eingehen, andere löcher müſſen zu empfahung des wetters oder lufft gemacht, oder ſolche durch windfänge und gebläſe hinein gebracht werden. Iſt der berg felſicht, und das ertz hart zu gewinnen, ſo wird es doch durch die ſchrembhauer mit ihren fauſteln und berg-pickeln unterhauen, mit heb-eiſen und keilen, auch mit untergeſchürtem feuer, abgezwungen.

§. 6. Kömmt es, zum dritten, an das licht, und ſoll zubereitet werden, ſo wird durch die pucher oder puch-jungen, oder auf ſonderbaren künſtlichen puchwercken, der berg, das iſt, unnütze erde und ſteine, darvon geſchlagen und gepuchet, oder wo das ertz gar klein, geſprengt und vermiſcht iſt, in ſonderlichen waſch-wercken davon gewaſchen, damit es geſaubert, in die enge gebracht, und zu erſpahrung holtz und kohlen, deſto ehe geſchmeltzet werde: In den ſchmeltz-hütten wird, nach unterſchiedener art des ertzes, mancherley mühe und arbeit, vielerley art der öfen, welche die ſchmeltzer hohe öfen, ſtich-öfen, grund-öfen, und dergleichen nennen, und jedwedern mit ſeiner gehörigen hitze durch das gebläſe auzurichten wiſſen, gebrauchet, darzu gehören ſchmeltzer, vorlauffer, roſtſchurrer, kohlen-meſſer, und denn ſchauffeln, zangen, gar-eiſen, brech-eiſen, wird auch das feuer ſo lange gebrauchet, biß das metall von den ſchlacken geſondert,

dert, gereiniget, und gar gemacht, und in den schmieden und andern wercken folgends bereitet, und in gewisse form-platten, zähne, stäbe, blech und drat, zu behuff allerley handwercker und menschlicher nothdurfft, gebrauchet werden könne.

Mit dem eisen insonderheit, wenn es zum ersten mahl in gewisse glösse und glumpen geblasen, und wohl noch einst geschmeltzet, wird es auf den grossen schmied-hämmern, welche das wasser treibet, in lange stäbe, oder geschmeidige zähne, oder zu blech geschmiedet, daß es hernach die schmiede und schlösser brauchen und zwingen können: Etliches wird auch fleißig geschmeltzet, und daraus geschütze, kugeln und platten gegossen.

Das kupffer und bley, wofern darunter, und zwar in einem centner zum wenigsten 5. oder 6. loth silber stecket wird durch eine andere art in den seiger-hütten, durch die seigerer, frischer, abtreiber, garmacher, wäscher, und dergleichen, welche alle, ihrer kunst nach, in den dörr- und frisch-öfen das metall zu zwingen wissen, abgetrieben, und das silber darvon geschieden. Ingleichen kan dem kupffer durch eine gewisse im bergwercken befindliche materie, die man galmey nennet, ein zusatz geschehen, daß daraus gleichsam ein sonderbares metall, so den nahmen des metalls oder ertzes in specie hat, oder auch glocken-speiß, und das beste darvon, meßing genennet wird, bereitet werden, jenes brauchet man zu glocken, geschützen, mörseln, und dergleichen grossen stücken, das andere zu allerhand kleinen wercken

und

und hausrath, damit die rothschmiede und glockengiesser umgehen.

Alaun, vitriol, schwefel, und dergleichen mineren, werden durch grosse arbeit, mit aussieden der übrigen erden, darinnen sie stecken, heraus gebracht.

Findet sich aber das metall, wie denn das gold und silber zu thun pfleget, in dem grund oder kieß eines wassers, so wird dasselbe, wofern es anderst in solcher quantität ist, daß man über den lohn derer darzu gehörigen arbeiter einen überschuß haben kan, durch sonderbare wasch-wercke heraus, und in die enge gebracht, der metall-führende kieß über breter und tücher, die man plan-heerde und plan-tücher heisset, und durch siebe, so lang und viel gewaschen, biß das ertz, so viel möglich, gereiniget, und desto ehe zu schmeltzen sey. In grossen bergwercken auch pfleget das wasser, so in der tieffe der berge sich findet, die gröste verhinderung zu machen, zu abführung desselben werden sonderbare kostbare stollen getrieben, darvon diejenigen, welche sie auf ihre kosten treiben, vieler orten der neundte theil der ausbeute von den zechen, denen sie mit ablösung des wassers zu gute kommen, geliefert wird; So brauchet man auch darzu andere grosse wasser-künste, züge und pomp-wercke, welche die berg-erfahrne anzugeben wissen.

Es sind auch heute zu tage, nachdem der ertrag der bergwercke fast gering werden will, und die besten schon tieff ausgearbeitet, etliche, welche bey kupffer- und silber-bergwercken dasjenige, was die alten bey der menge des guten ertzes beyseits, als

uns

unrath, auf hauffen, und wie mans nennet, in die hallen gestürzet, wiederum auflesen, puchen, schmelzen, und gar machen lassen.

§. 7. 4.) Die ordnung und bestellung der diener und arbeiter auf den bergwercken, auch unter den gewercken und besitzern des bergwercks selbst, sind nicht wenig müheselig. Denn aus grossen * bergwercken gleichsam eine sonderbare policey oder gemeinde entstehet, welche in disciplin, und zu verrichtung ihres amts, gehalten werden muß.

Die geringere aber meiste hand-arbeiter in den bergwercken sind im vorhergehenden andern und dritten punct bereits genennet, und werden dieselbe entweder durch ein grosses geding, nach dem centner des ertzes, oder auf wochentlichen lohn, angenommen, und ihnen gewisse stunden, wenn sie anfangen oder einfahren, und wenn sie schicht machen oder rasten, vorgeschrieben, und darüber gehalten, auch wohl, wenn biswellen die arbeit in wasserts-gefahr, oder wasserts-nöthigen zechen, sehr hart ist, öffters abwechselt, und eben um mehrer ruhe halben ordentlich auf den meisten bergwercken des Sonnabends nicht gearbeitet.

Uber die gemeine arbeiter sind zu nechst die steiger bestellet, welche die andern zur arbeit anweisen, ihnen werckzeug, unschlitt und licht zustellen, und wieder von ihnen nehmen, alle tage etlichemal in die ihnen anbefohlene zechen fahren, die arbeiter anmahnen, wenn mangel fürfället, rath schaffen, oder es ferner anzeigen: Wie denn zu behauptung des holtz-baues ein sonderlicher zimmer-steiger

ger verordnet. Damit aber auch die steiger ihr amt thun, ist ferner ein Ein- oder Nachfahrer, oder Stollen-Vorsteher bestellet, der jenem nachfähret, und auf sie und die arbeiter obsicht führet.

In einer jeden austräglichen zeche, oder etlichen mit einander, ist ferner ein Schicht-meister, welcher das geding mit denen arbeitern aufschreibet, sie bezahlet, das ertz gemessen nimmet, anschneidet oder aufschreibet, den werckzeug schaffet und verzeichnet, auch alle quartal im berg-amt rechnung thut. Die Berg-geschwornen sind geordnet und beeydiget daß sie alle zechen und jede zum wenigsten die wochen einmal befahren, die arbeit und ertz in augenschein nehmen, den mangel, und was straffbar ist, abschaffen, oder dem berg-meister anzeigen, die gedinge machen, oder in strittigen fällen ausschlag geben, wie auch sonst neben dem berg-meister, zwischen den zechen die einander, wegen abzug des Wassers, oder verstatteten schachts und stollens, zuspruch haben, erkänntniß thun.

In den schmeltz-hütten sind zur aufsicht, wie die steiger in den gruben, die Hütten-meister, ein Hütten-schreiber oder Hütten-reuter bestellet, zu richtiger aufsicht, daß treulich gearbeitet, und reiniglich geschmoltzen werde: Item, was jedweders geschmeltzte oder blick (wie es beym silber genannt wird) gewogen; Er soll sich auch aufs probiren verstehen, und wissen, was jedes ertz, an seinem metall halte, und was der zusatz sey. Ein Austheiler muß nach abzug des zehenden die theilung

lung unter den gewercken zu machen wiſſen, da denn nach gemeinen berg-brauch, auch vieler lande, jede zeche auf 132. kuckus oder theil gerechnet, und darauf nach proportion des verlags oder der zubuſſe, die jedweder darzu giebt, und ſeinen antheil verleget, die ausbeute oder überfluß auch ausgetheilet wird; doch pflegen auch von ſolchen 132. kuckuſen etliche abgezogen, und etwas davon zu milden ſachen in kirchen und ſchulen, etwas für die gemeine, ſtadt und ort, da das bergwerck iſt und etwas für den grund-herrn des orts ausgeſetzet, und von den gewercken in der zubuſſe übertragen zu werden, damit für die arbeit und arbeiter gebetet, vor den ſeegen GOtt gedancket, und die billichkeit beobachtet werde. Wie denn auch die berg-knappen unter ſich ein jeder wöchentlich zum wenigſten etliche pfennig, zuſammen in eine büchſen legen, darüber zween älteſten und zween junge ſteiger beſtellen, im berg-amte verwahren, und den armen und gebrechlichen ihres mittels davon aushelffen.

* Bey geringern bergwercken aber, oder wo man erſt einen anfang gemacht, werden die bergwercks-ſachen nur von der Fürſtlichen Cammer, oder dabey ſonders beſtellten berg-räthen tractiret. Wäre auch, wenn man gleich ins groſſe anfangen wolte, eben ſo übel gethan, als wenn man ſich gleich anfangs mit vielen gebäuden an ſchmeltz-hütten, hohen öfen, und dergleichen beladen wolte, ehe man ſolche noch recht zu gebrauchen wüſte.

§. 8. Uber alle di ſe bishero erzehlte bergwercks-verrichtungen und dienſte erſtrecket ſich nun das amt eines Berg-meiſters, daß er jedweden, in

ſei-

ſeinem amt und dienſte treulich und verſtändig fort-zufahren, anhalte, die verbrechen, ſo gering ſind, ſo bald ſtraffe, des bergwercks nutzen fördere, und ſchaden verhüte, die muthungen der zechen aufſchreibe, die lehen und freyheiten darüber ertheile, die abmeſſung thue, im berg-gerichte, nebſt dem berghauptmann dirigire, richtige bücher, nach innhalt der berg-ordnung halte, darinnen die berg-lehns-muthung und friſten, verträge, arreſt, und dergleichen klagen, die namen und theil der gewercken, ihre zubuſſen und ausbeuten, und was ſonſt etwa beym bergwerck wichtiges zu künfftiger nachricht zu mercken, ordentlich und deutlich eingezeichnet ſey: Wie denn inſonderheit nützlich, daß die urſachen, warum man dieſe oder jene gruben liegen laſſen, oder ſonſt eine änderung fürgenommen, aufgezeichnet werden, damit die nachkommen nicht in vergebliche unkoſten und irrthume gebracht werden.

Hierzu gebrauchet er ſich der ihme zugegebenen **Berg- und Gegenſchreiber**, welche mit ſolchem aufſchreiben, rechnen und dergleichen, auch mit ausgabe und einnahme der beſoldung für die berg-beamten, ihm zur hand gehen, auf der Herrſchafft zehenden, auch eigene hütten ſehen, und in deren namen, wenn kein berg-hauptmann vorhanden, über der berg-ordnung halten, auch iſt eine erfahrne und geſchickte perſon zum **Zehender** beſtellet, welcher mit allen ſchicht-meiſtern abrechnung halten, und was der Herrſchafft an zehenden, oder eigner ausbeute, oder wegen der waſſer-ſtollen gebühret, einbringen läſſet, darzu er denn in weitläufftigen berg-

wer-

wercken auch einen Zehend-gegen-schreiber zu gebrauchen hat.

§. 9. Sonst aber, und bey ansehnlichen bergwercken hält die Landes-Herrschafft einen vom adel, oder sonst eine qualificirte person, zum Berghauptmann, welcher über alle bergbediente, nach eines jeden bestallung die oberste aufsicht hat, wichtige dinge der Landes-Herrschafft berichtet, und von derselben, oder dero cammer, und absonderlich zu solchen sachen gebrauchten Berg-räthen, bescheid erwartet, insgemein aber der ordnung nach, wider die verbrecher straffe, und auf klage und antwort das recht ergehen lässet, zu dem ende ihme der beamte des orts, oder eine andere person, zum Berg-richter und denn berg-büttel und knechte, nachgeordnet, deren er sich in gerichtlichen anstalten gebrauchet, sintemahl nicht allein zu gewissen zeiten Berg-gerichte gehalten, und die frevel und übersahrungen gerüget und gestraffet werden, sondern es wird auch ordentlich in allerley sachen das bergwerck, und daher entstehende spruch und forderung zwischen den berg-knappen und gewercken, oder diese unter sich betreffende justitz administriret, da denn bey solchen gerichten der zehendner, bergmeister, geschworne, die beamten des orts, oder sonderliche rechts-gelehrten und verständige schöpffen, mitsitzen, und den proceß, wie in andern gerichten, halten, nur, daß man die termine und rechts-fristen, weil solche sachen wenig verzug leiden, kürtzet, und der berg-ordnung, nach berg-freyheit und gewonheit, zuförderst nachgehet.

§. 11. Dieſes alles iſt in den berg-ordnungen ausführlich und mit mehrern zu finden, und ſiehet ſonſt insgemein die Landes-Obrigkeit dahin, daß auf den bergwercken zucht, gottesfurcht und erbarkeit, geſtifftet, fleißiges gebet bey der gefährlichen arbeit, und zu erlangung göttlichen ſegens, öffters vorgenommen, fluchen, ſauffen, ſchwelgen und ſchlägerey, dem allen das gemeine berg-geſind ſehr ergeben, abgeſchaffet, ſie hingegen bey allerhand freyheit, dadurch ſie in ihrem ſchweren ſtande ergetzet werden, gelaſſen, ihnen die victualien zu wohlfeilem kauff, ohne neuerliche auffſätze und beſchwerungen, verſchafft, denen gewercken die holtz- und andere materialien um ein billiges gelaſſen, durch die berg-beamte keine parthiererey, vorkauff, und andere beſchwerung, wieder die arbeiter und gewercken, getrieben, arme gewercken, und ſchadhafftige waſſernöthige zechen, mit der Herrſchafft gebühr und zehenden leidlich gehalten der vorkauff in billichem werth gethan, und alſo in allen die gleichheit, billigkeit und mildigkeit, angeſehen, und nicht durch allzugeitzige anſtalten und härtigkeit die leute unterdruckt, abgeſchreckt, aus dem, was mit ſaurer arbeit, und darſtreckung ihres vermögens erworben, neidiſcher weiſe abgetrieben, und alſo an ſtatt des ſegens der fluch erlanget werde: Wie denn ietziger zeit zu ſpühren, daß faſt hin und wieder bey den bergwercken kein ſonderbarer eintrag mehr zu finden ſeyn will, ſondern dieſelbe aus göttlicher ſtraffe, oder verhängniß natürlicher urſachen, faſt allenthalben zu ſumpff gehen.

Denn

Denn man befindet, daß wegen krieg und ſterben der berg-arbeiter wenig, und nicht um billichen lohn zu haben, oder die waſſer in den bergen allzu ſehr überhand genommen, oder keine lufft hinein zu bringen, oder die gänge ſich abgeſchnitten, oder auch, wie etliche dafür halten, die mettalle über ihre zeit geſtanden, und ſich wieder durch die innerliche dünſte der erden verzehret, und nach berg-art zu reden, verwittert und untüchtig worden.

§. 11. Bey dieſen punct iſt wegen des ſaltzes zu gedencken, daß zwar vortreffliche bergwercke, bevorab im Königreich Pohlen, zufinden, daraus reines und nützliches ſaltz in ſtattlicher menge an groſſen ſtücken und ſteinen gegraben, und damit daſſelbige gantze, und viel benachbarte lande verſehen werden. Aber in Teutſchland wird das ſaltz insgemein aus Saltz-brunnen oder Sohlen, welche ſich durch ſonderbaren ſegen GOttes an etlichen orten vor alters hero ereignet, geſotten, welches denn ſubtiler und ſchmackhaffter iſt, als obgedachtes berg-ſaltz, oder auch dasjenige, welches man an den ufer des Meers in Franckreich, Hiſpanien, und anderswo, aus dem ſee-waſſer, durch die hitze der ſonnen, vermittelſt anſtalt und arbeit der leute, zubereitet.

Wie nun zwar, wenn ſich berg-ſaltz in den gängen der erden ſpüren lieſſe, es darmit eben die bewandniß, wie mit andern metallen, ſo viel die Obrigkeitliche regalien belanget, hätte auch, da eine ſaltz-quelle von neuen entſtünde, dem Landes-Fürſten rechtswegen wohl zukäme, ſich ſolcher zum

wenigſten, zu erhebung eines gewiſſen theils darvon, anzumaſſen, jedoch daß dem grund-herrn des orts auch ein gebührlicher nutz deswegen gelaſſen würde; Alſo hat es mit den ſchon längſt entſtandenen ſaltz-wercken eine andere gelegenheit, in dem von langer zeit hero ſolches denen bürgern des orts, die man Saltz-pfänner, anderswo Saltz-junckern nennet, erblich zuſtehen, welche ihre pfannen, zum ſaltz ſieden in ſonderbaren dazu bereiteten häuſern, hallen, kothen oder nappen genannt, auch ihre pfann-meiſter und ſaltz-knechte halten, und ihre gewiſſe ordnung und theile unter ſich haben, wie und nach was art, zu erhaltung gleichheit und gemeinen nutzens, das geſöde, gehalten, und der überfluß ausgetheilet werden ſoll, darüber ſie unter ſich etliche vorſteher und auffſeher der ordnung und pfännerey erwehlen, die man etlicher orten Saltz-grafen nennet: Inmaſſen ſolches alles aus ihrer ordnung, ſtatuten und gewonheiten, hin und wieder abzunehmen.

Bey dieſen ſaltz-werck hat der Landes-Herr zwar, wie ſonſten in andern ſachen die hohe Obrigkeitliche auffſicht, beſtätigung, und nutzbarliche einrichtung der pfänner-ordnung, und die höchſte gerichtbarkeit in ſtreitigen fällen, ſonſt aber eben nicht allenthalben ein ſonderbares regal oder cammer-nutzen, wie von andern bergwercken und mineren, ſondern läſſet ſich mehrentheils mit etlichen theilen an geſöden, die der cammer erblich zuſtehen, und was ihm ſonſt rechts und ordnung wegen darbey gebühren kan, begnügen. Anders wo

wer-

werden die saltz-pfannen, und deren nutz, von der landes-Herrschafft zu mann-lehn gereichet, und da sie verlediget werden, andern üm geld, oder aus gnaden, wieder überlassen, also, daß man hierinnen keine regul haben kan, sondern sich nach dem gebrauch und herkommen jedes orts richten muß.

Anderswo ist es nach dem exempel etlicher fremden reiche auf kommen, daß die herrschafftliche cammer allen saltz-handel, durch einkauff- und vertheilung des saltzes, so im lande gesotten, oder sonst darinnen gebrauchet wird, an sich gezogen, und damit zwar einen grossen vortheil machet, gleichwohl auch, wo es nicht durch sondere bewilligung der land-stände geschehen, ziemliche beschwerung und klage erwecket.

§. 12. Den Salpeter, welcher auch eine saltzichte minera ist, die in der erden stecket, daraus zu ersieden, darff zwar ohne vorwissen und erlaubniß sich keiner unterstehen: Es wird aber um einen gewissen zinß erlaubet,* damit man dessen zu unterschiedlichen dingen, und sonderlich bey bereitung des büchsen-pulvers, die nothdurfft haben könne.

* Dergleichen wird der Herrschafft aus der saltzichten scharffen Poraschen, wie man sie nennet, welche aus der gemeinen aschen von holtz, auf eine sonderbare art gesotten, und bereitet, nachmahls in fremde örter, zu behuff eines und andern handwercks, verführet wird, entweder der zehende, oder ein ander bedingter theil, erstattet, auch nicht anderst, als mit erlaubniß der hohen obrigkeit, und zwar von solchen personen, die in den höltzern mit

dem aſchenbrennen behutſam umzugehen, und vor ſchaden zu ſeyn, wiſſen, zu ſieden, zugelaſſen.**

* Und zwar dürffen ſolche ſalpeterſieder oder gräber aller orten eingraben, doch daß ſie dem eigenthums-herrn ſchadloß halten, und was ſie etwan an gebäuden oder ſonſten verdorben, wieder machen laſſen.

** Sonſt beſtehet auch dieſes recht darinnen, daß einigen die ſammlung der aſchen bey den unterthanen gegen ein gewiſſes pacht-geld erlaubet wird.

Sect. II.

Vom Müntz-Regal.

Innhalt.

Vom nahmen und urſprung des müntz-rechts §. 1.

Daß ſolches denen reichs-fürſten zuſtehe. §. 2.

Wie die müntzen nach denen reichs-ordnungen im gewichte und gehalt beſchaffen ſeyn müſſen §. 3.

Daß auch mit dem müntzen recht zu gebahren, und kein gewinſt damit zu treiben. §. 4.

Daher der landes-herr fleißige auffſicht desfalls zu tragen hat. §. 5.

Dem regal des bergwercks ſetzen wir nach zum andern,

Das Müntz-Regal.

§. 1.

Das wort **Müntze** iſt aus dem lateiniſchen Moneta* entſtanden, und männiglich bekandt, wie es insgemein das geld, und denn auch den ort, da das geld geſchlagen oder gemüntzet wird, bedeute: Zu welcher zeit der welt die alte art mit einander zu handeln welche durch tauſch geſchehen, aufgehöret, und mit metall und müntze das gewerb zu treiben, angefangen worden, kan man

kei-

keine gewißheit, aber daß es schon zu der alt-väter zeiten, und lange vor dem mosaischen gesetze geschehen, aus der heiligen schrifft selbst nachricht haben. Solche art hat die vermehrnng des menschlichen geschlechts, und ausbreitung in ferne länder, nothwendig gemacht. Denn man zu dem tausch nicht allerley so weit bringen, noch an jenem ort so wohl als an dem andern, verhandeln oder angenehm machen können. Derowegen denn ein solch mittel mit dem metall des goldes, silbers und kupffers, an die hand genommen, und diese materie vor andern darzu insgemein gebraucht worden, alldieweil sie, ihrer schönheit und seltsamkeit nach, allenthalben hoch geachtet, ihrer flüßigkeit halben in allerley grösse und formen zu bringen und gleichwohl auch einen langen bestand und währung haben können; Und obwohl anfangs solches metall nur nach dem gewichte ausgegeben worden, so ist es doch nach der zeit, den betrug mit verfälschung desselben, und die mühe des abwiegens, zu vermeiden, dahin kommen, daß auf anordnung der Hohen Obrigkeiten allerhand formen, rund, eckicht, dicke und dünne bleche, in klein- oder grossem werth, daraus verfertiget, und mit einem sonderbahren zeichen, etwa dem bildniß des Landes-Herrn, und dem wapen der Herrschafft womit sie ihre briefe gesiegelt, oder ihre schiff-fahnen bezeichnet haben, oder sonst nach belieben, bemercket und gepräget worden.

* Das wort moneta aber soll nach angeben Alemanni Besoldi und Schwederi seinen uhrsprung haben von monere : quod signi inscriptione, temporis, valoris & ponderis nos moneat. Die müntze oder das

geld, haben die lateiner nummus genennet, und kömt nach bericht des Ariſtotelis von dem wort νόμος; quia ejus eſt nummum cudere, qui ferre poteſt legem: Ich wolte aber lieber ſagen: quia ex lege & impoſitione principis valorem accepit. Doch dem ſey wie ihm wolle, ſo iſt ferner, als im text ſtehet, die zeit, wenn das geld aufkommen, unbekant. Der berühmte Spanier, Antonius de Gvevara, hält in einem an Kayſer Carl den V. geſtellten ſchreiben das vor, daß in dem ſtande der unſchuld, auch lange nach dem fall Adams kein geld üblich geweſen, und habe Origenes angemercket, daß Hiobs reichthum nach camelen, ochſen und eſeln geſchätzet, aber keines geldes dabey gedacht worden. Welche raiſon aber auf ſchlechten füſſen ſtehet, wenn man erweget, daß bereits Abraham den kindern Heth einen acker um 400. ſeckel ſilbers abgekauffet, da doch Hiob eine gute zeit nach Abraham, und wie herr D. Buddeus in ſeiner kirchen-hiſtorie gewieſen, kurtz vor Moſe zu zeiten der Iſraelitiſchen dienſtbarkeit, gelebet habe. Was inſonderheit unſer Teutſchland betrifft, wuſten noch zu Taciti zeiten die völcker, ſo mitten im lande wohneten, von keinem gelde, ſondern ſie bedieneten ſich der alten einfältigen vertauſchung der waaren, und konte man bey ihnen vor hanff und flachs alles erhalten; Doch lerneten die völcker am Rheinſtrohm gar bald die guten alten römiſchen müntzen kennen, von denen es zumahl bey herrſchung der Francken immer bekandter worden. Wie denn le Blanc de monetis Franciæ gar eine müntze von dem könige Theodomir, der nach Gregorii Turonenſis vorgeben noch vor Pharamundo regieret haben ſoll, vorſtellet. Die beſte gewißheit iſt alſo, daß bey vermehrung der menſchen, und nothwendiger einführung der commercien, die verwechſelung mit den edlen metallen ihren urſprung genommen, nachdem die vertauſchung der waaren ſich nicht mehr practiciren laſſen wolte; Da denn anfangs das gold und ſilber nur

ges

gewichts weiſe geſchätzet, nachgehends bey zunehmenden künſten um beſſerer bequemlichkeit willen und zu verhütung betrugs in allerhand formen, entweder unter des regenten oder einen andern bilde geprägt worden. Wobey denn die regenten allemahl die aufſicht behalten, und es vor ein edles ſtück ihrer hoheit geachtet haben. Was ſonſt Hugo Grotius und andere hier noch hinzu thun, daß dieſes müntz-regal auch die ober-herrſchafft angezeiget, (tributum ſolvi Cæſari Chriſtus jubebat, quia ejus imaginem nummus præferebat, h. e. quia in poſſeſſione erat imperii) findet ſich wohl in damahligen zeiten ſo wenig als ietzo gegründet, weil vormahls und noch heutiges tages das gemüntzte geld in vieler herren länder umher gewandert; Jedoch iſt dieſes müntz-recht wie bey denen alten, alſo auch in Teutſchland, und da das reich auf die Teutſchen kommen, ein hohes vorrecht der regenten blieben, wie aus einigen ſtellen der alten ſcribenten, und aus dem Schwaben-ſpiegel zu erkennen. Als nun die Teutſchen Fürſten ſich mit der zeit erblich gemacht, haben ſie nebſt andern majeſt. rechten auch dieſes ſich gebrauchet, welches denn in den folgenden reichs-abſchieden beſtättiget worden. Zwar meynet Mylerus ab Ehrenbach de principibus imperii, die reichs-fürſten und ſtände beſäſſen dieſes recht nicht in krafft ihrer landes-fürſtl. hoheit, ſondern aus kayſerl. conceſſion, wie denn in obangezogenen Schwabenſpiegel enthalten: **Wer die müntze haben will, er ſey pfaff oder lay, der muß ſie haben von dem römiſchen reich und von dem römiſchen König**: Und pfleget man daher pro & contra zu diſputiren, ob die Teutſchen Reichs-Stände dieſes müntz-rechts aus höchſter Kayſerlicher conceſsion, oder in Krafft ihrer landes-fürſtl. hoheit befugt wären? Gleichwie aber die gantze ſache lediglich auf die verfaſſung und grund-geſetze des Reichs ankömmet, welche, da ſie denen ſo im Regiment und

mit

mit Staats-sachen zu thun haben, nicht unbekandt seyn können und sollen, so halte ich davor, daß dergleichen disputationes gantz unnöthig und vergebens seyn. Daß von anfang denen Römischen und Teutschen Käysern das regale des müntz-wesens als ein Majestäts-recht zugestanden, und daß auch ferner einige Teutsche Stände mit und nach dem ursprung der Landes-Fürstlichen Hoheit sich dessen, wie anderer rechte, theils vor sich, theils durch höchste Käyserliche concession, angemasset, daran ist wohl nicht zu zweiffeln: Und besitzen sie dieselbe nunmehro als andere der Landes-Fürstlichen Hoheit anhangende rechte in Krafft des Reichs fundamental-gesetze: Dahero auch dieses recht in dem R. A. d. a. 1524. **der Churfürsten und anderer Stände Gerechtigkeit und regalien der müntz** genennet wird. Sonst findet man, daß als Käyser Carl der V. verlanget, daß die fürsten nicht ihr, sondern des käysers bildniß auf denen müntzen setzen solten, haben sie solches vor einen groſſen eintrag ihrer freyheit gehalten, wie aus dem schreiben Margraf Alberts zu Brandenburg beym Hortledero zu ersehen. Jedoch ist dieses richtig, daß wie fürsten und stände des reichs dieses und andere rechte der landes-hoheit von käyserl. maj. und dem heiligen reiche zu lehen tragen, also auch diesen die aufsicht, und wie denen heilsamen reichs-satzungen nachgelebet werde, zu führen gebühre, sie auch deme nachzukommen um so mehr schuldig, je gröſſerer schaden aus des einen standes untüchtiger müntze, der andern stände unterthanen zuwachsen kan. Doch von diesen und andern folget an seinem orte.

§. 2. **Und hat das recht zu müntzen im Röm. Reich vor alters allein dem Käyser zugestanden, und sich dessen ohne hohe, ja leibes- und lebens-**

straffe,

ſtrafe, kein anderer anmaſſen dörffen: * Aber mit der erblichen erhebung der Fürſtenthümer in Teutſchland ſind nicht allein **Teutſche Fürſten, Grafen Herren**, ſondern auch **Reichs-ſtädte** von den Käyſern damit begabet, ** oder haben es ſonſt im alten herbringen, wie denn auch wohl etliche **Land-Stände**, durch nachſehen ihrer oberherren, ſich dergleichen angemaſſet, *** alſo, daß es nach teutſchem gebrauch faſt gemein worden, und eben kein unfehlbar zeichen eines hohen und freyen Reichs-Standes mehr iſt. Dahero auch unter andern, wegen vielheit der müntz-herren, groſſer und ſchwerer mißbrauch, am allermeiſten in Teutſchland, der müntze halben, entſtanden.

* Alſo führet Herodianus in Commodo an, daß dieſer den Perennium, weil er geld mit ſeinem bildniß geſchlagen, am leben geſtrafft habe. Allermaſſen denn auch dieſes regale alſo beſchaffen, daß ſolches keinem privato in der republic, wie anſehnlich der auch ſey, concediret werden kan. Und achtete könig Ludwig in Franckreich eben dieſes recht alſo hoch, daß ob er gleich denen überwundenen Genueſern andere Majeſtät-rechte concedirte, dennoch dieſes müntz-regal ſich ausdrücklich vorbehielte, wie ſolches Guicciardinus in ſeiner hiſtorie angemercket hat. In Teutſchland hat es hierinnen entweder wegen alter freyheit und üblicher gelinden regiment-art, welche auch denen überwundenen eingeſtanden werden müſſen, oder weil die könige ihr recht ſo genau nicht geſuchet noch verſtanden, gantz ein anders ausſehen gehabt, inmaſſen bereits zu königs Dagoberti zeiten die ſtadt Speyer das recht zu müntzen gehabt, wie Lehmann in ſeiner **Speyeriſchen Chronick** angeführet: Welches ſie aber, wie es ſcheinet, zu des mächtigen Caroli Magni zeiten wieder einſtellen müſſen, nachdem

me auf deſſen befehl, nach Johannis Bodini bericht, die müntzen nirgendswo, auſſer in ſeinem Palais, geſchlagen werden dürfften.

** Nemlich durch kayſerl. und des reichs beſtätigung, welche, wie bereits beym vorigen §. ausgeführet, theils ſtänden auf berührung dieſes puncts, bey reichstägen ertheilet, und deren exercitium hujus juris dadurch bekräfftiget worden. Wie aber mächtige und vigilante stände ehe und leichter zu deſſen gebrauch kommen, alſo wird man hingegen finden, daß ſchwächere und zumahl die reichs-ſtädte die kayſerl. und des Reichs conceſſion ſuchen müſſen, nachdem ſie anfangs ihr recht nicht verſtanden, und alſo ein herkommen nicht anführen können.

*** Alſo haben auch viele lands-ſtädte entweder aus ſpecieller conceſſion, oder unfürdencklichen herkommen und verjährung das recht zu müntzen exerciret, wie denn ſonderlich Höxter, Halberſtadt, Hannover, Oßnabrüg, Minden, Münſter, Hildesheim, Göttingen, Nordheim, Braunſchweig, Roſtock und Stetin von Arniſæo de jur. Majeſt. nahmhafft gemacht werden. Nachdem aber durch ſolche vielheit der müntzenden ein groſſer mißbrauch eingeriſſen, hat man unter dem kayſer Rudolpho II. die müntz-conceſſiones reſtringiret, daß hinführo ohne vorwiſſen der Chur-fürſten niemand mit müntz-freyheit begabet werden ſolle; Und ſind die folgenden kayſerlichen capitulationes darauf mit eingerichtet worden.

§. 3. Denn weil das gemüntzte geld allen dingen einen werth und anſchlag machen, auch billich in allen landen gelten ſoll, wie man denn ſiehet, daß mit guter und gerechter müntze in gold und ſilber, durch viel königreiche und lande zu kommen, ſo erfordert die hohe noth, daß auch das geld ſeine gewiſſe güte und maſſe habe, und beſtehet ſolche erſtlich, in dem Gewichte, daß eine jede müntze in

gold

gold, silber und kupffer, ihr verordnetes richtiges gewichte habe; Vors andere aber in dem gehalt, und also mit einander im Schrot und Korn, wie es gebräuchlich, genennet wird. Denn weil man die hohen metalle, gold und silber, selten allerdings rein und unvermischt haben, auch in solcher feine und reinigkeit nicht wohl arbeiten kan, solche auch nicht wenig kosten wolte, und gleichwol niemand nichts zu dem verlag der müntze giebt, sondern solchen der obrigkeit überlässet; Also ist der weg eines Zusatzes dergestalt gebrauchet worden, daß aus denen nechsten metallen den güldenen müntzen etwas von silber und kupffer, den silbernen aber ein theil kupffer zugeschmoltzen worden, also, daß der werth des goldes und silbers vom zusatz übertragen, und die mühe und kosten, so auf die müntze gehet, wieder hereingebracht werde, so ist solcher zusatz bey den grossen müntz-sorten, als den grossen güldenen müntzen, ausser den gold-gülden, welche die geringsten sind, und an silber bey den gantzen und halben reichs- und gülden-thalern geringer, und das gute metall feiner, als in den kleinern, weil auf diese in der müntze mehr kosten und arbeit gewandt werden muß.

Insonderheit aber ist im Römischen Reich eine gewisse Müntz-ordnung auf dem gewicht, wie viel stück von jedweder müntze, von der gröβten bis zur kleinesten auf ein marck das ist 16. loth oder ein halb pfund gehen, und auf den gehalt, wieviel jede marck an feinem oder unvermischten gold und silber, und wie viel sie zusatz haben, auch wie viel

sie

ſie gelten, und wie hoch ſie ausgebracht werden ſoll, aufgezeichnet,* und ſonſten darinnen eine und andere nutzbare verfügung gethan, hauptſächlich dahin gehende: Daß niemand müntzen ſoll, als der ſolches regals gnugſam befugt iſt, und deñ jeder, wie gedacht, in rechtem gehalt, gewicht, ſchrot und korn müntze. Damit aber ſolches deſto eher geſchehe, iſt in den Creyſen des Reichs, eine ſondere aufſicht darauf geordnet, und ſind in jedem gewiſſe ſtädte benamet,** darinnen die ſtände deſſelben welche müntz-gerechtigkeit, aber keine bergwercke haben, (denn bey ſilber- und gold-bergwercken mögen nach beliebung müntzen aufgerichtet werden) ihre müntzen ſchlagen laſſen, ihre müntz-meiſter und geſellen auf die Reichs Ordnungen beeydigen, einen gewiſſen Waradeinen, der auf die müntzer im Creiß achtung gebe, ihre müntzſorten probire und examinire, beſtellen, keine gute Reichs-Müntze wieder in tiegel werffen, verſchmeltzen, und kleinere ſorten daraus machen oder ſonſt ringern, ſeigern und granuliren, oder aus einander körnern laſſen ſollen.

Es ſollen auch die ſtände alle jahr in jedem Creiß ihre zuſammenkünffte, zu probation derer im Creiß geſchlagenen, auch examination der fremden darein gebrachten müntzen, halten, die ungerechte ſorten abſchaffen und verbieten, und die verbrecher

ſtraf-

ſtraffen, wie denn denen ſtänden ſelbſt, welche die müntze übel brauchen, die ſuſpenſion oder gäntzliche privation ſolchen regals, auch wohl merckliche geld-buſſen, den müntzern aber, oder andern, welche die müntze fälſchen, verringern, beſchneiden, ſeigern ungebührlich aufwechſeln, und aus dem lande bringen, allerhand hohe ſtraffen an leib, ehr und gut, bevor ſtehen, und in der ordnung enthalten ſind.

* Es iſt aber zu mercken, daß dieſer Reichs-müntz-ordnung nicht durchgängig nachgegangen werde: Denn eine andere und etwas geringere müntze haben die Creiſe des Ober-Teutſchlandes, und auch ihre beſondere convente, und müntz-probations-täge; Eine etwas ſchwerere müntze iſt hingegen in den untern Creiſen gangbar. Wiewohl es ſcheinet, daß ſich die guten ſorten faſt allenthalben verlieren wollen.

** Hiervon iſt ſonderlich im R A d. a. 1570. verordnet und die hecken-müntzen abgeſchaffet, dagegen in denſelben und etlichen folgenden reichs-abſchieden befohlen worden, in jedem Creyſe etwa 3. bis 4. Müntz-ſtädte zu ernennen. Ob nun wohl dieſes ſeine heilſame abſichten hat, immaſſen denn aus den hiſtorien zu befinden, daß je gehelmer und einfältiger man mit den Müntz-weſen umgegangen, je beſſer das müntzen beſchaffen geweſen; Wie denn die Römer nur eine eintzige müntze in templo Junonis, nach Freheri bericht, und wie oben angeführet, kayſer Carolus M. in ſeinem palatio gehabt; auch führet der autor des Fräuckiſchen Creyſes müntz-bedencken ꝛc. an, daß nach des kayſers Sigismundi zeiten die müntze zu Florentz geweſen, und daſelbſt die ſorten mit einer blume, woher der name floren entſtanden, geſchlagen worden, beſagter kayſer aber und deſſen vorfahrer meiſtens zu Franckfurth und Nördlingen gemün-

müntzet hätten. So iſt jedoch dieſe diſpoſition wegen der müntz-ſtädte niemals recht eingeführet oder erhalten worden, wie davon ſo wol I. F. de Rhez. in jure publ. als auch die tägliche erfahrung lehret. S. addit. §. 50.

§. 4. Ob nun wohl einem Landes-Herrn das hohe müntz-regal auch zukömmt, ſo iſt er doch an ſolche des Reichs müntz-ordnung eigentlich gebunden, liegt auch ſonſt gewiſſens halben einer hohen obrigkeit ob, ſolches regal wohl zu brauchen, keine ungebühr damit verüben zu laſſen, ſintemahl es ja der ſchädlichſten und ſchändlichſten gewinne einer iſt, da unter den öffentlichen namen und zeichen der hohen Landes-Obrigkeit, welche ſonſt die erhaltung alles rechts, billigkeit und gleichheit, gebühret und zugetrauet wird, daß gantze und viel benachbarte länder, an ſtatt aufrichtiger und allenthalben paßirlicher müntze mit ſchändlich gemiſchten betrüglichen, unwürdigen ſorten erfüllet, dieſelbe eine zeitlang den armen leuten für gut in die hände geſpielet, und darnach, wenn der betrug über kurtz oder lang gemercket, und von der Reichs-Obrigkeit abgeſchaffet wird, wieder zu waſſer gemacht, und viel leute in ſchaden und armuth erbärmlich geſetzet werden.

Fürs andere, ob wol dieſes regal unter die nutzbaren einkünfften des Landes-Herrn mit geſetzet wird, auch in ſilber- und gold-bergwercken und bey wohlfeilem ſilber-kauff, den vortheil giebt, daß man dieſe metalla in der müntze deſto ehe und beſſer ausbringen, und ſeinen nutzen mit ſchaffen könne, ſo ſoll doch die vielfältige wiederholte regel der

Reichs-

Reichs-ſatzungen wol gemercket werden, daß die münze ein hohes Kayſerliches regal, und keine mercantz oder art zu erwerben ſey. Dahero auch verboten, ſolches recht zu verpachten, oder um ein gewiſſes geding andere damit werben und handeln zu laſſen.

Es können auch die ſtände, welche keine bergwercke haben, wofern ſie anderſt der billigkeit und Reichs-ordnung nach, ihrer ſchuldigkeit eingedenck ſeyn wollen, keinen oder je wenigen profit oder überſchuß an der müntze haben. Denn es gehören ja zu der müntze viel leute und werckzeuge, das metall zu ſchmeltzen, von einander zu ſcheiden, den rechten zuſatz zu geben, zu probiren, in zehne zu ſchneiden, zu ſtrecken, die runden ſorten daraus zu ſchneiden, abzuwiegen, das zeichen darauf, nach der alten und rechten art, zu ſchlagen, oder wie ietzo gemein iſt, durch ein druckwerck zu prägen, zu färben und auszuſieden, richtige rechnung und verzeichniß, verſtändige müntz-meiſter und probirer zu halten. Dahero denn auch öffters, weil nicht allenthalben ein ſilber-bergwerck im aufgang, noch am ſilberkauff viel zu erhalten iſt, etliche benachbarte ſtände ſich zuſammen ſchlagen, und eine geſammte müntze halten, etliche auch, ob ſie es gleich befugt ſind, nicht müntzen, es geſchehe denn mit einem wenigen, etwa zu gedächtniß bey freud- und leyd-fällen, und zu bezeigung derer dißfalls habenden regalien.

§. 5. Gleichwohl gebühret ſonſt dem Landes-Fürſten, und deſſen cammer, auch in ſchweren fällen denen regierungs-räthen darauf zu ſehen,

müntzet hätten; So iſt jedoch dieſe diſpoſition wegen der müntz-ſtädte niemals recht eingeführet oder erhalten worden, wie davon ſo wol I. F. de Rhez. in jure publ. als auch die tägliche erfahrung lehret. S. addit. §. 50.

§. 4. Ob nun wohl einem Landes-Herrn das hohe müntz-regal auch zukömmt, ſo iſt er doch an ſolche des Reichs müntz-ordnung eigentlich gebunden, liegt auch ſonſt gewiſſens halben einer hohen obrigkeit ob, ſolches regal wohl zu brauchen, keine ungebühr damit verüben zu laſſen, ſintemahl es ja der ſchädlichſten und ſchändlichſten gewinne einer iſt, da unter den öffentlichen namen und zeichen der hohen Landes-Obrigkeit, welche ſonſt die erhaltung alles rechts, billigkeit und gleichheit, gebühret und zugetrauet wird, daß gantze und viel benachbarte länder, an ſtatt aufrichtiger und allenthalben paßirlicher müntze mit ſchändlich gemiſchten betrüglichen, unwürdigen ſorten erfüllet, dieſelbe eine zeitlang den armen leuten für gut in die hände geſpielet, und darnach, wenn der betrug über kurtz oder lang gemercket, und von der Reichs-Obrigkeit abgeſchaffet wird, wieder zu waſſer gemacht, und viel leute in ſchaden und armuth erbärmlich geſetzet werden.

Fürs andere, ob wol dieſes regal unter die nutzbaren einkünfften des Landes-Herrn mit geſetzet wird, auch in ſilber- und goldbergwercken und bey wohlfeilem ſilber-kauff, den vortheil giebt, daß man dieſe metalla in der müntze deſto ehe und beſſer ausbringen, und ſeinen nutzen mit ſchaffen könne, ſo ſoll doch die vielfältige wiederholte regel der

Reichs-

Reichs-ſatzungen wol gemercket werden, daß die münze ein hohes Kayſerliches regal, und keine mercantz oder act zu erwerben ſey. Dahero auch verboten, ſolches recht zu verpachten, oder um ein gewiſſes geding andere damit werben und handeln zu laſſen.

Es können auch die ſtände, welche keine bergwercke haben, wofern ſie anderſt der billigkeit und Reichs-ordnung nach, ihrer ſchuldigkeit eingedenck ſeyn wollen, keinen oder je wenigen profit oder überſchuß an der müntze haben. Denn es gehören ja zu der müntze viel leute und werckzeuge, das metall zu ſchmeltzen, von einander zu ſcheiden, den rechten zuſatz zu geben, zu probiren, in zehne zu ſchneiden, zu ſtrecken, die runden ſorten daraus zu ſchneiden, abzuwiegen, das zeichen darauf, nach der alten und rechten art, zu ſchlagen, oder wie ietzo gemein iſt, durch ein druckwerck zu prägen, zu färben und auszuſieden, richtige rechnung und verzeichniß, verſtändige müntz-meiſter und probirer zu halten. Dahero denn auch öffters, weil nicht allenthalben ein ſilber-bergwerck im aufgang, noch am ſilberkauff viel zu erhalten iſt, etliche benachbarte ſtände ſich zuſammen ſchlagen, und eine geſammte müntze halten, etliche auch, ob ſie es gleich befugt ſind, nicht müntzen, es geſchehe denn mit einem wenigen, etwa zu gedächtniß bey freud- und leyd-fällen, und zu bezeigung derer dißfalls habenden regalien.

§. 5. Gleichwohl gebühret ſonſt dem Landes-Fürſten, und deſſen cammer, auch in ſchweren fällen denen regierungs-räthen darauf zu ſehen,

daß im lande keine andere, als gute und gültige müntze gelitten, und aller mißbrauch der müntze im gewerb und handthierung, mit erſteigerung und verſchlagung derſelben, abgeſtellet, auch etwa zu des gemeinen mannes täglichen behuff eine nothdurfft kleiner reichs- oder auch bloß aufs land, aus geringen metall geſchlagener land-müntze verſchaffet werde, wie ſolches die woh! bedachten ſatzungen des reichs ausführlich mit ſich bringen, welche nach dem zeugniß aller-vernünfftigen leute, die öffters darüber rathſchlagen müſſen, nicht zu verbeſſern, noch mangel haben, als daß ſie nach eingeriſſener böſer und eigennütziger unart hoher und niedern perſonen, nicht oder wenig gehalten werden.

* Worinnen auch ferner enthalten, daß, wenn der landes-fürſt ſelbſt nicht darauf ſehen würde, die Creyſe ſo denn vorſehung thun, oder der Kayſer und das Reich ſelbſt durch den fiſcal handeln wolten. Doch hat man ſich bey verſchlagung der müntzen vor allen mißbrauch und vortheilhafften abſichten zu hüten, noch weniger hieraus eine renthe oder gewerbe zu machen.

Sect. III.

Vom Geleit und Zoll.

Innhalt.

Von der beſchaffenheit des Geleit und Zolls, ſamt deren urſprung. §. 1.

Wie ſolche auf die Teutſchen fürſten und andere auch mediate ſtände kommen. §. 2.

Von deſſelben heutigen gebrauch, auch unterſcheid vom ſichern geleit und leib-geleit. §. 3.

Wie darzu verſchiedene geleits bediente beſtellet werden. §. 4.

Daß auch keine zölle zu erhöhen oder neue anzurichten §. 5.

Wie die zoll- und geleits-einnahme wohl zu beſtellen ſeye. §. 6.

§. 1.

§. 1.

DJese fürstliche regalien des Geleits und Zolls setzen wir um des willen zusammen, weil der zoll ordentlich aus dem geleit entstehet,* und also eines aus dem andern fleust, und mit einander desto leichter erkläret werden kan.

Unter dem wort geleit verstehet man in gemein alles das, was die Hohe Landes-Obrigkeit zu sicherer und bequemer geleitung, forthelffung und erhaltung derer im lande reisenden, sonderlich aber der handelsleute, verordnen und schaffen muß, es geschehe nun mit beschützung der strassen vor räuberey und plackerey, oder mit erhaltung der strassen selbst, der brücken, der dämme, der schifffahrten, der anländung, ufer und porte, daß man darauf mit fahren u. wandeln, oder mit schiffen und flössen fortkommen kan: Weil nun zu dem allen eine macht und kosten gehöret, so ist solches amt an sich selbst, und ordentlicher weise, niemand als der hohen Obrigkeit jedes orts, zuständig, ist auch so fern das regal des geleits ein stück des Landes-Herren ihren unterthanen und männiglich, der mit derselben gemeinen und sonderbahren zulassung im lande handelt oder wandelt, zu leisten schuldig, also mehr für eine Beschwerung und gegenschuldigkeit der Obrigkeit als für eine einkunfft und Nutzbarkeit zu halten: Und ist das geleit in vorigen zeiten, da noch keine rechtschaffene handhabung gemeinen land-friedens in Teutschland sich befunden, gar nöthig, gewöhnlich

und unentbehrlich gewesen, also, daß zu der zeit keine gesellschafft von reisenden handels-leuten, oder auch andern personen, die sich der unsicherheit befahret,** durch die länder gezogen, die sich nicht bey des Landes-Herrn beamten und geleits-leuten an denen gräntzen angegeben, und um sichere durchführung oder geleite gebeten hätte.

Nachdem denn die hohe Obrigkeit ohne sonderbare kosten die sicherheit der strassen, und denn auch der bau und erhaltung deroselben, nicht verrichten können, so ist es vorlängst auskommen, daß von reisenden und handthierenden zu land und wasser, und zwar, wie es scheinet, anfangs fürnemlich von den fremden, denen man umsonst schutz zu leisten, und nutz zu schaffen, sich nicht gehalten zu seyn erachtet, wegen dergleichen auf wagen, karn, schiffe und nachen, oder sonst durch thiere und menschen durch- und eingeführte güter und waaren, eine gewisse rechnung, die man den zoll von der zahl oder zahlen. Item: mauth, auffschlag, wasser-zoll, port-geld, und heut zu tage etlicher orten accisen, licenten, impoſten, nennet, genommen werden. Allermassen diese einkunfft der hohen obrigkeit unter mancherley namen, nach ieder landes-art, in allen königreichen und landen vorlängst gebräuchlich gewesen.

* Es hat nemlich die hohe Obrigkeit unter andern auch sonderlich über die öffentlichen landstrassen die auffsicht zu führen, daß solche nicht allein sicher, sondern auch in guten stande erhalten werden. Und weiln dieses nicht wenig kosten erfordert, so ist von alten zeiten her zu deren bestreitung von denen personen und gütern gewisses geld gefodert worden, daß

also zoll und geleit eigentlich einerley, und jenes den nutzen, dieſes aber die beſchwerden, oder das amt der hohen obrigkeit andeutet: Wiewohl man dieſes endzwecks bald verfehlet, und den zoll, ohne abſicht auf die erhaltung und ſicherheit der ſtraſſen zu einer ordentlichen revenue aus mißbrauch gemacht hat. Inſonderheit ſind bey denen Römern die beſchwerlichkeiten der zölle ſehr hoch geſtiegen, welche auch in unſerm Teuſchlande am erſten in denen ſtädten am Rhein viele zölle, zu erhaltung der guarniſonen in denen frontieren angerichtet haben.

** Nicht allein aber ſolche perſonen, ſondern auch alle, ſo durch das land mit einigen gefolge reiſen oder ziehen wollen, haben eben aus der urſach, die das mahls in Teutſchland geweſene unſicherheit zu verhüten, und damit die hohe obrigkeit wiſſen möchte, wer durch das land ziehe, ſich um die vergleitung anmelden, oder, daß ſie widrigen falls gerechtfertiget würden, gewarten müſſen. Daher ſchreibet Chur-Sachſen beym Hortledero: **Es ſey in Teutſcher nation alſo herkommen, daß wer mit ſolcher anzahl reiten will, geleit nehmen, oder aber gewarten müſſe, daß er gerechtfertiget werde, und im felde beſcheid geben müſſe:** Welches herkommen, wie landgraff Philipp zu Heſſen eben beym Hortledero ſagt, **nicht der landgraf aufgerichtet oder erfunden, ſondern die alte fürſten des reichs:** Woraus denn von dem urſprung der geleits-herrlichkeit zu urtheilen iſt.

§. 2. In Teutſchland iſt es von denen Römiſchen Käyſern, welche anfangs ſolches regal, wie andere mehr, allein gehabt, auf die Fürſten und Stände des Reichs, auch wohl andere, die Nicht Stände ſind, theils erſtmahls pfandweiſe,

hernach durch die belehnungen, theils auch durch langjährige eigene anmassung, gebracht worden, jedoch ist zuweilen von der regul abgeschritten, und das geleit in einem oder andern ort, nicht eben der ordentlichen Landes-Obrigkeit, sondern einen benachtbarten,* mehrer macht und bequemligkeit halben, oder auch anfangs, nach willkühr der Käysere, aufgetragen, öffters auch die geleitsgräntzen aus dergleichen ursachen, sonderlich der bequemen durchfahrt und beschützung halben, zwischen den benachbarten, nicht eben an den ordentlichen gräntzen des landes, sondern anderst, bald diß-bald jenseits, geordnet, wie dessen in vielen fürstenthumen und landen unterschiedliche exempla zu finden. Uber diß ist es auch dahin gerathen, daß manchmahl der Landes-Herr zwar das Geleit, aber dessen nutz, oder den zoll nicht gantz oder allein hat sondern solch einkommen etwa andern seinen land-ständen verliehen, oder auch durch verträge und contracte anderswohin verwendet und vertheilet, auch obgleich heut zu tage durch den land-Frieden die strassen fast sicher worden, und die obrigkeiten zu deren beschützung ausser dem gemeinen schutz, den sie dem lande erweisen, keine sonderbare aufwendung mehr thun, ** etlicher orten auch die erhaltung der landstrassen denen daranstossenden unterthanen oblieget, bleibet nichts deste weniger die zoll-gerechtigkeit in ihrem stande.

Ingleichem sind etliche zölle, welche der gemeine mann auch das geleit, und also eins fürs andere nennet, die nicht eben aus dem hohen geleit, sondern

dern

dern auch aus andern ursachen ihren ursprung haben, und wohl geringern ständen im lande gebühren, um deßwillen, daß etwa sie oder ihre vorfahren etwas an wegen und stegen, dämmen und ufern, gebauet, oder noch bauen und erhalten müssen, dahero solche zölle füglicher ein Weg-geld zu nennen.

* Exempel davon haben wir an Chur-Pfaltz, wie im Heilbronnischen vertrag d. a. 1667. nachricht zu finden. So ist auch bekant, wie käyser Carl der IV. verschiedenen ständen dieses recht auch ausser deren territorio vergeben hat.

** Es wird auch heut zu tage an wenig orten das rechte förmliche geleit mehr geübet, sondern es sind die landesherren nur überhaupt auf die sicherheit der heerstrassen und des landes bedacht; Wohin denn auch das streiffen gehöret, welches nach denen landes-ordnungen, auch denen Creyß-schlüssen, jezuweilen vorgenommen, und zu desto besserer erhaltung des heilsamen endzwecks, unter die benachbarte obrigkeiten erst communication gepflogen wird. So gestattet man auch um deßwillen bey solchen streiffen die nacheile von einem territorio in das andere, doch daß die niedergeworffene personen der obrigkeit des orts angezeiget und übergeben werden.

§. 3. Heute zu tage, und nach gebrauch der meisten länder, wird zwar die sicherheit des landes durch die mittel der landes-defension, und sonst nach möglichkeit, insgemein beobachtet: Sonderlich aber auch bey durchzug fremder kriegs-völcker an den grentzen des landes mit ihnen gehandelt, und nach erheischung der Reichs-constitutionen dahin gesehen, daß mit raub und gewalt durch sie dem lande kein schade geschehe: Zu dem ende man das land-volck an pässen und land-wehren

verſammlet, und gute obſicht auf alles führet; Aber überdiß werden die vor deſſen gebräuchliche abſonderliche geleitung eintzeler perſonen, oder beſondere Geleits-briefe, nicht aller orten ausgetheilet es wäre denn, daß eine anſehnliche geſell- oder geſpanſchafft von handels-leuten ſolches abſonderlich bey vermerckten räuberiſchen anſchlägen begehrete, oder es brächte es ein beſonders herkommen noch alſo mit. Inmaſſen auch ſonſt insgemein die geleits-obrigkeit ſchuldig iſt, wenn ſie zoll nimmet, die ſicherheit der ſtraſſen umſonſt zu verſchaffen, und für den ſchaden, den ſie hätte verhüten ſollen, zu hafften. Hieher iſt auch nicht zu ziehen, ſondern für eine gerichtliche befugniß zu achten, wenn einem flüchtigen übelthäter ſicher geleit oder paß-briefe für gerichte, ohne gefahr des gefängniſſes, entweder in gemein u. durchaus, oder ſo lang biß etwas peinliches wider ihn erkennet werde, auf ſein anhalten, und wenn man ſonſt ſeiner nicht mächtig ſeyn kan, ertheilet wird.

Dieſes aber iſt ein beſonders, und bey ankunfft oder durchreiſe vornehmer perſonen hohes Standes annoch üblich, daß ſie an den gräntzen des landes, oder der geleits-ſtraſſen, durch die geleitsbediente, und die beamte an den gräntzen, oder welche die Herrſchafft abſonderlich darzu befiehlet, mit glück-wünſchen und freundlichen erbieten angenommen, in die reſidentz des Landes-herren, oder wo ſie ſonſt ihre einkehr im lande nehmen, geführet, daſelbſt auf des geleits-herrn koſten mit unterhalt verſehen, und ſo fort an, biß an das ende des

geleits

geleits gebracht, und abermahl mit höflichem erbieten entlassen, solche verrichtungen auch in die amts-handels-bücher und protocollen, zu künfftiger nachricht eingeschrieben, und die berichte darvon in die fürstliche cantzley gesandt werden: Solches recht wird das **Leib-geleit** genennet, und sind deshalben vieler orten grosse streitigkeiten obhanden, zuweilen auch sonderbare verträge aufgerichtet.

Sonst wird auch dieses noch aus dem regal des geleits an den meisten orten steiff gehalten, daß **alle verbrechen, so auf den rechten land- und geleits- oder also genandten heer- und königliche strassen**, welche denn in geleits-büchern beschrieben, und mehrentheils, nach altem herkommen, drey ruthen breit, auch wo es nöthig, versteinet, und vermarcket sind, dem Geleits-Herrn, und dessen nechstgesessenen beamten, zu bestraffen, zukommen, also, daß denen Obrigkeiten, welche auf beyden seiten der strassen sonst die hohe gerichte haben, dennoch in strassen-fällen keine erkänntniß gebühret.

§. 4. In den landen, wo wichtige nutzbare geleite sind, werden an den vornehmsten orten **Geleits-Hauptleute**, oder **Ober-Geleits-Hauptmänner** bestellet, denen hin und wieder etliche **Neben-geleits-leute, Maurner, Zöllner**, und dergleichen personen, dem **ober-geleitsmann**, auch ein oder mehr **Geleits-schreiber, Zollschreiber**, und etliche **Geleits-reuter**, aufseher und nachgeher, zugeordnet, deren jene die tägliche einnahme des zolls verrichten, und die rechnung

führen müssen, die andern aber fleißig die strassen, mit angehängten wapen oder geleits-büchsen des Landes-Herrn, bereuten, daß keine kauffmannschafften, oder andere zollbare waaren, ausser der geleits-strasse, und ohne entrichtung des zolls, durchgeführet werden, oder sonst frevel und unordnung auf der strassen, oder verderbung und verminderung derselbigen vorgehen, oder in den zollstädten, an den ufern und anfuhrten unterschleiff und gefährde entstehe.

§. 5. Die Quantität des zolls, der für das geleit gegeben wird, ist gar unterschiedlich, an einem ort höher, am andern geringer, und richtet man sich darinnen nach dem alten herkommen,* sintemahl durch die Reichs-satzungen alle neue zölle und ausschläge, als dadurch die handlungen mercklich beschweret und gesperret werden, verboten, also gar, daß auch die Käyserliche Majestät, ohne sonderbaren rathschlag und einwilligung der Churfürsten des Reichs, keine neue zölle einigem Stande verleihet. Es seynd aber gemeiniglich bey den geleiten, und allerhand groß und kleinen zöllen, gewisse gedruckte und geschriebene tafeln angeschlagen, und darauf ordentlich specificiret, wie hoch, und von welchen stück der zoll zu entrichten sey: Da denn diejenigen, die solche verzollung zu vermeiden, die geleits-strassen und zollhäuser umziehen und verfahren, ansehnlich gestrafft werden,** und von solchen straffen ein gewisses den geleits-bedienten, zu erweckung ihres fleisses, gebühret; Hingegen sollen auch alle reisende leu-

te, leere, unbeladene wagen und pferde, die nicht zum kauff geführet werden, ingleichen, was fürſten, herren, adels- und dergleichen privilegirte perſonen, zu ihrer hauß-nothdurfft, ohne gefährde und unterſchlag, führen laſſen, und ſolches beſcheinigen, nach jedes orts herkommen, zoll-frey paßiret werden, alsdenn bey vornehmen geleiten, deshalben auch gewiſſe ordnung iſt, oder im vorfallenden zweiffel der hohen obrigkeit bericht geſchicht.

* So daß demnach gantz unrecht angebracht wird, wenn man aus denen Römiſchen rechten den achten theil der waaren zu prætendiren ſich befugt halten wolte. Denn es läſſet ſich in Teutſchland nicht allemahl aus denen Römiſchen rechten ſchlieſſen, und iſt zudem bekandt, daß bey denen Römern der zoll nicht ſo offt, und etwan einmahl gegeben worden, da hergegen in Teutſchland ſelten eine tage-reiſe ohne zoll und wege-geld u. d. g. impoſten vollbracht werden kan. Wannenhero lediglich hierinnen auf das herkommen und die billigkeit zu ſehen iſt, damit nicht die commercia und das gemeine beſte ruiniret werden mögen.

** Dieſe ſtraffe beſtehet ſonſt denen rechten nach darinnen, daß die verfahrne waaren verfallen ſind: Doch an vielen orten in Teutſchland iſt dieſe ſtrengigkeit nicht mehr, ſondern ſtatt deren eine willkührliche geld-ſtraffe in gebrauch.

§. 6. Die Einnahme des zolls wird jedem auf ſeine pflicht vertrauet, doch wo neben dem geleitsmann auch ein ſonderlicher geleits- und gegenſchreiber beſtellet iſt, die pflegen das geld alſobald in einen verwahrten, und von beyden mit einander beſchloſſenen kaſten durch ein loch einzuwerffen, und mit einander hernach heraus zu zehlen, und in ihre rech-

rechnung einzuſchreiben, und wird ihnen ſonſt auf das allerhärteſte eingebunden, ſonderlich denen, die ſolche zölle um ein gewiſſes gepachtet, daß ſie niemand mit dem zoll übernehmen, ſondern ſich der von der obrigkeit gemachten ſatzung allerdings gemäß halten ſollen. Denn ſolche überſätze ein unverantwortliches räuberiſches laſter, und deswegen auch aus heiliger ſchrifft der nahme ſolcher ungerechten zöllner verhaſt iſt: Wolten ſie auch die überfahrer des geleits allzuhoch in die ſtraffe nehmen, wird auf deren ſuppliciren billig-mäßige moderation getroffen, und unterſcheid gehalten, ob der vorſatz ſo gar boßhafftig, das verbrechen öffters geſchehen, oder etwa unverſtand mit eingelauffen: Zu deſſen allen deſto mehrer richtigkeit werden denen, die ihre gebühr entrichtet, gewiſſe Zoll-zeichen auf papier oder andere materie kenntlich geſtämpfelt oder bezeichnet, zugeſtellet, damit ſie weiters auf vorzeigung derſelben unbeſprochen bleiben: Es könte auch bey groſſen zöllen, da es der mühe ablohnet, zum beweiß dienen, * wie viel das geleit oder zoll ausgetragen, wenn die leute auf der letzten grentze, oder endſchafft des geleits, oder unter dem äuſſerſten thor einer ſtadt, oder dem letzten paß eines waſſers, ſolche zeichen einer andern perſon wieder von ſich ſtellen müſten, und, wo nöthig, etwa ein ander zeichen dargegen empfiengen, daß ſie auf der ſtraſſen fürweiſen könnten.

Der zoll oder überſchuß des geleits, oder das darvon verſprochene pacht-geld, und die geleits-ſtraffen, werden der Herrſchafft, oder dero beam-

ten

ten jedes orts etlicher orten jährlich, anderswo wöchentlich und monatlich berechnet und gelieffert, und kan auch aus den amts-rechnungen und zollcaffeln jedes orts absonderlich ersehen werden, wie die einnahme und liefferung geschiehet, was der tax oder anschlag des zolls sey, und was solches cammer-gefäll, welches bald steiget, bald fället, und also unbeständig ist, im lande und diesem oder jenem amt beyläufftig, nach glaublicher vermuthung und zusammen-rechnung etlicher jahr-gänge, erträget.

* Dieses zeiget der herr autor als einen vorschlag an, wodurch der unterschleiff derer zöllner bey berechnung des zolls vermiethen werden könne; Welches auch noch ferner dadurch geschehen kan, wenn bey denen Cammern an die zöllner gewisse zoll-zeichen abgegeben und dieselbe hernach zu deren berechnung angehalten werden. Doch glaube ich, daß auch diese vorsicht allen unterschleiff nicht verhüten könne.

Sect. IV.

Vom Fürstlichen Lehen-Hoff.

Innhalt.

Was unter dem lehn-hoff verstanden werde, und vom ursprung der lehen. §. 1.

Wie ein lehn-hoff zu bestellen. §. 2.

Und bey solchen die lehns-herrlichkeit zu behaupten seye. §. 3.

Vom heimfall der lehen. §. 4.

§. 1.

VOn der beschaffenheit und gerechtigkeit der lehen zu reden, erfordert eine weitläufftige ausführung, und sind darvon fast unzehliche bücher geschrie-

schrieben, gehöret auch die völlige wissenschafft davon eigentlich für die rechts-gelehrten, und ist sonst eben kein Regal und hohes-Landes-Obrigkeitliches stück, daß einer einem andern ein stück guts, oder gewisse einkommen und gerechtigkeiten zu lehen verleihet; Sintemahl viel geistliche und weltliche personen, die keine hohe obrigkeiten sind, dergleichen lehen-leute, und offt, höhere, als sie selbst sind, haben: Bringet auch insgemein die lehenschafft keine unterthanen-pflicht mit sich, wenn der Lehen-Herr nicht zugleich Landes-Fürst ist, darum haben wir dieses regal nicht ein Lehen, sondern einen Fürstlichen Lehen-Hof, tituliret, und verstehen darunter dieses, wenn nemlich ein Landes-Herr eine ansehnliche anzahl von grafen, herren, edelleuten, und andern erbaren mannhafften, zu lehen-leuten hat, welche er alle ordentlich bey seiner cangley und lehen-hof, mit gewissen solenitäten, und mit vielerley lehen-stücken, darunter auch etliche regalia zu seyn pflegen, beleihet, von ihnen den lehen-eyd empfähet, und hingegen die lehen- oder ritter-dienste von denenselben zu gebrauchen hat: Auch endlich, da der stamm und nachkommen derer, die mit solchen lehen versehen sind, abgehet, oder durch eine andere art, nach anweisung der rechte, das lehen eröffnet wird, den heimfall des lehens geneust, und sein eigenthum wieder frey an sich zeucht: und ist so fern dieser regal eine einkunfft der fürstlichen cammer, und dahin

hin gehörig. Werden aber auch etliche lehen wohl nur von den beamten des lehenherrn in dessen namen verliehen.

Diese art der güter, und was sonst mehr an gerichtbarkeiten, einkommen, und etlichen regalien und gerechtigkeit verliehen wird, ist bey denen alten Teuschen * in damaligen kriegerischen zeiten, auf- und durch dieselbe auch in andere länder kommen, indem die Herrschafften dahin getrachtet, daß sie tapffere kriegs-leute ihnen verbunden machten, ** und eines und andern verwahrten orts, wenn es ihr lehen, und also sie daran das öffnungs-recht hätten, sich gebrauchen können. Denn man darff nicht gedencken, daß anfangs alle die güter, die ietzo lehnbar sind, des Landes-Herrn eigen gewesen, sondern viele seynd denselben auf vorhergehende handlung, und hinwiederum seines schutzes desto mehr zu geniessen, oder auch durch kriegs-zwang, zu lehen gemacht, und aufgetragen worden.

* Nicht zwar denen, wovon Tacitus gedencket, sondern bey denen, welche bey und nach entstehung des berühmten Fränckischen Reichs in und ausser Teutschland gelebet haben, unter welche letztere die Longobarden zu zehlen, die von einem disseits der Elbe bey Magdeburg gelegenen strich landes, so noch ietzo die lange börde genennet wird, den namen haben.

** Diese des herrn autoris meynung ist recht schön, und halte ich selber davor, daß nicht alle alte lehen von denen kriegen, sondern die meisten von einrichtung des bürgerlichen Staats ihren ursprung haben, also, daß bey den alten vorfahren, welchen die reguln eines strengen dominats niemahls angestanden, die

lehen

lehen gleichſam eines bürgerlichen bandes vertreten.

§. 2. Damit wir aber allhier nur dasjenige hauptſächlich berühren, was unſers zwecks iſt, ſo wird in rechter behauptung dieſes Regals in einem Lande und Fürſtenthum, weil die lehen ſo gar unterſchiedlicher arten ſind, eine ausführliche Lehn-Regiſtratur gehalten, darinnen die lehenbare ſtücke inner- und auſſerhalb landes, und die darüber ertheilte Lehen-Briefe, auch wohl hingegen die Bekäntniſſe und revers der lehen-leute über die empfangene lehen, ſo weit ſolche gebräuchlich, * ſamt den namen der lehen-leute, und wie, auch von welchem herrn ſie jederzeit belehnet worden: Ingleichen was die beamten für adeliche lehen, in der Herrſchafft nahmen zu verleihen pflegen, ordentlich beſchrieben: Solches zu verführen, wird ein ſonderbarer Lehen-ſecretarius bey der Fürſtlichen Cantzley gehalten, dem ſolche expedition aufgetragen: Die direction und erkäntniß in ſtreitigen lehnfällen liegt zwar denen fürſtlichen räthen mit einander ob, vornemlich aber einem Cantzlar, oder wie es etlicher orten bräuchlich, einem Lehen-Probſten, der darzu beſonders aus dem mittel der räthe beſtellet iſt, welcher bey dem lehns-empfängniß das wort thut, im namen des landes-fürſten, in beyſeyn der andern räthe, auch wohl etlicher adelsperſonen von hof, das lehen ertheilet, an etlichen höfen, zu deſſen anzeig, an eine taffende mit den Fürſtlichen wapen gezeichnete Binde, die er auf der tafel in der lehen- oder rath-ſtuben legen läſſet,

neben

neben dem vassallen angreiffen, und hingegen den handschlag oder angelöbniß, nach verlesung des lehen-eydes, annimmet, und denn den eyd selbst durch den lehn-secretarium oder lehen-schreiber vorlesen und nachsprechen lässet, die ausfertigung der lehen-briefe, nach innhalt der alten urkunden angeordnet, und solche nebst dem Lehen-Herrn mit unterschreibet.

* Vor alters sind die reverse sehr gebräuchlich und statt der lehen-brieffe, welche hingegen erst neuerer zeiten aufkommen, gewesen, wie davon herr Schilter in J. F. Alem. lehret, und ich selbst aus dem alten Königsheraischen archiv viele nachricht bekommen

§. 3. Was sonsten die lehen-rechte mit sich bringen, und was insonderheit zu erhaltung des fürstlichen eigenthums an den verliehenen stücken gereichet, als daß dieselben auf alle fälle, wenn der Lehen-Herr, oder der besitzer des lehens stirbet oder abwechselt, innerhalb Jahr und Tag zu lehen empfangen werden müssen, u. die sich deswegen angeben, darzu citiret, oder bis zu gelegener zeit mit einem schein ihres suchens oder muth-zettel versehen werden; Auch daß die vasallen ohne consens des lehn-herrns die lehen nicht verpfänden, verkauffen, oder auch verändern und verderben dürfen, daß die davon gebührende ritter-dienste, deren wir oben (part. 2. c. 10. §. 9. erwehnt) nicht vermindert, sondern deroselben anzahl an ritter-pferden richtig und geständig, auch die lehn-leute sonst in treu und schuldiger gebühr, und gebräuchlicher

aufwartung gegen dem lehn-herrn erhalten werden. Item, in welchen fällen, und wie hoch und lang ihnen auf ihr anſuchen eine verwilligung oder conſens auf ein ſtück geldes, ſo ihren töchtern und erben, oder ihren ſchuld-leuten, aus dem lehen gegeben werden ſoll, zu urtheilen. Auf ſolches alles muß in der fürſtlichen rath-ſtuben geſehen, und deshalben bey vorfallenden begebenheiten, durch den lehen-ſecretarium oder ſchreiber, der cantzlar oder lehen-probſt erinnert, förderſt, da die ſache wichtig, collegialiter betrachtet, und dem Landes-Herrn ſelbſt, weil es deſſen eigenthum und fürſtliche regalien belanget, zu ſeiner weitern berathſchlagung und reſolution referiret werden, wie denn gar nöthig iſt, daß dieſer ſachen der Landes-Herr gute information habe und wiſſe, wie er ſeine lehn-herrliche rechte zu exerciren befugt ſey. *

* Zu dieſem gehöret noch ferner, das in der lehens-cantzley eine genaue und richtige verzeichniß aller zu einem lehn-gut gehörigen ſtücke und pertinentien vorhanden ſey, worinnen ich doch, ſo viel mir vorkommen, einen groſſen mangel angemercket habe. Deme nun abzuhelffen möchte kein beſſer mittel ſeyn, als daß einem jeden vaſallen, ehe er beliehen wird eine ſolche ſpecification abgefordert, und ſolche nicht allein dem lehn-briefe oder revers beygerücket, oder, wo ſie zu weitläufftig, hinten angefüget; ſondern auch dadurch die lehns-repoſitur ergäntzet würde, zu trefflichen nutzen, ſo wohl des lehn-herrn als des vaſallen. Wie denn bey einem gewiſſen fürſtlichen lehn-hof bereits der anfang darzu gemacht worden. Ein faſt dergleichen vorſchlag iſt anno 1650. dem Chur-Fürſten zu Pfaltz geſchehen, welchen beſagter herr Schilter in benannten buch erzehlet hat.

§. 4.

§. 4. Die heimfälle über die lehen geſchehen, (doch allezeit auf vorgehende reiffliche erwegung der umſtände und erkäntniß der fürſtlichen cantzley, anderswo aber für ſonderbahren lehen-gerichten) entweder, daß ſolche nicht zu rechter zeit geſuchet, gemuthet, und ohne des Herrn wiſſen und conſens in andere hände verpfändet, übergeben und verkaufft werden, in welchen beyden fällen jedoch, weil darbey mehr nachläßigkeit und unverſtand als vorſatz und betrachtung vorfällt, gemeiniglich eine andere und leidliche geld-ſtraffe, und nicht gäntzliche einziehung vorgenommen zu werden pfleget: Oder daß der lehn-mann ſeinem lehen-herrn untreu würde, ſich an ſeiner perſon oder ehre vergriffe, ihm in nöthen, und auf erforderung, den dienſt verſagte: Gemeiniglich und ordentlich aber, wenn diejenigen, ſo beliehen ſind in mann-lehen, ohne männliche eheliche gebohrne leibes lehens-erben, oder nach gebrauch der Sächſiſchen rechte, ohne die vom Lehen-Herrn, oder vom Landes-Fürſten, zugleich mit-belehnte, oder in andern ſöhn- und töchter- oder erb-lehen, diejenige abſterben, und nicht mehr ſeyn, denen ſonſt, nach erforderung der lehen-briefe, das lehen gebühret: und werden ſolche fälle durch die nechſte beamten in die fürſtliche cantzley berichtet, und von daraus, oder bey amts-lehen, von dem beamten ſelbſt, der fürſtl. cammer ſo balden angezeiget, die verledigte lehen durch gewiſſe abgefertige, auch wohl, da man ſich von unrechtmäßigen inhabern eines widerſtandes verſiehet, mit nothdürfftiger mannſchafft

in besitz genommen, und entweder unter die cammer-güter mit gezogen, oder hernach einem andern tüchtigen, anständigen lehen-mann in voriger art, oder auf andere weise, aus gnaden, oder um kauff-geld verliehen. Darbey aber die Landes-Fürsten vielmehr und löblich dahin sehen, daß sie zu ihrem selbst-eigenen ruhm, fürstl. aufwartung, und rettung, in landes-nöthen, tapffere adeliche lehn-leute, derer vorfahren berühmt, und dem lande nützlich gewesen, auch zu den nachkomen dergleichen hoffnung ist, oder auch andere redliche männer, welche in dergleichen stand mit ehr und tugend zu treten anfangen, bey den gütern erhalten, und solche darzu lassen, als mit unbilliger oder allzubegierlicher einziehung der lehen verfahren, oder ihre lehen selbst hin und wieder an sich kauffen. Und ob es wohl auch in zugelassenen fällen vieler ursachen halben, sonderlich allerley neid und wiederwillen zu verhüten, besser ist, daß ein Lehn-Herr des würcklichen heimfalls erwarte, als darauf Expectantz-brieffe gebe, und solche, ehe sie heimfällig werden, verschreibe und verschencke so ist es doch auch rühmlicher, und zu erhaltung der mannschafft, und übertragung gemeiner bürden des landes, nützlicher, daß ein Herr solche lehen wieder an einen lehen-mann, es sey um kauff-geld, oder nach gelegenheit, aus gnaden, oder gegen andere leidliche mittel, gelangen lässet: Die benante lehn-güter aber bey ihren geschlechtern, auch bey rechtmäßigen befreyungen und gerechtigkeiten erhalten hilfft, als daß daraus lauter vorwercke und

cam-

cammer-güter aufgerichtet, oder die ritter-güter den bauren-gütern gleich gemacht, und durch ſolche und dergleichen weiſe die adels-perſonen in manchem lande, derer man doch, Teutſchem gebrauch nach, zu vielen fürſtl. dienſten nicht wohl entrathen kan, ausgetrieben werden.

Sect. V.

Vom Wild-Bann, Jägerey, Fiſcherey und Waſſer-Nutzungen.

Innhalt.

Wie dieſes regal auf die landes herren kommen. §. 1.

Von vielerley arten der jagd. §. 2.

Die art des weyd-werckes iſt vielerley: und gehöret dazu ſonderliche wiſſenſchafft. §. 3.

Daß die jagd-gerechtigkeit eigentlich dem landes-herrn doch aber auch zuweilen denen unterthanen zuſtehe. §. 4

Vom wild-bann §. 5.

Wohin gehöret das recht, jagd-ordnungen zu machen, die aufſicht in jagd-ſachen, hegung der wilds-fuhr, beſtraffung der jagd-verbrechen, vorzug bey der nachfolge ꝛc. §. 6.

Zu übung dieſes rechts gehören etliche bediente. §. 7.

Als ein jäger-meiſter. §. 8.

Ingleichen forſt- und wilds meiſter, ober-förſter und knechte, hegereuter, jäger, läuffer ꝛc. §. 9.

Vom mißbrauch der jagden. §. 10.

§. 1.

Ob gleich durch die natürliche freyheit und göttliche zulaſſung dem menſchlichen geſchlechte die herrſchafft über alle thiere in wäldern und feldern, über die vögel unter dem himmel, und

die fische in wassern gebühret, also daß auch noch heutiges tages solcher natürlichen, zwar durch den sünden-fall sehr geschwächten herrschafften nach, ein mensch, wie der andere, fug und recht hätte, so gut er könte, eines jeden thiers sonderlich welches er auf seinem grund und boden antreffe, sich zu bemächtigen; So ist es doch durch viel hundert jährigen gebrauch * in vielen Reichen und landschafften der welt also auch in Teutschland, dahin gerathen, daß heute zu tage nach allerley wilden thieren zu jagen, und solche zu fangen und erlegen nicht jederman, und zumahl nicht gemeinen bürgern und bauersleuten, nachgelassen, sondern solches allein den Hohen Obrigkeiten der länder und städte, und denenjenigen, welchen es von derselben entweder ausdrücklich erlaubet und verliehen, oder durch lange nachsehung zugewachsen, zustehet und erlaubet ist, etliche wenige und befreyete städte und communen ausgenommen, deren einwohner sich des jagd-rechts, ohne unterscheid, an gewissen orten gebrauchen: Und ist solche einschränckung der natürlichen freyheit, entweder der hohen Obrigkeit, anfangs zu ihrer ergötzlichkeit, oder aber dieweil sie bey der menge der wilden thiere, solche zu verfolgen die beste macht und mittel gehabt, eingeräumet worden: Scheinet auch um deswillen nicht undienlich, damit nemlich der gemeine mann bey seiner ordentlichen handthierung desto mehr gelassen, und nicht durch unzeitigen und einsamen gebrauch der waffen, den die jägerey erfordert, zu räuberischem beginnen gewehnet und

Ein Brief an Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia. Von Ihrer Majestät Hofschauspielerin Karoline Schulz. Mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Dr. Heinrich Glücksmann. Wien, Verlag von Carl Konegen. 1888. 8°. 16 S. Preis 50 kr.

Wenn man über die Briefe der Frau Karoline Schulz, welche Dr. Glücksmann in einer Broschüre veröffentlicht hat, ein Urtheil fällen will, so muß man sich vor Allem vergegenwärtigen, daß dieselben nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, daß sie nicht einmal für die Augen Dritter geschrieben wurden, sondern nur für die Augen einer Monarchin, welche sich für die Schicksale einer Schauspielerin interessirte, und daß sie nur dazu dienen sollten, die Kaiserin Maria Theresia über die Verhältnisse zu informiren, in welchen Frau Karoline Schulz lebte. Diese Briefe sind also nicht Ergüsse eines Herzens, das sich Luft machen will, sondern Berichte, welche eine Dame an ihre Gönnerin erstattet. Sie sind daher nicht in dem Tone gehalten, in welchem Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einem Tone, der dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in dem Stile geschrieben, in welchem Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einem Stile, der dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Orthographie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Orthographie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Interpunktion geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Interpunktion, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Schrift geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Schrift, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Tinte geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Tinte, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Feder geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Feder, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Hand geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Hand, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Haltung geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Haltung, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Stellung geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Stellung, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Lage geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Lage, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Position geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Position, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Attitude geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Attitude, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Gestik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Gestik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Mimik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Mimik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Pantomime geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Pantomime, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Choreographie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Choreographie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Ballettkunst geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Ballettkunst, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Tanzkunst geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Tanzkunst, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Musik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Musik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Harmonie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Harmonie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Melodie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Melodie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Poesie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Poesie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Prosa geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Prosa, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Literatur geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Literatur, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Kunst geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Kunst, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Wissenschaft geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Wissenschaft, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Philosophie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Philosophie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Religion geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Religion, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Theologie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Theologie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Metaphysik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Metaphysik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Logik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Logik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Ethik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Ethik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Ästhetik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Ästhetik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Kritik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Kritik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Polemik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Polemik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Rhetorik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Rhetorik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Grammatik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Grammatik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Sprache geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Sprache, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Schrift geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Schrift, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Tinte geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Tinte, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Feder geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Feder, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Hand geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Hand, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Haltung geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Haltung, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Stellung geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Stellung, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Lage geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Lage, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Position geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Position, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Attitude geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Attitude, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Gestik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Gestik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Mimik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Mimik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Pantomime geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Pantomime, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Choreographie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Choreographie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Ballettkunst geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Ballettkunst, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Tanzkunst geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Tanzkunst, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Musik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Musik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Harmonie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Harmonie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Melodie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Melodie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Poesie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Poesie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Prosa geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Prosa, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Literatur geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Literatur, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Kunst geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Kunst, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Wissenschaft geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Wissenschaft, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Philosophie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Philosophie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Religion geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Religion, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Theologie geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Theologie, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Metaphysik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Metaphysik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Logik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Logik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Ethik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Ethik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Ästhetik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Ästhetik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Kritik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Kritik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Polemik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Polemik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Rhetorik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Rhetorik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Grammatik geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Grammatik, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht. Sie sind nicht in der Sprache geschrieben, in welcher Frauen sich gewöhnlich Briefe schreiben, sondern in einer Sprache, die dem Verkehr mit einer Monarchin entspricht.

ſein unterſcheid, daß durch dieſelbe entweder hohes wildprät als: hirſche, wilde ſchweine, bären, rehe trappen, auerhanen, haſel-hüner, berg-hüner, ſchwanen; oder aber niedriges: als hasen, dachſen, wilde katzen, feld-hüner ſchnepffen, endten, und dergleichen waſſervögel, wilde tauben, kramers-vögel, lerchen, und dergleichen erlanget werden: Wiewohl auch an manchen orten die rehe, auch wohl die wilden ſchweine zu der andern oder niedergattung gerechnet werden. Für eine dritte art mag man die raubthiere, als: wölffe füchſe, luchſen, fiſch-ottern, mardern, und unter vögeln die adler, habichte, allerley geyer und reiger rechnen, welche zwar ordentlich auch von denen, welche die jagd haben, ſonſt aber, und im nothfall, zu beſchützung ſeiner und des ſeinigen, von männiglich angegriffen und verfolget werden dürffen, ſonderlich wo dieſelbe in groſſer menge, und für menſchen und viehe, auch wider ander wildprät ſchädlich ſich erwieſen, welchen falls diejenige, ſo dergleichen eines erlegen, von der obrigkeit noch darzu belohnet werden: Es ſind zwar die bären auch räuberiſcher art, aber weil ſie etwas ſeltſam in Teutſchland ſeyn, pflegen die Landes-Herrn, oder die der hohen jagd befugt ſind, ſolches ſelbſt fangen zu laſſen.*

* Allermaſſen denn aus der urſach der bären-fang allesmahl ein reſervatum principis verbleibet, ob gleich ein und andern unterthanen die völlige jagd, hohe und niedere, zuſtändig wäre.

§. 3. Die art der jägerey iſt mannigfaltig, und erfordert eine ſonderliche kunſt und wiſſenſchafft,

ſchafft, darauf ſich diejenige, die derſelben erfahren ſeyn wollen, etliche jahre legen müſſen, damit ſie verſtehen, wie ſie ein thier und wildprät, nach eines jeglichen art, ſpüren, ſuchen, beſtätigen, fangen oder fällen können: Anderſt iſt es vor alters, ehe die pirſch-büchſen, allerley zeug, auch neue vortheile und erfindungen aufkommen, als jetzo gehalten worden, deſſenthalben beziehet man ſich auf die davon abſonderlich geſchriebene berichte, und die erfahrne des weydwercks, welche wiſſen das hohe wildprät oder die hirſche mit hunden zu ſuchen, mit tüchern und hohen wild-garn zu umſtellen, oder in der brunſt-zeit zu ſchieſſen, nach ſchweinen zu jagen, ſolche mit dem eiſen auf dem lauff zu fangen, einen jeden wild zu rechter zeit mit der pirſch-büchſen nachzugehen, die haſen zu hetzen, oder im garn zu fangen, den vögeln gleichergeſtalt mit geſchoß, garnen, vogel-herden, ſchneiden, ſchlingen, fallen, und dergleichen nachzuſtellen, oder auch mit darzu abgerichteten und abgetragenen falcken, und dergleichen raub- und vögeln, zu beitzen, darzu ſonderbahre falcken-meiſter und falcken-häuſer verordnet: Zugeſchweigen, wie etliche groſſe herren ihre weitläufftige thier-gärten haben, darinnen vielerley art wildprät beſchloſſen, zu ihrer luſt und beliebung behalten werden: Ingleichen, wie man zu beſſerer fortſtellung der jagden in wäldern, wild-hecken und hägen zu halten pfleget.

§. 4. Damit man aber wiſſen möge, worinnen denn das regal des landes-herren bey dieſem punct beſtehe, ſo iſt zu förderſt zu mercken, daß ſol-

ches zwar die jagd-gerechtigkeit an ſich ſelbſt ſo fern auch ſey, weil nach aufhebung der erſten natürlichen freyheiten, ſolche der hohen Obrigkeit allein zugewachſen; Dahero es auch die alten Käyſere allein geübet, und förderſt denen Fürſten der Lande verliehen haben mögen. Nach heutigen gebrauch aber, ob gleich der Landes-Fürſt an den meiſten orten des Landes, auf ſeine eigenen, und ſeiner unterthanen forſten, wäldern und feldern, die jagd hat, ſo iſt doch ſolche gerechtigkeit gar vielen perſonen, grafen, herren, und edelleuten, auch wohl bürgern in ſtädten, wie gedacht, entweder von dem Landesherrn ſelbſt ausdrücklich lehens-weiſe überlaſſen, oder durch langen gebrauch alſo herkommen, daß es für rechtmäßig zu halten, jedoch bleibet es auch eigentlich bey dem buchſtaben der lehen-briefe, und der maaſſe des herkommens, alſo, daß demjenigen, der die nieder-jagd nur hat, das hohe wildprät anzu gehen, nicht verſtattet wird, oder dem nur eine gewiſſe art des jagens und des wilds geſetzet derſelbe auch allein darbey bleibet, ordentlicher weiſe auch ein jeder jagd-herr auf ſeinem und ſeiner unterthanen grund und boden deſſen allein befugt, und da er an einem andern ort, entweder allein, oder nebenſt dem eigenthums-herrn, oder andern, zu jagen, berechtiget ſeyn will, welches man koppel-jagden nennet muß ſolches von ihme klärlich beſcheiniget werden können, bleibet auch rechtswegen insgemein ein jeder in dem bezirck und der gräntze, * welche von alters her geſetzet, auch wohl abſonderlich mit jagd-ſteinen, hege-ſäulen, und dergleichen zeichen, vermar-

marcket ist: Und kan aus der beschreibung der ämter und förste eines jeden landes absonderlicher und eigentlicher bericht erholet werden an welchen orten den ständen, oder andern personen des landes, und was für art der jagden und weydwercks zukomme und gestanden werde. Denn ausser solcher special-gerechtigkeit ist die gantze jagd-befugniß des Landes-Fürsten, und also rechtswegen die regul und vermuthung für ihn zu halten.

* So muß auch nicht weniger ein ieder bey der hergebrachten art und weise zu jagen verbleiben, so das derjenige, deme das jagd-recht schlechthin zustehet, sich keines geschosses, sondern nur der hunde und netze bedienen kan, wie die JCti schreiben. Wiewohl ich heut zu tage fast das contrarium sagen wolte, sintemahl sonderlich der gebrauch derer netze und das vorziehen oder verlappen nicht jederman verstattet wird.

§. 5. Erweiset sich die regalische und fürstliche Hoheit des Landes-herrn fürnemlich darinnen, daß er den Wild-bann, * das ist, ein solches recht hat, in jagd-sachen allerhand ordnungen, gebot und verbot, welche den rechten gebrauch der jagden, altem herkommen und landes brauch nach, erhalten, auch sonst die hohe wild-fuhr und jagdbarkeiten des Landes-herrn schützen und behaupten helffen, aufzurichten, und die verbrecher wider dieselbe zu straffen.

* Und zwar wird hier das wort Wild-bann nicht in engen verstande vor das jagd-recht, sondern in weitläufftiger bedeutung vor die hohe Fürstliche Obrigkeit genommen, deren würckungen im text erzehlet werden, und in seiner maasse von dem Forst-

bann,

bann, wovon in folgender Sect. auch mit zu verſtehen iſt.

§. 6. Aus dieſem recht des wild-banns oder hohen wild fuhr-gerechtigkeit, etlicher orten auch Forſtliche Obrigkeit genannt, entſpringen nun allerhand jagd-ordnungen, mandata und patente, deren in den landen und fürſtenthümern hin und wieder viel zu finden, und abſonderlich geleſen werden mögen.

Zu erhaltung des rechten gebrauchs, und pflegelicher übung des weydwercks, wird vornemlich dieſes geordnet, daß die jagden nicht das gantze jahr, noch zu der zeit, da das wildprät und gethierig ſich paaret und vermehret, oder etwa der atzung und weyde halben gering, und wenig nutzbar iſt, ſondern zu bequemer jahres-zeit getrieben werden mag, der ſich denn der Landes-herr ſelbſt, auſſer ſonderbahren vorfallenden urſachen zu halten pfleget, um deswillen iſt zu der hohen jagd der hirſche u. ſchweine die zeit von dem hohen Sommer bis zu ende des Herbſts, als etwa von Trinitatis bis Andreä, oder Johannis Baptiſtæ bis Weyhnachten: Zu dem niedern weydwerck, von Bartholomäi biß Faſtnacht, oder Egidii biß Petri beſtimmet: In der andern zeit aber die übung des weydwercks bey ſtraffe verboten: Etlichen iſt auch wohl eine andere zeit, durch ſonderbahre zulaſſung oder lehen-briefe, vergönnet, und wird mit dergleichen verbot auch dahin geſehen, daß weil das wildpret an keinem ort verſperret iſt, ſondern auf den wäldern herum wandert, nicht einer

und

und anderer, durch stetig unzeitige verfolgung desselben, dem benachbarten solches gar entziehen, und die wild-fuhr und gehege letztlich auch zu seinem selbst schaden gar veröden, und verderben möge.

Ferner dienet auch zu diesem zweck die verbietung allerhand allzu vortheilhafftiger und unweydmännischen art des jagens und weydwercks, als daß einer vor die an ihn gräntzende wälder des nachts lappen vorziehen, oder mit hunden vorhalten, oder sonst abschrecken und vortreten lassen wolte: Ingleichen da man unerfahrne leute zu dem schiessen brauchte, und dadurch das wildprät zu holtz schösse, daß es nicht gefället, und gleichwol verderbet würde. Wenn man auch in zugelassenen orten fremde mithetzer oder jäger mitnimmet, oder solche gerechtigkeit andern mehrern und vortheilhafftigen personen um geld, oder einen gewissen theil wildprāts verpachtet, und dergleichen mehr.

Zu behauptung der fürstlichen und anderer jagds-gerechtigkeiten zielen die mandata dahin, daß niemand, als reisende, oder zur landesdefension erforderte, mit büchsen oder anderm geschoß durch die wild-fuhr ziehen, oder hunde mit sich lauffen lassen, die schäfer ihren hunden brügel oder quer-knittel anhängen, desgleichen die bauern ihre hunde auch an ketten halten, oder mit dergleichen knütteln verwahren, oder so kleine hunde haben sollen, daß sie zwar das wild vom schaden an ihren früchten abschrecken, aber demselben nichts thun können: Insgemein ist auch jedwedern, der des jagens entweder gar nicht, oder an dem ort nicht

be-

befugt, bey hoher straffe an 100. und mehr oder weniger, goldgülden verboten, wild zu schiessen, oder auch hasen zu hetzen, und werden die wild-schützen, welche solches räubisch- und diebischer weise thun, nach gelegenheit des verbrechens, mit gefängniß, geld busse, landes-verweisung, und endlich, auf verspürte beharrlichkeit, trotz und widerspenstigkeit, auch grösse des schadens, auf rechtliche erkäntniß, gar am leib und leben gestrafft:* Ingleichen wird nicht gestattet, jung gethierig aufzuheben, vögel oder eyer auszunehmen, schlingen zustellen, fallen zu machen oder dergleichen mittel, zu abbruch des weydwercks, und zuläßiger geniessung desselben, zu gebrauchen.

Wenn auch das wildprät setzet oder kalbet, ingleichen, wenn die Herrschafft eine jagd anstellen will, müssen sich die hirten der forste gantz, oder doch der bequemsten und dicksten örter enthalten, und die holtz-fuhr und andere arbeit in den wäldern muß bey solcher zeit unterlassen werden, alles nach mehrerm inhalt solcher jagd-ordnungen.

Es pflegen auch etlicher orten die Landes-Herren, zumal in der hohen jagd, denen ständen im lande, die sonst des jagens berechtiget sind, das recht der nachfolge nicht zu verstatten, daß sie nemlich ein geschossen oder mit hunden gehetztes thier auf die fürstliche wälder verfolgen und fahen, oder daselbst aufheben dörffen, es wäre denn dieses recht aus sonderbaren ursachen einem und andern vergönnet. Sonst aber üben solches die Landes-Herrn in den jagd-bezircken ihrer landsassen, und ist

auch

auch wol zwischen benachbarten fürsten und andern jagd-herren dieser gebrauch der nachfolge nicht ungewöhnlich, ** und wird keinem gewehret, ein solches thier, so er in dem seinigen angeschossen oder angehetzet, auch in ein ander gebieth oder jagds-bezirck, zu verfolgen, jedoch, daß er es entweder auf frischer that und bey zeit thue, also, daß er den anschuß oder ausstand auf dem seinigen sichtbarlich beweisen könne, oder da er es des andern tages vornehmen will, solches denen benachbarten jägerey-bedienten anzeige, wiewohl mehrentheils zu solcher nachfolge gewisse zeit, etwa 24. stunden, oder 2. bis 3. tage verglichen und herkommen sind.

* Dergleichen straffe unsere ICti mit grossen fleiß zu rechtfertigen suchen, mag auch vor alters wohl schon statuiret worden seyn, massen Gregorius Turonensis von König Gunthram in Francken gedencket, daß er um dieser ursache willen einen habe steinigen lassen. Gleichwie aber dieser könig eine grosse reue alsobald gehabt, daß er einen menschen um einer bestie willen umgebracht; Also ist überhaupt bey der sache noch vieles zu erinnern. Und was unsere ICti auch sagen, so gehen alle deren rationes mit auf die verachtung des Fürsten und dessen gebote, auf hartnäckigkeit des delinquenten und darunter pericliirende gemeine ruhe und dergleichen mehr, so daß eigentlich die umstände dieses delictum agraviren, u. dahero ein hoher regent in bestraffung derselben behutsam zuverfahren hat.

** Nach der observanz einiger orten pflegen auch die hohen und alten fürstlichen häuser in Teutschland, sich zwar solcher nacheile in der benachbarten, ob gleich reichsfreyen von adel, jagd-reviren zu gebrauchen, da hingegen diesem solche folge nicht verstattet wird.

§. 7. Zu der rechten übung und behauptung der jagden gehören nun verständige und fleißige

Jä-

Jäger, und wie deren keiner, welcher ſolche gerechtigkeit an bequemen austräglichen orten hat, entbehren kan, alſo muß zumal ein landes-herr, welcher in groſſen wäldern und revieren zu jagen befugt iſt, auch damit ſeine luſt und ergetzlichkeit und für ſeine küche einen zugang hat, auch ſeine diener und ehrliche leute je zu zeiten mit wildprät zu verehren pfleget, deren eine ziemliche anzahl hin und wieder beſtellen. Es ſind aber die koſten zu erſparen, die jagd- und forſt-ämter, von denen wir bald hernach reden werden, an den meiſten orten zuſammen geſchlagen, indem die meiſten und beſten jagden in wäldern beſtehen: Uber diß aber pfleget man auch wohl bey der hof-ſtatt **hof-jäger, pirſch-meiſter, jägerey-pagen oder ſchützen-jungen, wind-hetzer, hüner und endten-fänger zu halten.** Der oberſte über dieſe aemter iſt der **jäger-meiſter**, und kan aus etwas ausführlicher beſchreibung ſeines amts faſt die gantze verfaſſung des wendwercks begriffen werden. Zu ſolchem dienſt gebrauchet der Landes-Herr, wo möglich, einen von adel, oder auch höhere ſtandes-perſonen. Denn man hält auch das jagen vor ein exercitium des hohen und niedrigen adels.

§. 8. Seine beſtallung und verpflichtung gehet zwar insgemein auf die treu und gehorſam, erbaren wandel, und dergleichen puncten, welche alle diener beobachten müſſen, und wir gehöriger orten vermeldet haben. Inſonderheit aber lieget ihm ob, auf des landes-herrn **wild-bahn und jagd-gerechtigkeit, und denen anhängigen regalien** im gan-

gantzen lande wohl acht zu geben, daß denſelben durch niemand eintrag oder abbruch geſchehe, ſondern da ein ſolches vorgienge, ſchleuniger bericht zu der fürſtlichen cammer, um beſcheid, eingeſendet werde: Die jagd-gräntzen muß er wohl wiſſen, und auf die weiſe, wie von forſt-gräntzen darnach gemeldet werden ſoll, erhalten; Und weil die Herrſchafft zu den jagen viel zeug-tücher, garn, wagen und andere bereitſchafft bedarff, und in vorrath halten muß, auch darzu ſonderbare zeug-häuſer und eigene jagd- und forſt-häuſer an bequemen orten, ſich allda bey jagens-zeiten aufzuhalten, oder ihre forſt-bedienten darein zu ſetzen, hat und beſitzet, muß er mit hülffe der beamten jedes orts dieſelbe im baulichen weſen erhalten, beſichtigen und wo etwan daran zu beſſern um gehörige verordnung an die fürſtliche cammer berichten;

Wenn denn auch zu anſtellung der jagden, und abſchaffung des wildprät's, die wiſſenſchafft und erkundigung der wälder, förſte, berg und thal, was darinnen vor jagd-plätze und ſtell-wege ſeyn, und wo das wildprät von allerley gattung ſeine gewöhnliche ſtände habe, hoch nöthig, ſo muß er dieſelbe durch fleißige beſchreibung, auch öffters bereitung und augenſchein zu erlangen ſuchen, die abriſſe von wäldern, berg und thälern in bereitſchafft haben, die verträge, befehle und andere documenta und beſchreibung ſeines jäger-amts ſich wohl bekant machen, ſeine beſtallung und inſtruction wohl erſehen, und im gedächtnüß führen, und ſolche, auch alle andere zur jägerey gehörige ſchrifftliche nach-

richtung, inventaria, abrisse, ordnungen, befehle, abschiede, verträge, sein und anderer ihme untergebener forst-bedienten bestallung, revers, caution und dergleichen, in einer besondern verwahrung, und eigentlicher repositur halten.

Indem auch ein jeder, der die jagd hat, dahin trachtet, wie er das wildprät auf seinen wäldern hegen und erhalten könne, so muß ein jägermeister solches auch wohl beobachten, die jägerey also anstellen und austheilen, und seine vorschläge dahin richten, daß pfleglich und ordentlich hauß gehalten, auch an bequemen orten das wildprät mit saltz-flecken, und zu rauher winters-zeit, da es offt aus mangel der fütterung sich verstreiget, oder verdirbet, mit heu versehen, und in der wildfuhr zu bleiben, angeleitet, oder auch etliche bequeme örter mit wild-hecken oder hagen verwahret werden. Das wildprät, so zu der fürstlichen hoff-küchen zu lieffern befohlen wird, soll nicht mitten in der wildfuhr in den gehegten orten, sondern in den gräntzen, da es von des herrn wild-fuhr leichtlich in eine andere läufft, und dahero gräntz- oder nasch-wildprät genennet, und also unter den nachbarn, dem ersten, der es fällen kan, zu theil wird, gepirschet werden, und gebühret ihm und seinen untergebenen sonst der zeit halben die jagd-ordnung eben so wohl, als andern im lande in acht zu nehmen, er habe denn von hofe andern special befehl.

Wann denn dem jäger-meister befehl geschicht, eine jagd anzustellen, muß er zuförderst von dem

forst-

forst-knechten des orts, da gejaget werden soll, die gelegenheit, und was man von wildprät daselbst zu hoffen habe, erkundigen, damit nicht vergebliche kostspildung verursachet werde, und weil ohne gebrauch und hülffe vieler leute und pferde die wälder nicht umzogen, das wild zusammen getrieben, der zeuch geführet, die tücher oder garn aufgerichtet, und dergleichen mehr, was zur jagd gehörig geschaffet werden kan, auch die jagd-herren jedes orts ihre jagd frohnen von alters her, in gewissen ämtern und dörffern, zu jeden forst und wald, haben und gebrauchen, so muß der jägermeister ordentlich verzeichnen, wie viel an zeuch und anderer gereitschafft, auch wie viel anspänner, und andere stell-leute und fröhner, jäger und hunde, nach gelegenheit der vorhabenden jagd, erfordert werden. Darauf werden die jagd-frohnbaren unterthanen durch die beamten an gehörige orte beschieden, die muß der jägermeister durch die forst- und jagd-schreiber, oder andere jägerey-bediente, täglich abzehlen lassen, daß niemand ungehorsamlich ausseindleibe, niemanden ums geld loß lassen, jedem seine verrichtung auferlegen, was ihnen, nach jedes orts gelegenheit und herkommen, an speiß oder geld gereichet wird, geben, und ihnen mit schlägen und anderer ungebühr, wie offt von unbescheidenen jägern und förstern geschicht keine drangsal noch schaden wiederfahren lassen, ander unnützes gesinde, so nicht zum handel gehöret, wird billich vom jagen abgeschafft, weil es mehr hindert, als fördert. Wenn das jagen eingerichtet, und al-

les angeſtellet, wird der Herrſchafft ſolches berichtet, ob dieſelbe perſönlich darbey ſeyn möge, und da es geſchicht, gebühret an etlichen orten dem jägermeiſter, auch auf die bedienung und ſpeiſung der Herrſchafft mit zuzuſehen, und küchen und keller zu beſtellen: Auch iſt dieſes löblich zu obſerviren, daß man die jagden alſo einrichte, das gleichwohl die Sonn- und Feyertage dadurch nicht entheiliget, ſondern der Gottes-dienſt ſchuldiger maſſen verrichtet werde. Nöthig iſt es auch, und alſo vielen orten angeordnet, daß der jägermeiſter die jagden, und wie es darbey hergangen, ordentlich beſchreiben laſſe, wer ſie angefangen, und dirigiret, was für jäger und forſt-knechte, läuffer oder jungen darbey geweſen, wie viel pferde, geſchirr und leute darzu gefrohnet, wo ſie her geweſen, und was man vor zeuch darzu gebrauchet, was vor ort und berge bejaget, wo der auslauf des wildprets angeſtellet geweſen, und wie viel an allerley, groß und klein gehierlich, gefangen worden, wie es an gröſſe, am gewicht, am gehörn oder enden, und ſo fort an, befunden worden.

Nechſt dem, daß ein jägermeiſter ſeinem herrn die jagden zu beſtellen, und durch verfügung des pirſchens, auslaſſung der vogel-heerde und ſchneiſten und dergleichen, die hof-küche zu verſehen, nicht weniger auch denenjenigen, welchen auf der herrſchafft ordnung jährlich, oder ſonſt ein gewiſſes wildprät deputiret, angewieſen und verehret wird, ſolches befohlener maſſen zu verſchaffen hat, muß er auch ein wachendes auge auf alle und jede,

wel-

welche des jagens im fürſtenthum berechtiget, führen, und bey ſeinen untergebenen forſtbedienten, die anſtalt machen, daß damit nicht zu weit gegriffen, und die rechte zeit nach der jagd-ordnung in acht genommen werde. Nach dem auch öffters die Herrſchafft an einem ort die jagden nicht allein, ſondern mit und neben andern fremden, oder im lande geſeſſenen, zu gebrauchen hat, welches man eine coppel-jagd nennet, ſo muß er daran auch nichts verſäumen, und die rechte zeit, auch was ſonſt die Herrſchafft darbey berechtiget, in acht nehmen: Endlich muß er auch auf die abſchaffung der raub-thiere wohl bedacht ſeyn, die wolffs-gruben, und dergleichen mittel, damit man ſie fänget, in guten weſen und beſtellung erhalten, die wolffs-jagden zur rechter zeit anſtellen, und mit allen benachbarten deswegen gute vergleichung treffen und halten, auf daß den ſchädlichen thieren an vielen orten zugleich nachgeſtellet, und ſie deſto eher überwältiget werden. Daß er nun dieſes alles deſto füglicher beobachten und verrichten möge, werden alle andere im lande beſtellte wild- und forſt-meiſter, auch ober-förſter oder ober-knechte, welchen etliche bezircke, ämter und forſte, übergeben, auch alle auf gewiſſe revieren beſtellte gemeine forſt-knechte, als die zugleich mehrentheils die jägerey verſehen müſſen, fürnehmlich auch alle hege-bereuter, wind-hetzer, und zur jägerey eigentlich verordnete, an ihn gewieſen, und gehöret ihm über dieſelbe eine fleißige inſpection zu führen, daß jeder ſeines befehls und beſtallung-brieffs

fleißig gelebe, und so er bey einem oder dem andern eine unfolge verspühret, hat er sie da von ernstlich abzuwarnen, oder bey beharrlicher nachläßigkeit, oder verspürter untreu, die Herrschafft, und dero cammer, dessen pflichtmäßig zu berichten, und sein getreues gutachten zu eröffnen. Es wird ihme auch aller wild-zeuch von tüchern, garn, lappen ꝛc. und was zur wild-fuhr und jägerey gehörig, mit einem inventario übergeben, das hat er fleißig durch die best-ste zeuch-wärter, zeuch-knechte und zeuch-schneider, in acht zu nehmen, in guter währung zu erhalten, auch jährlich in einem und andern stück, jedoch alles nach der Herrschafft vorbewust und ordnung zu verbessern.

Nicht weniger gehöret in seine wissenschafft und obsicht, wie viel und was für hunde nicht allein in den hund-häusern, und bey der jägerey, sondern auch, nach alten herkommen auf mühlen, schäfereyen und feld-meisterenen, und an welchen orten solche der Herrschafft gehalten werden, um dieselbe jedesmahl bey der jagd der nothdurfft und befehl nach, zu gebrauchen.

Die Rechnung, so ein jägermeister zu führen hat, ist auch nicht zu vergessen. Denn was auf allen förstен im lande an allerley wildprät in jagden erlanget, oder auf befehl gepirschet und gefangen wird, darüber muß er etwan alle quartal ein verzeichniß zur fürstlichen cammer einschicken und specificiren, was davon zur hoff-küchen geliefert, ins saltz geschlagen, verehret, an deputat oder sonst angewiesen sey. Und zwar ist eigentlich

Capitel. Numer. 4.

Wie Gott Adam und Eva nach dem Fall ihrer Sünden halben gestraft habe.

Nachdem nun Adam und Eva gesündiget hatten, und Gott sie darüber gestraft hatte, da sprach Gott der HErr zu der Schlangen: Dieweil du das gethan hast, sollst du verflucht sein vor allem Vieh und vor allen Thieren auf dem Felde; auf deinem Bauche sollst du kriechen, und Erde essen dein Lebenlang. Ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe, und zwischen deinem Samen und ihrem Samen; der soll dir den Kopf zertreten, und du wirst ihn in die Ferse stechen. Zu dem Weibe sprach er: Ich will dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst; du sollst mit Schmerzen deine Kinder gebären, und dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein. Zu Adam aber sprach er: Dieweil du hast gehorchet deines Weibes Stimme, und gegessen von dem Baume, davon ich dir gebot, und sprach: Du sollst nicht davon essen; verflucht sei der Acker um deinetwillen, mit Kummer sollst du essen von ihm dein Lebenlang. Dornen und Disteln soll er dir tragen, und du sollst das Kraut auf dem Felde essen. Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brod essen, bis daß du wieder zu Erde werdest, davon du genommen bist; denn du bist Erde, und sollst zu Erde werden. Und Adam nannte sein Weib Eva, darum daß sie eine Mutter ist aller Lebendigen. Und Gott der HErr machte Adam und seinem Weibe Röcke von Fellen, und bekleidete sie damit. Und Gott der HErr sprach: Siehe, Adam ist geworden als unser einer, und weiß, was gut und böse ist. Nun aber, daß er nicht ausstrecke seine Hand, und breche auch von dem Baume des Lebens, und esse, und lebe ewiglich, wollen wir ihn lassen aus dem Paradeis gehen, daß er das Feld baue, davon er genommen ist. Also trieb er Adam aus, und ließ lagern vor dem Paradeis Cherubim mit einem bloßen hauenden Schwert, zu bewahren den Weg zu dem Baume des Lebens.

mehr forst- und jagd-schreiber, oder dergleichen bey der cammer bestellte personen, mit denen gegen-verzeichnissen und sosten in allem, so wohl der Herrschafft zu richtiger genieſſung dieser ihrer hohen gerechtigkeit, auch dem jägermeister an die hand gehen: In dem ein forst-schreiber alles nach hof gelieferte wildprät, hohes und niedriges an hirschen, schweinen, rehen, hasen, hünern, auerhanen, birckhanen, item kleine vögel aus den herden und schneiten, auch die einkommende zeichen von raubthieren verzeichnet, mit des jägermeisters eingeschickten designation und rechnungen collationiret, was bey dem jagen aufgehet, ausschreiben, und vom jägermeister unterzeichnen läst, was auch verschencket oder sonst angewiesen, notiret: Bey den jagden die frohn-register hält, etwan auch die speiß- und tranck-zeddel verfertiget, und die jagden, wie obgedacht, umständig beschreibet.

* Meistentheils aber ist dieses pirsch-geld, und was denen jägern von jeden stücke gebühre, bereits regulirt, daher dieselbe nur bloß ihre pirsch-zettul verfertigen, mit den liefferungs-scheinen belegen, und so denn quartaliter in die ämter, oder wo genauere aufsicht ist, zur fürstlichen cammer einaeben, woselbst sie attestiret, und an die rechnungs-führer der bezahlung halber eingeantwortet werden: Massen solches pirschgeld ein stück der jägereys-besoldung ist.

§. Da aber kein jägermeister würcklich bestellet, oder bey der hand ist, so lieget dergleichen verrichtung einem jeden in seinem anbefohlenen jagdcreiß und forst-amt ob, und ist aus dem allen leicht abzunehmen, wohin forst oder wild-meister, oberförster und oberknechte, hege-reuter,

windheyzer oder gemeiner forſt-knechte und jäger oder forſtläuffer verrichtung geher: Denn der wild-meiſter, oder zur jagd mit beſtellte forſtmeiſter, oder oberförſter in ſeinen anbefohlenen creiß, der förſter in ſeinem wald oder forſt, ebenmäßig auch ein gemeiner forſtläuffer, welchem kein pferd gehalten wird, muß nach ſeiner proportion und maaſſe, und ſo viel ihm in ſeiner beſtallung, oder von ſeinem vorgeſetzten jägermeiſter, forſt-meiſter oder oberknecht, befohlen wird, auch dahin dienen und arbeiten, daß des orts die ihm anbefohlene gräntze und gerechtigkeit im jagen beobachtet, das wild geheget, die hoff-küche von dem gräntz-wildprät verſehen, die jagden recht beſtellet, und gute rechnung und verzeichniß gehalten werde, damit alſo alles ordentlich zugehe, der forſt-knecht ſeinem oberförſter, forſt- oder wildmeiſter, dieſer dem jägermeiſter der jäger-meiſter ſeinem Herrn, und deſſen cammer, dißfalls unterthänig und gewärtig ſeye: Und iſt in den jagd-ſachen gute fleißige ordnung und anſtalt, ſo wohl als in einigen andern ſachen nöthig, um ſo viel mehr, weil das weyd-werck mit keiner gewiſſen umſchloſſenen oder gezehlten und anvertrauten ſache umgehet, ſondern nechſt den göttlichen ſegen auf glück und ſonderbahren fleiß beſtehet.

§. 10. Dabeneben iſt zu betauren, daß groſſe Herren vieler orten hierinnen allzuwenig ordnung und maaſſe halten, ſondern vielmehr dieſelbe in viele wege überſchreiten, die zeit, welche ſie ſtündlich zu

nutz ihrer ſelbſt, und ihrer unterthanen, anzuwenden urſach haben, faſt mehrentheils mit dieſer luſt, welche zwar an ſich ſelbſt und bey rechtem gebrauch zuläßig, edel und wohl anſtändig* iſt, zubringen und verſchwenden, unſägliche groſſe koſten, welche mit daher erlangtem genieß gar nicht zu vergleichen, dadurch verſpilden die arme unterthanen mit harten langwierigen frohnen ausmergeln, darbey von unbeſcheidenen leuten übel halten und tractiren laſſen, das wild zum abbruch deroſelben ackerbau und nahrung in allzu groſſer menge hegen, bey den jagden die gottes-dienſte verſäumen, oder andere darzu veranlaſſen, die leute zu der bequemſten jahres-zeit von der erndte und einbringung des ſegens verhindern, allerley üppigkeit und unordentliches weſen beym jagen verſtatten, und was der exceſſe mehr ſeyn mögen.

* Die alten Teutſchen haben ſich ſonderlich dieſer ergötzlichkeit bedienet, und ſind die jagden gleichſam ihre ſchule und ritterſpiele geweſen, wobey ſie den krieg erlernet, oder ſich in übung der waffen erhalten. Daher zehlet der ſonſt von uns angeführete berühmte Hertius in ſeinem tractat de notit. veter. German. pop. p. 45. das jagen mit unter die virtutes intellectuales direr alten Teutſchen, wie es denn auch an und vor ſich nicht zu tadeln, ſondern als eine edle und zur geſchicklichkeit anführende leibesübung vielmehr zu loben iſt: doch muß nicht über den

Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 1. Wer sich unterfängt, die Religion, welche in dem Römischen Reiche gesetzlich eingeführt ist, oder die Religionsverfassung, welche in demselben gesetzlich besteht, zu verspotten, oder zu verunehren, oder wer sich unterfängt, die Religionsverfassung, welche in einem Römischen Reichsstande gesetzlich besteht, zu verspotten, oder zu verunehren, oder wer sich unterfängt, die Religion, welche in einem Römischen Reichsstande gesetzlich eingeführt ist, zu verspotten, oder zu verunehren, der soll, wenn er ein Unterthan des Römischen Reichsstandes ist, in welchem die Religion, oder die Religionsverfassung gesetzlich eingeführt ist, oder besteht, mit Gefängniß, oder Festungsstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine Zeit, oder auf Lebenslang, oder mit Verlust der Landesverweisung, oder mit Verlust der Landesverweisung, oder mit Verlust der Landesverweisung

Sect. VI.

Von dem Forſt-Bann oder Wald-Nutzung.

Inhalt.

Von der beſchaffenheit und beſtellung dieſes regals insgemein. §. 1.
Daß die lage und gräntzen eines Forſtes ſamt andern gerechtſamen wohl zu beobachten. §. 2.
Wie die trefflichſte nutzung eines Forſtes im holtz verkauff beſtehe. §. 3.
Darzu auch die Flöſſe dienlich ſind. § 4.
Ingleichen die berg-wercke, Schmeltz- und Glaß-hütten, auch Eiſen-hämmer. §. 5.
Wie das holtz durch gute hegung u. nutzbahren brauch zu ſpahren. §. 6.
Daher auch niemand ſein eigenes gehöltz unpfleglich brauchen. §. 7.
Noch mit der holtz gerechtigkeit, viehetrifften, wießrödern, und hartz-ſcharren übel umgehen darff. § 8.
Deßgleichen iſt auch das laubſtreiffen, abſcheelen, meyen-hauen und dergleichen verbothen. § 9.
Und wird des endes fleißige auffſicht in den wäldern geführet. §. 10.

§. 1.

DEr Forſt-bann und die Wald-nutzung pfleget in vielen landen eine von denen anſehnlichſten einkünfften der fürſtlichen cammer zu ſeyn, und hat der Landes-herr, und deſſen cammer-räthe, zu erhaltung und behauptung derſelben nicht wenig mühe, auffſicht und arbeit anzuwenden, in dem ſie weitläufftig iſt, und in vielen ſtücken beſtehet: Nun iſt zwar der beſitz und genuß eines waldes an ſich ſelbſt kein fürſtlich regal, in dem gar viele privat-leute ihre eigene höltzer mit völligem nutzen haben

Kriegsmittel dienen, die Gewehre und Munition, die Kanonen und Munition, Pulver und Blei, Schwefel und Salpeter, Lunten und Zündkraut, Bomben und Granaten, Kugeln und Kartätschen, Pulverwagen und Munitionswagen, Feldschmieden und Feldapotheken, Feldlazarethe und Feldbäckereien, Feldbetten und Feldgeräthe, Zelte und Mäntel, Brod und Fleisch, Mehl und Reis, Kaffee und Zucker, Branntwein und Bier, Wein und Tabak, Kleider und Schuhe, Hemden und Strümpfe, Leinwand und Tuch, Leder und Wichse, Nähzeug und Bürsten, Schanzzeug und Pallisaden, Brücken und Pontons, Fahnen und Standarten, Trommeln und Pfeifen, Trompeten und Pauken, Musikchöre und Feldmusiken, Feldpredigten und Feldgottesdienste, Feldgeistliche und Feldprediger, Feldärzte und Feldwundärzte, Feldapotheker und Feldbäcker, Feldschneider und Feldschuster, Feldbarbiere und Feldwundärzte, Feldschmiede und Feldschlosser, Feldwagner und Feldsattler, Feldbüchsenmacher und Feldbüchsenschäfter, Feldbüchsenschmiede und Feldbüchsenschlosser, Feldbüchsenrichter und Feldbüchsenlader, Feldbüchsenmeister und Feldbüchsenwärter, Feldbüchsenmeister und Feldbüchsenwärter, Feldbüchsenmeister und Feldbüchsenwärter

nen alten LL. und Capitularibus erhellet, nachmahls aber solches durch käyserliche concession auf die Teutschen Stände kommen.

§. 2. Das wort **Wald** ist ein gemeiner name, welcher einem ort, und sonderlich einem grossen bezirck, da holtz stehet, gegeben wird. **Einen Forst** aber nennet man einen gewissen beschriebenen oder gemessenen creiß von etlichen bergen, thälern oder heiden, darüber ein förster bestellet ist, doch kan derselbe auch manchmal in mehr theile und forstämter unterschieden werden. Wiewohl in denen unterschiedenen landes-orten bißweilen die namen auf andere weise gebrauchet werden. Es ist aber nicht wenig, sondern mercklich und viel an **rechter beschreibung, wissenschafft und erkundigung eines jeden forstes gelegen**, zu dem ende ist in denen Fürstlichen wald-ordnungen, und der forst-beamten bestallungen gemeiniglich versehen, daß sie eines ieden forstes **gräntze und marckung**, berge, thäler, des holtzes, trifften röder, wild-obst, eichel- und buch-mast, jagden und weydwerck, bergwercke, wasser, fisch- und krebs-bäche, lachen, quell- und flöß-gräben, brücken und stege, see und teiche, auch die gerechtigkeiten, so etwan andere mit holtzung, trifften, fischereyen, hartzscharren und dergleichen, darinnen haben, wissen, abriß aller sichtbaren gelegenheit machen, das übrige fleissig beschreiben, und die darzu gehörige urkunden in fleißiger verwahrung und ordnung haben sollen. Insonderheit ist mit den gräntzen in den wäldern und wildnissen gute aufsicht zu haben, und muß

ein

ein forſt-beamter dahin trachten, daß die mahl-gräntz- oder lag-bäume, damit der forſt gemarcket, wohl erhalten, auch nicht abgehauen, noch in ihren zeichen verſehret werden, worauf denn eine namhaffte geld- oder auch leibes-ſtraffe geſetzet iſt, auch weil es damit gleichwol in die länge keinen beſtand hat, iſt es viel beſſer, gewiſſe ſichtbarliche marck- oder mahlſteine an deren ſtatt zu ſetzen. Ingleichen, wenn die bäche oder ſtröme die gräntze ſcheiden müſſen die forſt-beamte fleißig achtung geben, und bey zeiten vorbauen, daß bey anflieſſung der groſſen waſſer an den gräntzen kein ſchade oder abriß geſchehe, ſondern das waſſer in ſeinem alten gang erhalten werde. Alle jahr, und zwar zu der zeit, da weder ſchnee noch laub hindert, als etwa zwiſchen faſtnacht und johannes-tag, ſollen auch billig die beamten, jäger-meiſter, forſt-meiſter, ober- und unter-knechte, die gräntzen ihrer anbefohlenen ämter und gehöltze beziehen, die alte und junge einwohner derer daran gelegenen dorffſchafften, um künfftiger wiſſenſchafft willen, zu ſich nehmen, die alten mahl-ſteine und gräntz-bäume mit fleiß beſichtigen, und was daran unkentlich worden, verneuren, wo fremde nachbarn an die herrſchafft gräntzen, dieſelben darzu beſcheiden: ** Da etwa die mahl-bäume niedergefallen, oder die gräntz-ſteine ausgeriſſen und wegkommen wären, andere neue ſteine ſetzen, und wie die gräntzen jedesmahl befunden, welchen tag dieſelben zu beziehen angefangen, wenn ſie damit fertig worden, auch wie viel mahl-bäume und ſteine zwiſchen einem

Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Lübeck, und ist ihnen auch die Gerichtsbarkeit über die Stadt Travemünde, und über die Dörfer Schlutup, Krumbeck, Israelsdorf, Moisling, Dummersdorf, Siems, Herrenwyk, Stockelsdorf, Curau, Ivendorf, Kronsforde, Gleschendorf, Wulfsdorf, Ratzeburger Dorf, Rensefeld, Bliesdorf, Schönberger Dorf, Dassow, Rotenhusen, Rondorf, Schattin, Pogeez, Ritzerau, Ritzerow, Rothenhusen, Schlagsdorf, Ollendorf, Ollenhagen, Gr. Sarau, Kl. Sarau, Gr. Pogeez, Kl. Pogeez, Gr. Disnack, Kl. Disnack, Gr. Schretstaken, Kl. Schretstaken, Gr. Zecher, Kl. Zecher, Gr. Schönberg, Kl. Schönberg, Gr. Rünz, Kl. Rünz, Gr. Schlatkow, Kl. Schlatkow, Gr. Mist, Kl. Mist, Gr. Bünsdorf, Kl. Bünsdorf, Gr. Schlagsdorf, Kl. Schlagsdorf, Gr. Rodenwalde, Kl. Rodenwalde, Gr. Rondorf, Kl. Rondorf, Gr. Schattin, Kl. Schattin, Gr. Rotenhusen, Kl. Rotenhusen, Gr. Rensefeld, Kl. Rensefeld, Gr. Bliesdorf, Kl. Bliesdorf, Gr. Ratzeburger Dorf, Kl. Ratzeburger Dorf, Gr. Wulfsdorf, Kl. Wulfsdorf, Gr. Gleschendorf, Kl. Gleschendorf, Gr. Kronsforde, Kl. Kronsforde, Gr. Ivendorf, Kl. Ivendorf, Gr. Curau, Kl. Curau, Gr. Stockelsdorf, Kl. Stockelsdorf, Gr. Herrenwyk, Kl. Herrenwyk, Gr. Siems, Kl. Siems, Gr. Dummersdorf, Kl. Dummersdorf, Gr. Moisling, Kl. Moisling, Gr. Israelsdorf, Kl. Israelsdorf, Gr. Krumbeck, Kl. Krumbeck, Gr. Schlutup, Kl. Schlutup, Gr. Travemünde, Kl. Travemünde, Gr. Rensefeld, Kl. Rensefeld, Gr. Bliesdorf, Kl. Bliesdorf, Gr. Ratzeburger Dorf, Kl. Ratzeburger Dorf, Gr. Wulfsdorf, Kl. Wulfsdorf, Gr. Gleschendorf, Kl. Gleschendorf, Gr. Kronsforde, Kl. Kronsforde, Gr. Ivendorf, Kl. Ivendorf, Gr. Curau, Kl. Curau, Gr. Stockelsdorf, Kl. Stockelsdorf, Gr. Herrenwyk, Kl. Herrenwyk, Gr. Siems, Kl. Siems, Gr. Dummersdorf, Kl. Dummersdorf, Gr. Moisling, Kl. Moisling, Gr. Israelsdorf, Kl. Israelsdorf, Gr. Krumbeck, Kl. Krumbeck, Gr. Schlutup, Kl. Schlutup, Gr. Travemünde, Kl. Travemünde,

Verbindung, verbindungsweise, verbindungsweg, verbindungswegen, verbindungswegs, verbindungswegs, verbindungswegs

Schreib-tage halten, und dieſelbe vorher, wo ſie nicht ohne das bekannt, öffentlich verkündigen ſolle: Da müſſen all die jenigen, ſo des orts in den wäldern holtz kauffen, ihr begehren einſchreiben laſſen, oder werden, um das vielfältige anlauffen zu verhüten, darnach vom kauff abgewieſen, wenn nicht etwa ein groſſer nothfall vorgelauffen, darnechſt wird ein ander gewiſſer tag zur anweiſung ** beſtimmet, welche entweder ein forſtmeiſter oder der förſter allein, oder wie es hin und wieder eingeführet wird, die juſtitz- und forſt-beamte, oder die amtleute und oberförſter, mit einander verrichten, auch jeder ein eigen verzeichniß halten: Auſſer dieſem tag wird auch ordentlich nichts angewieſſen, es befinden denn ſolches die beamten der Herrſchafft ſonders nützlich oder hoch nöthig zu ſeyn. Die zählung wenn die Herrſchafft nicht aus gnaden holtz verehret, und ſolches abſonderlich befiehlet, oder denen bedienten und andern an deputat etwas gereichet wird, muß auch auf einen gewiſſen tag, den man etlicher orten die wald-mieth-förſterey oder wald-gedding, nennet, unfehlbarlich gegen quittung erfolgen, und wird das gelöſte geld, ſamt der rechnung, noch vor dem andern wald-gedings-termin zur fürſtlichen cammer eingeſchickt, oder in die ämter geliefert.

Der tax und werth des holtzes, ſo wohl auch die art des meſſens oder verkauffens iſt unterſchiedlich. Denn die bauhölzer werden entweder beyläufftig nach den ſtämmen, oder welches gewiſſer, nach dem maß ihrer ſtärcke, ſo durch

ſpan-

ſpannen oder ellen, genommen wird: Das ſcheit- brenn- und köhler-holtz nach klafftern, maaſſen, maltern, reſſen, ꝛc. Das buſch-holtz, daraus man reißig machet, oder kohlen brennet, entweder nach ackern und morgen, oder nach ſchocken und wellen: Die groſſen ſchatz-bäume die man zu mühlwellen, groſſen trögen, ſchachteln, ſchindeln und bret- oder thielen-blöchern brauchet, nach dem augenſchein oder ſpannen-maaß geſchätzet: Alſo auch das dürre reißig, und andere abſchläge und zähle, nach bedünken, um ein gewiſſes verhandelt. Damit nun ſo wohl die herrſchafft, als die käuffer hierbey nicht hintergangen werden, iſt nicht allein vom Landes-Herrn ein gewiſſes klaffter malter, ſpannen und acker, oder morgen- und juchart-maaß, auch ſcheid-länge, verordnet, ſondern es werden auch wohl die angewieſene bäume mit einem abſonderlichen eiſen oder wald-hammer am ſtamm bemercket, und gewiſſe im amt geſeſſene holtz oder john-hauer in einem ort beendiget, welche das maaß und wald-ordnung in acht nehmen müſſen.

Der werth an ſich ſelbſt beſtehet an denen orten, wo ein rechter abgang iſt, nicht in belieben der forſtbeamten, und kan von demſelben weder erſteigert noch vermindert werden, ſondern wird aus fürſtlicher cammer, nach billigkeit und gelegenheit des holtzes, geſetzet: Inmaſſen von daraus auch die ſchreib-ſtämme und anweiſe-gebühren, ſo denen beamten und förſtern gereichet werden, geordnet ſind, darüber dieſelbe niemand beſchweren müſſen.

[illegible] Jahre 1683. Jahre 1683. [illegible]

[illegible] Jahre 1683. Jahre 1683. [illegible]

[illegible] Jahre 1683. Jahre 1683. [illegible]

wird, darff ſich bey hoher ſtraff niemand vergreiſſen, denen beſtellten floß-meiſtern, floß-ſchreibern, floß-knechten, muß vielmehr männiglich förderung und behuff bey der flöſſe erweiſen.* Hingegen iſt auch billig, daß der floß-herr denen, ſo durch das holtz an ufern, mühl- und waſſer-bau, oder fiſchereyen ſchaden geſchehen ſolchen, billiger dinge nach, erſetze, wie denn dieſe und andere puncten bey vorhabender flöſſe, welche in der jahres-zeit, wenn die waſſer nicht zu flüthig und nicht zu ſchwach ſind, angeſtellet wird, in die floß-patenta eingedruckt, und ſelbe männiglich zur nachricht und achtung öffentlich an denen orten, da die flöſſe durchgehet, angeſchlagen werden. Das geflößte holtz wird an denen orten, da es mit nutz verkaufft, und ferner verführet werden kan, ausgeſetzet, es ſey nun in des Herrn land, oder auf gewiſſe vergünſtigung oder vertrag in einer andern herrſchafft, und damit mans daſelbſt im waſſer anhalten kan, müſſen ſtarcke **floß-rechen** in die ſtröme gebauet werden.**

* Man findet auch, daß an denen orten, wo das flöſſen getrieben werden kan, die unterthanen wohl gar gewiſſe gerichts-frohnen, entweder gegen leidlichen entgeld, oder gar umſonſt daben verrichten müſſen, dadurch denn das flöſſen deſto hurtiger befördert wird, maſſen es damit ſolche beſchaffenheit hat, daß wo nicht die rechte zeit und anwachs des waſſers in acht genommen wird, ein groſſer ſchade daraus entſtehen kan.

** Eine andere art von flöſſen giebt es noch auf ſtarcken ſtrömen, da bau-holtz, bretter, tauben, u. d. g. ußholtz zuſammen gebunden, und hin und wieder

verführet wird, welche aber mehr zur ſchiffahrt als flöſſen gehöret.

§. 5. Man kan gleichwohl, aus mangel der waſſer, oder wegen entlegenheit und unbequemlichkeit der hölzer, nicht alles holtz zur flöſſe mit nutz bringen, wiewohl offt neue floß-gräben und waſſer-leitungen tämme, flöß-teiche und anders, damit man die waſſer-läuffe verſtärcken kan, gemacht werden, damit alſo der natur durch die kunſt und arbeit hülff geſchehe: Darum müſſen auch die cammer- und forſt bediente zu andern anſtalten rathen, und mittel treffen, daß das holtz auf den bergwercken, auf allerley ſchmeltz-hütten, bey eiſen- und kupffer-hämmern, glaß-hütten, aſchenbrennen, vertrieben, und alſo doppelter nutz, ſo wohl zu beförderung der jetzt genanten und andern metallen, und mineralien und waaren, als auch mehrung der wald-miethe, und beſſerung der Herrſchafft wald-einkünfften, geſtifftet werde.

§. 6. Demnach aber durch den holtz-vertrieb, durch die ordentliche nothdurfft der fürſtlichen hof-ſtatt, diener-deputat, gnaden-holtz, ſo armen, verbrannten, oder ſonſt verderbten leuten gereichet wird, ingleichen durch die freye holtzungen, deren auf vielen wäldern von alters hero viel gemeinden zum bauen und brennen berechtiget ſind, ein groſſer bezirck und vorrath an holtz mit der zeit abgetrieben und verödet werden kan, auch ein rechter ſtarcker baum, eichen oder tannen, in hundert jahren ſeinen rechten wachsthum kaum erreichet, mancher ort ſich gar

Gebet Gottes / und ſprach: Ich danck dir / daß du mich erhöret haſt. Ich aber wuſte wol / daß du mich allezeit erhörſt / ſondern um des Volcks willen / das umher ſtehet / ſage ich es / daß ſie glauben / du habeſt mich geſandt. Und als er ſolches geredt / rieff er mit einer groſſen ſtimme: Lazare komm heraus. Und der Todte kam heraus / gebunden an Händen und Füſſen mit Grabtüchern / und ſein Angeſicht verhüllet mit einem Schweiß-tuch. Spricht zu ihnen Jeſus: Löſet ihn auf / und laſſet ihn gehen. Viele nun der Juden / die mit der Maria waren gekommen / und ſahen / was er gethan hatte / glaubten an ihn. Etliche aber unter ihnen giengen hin zu den Phariſäern / und ſagten ihnen / was Jeſus gethan hatte. Da brachten die Hohenprieſter und Phariſäer einen Rath / und ſprachen: Was thun wir? Dieſer Menſch thut viele Zeichen. Laſſen wir ihn alſo / ſo werden alle an ihn glauben / und werden kommen die Römer / und nehmen uns Land und Leute. Einer aber unter ihnen / mit Namen Caiphas / der des Jahres Hoherprieſter war / ſprach zu ihnen: Ihr wiſſet nichts / bedencket auch nicht / daß es uns gut iſt / daß ein Menſch ſtirbt für das Volck / und nicht die gantze Nation verderbe. Das redete er nicht von ſich ſelber / ſondern weil er des Jahres Hoherprieſter war / weiſſagte er / daß Jeſus ſterben ſolte für die Nation / und nicht allein für die Nation / ſondern auch daß er die Kinder Gottes / die zerſtreuet waren / zuſammen brächte in eins. Von dem Tage an nun rathſchlagten ſie / daß ſie ihn tödteten. Jeſus nun wandelte nicht mehr öffentlich unter den Juden / ſondern zog von dannen in die Gegend nahe bey der Wüſten / in eine Stadt / genannt Ephraim / und hielt ſich daſelbſt mit ſeinen Jüngern. Es war aber nahe der Juden Oſterfeſt / und viele zogen hinauf aus dem Lande gen Jeruſalem vor dem Feſt / daß ſie ſich reinigten. Da ſtunden ſie und ſuchten Jeſum / und redeten mit einander / da ſie im Tempel ſtunden: Was dencket ihr? Meynet ihr nicht / daß er auf das Feſt kommen werde? Es hatten aber beyde / die Hohenprieſter und Phariſäer / Befehl gegeben / wo jemand wüſte / wo er wäre / daß er es anzeigte / daß ſie ihn griffen. Jeſus aber kam ſechs Tage vor dem Oſterfeſt gen Bethanien / da Lazarus geſtorben war / den er auferweckt hatte von den Todten. Da machten ſie ihm daſelbſt ein Abendeſſen / und Martha diente / Lazarus aber war einer unter denen / die mit zu Tiſche ſaſſen. Da nahm Maria ein Pfund unverfälſchter / köſtlicher Narden-ſalben / ſalbete damit Jeſu Füſſe / und trocknete ſeine Füſſe mit ihren Haaren / und das Haus ward voll von dem Geruch der Salben. Da ſprach einer ſeiner Jünger / Judas Simonis Iſcharioth / der ihn hernach verrieth: Warum iſt dieſe Salbe nicht um dreyhundert Groſchen verkauft / und den Armen gegeben? Das ſagte er aber nicht darum / daß ihm an den Armen gelegen war / ſondern er war ein Dieb / und hatte den Beutel / und trug / was gegeben ward. Da ſprach Jeſus: Laß ſie / ſie hat es um meines Begräbniß willen gethan. Denn die Armen habt ihr allezeit bey euch / mich aber habt ihr nicht allezeit. Da erfuhr viel Volcks von den Juden / daß er daſelbſt wäre / und kamen nicht allein um Jeſu willen / ſondern auch daß ſie Lazarum ſähen / welchen er auferweckt hatte von den Todten. Die Hohenprieſter aber machten einen Rath / daß ſie auch Lazarum tödteten / denn um ſeinetwillen zogen viele Juden hinweg / und glaubten an Jeſum. Des andern Tages / als viel Volcks / das auf das Feſt gekommen war / hörete / daß Jeſus kommen würde gen Jeruſalem / nahmen ſie Palmenzweige / und giengen hinaus ihm entgegen / und ſchrien: Hoſianna / gelobet iſt der da kommt in dem Namen des HErrn / der König in Iſrael! Jeſus aber fand ein Eſelein / und ritte darauf / wie geſchrieben ſtehet: Fürchte dich nicht / du Tochter Zion / ſiehe / dein König kommt / reitend auf eines Eſels Füllen. Solches verſtunden ſeine Jünger nicht anfangs / ſondern da Jeſus verklärt ward / da erinnerten ſie ſich / daß ſolches von ihm geſchrieben ſtünde / und daß ſie ihm ſolches gethan hätten. Das Volck nun / das bey ihm war / da er Lazarum rief aus dem Grabe / und weckte ihn auf von den Todten / das rühmete die That. Darum auch das Volck ihm entgegen gieng / daß ſie hörten / er hätte ſolch Zeichen gethan. Die Phariſäer aber ſprachen unter einander: Ihr ſehet / daß wir nichts ausrichten / ſiehe / die gantze Welt läuft ihm nach. Es waren aber etliche Griechen unter denen / die hinauf waren kommen / daß ſie anbeteten auf das Feſt. Dieſe nun traten zu Philippo / der von Bethſaida in Galilæa war / und baten ihn / und ſprachen: Herr / wir wolten gerne Jeſum ſehen. Philippus kam und ſagte es Andreas / und Andreas und Philippus ſagten es Jeſu weiter. Jeſus aber antwortete ihnen / und ſprach: Es iſt die Zeit / daß des Menſchen Sohn verklärt werde. Warlich / warlich / ich ſage euch / es ſey denn / daß ein Weitzenkorn in die Erde falle und erſterbe / ſo bleibt es allein; erſtirbt es aber / ſo bringt es viele Früchte. Wer ſein Leben lieb hat / der wird es verlieren / und wer ſein Leben in dieſer Welt haſſet / der wird es erhalten zum ewigen Leben. Wer mir dienen will / der folge mir nach / und wo ich bin / da ſoll mein Diener auch ſeyn. Wer mir dienet / den wird mein Vater ehren. Nun iſt meine Seele betrübt / und was ſoll ich ſagen? Vater / hilff mir aus dieſer Stunde? Aber darum bin ich in dieſe Stunde kommen. Vater / verkläre deinen Namen. Da kam eine Stimme vom Himmel: Ich habe ihn beyde verklärt / und will ihn abermal verklären. Das Volck nun / das dabey ſtund / und zuhörete / ſprach / es hätte gedonnert. Die andern ſprachen: Ein Engel redet mit ihm. Jeſus antwortete / und ſprach: Dieſe Stimme iſt nicht um meinetwillen / ſondern um euretwillen geſchehen. Nun gehet das Gerichte über dieſe Welt / nun wird der Fürſt dieſer Welt ausgeſtoſſen werden. Und ich / wenn ich erhöhet werde von der Erden / will ich alle zu mir ziehen. Das ſagte er aber / zu deuten / welches Todes er ſterben ſolte. Da antwortete ihm das Volck: Wir haben gehöret aus dem Geſetze / daß Chriſtus ewiglich bleibet / und wie ſprichſtu denn / des Menſchen Sohn muß erhöhet werden? Wer iſt dieſer Menſchen Sohn? Da ſprach Jeſus zu ihnen: Es iſt das Licht noch eine kleine Zeit unter euch. Wandelt / weil ihr das Licht habt / daß euch die Finſterniß nicht überfalle / denn wer in der Finſterniß wandelt / der weiß nicht / wo er hingehet. Weil ihr das Licht habt / ſo glaubet an das Licht / daß ihr des Lichts Kinder ſeyd. Solches redete Jeſus / und gieng hin / und verbarg ſich vor ihnen. Ob er aber wol ſo viele Zeichen vor ihnen gethan hatte / glaubten ſie doch nicht an ihn / auf daß das Wort des Propheten Eſaiæ erfüllet würde / welches er ſagte: HErr / wer glaubet unſerer Predigt / und wem iſt der Arm des HErrn offenbaret? Darum konten ſie nicht glauben / denn Eſaias ſagt abermal: Er hat ihre Augen verblendet / und ihr Hertz verſtocket / daß ſie nicht mit den Augen ſehen / noch mit dem Hertzen verſtehen / und ſich bekehren / daß ich ihnen helffe. Solches ſagte Eſaias / da er ſeine Herrlichkeit ſahe / und redete von ihm. Doch auch unter den Obern glaubten viele an ihn / aber um der Phariſäer willen bekandten ſie es nicht / daß ſie nicht in den Bann gethan würden. Denn ſie hatten lieber die Ehre bey den Menſchen / denn die Ehre bey Gott. Jeſus aber rieff / und ſprach: Wer an mich glaubet / der glaubet nicht an mich / ſondern an den / der mich geſandt hat. Und wer mich ſiehet / der ſiehet den / der mich geſandt hat. Ich bin ein Licht in die Welt kommen / auf daß alle / die an mich glauben / nicht bleiben in der Finſterniß. Und ſo jemand meine Rede hören wird / und nicht glauben / ich richte ihn nicht / denn ich bin nicht kommen / daß ich die Welt richte / ſondern daß ich die Welt ſelig mache. Wer mich verachtet / und nimmet meine Rede nicht auf / der hat ſchon ſeinen Richter / das Wort / das ich geredet habe / das wird ihn richten am jüngſten Tage. Denn ich habe nicht von mir ſelber geredet / ſondern der mich geſandt hat / der Vater / hat mir ein Gebot gethan / was ich thun und reden ſolle. Und ich weiß / daß ſein Gebot iſt das ewige Leben. Was ich nun rede / das rede ich / wie mir der Vater geſagt hat.

Am andern Tage aber / als Jeſus gen Jeruſalem kam / nahm er die Zwölffe zu ſich / und ſprach zu ihnen: Siehe / wir gehen hinauf gen Jeruſalem / und es wird alles vollendet werden / was geſchrieben iſt durch die Propheten von des Menſchen Sohn. Denn er wird überantwortet werden den Heyden / und wird verſpottet / und verhöhnet / und verſpeyet werden / und ſie werden ihn geiſſeln / und werden ihn tödten / und am dritten Tage wird er wieder auferſtehen. Und ſie begriffen deſſen keines / und dieſe Rede war vor ihnen verborgen / und ſie wuſten nicht / was das geſagt war. Es begab ſich aber / da er nahe zu Jericho kam / ſaß ein Blinder am Wege / und bettelte / und da er hörete das Volck gehen / fragte er / was das wäre? Da ſagten ſie ihm / daß Jeſus von Nazareth vorüber gienge. Und er ſchrie / und ſprach: Jeſu / du Sohn Davids / erbarme dich mein! Und die vornen hin giengen / bedrohten ihn / daß er ſchweigen ſolte. Er aber ſchrie viel mehr: Du Sohn Davids / erbarme dich mein! Jeſus aber ſtund ſtille / und hieß ihn zu ſich bringen. Und da er nahe zu ihm kam / fragte er ihn / und ſprach: Was willſtu / daß ich dir thun ſoll? Er aber ſprach: HErr / daß ich ſehend werde. Jeſus aber ſprach zu ihm: Sey ſehend / dein Glaube hat dir geholffen. Und alſobald ward er ſehend / und folgete ihm nach / und lobete Gott. Und alles Volck / das es ſahe / gab Lob Gott. Und Jeſus kam in Jericho / und zog hindurch. Und ſiehe / da war ein Mann / mit Namen genannt Zachæus / der war ein Oberſter der Zöllner / und reich / und begehrte Jeſum zu ſehen / wer er wäre / und konte nicht vor dem Volck / denn er war klein von Perſon. Darum lief er hinzu / und ſtieg auf einen Maulbeer-baum / daß er ihn ſehen möchte / denn er mußte da durch kommen. Und als Jeſus kam an die Stätte / ſahe er auf / und ſprach zu ihm: Zachæe / ſteig eilend herab / denn ich muß heute zu deinem Hauſe einkehren. Und er ſtieg eilend herab / und nahm ihn auf mit Freuden. Da ſie das ſahen / murreten ſie alle / und ſprachen: Bey einem Sünder iſt er eingekehret. Zachæus aber trat dar / und ſprach zu dem HErrn: Siehe / HErr / die Helffte meiner Güter gebe ich den Armen / und ſo ich jemand habe betrogen / gebe ich es vierfältig wieder. Jeſus aber ſprach zu ihm: Heute iſt dieſem Hauſe Heyl widerfahren / dieweil auch er ein Sohn Abrahams iſt. Denn des Menſchen Sohn iſt kommen zu ſuchen und ſelig zu machen / was verloren iſt. Da ſie aber das hörten / fuhr er fort / und ſagte ein Gleichniß / darum daß er nahe bey Jeruſalem war / und ſie meyneten / es ſolte alſobald das Reich Gottes offenbar werden. Er ſprach nun: Ein edler Menſch zog in ein fern Land / daß er ein Königreich einnähme / und wieder käme. Der rieff ſeinen zehen Knechten / und gab ihnen zehen Pfund / und ſprach zu ihnen: Handelt / bis daß ich wieder komme. Seine Bürger aber waren ihm feind / und ſandten eine Botſchafft nach ihm / und ließen ihm ſagen: Wir wollen nicht / daß dieſer über uns König werde. Und es begab ſich / da er wieder kam / nachdem er das Königreich eingenommen hatte / hieß er dieſe Knechte vor ſich fordern / denen er das Geld gegeben hatte / daß er wüſte / was ein jeglicher gehandelt hätte. Da trat der erſte herzu / und ſprach: HErr / dein Pfund hat zehen Pfund erworben. Und er ſprach zu ihm: Ja / du frommer Knecht / du biſt über wenigem getreu geweſen / ſolſtu Macht haben über zehen Städte. Und der andere kam / und ſprach: HErr / dein Pfund hat fünff Pfund gemacht. Zu dem ſprach er auch: Und du ſolſt über fünff Städte ſeyn. Und der dritte kam / und ſprach: HErr / ſiehe / hier iſt dein Pfund / welches ich habe im Schweiß-tuch behalten. Denn ich fürchte dich / du biſt ein harter Mann / du nimmſt / was du nicht angelegt haſt / und erndeſt / was du nicht geſäet haſt. Er ſprach zu ihm: Aus deinem Munde will ich dich richten / du böſer Knecht. Wuſteſtu / daß ich ein harter Mann bin / nehme / was ich nicht angelegt habe / und ernde / was ich nicht geſäet habe / warum haſtu denn mein Geld nicht in die Wechſel-bancke gegeben / daß ich es bey meiner Zukunfft mit Wucher hätte erfordert? Und er ſprach zu denen / die dabey ſtunden: Nehmet das Pfund von ihm / und gebt es dem / der zehen Pfund hat. Und ſie ſprachen zu ihm: HErr / er hat zehen Pfund. Denn ich ſage euch / daß man einem jeglichen / der da hat / wird gegeben werden / und wird die Fülle haben / von dem aber / der nicht hat / wird auch das genommen werden / was er hat. Doch meine Feinde / die nicht wollen / daß ich über ſie König werde / bringet her / und erwürget ſie vor mir. Und da er ſolches geſagt hatte / zog er vor ihnen hin / und reiſete hinauf gen Jeruſalem. Und es begab ſich / da er nahe bey Bethphage und Bethanien kam / an den Berg / der da heißt der Oelberg / ſandte er ſeiner Jünger zwey / und ſprach: Gehet hin in den Flecken / der vor euch liegt / in welchen / wenn ihr hineinkommet / werdet ihr finden ein Füllen angebunden / auf welchem noch nie kein Menſch geſeſſen iſt / machet es los / und führet es her. Und ſo euch jemand fragt: Warum machet ihr es los? ſo ſprechet alſo zu ihm: Der HErr hat ſein bedürffen. Und die Geſandten giengen hin / und funden / wie er ihnen geſagt hatte / daß das Füllen angebunden ſtünde. Da ſie aber das Füllen losmachten / ſprachen die Herren des Füllens zu ihnen: Warum machet ihr das Füllen los? Sie aber ſprachen: Der HErr hat ſein bedürffen. Und ſie führten es zu Jeſu / und warffen ihre Kleider auf das Füllen / und ſetzten Jeſum darauf. Und da er hinzog / breiteten ſie ihre Kleider auf den Weg. Und da er nahe hinzog / nun hinab an des Oelberges Abfahrt / fieng an alle Menge der Jünger / mit Freuden Gott zu loben / mit lauter ſtimme / über alle Thaten / die ſie geſehen hatten / und ſprachen: Gelobet ſey der da kommt / ein König in dem Namen des HErrn! Friede ſey im Himmel / und Ehre in der Höhe! Und etliche der Phariſäer im Volck ſprachen zu ihm: Meiſter / ſtrafe deine Jünger. Und er antwortete / und ſprach zu ihnen: Ich ſage euch / wo dieſe ſchweigen werden / ſo werden die Steine ſchreyen. Und als er nahe hinzu kam / ſahe er die Stadt an / und weinete über ſie / und ſprach: Wenn du wüſteſt auch in dieſer deiner Zeit / was zu deinem Frieden dienet / nun aber iſt es vor deinen Augen verborgen. Denn es wird die Zeit über dich kommen / daß deine Feinde werden um dich und deine Kinder mit dir eine Wagenburg ſchlagen / und dich belagern / und werden dich an allen Orten ängſten / und werden dich ſchleifen / und keinen Stein auf dem andern laſſen / darum / daß du nicht erkandt haſt die Zeit / darinnen du heimgeſucht biſt. Und er gieng in den Tempel / und fieng an auszutreiben / die darinnen verkauften / und kauften / und ſprach zu ihnen: Es ſtehet geſchrieben: Mein Haus iſt ein Bethaus / ihr aber habt es gemacht zu einer Mördergrube. Und er lehrete täglich im Tempel. Aber die Hohenprieſter / und Schrifftgelehrten / und die Oberſten im Volck trachteten ihm nach / daß ſie ihn umbrächten / und funden nicht / was ſie ihm thun ſolten / denn das gantze Volck hieng ihm an / und hörete ihn.

Ehe, Ehe, Ehe,

Psalm. 103. V. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

bäume, geſchonet, und was an buſch- und ſchlag-holtz acker-weiſe gehauen wird, die geradeſten jungen bäume oder laß-reiſer, entweder alle, oder eine gewiſſe zahl nicht abgehauen; Auch wenn das holtz an felder ſtöſſet, die förderſte reyhe, etlicher orten die prone genant gelaſſen werden, welches alles zu guter hegung und beförderung künfftiges wuchſes der wälder dienet.

* Höchſt nöthig ſind dieſe und dergleichen erinnerungen, die allhier im text berühret werden. Denn ſonderlich der holtz-mangel faſt aller orten ſehr einreiſſen will. Es mag auch noch ferner dahin gehören, daß die landes-herren überhaupt die gehöltze pfleglich brauchen, und etwan zu erhöhung der cammer-revenüen oder andern abſehen, nicht gar zu ſehr angreiffen laſſen. Zumahl auch der nutzen dabey ſchlecht, und was alſo auf einmahl genommen wird, deſſen muß man doch in folgenden zeiten wieder entbehren. Und ſolten durch göttliche ſchickung noch dazu unfälle mit feuers-brunſt u. d. g. kommen, ſo würde alles auf einmahl vollends ruiniret, und des wiederaufbauens halber eine groſſe noth und ſchwürigkeit vorhanden ſeyn. Beſſer iſt demnach, ein gehöltze alſo zu handhaben, daß ſolche eine beſtändige revenüe auf lange jahre geben, und im fall der noth, als ein ſchatz des landes, wie ſie denn in der that ſind, angegriffen werden können.

§. 7. Demnach aber andere ſtände, gemeinde und unterthanen im lande, mehrentheils auch wälder und holtzungen haben, und denenſelben nicht allein oblieget, dergeſtalt mit umzugehen, wie es guten hauß-vätern zu ihrem ſelbſt-nutzen gebühret, ſondern auch das land auf einmahl von einem ſo nothwendigen vorrath nicht entblöſet werde; So

iſt

Es ist dieses insbesondere dann nöthig, wenn
man sich einer Sache annimmt, die nicht
jedermann gefällt, oder wenn man sich
selbst in Gefahr setzt, sich jedermann zu
Feinde zu machen. Wenn man z. B. für
einen Mann redet, der sich durch Ver-
brechen jedermann verhaßt gemacht hat,
so muß man seine Thaten nicht loben,
sondern sie mit Stillschweigen übergehen,
oder sie, wenn es nöthig ist, mit Worten
ausdrücken, die so viel als möglich ihre
Bosheit verbergen. Wenn man aber
einen Mann vertheidigt, der sich durch
Tugend jedermann zum Freunde gemacht
hat, so muß man sie nicht mit Stillschwei-
gen übergehen, sondern sie mit Worten
ausdrücken, die so viel als möglich ihre
Tugend ins Licht setzen. Wenn man
endlich einen Mann vertheidigt, der sich
durch Tugend jedermann zum Freunde,
durch Verbrechen aber jedermann zum
Feinde gemacht hat, so muß man seine
Tugenden ins Licht setzen, seine Laster
aber mit Stillschweigen übergehen, oder
sie, wenn es nöthig ist, mit Worten
ausdrücken, die so viel als möglich ihre
Bosheit verbergen.

beamten, durch die forſt-bediente, und die kirch-väter oder altar leute des dorffs, anweiſen laſſen müſſen, ohne dero vorwiſſen auch daraus nichts verkaufft, ſondern das gehölze in beſſerung, vor unmäßigem gebrauch, zu nutz der pfarr und ſucceſſoren, erhalten werden.

§. 8. Es müſſen ferner diejenigen, welche zwar keine eigene hölzer, aber holzungs-gerechtigkeit haben, daß ſie etwan etliche gewiſſe tage brenn-holtz holen, oder nur das dürre oder gefallene leſen dürffen, oder ihr bau-holtz zu gewiſſen gebäuden aus der Herrſchafft wäldern erlangen oder etwas gewiſſes an ſtämmen, oder an klafftern und ſchocken, daraus jährlich empfangen, die maaſſe ihrer berechtigung oder des herkommens in acht nehmen, darüber nicht ſchreiten, nicht zu anderer zeit, als es ihnen vergönnet, in die hölzer kommen, ihnen auch nicht ſelbſt anweiſen. Was ſie daraus zu ihrer nothdurfft, wenn die gebäu, darzu ſie eines und das andere haben wollen, vorhero durch die beamte und forſt-bediente beſichtiget, erlanget, nicht verkauffen, oder verderben laſſen, wollen ſie anders nicht gepfändet, geſtraffet, oder auch ihres rechts gar verluſtig ſeyn. Es ſind auch ſolche holtzberechtigte nichts weniger, als die, welche die jagden oder trifften in der Herrſchafft wäldern haben, in fällen, da etwa eine feuers-brunſt in wäldern entſtehet, ſchuldig, nicht allein ſolche den beamten und forſt-bedienten treulich anzuzeigen, ſondern auch, da ſie ſonſten darzu erfordert würden, mit zu

leſchen

Gestalt, Farbe, Grösse, Alter, Geschlecht, Stimme, Gang, Lauf, Sprung, Schwimmen, Fliegen, Nahrung, Trinken, Fressen, Saufen, Kauen, Wiederkauen, Verdauung, Ausdünstung, Geruch, Schlaf, Wachen, Ruhe, Bewegung, Krankheiten, Tod, Verwesung, Nutzen, Schaden, Wohnplatz, Aufenthalt, Zahmheit, Wildheit, Gesellschaft, Einsamkeit, Feindschaft, Freundschaft, Liebe, Hass, Zeugung, Begattung, Trächtigkeit, Geburt, Jungen, Säugen, Aufziehen, Mauser, Haarwechsel, Federwechsel, Häutung, Winterschlaf, Sommerschlaf, Wanderung, Zug, Fang, Jagd

wälder verringert werden, ſo laſſen vieler orten die forſt bedienten keine fichten lachen oder reiſſen, die nicht eine gewiſſe dicke, nach einem ſonderbahren rincken, der in jedem forſt von alters her darzu geordnet und gebräuchlich iſt, haben, auch dörffen die hartzſcharrer die andere tannen und bäume, ſo unter den hartz-fichten ſtehen, um dieſen deſto beſſer lufft zu machen, nicht abhauen, auch keine noch ungeriſſene fichte aufs neue angreiſſen, es wäre denn ein hartz-wald gantz neu wieder gewachſen, und die bäume zu der gröſſe kommen, daß ſie das reiſſen oder ſcharren leiden können: Auſſer ſolchen erblichen oder verliehenen hartz-wäldern die bäume zu reiſſen, und das hartz daraus zu ziehen, iſt vieler orten bey leibes-ſtraff verboten.

§ 9. Aus dieſen allen iſt gleichwohl zu verſpühren, wie das holtz, und was dem anhängig, eine angreiffiſche waar, und groſſe kunſt ſey, daß ein forſt-bedienter ſeinem amt fleißig vorſtehe, und ſeines Herrn ſchaden gnugſam verhüte.

Uber diß, was bishero erzehlet, und die in gemein verbotene dieberey, gehet ſonſt in wäldern noch viel unrichtigkeit vor, mit heimlichen abhauen, aufleſen, laubſtreiffeln, abſchelen der bäume zu baſt und lohe (welches ohne erlaubniß u. am geſunden jungen holtz gar nicht geſchehen ſoll) mit meyen-hauen, mit abhauen der bäume, darauf miſtel, vogelbeer und vogelneſter geſuchet werden, und dergleichen. So mißbrauchen auch diejenigen, die mit erlaubniß in höltzern zu thun haben, ihrer vergünſtigung in viele wege. Denn es pflegen die köhler über dasjenige, was ihnen angewieſen,

ge-

gesund und jung holtz anzugereiffen, die jungen besten bäume zu besteigen, und die äste zum deckreisig zu gebrauchen: Deßgleichen auch die glaßmacher und aschenbrenner je zu zeiten allerhand vortheile und gefehrde vornehmen, wenn ihnen nicht die forstknechte fleißig auf den dache seyn, insonderheit, daß sie mit dem feuer vorsichtig gebahren, und die wälder damit nicht beschädigen, wie denn auch solches desto mehr zu verhüten, niemanden leichtlich verstattet wird, alte heiden und wiesen vor den höltzern anzuzünden, oder alte stöcke, besonders in sommerszeit, darinnen zu verbrennen. Die fuhrleute machen nicht allein, dem holtz-wuchs zu schaden, viel neue wege in wäldern, sondern sie halten auch für eine zugabe, wenn sie etwas von holtz gekaufft und zu führen haben, daß sie schlepp-reiser, karnbäume, stangen, rüsthöltzer, bind- und hebe-knüttel mitnehmen, welches allerley unterschleiff giebt, und in der menge zu nicht geringen schaden ausschläget.

§. 10. Dahero sind nun die wald-ordnungen, darinnen die erzehlte und andere stücke verboten, desto nöthiger, zuförderst aber werden fleißige und treue diener ersordert, welche über der ordnung ernstlich halten, mit ihrer bestallung, und denen darinnen zugelassenen schreib-pfennigen, stamm-geld, oder anweise-gebühren sich begnügen lassen, niemand damit übernehmen, noch den leuten das holtz in höhern tax, als gesetzet ist, aufdringen, oder damit an ihrer nahrung hemmen; Hingegen auch nichts verschencken, und unbedachtsam oder partheyisch überhaupt

haupt verlassen, das holtz fleißig begehen, diejenigen, welche holtz-materialien in städten und dörffer führen, und ihnen unbekannt seyn, deswegen zu rede setzen, auch sich selbst, um verdacht zu vermeiden, mit holtz, brettern, kohlen, schindeln, hartz und pech, nicht handeln, keine eigene höltzer, schneid-mühlen, oder dergleichen, haben oder miethen, sich auch brauens und schenckens, oder der wirthschafft und aller ordentlichen verdächtigen gemeinschafft und gewerbe mit denen leuten, die in ihren anbefohlenen forsten zu thun haben, enthalten, damit sie mit desto mehrem eyfer ihrem amt vorseyn, und die verbrecher zu gehöriger straffe bringen können: Jedoch dürffen sich auch die forst-knechte nicht unterstehen, die leute, die sie über dergleichen verbotenen dingen betreten, zu schlagen, oder zu beschädigen, sondern sollen dieselbe pfänden, das pfand, als etwa eine axt, brodsack, wagen, ketten, und dergleichen, den beamten einlieffern, und wie und von wem sie es erlanget, berichten: Da aber auch ein verbrecher gleich nicht auf der that ertappet und gepfändet, sondern sonst beweißlich überführet worden, soll er doch in die pfand- und buß-register geschrieben, dieselbe der fürstlichen cammer eingeschicket, und von daraus befehl erwartet werden, wie ein oder anderer, nach unterscheid der umstände zu bestraffen: Solche strafte soll auf die wald-miethen, oder wie man solche tage zu nennen pfleget, da man wald-gerichte hält, so denn exequiret werden, da denn auch zur pfändung und straffe kommen, und in die amt-bücher umstän-

dig

dig verzeichnet werden ſoll, wenn ſchäfer oder hirten zur ungebühr über die gräntzen hüten, und eine gerechtigkeit nachmals auf die wälder wircken wollen: Damit aber die verbrecher deſto eher erkundiget werden, ſollen die forſt-knechte nicht allein für ſich fleißige aufſicht haben, ſondern auch denen, die in wäldern zu arbeiten haben, auferlegen, daß wo ſie etwas verdächtiges vermercken, ihnen ſolches entdecken, damit es zur pfändung oder ferner gebührenden nachforſchung kommen möge: Inſonderheit aber ſoll bey den wald-gerichts-tagen, welche bey anſehnlichen wäldern und forſten gebräuchlich ſind umfrage gehalten werden, und jeder unterthan bey ſeinen pflichten, und diejenigen, ſo nicht unterthanen ſind, aber wald-gerechtigkeiten haben, bey verluſt derſelben anzuzeigen, ſchuldig ſeyn, wenn ſie iemand wiſſen, der wider die wald-ordnung gehandelt, welche ſie nun rügen, ſollen ebenmäßig gebührlich geſtraffet werden: Da einer aber etwas verſchwiege, und es käme nachmals an tag, daß er wiſſenſchafft darum gehabt, die werden denn deswegen ernſtlich in ſtraffe genommen.

Sect. VII.

Vom Fiſchereyen.

Innhalt.

Daß die fiſchereyen nicht bloſſe regalia, ſondern auch privatis zuſtändig. §. 1.

Doch ſiehet der landes-herr ſonderlich mit auf dieſelben §. 2.

Und ſchreibet im lande gewiſſe ordnungen vor. §. 3.

Von andern waſſer-nutzungen, als: Gold-ſand, zoll, ſchiffarth, fähr-geld, port-geld und ſtapel-recht. §. 4.

§. 1.

Obwohl vor alters, und nach anleitung der natur, die fiſcherey in ſtrömen und gemeinen waſſern einem jeden frey geſtanden, nachmahls aber das gegenſpiel, nach etlicher meynung, aufkommen ſeyn mag, daß ſich die Landes-Herren deſſen angemaſſet: Inmaſſen auch die einkünfte der fiſchereyen unter die regalia Kayſer Friederichs bekanten conſtitution mit erzehlet werden, und von gemeinen ſtrömen des Landes, vermöge derſelben, zum wenigſten ein gewiſſes von den fiſchereyen der hohen Obrigkeit gebühret, wir auch heutiges tages erfahren, daß gantze königreiche und länder, wegen der fiſcherey auf dem meer, ſo etwa einem oder andern am bequemſten lieget, ſtreit und krieg haben, auch ſolches recht im namen und auf vergünſtigung der obrigkeit, und nicht leichtlich nach aller leute belieben, und der natürlichen freyheit, geübet wird: So iſt doch bey uns ein anders allbereit herkommen, und ſind die fiſch-nutzungen ſo wohl in ſtehenden, und zwiſchen gewiſſen dämmen beſchloſſenen teichen, als auch in offenen freyen waſſern, bächen und ſeen, nicht allein dem Landes-Herrn, und denen er es etwa anderweit zu lehen reichet, ſondern auch privat-leuten, oder den gemeinden in ſtädten und dörffern, da die waſſer und bäche durch oder vorbey flieſſen, zum öfftern zuſtändig. *

* Nachdem dieſelben dergleichen von alters hergebracht haben. Wo ſich aber dergleichen herkommen nicht findet, oder es fiele die frage von neuenſtehenden waſſern und fiſchereyen vor, alsdenn bey verän-

der-

deren lauff der flüſſe geſchehen kan, da glaube ich, daß der fürſt eine gegründete intention ſich der fiſchereyen anzumaſſen, und andere davon auszuſchlieſſen vor ſich habe. Maſſen keine urſach zu finden, warum nicht dieſes gleich andern, ebenfalls nach beſchaffenheit der republic und gemeinen nutzens wegen, vor ein regal könte gehalten, und dem fürſten zugeeignet werden. Es geben auch alte diplomata, daß voriger zeiten bereits die regenten flüſſe und fiſch-waſſer vergeben haben, auch ſonſt dieſelben vor eine ſonderliche cammer-revenüe gehalten. Und gleichwie die rechts-lehrer insgemein die fiſcherey zu denen jagden zu ziehen pflegen, alſo finde ich beym Plinio, daß die alten Teutſchen bereits eben der meynung geweſen ſeyn. Fugientes, ſchreibet er, cum mari piſces circa tuguria venantur; &c.

§. 2. Doch iſt leicht zu ermeſſen, daß, wo es des orts gelegenheit leidet, der Landes-Herr die beſten und anſehnlichſten fiſchereyen habe, und alſo an der menge und güte dißfalls andern fürgehet: Und weil die fiſche unter die köſtlichſte nahrung des menſchen mit gerechnet werden, und in eine fürſtl. und dergleichen hof-küche nothwendig gehören, auch über die nothdurfft noch ein ehrliches daraus gelöſet werden kan, der luſt, ſo dabey iſt, zu geſchweigen, ſo iſt die teich-nutzung und fiſcherey kein geringes ſtück der cammer-einkünffte.

Es pflegen auch die Herren eigene perſonen zu fiſch-meiſtern zu haben, welche daran ſeyn müſſen, daß die herrſchafft-teiche in gutem weſen, bey vollem waſſer und guten dämmen, von ſchilff und rohr, ſchlamm und fluthen, wie auch von raub-fiſchen, rein und bewehrt erhalten, der ſatz in bequemen orten gezeuget, zu rechter zeit eingeworfen

ſen, der zufluß und nahrung ihme erhalten, und ſolcher nicht ehe, als wenn es zu rechter gröſſe kommen, heraus gefiſcht: Desgleichen die fiſchereyen in ſtrömen und bächen zu bequemer zeit angeſtellet, aller fiſch-ſchaden darinnen verhütet, die hof-ſtadt mit einer und andern gattung verſehen, und der überſchuß verhandelt, oder da es nöthig, in behältniſſen verwahret werde. An dieſelben ſind denn die hof-fiſcher, wie auch andere auf dem lande, welche auf teiche oder ſtröme, und fiſch-oder krebs-bäche, beſtellet werden, gewieſen, wiewohl auch gemeiniglich den beamten und forſt-meiſtern auf dem lande ſolche aufſicht mit befohlen iſt, und müſſen nicht allein ſolche leute zu fiſchern beſtellet, oder auch ſolche gebäude an teichen und an waſſerngeführet werden, dadurch jedes orts gelegenheit nach, die fiſch-nutzung erhoben werden mag, wie denn ſonderlich in etlichen ſtrömen zu dem lachs- und ſalmen-fang ein ſonderbarer bau gehöret, ſondern daran liegt am allermeiſten, daß damit pfleglich und häußlich ümgegangen, und die waſſer nicht verödet werden.

§. 3. Zu dem ende werden von den Landes-herren gewiſſe fiſch-ordnungen aufgerichtet, und beſtehen darinnen, daß ſie nehmlich nicht allein der herrſchafft fiſch-meiſtern, fiſchern und teich-knechten, ſondern auch allen im lande, * welche fiſchereyen haben, maaſſe fürſchreiben, wie ſie ſich ihrer fiſch-gerechtigkeit gebrauchen ſollen, jedoch, daß damit nicht auf des Herren nutz allein, ſondern auf das aufnehmen der fiſch-waſſer insgeſamt geſehen, und

alſo gleichheit gegen einander gehalten werde. Dieſem nach wird in denen fiſch-ordnungen verboten, mit allzu engen zeuch und garn in waſſern, ſonderlich die was groß ſeynd, und nicht einem allein zuſtehen, ſondern durch viel örter gehen, zu fiſchen, iſt auch wohl ein gewiſſes maaß fürgeſchrieben, wie weit die garn ſeyn ſollen, auch iſt eine ſchädliche art der hamen, ſo allzuſehr kratzen, und das geleiche, ſamt den alten, wegnehmen, entweder gar, oder zu gewiſſer jahres-friſt verboten, denen fiſchern, welche die waſſer miethen, wird auch etwan auferleget, wie ſie kahne oder lachen haben ſollen: Item, wenn ſie durch eines andern antheil waſſer in das ihrige fahren müſſen, daß ſie nicht mit den fiſch-ſtangen klopffen oder ſchlagen, oder mit ſteinen werffen, um die fiſche fort zu treiben, auch müſſen ſie die joche an den brücken, und die ſteine an wehren nicht bewegen, die fiſche da heraus zu jagen, damit ſolche gebäude endlich dadurch nicht wandelbar gemacht werden: Auch wird unziemlich und ſtraffbar gehalten, bey der nacht das waſſer zu beleuchten, und die fiſche, die ſich theils blenden laſſen, alſo zu fangen, oder dieſelbe mit öl-kuchen, lein, hanf-rüb- und mahnſaamen, viel weniger mit andern ſchädlichen materialien zu etzen und zu fangen. Denn es nicht allein allzu vortheilhafftig und eigennützig, ſondern auch der dieberey im waſſer zu ſtatten kommet, die man dergeſtalt ohne oder mit geringen hamen, und unvermerckt fiſchen könte, dahero auch niemand angel in eines andern waſſer legen oder hängen

darff. So iſt weniger nicht das ſchützen, ausſchöpffen der fiſche und brut, und abſchlagen der gehegten bäche, verboten, da auch die müller ihres mühl-bauens halben das waſſer abſchlagen müſſen, wird doch mitler zeit das fiſchen ihnen ohne beſonder herkommen nicht geſtattet. Wie nun dieſes alles dahin zielet, daß einem jeden ſein befügniß an der fiſcherey deſto ehe erhalten werde, und dann einer dem andern nicht alles vor- und wegfange, und endlich das waſſer der fiſch-weide mit ſchaden der Herrſchafft und unterthanen gantz beraubet werde, ſo iſt es deſto nöthiger bey denen waſſern, welche den gemeinden zuſtehen, darinnen ein jedwedes mitglied der gemeinden fiſchen mag. Denn wenn ſolches ohne unterſcheid ſolte zugelaſſen werden, dörfften müßige leute ſich, mit verſäumung ordentlicher hauß-nahrung, gäntzlich darauf legen, den andern ſolche nutzung gar entziehen, und die waſſer endlich verwüſten: Daher vermag vieler orten die ordnung, daß die gerichts-herren den einwohnern mehr nicht, als etwa einen oder zween tage in der woche das fiſchen vergönnen, darzu ihnen keine groſſe zeuge, welche in rechten fiſch-jagden von denen, die in den waſſern allein zu fiſchen haben, gebrauchet werden, ſondern nur hamen die nicht zu enge geſtrickt, und angel verſtatten ſollen: Auch wird nicht leicht gelitten, daß fremde oder haußgenoſſen gleich den bürgern, oder beſeſſenen einwohnern des orts, der fiſcherey in gemeinen waſſern ſich gebrauchen, oder auch dieſe mehr perſonen an ſich ziehen, ſondern ein jeder

haußwirth, oder jemand der seinigen, soll obgemeldter massen sich solches rechts gebrauchen. Was auch an krebsen oder fischen, die sonst grösserer art sind, gefangen wird, das noch gar zu klein und jung wäre, daß soll man wieder in die bäche werffen, und zu künfftigem nutze, den man doch vor der zeit davon nicht haben kan, erwachsen lassen. Es ist auch vieler orten verboten, in die zumahl kleine fisch-wasser flachs-rössen zu legen, oder säg-späne darein zu schütten. Denn durch beyderley die fische verderbet werden.

Dieses ist das vornehmste, was von fischereyen, unserm vorhaben nach, mercklich ist.

* Welches eben aus dem principico, das wir beym vorigen §. berühret haben, entstehet. So daß dannenhero dem fürsten in diesem fall so wohl, als sonst bey andern regalien, die oberaufsicht und beobachtung des landes nutzens nicht zu versagen sind. Einige gehen hierinnen noch weiter, und meynen, daß der fürst denen unterthanen, die ihnen sonst zustehende fisch-gerechtigkeiten, daferne er es dem gemeinen wesen zuträglich, erachten solte, gar verbiethen könne; Welches zwar in gewisser maasse nicht gantz zu leugnen, doch aber allhier nicht weiter ausgeführet werden kan.

§. 4. Von andern dem Landes-herrn allein zustehenden **wasser-nutzungen** ist von denen wassern, die im **sande gold führen**,* und, da wir vom **geleit** und **zoll** geredet, auch des geleits und der zölle **auf den wassern** gedacht worden. Denn die schiffahrt auf den ströhmen, die durch das land flieſſen, bestehet in des Landes-herrn verordnung, und darff ohn seinen willen nicht exerciret werden,

doch halten ſich hierinnen die Landes-herren billich nach der gemeinen Reichs-ordnung, daß nemlich den handlungen durch unzeitig verbot der zu-oder abfuhre keine hinderung, oder mit ſteigerung der waſſer-zölle den kauffleuten überlaſt geſchehe: Die überfahrt oder fähre über ſchiff-reiche ſtröme, da es an brücken oder furten mangelt, gehöret von alters her auch in die regalien, welches denn gar vernünfftig ſcheinet, alldieweil es in der Landes-Obrigkeit willen ſtehet, ob und wie ſie über ein ſolch waſſer die fahrt in oder aus dem lande verſtatten wolle, doch bleibet es dißfalls, wenn ſolche fähren andern im lande bereits verliehen, oder von jemand lange zeit hergebracht ſind, bey der gewohnheit, und eines jeden befugniß: Von meer und von den häfen oder porten deſſelben, darinnen die landes-Obrigkeit auch ihre regalia, mit vergünſtigung der ſchiff-ſtellen, und des aus- und einlauffens, auch zoll- und port-geld haben: Item von der ſtapel-gerechtigkeit, daß die einkommende waaren ausgeladen, und feil gehabt, oder auch wohl in andere ſchiffe gebracht werden müſſen, giebt jedes orts gewohnheit und privilegium ** gewiſſe maaſſe, und iſt davon hin und wieder bey den ſcribenten nachricht zu finden.

* Wiewohl dieſes vielmehr vor eine art der bergwercke zu halten, und beſtehet es darinnen, wenn durch gewiſſe handgriffe aus dem ſande das gold gewaſchen, und nachmahls weiter geſchieden und zubereitet wird, dergleichen in Teutſchland hin und wieder anzutreffen.

** Inmaſſen denn dieſes ſtapel-recht meiſtens aus conceſſion der käyſere den urſprung hat, wie bey denen ſtädten, Speyer, Maintz, Cölln, Trier, Regenſpurg,

In-

Ingolstadt, Passau, Brehmen, Magdeburg, Hamburg, Leipzig ꝛc. zu ersehen; Wiewohl wegen Maintz sich Chur-Pfaltz, und wegen Hamburg die Hertzoge zu Braunschweig Lüneburg vormahls widersetzet haben. Und ist es allerdings ein recht, so den freyen lauff der commercien hindert, und wenigen membris in der republic, zu der andern schaden, einen nutzen giebet: So daß in einigen käyserl. capitulationen deßfalls versehung geschehen.

Sect. IIX.

Von des Landes Steuerbarkeit.

Innhalt.

Ursprung und beschaffenheit der steuren in Teutschland. §. 1.

Daß solche aus bewilligung der stände kommen, und gegen revers gegeben werden. §. 2.

Und geschicht die entrichtung derselben nach den steueranschlägen, oder consumtions-imposte, ie. durch kopff steuern. §. 3.

Unterschied der Reichs- und land-steuren. §. 4.

Was vor anstalten zu einnahme der land-steuern zu machen. §. 5.

Nützliche erinnerungen wegen leidlichen gebrauchs der steuern. §. 6.

§. 1.

Die Steuern, oder die also genante Anlagen und entrichtungen, sind keine ordentliche gewisse gefälle, die etwan ein unterthan seinem Herrn an erb-zinsen und frohn-diensten entrichtet, sondern seynd extraordinar-anlagen und einnahmen, welche ihrer rechten art und gelegenheit nach, freywillig, und als guthertzige Beysteuren, gereichet, und dahero auch in etlichen orten Bethen,* das ist erbetene einkünffte, anderswo auch hülffen

und präſente genennet werden. Denn es hat, GOtt lob, in Teutſchland, und denen meiſten chriſtlichen Reichen, mit denen unterthanen dieſe gelegenheit, daß dieſelbe nicht dörffen vor leib-eigene knechte gehalten, und alſo nach des eigenthums-herrn willen, mit ihrem gut und blut gebahret werden, als etwa bey barbariſchen, unchriſtlichen und tyranniſchen Gewalten und Herrſchafften der gebrauch, ſondern was eine chriſtliche hohe Obrigkeit bey ihren unterthanen, an renten, und gefällen, erb-zinſen, geſchoſſen, frohn-dienſten, und dergleichen hergebracht, darbey hat es ordentlicher weiſe ſein bewenden.

* Wir haben ſchon in obigen beym 2. cap. dieſes Theils, angeführet, daß die Bethe eigentlich ſo viel ſey als ſchoß, welches in denen ſtädten denen ſtadt-räthen jährlich von denen gütern und vermögen der einwohner gereichet wird, daher eigentlich die ſteuern keine Bethe genennet werden können. Inzwiſchen iſt es doch richtig, daß die ſteuern an und vor ſich ſelber keine erbſchuldigkeit der unterthanen, ſondern eine freye bewilligung ſeye, wie weiter im text und ſonſten angezeiget wird.

§. 2. Nachdem aber dieſelben gefälle zuweilen, nach gelegenheit der zeiten und läuffte, nicht zureichen, ſondern der Obrigkeit ſolche koſten und darlagen zu handen ſtoſſen, daß ſie eines mehrern bedürfftig, ſo iſt es vor alters* Nothhalben auskommen, daß ſie ihre unterſaſſen um gutwillige ſteuer und beyhülffe anſprechen: Das geſchicht nun in einem Fürſtenthum und Lande dergeſtalt, daß der Landesherr ſeine ſtände, prälaten, grafen, herren, ritterſchaft und ſtädte, ſo viel darvon ſeiner Landes-Fürſtl. Hoheit

heit unterworffen sind, auf einen gemeinen Landtag beschreibet, ihnen sein anliegen, als etwa zugestossene oder besorgende kriege und einfälle, schwere schulden-lasten, und abgang der eigenen cammer-güter, weitläufftige bestellung des regiments, nothwendige gebäude, vorhabende gemein-nützige anstalten, ansehnliche heyrathen, kostbare reisen, legationen, und was dergleichen mehr, zu seiner oder des landes nothdurfft anführen mag, vortragen und entdecken lässet und ihre guthertzige hülffe begehret.

Gleichwie aber dieses ersuchen um die steuer niemand, als der hohen Obrigkeit, oder dem Landes-Fürsten zukömmet, und gebühret, und so fern eines von den höchsten regalien ist: ** (Denn etliche wenige exempel, daß auch unter-obrigkeit, oder gar fremde, sich dessen thätlich, oder durch langes herbringen aus hinläßigkeit des ober-herrns, *** angemasset, mögen die regul nicht aufheben.) Also hat es gleichwohl diese unumschrenckte macht und nachdruck nicht, daß er denen unterthanen eben ein grosses vorschreiben und auferlegen könnte,**** was sie jedesmahl auf solch begehren zur steuer erlegen müssen, sondern obwohl auf vernünfftiges begehren, treue land-stände ihrem Herrn nicht aus händen gehen, noch denselben in landes-noch seinen eigenen nöthen hülff-loß lassen, so bleibet es doch zu dero berathschlagung und einwilligung gestellet, ***** wie viel, auf was zeit und weise, nach gelegenheit der fälle, und dero vorgebrachten motiven, auch ihres jedesmahligen vermögens, sie ihrem landes-herrn an geld oder geldes werth reichen u. geben

wollen;

wollen: Sie erlangen auch deßwegen landesfürstliche Revers-briefe, daß solche bewilligung der stände und unterthanen, ihnen an ihren freyheiten unnachtheilig seyn, und die bewilligte summe künfftig zu keiner ordentlichen beschwerung und auflage gereichen soll. ******

Wie denn nicht weniger auch die art und weise, welcher gestalt, und nach was für einer proportion solche steuren anzulegen und einzubringen, anfänglich in der vergleichung und bewilligung des Herrn und der unterthanen bestanden.*******

* Wir wollen uns itzo bey dem ersten anfang und ursprung der steuren nicht lange aufhalten, weil doch ohnedem leicht zu gedencken, daß in und bey allen von anfang der welt gewesenen staaten jederzeit die steuern, ob gleich unter andern nahmen, im gebrauch gewesen, nach dem man solche zu erhaltung eines landes und bestreitung gemeiner nothdurfft unumgänglich erfordert, auch keine solche reiche gefunden werden, oder je gefunden worden, in welchen ein fürst mit seinen ordinair-revenüen hätte auskommen können. Zumahlen die bestreitung eines regiments viele ausgaben erfordert, und viele schwürigkeiten, an welche man nicht allemahl dencket, sich ereignen. Daher sagt der kluge Tacitus recht: **Daß die ruhe eines volcks nicht könne ohne handhabung der waffen, die nicht ohne solo, der solo nicht ohne anlagen oder steuren erhalten werden.** Es hat bereits der weise Plato von den tributen erwehnung gethan; Und welcher gestalt sonst die Römer hierinnen sich verhalten, ja gar excediret, ist aus denen historien selbiger zeiten hin und wieder bekandt. Aber näher auf unser Teutschland zu kommen, so haben die alten freyen Teutschen sich mit keinen tribut beschweren lassen, so daß, als nachmahls die

die Römer in dieses land kommen, und ihre beschwerliche schätzungen einführen wollen, die freyen Teutschen sich mit gewalt widersetzet, und lieber alles, als solche beschwerden erdulten wollen. Man findet auch beym Gregorio Turonensi sonderlich, daß die Teutschen bey solcher freyheit unter denen Fränckischen Königen verblieben, und viel lieber alle kriegeslast mit darsetzung leibes und lebens, als solche dienstbarkeit, auf sich genommen; Und meynet demnach mehr belobter herr Hertius, daß sie eben um deßwillen **Francken**, das ist, **freye leute** genennet worden. Wiewohl so viel man folgender zeiten findet, hat solche exemtion nicht gar lange gedauret, sondern es haben eben die Fränckischen könige sich dieses juris collectandi mit der zeit, auch so gar wider die Clöster und kirchen, bedienet: Wie nicht weniger auch die folgenden kayßere deßen gebrauchet, so daß es mit der erblichen verwandelung der Fürstenthümer auch an die Teutschen fürsten kommen, und nunmehro von ihnen krafft der Landes-Fürstlichen hoheit beseßen wird. Zwar sind solche anlagen vor alters freylich nicht so gar häuffig gewesen, und ist denen unterthanen auſſer sonderlichen nothfall nicht leicht etwas über die ordentlichen erb-gefälle angefordert worden; Nachdem aber sich ferner schwere zeiten und läuffte ereignet, daß entweder die Regenten mit solchen erb-gefällen und cammer-gütern nicht auszulangen vermocht, oder solche sonst in abgang gerathen, ist denenselben eine freywillige beysteuer vom gantzen lande geschehen, und in die cammern zu einer beyhülffe gegeben worden, welche doch nunmehr also beschaffen, daß deren wiederabschaffung gar schwer zu hoffen ist; Wie sie denn auch vielleicht um deswillen gemeiniglich **Land-** oder ordinar-**Steuern** genennet werden. Hierzu hat man noch ferner auf die consumtiones an getränck, auch einiger orten wohl an fleisch, brod u. d. g. etwas geleget, welches man insgemein **Tranckſteuer**, fleisch- und wag-pfennig, ꝛc.

nig, ꝛc. heiſſet. Sintemahl aber auch dieſes nicht zureichen wollen, hat man die obgedachte ordinar-ſteuern jährlich etliche mahl unter den namen der extraſteuern zu verdoppeln angefangen, von welchen ich doch finde, daß deren vor 50. und mehr jahren ſo gar viele nicht, und ſelten über 2. oder 3. termine geweſen, womit es aber ietzo eine gantz andere beſchaffenheit hat. Doch könten auch noch wohl die zeiten wiederkommen, daß zumahl bey guter adminiſtration der Cammer-güter und einziehung des überflüßigen hof-ſtaats die extra-anlagen vermindert, mithin dem vermögen der unterthanen wieder aufgeholffen würde. Was ſonſt bey bewilligung, einſammlung und anwendung ſolcher extra-ſteuern noch vorfället, iſt und wird theils im text ſelbſt, theils dabey gelegenheitlich berühret.

** Deren ſonderliches kennzeichen und vorzug denn darinnen beſtehet, daß der landes-herr ſolche nach bewandten umſtänden mit fug von dem lande prætendiren, und wenn ſie einmahl angeſetzet oder bewilliget worden, auch von einigen widerſetzlichen und ſaumſeligen beytreiben kan. Woraus denn erhellet, daß ſolche anlagen, welche zuweilen unter-obrigkeiten, oder unterthanen ſelbſt unter einander, machen, keinesweges aber ſteuern, ſondern anlagen zu nennen, und den conſens aller, ſo dazu beytragen ſollen erfordern.

*** Wannenhero ferner abzunehmen, daß aus dem ſteuerrechte nicht allemahl auf die landes-hoheit geſchloſſen werden könne.

**** Es pfleget zwar iedes fürſtenthum ein recht vor ſich zu haben, wie hoch etwan dem landes-herrn mit ſteuern an hand zu gehen: Wie denn auch in den reichs-abſchieden verſehen, daß die unterthanen höher nicht mit ſteuern zu belegen, als einer ieden obrigkeit herkom̃en ſich erſtrecket u. recht iſt: Allein es muß wol hier-

hierinnen nicht auf ſolche regel, ſondern auf die vorfallende noth und beſtreitung der publicorum geſehen werden, als worinnen getreue ſtände und unterthanen ihren herrn nicht entſtehen können noch werden.

***** Es iſt dieſes nach der in Teutſchland üblichen regiments art alſo eingeführet, an ſich auch gantz löblich, um dadurch die unterthanen zu überzeugen, daß ihnen nichts unbilliges, ſondern, was die verſtändigſten des landes ſelbſt nöthig befunden, angefordert werde, wie hievon bereits im II. Theil als von denen landſtänden gehandelt worden, erwehnung geſchehen. Daferne aber die ſtände hierbey ſich einer fuguis über die gebühr anmaſſen wolten, müſte ihnen hinlänglich begegnet und der reſpect des landes-herrn mithin erhalten werde. Es haben wohl einige gelehret, ein land wäre nicht eher zum ſteuer-beytrag verbunden, bis des fürſten Cammer und geld-taſche genug ausgeſeget, und ohne deſſen ſchuld erſchöpffet ſey; Dieſe wiſſen aber meines erachtens ſelbſt nicht, was ſie ſagen; Denn wer ſolte doch wohl von denen ständen ſich deßfalls zum richter aufwerffen können. Gewiß mögen treue unterthanen ſich deſſen nicht anmaſſen, ſondern ſie müſſen des landes-herrn arbitrio die beurtheilung der umſtände und gegenwärtigen benöthigung überlaſſen, allermaſſen ſie auch nach denen neueſten kayſerlichen wahlcapitulationen und reichs-abſchieden ſich des ihren landes-herrn ſchuldigen beytrags nicht entſchlagen können. Dahingegen auch ein der billigkeit ergebener herr ſeine unterthanen, ſo viel möglich verſchonen, und unter andern des kayſers Juſtiniani worte erwegen wird: Deo auſpice hoc unum nobis ſtudio eſt, ut publica tributa citra querelam inferantur.

****** Die reverſales werden meiſtens nur über die, gedachter maſſen, vormahls zu einer Cammer-hülffe bewilligte land- und tranck-ſteuren gegeben, dahingegen die extra-ſteuren, weil ſie ohnedem von einer zeitigen verwilligung dependiren ſolcher reverſirung eben

nicht

nicht gebrauchen, wie bereits an andern orte berühret worden.

******* Wie denn die herren ICti lehren, daß denen unterthanen zu überlassen, welcher modus collectandi vor ihnen der aller convenableste sey. Ich habe aber daran einen grossen zweiffel, und wie es heutiges tages damit gehalten werde, ist in den folgenden zu ersehen.

§. 3. Es seynd aber in den meisten landen schon vor vielen jahren gewisse Steuer-anschläge und register gemacht, und die liegende gründe, güter und andere beständige nutzungen der unterthanen, darein verzeichnet, und auf eine gewisse summ angeschlagen, da denn von jeden thaler, gülden oder schock, ein gewisses zur steuer oben gedachter massen gewilliget und gegeben werden: Dieselben register und anschläge werden auch je zu zeiten, durch gewisse personen und commissarien, aus des Landes-herrn räthen, cammer-verwandten und landes-ständen, auf das neue revidiret, so sich etwas daran vermehret oder vermindert, enderung getroffen, der leute ferner vermögen, nach gelegenheit, darzu gebracht, und also auf das hauptfundament in dieser sachen, welches die natur selbst an die hand giebt, gesehen, daß derjenige, welcher den genieß eines guts oder anderer einkunfft hat, auch die beschwerungen, nach rechter u. gleicher proportion, wie andere seine mit-unterthanen nach dem ihrigen tragen mögen. * Und ob wohl im vorigen seculo die güter in der steuer nach dem marck-werth angeschlagen worden, wird doch solcher ietziger zeit, weil

die

die beſchwerungen der leute vieler urſachen halben ſich ohne das vermehren, und die ſteuerverlegung ſich auf etliche jahre erſtrecket, alſo der werth ungewiß wird, an den meiſten orten ſo genau nicht gehalten, ſondern ein leidlicher tax gemacht. In manchen ort, und ſonderlich in kauff- und handelsſtädten, wird eines ieden vermögen zu beſchreiben bedencklich gehalten, darum läſſet man die leute auf ihre pflicht und eyd ihr vermögen verſteuern,** und werden dabey gewiſſe ordnungen gemacht, was in ſolcher ſteuer mit einzurechnen, oder zu verrechten, und was davon befreyet, wie denn mehrentheils ausgenommen wird, was zu nothwendiger nahrung und kleidung eines jeden hauswirths, und der ſeinigen, gehöret: Anderswo, da die ſteuerregiſter, wie gedacht, auf die liegende güter, und darauf hafftende nutzungen, und etwa auf das viehe, ausgeliehene baarſchafft, auch gewerbe und handthierung gerichtet werden, ſind dieſelbe unentbehrliche nothwendigkeiten ohne das nicht darinnen begriffen: Und wird demnach auch ferner die maaſſe gehalten, daß diejenigen ſtände und perſonen im lande, die etwa dem Landes-herrn mit ritterdienſten verbunden, oder ſonſt koſtbarlichen ſtand führen müſſen, etwa anders, als die mit dergleichen unbeſchweret ſind, in der ſteuer-proportion angeſehen werden, wie denn bey den grafen und herren, und denen von adel, die landſaſſen ſind, ein ſolcher unterſcheid mehrentheils in acht genommen wird.*** So pfleget man auch in den land-ſteuren die kirchen- und ſchul-diener, auch andere der

Herrschafft bediente, und gemeine dienstboten, die ihres solds und lohns leben, und nichts eigenes besitzen, damit, nach heutigem gebrauch, zu verschonen; wiewohl vor alters in vorfallenden Türckenkriegen auch diesen personen etwas angesetzet worden, so auch noch, nach gelegenheit grosser landesnoth, geschehen könnte. Wenn auch die steuern nicht von jedem unterthanen aus seinem seckel unmittelbar der Herrschafft entrichtet, sondern auf das getränckе, als auf fleisch, auf saltz, auf geträid, und dergleichen gemeine durchgehende sachen, ein gewisser pfennig oder antheil des werths gesetzet wird, welches man tranck-steuern, ungelder, bier- oder wein-accisen oder zehenden, fleisch-pfennige, mühl-accisen, und dergleichen zu nennen pfleget: So werden doch theils stände und personen, deren obgedacht, nach jeder landschafft gebrauch, und ordnung, mit gewissen befreyungen versehen, und also nicht eine arithmetische zahl-gleiche, sondern eine geometrische, das ist, auf die personen und dero stand, gewerbe und wesen, gerichtete proportion gehalten.

In oberzehlten hohen nothfällen aber sind auch wohl die kopff-steuern, oder ein gewiß geld von jedem haupt zu erlegen angesetzet worden: Wiewohl solche capitation oder kopff-steuren sonst in der billigkeit keinen grund dergestalt haben, daß nemlich einer wie der andere, und also der arme so viel als der reiche, geben solle. Wenn aber gewisse classes der vermögenden und unvermögenden gemacht, oder gar ein weniges zur Capital-steuer an-

angesetzet, oder auch die häupter zwar gezehlet, und ihnen eine gewisse anlage zugeeignet, aber gleichwohl nach dem vermögen nachmahls austheilung getroffen wird, wie denn solche und dergleichen umstände bey der reichs-steuer der gemeine pfenning genannt, hiebevor in acht genommen worden, so hat man sich dessen, zumahl in vorfallenden nöthen, die öffters keine lange betrachtung und austheilung leiden wollen, so hoch nicht zu beschweren.

* Es mögen aber von neuen steuer-anschläge gemacht, oder die alten revidiret werden, so kömmt allein auf des landes-herrn ermessen an, was vor personen er dazu committiren, auch was vor eine art und proportion in den anschlägen er darzu vorschreiben wolle. Unterthanen den modum collationis und die subrepartition dessen, was überhaupt gefodert oder bewilliget wird, anheim zu geben, ist um so weniger rathsam, ie bekannter es ist, wie unter den leuten die affecten und partheylichkeit zu regieren pflegen, massen man solches bey den Steuer-revisionen, wenn die commissarii sich blosser dings auf das gut-achten derer, so man aus dem ältisten eines orts mit herbey zu ziehen pfleget, verlassen, sattsam wahrnimmet. Besser ist also, wenn der landes-herr selbst die art und weise zu collectiren samt der proportion mit seinen räthen überleget, und darauf eine hinlängliche instruction abfassen lässet. Worzu denn ferner ein grosser behulff aus einer ordentlichen flur-buch und darauf sich gründenden amts- und landes-beschreibungen entstehen kan, von welchen aber in den addit. versprochener massen gehandelt werden wird.

** Welches man die vermögen steuer nennet, und geschicht solche also, daß jeder nach seiner pflicht seine quotam in der Einnahm, oder Rechnungs-stuben

auf einen tiſch ungezählt ausſchüttet, und darff ihm weiter keine quæſtion gemacht werden.

*** In einigen orten ſind bekannter maſſen dergleichen perſonen, oder wer ſonſt befreyete ritter-güter hat, von ſteuern gar frey, und geben dagegen præſent-gelder oder freywillige beyhülffe. Ja es finden ſich Fürſtenthümer, woſelbſt aus alten herkommen gar nichts gegeben wird. Ich glaube aber, daß auch ſolchen orten ſothane ſtände zu denen Türcken und andern aus unvermutheter noch entſtehenden ſteuern einen beytrag thun müſſen, alsdenn in den reichs-abſchieden ausdrücklich verſehen. Es wäre auch ein gleiches von denen im text berührten kirchen- und ſchuldienern zu ſagen, maſſen denn auch unter dem Fränckiſchen Reiche bereits die kirchen und Clöſter einen beytrag thun müſſen. Wegen der dienſtbothen iſt es wohl billig, daß ſolche leute verſchonet werden; Dienlicher aber wäre, diejenigen, welche keinem herrn gut thun und dienen wollen, ſondern ſich, wie man zu reden pfleget, auf ihre eigene hand und gewerbe ſetzen, mit einer jährlichen ſteuer zu belegen, wie davon vormals in den Sächſiſchen landen d. a. *1448. 1650. 1687.* verordnungen und inſtructiones ergangen.

§. 4. Man muß auch von denen ſteuren, ſo auf gemeine bewilligung des H. R. Reichs, Churfürſten, Fürſten und Stände durch die Römiſche Kayſerl. Maj. im Reich ausgeſchrieben, und etwa zu widerſtand gegen des Reichs feinde, erhaltung der Reichs-gräntzen, behauptung friede und rechts entrichtet werden, und man gemeiniglich Römer-züge, oder Römer-monate nennet, weil eine ſolche anlage erſtmalhs zu der Kayſerl. Maj. zug nach Rom, ihrer krönung wegen, gemacht worden, auf die land-ſteuren, ſo zu des Landes-

herrn

herrn und landes anliegen und nutzbarkeiten gereicher werden, nicht ſchlieſſen noch argumentiren. Denn die zahl und ſumme der land-ſteuren beſtehet in bewilligung der land-ſtände, die Reichs-ſteuren aber werden nach dem tax, ſo einem jeden Reichs-ſtand in einem gewiſſen verzeichniß, die Reichs-matricul genannt, zukömmet, auf bewilligung der Reichs-ſtände, angeſetzt, und hat jeder ſtand, vermöge der Reichs-abſchiede, fug und macht, ſolchen ſeinen anſchlag fernerweit durch gewiſſe billiche anlage von ſeinen unterthanen einzubringen, und darff hierzu derſelben einwilligung nicht ferner erwarten, er wolte denn um bequemlicher austheilung und einbringung willen die ſämmtliche landſchafft, oder den ausſchuß derſelben, zuſammen beſchreiben. Weil auch die fälle, darzu die Reichsſteuren gegeben werden, mehrentheils eilend und wichtig, ſo läſt man auch manchmal einen ſtand die Reichs-ſteuren einnehmen, an einem ort, da er ſonſt völlige botmäßigkeit nicht hat, ſondern dieſelbe einem andern zuſtehet, oder ſtreitig iſt. Auch ſind in ſolchen Reichs-anlagen diejenigen, krafft der Reichs-ſatzungen, nicht leichtlich befreyet, die ſonſt in den land-ſteuren vor andern freyheit und vortheil haben,* welches alles, um ein hochnöthig werck nicht aufzuhalten, alſo ohne præjuditz eines jeden rechtes und zuſpruchs, ſo er zu haben vermeinet, geduldet, und die ſtreitigkeit deswegen vor die ordentliche hohe gerichts-ſtellen zu ausführung gewieſen wird.

Bey ſolchen Reichs-anlagen, Römer-zügen Türcken-ſteuren, Bau-geldern, Cammer-gerichts-unterhaltung, und dergleichen, iſt wegen der einnahme und liefferung bey der verwilligung auf den Reichs-tägen, oder ſonſt in den Reichs-ſatzungen, eigentliche verſehung gethan, daß gewiſſe perſonen zu einnehmern, und Reichs-pfennig- oder zahl-meiſtern, gewiſſe leg-ſtädte, dahin die ſteuer geliefert werden muß, und dergleichen mehr geordnet iſt auch jedem Stande auferleget worden, von ſeinen land-ſtänden gewiſſe deputirte zu der einnahme zu beſtellen.

* Hiervon iſt bereits in denen anmerckungen des vorigen §. erwehnung geſchehen.

§. 5. Mit einnahme der land-ſteuren, darunter aber alles, was zu des Landes-herrn alleiniger diſpoſition, oder doch zu ſeinem nutz-gebrauch gereichet wird, zu verſtehen, ſie heiſſen nun von der materie, darauf ſie geſetzet werden, tranck-ſteuern, ungelder bier- oder wein-gelder, fleiſch-pfennige, vieh-gelder, kopff-gelder, oder von der end-urſache, kriegs-ſteuern, munition-gelder, proviant- und magazin-ſteuern, ſchulden-ſteuern, ordinar ſchatzung, fräulein-ſteuern, und ſo fortan: Da hat es wegen der einnahme ſeine gewiſſe ordnung, und zwar zu tranck-ſteuern und dergleichen auf particular-ſachen geſetzte anlagen, werden hin und wieder beeydigte perſonen beſtellet, die auf das getränck, fleiſch und dergleichen achtung haben, die verwilligte gebührnis davon einbringen, und an die untenbenahmte gehörige

rige orte liefern: Mit den durchgehenden gemeinen land-steuern aber, wofern nicht die land-stände der fürstl. cammer, und dero bedienten die einnahme (wie in den vorgemeldten particular-steuern und wenn die land-steuern zu absonderlicher alleiniger disposition und nutz der fürstl. cammer gereichet werden, mehrentheils geschicht) anheim geben, oder sich der landes-fürst damit nicht beladen, sondern lieber etliche von den ständen wissenschafft darum haben lassen, und so vielmehr bezeigen will, wie er diese einkunfft zu der bevorstehenden landes-noth oder nutzbarkeit, darauf die verwilligung geschehen, anwende: Werden aus den ständen des landes, und zwar von jeder claß derselben, wo man es haben kan, nemlich den prälaten, grafen, herren, edelleuten und städten, einer oder mehr in gleicher anzahl zu Ober-einnehmern bestellet, und ihnen von der landes-obrigkeit einer oder mehr zu geordnet, * auch mit bedienten, welche die würckliche einzehlung des geldes, und die aufzeichnung und rechnung führen, als mit buchhaltern, caßirern, zahl-meistern, und steuer-schreibern, versehen: In den städten, ämtern, flecken und dörffern, sind auch gewisse unter-einnehmer gesetzet,** welche denen obern die liefferung thun müssen, und wird sonderlich auch zu einbringung der Reichs-steuren solche art der einnahme, wie itzt gemeldet, gebrauchet.

Wenn nun eine steuer bewilliget, oder sonst eine Reichs-anlage durch den landes-herrn auszuschreiben und einzubringen ist, und der termin zur zah-

lung herzu nahet, wird in des Landes-herrn nahmen an die ſtände des landes oder Cantzley-ſaſſen, und zwar einem ieden inſonderheit, anfangs ein verſchloſſener befehl geſchicket, und an ihn begehret, die gewilligte ſumma, ſo wohl für ſich ſelbſt, ſeinem anſchlage nach, zu erlegen, als auch von ſeinen hinterſaſſen und unterthanen einbringen, und darüber ein richtiges verzeichniß, nach inhalt der ſteuer-bücher unter ſeinem ſiegel, entweder zu den ober-einnehmern ſelbſten, oder nach gelegenheit der örter, demjenigen, der dazu befehliget, einzuſchicken, da er denn von den einnehmern gebührend quittiret wird. Nicht weniger wird auch an die beamten und befehlichshaber über der Herrſchafft eigene unterthanen eine ſolche verordnung gethan: Denn auch die amts- und der Herrſchafft eigene leute, die auf den land-tägen keine eigene ſtimme haben, um gleichheit und gemeiner freyheit willen, in den meiſten landen nicht eher mit ſteuern beleget werden, als wenn von denen ſtänden des landes eine durchgehende ſteuer-anlage gewilliget wird.

Man pfleget auch wohl, wenn anſehnliche und auf etliche jahre erſtreckte bewilligungen geſchehen, Fürſtliche ſteuer-patenta anzuſchlagen, damit verkündiget wird, wie und auf was weiſe die ſteuer bewilliget, wenn und wovon ſie zu erlegen, wer ſie einzunehmen habe, auch wer davon befreyet, oder nicht, damit ſich männiglich darauf gefaſt machen könne, allermaſſen auch aller orten richtige ſteuer-bücher, anſchläge-matriculn und regiſter, dar-

darinnen der leute ſteuerbare güter, und wie hoch jedes angeleget, verzeichnet, gehalten werden müſſen, von dem jeden auch ein exemplar in der ſteuer-ober-einnahme oder fürſtl. cammer ſeyn ſoll. Nichts weniger hat man auch bey reviſion oder verfertigung neuer anſchläge eine gewiſſe inſtruction bey handen, wie ſolcher tax und anſchlag, nach ermäßigung der umſtände, und gelegenheit des orts, mit zuziehung der erfahrnen und älteſten aus den gemeinden, zu machen ſey.

Wie aber auch in willkührlichen ſteuern, nach geſchehener bewilligung, eine ſchuldigkeit erwächſet, alſo wird auch in ſolchen und den Reichs-ſteuern wider die ſäumigen endlich durch die gerichts-bediente jedes orts, durch auspfändung und dergleichen mittel, oder durch einlegung bewährter leute, denen man täglich etwas reichen muß, wie ſonderlich in kriegs-läufften und eilenden fällen gebräuchlich, auf der ober-einnehmer erinnern, und des landes-herrn anordnung exequiret.

Wenn nun der gebrauch der ſteuer der fürſtl. cammer zu dero erleichterung alleine gelaſſen iſt, ſo **wird ſie durch die ober-einnehmer dahin eingeſchücket, und haben ſie damit das ihrige vollbracht: Es liegt aber nachmals denen cammer-verordneten ob, das empfangene gebührlich zu berechnen. So aber die ſteuern zu bezahlung gemeiner landes- oder auf die landſchafft genommener herrſchafft-ſchulden, oder zu ertrag einer krieges-laſt, abrichtung des Reichs- u. dergleichen gemeiner anlagen, angewendet werden ſollen, ſo müſſen die ober-einnehmer, nach**

form und innhalt der bewilligten anlage, und auf verordnung des Landes-fürſten, auch die austheilung an gehörige orte thun, und deswegen rechnung führen, zu deren abhörung und juſtificirung andere perſonen von der landſchafft und cammer-bedienten pflegen deputiret zu werden.

* Daferne nun der landes-herr ſich der diſpoſition über die extraſteuern nicht alleine anmaſſen, ſondern deren einnahme und ausgabe von denen cammer-rechnungen abgeſondert laſſen will, wie denn das letztere, der ordnung wegen und zur erhaltung guten credits, wohl am beſten; So hat er doch die zur verwaltung und einnahme erforderte perſonen, als Steuer-directores Commiſſarios, Caſirer alleine zu beſtellen und zu verpflichten, auch ſonſten darinnen zu diſponiren, erlaß zu thun, u. d. g. Und iſt deßhalb in den neuern kayſerlichen wahlcapitulationen verſehung gethan: **Daß die land-ſtände die** diſpoſition **über die ſteuern, deren empfang, ausgabe- und rechnungs-receſſirung, mit ausſchlieſſung des Landes-herrn** privative **nicht an ſich ziehen, noch in dergleichen und andern ſachen ohne des Landes-Fürſten vorwiſſen und bewilligung** conventen **anſtellen ſollen.**

** Die gebräuchlichſte und beſte art iſt, daß ein jeder lehns- und gerichts- oder voigtey-herr über ſeine unterſaſſen und lehenſchafften, die beamten aber über die Fürſtlichen unterthanen die collectur haben, und jeder ſein quotam zur landſchaffts-caſſe einlieffere und gewähre.

§. 6. Weil denn nun hieraus abzunehmen, wie die landes-ſteuerbarkeit, oder das jus collectandi, ein ſo hohes regal, dabey aber voller gefahr u. groſ-

groſſer verantwortung ſey, indem es jedermann im lande, und ſonderlich den gemeinen armen hauß-wirth, welcher ſeines ſtandes und weſens halben keines vorzugs oder befreyung ſich zu tröſten hat, am meiſten betrifft: So pflegen die chriſtlichen hohen Obrigkeiten, welche dieſes rechts fähig ſind billich deſto behutſamer damit zu verfahren: Und damit ſie deſto weniger urſachen haben, ſolche extra-ordinair mittel zu brauchen ihre cammer-güter deſto fleiſſiger in acht zu nehmen, gute ordentliche hauß- u. hofhaltung zu führen, den pracht und überfluß abzuſchaffen und zu vermeiden, und alſo anderſt nicht, als in hochwichtigen nöthen, die ſteuer zu begehren, dieſelbe zu dem ende, darzu ſie gewilliget, treulich und wohl anzuwenden, eine rechtmäßige billige proportion damit zu halten, niemanden deswegen zur ungebühr vor andern zu beſchweren, oder zu befreyen, ſondern ſich damit, als chriſtliche und milde Regenten, zu erweiſen, welche ihre macht nicht zu unterdrückung, nachtheil u. quaal, ſondern zu ſchutz, rettung u. erquickung der armen bedrängten unterthanen zu gebrauchen haben: Hingegen wenn auch unterthanen ihre pflicht wohl in acht nehmen, nechſt GOtt und deſſen wort, die liebe obrigkeit, und deren ſchutz, vor ihren höchſten ſchatz und kleinod des landes, wie es an ſich ſelbſten iſt, halten, ihre erbfälle und gebührniß

treu-

treulich, und ſonder gefährde und abgang, abſtatten, ihnen mit treu und gehorſam, und allen behäglichen dienſten, jeder nach ſeinem ſtande und vermögen, unterthänig und willig erſcheinen, auch in vorfallenden nöthen mit erſchwinglicher beyſteuer nicht aus handen gehen: So kan es durch göttliche gnade, und beyderſeits chriſtliches und rühmliches bezeigen, leicht wieder dahin gedeyen, daß die ſchwere ſteuer- und ſchulden-laſten, darinnen ſo viele länder ſtecken, mit der zeit abgeführet, und der alte ſtand wieder erlanget werde, da man von ſo vielen anlagen und geld-reichungen etwa nicht gewuſt, ſondern die Obrigkeiten bey ihren ordentlichen einkünfften, und die unterthanen bey anlegung ihrer erb-ſchuldigkeit, beruhen und vergnügt ſeyn können.

Sect. IX.

Von der Fiſcal-Gerechtigkeit.

Innhalt.

Was der fiſcus von alters her ſey, und ſonſt dahin gerechnet worden. §. 1.

Daß einige ſtücke der fiſcal-gerechtigkeit zwar auch denen landes-ſtänden zuſtehen, dem landes-herrn aber eine ſonderliche præeminenz. §. 2.

§. 1.

In denen alten Kayſerl. rechten wird fiſcus genennet * der ort, dahin unterſchiedene gefälle, ſonderlich, welche ſtrafbare leute im Reich verwürcken, eingezogen werden, dergleichen man heute zu tage

tage die Kayserl. oder auch der fürsten und stände des Reichs cammer achtet, und in denen kayserl. straff-mandaten befindet, wie auf einen oder andern verbotenen fall auf des kayserl. fiscals klage in die cammer diß oder jenes entrichtet werden soll.

Gleichwie aber bey der alten monarchischen art der Reichs-regierung, nach ausweisung der beschriebenen rechte, die einkunfft und regalischer vorzug des fisci sehr groß war, also, daß daran alle geldstraffen, so im gantzen Reich denen verbrechern auferleget worden, (etliche geringe, die denen niederobrigkeiten zukamen, ausgenommen) gehöreten, über diß denen übelthätern, die am leibe, oder ihrer freyheit, oder am bürger-recht straffsällig waren, entweder alle ihre güter, oder ein gewisser theil derselben entzogen wurden, dergleichen straffe auch sonderlich denen begegnet, die wider die kayſ. person und hoheit sich vergriffen; So denn auch die güter deren so ohne bluts-verwandte, erben, und ohne aufrichtung eines testaments verstürben, oder solchen personen das ihrige vermachten, welchen rechtshalben aus vielerley ursachen, zu der zeit nichts vermacht werden könte, oder der erbschafft aus rechtmäßigen ursachen, verlustig würden: So dann auch die gefundene schätze, entweder gantz oder halb, nachdem sie auf gemeinem oder privat-grunde erhoben würden, gleicher gestalt dem kayserl. fisco heimfielen: Also ist mit der zeit dieses recht sehr gemäßiget worden,** und gebrauchen sich heute zu tage nicht allein die Römischen Kayſere in etlichen fällen, nach inn-

halt

halt der reichs-ſatzungen, ſolcher fiſcal-gerechtigkeit, ſondern auch viel andere fürſten und potentaten des Reichs, welche die hohe landes-Obrigkeit haben.

* Man findet, daß der fiſcus oder jus fiſci in anſehen der alten und neuern zeiten verſchiedener bedeutung ſey; Denn in weitläufftigen verſtande wurden vor alters nicht allein die ſtraff-gefälle, ſondern auch tributa, zoll, und andere fürſtliche einkünffte darunter begriffen; Ja es war der fiſcus nichts anders als die fürſtliche Schatz-Cammer, wohin alle des Reichs-gefälle, nutzbarkeiten und einkommen gebracht wurden, und nennte man ſolches bona fiſcalina, Cammer-güter, welche von denen propriis dominicis, eigenthümlichen königlichen gütern, unterſchieden waren. Es wurden aber auch damahls die verwürckte güter und ſtraf-gefälle mit dahin gezogen, und findet man in denen capitularibus, daß, wenn die proceſſirende partheyen im gericht ungehorſam verblieben, deren vermögen dem fiſco anheim fiel. Nach der hand aber ſind die Cammergüter und dahin gehörige einkünffte von dem fiſcal-gefällen in ſo weit unterſchieden worden, daß man unter die letztern dem gebrauch nach allein diejenigen einkommen verſtehet, welche hier im text und ſonſt bey denen ſcriptoribus hin und wieder benahmet werden.

** Inmaſſen denn z. e. die confiſcation der güter in gar wenigen gebrauch, die exempel aber von vacanten oder erbloſen gütern gar ſelten ſeyn. Was die gefundenen ſchätze belanget, ſo ſind ſolche in dem Fränckiſchen Reiche bereits denen königen zuſtändig geweſen, und die folgenden Teutſchen kayſere haben das jus circa theſauros denen ſtänden verſchiedentlich verliehen, welche es auch nunmehr in krafft der landes fürſtl. hoheit ausüben, und gleich andern potentaten verordnen können, daß, wo die unterthanen nicht ein wiedriges hergebracht, alle, ſo wohl in Fürſtlichen, als auch der unter-

thanen gütern gefundene schätze dem landes-herrn zugehören sollen; sintemahl solche dinge keinen herren haben, und also vor andern zu erhaltung Fürstl. dignität ohne jemandes kränckung angewendet werden können. Doch pfleget man, zumahl in Sachsen, dem, der einen schatz gefunden, einen gewissen und dritten theil davon, zum præmio inventionis zu reichen.

§. 2. Ja es ist dahin kommen, daß auch der fürsten land-stände, die mit gerichten oberst und niederst begabet sind, die meisten vorgedachten stücke in übung haben, also, daß sie nicht allein geldstraffen selbst dictiren, und, im fall sie nicht von der Landes-obrigkeit gemäßiget werden, völlig einnehmen, sondern auch erb- oder herrnlose güter, und, nach Sachsen-recht, die gefundene schätze, und die weibliche haus-geräthschafft, Gerade genannt, wenn darzu keine rechtmäßige erbin weiblichen geschlechts vorhanden ist, und aus dergleichen ursachen mehr, einziehen, wiewohl man heute zu tage die leute in gar wenig fällen, und mehrentheils erst alsdenn, wenn übelthäter land-flüchtig, und in die acht erkläret worden, um ihre güter straffet, und doch darvon ein gewisses ihren kindern oder wittwen lässet.

Bleibet demnach dem Landes-herrn die straffgerechtigkeit allein über die stände des landes, und seine unmittelbare unterthanen, gleichwohl ist dieses recht bey ihme desto höher, weil es sich so viel weiter erstrecket, und auch über die anordnung der andern gerichts-herren im lande dißfalls zu erkennen, und moderation zu treffen hat: Etliche fälle

auch

auch, als insonderheit, die erlassung der todesstraffe, und verwandelung in eine geld- oder andere busse ihm allein zukommen. So ist auch die scharffe straffe der rechte, wider die verbrecher an Kayserl. Hoheit, zwar vom Käyser Carolo IV. auf gewisse maasse auf die Churfürsten des Reichs auch erstrecket, aber bey andern Fürsten * und ständen, darwider etwas dergleichen gebrochen wird, pfleget nicht eben dieselbe in alten beschriebenen rechten verordnete, sondern eine andere willkührliche straffe, nach gelegenheit der mißhandlung, an geld, oder auch am leibe, und am ehren-stande, vorgenommen zu werden. Bey welchen allen, wie auch schon anderswo angedeutet, zu mercken, daß diese und dergleichen cammer-einkünffte nicht aus gewinnsucht und geitz, sondern allein auf rechtliche erkäntniß, und redliche erwegung der ursachen und umstände zu suchen, und allewege die lindigkeit mehr, als die schärffe des rechts spühren zu lassen; Massen denn auch vor langer zeit geschrieben worden, daß bey denen löblichsten obrigkeiten die fiscaleinkünffte am geringsten seyn. Und wird etlicher orten zu einbringung der fiscal-straffe ein sonderbarer advocatus fisci, oder fiscal, von der fürstlichen cammer bestellet, ** welcher vor der fürstlichen regierung, oder den beamten des landes, nachdem der verbrecher gesessen, auf die verwirckte straffe klage anstellen, und rechtliches erkänntniß erlangen muß.

Sect.

Sect. X.

Von Angariis oder Frohn-diensten.

Innhalt.

Was angariæ und parangariæ seyn, und wie ferne solche noch gebräuchlich. §. 1.

§. 1.

Man findet auch in den alten Kayserl. satzungen und regal-gerechtigkeiten dieses, daß die hohe obrigkeit sonderbarer dinge befugt sey, welche Angariæ und Parangariæ genennet,* und zwar unterschiedlich, aber insgemein also erkläret werden, daß die unterthanen schuldig seyn, in fällen, da die Landes-Herrschafft ihre diener, oder ihre mobilien über land und wasser führen lässet, wagen, pferde und schiffe herzugeben. Dieses aber ist heute zu tage ausserhalb der ordentlichen frohnen, oder um gewöhnliche bezahlung, ungebräuchlich. Es wäre denn, daß in kriegs-zeiten dergleichen anstalt zu fortbringung gewaffneter leute oder kriegs bereitschafft aus hoher noth erfordert würde, welchem falls es ein stück der landes- oder heers-folge, und doch mit billiger vergleichung und erstattung vorzunehmen wäre.**

* Und zwar, wie man davor hält, von dem wort angendo, so, daß angariare eben so viel sey als cogere, die unterthanen zu etwas anhalten können, und parangariare so viel als perangariare oder sehr offt zwingen: Weil nemlich die hohe Obrigkeit, ihre unterthanen zu dergleichen frohn-diensten in krafft der landesfürstlichen hoheit anhalten kan, daher sie auch denen regalien beygezehlet werden. Denn man hat einen unterscheid zu machen unter œconomischen

Frohndienste, welche aus keinem sonderbahren vorzug herkommen, sondern auch denen unterthanen und ständen aus einer dienstbarkeit zustehen können; Und solche frohn-dienste, welche der landes herr als regalien und zu desto besserer geniessung der regalien fodern kan, die wir darum auch Landes-Frohnen genennet haben. Und diese letztere werden allhier verstanden, wie sie denn vor alters ein vorzug der regenten und schon in Justinianeischen rechten, auch unter den Fränckischen königen bekannt gewesen.

** Wiewohl doch insgemein gelehret wird, daß die unterthanen auf ihre kosten und gefahr dergleichen dienste verrichten müssen. So sind auch dieselben nicht gäntzlich abgeschaffet, sondern müssen an theils orten so wohl zur zeit der im text angezogenen, als auch sonst zu anderer des landes-herrn bedürffniß geleistet werden, wiewohl denen unterthanen zuweilen vor sich und auch vor ihr viehe einiges zur ergetzlichkeit gereichet wird. Thun auch christliche regenten wohl, wenn sie dieses ausserordentlichen rechts sich nicht zu sehr, zumahl bey ohnedem sehr beschwerten unterthanen gebrauchen.

Sect. XI.

Vom Post-Recht und andern.

Innhalt.

Von beschaffenheit des post-regals, wie auch einigen besondern kayserlichen reservaten. §. 1.

§. 1.

Eine dergleichen ordnung und macht der Obrigkeit ist es auch, wenn im lande hin und wider eine Post * verordnet, und dadurch von einem ort zum andern briefe, durch gehende oder reitende bothen, fortgeschicket, oder auch durch abgewechselte pferde reisenden leuten um bezahlung fortgeholffen

wird:

wird: Dieſes poſt-regal aber, wenn es durch mehr als ein land gehen ſoll, wird für eine ſonderbare kayſerl. præeminenz gehalten, maſſen ſie darüber ihre reichs-poſtmeiſter beſtellen: ** Die beſchaffenheit aber deſſelben, und anderer vorbehaltenen kayſerl. regalien, als dem recht zu adeln, oder fürſten, herren und edelleute zu creiren, unehelich gebohrne zu legitimiren, hohe ſchulen zu befreyen, doctores in allerley facultäten zu creiren, notarios oder öffentliche geſchworne ſchreiber zu beſtellen, oder dergleichen zu thun, ſonderbaren perſonen, die man comites palatinos nennet, zu vergönnen, ſtadt- marck- und feſtungs-recht zu ertheilen, (wiewohl ſich dieſes letztern in ihren landen und gebiethen die landes-obrigkeiten auch gebrauchen, *** und anders mehr iſt in vielerley büchern, darinnen von der reichs-verfaſſung gehandelt wird, ausführlich vermeldet zu finden.

* Dieſes wort kömmt aus dem lateiniſchen, wiewohl durch das Italiäniſche und Frantzöſiſche corrumpirten wort her, und meinen einige, daß es vor dem von dem curſu publico ſo weit, als etwan heut zu tage die geſchwinden poſten von den land-kutſchen unterſchieden geweſen. Sonſt ſind die poſten ein ſchon altes inſtitutum, welches man in wohleingerichteten republiquen, zumahl nach bericht Xenophontis, bereits zu des königs Cyri zeiten findet. So geben auch die folgende zeiten, daß dieſes recht allemahl vor einen regaliſchen vorzug der hohen obrigkeit gehalten worden, wiewohl es doch in der maſſe und ordnung als heute zu tage nicht beſtellet geweſen. Beſonders hat es in Teutſchland mit denen poſten noch im 16. Seculo ein ſchlechtes ausſehen gehabt, maſſen ich in dem reichs-abſchiede d. a. 1522. finde, daß von errichtung

ner anſtalt zu fortſchaffung der brieffe zwiſchen Nürnberg und Wien geredet worden, und hat kayſer Maximilianus II. wie **Sigismund von Bircken** ſchreibet, erſt die poſten recht eingerichtet.

** Allermaſſen im vorigen ſchon erinnert worden, daß die poſten ein regale der hohen regenten geweſen, alſo haben die Teutſchen kayſere ſeit deren errichtung in Teutſchland dieſelben vor ein reſervatum angeſehen, und kayſer Maximilian, oder wie der Nieder-Sächſiſ. Creyß ſub dato Lüneburg *1662.* ſchreibet, Kayſer Matthias, A. *1615.* hat ſolche denen grafen iezo fürſten von Taxis, zu lehn gereichet, welche ſich dargegen durch gewöhnlichen revers allemahl verbinden: **Der Kayſerl. Maj. ſtafferen, wie auch an und von deroſelben ins Reich abgehende, auch der Reichs-Ertz- und Vice-Canzlar, Geheimders- und Reichs-hof-räthe, und anderer der hohen officien abgehende und ankommende brieffe ohne entgeld zu beſtellen.** Nach dieſen zeiten und beleihung aber hat es mit denen Reichs-ſtänden groſſen ſtreit gegeben, weiln dieſe ſich in krafft ihrer landes-hohen-obrigkeit der errichtung derer poſten ebenfalls befugt erachtet, um ſo mehr, da anno 1624 Kayſer Ferdinandus II die Oeſterreichiſchen Erblande dem reichs-poſtmeiſter entzogen, und die herren grafen von Paar damit beliehen hatte. Es ſind auch nach der hand gantze ſchrifften heraus kommen, deren die meiſte vor die befugniß der Reichsſtände, ſonſt aber Ludovicus **von Hornigk** ſonderlich vor die kayſerl. hoheit geſtritten haben; Wiewohl von dem letzteren andere angemercket, daß er in ſeinem letzteren buch ex ſtudio partium zu verächtlich von dem poſt-regal der ſtände geſchrieben, da er vorher in ſeiner zu Marburg gehaltenen inaugural-diſputation weit geſundere lehren behauptet hätte. Doch dem ſey wie ihm wolle, ſo iſt wohl die beſte meynung, wenn Kayſ. Maj. das recht die poſten durchs Reich und ſonderlich denen Reichs-ſtädten anzuordnen, nicht diſputiret

wird,

wird, doch aber, daß die Fürsten und Stände, vermöge ihrer landeshoheit, nicht allein nach befinden gleichmäßig in ihren landen posten anlegen, sondern auch überall auf das post-wesen aufsicht führen, und die post-bediente zu ihrer schuldigkeit anhalten können, wohin auch das A. *1637.* an käyserl. Majest. von denen Churfürsten gestellte gutachten abzielet; wie denn auch der Reichs-abschied d. a. 1542. von der stände befugniß nicht undeutliche maasse giebet. Ich geschweige itzo, was schon im 8. Cap. des II. Theils erinnert, daß kein geringer schade vor Teutschland, wenn jährlich von dem post-wesen so viele summen geldes heraus und in andere länder gezogen werden, wie solches auch der käyserl. minister von Schröder in seiner fürstl. renth-cammer angemercket, und offt angezogene Nieder-Sächßl Creyß-Versammlung d. a. 1662. ebenfalls darauf reflectiret hat, wenn sie schreiben: Hingegen aber mit dem aus dem Reich von seinen übergrossen jährlich an sich ziehenden vortheil, zu dessen bürden und anlagen nicht zu statten kömmet.

*** Und ist davon theils im II. Theil c. 10. §. 9. theils sonsten bereits gehandelt worden.

CAP. IV.

Von Bestellung der Fürstlichen Cammer, dadurch die in vorhergehenden Capiteln erzehlte Regalien, Nutzen und Einkünfften, in rechter Aufsicht gehalten, wohl verwaltet, und recht angewendet werden.

Innhalt.

Was eine cammer heisse, | samt der darzu gehö-

rigen Rentherey. §. 1.

Mit was perſonen ſolche beſtellet werden. §. 2.

Daß ein landes-fürſt ſelbſt in cammer-ſachen fleißige obſicht tragen müſſe. §. 3.

Von verrichtung bey einer cammer überhaupt in der einnahme und ausgabe. §. 4.

Bey der **einnahme** wird erfordert 1) eine nachricht vom gantzen lande. §. 5.

2) Die beſtellung geſchickter diener. §. 6.

Bey welchen insgemein einige nothwendige puncte in acht zu nehmen. §. 7.

Über ſolche diener und deren obhabende verrichtungen muß die fürſtliche cammer direction und aufſicht führen. §. 8.

Und ſonderlich dahin ſehen, daß richtige rechnungen geführet werden §. 9.

Wie in ſolchen rechnungen die einnahme behutſam, ſonderlich wegen der unbeſtändigen gefälle zu juſtificiren. §. 10.

Und bey der ausgabe, daß ſolche mit tüchtigen quittungen, auch die zufällige mit befehlen belegt, und nichts unnöthiges aufgewendet werde. §. 11.

Von calculation der rechnungen. §. 12.

Daß ſonderlich ein renthmeiſter und andere perſonen die rechnungen abhören müſſen §. 13.

Von der beſondern **cammer-einnahme**, welche durch den renthſchreiber oder dergleichen perſonen geſchicht. §. 14.

Beym andern haupt-punct einer cammer-verrichtung, der **ausgabe**, wird erfordert. §. 15.

1) Eine gemeine verzeichniß aller einkünffte. *p.* 16.

2) Eine verzeichniß aller ausgaben. *p.* 17.

3) Eine berathſchlagung wie die mittel zu den ausgaben zu finden. *p.* 18.

4) Daß ſolche ausgaben bey allen puncten, als der hof-ſtatt, regiments-ſachen, milden ſachen, bauweſen und ſchulden-abtrag recht einzurichten. *p.* 19.

5) Daß die cammer-rechnungen richtig gehalten und

und abgenommen werden. p. 20.
6) Daß auch eine haupt-rentrechnung zu führen. p. 21.
Zu behauptung dieſer 2. puncten der einnahme und ausgabe gehöret 1) daß die regalien wohl in acht genommen. p. 22.
2) Des endes mit denen regierungs-räthen fleißig communiciret. p. 23.
3) Uberall nach der vorhandenen cammer-ordnung verfahren werde. p. 24.
4) Geſchehen des endes ſo wohl ſchrifftliche verordnungen als vorbeſcheide. p. 25.
5) Muß die richtſchnur bey ſolchen cammer-verrichtungen das recht und billigkeit ſeyn. p. 26.
6) Endlich, daß in wichtigen dingen dem landesherrn vortrag geſchehe. p. 27.

§. 1.

Gleichwie zu verwaltung der landes-regierung der Landes-herr eine rathſtube, und zu geiſtlichen ſachen ein conſiſtorium beſetzen muß: Alſo kan er zu dem dritten ſtück ſeiner verrichtung, ſein hauß- und hof-weſen betreffende, einer ſonderbaren anſtalt und verordnung etlicher verſtändigen leute und diener nicht entbehren: Der ort, darinnen dieſelben ihre berathſchlagung und verrichtung anſtellen, und ihr collegium ſelbſt, wird, nach üblichem gebrauch, die Cammer genennet, ohne zweiffel daher, daß vorzeiten die käyſere und könige ihre einkommen und gefälle ſo wohl, als ihre regierungs-ſachen, in ihren eigenen zimmern und cammern berathſchlaget: Dannenhero auch das höchſte Kayſerl. gericht im Reiche, welchem vor deſſen die Kayſere ſelbſt abgewartet, die cammer genennet, insgemein aber dieſer nahme dem ort, da man von ausgaben und einkünfften handelt, zugeleget wird: Alſo, daß

nunmehr auch heute zu tage bey allen Chur- und Fürſtlichen höfen dieſer nahme gar bekannt und gebräuchlich iſt. Man pfleget es auch die rent-cammer von renten und einkünfften zu tituliren: Etlicher orten wird die rent-cammer oder renterey etwas geringer als die fürſtl. cammer gehalten, und vergleichet ſich der cantzeley bey der rath-ſtuben: Anderswo werden ſie auch hof-cammern, rechen-cammern und amts-cammern geheiſſen.

Man beſetzet ſolche collegia, nach unterſchiedlicher gewohnheit der lande, mit land-hofmeiſtern, cammer-präſidenten, cammer-räthen, ſchatz-räthen, cammer-meiſtern, man ordnet ihnen zu ihre beſondere cammer-cantzeley, cammer- und renterey-ſecretarien, cammer- und renterey-ſchreiber, und dergleichen: Der ort, da ſich die cammer-räthe verſammlen, wird die cammer-ſtube, oder cammer-rath-ſtube, das gemach aber für die cammer- und renterey-verwandten, die cammer-cantzley, oder renterey, genennet, jedoch pflegen auch die gemeinen ſecretarii, und dergleichen bedienten, in einer geheimen cantzeley, etlicher orten cammer-ſecretarii zu heiſſen.

§. 2. Nach gebrauch der meiſten Fürſtenthümer werden etliche qualificirte perſonen vom adel, oder andern ſtandes, zu Cammer-räthen in die cammer-ſtube verordnet, und an denenſelben eben die requiſita betrachtet, welche man ſonſten in beſtellung eines Fürſtlichen Raths in acht nehmen ſoll. Denn es wird bey ihrer verrichtung eine wiſſenſchafft

des

des rechts, eine geſchicklichkeit zu reden und zu ſchreiben, und dergleichen erfordert: Sonderlich aber wird auch darauf geſehen, daß ſie des landes gelegenheit, und der beſtellung eines vernünfftigen haußhalts,* wie auch der hof-ſachen, kundig ſeyen.

Nebenſt den cammer-räthen wird ein Land-Rentmeiſter geordnet, welcher gleicher geſtalt mit rathſchlägen und arbeit bey expedition der cammer-ſachen, ſonſt aber, wie hiernechſt folgen ſoll, mit auffſicht auf die renthen und rechnung ſelbſt gebrauchet wird: Die perſonen werden von fürſtl. rathſtuben auf die weiſe, wie andere räthe verpflichtet: Hiernechſt, wie ſchon gedacht, wird die renterey oder cammer-cantzley mit einem oder mehr Cammer- und Renterey-Secretarien, Cammer- und Rent-ſchreibern, Gegen-ſchreibern, Buchhaltern, Cammer-regiſtratoren, Actuarien und Cangeliſten, Caſtnern, Forſt-ſchreibern, und gewiſſen Renterey-dienern, zur aufwartung beſtellet, deren jeder beſondere expedition aus nachfolgendem bericht ſummariſch erſcheinen wird. Wiewohl in dieſen ſtücken die nahmen der ämter mercklich ſich ändern, und etlicher orten die titul und verrichtungen der cammer-räthe und rentmeiſter viel geringer gehalten werden, als wir jetzt beſchrieben.

Insgemein aber wird mit proponiren, rathſchlagen und anordnen, auch unterſchrifft und gebrauch des landes-herrl. ſiegels in der cammer-ſtuben, und in der renterey, mit regiſtratur, concepten und aus-

fertigung derſelben, mit dem archiv und repoſitur der acten, die art und der ſtylus, wie bey der cantzeley, im nahmen des landes-herrn, oder der fürſtlichen cammer geführet: Und iſt auch wohl wegen deroſelben zuſammenkunfft, eine beſondere Cammer-ordnung verfaſſet und aufgerichtet.

* Und wollen einige davor halten, daß die letztere gattung von perſonen weit geſchicklicher ſeyn ein cammerweſen zu verſehen, als bloſſe gelehrte. Daher wir in dem verbeſſerten Fürſten-Staat, welcher in der Staats-Cantzley fünfften Theil cap. 10. zu finden, angeführet, daß der miniſter, welchen Fürſt Palingenius in fremde Länder geſchickt, um daſelbſt gute qualitäten, zu führung einer Fürſtlichen œconomie ſich zu acquiriren, keine ſonderliche bekandtſchafft mit groſſen gelehrten gemacht, als welche zum haußhalt faſt gantz und gar verdorben wären; So hätten ihm auch die halben univerſitäts-gelehrten faſt nichts, als wie ſie reuten und tantzen gelernet, damit ſie doch itzo weder GOtt noch menſchen dienen könten, vorzuſagen gewuſt: dahingegen ihme kluge kauffleute, handwercker und hauß-väter weit mehr zu ſtatten kommen wären. Allein ich glaube doch, daß mit bloſſen ungelehrten, ob gleich der œconomie verſtändigen, bey einer Fürſtlichen Cammer es nicht ausgerichtet, indem viele andere ſachen zu behauptung Fürſtlicher rechte und regalien in die Cammer-verrichtung lauffen, ſo ungelehrten œconomis nicht anvertrauet werden können. Das beſte iſt, wenn GOtt einem Fürſten einen gelehrten und dabey des hausweſens verſtändigen Mann beſcheret, mit welchen er viele nützliche dinge wird ausrichten können.

§. 3. Gleichwie aber bey der Regierung und Conſiſtorio der Landes-fürſt ſelbſt die vornehmſte direction führet, denen berathſchlagungen öff-

öffters beywohnet, deme, was nützlich und nöthig iſt, nachdencket, ſolches in umfrage bringet, die geſchäffte befördert, wichtige ſachen ſelbſt unterſchreibet: Alſo geſchicht dergleichen auch in der cammerſtuben, und hat er daſelbſt ſein Fürſtl. Amt, darzu ihn die göttliche ordnung, als einen guten haußhalter, über die ihm anvertraute güter und einkünffte, ſo wohl, als einen andern menſchen, anweiſet, nicht weniger, als in den andern ſtücken, zu gebrauchen, indem an rechter verwaltung der fürſtl. einkünfften ſehr viel gelegen, und die mängel, ſo bey dieſem ſtück entſtehen, das hauptwerck der landesregierung in geiſt- und weltlichen ſachen nicht wenig mit angreiffen, wie ſolches aus dem erſten capitel dieſes dritten theils, und aus folgenden noch weiters abzunehmen.

§. 4. Dieweil denn durch die fürſtl. cammer alle einkünfften des Landesherrn verwaltet, in rechtem ſtande erhalten, und wohl angewendet werden ſollen, ſo beſtehet deren verrichtung in dieſen zweyen haupt-puncten, als: Erſtlich, daß die herrſchafftliche intraden und gefälle richtig und nützlich eingebracht, und zur fürſtlichen cammer, oder dero diſpoſition, geliefert, und bereiter gehalten werden. Zum andern, daß der gantze ertrag zu aller fürſtlichen nothdurft und erforderung gebührlich und vernünfftig diſpenſiret, ausgetheilet und angewendet werde.

§. 5. Zu dem erſten wird 1. eine allgemeine

meine erkundigung und wiſſenſchafft aller beſchaffenheit des gantzen landes, als ferne davon dem Landes-fürſten einig regal- oder andere nutzung und gerechtigkeit gebühret und zuſtehet, erfordert: Zu ſolchem zweck denn die cammer-räthe und renthmeiſter aus den amts-beſchreibungen die beſchaffenheit der herrſchafftlichen eigenen güter und intraden fleißig einnehmen, die darzu gehörige urkunden in richtigen copial-büchern, was aber bey fürſtlicher cammer von einem und andern ſtück aufgeſetzet, verglichen und angeordnet wird, in ſeiner original und gebührlichen form bey handen haben, an gehörigen orten, in beſondere brief-verwahrung und archiv, und zu täglicher erholung, richtige regiſtratur darüber halten, auch bequemliche tabellen und abfaſſungen daraus verfertigen laſſen, ſonſt auch aller orten durch den augenſchein ſelbſt kundig ſeyn ſollen. Maſſen ihnen particular-abriſſe, und auch general-taffeln aller cammer-güter des gantzen landes, bey handen ſeyn müſſen. Sintemahl ohne dergleichen gründliche und richtige wiſſenſchafft der ſachen kein vernünfftiger ſchluß gefaſſet, noch der herrſchafftliche nutz rechtſchaffen bedacht werden kan: So geſchicht auch aus mangel rechter nachricht, und der beamten ungleichen berichten, öffters den unterthanen, oder dienern, oder nachbarn des landes, an einer und andern ihrer befugniß zu viel, oder hingegen an des Landes-fürſten regalien und gerechtigkeiten zu wenig, die güter und haußhaltungen, ungeachtet mans ſonſt insgemein verſtehet, wo man deren nicht

durch

dert, daß die fürstl. cammer zu verwaltung der herrschafftlichen güter, regalien und einkünfften, geschickte nothwendige diener bestellet. Es sind aber solche diener entweder zu einer oder andern cammer-nutzung absonderlich verordnet, dergleichen wir im vorhergehenden andern und dritten capitel, bey betrachtung der cammer-güter und regalien namhafft gemacht, oder es ist über ein jedes amt und bezirck, darinnen etliche solche diener zu allerley particular verrichtung bestellet sind, wiederum eine person verordnet, welche die andern entweder in aufsicht hat, oder da sie gleich etwan von der fürstlichen cammer selbst in obsicht gehalten würden, doch die einkünffte von ihnen empfänget und berechnet, diese neñet man, nach unterschiedlicher gewonheit der länder, amts-schreiber, kellner, amts-vögte, castner, auch amts-rentmeister amts-verwalter, ꝛc. Und obwol anderer orten die herrschafftliche beamten zugleich zu der justitz und landes-fürstlichen botmäßigkeit, und denn auch zur einnahme und ausgabe verordnet sind, so wird es doch in den meisten fürstenthümern mit mehrer ordnung und nutz, und um besserer bequemlichkeit und austheilung der geschäffte halben also gehalten, daß eine andere person, als ein amtmann, voigt oder schösser, zu den justitz-sachen, eine andere zu den cammer-sachen, oder zu dem haushalten, einnahme und ausgabe, eigentlich verordnet werde, jedoch, daß die gerichts-beamten durch ihre bestallungen dahin auch gewiesen werden, auf die herrschafftliche regalien und intraden ein wachendes au-

ge

ge zu führen, ſich in allerhand cammer-commiſſionen gebrauchen zu laſſen, und denn auch die amtſchreiber, kellner, und dergleichen bediente, ſelbſt in auffſicht zu haben, * daß jeder ſeiner beſtallung nachlebe, auch mit zuthun des beamten die einkünffte deſto richtiger einkommen mögen. Es ſind auch wohl gewiſſe wichtige cammer-verrichtungen den beamten abſonderlich aufgetragen. ** Iſt aber manches amt ſo klein, oder es iſt ein abſonderlich cammer-gut mit einer beſondern gerichtbarkeit verſehen, die man durch einen andern bedienten nicht wohl verſehen kan, ſo wird offt beyderley verrichtung einem beamten mit einander aufgetragen.

* Daher denn meiſtens die unter- und rechnungs-beamte an die ober- und juſtitz-beamten mit einem handſchlag gewieſen, folglich von dieſen ebenfalls verantwortungen gefordert werden, und muß er auch ungewiſſe verrechnete einkommen ſamt denen belegen atteſtiren, damit ſo viel eher aller unterſchleiff verhütet werde.

** Nicht allein commiſſions-weiſe, wo etwa zu nutzen der herrſchafft etwas zu veranſtalten wäre, ſondern auch wohl in andern beſtändigen dingen, als denn ſonderlich die forſt- und wald-nutzungen ſamt deren inſpection dem ober-beamten obzuliegen pflegen.

§. 7. **Insgemein und bey beſtallung aller diener zu den cammer-ſachen, ſiehet die fürſtl. cammer dahin, und gebühret ſonderlich dem rent-meiſter ſolches zu erinnern, daß redliche, aufrichtige, gewiſſenhaffte, fromme, eingezogene, fleißige des ſchreibens und rechnens, und der haußhaltung erfahrne leute beſteller werden,**

ſon-

ſonderlich aber diejenigen, denen man eine anſehnliche einkunfft vertrauet, entweder begütert ſeyn, oder welches gebräuchlich, eine gewiſſe ſumme geldes zur caution in fürſtl. rent-cammer niederlegen oder ſonſt verſichern, darinnen man ſich, auf dem fall ſie untreulich, oder aus verwahrloſung ſchädlich handelten, des herrſchafftlichen abgangs erholen könne.

Damit ſie auch deſto weniger urſach zur untreu haben, darzu manchen die gelegenheit des in händen habenden fürſtlichen einkommens, und die armuth verleitet, werden ihnen billig ſolche beſoldungen gemacht, auch eine und andere zuläßige ergetzungen, und zufällige gebühren von dieſer oder jener verrichtung geſtattet, daß ſie damit nothdürfftig hinkommen können. * Vornehmlich aber iſt die fürſtl. cammer auf ausführliche ſchrifftliche beſtallung eines jeden bedacht, darinnen die vornehmſten puncten ſeiner amts-verrichtung angezeiget, und er darauf würcklichen vereydet und verpflichtet, auch darneben ein ſchrifftlicher revers von ihnen genommen wird.

Es ſind aber die diener, welche bey fürſtlicher cammer auf landes- fürſtl. verordnung angenommen und verpflichtet, oder da ſie gleich bey der rathſtuben in pflicht genommen werden, doch dero qualitäten bey der fürſtl. cammer auch in betrachtung gezogen, deswegen erinnerung, wo nöthig, gethan, und ſie hernachmahls ihrer verwaltung halber, ohne mittel, oder vermittelſt anderweit ihnen vorgeſetzten höhern officianten, in aufſicht gehalten,

und

und in ihrem amt unterwiesen und befehlicht werden.

1. **Alle bediente** bey hof, welche mit ausgabe und einnahme zu thun haben, von denen wir in einem besondern capitel handeln werden.

2. **Alle die, welche zu verwaltung der fürstlichen** im dritten capitel beschriebenen **regalien** geordnet sind, so viel deroselben die herrschafftliche intraden und nutzungen zu verwalten und einzunehmen haben, derer aller verrichtung aus letzt ausgezogenen capitel, noch ausführlicher aber aus eines jeden bestallung abzunehmen.

3. **Auch alle fürstliche beamten**, so viel die mitanbefohlene aufsicht und handhabung des fürstl. cammer-wesens belanget, oder durch sonderbahre befehle, oder aber in gewissen stücken ihnen etwas von fürstl. intraden anvertrauet ist.

4. Die obengedachten **amts-schreiber, kellner, castner**, ꝛc. welche über einen gewissen bezirck landes, zu beobachtung der fürstl. cammer-sachen, sonderlich auch der herrschafftlichen eigenen gütern und einkünfften, wie wir im andern capitel beschrieben, geordnet sind; Dieselbe werden in ihren bestallungen, nebenst den andern gemeinen puncten, die einem jeden diener eingebunden werden, dahin gewiesen, wie sie zum exempel, auf die erhaltung und verwahrung der amts-gebäude und bestallungs-häuser, auf des amts-herrschafftliche güter und vorwercke, acker-bau, frohnen, vieh-nutzung, schäfereyen, mühlen, wiesewachs, gärten, weinberge, fisch-wasser, teiche, back-häuser, erb-

zinsen, zehenden, gülten, lehen-wahren, und über die bey einem ieden absonderlich bestellte und gebräuchliche diener und leute, als hof-meyer, schirr-meister, acker- und viehe-gesinde, schäfer und hirten, wein-meister oder wein-gärtner, wiesen-vögte, fischer- oder teich-knechte, trescher, schnitter, frohner, taglöhner, müller, oder die, welche herrschafftliche güter in pacht oder bestand haben, ihre aufsicht und amts-verrichtung führen und gebrauchen, die geringere an sie gewiesene jetzt-gedachte diener und leute zu ihrer gehörigen verrichtung antreiben, mit ihnen abrechnung, zettel und kerb-höltzer halten, ihre säumniß oder übeln bezeigung willen an die fürstliche cammer zeitlich berichten, dasjenige, so jedweder zu liefern hat, zu rechter zeit einbringen, tägliches manual, und dann alle gantze oder halbe jahr richtige rechnung aller einnahme und ausgabe, nach unterschiedlichem gebrauch der Länder, von Petri, Walpurgis, oder Michaelis-tag, anzufangen, zur fürstlichen cammer etwa vier wochen, nach jetztbenanter zeit, bey vermeidung einer straffe, einbringen sollen.

Nichts weniger gebühret auch dem kellner und amtschreiber über die schrifften und urkunden, auch tägliche acten seiner amts-verrichtung, richtige ordnung, registratur und repositur, zu halten, damit von allem gute nachricht zu haben sey.

* Es wird bey den politicis erfordert, daß man allen und sonderlich denen bedienten, so mit einnahme und ausgabe zu thun haben, redliche besoldungen mache, am allerwenigsten aber solche bezwacke, damit sie nicht zum eingreiffen gerathen mögen. Je unwie-

der-

derſprechlicher nun dieſes iſt, je mehr pfleget man darinnen das wiederſpiel zu thun, und meinet, was nützliches gefunden zu haben, wenn man die beſoldungen reduciren kan. Wenn man aber nur blos aus exempeln klug werden wolte, ſo würde ſich finden, wie ein groſſer ſchaden einem herrn daraus entſtehet. Wovon anderwärts.

§. 3. Nach alſo geſchehener, und jedesmahl, ſo offt es nöthig, angeordneter diener-beſtellung folget nun die würckliche aufſicht und direction über dieſe diener, und die ihnen untergebene cammer-nutzungen ſelbſt.

Dahero denn, nach anleitung der oben erzehlten regalien, in die expedition fürſtl. oder dergleichen cammer-räthe gehöret,* und ſie dahin gewieſen werden, welcher geſtalt ſie auf rechte beſtellung und nutzung der bergwercke, und dazu gehörigen verlag und berechnung, auf die verfertigung oder erhaltung richtiger münze, auf das ſaltzwerck, auf die beſtellung der geleits- und zollbedienten, erhaltung der brücken und ſtraſſen, verhütung des unterſchleiffs und betrugs bey dem geleiten, gebrauch und nutzung der wild-bann, auf die wald-nutzung und erhaltung der darüber verfaßten ordnung, inſonderheit auf die flöſſe, und darzu gehörigen verlag und berechnung, auf die hammer-wercke, pech-nutzung und ſchneide-mühlen, auf die richtige einbringung der amts-gefälle, pacht-gelder, getraid- und geld-zinſen, richtige lieferung der ſteuer, beſtellung der ſtraff-gelder, bey der regierung, durch die darzu abſonderlich beſtellte fiſcalen und cantzley-verwand-

ten, in ämtern aber durch die beamten ihr amt und auſſicht führen, und was ſie darbey in einem und andern ſtück für mittel brauchen ſollen.

Ferner wie ſie auf nutzbare beſtellung des acker-baues, und treue einbringung des jahr-wachſes, gedencken, die viehe-zucht und ſchäfereyen, wohl beſtellen, die fiſchereyen zu rechter zeit und in guter ordnung anſchaffen, die weinberge wohl bauen laſſen, die gärten in gutem weſen erhalten, die wieſen-nutzung und vorrath an heu in acht nehmen, über die mühl-ordnung, und derſelben ſchuldigkeit, halten, und was dergleichen mehr, und gebührlicher beſtellung und nutzung der cammer-güter und herrſchaffts-eigenthum dienen kan, anordnen, und was ſie inſonderheit bey dem bau-weſen in acht nehmen ſollen: Inmaſſen zu dem allen etlicher orten eine ausführliche inſtruction und cammer-ordnung deutliche anweiſung thut, ſolche räthe auch über diß gewiſſe tabellen und memorialien haben, daraus ſie leichtlich abſehen, an welchen orten und zu welcher jahrs-zeit, vornehmlich nach einem und andern zu ſehen ſey.

Es flieſſen aber die nutzbarliche arten und weiſen mit dieſen und dergleichen ſachen, und ihrer verwaltung gebührlich umzugehen, aus dem rechten verſtande der haußhaltung, dero kunſt und beſchaffenheit in ſonderbahren büchern beſchrieben iſt, ſo dann auch aus fleißiger aufmerckung, und vernünfftiger ausrechnung und überſchlag, was in einem und andern ſtück, durch lange erfahrung nützlich oder ſchädlich an dieſem oder jenem ort erfun-

den

den worden: Derowegen denn die ſchrifftlichen nachrichte und mündliche erforſchungen, bey alten leuten und dienern, jedes orts gar fürträglich ſind, gleichwohl aber darneben denen cammer-räthen obliegt, nach gelegenheit der zeiten, und dem exempel anderer, oder aus verſtändigem nachſinnen an einem und andern gefäll, einen neuen nutzen ohne beſchwerung anderer, zu bedencken, und derowegen ihre vorſchläge dem Landes-herrn zu thun.

* Dieſe ordnung und verrichtungen, welche im text dieſes capitels in die fürſtliche cammer verwieſen werden, finden ſich meiſtentheils bey denen Teutſchen höfen alſo. Es haben aber hingegen andere vor einen groſſen fehler bey dieſen und andern Europäiſchen höfen halten wollen, daß man die beſorgung des gantzen fürſtl. einkommens, ſamt deſſen vermehr- und verbeſſerung denen cammern lediglich überläſſet, welche doch unmöglich alles dieſes beſtreiten können. Daher kömmet es, daß man nur die gemeine einnahme und ausgabe ſo obenhin beſorget, und wenn es denn nicht zureichen will, auf allerhand gewöhnliche inventiones verfället, als neue impoſten mit beſchwerde der unterthanen, erborgung eines anlehns, verſetz- oder verkauffung fürſtl. güter, concedirung eines privilegii oder monopolii, ausdrückung eines in fürſtl. bedienungen ſich vollgeſogenen ſchwammes, und was dergleichen nicht gar mühſame griffe mehr ſeyn, weil auf andere zu gedencken weder zeit noch vermögen da iſt. Und wäre demnach beſſer, die bey dem finanz- und cammer-weſen vorlauffende geſchäffte alſo abzuſondern, daß einige bey der *Directions-* oder *Deliberations-*Cammer, andere hingegen bey der *Expeditions-*Cammer tractiret würden. Zu dieſer leztern müſten gehören alle verrichtungen bey der einnahme und ausgabe, und die auffſicht, daß mit denen vorhandenen revenüen

wohl gebahret würde, wie die in einigen §§. dieses Cap. verzeichnet stehen; zu der erstern gehöreten hingegen die im 18. §. und sonst hin und wieder erwehnte stücke, in summa, alles, wo von nützlicher vermehrung fürstl. intraden, samt dahin zielenden vorschlägen und projecten die frage ist. Denn gleich wie zu dieser letzteren art nicht allerley leute tüchtig sind, sondern subtile, erfahrne, und mehr als in einem stück der erudition geübte ingenia dazu erfordert werden; Also ist leicht zu erachten, daß die ordentlichen cammer-bedienten diesem negotio nebst denen täglichen expeditionen unmöglich vorstehen können. Und wenn ja etwas deliberiret werden muß, so geschicht es meistens nur obenhin und wohl gar mit verdruß woraus dem landesfürsten, in vermehrung seiner intraden und dahin gehörenden anstalten, viel schaden entstehen muß. Doch ist dieses nicht zu vergessen, daß freylich zu einem solchen collegio vieler aufwand gehöret, inmassen geschickte leute besoldet seyn wollen, und also dieser vorschlag sich in so weit vor mäßige Teutsche Fürstenthümer nicht schicket, in welchen aber solches durch etliche der geheimden und anderer dazu gezogener räthe tractiret, und damit es denen staats-geschäfften keine confusion verursache, auf gewisse tage und stunden verwiesen werden könne.

§. 9. Insonderheit ist zu einbringung der fürstlichen einkünffte die richtige rechnung von allen dienern und verwaltern der Herrschafftlichen gefälle, und deren gebührliche abhörung vonnöthen: Es bestehet aber solche rechnung in eigentlicher verzeichniß der einnahme, ausgabe, und des überschusses, restes oder recesses, und wird durch die fürstliche cammer denen rechnungs-führern richtige maasse in diesen puncten fürgeschrieben, und die examination der rechnung darnach an-

gestellet, als 1. bey der einnahme ist dieselbe entweder gewiß und beständig, oder sie steigt und fällt, und ist unbeständig: Die beständigen einnahmen an allerhand gewissen erbzinsen und gefällen werden gewähret und verzeichnet, nach inhalt jedes amts erb-saal- und lager-bücher, und der bey jeder rechnung daraus nothwendig fliessender titul, deren keiner auszulassen, noch zu übergehen, noch etwa für ein accidens des amtschreibers oder dieners zu halten ist: Uber alle beständige bey unterthanen stehende gefälle müssen jährlich neue Mahn-register und verzeichnisse durch die einnehmer oder amtschreiber verfertiget werden, alldieweil sich die besitzer des zinses, und dergleichen güter öffters ändern, und in verbleibung solcher verneurung grosse verwirrung und verminderung der beständigen renthen entstehet: Auch müssen über diß einem jeden, der solche gefälle entrichtet, zetteln und quittungs-scheine ausgeantwortet,* und darüber dennoch in das register die gewöhnlichen zeichen, oder (dedit) daß es gegeben sey, geschrieben werden, damit der diener, im fall er reste bey den leuten, oder ein mehrers, als ihm gebühret, fordere, überwiesen, und diese auch kundig werden, was und weswegen sie jedesmahl gemahnet werden. Die meiste nutzungen aber sind nicht dergestalt beständig, sondern ereignen sich, bald höher, bald geringer, nach unterscheid des jahr-gangs und anderer umstände. Bestehet demnach hierinnen der gröste fleiß bey der rechnungs-führung und abhörung, daß, wo müglich, die fürstliche cammer nicht auf

eines jeden anzeige allein traue, sondern andere nachricht und mittel gebrauche, wodurch man eigentlich oder doch mehrentheils wissen könte, ob die angegebene einnahme nicht höher oder grösser, sondern wahrhafftig also, wie sie angegeben wird. Denn ob gleich alle solche diener mit schwerer pflicht beleget werden, so giebt es doch die tägliche erfahrung, daß der menschen boßheit und untreu dißfalls öffters solche pflicht überwindet, dahero grosser unterschlag und betrug vorgenommen wird. Zu diesem ende wird nun in dergleichen einnahme eine und andere vorsichtigkeit gebrauchet, als zum exempel:

* Solche zettuln oder quittungen müssen auch nicht überhaupt und über etliche gefälle ingesamt, welche der unterthan auf einmahl gezahlet, eingerichtet seyn, sondern es gebühret sich, zu vermeidung des verdachts und sonst daraus entstehenden unordnung, daß alle gelieferte posten jede besonders ausgedrücket, und die bekennung der zahlung unten an, nebst dem tage, jahre und orte, gesetzet werde.

§. 10. **In allen ämtern insgemein, die einschickung der extracte aller einkünffte, gangbarer und ungangbarer, wie sie jedesmahl sich befinden, und zwar mit dem unterscheid, daß über die, welche nur einmahl im jahr gefallen, auch nur ein jährlicher extract, etwa 14. tage vor dem liefferungs-termin, über die aber, welche etliche mahl und öffters erhoben werden, nach gelegenheit, alle quartal, oder auch alle monate, solche extracte eingesendet werden.**

Ferner, und insonderheit bey bergwercken, die-

dienet zum beweiß der einnahme der gebrauch der kerbhölzer, der ſchichtmeiſter, und die gegen-verzeichniſſe der bergſchreiber, hütten-ſchreiber und zehendner. Bey den geleiten die einwerffung in verſchloſſene käſten, öfftere einſchickung der verzeichniſſe, und die etlicher orten gebräuchliche auswechſelung der zeichen: * Bey der wald-nutzung, daß die ſchreib-regiſter, was jedweder an holtz-materialien erlanget, durch zwo perſonen, nemlich, durch den amtmann, oder der deſſen ſtelle verwaltet, und denn auch den forſtmeiſter geführet, und die darauf folgende rechnung darnach examiniret werden, item, daß die abzehlung des flöß-holtzes erſtlich durch die beamten an die flößmeiſter, und denn nach der lieferung durch eine perſon aus der cammer an denjenigen, der es einnehmen und verwahren ſoll, geſchehen: Die verzeichniſſe, was monatlich an holtz geſchlagen, oder auf ſchneidmühlen oder hammer-wercken verfertiget und vertrieben wird.

Bey der wild-rechnung dienet die einſchickung der verzeichniſſe, was auf jedem forſt geſchoſſen oder gefangen, und die überlegung des dargegen verordneten pirſch- oder fang-geldes.

Bey der ſteuer-rechnung, die einſchickung richtiger, von der obrigkeit beſiegelter, und von den unter-einnehmern unterſchriebener regiſter des ſteuer-anſchlags an jedem ort, ſo wohl was etwa weiter der ſteuer zugewachſen oder abgangen, etwa 14. tage vor jedem ſteuer-termin, welches alles gegen die anſchläge zu halten, und zu juſtificiren: Alſo auch vor den ungelds- oder tranckſteuer-terminen die einſchickung der extracte, was gebrauet

oder verzäpffet, und was an wein erwachſen, was eingeleget und verkauffet worden.

Bey frohn-gelds-rechnung eigentliche verzeichniß der perſonen, und ihrer frohnbaren pferde und zug-ochſen 14. tage vor den frohn-gelds-terminen, und die bey der cammer darauf angeordnete abzehlung und abrechnung der geſchehenen frohnen bey hof und auf dem lande.

Bey dem jahr-wuchs und ackerbau, daß mit den ſchnittern und treſchern richtige kerbhöltzer gehalten, von denen eingebrachten früchten eine probe gedroſchen, nach der erndte der gantze jahrwuchs ſummariſch beſchrieben; Denn über das aufheben des getraides alle 14. tage, und auf lichtmeß, oder wenn ſolgends gar ausgedroſchen, was die gantze einnahme, ausgabe und überſchuß des getraides geweſen, verzeichniß eingeſendet werden ſollen. **

Bey der viehe-zucht und ſchäfereyen, daß die zahl des viehes, und ſonderlich der ſchafe, öffters unvermerckt durch jemands aus der cammer überzehlet, auch eine gewiſſe perſon zu der wollenſchur und abzehlung der jährlichen mehrung befehlichet, dieſelbe richtig verzeichnet, alle Herbſt und Frühling regiſter darüber eingeſchicket, der abgang darauf zu erſetzen angeordnet, und allen rechnungen völlige inventaria über allerley vieh, und deſſen mehrung und abnahme, beygeleget werden.

Jugleichen, daß bey beſetzung und ausfiſchung der teiche aus der cammer gleicher geſtalt jemand zugegen ſey, regiſter halte, und in des beamten verrechnung hernach dahin geſehen werde, ob

die

die ſumma des angegebenen empfangs und verkauffs damit eintreffe, oder wie hoch der abgang, und ob er gewöhnlich und vermuthlich ſey, darum denn auch, nach jedesmahliger fiſchung und beſetzung, die ſpecificationes, ingleichem wegen der fiſch-bäche, was daraus genommen wird, monatliche extracte einzuſchicken nicht weniger die beſchaffenheit der teiche, die ſich ſelbſt beſetzen, in dem herbſt und frühling zu berichten.

Alſo wird auch dergleichen anordnung gethan; bey auskältern und ablaß des weins durch gewiſſe maaſſe, wie viel abgang an lager-wein, heſen-recht und füll-wein, nach gewöhnlicher art, paſſiret werden ſoll: Bey dem wieſe-wachs, mit verzeichniß und kerbhöltzern der geführten fuder.

Bey hof- küchen- keller- und futter-rechnungen müſſen die einnahmen aus denen rechnungen der andern beamten, von denen nach hof die lieferung geſchicht, und der hof-ämter quittungen ſich erweiſen, der tax aber an gelde, nach der cammerverordnung, geführet werden.

Aus dieſen und dergleichen verzeichniſſen, nachrichten und auffſichten, kan bey abhörung der rechnungen die einnahme betrachtet, ob es zutreffe, darzu gezeichnet, oder da die ſumma von deſſelben, oder auch von des nechſten jahrs ertrag abweichet, ſteiget oder fället, die urſach erkundiget, und nach gründlicher befindung darzu ſchrifftlich angemercket werden. Wie denn insgemein alle neue einnahmen, die durch verbeſſerung der ämter und cammer-güter erwachſen, oder im gegentheil der abgang

und

und verminderung in alle rechnungen, umſtändiglich zuſchreiben, und zuförderſt die vorigen jahrsreſte und vorrath darzu zu bringen. Da auch einer in ſeiner rechnung von einem andern etwas zu ſeiner ausgabe und anwendung empfangen, und ſolchen vorſchuß in einnahme führet, ſo wird zuförderſt, nach des andern ſeiner rechnung, wie hoch er ſolches in ausgabe verſchrieben, und worauf der andere quittiret, mit fleiß geſehen, und alſo der grund, daß es nicht mehr oder weniger geweſen, erforſchet.

Da auch offt etliche rechnungen in einander lauffen, wird darnach die ſumme ſo lange von einem zum andern juſtificiret, biß endlich bey dem letzten der vorrath oder überfluß erlanget, und mit den vorigen einſtimmig befunden wird. Sind aber etliche cammer-güter und gefälle verpachtet, und um ein gewiſſes ausgelaſſen, muß die einnahme mit der in pacht-briefen auf fürſtl. cammer-befehl gemachten ſumme übereinſtimmen.

Etliche gar unbeſtändige gefälle, **als lehenwahren und hand-lohne**, können mit dem zeugniß der gemeinden jedes orts, oder mit denen in gerichten beſtätigten kauf-briefen, die execution oder hülffs-gelder, mit dem hülffs-befehl, und dem beſcheid, darinnen eine ſum̃a zuerkant, **die Straffen** mit dem protocoll oder befehl der beamten, oder der regierung: **Die handwercks-buſſen und meiſter-gelder** mit den zeddeln der ober-meiſter und dem innhalt der innung oder handwercks-ordnung beleget werden. Iſt auch verordnet, daß in

ſol-

ſolchen ſachen der amtſchreiber, oder rechnungsbediente, jedes orts bey der verhör und gerichts-ſtelle mit ſeyn, und die ſumme der ſtraffen in ſein manual mit einzeichnen ſolle; *** Bey der fürſtlichen regierung wird darüber durch einen cantzley-verwandten richtige verzeichniß gehalten, und ſolche durch die beamten eingetrieben. Alle einnahme, aber, welche entſtehet aus getraidig, heu und grommet, ſchaaf- und rind-viehe, fiſche, holtz, und dergleichen materialien, welches verkaufft, verehret, nach hof geliefert, an ſtatt baares geldes hingegeben, zu fürſtlicher ausrichtung gebrauchet, oder auf den anſchlag ausgethan wird, muß mit fürſtl. oder cammer-befehlen beleget, der cammer und marckt-taxt, nach gelegenheit, beſcheiniget, und zu dem ende der haupt- oder geld-rechnung eine eigentliche ſtück-rechnung, **** daraus man ſehen könne, wie viel jedes geweſen, was davon verkaufft oder weggelaſſen, oder das übrige ſey, angehänget, und daraus die einnahme an gelde juſtificiret werden.

Ins gemein iſt auch zu dieſem ende einem jeden bey pflichten befohlen, daß er ein richtiges manual oder täglich verzeichniß aller ſeiner einnahme und ausgabe habe, und die rechnung daraus formire, keinesweges aber ſolches unterlaſſen, oder verkehrter weiſe aus der rechnung ein manual ziehen ſoll, damit man allen falls, und in mangel anderer mittel und nachrichten, aus eines jeden eigenem verzeich-

zeichniß, nach den umständen der zeit und der summe, wie es mit der rechnung einstimme, abnehmen, und entweder den betrug, oder den verstoß, welcher offt treuen und fleißigen dienern in weitläufftigen rechnungen begegnet, daraus ermessen könne.

Demnach auch etliche in der summe ihrer rechnung zwar sich richtig erwiesen, aber dieweil sie ein gantzes jahr, oder auch an weitläufftigen cammern ***** wol mehr zeit zu ablegung der rechnung haben, pflegen sie inzwischen mit dem vorrath an gelde, oder geträid allerhand partiten zu treiben, solches, wenn es theuer ist, zu verkauffen, und hernach bey der wolfeilen zeit, wieder zu ersetzen, auch das Herrschafftliche geld auf eine zeitlang um allerley genieß vor sich oder bey andern anzulegen, und dergleichen: Also daß auf ereignenden nothfall die Herrschafft ihres vorraths nicht mächtig seyn kan, und auf der beamten wiedererſetzung mit schaden warten muß, öffters auch der beamte solche nicht wieder thun kan, so ist solches nicht allein bey hoher straffe ernstlich verboten, sondern es wird auch öffters und unvermuthet in den ämtern nach dem vorrath des geträidigs, des viehes und anderer materialien, welche geldes werth sind, gesehen, die baaren mittel aber denen beamten nicht das jahr über in händen gelassen, sondern zu der zeit, wenn sie gelöset werden, und einkommen, oder jebald hernach eingefordert, und also keine überhäuffung in den ämtern verstattet.

* Wir haben davon in dem vorigen cap. Sect 3. §. 6. bereits gehandelt. Wo auch ein geleit noch verſchiedene beygeleite hat, müſſen die beſtellten unter-zöllner die empfangene zoll-zeichen berechnen, und jeder alle quartal mit dem ordentlichen oder haupt-zöllner richtig abrechnen, dabey ſo denn eine verzeichniß oder tabell ihrer einnahme übergeben, mit welchen der haupt-zöllner ſeine rechnung folglich bey der Cammer belegen muß.

** Es kan auch ſonſten bey dem acker-bau, auch gewiſſer maſſen bey den zehenden alſo gehalten werden, daß die von den herrſchafts-gütern geerndte früchte durch die ſchnitter und hof-bauern, die zehenden aber durch die beſtellten zehendner atteſtiret, ſo denn bald nach der erndte ein erndte-regiſter, mit der anfüge, was etwan das zur probe getroſchene getreyd gegeben, eingeſchicket werden, damit man bey der cammer zuverläßigen ſtaat darauf machen könne. Eine ſolche tabelle wäre etwan folgender geſtalt einzurichten.

Erndte-Regiſter, was dieſes NN. Jahr von den höfen und zehenden des Amtes N. geſammlet worden.

	Weitzen		Korn		Gerſte		Hafer		Erbſen		Linſen		Wicken		Heu		Flachs	
	Schock	garb	S.	G.	S	G.	S.	G.	S	G.	S.	G.	S.	G.	Fahrt		S.	G.
Vom hoff N.	30	9	60	12	45	3	40	1	—	45	—	20	—	47	53	½	1	
Vom hoff N.	15	4	31	3	23	—	19	9	—	27	—	—	—	13	25		—	—
Zehend zu N.	5	3	9	5	4	2	14	6	—	15	—	5	—	—	3		—	—
Zehend zu N.	9	—	19	1	12	3	7	15	1	1	—	27	—	15	23		—	49
Summa.	59	16	119	21	84	8	81	31	2	28	—	52	—	55	104	½	1	58

obiges bezeugen hiemit

Christian Ungetreu
Amtſchr.

Hanß Lauſchauff
Zehender.

Paul Ehrlich
Hofbauer.

Haſer.

Daferne auch nach des landes art mehrere gattungen von früchten erwachſen und gebauet werden, als rüben, kraut, dinckel, bohnen, grummat, item das zehend-obſt, wie auch, wo herrſchafftl. ſchäfereyen ſind, welchen gewiſſe pferch-garben gegeben werden, wird dieſes alles in die tabelle, welche zu dem ende nach belieben vergröſſert werden kan, gebracht. Wenn es nun endlich zum austreſchen kömmet, wird durch gewiſſe dazu beſtellte treſcher, wozu man auch die zehender mitnimmet, das eingeſammlete getreyd ausgetroſchen, und daß das geſtröhe fein reine gemacht, die körner wohl geſeget und rathſam damit umgegangen, auch nichts heimlich abgeſchleppet werden möge, fleißige obacht getragen. Alle tage aber gegen abend der trusch in beyſeyn des rechnung-führers und gegen-ſchreibers, der an vielen orten beſtellet, und ein beſonderes manual führen muß, aufgehoben, ſo dann ferner auf den boden geſchüttet; Nicht weniger das geſtröhe fortgezehlet, die ſüden, ſpreu und affterich gleichfalls geſammlet, oder, wo ſolche etwan ein accidens der beamten, reinlich von körnern geſeget, alles aber ſo denn getreulich in das manual eingetragen, auch wohl ein beſonderes treſch-regiſter gefertiget und mit des gegen-ſchreibers, zehendners oder anderer treſcher mit unterſchrifft zur fürſtl. cammer eingeſchicket. Ein ſolches treſch-regiſter wird aber etwan alſo eingerichtet:

Tresch- und aufheb-Register auf das Jahr N.

getroschen	an getreyd	Schock	Garb	davon aufgehoben	Scheffel	Metz	Stroh Schock	Bund
den 2. Octobr.	Korn	1	15	—	3	2	—	57
den 3. —	Korn	1	30	—	3	3	1	2
den 4. —	Weitzen	1	20	—	3	1	—	59
den 5. —	Gerste	1	45	—	3	2	1	1
den 9. —	Hafer	1	45	—	7	2	1	2
den 10. —	Linsen	—	52	—	3	—	—	40

Summa, was ingesamt dieses Jahr getroschen und aufgehoben worden.

	Scheffel	Metz	von	Schock	Garben
1) an Weitzen	119	2	—	59	16
2) an Korn	243	1	—	119	21
3) an Gerste	210	—	—	84	8
4) an Hafer	327	3	—	81	31
5) an Erbsen	7	1½	—	2	28
6) an Linsen	3	—	—	—	52
7) an Wicken	4	2	—	—	55
8) an Lein	1	1	langes	1	58
9) an Strohe	—	—	kurtzes	68	5
				87	9

solches bezeugen hiermit

Christian Ungetreu, Amtschreiber. Marcus Conniventz, Gegenschreiber. Hanß Lauschauf. Peter Schmeißzu.

*** Oder es werden auch über dem ſolche und dergleichen poſten, von dem ober-beamten in der rechnung am rande oder beſonders atteſtiret, daß nemlich ſo viel, und mehrers nicht, beſage der amts- handels- und ſtraff-bücher, gefallen. Auf welche maaſſe über alle ſolche nur einiger maaſſen mit der juſtitz verknüpffte und aus deren verwaltung herflieſſende gefälle, wohin auch das abzug-geld gehöret, eine ziemliche accurate berechnung gefunden, und der unterſchleiff, ſo viel möglich, verhütet werden kan.

**** Man nennet ſonſten dieſes eine **natural-rechnung** wenn aus den erndte- und dreſch-regiſtern über den acker-bau und zehenden, aus den wald-mieth-regiſtern und was ſonſten aus ziegel- und kalck-hütten gelieffert, über die vor die herrſchafftlichen gebäude angeſchaffte materialien, aus denen pirſch- und liefferungs-zettuln über das wild-prät, aus den wein-leſe-regiſtern über den wein-keller, u. ſ. f. bey andern dingen, alles was einkommen und ausgegeben worden, in natura verrechnet wird. Da hingegen eine ſtück-rechnung eigentlich iſt, wenn ein rechnungs-führer vor ablauff des ordentlichen rechnungs termins auſſer dienſten kömmet oder verſtirbet, ſo daß keine gantze jahrs-rechnung, ſondern nur ein ſtück der **rechnung** z. e. auf 1. 2. biß 3. quartale geführet werden kan.

***** Dieſes iſt ein groſſer fehler bey unſern cammern, und kan jedoch wegen der bey dem 3ten §. bemerckten urſachen nicht wohl vermieden werden. Man ſehe nur bey allen cammern ein wenig nach, ſo wird man groſſe rechnungs-reſte, caduc gehende poſten, gebrachte unterſchleiffe der bedienten, u. d. g. antreffen, zu geſchweigen, daß dieſe offt gar fallit werden und der herrſchafft zu 100. und 1000. verhafftet bleiben, welches bey jährlicher richtiger rechnungs-abnahme hätte können verhütet werden. Wohl gefället mir demnach, daß ich in einem gewiſſen geiſt-

lichen fürſtenthum obſerviret, da man gleich ein paar monat nach den jährlichen rechnungs-termin mit abnahme der rechnungen anfänget, des endes jeden rechnungs-führer auf einen gewiſſen tag beſtimmet, und ſo denn die rechnungen ſelbſt abnehmen, den überreſt ſobald zahlen, und darauf die quittung ertheilen läſſet.

§. 11. Bey der ausgabe ſind denen beamten gewiſſe ſummen geldes, geträides, holtzes, und dergleichen in ihren beſtallungen anbefohlen, die ſie allezeit und beſtändig, es werde ihnen denn ein anders abſonderlich befohlen, tüchtig und gewöhnlicher weiſe abrichten müſſen, als da ſind allerley amts-diener, Item, der geiſtlichen und ſchul-diener ins amt gewidmete beſoldungen, ſtifftungen, und dergleichen: Dieſe ausgaben müſſen mit quittungen derjenigen, denen ſie gereichet, beleget werden, und haben alsdenn ihre richtigkeit. Etliche ſind durch gewiſſe herrſchafftliche verordnung beſtändig gemacht, als da iſt ein gewiſſer abgang an geträid, ſo auf den boden lieget, und durch die eindorrung verurſachet wird, am wein, der im vorrath lieget: Ein gewiſſes zum verlag der ſchreiberey, zu zehrung bey abhörung der rechnung, oder bey andern verrichtungen, dadurch die gefälle eingebracht werden, die belohnung gewiſſer taglöhner, arbeiter und handwercker, die ihnen nach der beſtallung oder auf ſonderbaren fürſtlichen befehl, oblieget, und daß ſie würcklich, und mit rath, auch nach proportion der arbeit geſchehen, erwieſen werden kan.

Andere ausgaben aber ſind zufällig, und müſſen mit ſonderbaren fürſtlichen oder cammer-befehlen, und quittungen derer, denen ſie gereichet ſeyn ſollen, beleget werden, als da iſt der aufgang bey anweſenheit fürſtlicher herrſchafft, oder dero bedienten, darüber alſobald verzeichniß gemacht, und von den Landes-herren, oder den cammer-verordneten, oder denen, auf die es gewendet, unterſchrieben werden müſſen.

Die bau-koſten müſſen auch vornemlich mit fürſtlichen befehlen, ausgenommen gar geringe, welche in einer gewiſſen verordneten ſumme auf gutachten der beamten geführet werden: Über diß noch mit ding-zetteln und quittungen der handwercker, auch, wo es nöthig, mit dem augenſchein ſelbſt erwieſen und beleget werden, auch im Frühling und Herbſt die berichte, was man vor holtz, oder andere materialien, bedarff, und darneben monatliche extracte, was am bau verrichtet worden, erfolgen.

Die bothen-lohne müſſen ohne noth nicht aufgewendet, und wenn ſie auf anordnung der fürſtlichen Herrſchafft, cammer oder regierung geſchehen, mit den befehlichen, oder zum wenigſten mit den zeddeln der amtſchöſſer, des bothen-meiſters, und den recipiſſen, beſcheiniget werden.

Der abgang vom viehe, und ſonſt am inventario der mobilien, muß zeitlich und umſtändig berichtet, und, wo müglich, mit dem, was von jedem ſtück-weiſe überbleibet, berechnet werden.

Zahlete aber der rechnungs-beamte auf fürſtl.

anweiſung etwas aus, welches ſonſt aus der cammer ſelbſt geſchehen ſolte, oder er lieferte etwas ohne quittung, in hoffnung nechſter zuſammenrechnung, hat er zwar ſolches, auf abſchlag deſſen, was er zu lieffern hat, an- und zuzurechnen, aber er muß ſolche poſten nicht allein hiernechſt mit quittungen belegen, ſondern er iſt auch ſchuldig, in weniger zeit, darzu etlicher orten 6. wochen beſtimmet, die gethane auslage und daher habende zurechnung, in die cammer zu berichten, damit ſie hernach, wegen vermutheter einkünfft aus ſolchen ort, deſto eigentlicher ſich achten, auch nach befindung, daß ſolcher beamte, da es ſich verzögere, quittiret werde, anordnen könne: Widrigen falls, und in verzögerung ſolches berichts, iſt nicht unbillig, daß man ſolche poſten nicht paßiren laſſe, auch die zurechnungen, ſo viel müglich, einziehe und vermeide. Was aber über ſolche capitel der ausgabe noch ferner übrig iſt, daſſelbe muß, wie gedacht, durch fürſtl. cammer baar geliefert, oder vorrath des geträidigs oder weins, holtzes, und anders, zu derſelben diſpoſition gewähret, die ſumme des viehes dargeſtellet, und alles in dem rechten ſtand, wie die rechnung es auswirfft, geleiſtet werden: Und zwar iſt dieſe ordnung nothwendig, daß man nicht biß auf das ende des jahrs warte, und alle gefälle den bedienten in händen laſſe, ſondern es ſoll bey jeder fürſtl. cammer in jedes amt eine anſtalt gemacht ſeyn, von welchen einkünfften ſie die ordentliche amts-ausgaben nehmen, und welche ſie zu jeder jahres-zeit einbringen, und zur cammer liefern ſollen, ſintemahl die amts-

aus-

ausgaben klein, und ins gantze jahr zertheilet, alſo auch von eintzelen gefällen zu nehmen ſeyn, zur fürſtlichen cammer, und darbey vorfallenden groſſen ausgaben aber pfleget man die ſtärckeſten und bereiteſten gefälle vorzubehalten und auszuſetzen, welche die beamten in guten gangbaren müntzſorten, neben gebührlichen müntz-verzeichniſſen, einſenden müſſen.

§. 12. Darnach aber, und weil nicht alles auf die geſetzte zeit einkommet, auch von dem, was zu amts-ausgaben geordnet, noch etwas übrig bleibet, ſo wird in abhörung der rechnung, wenn beyde theile derſelben, nemlich die einnahme und ausgabe durchgangen, der calculus richtig und genau gezogen, und ſo ferne die einnahme gröſſer, als die ausgabe ſich befindet, iſt der beamte ſchuldig, den nachſtand alſobald zu erſetzen, oder aber mit grund anzugeben, an welchen orten etwan ſolcher noch ausſtehe: Im fall er nun ohne urſache ſolchen aufwachſen, und etwa gar durch ſeine fahrläßigkeit caduc werden laſſen, und ſeinen fleiß nicht gebrauchet, ſolches beyzeiten dem amtmann oder ſchöſſer eröffnet, und um aſſiſtentz angehalten, hat er ſich daran ſelbſt zu erholen, unterdeſſen aber der fürſtlichen cammer ſolches gut zu thun, und zu erſtatten: Sind aber die reſten alſo beſchaffen, und in darzu angeordneter examination durch die andere höhere beamte befunden, daß ſie entweder gar nicht über allen angewandten fleiß einzutreiben, und ſind gleichwohl in der einnahme völlig mit geführet, oder ſie ſind gar leichtlich künfftiger rechnung zu erheben, ſo werden

den ſie bey fürſtlicher cammer angenommen, und wird er gleichwohl dahin gehalten, ſolche eigentlich anzuſetzen, und bey künfftiger rechnung entweder im erſten fall, ſo gut, als müglich, zu treiben, und in einnahme zu führen, oder aber, da ſie gar nicht einzubringen, und dafür bey fürſtlicher cammer gehalten werden, in der ausgabe und abgang jedesmal mit anzugeben. Fehleten auch demſelben ſonſt etliche belege und quittungen, oder es beſtünde eine poſt auf berechnung mit einem andern beamten, alſo, daß ſolchen defects halben zu beſchließlicher juſtification der rechnung nicht zu gelangen, ſo wird ihme zwar, jedoch im erſten fall, und weil ohne befehl und quittung nichts auszuzahlen, nicht ſo viel, im andern aber etwas mehr zeit, zu ergäntzung ſolcher defecten, verſtattet, und wenn ſolches geſchehen, oder da die rechnung bald anfangs richtig, iſt, ihme eine quittung unter Fürſtlichen oder etlicher orten unter des cammer- und renth-meiſters hand und ſiegel ausgehändiget, darinnen die einnahmen, ausgaben, überſchuß, und deſſen gewährſchafft, ſo wohl auch die reſten, ſo deren vorhanden ſind, und zu künfftiger einnahme, neben dem inventario, vorbehalten werden, deutlich vermeldet: Hingegen, ſo er mehr ausgegeben als eingenommen, hat er macht, in nechſter rechnung den über-reſt in der ausgabe zuförderſt mit zu verſchreiben, und ſich alſo zu erholen, die rechnung aber wird in dem cammer-archiv beygelegt.

§. 13. Zu dieſem müheſeligen werck der rechnungs-abhörung iſt nun zwar die gantze fürſtliche

cam-

cammer-verfaſſung mit angeſehen, fürnemlich aber lauffts in des Cammer- oder Renthmeiſters verrichtung, als welcher in ſeiner beſtallung eigentlich dahin gewieſen, daß er auf dieſe und dergleichen ſtücke, welche zur richtigkeit der rechnung dienen, fleiſſige achtung geben, die einſchickung der extracte, berichte, verzeichniſſe ſelbſt ſchleunig befördere, auch da er an den rechnungs-bedienten untreu oder unfleiß ſpürete, ſolchen bey zeiten vorkommen, und um änderung erinnern, oder ſolche mit geringen dienern auf den vorwercken und cammer-gütern, mit vorbewuſt der cammer-räthe, ſelbſt treffen ſoll. Es ſind auch wohl gemeine und ſonderliche puncta verfaſſet, wornach in abhörung der rechnung bey der einnahme und ausgabe zu ſehen.

Nechſt deme, und weil wegen des ertrags der cammer-güter und jahr-wuchſes, auch der viehenutzung groſſe aufſicht zu brauchen, ſo iſt bey der renth-cammer eine perſon vonnöthen, die man etlicher orten den caſtner nennet, welcher nicht allein alle beſchaffenheit ſolcher güter in ausführlicher beſchreibung, und darvon alle nothdürfftige nachricht habe, ſondern auch die verzeichniſſe über allerley ertrag und vorrath derſelben, von dem beamten zeitlich einfordere, ſeine erinnerung darbey thun, eine und andere überzehlung und beſichtigung dergleichen ſachen ſelbſt beywohne *, damit man aus den verzeichniſſen, und ſeinem bericht, die darauf folgende rechnung ermeſſen, auch dasjenige, was man ſich in einem oder andern ſtück

beyläufftig zu verſehen, oder wieder darauf nothwendig zu verordnen habe, wiſſen, und in diſpoſition bringen könne.

Nichts weniger muß auch ein ſolcher bedienter beſtellet ſeyn, der die rechnung, wenn ſie von denen cammer-räthen, nach ihren titeln und capiteln, examiniret worden, mit fleiß calculire und nachrechne, damit darauf, nach befindung, die letzte ſumme gezogen, und quittung ertheilet werden könne. Und wird auch in der äuſſerlichen form der rechnung dahin geſehen, daß ſolche reiniglich und deutlich geſchrieben, eingebunden, folliret, ein ſummariſcher extract dafür gemacht, die geträid-rechnung, und andere beſondere ſtücke, abſonderlich eingerücket, und ordentlich, wie ſie in der geld-rechnung ſtehet, angefüget, auch den amts-rechnungen die waldgedings-regiſter, zoll-manualen, und dergleichen, ob ſie gleich von denen amt-ſchreibern nicht, ſondern von den beamten geführet worden, ſo dann die inventaria, welche die beamten über die herrſchafftliche mobilien, die in ihrer verwahrung ſind, von ſich geben, mit angehenget, und allenthalben, wo es nöthig, auf die ſtück-rechnung, mit anziehung des ſolii, gewieſen, die befehle und belege mit numeris allegiret, und denen originalen beygeleget werden.

Wie dann auch, wie oben erwehnet, die waldberg- und jagd-nutzungen manches fürſtenthums weitläufftig, und die rechnungen darüber austräglich und wichtig ſind, und mit fleiß examiniret ſeyn wollen, ſo ſind, den cammer-räthen und renth-

meiſ-

meiſtern diß falls an die hand zu gehen, bey der rentrey ein oder mehr forſt- flöß- und jagd- oder berg-ſchreiber geordnet, welche die verzeichniſſe und wald-regiſter von den beamten, noch vor den rechnungs-termin oder wald-gedinge, ſo wohl auch die verzeichniſſe über die bret- oder ſchneid-mühlen, eintreiben, hiernechſt dargegen die rechnungen collationiren, den tax aus der fürſtlichen verordnung examiniren, die ſummen der aus gnaden oder auf beſoldung gegebenen holtz-materialien, nach den befehlen und beſtallungs- und dergleichen puncten, halten, die wald- buß- regiſter gleichergeſtalt einfordern und zur reſolution vortragen, bey abwegung des herrſchafftlichen eintrags an allerhand dergleichen materialien, item, bey abzehlung des floß-holtzes, der blöcher auf die ſchneid-mühlen ꝛc. ſelbſten ſeyn, und die ſonderbare verzeichniſſe einer jeden dergleichen nutzungen bey zeiten ſich aushändigen laſſen, auch dergleichen in den berg-ſachen thun ſollen.

Nichts weniger muß ein ſolcher in jagd-ſachen die pirſch-regiſter und dergleichen nachricht bey händen haben, die eingeſchickte jagd-rechnung dargegen, und das deputat- und gnaden-wildprät aus den befehlen und beſtallungen nachrechnen, auch in allen dieſen forſt- jagd- und floß- auch berg-wercks-ſachen mit ſchreiben, concipiren, und mit ordentlicher hinterlegung aller ſolcher urkunden ſich gebrauchen laſſen, alles nach innhalt ſeiner darüber ausführlich habenden beſtallung.

* Weil allhier der von fürſtlicher cammer zuweilen ſelbſt an

anzuſtellenden beſichtigungen erwehnet wird, ſonſt auch bereits hin und wieder berühret worden, daß man einige geſchäffte, z. e. fiſchereyen, weinleſe, u. d. g. von der cammer aus beſorgen läſſet; ſo kan ich nicht umhin, den groſſen mißbrauch, der theils orten vorgehet, zu berühren, da man, ſo offte nur die geringſte gelegenheit ſich zeigen will, allerhand commiſſionen und unnöthige reiſen vornimmet, und ſolche reiſſe oder diät-gelder faſt zu ein accidens machet, mit groſſen unſtatten des fürſtlichen cammer-weſens, welches einmahl in den nöthigen geſchäfften zu hauſe verſäumet, darnach auch in übermäßige unkoſten geſtürtzet wird, wie denn öffters alle extra einkommende revenüen derer ämter darauf gehen. Ohne iſt wohl nicht, daß einige wichtige geſchäffte die perſönliche gegenwart und einſicht der cammer-räthe ſelbſt erfordern, allein in allerley ſachen ohne unterſcheid viel reiſen und koſten verurſachen, und ſolches zu einer art der mercantz und erwerbs machen wollen, iſt meines erachtens ſchädlich und denen pflichten zuwider. Ich habe offt angemercket, daß z. e. bey fiſchereyen u. d. g. faſt ſo viel unkoſten auf die commiſſarien gegangen, als der ertrag geweſen. Und wolte man gleich einwenden, daß man ſich auf der beamten vorſorge und treue nicht gewiß verlaſſen könne, ſo ſtehet es bey andern ebenfalls dahin, und darnach könte auch offt nicht einmahl ſo viel ſchaden geſchehen, als des commiſſarii koſten auswerffen; ich geſchweige, daß wo die fürſtl. bediente in den ämtern ein werck tractiren, ſie allemahl mehr auffeher und verräther haben, als andere. So ſind auch viele geſchäffte alſo beſchaffen, daß man ohnedem beyläuffig den ertrag wiſſen, oder doch ſonſt ſichere anſtalten von hauſe aus vorkehren kan. Z. e. bey einer weinleſe könte man dem ober-beamten die direction, auch ſonſt noch einem bekandten guten hauß-vater die mit-auffſicht übertragen, und übrigens wird der moſt, ſo wie er im keller kömmet, von dem kel-

lerey

lerey-büttner mit in beſchluß und gegenrechnung genommen: Bey zehenden kan man vor dem verſtrich einen genauen pflichtmäßigen anſchlag zur cammer einſchicken laſſen; Und ſo lieſſen ſich auch bey andern dingen mittel ausfinden; der nutzen davon iſt gewiß nicht gering, ſondern ich getraue mir zu demonſtriren, daß im manchen mäßigen fürſtenthum jährlich 2. bis 3000. fl. könten erſpahret werden.

§. 14. (5.) Iſt bey der fürſtl. cammer eine perſon vannöthen, welche von den beamten und rechnungs-bedienten allen überſchuß an baarem gelde empfangen, und hernach auf der cammer-verordnung ausgeben muß, * und geſchicht alle lieferung an baarem gelde, wie es durch die gefälle zum theil ankommet, meiſtens aber aus getraide, wein, holtz, wolle, viehe, und dergleichen gelöſet wird: Denn was zur hof-ſtatt gebrauchet, dienern oder andern an ſolchen materialien gereichet wird, das geſchicht aus den ämtern ſelbſten, nach der cammer gemachten diſpoſition: Und wird nach dem gebrauch der meiſten länder zu gelde gerechnet, und deswegen bey fürſtl. cammer das geträidig alle jahr nach dem mittel-mäßigen tax eines orts angeſchlagen, und den beamten befohlen, daß ſie es alſo in ausgabe anrechnen, auch was ſie etwa ausgeliehen, oder in reſt ſtehen laſſen, alſo bezahlt nehmen ſollen: Gegen dem empfang hat der einnehmer bey der cammer, der heiſſe nun der cammer- oder rent-ſchreiber, zahl-meiſter, oder buchhalter, oder auch ein cammer- oder rentmeiſter ſelbſt, die beamten, welche liefern, zu quittiren, und finden ſich ſolche poſten in ihren rechnungen, alſo, daß aus denenſelben der empfang,

oder

oder die einnahme des cammer-einnehmers, nachgerechnet und justificiret werden muß. Zuweilen pfleget man auch, um verhütung des hin- und wieder-tragens des geldes, oder verlusts an der müntze, zu verordnen, daß aus einem oder andern amte selbst die gelder, welche sonst zur cammer gehören, an diesen oder jenen ort gezahlet, ** und mit denen quittungen der cammer zugerechnet werden, welche summe nichts desto weniger der einnehmer unter die gehörigen capitel seiner einnahme und ausgabe zu bringen hat: Es pfleget auch wohl bey der rentherey noch ein sonderbahrer einnehmer eines andern vornehmen gefälles, als der land- und ranck-steuer, oder des berg-ertrags, geordnet zu werden, damit sich die geschäffte besser aus einander theilen, und wird darnach eines solchen einnehmers oder steuer-schreibers rechnungs-summe in des cammer-schreibers, oder doch in die haupt-rentherey-rechnung mitgebracht, und aus jener special-rechnung beleget.

Anderer orten, wie schon gedacht, nimmt der renth-meister, cammer-meister oder rentherey-verwalter, den ertrag der fürstlichen gefälle an baaren gelde selbst ein, man findet aber fast bequemer, daß die personen, welche aufsicht und direction der rechnungen haben sollen, mit der einnahme nicht beladen, sondern diese verrichtungen zertheilet werden, und ist demnach etlicher orten mehrer richtigkeit halben, versehen, daß der renthmeister ein gewiß buch haben soll, darinn der cammer-schreiber oder einnehmer alle einkommende geld-posten

ſien, zu welcher zeit ſie geſchehen, einſchreibe, über diß auch ein wöchentlich verzeichniß halte, was jedesmahl einkommen und ausgegeben, damit hernach die cammer-rechnung deſto beſſer überleget, und die richtigkeit geſucht werden könne.

* Oben beym 5ten §. iſt angeführet, wie eine deliberations-cammer von der expeditions-cammer abgeſondert werden könne. Dabey iſt nun auch erinnert worden, daß man dieſer letzteren die beſorgung der richtigen einnahme und ausgabe überlaſſen ſolle. Gleichwie nun ſolche einrichtung auſſer allen zweiffel einen guten nutzen haben, und zu ordentlicher auch ſchleuniger obſicht und expedition des gantzen cammer-weſens, nicht wenig vorträglich ſeyn möchte: So wäre hingegen vor einen groſſen mangel und verderbliches weſen zu achten, wenn die vor eine expeditions-oder eigentlich ſo genannte cammer gehörige verrichtungen der einnahme und ausgabe, von da weg und bey hofe oder ſonſten hingezogen, bald hier bald dar eingriffen, gelder eingehoben, bezahlet, u. d. g. dinge mehr vorgenommen werden. Denn es wird dadurch eine groſſe confuſion, viele rechnungen, wider einander lauffende befehle, unrichtigkeit der gefälle, unrathliches diſpenſiren, im kauff und verkauff, und andere unzehlige unordnungen mehr, welche man hier nicht weiter erzehlen kan und mag, verurſachet, daß zuletzt keiner mehr weiß, wo cammer oder küche, koch oder keller ſey; woraus fürwahr ein groſſer ſchaden, wo nicht gäntzlicher verfall der fürſtl. œconomie zu gewarten ſtehet. Und wolte ich, daß mir nur ſo viel zeit, und raum des papiers übrig wäre, als leichte es mir fallen ſolte, alle dieſe dinge her zu erzehlen, und deren ſchädlichkeit zu erweiſen.

** Nützlich kan auch zu dem ende ein *aſſignations*-ſtaat ſeyn, wenn nemlich bald bey anfang des neuen rechnungs-jahres, und da aus den ämtern die gefäl-

gefälle der erwachsenen früchte und andern zugangs eingeschicket worden, einen überschlag gegen den vorhanden stehenden aufwand nach allen classen machet, und sodenn darnach die gefälle an geld, getreyde, und andern, vermittelst gewisser gedruckter zettul assigniret; Wodurch man nicht alleine etliche bedienten, welche sonst mit dem empfang solcher gefälle und deren fernere abgabe zu thun haben müsten, wird erspahren, und die übrigen auch bey den nöthigen expeditionen lassen können: sondern es wird auch sonst zu verhütung des abgangs, welcher der herrschafft bey so vieler versendung und umzehlung der gelder zuwächset, zusamt erhaltung guten credits dienen. Wiewohl dieses wegen ist noch nöthig, daß in das bereits assignirte nicht ferner eingegriffen werde.

§. 15. Zum andern haupt-punct, nemlich der nützlichen und gebührlichen dispensation, austheilung und anwendung der also ordentlich eingebrachten cammer-gefälle gehöret

§. 16. Eine eigentliche verzeichniß und tabell aller herrschafftlichen einkünffte, wie hoch sich dieselbe an allerhand stücken belauffen, und zu welcher zeit sie einkomen: Demnach aber die meisten derselben nicht in einer beständigen summe, sondern nach unterscheid der jahre sich erweisen: So gebühret sich, nebenst der general-tafel, alle jahr und alle quartal derselben, einen überschlag zu haben und zu verfertigen, worzu denn der rentmeister den meisten fleiß anwenden, zu dem ende die extracte, oder summarische verzeichnisse der beamten, bedienten und einnehmer, zeitlich eintreiben, aus jedem stück oder capitel der einkunfft die

sum-

ſumme des ertrags ermeſſen, und zwar bis auf künfftige eigentliche berechnung, ehe etwas weniger, als zu hoch, angeben und entwerffen muß, damit aus ſolchem überſchlag der Landes-Fürſt und die cammer-räthe bericht haben können, weſſen ſie ſich daſſelbe quartal zu verſehen, und wie ſie hernach die ausgaben einzurichten haben. Denn wo ſonſt aufs ungewiſſe gehandelt, der ſtaat der einkünffte nicht erkundiget, ſondern in ungegründeter hoffnung, daß diß oder jenes ſich wohl ſchicken und fügen werde, verharret wird, da pfleget eine unordentliche ausgabe, zerrüttung, mangel und ſchuldweſen leichtlich zu erfolgen.

§. 17. (2.) Iſt man bey fürſtlicher cammer benöthiget einer ſo wohl gemeinen, als ſpecialdeſignation, was ordentlicher und zufälliger weiſe für ausgaben dem Landes-fürſten, und deſſen gantzem ſtaat fürfallen, oder was in dieſem oder jenem ſtück, ſonderlich auch bey der hof-ſtatt von nöthen ſey. Wie nun itzt-gedachter maſſen ſolche nothdurfft und ausgaben theils beſtändig, und in einerley ſumme ſeyn, alſo ſind derer noch vielmehr, welche nach gelegenheit der zeiten, ſich ändern, bald höher, bald geringer fürfallen: Dannenhero ſonderlich auch einem rentmeiſter obliget, dieſelbe nach allen capiteln der ausgaben zu überlegen, gehöriger orten zeitlichen bericht einzuholen, und alſo ſolche deſignation zu des Landes-fürſten und cammer erwegung und beſchlieſſung bey händen zu haben. *

* Und wo nun dieſes unterlaſſen wird, da pflegen die am ende des vorigen §. erzehlte würckungen der unordentlichen ausgabe, zerrüttung, mangels und ſchulden gewiß zu erfolgen. Es iſt aber bey ſolcher erwegung der einnahme gegen die ausgaben ſchon gefehlet, wenn man die letztern ſo einrichten wolte, daß ſie mit den erſtern gerade aufgiengen. Denn wie leichte und unumgänglich fallen nicht unverſehene ausgaben vor, z. e. eine trauer, verſchickung eines geſandten, ein umfall im marſtall u d. g. ſo geräth man gleich in etliche 1000. rthl. ſchulden, und wenn man des andern jahres alſo continuiret, ſo kommen ſo viel 1000. rthl. darzu, darüber geräth ein fürſt in ſchwere zinſen und endlich in ſolchen verfall, daß er nicht weiß, wo er den anfang zur rettung machen ſoll. Hingegen, wo alle jahre nur etwas übergelaſſen wird, da kömmet mit der zeit ein anſehnliches torum heraus, damit ein fürſt zur noth oder auch zu fürſtlichen anſtallten ſich und ſeinem lande helffen kan. Alle dinge in der welt müſſen entweder ab- oder zunehmen, und wird man ſehen, daß weder in natürlichen noch moraliſchen ſachen etwas lange im gleichen zuſtand verbleibet: Welches man alſo auf gegenwärtigen fall appliciren kan.

§. 18. (3.) Folget darauf, ſo offt es nöthig, und zum wenigſten alle quartal eine ordentliche berathſchlagung,* wie und zu welcher zeit auch aus welchen mitteln, eine und andere ausgabe zu nehmen und anzuordnen, auch wenn und wo die behörige nothdurfft deſſen, ſo man im lande ſelbſt nicht hat, am rathſamſten und beſten zu ſchaffen und zu erlangen ſey, und ſonderlich, wenn auf gemachte überſchläge ſich befindet, daß der ausgaben mehr, als der einnahmen ſind, ſo gebühret ſich, auf mittel zu gedencken, daß

ent-

entweder ſolche ausgaben, ohne ſchaden und ſchimpff zu verſchieben, oder extraordinar zugelaſſene mittel zu ergreiffen, derer denn insgemein viererley zu ſeyn pflegen, als 1. **Eine anlage der ſteuer im Lande**, welche man aber nicht ehe vornehmen kan,** als in den fällen, wo ſie zugelaſſen, nemlich in vorfallenden Reichs- und kriegs-ſteuren, oder in groſſen landes-nöthen und cammer-beſchwerungen auf vorgehende bewilligung der land-ſtände.

2. **Die angreiffung des fürſtlichen vorraths**, an baarſchafft, getreid, mobilien, und dergleichen, darüber man aus denen rechnungen richtige verzeichniſſe und vorraths-bücher von dem rent-meiſter, oder ſonſt eigentliche inventaria von andern herrſchaffts-bedienten gehalten werden müſſen; welche angreiffung aber auch mit guter vorbetrachtung der umſtände zu thun, ob es zur zeit rathſam und nützlich, ob es wieder zu erſetzen, oder ob die noth ſo groß, daß mans nicht ändern könne, ingleichen wie und wohin ſonderlich das getraide, wein, wollen, am beſten zu vertreiben, daß es nicht aufkäuffern oder wucheriſchen leuten in die hände komme, die zu der cammer und des gantzen landes ſchaden ungebräuchlichen nutzen damit ſuchen.

3. **Die verkauffung eines cammer- oder dergleichen herrſchafftlichen ſtück gutes**, welche zuweilen, und ſonderlich, da ſolche güter von lehen-leuten heimgefallen ſind, mit mehrerm nutz geſchicht, als, daß ſich die fürſtl. cammer mit mehrern dienern und aufſicht beladet: Zuweilen aber, wenn man alte nutzbare cammer-güter loßſchla-

gen will, schädlich und schimpflich, und dahero wohl zu bedencken und zu überlegen ist, auch wo möglich, im äusserſten fall doch die wiederlösung vorbehalten wird.

Das vierdte, und vorigen zeiten sehr gewöhnliche mittel, ist die aufnahme eines anlehens: Ob nun wohl fälle seyn können, daß aus unumgänglicher noth, zu abwendung bevorstehenden grossen schadens, oder ergreiffung scheinbarlichen nutzens, jedoch in solcher maasse, daß man den borg wieder zahlen und credit halten könne, dergleichen mittel nicht zu vermeiden: So wird doch in den meisten orten dieses aus solchen dringenden ursachen nicht, sondern daher fürnemlich fürgenommen, daß man unnöthige, übermäßige ausgaben, zu grossem pracht und ungebührlichen aufgang nicht vermeidet, und sind daher so viel ansehnliche fürstl. und dergleichen cammern, in solche schulden-last und unordnung gerathen, daß sie jetziger zeit mit abrichtung der zinsen von solchen schulden, oder mit bezahlung deroselben fast gar nicht mehr fortkommen können, sondern entweder ihre nothdürfftige ausgaben, samt den übermäßigen, einziehen müssen, oder den creditoren keine zahlung leisten, dahero viel an dem ihrigen zu grossen schimpff und nicht geringer verantwortung solcher hohen örter, schaden an ihrem vermögen leiden, und darneben auch aller credit verlohren wird: Daß auch in nöthigen und unvermeidlichen fällen kein anlehen von jemands mehr fast zu hoffen oder zu haben ist. *** Hingegen durch ordentliche

und

und nützliche berathſchlagung und gegeneinanderhaltung der einnahme und ausgaben, abſchneidung der unordnung, rathſamen einkauff, und dergleichen vernünfftige wege, durch göttlichen ſegen nicht allein wohl auszukommen, ſondern auch die in vorigen zeiten auf die einkünffte gewürckte ſchulden-laſt wieder nach und nach abzutilgen: Zu welcher rathſamkeit und billiger chriſtlicher anſtalt dasjenige, was wir oben im andern theil cap. 7. §. 15. und 27. in beſchreibung der fürſtlichen tugenden angeführet, einen chriſtlichen regenten bewegen und anleiten kan.

* Von ſolcher berathſchlagung iſt ſchon beym 5ten §. gehandelt, und daſelbſt angeführet, daß es gut, wenn in groſſen landen ein eigenes collegium, in kleinern aber ein ſelectus einiger geſchickten räthe dazu geordnet wird, welche alle oder ein paar tage in der wochen ihre deliberationes halten, welches beſſer, als ſolches auf die quartale zu verſchieben.

** Wie weit dieſes gegründet, iſt bereits im III. cap. ſect. 8. ausgeführet worden: Daher auch unnöthig, deswegen etwas mehr hinzu zu thun.

*** Die quelle dieſes unweſens, zuſamt deren verſtopffung ſtecket in dem, was §. 16. 17. item §. 14. geſchrieben worden. Zwar iſt wohl an deme, daß die vermehrung und daher gefolgte vertheilung der fürſtl. und gräfl. häuſer vieles beytrage, daß die einkünffte nicht zureichen wollen; es lieget aber auch vieles an den übermäßigen pracht und aufwand, worinnen es der kleinere dem gröſſern immer gleich oder wohl zuvor thun will, in dem irrigen wahn, ob müſte darinnen der ſplendeur eines fürſten beſtehen, welcher doch vielmehr in wohlanſtändigen fürſtl. tugenden, fürſtl. anſtalten, genauer doch accurater und fürſtl. hofhaltung, erhaltung geſchickter und auch auswärts dieſerwegen renommirter

diener, conservirung prompten credits u. d. g. mehr zu suchen wäre. Und wird man sehen, daß wo dieser letztere und wahre grund verworffen, statt dessen aber der erstere erwehlet wird, man den gesuchten endzweck des ruhms und ansehens am wenigsten erhalte, vielmehr bey andern in heimliche verachtung falle: Welches allein einen grossen herrn billig zum accuraten und verständigen haußhalt antreiben soll, und daß er die im folgenden §. erzehlten ausgaben also moderire, wie es sein zustand und einkommen ertragen will.

§. 19. (4) Geschicht die anordnung der ausgaben an sich selbst. Die ausgaben bey einem fürstlichen cammer-wesen, nach abzug deren, die in den ämtern, zu besoldung der diener, und dergleichen anstalt, dadurch die einkünffte erhalten und eingebracht werden, geschehen seynd vielerley: Deroselben zweck ist im 1. cap. dieses dritten Theils summarisch angezeiget, können aber, wie sie nach einander geschehen, aus den capiteln der cammer- und renth-rechnungen ersehen werden. Man kan sie hauptsächlich in diese 5. puncten oder classen zusammen ziehen, also, daß sie geschehen, und berechnet werden: 1. Zu der Fürstlichen Hof-Statt. 2. Zum Regiments- und Staats-wesen. 3. Zu milden Sachen. 4. Zum Bau-wesen. 5. Zu Bezahlung der Schulden.

Bey der Hof-Statt fallen fürnemlich folgende ausgaben vor:

Des Landes-Fürsten, fürstlicher Gemahlin und Kinder Hand-Gelder zu dero täglichen ausgaben, verehrungen, ergetzlichkeit,

Wenn ſie ſich nun ſo ſtellen, daß ſie ſich in der Mitte berühren, ſo ſind ſie ſo genau mit einander verbunden, daß ſie nicht ſo leicht können getrennet werden.

Zu abrichtung deſſen, was das Land zur Cammer-gerichts-unterhaltung jährlich zu erlegen hat.
Zur erhaltung der Hof-guarde oder ſchloß-Wache.
Zu verwilligten Reichs- und Creyß-anlagen.
Beſchickung der Reichs-deputation-Creiß-viſitation-probation- und dergleichen täge.
Zu geſandſchafften an benachbarte und andere, mit denen man in land-ſachen handelt.
Zu unterhaltung der correſpondentz und der poſten.
Zum verlag der cantzley und hoher gerichtbarkeit.
Zur ſchreiberey und bothen-lohn, zu conſervation des cammer-weſens ſelbſt, mit vorſchuß in die ämter, dann zu erhaltung ein und anderer einkunfft oder regals, da die ordentliche intraden deſſelben nicht zulangen.
Zu verbeſſerung der ämter mit erkauffung mehrer güter und einkommen.
Zum verlag der Müntze.
Zur defenſion des Landes mit kriegs-rüſtung, unterhaltung der feſtungen und guarniſonen, zu geſchütz und munition, zu abwendung mehrern unfalls durch contributiones.

Zu

Zu erkauffung vorraths in vorfallenden mängeln.
Zu gnädiger recompenſe für treue diener.

Beym dritten, von milden ſachen.

Zur abrichtung der ſonderbaren ſtifftungen für kirchen- und ſchul-diener.
Zu ablegung der ſtipendien.
Zu erhaltung der univerſitäten.
Zu anſchaffung fürſtl. bibliothec.
Zu verlag der druckereyen.
Zu den Wäiſen- und zucht-häuſern.
Zu milder beyſteuer vor arme und exuliren-de leute.
Zu erbauung kirchen und ſchulen.
Zu täglichen allmoſen.

4. Zum bau-weſen.

Bey fürſtlicher reſidenz.
Feſtungs-bau.
Amt-häuſer.
Diener-häuſer.
Waſſer-gebäude an teichen, tämmen, währen, floß-gräben, und dergleichen.
Brücken- und ſtraſſen-gebäuden.

5. Zu bezahlung der ſchulden.

Zu abrichtung der cammer-lehen-zinſen.
Der unablößlichen.
Der wiederkäufflichen.
Der gemeinen zinſen.
Der capitalien ſelbſt.

Zu verrichtung solcher ausgaben * ist zwar fürnemlich, wie obgedacht, der Cammer-einnehmer oder Cammer-schreiber bestellet, und demselben in vielen stücken eine richtige ordnung und deputat vorgeschrieben, was er, zum exempel, auf anordnung des hof- und stallmeisters, und auf quittung der unter-hof-bedienten, ohne fernern befehl, ingleichen, denen dienern zu ihrer ordinar-besoldung reichen soll, im übrigen muß er allenthalben von dem Landes-herrn oder der cammer befehl erwarten.

Ferner aber sind zu vielen stücken absonderliche personen befehlichet, welche die einnahme zwar von dem cammer-schreiber empfahen, aber die ausgabe der fürstlichen cammer absonderlich berechnen müssen, als da sind zu den fürstl. hand-geldern besondere secretarien oder cammer-diener: Bey der hof-statt, die küchen- und keller-schreiber, silber-diener fourirer, darvon im folgenden capitel. Zu ausrichtung der zehrung der Herrschafft auf den ämtern eine besondere person aus der rentherey, der amtschreiber jedes orts, auf verschickung oder gesandschafften, die secretarien oder andere personen, welche deswegen den gesandten zugeordnet: In kriegs-sachen sonderliche caßirer und zahlmeister: In grossen gebäuden sonderliche bau-meister und bau-schreiber.

* Wo der in der letzten anmerckung des vorigen §. erwehnte zustand sich findet, da wird man auch gemeiniglich sehen, daß die in diesem §. bemerckte ausgaben nicht recht gehandelt, sondern eher die unnöthigeren vor denen nöthigsten bedacht werden. Da wird offt eher ein übermäßiger aufwand auf kleider, pferde

und

und übrige ergötzlichkeiten, als auf die nothdurfft in küchen und keller, bezahlung der handwercker und beſoldung der diener, von den angeführten recompenſen nichts zu gedencken, die man eher unnützen leuten giebet, eher auf unnöthige reiſen und gebäude, als auf das nothwendige bauweſen und alle andere im 2. 3. 4. und 5ten punct bemerckten nöthigen aufwand geſehen. Woran doch nicht ſo wohl die herren ſelbſt, als meiſtens müßige leute ſchuld ſind, die einen regenten mit unnützen aufwand zu divertiren, dabey aber auch ihr conto zu finden ſuchen. Iſt alſo ein glück vor einen regenten, wenn er die abſichten ſolcher leute, und wie er dadurch in ſchaden gebracht werde, ſelbſt erkennen, oder daß ihm deßfalls von verſtändigen räthen einrede geſchehe, wohl leiden kan.

§. 20. (5.) Iſt darauf die examination des **Cammer-einnehmers, und anderer in deſſelben ausgaben lauffender particularrechnungen nöthig**, dieſelbe geſchicht nun durch die cammer-räthe, und werden dabey insgemein eben die vorſichtigkeiten, welche bey den rechnungen der beamten gebrauchet, nur daß allhier die einnahme zum exempel, des hof-ſtaats, reiſe-kriegs-bau- und dergleichen particular-rechnung, aus der ausgabe des Cammer-ſchreibers, oder auch den amts-rechnungen, daraus ſie etwas erheben, und dieſer ſonderbaren einnehmer dargegen gegebenen quittungen geſuchet, und erforſchet werden muß: Bey ihrer ausgabe u. reſten aber gebrauchet man ſich unterſchiedlicher anſtalten, daß ſolche treulich u. ordentlich geſchehen müſſen: Als da iſt, daß bey der hofſtatt, wie wir hernach hören werden, gewiſſe deputat-zettel und gegen-verzeichniſſe gehalten, bey den

aus-

ausrichtungen und zehrungen, angreiffung des vorraths, und dergleichen, andere perſonen aus der cammer zur auffſicht gebrauchet, die reiſe-rechnung der Herrſchafft ſelbſt, oder denen bey der reiſe mit geweſenen officianten, zeitlich zum überſehen vorgetragen, die diener-beſoldung, nach ihren beſtallungen, an- und abzug: Der handwercker arbeit, aus ihren zetteln und berichten, auch unterſchrifften derer, die etwas auf befehl arbeiten laſſen, das bothen-lohn mit des bothenmeiſters zetteln, die cantzeley-koſten, pergament, papier, dinte, ſiegelwachs und dergleichen, mit bekentniſſen derſelben bedienten, die bau-koſten, aus fürſtl. befehlen, überſchlägen der baumeiſter, ding-zetteln und bekäntniſſen, abmeſſungen und abrechnungen derer zum bau verordneten, die kriegs-rechnungen aus den rollen und kriegs-beſtallungen, insgemein alles mit richtigen quittungen, oder ſo etliche geringe ausgaben, als verehrungen und allmoſen, nicht quittiret zu werden pflegen, mit richtigen umſtändlichen verzeichniſſen juſtificiret und beleget werden müſſen.

Des Cammer-Einnehmers-rechnung aber wird in der einnahme aus den belegten ausgaben und zurechnungen der ämter, und dem einſchreiben, ſo er etlicher orten jedesmahl in des renth-meiſters manual oder gegen-buch thun muß, wie auch aus ſeinem eigenen manual und wochen-rechnungen: Die ausgaben aber mit den quittungen derer, denen ers ſelbſt zugeſtellet, oder den ſpecial-rechnungen anderer bedienten, die von ihm etwas empfahen, klar gemacht; Der überſchuß von ihm baar abgenommen,

und

da denn, wo ein überſchuß vorhanden, davon gerathſchlaget wird, ob ſolcher an erkauffung mehrer land und leute, oder cammer-güter, oder koſtbaren mobilien oder auf jährliche zinſen, aufzuwenden, oder in vorrath zu behalten, alles nach umſtänden der zeit und gelegenheit. Damit aber ſonſt wohl dieſe hauptrechnung recht geführet, als auch die beſchaffenheit des cammer-weſens deſto beſſer vor augen ſey, ſo liegt ſonderlich dem rentmeiſter ob, mit allen denenjenigen, mit welchen man handeln, rechnen, und in cammer-ſachen verfahren muß, es ſeyen nun andere fürſtliche cammern, landſchaffts-caſſen, creditoren, handels-leute, diener oder beamte, richtige abrechnungen zu halten, und ſolche in guter ordnung zu haben, maſſen ihm ſolches in ſeiner beſtallung abſonſonderlich und umſtändlich eingebunden und vorgeſchrieben.

§. 22. Aus dieſen zweyen bishero erzehlten hauptverrichtungen, um deren willen wohl fürnemlich die verordnungen der fürſtl. cammer- und renterey-bedienten bey fürſtlichen und dergleichen höfen geſchehen, kan der im anfang dieſes theils wie auch dieſes 4. Capitels angedeutete haupt-zweck dieſes ſtücks deſto klärlicher erſcheinen, nemlich, daß durch dieſe verfaſſung das gantze landes-herrliche einkommen recht verwaltet, vor abgang und verminderung bewahret, aufs müglichſte erhalten und vermehret, und recht und füglich ausgegeben und angewendet werde, darzu denn die collegialiſche berathſchlagung, expedition und arbeit, auch verordnung der rentherey, und die beſondere verrichtung einer jeden darinnen

bestellten person in einer ausführlichen cammer-ordnung und deutlichen bestallungen eines jeden angesehen und gemeynet: Damit aber die art und weise, auch noch weiters erforderte obsicht, welche zu gebührlicher beobachtung dieses wichtigen in zweyen puncten betrachteten stücks nothwendiglich bey der fürstlichen cammer gehalten wird, desto mehr und besser erscheine, so sind deswegen folgende puncte zu mercken:

1. Ob wohl zu behauptung der Landes-Fürstlichen Bothmäßigkeit, Hoheit und Regalien, die Geheimen- und Regierungs-Räthe fürnemlich verordnet: Jedoch weil durch schmählerung derselben auch endlich die einkünffte der cammer vermindert werden, etliche regalien aber, die wir in diesem dritten theil cap. 3. beschrieben, der cammer sonderbaren nutz und ertrag bringen: so ist denen Cammer-Räthen, Rentmeistern und Cammer-verwandten ingemein auch die beobachtung aller fürstl. regalien als eine nothwendige art und weise, dadurch sie die ihnen obliegende amts-verrichtung desto mehr fördern und behaupten können, mit anbefohlen, sonderlich aber in denen stücken, welche zugleich nutz und einkunfft mit sich führen, derowegen sollen sie ihres theils keines weges geschehen lassen, daß des Landesherrn und dessen fürstenthum an den land-gränzen, hoheiten, heers-folgen, steuer, berg-regalien, hoher wild- u. forst-bann, geleit- und zoll-gerechtigkeit, lehenschafften, fiscal-gefällen und dergleichen, der geringste eintrag geschehe. Alle die von ihnen dependirende amtschreiber

ber und diener werden in ihren bestallungen insgemein auf die behauptung solcher dinge auch mit gewiesen, dergestallt und also, daß sie bey vermerckten eingriffen so bald ihren vorgesetzten beamten oder cammer selbst, bericht oder erinnerung thun, und für sich durch unverstand nichts verwarlosen sollen: Die cammer aber auf solche an sie gelangte berichte in eilenden fällen und die in ihre verrichtungen, der einkünffte halben, zuförderst mitlauffen, selbst verordnung, gebot und verbot thue.

§. 23. Zum ander aber, wofern solche dinge mit fürstlichen hoheiten und regalien sich also hoch und wichtig anliessen, und zweiffelhafftig würden, daß sie aus der vorgeschriebenen, cammer- und landes-ordnung nicht ihre klare entledigung hätten, oder einer gerichtlichen oder mächtigen anordnung bedürffen: So werden sie aus der cammer mit den Fr. regierungs-räthen communiciret, ingesamt gehandelt, oder gar dahin mit ausführlichen bericht der sachen gewiesen,* und daselbst von dem Landes-fürsten berathschlaget und resolviret: Sintemahl auch hingegen denen fürstlichen regierungs-räthen nichts minder oblieget, die manutenentz aller fürstlichen regalien und einkünffte zu bedencken, wie oben part. 2. cap. 6. §. 10. angezeiget. Insgemein aber ist die communicaton zwischen beyden collegien öffters nöthig, wofern entweder in der regierung oder rathstuben solche dinge fürkommen, die das fürstl. cammer-wesen mit berühren, oder hingegen bey der cammer gar wichtige neue fälle sich ereignen, die aus dem grund des rechtens, oder nach den regeln des

fürst-

fürſtlichen ſtaats und landes angelegenheit ermeſſen werden müſſen.

Es tragen ſich auch ſachen, wegen geiſtlicher und milder ſtifft- und reichungen, und dergleichen anſtalten zu, daß zwiſchen geiſtlichen und kirchen-räthen, in dem fürſtlichen conſiſtorio, und der cammer, ebenfalls geſamte berathſchlagung und ermäßigung vorgehen muß, damit entweder das conſiſtorium wiſſen möge, was für mittel zu dieſem oder jenem vorhabenden nützlichen werck in kirchen- und ſchulſachen füglich zu haben ſeyn, oder hingegen die cammer mit nothdürfftigen bericht verſehen werde, wie ein und andere bereits angeordnete ausgaben in dergleichen ſachen, und ſonderlich, wenn der perſonen und arten halben, zweiffel, irrung und veränderung, fürfielen, ferner gebührlich anzuwenden, oder auch einzuziehen.

* In ſo ferne ſolche deliberanda die vertheidig- und erhaltung der fürſtl. regalien betreffen, gehören ſie eigentlich zur fürſtl. regierungs-ſtuben, allermaſſen auch der Landes-herr daſelbſt in ſolchen dingen, worüber er etwan mit ſeinen unterthanen und ſtänden in irrungen geräth, recht zu geben und zu nehmen pfleget, entweder unmittelbar, oder vermittelſt verſchickung der acten an unpartheyiſche rechts-gelehrte. In ſo ferne aber dergleichen deliberanda zur aufnahme und verbeſſerung der fürſtl. regalien und einkünffte angeſehen ſind, wird es zwar bey denen cammern tractiret, jedoch zuweilen mittelſt communication mit denen regierungs-räthen. Am füglichſten aber könte es nach unſerer obigen meynung in der directions-cammer geſchehen.

§. 25. (3.) Demnach in wohlbeſtellten regimentern eine ſonderbare cammer-ordnung aufgerichtet,

in cammer-sachen ein collegium der räthe geordnet und darneben eine cammer-cantzeley oder renterey bestellet: So wird durch die cammer-räthe, oder den ältesten derselben, und denn auch den rent-meister, zuförderst über dieser ordnung, und eines jeden bestallung, sträcklich gehalten, dieselbige öffentlich denen cammer- und rentherey-verwandten abgelesen, nach der observanz gefraget, die säumigen und dargegen handlende zur besserung vermahnet, oder nach gelegenheit bestraffet, und ist in denenselben umständlich zu sehen, wie auf art und weise der fürstl. rath-stuben alles geordnet und bestellet sey, als: Wegen ordentlicher sessjon der cammer-räthe, ihrer eydes-formul und gemeinen pflicht und ordnung, zu votiren, wie die expedition mit lesung der acten und stellung der brieffe, einzutheilen, die sachen geheim zu halten, die cammer-stube und rentherey fleißig zu beschliessen, treulich, unpartheyisch und glimpflich zu verfahren, andere Herren-dienste nicht anzunehmen, den geschäfften beyzuwohnen, und sich darvon ohne erlaubniß nicht zu absentiren, richtige memorial-protocoll-abschieds-obligation-contracts-bestallungs-und caution-bücher zu halten, alles in der verordneten cammer-stube, oder dem von der Herrschafft selbst verordneten ort fürzunehmen, ordentliche zeit der zusammenkunfft zu halten, wie die einkommende brieffe zu erbrechen, zu verlesen, zu registriren, darüber zu rathschlagen,

zu decretiren, und solches alles auszufertigen und zu siegeln sey: Welcher gestalt die rentherey-verwandten insgemein zwar zu christlichem leben und wandel, dann zu fleißiger aufwartung anzuhalten, von ihnen alles befohlener massen in guter geheimniß und verschwiegenheit zu verrichten, die leute bescheidentlich zu tractiren, hingegen niemanden, der in der cammer zu verrichten, unbescheidenheit und grobe bezeigung zu verstatten: So dann, was die sonderbare verrichtung des rentmeisters, cammer-secretarii, cammer einnehmers, oder cammer-schreibers, castners, cammer-actuarien und registratoren, forst-schreibers, cammer-cangelisten- und rentherey-dieners sey: Welche wir aber über diß, was in vorhergehenden puncten allbereit geschehen, auch sonst aus den bestallungen etlicher dergleichen ämter bey der fürstlichen rathstube abzunehmen, allhier weiter auszuführen unnöthig achten.

Es kan auch über diß aus solcher ordnung eine memorials-tabell, was täglich, wöchentlich, monatlich, oder zu gewisser jahres-zeit, einem leden, und an welchen ort, zukomme, und zu verrichten gebühre, verfertiget und zu besserer förderung der expedition, vor augen gehabt werden.

§. 26. (4) Dieweil in solchen sachen nicht alles durch schrifften und befehliche verführet werden kan, sondern viel durch mündliche verhör, handlung und anordnung geschehen muß: So werden in der fürstl. cammer öffters vorbeschiede unterschiedlicher

leute und beamten gehalten, dabey es denn auch ordentlich hergehen, gütliche verhör und handlungen verſuchet, reiflliche deliberation gepflogen, und verordnung darauf geſchehen ſollen: Damit aber zwiſchen denen ſachen, die rechts-ſtrittig, oder peinl. ſind, oder ſonſt ihrer art nach, vor die gerichts-ſtellen oder fürſtl. rathſtuben gehören, keine vermengung geſchehen, und zu beſchwerung der land-ſtände, oder verkürtzung des rechts anlaß gegeben werde: ſo geſchehen ſolche vorbeſchiede u. verhör, auch mündliche anzeig und ermahnungen, bey fürſtl. commer-ſtuben, allein in denen ſachen, die zu dero eigentlichen expedition gehören oder alſo beſchaffen, daß ſie zum wenigſten daſelbſt zu der cammer nachricht erkundiget, und alsdenn, da ſie recht-hängig, zweifelhafftig, oder ſonſt bedencklich ſich befinden, vor die fürſtl. regierung, oder nach gelegenheit, für die juſtitz-beamte auf dem lande gewieſen werden. *

Dieſem nach werden ſolche vorbeſchiede angeſetzet, und citationes gemeiniglich ausgefertiget, wenn zum exempel, allerley fürſtliche bediente, die auf rechnung und verwaltung ſitzen, anzunehmen, und zu beeydigen, oder der beſtallung halben mit ihnen zu handeln, oder ſie andern vorzuſtellen, oder dieſelbe zu rede zu ſetzen, zum fleiß zu ermahnen, über geklagte exceſſe, oder eingelangte beſchwerden, die nicht in gerichtliche und peinliche ſtraffen lauffen, ** zu vernehmen, von ihnen rechnungen zu fordern, oder abzuhören, verwürckte ſtraffen, die in ihren beſtallungen benahmet, oder, auf erzeug-

ten

ten ungehorſam, anzuſetzen, wegen ihres verhaltens von andern erkundigung einzuziehen, ihre angegebene reſte zu examiniren: Wenn zwiſchen etlichen, die etwa in ein amt verordnet, unrichtigkeit beyzulegen, wenn mit creditoren und prätendenten an die Fürſtl. Herrſchafft gütliche handlung zu pflegen, oder zwiſchen ihnen ſelbſt, da ſie ſich über dergleichen forderungen zweyeten, vergleich zu ſtifften: Wenn mit kauff- und handels-leuten, mit handwerckern, pacht-leuten und dergleichen zu tractiren: Wenn bey verlauterem eingriff in die regalien der grund zu erforſchen, und zumahl bey erſter erkundigung zeugen darüber zu vernehmen: Wenn auf eingelangte klagen und bitten, um erlaſſung oder moderation eines und andern Herrſchaffts-gefälles erkundigung einzuziehen, und beſcheid darauf zu ertheilen.

In dieſen und dergleichen puncten, wann die fürſtl. cammer überhäuffet iſt, werden auch commiſſiones an renterey-verwandte, oder beamte des landes, aus der cammer ausgefertiget: Ingleichen werden viſitationes in die ämter und cammer-güter, zu erforſchung der haußhaltung, verhaltung der diener, beſchaffenheit der güter und dergleichen, mit umſtändlichen inſtructionen, ſo offt es nöthig, *** und man darzu gelangen kan, angeordnet: Nichts weniger auch executiones, zu einbringung der ſchuldigen gefälle, der diener rechnungen und reſten,

arreſta ſchuldiger und zur flucht verdächtiger leute, eilſame verſtrickung deren, die ſich an den cammergefällen augenſcheinlich vergreiffen, anbefohlen, und alſo in dieſen dingen eine art der gerichtbarkeit und botmäßigkeit exerciret.

* Man ſiehet zwar keine urſach, warum dergleichen ſachen, wo zumahl eine quæſtion de utilitate Principis mit unterläuffet, nicht eben ſo wohl und gut bey der Cammer könten tractiret werden. Nachdem es aber einmahl dahin kommen, daß mittelſt vieler griffe und inventionen das Cammer-weſen zu bereichern etwan mag ſeyn geſuchet worden, ſo hat ſich das gute vertrauen dahin faſt verlohren, wie man denn zum Schertz das ſprichwort: in camera non eſt juſtitia, im munde führet und ſind, wie der Baron Schröder in ſeiner Fürſtl. Renth-Cammer redet, die Cameraliſten bey dem lande ſo verhaßt worden, daß auch dieſelben von den zuſammenkünfften und verſammlung der Landesſtände an etlichen orten ausgeſchloſſen werden. Wiewohl, wenn dieſes anders richtig, dem wercke faſt zu viel gethan iſt, da bey vielen, zumahl wohl eingerichteten Cammern noch rechtſchaffene und gewiſſenhaffte leute anzutreffen, welche ſo wenig in dem intereſſe ihres Herrn was zum ſchaden thun, noch hingegen daſſelbe mit eines dritten ſchaden befördern laſſen, wobey denn auch wohl wenig glück und ſegen ſeyn wird. Um ſolcher urſachen willen es denn eben weißlich geordnet, daß alle dinge, welche in die quæſtiones juris & juſtitiæ mit einlauffen, vor des landes-herrn Gerichten verhandelt, und dadurch die kennzeichen gleiches und rechts an den tag geleget werden.

** So bald aber dieſes iſt, oder auch ein ſonſt von der Cammer dependirender bedienter ſich wegen unverdienter beſtraffung zu beſchweren und ſonſt zu einer rechtlichen unterſuchung ein ſonderliches vertrauen hätte, wird er damit in die regierung verwieſen und hinlänglich gehöret.

*** Allein

*** Allein die unnöthigen ſind aus denen §. 13. angeführten urſachen zu vermeiden.

§. 27. (5.) Bey allen rathſchlägen und verrichtungen der fürſtlichen cammer wird auch billich eine richtige maaſſe und norm nach dem recht und der billigkeit gehalten. Denn ob ſchon die Cammer-räthe darum beſtellet, daß ſie der Herrſchafft ſchaden und abgang warnen und verhüten, dargegen dero nutzen fördern und ſtifften ſollen: So iſt doch eines chriſtlichen Landes-herrn intention gar nicht, daß ſolches auf allerley art und weiſe geſchehen müſſe, ſondern er weiſet ſeine cammer-räthe billich dahin, regieret und zähmet ſich auch ſelbſt in dieſem ſtücke, welches ſeinen nutzen oder ſchaden eigentlich betrifft, nach den heilſamen regeln der rechte und billigkeit, und läſſet lieber in ereignenden fällen, und zumahl auf groſſe klagen und lamentationes, von der ſachen vernünfftig, und mit zuziehung anderer räthe, reden und handeln, auch bey dem ſchluß der meiſten es bewenden, als daß er durch eigenmächtige anordnung in der cammer unerkanter dinge verfähret, und ſein ſelbſt richter wäre: Erinnert ſich auch der gewohnheit und ſatzung des landes, daß man denen, die ſich über dergleichen anordnungen beſchweren, das unpartheyiſche recht bey dem hof-gericht oder rathſtuben, oder allenfalls, da der Landes-herr ſich zu ſehr darbey mit befehlichen intereſſiret gemacht, an höhern orten nicht verwehren könne: Demnach hat man billich in einbringung der gefälle, behauptung der regalien, in erfüllung der getroffenen handlungen, bezahlung der ſchulden, und dergleichen,

zuförderſt die verträge, vergleiche, privilegia und abſchiede; Denn die erb-bücher und dergleichen urkunden, die löbliche landes-ordnungen und gewohnheiten, auch die land-übliche und gemeine rechte vor augen: Gebrauchet ſich auch der beym andern punct gedachten communication, oder verweiſung der ſache in andere collegia, und läſſet alſo kein neues, abſonderliches und eigennützіges recht, oder vielmehr ungleiches und geitziges beginnen, einreiſſen, ſondern befleiſſet ſich in dieſem allen, was chriſtlich, billich, auch fürſtlich und wohl anſtändig iſt.

§. 28. (6.) Endlich, gleichwie bey den regimentsſachen angezeiget, daß ein regierender und anweſender Landes-Herr die vornehmſten und wichtigſten ſachen ſelbſt höret, und ſich darauf reſolviret; Alſo iſt bey dieſem punct des cammer-weſens ebener geſtalt in den ordnungen mehrentheils klärlich verſehen, daß zwar die Cammer-räthe alle vor ſie gehörige ſachen vornehmen laſſen, berathſchlagen, auch wohl ſchreiben, befehle und andere aufſätze darüber zu papier bringen mögen, aber in allen wichtigen dingen dem Landes-Fürſten ſelbſt zu gewiſſen tagen, oder ſo offt es die nothdurfft erfordert, vor der anordnung und ausfertigung relation und bericht erſtatten, und deſſen approbation, oder daß er es ferner durch ſie, oder in ſeiner rath-ſtuben überlegen, und ſie mit beſcheide verſehen laſſe, gewarten ſollen, inmaſſen er auch in dergleichen fällen die ausgefertigte ſachen zu endlicher oder wichtiger anordnung ſelbſt zu unterſchreiben pfleget: Und ſind wohl in denen cammer-ordnungen etliche dergleichen ſachen

nahm-

nahmhafftig gemacht, als: Allerhand neue anordnungen, mit gebäuden und neuen vorschlägen, sonderlich bey berg- und dergleichen wercken, teichen und flüssen; geschencke und erlassung, schuld oder resten, versetzung oder veräusserung der ämter und güter, bestellung oder abdanckung der diener, verkauff- und gelösung allerley vorraths, und die benennung desselben taxes, anordnung der weinlese, kriegs-contribution, und einquartierungs-sachen, alle vornehme ausgaben zu regiments- u. staats-sachen ꝛc. Darzu ferner noch vielmehr und insgemein alles zu ziehen, was wegen verordnung beständiger und deputirter gewisser cammer-auslagen und provisionen, und also auch wegen ausgabe neuer kosten, welche ausserhalb solcher ordinantz ins mittel kommen, vorfället, und dem Landes-Herrn vorzutragen, und von ihm zu unterschreiben und zu bekräfftigen ist: Aus welchen allen die oben mehrmals gesetzte regul, daß der Landes-Fürst in diesem stück so wohl, als in andern bemühet seyn, und also in seiner cam̃er selbst öffters proponiren, hauptsächlich dirigiren, über der ordnung halten, nach allen wichtigen dingen fragen, selbst auf seine ämter und cammer reisen, selbige besichtigen, die diener in ihrem wesen und verhalten kennen lernen, seine einnahme und ausgabe wissen, und darinnen ohne seinen vorbewust und willen, und ohne vernünfftige ursachen nicht verfahren lassen müsse, zur gnüge erwiesen, und dessen alle hohe nothwendigkeit dargethan wird.

CAP.

CAP. V.

Von Bestellung und Verfassung einer Fürstl. und dergleichen Hof-Statt.

Innhalt.

Was allhier unter der hofstatt verstanden werde §. 1.

Zu solcher wird erfordert I. eine fürstl. wohnung, worüber ein hauß- oder burgvoigt bestellet §. 2.

II. Anordnung wegen der hofspeisung, und was dazu an köchen und victualien gehöret. §. 3.

Darüber werden küchenrechnungen geführet, und küchenmeister, nebst andern bedienten, bestellet. §. 4.

Zu solcher speisung gehöret auch das kellersamt, welches aus besondern bedienten, als hof-kellnern, mundschencken, kellerschreibern, ober-schencken und kellermeistern bestehet. §. 5.

III Die sorge vor fürstl. kleidungen, schmuck und mobilien. §. 6.

Ingleichen vor das bett-gewand. §. 7.

Vom amt eines silber-dieners §. 8.

IV. Die sorge vor nöthige aufwartung und bedienung, wozu 1) die cammer- und hof-junckern gehören. §. 9.

2) Pagen, cammer-diener und laqueyen. §. 10.

3) Leib-medici, barbierer und apothecker. §. 11.

Dergleichen bedienung gehöret auch einer fürstlichen gemahlin. §. 12.

Wie auch denen fürstl. kindern. §. 13.

Ausser dem findet sich noch extraordinaire aufwartung bey fürstl. ausrichtungen und solennitäten. §. 14.

V. Die versehung eines fürstlichen marstalls an pferden und geschirr. 15.

Darzu gehöret ein hof-fourier, hof-trompeter, futter-schreiber und einspänniger 16.

Desgleichen ein stallmeister und reise-marschall. 17.

VI. Die anstalt zu bewahrung und sicherheit der fürstl. personen durch die leib-guarden. 18.

VII. Die verschaffung fürstl. lust

luſt mit jagden, ritterſpielen, allerhand exercitien, bibliothecen, müntzen, muſic und garten-werck. §. 19
Wie alle dieſe ämter und bedienungen in rechter ordnung zu erhalten. §. 20.
1. Durch das hof-predig-amt. 21.
2. Durch eine gute hof-ordnung. 22.
Welche begreiffet die religion der hof-diener. §. 23.
Deren tugendhafften wandel. 24.
Auch daß ein jeder ſeines amts abwarte. 25.
Nicht weniger der fürſtl. herrſchafft allen reſpect erweiſe. 26.
3. Durch beſtellung eines hof-marſchall-amts. 27.
Worinnen deſſen verrichtungen beſtehen, und welche hof-bedienten ihnen untergeben. 28.
Vom unter-marſchall u. d. g. 29.
Daß der landes-herr ſich bey ſolchen hof-ſtatt weſen auch ſelber bemühen müſſe. 30.
Von dem auſſerordentlichen aufgang bey hofe. 31.
Wie ein landes-herr ſelbſt anſtalten zu erhaltung zucht und tugend bey hofe mache. 32.
Und über dieſen hof-ſachen mit ſeinen räthen rathſchlage. 33.

§. 1.

Wir wenden uns nunmehr zu dem letzten punct dieſes dritten theils, welcher erheiſchet eine beſchreibung der Fürſtlichen Hof-Statt. Es werden zwar ſonſt in gemeinem verſtand unter der Hof-Statt auch die geiſt- und weltlichen collegia der regierung, conſiſtorii und cammer, und alle darinnen bediente, mit begriffen, und ſolche perſonen auch für hof-bediente geachtet: Demnach ſie aber nicht ſtets und täglich bey hof zu ſeyn, noch daſelbſt geſpeiſet und unterhalten zu werden

pfle-

pflegen, sondern ihre absonderliche wohnung und haußhaltung haben, wir auch ihre verrichtungen schon bißhero angezeiget, so bleiben wir itzo bey der gebräuchlichsten und eigentlichsten bedeutung des worts hof-statt, und verstehen damit die ganze bestellung der ämter und dienste, auch die verschaffung dessen, was in einem fürstl. Hof vor den Landes-Herrn, dessen Gemahlin, Kinder, und die allerseits dabey unentbehrliche bedienten, erfordert wird: 1. Zu der fürstlichen Wohnung und was darzu gehöret. 2. Zu der Speisung. 3. Zu der Kleidung, Schmuck, Gewand, Mobilien und Haußrath. 4. Zu der aufwartung und bedienung der Herrschafft. 5. Zu dero Fortkommung mit kutschen und pferden in der nähe und auf reisen. 6. Zu Verwahrung und sicherheit dessen Person und zugehörungen. 7. Zu dessen fürstlicher Belustigung und Ergetzung. Und fället bey allen, oder doch den meisten diesen puncten zu betrachten vor; Was zu jedem für diener bestellet, wie der vorrath darzu verschaffet, und wie er ausgegeben, angewendet und berechnet wird, dabey denn auch zu berichten seyn wird, wie die gantze verfassung und anzahl der diener, zu verrichtung des gottesdienstes, gebets, übung christlicher tugenden, nöthiger information in glaubens- und andern nützlichen sachen, mit bestellung des hofpredigers, hof-capläne, inspectoren, præceptoren, und anderer mehr ämter ꝛc. angewiesen, ei-

ne geheime hof-ordnung, der ſie ſich alle bequemen müſſen, aufgerichtet, die oberſten hof-ämter eines hofmeiſters, ſo wohl auch denen nachgeordneten unter-marſchalls und hof-verwalters, und dergleichen, zu gebührlicher obſicht verordnet ſeyen, und wie über dem allen durch des Landes-Fürſten aufſicht gehalten werde.

§. 2. (1) Zu der Fürſtlichen Wohnung werden beſtellet ein Burg- oder Hauß-voigt, welcher alle der fürſtlichen reſidentz-gemächer im beſchließ habe, oder denen ſie eingethan werden, die ſchlüſſel zuſtelle und abfordere, dieſelbe, ſo wohl auch die gänge, treppen, ſähle und vorgemächer durch die Hof-wächter, Kehr-mägde, und dergleichen leute rein und ſauber halten laſſe, niemand darinn unfläthereyen zu verüben, oder die wände mit ſchreiben und klecken zu beſudeln, verſtatte, den vorrath des holtzes von den flöſſen und amts-fuhren, welches zu der küchen, und zu erheitzung der gemächer, vonnöthen, ſamt dem pech oder ſtrohe, damit das feuer angezündet wird: Item kohlen, die man zum kochen brauchet, zugezehlet und zugemeſſen annehmen, und an gehörige orte ſchaffen, zu rechter zeit feuer und licht anzünden, auslöſchen, die ſchlöthe und feuer-eſſen alle monate zu winters-zeit fegen laſſen: In den gemächern den vorrath an tiſchen, ſtülen, bäncken, gemählden und bildern in verzeichniß und aufſicht habe, die fenſter in acht nehme, und zu rechter zeit zu beſſern angebe, die dächer in obſicht habe, ſonderlich daß zu winters-zeit ſolche von überhäufften ſchnee

und

und gewässer, oder durch sturm-winde, nicht schaden leiden, den hof, die brunnen, und die abflüsse, in ihrem wesen erhalte, alles zu dem ende, damit, wie es zwar in jeder haußhaltung seyn soll, auch an einem fürstlichen hofe, reinigkeit, ordnung, gesundheit und bequemlichkeit der wohnung, erhalten werde, und nicht durch verstattete unlust von leuten und hunden heßlicher gestanck und unsauberkeit entstehe, oder die grossen kostbaren hof-gebäude nach und nach eingehen, oder durch verwahrlosung gar in feuers-brunst gerathen; Sintemahl an sich selbst offenbahr, wie viel raums und gemächer zu einer fürstlichen hof-statt gehöret, und in anstellung derselben darnach gesehen werden müsse, wo die fürstliche Herrschafft, dero Gemahlin, Kinder, und adelich Frauenzimmer, fremde Herrschafften ihre gemächer und cammern haben sollen, wie die hof-capellen, die tafel- oder eß-stuben, die hof-stuben für das gemeine hof-gesinde, die gemächer der vornehmsten hof-bedienten, wie auch der pagen und laqueyen, küchen und keller, silber- oder licht-cam̃er vorraths-gewölbe, brau-häuser, back-häuser, bind-schlacht- und wasch-häuser, samt ihren stuben und gewölben, der marstall und stall-stuben, die cantzeley- und consistorial-gemächer und archiv, (weil dieselbe um vieler ursachen willen bey hof am allerbequemsten seyn) landschafft-stuben zeuch-häuser, müntzen, etwa auch säle, zu fürstlicher ergetzlichkeit, reit-häuser, ball-

häu-

häuser, bibliothecken, musicanten-stuben, denn wacht-stuben, thor-stuben, krancken-stuben, garten-häuser, gefängnisse ꝛc. seyn sollen.

Zu obgedachter verrichtung bey allen diesen orten, welche auch wohl dem Hof-verwalter oder Hof-fourier aufgetragen wird, gebrauchet man sich, und hat in einem wart-geld oder bestallung, und gewissen geding, allerhand handwercker, als einen verständigen bau-meister, zimmer-leute, dach-decker, schlösser, fenster-macher, tischer, tüncher, mahler, mäurer, pflasterer, bruñen oder röhr-meister und dergleichen: So gehöret hierzu auferiñerung der hof-bedienten, aus fürstlicher cammer in die bequemsten ämter und örter zu verordnen, daß allerhand materialien, an brenn-holtz, und kohlen, denn bau- u. schirr-holtz, schifer, ziegeln, kalck, leimen, steine, breter und bohlen, bühnen oder latten, glaß, eisen, kupffer, bley, röhren, ꝛc. vor die hof-statt verschaffet und daselbst hin, gegen quittung derer, die es annehmen, geliefert: Mit den handwerckern entweder, nach der sachen wichtigkeit, in der cammer selbst, oder durch die hof-bediente, gedinget, sie wöchentlich oder alle quartal bezahlet, und zu dem ende die zettel ihrer arbeit von den hof-ämtern unterschrieben, extracts-weise 14. tage vor den quartalen eingesendet, und darauf mit ihnen abrechnung gehalten werde. Hingegen auch ein solcher burg- oder haus-volgt über allen empfang, und in verwahrung habender mobilien richtige verzeichniß und inventaria haben, und gefast

seyn

ſeyn muß, ſo offt durch den ober-bedienten, oder ſonſt aus fürſtlicher anordnung darnach gefraget wird, darüber rechenſchafft zu geben, des ſchadens und abgangs, den er nicht verhüten können, umſtand und urſach anzuzeigen, und was neu verſchaffet oder verbeſſert wird, wieder in das verzeichniß zu bringen, von welchen ſo wohl der oberſte hof-officiant, als auch die fürſtliche cammer, * gleichſtimmige exemplaria haben müſſen.

* Uberhaupt lieget auch einer fürſtl. cammer ob, oder es wird auch derſelben mit nutz aufgetragen, daß wöchentlich 2. oder 3. mahl einer aus deren mitteln nach hofe komme, und nicht allein nach denen in dieſem §. beſchriebenen verrichtungen, ſondern auch ferner auf küchen und keller, den hauß-rath und mobilien fleißig ſehe, wo ein mangel ſich ereignet, einrede und erinnerung thue, auch mit dem hof-marſchall darüber communiciren. Sintemahl ein fürſtl. und dergleichen hof-weſen ſo groß und weitläufftig, daß unmöglich alles von dem hof-marſchall und denen ihme nachgeordneten bedienten überſehen werden kan, ſind auch dieſe bedienten ſelbſt nicht allemahl ſo beſchaffen, wie es wohl billig ſeyn ſolte. Je genauere auffſicht alſo gehalten werden kan, je beſſer wird die ordnung erhalten und der ſchaden verhütet. Und lieget einer cammer am allermeiſten daran, indem dieſelbe zu anſchaffung der victualien ſo wohl, als was ſonſt bey hofe aufgeſetzet und gebrauchet wird, anſtalt und vorſorge tragen muß.

§. 3. (11) Zu der Speiſung bey hof werden fürnemlich zweyerley ämter beſtellet, nemlich, die Küche und der Keller.

Bey der küchen werden fürſtliche mund-köche, und nebenſt ihm andere ritter- oder unter-köche, nach dem die hof-ſtatt ſtarck iſt, ſamt etlichen küchen-

chen-jungen, kessel-scheurern, küchen mägden, scheuer-frauen, zu sauberung allerley küchen-gefässe, silber- und zienwerck gehalten, welche den köchen an die hand gehen. Diesen aber lieget ob, das essen auf die fürstliche und andere tafeln und tische bey hofe zu rechter zeit zum feuer zu bringen, und ihrer kunst nach reiniglich, und gar zu kochen, recht zu saltzen und zu würtzen, auch daß durch niemands daran schaden, ver ust, oder gefährde geschehe, mit fleiß zuzusehen, wenigers von unreinen thieren, wie an etlichen höfen solches für schertz gehalten wird, speisen zuzurichten, deswegen ihnen denn gute ordnung fürgeschrieben, daß das essen in rechter art, und weder zu rohe und ungeschmack, noch zu schleckerhafft, zugerichtet, auch niemand fremdes zu dem heerd gelassen werde: Nichts minder müssen solche leute auch mit holtz und kohlen, wie sichs gebühret, umgehen auch den vorrath an küchengeschirr sauber und unverdorben, so viel an ihnen ist, erhalten. Den küchen-personen ist ein **küchenmeister**, der selbst des köchens erfahren und deswegen auf die andere köche die obsicht hat, ingemein aber ein **küchen-schreiber** vorgesetzet, welcher den köchen dasjenige so sie zubereiten sollen, und zwar in beyseyn des **hof-verwalters, unter-marschalls** oder **küchen-meisters** einhauen, zuwägen oder zuzehlen lässet bey dem abwürtzen und zurichtungen der speisen selbst mit aufsicht hat: Die küchen-zettel, was jede mahlzeit zu speisen ist, verfertiget, allen vorrath zur fürstlichen küchen gehörig einnimmet, und darüber rechnung thut, auch

über allerley geſäß und mobilien richtige verzeichniß führet, was aber nicht aus den ämtern bequemlich zu haben, einkauffet, und gleicher geſtalt berechnet.

Der vorrath aber an allerhand victualien wird aus fürſtl. cammer alſo verſchaffet, daß man eine austheilung in die umliegende ämter machet, wie und wie viel, nach gelegenheit iedes orts das ſchlacht-vieh, von rindern, kälbern, ſchweinen und ſchafen, an feder-viehe, ſo daſelbſt gezogen, oder zu zinß erhoben wird, an allerhand fiſchen aus teichen und bächen, an wildprät, an zugemüß, ſaltz, weiß mehl, an butter und käſen, das gantze jahr hindurch wöchentlich zur hof-küchen ſoll geliefert, und in was für einen tax ein jedes ſoll angeſchlagen und verrechnet werden, * darüber ſtellet der küchen-ſchreiber eine umſtändliche quittung von ſich, und ſchreibet über diß etlicher orten alle einnahme in ein ſonderlich manual des hof- oder küchen-meiſters, oder eines beſondern zur gegen-rechnung und auſſicht beſtellten hof-verwalters: Was aber an groben viehe aus den ämtern lebendig einkommet, oder an fremden ochſen erkaufft wird, muß durch den hof-ſchlächter geſchlachtet, und in beyſeyn des küchen-ſchreibers und gedachten hof-verwalters gewogen werden, mit welchem wag-zettel denn der küchen-ſchreiber die einnahme des alſo geſchlachteten ſtücks juſtificiret: Ingleichen wird auch das eingebrachte wildprät durch die jäger zerwircket, und wie ietzo vermeldet, oder auch in beyſeyn des forſt-ſchreibers gewogen, auch alles in einem gewiſſen werth, wie

es

es in ämtern angeſchlagen, oder da das ſchlacht-vieh gemäſtet wird, nach den fernern koſten, ſo darauf gangen, verſchrieben. **

Weil man aber nicht alles, wie gedacht, aus den ämtern mit rath haben kan, ſondern etliche ſachen, als etwa dürr fiſch-werck von der ſee, gewürtz, zucker, confect und dergleichen, je zuweilen auch gemeine victualien, wenn damit nicht allezeit ſo richtig eingehalten werden kan, um baar geld kauffen muß: So iſt auch aus fürſtlicher cammer ein gewiſſes zu des küchen-ſchreibers, oder eines beſondern einkäuffers, täglicher nothdurfft verordnet, welches er aus der renterey, oder einem gewiſſen ihm angewieſenen gefäll gewarten, hernach berechnen, und des einkauffs und werths halben red und antwort geben muß: Hiernechſt aber werden auch von allerhand dergleichen ſachen, und ſonderlich, was zum confect gehöret, eine ziemliche nothdürfftige anzahl in den märckten eingekaufft, und nach gebrauch vieler höfe, in die fürſtliche frauenzimmer-apothecken (wo nicht eigene hof-apothecker, conditorn und confect-macher, darzu beſtellet) gegeben, woraus wöchentlich ein gewiſſes an zucker, gewürtz und dergleichen, ſo man in der küchen brauchet, dem küchen-ſchreiber gegen zettel gelieffert, etwas auch zum nach-tiſch oder dritten gang auf die tafel täglich gereichet wird, wie denn auch nach der jahrs-zeit allerhand zierliche confecturen und eingemachte ſachen daraus zugerichtet werden, womit man ſonderlich fremde gäſte zu ehren und zu tractiren pfleget: Uber welche

apotheckerey entweder eine beſondere perſon, oder doch der küchen-ſchreiber die verzeichniſſe und rechnungen verfertigen muß.

* So ſind auch einige unterthanen ſchuldig, dergleichen victualien um einen gewiſſen leidlichen tax zur hofſtatt zu liefern, welches man den auffſatz nennet, davon zwar bereits im 2. cap. dieſes theils gehandelt worden.

** Welches bey einigen teutſchen cammern ein ſonderer gebrauch iſt, daß alle ſolche natural-ſtücke nicht allein in denen beſondern naturalrechnungen verrechnet, ſondern auch über dem in der geld-rechnung entweder nach dem verkaufften werth, oder, wenn es vor die herrſchafft ſelbſt behalten wird, nach dem cammer- und reſpective marckt-tax in einnahme und ausgabe verſchrieben werden. Welches denn eines theils wegen deſto accurater rechnung und verhütung unterſchleiffs, andern theils aber zu erhöhung der rechnungen, und damit der jährliche wahre ertrag eines amtes nach allen, auch denen œconomiſchen nutzungen, deſto beſſer erforſchet werden möge, wohl eingeführet ſeyn mag.

§. 4. Ingleichen wird in dem fürſtlichen garten ein und andere küchen-ſpeiſe von allerhand guten, und nicht allenthalben gemeinen garten-früchten, gezeuget, und damit die hof-küchen verſehen,* alſo, daß ein küchen-ſchreiber ſeine einnahme theils und ordentlich aus den fürſtlichen ämtern und vorwerckern, theils aus dem fürſtlichen frauenzimmer- oder hof-apothecken, theils aus dem fürſtlichen garten, theils auch, und was er von der keinem haben kan, oder wenn er es auf ſeine erinnerung ſonderlich befehlicht wird, durch baare einkaufung, theils aus dem fürſtlichen

lichen keller an wein, bier, brod und eßig, ſo zu den ſpeiſen gebraucht wird, nehmen und führen muß, und kan ſolche einnahme aus den amts-apothecken-garten- und keller-rechnungen, und ſeinen gegebenen quittungen, denn denen wag-zetteln eines gegen-ſchreibers und hof-verwalters, und was das erkauffte belanget, aus dem gemeinen marckt-preiß erforſchet und überleget werden.

Bey ſeiner ausgabe muß er ſich nach der ihme vorgeſchriebenen ordnung halten, wie viel ſpeiſen und gänge er jedesmahl auf die fürſtl. tafeln und dieſen oder jenen tiſch geben, und wie viel pfund oder ſtück, von gebraten- oder geſottenen, er zu jedem gericht haben muß: Damit nun ſolches deſto richtiger geſchehe, iſt am ſicherſten, daß bey dem einhauen des fleiſches, und darreichung der ſtücke aus den vorraths-gewölben, ſpeiſe-kammer oder zehr-garten, wie mans etlicher orten zu hofe nennet, ein gegenſchreiber oder hof-verwalter beſtellet ſeye, und die ſumma deſſelben, wie ſie im zettel verzeichnet, mit unterſchreibe. Hiernechſt werden über alle ſpeiſungen tägliche küchen-zettel verfertiget, wie viel gerichte aufgetragen, und was zu jedem genommen ſey, dieſelben hat bey dem anrichten ein hof-verwalter oder unter-marſchall, bey den tafeln und tiſchen aber der hof-meiſter, ober-küchen-meiſter, oder wem es von fürſtlicher herrſchafft aufgetragen wird, gegen die aufgeſetzte ſpeiſen zu überſehen, und wo mangel oder unrichtigkeit vorfiele, ſolches zu mercken, und in der rechnung zu ahnden. Uber dieſe ordnung darff ohne befehl kei-

ner schreiten, vielweniger aber in der küchen- und keller-stuben sonderbahre speisungen anstellen, fremde gäste nach hof ziehen, oder denen, die dahin gehören, mehr, als verordnet ist, folgen lassen, noch von den überbliebenen, oder dem vorrath, etwas abschleiffen oder abtragen lassen: Würde aber, wegen ankunfft der personen oder fürstl. ausrichtungen, ein mehrers, als das ordentliche deputat mit sich bringet, zu speisen seyn, darüber hat sich der küchen-schreiber und hof-verwalter von den hohen hof-ämtern befehls zu erholen, seinen vorrath anzuzeigen, einen überschlag des bedarffs zu machen, und zeitliche erinnerung, um verschaffung desselben, zu thun: Die extraordinair-aufgänge auch täglich in besondere zettel zu bringen, und von dem hof-verwalter oder hof-meister übersehen, und da dem befehl nachgelebet ist, unterschreiben zu lassen: Es wird auch wöchentlich die küchen-rechnung nach einem bequemen und kurtzen modell, dessen man sich gebrauchet, zusammen gezogen, der vorrath und überschuß in künfftige woche zur einnahme gebracht, öffters überzehlet und besichtiget, die rechnung jedesmahl durch die obere hof-ämter überleget, gegen der deputat-ordnung, ordinar- und extraordinar-küchen- und einhau-zetteln examiniret, nach dem tax, wie jedes angeschrieben, mit fleiß gesehen: Alle quartal aber die wochen-rechnungen zusammen summiret, und die einnahme des küchen-schreibers gegen die extracte der amts-rechnungen, welche über dasjenige, was nach hofe geliefert wird, eingeschicket werden müssen, gehal-

ten,

ten, und daraus die rechte ſumma und der tax ermeſſen: Aus dieſen quartal-rechnungen wird hernach eine völlige jahr-rechnung zu fürſtlicher cammer gereichet, damit die haupt-rent-rechnung über allen fürſtlichen aufgang dadurch ergäntzet werden könne.

Bey groſſen hofhaltungen wird auch wohl ein ſonderbahrer ober-küchen-meiſter von adel, oder ſonſt guten anſehens, zur aufſicht über die verrichtung und rechnung der küchen-perſonen verordnet, welches an mittelmäßigen orten ungewöhnlich, gleichwohl aber in groſſen fürſtlichen ſpeiſungen und ausrichtungen wird etwan eine perſon aus der fürſtlichen renth-cammer der küchen zur mit-aufſicht und direction fürgeſetzet und zugeordnet. So wird auch täglich eine gewiſſe ordnung mit tafeln und tiſchen gehalten, als daß, zum exempel, bey mittelmäßigen hofhaltungen eine fürſtliche tafel, und daran, neben der herrſchafft, das adeliche frauenzimmer, und alle adeliche hof-bediente, mit zwey gängen, oder abwechſelung der gerichte, oder vor das frauenzimmer und die junckern ein beſonderer tiſch; denn ein andrer vor die fürſtliche kinder und dero hofmeiſter und præceptores: Ein andrer vor die mittlern hof-officianten, cammer-diener, trompeter; Einer vor die cammer- und hofmägde, geſpeiſet wird; Die aufwärter aber, pagen, laqueyen, köche und kellner, auch ſtall-bediente, werden theils von dem eſſen, ſo von der fürſtlichen und adelichen tafel überbleiben, theils an beſondern tiſchen geſpeiſet. Anderswo, oder auch bey fürſt-

lichen groſſen ausrichtungen, wird die fürſtliche tafel mit den fürſtlichen perſonen, und etwa mit dem hof-marſchall, und wenigen vornehmſten bedienten: Die andere darnach, ſo man die grafen-tafel nennet, mit dem frauenzimmer, und nechſten nach den vornehmſten: Die dritte mit den geringern, und ſo fortan beſetzet, wie es die gelegenheit der perſonen, und anordnung des Herrn, mit ſich bringet. **

Dieſe ordnung und maaſſe, wie ſie bey hofe gehalten wird, alſo gebrauchet man ſich derſelben auch auf dem lande, wenn die fürſtl. Herrſchafft auf den ämtern ſich aufhält oder reiſet, oder fremde gäſte daſelbſt tractiren läſſet, da denn entweder alle küchen-bediente, oder etliche derſelben mitgenommen, auch wohl wenn der ort nicht zu weit entlegen, zu verhütung der zurechnung und theuren einkauffs, oder unordnung theils victualien, wie auch anderer vorrath, als bettwerck, zienwerck, licht, und dergleichen, was in ämtern nicht zu finden, von hof aus dahin geſchaffet werden: Wäre aber der Herrſchafft comitat geringe, wird durch einen aus demſelben, neben denen amtſchreibern oder kellnern jedes orts, auf den ämtern die auſſicht auf die ſpeiſung und die rechnung geführet, welches auch ſo von dem getränckе zu verſtehen. Darbey denn vonnöthen, daß in jedem amt über allerley vorrath und mobilien, ſo der Herrſchafft zuſtändig, und zu dero anweſenheit und bedienung im gebrauch, ein inventarium aufgerichtet, und deſſen ein exemplar bey der fürſtlichen cammer vorhanden ſey, darnach ſich

auch

auch, wegen anschaffung auf den ämtern, die hofämter richten müssen. ***

* Man sollte bey fürstl. hofhaltungen billig dahin sehen, daß in einem besondern küchengarten allerhand gartenfrüchte gezeuget, und die geldausgaben so viel möglich erspahret würden. Denn weil ohnedem an den meisten orten wohl etliche hofgärtner gehalten, und ihnen andere gesellen zugefüget, auch wohl gewisse hergebrachte frohnen zur hülffe gegeben werden, so kan man ja neben dem lustgarten dergleichen gewächs nützlich und überflüßig erzielen, zumahlen ein recht eingerichteter küchengarten nicht weniger eine fürstliche und dabey nutzbare und angenehme ergetzlichkeit ist.

** Heute zu tage wird vieler orten folgende ordnung beobachtet, und an tafeln gehalten: 1) **Die Fürstliche Tafel**, woran, nebst der herrschafft selbst, auch die gräfl. und adeliche hofdames, die anwesende fremden von stande oder characteur, und noch einer oder etliche hohe bediente gespeiset werden. 2) **Die Marschalls oder neben-tafel**, wohin der hofmarschall, wie auch die andern vornehme bedienten, denen bey hof die tafel gegeben wird, als cammer- und hofjunckern, stallmeister u. d. g. auch fremde, welche man nicht sonderlich distinguiren will, gehören. 3) **Die Kindescammer oder tafel** vor die fürstl. kinder, so noch nicht erwachsen, samt ihren hofmeistern, dames und informatoren. 4) **Die cammer-diener**, und anderer dergleichen hofofficianten **tafel**. 5) **Die pagen- und laqueyen-tafel**, samt dem pagenhofmeister oder informator. 6) **Eine tafel** vor die übrigen geringere hofbediente. Woraus denn abzunehmen, wie ein grosser aufwand bey einer hofstatt auf das speisen gehe. Daher an einigen orten angeordnet worden, daß denen von der 2. 4. und 6ten tafel, wie auch denen weiblichen personen, stallbedienten, u. d. gl. jedem

nach

nach seinen stande ein wöchentliches kost-geld, wofür sich ein jeder selbst seines gefallens speisen lassen mag, gereichet wird. Welches zwar zu erspahrung des sonst ungemein grossen aufgangs in küchen und keller ziemlich dienen könte, daferne nur das abschleppen, partiren und abtragen der geringeren bedienten durch genugsame veranstaltete aufsicht verhütet würde, denn sonsten an statt des einfachen ein gedoppelter aufwand geschiehet.

*** Wo nun dergleichen inventaria und mobilien nicht vorhanden, müssen zuweilen die unterthanen, das bettwerck sonderlich, auf schlösser und amt-häuser liefern. Oder es werden auch die personen vom hofstaat nach der durch die hof-fourier gemachten eintheilung ordentlich einquartiret, massen denn die unterthanen zur aufnahme des hof-lagers schuldig und gehalten sind.

§. 5. Zu den Keller-ämtern, welche über das getränckе, und dann, nach üblichen gebrauch, über das brod gesetzet sind, werden zu hof verordnet, Hofkellner und Mund-schencken, welche das getränckе aus den ämtern und vorrath einnehmen, durch die hof-böttner und keller-knechte gebührlich warten, zu rechter zeit brauen lassen, auch also das brodt und semmel von dem hof-becker einnehmen, und beyderley zu rechter zeit ausgeben und berechnen sollen, es wären denn bey ergrösserten hofhaltungen eigene Keller-schreiber, ausgeber oder bret-diener bestellet, oder in grossen ausrichtungen zu einem Ober-schencken eine adelsperson, oder aber einer aus fürstlicher cammer ihnen fürgesetzet und zugeordnet: Der mund-schenck hat darneben die gefässe, daraus Fürstli-

ch

che Herrſchafft trincket, in verwahrung, muß ſolche ſauber erhalten, auch das getränck für dieſelben ſelbſt einziehen.

Mit anſchaffung des vorraths wird es ſo gehalten, daß, ſo viel den Wein belanget, derſelbe theils an den orten, da er im fürſtenthum erwächſet, oder zu zehend gefällt, durch die amtſchreiber und amtsböttner, oder kellerey-verwalter, ſo lange verwahret wird, biß daß er, auf erinnerung des hof-meiſters, ober-ſchencken, oder hof-verwalters, zur hof-ſtatt gebracht, und dem hof-kellner in beyſeyn des hof-verwalters und etwa auch einer perſon aus der cammer gegen quittung geliefert werde; Zu mund-wein aber, oder fremde ſüſſe weine, für die fürſtliche herrſchafft, oder dero vornehme gäſte, oder ſonſt im mangel des jahr-wuchſes, zu gehöriger nothdurfft, wird anderswo an bequemen orten eingekaufft, und gleichergeſtalt nach hofe geſchaffet, allwo denn in der keller-rechnung, ſo wohl der erwachſene in einem anbefohlenen tax, und der erkaufte in ſeinem werth verrechnet, und in einnahme geführet wird.

Es gebühret auch einem hof-kellner, nach beliebung der Fürſtlichen Herrſchafft, kräuter-wein und bier zurichten zu laſſen, ingleichen hat er und ein bret-diener ein rechtes inventarium alles keller-geräths, an faſſen, lägeln, flaſchen, gläſern, bechern, kannen, und dergleichen hausraths, zu halten, über ſolches dem hof-verwalter zu verantwortung zu ſtehen, und ſo was er-

man-

mangelt, bey zeiten erinnerung vorzuwenden, daß es geſchaffet werde.

Das bier wird zurechter zeit im jahr oder ſonſt, ſo offt es nöthig, durch die hof-braumeiſter gebrauet, darzu jedesmahl eine gewiſſe ſumma malтz, hopfen und holтz genommen, und aus der fürſtlichen cammer von gehörigen orten verſchaffet, auch darauf eine gewöhnliche anzahl eimer gebrauet, und ſolches alles ordentlich in einnahme verzeichnet, auch die anſtalt alſo gemacht, daß von wohlgerathenen gebrauen allezeit eine nothdurfft vor die Fürſtl. Herrſchafft oder fremde gäſte verwahrlich beygeleget werde, auch das übrige ſeine zeit zum lager habe, von den heſen, wo es gebräuchlich, abgezogen, oder ſonſt nicht zu jung und trüb verſpeiſet werden dörffe ꝛc. Mit verkauffung fremder biere wird es auf die weiſe, wie mit dem wein gehalten.

Zu brodt und ſemmeln wird das erforderte getraidig von fürſtlichen korn-böden dem hof-becker zugemeſſen, von dieſen oder auf jedes malter korn oder weitzen eine gewiſſe anzahl und gattung brodt und ſemmeln, welche wöchentlich nach dem gewicht durch den hof-verwalter examiniret, auch die lieferungen nach hof richtig eingeſchrieben werden müſſen, täglich gebacken.

Wegen der ausgaben iſt ein gewiſſes deputat gemacht, wie viel wein, bier und brodt, auf iede perſon bey hof zum früh-trunck, mittag-veſper-trunck, abend-mahlzeit und abſchencke, oder ſchlaf-trunck, nach gelegenheit der jahrs-zeit, und jedes ſtandes und würde, gegeben werden ſoll.

nach

Nach dieſem verzeichniß wird die ausgabe in der wöchentlichen keller-rechnung überleget, auch etwas vor füll-wein, heſen und dergleichen abgang, wie auch zum eßig paßiret, doch dienet zur richtigkeit, wenn bey dem füllen im vorraths-keller ein hoff-beamter, oder eine perſon aus Fürſtlicher cammer, zugegen iſt, * und ſolches umſtändlich auffſchreibet, wie denn der vorraths-keller von dem täglichen ſpeiſe-keller unterſchieden, jener in der beſchlieſſung der fürſtlichen cammer ſelbſt, oder des hoff-marſchalls, gelaſſen, dieſer aber zwar dem kellner und mundſchencken vertrauet, aber dasjenige, was faß-weiſe aus dem vorrath hinein kommet, durch den hoffverwalter verzeichnet wird, und müſſen doch wohl die ſchlüſſel in des hoffmeiſters oder ober-ſchencken gemach, unter wehrender ſpeiſung aber in die tafelſtuben über nacht, und des tages bis auf die zeit, da man anfänget auszutheilen, gelaſſen werden.

Mit extraordinari-aufgang, wie auch mit wochen-quartal-und jahr-rechnung, und mit beſtellung eines adelichen ober-ſchenckens, hat es eben die art und obſicht, wie bey der küchen, und dieſes iſt alles umſtändlicher aus einer keller-ordnung und den hof-deputats-zetteln zu erſehen.

Nichts minder wird auch durch der hof-bedienten erinnerung die fernere anſchaffung aus der cammer gethan, daß auf denen ämtern, dahin die herrſchafft öffters ſich begiebt, ein vorrath an bier gebrauet, etwas von wein eingelegt, auch wenn die Herrſchafft dahin kommet, das brod nach der hofordnung gebacken werde.

* Uber-

* Uberhaupt ist von dieser nöthigen aufsicht der fürstl. cammer schon bey dem 2. §. dieses cap. gesaget worden.

§. 6. III. Bey der kleidung, schmuck, gewand, mobilien u. haußrath ꝛc. ist zu wissen, daß zum theil solcherley sachen zur herrschafft, dero gemahlin und kindern, selbsteigenen leibes-bequemlichkeit an allerley kleidung, schmuck, weiß geräth gebrauchet, und auf dero verordnung entweder durch die rentherey-bediente, oder durch cammer-diener, und dergleichen aufwärter, von fürstlichen handgeldern oder denen mitteln, die man aus fürstlicher cammer darzu verordnet, eingekaufft, durch die handwercker und künstler zugerichtet, und durch die, welche es einkauffen berechnet, nachmals aber zur verwahrung in die fürstliche kleider- und schmuck-cammer, darinnen dergleichen erkaufte und ererbte fürstliche mobilien beygeleget sind, geliefert wird, darzu die Herrschafften selbst, oder dero hofmeister, hof-frauenzimmer oder cammer-diener, die schlüssel oder inventaria haben.

So wird auch allerley vorrath und materialien von solchen stücken, die eine hofhaltung erfordert, aber nicht täglich gebrauchet, sondern in bereitschafft gehalten werden, in besondern hauß- und vorraths-gewölben und cammern, unter ebenmäßiger besonderer verwahrung und inventariis der Herrschafft oder gewisser bedienten, aufgehoben und verwahret. Hiernechst und weiters wird andere kleidung erfordert für unterschiedliche diener bey hof, als edel-knaben oder pagen, cammer-

die-

diener, tromperer, laqueyen, trabanten, reiſſige knechte, kurſcher, köche ꝛc. welche jährlich ein- oder zweymal auf gewiſſe art und nach der hof-farbe oder liberey der Herren gekleidet werden, darzu wird allerhand vorrath durch rentherey-bediente, auf fürſtl. cammer-verordnung, erkaufft, dem hof-ſchneider zugeſtellet, und den dienern nachmals überreichet, damit denn ein jeder rathſamlich umgehen, und ſolche muthwilliger weiſe nicht verderben ſoll. Etlichen wird auch ein gewiß geld, oder ein jahrs-kleidung gleichſam überhaupt gegeben, damit ſie ſich zwar ihres gefallens ſolche zeit über behelffen, aber doch ordentlich, und zuvoraus, auf begehren des Landes-Herren, oder auf reiſen, oder in anweſenheit fremder herrſchafft, in der hof-farbe erſcheinen ſollen: Hierbey hat man bey der hof-ſtatt ein verzeichniß, wer die perſonen ſeyen, welche die hof-kleidung bekommen, und an waſerley gattung und zugehörung ihnen ſolche geſchaffet werden.

§. 7. Ein ſonderbarer nothwendiger haus-rath iſt auch das Bett-Gewand, darüber iſt eine gewiſſe mannes- oder weibes-perſon zur bettmeiſterin verordnet, welche allen ſolchen vorrath an federbetten und bett-tüchern, ziechen, bett-decken, gemeinen fürhängen ꝛc. unter des hof-verwalters oder haus-voigts aufſicht und gegen-verzeichniß in beſchließ und verzeichniß haben, und in den fürſtl. und anderer bey hof würcklich ſich aufhaltenden diener gemächern die tägliche nothdurfft erhalten, auch vor fremde gäſte dergleichen darreichen muß. Es pfleget auch wohl die Fürſtliche Gemahlin, oder

dero

dero hofmeisterin, über das bett-gewand ihre sonderliche aufsicht zu führen, und wird bey Fürstl. Cammer verordnet, daß in den ämtern und bey hof die federn gesammlet, auch wohl jährlich etwas von federn, an leinen-tuch, bett-trillich, parchend und dergleichen, geschaffet und erkaufft, und damit der unter der hand abschiessende vorrath wieder ersetzet werde. Einer bett-meisterin werden auch etliche mägde gehalten, welche die bette alle tage bey Hof machen, das bett-geräthe monathlich, auch wohl das tisch-geräthe, und für die fürstliche Herrschafft selbst, waschen müssen, wo nicht darzu einige wasch-mägde bestellet sind.

§. 8. Eine andere verrichtung hat ein Silber-Diener, licht- und hauß-cämmerer, oder wie er pfleget genennet zu werden, der neben seinen geordneten das silber-geschirr, so man beym schenck-tisch, und über der tafel, und in die gemächer bey fremden gästen, gebrauchet, die gieß-kannen und becken, leuchter und dergleichen, nicht weniger auch das zienwerck, so zur speisung über andere tische von nöthen ist, samt bechern, leuchtern, messern, löffeln und allerhand dergleichen, so wohl auch tafel- und tisch-tücher, handquehlen, servieten ꝛc. verwahren, die nothdurfft davon auf alle örter, dahin sichs gebühret, reichen, und solches wieder einfordern, saubern und waschen lassen, auch über alles richtige inventaria haben müssen. Eben diesem liegt auch gemeiniglich ob die wachs- und unschlitt-lichte, auch fackeln, deren man des nachts und bey der mahlzeit, in und ausser den gemä-

mächern, in gehen und ſitzen gebrauchet, verfertigen zu laſſen, an einem jeden ort, ſo viel die hof-ordnung erfordert, täglich zu gewiſſer zeit zu liefern, und über allen aus der hof-kuche und ämtern, auf vorgehende diſpoſition der fürſtl. cammer, empfahenden vorrath an unſchlit und wachs, und dargegen über die gezogene und zugerichtete lichter und fackeln einnahme und ausgabe zu berechnen: und iſt in gedachter ſilber-cammer oder hof-ordnung verſehen, wie viel und in was gattung, zu welcher zeit, nach unterſcheid ſommers und winters, die austheilung der lichter geſchehen ſoll. Die gegen-verzeichniß darvon hält ein hof-verwalter, hauß-voigt, oder der hof-meiſter ſelbſt, läſt jede gattung, damit kein betrug vorgehe, wöchentlich abwiegen, und das überbleibende, ſonderlich an wachs, wieder aufheben und abrechnen, und werden zu extraordinar-ausgaben ſonderbahre zettel von der Herrſchafft oder hofmeiſter in die ſilber- oder licht-cammer ertheilet, auch wöchentlich und alle quartal die rechnungen aufgenommen, wie bey küchen und keller geſchiehet.

Nichts weniger wird auch der abgang und nothdurfft auf deſſen erinnerung durch die hof-beamten oder ferner aus fürſtlicher cammer, verſchaffet und erſetzet: An groſſen höfen ſind dieſe ämter mehr zertheilet, und wird der gemeine haußrath von zien werck, auch höltzerne geräthe einem bret-diener, oder dergleichen perſonen anvertrauet.

In die obſicht dieſer hof-bedienten gehören auch die tapezereyen, womit fürſtl. Herrſchafften ihre gemächer, gaſt-ſtuben, ſähle, kirchen ꝛc. aus-

ſchmücken laſſen: Ingleichen tiſch- und teppich-ſtulküſſen, beſchlagene ſtüle und dergleichen zierrath: Es wäre denn, daß in groſſen hoſhaltungen hierzu ein eigener tapezierer verordnet würde.

Die berechnung aller fürſtlichen mobilien und haußraths-ſtücke gründet ſich in denen darüber aufgerichteten Inventarien, und den regiſtern des einkauffs, der auf fürſtliche oder cammer-verordnung geſchicht. Solche Inventaria müſſen die ober-hof-beamte öffters durchſehen, verneuen und ergäntzen laſſen, gleichwohl aber gehöret darzu eine fleißige obſicht des ſilber-cämmerers, oder dergleichen perſon, ſonderlich bey anweſenheit fremder perſonen, und weitläufftigen fürſtlichen zehrungen und ausrichtungen, darbey er denn dahin gewieſen iſt, daß er diejenige ſtücke, ſo in ein und ander gemach, oder auf die tiſche gegeben werden, fleiſſig aufzeichne, und gewiſſen perſonen, welche zur dienſtwartung der zeit an jedes orts beſtellet werden, gegen zettel übergeben, ſolche von ihnen hernach einfordern, oder da ſie deren etwas über ihren angewandten fleiß vermiſſeten, ſolches bald in höhere orte berichten ſolle, damit, nach gelegenheit und wichtigkeit des dinges, nachfrage gehalten, und ſchaden verhütet werden möge.

§. 9. IV. Zu der aufwartung und bedienung ſind zwar insgemein alle hof-bediente, die wir in dieſem capitel beſchrieben, angewieſen: Wir verſtehen aber allhier diejenige, welche nicht zu ſonderbahren andern ämtern und auſſichten vornemlich, ſondern ingemein zu bedienung des Landes-

Für-

Fürſten und deſſen angehörigen perſonen gehalten werden. Die ſind nun unterſchiedliches ſtandes und weſens, als 1. erwachſene edelleute, oder herren-ſtandes-perſonen, welche entweder bey hof erzogen, und von dem Landes-herrn nach altem gebrauch wehrhafft erkläret werden, oder ſonſt mit ſtudiren, reiſen und kriegs-dienſten geübet. * Derſelben gebrauchet ſich nun die Herrſchafft zu allerhand ehrlichen geſchäfften und verrichtungen bey hof und auf dem lande, wozu ein jeder ſich am beſten befindet. Ordentlich aber bey hofe, daß ſie vor des Landes-herrn gemach etwa wechſels-weiſe aufwarten, und was er befehlen wird, vernehmen, oder die, welche bey ihm audientz begehren, anmelden, ihn in die kirchen und aus derſelben, denn zu und von der tafel zu begleiten, und zwar nach der meiſten Teutſchen Höfe gebrauch vor ihm hergehen, dabey der Herrſchafft vor und nach der mahlzeit waſſer zum handwaſchen geben, entweder täglich oder bey feyerlichen ausrichtungen, und anweſenheit fremder Herrſchafft das trincken zutragen, und credentzen, fürſchneiden, auch wohl das eſſen auf die tafeln tragen, im ſpatzier-fahren vor der kutſchen herreiten, im reiten aber folgen, wie denn derſelben reißige knechte oder jungen bey hof geſpeiſet, und ihre pferde, 2. oder mehr für jeden, mit futter verſehen werden, ſo gar, daß vor alters die edelleute oder hof-junckern auch zur ſicherheit der fürſtlichen perſonen mit beſtellet worden. In groſſen hof-ſtätten wird unter denſelben dieſer unterſchied gehalten, daß etliche cammer-jun-

Gloria, sit tibi sempiterna laus, qui resurgens a mortuis
miseris mortalibus lucem dedisti. Cum quo nos quoque
surgere facis, cum de sepulchro te resurgente, tanquam
de thalamo sponsus egressus, mundum universum
lætificas. Tu enim es vera illa Pascha nostra, quod
typice in lege agnus immolatus figurabat. Tu es agnus
innocens, qui pro nobis occisus es. Tu es sanguis ille
pretiosus, qui nos redemisti. Tu es panis ille vitæ,
qui de cœlo descendisti. Tu es hostia illa viva, quæ
pro nobis immolata es. Tu es vera illa manna, quod
patres nostri in deserto comederunt. Tu es vera illa
vitis, quæ nobis vinum lætificans præbes. Tu es
petra illa, quæ aquam vivam populo sitienti dedisti.
Tu es lapis ille angularis, qui duos parietes in unum
copulasti. Tu es lapis ille, quem reprobi ædificantes
reprobaverunt. Tu es lapis ille, qui factus es in caput
anguli. Tu es lapis ille, qui cadentes erigis. Tu es
lapis ille, qui ruinam nostram sustentas. Tu es lapis
ille, qui fundamentum ecclesiæ tuæ es. Tu es lapis
ille, qui portas inferi confringis. Tu es lapis ille, qui
claudis et nemo aperit, aperis et nemo claudit. Tu es
lapis ille, qui in cœlum ascendisti. Tu es lapis ille,
qui sedes ad dexteram patris. Tu es lapis ille, qui
venturus es judicare vivos et mortuos. Tu es lapis
ille, qui in fine sæculi omnia consummabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia examinabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia discernes. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia damnabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia condemnabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia salvabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia glorificabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia coronabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia regnabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia imperabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia dominaberis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia possidebis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia habebis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia tenebis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia retinebis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia servabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia custodies. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia defendes. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia protegis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia tuebis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia conservabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia sustentabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia nutrias. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia alis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia vivificabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia resuscitabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia glorificabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia coronabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia regnabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia imperabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia dominaberis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia possidebis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia habebis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia tenebis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia retinebis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia servabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia custodies. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia defendes. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia protegis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia tuebis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia conservabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia sustentabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia nutrias. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia alis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia vivificabis. Tu es
lapis ille, qui in die judicii omnia resuscitabis.

In etlichen fürſtenthümern ſind unterſchiedliche hof-ämter, als eines marſchalls, cämmerers, ſchenckens, küchen-meiſters, und dergleichen, gewiſſen adelichen oder höhern geſchlechtern erblich verliehen, welche jedoch gemeiniglich nur bey gewiſſen ſolennitäten ihre aufwartung verrichten, und deswegen ſonderbare genieſſe und einkünfften haben, daher man ſolche bedienungen auch mehr für ceremonien, als ſonderbare obliegende ſorgfalten und hof-ämter zu halten hat. **

* Dieſe weiſe, daß die regenten ſich durch edelleute haben bedienen laſſen, iſt gar alt, und ſonderlich unter den Fränckiſchen königen gebräuchlich geweſen, maſſen, wie aus deren geſchichten erſcheinet, dieſelben ſich der Edhelinger, oder edelknechte, oder wie ſie auch ſonſt genennet werden, der freyen, zur zier und erhaltung königlicher reputation, in der aufwartung gebrauchet haben, ſonderlich, daß ſie den hof mit ihrer anweſenheit ſtärcken, und dem könige im aus- und einziehen aufwarten müſſen: Von welchen nachgehends die höheren hof-bedienungen in ſtaats- und krieges-ſachen beſtellet worden; Woraus man alſo ſiehet, daß dieſes gleichſam die ſtaats-ſchule geweſen, worinnen der adel und freye leute ſich zu der republic nutzen qualificiret haben. Dieſe weiſe iſt nun bey denen folgenden Teutſchen regenten, wenigſt was die bedienung betrifft, beybehalten worden, und an ſich ſelbſt nicht zu tadeln, wenn man geſchickte, tapffere, wohlgeſtallte und tugendhaffte, dabey von ehrlicher ankunfft und geſchlecht herſtammende perſonen in dienſten um ſich hat, doch daß es auch hier heiſſe, wie vormahls bey gedachten Fränckiſchen königen: cujuscunque miniſterii qualitatem vel quantitatem miniſter, nobili corde & corpore conſtans, rationabilis, diſcretus & ſobrius electus ſuit.

** Und haben ſolche ämter ingeſamt aus der alten Fränckiſchen hiſtorie ihren urſprung, wie man ſolches bey denen ſcribenten ſelbiger zeiten ſattſam finden kan.

§. 10. Nebenſt dieſen pfleget man auch bey hofe junge von adel, die man **Edel-knaben** oder **Pagen** nennet, zur aufwartung zu gebrauchen, bey an- und ausziehen der fürſtl. perſonen, täglicher verſchickung nach dieſem oder jenem diener, aufwarten und nachtreten, wann die Herrſchafft zur kirche, zur tafel, oder ſonſt ausgehet, zum nachreiten, nachführung des degens bey reiſen, oder des küraſſes und gewehrs bey kriegs-zeiten, bey der fürſtlichen tafel, oder wo dazu hof-junckern gebraucht werden, bey dem frauenzimmer- und andern tafeln zum vorſchneiden, trincken und eſſen tragen: Dieſe werden auch bey ſolcher gelegenheit in der gottesfurcht, künſten und ſprachen, auch adelichen ritter-ſpielen, wie wir hernach hören wollen, angeführet, und ſoll dieſes die pflantzung oder ſchule ſeyn, daraus man hernach die höhere hof-bediente ziehen kan.*

Cammer-diener gebrauchet der Landes-herr zu beſchlieſſung ſeiner gemächer, und auffſicht auf dieſelben, daß ſie rein, und mit feuer und licht gebührlich erhalten werden, zu verwahrung ſeiner kleidung und dergleichen, auch beym an- und auszkehen, und daß ſie nach gelegenheit vor deſſen cammer ſchlaffen ſollen: Man träget ihnen auch wohl die einkauffung allerhand nothdurfft für die herrſchafft, ingleichen die berechnungen der hand-gelder, reiſe-koſten, und dergleichen auf.

Laqueyen werden zu täglicher aufwartung und verschickung bey hof und über land genommen, und zwar solche, die alters und gesundheit halben wohl zu fuß seyn, und der Herrschafft auch im reiten und fahren folgen können: Bey eingezogenen hofstätten gebrauchet man solche auch zu essen- und trincken-tragen.

Trabanten werden zu bewachung der fürstlichen gemächer, und begleitung der Fürstlichen personen, und sonst auch zu gemeiner aufwartung bey den tischen und über hof gebrauchet: So wird auch heute zu tage bey etlichen höfen die fremde art eingeführet, daß sich die herren oder dero gemahlinnen in stühlen tragen, und darzu gewisse sässelträger halten lassen.

Zu besondern diensten aber, als zu der predigt göttliches worts, und dergleichen gottseligen übung, gehöret die bestellung eines hof-predigers, und anderer personen, die wir, weil sich deren amt der gantze hof gebrauchet, zuletzt vermelden wollen.

* Wo aber dieser endzweck erhalten werden soll, da müssen auch zu deren erziehung rechte anstalten gemacht, und die jungen edelleute nicht zu viel von denen dingen, wozu sie angeführet werden sollen, abgehalten werden; Denn solche jugend sich ohnedem an den neben-wercke leicht vergaffet, und darüber des hauptwercks vergisset. Sonderlich wollen ihnen die studia, wo zumahl an höfen solche nicht in sonderlicher consideration seyn, gar sauer eingehen, und werden solche wohl gar dazu von ihnen spöttisch verachtet, worüber zwar andere ehrliche leute sich nicht groß betrüben werden, doch ist es ein schade vor die republic, daß sie von solchen feinen und edlen ingeniis keine nützliche dienste haben soll. Es stecket

Gott gelobet / das er mich nicht hat lassen in jhre Zähne kommen / sondern hat mich errettet / wie ein Vogel aus dem Strick der Vogelsteller / der Strick ist zerrissen / vnd wir sind loß. Vnser Hülffe stehet im Namen des HERRN / der Himmel vnd Erden gemacht hat. Amen.

Nun wil ich auch etwas von dem Wunderwerck / so sich in der Stadt Hamburg begeben / schreiben / vnd wie es mir ergangen / vnd was ich gesehen vnd gehöret habe / vnd was mir begegnet ist / vnd was ich gethan habe / vnd was ich gelitten habe / vnd was ich gesagt habe / vnd was ich gethan habe / vnd was ich gesagt habe / vnd was ich gethan habe / vnd was ich gesagt habe / vnd was ich gethan

§. 11. Darnechst zu beobachtung der fürstlichen gesundheit oder diät wird erfordert ein Hof- oder Leib-medicus, welcher nicht allein in seiner kunst recht gegründet, sondern auch des Landes-herrn und dessen fürstl. Gemahlin, Kinder und angehöriger leibes-constitution wohl kundig werden, und darauf seine artzney und anstalten einrichten, und deßwegen täglich aufwarten, und sich anmelden muß. Der wird auch dahin befehliget, daß er allen hofbedienten, und zwar den vermögenden gegen bezahlung der artzney und gutwilliger verehrung, denen armen aber, welchen denn die Herrschafft die artzney und wartung in besondere patienten-gemächer verschaffet, umsonst mit fernern rath dienen, die speisung und diät bey hof, daß sie der gesundheit nach eingerichtet seye, öffters betrachten, und deswegen gebührliche erinnerung thun, den fürstlichen lust-garten, so fern darinnen von medicinischen kräutern auch etwas gezogen wird, mit in obsicht haben, auch auf den hof-balbierer und hof-apothecker inspection führen soll.

An grossen höfen werden wohl etliche medici gehalten, als etliche, besonders für die fürstl. Herrschafft, etliche für die gemeine hof-statt.

Der Hof- oder Leib-Balbierer wird bey der fürstl. Herrschafft nicht allein zu den dienst, den sein nahme eines balbieres mitbringet, und täglicher aufwartung, sondern auch in fürfallenden kranckheiten und schäden bey der Herrschafft und hof-statt zur wund-artzney gebrauchet.

Etlicher orten, und wo sonderlich die hof-me-

dici ſelbſt die artzney nicht zurichten, halten die Herrſchafften ihre eigene Apothecker, welche nicht allein, ihrer kunſt nach, die medicamenta, aus dem verlag, den die herrſchafft darzu giebet, und deßwegen rechnung von ihnen fordert, bereiten, ſondern auch wohl den hof mit künſtlichen confecturen verſehen.

Vor andern geringen leuten, deren ſich die obige perſonen zu rechter bedienung des Landes-herrn gebrauchen müſſen, als hof-ſchneider, hof-ſchuſter, goldſchmiede, ſeidenſticker, teppichmacher ꝛc. iſt ſonderbare ausführung zu thun unnöthig, weil deren verrichtung vor ſich ſelbſt erſcheinet, und anders woher bekant iſt.

§. 12. Inſonderheit aber iſt wegen einer fürſtlichen gemahlin zu wiſſen, daß zuweilen, und zumahl bey groſſen hof-ſtätten, die Landes-herren denenſelben eine eigene aufwartung, auch von manns-perſonen, als Hofmeiſtern, Cammer- und Hof-junckern, Cammer-dienern, Pagen, Laqueyen, und dergleichen bedienten, verordnen: So aber bey mittelmäßigen fürſtenthümern nicht beſonders gebräuchlich, auch, wie oben vermeldet, unbequemlich, ſondern wird mehrentheils die aufwartung, welche der Fürſtlichen Gemahlin bey fürſtlichen ausrichtungen, und dergleichen ſolennitäten, gebühret, durch die vom Landes-herrn ſelbſt beſtellte diener, auf deſſen anordnung oder der fürſtin begehren, verrichtet, doch iſt nicht ungewöhnlich, daß denenſelben pagen, cammer-diener und laqueyen gehalten, oder auch einem aus dem hof-adel,

der

der titul eines Frauenzimmer- und Fürſtin-Hofmeiſters zu dem ende gegeben werde, daß er, wenn die fürſtliche Gemahlin abſonderlich gehet oder reiſet, die gewöhnliche ceremonien mit voran gehen, führen und begleiten, verrichte.

Gebräuchlicher maſſen aber wird einer Fürſtin ein adelich frauenzimmer von etlichen adelichen oder höhern ſtandes jungfrauen gehalten, welche derſelben zu allerhand aufwartung, wenn ſie ausgehet oder reiſet, nachtreten, bey ihrem aufſtehen und niedergehen aufwärtig ſeyn, ſie bekleiden helffen, ihren geſchmuck in acht nehmen, ihre etwas köſtlichere mobilia von ſeidenen decken, fürhängen, weiſſen geräthe, ſilberwerck, das man nicht täglich brauchet, in verwahruug haben, und auf befehl ſolches heraus geben, und wieder einfordern: Ingleichen auch in mittelmäßigen hofhaltungen das confect unter händen haben, allerhand eingemachte und wohlſchmeckende ſachen davon zurichten, nach gelegenheit auch mit ſticken und künſtlichen nehen ſich gebrauchen laſſen.

Von geringen ſtande werden etliche cammer- oder hof-mägde beſtellet, welche mit aus- und anziehen, waſchen und ſäubern, nehen, und dergleichen, Fürſtl. Herrſchafft und dero frauenzimmer an die hand gehen: Uber die jungfrauen und mägde wird eine adeliche frau zur Hofmeiſterin verordnet, welche etlicher orten die verwahrung jetztgedachter ſachen ſelbſt hat, ſonſt aber jede zu verrichtungen ihres dienſtes fleißig antreibet, ſie in zucht und einigkeit erhält, und im nahmen der

Herr-

Herrſchafft ihnen fürſtehet, wie denn diß alles, und was ſonſt mehr zu löblicher anſtalt eines frauenzimmers dienen kan, in denen deswegen hin und wieder ſonderlich aufgerichteten frauenzimmer-ordnungen zu finden.

Denen fürſtlichen kindern werden in der jugend ammen, wart-frauen, mägde, auch eine erfahrne kinder-hofmeiſterin, welche auf ihre geſundheit und fleißige wartung, auch zeitliche anführung zu zucht und gehorſam, obſicht haben müſſen, beſtellet.

§. 13. Den erwachſenen aber, und zwar den Fürſtlichen Söhnen, hält man Hofmeiſter, die ſie ſo wohl in der gottesfurcht, guten ſitten und fürſtlichen tugenden, als in künſten und ſprachen, anleiten ſollen, denn auch andere Præceptores, welche ihnen in allerhand nützlichen dingen, die wir oben Part. 2. cap. 7. erzehlet, information thun, cammer-diener, und nachdem ſie groß werden, pagen und laqueyen, auch wohl beſondere cammer- und hof-junckern: Denen Fürſtlichen Princeßinnen werden auch adeliche Hofmeſterinnen, die ſie in fürſtlichen ſitten und tugenden, auch anſtändigen frauenzimmer-künſten anweiſen præceptores, zu erlernung ein und anders, ſo wir oben vermeldet, aufwärterinnen oder cammermägdlein, zu gemeinen dienſten, beſtellet und angenommen.

§. 14. Nachdem aber bey fürfallenden fürſtlichen ausrichtungen, zu beylagern, kindtauffen, begräbniſſen, huldigungen, landes-tägen, ankunfft

kunfft fremder Herrſchafft, eine mehrere aufwartung und tractament, als täglich und ordentlich vonnöthen; So wird bey der Herrſchafft, auf befehl des Landes-Fürſten, und anordnung des hof-meiſters oder hof-marſchalls, bey zeiten nicht allein wegen ſpeiß und tranck, haußrath, gemeiner aufwartung bey der ſpeiſſung und vor allen gemächern, und dergleichen nothdurfft, ſondern auch zu bedienung fürſtlicher Landes- und fremder Herrſchafft mehrere anſtalt gemacht, die adeliche bediente vom lande darzu beſchrieben, der cantzlar und räthe etlicher orten nach hof erfordert, und denn auch von den gräfflichen und adelichen landſaſſen und lehn-leuten gewiſſe perſonen in guter rüſtung und ehren-kleidung zu erſcheinen befehlichet, darauf die ämter oder dienſtwartungen ausgetheilet, wie man, zum exempel, die fremde Herrſchafft annehmen, wer auf ihr gemach warten, waſſer geben trincken tragen, fürſchneiden, in dieſer oder jenen ordnung und proceß gehen, marſchalls-ämter bey ein und anderer abſonderlichen ſpeiſung verrichten ſoll: Dieſes alles wird ordentlich beſchrieben, und zu künfftiger nachricht beygeleget, auch von der aufwartung einem ein ſchrifftlicher zettel ſeines verhaltens zugeſtellet: Wird auch verordnet, wie die verehrungen, welche bey ſolcher gelegenheit in die hof-ämter gegeben werden, ein und auszutheilen ſeyn.

§. 15. V. Zu fortkommung der Fürſtlichen Herrſchafft mit kutſchen und pferden,

ſo ſie nicht ein Lehn, ſo ſind ſie Allodial-Güter, und gehören zur Verlaſſenſchaft. Wenn aber ein Lehn-Mann ſtirbt, ſo kommt das Lehn an den Lehn-Herrn zurück, und die Erben haben nichts darauf zu ſprechen, es wäre denn, daß ſie ſolches mit Conſens des Lehn-Herrn an ſich bringen, oder ſonſt ein Lehn-Recht darauf haben. Wenn aber ein Lehn-Mann ohne Erben ſtirbt, ſo kommt das Lehn an den Lehn-Herrn zurück, und die Agnaten haben nichts darauf zu ſprechen, es wäre denn, daß ſie ſolches mit Conſens des Lehn-Herrn an ſich bringen, oder ſonſt ein Lehn-Recht darauf haben. Wenn aber ein Lehn-Mann ohne Erben ſtirbt, ſo kommt das Lehn an den Lehn-Herrn zurück, und die Agnaten haben nichts darauf zu ſprechen, es wäre denn, daß ſie ſolches mit Conſens des Lehn-Herrn an ſich bringen, oder ſonſt ein Lehn-Recht darauf haben. Wenn aber ein Lehn-Mann ohne Erben ſtirbt, ſo kommt das Lehn an den Lehn-Herrn zurück, und die Agnaten haben nichts darauf zu ſprechen, es wäre denn, daß ſie ſolches mit Conſens des Lehn-Herrn an ſich bringen, oder ſonſt ein Lehn-Recht darauf haben.

Wenn ein Agnatus, der ſich nicht ehelich verheyrathet hat, ſtirbt, ſo kommt ſein Lehn an den Lehn-Herrn zurück, und die Agnaten haben nichts darauf zu ſprechen, es wäre denn, daß ſie ſolches mit Conſens des Lehn-Herrn an ſich bringen, oder ſonſt ein Lehn-Recht darauf haben. Wenn aber ein Lehn-Mann ohne Erben ſtirbt, ſo kommt das Lehn an den Lehn-Herrn zurück, und die Agnaten haben nichts darauf zu ſprechen, es wäre denn, daß ſie ſolches mit Conſens des Lehn-Herrn an ſich bringen, oder ſonſt ein Lehn-Recht darauf haben. Wenn aber ein Lehn-Mann ohne Erben ſtirbt, ſo kommt das Lehn an den Lehn-Herrn zurück, und die Agnaten haben nichts darauf zu ſprechen, es wäre denn, daß ſie ſolches mit Conſens des Lehn-Herrn an ſich bringen, oder ſonſt ein Lehn-Recht darauf haben.

ſachen und ritter-ſpielen gebrauchen könne, und auf deren abrichtung und zureitung man ſonderliche bereiter hält: paß-gänger, zelter und klöpper, zu ſpatzier-reiten und reiſen vor die Fürſtliche Herrſchafft ſelbſt, dero denn allezeit noch etliche Hand-pferde, deren ſie ſich nach beliebung gebrauchen könte, nachgeführet werden müſſen: Denn auch für die bediente, pagen und cammer-diener: Ferner ein oder mehr ſechs- oder vier-ſpännige kutſch-pferde, einerley farbe und gröſſe, vor des Herrn, dero Gemahlin und fürſtlichen kinder, kutſchen vor geſandſchafften und räthe zu verſchicken, vor pack-wägen, ſenfften und dergleichen, dieſe werden nun endlich aus dem fürſtlichen geſtute geſchaffet, oder auf märckten eingekauffet, und die ſchadhafften und alten, ſo gut es möglich, wieder ausgebracht und abgeſchaffet.

Ferner iſt man in dem reit-ſtall allerhand zeug, an ſattel oder zäumen, gewehr-pferd-ſattel- oder hand-decken, denn allerley ſachen, deren ſich die bereiter und ſtall-knechte zu zähmung, wartung und artzney der pferde gebrauchen müſſen: Bey dem kutſch-ſtall, allerhand kutſchen- und wagen-geſchirr, denn fürſtliche leib- und andere kutſchen, caleſchen, ſenfften, und dergleichen benöthiget. Darzu gehören auch erfahrne hof-ſchmiede, hof-ſättler, hof-riemer, auch ſollen ſich die bereiter und hof-ſchmiede auf die roß-artzney verſtehen, und müſſen alle mängel dem ſtallmeiſter eröffnet, durch ihn mit den handwerckern gedin-

dinget, die zettel unterſchrieben, und der fürſtl. cammer zur bezahlung eingeſendet werden.

§. 16. Eine gewiſſe perſon iſt auch verordnet, welche auf den fürſtlichen ämtern den vorrath an heu, ſtroh und haber, vor den fürſtlichen marſtall gegen quittung gemeſſen und gezehlet einnimmet, davon täglich ein gewiſſes und verordnetes futtermaaß, ſamt heu und ſtreu, in den fürſtlichen marſtall ausgiebet: Nichts weniger auch denen von adel, und andern, welchen die Herrſchafft futter auf ein, zwey oder mehr pferde reichen läſſet, gleicher geſtalt ihr deputat reichen, und über diß alles tägliche futterzettel halte, und wöchentliche quartal- und jahrrechnung führe: Dieſe verrichtung wird, nach etlicher orten gebrauch, einem **hof-fourier**, anderswo einem beſondern **futter-marſchall oder futter-ſchreiber** aufgetragen: So aber fremder Herrſchafft oder diener pferde über die ordentliche anzahl zu füttern wären, muß der fourirer darüber befehls von dem ſtall-meiſter oder Landes-Fürſten ſelbſt erwarten, ſolches abſonderlich verzeichnen, von dem ſtall-meiſter unterſchreiben laſſen, und damit ſeine rechnung belegen. Es iſt auch ferner des **fourirers** amt, fremden herrſchafften oder andern welche der Landes-herr beſchreibet, und zu ſich erfordert, oder ſie ſonſt bewirthet, und auslöſen laſſen will, die gemächer und ſtallung bey oder in der ſtadt, nach den einkommenden fourier-zetteln, oder der anzahl ihrer pferde und diener, auch nach ſtandes gelegenheit zu beſtellen, billet und zettel darüber zu ertheilen, oder an die gemächer den namen

des

Mittwoch 8 Uhr Abendmahl. Donnerstag 8 Uhr Abendmahl. Freitag 8 Uhr Abendmahl. Sonntag 8 Uhr Abendmahl. Montag 8 Uhr Abendmahl. Dienstag 8 Uhr Abendmahl.

§. 17. Uber den marſtall iſt eine Stall-ordnung aufgerichtet, wie es mit wartung und füttterung der pferde, und aufwartung der fürſtlichen Herrſchafft durch die ſtall-bediente gehalten werden ſoll, denenſelben iſt insgemein ein Stallmeiſter, mehrentheils ein gebohrner von adel fürgeſetzet, welcher über eines ieden bishero kürtzlich beſchriebene verrichtung, inſonderheit auch des bereiters, die obſicht führet, die pferde und alle darzu gehörige ſachen wohl in acht nehmen, öffters viſitiren, auf fürſtl. befehl, pferde, kutſchen und geſinde in ſteter bereitſchafft halten, fürfallende mängel erinnern, inventaria über alles haben, die ſtall-rechnungen überſehen und juſtificiren laſſen, auch insgemein dahin ſehen ſoll, daß es richtig und ordentlich zugehe, und auch diejenigen, welchen die Herrſchafft pferde füttert und diener unterhält, mit geſinde und pferden tüchtig verſehen: Darüber hat er macht und befehl, alle verbrechen wider die ſtallordnung und gute anſtalt, zu ſtraffen, und das geſinde in guter zucht und ordnung zu halten:* So iſt auch, was die ceremonien belanget, eines ſtallmeiſters gebühr, daß er ſeinem Herrn auf das pferd oder in die kutſchen helffe, in ritter-ſpielen der nechſte um ihn ſey, nach dem hof-marſchall oder hof-meiſter die erſte ſtelle habe, und dergleichen, deſſen allen wegen er nicht allein die reuterey, und dero zugehörung, reiſen und rüſtung, wohl verſtehen, ſondern auch der hof-ſachen insgemein erfahren ſeyn muß, alldieweil auf den reiſen, wenn die hof-marſchälle und hofmeiſtere, wie mehren-

theils

Mutter Gottes, und S. Anna Kirch, und Pfarr.

Wann nun ein Pfarrer, oder Seelsorger, in einer Pfarr, oder Gemeind, ein Bruderschaft, oder Gesellschaft, zu Ehren der Mutter Gottes, oder S. Anna, aufrichten will, soll er sich zuvor bey dem Ordinario, oder dessen Vicario, oder Official, anmelden, und ihn um Erlaubnuß bitten, und ihm anzeigen, was für Ursach, und Nutzen, er in solcher Bruderschaft, oder Gesellschaft, sehe, und was für Ordnung, und Satzung, er darinn halten wolle. Wann nun der Ordinarius, oder sein Vicarius, oder Official, solches alles gut befindet, soll er ihm Macht geben, solche Bruderschaft, oder Gesellschaft, aufzurichten, und zu halten, und ihm ein Brief darüber geben, und versiegeln, und ihm befehlen, solche Bruderschaft, oder Gesellschaft, in ein Buch zu verzeichnen, und solches Buch, und Brief, in der Kirchen, oder Sacristey, zu behalten, damit man wissen möge, wann solche Bruderschaft, oder Gesellschaft, aufgerichtet worden, und wie lang sie gewährt habe.

Wann nun ein Pfarrer, oder Seelsorger, solche Bruderschaft, oder Gesellschaft, aufrichten will, soll er zuvor, und ehe er solches thut, sich mit seinen Pfarrkindern, oder Gemeind, vereinigen, und ihnen anzeigen, was für Ursach, und Nutzen, er in solcher Bruderschaft, oder Gesellschaft, sehe, und was für Ordnung, und Satzung, er darinn halten wolle. Wann nun die Pfarrkinder, oder Gemeind, solches alles gut befinden, und sich darein willig geben, soll er solche Bruderschaft, oder Gesellschaft, aufrichten, und halten, und ihnen befehlen, solche Bruderschaft, oder Gesellschaft, in ein Buch zu verzeichnen, und solches Buch, und Brief, in der Kirchen, oder Sacristey, zu behalten, damit man wissen möge, wann solche Bruderschaft, oder Gesellschaft, aufgerichtet worden, und wie lang sie gewährt habe.

Wann nun ein Pfarrer, oder Seelsorger, solche Bruderschaft, oder Gesellschaft, aufrichten will, soll er zuvor, und ehe er solches thut, sich mit seinen Pfarrkindern, oder Gemeind, vereinigen, und ihnen anzeigen, was für Ursach, und Nutzen, er in solcher Bruderschaft, oder Gesellschaft, sehe, und was für Ordnung, und Satzung, er darinn halten wolle. Wann nun die Pfarrkinder, oder Gemeind, solches alles gut befinden, und sich darein willig geben, soll er solche Bruderschaft, oder Gesellschaft, aufrichten, und halten, und ihnen befehlen, solche Bruderschaft, oder Gesellschaft, in ein Buch zu verzeichnen, und solches Buch, und Brief, in der Kirchen, oder Sacristey, zu behalten, damit man wissen möge, wann solche Bruderschaft, oder Gesellschaft, aufgerichtet worden, und wie lang sie gewährt habe.

die von adel, reißige knechte, laqueyen, trabanten, derowegen in annehmung ſolcher perſonen, wie auch ihres geſindes, mit dahin geſehen wird, daß man wehrhaffte leute bey hof und auf den reiſen haben, und unvermeidlichen tumult und angriff deſto eher begegnen könne, ſo iſt auch die hof-ſtatt mit wächtern und thorwärtern, wie gemeldet, verſehen: Uber diß aber halten die fürſten in ihren reſidentzen eine Schloß-Wache von etlichen knechten, und ſetzen denenſelben einen Schloß-hauptmann oder leutenant vor, richten ihnen gewiſſe beſtallung und articuls-briefe auf, darnach ſie ſich in verrichtung ihres dienſtes und fleißiger wache und beſchlieſſung des fürſtlichen ſchloſſes zu nacht, unter währender tafel-zeit und Gottesdienſt, mit befragung und anhaltung oder anmeldung unbekannter perſonen, denn auch bey ereignenden fall mit gegenwehr, begleitung fürſtl. perſonen auf dem lande, und anderer dienſt-verrichtung mehr zu bezeigen haben, wie ſie denn deswegen an den Landes-Hauptmann, oder den hofmeiſter, ferner angewieſen ſind: Daß ſonſt der Landes-herr auch veſtungen, guarniſonen, zeuch-häuſer und kriegs-rüſtungen hat, und deswegen ein und anders zu verordnen pfleget, das iſt anderswo insgemein angezeiget: An groſſen höfen werden über diß noch beſondere Leib-Guarden zu roß und fuß, unter gewiſſen rittmeiſtern und hauptleuten in ziemlicher anzahl beſtellet, welche den Landes-herrn, zuvoraus, wenn er reiſet, begleiten, und deſſen ſicherheit in acht nehmen müſſen.

§. 19.

2. Nr. 18. Das Blatt erscheint wöchentlich sechsmal, Sonntags ausgenommen, und kostet vierteljährlich 1 Thlr. 15 Sgr. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Wer das Blatt durch die Post bezieht, hat noch 5 Sgr. Zuschlag zu entrichten. Die Verlagshandlung.

3. Nr. 19. Das Blatt erscheint wöchentlich sechsmal, Sonntags ausgenommen, und kostet vierteljährlich 1 Thlr. 15 Sgr. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Wer das Blatt durch die Post bezieht, hat noch 5 Sgr. Zuschlag zu entrichten. Die Verlagshandlung.

4. Nr. 20. Das Blatt erscheint wöchentlich sechsmal, Sonntags ausgenommen, und kostet vierteljährlich 1 Thlr. 15 Sgr. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Wer das Blatt durch die Post bezieht, hat noch 5 Sgr. Zuschlag zu entrichten. Die Verlagshandlung.

5. Nr. 21. Das Blatt erscheint wöchentlich sechsmal, Sonntags ausgenommen, und kostet vierteljährlich 1 Thlr. 15 Sgr. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Wer das Blatt durch die Post bezieht, hat noch 5 Sgr. Zuschlag zu entrichten. Die Verlagshandlung.

6. Nr. 22. Das Blatt erscheint wöchentlich sechsmal, Sonntags ausgenommen, und kostet vierteljährlich 1 Thlr. 15 Sgr. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Wer das Blatt durch die Post bezieht, hat noch 5 Sgr. Zuschlag zu entrichten. Die Verlagshandlung.

7. Nr. 23. Das Blatt erscheint wöchentlich sechsmal, Sonntags ausgenommen, und kostet vierteljährlich 1 Thlr. 15 Sgr. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Wer das Blatt durch die Post bezieht, hat noch 5 Sgr. Zuschlag zu entrichten. Die Verlagshandlung.

8. Nr. 24. Das Blatt erscheint wöchentlich sechsmal, Sonntags ausgenommen, und kostet vierteljährlich 1 Thlr. 15 Sgr. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Wer das Blatt durch die Post bezieht, hat noch 5 Sgr. Zuschlag zu entrichten. Die Verlagshandlung.

gen, und dergleichen, darüber ein richtiger catalogus verfertiget, und ein bibliothecarius beſtellet wird welcher ſolches alles in verwahrung hat, auch männiglich, der erbares ſtandes iſt, hinein, und ſolche bücher beſehen läſſet, den bekanten hof-dienern aber gegen einen ſchein auf gewiſſe zeit daraus leihet: Item, eine fürſtliche kunſt-cammer, von allerhand ſonderbaren und koſtbaren manufacturen und natürlichen dingen, darüber ein cammer-diener oder andere perſon zur auſſicht beſtellet.

So gehöret auch ſo wohl zum gottesdienſt, als fürſtlicher beluſtigung bey den mahlzeiten, täntzen, aufzügen und comödien, eine muſic von ſtimmen und inſtrumenten, darzu ein Capell-meiſter, Hof-cantor, und ſo viel perſonen als zu beſtellung der vocal- und inſtrumental-muſic nöthig, wie auch trompeter und heerpaucker, unterhalten werden.

Endlich dienet auch hierzu ein fürſtlicher luſt-garten mit mancherley ſchönen blumenwerck, guten und nützlichen kräutern, fremden gewächſen, waſſer-werck, auch zu obſt- und küchen-ſpeiſen zugerichtet, darüber hof- und luſt-gärtner, grotten-meiſter und dergleichen beſtellet ſind; Von jenen muß die art der gewächſe, wie ſie gezeuget, in acht genommen, winters-zeit verwahret, das waſſer-werck recht getrieben, die gänge und binde-werck künſtlich und reiniglich erhalten, bäume gepflantzet, und was ſonſt mehr darzu erfordert wird, verſehen, und darüber rechnunge und inventaria unter der obſicht der hohen hof-ämter geführet werden.

§. 20.

Bücher. Wenn sie nun ihre Arbeit vollendet haben, so werden sie in Bogen zusammen gelegt, und in Pressen gepreßt, damit sie desto glatter werden. Hierauf werden sie beschnitten, und die Bücher, welche vergoldet werden sollen, werden mit Gold und Farben bemahlet, und alsdann werden sie in Bände gebunden, und mit Leder überzogen, und vergoldet, oder auch mit Pergament überzogen, und mit Farben bemahlet. Die Bücher, welche mit Leder überzogen werden sollen, werden zuvor mit Kleister bestrichen, damit das Leder desto besser anhängt. Wenn sie nun mit Leder überzogen sind, so werden sie mit Stempeln, welche in Messing geschnitten sind, und mit Gold und Farben bemahlet sind, gestempelt, und alsdann werden sie vergoldet, oder auch mit Farben bemahlet. Die Bücher, welche mit Pergament überzogen werden sollen, werden zuvor mit Kleister bestrichen, damit das Pergament desto besser anhängt. Wenn sie nun mit Pergament überzogen sind, so werden sie mit Farben bemahlet. Die Bücher, welche vergoldet werden sollen, werden zuvor mit Gold und Farben bemahlet. Wenn sie nun vergoldet sind, so werden sie mit Farben bemahlet. Die Bücher, welche mit Farben bemahlet werden sollen, werden zuvor mit Gold und Farben bemahlet. Wenn sie nun mit Farben bemahlet sind, so werden sie mit Gold und Farben bemahlet. Die Bücher, welche mit Gold und Farben bemahlet werden sollen, werden zuvor mit Gold und Farben bemahlet. Wenn sie nun mit Gold und Farben bemahlet sind, so werden sie mit Gold und Farben bemahlet. Die Bücher, welche mit Gold und Farben bemahlet werden sollen, werden zuvor mit Gold und Farben bemahlet. Wenn sie nun mit Gold und Farben bemahlet sind, so werden sie mit Gold und Farben bemahlet.

ment aller guten ordnung, treue und tugend, bey hof in gutem ſchwang erhalten werde, zu beförderung der ehre GOttes, und eines jeden zeitlicher und ewiger wohlfahrt. Derowegen wird in einer fürſtlichen reſidentz eine öffentliche hof-kirche oder capell gehalten, welche, wie andere kirchen, mit cantoren und muſic, mit kirchnern, kirchen-ornat und glocken-geleut zugerichtet, und die ſtüle darinnen vor Fürſtliche Herrſchafft, und alle dero bediente, hohe und niedere, die ſich bey der reſidentz befinden, und ihre weiber, kinder und geſinde, ausgetheilet, darinnen wird durch die beſtellten hof-prediger und hof-capläne alle ſonn- und feſt-tage, vor und nach mittage, wie es im Lande bräuchlich, dann auch in der woche zu gewiſſen tagen GOttes wort geprediget, bet-ſtunden gehalten, und ſonſt der gottesdienſt mit ſingen, leſen und beten, nach der kirchen-ordnung des Landes unter der ordentlichen obſicht und direction des hof-predigers, oder in ſonderbahren fällen, auf ſpecial-befehl des Landes-fürſten, verrichtet.

Uber diß pfleget ſich der Landes-herr jährlich zum beichtſtul, und öffentlich neben ſeinen angehörigen und vielen hof-dienern, die zumahl ledigen ſtandes, oder bey hof in täglicher aufwartung begriffen ſind, zu dem gebrauch des heiligen abendmahls einzufinden, darbey ihme, nach dem gebrauch etlicher orten, die vornehmſten adeliche bedienten ein und andere aufwartung thun. Andere kirchenamts-verrichtungen, mit tauffe und begräbniß, copulation, beſuchung der krancken, mit infor-

mation

mation der chriſtlichen lehre, werden alle dem hofprediger, als einem beſtellten kirchen-diener, mit aufgetragen, auch von ihme gewiſſe zeit zu der unterweiſung der gemeinen hof-diener, und vorbereitung zu chriſtlicher communion gehalten. Hiernechſt aber liegt ihm ob, auf das chriſtenthum, leben und wandel aller hof-bedienten ein wachendes auge zu haben, einen jeden, auf bedürfftigen fall, zu ermahnen, nach gelegenheit, dem hof-meiſter oder nechſt vorgeſetzten hof-officianten, anzeige darvon zu thun, die erinnerung alsdenn mit einander fürzunehmen, oder, da nichts verfangen wolte, an höhere örter, um verhütung des ärgerniſſes, und abſtraffung des böſen, es gelangen laſſen. Nichts weniger wird ihme zur Fürſtl. Herrſchafft ſelbſt ein freyer zutritt vergönnet, daß er pflicht und gewiſſens halben erinnern mag, was zu erbauung im chriſtenthum, zucht, tugend und erbarkeit, diene, und der chriſtlichen liebe gemäß ſey, und was hingegen darwider ſtrebe, und etwa bey hof einreiſſen und vorgehen wolle.

Bey erziehung Fürſtlicher Kinder wird gleicher geſtalt deſſen rath und auffſicht mit gebrauchet, was zu anführung derſelben in der gottſeligkeit, und chriſtlichen tugenden gereichen kan: An vornehmen feſt-tägen, ſolenniſchen gaſt-mahlen und ausrichtungen pfleget er, oder der hof-caplan, das gebet vor und nach der tafel ſelbſt zu verrichten. Seines ſtandes und amts halben, nachdem er zumahl mehrentheils und ordentlich bey denen höfen Proteſtirenden

theils ein aſſeſſor des fürſtlichen conſiſtorii mit iſt, wird er zu Hof billich von jederman reſpectiret, auch ihme die ſtelle bald nach denen adelichen hof-officiranten gelaſſen.

Eines Hof-caplans verrichtung gehet ordentlich dahin, daß er mit predigten und bet-ſtunden in der kirchen dem hof-prediger hülffe leiſte, und die mittags- und wochen-predigt theils verrichte: Wiewohl auch etlicher orten bräuchlich und nützlich, daß eine wochen-predigt von den pfarrern auf dem lande wechſels-weiſe abgeleget, und ſie alſo bey hofe, ihrer perſon und gaben nach, bekandt werden. Iſt denn die hof-ſtadt groß, und der hof-prediger verhindert, ſo verſiehet der hof-caplan auch in übrigen amts-ſachen ſeine ſtelle.

Es gehöret auch zu dem amt eines hof-caplans, daß er alle morgen und abend mit dem hof-geſinde, als pagen, laqueyen, ſtall-burſchen, küchen- und keller-bedienten, ſchloß-ſoldaten, die bet-ſtunden mit leſung aus der heiligen ſchrifft, morgen- und abend-gebet, übung des catechiſmi und chriſtlicher geſänge, etwa auch des Sonnabends und Sonntags mit der poſtill und wiederholung der predigten halte: Uber diß werden auch die pagen, ſo darzu alters halben noch geſchickt ſind, im leſen, ſchreiben, ſprachen und künſten, fürnemlich aber in der pietät, unterwieſen, darzu denn auch küchen- und ſtall-jungen, und die kinder der hof-bedienten, die nicht mit abſonderlichen præceptoren verſehen, etlicher orten zutritt haben: Hiernechſt auch, wie oben kürtzlich erwehnet, werden gedachte pagen oder edel-knaben

zu fremden sprachen, reiten, tantzen und fechten, an wohlbestellten höfen angehalten, und mit solcher information versehen.

§. 22. Das andere mittel zu rechter christlicher und löblicher anstalt bey hof ist eine **gemeine durchgehende Hof-Ordnung**, derer sich alle hohe und niedere hof-bediente, nechst dem, so in eines jeden amt oder verrichtung absonderlich gehöret, und in seiner bestallung, auch sonderbaren ordnung, die küchen, keller, silber-cammer, marstall, pagen und laqueyen; also auch fürstliche aufwartung, kinder-zucht, frauenzimmer und dergleichen, betreffend, begriffen ist, gemäß zu bezeigen haben: Darinnen ihnen etliche nothwendige stücke, die sie zu christlicher und treuer verrichtung ihres amts thun oder meiden müssen, wohl eingebunden werden, und also nicht allein diejenige, welche täglich zu hof in dienstwartung stehen, und daselbst gespeiset, oder mit kost-geld versehen werden, sondern auch alle andere, die von der Herrschafft zu hohen und niedern ämtern und diensten verpflichtet sind, und bey der fürstlichen residentz sich aufhalten, auch zur aufwartung bey hof zuweilen erfordert, und also im gemeinen verstand auch für hof-diener gehalten werden, angehen. Diese ordnung kan in nachfolgende haupt-puncte kürtzlich zusammen gezogen werden: **Erstlich bestehet sie in der anweisung zur gottesfurcht, und denen christlichen übungen.**

§. 23. Ein jeder fürstlicher hof-diener soll sich zu der christlichen religion bekennen, auch deroselben von hertzen zugethan seyn: Oder da er sich darvon

zu

zu einer andern meynung wenden wolte, ſolches pflichtmäßig anzeigen, und fürſtliche verordnung wegen ſeines dienſtes oder urlaubs gewarten. Er ſoll auch kein ander geſinde in ſeinem dienſt haben, als welches gleicher geſtalt ſolcher religion ſey. Dem öffentlichen gottes-dienſte ſollen ſie ordentlich in der hof-kirchen beywohnen, der heiligen communion ſich daſelbſt oder in der ſtadt-kirchen öffters gebrauchen, die ihrige zu den informationen in chriſtlicher lehre, und den täglichen bet-ſtunden bey hof, oder auch in die ſtadt-kirchen ſchicken, oder, nach unterſcheid des ſtandes, ſelbſt darbey erſcheinen, auch zu hauß mit chriſtlicher andacht im leſen, ſingen, wiederholung der predigten, und dergleichen gottſeliger übung, andern zum exempel, ſich erweiſen.

§. 24. Zum andern werden die hof-leute, durch die gemeine hof-ordnung, zu etlichen tugenden abſonderlich vermahnet, von gewiſſen laſtern aber vor andern abgemahnet: Was die tugenden belanget, ſollen ſie ſich ſo wohl, als chriſten und ehrliche biederleute, dann auch zu der Herrſchafft, und ihren eigenen reſpect, und vermeidung des ärgerniſſes, alles erbarlichen wandels höchlich befleißigen, inſonderheit der demuth, gehorſams, beſcheidenheit, freundlicher converſation mit männiglich, nach ſtandes gebühr, wahrheit, verſchwiegenheit, ausrichtſamkeit, nüchterkeit, verträglichkeit und dergleichen. Hingegen ſollen ſie, nebenſt andern untugenden und laſtern, inſonderheit diejenigen vermeiden, welche durch böſen gebrauch, leider! an den meiſten hö-

ſen im ſchwang gehen, oder ſonſt, zumal ſchändlich und on redlichen dienern, unerträglich ſeyn, gotteslästern, fluchen, ſchweren, abergläubiſche und der zauberey ähnliche händel treiben, ſchlägereyen und frevel-thaten, welche bey höfen durch den burg-frieden, bey abhauung der hände, und anderer ſchweren ſtraffen verboten, freſſen und ſauffen, ſchandiren und liederliche poſſen treiben, mit verdächtigen weibes-perſonen unter allerhand vorwand umgehen, oder ſich behängen, karthen- und würffel-ſpiel treiben, untreu und unterſchlag allerhand herrſchafftlichen vorraths, ſpeiſe und trancks, fürnehmen: Inmaſſen denn keinem hof-diener zu verſtatten, daß er mehr als ihm geordnet, ſuche und begehre, oder mit winckel-zechen, bey hof in küchen und keller, zuziehung fremder leute und ſchmarutzer, oder durch abtrag und wegſchleiffung durch die ſeinigen, der Herrſchafft ſchaden und ungelegenheit macht, oder mit eſſen und trincken ſäuiſch und unrathſamlich umgehe. Zu dem ende denn denen hof-officianten und der ſchloß-wache ſcharffe auffſicht auf dergleichen abſchleiffer und ungetreue geſellen zu befehlen, und ſolche anzuhalten, auch, was ſie ungebührlich wegtragen wollen, abzunehmen, vieler orten erlaubet iſt. Vielweniger ſoll ein hof-diener die fürſtliche gemächer und andere beſchloſſene örter bey Hof ſelbſt-thätig eröffnen, beſteigen, etwas daraus entwenden, oder auch in meynung, ſolches unerlaubter weiſe zu borgen, oder zu brauchen, heraus nehmen, er ſoll auch bey hof nichts verwüſten, beſchä-

ſchädigen, verunreinigen, verdächtige leute, ungezogene kinder und jungen, oder auch hunde mit ſich dahin ſchleppen, ſich keines weydewercks und jagens anmaſſen, wenigers im reiſen, oder anbefohlenen jagen oder hetzen, die feld-früchte verderben. Ein jeder ſoll ſich auch ſchändens und ſchmähens, lügens, verleumdens und fuchsſchwäntzens gäntzlich enthalten: So er aber mit jemand etwas zu thun, oder wenn treue, freundliche warnung nicht helffen wolte, von ſeinen mit-dienern etwas pflicht halben zu eröffnen hätte, ſolches bey den vorgeſetzten beſcheidentlich und treulich vorbringen, und es weiters nicht ausbreiten, ſondern zu gebührender verordnung geſtellet ſeyn laſſen: Seine beſoldung ſoll er nicht mit unbeſcheidenheit und grobheit, da ſie ihm etwa eine wenige zeit auſſen bliebe, oder ſo er an ſeinem deputat etwas mangel ſpührete, ungeſtümer weiſe ſuchen und erpochen wollen, ſondern da er hierinnen beharrlich beſchweret werden wolte, bey dem obern, und wohl endlich dem Landes-herrn ſelbſt in gebührenden reſpect anſuchung thun, ſonſt aber an den deputat, ordnung und zeit, wie die ſpeiſe und tranck beſoldung, holtz, licht, feuer und dergleichen, bey hof gereichet wird, ſich allerdings begnügen laſſen, ſelbige zeit und maaſſe in acht nehmen, und da er ſie muthwillig verſäumet, ihm den abgang ſelbſt zurechnen. Da er auch, nach gelegenheit ſeines dienſtes und ſtandes, diener und geſinde bedarf, ſich nach redlichen leuten zuläßiger weiſe umthun, und andern hof-dienern die ihrigen nicht abſpannen oder verführen, auch die er annimmet, welche

che zu Hofe unterhalten werden, vorher dem hof- oder stallmeister vorstellen, ingleichen auch, was religion, und wie sie gegründet seyn, durch den hofprediger erforschen lassen. Und wiewohl nicht zu vermuthen, auch in annehmung der diener aufs möglichste verhütet wird, daß man grobe müssethäter, gotteslästerer, zauberer, todschläger, hurer, ehebrecher, gewaltsame räuber, diebe, und dergleichen, bey höfen habe oder hege, so ist doch auf den fall, da nach menschlicher unart, und des teufels antrieb, ein hofdiener in dergleichen grobe und harte verbrechen sich vertieffete, dieses ausdrücklich zu versehen nützlich, daß sich nicht allein kein anderer derselben annehmen, ihnen zu verübung und vergebung ihrer bösen thaten, oder zu der flucht, vorschub und unterschleiff geben, sondern auch ein solcher mißhändler selbst sich um seines dienstes und standes willen keines vortheils oder verschonung, sondern vielmehr stärcklicher straffe, nach ausweisung der rechte, zu versehen haben solle.

Bey denen andern, zum theil vorhero gedachten, geringen überfahrungen aber wird die art gebrauchet, daß zuförderst ein diener dem andern brüderlich und freundlich ein oder mehrmahl, wenn es nicht zu grob und unverantwortlich ist, ermahne, da es aber nichts verfienge, dem hof-officianten, darunter er zuförderst gehöret, anzeige: Dieser so dann die erinnerng und verwarnung, auch gelinde bestraffung, mit entziehung etwas von seinem deputat, oder abweisung auf etliche zeit von hof, vornehme: Endlich aber, und auf beharrliche

unart,

unart, dem Landes-herrn ſelbſt die ſache hinterbringe, die verbrecher oder ungehorſamen auch in arreſt und handfeſte nehmen laſſe, und erwarte, ob und wie die Herrſchafft einen ſolchen diener in weitere ſtraffe nehmen, oder gar abſchaffen wolle.

§. 25. Zum dritten gehet die gemeine hof-ordnung dahin, daß ein jeder ſeines anbefohlenen amts, dienſtes und beruffs, treulich abwarten, und ſich in andere händel und verrichtungen nicht mengen, ſondern ſeiner beſtallung, und der abſonderlichen ordnung des hof-amts, darinnen er mit begriffen, allerdings gemäß halten ſoll: Inſonderheit, daß auch diejenigen, denen etwas aus fürſtl. vorrath, zu gewöhnlicher berechnung oder ſonſt zufälliger weiſe zu brauchen, oder darauf zuſehen, vertrauet iſt, ihre treu darbey würcklich erweiſen, redlich und vorſichtig damit umgehen, und der Herrſchafft vor ſchaden und verwahrloſung gut ſeyn, ohne urlaub nicht von hof oder ihrem dienſt, auf viel oder wenige zeit, abſeyn, der erlangten erlaubniß nicht mißbrauchen, noch länger, als ihnen geſetzet, auſſen bleiben, wenigers inzwiſchen koſt-geld oder futter fordern ſollen. Nachdem auch einem diener nicht alles vorgeſchrieben werden kan, ſoll ſich doch ein jedweder ſelbſt auf der Herrſchafft befehl zu allerhand anſtändigen, und ſeinem ſtand und amt nicht ſchimpfflichen verrichtungen und verſchickungen gerne gebrauchen laſſen, in nothfällen aber ſeinem Herrn, nach allen vermögen, beyſpringen, denn inſonderheit bey feuers-gefahr ein jeder hof-diener,

nach

nach der deswegen bey vielen höfen aufgerichteten ordnung nach Hof eilen, und ſeinen müglichſten fleiß, der in ſolchen fällen erfordert wird, brauchen chen ſolle.

§. 26. Vierdtens begreiffet auch eine gemeine hof-ordnung diejenige puncten, welche zu reſpect und gehorſam gegen die Fürſtliche Herrſchafft, und dero hohe vorgeſetzte höf-ämter, dienen, als da ſind, daß ſich die hof-diener der gebührlichen aufwartung, jeder nach ſeinem ſtand und beſtallung, inſonderheit, wenn die Herrſchafft in die kirche gehet, ſpeiſet, ausfähret oder reitet, befleiſſe, und darzu gefaſt halte, dem Landes-herrn ſeine ehre und unterthänigen gehorſam erweiſe, unangemeldet ihn nicht überlauffe, ſondern durch den hofmeiſter cammer- oder hof-junckern, oder wer auf das fürſtliche gemach beſtellet und zugegen iſt, ſich vorhero angebe, und beſcheids erwarte: Nicht weniger hat auch ein jeder hof-diener des Landes-herrn regierung und räthe in allen collegiis zu reſpectiren, der gemeinen landes-ordnung und üblichen rechten ſich zu unterwerffen: inſonderheit aber ſeinen vorgeſetzten hof-meiſter, ſtall-meiſter, hof-verwalter, fourier, und, nach gelegenheit, auch den andern, die über ihn beſtellet, an des Herrn ſtatt ſchuldige ehre und folge zu thun, auf deren geheiß und erforderung, was ſeines amtes iſt, zu verrichten, bey hof zu erſcheinen, auf reiſen ſich gefaſt zu halten, zu aufwartung fremder Herrſchafft ſich einzuſtellen, und was dergleichen mehr zu befehlen iſt, treulich und willig zu übernehmen.

§. 27. Das dritte haupt-mittel zu rechter verfaſſung der fürſtlichen hof-ſtatt iſt die gebührliche verordnung des Hof-Marſchall- oder Hofmeiſter-amts: Der nahme * dieſes dienſtes iſt, nach gelegenheit der höfe, unterſchiedlich, denn etlicher orten, und an groſſen höfen, werden Ober-Marſchälle oder Hof-Marſchälle, mit groſſem vorzug, und in geſtalt, als vornehmſte geheime räthe, beſtellet, und ihnen zu der würcklichen bemühung bey der hof-ſtatt, Hauß-Marſchälle, Hofmeiſtere, Hauß-voigte, nachgeordnet.

Anderswo, und bey mittelmäßigen höfen läſſet mans bey einer perſon, und bey dem titul eines hof-marſchalls, oder eines hofmeiſters allein verbleiben, wiewohl auch an etlichen höhern höfen des hofmeiſters titul höher als des marſchalls, geachtet wird.

Es beſtehet aber des hof-marſchalls oder hofmeiſters amt hauptſächlich in der auffſicht über den gantzen hof, wie wir deſſen dienſte und zugehörungen in vorigen ſieben puncten betrachtet, nur daß der marſchall, und was dahin eigentlich gehöret, vieler orten abgeſondert, und einem ſtall-meiſter untergeben iſt.

* Der urſprung aber dieſes namens kömmt von Mar ein pferd, und Schalck ein knecht, nach der alten teutſchen ſprache her, wie man denn noch itzo in Nieders-Sachſen die pferde Märe nennet. Zur zeit des Fränckiſchen Reichs hieß der marſchall comes ſtabuli, oder conſtabel, wie Regino ſchreibet, und beſtand deſſen amt, nach Gregorii Turonenſis bericht, in der auffſicht über den königlichen marſtall und pferde, und muſten die

die bedienten bey der hofſtatt eines verboths und gebothś leben. Und ſolches amt iſt bis auf den heutigen tag alſo geblieben, ohne daß zuweilen die ſorge vor den marſtall beſonders einem ſtallmeiſter anvertrauet wird.

§. 28. Alſo was den erſten punct, die fürſtliche wohnung, belanget, iſt der burg-voigt, oder wer dergleichen verrichtung hat, allerdings an ihm gewieſen, und gebühret einem hofmeiſter, nach deſſen inventariis und beſchaffenheit des fürſtlichen hauſes, öffters und mit groſſem fleiß nachzuſehen, und ſo etwas mangelt, rath zu ſchaffen. 2. Wegen der ſpeiſung hat der hofmeiſter zu bedencken, wie nach der in fürſtlicher cammer gemachten diſpoſition die hofſtatt mit aller nothdurfft verſehen werde, deswegen er denn den vorrath, und was der aufgang erfordert, wohl wiſſen, und was nicht vorhanden, oder aus dem lande zu erlangen, durch zeitliche erinnerung, von andern orten bringen laſſen ſoll.

Ferner hat er, wie in küchen und keller die ordnung in allen zu erhalten, nicht darüber zu ſchreiten, einem ieden die gebühr, nach heiſchung derſelben, wiederfahren zu laſſen, der unterſchleiff und zuſchlag von leuten, die nicht nach hof gehören, abzuſchaffen und zu verhüten, und zu extraordinar-ſpeiß- und zehrung, auf vorhergehenden fürſtlichen befehl, die benöthigte ordentliche anſtalt zu thun. 3. Wegen allerhand mobilien und haußrath, welchen die hofbediente unterhanden haben, inſonderheit in der ſilber-cammer und bettmeiſterey den vorrath zu rechter zeit zu verordnen, alle monat zum we-

nigſten einmahl zu viſitiren, die inventaria durchzuſehen, und zu gewiſſer zeit und längſtens alle 3. oder 4. jahr zu erneuern. 4. Bey der aufwartung einen jeden hof-juncker, pagen, laqueyen, und andere diener, zu ſeiner gebühr anzuweiſen, die löbliche hof-gebräuche zu erhalten, im fall, daß man mehr aufwartung bedarff, mehr perſonen anzugeben und zu verordnen.

5. Wegen des marſchalls, wenn ihme ſolcher nicht mit untergeben, bleibet zwar die auffſicht billich dem ſtall-meiſter, gleichwohl aber hat ein hofmeiſter zu der andern aufwartung und hof-ordnung die ſtall-perſonen auch anzuweiſen.

6. Wegen verwahrung des fürſtl. hauſes und ſicherheit der perſonen ſoll er täglich bey hof ſeyn, und des nachts allda ſchlaffen, die ſchlüſſel bey ſich haben, die wache viſitiren, etwa auch das wort, wo es der Landes-Herr nicht ſelbſt thut, nach ſoldaten-manier geben, auch verdächtige leute bey hof nicht leiden.

7. Wegen fürſtlicher ergetzlichkeit ſoll er dasjenige, was darzu gehöret, und nicht in des ſtallmeiſters verrichtung läufft, in gebührlichen vorrath, verwahrung und inventariis, die darzu beſtellte perſonen aber in obſicht und bereitſchafft haben, ſolche dinge auch dirigiren und ordnen: Inſonderheit aber, nachdem bey hof in vielen ämtern rechnungen fürfallen, als da ſind fürnehmlich die küchen-keller- und ſilber-cammer-rechnung hat ein hof-marſchall oder hofmeiſter nicht allein die tägliche zettel zu durchſehen, ſondern auch die rechnung

ſelbſt

ſelbſt abzuhören, ſo wohl wöchentlich, als quartaliter: Darbey er denn dahin zu ſehen hat, ob die einnahme aus voriger wochen reſt oder vorrath recht geſetzet, mit den zurechnungen, welche die beamten, ſo lieferungen nach hof thun, in die fürſtliche cammer ſchicken, ingleichen mit den einkauffs- und marckzettel übereinſtimmen, ob die ausgabe mit den täglichen zetteln und deputat-ordnungen übereintreffen, oder warum ſie gröſſer oder geringer werden, wie das extraordinar mit zetteln und urſachen zu beweiſen, ob der vortheil, der wegen abweſenheit der diener, oder verringerung der hof-ſtatt, zuwächſet, beobachtet, und in rechnung vermeldet, ob der tax eines jeden ſtücks recht angeſetzet, wie der calculus übereintreffe, was der vorrath oder mangel ſey. wie er denn, um deſto richtiger auf den grund zu kommen, die wochen-rechnung allezeit von einer wochen zur andern bey ſich behalten kan, biß er ſehe, ob der reſt der vorigen wochen in der neuen wochenrechnung wieder recht angeſetzet ſey. Aus den wochen-rechnungen werden hernach quartal-rechnungen juſtificiret, was ſich richtig befindet, von ihme gezeichnet und unterſchrieben, die defecta aber notiret, und bey denen, die daran ſchuldig, die gebührende erſetzung verfüget: Nichts weniger werden auch durch den hof-meiſter die gedinge mit allerley handwerckern bey hofe aufgerichtet, oder approbiret, auch ihre zettel überleget und unterſchrieben.

Uber der gemeinen hof-ordnung, nach denen vorhergeſetzten vier haupt-puncten, hat er ein wa-

chendes auge zu führen, allen ärgernissen vorzukommen, und alles, was löblich, christlich, erbar und ordentlich ist, zu verschaffen und zu behaupten, inmassen ihnen vieler orten zu mehrerm nachdruck ein fürstlicher rath, und in sachen das Christenthum mit betreffende, der hof-prediger zugeordnet, mit welchen er wichtige sachen zu berathschlagen, vorhaltungen und erinnerungen zu thun, auch wohl zu gewisser zeit, etwa alle halbe oder gantze jahr eine visitation und nachforschung bey allen hof-bedienten zu halten hat, ob etwa der ordnung von einem oder andern zuwider gelebet wäre, oder sich sonst beschwerungen und mangel ereigneten.

Seine eigene aufwartung, die er neben dieser aufsicht der fürstlichen Herrschafft erweiset, beruhet darinnen, daß er, nach dem gebrauch der meisten höfe, zum exempel, tag und nacht bey der hof-statt und fürstl. residentz sich wesentlich aufhalte, täglich etliche mahl vor und nach der mahlzeit bey dem landes-herrn sich anmelde, wichtige dinge, die er ohne befehl nicht thun kan, hinterbringe, oder was ihm sonst anbefohlen wird, vornehme, die Herrschafft mit vorangehen in und aus der kirchen, zu und von der tafel, also auch zu andern solennitäten, führe, bey die tafel zum wasser geben die handquehle werffe, die setzung nach jedes stand und dem hof-gebrauch, verrichte, das tafel-tuch abnehme, ꝛc. auch bey fremder Herrschafft anwesenheit und fürstlichen gemahlen, bey dem auf- und abnehmen des essens vor der tafel stehe, die andern, welche mit fürschneiden, wasser geben, trincken tragen, aufwarten sollen,

anweiſe und befehliche, fremde Herrſchafften und Geſandte bey dem Landes-herrn anmelde, und auf befehl in das fürſtliche gemach führe, dieſelbe auch höflich zu bedienen, und mit diſcurſen zu unterhalten wiſſe, ſonſt auch in allen hof-ſtaats-ſachen der Fürſtlichen Herrſchafft, ſo wohl wenn ſie bey Hof, als auf dem Lande, und in reiſen begriffen iſt, gewärtig und willig ſey, und über ſeine amts-geſchäffte alle ſchrifftliche nachrichten und acten ordentlich hinterlege und erhalte. wie denn deswegen an der perſon eines hof-marſchalls und hofmeiſters ſo gute qualitäten, als bey irgend einem andern hohen diener geſuchet werden, und an ihm die gantze hof-ſtatt gewieſen wird, ihme auch gewiſſe ſtraffen, wie oben gemeldet, und, gegen die geringere gefängniß, eiſen-ſchlieſſen, ruthen-ſtreichen, ſturm-hut, und dergleichen, inhalts der abſonderlichen ordnungen, vorzunehmen: Die aber in groben verbrechen, ſonderlich in ſchlägerey und öffentlicher widerſetzligkeit ſich finden laſſen, ohne anſehen des ſtandes, in arreſt nehmen zu laſſen, erlaubet iſt.

Nachdem aber dieſes, wie leicht zu ermeſſen, eine ſchwere und mühſelige verrichtung, derer man aber keines weges zu keiner zeit bey einem fürſtlichen hof entbehren kan.

§. 29. So wird nicht nur bey groſſen höfen öffters ſolche zertheilet, einem ober- und hof-marſchall die ceremonien und oberſte direction, mit einem andern hauß- oder unter-marſchall, oder adelichem hauß-voigt, die anſchaffung in die hof-ämter und abhörung der rechnungen anvertrauet, auch wohl

beſondere adeliche küchen-meiſter beſtellet, ſondern es iſt auch bey mittelmäßigen höfen die verordnung gethan, daß in abweſenheit oder verhinderniß eines hofmeiſters, der ſtallmeiſter die direction der hof-ſtatt führen muß: Uber diß pfleget man mit gutem nutzen noch eine perſon zu einem hof-verwalter, oder unter einem andern titul eines hauß-voigts oder küchen-meiſters, oder geſind-marſchalls, zu beſtellen, welcher dem hofmeiſter in der auffſicht über die hof-ämter allenthalben an die hand gehen, bey einnahme und ausgabe der drey vornehmſten ämter in küchen, keller und ſilber-cammer ſey, gegen-verzeichniß halte, zettel austheile und überſehe, den vorrath und die inventaria abzehle und beſichtige, die geringe hof-diener, nach der hof-ordnung, und eines jeden beſtallung, anweiſe, fürfallende mängel, und die beſchaffenheit aller ſachen, dem hofmeiſter eröffne, auf deſſen befehl verordnung thue, ihme mit ſchreiben und rechnungsabhörung behülfflich ſey, und ſo gar in abweſenheit des hof- und ſtallmeiſters über die gemeine und ſonderbare hof-ordnung in allen ämtern halten könne: Wie denn auch wohl zu mehrer auffſicht, nebenſt dem auch dem hof-fourier die inſpection über die geringen diener in küchen und keller, auch im marſtall, mit aufgetragen, welches alles aus betrachtung obiger puncten, und des hofmeiſters verrichtung, auch demjenigen, was wir vorhero in beſchreibung der hof-ämter angezeiget, nunmehr leicht zu verſtehen, und in den beſtallungen weiters ausführlich zu finden.

§. 30.

§. 30. Es erſcheinet aber aus dieſem allen, daß gleichwie der Landes-herr bey ſeiner regierung und cammer die hand ſelbſt fürnemlich mit anlegen, alles dirigiren und in guter verfaſſung erhalten muß, ſoll es anderſt recht und ordentlich hergehen: Alſo ihme auch bey der hof-ſtatt, als ſeinem eigenen hauß-weſen, nicht weniger mühe und ſorgfalt zukomme, und ob wir wohl von einer hof-ſtatt, wie ſie gemeiniglich ſchon beſtellet iſt, reden, ſo ſchlieſſen wir doch damit nicht aus, ſondern wiederholen vielmehr aus dem andern Theil cap. 7. dasjenige, was wir wegen des verſtandes und tugenden eines Landes-herrn angeführet, wie ſich nemlich dieſelbe auch dahin erſtrecken, daß er nacher reifflicher betrachtung ſeines ſtandes einkommens, ſeine hof-ſtatt, aufwartung und tractament einrichte, und darzu treue, gottesfürchtige und verſtändige diener erwehle.

Die erfahrung bezeuget, daß, wenn in dieſem ſtück das werck zu hoch geſpannet, die hof-ſtatt mit dienern überleget oder übel verſehen, daß tractament in küchen und keller, fütterung, und dergleichen, ſo wohl auch an geld-beſoldung, überflüßig und höher, als mans erſchwingen kan, geſtellet und eingerichtet, oder darbey gar keine maaſſe und ordnung gemacht wird, oder wenn man allzuviel auf luſt und ergetzlichkeiten, köſtliche mobilien, groſſe und übermäßige gebäude, unnöthige reiſen, überflüßige leib-guarden, und dergleichen ſachen, die man entrathen kan, wendet, daß dadurch zuförderſt

das fürſtliche cammer-weſen gantz zerrüttet, kein auskommen mehr aufgebracht, aller ertrag der ämter verzehret, und mit groſſen unſtatten nach Hof geſchaffet, ſchulden und ſchimpflicher borg gemacht, der credit verlohren, neue beſchwerungen auf die unterthanen gewircket, und allerley nothwendige ausgaben, wodurch der ſtand, hoheit, macht und anſehen, vielmehr, als durch groſſen pracht und aufgang bey hof behauptet wird, unterlaſſen werden müſſen.*

Demnach pfleget ein verſtändiger und tugendhaffter Herr die anzahl und erhaltung der diener, den vorrath und tägliche anwendung bey hofe, auch die extraordinar-aufgänge in ehren-ſachen alſo zu ordnen und anzuſtellen, daß das nothwendigſte zuförderſt verſchaffet und beobachtet, einem jeden ein auskommentliches, und zu frölichen fällen ein ergetzliches und ehrliches wiederfahre, alles ordentlich eingenommen und ausgegeben, was aber zu prächtig, ungewöhnlich und überflüßig, oder, der zeit und gelegenheit nach, nicht ohne ſchaden, borg und unordnung, zu haben, lieber eingeſtellet, oder verſchoben werde, zu dem ende denn von dem Landes-fürſten ſelbſt mit ſeinen geheimden- und cammer-räthen, auch oberſten hof-bedienten, eine richtige ordnung berathſchlaget, und ein verzeichniß aufgerichtet wird aller diener bey Hof, und in gantzen herrſchafftlichen dienſten bey der reſidentz, und was auf jede perſon für beſoldung an allerhand ſtücken, denn bey hof, an ſpeiß und tranck, fütterung, holtz u. licht,

licht, täglich und jährlich gereichet werden ſolle, und wie fürſtliche und andere tafeln und tiſche mit ſpeiſung zu verſehen, was im marſtall und auſſer dem, den dienern für pferde gefüttert, und was jedem gereichet werden müſſe, weme man lieberey, kleidung oder koſt-geld, oder küchen-ſpeiſe, getränckе, wildpret und anders gebe: Dieſes wird ſo wohl bey fürſtl. cammer und dem hofmeiſter-amt für die regul und richtſchnur des aufgangs, und deſſen berechnung gehalten, als auch ein jedweder hof-amt, küche, keller, ſilber-cammer, marſtall, burg-voigtey, ſo viel an jedes ort nöthig, ausgetheilet, und die diener darauf eigentlich gewieſen.

* Es iſt aber, wie aus dem gantzen Innhalt des texts erſcheinet, die rede allein von denen übermäßigen aufwendungen zu verſtehen, und freylich nicht zu leugnen, daß an denen meiſten höfen darinnen verſtoß geſchehe. Doch darff man nicht meynen, als ob ſchlechterdings aller aufwand, ſo nicht unter die nöthigen ausgaben gehöret, zu tadeln ſey, und ein Herr ſich etwan ſogleich nach den eigenſinn derer zu rathen hätte, welche aus ermangelung gnugſamer einſicht, und aus übereilung, bald des fürſten und der Fürſtlichen Gemahlin ergetzlichkeiten, reiſen, Leib-guarden, den zum ſplendeur dienenden aufgang, correſpondenz-gelder, penſiones an wackere und berühmte Leute, rechtſchaffene belohnung ſeiner meritirten diener, u. d. g. bald den an die unterthanen geſchehenen nachlaß deſſen, was ſie abzuſtatten hätten, als unnöthige verſchwendung anſehen, in der meynung, wenn ein fürſt nur brav geld ſammle, die unterthanen collectire, an denen nicht hauptſächlich nöthigen ausgaben abbreche, ſo wären ſie brave Cameraliſten, und er ein glücklicher Fürſt. Allein es iſt anderswo ſchon dargethan, daß ſo viel geld ein

fürſt

fürſt ſammlet und in ſeinem kaſten verſchlieſſet, ſo viel werden die unterthanen und das land ärmer, weil ſolches nicht mehr roulliren kan; Und eben alſo iſt es denn auch mit dem andern aufwand beſchaffen, welcher in ſeiner maaſſe vielmehr zu loben als zu tadeln iſt. Denn dadurch theils der reſpect und ehre eines Herrn vermehret, theils denen unterthanen etwas zu verdienen gegeben, und ſonſt noch mehr gutes geſtifftet wird: Zumahl unter eines gemeinen hauß vaters und einer fürſtlichen œconomie ein groſſer unterſcheid iſt; jene wird zwar bey wohl eingerichteter erſpahrung aller ausgaben vor wohl beſchaffen, und ein hauß-vater, der geld geſammlet hat, vor glücklich geachtet: Von dieſen aber heiſt es: nummi privatorum, ſubditi divites & opulenti magnifica Principum munera ſunto. Ich habe cameraliſten geſehen, welche meyneten, wenn der bauer leinene hoſen und zur ſpeiſe waſſer und brod hätte, wäre es genug; Möchte aber wiſſen, wenn ſolcher vorſchlag wäre ins werck gerichtet worden, wer die ſteuern und gefälle am ende hätte bezahlen ſollen, was vor ein quantum aus der franck-ſteuer würde heraus kommen ſeyn, und woher in unvermutheter landes-noth die hülffe vor Fürſten und unterthanen herkommen ſolte. Von andern fürſtlichen aufwand möchte man ſagen: pecuniam in loco negligere maximum interdum eſt lucrum. Maſſen ein accurater rühmlicher hofhalt, erkentlichkeiten gegen rechtſchaffene diener und andere berühmte leute, dem landes-herrn auch auswärts ruhm und ehre zu- nicht weniger brave leute herbey ziehen; Und wird man ſehen, daß ſonſt ſo wohl unter geitzigen und verſchwenderiſchen regenten ein ſtaat leiden müſſe. Demnach auch hier die mittel-ſtraſſe getroffen, und nicht ſo wohl der nützliche und anſtändige aufwand, welcher nemlich nach des Herrn revenüen proportioniret iſt, als vielmehr eine die kräffte des landes überſteigende verſchwendung verworffen werden muß.

§. 31.

§. 31. So aber, auſſer den ordentlichen fällen, wie es auf werckel- und feyer-tagen, auf hohen feſten und dergleichen gewöhnlichen begebenheiten bey denen ordentlichen hof- und andern herrſchafftsdienern, die darzu gezogen werden, zu halten, noch weiter ſich zuträgt, daß fremde leute, hohes und niedern ſtandes, von dem landes-herrn bey hof und einquartirung ins fürſtliche ſchloß, oder in die ſtadt, mit ſpeiſung und futter verſehen werden müſſen, da gebühret ſichs, daß bey dem Herrn ſelbſt durch den hof-meiſter erinnerung geſchehe, worbey denn die Landes-herrn gute vorſichtigkeit, nach denen in oben angezogenem 7. cap. gegebenen erinnerungen, zu gebrauchen und zu bedencken pflegen: Als, bey hohen perſonen, wes ſtandes der gaſt oder fremde perſon, wie nahe er ihm verwandt, oder mit freundſchafft und nachbarſchafft zugethan, ob er wohl mit ihm bekannt, oder ob er das erſtemahl und deſſen ankunfft ungewöhnlich, wie ſtarck ſein comitat an leuten und pferden ſey, ob er ihn zu ehren-ſachen gebethen, ob er ihme zu gefallen, oder mittels einer durchreiſe, ankommen, ob er voran geſchicket, die ankunfft, und ſeinen comitat, durch einen fourier- oder futter-zettel notificiret, oder unverſehens angelanget, ob der Landes-Herr auch vormals bey demſelben geweſen, wie er von ihme tractiret worden, ꝛc. Mit geringen perſonen aber, wes ſtandes und würden die ſeyn, wem ſie dienen, ob ſie als ge-

gesandte oder abgeordnete, oder für sich in privat-geschäfften und anliegen, oder zufälliger weise ankommen * ob sie in gutem beruff und æstimation am hofe bekannt, oder auch etwa dem herrn in dieser oder jener sache bedient oder willfährig, oder ob sie ihme zuwider gewesen: Ob auch andere leute zu hof anwesend seyn, mit dem sie in streit nicht stehen, und beyde bey einander zu haben: Ob der Landes-herr selbst in guter disposition sey, mit fremden zu der zeit zu conversiren, ob er sich einer verdrießlichen ansprache vermuthe.

Nach diesen und mehrfältigen umständen wird eine vernünfftige resolution gefasset, und bestehet darinnen, zu erhaltung reputation und rechter maasse, auch freundschafft und guten vernehmens mit fremden und nachbarn, auch andern ehrlichen leuten, gar viel, ob und wie ein hoher und niederer gast zu tractiren, und ob man es bey gemeiner bewirthung wolle bewenden, oder sonderliche aufwendung, um ehre und freundschafft willen, nicht allein mit speiß und tranck, sondern auch mit anstellung anderer fröhlichkeiten thun, oder ob man in anderm fall zumal, und da keine hohe personen oder gesandten selbst ankommen, und sich anmelden,, die erforderung nach hof gar unterlassen, oder sie besonders speisen, mit auslösung, oder in andere wege begnadigen wolle. Wie es nun zu halten sey, und was darzu erfordert werde, darüber lässet ein hof-meister in den hof-ämtern

zer-

zettel verfertigen, vom Landes-herrn, da er ſich damit zu beladen pfleget, unterſchrieben, und den extraordinar-aufgang damit belegen, welches denn auch geſchicht, wenn einzelen perſonen und herrſchaffts-dienern, die bey hofe ſonſt nicht geſpeiſet werden, fremder Herrn gemeinen dienern, die etwas bey hof ausrichten, handwerckern und fröhnern, etwas über die gewonheit an ſpeiſe, tranck und dergleichen, gereichet wird: Alſo, daß, obgleich in ſolchen geringen fällen ein hof-marſchall ſelbſt verordnung thut, es dennoch etlichen orten dem Herrn hernach in beſondern zetteln vorgeleget, und alſo bey der rechnung der hof-ämter nicht irrthum erwecket werde. Nichts weniger hat auch ein Landes-herr zu diſponiren, wie er es hingegen auf den reiſen in und auſſer landes wolle gehalten wiſſen, wie ſtarck ſein comitat ſeyn ſolle, ob er etwa bey fremden ſich anzumelden und einzuſprechen gedencke, was er an ſolchen orten, nach dem gebrauch der höfe, unter die ämter und bediente zur verehrung geben wolle: Wolte aber ein regent wichtiger geſchäffte halben mit ſolcher faſt täglichen bemühung ſich nicht beladen, ſondern einem geſchickten und treu befundenem hof-marſchall oder hofmeiſter die anordnung auſſerhalb gar wichtiger fälle mehrentheils vertrauen oder übergeben, ſo erfordert doch die nothdurfft, daß er ſich zu gewiſſer zeit, wöchentlich, monatlich oder quartaliter, von dem ordinar-oder extraordinar aufgang, und der art und weiſe deſſelben, aus den rechnungen vortrag thun laſſe, und ſo etwan zu

wenig oder zu viel geſchehen, reformation anſtelle, und gewiſſe regul und maß gebe, wie in ſolchen fällen künfftig es zu halten ſey.

* Es iſt zwar bey Fürſtlichen höfen gebrauch, daß man fremde durchreiſende, oder ſonſt in der reſidenz zu negotiiren habende privat-perſonen, wenn ſie ſich bey hofe præſentiren, nach gelegenheit entweder an die fürſtl. oder marſchalls tafel ziehen, auch ſonſten ihnen eine fürſtliche clemenz ſpühren läſſet, doch muß auch kein handwerck daraus gemachet, noch ſolchen leuten ein längerer aufenthalt bey hofe, als etwan einige tage verſtattet werden. Denn wo jemand einen freywilligen koſtgänger abgeben, und mit beyſeitsſetzung der höfflichkeit aus den tagen wohl gar wochen oder jahre machen wolte, wäre daſſelbe nicht zu dulten. Denn der unnöthigen koſten und aufwandes nicht zu gedencken, ſo fallen ſolche leute nur zur laſt, und bekommen gelegenheit, die beſchaffenheit und umſtände des hofes auszukundſchafften, und ſolche anderwerts auszutragen.

§. 32. Nichts minder pfleget und ſoll auch billich ein löblicher Regent die gemeine hof-ordnung alſo einrichten laſſen, daß dadurch ehre, tugend und zucht gepflantzet, und ſeine hof-ſtatt zu einem guten exempel für alle andere haußhaltungen im lande diene. Denn ſehr ſchädlich und unchriſtlich iſt, wenn man im lande allerhand üppigkeit und laſter, als inſonderheit fluchen, ſchweren, ſchlägereyen, frevelthaten, unzucht, und ſchandbare worte, gewaltſames beginnen, betriegerey und gewinnſüchtige ſpiele, durch öffentliche geſetze verbeut und ſtraffet, aber bey hofe ſolche für kurtzweile und gute ſitten, oder je für lächerliche

liche und leidliche poſſen hält. Darnechſt aber läſt es der Landes-Herr bey aufrichtung der hofordnung allein nicht bleiben, ſondern er fraget und forſchet auch darnach bey allen hof-ämtern, wie darüber gehalten werde, nimmet ſeiner diener thun und laſſen ſelbſt in acht, läſt ſich allenthalben bey hofe auch unvermuthet finden, und hat über alles ein wachſames auge, und gleichwie er fuchsſchwäntzer und ohrenbläſer meidet und abweiſet, alſo kan er treu-gemeinte erinnerungen von ſeinen räthen und hofbedienten wohl hören, ſich darauf bedencken und nützlich entſchlieſſen.

§. 33. Denn nachdem zu übertragung der ſchweren regiments-laſt die regenten ihre räthe wie wir oben berichtet, beſtellen und unterhalten, ſo geben ſie denſelben, ſonderlich denen, mit welchen ſie ihre geheime oder ſtaats-ſachen, und den erſten punct der landes-regierung betreffende, communiciren, auch die wichtigſten fälle, wegen anſtalt und verhaltung bey hofe öffters zu erkennen, damit auf reiffe betrachtung und vernünfftige gedancken das beſte, anſtändigſte und rathſamſte ergriffen werde.

Inſonderheit aber werden die hof-ſachen, ſo viel, bevorab die anſchaffung des benöthigten vorraths, verordnung des deputats, und berechnung des aufgangs betrifft, in die fürſtliche cammer zu berathſchlagung und anordnung gewieſen, alſo, daß hof- und ſtallmeiſter, oder hof-

verwalter, dasjenige, was die nothdurfft und zeit mit sich bringet, daselbst fürtragen und erinnern, und neben den cammer-räthen, auf verordnung des Landes-Fürsten, den schluß machen, oder da die sache aus ihren bestallungen und den hoff-ordnungen schon ihre maasse hat, die verschaffung der darzu gehörigen mittel erinnern und gewarten müssen: Massen auch an vielen orten die meisten hoff-diener wo nicht ein völlig hof-marschall-amt bestellet ist, in Fürstlicher cammer angenommen und vereydet werden.

Ende des dritten Theils.

Vorläufer
Wiener-Zeitung
Neuer Zeit

Samstag
Gedruckt Ordinari Mit

Da sprach Juda zu ihm: Ach mein Herr, lasse deinen Knecht ein Wort vor meinem Herrn reden, und dein Zorn ergrimme nicht über deinen Knecht; denn du bist gleich wie der Pharao. Mein Herr hat seine Knechte gefragt und gesprochen: Habt ihr einen Vater oder Bruder? Wir haben unserm Herrn geantwortet: Wir haben einen alten Vater und einen jungen Bruder, der ist seines Vaters Kind, und ist allein von seiner Mutter übrig, und sein Vater hat ihn lieb. Da sprachst du zu deinen Knechten: Bringet ihn herab zu mir, daß ich ihn sehe. Wir aber sprachen zu meinem Herrn: Der Knabe kann nicht von seinem Vater kommen, denn wenn er seinen Vater verließe, so würde er sterben. Du aber sprachst zu deinen Knechten: Wenn euer jüngster Bruder nicht mit euch herabkommt, so werdet ihr mein Angesicht nicht mehr sehen. Da nun wir hinaufkamen zu deinem Knecht, unserm Vater, und sagten ihm an meines Herrn Worte, sprach unser Vater: Ziehet wieder hin und kaufet uns ein wenig Speise. Wir aber sprachen: Wir können nicht hinabziehen, es sei denn unser jüngster Bruder mit uns, so wollen wir hinabziehen; denn wir können nicht vor das Angesicht des Mannes kommen, es sei denn unser jüngster Bruder mit uns. Da sprach dein Knecht, unser Vater, zu uns: Ihr wisset, daß mir mein Weib zwei Söhne geboren hat. Der eine ist von mir gegangen, und ich habe gesprochen: Er ist gewiß zerrissen worden, und habe ihn bis hierher nicht gesehen. Wo ihr nun diesen auch von mir nehmet, und ihm ein Unglück widerfährt, so werdet ihr mein graues Haar mit Herzeleid in die Grube bringen. Nun, wenn ich zu deinem Knecht, meinem Vater, hineinkomme, und der Knabe ist nicht bei uns, dieweil seine Seele an seiner Seele hängt, wird er sterben, wenn er sieht, daß der Knabe nicht da ist, und deine Knechte werden das graue Haar deines Knechtes, unseres Vaters, mit Herzeleid in die Grube bringen. Denn ich, dein Knecht, habe mich für den Knaben gegen meinen Vater verbürget, und gesprochen: Wenn ich dir ihn nicht wiederbringe, so will ich meinem Vater mein Lebenlang die Schuld geben. Nun bitte ich dich, laß deinen Knecht anstatt des Knaben meines Herrn Knecht sein, und der Knabe ziehe mit seinen Brüdern hinauf. Denn wie könnte ich hinaufkommen zu meinem Vater, wenn der Knabe nicht mit mir wäre? Ich möchte nicht sehen das Unglück, das meinen Vater treffen würde.

Da konnte sich Joseph nicht länger halten vor allen, die um ihn standen, und rief: Lasset jedermann von mir hinausgehen! Und es stand niemand bei ihm, da sich Joseph seinen Brüdern gab zu erkennen. Und er weinete laut, daß es die Ägypter hörten, und das Gesinde des Pharao hörete es auch. Und sprach zu seinen Brüdern: Ich bin Joseph, lebet mein Vater noch? Seine Brüder aber konnten ihm nicht antworten, denn sie erschraken vor ihm. Da sprach Joseph zu seinen Brüdern: Gehet her zu mir! Und da sie herzu gingen, sprach er: Ich bin Joseph, eure Bruder, den ihr verkauft habt in Ägypten. Nun aber bekümmert euch nicht, und grämet euch nicht, daß ihr mich hierher verkauft habt; denn Gott hat mich vor euch hergesandt zu eurer Erhaltung. Denn diese zwei Jahre ist Hunger im Lande gewesen, und werden noch fünf Jahre sein, in welchen man nicht ackern noch schneiden wird. Aber Gott hat mich vor euch hergesandt, daß er euch einen Rest setze auf Erden, und euch das Leben errette zu großer Errettung. Nun sind ihr nicht, die mich hierher gesandt haben, sondern Gott, der hat mich zu einem Vater gesetzt dem Pharao, und zu einem Herrn über sein ganzes Haus, und zu einem Fürsten über das ganze Land Ägypten. Eilet und ziehet hinauf zu meinem Vater, und sagt ihm: So spricht dein Sohn Joseph: Gott hat mich zu einem Herrn gesetzt über ganz Ägypten; komm herab zu mir, verziehe nicht. Du sollst im Lande Gosen wohnen, und sollst nahe bei mir sein, du und deine Kinder und Kindeskinder, deine Schafe und Rinder, und alles was du hast. Ich will dich daselbst versorgen, denn es sind noch fünf Jahre des Hungers, auf daß du nicht verderbest, du und dein Haus, und alles was du hast. Und siehe, eure Augen sehen es, und meines Bruders Benjamin Augen, daß mein Mund mit euch redet. Verkündiget meinem Vater alle meine Herrlichkeit in Ägypten, und alles was ihr gesehen habt, und eilet und bringet meinen Vater her. Und er fiel seinem Bruder Benjamin um den Hals und weinete, und Benjamin weinete an seinem Halse. Und er küßte alle seine Brüder und weinete über sie, und darnach redeten seine Brüder mit ihm.

Und es kam das Gerücht vor den Hof des Pharao, daß Josephs Brüder gekommen wären, und es gefiel wohl vor dem Pharao und seinen Knechten. Und der Pharao sprach zu Joseph: Sage deinen Brüdern: Tut also, ladet eure Tiere und ziehet hin, und kommet in das Land Kanaan, und holet eure Vater und eure Gesinde, und kommet zu mir, ich will euch das beste Gut in Ägypten geben, daß ihr die Fülle des Landes genießen sollt. Du aber gebiete ihnen: Tut also, nehmet Wagen aus Ägypten für eure Kinder und Weiber, und ladet eure Vater und kommet. Und bekümmert euch nicht um eure Habe, denn das beste im ganzen Ägyptenland ist euer. Und die Kinder Israel taten also. Und Joseph gab ihnen Wagen nach dem Befehl des Pharao, und gab ihnen Zehrung auf den Weg. Einem jeglichen gab er Feiertagskleider, aber Benjamin gab er dreihundert Silberlinge und fünf Feiertagskleider. Seinem Vater sandte er dazu zehn Esel, die trugen das beste in Ägypten, und zehn Eselinnen, die trugen Getreide und Brot und Speise für seinen Vater auf den Weg. Also ließ er seine Brüder ziehen, und sie zogen. Und er sprach zu ihnen: Zanket nicht auf dem Wege.

Und sie zogen aus Ägypten und kamen in das Land Kanaan zu ihrem Vater Jakob, und sagten ihm an und sprachen: Joseph lebet noch, und ist ein Herr über ganz Ägyptenland. Aber sein Herz glaubte ihnen nicht, denn sie waren ihm zu schwer. Sie sagten ihm aber alle Worte Josephs, die er zu ihnen gesagt hatte. Und da er sah die Wagen, die Joseph gesandt hatte, seinen Vater zu führen, lebte sein Geist wieder auf, und sprach: Es ist genug, daß mein Sohn Joseph noch lebet, ich will hinziehen und ihn sehen, ehe ich sterbe.

Und Israel zog mit allem, das er hatte, und kam gen Beerseba, und opferte dem Gott seines Vaters Isaak. Und Gott sprach zu Israel in einem Gesicht des Nachts: Jakob, Jakob! Er antwortete: Hier bin ich. Und er sprach: Ich bin Gott, der Gott deines Vaters, fürchte dich nicht hinabzuziehen in Ägypten, denn daselbst will ich dich zu einem großen Volk machen. Ich will mit dir hinabziehen in Ägypten, und will dich auch wieder heraufführen, und Joseph soll seine Hände zu deinen Augen tun. Und Jakob machte sich auf von Beerseba, und die Kinder Israel führten ihren Vater Jakob und ihre Kinder und Weiber auf den Wagen, die der Pharao gesandt hatte, zu führen ihn. Und nahmen ihr Vieh und ihre Habe, die sie im Lande Kanaan erworben hatten, und kamen in Ägypten, Jakob und sein ganzer Same mit ihm. Seine Söhne und Enkel, seine Töchter und Enkelinnen, und sein ganzer Same führte er mit sich in Ägypten.

Und dies sind die Namen der Kinder Israel, die in Ägypten kamen, Jakob und seine Kinder. Der erstgeborne Sohn Jakobs war Ruben. Die Kinder Rubens waren Hanoch, Pallu, Hezron und Karmi. Die Kinder Simeons waren Jemuel, Jamin, Ohad, Jachin, Zohar und Saul, der Sohn eines kanaanitischen Weibes. Die Kinder Levis waren Gerson, Kahath und Merari. Die Kinder Judas waren Er, Onan, Sela, Perez und Serah. Er und Onan aber waren gestorben im Lande Kanaan. Die Kinder Perez waren Hezron und Hamul. Die Kinder Issaschars waren Thola, Phua, Job und Simron. Die Kinder Sebulons waren Sered, Elon und Jahleel. Die Kinder Gads waren Zephon, Haggi, Suni, Ezbon, Eri, Arodi und Areli. Die Kinder Asers waren Jimna, Jisua, Jisui, Beria und Serah ihre Schwester. Die Kinder Berias waren Heber und Malchiel. Die Kinder Benjamins waren Bela, Becher, Asbel, Gera, Naeman, Ehi, Rosch, Muppim, Huppim und Ard. Die Kinder Rachels waren Joseph und Benjamin. Und Joseph ward in Ägypten geboren Manasse und Ephraim, die gebar ihm Asenath, Potiphars, des Priesters zu On, Tochter. Die Kinder Benjamins waren Bela, Becher, Asbel, Gera, Naeman, Ehi, Rosch, Muppim, Huppim und Ard. Die Kinder Dans waren Husim. Die Kinder Naphthalis waren Jahzeel, Guni, Jezer und Sillem. Das sind die Kinder Bilhas, die Laban seiner Tochter Rachel gab, und sie gebar diese Jakob. Alle Seelen, die mit Jakob in Ägypten kamen, die von seinem Leibe kommen waren, ohne Jakobs Söhne Weiber, waren sechsundsechzig Seelen. Die Kinder Josephs aber, die ihm in Ägypten geboren waren, waren zwei Seelen. Alle Seelen des Hauses Jakobs, die in Ägypten kamen, waren siebzig.

Und Jakob sandte Juda vor sich her zu Joseph, daß er ihm anzeigte vor Gosen. Und da sie kamen in das Land Gosen, spannte Joseph seinen Wagen an und zog hinauf seinem Vater Israel entgegen vor Gosen, und fiel ihm um den Hals und weinete über seinem Halse eine Weile. Da sprach Israel zu Joseph: Nun will ich gerne sterben, nachdem ich dein Angesicht gesehen habe, daß du noch lebest. Joseph aber sprach zu seinen Brüdern und zu seines Vaters Hause: Ich will hinaufziehen und dem Pharao ansagen, und ihm sagen: Meine Brüder und meines Vaters Haus, die im Lande Kanaan waren, sind zu mir gekommen. Nun sind die Leute Hirten, denn sie haben Vieh gewartet; ihre Schafe und Rinder und alles was sie haben, haben sie mitgebracht. Wenn nun der Pharao euch fordern wird und sagen: Was ist eure Hantierung? So sprechet: Deine Knechte haben Vieh gewartet von unserer Jugend auf bis hierher, beide wir und unsere Väter, auf daß ihr im Lande Gosen bleiben möget; denn alle Hirten sind den Ägyptern ein Greuel.

Joseph kam und sagte dem Pharao an und sprach: Mein Vater und meine Brüder sind mit ihren Schafen und Rindern und mit allem was sie haben aus dem Lande Kanaan gekommen, und siehe, sie sind im Lande Gosen. Und nahm fünf Männer aus seinen Brüdern und stellte sie vor den Pharao. Da sprach der Pharao zu seinen Brüdern: Was ist eure Hantierung? Sie sprachen zu dem Pharao: Deine Knechte haben Vieh gewartet, wie unsere Väter auch getan haben. Und sprachen weiter zu dem Pharao: Wir sind kommen, daß wir als Gäste im Lande wohnen, denn deine Knechte haben keine Weide für ihre Schafe, denn der Hunger ist sehr groß im Lande Kanaan. So wollen nun deine Knechte im Lande Gosen wohnen. Da sprach der Pharao zu Joseph: Dein Vater und deine Brüder sind zu dir gekommen. Das Land Ägypten steht vor dir, wohne mit deinem Vater und deinen Brüdern im besten Lande. Lasse sie im Lande Gosen wohnen, und wenn du weißt, daß unter ihnen tüchtige Leute sind, so setze sie zu Vögten über mein Vieh. Und Joseph brachte seinen Vater Jakob herein und stellte ihn vor den Pharao, und Jakob segnete den Pharao. Und der Pharao sprach zu Jakob: Wie alt ist dein Leben? Jakob sprach zu dem Pharao: Die Tage meiner Wallfahrt sind hundertdreißig Jahre. Wenig und böse ist die Zeit meines Lebens, und reichen nicht an die Tage meiner Väter in der Zeit ihrer Wallfahrt. Und Jakob segnete den Pharao und ging heraus von seinem Angesicht.

Joseph aber versorgte seinen Vater und seine Brüder und gab ihnen Güter im Lande Ägypten, im besten Lande, im Lande Rameses, wie der Pharao geboten hatte. Und versorgte sie mit Speise, einen jeglichen nach seinem Gesinde.

Es war aber eine große Teurung im ganzen Lande, also daß das Land Ägypten und das Land Kanaan vor dem Hunger verschmachteten. Und Joseph brachte alles Geld zusammen, das in Ägypten und im Lande Kanaan gefunden ward um das Getreide, das sie kauften, und tat es in des Pharao Haus. Und da das Geld aus dem Lande Ägypten und aus dem Lande Kanaan alle war, kamen alle Ägypter zu Joseph und sprachen: Gib uns Brot, warum sollen wir vor deinen Augen sterben? Denn unser Geld ist alle. Joseph sprach: Schaffet her eure Habe, so will ich euch Brot geben um eure Habe, wenn das Geld alle ist. Da brachten sie ihre Habe zu Joseph, und er gab ihnen Brot um ihre Habe, um ihre Schafe und um ihre Rinder und um ihre Esel, und versorgte sie mit Brot um alle ihre Habe in dem Jahr. Da das Jahr um war, kamen sie zu ihm im andern Jahr und sprachen zu ihm: Wir können unserm Herrn nicht verhehlen, daß unser Geld alle ist, und unser Herr hat auch unser Vieh bekommen, und ist nichts mehr vorhanden vor unserm Herrn, denn unsere Leiber und unsere Äcker. Warum sollen wir vor deinen Augen umkommen, beide wir und unsere Äcker? Kaufe uns und unsere Äcker um Brot, so wollen wir und unsere Äcker dem Pharao eigen sein, und gib uns Samen, daß wir leben und nicht sterben, und unsere Äcker nicht wüste werden. Da kaufte Joseph alle Äcker der Ägypter für den Pharao, denn die Ägypter verkauften alle ihre Äcker, weil der Hunger zu stark über sie kam. Also ward das Land des Pharao eigen. Und das Volk machte er ihm dienstbar von einem Ende Ägyptenlandes bis an das andere. Allein der Priester Äcker kaufte er nicht, denn die Priester hatten ihre Gerechtigkeit vom Pharao, und aßen ihre Gerechtigkeit, die ihnen der Pharao gab; darum durften sie ihre Äcker nicht verkaufen. Da sprach Joseph zu dem Volk: Siehe, ich habe euch heute und eure Äcker dem Pharao erkauft; siehe da, hier habt ihr Samen, bestellet das Land. Und wenn ihr ernten werdet, sollt ihr dem Pharao den fünften Teil geben, vier Teile sollen euer sein zum Samen auf dem Felde und zu eurer Speise, und für die, so in eurem Hause sind, und zu eurer Kinder Speise. Sie sprachen: Du hast unser Leben gerettet, laß uns nur Gnade vor den Augen unsers Herrn finden, so wollen wir des Pharao Knechte sein. Und Joseph machte ein Gesetz über Ägyptenland bis auf diesen Tag, daß der Pharao den fünften Teil haben sollte. Allein der Priester Äcker allein wurden des Pharao nicht.

Israel aber wohnte in Ägyptenland im Lande Gosen, und sie hatten darin ihre Güter, und wuchsen und mehrten sich sehr. Und Jakob lebte siebzehn Jahre in Ägyptenland, also daß sein Alter ward hundertundsiebenundvierzig Jahre. Und da die Zeit herbeikam, daß Israel sterben sollte, rief er seinem Sohn Joseph und sprach zu ihm: Habe ich Gnade vor deinen Augen gefunden, so lege deine Hand unter meine Hüfte und handle barmherzig und treulich mit mir, daß du mich nicht begrabest in Ägypten. Sondern wenn ich bei meinen Vätern liegen werde, führe mich aus Ägypten und begrabe mich in ihrer Begräbnis. Er sprach: Ich will tun nach deinem Wort. Er sprach: Schwöre mir. Und er schwur ihm. Und Israel neigte sich auf das Haupt des Bettes.

Und nach diesen Geschichten ward Joseph angesagt: Siehe, dein Vater ist krank. Und er nahm zu sich seine zwei Söhne Manasse und Ephraim. Und es ward Jakob angesagt und gesagt: Siehe, dein Sohn Joseph kommt zu dir. Da stärkte sich Israel und setzte sich auf das Bette. Und Jakob sprach zu Joseph: Gott der Allmächtige ist mir erschienen zu Lus im Lande Kanaan und hat mich gesegnet und zu mir gesprochen: Siehe, ich will dich wachsen und mehren und will dich zu einem Haufen Völker machen, und will deinem Samen nach dir das Land zu einem ewigen Besitztum geben. Und nun sollen deine zwei Söhne, die dir geboren sind in Ägyptenland, ehe denn ich zu dir herkam in Ägypten, mein sein, Ephraim und Manasse sollen mein sein wie Ruben und Simeon. Aber deine Kinder, die du nach ihnen zeugen wirst, sollen dein sein und sollen unter ihren Brüdern genannt werden nach ihrem Erbteil. Da ich aus Padan kam, starb mir Rahel im Lande Kanaan auf dem Wege, da noch ein Feldweg war gen Ephrath, und begrub sie daselbst auf dem Wege gen Ephrath, das nun Bethlehem heißt. Und Israel sah die Kinder Josephs und sprach: Wer sind diese? Joseph sprach zu seinem Vater: Es sind meine Kinder, die mir Gott hier gegeben hat. Er sprach: Bringe sie her zu mir, daß ich sie segne. Denn Israel hatte seine Augen vor Alter dick, daß er nicht sehen konnte. Und er ließ sie zu ihm hineingehen, und küßte sie und herzte sie. Und Israel sprach zu Joseph: Ich habe nicht gedacht, daß ich dein Angesicht sehen sollte, und siehe, Gott hat mich auch deinen Samen sehen lassen. Und Joseph nahm sie von seines Vaters Schoß und fiel vor ihm nieder auf sein Angesicht. Und Joseph nahm sie beide, Ephraim mit seiner Rechten gegen Israels Linke, und Manasse mit seiner Linken gegen Israels Rechte, und ließ sie zu ihm hineingehen. Und Israel streckte seine Rechte aus und legte sie auf Ephraims Haupt, der der jüngere war, und seine Linke auf Manasses Haupt, und legte seine Hände also, denn Manasse war der erstgeborne. Und segnete Joseph und sprach: Der Gott, vor welchem meine Väter Abraham und Isaak gewandelt haben, der Gott, der mich mein Lebenlang ernährt hat bis auf diesen Tag, der Engel, der mich erlöst hat von allem Übel, segne die Knaben, daß sie nach meinem Namen genannt werden und nach meiner Väter Abraham und Isaak Namen, und daß sie wachsen zu einer großen Menge auf Erden. Da aber Joseph sah, daß sein Vater seine Rechte auf Ephraims Haupt legte, gefiel es ihm übel, und hielt seines Vaters Hand, daß er sie von Ephraims Haupt wendete auf Manasses Haupt, und sprach zu ihm: Nicht also, mein Vater, denn dieser ist der erstgeborne, lege deine Rechte auf sein Haupt. Aber sein Vater weigerte sich und sprach: Ich weiß wohl, mein Sohn, ich weiß wohl, er soll auch ein Volk werden und soll auch groß werden, aber sein jüngerer Bruder soll größer werden denn er, und sein Same soll die Fülle der Völker werden. Und segnete sie desselben Tages und sprach: Durch dich wird Israel segnen und sagen: Gott setze dich wie Ephraim und wie Manasse. Und setzte Ephraim vor Manasse.

Und Israel sprach zu Joseph: Siehe, ich sterbe, und Gott wird mit euch sein und euch wieder bringen in eurer Väter Land. Ich habe dir einen Anteil gegeben vor deinen Brüdern, den ich gewann mit meinem Schwert und Bogen von der Hand der Amoriter.

Und Jakob rief seinen Söhnen und sprach zu ihnen: Versammelt euch, daß ich euch verkündige, was euch begegnen wird zu der letzten Zeit. Kommet her und höret, ihr Kinder Jakobs, höret Israel, eure Vater. Ruben, du bist mein erstgeborner Sohn, meine Kraft und meiner Stärke Anfang, der Vorzug der Gaben und der Vorzug der Stärke. Du bist frech wie Wasser, du sollst nicht den Vorzug haben, denn du bist auf deines Vaters Bette gestiegen und hast es mir befleckt, da du auf meinem Lager lagst. Simeon und Levi sind Brüder, ihre Schwerter sind mörderische Waffen. Meine Seele komme nicht in ihren Rat, meine Ehre sei nicht in ihrer Rotte, denn sie haben in ihrem Zorn die Männer erwürget und in ihrem Mutwillen die Ochsen gelähmet. Verflucht sei ihr Zorn, daß er so ernstlich ist, und ihr Grimm, daß er so hart ist. Ich will sie teilen in Jakob und zerstreuen in Israel. Juda, du bist es, dich werden deine Brüder loben, deine Hand wird deinen Feinden auf dem Halse sein, vor dir werden deines Vaters Kinder sich bücken. Juda ist ein junger Löwe, mein Sohn, du bist hinaufgestiegen, da du gewachsen bist. Du hast dich niedergelegt wie ein Löwe und wie ein junger Löwe, wer will ihn aufwecken? Es wird das Zepter von Juda nicht kommen, noch der Stab von seinen Füßen, bis daß der Held komme, und demselben werden die Völker anhangen. Er bindet sein Füllen an den Weinstock und seiner Eselin Sohn an die edle Rebe, er wäscht sein Kleid mit Wein und seinen Mantel mit Traubenblut. Seine Augen sind rötlicher denn Wein, und seine Zähne weißer denn Milch. Sebulon wird an der Küste des Meers wohnen und an der Küste der Schiffe, und reichet an Sidon. Issaschar ist ein starker Esel, der sich zwischen die Hürden lagert. Und da er sah, daß die Ruhe gut war und das Land lieblich, neigte er seine Schulter zu tragen und ward ein dienstbarer Zinsmann. Dan wird sein Volk richten wie ein Fürst unter den Stämmen Israels. Dan wird eine Schlange werden auf dem Wege, eine Otter auf dem Steige, die die Pferde in die Ferse beißt, daß der Reiter hinten herabfällt. Herr, ich warte auf dein Heil. Gad, ein Kriegsheer wird ihn drängen, er aber wird hinter ihnen drein dringen. Asers Brot wird fett sein, und wird Königsspeise geben. Naphthali ist eine losgelassene Hirschkuh, die schöne Jungen bringt. Joseph ist ein junger fruchtbarer Baum, ein junger fruchtbarer Baum bei einer Quelle, dessen Zweige über die Mauer laufen. Die Schützen haben ihn erbittert, mit Pfeilen nach ihm geschossen und gehasset, aber sein Bogen blieb unverrückt, und seine Hände und Arme wurden stark durch die Hände des Mächtigen in Jakob, von dannen der Hirte und Stein Israels kommt. Von dem Gott deines Vaters, der dir helfen wird, und von dem Allmächtigen, der dich segnen wird mit Segen oben am Himmel herab, mit Segen der Tiefe, die unten liegt, mit Segen der Brüste und der Mutter. Der Segen deines Vaters ist mächtig über den Segen meiner Eltern, bis daß kommt das Gewünschte der ewigen Hügel. Er wird über Joseph kommen und über den Scheitel des Nasiräers unter seinen Brüdern. Benjamin, ein reißender Wolf, des Morgens wird er den Raub fressen, des Abends wird er den Raub teilen.

Und Jakob gebot ihnen und sprach zu ihnen: Ich werde versammelt zu meinem Volk, begrabet mich bei meinen Vätern in der Höhle, die im Acker Ephrons, des Hethiters, ist, gegen Mamre im Lande Kanaan, welche Abraham kaufte mit dem Acker Ephrons, des Hethiters, zu einem Erbbegräbnis. Da sind sie begraben Abraham und Sara, sein Weib, da sind sie begraben Isaak und Rebekka, sein Weib, da habe ich auch begraben Lea. Der Acker und die Höhle darin ist erkauft von den Kindern Heth. Und da Jakob solches alles seinen Kindern geboten hatte, tat er seine Füße zusammen auf das Bette und verschied und ward versammelt zu seinen Vätern.

Da fiel Joseph auf seines Vaters Angesicht und weinete über ihn und küßte ihn. Und Joseph befahl seinen Knechten, den Ärzten, seinen Vater einzubalsamieren. Und die Ärzte balsamierten Israel ein. Und sie erfüllten darüber vierzig Tage, denn so viel Tage währt das Einbalsamieren. Und die Ägypter beweinten ihn siebzig Tage. Und da die Tage des Weinens um ihn vorüber waren, redete Joseph mit dem Gesinde des Pharao und sprach: Habe ich Gnade vor euren Augen gefunden, so redet vor den Ohren des Pharao und sprechet: Mein Vater hat mich beschworen und gesprochen: Siehe, ich sterbe, in meinem Grabe, das ich mir gegraben habe im Lande Kanaan, daselbst sollst du mich begraben. Nun will ich hinaufziehen und meinen Vater begraben und wiederkommen. Der Pharao sprach: Ziehe hinauf und begrabe deinen Vater, wie er dich beschworen hat. Und Joseph zog hinauf, seinen Vater zu begraben, und mit ihm zogen alle Knechte des Pharao, die Ältesten seines Hauses und alle Ältesten im Lande Ägypten, dazu das ganze Haus Josephs, seine Brüder und seines Vaters Haus. Ihre Kinder aber und ihre Schafe und Rinder ließen sie im Lande Gosen. Und es zogen mit ihm Wagen und Reiter, und es ward ein sehr großer Zug. Und kamen bis an die Tenne Atad, die jenseit des Jordans liegt, und hielten daselbst eine große und sehr klägliche Klage, und er machte seinem Vater eine Trauer sieben Tage. Und da die Kanaaniter im Lande sahen die Klage auf der Tenne Atad, sprachen sie: Das ist eine große Klage der Ägypter. Daher heißt man den Ort Abelmizraim, der jenseit des Jordans liegt. Also taten ihm seine Söhne, wie er ihnen geboten hatte, und trugen ihn in das Land Kanaan und begruben ihn in der Höhle im Acker Ephrons, des Hethiters, gegen Mamre, welche Abraham kaufte mit dem Acker zu einem Erbbegräbnis von Ephron, dem Hethiter. Und Joseph zog wieder in Ägypten, er und seine Brüder und alle, die mit ihm hinaufgezogen waren, seinen Vater zu begraben, nachdem er seinen Vater begraben hatte.

Da aber Josephs Brüder sahen, daß ihr Vater tot war, sprachen sie: Vielleicht möchte uns Joseph hassen und uns vergelten alles Übel, das wir ihm getan haben. Und ließen ihm sagen: Dein Vater hat befohlen vor seinem Tode und gesprochen: Also sollt ihr Joseph sagen: Ach vergib doch deinen Brüdern die Missetat und Sünde, daß sie dir so Übles getan haben. Nun vergib doch die Missetat den Knechten des Gottes deines Vaters. Joseph aber weinete, da man solches zu ihm sagte. Und seine Brüder gingen hin und fielen vor ihm nieder und sprachen: Siehe, wir sind deine Knechte. Joseph aber sprach zu ihnen: Fürchtet euch nicht, stehe ich doch an Gottes Statt? Ihr gedachtet mir Böses zu tun, aber Gott gedachte es gut zu machen, auf daß er täte, wie es jetzt am Tage ist, zu erhalten viel Volks. So fürchtet euch nun nicht, ich will euch und eure Kinder versorgen. Und tröstete sie und redete freundlich mit ihnen.

Und Joseph blieb in Ägypten, er und seines Vaters Haus, und lebte hundertundzehn Jahre. Und sah Ephraims Kinder bis ins dritte Glied. Auch wurden Machirs, Manasses Sohns, Kinder auf Josephs Schoß geboren. Und Joseph sprach zu seinen Brüdern: Ich sterbe, und Gott wird euch heimsuchen und wird euch aus diesem Lande führen in das Land, das er Abraham, Isaak und Jakob geschworen hat. Und Joseph beschwor die Kinder Israel und sprach: Gott wird euch heimsuchen, führet meine Gebeine mit euch aus diesem Lande. Und Joseph starb hundertundzehn Jahre alt und ward einbalsamiert und in einen Sarg gelegt in Ägypten.

gehörigen selbst-eigene person, hoheit, ehre und regalien betreffen, ingleichen was zu rechtschaffener christ- und löblicher anstalt unsers regiments in geist- und weltlichen dingen, zu abfassung und erhaltung guter ordnung und policey in allen ständen, und zu sträcklicher handhabung alles dessen, was löblich geordnet und angeschaffet wird, dienet und gereichet, seinen treuen rath und vernünfftige meynung deutlich und offenhertzig, mit anführung derer ihn darzu bewegenden ursachen und motiven, in unterthänigen respect, auf unser begehren und erfordern ertheilen, oder da er pflicht und gewissens halben, auch dero sachen gelegenheit nach, es nöthig und nützlich befinde, sich damit vor sich selbst bey uns anmelden.

3. Damit aber unser geheimer rath in diesem schweren amt und dienst mit desto mehrerm nutz und ordnung verfahren möge, so soll er für allen dingen, nechst seiner uns bekanten wissenschafft der reichs- und politischen sachen, auch des gemeinen rechtens, unsern gantzen fürstlichen staat in gründlicher ausführlicher kundschafft haben, und zu dem ende bey jedesmahliger begebenheit den augenschein selbst gebrauchen, und in acht nehmen, weil aber solcher nicht allezeit zu haben, auch ungewiß und vergeßlich ist, soll er die abgefassete general-description unsers fürstenthums, land und leute, auch die special-beschreibungen unserer ämter, herrschafften und gerichte, zum wenigsten, so viel die landes-fürstl. hoheit und regalien jedes orts betrifft, sich fleißig und wohl bekant machen, auch da

ein und ander jetzt-erzehltes ſtück nicht gnugſam beſchrieben und abgefaſſet wäre, oder ſich nach gelegenheit der zeiten und händel, änderungen damit zutrügen, ungeſäumt daran ſeyn, und bey uns erinnerung thun, daß ſolche beſchreibung förderlich durch taugliche perſonen ergäntzet werde.

4. Bevorab aber ſoll er ſich mit fleiß erſehen in unſern und unſerer vorfahren von Röm. Käyſerl. Majeſtät, oder N. N. habenden lehen-briefen, begnadigung- und befreyungen, in denen erbtheilungen, verträgen, erb-ſtatuten und teſtamenten unſers Fürſtlichen Hauſes, darnach man ſich im hauptwerck unſerer regierung zu richten hat, nicht weniger auch in denen mit unſern befreundten und verſchwägerten, über erbſchafften und heyrathen getroffenen receſſen und notuln, dann auch denen mit unſerer landſchafft habenden abſchieden, auch endlich denen theilungen und vergleichen, die wir, oder unſere vorfahren, mit unſern nachbarn und angräntzenden, oder unſern ganerben und mit-herſchafften, etlicher orten aufgerichtet.

5. Sollen ihm wenigers nicht bekant ſeyn alle unſere landes-policey- und kirchen ordnungen wichtige general-mandata und ausſchreiben, welche zumahl regiments-ſachen, ingleichen die ſicherheit des landes, und erhaltung unſerer gerechtſame, betreffen, ſamt denen darüber gehaltenen deliberationen und protocollen, beſonders auch die ſpecial-ordnungen unſerer regierung, cantzeley, conſiſtorii, cammer, und hof-ſtaats, ſamt denen vornehmſten beſtallungen, der in jedem collegio beſtellten diener.

6. Das

ſtrum. Quod ſi non ſatis ſit, quod ſcripſi, ſcribam plura. Nam
ſi ſcribam, quæ ſcripſi, ſcribam plura. Quod ſi non ſatis ſit,
quod ſcripſi, ſcribam plura. Nam ſi ſcribam, quæ ſcripſi, ſcri-
bam plura. Quod ſi non ſatis ſit, quod ſcripſi, ſcribam plura.
Nam ſi ſcribam, quæ ſcripſi, ſcribam plura. Quod ſi non ſatis
ſit, quod ſcripſi, ſcribam plura. Nam ſi ſcribam, quæ ſcripſi,
ſcrib

Mahomedan law, and the Hindu law, as administered in the Courts of British India, contain no provisions specially regulating testamentary dispositions of property. Questions relating to wills made by persons governed by either of those systems of law are determined by the same principles as are applied to wills made by persons governed by the English law, with such modifications as are necessary to give effect to the rules of succession which the Mahomedan law and the Hindu law respectively prescribe. Thus, for example, a Mahomedan cannot by will dispose of more than one-third of his property, without the consent of his heirs; and a Hindu cannot by will dispose of property which, according to the law of the school to which he belongs, descends by survivorship to the members of a joint family.

Gottes, und Menschen, und Thieren, und Gewächsen, und Vögeln des Himmels, und Thieren, und allen Kriechthieren, die auf der Erde kriechen, nach ihren Geschlechten, zu mir in den Kasten gehen, daß sie mit dir am Leben bleiben, ein Männlein und ein Weiblein sollen es sein. Von den Vögeln nach ihren Geschlechten, und von dem Vieh nach seinen Geschlechten, von allen Kriechthieren auf der Erde nach ihren Geschlechten, zwei von allen werden zu dir hineingehen, daß sie am Leben bleiben. Du aber nimm dir von allen Speisen, die gegessen werden, und sammle sie zu dir, daß sie dir und ihnen zur Speise seien. Und Noah that alles, was ihm Gott befohlen hatte, also that er.

Und der Herr sprach zu Noah: Gehe in den Kasten du und dein ganzes Haus, denn dich habe ich gerecht vor mir gefunden in diesem Geschlechte. Von allen reinen Thieren nimm dir sieben und sieben, ein Männlein und sein Weiblein, von den unreinen Thieren aber zwei, ein Männlein und sein Weiblein. Auch von den Vögeln des Himmels sieben und sieben, ein Männlein und ein Weiblein, daß Samen lebendig bleibe auf dem ganzen Erdboden. Denn noch sieben Tage, und ich will regnen lassen auf Erden vierzig Tage und vierzig Nächte, und will vertilgen alles Bestehende, das ich gemacht habe, von dem Erdboden. Und Noah that alles, was ihm der Herr befohlen hatte.

Noah aber war sechshundert Jahre alt, da die Wasser der Sündflut kamen auf Erden. Und Noah ging in den Kasten und seine Söhne und sein Weib und seiner Söhne Weiber mit ihm vor den Wassern der Sündflut. Von den reinen Thieren und von den unreinen Thieren, und von den Vögeln und von allem, was sich regt auf Erden, gingen zu Noah in den Kasten zwei und zwei, ein Männlein und ein Weiblein, wie Gott Noah geboten hatte. Und nach sieben Tagen kamen die Wasser der Sündflut auf Erden. Im sechshundertsten Jahre des Lebens Noahs, im zweiten Monate, am siebzehnten Tage des Monats, an diesem Tage brachen alle Quellen der großen Tiefe auf, und die Fenster des Himmels thaten sich auf, und es kam der Regen auf Erden vierzig Tage und vierzig Nächte. An diesem Tage ging Noah in den Kasten und seine Söhne Sem, Cham und Japhet, und Noahs Weib und seiner Söhne drei Weiber mit ihnen, sie und alle Thiere nach ihren Geschlechten, und alles Vieh nach seinen Geschlechten, und alles Gewürm, das sich regt auf Erden, nach seinen Geschlechten, und alle Vögel nach ihren Geschlechten, alles Gevögel, alles Geflügel. Und es kamen zu Noah in den Kasten zwei und zwei von allem Fleische, worin Odem des Lebens ist. Und die hineingingen, gingen ein Männlein und ein Weiblein von allem Fleische, wie Gott ihm geboten hatte. Und der Herr schloß hinter ihm zu. Und die Sündflut war vierzig Tage auf Erden, und die Wasser wuchsen und hoben den Kasten, und er erhob sich über die Erde. Und die Wasser nahmen überhand und wuchsen sehr auf Erden, und der Kasten fuhr auf den Wassern. Und die Wasser nahmen überhand sehr sehr auf Erden, und alle hohen Berge unter dem ganzen Himmel wurden bedeckt. Fünfzehn Ellen darüber nahmen die Wasser überhand, und die Berge wurden bedeckt. Und es verging alles Fleisch, das sich regt auf Erden, an Vögeln, an Vieh, an Thieren, an allem Gewürm, das sich regt auf Erden, und alle Menschen. Alles, was Odem des Lebens hatte in seinen Nasenlöchern, alles, was auf dem trockenen Lande war, starb. Und vertilgt wurde alles Bestehende, das auf dem Erdboden war, von den Menschen bis zum Vieh, bis zu den Gewürmen und bis zu den Vögeln des Himmels, und sie wurden vertilgt von der Erde. Nur Noah blieb übrig und was mit ihm im Kasten war. Und die Wasser nahmen überhand auf Erden hundertfünfzig Tage.

Und Gott gedachte an Noah und an alle Thiere und an alles Vieh, das mit ihm im Kasten war, und ließ einen Wind kommen über die Erde, und die Wasser fielen. Und es wurden verschlossen die Quellen der Tiefe und die Fenster des Himmels, und der Regen wurde gehalten im Himmel. Und die Wasser kehrten zurück von der Erde, kehrten zurück und nahmen ab nach hundertfünfzig Tagen. Und der Kasten ließ sich nieder im siebenten Monate, am siebzehnten Tage des Monats, auf den Gebirgen Ararat. Und die Wasser nahmen ab bis zum zehnten Monate, im zehnten Monate, am ersten Tage des Monats, wurden sichtbar die Spitzen der Berge. Und es geschah nach vierzig Tagen, da that Noah das Fenster des Kastens auf, das er gemacht hatte, und ließ einen Raben ausfliegen, und er flog aus, kehrte zurück, bis die Wasser vertrocknet waren von der Erde. Und er ließ eine Taube ausfliegen von sich, um zu sehen, ob die Wasser sich vermindert hätten auf dem Angesichte des Erdbodens. Und die Taube fand keine Ruhe für ihre Fußsohle, und sie kehrte zurück zu ihm in den Kasten, denn Wasser waren auf dem Angesichte der ganzen Erde. Und er streckte seine Hand aus und nahm sie zu sich in den Kasten. Und er wartete noch sieben andere Tage, und ließ wieder die Taube ausfliegen aus dem Kasten. Und die Taube kam zu ihm zur Zeit des Abends, und siehe, ein abgebrochenes Blatt von einem Oelbaume war in ihrem Munde. Da erkannte Noah, daß sich die Wasser vermindert hätten auf Erden. Und er wartete noch sieben andere Tage, und ließ die Taube ausfliegen, und sie kehrte nicht mehr zurück zu ihm. Und es geschah im sechshundert und ersten Jahre, im ersten Monate, am ersten des Monats, da trockneten die Wasser von der Erde. Und Noah that das Dach des Kastens auf und sah, und siehe, es war trocken geworden das Angesicht des Erdbodens. Im zweiten Monate, am siebenundzwanzigsten Tage des Monats, war die Erde trocken.

Und Gott redete zu Noah und sprach: Gehe aus dem Kasten du und dein Weib und deine Söhne und deiner Söhne Weiber mit dir. Alles Vieh, das bei dir ist, von allem Fleische, an Vögeln und an Vieh und an allem Gewürm, das sich regt auf Erden, führe heraus mit dir, daß sie sich regen auf Erden und fruchtbar seien und sich mehren auf Erden. Und Noah ging heraus und seine Söhne und sein Weib und seiner Söhne Weiber mit ihm. Alles Vieh, alles Gewürm und alle Vögel, alles, was sich regt auf Erden nach seinen Familien, gingen heraus aus dem Kasten.

Und Noah baute dem Herrn einen Altar, und nahm von allem reinen Vieh und von allen reinen Vögeln, und opferte Brandopfer auf dem Altare. Und der Herr roch den lieblichen Geruch, und der Herr sprach in seinem Herzen: Ich will nicht mehr fortfahren, die Erde zu verfluchen um des Menschen willen, denn das Gedenken des menschlichen Herzens ist böse von seiner Jugend an; und ich will nicht mehr fortfahren, alles Lebendige zu schlagen, wie ich gethan habe. Alle Tage der Erde, Saat und Ernte, und Frost und Hitze, und Sommer und Winter, und Tag und Nacht sollen nicht aufhören.

Und Gott segnete Noah und seine Söhne und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde. Und eure Furcht und euer Schrecken sei über alle Thiere der Erde und über alle Vögel des Himmels, über alles, was sich regt auf dem Erdboden, und über alle Fische des Meeres; in eure Hände sind sie gegeben. Alles, was sich regt, das lebt, soll euch zur Speise sein; wie das grüne Kraut habe ich euch alles gegeben. Nur Fleisch mit seiner Seele, seinem Blute, sollt ihr nicht essen. Und auch eures Blutes eurer Seelen will ich rächen; von der Hand jedes Thieres will ich es rächen, und von der Hand des Menschen, von der Hand eines jeden seines Bruders will ich rächen die Seele des Menschen. Wer Menschenblut vergießt, durch Menschen soll sein Blut vergossen werden, denn nach dem Bilde Gottes hat er den Menschen gemacht. Ihr aber seid fruchtbar und mehret euch, wimmelt auf der Erde und mehret euch darauf.

Und Gott redete zu Noah und zu seinen Söhnen mit ihm und sprach: Und ich, siehe, ich richte meinen Bund auf mit euch und mit eurem Samen nach euch, und mit jeder lebenden Seele, die bei euch ist, an Vögeln, an Vieh und an allen Thieren der Erde mit euch, von allen, die aus dem Kasten gegangen sind, an allen Thieren der Erde. Und ich richte meinen Bund auf mit euch, daß nicht mehr ausgerottet werde alles Fleisch durch die Wasser der Sündflut, und daß nicht mehr eine Sündflut sei, zu verderben die Erde. Und Gott sprach: Dies ist das Zeichen des Bundes, den ich gebe zwischen mir und euch und jeder lebenden Seele, die bei euch ist, auf ewige Geschlechter: meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolke, und er soll sein zum Zeichen des Bundes zwischen mir und der Erde. Und es wird geschehen, wenn ich Wolken über die Erde führe, und der Bogen wird in der Wolke gesehen werden, da werde ich gedenken meines Bundes, der zwischen mir und euch und jeder lebenden Seele ist unter allem Fleische, und nicht mehr werden die Wasser zu einer Sündflut, zu verderben alles Fleisch. Und der Bogen wird in der Wolke sein, und ich werde ihn ansehen, um zu gedenken des ewigen Bundes zwischen Gott und jeder lebenden Seele unter allem Fleische, das auf der Erde ist. Und Gott sprach zu Noah: Dies ist das Zeichen des Bundes, den ich aufgerichtet habe zwischen mir und allem Fleische, das auf der Erde ist.

Und die Söhne Noahs, die aus dem Kasten gingen, waren Sem, Cham und Japhet. Cham aber ist der Vater Kanaans. Diese drei sind die Söhne Noahs, und von diesen ist die ganze Erde bevölkert worden.

Und Noah fing an, ein Ackermann zu sein, und pflanzte einen Weinberg. Und er trank von dem Wein und ward trunken und lag entblößt in seinem Zelte. Und Cham, der Vater Kanaans, sah die Blöße seines Vaters und sagte es seinen beiden Brüdern draußen. Da nahmen Sem und Japhet das Kleid, legten es auf ihrer beider Schulter und gingen rückwärts und bedeckten die Blöße ihres Vaters; und ihr Angesicht war rückwärts gewendet, und sie sahen die Blöße ihres Vaters nicht. Und Noah erwachte von seinem Weine und erfuhr, was ihm sein jüngster Sohn gethan hatte. Und er sprach:

Verflucht sei Kanaan!
Knecht der Knechte
Soll er sein seinen Brüdern.

Und er sprach:

Gepriesen sei der Herr, der Gott Sems,
Und Kanaan sei sein Knecht.
Ausbreiten möge Gott Japhet,
Und wohnen möge er in den Zelten Sems,
Und Kanaan sei sein Knecht.

Und Noah lebte nach der Sündflut dreihundertfünfzig Jahre. Und alle Tage Noahs waren neunhundertfünfzig Jahre, und er starb.

Ehrlichkeit, und die Liebe gegen Gott und den Nächsten, ist ein solches Gut, welches nicht allein in diesem Leben, sondern auch in jenem, ja in alle Ewigkeit, seine Kraft und Wirkung behält. Wer nun dieses Gut hat, der hat alles, was er zu seiner Seligkeit bedarf, und kann sich in allen Fällen, in Leben und Sterben, darauf verlassen. Wer aber dieses Gut nicht hat, der mag sonst haben, was er will, so ist er doch arm, elend, jämmerlich, blind und bloß, und kann sich in keinem Fall auf etwas verlassen. Wer nun dieses Gut hat, der hat auch alles, was er zu seinem Leben

Acts 9:1 Now Saul, still breathing out threatening and slaughter against the disciples of the Lord, went to the high priest, 2 and asked him for letters to the synagogues at Damascus, so that if he found any who belonged to the Way, men or women, he might bring them bound to Jerusalem. 3 Now as he journeyed he approached Damascus, and suddenly a light from heaven flashed around him. 4 He fell to the ground and heard a voice saying to him, "Saul, Saul, why do you persecute me?" 5 And he said, "Who are you, Lord?" And he said, "I am Jesus, whom you are persecuting. 6 But rise and enter the city, and you will be told what you are to do." 7 The men who journeyed with him stood speechless, hearing the voice but seeing no one. 8 Saul arose from the ground, and though his eyes were open he saw nothing. So they led him by the hand and brought him into Damascus. 9 And he was three days without sight, and neither ate nor drank.

10 Now there was a disciple at Damascus named Ananias. The Lord said to him in a vision, "Ananias." And he said, "Here I am, Lord." 11 And the Lord said to him, "Rise and go to the street called Straight, and inquire at the house of Judas for a man of Tarsus named Saul, for behold, he is praying, 12 and he has seen in a vision a man named Ananias come in and lay his hands on him so that he might receive his sight." 13 But Ananias answered, "Lord, I have heard from many about this man, how much evil he has done to your saints at Jerusalem. 14 And here he has authority from the chief priests to bind all who call on your name." 15 But the Lord said to him, "Go, for he is a chosen instrument of mine to carry my name before the Gentiles and kings and the children of Israel; 16 for I will show him how much he must suffer for the sake of my name." 17 So Ananias departed and entered the house. And laying his hands on him he said, "Brother Saul, the Lord has sent me, Jesus who appeared to you on the road by which you came, that you may receive your sight and be filled with the Holy Spirit." 18 And immediately there fell from his eyes something like scales, and he received his sight at once. Then he arose and was baptized, 19 and took food and was strengthened.

For several days he was with the disciples at Damascus, 20 and immediately he proclaimed Jesus in the synagogues, saying, "He is the Son of God." 21 And all who heard him were amazed and said, "Is not this the man who made havoc in Jerusalem of those who called on this name? And has he not come here for this purpose, to bring them bound before the chief priests?" 22 But Saul increased all the more in strength, and confounded the Jews who lived at Damascus by proving that this man is the Christ.

23 When many days had passed, the Jews plotted to kill him, 24 but their plot became known to Saul. They were watching the gates day and night in order to kill him, 25 but his disciples took him by night and let him down through an opening in the wall, lowering him in a basket.

26 When he had come to Jerusalem he tried to join the disciples, but they were all afraid of him, for they did not believe that he was a disciple. 27 But Barnabas took him and brought him to the apostles and declared to them how on the road he had seen the Lord, who spoke to him, and how at Damascus he had preached boldly in the name of Jesus. 28 So he went in and out among them at Jerusalem, preaching boldly in the name of the Lord. 29 He spoke and disputed against the Hellenists; but they were seeking to kill him. 30 When the brothers learned this, they brought him down to Caesarea and sent him off to Tarsus.

31 So the church throughout all Judea, Galilee, and Samaria had peace and was built up. Walking in the fear of the Lord and in the comfort of the Holy Spirit, it multiplied.

32 Now as Peter went here and there among them all, he came down also to the saints who lived at Lydda. 33 There he found a man named Aeneas, who had been bedridden for eight years and was paralyzed. 34 And Peter said to him, "Aeneas, Jesus Christ heals you; rise and make your bed." And immediately he rose. 35 And all who lived at Lydda and Sharon saw him and turned to the Lord.

36 Now there was at Joppa a disciple named Tabitha, which translated means Dorcas. She was full of good works and charitable deeds which she did. 37 In those days she fell sick and died, and when they had washed her they laid her in a room upstairs. 38 Since Lydda was near Joppa, the disciples, hearing that Peter was there, sent two men to him entreating him, "Please come to us without delay." 39 So Peter arose and went with them. When he arrived he was taken to the room upstairs. All the widows stood beside him weeping and showing tunics and other clothing that Dorcas made while she was with them. 40 But Peter put them all outside and knelt down and prayed. Then turning to the body he said, "Tabitha, arise." And she opened her eyes, and when she saw Peter she sat up. 41 And he gave her his hand and raised her up. Then calling the saints and widows he presented her alive. 42 And it became known throughout all Joppa, and many believed in the Lord. 43 And he remained in Joppa for many days with one Simon, a tanner.

10 At Caesarea there was a man named Cornelius, a centurion of the cohort called the Italian cohort, 2 devout and God-fearing with all his household, who gave alms generously to the people and prayed to God continually. 3 About the ninth hour of the day he saw clearly in a vision an angel of God coming in and saying to him, "Cornelius." 4 And he stared at him in fear, and said, "What is it, Lord?" And he said to him, "Your prayers and your alms have gone up as a memorial before God. 5 And now send men to Joppa and bring one Simon who is called Peter; 6 he is staying with Simon, a tanner, whose house is by the sea." 7 When the angel who spoke to him had departed, he called two of his servants and a devout soldier from the ranks of those who served him, 8 and having explained everything to them he sent them to Joppa.

9 The next day, as they were journeying and approaching the city, Peter went up on the roof to pray, about the sixth hour. 10 And he became hungry and wanted something to eat, but while they were preparing it he fell into a trance 11 and saw the heavens opened and something like a great sheet coming down, being let down by its four corners upon the earth. 12 In it were all kinds of four-footed animals and creeping creatures of the earth and birds of the air. 13 And there came a voice to him: "Rise, Peter; kill and eat." 14 But Peter said, "By no means, Lord; for I have never eaten anything that is common or unclean." 15 And the voice spoke to him again a second time, "What God has made clean, do not call common." 16 This happened three times, and the thing was taken up at once to heaven.

17 Now while Peter was inwardly perplexed about what the vision that he had seen might mean, behold, the men who were sent by Cornelius, having made inquiry for Simon's house, stood at the gate. 18 They called out and asked whether Simon who was called Peter was staying there. 19 And while Peter was pondering the vision, the Spirit said to him, "Behold, three men are looking for you. 20 Arise and go down and accompany them without hesitation, for I have sent them." 21 And Peter went down to the men and said, "I am the one you are looking for; what is the reason you have come?" 22 And they said, "Cornelius, a centurion, a righteous man and one who fears God and is well spoken of by the whole nation of the Jews, was directed by a holy angel to send for you to come to his house and to hear what you have to say." 23 So he invited them in to be his guests.

The next day he rose and went away with them, and some of the brothers from Joppa accompanied him. 24 And the following day they entered Caesarea. Cornelius was expecting them and had called together his relatives and close friends. 25 When Peter entered, Cornelius met him and fell down at his feet and worshiped him. 26 But Peter lifted him up, saying, "Stand up; I am a man myself." 27 And as he talked with him, he went in and found many persons assembled. 28 And he said to them, "You yourselves know how unlawful it is for a man who is a Jew to associate with or visit anyone of another nation; but God has shown me that I should not call any man common or unclean. 29 So when I was sent for I came without objection. I ask then why you sent for me."

30 And Cornelius said, "Four days ago, at this hour, I was praying in my house at the ninth hour, and behold, a man stood before me in bright clothing, 31 and said, 'Cornelius, your prayer has been heard and your alms remembered before God. 32 Send therefore to Joppa and call Simon who is called Peter; he is staying in the house of Simon, a tanner, by the sea.' 33 So I sent for you at once, and you have been kind enough to come. Now we are all here present before God to hear all that you have been commanded by the Lord."

34 And Peter opened his mouth and said: "Truly I understand that God shows no partiality, 35 but in every nation anyone who fears him and does what is right is acceptable to him. 36 As for the word that he sent to the people of Israel, preaching peace through Jesus Christ (he is Lord of all), 37 you yourselves were witnesses of what was done throughout all the country of the Jews, beginning from Galilee after the baptism that John preached: 38 how God anointed Jesus of Nazareth with the Holy Spirit and with power. He went about doing good and healing all who were oppressed by the devil, for God was with him. 39 And we are witnesses of all that he did both in the country of the Jews and in Jerusalem. They killed him by hanging him on a tree; 40 but God raised him on the third day and made him to appear, 41 not to all the people but to us who had been chosen by God as witnesses, who ate and drank with him after he rose from the dead. 42 And he commanded us to preach to the people and to testify that he is the one appointed by God as judge of the living and the dead. 43 To him all the prophets bear witness that everyone who believes in him receives forgiveness of sins through his name."

44 While Peter was still saying these things, the Holy Spirit fell on all who heard the word. 45 And the circumcised believers who had come with Peter were astonished, because the gift of the Holy Spirit was poured out even on the Gentiles. 46 For they were hearing them speaking in tongues and extolling God. Then Peter declared, 47 "Can anyone withhold water for baptizing these people who have received the Holy Spirit just as we have?" 48 And he commanded them to be baptized in the name of Jesus Christ. Then they asked him to stay for some days.

11 Now the apostles and the brothers who were throughout Judea heard that the Gentiles also had received the word of God. 2 So when Peter went up to Jerusalem, the circumcision party criticized him, 3 saying, "You went to uncircumcised men and ate with them." 4 But Peter began and explained it to them in order, saying, 5 "I was in the city of Joppa praying, and in a trance I saw a vision, something like a great sheet coming down, being let down by its four corners from heaven, and it came down to me. 6 Looking at it closely I observed four-footed animals of the earth, wild beasts, creeping things, and birds of the air. 7 And I heard a voice saying to me, 'Rise, Peter; kill and eat.' 8 But I said, 'By no means, Lord; for nothing common or unclean has ever entered my mouth.' 9 But the voice answered a second time from heaven, 'What God has made clean, do not call common.' 10 This happened three times, and all was drawn up again into heaven. 11 And behold, at that moment three men arrived at the house in which we were, sent to me from Caesarea. 12 And the Spirit told me to go with them, making no distinction. These six brothers also accompanied me, and we entered the man's house. 13 And he told us how he had seen the angel standing in his house and saying, 'Send to Joppa and bring Simon who is called Peter; 14 he will declare to you a message by which you will be saved, you and all your household.' 15 As I began to speak, the Holy Spirit fell on them just as on us at the beginning. 16 And I remembered the word of the Lord, how he said, 'John baptized with water, but you will be baptized with the Holy Spirit.' 17 If then God gave the same gift to them as he gave to us when we believed in the Lord Jesus Christ, who was I that I could stand in God's way?" 18 When they heard these things they fell silent. And they glorified God, saying, "Then to the Gentiles also God has granted repentance that leads to life."

19 Now those who were scattered because of the persecution that arose over Stephen made their way as far as Phoenicia and Cyprus and Antioch, speaking the word to no one except Jews. 20 But some of them, men of Cyprus and Cyrene, on coming to Antioch spoke to the Hellenists also, preaching the Lord Jesus. 21 And the hand of the Lord was with them, and a great number who believed turned to the Lord. 22 The report of this came to the ears of the church in Jerusalem, and they sent out Barnabas to go as far as Antioch. 23 When he arrived and saw the grace of God, he was glad, and he exhorted them all to remain faithful to the Lord with steadfast purpose; 24 for he was a good man, full of the Holy Spirit and of faith. And a great many people were added to the Lord. 25 So Barnabas went to Tarsus to look for Saul, 26 and when he found him he brought him to Antioch. For a whole year they met with the church and taught a great many people. And in Antioch the disciples were first called Christians.

27 Now in these days prophets came down from Jerusalem to Antioch. 28 And one of them named Agabus stood up and foretold by the Spirit that there would be a great famine over the entire world (this took place in the days of Claudius). 29 And the disciples determined, each according to his ability, to send relief to the brothers living in Judea. 30 And they did so, sending it in charge of Barnabas and Saul to the elders.

12 About that time Herod the king laid hands on some who belonged to the church, to harass them. 2 He killed James the brother of John with the sword, 3 and when he saw that it pleased the Jews he proceeded to arrest Peter also. This was during the festival of Unleavened Bread. 4 After arresting him, he put him in prison, handing him over to four squads of soldiers to guard him, intending after the Passover to bring him out to the people. 5 So Peter was kept in prison, but earnest prayer for him was made to God by the church.

6 The night before Herod was to bring him out, Peter was sleeping between two soldiers, bound with two chains, and sentries before the door were guarding the prison. 7 Then behold, an angel of the Lord appeared, and a light shone in the cell. He struck Peter on the side and woke him, saying, "Get up quickly." And the chains fell off his hands. 8 And the angel said to him, "Dress yourself and put on your sandals." And he did so. And he said to him, "Wrap your cloak around you and follow me." 9 And he went out and followed him. He did not know that what was being done by the angel was real, but thought he was seeing a vision. 10 When they had passed the first and the second guard, they came to the iron gate leading into the city, which opened for them of its own accord, and they went out and went along one street, and immediately the angel left him.

11 Then Peter came to himself and said, "Now I am sure that the Lord has sent his angel and rescued me from the hand of Herod and from all that the Jewish people were expecting." 12 When he realized this, he went to the house of Mary, the mother of John whose other name was Mark, where many were gathered together and were praying. 13 And when he knocked at the door of the gateway, a servant girl named Rhoda came to answer. 14 Recognizing Peter's voice, she did not open the gate for joy but ran in and reported that Peter was standing at the gateway. 15 They said to her, "You are mad." But she kept insisting that it was so. They said, "It is his angel!" 16 But Peter continued knocking, and when they opened the door and saw him they were astonished. 17 But motioning to them with his hand to be silent, he declared to them how the Lord had brought him out of the prison. And he said, "Tell these things to James and to the brothers." Then he departed and went to another place.

18 Now when day came, there was no small disturbance among the soldiers as to what had become of Peter. 19 After Herod searched for him and did not find him, he examined the sentries and ordered that they should be executed.

Then he went down from Judea to Caesarea and spent time there.

20 Now Herod was angry with the people of Tyre and Sidon; they came to him with one accord, and having persuaded Blastus the king's chamberlain, they asked for peace, because their country depended on the king's country for food. 21 On an appointed day Herod, arrayed in royal apparel, sat on his throne and delivered an oration to them. 22 And the people kept shouting, "The voice of a god, and not of a man!" 23 Immediately, because he did not give God the glory, an angel of the Lord struck him down, and he was eaten by worms and breathed his last.

24 But the word of God increased and multiplied.

25 And Barnabas and Saul returned from Jerusalem when they had fulfilled their mission, bringing with them John, whose other name was Mark.

13 Now in the church at Antioch there were prophets and teachers, Barnabas, Simeon who was called Niger, Lucius of Cyrene, Manaen a childhood friend of Herod the tetrarch, and Saul. 2 While they were worshiping the Lord and fasting, the Holy Spirit said, "Set apart for me Barnabas and Saul for the work to which I have called them." 3 Then after fasting and praying they laid their hands on them and sent them off.

4 So, sent out by the Holy Spirit, they went down to Seleucia, and from there they sailed to Cyprus. 5 When they arrived at Salamis, they proclaimed the word of God in the synagogues of the Jews. And they had John to assist them. 6 When they had gone through the whole island as far as Paphos, they met a man named Bar-Jesus, a Jewish false prophet, 7 who was with the proconsul, Sergius Paulus, a man of intelligence. The proconsul summoned Barnabas and Saul and sought to hear the word of God. 8 But Elymas the magician (for that is the meaning of his name) opposed them, seeking to turn away the proconsul from the faith. 9 But Saul, who also is called Paul, filled with the Holy Spirit, looked intently at him 10 and said, "You son of the devil, you enemy of all righteousness, full of all deceit and fraud, will you not stop perverting the straight ways of the Lord? 11 And now, behold, the hand of the Lord is upon you, and you will be blind, unable to see the sun for a time." Immediately mist and darkness fell on him, and he went about seeking people to lead him by the hand. 12 Then the proconsul believed, when he saw what had occurred, for he was astonished at the teaching of the Lord.

13 Now Paul and his company set sail from Paphos and came to Perga in Pamphylia. And John left them and returned to Jerusalem; 14 but they passed through from Perga and came to Antioch in Pisidia. And on the Sabbath day they went into the synagogue and sat down. 15 After the reading from the Law and the Prophets, the rulers of the synagogue sent to them, saying, "Brothers, if you have a word of exhortation for the people, say it." 16 So Paul stood up, and motioning with his hand said: "Men of Israel, and you who fear God, listen. 17 The God of this people Israel chose our fathers and made the people great during their stay in the land of Egypt, and with an uplifted arm he led them out of it. 18 And for about the time of a forty-year period he put up with their conduct in the wilderness. 19 And after destroying seven nations in the land of Canaan, he gave them their land as an inheritance. 20 All this took about four hundred fifty years. And after these things he gave them judges until Samuel the prophet. 21 Then they asked for a king, and God gave them Saul, the son of Kish, a man of the tribe of Benjamin, for forty years. 22 When he had removed him, he raised up David to be their king, of whom he testified and said, 'I have found David, the son of Jesse, a man after my heart, who will do all my will.' 23 Of this man's offspring God has brought to Israel a Savior, Jesus, as he promised. 24 Before his coming John had proclaimed a baptism of repentance to all the people of Israel. 25 And as John was finishing his course, he said, 'What do you suppose that I am? I am not he. But behold, after me one is coming the sandals of whose feet I am not worthy to untie.'

26 "Brothers, sons of the family of Abraham, and those among you who fear God, to us has been sent the message of this salvation. 27 For those who live in Jerusalem and their rulers, because they did not recognize him nor the utterances of the prophets which are read every Sabbath, by condemning him fulfilled them. 28 Though they found no cause for a sentence of death, they asked Pilate that he be executed. 29 And when they had carried out all that was written about him, they took him down from the tree and laid him in a tomb. 30 But God raised him from the dead. 31 And for many days he appeared to those who had come up with him from Galilee to Jerusalem, who are now his witnesses to the people. 32 And we bring you the good news that what God promised to the fathers, 33 this he has fulfilled to us their children by raising Jesus, as it is also written in the second Psalm, 'You are my Son, today I have begotten you.' 34 And as for the fact that he raised him from the dead, never to return to corruption, he has spoken in this way, 'I will give you the holy and sure blessings of David.' 35 Therefore he says also in another psalm, 'You will not let your Holy One see corruption.' 36 For David, after he had served the purpose of God in his own generation, fell asleep, was laid with his fathers, and saw corruption, 37 but he whom God raised up saw no corruption. 38 Let it be known to you therefore, brothers, that through this man forgiveness of sins is proclaimed to you, 39 and by him everyone who believes is freed from all things from which you could not be freed by the law of Moses. 40 Beware therefore, lest what is said in the Prophets should come about:

41 'Behold, you scoffers,
wonder and perish,
for I am doing a work in your days,
a work you will not believe, even if one tells you.'"

42 As they went out, the people asked that these things might be told them the next Sabbath. 43 And after the meeting of the synagogue was dismissed, many Jews and devout converts to Judaism followed Paul and Barnabas, who, speaking to them, urged them to continue in the grace of God.

44 The next Sabbath almost the whole city gathered to hear the word of God. 45 But when the Jews saw the crowds, they were filled with jealousy and spoke abusively against what was spoken by Paul, contradicting and reviling him. 46 And Paul and Barnabas spoke boldly, saying, "It was necessary that the word of God should be spoken first to you. Since you thrust it aside and judge yourselves unworthy of eternal life, behold, we turn to the Gentiles. 47 For so the Lord has commanded us, saying,

'I have set you to be a light for the Gentiles,
that you may bring salvation to the end of the earth.'"

48 And when the Gentiles heard this, they began rejoicing and glorifying the word of the Lord, and as many as were appointed to eternal life believed. 49 And the word of the Lord was spreading throughout the whole region. 50 But the Jews incited the devout women of high standing and the leading men of the city, stirred up persecution against Paul and Barnabas, and drove them out of their district. 51 But they shook off the dust from their feet against them and went to Iconium. 52 And the disciples were filled with joy and with the Holy Spirit.

14 Now in Iconium they entered together into the synagogue of the Jews and spoke in such a way that a great company believed, both of Jews and of Greeks. 2 But the unbelieving Jews stirred up the Gentiles and poisoned their minds against the brothers. 3 So they remained for a long time, speaking boldly with reference to the Lord, who bore witness to the word of his grace, granting signs and wonders to be done by their hands. 4 But the people of the city were divided; some sided with the Jews and some with the apostles. 5 There was a violent attempt by both Gentiles and Jews, with their rulers, to mistreat and stone them, 6 but they learned of it and fled to the cities of Lycaonia, Lystra and Derbe, and to the surrounding region, 7 and there they continued to preach the gospel.

8 Now in Lystra there was sitting a man who had never walked, for he was crippled in his feet from birth. 9 He listened to Paul speaking. And Paul looked at him intently, and seeing that he had faith to be healed, 10 said in a loud voice, "Stand upright on your feet." And he sprang up and began walking. 11 And when the crowds saw what Paul had done, they lifted up their voices, saying in the language of Lycaonia, "The gods have come down to us in the likeness of men!" 12 Barnabas they called Zeus, and Paul they called Hermes, because he was the chief speaker. 13 And the priest of Zeus, whose temple was just outside the city, brought oxen and garlands to the gates and wanted to offer sacrifice with the crowds.

14 But when the apostles Barnabas and Paul heard of it, they tore their clothes and rushed out into the crowd, crying out, 15 "Men, why are you doing these things? We also are men, of like nature with you, and we bring you good news, that you should turn from these worthless things to the living God, who made the heaven and the earth and the sea and all that is in them. 16 In past generations he allowed all the nations to walk in their own ways; 17 yet he did not leave himself without witness, for he did good by giving you rains from heaven and fruitful seasons, satisfying your hearts with food and gladness." 18 Even with these words they scarcely restrained the crowds from offering sacrifice to them.

19 But Jews came there from Antioch and Iconium, and having persuaded the crowds, they stoned Paul and dragged him outside the city, supposing that he was dead. 20 But when the disciples gathered around him, he rose up and entered the city. And the next day he went on with Barnabas to Derbe.

21 When they had preached the gospel to that city and had made many disciples, they returned to Lystra and to Iconium and to Antioch, 22 strengthening the souls of the disciples, encouraging them to continue in the faith, and saying that through many tribulations we must enter the kingdom of God. 23 And when they had appointed elders for them in every church, with prayer and fasting they commended them to the Lord in whom they had believed.

24 Then they passed through Pisidia and came to Pamphylia. 25 And when they had spoken the word in Perga, they went down to Attalia, 26 and from there they sailed to Antioch, where they had been commended to the grace of God for the work that they had fulfilled.

27 And when they arrived and gathered the church together, they declared all that God had done with them, and how he had opened a door of faith for the Gentiles. 28 And they remained no little time with the disciples.

15 But some men came down from Judea and were teaching the brothers, "Unless you are circumcised according to the custom of Moses, you cannot be saved." 2 And after Paul and Barnabas had no small dissension and debate with them, Paul and Barnabas and some others of them were appointed to go up to Jerusalem to the apostles and elders about this question. 3 So, being sent on their way by the church, they passed through both Phoenicia and Samaria, reporting the conversion of the Gentiles and bringing great joy to all the brothers. 4 When they arrived in Jerusalem, they were welcomed by the church and the apostles and the elders, and they declared all that God had done with them. 5 But some believers who belonged to the party of the Pharisees rose up and said, "It is necessary to circumcise them and to order them to keep the law of Moses."

6 The apostles and the elders were gathered together to consider this matter. 7 And after there had been much debate, Peter rose and said to them, "Brothers, you know that in the early days God made a choice among you, that by my mouth the Gentiles should hear the word of the gospel and believe. 8 And God, who knows the heart, bore them witness, giving them the Holy Spirit just as he did to us, 9 and he made no distinction between us and them, cleansing their hearts by faith. 10 Now therefore why do you put God to the test by placing on the neck of the disciples a yoke that neither our fathers nor we have been able to bear? 11 But we believe that we will be saved through the grace of the Lord Jesus, in the same way as they will."

12 And all the assembly kept silence, and they listened to Barnabas and Paul as they told what signs and wonders God had done through them among the Gentiles. 13 After they finished speaking, James replied, "Brothers, listen to me. 14 Simeon has related how God first visited the Gentiles, to take from them a people for his name. 15 And with this the words of the prophets agree, just as it is written,

16 'After this I will return,
and I will rebuild the tent of David that has fallen;
from its ruins I will rebuild it,
and I will restore it,
17 that the rest of mankind may seek the Lord,
even all the Gentiles over whom my name is called,
says the Lord who makes these things
18 known from of old.'

19 "Therefore my judgment is that we should not trouble those of the Gentiles who turn to God, 20 but should write to them to abstain from the pollutions of idols and from sexual immorality and from what has been strangled and from blood. 21 For from generations of old Moses has had in every city those who preach him, for he is read every Sabbath in the synagogues."

22 Then it seemed good to the apostles and the elders, with the whole church, to choose men from among their number and send them to Antioch with Paul and Barnabas—Judas called Barsabbas, and Silas, leading men among the brothers, 23 with the following letter: "The brothers, both the apostles and the elders, to the brothers who are of the Gentiles in Antioch and Syria and Cilicia, greetings. 24 Since we have heard that some who went out from us have troubled you with words, unsettling your minds, although we gave them no instruction, 25 it has seemed good to us, having become of one accord, to choose men and send them to you with our beloved Barnabas and Paul, 26 men who have risked their lives for the name of our Lord Jesus Christ. 27 We have therefore sent Judas and Silas, who will themselves tell you the same things by word of mouth. 28 For it has seemed good to the Holy Spirit and to us to lay on you no greater burden than these necessary things: 29 that you abstain from what has been sacrificed to idols and from blood and from what has been strangled and from sexual immorality. If you keep yourselves from these, you will do well. Farewell."

30 So when they were sent off they went down to Antioch, and having gathered the congregation together they delivered the letter. 31 And when they read it they rejoiced because of its encouragement. 32 And Judas and Silas, who were themselves prophets, encouraged the brothers with many words and strengthened them. 33 After they had been there for some time, they were sent off in peace by the brothers to those who had sent them. 34 But it seemed good to Silas to remain there. 35 But Paul and Barnabas remained in Antioch, teaching and preaching the word of the Lord, with many others also.

36 And some days later Paul said to Barnabas, "Let us return and visit the brothers in every city where we proclaimed the word of the Lord, and see how they are." 37 Barnabas wanted to take with them John, called Mark. 38 But Paul thought best not to take with them one who had withdrawn from them in Pamphylia and had not gone with them to the work. 39 And there arose a sharp disagreement, so that they parted from each other. Barnabas took Mark with him and sailed away to Cyprus, 40 but Paul chose Silas and departed, being commended by the brothers to the grace of the Lord. 41 And he went through Syria and Cilicia, strengthening the churches.

16 He came also to Derbe and to Lystra. A disciple was there, named Timothy, the son of a Jewish woman who was a believer, but his father was a Greek. 2 He was well spoken of by the brothers at Lystra and Iconium. 3 Paul wanted Timothy to accompany him, and he took him and circumcised him because of the Jews who were in those places, for they all knew that his father was a Greek. 4 As they went on their way through the cities, they delivered to them for observance the decisions that had been reached by the apostles and elders who were in Jerusalem. 5 So the churches were strengthened in the faith, and they increased in number daily.

6 And they went through the region of Phrygia and Galatia, having been forbidden by the Holy Spirit to speak the word in Asia. 7 And when they came up to Mysia, they tried to go into Bithynia, but the Spirit of Jesus did not allow them; 8 so passing by Mysia they went down to Troas. 9 And a vision appeared to Paul in the night: a man of Macedonia was standing beside him and urging him, "Come over to Macedonia and help us." 10 And when he had seen the vision, immediately we sought to go on into Macedonia, concluding that God had called us to preach the gospel to them.

11 So, setting sail from Troas, we made a straight course for Samothrace, and the following day for Neapolis, 12 and from there to Philippi, which is a leading city of the district of Macedonia, and a Roman colony. We remained in this city some days. 13 And on the Sabbath day we went outside the gate by the river, where we supposed there was a place of prayer, and we sat down and spoke to the women who had come together. 14 One who heard us was a woman named Lydia, from the city of Thyatira, a seller of purple goods, who was a worshiper of God. The Lord opened her heart to pay attention to what was said by Paul. 15 And after she was baptized, and her household as well, she urged us, saying, "If you have judged me to be faithful to the Lord, come to my house and stay." And she prevailed upon us.

16 As we were going to the place of prayer, we met a slave girl who had a spirit of divination and brought her masters much gain by telling fortunes. 17 She followed Paul and us, crying out, "These men are servants of the Most High God, who proclaim to you the way of salvation." 18 And this she kept doing for many days. But Paul, having become greatly annoyed, turned and said to the spirit, "I command you in the name of Jesus Christ to come out of her." And it came out that very hour.

19 But when her masters saw that their hope of gain was gone, they seized Paul and Silas and dragged them into the marketplace before the rulers. 20 And when they had brought them to the magistrates, they said, "These men are disturbing our city. They are Jews 21 and advocate customs that it is not lawful for us to accept or observe, since we are Romans." 22 The crowd joined in attacking them, and the magistrates tore their clothes off them and commanded them to be beaten with rods. 23 And after they had struck them with many blows, they threw them into prison, charging the jailer to guard them carefully. 24 Having received this charge, he put them into the inner prison and fastened their feet in the stocks.

25 About midnight Paul and Silas were praying and singing hymns of praise to God, and the prisoners were listening to them, 26 when suddenly there was a great earthquake, so that the foundations of the prison house were shaken. And immediately all the doors were opened, and everyone's chains were unfastened. 27 When the jailer woke and saw the doors of the prison open, he drew his sword and was about to kill himself, supposing that the prisoners had escaped. 28 But Paul cried with a loud voice, "Do not harm yourself, for we are all here." 29 And he called for lights and sprang in, and trembling with fear he fell down before Paul and Silas. 30 Then he brought them out and said, "Sirs, what must I do to be saved?" 31 And they said, "Believe in the Lord Jesus, and you will be saved, you and your household." 32 And they spoke the word of the Lord to him and to all who were in his house. 33 And he took them the same hour of the night and washed their wounds, and he was baptized at once, he and all his family. 34 Then he brought them up into his house and set food before them, and rejoiced along with his entire household that he had believed in God.

35 But when it was day, the magistrates sent the police, saying, "Let those men go." 36 And the jailer reported these words to Paul, saying, "The magistrates have sent to release you. Now therefore come out and go in peace." 37 But Paul said to them, "They have beaten us publicly, uncondemned men, Romans, and have thrown us into prison, and do they now cast us out secretly? No indeed! Let them themselves come and take us out." 38 The police reported these words to the magistrates, and they were afraid when they heard that they were Romans. 39 So they came and apologized to them and took them out and asked them to leave the city. 40 So they went out of the prison and visited Lydia, and when they had seen the brothers they encouraged them and departed.

17 Now when they had passed through Amphipolis and Apollonia, they came to Thessalonica, where there was a synagogue of the Jews. 2 And Paul went in, as was his custom, and on three Sabbaths he reasoned with them from the Scriptures, 3 explaining and proving that it was necessary for the Christ to suffer and to rise from the dead, and saying, "This Jesus whom I proclaim to you is the Christ." 4 And some of them were persuaded and joined Paul and Silas, as did a great multitude of the devout Greeks and not a few of the leading women.

5 But the Jews were jealous, and taking some wicked men of the rabble, they formed a mob and set the city in an uproar. While they were seeking for Paul and Silas to bring them out to the people, they attacked the house of Jason and were seeking to bring them out to the crowd. 6 And when they could not find them, they dragged Jason and some brothers before the city authorities, crying, "These men who have turned the world upside down have come here also, 7 and Jason has welcomed them, and they are all acting contrary to the decrees of Caesar, saying that there is another king, Jesus." 8 And the crowd and the city authorities were troubled when they heard these things. 9 And when they had taken security from Jason and the others, they released them.

10 The brothers immediately sent away Paul and Silas by night to Berea, and when they arrived they went into the synagogue of the Jews. 11 Now these Jews were more noble than those in Thessalonica; they received the word with all eagerness, examining the Scriptures daily to see if these things were so. 12 Many of them therefore believed, with not a few Greek women of high standing as well as men. 13 But when the Jews of Thessalonica learned that the word of God was proclaimed by Paul at Berea also, they came there too, agitating and stirring up the crowds. 14 Then the brothers immediately sent Paul off on the way to the sea, but Silas and Timothy remained there. 15 Those who conducted Paul brought him as far as Athens, and receiving a command for Silas and Timothy to come to him as soon as possible, they departed.

16 Now while Paul was waiting for them at Athens, his spirit was provoked within him as he saw that the city was full of idols. 17 So he reasoned in the synagogue with the Jews and the devout persons, and in the marketplace every day with those who happened to be there. 18 Some of the Epicurean and Stoic philosophers also conversed with him. And some said, "What does this babbler wish to say?" Others said, "He seems to be a preacher of foreign divinities"—because he preached Jesus and the resurrection. 19 And they took him and brought him to the Areopagus and asked him, "May we know what this new teaching is that you present? 20 For you bring some strange things to our ears. We wish therefore to know what these things mean." 21 Now all the Athenians and the foreigners living there would spend their time in nothing except telling or hearing something new.

22 So Paul, standing in the midst of the Areopagus, said: "Men of Athens, I perceive that in every way you are very religious. 23 For as I passed along and observed the objects of your worship, I found also an altar with this inscription: 'To the unknown god.' What therefore you worship as unknown, this I proclaim to you. 24 The God who made the world and everything in it, being Lord of heaven and earth, does not live in temples made with hands, 25 nor is he served by human hands, as though he needed anything, since he himself gives to all mankind life and breath and everything. 26 And he made from one man every nation of mankind to live on all the face of the earth, having determined allotted periods and the boundaries of their dwelling place, 27 that they should seek God, in the hope that they might feel their way toward him and find him. Yet he is not far from each one of us, 28 for

'In him we live and move and have our being';

as even some of your own poets have said,

'For we are indeed his offspring.'

29 Being then God's offspring, we ought not to think that the divine being is like gold or silver or stone, an image formed by the art and imagination of man. 30 The times of ignorance God overlooked, but now he commands all people everywhere to repent, 31 because he has fixed a day on which he will judge the world in righteousness by a man whom he has appointed, and of this he has given assurance to all by raising him from the dead."

32 Now when they heard of the resurrection of the dead, some mocked, but others said, "We will hear you again about this." 33 So Paul went out from their midst. 34 But some men joined him and believed, among them Dionysius the Areopagite, and a woman named Damaris, and others with them.

18 After this he left Athens and went to Corinth. 2 And he found a Jew named Aquila, a native of Pontus, lately arrived from Italy with his wife Priscilla, because Claudius had commanded all the Jews to leave Rome. And he came to them, 3 and because he was of the same trade he stayed with them and worked, for by their trade they were tentmakers. 4 And he reasoned in the synagogue every Sabbath, and tried to persuade Jews and Greeks.

5 When Silas and Timothy arrived from Macedonia, Paul was occupied with the word, testifying to the Jews that the Christ was Jesus. 6 And when they opposed and reviled him, he shook out his garments and said to them, "Your blood be upon your own heads! I am innocent. From now on I will go to the Gentiles." 7 And he left there and went to the house of a man named Titius Justus, a worshiper of God. His house was next door to the synagogue. 8 Crispus, the ruler of the synagogue, believed in the Lord, together with his entire household. And many of the Corinthians hearing Paul believed and were baptized. 9 And the Lord said to Paul one night in a vision, "Do not be afraid, but go on speaking and do not be silent, 10 for I am with you, and no one will attack you to harm you, for I have many people in this city." 11 And he stayed a year and six months, teaching the word of God among them.

12 But when Gallio was proconsul of Achaia, the Jews made a united attack on Paul and brought him before the tribunal, 13 saying, "This man persuades people to worship God contrary to the law." 14 But just as Paul was about to open his mouth, Gallio said to the Jews, "If it were a matter of wrongdoing or vicious crime, O Jews, I would have reason to bear with you; 15 but since it is a question about words and names and your own law, see to it yourselves; I refuse to be a judge of these things." 16 And he drove them from the tribunal. 17 And all of them seized Sosthenes, the ruler of the synagogue, and beat him in front of the tribunal. But none of these things was of any concern to Gallio.

18 After this Paul stayed many days longer, then said farewell to the brothers and sailed for Syria, and with him Priscilla and Aquila. At Cenchreae he had cut his hair, for he had a vow. 19 They arrived at Ephesus, and he left them there, but himself entered the synagogue and reasoned with the Jews. 20 When they asked him to stay for a longer time, he declined, 21 but on taking leave of them he said, "I will return to you if God wills," and he set sail from Ephesus. 22 When he had landed at Caesarea, he went up and greeted the church and then went down to Antioch. 23 After he had spent some time there, he departed and went from one place to another through the region of Galatia and Phrygia, strengthening all the disciples.

24 Now a Jew named Apollos, an Alexandrian by birth, arrived at Ephesus. He was a learned man, with a thorough knowledge of the Scriptures. 25 He had been instructed in the way of the Lord, and he spoke with fervent spirit and taught accurately the things concerning Jesus, though he knew only the baptism of John. 26 He began to speak boldly in the synagogue, but when Priscilla and Aquila heard him, they took him aside and explained to him the way of God more accurately. 27 And when he wished to cross to Achaia, the brothers encouraged him and wrote to the disciples to welcome him. When he arrived, he greatly helped those who through grace had believed, 28 for he powerfully refuted the Jews in public, showing by the Scriptures that the Christ was Jesus.

19 While Apollos was at Corinth, Paul passed through the inland country and came to Ephesus. There he found some disciples. 2 And he said to them, "Did you receive the Holy Spirit when you believed?" And they said, "No, we have never even heard that there is a Holy Spirit." 3 And he said, "Into what then were you baptized?" They said, "Into John's baptism." 4 And Paul said, "John baptized with a baptism of repentance, telling the people to believe in the one who was to come after him, that is, Jesus." 5 On hearing this, they were baptized in the name of the Lord Jesus. 6 And when Paul had laid his hands on them, the Holy Spirit came on them, and they spoke in tongues and prophesied. 7 There were about twelve men in all.

8 And he entered the synagogue and spoke boldly for three months, reasoning and persuading them about the kingdom of God. 9 But when some were stubborn and disbelieved, speaking evil of the Way before the congregation, he withdrew from them and took the disciples with him, reasoning daily in the hall of Tyrannus. 10 This continued for

Ehrlichen Leuten / vnd Gottseligen Christen / wie auch
Gottlosen Leuten / vnd Teuffelischen Menschen / Ja
Gottes Freunden / vnd Feinden / Gleichwol
Gott selbst / vnd seine Creatur / Sonne /
Mond / vnd Sternen / Himmel vnd
Erden / Wasser vnd Feuer / Lufft
vnd Wind / Thau vnd Regen /
Hagel vnd Schnee / Hitze
vnd Kälte / Sommer
vnd Winter /
Tag vnd
Nacht /
Fruchtbarkeit vnd Vnfruchtbarkeit / Gesundheit vnd Krankheit / Leben vnd Tod / Glück vnd Vnglück / Armuth vnd Reichthum / Ehre vnd Schande / Lust vnd Vnlust / Freude vnd Traurigkeit / Gnade vnd Vngnade / Barmhertzigkeit vnd Zorn / Gnad vnd Vngnad / Segen vnd Fluch / Gutes vnd Böses / Gute vnd Böse Menschen / Gute vnd Böse Engel / Gute vnd Böse Geister / Gute vnd Böse Thier / Gute vnd Böse Kräuter / Gute vnd Böse Bäume / Gute vnd Böse Früchte / Gute vnd Böse Wasser / Gute vnd Böse Speise / Gute vnd Böse Tränck / Gute vnd Böse Kleider / Gute vnd Böse Wohnungen / Gute vnd Böse Gesellschafften / Gute vnd Böse Exempel / Gute vnd Böse Lehrer / Gute vnd Böse Regenten / Gute vnd Böse Vnterthanen / Gute vnd Böse Eltern / Gute vnd Böse Kinder / Gute vnd Böse Freunde / Gute vnd Böse Feinde / Gute vnd Böse Nachbarn / Gute vnd Böse Hausgenossen / Gute vnd Böse Diener / Gute vnd Böse Herren / Gute vnd Böse Weiber / Gute vnd Böse Männer / Gute vnd Böse Jungfrawen / Gute vnd Böse Gesellen / Gute vnd Böse Knaben / Gute vnd Böse Mägdlein / Gute vnd Böse Kauffleute / Gute vnd Böse Handwercksleute / Gute vnd Böse Bawersleute / Gute vnd Böse Hirten / Gute vnd Böse Jäger / Gute vnd Böse Fischer / Gute vnd Böse Schiffleute / Gute vnd Böse Soldaten / Gute vnd Böse Rathsherren / Gute vnd Böse Richter / Gute vnd Böse Advocaten / Gute vnd Böse Procuratoren / Gute vnd Böse Notarien / Gute vnd Böse Schreiber / Gute vnd Böse Gerichtsdiener / Gute vnd Böse Gefängnüsse / Gute vnd Böse Gerichtshäuser / Gute vnd Böse Rathhäuser / Gute vnd Böse Kirchen / Gute vnd Böse Schulen / Gute vnd Böse Bücher / Gute vnd Böse Predigten / Gute vnd Böse Lehren / Gute vnd Böse Sprüche / Gute vnd Böse Reden / Gute vnd Böse Gedancken / Gute vnd Böse Wercke / Gute vnd Böse Sachen / Gute vnd Böse Zeiten / Gute vnd Böse Jahre / Gute vnd Böse Monden / Gute vnd Böse Wochen / Gute vnd Böse Tage / Gute vnd Böse Stunden / Gute vnd Böse Augenblicke / Gute vnd Böse Ding / Gute vnd Böse Leute / Gute vnd Böse Geschöpffe / Gute vnd Böse Creaturen / Gute vnd Böse Menschen / Gute vnd Böse Engel / Gute vnd Böse Geister / Gute vnd Böse Thier / Gute vnd Böse Kräuter / Gute vnd Böse Bäume / Gute vnd Böse Früchte / Gute vnd Böse Wasser / Gute vnd Böse Speise / Gute vnd Böse Tränck / Gute vnd Böse Kleider / Gute vnd Böse Wohnungen / Gute vnd Böse Gesellschafften / Gute vnd Böse Exempel / Gute vnd Böse Lehrer / Gute vnd Böse Regenten / Gute vnd Böse Vnterthanen / Gute vnd Böse Eltern / Gute vnd Böse Kinder / Gute vnd Böse Freunde / Gute vnd Böse Feinde / Gute vnd Böse Nachbarn / Gute vnd Böse Hausgenossen / Gute vnd Böse Diener / Gute vnd Böse Herren / Gute vnd Böse Weiber / Gute vnd Böse Männer / Gute vnd Böse Jungfrawen / Gute vnd Böse Gesellen / Gute vnd Böse Knaben / Gute vnd Böse Mägdlein / Gute vnd Böse Kauffleute / Gute vnd Böse Handwercksleute / Gute vnd Böse Bawersleute / Gute vnd Böse Hirten / Gute vnd Böse Jäger / Gute vnd Böse Fischer / Gute vnd Böse Schiffleute / Gute vnd Böse Soldaten / Gute vnd Böse Rathsherren / Gute vnd Böse Richter / Gute vnd Böse Advocaten / Gute vnd Böse Procuratoren / Gute vnd Böse Notarien / Gute vnd Böse Schreiber / Gute vnd Böse Gerichtsdiener / Gute vnd Böse Gefängnüsse / Gute vnd Böse Gerichtshäuser / Gute vnd Böse Rathhäuser / Gute vnd Böse Kirchen / Gute vnd Böse Schulen / Gute vnd Böse Bücher / Gute vnd Böse Predigten / Gute vnd Böse Lehren / Gute vnd Böse Sprüche / Gute vnd Böse Reden / Gute vnd Böse Gedancken / Gute vnd Böse Wercke / Gute vnd Böse Sachen / Gute vnd Böse Zeiten / Gute vnd Böse Jahre / Gute vnd Böse Monden / Gute vnd Böse Wochen / Gute vnd Böse Tage / Gute vnd Böse Stunden / Gute vnd Böse Augenblicke / Gute vnd Böse Ding / Gute vnd Böse Leute / Gute vnd Böse Geschöpffe / Gute vnd Böse Creaturen /

Ursprung der Teutschen. Ihre Sitten. Ihre Religion. Ihre Regierung. Ihre Kriege. Ihre Waffen. Ihre Kleidung. Ihre Speise. Ihre Wohnung. Ihre Ehe. Ihre Kinder. Ihre Begräbnisse. Ihre Gastfreyheit. Ihre Trauer. Ihre Freude. Ihre Spiele. Ihre Tänze. Ihre Gesänge. Ihre Musik. Ihre Schrift. Ihre Sprache. Ihre Dichtkunst. Ihre Geschichte. Ihre Gesetze. Ihre Gerichte. Ihre Strafen. Ihre Belohnungen. Ihre Ehrenzeichen. Ihre Orden. Ihre Titel. Ihre Wappen. Ihre Fahnen. Ihre Trommeln. Ihre Pfeifen. Ihre Hörner. Ihre Trompeten. Ihre Pauken. Ihre Schalmeyen. Ihre Flöten. Ihre Geigen. Ihre Harfen. Ihre Lauten. Ihre Zithern. Ihre Gitarren. Ihre Mandolinen. Ihre Violinen. Ihre Violoncelle. Ihre Kontrabässe. Ihre Klarinetten. Ihre Oboen. Ihre Fagotte. Ihre Posaunen. Ihre Tuben. Ihre Waldhörner. Ihre Kornette. Ihre Trompeten. Ihre Pauken. Ihre Becken. Ihre Triangel. Ihre Tamburine. Ihre Kastagnetten. Ihre Glocken. Ihre Schellen. Ihre Rasseln. Ihre Peitschen. Ihre Sporen. Ihre Steigbügel. Ihre Zäume. Ihre Sättel. Ihre Decken. Ihre Satteltaschen. Ihre Packtaschen. Ihre Wagen. Ihre Karren. Ihre Schlitten. Ihre Boote. Ihre Schiffe. Ihre Flöße. Ihre Ruder. Ihre Segel. Ihre Anker. Ihre Taue. Ihre Netze. Ihre Angeln. Ihre Köder. Ihre Fischreusen. Ihre Harpunen. Ihre Speere. Ihre Lanzen. Ihre Schwerter. Ihre Dolche. Ihre Messer. Ihre Beile. Ihre Äxte. Ihre Hämmer. Ihre Zangen. Ihre Feilen. Ihre Sägen. Ihre Bohrer. Ihre Nägel. Ihre Schrauben. Ihre Muttern. Ihre Unterlegscheiben. Ihre Federringe. Ihre Splinte. Ihre Stifte. Ihre Bolzen. Ihre Niete. Ihre Klammern. Ihre Haken. Ösen. Ihre Ketten. Ihre Seile. Ihre Drähte. Ihre Gitter. Ihre Zäune. Ihre Tore. Ihre Türen. Ihre Fenster. Ihre Dächer. Ihre Schornsteine. Ihre Öfen. Ihre Herde. Ihre Kochtöpfe. Ihre Pfannen. Ihre Bratspieße. Ihre Backöfen. Ihre Backbleche. Ihre Backformen. Ihre Backschüsseln. Ihre Backmulden. Ihre Backtröge. Ihre Backbretter. Ihre Backschaufeln. Ihre Backbürsten. Ihre Backlappen. Ihre Backhandschuhe. Ihre Backschürzen. Ihre Backhauben. Ihre Backmützen. Ihre Backstiefel. Ihre Backschuhe. Ihre Backsocken. Ihre Backstrümpfe. Ihre Backhosen. Ihre Backjacken. Ihre Backwesten. Ihre Backhemden. Ihre Backunterwäsche. Ihre Backwäsche. Ihre Backkleidung. Ihre Backschutzkleidung. Ihre Backarbeitskleidung. Ihre Backfreizeitkleidung. Ihre Backsportkleidung. Ihre Backuniform. Ihre Backlivree. Ihre Backtracht. Ihre Backmaske. Ihre Backbrille. Ihre Backhandschuhe. Ihre Backschürze. Ihre Backhaube. Ihre Backmütze. Ihre Backstiefel. Ihre Backschuhe. Ihre Backsocken. Ihre Backstrümpfe. Ihre Backhose. Ihre Backjacke. Ihre Backweste. Ihre Backhemd. Ihre Backunterwäsche. Ihre Backwäsche. Ihre Backkleidung. Ihre Backschutzkleidung. Ihre Backarbeitskleidung. Ihre Backfreizeitkleidung. Ihre Backsportkleidung. Ihre Backuniform. Ihre Backlivree. Ihre Backtracht. Ihre Backmaske. Ihre Backbrille.

18. Wir wollen auch von unsern Geheimen Rath nicht allein gnädig vermercken, sondern auch ihn hiermit auf seine pflicht dahin erinnert haben, daß er auf unsere Fürstliche person auch so fern sein unterthäniges absehen richten solle, daß wo ihm etwas fürkäme, daß ihn, nach reiffer betrachtung, bedüncke, wider unsere fürstliche reputation und tugenden, oder auch wider unsere leibes-gesundheit und gemüths-ruhe zu seyn, oder, da ihm etwas beyfiele, so zu sonderbahrem unserm aufnehmen dienen möchte, er davon bey uns geheime vertrauliche erinnerung in unterthänigkeit, mit gantzen treuen, und der bescheidenheit, die einem diener obliget, fürnehme, sintemahl wir uns bey unserm hohen stande der menschlichen unvollkommenheit und fehler nicht entbrechen können, und unter andern zu diesem ende treue räthe und diener annehmen, daß wir ihres guten und treuen raths auch in unsern selbst eigenen angelegenheiten und zufällen gebrauchen wollen.

19. Es soll sich auch unser Geheimer Rath gebrauchen lassen, und darinnen mit rathen, reden und schreiben, seinen fleiß erweisen, in sachen, welche fürstliche heyrath oder bewiddum, die erziehung und versorgung der fürstlichen kinder, abtheilunge, testamente, und dergleichen sonderbare Unser und der Unserigen angelegene dinge belangen: In welchen allen er auf dasjenige, was löblich nützlich, billig und thunlich ist, auch zu unserm respect und vergnügen dienet, nach seinem besten verstande sein absehen haben.

20. Un-

Ordnung Gottes. Wann aber Gott der Herr den Menschen
Arbeit auferlegt hat / so ist auch nicht zu zweifeln / er habe
jhnen auch Mittel und Wege gezeigt / wie sie dieselbe ver-
richten sollen / damit sie nicht in Sünden gerathen. Wann
nun die Kauffhandlung / wie oben gemeldet / eine Arbeit
ist / so ist auch nicht zu zweifeln / es habe Gott der Herr
auch Mittel und Wege gezeigt / wie dieselbe zu verrichten
sey / damit man nicht in Sünden gerathe. Solche Mittel
und Wege aber sind / daß man nicht mehr nehme / als
man gebe / und daß man nicht mehr gebe / als man
nehme / und daß man nicht mehr nehme / als man

vornehme örter, und ſonſt zu ehrlichen wichtigen geſchäfften, unſere räthe und geſandte zu ordnen und abzuſchicken, ſo ſoll ſich unſer geheimer rath, da wir es begehrten, auf unſere darlage und koſten, auch verfügung gebührlichen und anſtändigen fortkommens, gebrauchen laſſen, die puncta ſeiner expedition zu papier, und in gewöhnliche inſtruction und memorialia bringen, nothdürfftiges creditiv verfaſſen laſſen, auch in der verrichtung ſelbſt ſich mit aller geſchicklichkeit, vorſichtigkeit und erbarkeit, verhalten, darüber Protocolla und Diaria halten, über die mitgegebene mittel geziemende rechnung führen laſſen, und uns ſchrifftliche und mündliche relation, nach aller nothdurfft und gelegenheit der zeit und umſtände, erſtatten. Wolten wir aber einen andern aus unſern räthen und dienern zu einer ſothanen verſchickung gebrauchen, ſoll unſer Geheimer Rath die anordnung der inſtruction, und was mehr darzu, wie oben ermeldet, gehörig, zu befördern wiſſen.

22. Und nachdem wir eine beſondere geheime cantzeley mit ſecretarien, regiſtraturen und cantzeliſten beſtellet, (oder aus unſerer regierungscantzeley gewiſſe perſonen von ſecretarien, regiſtratorn und cantzeliſten, zur expedition der ſachen in unſern geheimen rath gehörig, abſonderlich befehliget) als hat unſer Geheimer Rath auf dieſelbe gebührende inſpection zu haben, daß ſie dasjenige, was ihnen zu concipiren, zu regiſtriren oder zu mundiren, anvertrauet wird, in gantzer geheim und guter ordnung verrichten, nichts

ohne seine anordnung für sich ausfertigen, sondern die secretarien alle concepta ihme vortragen, und dann wegen der unterschrifft, ob sie durch uns selbst, oder in der cantzeley nahmen geschehen soll, sich bey ihme befehls erholen, die registraturen und acten in ordentlicher bequemer repositur, nach dem modell, so ihnen zugestellet, halten, so etwas von acten und urkunden unsern räthen ausgetheilet, oder sonst auf befehl, ausserhalb der cantzley, gefolget worden, solches fleißig verzeichnen, und dieselbe wieder einzufordern wissen.

23. Mit seinen collegen, die mit ihme absonderlich in die geheime rathstuben zu ordnen, oder dahin aus dem mittel unserer justitien- oder cammerräthe extra ordinem befehligen werden, soll er sich freundlich, glimpflich und verträulich betragen, einem jeden seine zukommende ehre und stelle widerfahren lassen, auch die expeditiones der sachen, jedoch in wichtigen fällen mit unserm vorbewust, gleich und billig austheilen, und ob er zwar in unserm abwesen, oder auf unserm befehl, proposition und umfrage zu thun hat, dennoch einem jeden mit seinem voto oder relation geduldig und vernünfftig hören, seine meynung zuletzt eröffnen, und nicht eben nach derselben, sondern nach den mehrern stimmen beschliessen, und so dann in pleno, oder neben einem collegen, oder auch, da wir also begehreten für sich allein die relation in aller treue erstatten, oder auch, wo gleiche stimmen, oder viel discrepirende meynungen, gewesen, dieselben aufrichtig und ungehäßig, nach allen motiven, zugleich andeuten,

ten, und nach der reſolution, die wir ſo balden, oder auf weitere deliberation ergreiffen werden, die ſache werckſtellig machen laſſen. Er ſoll auch ſeine collegen, da ſie etwas, als wir uns nicht verſehen, wider die ordnung der gebühr fürnehmen, freundlich und vertraulich zu vorhero erinnern, ehe er uns darvon (wenn die ſache anders verzug und vermittelung leidet) unterthänige anzeige thut.

24. Ob wir auch wohl gemeine durchgehende Landes-ordnungen und ſatzungen, ehe wir ſolche verfaſſen oder ausgehen laſſen, mit unſern getreuen land-ſtänden, oder etlichen aus denenſelben, auch mit allen unſern räthen, zu communiciren, und alſo ohne gnugſamen reiffen vorbedacht, diß-falls nicht zu verordnen gemeinet ſind, ſo ſoll dennoch unſerm geheimen Rath zuförderſt mit obliegen, bey vorhabender aufrichtung ſolcher ordnung uns umſtändig zu referiren, was in unſern, oder unſerer vorfahren, ſatzungen, bereits eines und andern zu berathſchlagen fürfallenden puncts wegen, verſehen ſey oder nicht, oder was die reichs-conſtitutiones davon ſtatuiren: Darbey auch ſein unterthänig gutachten dahin richten, wie ſich ſolche dinge auf die beſchaffenheit, nutz und wohlfahrt unſerer lande appliciren laſſen, damit gerechtigkeit, friede und ruhe im lande dadurch befördert, und den leuten nach ihrem vermögen damit aufgeholffen, keines weges aber ſchaden und nachtheil erwecket werde: Da nun etwas gewiſſes beſchloſſen, und von uns anbefohlen worden, ſoll unſer geheimer Rath ſolche ordnungen, ſatzungen und man-

data, wo möglich, selbst abfassen, und darinnen nach gewöhnlicher, alter und deutlicher art, den stylum führen, oder, da wir solches einem andern rathe oder bedienten auftrügen, dennoch solchen auffatz mit fleitz übersehen, und seine erinnerung, so er deren hätte, bey uns anbringen. Nichts weniger, da auch nicht von aufrichtung neuer, sondern von interpretation oder strecklicher und mehrer handhabung alter gesetze und ordnungen, die zumahl das gemeine landes- und policey-wesen betreffen, zweiffel oder neuer vorschlag entstünde, solcher gestalt unser Geheimer Rath darüber mit seinem unterthänigen voto vernommen werden: und ihme überdiß seinen pflichten nachzukommen, da er in betrachtung der alten und neuen landesordnungen und constitutionen, nach der jedesmahligen gelegenheit der sachen und läufften, etwas befünde, so mit gutem nutzen aufs neue anzustellen, und zu ordnen seyn, ihm bedünckte, daß er solches sein beywohnendes bedencken bey uns unterthänig eröffne, und dahin stellen möge, ob und wie wir solches zu weiterer berathschlagung proponiren lassen wollen.

25. Nachdem wir denn zur administration der justitz in unserm fürstenthum und lande sonderbahre verfügung gethan, und darzu unsere cantzler und räthe, und andere instantien, bestellet, also, damit dieses hochnöthige vornehme stück unserer landesregierung nicht gehindert, noch confusion verursachet werde, unsere geheime oder staats-sachen zu absonderlicher deliberation und expedition gezogen,

zogen, so wollen wir doch, daß unser geheimer Rath insgemein auch schuldig sey auf die administration der justitz so ferne auch sein absehen zu führen, daß, wo ihm etwas vorkömmet, das wider dieselbe zu lauffen, oder zu zerrüttung der landes-üblichen rechte und processes, zu gereichen, schiene, er davon mit unsern justitien-räthen communication pflegen, oder uns selbst deswegen erinnern möge. So auch in seinem justitz-rath gar wichtige sachen fürfielen, daraus eine consequentz auf unsern staat und hohe regalien erfolget, oder mit mehrerm respect und nachdruck, als sonst gewöhnlich ist, etwas exequiret und werckstellig gemacht werden solte, da werden wir zu befehlen wissen, ob unser Geheimer Rath (wenn er nicht sonst zugleich im justitz-rath mit sitzet) denen deliberationen auch beywohnen, und sein votum zu geben haben solle. Jedoch wollen wir keines weges geschehen, noch durch unsern Geheimen Rath verursachen lassen, daß in justitzsachen unsern land-ständen, oder unterthanen, oder fremden, die vor unsern hohen gerichts-stellen klagen, unter dem schein und absehen unsers staats- oder privat-anliegens, oder also genannter politischen und staats-reguln, anders, als wie sichs, den beschriebenen land-üblichen rechten und proceß nach, gebühret, verfahren, sondern das unpartheyische recht sträcklich und ungesäumt jederman ertheilet, und darzu würcklich verholffen werde.

26. So es die nothdurfft erfordert, zu handhabung unserer Landes-Fürstlichen Hoheit und regalien, auch der gerechtigkeit und ordnung im lan-

de, oder auch gegen auswärtige die zugelassene zwangs-mittel (über diejenige, die in gerichten gebräuchlich) an die hand zu nehmen, soll unser Geheimer Rath uns nicht allein über die befugniß, und gebührender art und weise, seine meynung in unserthänigen treuen, nebenst andern unsern räthen, die wir bey so wichtigen fällen darzu ziehen werden, entdecken, sondern da es zum schluß käme, die deswegen nothwendige befehle und anstalten unter händen haben, auch, nach gelegenheit, mit unsern kriegs-räthen oder befehls-habern deswegen communiciren, ihnen aus unser geheimen cantzley (dahin wir in friedlichen zeiten, und wenn wir keine eigene kriegs-cantzley bestellet, solche sachen gewiesen haben wollen,) so weit wir es befehlen werden, die behörige nachricht von unserer verfassung und bereitschafft der geworbenen, oder land-völcker, ingleichen von geschütz, munition, proviant, und zu solchen gehörigen sachen, geld-mitteln, eröffnen, und nebenst ihnen uns umständliche relation auf alle bedürffende fälle erstatten, auch unsere darauf erfolgende resolutiones gehöriger massen ausfertigen lassen.

27. Ob wir auch wohl zu denen geistlichen kirchen- und schul-sachen unser consistorium verordnet, und demselben durch andere unsere räthe keinen inhalt oder eingriff thun lassen wollen: Dennoch aber soll unser Geheimer Rath, seiner uns leistenden pflicht nach, alles dasjenige, was zu beförderung unserer christlichen wahren religion, und derselben rechtschaffenen aufnehmen in unserm fürstens

ſenthum und lande, gereichet, in allen ſeinen conſiliis vor augen haben, da er auch, als wir doch nicht verhoffen, etwas vermerckte, ſo derſelben widrig wäre, oder eine böſe conſequentz nach ſich ziehen wolte, daſſelbe uns jederzeit zu eröffnen ſchuldig ſeyn: Fielen denn bey dem kirchen- und ſchul-weſen gar wichtige ſachen, neue anſtalten, ſtifftungen und ordnungen vor, da wollen wir nicht unterlaſſen, über dasjenige, was unſere conſiſtorial-räthe deswegen ſchlüßig ſeyn würden, unſern Geheimen Rath abſonderlich zu vernehmen, oder in beyſeyn ſeiner die ſach noch einſten zu überlegen, und ihn mit ſeiner erinnerung zuzulaſſen, uns auch darauf alſo zu reſolviren, daß unſer Landes-fürſtlicher reſpect, und geziemende Betrachtung unſers ſtaats und regiments-weſen, nicht unterbleibe.

28. Gleicher geſtalt, wiewohl wir zu unſern cammer-ſachen abſonderliche Cammer-Räthe beſtellet, ſo haben wir doch verordnung gethan, daß wo gar wichtige neue anſtalten, zu erhebung eines neuen cammer-nutzens, oder auch zu ausfindung und anlegung anſehnlicher mittel, oder eine erhebliche handlung, um vornehme ſtücke und pertinentien, obhanden wären, daß ſolche und dergleichen dinge in unſerm beyſeyn, oder auch auf unſern befehl, abſonderlich mit zuziehung unſers Geheimen Raths, betrachtet, und deswegen ein ſchluß gemacht werden ſoll.

So ſoll auch unſer Geheimer Rath ſein bedencken uns zu eröffnen haben in denen ſachen, welche zu behauptung der regalien, welche ſonſt in unſerer

cammer eigentlich beobachtet werden, zielen und gereichen, entweder da man derselben wegen neue anstalten und ordnungen machen, oder wider die eingriffe und unordnungen, die dargegen vorgelaussen seyn möchten, nachdrückliche mittel fürnehmen wolte, und sonderlich soll dieses geschehen in Bergwercks- Münz- Geleits- Wild- und Forst- Bannes- Steuer- auch vornehmen Fiscal-Sachen, und über die dißfalls vorhabende oder entworffene schreiben, ordnungen und mandata, in unserm geheimen rath, auch, nach gelegenheit der mit einlauffenden rechts-fragen, mit zuziehung unserer justitz-räthe, mit fleiß deliberiret, und also mit guten vorbedacht und grunde versahren werden. Da auch unser Geheimder Rath für sich etwas innen würde, so zu mehrerm aufnehmen, oder guter ordnung unsers cammer-wesens, dienete, das soll er uns, seinen pflichten nach, solches zu eröffnen, und zu unserm weiterm bedencken zu stellen, nicht unterlassen.

29. Endlich soll auch bey unserm Fürstlichen Hof-Wesen unser Geheimer Rath in sachen, da wir etwa merckliche änderung mit einziehung oder vermehrung der hof-statt: Item, anstellung vornehmer fürstlicher solennitäten, oder deswegen wichtige reisen oder gesandschafften vorhätten, sein getreues rathsames bedencken gleicher gestalt eröffnen, auch unserm Hof-Marschall in angelegenen dingen gute assistentz leisten, und also auch in diesem stück unsere ehre, nutzen und aufnehmen mit fleiß vor augen haben: Sich auch, was die aus-

wärt-

wartung, und anderes verhalten bey unserm hof, betrifft, unserer gemeinen hof-ordnung, so weit ihn solche angehet, gemäß bezeigen.

30. Alles nun, was in diesem seinem amt und dienste unser Geheimer Rath von unserm staat, und dessen angelegenheiten, erkundigen und erfahren oder ihme sonst vertrauet und bekant wird, aus dessen offenbahrung uns schaden, schimpff und nachtheil erwüchse, oder daß sich sonst zu melden und auszubreiten, weder nöthig noch gebräuchlich ist, das soll er biß in seine Grube, ungeachtet er gleich aus unsern diensten sich wieder begeben möchte, geheim und verschwiegen behalten, auch sich vor allen andern in dieser seiner verrichtung einer guten geheime und verschwiegenheit befleißigen: Von wichtigen briefen, urkunden, concepten und protocollen, nichts mit sich nach hause nehmen, oder da es vieler geschäffte halben also seyn müste, solches vor seinen dienern und andern verwahren, damit zur unzeit, und durch ungebührliche ausbreitung, wie öffters geschiehet, nicht schaden und schimpff erwecket, oder doch der rathschlag verderbet und vergeblich werde.

31. Auf diese bestallung, und darinnen einverleibte puncten, auch was mehr einem christlichen, vernünfftigen, treuen und redlichen rath und diener zu thun oder zu lassen, gewissens, erbarkeit und löblicher gewohnheit wegen eignet und gebühret, hat uns eingangs gedachter unser Geheimer Rath zu N. N. mit einem cörperlichen eyd zu GOtt dem allmächtigen pflicht und hulde geleistet, da hingegen

wir ihm fürſtl. verſprechen und zuſagen laſſen, thun auch ſolches hiermit, und in krafft dieſer ſchrifftlichen beſtallunge, ihn bey ſolchem ſeinem amt und dienſt, und darzu erforderten reſpect und ehrenſtand, gebührlich und mächtig zu ſchützen, und ihn in ſeinem beruf mit gnaden und fürſtlichen hulden zu meynen und anzuſehen, ihn in denen von uns ihm aufgetragenen, und nach unſerm befehl übernommenen verrichtungen, zu vertreten, auch koſten und ſchaden zu entheben, darneben auch jährlich aus unſerer fürſtlichen rent-cammer in vier quartalen nachfolgende beſoldung, als N. N. N. N. reichen zu laſſen, wie wir denn unſern jetzigen und künfftigen cammer- und rentmeiſter abſonderlich befohlen, daß ſie jedesmal zu rechter zeit ſolche beſoldung unſerm Geheimen Rath, gegen ſeiner quittung, unweigerlich, und ſonder einigen abgang verabfolgen laſſen ſollen, da aber uns nicht länger anſtünde, ihn in unſerm dienſte zu behalten, oder er wolte aus bewegenden urſachen ſich ſolches amts oder dienſtes begeben, ſoll jedem theil, Uns, als dem herrn, und ihme, als dienern, frey und bevor ſtehen, die aufkündigung zu thun, doch, daß ein halb jahr nach der aufkündigung die beſoldung, und ſeine dienſt-leiſtung, da wir es begehren werden, fortgehe.

Zu urkund haben wir dieſe beſtallung eigenhändig unterſchrieben, und mit unſerm fürſtl. ſecret bedrucken, auch mehrgemeldten N. N. aushändigen laſſen. Geſchehen N. N.

No-

Nota: Wofern diese bestallung einem geheimen rath, der nicht eine direction führet, sondern ein beysitzer im collegio mehrer geheimer räthe ist, ertheilet werden solte, können diejenige puncten, welche eine principal-direction und auffsicht mit sich führen, gar leichtlich ausgelassen, oder zum theil also geändert werden, daß er mit und neben dem präsidenten auf dieses oder jenes bedacht seyn soll.

N. II.

Bestallung eines cantzlers, als ferne derselbe in einer fürstlichen oder gräflichen cantzley in ordentlichen justitien- und policey-sachen dirigiret, und also selbst ein Hof- und Justitien-Rath ist.

1. Nachdem wir unsere Hof- und Justitien-Räthe zur administration der heilsamen justitz, auch erhaltung löblicher guter policey und ordnung, fürnemlich bestellet, welches beyderley wir gewissens und rechtswegen schuldig sind, nach allem fleiß in acht nehmen, und also unsern land-ständen und unterthanen ins gemein gleich und recht unpartheyisch und unverzüglich wiederfahren zu lassen, das gute zu fördern, und das böse zu straffen, als soll unser cantzler seine gantze amts-verrichtung nach diesem zweck und vorsatz bey sich selbst fassen, und sein vornehmstes absehen, seiner uns bekanten und berichteten geschickligkeit und wissenschafft nach, darauf einrichten.

2. Auf

2. Auf daß aber unser Cantzler, Hof-Rath, zu seinem amt und dienst die behörige special-erkundigung haben, und also mit gutem grunde in allen sachen verfahren könne: So soll er sich mit fleiß ersehen, in unsers fürstenthums general und aller ämter, herrschafften und gerichte special-beschreibung, und sich daraus sonderlich bekant machen, wie weit, und über welche personen sich unsere oberste Landes-Fürstliche Hoheit und botmäßigkeit, wie auch unserer cantzley und ämter unmittelbare gerichtbarkeit, erstrecken, so dann auch, welche von unsern land-ständen und unterthanen sonderbare cantzleyen, hohe oder niedere gerichtbarkeiten haben, was ihnen darüber für concesiones, privilegia und abschiede ertheilet, oder was dem herkommen gemäß sey, damit also uns, dem Landes-Herrn, unser hohes regal der obersten Landes-Fürstlichen jurisdiction in schwang bleibe, und dennoch auch unsern ständen und untersassen ihre befügte gerichtbarkeit nicht gekräncket werde; Und soll er zu diesem ende ein ausführlich namentlich verzeichniß aller unserer beamten, auch aller unserer stände, die unter uns und unserer cantzley ohne mittel gesessen, bevorab aber derer, die gerichte haben, und ihrer räthe und gerichts-verwalter, in der cantzley bey handen halten lassen.

3. Ingleichen sollen ihm auch bekant seyn alle unsere käyserliche lehen-briefe und privilegia, auch alle verträge und abschiede, die wir mit unsern freunden und nachbarn, auch mit unsern land-ständen ingesamt, oder insonderheit haben, so fern darinnen

von

von landes-fürſtlicher hoheit, gerichtbarkeit, policey-ſachen, gräntze, und dergleichen, einige verordnung geſchiehet, wie denn ſolche urkunden entweder gantz, oder in denen puncten, welche jetztgedachter maſſen in unſerer cantzley zu wiſſen nöthig, in eigene copial-bücher gebracht, und in der rathſtuben ſeyn ſollen.

4. Soll ihme auch angelegen ſeyn, alle unſere ſachen, die im ſtand-rechtens, entweder vor des H. Reichs Austrägen, oder dem Kayſerlichen oder Hof-Cammer-Gericht anhängig ſind, entweder ſelbſt aus den acten zu erlernen, darüber kurtze auszüge und relationes zu verfaſſen, oder, daß es von andern unſern ihme zugeordneten hof-räthen geſchehe, austheilung und anordnung thun: wie denn auch ſolche ſachen in ein beſonder memorial gebracht, und in welchem ſtande oder puncte des proceſſes eine jede beruhe, nach und nach darzu gezeichnet ſeyn ſolle, damit man jedesmal die nothdurfft zu rechter zeit bedencken könne.

5. Alle unſere allgemeine landes- und policey- oder von einem und andern darzu gehörigen ſtück ausgelaſſene, auch unſere kirchen-ordnung, general-mandata und ausſchreiben, darinnen von rechts- oder policey-ſachen einige verſehung gethan, oder darüber zwiſchen unſern unterthanen maaſſe und verfügung gegeben wird: Abſonderlich aber unſere cantzley-ordnung, dann die beſtallungen unſerer cantzley-verwandten, auch deren zu juſtitz-ſachen beſtellten beamten, auf dem lande, endlich auch die bekräfftigte oder in unſtreitigem herkom-

men

men befundene statuten und willkühren unserer städte und ämter, auch die innungen oder ordnungen der handwercker unserer lande, sollen gleicher gestalt unserm Cantzler und Hoff-Rath, entweder nach unterscheid der wichtigkeit allerdings, oder doch also bekannt seyn, daß er sich leichtlich daraus weiters informiren könne: da denn abermahls von nöthen, daß alle jetzt-erzehlte und dergleichen stücke entweder im druck, oder geschrieben, in ordentlichen büchern bey den rathstuben in bereitschafft, auch darüber ordentliche register und auszüge verfertiget seyn.

6. Und nachdem unsere lehenschafften, welche von uns andere stände, oder prälaten, grafen, herren, adels-personen und geringern standes leute, auch städte und gemeinden zu empfahen und zu tragen schuldig, in unsers Hof-Raths, und bevoraus des Cantzlars (oder Lehen-Probstes) aufsicht gehören, soll er sich deren gelegenheit und unterschied nach und nach wohl erkundigen, und die darüber verfaßte Lehen- oder Saal-bücher und registraturen in guter ordnung bey handen halten lassen.

7. Diesem nach, und dieweil ihme, unserm Cantzlar und Hof-Rath, die wissenschafft des gemeinen rechtens, auch des H. Römischen Reichs satzungen und abschiede, ohne das beywohnet, wollen wir ihn in gemein dahin gewiesen haben, daß er zum grunde aller seiner rathschläge und gutachtens, zuförderst zwar die furcht Gottes, und die anweisung der göttlichen und natürlichen rechte legen, in

allen

allen vorkommenden sachen aber auf verträge, abschiede, testamenta, und andere kräfftige, zwischen denen partheyen gemachte, oder dieselben bindende verordnungen, auf privilegia, investituren oder lehen-brieffe, begnadigungen und concessionen, statuta und willkühren: In mangel aber solcher special urkunden und maßgebungen, auf unsere landes-ordnungen, land-rechte und constitutiones, auch die gemeine, zuläßige, erbare und unstreitige gewohnheiten, auf des Reichs-satzungen und abschiede, und auf die gemeine kayserliche, auch so weit sie in unsern landen üblich sind, päbstliche oder canonische rechte, sein absehen haben, und daraus, nach unterscheid der fälle, auch eines jeden suchen und vorbringen, die ursach seiner meynung und entschuldigung nehmen und anzeigen soll.

8. Demnach wir denn eine besondere cantzleyordnung verfassen lassen, darinnen klärlich vermeldet, wie und zu welcher zeit unsere hof-räthe, secretarien und cantzley-verwandten, sich in der rath-stuben und cantzley täglich versammlen, wie es bey den räthen mit der proposition und umfragen, votiren, referiren, registriren, auffsetzung der concepten, deroselben revision, unterschrifften, siegel und ausfertigung, so dann mit vorbeschieden und verhör der partheyen, gehalten werden solle, als hat sich unser Cantzlar und Hof-Rath darnach eigentlich nicht nur für sich zu achten, sondern auch, als der director des collegii, für andern ein wachsames auffsehen auf solche ordnung

zu

zu führen, damit weder von unsern ihme zugeordneten räthen, noch denen cantzley-verwandten, darwider gehandelt werde, massen ihm auf vermerckte unordnung gebühren soll, seine collegen, auch die secretarien, und andere personen der cantzley, nach gelegenheit mit glimpff und bescheidenheit, auch alles ernstes dißfalls vermahnen, oder da es nichts verfangen, oder ihme der handel zu schwer fallen wolte, uns darvon unterthänige anzeigung zu thun.

9. Damit er denn diese aufsicht und direction, auch sonst sein amt und beruff, und darzu gehörigen respect, desto besser behaupten könne, so wollen wir das gnädige vertrauen schöpffen, auch hiermit ihme eingebunden haben, daß er selbst seine vota und meynungen, wie vorhero n. 7. gedacht, mit gutem grunde, auch deutlich, kürtzlich und mit bescheidenheit ablegen, seine collegen auch darmit gerne hören und vernehmen, keinem darinnen zur ungebühr ins wort fallen, oder sein vorbringen gehäßig aufnehmen oder durchziehen, sondern was er zu erinnern hat, mit glimpff und höfflichkeit anzuführen, auch der ordnung gemäß, dem referenten das erste votum lassen, seine stimme zuletzt geben, nach den meisten votis, wenn man auf die erste umfrage nicht einmüthig würde, beschliessen, nach gelegenheit der fälle, uns im collegio, oder mit zuziehung eines oder andern daraus, treulich referiren, seine und seiner freunde und anverwandten sache nicht zugleich führen, noch in rathschlägen darbey sitzen, sondern, wie rechtens und ordnung

gemäß

gemäß ist, von der consultation abtreten, und sich auch sonst in gemein aller partheylichkeit, oder eiferiger zuneigung zu dieser oder jener sache, die etwa recommendiret oder angenehm wären, gäntzlich enthalten, und also in allen expeditionen die gleichheit und ordnung in acht nehmen werde und solle.

10. Bey unsern secretarien und registratoren, auch andern cantzley-verwandten, hat er dahin zu sehen, daß die rathschlüsse oder decreta mit fleiß und deutlich in die registratur gebracht, die darinnen anbefohlene bescheide, citationes, resolutiones, befehle und weisungen, in reiner teutscher sprache, nach üblichem cantzley-stylo und hergebrachter titulatur, abgefasset, auch zur revision, und wenn sie reiniglich und wohl mundiret, zur unterschrifft und siegelung vorgetragen und ausgefertiget, hernachmals die concepta zu ihren Acten gehöriger orten ordentlich geleget werden, zu dem ende er öffters in der cantzley, nach eines jeden secretarii, registratoris und cantzelisten, repositur sehen, auch daran seyn soll, daß unser archiv jährlich visitiret, und in seiner gebührenden ordnung erhalten werden möge.

11. Was denn ferner die vornehmsten stücke seiner verrichtung an sich selbst belanget, ob wir wohl diejenige sachen, so zu erhaltung unsers fürstlichen staats eigentlich gehören, unsern geheimen räthen zur expedition absonderlich aufgetragen (oder derer deliberation von justitz-sachen abgesondert) so soll doch unser Cantzlar und Hof-Rath schuldig

seyn, wenn in denen parthey-sachen, oder andern, die für unsere hof-rähe gehören, etwas vorkömmet, daraus unserm staat- und landes-fürstlichen respect und hoheit nachtheil zu gewarten stünde, solches mit unsern geheimen räthen zu communiciren, oder uns selbst, wenn wir in die rath-stube kommen, zu eröffnen, damit wir uns darauf resolviren mögen. Wie nun unser cantzlar ohne das zugleich und ordentlich seine stelle in unserm geheimen rath auch hat, also werden wir, in berathschlagung wichtiger dinge, ihn oder andere aus dem collegio unserer hof-räthe, wenn die sachen zumal mit reichsfragen vermischet sind, oder die policey und ordnung im lande antreffen, darzu zu ziehen wissen: Als wir denn auch ingemein unserm cantzlar und hof-rath einen freyen zutritt zu uns, zu aller bequemen zeit, verstatten, und nicht allein gnädig aufnehmen, sondern auch, seinen pflichten nach, von ihme hiermit erheischen wollen, daß er nichts, so er zu unser wohlfahrt, ehre und aufnehmen, oder abwendung schimpffs und schadens, gewissens und ehre halben, zu gedencken, für nöthig bey sich erachtete, verschweigen, sondern solches bey uns, wie gedacht, freymüthig eröffnen möge.

12. Da wir ihme in denen am kayserlichen hof- oder cammer-gerichte, oder für austrägen oder commissionen schwebenden unsern rechtfertigungen, auftragen würden, unsere nothdurfft nach gelegenheit des processes, selbst schrifftlich zu verfassen oder denen von uns bestellten agenten, advocaten und procuratoren, deswegen nachrichtsame instruction für-

fürzuschreiben, soll er darzu unverdrossen, und solche mit allem fleiß und guten grund zu begreiffen, beflissen seyn.

13. Wenn auch über unsere anstalten und verfügungen aus unserm geheimen rath, oder der reuth-cammer', ein und ander unterthan oder auch ein fremder, sich bey uns beschwerte, und wir, löblichem gebrauch nach, unsere hof- und justitien-räthe darüber vernehmen, und ihre bedencken, wie weit wir ob ein- und anderer solcher anordnung zu halten befugt wären, erfordern würden, soll er uns ohne scheu und befürchtende ungnade seine meynung, wie er solche denen rechten und seinem gewissen gemäß befindet, darüber entdecken, und ihn daran seine leistende pflicht nicht hindern, sondern vielmehr zu aufrichtigen unpartheyischen voto antreiben lassen, wo es auch die Reichs-satzungen und landes-brauch zuliessen, und erforderten, daß wegen unserer cammer-güter, und anderer eigenen angelegenheiten, auf eines oder andern klage und beschwerung, wir die sache vor unsern räthen ventiliren, oder auch unsere cammer- und fiscal-advocaten klägers stelle nehmen würden, soll unser Cantzler und Hof-Rath schuldig seyn, wie oben gedacht, ohne particular-absehen, auf unsern nutzen und gefallen, in der sache mit votiren, anordnen und bescheid geben und verfahren, wie wir ihm denn in solchen fällen der pflicht, damit er uns absonderlich zugethan, erlassen haben, auch solches jedesmahl durch absonderliche schrifftliche scheine bezeugen wollen und werden.

14. Über unsern und unserer vorfahren gemeinen und durchgängigen landes- und policey-ordnungen, auch sonderbaren, solche puncte betreffenden satzungen, ausschreiben und mandaten, soll unser Cantzler und Hof-Rath mit allem ernst und fleiß halten, und was für fälle und umstände darinnen entweder den buchstaben oder klarer consequenz nach decidiren, anderst nicht, als nach denselben unsern ordnungen, sprechen und anordnen, vielweniger durch unsere land-stände, und dero gerichte, solche in zweiffel ziehen, oder darwider dispensiren, oder gar übergehen lassen, ihre zu der obersten erkänntniß der hof-räthe gebrachte bescheide und anstalten darnach reformiren und einrichten: Da aber zweiffel vorfiele, ob und wie ein oder anderer fall darinnen entschieden sey, oder nicht, oder ob dargegen ein- oder anderer person eine dispensation oder nachlassung zu vergönnen, uns selbst davon unterthänige relation, neben gesamten gutachten des collegii, erstatten, und unserer verordnung darauf gewarten: Vor sich aber keine neue im buchstaben, und dessen gesundem verstande nicht selbst begriffene auslegung, vielweniger eine dispensation vornehmen, oder von andern zu thun nachlassen: So soll uns auch zu gnädigem gefallen gereichen, wenn unser Cantzler und Hof-Rath, durch veranlassung vorlauffender händel und mißbräuche, unterthänig an die hand geben wird, weitere nützliche ordnung zu bedencken, und aufzurichten.

15. In unserer hohen jurisdiction und ertheilung

lung des rechtens soll sich unser Cantzler und Hof-Rath nach der oben beym 7. punct bedeuteten norm und richtschnur allerdings achten, und insonderheit, nach äuserstem vermögen, und bestem wissen und verstand dahin sehen, daß die heilsame justitz, sonder alle partheyligkeit, administriret werde, zu welchem ende er nicht allein sich in sachen, die ihn oder seine nahe angehörige freunde betreffen, des rath-sitzes und aller anordnung enthalten sondern auch in allen andern fällen weder haß noch freundschafft ansehen, vielweniger durch verheissung, geschencke und gaben, sich verblenden und beugen lassen soll, wie wir ihn denn hiermit absonderlich dahin ermahnet haben wollen, sich aller geschencke in streitigen rechthängigen parthey-sachen zu äussern, und diejenige, die ihm dergleichen mit einigem absehen auf ihre angelegenheit anbieten, mit ernst von sich zu weisen, auch, damit aller böser schein und andere daher flieſſende consequentz, vermieden bleibe, wollen wir, daß er in seiner behausung denen partheyen, die im recht hangen, und ihn anzusprechen gedencken, entweder solchen absonderlichen zutritt gar abschneide, und sie, da sie etwas zu erinnern und vorzubringen hätten, auf die cantzley weise, daselbst er, nach gelegenheit, ihr anbringen hören mag, oder, da er ja höflichkeit halben solche privat-ansprache nicht vermeiden könte, er doch nur bey gemeinem erbieten, zu förderung recht-billichmäßiger verfügung verharre, oder sie mit wenigem dahin weise, daß, wo sie zu klagen hätten, sie solches gehöriger orten ordentlich thun möchten. Er soll

auch in denen dingen, darüber sich solche leute bey ihm beschweren, die schuld nicht auf seine collegen, oder andere legen, und dadurch ihnen nachrede und schimpff zuziehen, sondern wo er auch gleich bey anordnung einer sachen nicht gewesen, den respect des collegii behaupten, biß ein anders durch die partheyen ausgeführet worden, keinesweges auch, als welches ohne das zu rechte verboten und hochsträfflich ist, so er in einiger sache, die schon in unserer cantzley anhängig wäre, oder dahin gelangen könte, rathschläge rechtliches bedencken, oder andern vorschub, denen partheyen ertheilen, oder ihre schrifften und supplicationes stellen und verbessern: Wo aber unser rath seine und der seinigen sache, als kläger und antworter, für unsern gerichten führen, oder jemand ausserhalb unsers fürstenthums mit rath und rechtlichen bedencken (doch ohne ordentliche advocatur und bestallung) an die hand gehen wolte, das soll ihm ungewehret seyn.

16. In der ordnung und beförderung der partheysachen soll er sich unser cantzleyordnung, auch den gemeinen rechten nach, verhalten, und jede in dem stand, wie es der proceß erfordert, fürnehmen und erledigen lassen, es wäre denn, daß armer wittwen, pupillen und wäisen, händel, welche zumahl ihre alimentation und hohe nothdurfft angiengen, vorfielen, oder wo grosse verbitterung und thätligkeit zwischen den partheyen obhanden oder zu befahren wäre: Item, in peinlichen fällen, und dergleichen. Ausser dem aber soll er, die am längsten gewähret haben, und die auf bescheid stehen, zu fördern

dern nicht unterlaſſen, keinesweges aber auf bloſſe recommendation und ungeſtürmten anlauff des intereſſenten diejenigen, die ſonſt wohl warten können, zu ſtopffung und hinderniß der andern, herfür ziehen.

17. In allen ſtreitigen rechts-ſachen ſoll er unverdroſſen ſeyn, ehe es zum proceß kömmet, die gütliche handlung nicht nur obenhin, ſondern mit allem ernſt und fleiß vorzunehmen, zu welchem ende er die beſchaffenheit und umſtände der ſachen, ſo weit ſie aus der partheyen vorbringen abzunehmen, beyden theilen mit guter dexterität vorſtellen, und ſo weit ohne abſchreckung von ihren rechten, und unzeitiger vermeldung des beſcheids geſchehen kan, keine dienliche motiva zu einem billich-mäßigen vergleich unterlaſſen, da es aber nicht zu erhalten ſtünde, keinem deswegen das recht oder gebührliche weiſung verſagen, oder da auch gleich eine ſache in ordentlichen proceß fortgeführet würde, oder ſchon auf dem urtheil oder auf der execution ſtünde, und es gebe eine parthey anlaß darzu, oder würde ſonſt, etlicher umſtände halben, und der ſachen wichtigkeit nach, für gut befunden, ſoll er ſich, neben ſeinen collegen, wo es ohne ſonderen koſten und auffenthalt des andern theils geſchehen mag, der anderweit gütlichen handlung abzuwarten, nicht verdrieſſen laſſen.

11. Wir wollen auch keinesweges geſchehen laſſen, daß in abſehen auf unſern ſtaat und hoheit, oder auf die vornehmen perſonen der partheyen, eine für unſern juſtitien-rath gehörige ſache, in ihrem ordent-

lichen lauff gehemmet, oder auf andere weise, als sich, nach gemeinen land-recht und ordnung, gebühret, darinnen verfahren oder bescheid gegeben werde, jedoch wird unser Cantzlar und Hof-Rath daran seyn, daß wofern darbey eintziges unser regal und interesse mit unterliesse, solches zu seiner absonderlichen gehörigen betrachtung uns und in unserm geheimen rath, wie oben n. 11. gedacht, vermeldet, auch insgemein in den wichtigen fällen, deren berathschlagung und entscheidung wir selbst unserer cantzley-ordnung nach, beyzuwohnen, und die endliche resolution zu fassen haben, uns gebührende relation gethan, und ohne unsern vorbewust nicht verfahren werde.

19. Uber unserer hohen jurisdiction ingemein soll unser Cantzlar und Hof-Rath alles ernstes halten, und darvon keinem aus unsern land-ständen und unterthanen einige dem herkommen nicht gemässe exemption nachsehen, vielweniger zugeben, daß sie für fremde gerichte ausser landes, unsern privilegien und den reichs-rechten zuwider gezogen werden, sondern wo er dergleichen etwas innen wird, soll er uns davon unterthänige anzeige zu fernerm gebührendem einsehen erstatten. Hingegen soll er auch unsern mit gerichten belehnten, oder sonst solche in herbringen habenden land-ständen, oder denen von uns selbst verordneten gerichten, ihre erste instantien durch frühzeitiges anlauffen der partheyen nicht abstricken, oder solche für ihnen rechthängige sachen zur unzeit und ausser denen fällen, die im recht und denen landes-ordnungen, verse-

hen,

hen, von ihnen ab- und für unsere cantzley ziehen: Vielweniger soll er fremden gerichten, zur ungebühr und verbitterung zwischen uns und ihnen eingriff thun, sondern wo etwas von unsern ständen und unterthanen an fremden örtern zu klagen wäre, welches sie durch unzeitige arreste, oder in andere unzuläßige weise, vor unsere cantzley ziehen wolten, sie deswegen zur ruhe weisen, und allen falls, auf ihr begehren, mit vorschrifften, compaß- und promotorial-briefen, versehen lassen.

20. Uber dem proceß, wie er bey unserer cantzley, den rechten und landes-brauch nach, herkommlich ist, soll er mit allem fleiß, daß er in seinem gleichmäßigen stande bleibe, obsicht führen, und ihn niemands zu lieb oder zu leid ändern, kürtzen oder verlängern lassen, auch zu diesem ende unsere hof-advocaten, und keine fremde, ob die gleich sonst den partheyen rathen, und mit ihnen für unsere cantzley erscheinen mögen, die vorträge und anbringen bey der cantzley thun lassen, sie auch auf die ordnung, und ihnen insonderheit zugeschriebene puncten, so offt es nöthig, anweisen, auch ihre verbrechen und überfahrungen, der gebühr nach, abstraffen.

21. Nachdem auch bey denen fürstl. cantzleyen gebräuchlich, und bey den unserigen gleicher gestalt herkommens, daß die partheyen, wegen der gerichtlichen anordnungen, als zum exempel, citationes, bescheiden, recessen, zeugen-verhör, attestaten, consensen, und dergleichen, etwas zur gebühr reichen, welches hernach gewöhnlicher massen unter unsers bey der rathstuben und cantzley bediente

vertheilet wird, so soll unser Cantzler und Hof-Rath keinen mißbrauch deßwegen einreissen, oder mehr, als in unserer cantzley-ordnung und tax versehen ist, von jemands abfordern, auch arme unvermögende leute damit, der ordnung gemäß, nach gelegenheit, gar verschonen, oder milder tractiren lassen: Offter auch bey der cantzley, dieses puncts halber, nachfrage halten, damit niemand über gebühr beschweret werde.

22. In criminal- oder peinlichen sachen, darbey unserer unterthanen oder anderer armen menschen, leib, ehr und gut, in gefahr stehet, soll unser Cantzler und Hof-Rath gewissenhafft, und mit grossem bedacht für sich selbst verfahren, auch seine collegen und cantzley-verwandten zu gleichmäßiger behutsamkeit anmahnen, die acten mit grossem fleiß überlegen, die beamten, denen die führung des processes in solchen sachen obliget, deutlich und ordentlich befehligen, solche sachen, wo zumahl gefangene sind, nach müglichkeit beschleunigen, gleichwohl auch keinen an seiner verantwortung verkürtzen, sondern darzu, mit verstattung zeit und gelegenheit, befördern, in zweiffelhafften schweren fällen aber allezeit den gelindesten, als schärffsten weg gehen, die acten zu endlichem urtheil, auf unsere verordnete, oder sonst gelehrte und berühmte collegia der rechts-gelehrten, völlig und ordentlich verschicken, das erlangte urtheil darnach mit allem fleiß gegen solche acten weiters betrachten, und deren keines ohn unsern vorbewust und befehl, zumahl da es das endliche, oder auf einen wichtigen punct des proceses,

ses,

ſes, geſprochen wäre, zur execution kommen, da aber ſolche einmahl angeordnet, und darwider kein rechtliches mittel wäre, ohne unſern ſpecial-befehl dieſelbe nicht verzögern laſſen.

23. Auf unſerer land-ſtände gerichte, auch unſere eigene ämter ſoll er auch gute inſpection haben, daß dieſelben mit tauglichen, redlichen, und der rechte verſtändigen perſonen, verſehen und beſtellet ſeyen, oder, da dißfalls gröblicher mangel erſchiene, wir deßwegen erinnert werden, damit änderung fürgenommen werden möge. So ſoll er auch in fällen, wo die unter-gerichte den proceß aus den augen ſetzen, oder partheyiſch und ungeſtalt verfahren, auf der partheyen beſchwerung geziemende monitoria und unterweiſungs-befehle aus unſerer cantzley an dieſelbe abgehen, oder, nach befindung der umſtände und rechtmäßigen urſachen, commiſiones und adjunctiones, oder endlich die gäntzliche advocation fürgehen laſſen.

24. In denen an uns von denen unter-gerichten gelangenden appellationen und ſupplicationen (woferne wir nicht einen beſondern appellation-rath beſtellet) ſoll unſer Cantzler und Hof-Rath vor allen dingen dahin ſehen, ob die zu recht geſetzte zeit darbey in acht genommen, wo daſſelbe kundbarlich nicht geſchehen, die vergebliche ſupplicanten bald abweiſen, in andern rechtmäßig interponirten, oder doch auf anführung der formalien ſtehenden appellationen, ſoll er dasjenige, was dem land-recht und der cantzley- auch appellation-ordnung gemäß iſt, zu befördern wiſſen, auch inſon-

der-

derheit darauf sehen, daß in denen unter-gerichten das beneficium appellationis und supplicationis zu beschwerung der partheyen, und unterbrechung unserer hohen regalien, nicht gehindert oder schwer gemacht werde. Wie er denn auch bey unser cantzley selbst die remedia wider die cantzley-bescheide und urtheile, welche die partheyen zuläßiger weise und unbeschadet unserer privilegien, fürnehmen wollen, nicht hindern, oder sie deswegen übel anlassen, sondern wie sichs zu recht gebühret, darinnen gern und willig verfahren lassen soll.

25. Weil denn ohne gebührende handhabung und execution die gerichtbarkeit vergeblich, und aller deswegen aufgewandter kosten umsonst ist, so wollen wir, daß unser Cantzlar und Hof-Rath auch diesen punct unsers regiments fleißig beobachte, und nicht allein auf die bey unser cantzley gesprochene und publicirte rechts-kräfftige urtheile, bescheide und decreta, die nothdürfftige commissiones und befehle ad exequendum an unsere beamte oder die unter-richter zu rechter zeit, auf der partheyen suchen, in entstehung gütlicher accommodation anordnen, und solche durch vergebliche ausflüchte nicht aufschieben und umdrehen, sondern auch in die unter-gerichte, da sich jemands über die verzögerte hülffe beschwerete, gebührende anregungs-befehle ergehen lasse. Doch wollen wir, zumal in grossen wichtigen fällen, in weitläufftigen zusammen-rechnungen, und zwischen nahen anverwandten gern geschehen lassen, daß wohl durch besondere vorbescheide und commißionen der gütli-

che

che vergleich, wie oben gedacht, noch mit fleiß versuchet, auch ingemein in denen executions-terminen selbst, durch den zur execution verordneten, dergleichen zu geschehen, verordnet werden soll, doch daß damit kein mißbrauch oder umtrieb des klägers, dem andern theil zu gefallen veranlasset werde.

26. Zu erhaltung unsers Landes-Fürstlichen respects auch guter zucht und ordnung, soll unser Cantzler die klar-verordnete oder willkührliche straffen, aus unzeitiger erbarmung oder nachsehung, nicht unterlassen, sondern damit der gebühr und ordnung nach, ausser unserer sonderbaren dispensation, so wohl bey der cantzley verfahren, als auch, daß bey den ämtern und unter-gerichten dergleichen geschehe, mit gebührendem fleiß aufsicht haben, dabey aber keine gehäßigkeit, oder rachgier, sondern sein absehen auf die execution der gesetze und besserung entweder des verbrechers oder anderer leute führen, da auch beweißliche umstände zur linderung sich ereigneten, oder von den delinquenten angebracht würden, solche wohl erwegen, und uns darvon unterthänige eröffnung thun, auf bloßes gnade bitten und lamentation aber, welches leichtlich keiner, wie sehr er auch sich verschuldet hat, zu sparen pfleget, soll er die satzungen und rechte nicht durchlöchern, und vergeblich seyn lassen, in hohen peinlichen fällen aber dasjenige in acht nehmen, was oben der 22. punct mit sich bringet.

27. Was wir auch in dieser bestallung und unserer cantzley-ordnung ihm so eigentlich nicht vorschreiben können, sondern nur etliche haupt-puncte

te, zu mehrer seiner aufmunterung in seinem amt und beruff, berühret, damit wollen wir ihn auf dasjenige, was dem göttlichen wort, seinem christlichen gewissen, und der erbarkeit gemäß ist, gewiesen haben, und uns zu ihm gäntzlich versehen, er werde bey diesem augetragenen wichtigen amt, als ein rechts-erfahrner und ehren-liebender mann, sich also erweisen, die privat-affecten dergestalt auf die seite setzen, und in seinem thun reden, und richten, GOtt, den obersten richter, dessen stelle wir dißfalls in solchen irdischen dingen vertreten, und ihn, unsern rath, darzu zu dienst und hülffe gebrauchen müssen, jederzeit dermassen vor augen haben, daß er, so viel in menschlicher unvollkommenheit geschehen mag, uns jedesmal, und einsten Göttlicher Majestät, verantwortung und rechenschafft geben könne.

28. Wiewohl auch unser consistorium und cammer mit absonderlichen räthen und assessoren bestellet, so soll doch unser Cantzler und Hof-Rath, krafft dieser bestallung, schuldig seyn, auf unser sonderbares begehren, uns auch in derselben sachen mit rath und expedition aufwärtig zu seyn, ingleichen auf unsere kosten sich zu ehrlichen gewerb und handlungen in und ausser landes instruiren, verschicken und gebrauchen zulassen, und in dem allen sich treulich, fleißig und geschickt, auch bey seiner gantzen amts-verrichtung verschwiegen und geheim erweisen, und nichts offenbahren, oder kund werden lassen, daraus uns unserm angehörigen, auch land und leuten, schimpff und nachrede

entste-

entstehen, oder die beſügnisse und heimlichkeiten der partheyen, die für unserer cantzley recht-hängig sind, zur ungebühr ausgebreitet und verderbet werden.

29. Auf diese bestallung ꝛc. wie Num. 31. in der gemeinen raths-bestallung.

Nota: Wenn bey einem fürstenthum, wie vieler orten gebräuchlich, keine besondere geheime räthe verordnet, sondern die staats- oder geheime- und die justiz-sachen von dem Cantzler und Hof-Räthen ingemein berathschlaget werden, nur daß etwan gewisse tage zu jedweder expedition bestimmet, oder auch öffters etliche personen aus ihrem mittel zu dieser oder jener staats-sache gezogen, etliche aber bey den justiz-händeln gelassen werden, so wird eines Cantzlars und Hof-Raths verrichtung aus der vorhergehenden und dieser bestallung zugleich verfasset, auch, da dieser nicht auf den Cantzler, Präsidenten oder directoren des collegii, sondern einen hof-rath einzurichten wäre, dasjenige, was eine direction nach sich ziehet, ausgelassen oder geändert: Ingleichen wo der cantzler und hof-rath zugleich ein ordentlicher assessor in geheimen rath, consistorio, oder cammer-rathstuben ist, an statt des 27. puncts, wie leichtlich zu ermessen, auf dieselbe besondere bestallungen anweisung gethan.

N. III.

Bestallung eines Präsidenten und Raths bey einem consistorio und kirchen-Regiment.

1. Demnach von GOttes Gnaden Wir N. N. als ein Christlicher Fürst des Reichs, in krafft des im Heil. Reich aufgerichteten, und mehrmahls bestätigten hoch verbindlichen Religions-Frieden, befugt und schuldig sind, das Bischöffliche amt zu pflantzung und erhaltung der reinen christlichen lehre, auch guter ordnung in kirchen, und denen anhängigen sachen nach allem vermögen, und so weit einem christlichen regenten, nach zulassung göttlicher und gedachter reichs-rechte, zustehet und gebühret, uns angelegen seyn zu lassen, und wir aber zu ausrichtung und beförderung solcher hochwichtigen und der seelen wohlfahrt mit betreffende dinge, ohne sonderbahre assistenz, rath und behülffliche dienstleistung gottsfürchtiger, gelehrter und gewissenhaffter personen, als räthe und diener, nicht entbehren können, sondern vielmehr nach dem exempel unserer lobseligen vorfahren, eben zu diesem ende ein geistliches oder kirchen-Consistorium, von etlichen personen aus unsern räthen, auch dem ministerio oder predig-amt unserer fürstlichen Hof-statt und residentz, bestellet und verordnet, insgemein zu dem ende, daß durch ihre getreue, vernünfftige, christliche und fleißige obsicht, die predigt göttliches worts, samt rechtem gebrauch der Heil. Sacramenten in unserm fürstenthum und landen befördert und erhalten, gute disciplin, zucht und erbarkeit

keit, so wohl beym gottes-dienste, als im gemeinen leben, gestifftet und behauptet, hingegen ärgerniß und zerrüttung abgeschaffet, so dann förders die christliche und gebührliche unterweisung der jugend in schulen, nichts weniger gute ordnung beym heiligen ehestande, und die beförderung anderer milden sachen betrachtet und gehandhabet werde; als haben wir krafft dieses N. N. unsern geheimen und hof-rath nicht allein zu einem Assessoren, sondern auch zu einem Präsidenten, und Directoren gemeldtes unsers obersten Kirchen-Consistorii, hiermit und krafft dieses verordnet und bestellet, und wollen, daß er in diesem seinem amt und dienst kurtz vorhero gemeldten haupt-zweck allezeit vor augen haben, und alle seine rathschläge darnach heilsamlich und bedächtlich führen und einrichten soll.

2. Wie uns nun bekannt, daß er, unser bestellter Consistorial-Präsident, nicht allein in unserer christlichen religion gnugsam gegründet, und derselben mit öffentlichen bekänntniß zugethan ist, auch sich in seinem leben und wandel gottesfürchtig und unärgerlich verhält und bezeiget, nebenst dem des gemeinen käyserlichen und canonischen rechts sattsam erfahren: Also ist ferner unser gnädiger wille, daß gedachter unser Präsident sich zu seinem amt mit special-erkundigung und wissenschafft dessen, was ihme darzu, nach gelegenheit unsers landes, und dessen zustandes, im kirchen-wesen nöthig, jederzeit wohl gefasset und bereit erweise. Zu dem ende er sich mit fleiß ersehen solle in der general-beschreibung unsers kirchen-staats, und der daraus verfaß-

ten gemeinen tabell, darinnen zu befinden, wie weit sich unser, der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, anhängiges regal des Bischöfflichen rechtens erstrecket, oder was für örter darunter begriffen: Ingleichen, was wir für absonderliche rechte, bevorab mit bestellung der kirchen- und schul-diener in und ausser landes haben.

3. Soll er unserer kirchen confessiones, apologias, aufgerichtete concordata, symbola, synodal- und dergleichen schlüsse, auch unsere und unserer vorfahren im lande gebräuchliche kirchen-ordnungen, und gemeinen ausschreiben in geistlichen sachen: Item aus denen landes-ordnungen diejenige puncten, welche den äusserlichen zustand der kirchen mit berühren, unsere kirchen- oder formular-bücher, und unsere consistorial-ordnung, zu fleißiger nachlesung und öfterer ersehung ihme wohl befohlen ser, lassen.

4. Soll er neben vorigen in unserm consistorio beyhanden halten, auch ihm guten theils bekannt seyn lassen, die acta und urkunden, welche bey reformation der religion in der kirchen unsers fürstenthums ergangen, insonderheit auch die der zeit aufgerichtete, und nachmals öfters erneuerte und revidirte pfarr-bewiddums und lehen-bücher, auch die visitations-protocolla, die vornehmsten stifftungen zu kirchen, schulen und milden sachen, die in allen solchen fällen aufgerichtete verträge, abschiede und reversalien, die instructiones und bestallungen unser superintendenten und pfarrern, die stifft- und ordnungen unsrer universitäten, hoher und niedern lan-

des-

des stadt-closter- und dorff-schulen, auch gleichergestalt die bestallungen der rectoren, und anderer schul-bedienten, die aufrichtung und stifftung der stipendiorum und allmosen, welche von uns und unsern vorfahren, oder von unsern ständen, oder andern in und ausser landes geschehen, die ordnung und urkunde der hospitalien und armen-häuser, die ehe-gerichts-ordnungen, und in ehe-sachen ausgelassene general-mandata, und was dergleichen mehr seyn kan, daraus, in berathschlagung derer in unser consistorium gehörigen sachen, beständige nachricht und gründliche ursach, der jedesmahl nothwendigen entschliessung und anordnung, genommen werden muß, wie denn zu seinem und seiner collegen stetigem gebrauch, diese bishero erzehlte urkunden in gewisse bücher zusammen copiret oder versammlet, auch mit registern und kurtzen auszügen bequemlich verfasset seyn sollen, und unser Präsident daran seyn wird, daß, was vom neuen jährlich darzu kömmet, gleicher gestallt beygetragen, und also daejenige, was zu nothwendiger information gehöret, immer ergäntzet werden möge.

5. Ingleichen sollen ihme auch die nahmen, und, wo müglich, die personen unserer bestellten kirchen- und schul diener zum wenigsten aber die vornehmsten aus ihnen, welche denen andern, als inspectoren vorgesetzet sind, bekannt seyn, damit im fall ihrenthalben ein und andere berathschlagung vorzunehmen ist, als das haupt des collegii, nicht nur von blossem hören, sondern auch etlicher massen aus erfahrung und augenschein selbst dißfalls reden

möge: Zu dem ende soll er darüber halten, daß in dem consistorio eine richtige ordentliche verzeichniß aller zu jeder zeit bestellter pfarrer und schul-diener, auch der professoren auf universitäten und gymnasiis, ingleichen die stipendiaten und expectanten zu künfftigen diensten verfasset, und in bereitschafft sey.

6. In allen bey unserm consistorio fürfallenden sachen soll sich demnach unser Präsident keiner andern richtschnur und regel seiner rathschläge und expeditionen fürsetzen, als so viel die christliche religion an sich selbst betrifft, das heilige geoffenbarte wort GOttes in den schrifften Alten und Neuen Testaments, samt denen daraus verfasseten unserer kirchen-confessionen und andern symbolischen und gemeinen bekänntniß-büchern und catechismis, in den äusserlichen kirchen-ordnungen, und disciplin, auch andern fürfallenden dergleichen umständen, unsere kirchen-ordnung und agenda, auch andere in diesen sachen gemachte anstalten und synodal-schlüsse, nicht weniger auch in fällen, die aus dem, was bishero erzehlet, ihre erledigung nicht ausdrücklich haben, die christliche gebräuche und meynungen anderer in bekänntniß christlicher lehre mit uns übereinstimmenden kirchen, und deroselben lehrer, auch, nach gelegenheit der sache, und so viel den proceß betrifft, die land-übliche, auch canonische und gemeine rechte.

7. Nachdem wir denn eine besondere Consistorial-Ordnung und verfassung aufgerichtet und publiciret, darinnen enthalten, wer in unserm consisto-

sistorio sitze, zu welcher zeit man zusammen komme, was für sachen man da vorziehe und vornehme, was für ordnung und weise in rathschlägen und anordnen man halte, was für secretarien und andere personen zu hülffe unserer consistorial-räthe zu gebrauchen, wornach die berathschlagung anzustellen, und was für proceß in einem und andern vornehmen stücke der consistorial-verrichtung vorgehen soll, und anders mehr ꝛc. Als soll unser Consistorial-Präsident sich derselben ordnung allerdings gemäß, um so viel mehr bezeigen, weil er, als der vornehmste, und der Director des collegii, mit gutem exempel seinen zugeordneten, auch untergebenen, vorzugehen, und auch für andern die übersahrer der ordnung zu ermahnen, und die mängel abzuschaffen hat.

8. Was dann die vornehmsten stücke seiner eigentlichen amts-verrichtungen anbelanget, soll unser Consistorial-Präsident, samt allen seinen collegen, zuförderst darauf mit steter aufsicht trachten, daß die in unserm fürstenthum und landen in öffentlicher übung sich befindenden christl. religion, in allen ihren artickeln, unverruckt erhalten, und darwider niemands zu lehren oder zu predigen, zu reden oder zu schreiben, zugelassen werde, sondern da er hiervon einigen bericht hätte (wie denn fürnemlich allen geistlichen im lande, solchen zu erstatten, ernstlichen eingebunden ist) soll er solche übersahrer und widerwärtige, so balde vor unser consistorium bescheiden lassen, und mit ihnen, nach gelegenheit der sachen, christliche und gebührliche ermahnung, endlich aber, auf unsern weitern befehl,

dasjenige vornehmen, was in solchen sachen, zu abschaffung falscher lehre, unsers hohen amts ist. Da aber andere unsere unterthanen und einwohner des landes einer widrigen, doch sonst im Römischen Reich zugelassenen religion, zugethan wären, soll er gleicher gestalt fleißige erinnerung thun, daß dieselbe durch christliche und glimpffliche wege zu erkäntniß ihres heyls, und conformität mit unsern kirchen, durch ihre vorgesetzte prediger, oder andere hierzu besonders geschickte personen, wo müglich, gebracht: Da es aber nichts verfangen wolte, mit denenselben es also, und anderst nicht, gehalten werde, als was solchen falls die Reichs-Satzungen und Religions-Friede mit sich bringen. Wider gantz verworffene und im Reich verbotene ketzerische leute, sonderlich aber die Wiedertäuffer, und dergleichen Schwermer, soll er die schärffe der rechten, wenn in unserm consistorio keine gelindere mittel für gut befunden, und von uns beliebet würden, mittelst anzeigung in unserer regierung, zu befördern nicht unterlassen.

9. Ob auch wohl zwischen glaubens-artickeln und kirchen-ceremonien ein grosser bekanter unterscheid, und dieser letztere zu ändern, nach christlicher freyheit unverboten ist, so wollen wir doch, daß unser Präsident auch in solchen äusserlichen kirchen-gebräuchen, formularen und ceremonien, um ärgerniß der schwachgläubigen zu verhüten, keine änderung fürnehmen lassen, noch solches denen geistlichen, wenigers aber denen obrigkeiten oder gemeinden ein- und andern orts verstatten, sondern

da dergleichen vermercket würde, über dem buchstäblichen inhalt der ordnung, und bekantem durchgängigem gebrauch halten. Würde aber über ein- oder anderer kirchen-ceremonien, nach gelegenheit der zeiten, und zu besserung der christlichen gemeinden, oder abwendung des ärgernisses, etwas erhebliches und bedenckliches fürfallen, da soll unser Präsident, auf vorher gehabten rath des collegii, uns davon umständliche relation erstatten, damit wir hiernechst ordentlich davon rathschlagen, andere gelehrte und erfahrne theologos unserer oder benachbarten universitäten und landen darüber zu rath ziehen, auch unsere geheime und hof-räthe darüber vernehmen, oder nach gelegenheit der fälle, einen synodum oder convent der geistlichen unsers gantzen fürstenthums anstellen mögen.

10. Weiln dann die erfahrung erweiset, und GOttes wort selbst uns anzeiget, daß es nicht gnugsam sey, sich mit dem munde und äusserlichem ruhm zu der rechten lehre zu bekennen, auch keine andere im lande öffentlich zu dulden, sondern der höchste Gott das hertz der menschen erfordert, welches aber ohne das gehör göttlichen worts, und gnugsamen unterricht, nicht gewonnen wird, so soll unser Präsident über allem demjenigen, was zu diesem heilsamen zweck der fortpflantzung des christlichen glaubens in den hertzen der zuhörer dienlich, nach anleitung der Heil. Schrifft, auch dem gebrauch christlicher gemeinden, von unsern vorfahren, oder uns selbst geordnet ist, mit grossem fleiß halten, und also das heilige predig-amt zu allen angeordneten zeiten, das

christliche kinder-lehre und information des unwissenden hauffens, auch die ermahnung der bekannten unbußfertigen rohen leute, mit fleiß, durch genaue obsicht auf die kirchen-diener befördern, wo hierinnen mangel vorfiele, neben seinen collegen, und zuförderst dem obersten pfarrer, und general-superintendenten unsers fürstenthums, gute erinnerung vornehmen, oder durch jetzt-gemeldte, oder andere nechst-vorgesetzte, vorzunehmen, anstalt machen: Auch insgemein auf die abschaffung alles dessen, was dem vorbenamten gottesdienst und verkündigung christlicher lehre zuwider läuffet und derselben hinderniß gibt, auch in unsern kirchen- und landes-ordnungen verboten ist, bedacht seyn, und deswegen an unsere regierung und weltliche gerichte, wider die straffbare mit äusserlichen zwang zu procediren, die gehörige notificationes und remissiones thun, nichts weniger auch anregen, daß wider die öffentlichen sünden und ärgerniß befundene, auch unbußfertige und halsstarrige leute, die disciplin und censur der kirchen, nach christlichem gebrauch, ohne ungebührlich ansehen der personen, an die hand genommen werde.

11. Demnach auch göttlicher ordnung, und dem gebrauch der christlichen kirchen, gemäß ist, die öffentlichen sünder, mittelst christlicher kirchen-censur, durch vorhaltung ihres bösen sträfflichen beginnens, zur erkäntniß desselben zu bringen, auch nicht ohne demüthige öffentliche abbitte in die christliche versammlung, derer sie ärgerniß gegeben, wieder aufzunehmen, die direction aber solcher öffentlichen

chen kirchen-disciplin unserm consistorio anvertrauet, und ohne desselben anordnung vorzunehmen, oder zu unterlassen, keiner geist- und weltlichen person im lande erlaubet ist: Also soll unser Präsident mit guter behutsamkeit diese christliche anordnung in völligem brauch und schwang zu erhalten, unvergessen seyn, und damit ohne scheu oder furcht, oder sonderbares ansehen auf hohe oder niedere stände, alldieweil in solchen gewissens-sachen für GOtt dem HErrn kein unterscheid ist, jedoch nach denen gradibus und modis, welche in unsrer kirchen-ordnung vorgeschrieben, verfahren lassen, auch diejenigen sachen, darinnen überdiß noch weltliche straffe vorzunehmen, in unsere regierung zeitlich remittiren, oder, nach gelegenheit, an die andern ordentliche gerichte weisen.

12. Uber unsere hohe und niedere schulen im lande soll unser Präsident gleicher gestalt, neben seinen collegen, fleißige und genaue inspection haben, daß darinnen allenthalben, nach den vorgeschriebenen statuten, anordnungen und lehr-arten, verfahren, die visitationes und examina öffters vorgenommen, wegen ein- und andern berichteten mangels und mißbrauchs, aus unserm consistorio schleunige resolution ertheilet, denenjenigen, welche zu studiren gute natürliche zuneigung und kräffte, aber wenig vermögen haben, mit stipendiis, freyen tischen, und dergleichen hülffen, so viel möglich, und die stifftungen zulassen, oder auch durch unsere anderweite milde verordnung begegnet, hingegen sie zu fleißigem und ordentlichen studiren ange-

halten, mit gewisser inspection versehen, öffters examiniret, und für andern künfftig zu diensten, darzu sie sich, gegen empfahung solcher hülffs-mittel in unserm consistorio verbindlich machen sollen, befördert, und insgemein alles dasjenige beobachtet werde, was zu heilsamen aufnehmen hoher und niederer schulen, insonderheit auch zu versorgung und besoldung der schul-bedienten, und erhaltung der darzu gehörigen gebäude in unsern Kirchen- und Landes- auch besondern schul-ordnungen versehen ist, oder noch auf ereignete fälle und umstände, von uns mit rath unsers consistorii gut befunden und angeschaffet werden wird.

13. Die in unsern landen befindliche hospitalia, armen- waisen- und dergleichen häuser, sollen unserm Präsidenten ebener gestalt zu guter obsicht befohlen seyn, daß aller derselben vermögen und einkommen, auch die darinnen versorgte personen durch gewisse verzeichnisse im consistorio nicht alleine bekant gemacht, sondern auch darauf gesehen werden, daß denselben entweder auf unmittelbare verordnung des consistorii, oder mittelst befehle an die gerichts-obrigkeiten, darunter solche örter gehörig, durch geschickte, redliche und gewissenhaffte leute, recht und treulich vorgestanden, ihre rechnungen richtig abgeleget, ihr vermögen erhalten, und durch allerhand christliche und thunliche mittel erweitert, insonderheit auch mit einnehmung der armen verlebten oder krancken leute, den stifftungen gemäß, oder, wo solche nicht eigentliche maasse geben, auf andere christliche und gleichmäßige wei-

weise gebühret, keines weges aber nach affecten und unbedachtsamkeit gehandelt, und an statt solcher liebreichen und milden erweisung, eigennutz und unbilligkeit nachgesehen werde.

14. Nachdem auch von langen zeiten her die ehesachen für die geistlichen gerichte gezogen werden, und wir solche in unserm consistorio auch fürnehmen und expediren lassen, so wird unser Präsident alles fleisses und ernstes darob seyn, daß mit diesem von GOtt gestiffteten stande ehrlich und unärgerlich umgegangen, und zu dem ende dasjenige, was unsere und unserer vorfahren christl. ordnungen mit sich bringen, wohl in acht genommen und gehandhabet werde, wie wir dann keinesweges zugeben wollen, daß wo auf vollziehung und scheidung der ehe geklaget und gehandelt würde, solches anderswo als für unserm consistorio, oder denen ihme nachgeordneten ehe-gerichten, geschehe, jedoch auch in diesen letztern, (wenn wir nicht etlichen unsern land-ständen dergleichen concedirt) nur in güte zu vollziehung, keines weges aber zu trennung der ehe ichtwas vorgenommen werde, darauf unser Präsident inspection haben, und so was nichtiger weise anderswo vorgienge, solches zu rescindiren, und die sache vor unser consistorium gehöriger massen zu ziehen, erinnerung thun soll.

15. Wie nun in denen bis anhero vermeldeten stücken, und andern mehr, die wir, inhalts unserer consistorial- und kirchen-ordnung, für unser consistorium gewiesen, viel verhören und handlungen, zwischen streitigen partheyen, auch beweiß und ge-

gen-

gen-beweiß, und anders mehr, was zum proceß gehöret, dißfalls vorzugehen pfleget, und also in unserm consistorio die höchste geistliche gerichtbarkeit im lande geübet wird, so soll unser Präsident solches judicium, als die oberste person des consistorii dirigiren, die citationes, und andere gerichtliche anordnungen, unterschreiben, denen partheyen die vorträge oder anzeige thun, oder es andern seinen collegen oder secretarien, nach gelegenheit, auftragen, in verfassung des urtheils und bescheide die umfrage und letztes votum haben, per majora beschliessen, in wichtigen fällen, die wir in der consistorial-ordnung reserviret, relation erstatten, und sonst insgemein dahin sehen, daß zwar, wie jetzt bemeldte ordnung vermag, summarisch, und mit abschneidung aller weitläufftigen umschweiffe des processes, gleichwol aber mit bedacht und gnugsamer erwegung, auch unpartheyisch, christlich, und denen oben angezeigten gründen gemäß, verfahren werde.

16. Wie ein grosses und merckliches bey verwaltung des kirchen-regiments, an rechtschaffener bestellung des heiligen predigt-amts, wie auch der lehrer und diener in hohen und niedern schulen, gelegen, das ist männiglich bekant, derowegen dann unser Präsident dieses vornehme stück der consistorial-expedition ihme wohl angelegen seyn lassen, und also auch seines orts darüber halten soll, daß nicht allein die schon bestellte pfarrer und prediger auch schul-diener, in fleißiger christlicher verrichtung ihres amts, und unärgerlichem exemplari-

schem

schem leben und wandel, nechst göttlichen beystand, durch fleißige inspection des consistorii insgemein, dann auch insonderheit durch nachfrage und visitation ihrer general- und special-superintendenten ermuntert und conserviret werden, und man also demjenigen, was dißfalls verordnet, fleißig nachgehe: Sondern er soll auch ferner bey sacirenden und verledigten kirchen-ämtern dasjenige mit allem fleiß beobachten lassen, und da nöthig, gehöriger orten, und bey uns selbst erinnerung thun, daß mit wiedererseßung derselben die kirchen- und landes-ordnung, auch das recht derer, welche das pfarr-lehen, oder den pfarr-statt (jus patronatus) haben, wohl in acht genommen werde: Er soll auch den examinibus derer personen, die zum predigt-amt ordiniret werden sollen, selbst beywohnen, und ihm ungewehret seyn, nachdem unser darzu verordneter superintendens, und andere geistliche assessores, solches examen hauptsächlich verrichten werden, auch seines theils ein und anders zu fragen und zu erinnern, was er nothwendig und der ordnung gemäß, befindet: So auch anders mehr, nach innhalt der consistorial-ordnung, dem general-superintenden, oder geistlichen beysißern eigentlich gebühret, soll doch unser Präsident ihnen darinnen mit guten rath und wohlmeynung nach gelegenheit der sälle, beyzustehen, und über der ordnung zu halten, sich unverdrossen bezeigen: Und eben dieses jedoch mit gehörigen unterscheid, u. nach anweisung der kirchen- und consistorial-ordnungen, soll auch mit bestellung der schul-bedienten (die

nicht

von gemeinden oder andern particular-personen, dependiren, doch von den superintendenten zum wenigsten examiniret und confirmiret werden) in acht zu nehmen seyn: Und soll unser Präsident insgemein sich geneigt und willig erweisen, die kirchen- und schul-diener bey ihrem stand, würden und einkommen, so viel an ihm ist, zu fördern und zu erhalten, ihnen darzu mit befehl und ermahnung der weltlichen gericht aus unsern consistorio hülffliche hand zu bieten, sie in ihrem an- und vorbringen, so zumal die wolfahrt des kirchen- und schul-wesens betrifft, gerne hören, und das darüber, oder über das, was unser general-superintendens aus ihren an ihm gethanen berichten referiren wird, zeitlich gerathschlaget, und, nach gelegenheit, hülffe und vermittelung geschaffet, und ihnen mit guter, gehöriger resolution begegnet werde, anstalt machen, auch nicht zugeben, daß ohne des consistorii vorbewust und gnugsame erkänntniß, auch unsere selbst endliche abschaffung, ein kirchen- oder schul-diener von seinem amt verändert, verhindert, suspendiret oder abgeschaffet werde. Wo aber ein und anderer sträfflich und ärgerlich gehandelt, da soll unser Präsident zuförderst daran seyn, daß, nach innhalt der kirchen-ordnung, und denen darinnen befindlichen arten und weisen, mit ermahnung, und nach gelegenheit, würcklicher bestraffung und änderung, jedoch auf alles reiffliche deliberation, ungesäumt verfahren, und also dem ärgerniß gewehret werde.

17. Dieweil auch die erfahrung gezeuget, daß ungeachtet aller guten anstallten und fleißiger obsicht,

sicht, dennoch bey so vielen personen und geschäfften in der inspection unsers consistorii untergeben sind, denen durch des bösen feindes argelist und menschliche unart einreissenden mängeln nicht gnugsam begegnet werden könne, und zu mehrer dißfalls nöthigen handlung dessen, was in geistlichen sachen nützlich geordnet wird, unsere christliche vorfahren, und wir das mittel der kirchen-visitationen mit gutem successe an die hand genommen, so soll unser Präsident, wenn bey berichteten vielen mängeln, und eine ziemliche zeit unterlassener visitation ihm bedüncket, oder er dessen von seinen collegen erinnert wird, daß eine general-visitation aller kirchen und schulen, unserer lande, oder eines grossen theils derselben vorzunehmen seyn möchte, bey uns deßwegen unterthänige eröffnung thun, damit wir dem werck nachsinnen, und auf weitere berathschlagung zu solcher visitation anordnung machen können: Inmassen denn unser Präsident, auf unserm befehl, so dann die alten und neuen instructionen und puncten der visitationen durchgehen, und mit zuziehung seiner collegen, bevorab des general-superintendenten, aus denen neu-verspührten mängeln oder gethanen gerichten, ergäntzen, ingleichen auf ein oder ander ort absonderlich appliciren und fernerweit, nach gebührlicher form, auf die bevorstehende visitation einrichten, und verfertigen lassen soll, auch da wir es begehrten, sich neben unsern andern consistorial-räthen, general-superintendenten, oder andern geistlichen personen, selbst zu solchen christlichen werck gebrauchen lassen.

18. Da wir auch unsern Präsidenten in andern

und

und angelegenen wichtigen rathschlägen, oder zu ehrlichen verschickungen, gebrauchen wolten, soll er sich darzu gern und gutwillig gebrauchen lassen, auch darbey mit aller treu und geschicklichkeit sich erzeigen, alles was er in seinem amt oder sonst erfähret, aus dessen offenbahrung uns, und den unsrigen, auch unserm kirchen-regiment, nachtheil und schimpff erwecket werde, das soll er bis in seine grube geheim halten, auch insonderheit schuldig seyn, da er bey allen unsern hohen und niedern bedienten oder ständen des landes etwas neuerliches und bedenckliches in religions-sachen vermerckte, uns solches zu offenbahren, damit wir denn auch, in betrachtung unsers christenthums, und daher gegen GOtt und seiner heiligen kirchen entstehenden schuldigkeit, unbeschweret seyn, und geschehen lassen, auch in gnädiger wohlmeynung aufnehmen wollen, wenn wir aus unserm consistorio, und auch insonderheit von unserm darzu verordneten Präsidenten, unserer menschlichen schwachheit, deren wir so wohl als andere unterworffen, und sonderlich, da aus unsern fürnehmen und bezeigung (das Gott verhüten wolle) ärgerniß entstehen möchte, in unterthäniger treue erinnert werden.

19. Nachdem auch unser consistorium mit secretarien, actuarien und copisten, zur nothdurfft versehen, so wollen wir, daß unser Präsident dieselbe in guter inspection habe, auf daß sie in ihrem amt, inhalts der ordnung, treu, fleissig und verschwiegen seyn, auch die acten und urkunden in ordentlicher verwahrung und repositur halten mögen.

Ins-

Ingleichen weil in unserm fürstenthum zu hülffe und erleichterung unsers consistorii noch andere geistliche Unter- und Ehe-gerichte verordnet, welche die gemeine sachen für sich entscheiden, oder gütlich vergleichen, die wichtigen aber an das gedachte unser Ober-Consistorium weisen und berichten müssen, alles nach anweisung der deswegen geschehenen verordnungen und instructionen, so soll auch unser Präsident samt seinen collegen, über solcher verfassung mit fleiß halten, und daß die verordneten zu solchen Unter-Instantien ihr amt wohl in acht nehmen, genaue obsicht führen.

20. Auf die bestallung, ꝛc. wie im vorhergehenden ꝛc.

N. IV.

Bestallung eines Cammer-Raths oder Directoris bey der Renth-Cammer, ꝛc. Post generalia.

§. 1.

Demnach wir unsere Fürstl. Cammer zu dem ende mit räthen und renthmeistern besetzet, ihnen auch secretarien, cammer- und renth-schreiber, actuarien, registratoren und cantzelisten, zugeordnet, damit auf unsere eigene fürstl. güter, nutzbare regalien und einkünfften, auch unsere hoshaltung und hauswesen, gute und richtige obsicht geführet, unsere jährliche renthen, gemeine und sonderbahre ordinär- und extraordinär-gefälle und einkommen, zu gebührlicher zeit und unvermindert eingebracht, wohl disponiret, und in acht genommen, und dann

zu unser nothdurfft und gebrauch, in regiments- und hof-sachen, getreulich und vernünfftig angewendet und ausgegeben werden: Als soll unser Cammer-Rath in seiner von uns ihm anvertrauten amts-verrichtung diesen zweck, so weit er mit billigkeit und gutem gewissen zu erreichen, hauptsächlich vor augen haben, und darnach sein thun und lassen dißfalls reguliren und einrichten.

2. Damit aber unser Cammer-Rath, nebenst seiner uns bekannten erfahrung, einer Fürstl. und dergleiches Staats-Hof- und Hauß-Wesens, auch nothdürfftiger wissenschafft des gemeinen Reichs- und Land-Rechtens, in seinem beruff, zu förderung unserer dienste, desto geschickter und gründlicher zu verfahren wisse, so soll er sich der eigentlichen beschaffenheit unsers cammer-wesens, so viel möglich, durch den augenschein selbst wohl kündig machen, auch zu dem ende, und was in augenschein nicht zu erlangen, die general-beschreibungen aller unserer ämter fleißig lesen, daraus aber sonderlich zu seinem zweck anmercken, was in jedem ort für gemeine herrschaffts-güter, schlösser, amt-häuser und fuhrwercke, mit ihrer zugehörung und beschaffenheit an land, wasser, leuten, gericht und gerechtigkeit, auch gegen-reichungen, bürden und beschwerungen: Item, was für sonderbahre Fürstl Regalien, und daher fliessende nutzungen, denn endlich für ordentliche und gewöhnliche einkünfften, reuthen und gefälle seyn, allermassen wir darüber eine general-tabell verfassen lassen, welche er zu steter erholung wohl in acht nehmen, und nach gelegenheit der zeit, und ände-

rung

tung der umstände, einrichten und ergäntzen lassen kan.

3. Insonderheit aber sollen ihme bekant seyn die beschreibung unserer bergwercke, und deren regalien und gerechtigkeit, unserer müntze, wie auch die beschaffenheit des müntz-wesens im lande, unsere geleite und zölle, unsere hohe wild-bann, jägerey und fischereyen: Unser forst-bann und wald-nutzungen, die beschaffenheit, anschläge und anlagen der reichs- und land-steuren, und was zu einem jeden solchen regal, und daraus entspringenden nutzen für umstände wegen der örter, und darzu bestellten diener, gehören, massen auf unsere anordnung solches alles in deutliche beschreibung gebracht ist, und von ihm unserm Cammer-Rath, zu zeiten, wo es fürfallender änderung halben nöthig, vermehret und verbessert werden kan.

4. Aber diß soll er sich wohl kundig machen, und zu dem ende in gewissen copial-büchern beysammen haben, alle verträge, abschiede, reversalien, kauff- und tausch-brieffe, und dergleichen urkunden und contracte, darinnen wegen landes-fürstlicher hoheit, regalien, güter, renthen und nutzungen, auch schulden und credits halben, zwischen uns, und unsern fürstl. anverwandten oder benachbarten, oder den ständen und eingesessenen des landes, gehandelt, getheidiget und geschlossen ist: Darzu denn auch gehören unsere käyserliche lehen-briefe und begnadigungen, unsere erbtheilungen und dergleichen. Was aber particular- und geringe sachen betrifft, die zwischen unsern beamten und privat-leuten, zu vermehrung unse-

ſerer ämter und cammer-güter, oder deren verände-rung, auf unſern befehl, gehandelt und geſchloſſen worden, darüber ſoll er zum wenigſten eine general-deſignation aus allen ämtern, wo nemlich deßwe-gen verfaſſete urkunden zu finden, und wie deren co-pia aus dem amts-copial und erb-büchern zu haben ſey, bey der hand halten.

5. Endlich und wenigers nicht ſoll er ſich auch erſehen, in der cammer nachgeordneten, und wegen unſerer einkünfften beſtellten, und, ſo viel die beſol-dungen belanget, in allen übrigen diener-beſtallun-gen, die denn gleicher geſtalt zuſammen copiret, und bey unſerer cammer-ſtuben vorhanden ſeyn ſollen, ferner in allen inventariis und vorraths-büchern ü-ber die bey fürſtl. reſidentz und auf dem lande ha-bende mobilien und moventien, in den capiteln un-ſerer haupt-renth auch cammer- und ämts-rechnun-gen, und darzu gehörigen general-befehlen, ſtifftun-gen und anſtallten, auch in unſern bey unſerer hof-ſtatt verfaßten deputat-ordnungen im keller, küchen, ſilber-cammer, marſtall ꝛc. und dann insgemein in unſern landes-ordnungen, und general-ausſchrei-ben und mandaten.

6. Bey ſo gelegten gründen tragen wir keinen zweiffel, und wollen unſern Cammer-Rath in die-ſer beſtallung ermahnet haben, daß er in allen ſeinen zu oben geſetztem zweck, und insgemein zu unſerm und unſers cammer-weſens aufnehmen und wohl-fahrt, hingegen zu abwendung unſers ſchadens und abgangs, zielenden rathſchlägen und verrichtun-gen, nechſt der in göttlichen und weltlichen rechten

ge-

gegründeten natürlichen billigkeit, dasjenige vor augen habe, was denen verträgen und abschieden, ordnungen und befehlen, die wir vorher gedacht, gemäß ist, auch ausserhalb derer darinnen bemeldten fälle, aus denen regeln gemeines rechtens, eines vernünfftigen haushalts und policey-wesens entstehet. Denn wir nicht gemeynet sind, den rechten und christlicher liebe und mildigkeit zuwider mit schaden und bedrängniß anderer leute, und unserer eigenen unterthanen, unser cammer-wesen zu ergrössern, oder von demjenigen, worzu uns die verträge und contracte in solchen fällen wenigers nicht, als andere leute, binden, oder worzu wir uns durch unsere fürstliche anstalten und befehl selbst erbietig gemacht, abzuschreiten, und nach eigenem willen und nutzen zu handeln, oder ein neu und sonder recht für unsere cammer dißfalls zu begehren, sondern wollen vielmehr, daß unser Cammer-Rath über der vorgesetzten norm und richtschnur festiglich halte, unziemliche ins mittel kommende vorschläge verwerffe, und bey uns zu aller begebenheit deswegen freye und gewissenhaffte erinnerung thue.

7. Wegen der zeit, art und ordnung, wenn und wie alle für unsere renth-cammer gehörige sachen durch unsere cammer-räthe berathschlaget, uns vorgetragen, resolviret, verhöret, verabschiedet, concipiret, unterschrieben und aufgesetzet werden sollen, auch was eines jeden in die cammer-cantzley bestellten secretarii, oder anderer personen eigentliche verrichtung, damit er uns und unsern cammer-räthen an die hand zu gehen hat, seye, haben wir ein

besondere Cammer- und Cammer-Raths-Ordnung verfassen lassen, dahin wollen wir unsern Cammer-Rath hiermit insgemein gewiesen haben, daß er nicht allein, so viel ihn angehet, sich darnach eigentlich achten, sondern auch diejenigen, welche seiner inspection, krafft solcher ordnung, untergeben, darzu anhalten, die überfahrer aber annahmen, oder uns zu weiterm einsehen anzeigen soll.

8. Was denn die vornehmsten stücke seiner expedition belanget, soll unser Cammer-Rath zuförderst und bey allen fällen darauf bedacht seyn, daß zu allen unsern regalien und einkünfften die nothwendige diener bestellet und angenommen, auch mit schrifftlichen bestallungen versehen, hingegen von ihnen gewöhnliche reversalien, oder, nach gelegenheit, da ihnen die einnahme und ausgabe anvertrauet wird, gnugsame cautiones eingebracht werden. Wie mercklich und viel an diesem stück gelegen und wie unentbehrlich man treue und verständige fleißige diener haben müsse, das wird unser Cammer-Rath wohl erwegen, und derowegen recommendation oder vorschlag neuer diener, oder erforschung derer, die sich selbst angeben, oder von andern recommendiret werden, desto behutsamer, und ohne einiges absehen auf freundschafft, gunst oder genieß, oder vielfälteiges lauffen und anhalten solcher personen, seine gedancken darauf haben, ob bey derselben, neben der gottesfurcht und christlichem wandel, auch verhoffter treue und verschwiegenheit, die zu jedem amt benöthigte wissenschafft und geschicklichkeit vorhanden sey. Wie wir denn unserm

Cam-

Cammer-Rath zu mehrerm respect, und ihme durch nachordnung ungeſchickter leute ſein amt nicht ſchwerer und mühſamer zu machen, nicht gemeynet ſind, einigen diener zu unſern cammer-ſachen zu beſtellen, darüber wir nicht vorher auch ſeine unterthänige erinnerung angehöret, haben auch bey unſer Regierung und Hof-Marſchall-amt die verordnung gethan, daß bey beſtellung der ämter auf dem lande, welche zwar zu juſtiz-ſachen eigentlich angeſehen, doch auch in cammer-ſachen viel expedition nothwendig thun müſſen, oder bey hof in küchen und keller, uns dergleichen, vorhero mit unſern cammer-räthen communiciret, und ſie, ob darbey unſerer cammer halben etwas zu erinnern ſey, vernommen werden. Dieweil auch nicht allezeit ſolche perſonen zu erlangen, die ſchon geraume zeit in dienſten geweſen, und der ſachen würckliche erfahrenheit haben, ſondern man öffters mit jungen oder noch ungeübten leuten, welchen jedoch eine wiſſenſchafft und fähigkeit beywohnet, anfangen und die hoffnung zu künfftiger erfahrung und beſſerung haben muß, ſo ſoll unſer Cammer-Rath deſto mehr drauf ſehen, daß die beſtallung der diener fein deutlich, ausführlich und ordentlich in ſchrifften verfaſſet, und ſie darinnen angewieſen werden, wie ſie in denen vornehmſten ſachen ihrer amts-verrichtung ſich bezeigen, und wie ſie allenthalben gründlich und bedachtſam verfahren ſollen: Auch ſoll er alle in ſeine inſpection gehörige neue diener, wann ihre beſtallung von uns beliebet und unterſchrieben, noch vor antretung des dienſtes, bey unſerer cammer-ſtu-

ben in würckliche eyd und pflicht nehmen, und damit, ausser unserm special-befehl, keinen verschonen, darauf auch die vornehmsten, und welchen weitläufftige ämter und regalien vertrauet werden, als da sind berg-haupt-leute, jägermeister, berg- und forst-meister, müntz-meister, ober-geleits-männer ꝛc. denenjenigen, welche ihrer obsicht untergeben werden, auf unsern sonderbahren befehl mit gebührender anweisung vorstellen, oder deswegen gewisse commissiones auf andere bey uns ausbringen, die geringen aber durch beamte auf dem lande vorstellen und einweisen lassen.

9. Ferner, und bey würcklicher direction über die also bestellte diener, und ihre verrichtungen, soll unser Cammer-Rath fleißige obsicht haben, daß alle unsere eigenthümliche gebäude an schlössern, amthäusern, jagd- und forst-häusern, vorwercken und meyereyen, kellnereyen, schüthäusern, also auch mühlwerck- und wasser-gebäude, wie auch allerhand diener-häuser bey hof und auf dem lande, auch unsere gärten- und lust-häuser in gutem bau und gebührlichem stande bleiben: Zu solchem ende denn, wann die beamte und bediente bericht einschicken, und am gebäude mängel anzeigen, er solche erstlich überlegen, in wichtigen fällen einen überschlag der benöthigten bau-kosten, mit zuziehung unsers hof-baumeisters, machen lassen, den verlag aus bequemlicher einnahme bedencken, und uns zu unserer resolution davon vortrag thun, so dann, wo wir es bewilliget, die gehörige befehle an die beamte der örter ausfertigen, solche auch also, wo müglich, einrichten soll, daß

der

der ober- oder justitz-beamte die direction u. obsicht des baues, der amt-schreiber, kellner, oder dergleichen personen aber zur einnahme und ausgabe der bau-kosten bestellet werden. Ingleichen soll er anordnung thun, daß über wichtige gebäude, die eine zeitlang währen, alle monat die verzeichniß der bau-kosten durch die beamte unterschrieben, und zu unserer cammer eingeschicket werden, damit man nicht allein daraus ersehen könne, ob dem geding und befehl gemäß verfahren, und was ausgerichtet worden, sondern auch bey künfftiger jahres-rechnung desselben amts, aus solchen monatlichen extracten die justification der in ausgabe befindlichen bau-kosten, vornehmen möge. Keinesweges aber soll unser Cammer-Rath zugeben, daß die beamte ihres gefallens und mehr, als in geringen täglichen fällen ihnen in ihrer bestallung vergönnet, gebäude, oder deren besserung, vornehmen, oder in anbefohlenen gebäuden andere mittel, als die ihnen darzu verordnet, angreiffen, und eine verwirrung machen, wie denn auch bey unserer cammer selbst, wir in der cammer-ordnung ein gewisses erlaubet, welches unsere cammer-räthe in bau-sachen für sich, und ohne unsern befehl anordnen mögen, desselben verordnung soll sich unser Cammer-Rath allerdings gemäß bezeigen, und, wo etwas wichtiges vorfället, auf seine relation und gutachten unsere special-resolution erwarten, gleichwohl, wo die sache keinen verzug leidet, uns darum der gebühr nach, und zeitlich erinnern. Wo man auch bey hof, oder auf denen ämtern, gebäude vornehmen will, und darzu zeit hat, sollen die

benöthigte bau-höltzer, stein, kalck, ziegel, schlefer, bretter, eisenwerck, und dergleichen in vorrath zu guter und bequemen jahres-zeit zu verschaffen, und deswegen in die ämter gehörigen befehl zu thun, von unserm Cammer-Rath erinnert, nichts weniger von dem beamten selbst die verzeichnisse solcher bau-materialien auf einmal, oder wie sie nach einander erlanget werden, etwan auch monätlich eingeschicket werden, damit man mit anstellung des baues, und verschaffung der nothdurfft, sich darnach achten möge.

10. Es soll unser Cammer-Rath in unserer fürstlichen residentz, auch in allen amt- und herrschaffts-häusern richtige inventarien aufrichten, und darein verzeichnen lassen, was an allerhand haußrath und mobilien, als auch von viehe und pferden, an jedem ort zu finden, dieselben sollen zwiefach gefertiget, und darvon ein exemplar bey unserer fürstl. renthcammer, das andere in dem amt, und also auch bey unsern hof-bedienten gelassen, alle drey jahr zum längsten durch unsere cammer-räthe oder commissarios selbst revidiret und erneuert, aber von den beamten und officianten jährlich und alle halbe jahre übersehen, darneben in den ämtern die verordnung gethan werden, daß an jedweder jahrs-rechnung das inventarium mit angehänget sey, darnach unser Cammer-Rath, so wohl bey abhörung der rechnung, als auch bey der visitation des inventarii mit fleiß sehen soll, ob der ab- und zugang richtig alle jahr darbey gebracht werde: Käme aber unser Cammer-Rath zufälliger weise in unsere ämter, und

hät-

hätte zeit darzu, so soll er auch, ungewarnter dinge, nach den stücken des inventarii sehen, wie sie beschaffen seyn. Es soll auch über die beschaffenheit des gebäudes selbst, nemlich, was darinnen an fenstern, thüren, schlössern, und allerley eisen, auch angenagelten höltzern werck, öfen, camin und dergleichen, vorhanden, ein verzeichniß verfasset werden. Denn die erfahrung bezeuget, daß durch untreue oder unachtsame diener und gesinde daran öffters viel schaden gethan, oder nachgesehen, und die kosten der wiederersetzung der herrschafft zugerechnet werden, welchen jedoch diejenige, welche schaden und verwahrlosung thun, billig zu tragen haben, und einem jeden, der in unsern häusern die wohnung hat, solches deutlich vorzuhalten und einzudingen ist.

11. Bey bestellung unserer land-güter, an ackerbau, weinberg, wiesenwachs, gärten, hopffenbergen, ingleichen an nützlicher anstalt wegen stutereyen oder füllen-zucht, rind-zucht, schwein- und federviehe, soll unser Cammer-Rath möglichen fleiß ankehren, daß nicht allein, wie oben ingemein gemeldet, verständige und getreue diener und gesinde verordnet, sondern auch mit der haußhaltung selbst aufs rathsamste gebaret werde. Wie wir nun bey unserer renth-cammer eine eigene person verordnet, welche über die beschaffenheit aller solcher güter und deren zugehörungen, wie auch unsers darauf habenden viehes, und der art und weise des haußhaltens schrifftliche nachricht beyhanden haben, und immerfort ergäntzen, und bericht einho-

holen muß, also kan und soll unser Cammer-Rath von derselben person wöchentlich vernehmen, ob etwas wichtiges in solchen sachen berichtet werde, welches unserer cammer-räthe, oder unsere eigene resolution erfordere. Da auch unser Cammer-Rath, aus überschlag und rechnung des eintrags, welchen er öffters, und alle jahr einmahl füruehmen soll, befinden würde, daß darbey kein vortheil, oder etwa gar einbusse, gewesen, oder er vermeynte, daß solche güter auf eine andere art besser zu nutzen und zu gebrauchen wären, soll er nicht unterlassen, uns davon umständliche resolution zu thun, und sein und des collegii gutachten zu eröffnen, ob und wie die bestellung eines solchen guts zu ändern und zu bessern, ob frohnen darvon zu nehmen, oder darzu zu schlagen, oder dasselbe um einen gewissen theil, oder um geld, zu vermeyern und zu verpachten, oder, da es bißhero etwa mit schaden verpachtet gewesen, mit eigenem haußhalt und gesinde zu belegen, oder auch gar um ein gewisses zu vererben und auszulassen: Im fall auch, da der pacht und meyerey für gut befunden worden, soll er die beamte befehlichen, sich nach redlichen, fleißigen leuten und haußwirthen umzuthun, welche der herrschafft gnugsamen vorstand machen, auch, den pacht auszuzahlen, verlag und mittel haben können. Damit denn auch mit dem von GOtt bescherten jahr-wachs desto treulicher umgegangen, und die rechnung jedes orts desto gewisser justificiret werden können, so soll unser Cammer-Rath obsicht haben, daß allezeit nach der erndte,

oder

oder einbringung jedes gewächses, die extracte, oder summarische verzeichnisse dessen, wie auch die register und prob-dreschen: Und dann zu winters-zeit die dreschers- und aufhebens-verzeichnisse, unserer verordnung, und der bestallung unserer beamten, gemäß, eingeschicket, unser vorrath daraus beyläfftig ermessen, auch solche bey künfftiger rechnung der beamten dargegen gehalten und betrachtet werden.

12. Dieweil auch bey unsern ämtern kein geringes befügniß und einkommen, aus denen uns schuldigen frohn-diensten, es sey an bau- acker- hand- und jagd-frohnen, entstehet, so wollen wir, daß unser Cammer-Rath mit fleiß aus denen rechnungen und frohn-registern betrachte, wie solche gebrauchet, und was hingegen, nach des orts herkommen, und erb- oder saal-buch, darauf gewendet werde, damit, im fall darbey unrath zu vermercken wäre, erwogen werden könne, wie solchem zu helffen, ob die frohnen, nach gelegenheit, an einem andern ort, ohne beschwerung der leute gebrauchet, oder auf eine zeitlang ein gewisses frohngeld, oder an statt ungemessener, ungewisser dienste, gewisse frohn-tage, von den leuten zu handeln, welchenfalls denn die deswegen aufgerichtete verträge mit fleiß und behutsamkeit, unbeschadet unsers und unserer unterthanen rechtens, in unserer cammer abgefasset, auch aus den ämtern die, anbefohlener massen, alle frühlinge und herbste eingeschickte register der frohnbaren leute, und ihrer gethanen arbeit, oder abgestatteten frohn-gel-

des

des, durch unsern Cammer-Rath oder Rentmeister wohl übersehen und darauf die künfftige rechnung dißfalls justificiret werden müssen, ꝛc.

13. Alle unsere ämter und güter, erb-einkünfften, renthen und gefälle, die seyen beständig und gewiß, oder nach gelegenheit der jahre und fälle, unbeständig, steigend und fallend, soll unser Cam̃er-Rath so ferne in seiner general-inspection haben, daß er aus den erb-büchern und alten rechnungen das capital einer jeden einkunfft ihm bekannt mache, und bey einlangender eines jeden beamten neuen jahres-rechnung darnach sehe, ob, und wie solches capital, und die summen derer darunter gesetzten einnahme gegen dem alten zutreffe, ob die vermehrung oder minderung, die darbey sich befindet, mit unserm und unserer rent-cammer vorbewust, oder aus unvermeidlichen ursachen, oder aus der beamten eigenem willen, welches keinesweges zuzulassen, geschehen sey, ingleichen ob die steigende und fallende nutzungen treulich, und auf die weise, wie in denen beamten bestallungen versehen, angegeben: Zu dem ende sonderlich unser Cammer-Rath die beamten dahin halten soll, daß sie eine zeitlang vor dem termin, da sie ihre rechnung schliessen, ein extract aller beständigen und jährlichen gefälle nach inhalt der erb-bücher, und was daran, nach gelegenheit der zeiten gangbar oder ungangbar ist, über die unbeständige nutzungen aber alle quartal ein verzeichniß einsenden: Da auch jemand sich solcher amts-renten oder gerechtigkeiten aus einigerley vorwand gar entbrechen, oder

der darinnen moderation und erlaß ſuchen wolte, ſoll darüber von unſerm Cammer-Rath uns relation gethan, die urſachen und motiven wohl fürgebracht, und, nach befindung, mit zuziehung anderer unſerer räthe, vernünfftig und billigmäßig reſolviret werden, ob, und wie fern einem oder andern eine beſrepung oder nachlaß zu erſtatten, oder ihme abſchlägliche antwort zu geben, und ſeiner widerſetzlichkeit zu begegnen. Dann ohne unſere ſonderbahre verordnung ſoll unſer Cammer-Rath unſere renthen und gefälle im alten ſtande erhalten, und eigenwilliger weiſe nicht vermindern noch verändern laſſen.

14. Alle unſere regalien, und ſonderlich von denen in unſere cammer einige geld- und andere einkunfft kömmet, als da iſt Bergwerck, Müntze, Geleit- und Zoll, Wild- und Forſt-Bann, und die Landes-Steuerbarkeit, auch unſere Fiſcal-Gerechtigkeit, ſoll unſer Cammer-Rath in genauer inſpection haben, und, da er vermercke, daß uns dieſelben angefochten und ſtreitig gemacht werden wolten, ſoll er uns ſolches bey zeiten anzeigen, die gründe unſers befugniſſes aus denen urkunden, die er über jedweders ihm bekannt machet, darbey deutlich eröffnen, und zu unſerer reſolution ſtellen, ob wir alſobald in klaren und richtigen fällen anordnung thun, oder mit unſern geheimen und juſtitz-räthen den handel erſt überlegen, und einen ſchluß machen wolten, allwo dann unſer Cammer-Rath, wo er es nicht einem andern auftragen will, umſtändliche deutliche relation der gantzen ſachen abzulegen, gefaſt ſeyn ſoll.

15. Im

15. Im übrigen aber, , und wie einem jeden ſolchen regal, mit beſtallung der diener, verſchaffung des vorraths oder verlags, auch einbringung und verrechnung der gelder zu verfahren ſey, und worauf alſo unſer Cammer-Rath ſein abſehen zu nehmen habe, wollen wir ihn auf unſere ausgelaſſene Bergwercks-Müntz-Forſt- und Jagd-Ordnung auf die Geleits-tafeln, Steuer-ausſchreiben, und dergleichen, gewieſen haben, mit dem befehl, darüber alles innhalts, nach möglichkeit, zu halten, und ohne ſonderbahre bedächtliche nachlaſſung, dawider nichts einreiſſen oder diſpenſiren zu laſſen, inſonderheit auch, und damit man von dem ertrag jedes regals zeitliche wiſſenſchafft erlangen möge, ſoll er die in eines jeden beſtallung einzuſchicken, auferlegte verzeichniſſe zu rechter zeit einbringen, und vortragen laſſen, als von bergwercken, und ſaltzwercken alle quartal, oder nach gelegenheit alle monat, von den der müntze zum längſten monatlich, oder was bey unſerer hofſtatt geſchiehet, wöchentlich, von zöllen und geleiten auch monatlich, von wildprät alle quartal, vom holtz-vertrieb, was auf den wäldern verlaſſen wird, alle halbe jahr, oder von jedem termin des wald-gedings: Was wir aber von dem flöſſen, oder bey bergwercken und ſchmeltz-hütten, ſaltz- und hammer-wercken, täglich verkauffen laſſen, alle monat in fiſchereyen, nach jedesmal gehaltener fiſchung, in ſteuer-ſachen, vor allen terminen oder friſten, von ſtraffen und fiſcal-gefällen, die in unſerer regierung dargeleget wer-

machte, als er hinausgehen wollte, ihn wieder zurückrief, und ihm sagte, daß er ihn nicht gehen lassen würde, ehe er ihm versprochen hätte, seine Tochter Sophie zu heirathen. Der Lord Sunderland, der ihn sehr hoch schätzte, und ihn für einen Mann von Ehre hielt, sah sich genöthigt, ihm sein Wort zu geben.

Es hatte eine geraume Zeit gedauert, ehe Defoe sich in diese Heirath willigte, weil er wußte, daß seine Tochter ein ganzes Vermögen, nämlich Sunderland, das ihr Vater ihr gegeben hatte, besaß, und er sich nicht einbilden konnte, daß sie ihn, der nichts als seine Feder hatte, und dessen Einkünfte sehr unsicher waren, heirathen würde. Allein, da sie ihn liebte, und sich selbst, und ihr Vermögen seiner Sorgfalt, die sie hatte, und der Geschicklichkeit seiner Feder anvertrauete: Daniel Defoe konnte sich nicht länger weigern, ihr seine Hand zu geben, und gewährte endlich, nach einigem Verzug, seiner Tochter das Vergnügen, einen Mann zu heirathen, der ihrer Liebe und ihrer Hochachtung würdig war. Sie lebten in einer sehr glücklichen Ehe mit einander, und hatten sechs Kinder, drey Söhne und drey Töchter, die alle sehr wohl geartet waren, und von ihren Eltern sehr geliebt wurden. Die älteste Tochter, Sophie, heirathete einen Herrn Baker, und starb, nachdem sie ihrem Manne drey Kinder geboren hatte, ehe ihr Vater starb. Die zweyte Tochter, Maria, heirathete einen Herrn Dunton, und die dritte, Elisabeth, einen Herrn Hall; von den Söhnen starben zwey in ihrer Jugend, und der dritte, Daniel, ward ein Kaufmann, und lebte noch, als sein Vater starb.

verschwung seiner Natur, wie auch in seinen übrigen Formen, durch die Einwirkung des Christenthums, und mit dieser Einwirkung, wenn auch nicht in gleichem Grade, doch in gleicher Richtung, sind die Arbeiten der Künstler, welche sich in Rom niederliessen, und die Werke, welche sie für Rom ausführten, zu vergleichen.

Die Kunst hatte, wie wir gesehen haben, in Italien, und namentlich in Rom, eine Zeit der Blüthe gehabt, welche sich mit der Kunst in keinem anderen Lande und in keiner anderen Epoche messen konnte. Diese Blüthe war nicht durch Gewalt, sondern durch Liebe und Sorgfalt, durch einen Geschmack, welcher sich in Rom ausgebildet hatte, und durch die Bedürfnisse einer prachtliebenden Gesellschaft hervorgerufen worden. Sie war nicht durch Gewalt zerstört worden, sondern sie hatte sich unter verschiedenen Gestalten fortgepflanzt, und sie war nicht in Verfall gerathen, weil sie nicht mehr in Uebung gewesen wäre

Liebhaber, und wo es die Gelegenheit zulässet, auch selbst
zu verfertigen. Es ist dieses Werk in 4 Theile abgetheilet,
die jeder besonders Lieferungsweise, und einen jeden
Monat 2 Bogen, in welchen 4 Kupfer sind, ausgegeben
werden sollen.

Der erste Theil handelt von der Geschichte der Ver-
fertigung des Papiers, und von den Materialien, die
dazu gebraucht werden, und erkläret hierauf die
Eigenschaften, und Kennzeichen desselben, ferner auch
die Art, wie das Papier gemacht wird, und wie es
gefärbet, geleimet, und geglättet wird. Der zweyte
Theil enthält einige Anmerkungen, die zu wissen
nöthig sind, wenn man Papier machen will, und
wie man die Formen dazu einrichten muß. Der dritte
Theil handelt von den Wasserzeichen, und der vierte
von den Mängeln, welche sich bey dem Papiere
finden, und wie man sie vermeiden kann. Der
Verfasser hat sich bey dieser Arbeit der Hülfe des
Herrn Johann Enschedé, Buchdruckers und Schrift-
gießers zu Harlem, bedienet, welcher Materialien
und Werkzeuge dazu hergegeben, und auch die Kupfer
dazu gestochen hat. Diese Kupfer sind sehr schön,
und deutlich, und stellen alles, was zu wissen nöthig
ist, vollkommen vor. Die Beschreibung ist in
einer guten Ordnung, und deutlich, und kann
auch von denen, die keine Kenntniß von der Sache
haben, verstanden werden. Es ist zu wünschen, daß
dieses Werk bald vollendet werden möge, damit
man sehen könne, ob es auch in der That so gut
ausfallen werde, als es der Anfang zu versprechen
scheinet.

19. Zu abhörung unsers Cammer-Einnehmers, und darein lauffender Jahrs-rechnung, wie auch der Haupt-Renth-Rechnung soll unser Cammer-Rath zu rechter zeit, wenn nemlich die rechnungen unserer ämter, daraus die liefferung zur cammer geschicht, alle justificiret seyn, auch schreiten, und deßwegen bey uns erinnern, ob wir iemands aus unsern geheimen räthen darzu verordnen, oder zumahl bey der haupt-rechnungs-abhörung selbst sein wollen, worbey denn unser Cammer-Rath die einnahme und ausgabe mit fleiß betrachten, und dasjenige, was hierbey nöthig, nach inhalt unserer cammer-ordnung wohl beobachten soll.

20. Alle bey unserer cammer nothwendig vorfallende vorbescheide, verhör- und handlungen, die dahin, nach unserer cammer-ordnung gehören, soll unser Cammer-Rath anzusetzen, und die citationes zu unterschreiben, bey denselben die vorträge und anzeigung zu thun, und für sich mit seinen zugeordneten, oder in wichtigen dingen, auf vorhergehende sein relation bescheid zu geben haben, auch soll er alle schrifftliche befehle, abschiede und decreta, in unsere rentherey oder cammer-cantzley anordnen, dem cammer-registratori dictiren, die aufsätze und concepta der secretarien revidiren, ändern und bessern, auch keine ohne seinen vorbewuß ausfertigen lassen, dieselben auch mit unsern cammer-secret zu siegeln, anbefehlen, und ausserhalb wichtiger, Uns in der cammer vorbehaltenen fälle, in unserm oder cammer-räthe namen unterschreiben da auch schwere sachen vorfielen, dadurch unsere re-

gali-

gen oder verkehrten Gemüthern anzutreffen. Denn auch
die Gottlosen haben ihre Gewissens-Bisse, wenn sie
gleich nicht allezeit zu gewissen sind, daß sie solche haben.
Und ob gleich die Gottlosen nicht allezeit wissen, daß
sie Gottlose sind, so wissen sie doch, daß sie Sünder sind.

12. Was die andere Frage anlanget, ob nemlich
die Gottlosen, wenn sie sich bekehren, ihre Sünden
vergessen? so ist solches nicht zu glauben. Es ist zwar
recht und löblich, und unsere Lehrer unterweisen auch
dazu, daß wir unsere Sünden vergessen, nicht
gestissentlich, hartnäckig und absichtlich, sondern nach
dem Exempel Gottes, welcher spricht: Ich will ihrer
Sünden nicht mehr gedencken. Und wie auch unsere
Lehrer in Buch 10. cap. 16. sagen, daß wir nicht
sollen, noch können alle Sünden wissen, die wir
begehen, und darum Gott auch die Sünden nicht
wissen will.

13. Aber ist auch gleich nicht zu glauben, daß
absichtlich und mit Willen vergessen, und in acht der
Sünden, die wir begehen, nicht gehabt werden, wie
hier die, auf welche Gedancken Herr Schertz sich
beziehet, nemlich, daß Gott sich nicht erinnere, was
wir gethan haben, wenn wir uns bekehren, und
Gnade, Ablaß und volle Vergebung zu allen
Sünden

und ausser landes, sich verschicken und gebrauchen lassen, und sich bey dem allen also treulich, geheim und verschwiegen erweisen, wie einem treuen, gottsfürchtigen und redlichen Rath wohl anstehet.

Dargegen haben wir, ꝛc.

N. V.

Bestallung eines Hof-Marschalls oder Hofmeisters.

Præmissis generalibus.

1.

DEmnach wir unserm fürstlichen stande und herkommen nach, zu versorgung und bedienung unserer, und unserer angehörigen fürstlichen personen, unsere hof-statt mit denen benöthigten dienern und beamten besetzet, auch die verordnung auf unsere rent-cammer gethan, wie und auf was maasse die erforderte mittel zu allerhand unserer und der unsrigen nothdurfft verschaffet werden sollen, über das alles aber einer verständigen ansehnlichen person die oberste aufsicht nach uns zu vertrauen, unumgänglich befinden, damit bey unserer hof-statt, mit vorgemeldeter unser versorgung, bedienung und leibes-wartung, auch bey vorfallenden ehren-sachen, und bewirthung fremder gäste, alles ordentlich und gebührlich verrichtet, auch unter unserm hof-gesinde zucht, gehorsam und tugend, so vielmehr befördert, und unserer gemeinen hof-ordnung sträcklich nachgelebet werde, und wir dann eingangs benamten unsern Hof-Marschall, auf verspürte seine geschicklichkeit, erfahrung in hof- und haußhalts-sachen, auch treue unterthänige devo-

tion

tion zu uns, und unsern angehörigen, zu solchem amt angenommen und bestellet, als wird und soll er ihme auch diesen vorgenannten haupt-zweck in seiner amts-verrichtung stets fürgestellet seyn lassen.

2. Zu nothwendiger und nützlicher information in diesem seinem anvertrauten amt soll sich unser Hof-Marschall wohl kundig machen, und zu dem ende in guter ordnung beysammen haben, unsere und unserer vorfahren gemeine und sonderbare hof-ordnungen, deputat-zettel, küchen-keller-oder silber-cammer-ordnungen, und darüber ertheilte general-befehle und resolutiones, ingleichen die proceß oder beschreibung fürstlicher solenner ausrichtungen bey hochzeiten, taufften, begräbnissen, land-tägen, und dergleichen, nicht weniger die art und modellen der küchen-keller- und silber-cammer-futter-boden, und dergleichen rechnungen, die abschrifften von denen bestallungen aller unserer hof-bedienten. So soll ihm auch aus unserer rent-cammer communiciret werden, eine designation unserer vorwercke und cammer-güter, wie auch der jagd- und forst-ämter, daraus zu unserer hof-statt die nothdurfft an victualien, und andern zu unserer hofhaltung gehörigen stücken, erlanget werden kan: Da er auch von andern vornehmen höfen ein und andere schrifftliche nachricht, derer daselbst gebräuchlichen ordnungen und ceremonien erlangen könte, oder begehren würde, wollen wir, auf sein erinnern, dergleichen in unser hof-marschalls-amt, zu mehrer wissenschafft solcher dinge, abschrifftlich bringen zu lassen, bedacht seyn.

Glasbläser, auch in gemalte, mit einer Metallfolie gegen Licht geschützte Gläser, die sich nach und nachdrehungen haben, wobei entsprechende Abdrehungen auch in der Folie vorgenommen werden müssen. Die Farben werden für Emaillen und Glasmalereien durch Zusatz von Metalloxyden, Pulver, und Glasmalereien durch Zusatz von Metalloxyden, gemahlen, aber schwerschmelzbar

jenige, welche sich zu diensten durch seine recommendation angeben, oder von uns an ihn gewiesen werden, mit fleiß zu erforschen, und ihrer ankunfft und verhaltens, so viel müglich, gute kundschafft erlangen, und es ehe auf eine zeitlang mit ihnen, iedoch auf unsern vorbewust, ohne gewisse zusage dienstes versuchen soll, ehe er, mit unbekannten leuten unsere dienste und ämter zu bestellen, rathen thäte, ꝛc. Wir sind auch selbst nicht gemeynet, hohe und niedere hof-ämter zu vergeben, da wir nicht vorhero unsern hof-marschalck mit seiner unterthänigen erinnerung und meynung darüber gehöret und vernommen hätten. Da nun eine person zu einem hof-dienste von uns beliebet würde, soll dieselbe, (ausser was die jungen edel-knaben belanget, welche kindischer jahre halben damit zu verschonen sind) mit würcklicher eydes-pflicht, in unsers Hof-Marschalcks-stuben, oder, nach gelegenheit, da ihnen zumal die ausgabe und einnahme vertrauet würde, in unserer cammerstuben, in gegenwart unsers Hof Marschalcks, und eines oder andern aus unsern cammer-räthen, ingleichen des unter-marschalcks, burg- oder hauß-voigts, hof-verwalters und fourirers, oder wem mehr eine unter-auffsicht vertrauet wird, uns zu treu und gehorsam aufgenommen werden, auch ihme, unserm Hof-Marschalck, darauf, zu gebührlichem respect und gehorsam, ein hand-gelöbniß thun und soll er ferner daran seyn, daß, nach beschaffenheit des dienstes, solchem neuen diener eine schrifftliche bestallung ausgehändiget, oder, da er ein gemeiner diener, aufwärter, laquey oder trabant

wäre, ihme die ordnung des hofs, und seiner aufwartung, vorgelesen werde. Da auch ein solcher hof-bedienter etliche andere unter sich haben, und ihnen fürstehen soll, wird unser Hof-Marschalck die vorstellung thun, die unter-bediente an ihn zu weisen, und sie zur gebühr zu vermahnen haben. Da denn, wegen ankunfft fremder herrschafften, oder anderer solennitäten, mehrere aufwartung, als mit unsern ordentlichen dienern, zu verrichten stünde, vonnöthen wäre, da soll unser Hof-Marschalck, aus dem verzeichniß, unserer lehenbaren grafen, herren und adels-personen, diejenigen vorzuschlagen wissen, die iedesmal am bequemlichsten zu bevorstehender dienstwartung zu gebrauchen, damit wir darauf die ausschreiben fertigen lassen können, ingleichen aus der bürgerschafft, und unsern hofhandwercks-leuten, zu gemeiner bedienung diejenigen erfordern lassen, welche stilles, eingezogenes lebens, auch treu, fleisses und sittsamkeit halber, für andern wol zu gebrauchen sind: Ein iedweder soll auch bey solchen fällen durch unsern Hof-Marschalck mit eigenen zetteln unterwiesen werden, was seine verrichtung iedesmal seyn soll.

5. In allen unsern hof-ämtern, als in der burgvoigtey, küchen, keller, silber- und licht-cammer, vorraths-gewölb, hof-apothecken, bettmeisterey ꝛc. soll unser Hof-Marschalck richtige inventaria und verzeichnisse aufrichten und erhalten, und von iedwederm ein exemplar in sein gemach, eines in unsere fürstliche cammer, und eines in dem hof-amt, dahin es gehöret, beylegen lassen, welches von ihm, auch dem-

demjenigen, dem es in verwahrung und obsicht vertrauet, unterschrieben sey. Solche inventaria soll er jährlich, mit zuziehung der unter-hof-beamten, auch nach gelegenheit derselben sachen verständiger handwercks-leute, oder anderer personen, aus unsern dienern revidiren, was darzu von neuem erzeuget oder verbessert worden, darbey zeichnen, oder im gegentheil, was vermindert oder abkommen, austhun lassen: Bevorab aber soll er iedesmal, wann grosse ausrichtungen, bey anwesenheit vieler fremden personen, vorgangen, die inventaria in küchen und keller, silber-cammer, burg-voigthey und bettmeisterey, durch den unter-marschalck und hof-verwalter durchlauffen lassen, damit, wo etwas wegkommen oder verderbet worden, man die ursachen erkundigen, und, nach befindung, von demjenigen, der darnach schuldig, die erstattung haben könne, massen denn unser Hof-Marschalck darüber festiglich halten soll, daß ieder hof-beamter und hof-diener für schaden, den er durch seine treu und fleiß verhüten können, vielmehr aber, den er selbst muthwilliger weise, oder durch gröbliches versehen, gethan, stehen müsse, und dessen, ohne sonderbaren unsern befehl, und erwegung seiner angeführten entschuldigung, und sonst befundener treue, nicht enthoben werde: Und weil gleichwohl wegen des täglichen gebrauchs der sachen, auch veränderung der diener, die inventaria sich verwandeln, so soll er zum wenigsten alle vier oder fünff jahre die alten gantz beyseit legen, und vollständige neue verzeichnisse aufrichten lassen, damit

mit sich niemand auf die untichtigkeit, oder älte derselben, zu beruffen habe.

6. Aus überlegung unsers gantzen hof-staats, und derer darüber verfasseten ordnungen und deputaten, soll unser Hof-Marschalck iedesmal wissen, und in gewisse memorialia bringen lassen, was in allen unsern hof ämtern an mobilien und victuallien, oder täglichen aufgang, vonnöthen sey, und zwar, was jene, die mobilien und haußraths-stücke belanget, soll er in unserer renth-cammer bericht thun lassen, was zu täglicher nothdurfft erfordert wird, und aus denen inventariis abgehet, damit die nothdurfft rathsamer weise aus unserm lande und ämtern, zum exempel, an bettwerck, leinen tuch, höltzern gefäß und geschirr, eisen, zien, kupffer- und meßingen-werck, gemein tuch und garn, teppich und fürhängen: Item, zur hof-kleidung, und dergleichen geschaffet, oder was an fremden örtern erkaufft werden muß, zu rechter zeit werckstellig gemacht werde. Da auch zu gar grossen ausrichtungen unser hof-vorrath an dergleichen mobilien nicht hinlangte, soll er unsere cammer-räthe dessen zeitlich berichten, auch wenn es also mit etlichen stücken, als bettwerck, zienwerck und gemeinen haußrath, herkömmlich und thunlich, aus unsern städten und ämtern, nach bequemlicher austheilung, die übermasse zusammen bringen, denen leuten darüber gebührliche scheine ertheilen, und versehung thun lassen, daß ihnen das ihrige wiederum unbeschadet zugestellet oder ersetzet werde.

7. Was aber die victualien, an speiß, getränck, gewürtz, confect, und dergleichen, wie auch die täg-

tägliche nothdurfft an holtz, kohlen, licht, und andern anbelanget, da soll unser Hof-Marschalck eine richtige austheilung und disposition haben, was aus unsern ämtern und vorwercken wöchentlich, monatlich, quartaliter, oder jährlich zu liefern sey, was man um baar geld einkauffen, oder woher man die mittel nehmen müsse. Uber solcher ordnung soll er strächlich halten, und die beamten und andere, welche liefferung thun müssen, mit gebührlichen erinnerungs-briefen und befehlen antreiben, oder daß es aus unserer rent-cammer geschehe, oder der unvermuthliche abgang und einhusse anderswoher ersetzet werde, anhalten, da auch wegen ankunfft fremder herrschafft, oder andern mehrern aufgangs, das ordinarium nicht ausreichen wolte, soll er gleicher gestalt einen überschlag, was man weiters in allen hof-ämtern bedarff, nach anleitung unsers deputats, und fernerweit, der fremden wegen, zu bewirthung erforderten tractamente, aufsetzen, und woher eines und anderes zunehmen, aus unserer renth-cammer anstalt machen lassen.

8. Uber unserm deputat in küchen, keller, silber- und licht-cammer, und dadurch bestimmten maß, anzahl und gewicht, soll er alles fleisses und ernstes halten, niemanden ein mehrers oder wenigers reichen lassen, und alle fürfallende irrungen und förderungen daraus entscheiden, und damit es dißfalls desto richtiger zugehe, soll er die küchen-zettel bey der mahlzeit, die keller-zettel nach derselben jedesmal durchsehen und erwegen, ob dasjenige,

was

was verschrieben und angegeben worden, vorhanden gewesen, auch, wo auf unsern befehl, oder sonst unumgänglich, auf unsers Hof-Marschalcks anordnung, ein und andere person zu hof gezogen, oder etwas aus unsern hof-ämtern, aufferhalb deputats gereichet worden, soll er auch solche extra-ordinari ausgaben, wenn sie auf befehl und ordnung geschehen, absonderlich unterschreiben, oder uns selbst, wo nicht täglich, doch wöchentlich, oder monatlich, fürtragen, damit wir uns dessen, was wir befohlen, erinnern, solche zettel, nach gelegenheit unterzeichnen, oder, da wir es ins künfftige anders gehalten wissen wolten, anordnung thun mögen. Sonst, und auser dem, soll er allen zuschlag und schmarotzerey bey hof abschaffen und keines weges nachsehen, auch nicht gestatten, daß etwas vom hof abgetragen und abgeschleiffet, sondern ein iedes, dahin es gehöret, verwendet, oder, da sich etwas übriges befinde, damit auf seinen befehl, rathsam, und auf allen fall, dem armuth zugute, umgegangen werde. Er soll auch zu dem ende wöchentlich, durch unsern hof-fourirer, verzeichnen lassen, wie starck die hofstatt und anzahl der leute gewesen, und wer abwesend sey, damit er die rechnung der bedienten darnach justificiren, und den ab- oder zugang darbey beobachten lassen könne. So soll er auch das verzeichniß derjenigen, welche wöchentlich kostgeld haben, nach abzug dessen, was etwa ihrer abwesenheit halben abgehet, unterschreiben, damit es ihme darauf und auser dem nicht ausgezahlet werde, er soll auch öffters unvermutheter dingen in unsere küchen-

chen- und keller-stuben, vorraths- und speise-gewölbe, oder zehr-garten, back- schlacht- und brauhäuser, keller und böden, sich begeben und nach dem vorrath und anderer beschaffenheit sehen: Ingleichen, da er etwa zechen und gelage befünde, solche zerstöhren, und die überfahrer zu künfftiger bestraffung kennen lernen, und auf diese weise von verbotenen dingen desto eher abhalten.

9. Alle wochen soll er von unsern hof-beamten, die auf rechnung sitzen, die wochen-rechnung annehmen, und keinesweges solche überhäuffen, und zusammen wachsen lassen, da er auch unserer wichtigen geschäffte halben nicht allein solche überlegen könte, soll er darzu unsern unter-marschall und hofverwalter zu hülffe nehmen: Alle quartal aber soll er die hof-ämter-rechnungen, gegen die zurechnungen oder ausgaben unserer beamten auf dem lande, welche die liefferung in die hof-ämter thun, die ihme dann aus unserer rent-cammer gefolget werden sollen; Ingleichen die posten der cammer-rechnung, welche an baarem gelde in die hof-ämter zum verlag gegeben werden, mit fleiß halten, und daraus die einnahme der hof-ämter justificiren, die ausgabe so dann, in ordinariis nach unserm deputat, in extraordinariis aber auf unsern befehl, und besonders unterschriebenen zetteln ihre maasse und richtigkeit finden lassen. Damit wir auch von untreuen dienern desto weniger hintergangen werden können, soll er ihrem angegebenen vorrath oder überschuß, auf die blosse rechnungen, nicht trauen, sondern zum längsten alle monat solchen

würcklich besichtigen, oder, daß es durch den unter-marschalck geschehe, verordnen. So offt auch eine extraordinair-ausrichtung und speisung vorgangen, soll er, nebenst der wochen-rechnung, den extraordinair-aufgang in eine besondere rechnung und verzeichniß setzen, und den vorrath darauf visitiren lassen. Was nun wider ordnung ausgegeben, oder sonst verwahrloset oder veruntreuet worden, das hat er an den dienern zu ahnden, ihnen die erstattung aufzuerlegen, oder, nach befindung der wichtigkeit, sie von weiterer verrichtung ihres amts gar zu suspendiren, biß wir, auf erwegung der sache, billigmäßige anordnung oder bestraffung fürgenommen, wie denn, wenn er ein und andere besondere vernünfftige ursache zu seiner entschuldigung einwendete, unser Hof-Marschalck solche gleichergestalt anhören, und uns darvon relation erstatten soll.

10. Unser Hof-Marschalck soll bey unserm fürstl. hause und residentz zu tag und nacht anwesend, und ohne unser vorbewußt und erlaubniß von hofe nicht abseyn, massen wir ihm ein eigen gemach anweisen lassen werden, er soll auch täglich bald, wenn wir angekleidet seyn, und ehe wir noch zu rath und anderswohin uns begeben, oder für der mahlzeit, und also auch des abends, und vorm schlaffen gehen, so offt wir ihn ausser diesem erfordern lassen werden, in unserm gemach erscheinen, und vernehmen, ob wir etwas befehlen und anordnen werden, oder auch, so ihm etwas in seinem amt fürfiele, welches unserer resolution bedürffen würde, bericht

bericht thun, und befehls erwarten, wenn wir die sonn- und fest-tage, oder auch in der wochen, zur kirchen und gottesdienst uns begeben, soll er mit unsern cammer- und hof-junckern, auch pagen und laqueyen, in unserm vorgemach sich zeitlich finden lassen, und, wenn ausgeläutet ist, uns davon anmeldung thun, uns in die kirche, und wieder daraus begleiten, also soll er es auch bey der mahlzeit mittags und abends, halten, bey der tafel soll er, nach des hofs gebrauch, die handquelle und wasser bringen, diejenige, so mit uns, oder an andern tafeln und tischen, in unserer tafel-stuben speisen, nach ihrem amt und ehren-stellen setzen, und, da er im zweifel stünde, unsers befehls deswegen gewarten, und die übrigen ceremonien, die, nach teutschem hof-gebrauch, einem Hof-Marschall zukommen, mit geziemender höflichkeit verrichten.

11. Bevorab soll er bey ankunfft vornehmer standes-personen oder gesandschafften, nach der observantz unsers hofs, bey uns zu erinnern, und befehl zu holen haben, wie wir einen und andern annehmen, logiren, und bedienen lassen wollen, darbey er uns denn, wie es in dergleichen fall sonst gehalten worden, bericht zu thun, gefast seyn soll. Die ankommende soll er, da wir es selbst nicht thun, mit gehöriger höfligkeit empfahen, in die ihnen verordnete gemächer, auch zu der tafel, und darvon, nach gelegenheit, selbst führen, oder dergleichen zu thun iemanden von unsern cammer- und hof-junckern auftragen. Einem ieden soll er auch, nach standesgebühr, bescheidentlich zusprechen, und ihn mit uns

verfänglichen discursen zu unterhalten wissen, doch auch keinem mehr, als sichs gebühret, entdecken. Wo sich sonst iemand, ausser solchen hohen personen, oder dero gesandschafften, bey uns angeben liesse, die soll unser Hof-Marschall anmeiden, und ob wir sie selbst, oder durch ihn hören, zu hof ziehen, oder sonst ihnen eine bewirthung und auslösung wiederfahren lassen wollen, bescheids gewarten, in unserm abwesen aber einem ieden mit höflichkeit zu begegnen, und biß zu unserer ankunfft, oder andern zeit, zur gedult zu erinnern, oder, da er uns bekannt, und sonst an unsern hof gezogen worden wäre, ihn, der gebühr nach, zu tractiren wissen.

12. Da wir ausserhalb unsers ordentlichen hoflagers zu verreisen hätten, soll unser Hof-Marschall sich bey uns aller umstände der reise und unsers comitats bey uns erkundigen, und darauf nothdürfftige anordnung, so wohl wegen unserer diener, und des hof-gesindes, so wir mit uns nehmen, oder bey der residentz lassen, als auch wegen der zehrung und bewirthung in unsern ämtern verfügen, auch mit unserm stallmeister wegen derjenigen pferde und personen, die aus unserm marstall mit uns sollen, communiciren. Auf den reisen selbst, da unser Hof-Marschall mit uns ziehet, soll er alles in guter ordnung, und so viel müglich, auf diese weise, wie bey unserer residentz, halten lassen: Da wir aber ihn bey der hof-statt liessen, und die direction bey der reise unserm stallmeister, oder einen andern, von unserm cammer- und hof-junckern, auftrügen, soll unser hof-Marschall desto fleißiger obsicht in

unserm abwesen führen, damit alles in gutem stande verbleibe, auch zu unserer wiederkunfft die nothdurfft angeschaffet seyn möge.

13. Unser Hof-Marschall soll seine obsicht auf alle unsere hohe und niedere hof-bediente, nach unterscheid eines ieden standes und amts, mit respect und glimpf führen, und zwar mit unserm stallmeister, dem wir die absonderliche direction unsers marstalls anvertrauet, gute correspondentz pflegen, und ihn, zumahl bey anwesenheit fremder herrschafft, zu hülffe und erleichterung seines amts mit gebrauchen, damit er, im fall seines, des Hof-Marschalls abwesens (welches doch aus ehehafften ursachen, und mit unserer erlaubniß geschehen soll) die hof-statt auch dirigiren und versorgen könne: Nechst dem aber soll er unsere cammer- und hof-junckern zu der aufwartung, die eines ieden amt und stand mit sich bringet, ordentlich komen lassen, und darinnen keine confusion nachsehen oder verursachen, sondern da er mangel vermercket, mit gutem glimpff abmahnung thun, oder allenfalls, da seine erinnerung nicht verfangen wolte, uns solches eröffnen. Unsere edel-knaben soll er in besonderer inspection haben, daß sie fleißig aufwarten, auch die information, die wir ihnen zu gute, bey unserm hofe angeordnet, nützlich gebrauchen. Unsere cammer-diener, laqueyen und trabanten, soll er in ihren dienst mit guter ordnung und abwechselung erhalten, damit es uns bey keiner fürfallenden gelegenheit an nothwendiger bedienung ermangeln möge.

Gott, und Welt, Gott, und Natur, Gott, und Schöpfung, Gott, und Creatur, Gott, und Ding, Gott, und Substanz, Gott, und Wesen, Gott, und Subsistenz, Gott, und Existenz, Gott, und Leben, Gott, und Bewegung, Gott, und Materie, Gott, und Form, Gott, und Vernunft, Gott, und Verstand, Gott, und Wille, Gott, und Freyheit, Gott, und Nothwendigkeit, Gott, und Gesetz, Gott, und Ordnung, Gott, und Regel, Gott, und Zweck, Gott, und Mittel, Gott, und Ursache, Gott, und Wirkung, Gott, und Zufall, Gott, und Glückseligkeit, Gott, und Vollkommenheit, Gott, und Tugend, Gott, und Laster, Gott, und Sünde, Gott, und Gnade, Gott, und Strafe, Gott, und Belohnung, Gott, und Unsterblichkeit, Gott, und Ewigkeit, Gott, und Zeit, Gott, und Raum, Gott, und Unendlichkeit, Gott, und Allgegenwart, Gott, und Allwissenheit, Gott, und Allmacht, Gott, und Allgemeinheit, Gott, und Einheit, Gott, und Vielheit, Gott, und Gleichheit, Gott, und Ungleichheit, Gott, und Identität, Gott, und Verschiedenheit, Gott, und Gegensatz, Gott, und Widerspruch, Gott, und Grund, Gott, und Folge, Gott, und Verbindung, Gott, und Trennung, Gott, und Theilung, Gott, und Zusammensetzung, Gott, und Einfachheit, Gott, und Zusammengesetztheit, Gott, und Theil, Gott, und Ganzes, Gott, und Grösse, Gott, und Zahl, Gott, und Mass, Gott, und Gestalt, Gott, und Figur, Gott, und Bild, Gott, und Urbild, Gott, und Abbild, Gott, und Schema, Gott, und Symbol, Gott, und Zeichen, Gott, und Sprache, Gott, und Wort, Gott, und Begriff, Gott, und Urtheil, Gott, und Schluss, Gott, und Lehrart, Gott, und Methode, Gott, und Wissenschaft, Gott, und Kunst, Gott, und Geschicklichkeit, Gott, und Fertigkeit, Gott, und Gewohnheit, Gott, und Trieb, Gott, und Neigung, Gott, und Leidenschaft, Gott, und Affect, Gott, und Gemüthsart, Gott, und Charakter, Gott, und Temperament, Gott, und Sinnlichkeit, Gott, und Vernunft, Gott, und Verstand, Gott, und Einbildungskraft, Gott, und Gedächtniss, Gott, und Gedanke, Gott, und Bewusstseyn, Gott, und Selbstbewusstseyn, Gott, und Ich, Gott, und Persönlichkeit, Gott, und Individualität, Gott, und Gattung, Gott, und Art, Gott, und Geschlecht, Gott, und Mann, Gott, und Weib, Gott, und Liebe, Gott, und Hass, Gott, und Freundschaft, Gott, und Feindschaft, Gott, und Ehe, Gott, und Familie, Gott, und Volk, Gott, und Staat, Gott, und Regierung, Gott, und Gesetzgebung, Gott, und Rechtspflege, Gott, und Polizey, Gott, und Krieg, Gott, und Frieden, Gott, und Handel, Gott, und Gewerbe, Gott, und Ackerbau, Gott, und Viehzucht, Gott, und Bergbau, Gott, und Jagd, Gott, und Fischerey, Gott, und Künste, Gott, und Wissenschaften, Gott, und Religion, Gott, und Offenbarung, Gott, und Kirche, Gott, und Priesterthum, Gott, und Gottesdienst, Gott, und Opfer, Gott, und Gebet, Gott, und Sacrament, Gott, und Taufe, Gott, und Abendmahl, Gott, und Busse, Gott, und Beichte, Gott, und Absolution, Gott, und Ablass, Gott, und Fegefeuer, Gott, und Himmel, Gott, und Hölle, Gott, und Teufel, Gott, und Engel, Gott, und Heiligen, Gott, und Reliquien, Gott, und Bilder, Gott, und Kreuz, Gott, und Fasten, Gott, und Feyertage, Gott, und Wallfahrten, Gott, und Mönchthum, Gott, und Nonnenthum, Gott, und Cölibat, Gott, und Ehe, Gott, und Ehelosigkeit, Gott, und Keuschheit, Gott, und Unkeuschheit, Gott, und Hurerey, Gott, und Ehebruch, Gott, und Blutschande, Gott, und Sodomiterey, Gott, und Onanie, Gott, und Päderastie, Gott, und Bestialität, Gott, und Tribadie, Gott, und Lesbierey

Gesellschaft werden. Diese Gesellschaft hilft sich durch Verschwiegenheit selbst, in allen Fällen, wo sie sich selbst helfen kann, und wo sie sich nicht selbst helfen kann, da verschwindet auch, durch die Verschwiegenheit, jeder andere, welcher sich erfrechen könnte, sie zu verletzen. Sie ist also eine Gesellschaft, welche sich selbst und andere schützt, und sich selbst und andere trägt, ohne daß sie dadurch, daß sie sich und andere trägt, sich selbst und andere drückt. Sie ist eine Gesellschaft, welche sich selbst und andere, und sich und andere allein durch sich selbst trägt, ohne daß sie andere dadurch drückt, daß sie sich selbst trägt, ohne daß sie andere dadurch drückt, daß sie sich selbst hilft, ohne daß sie andere dadurch drückt, daß sie sich selbst schützt, ohne daß sie andere dadurch drückt, daß sie sich selbst verschwiegen macht

aus deren mittel wir ihme allezeit einen oder zween zu beyhülfflicher assistentz benamen wollen, da es bey rab etwas höhere bediente antrifft, wie auch mit unserm hof-prediger, communiciren, ob durch treuherziges ernstliches zureden einer oder der ander gewonnen und gebessert werden könte, daß es weiters scharffen verfahrens, und unserer behelligung, nicht bedürffte.

16. Was wir auch in dieser bestallung unserm Hof-Marschall dergestalt nicht eigentlich vorschreiben können, das wird er aus unserer hof- küchen- keller- silber- cammer- und dergleichen ordnung mit mehrerm ersehen, auch unsers befehls geleben, und zu dem ende ein täglich memorial-buch, darein er die nothwendige expedienda einzeichnen lässet, auch über diß in allen zu seiner amts-verrichtung gehörigen urkunden, gute ordnung und repositur halten, damit er, auf bedürffende fälle, die beschaffenheit der sache daraus nachschlagen und uns gute nachricht erstatten möge, wie ihm denn aus unserer rent-cammer mit rechnen, schreiben, und anderer hülffe, aller vorschub gethan werden, er auch deswegen mit unsern cammer-räthen und rentmeistern in gutem vernehmen und vertraulichkeit stehen soll, damit unsere dienste, ehre und aufnehmen, durch getreue zusammensetzung unserer diener, desto eher erhoben und befördert werden.

17. Würden wir auch unsern Hof-Marschall zu berathschlagung unserer geheimen- und staats- auch cammer-sachen mitziehen und gebrauchen, oder ihn zu anständigen verrichtungen in gesandschaff-

schafften und commißionen in- oder auſſer landes, ingleichen zu abhörung unserer haupt-rechnungen, und dergleichen mehr, was einem diener soiches standes und ansehens nicht disreputirlich seyn kan, befehligen, soll er sich darzu willig erfinden lassen, und uns darinnen nach bestem vermögen an die hand zu gehen, unverdroſſen seyn: Dargegen wir ihn in seinem amt und beruff gebührlichen schutz leisten, auch, weil er in sträcklicher handhabung unserer hof-ordnung zweifels ohne einem und andern etwas miß-fälliges erweisen muß, auf klage und beschwerung unserer diener, ihn für allen dingen selbst, oder durch unsere geheime räthe, hören, zu gehöriger verantwortung kommen lassen, und über seinem respect und amt fürstlich halten wollen, ꝛc.

N. VI.

Bestallung eines Stallmeisters.

Post generalia.

I.

NAchdem wir unsern Marstall mit pferden, und darzu gehörigen dienern und knechten bestellet, und daraus zu unserm nothdürfftigen fortkommen zu pferd und kutschen, wie auch zu ehren-sachen und ritterspielen, uns bedienen lassen, aber sehr nöthig befinden, demselben eingangs-gedachten unsern Stallmeister zur aufsicht und direction fürzusetzen, damit iedesmahl solcher unser marstall zur gnüge versehen, auch die knechte und bediente darinnen zu ihres amts verrichtung mit fleiß angehalten werden, als soll unser Stallmeister ihme die-

se beyde haupt-puncten seiner verrichtung nebenst dem er uns, als eine qualificirte adel. person, zu unserer aufwartung und bedienung bey hofe insgemein an die hand zu gehen hat, iederzeit wohl für augen stellen, und seine actiones darauf reguliren und einrichten.

2. Was wir von reit-pferden, es seyn hängste und schul-pferde, oder klöpper, oder kutsch- und dergleichen pferde zum zug bedörffen, soll unser Stallmeister mit unserm vorbewust einkauffen, und die mittel darzu aus unserer rent-cammer gewarten, auch von unsern stuttereyen, deren beschreibung und verzeichnisse wir ihm zustellen lassen werden, die fohlen zu rechter zeit aufstellen, und damit unsere anzahl der pferde ergäntzen lassen: Wenigers nicht soll er auch alle nothdurfft an sattel und zeuch, kutschen, senfften, caleschen, schlitten, cammer- oder pack-wägen in der bereitschafft haben, solche bessern und erhalten, oder von neuen schaffen lassen, auch unsern marstall mit seinen gebäuden, und was an ständen, rauffen und krippen, darein gehöret, im bau und wesen conserviren, über alles aber richtige inventaria und verzeichnisse aufrichten, und von iedem ein exemplar in unsere rent-cammer überreichen lassen. Mit allen handwerckern, deren man bey unserm marstall bedürfftig, soll er aufs fleißigste dingen, und die zettel ihrer verfertigten arbeit alle quartal unterschreiben, damit sie darauf aus unserer cammer bezahlet werden. Was an pferden schadhafft, oder sonst ungeschickt und untauglich befunden wird, das soll er mit unserm vorbewust abschaf-

Hauptsache, und also mögen wir uns darüber nicht weiter einlassen, sondern nur die Nebenfragen beantworten.

2. Die zweite Nebenfrage betreffend, nämlich, ob Beklagte, wenn sie auch nicht Eigenthümer der Sache sind, dennoch Besitzer derselben, und also Beklagte sind, so ist dieß allerdings, und wenn Beklagter auch nur Besitzer ist, so ist er auch Beklagter, weil er sonst nicht wissen würde, gegen wen er die Klage richten müsse, und weil sonst auch Niemand verantwortlich wäre, wenn der Besitzer sich weigerte, die Sache herauszugeben, oder wenn er sie durch Verschulden verlöre. Wenn aber Beklagter nicht Besitzer ist, sondern Jemand Anderer, so ist dieß auch Beklagter, und dieser muß die Sache herausgeben, oder wenn er sie durch Verschulden verloren hat, Schadenersatz leisten, und die Klage geht auch gegen diesen Besitzer.

3. Die dritte Frage, wer verantwortlich sey dafür, daß Beklagter die Sache herausgebe, und wer sie gerichtlich anfasse und anderer Seits sie den Klägern übergebe, ob dieß Gerichtsdiener oder Gerichtsvorsteher seyen, und welches Gericht und welche Gerichtsvorsteher dieß seyen, ob dieß Gericht und Gerichtsvorsteher des Ortes seyen, wo Beklagter wohne, oder wo Beklagter sich befinde, oder wo die Sache sich befinde, oder wo Beklagter sie verloren habe, oder wo Beklagter sie gestohlen habe, oder wo Beklagter sie gefunden habe, oder wo Beklagter sie gekauft habe, oder wo Beklagter sie gemiethet habe, oder wo Beklagter sie geborgt habe, oder wo Beklagter sie in Verwahrung habe, oder wo Beklagter sie in Pfand habe, oder wo Beklagter sie in Commission habe, oder wo Beklagter sie in Arbeit habe, oder wo Beklagter sie in Miethe habe, oder wo Beklagter sie in Leihe habe, oder wo Beklagter sie in Depot habe, oder wo Beklagter sie in Pacht habe, oder wo Beklagter sie in Nutznießung habe, oder wo Beklagter sie in Verlag habe, oder wo Beklagter sie in Lehen habe, oder wo Beklagter sie in Erbpacht habe, oder wo Beklagter sie in Erbzins habe, oder wo Beklagter sie in Erbleihe habe, oder wo Beklagter sie in Erbmiethe habe, oder wo Beklagter sie in Erbnutznießung habe, oder wo Beklagter sie in Erbverlag habe, oder wo Beklagter sie in Erblehen habe, oder wo Beklagter sie in Erbcommission habe, oder wo Beklagter sie in Erbarbeit habe, oder wo Beklagter sie in Erbdepot habe, oder wo Beklagter sie in Erbverwahrung habe, oder wo Beklagter sie in Erbpfand

und so viel wir an haber u. heu für iedes unser pferd, nach unterscheid der hängste, klepper und gutschpferde, wie auch an geströy verordnet, und mehr oder weniger nicht, gereichet oder gegeben werde. Es soll auch unser Stallmeister tägliche futter-zettel durch den fouriret, futter-marschalck oder futterschreiber, halten, und ihme solche geben lassen, damit er sehe, ob das ausgegebene futter, nach der anzahl der pferde die in unserm marstall vorhanden, oder unsern dienern zu füttern sind, zutreffe. Wochentlich soll er die zettel in ein verzeichniß bringen lassen, und zur nachricht und beleg künfftiger futterrechnung, welche alle quartal der futter-marschalck in unsere rent-cammer einreichen soll, unterschreiben: Was aber von fremden pferden, die bey unserm hof anlangen, gefüttert werden soll, darüber soll unser Stallmeister bey uns befehls erholen, oder in unserm abwesen mit unserm hof-marschalck daraus reden, und es also halten, wie er befindet, daß es uns reputirlich und anständig wäre, wie denn bey grossen ausrichtungen und ankunfft vieles comitats, aus unserm hof-marschalcks-amt die fourier-zettel der einlangenden gäste, dem Stallmeister zugesendet werden, und er darauf, wie obstehet, der fütterung halben anstalt zu machen haben soll. Was von unsern pferden nicht bey der hand, oder wenn unsere diener mit den ihrigen abwesend sind, soll es dem Stallmeister iederzeit angezeiget werden, damit das futter so lang abgezogen, und in der rechnung darauf gesehen werde.

5. Unsere rüst- und zeug-cammer, darinnen wir uns

unser zum marstall und jägerey gehöriges gewehr, wie auch die zu schmuck und ehren-sachen behusige sättel, zeuge, decken, schlitten-schmuck, lantzen, und anders, so zu ritter-spielen erfordert wird, verwahren lassen, soll unser Stallmeister in seinem beschließ haben, und durch die zeuch- und rüst-knechte, vor staub, rost und unflat, wohl, wie sichs mit iedem stück gebühret, sauber und gangbar halten, und in acht nehmen, auch daraus nichts wegnehmen, verderben oder verdussern lassen, es wäre dann, daß er dessen von uns sonderbahren befehl hätte, oder er würde uns anzeigen, daß eines und anders zu alt und undienlich, und dahero von neuen zu ersetzen sey, wie dann über diß alles er ein richtiges inventarium, wie über andere zum stall gehörige sachen, aufrichten und verneuren lassen soll.

6. Unser stallmeister soll sein gemach bey unserer residentz oder marstall haben, und daselbst sich ordentlich, er hätte denn erlaubniß von uns, oder ehehaffte unvermeidliche geschäffte, antreffen, und finden lassen, damit, im fall wir spatzieren-fahren, reiten, oder auf unsere ämter, oder jagden, oder sonst verreisen wolten, wir seiner iedesmal habhafft seyn, und befehlen mögen, wer und wie viel von unsern dienern mitziehen, und was man für uns für kutschen oder reit-pferde gebrauchen solte, darauf soll unser Stallmeister durch den fourirer, oder seine diener, iedermann zu gebührender zeit gefast zu erscheinen, ansagen, nach gelegenheit, auch unsere hof-trompeter zu pferde blasen, in guter ordnung den gantzen comitat für unserm marstall versammlen, und unsere

re leib-kutschen oder pferde fürziehen lassen, und darbey seine unterthänige gewöhnliche aufwartung verrichten.

7. Auf denen reisen, wo nicht unser Hof-Marschalck mitzeucht, oder ein besonderer Reise-Marschalck bestellet, soll unser Stallmeister, neben seiner ordinair-verrichtuug, auch über die hof-statt oder reise-comitat die inspection haben, und darbey, wegen der speisung und aufwartung auch zucht und gehorsam, eben dasjenige verrichten, was sonst unserm hof-Marschalck oblieget: Derowegen wir die abschrifft der marschalcks-bestallung, auch unsere hof-ordnung, unserm Stallmeister auch zustellen lassen, wollen auch, daß, in abwesen oder verhinderniß des marschalls, er auch bey unserm ordentlichen hof-läger sein amt versehe, massen wir die gantze hof-statt, auf solchen fall an ihn gewiesen haben.

8. Zu ritter-spielen, ring-rennen, aufzügen, schlitten-fahren, und dergleichen fürstlichen ergötzlichkeiten, soll unser Stallmeister auf unsern befehl, alle gehörige reputirliche, und zu solchen sachen gebräuchliche Anstalt machen, und vorhero von dem proceß und bewandniß seine unterthänige vorschläge thun, auch darauf unsers befehls gewarten, bey denenselben der nechste bey und üm uns, und auf unsern leib zu sehen und zu warten beflissen seyn, auch nechst uns, über der in solchen fällen gebräuchlichen ordnung, cartel und artickeln, eigentlich halten, confusion, übelstand und schaden aber, aufs müglichste verhüten, ꝛc.

9. Sei-

9. Seine aufsicht soll unser Stallmeister in gemein dahin führen, daß unsere stall-ordnung in allen puncten und artickeln, so wohl mit fütterung und wartung der pferde, als auch mit der bereitschafft zum aufbruch und zug, auch friedlichem und stillem verhalten in- und ausserhalb hof-lägers von allen unsern stall-burschen, wie auch unsern bedienten, und ihrem gesinde, in acht genommen werde, und ein ieder bey solchen dingen unsers Stallmeisters befehl und anordnung, wann und wo er reiten oder fahren soll, unweigerlich, gewarte. Derowegen soll unser Stallmeister öffters, und unterweilen zur ungewöhnlichen zeit, in unsern marstall kommen, nach den pferden und fütterung, auch aufwartung der diener, sehen, und die unteraufsicht durch den bereiter, marställer, oder ältesten leib- und stall-knecht, wohl bestellen: Nichts weniger soll er unsere trompeter, einspänniger, und ihre pferde und montierung, in fleißiger obsicht haben, und insgemein auch nicht zugeben, daß unsere hof- und cammer-junckern, oder andere, denen wir reisige pferde und knechte in futter und mahl halten lassen, mit untüchtigen rossen und dienern behängen, sondern damit, der gebühr und ordnung nach, gefasset seyn.

10. Insonderheit soll ihm auch angelegen seyn, daß unser bereiter, seiner habenden bestallung nach, unsere hängste und schul-pferde, wie sichs gebühret, zureite, rechte zeit und ordnung halte, auch gedult, gelindigkeit und geschicklichkeit, zumal bey jungen rohen pferden, gebrauche, auch unsere pagen, oder

andere, die wir bey ihm lernen lassen, treulich und fleißig unterweise, zu dem ende soll unser Stallmeister täglich, wenn geritten wird, auf der bahn, oder im reit-hauß, sich finden lassen, und den augenschein selbst einnehmen, auch seinem besten verstande nach, alsobald, oder hernach absonderlich, bey dem bereiter die gebühr erinnern, sonderlich unsere edel-knaben, die sich des reitens befleißigen, in guter Inspection haben, und sie zu gehorsam und anmerckung anhalten.

11. Über unsere stutereyen und fohlen-zucht sol unser Stallmeister auch obsicht haben, daß, unserer an ieden ort absonderlich gemachten anstalt nach, verfahren, und die nothdurfft dazu verschaffet werde, wie er denn öffters im jahr sich selbst dahin begeben, die stuten und fohlen besehen, das tüchtige von dem untüchtigen absondern, nach der diener und knechte verhalten fragen, unrath und schaden abschaffen, und den nutzen und aufnehmen unsers marstalls daraus zum besten müglich befördern und in acht nehmen lassen soll.

12. Ob auch wohl alle stall-bedienten, und, so viel reise und zug belanget, auch andere unsere diener, und ihr gesinde, pferde und rüstung, unsers Stallmeisters inspection und befehl, wie vorher vermeldet, untergeben, so wollen wir sie doch im übrigen, und ausser, was die fütterung, wartung und beschaffenheit der pferde, auch ordnung und zug betrifft, von unserer allgemeinen hof-ordnung, und des hof-marschalcks deswegen habender botmäßigkeit, nicht befreyet haben, wird demnach unser

ser Stallmeister nicht allein denen stall-verwandten keine überfahrung solcher ordnung nachsehen, sondern vielmehr befördern, und daruber halten, daß solche gehorsam, erbar, und ärgerlich, und wie sichs gebühret, bey unserm hof erscheinen, auch in dem stall selbst, ein anders nicht einreissen lassen, noch darinnen zechen, spielen, fluchen, frevel und schlägerey, oder andere üppigkeit, verhängen, oder bey der pferdartzney und wartung, abergläubische gottlose händel und künste dulten, diese diener auch insonderheit zu besuchung des gottesdienstes anhalten, und unter währung desselben nur etliche wenige wechsels-weise in den ställen bleiben lassen.

13. Und soll unser Stallmeister macht und fug haben, diejenige, welche wider die stall-ordnung und seinen befehl, bey unserm hof, oder auf reisen, handeln, nach gelegenheit des standes, mit gefängniß, eisen-schliessen, rutzen-streichen, und dergleichen, der ordnung gemässen straffen, anzusehen, oder ihnen an speisung und kost etwas abzuziehen, darbey aber einen ieden gnugsam hören, und, wo es nicht bald anfangs zu grob gemacht wird, die vermahnung und erinnerung vorhero gebrauchen, ehe er zu würcklicher bestraffung verfähret, die höhern bedienten aber, da seine warnung, und erinnerung nicht helffen wolte, hat er uns zu fernerer verordnung anzumelden.

14. Endlich soll unser Stallmeister bey unserer tafel, in und vor unserm gemach, bey hof und auf reisen, zu unserer Aufwartung und bedienung, wie andere unsere bey hof befindliche herren und adels-

pers-

personen, und zwar seines tragenden amts halben, nach unsern Hof-Marschall zuförderst und mit allem fleiß, sich finden lassen. Da wir ihn auch zu ehrlichen geschäfften, und sonderlich zu annehmung und bedienung fremder herrschafft, auf unsere gräntze und ämter gebrauchen und verschicken wollen, soll er darzu, und allen dem, was einem treuen und ehrlichen von adel und hof-officianten zukömmet und gebühret und in dieser bestallung so ausdrücklich nicht vermeldet werden können, sich willig, aufwärtig und treufleißig, erzeigen, ꝛc.

N. VII.

Bestallung eines Ober-Commendanten oder Befehlhaber über die Residentz, und andere feste Oerter im Lande, und dero Besatzungen, wie auch über das gemusterte Land-Volck und Ausschuß.

I.

DEmnach wir bey denen gefährlichen zeiten und läufften der friedens- und kriegs-sachen, auch des zustandes des heiligen Römischen Reichs und umliegenden länder, nicht umhin können, in unserm christlichen gewissen verpflichtet, auch, nach zulassung des reichs satzungen und alten herkommens, befugt seyn, unser und unserer unterthanen und lande sicherheit und schutz befördern, und zu dem ende, unsere residentz und andere verwahrte örter unsers fürstenthums, in acht zu nehmen, mit nothdürfftiger besatzung, nach mehrer veranlassung der gelegenheit und zeiten zu versehen, und auch unsere

ſere unterthanen, ſo viel deren zu kriegs-händeln dienlich, in guter übung und bereitſchafft zu erhalten, damit wir auch in friedens-zeiten gegen räuberiſch geſinde, und ſich ie zu hand ereignende durchzüge, nicht bloß, und gegen muthwillige beſchädiger und freveler unbewehrt erfunden werden mögen, auch unſere Landes-Fürſtliche Hoheit gegen widerwärtige und feindſelige, da es anders nicht ſeyn, und wir bey ruhe nicht gelaſſen werden könten, deſto nachdrücklicher behaupten möchten, und wird dann ſolches heilſame werck unſerm Ober-commendanten und Oberſten Landes-Hauptmann unſerer kriegs- und defenſion-verfaſſung, krafft dieſer beſtallung, unter ſeine auffſicht und direction gegeben; Als begehren wir zuförderſt, daß er in ſeiner amts-verrichtung ſein hauptſächliches abſehen auf ietzt benamten zweck, zu beſchützung der unſerigen, und gegenwehr wider beſchädiger und freveler iederzeit führe, und ihme alſo unſerer lande ſicherheit und ruhe beſten vermögens angelegen ſeyn laſſe.

2. Zu nothdürfftiger information und bericht in ſeinem amt und beruff wollen wir unſerm Ober-Commendanten zuſtellen laſſen, ſo wohl eine general-carte unſerer fürſtenthum und lande, als auch ſpecial- und umſtändliche beſchreibung und abriß aller örter, welche wir bereits als veſtungen, mit beſatzung verſehen haben, oder welche doch alſo beſchaffen ſind, daß ſie im fall der noth, und bey krieges-zeiten, mit nutz beſetzet werden können, oder uns die öffnung oder einlaß darauf zuſtehet, dar-

Ich wollte mich zuerst nicht bedeuten, daß ich
Hilfe in meiner Noth von ihnen begehrte, sondern
gedachte, wenn sie mich sähen, eine gröbere Anzahl
Kupfer mit sich zu nehmen, als sie wirklich thaten,
und daß sie mir sie ungefordert hilf so gebrauchen
würden, als ich sie nöthig hätte. Ich ging also
ungefähr 600 Mann, die mir nicht viel Hilfe thaten,
und fand nachher einige bei mir, die sich verwundet
hatten, und ich mußte sie wieder zurückschicken, um
sich verbinden zu lassen. Ich ging mit etwa 400 Mann
ungefähr eine halbe Meile in gerader, westlicher
Richtung, und fand mich auf einer Ebene, wo ich
eine große Menge Kühe, Ochsen, Kälber, Schafe,
mehr, als meinem Bedürfniß und meiner Absicht
damals nöthig war, antraf. Ich ließ sie also
nicht weiter treiben, sondern ließ sie, wo sie waren,
und ging weiter, bis ich auf die Ebene kam, wo
die Hütten der Hottentotten standen. Ich ließ
meine Leute halten, und ging mit einem Trupp
von etwa 50 Mann weiter, um zu sehen, was
ich für Leute vor mir hätte. Ich fand, daß
sie mich gesehen hatten, und daß sie, ehe ich
noch ganz nahe bei ihnen war, mit ihren Kühen
und Ochsen, und mit ihrer Habseligkeit, so viel
sie deren fortbringen konnten, weggezogen waren.
Ich ließ mich Dein Ochsen-Commissar, und
sagte ihnen, daß ich gekommen wäre, um mit ihnen
Handel zu treiben, und daß ich ihnen nichts zu
Leide thun würde, wenn sie mir Vieh verkaufen
wollten. Sie antworteten, daß sie mich verstünden,

Bücher und Schriften, welche sie ihnen zu lesen geben, und mit was für Leuten sie Umgang haben, oder nicht, wie auch wohin sie ihre Zeit anwenden, und was sie für Gedanken haben, die manchmal aber wenig, so sind zwar dieselben nicht allezeit sündlich, aber doch gefährlich, und ein Zeichen, daß sie in einer geistlichen Unart gehen, und sich nicht recht in Acht nehmen.

Wenn sie sich in Gesellschaften finden, wo sie nicht gerne, so sollen sie sich doch nicht weigern, sondern sich darein schicken, und sich nicht absondern, sondern mit den andern reden, doch nicht viel, und nicht lange, und nicht von eitlen Dingen, sondern von solchen, die zur Erbauung dienen, und wenn sie sich nicht anders können helfen, so sollen sie sich lieber mit Stillschweigen, als mit eitlen Reden entschuldigen. Sie sollen sich auch nicht lange bitten lassen, wenn sie etwas singen oder spielen sollen, sondern es gerne thun, wenn sie nicht eine sonderbare Ursache haben, warum sie es nicht thun können, oder nicht thun sollen.

Wenn

stadt oder vestung kommen lassen, in den thoren die personen, welche zu pferd oder wagen ankommen, so wohl alle bothen, und andere leute, die von fremden weiten örtern auch zu fusse ziehen, aufzeichnen, solche thor-zettel ihme täglich mittags und abends zuschicken, auch, da es uns also gefiele, zu unserer Hof-statt übersenden lassen, damit man, nach gelegenheit, von allen orten gute kundschafft und nachrichtung, auch anlaß haben möge, mit leuten, wo es nöthig wäre, etwas zu reden oder zu handeln, oder solche nach hof zu erfordern: In gefährlichen zeiten aber fremde leute vor dem schlag-baum so lang verwarten lassen, biß er befehl ertheilet, sie einzulassen, da er denn dahin zu sehen, daß diejenige, die nicht unvermeidlicher geschäffte halben hierinnen zu thun haben, oder etwa von verdächtigen örtern herkämen, ab und in die gasthöfe vor die stadt, oder die nechste dörffer, gewiesen, und ohne unserm, oder in unserm abwesen unserer geheimen räthe sonderbaren befehl und gutachten, nicht eingelassen werden mögen,

5. Auf die befestigungs-wercke unserer residentz, es sey an wällen, mauren, pallisaden, gräben, und dergleichen, soll unser Commendant fleißige obsicht haben, und dieselbe öffters in augenschein nehmen, sonderlich aber, nach vergangener winterzeit oder grossen wasser-fluthen, die fundamenta der gebäude wohl besehen, und, mit zuziehung unsers baumeisters, auch verständiger werckleute, die fürfallenden mängel betrachten, die mittel zu dessen reparation und abhelffung überschlagen, und bey uns zu

för-

Gewächse erblühen und erblühen, bis sie
endlich ihre Früchte reifen, und ihre Samen
ausstreuen, um ihres Gleichen wieder hervor-
bringen und erblühen, um gleichen neue Sa-
men zu streuen, und so fort bis in die Ewig-
keit. Und so ist es auch mit den Menschen
und mit ihrer ewigen Bestimmung. Sie
sind geboren, um zu leben, und sie leben,
um zu sterben, und sie sterben, um wieder
geboren zu werden, und so fort bis in die
Ewigkeit. Und wie die Pflanzen, wenn sie
ihre Früchte reifen, ihre Samen ausstreuen,
so sterben sie, und wie sie sterben, so wer-
den sie wieder geboren, und wie sie wieder
geboren werden, so sterben sie wieder, und
so fort bis in die Ewigkeit.

Es scheint indessen bei dem Menschen
noch einiges Etwas, welches sich zwar mit
dem Menschen zugleich entwickelt, und mit
ihm zugleich stirbt, aber nicht mit ihm zu-
gleich geboren wird, sondern sich von ihm
trennt, und nicht mit ihm zugleich wieder
geboren wird, und welches seinen Grund
nicht in dem Leibe hat, und welches auch
nicht mit dem Leibe stirbt, sondern sich
von ihm trennt, und nicht mit ihm zugleich
wieder geboren wird, und welches seinen
Grund nicht in dem Leibe hat, und welches
auch nicht mit dem Leibe stirbt, sondern
sich von ihm trennt, und nicht mit ihm zu-
gleich wieder geboren wird, und welches
seinen Grund nicht in dem Leibe hat, und
welches auch nicht mit dem Leibe stirbt,
sondern sich von ihm trennt, und nicht mit
ihm zugleich wieder geboren wird, und
welches seinen Grund nicht in dem Leibe
hat, und welches auch nicht mit dem Leibe
stirbt, sondern sich von ihm trennt, und
nicht mit ihm zugleich wieder geboren wird,
und welches seinen Grund nicht in dem
Leibe hat, und welches auch nicht mit dem
Leibe stirbt, sondern sich von ihm trennt,
und nicht mit ihm zugleich wieder geboren
wird, und welches seinen Grund nicht in
dem Leibe hat, und welches auch nicht mit
dem Leibe stirbt

tages erfolgen soll, immittelst in die wacht-stuben bringen lassen: Auf die wall und mauren soll, ohne besondere erlaubniß, kein fremder gelassen, oder auch von denen einheimischen und bekannten nicht geduldet werden, daß sie das geschütz betasten, die dicke und höhe am gebäude abmessen oder abschreiten, oder schaden, muthwillen und üppigkeit auf solchen orten treiben: Da auch durch Gottes verhängniß eine feuersbrunst entstünde, soll er die soldaten unserer vestung zusammen ziehen, auf gewisse plätze austheilen, und was der sachen nothdurfft erfordert, bey ihnen verschaffen, keines weges aber nachgeben, daß sie herum vagiren, oder muthwillen und diebereyen bey solcher gelegenheit fürnehmen.

7. Seine unterhabende officirer und soldaten insgemein soll er in christlicher zucht und ordnung haben, und ihnen keine ungebühr nachsehen, sondern, vermöge des artickel-briefs und kriegs-gebrauchs, scharffe disciplin halten, wie denn auch von uns die auditoren oder regiments-schultzen, musterschreiber, auch gewaltiger und profosse, zu dem ende verordnet, daß sie, auf befehl unsers Commendanten, mit verhör- und bestraffung der mißhändler, jeder nach seinem amt, an die hand gehen sollen, und ob wir wohl, dem krieges-brauch nach, wenn zumahl unsere besatzungen der residentz, und anderer örter, starck, und mit gnugsamen officirern, nach gelegenheit der zeiten, versehen sind, den gewöhnlichen kriegs-recht statt geben, und auch über hals und hand, durch unsern Ober-Commendanten, und seine unter-officirer, richten lassen wollen, so soll

doch

doch, wenn entweder ein höherer officiant, zum geringsten ein fendrich, um seinen dienst, oder wann auch nur ein gemeiner officirer und soldat, an seinem leben oder ehre gestraffet werden soll, die sache mit ihrem gantzen verlauff, und der officirer ausspruch, an uns gebracht, durch uns, mit zuziehung unserer geheimen-kriegs- und justiz räthen, fernerweit erwogen, und unser Ober-Commendant darauf mit endlichem verhaltungs-befehl versehen werden.

8. Zu bezahlung unserer officirer und soldaten haben wir besondere kriegs-caßirer und zahl-meister, wie auch proviant-meister verordnet, welche monatlich, nach unserer kriegs-cammer-ordnung, die auszahlung und liefferung verrichten sollen: Zu mehrer richtigkeit aber und verhütung unterschleiffs, soll unser-Ober-Commendant alle monat die anzahl der officirer und soldaten, die in würcklichen diensten stehen, unterschreiben, und keine blinde und betrügliche nahmen, oder unerlaubter weise, jungen und knechte, für soldaten paßiren lassen, auch den abgang oder mehrung der rollen treulich darzu bringen. Er soll auch gefaßt seyn, so offt, und wenn wir es begehren, seine unterhabende kriegs-leute zur musterung für unsere darzu verordnete räthe und commissarien darzustellen.

9. Daferne durch absterben, alter oder untüchtigkeit, die bestimmte anzahl unserer soldaten vermindert, oder dieselbe ordentlich zu vermehren für gut befunden würde, soll unser Ober-Commendant daran seyn, daß sie mit tüchtigen officirern und sol-

hatten, so sehen, meinen solgen, und sie kamen gar
selten auf den Gedanken, daß sie selbst denken könnten.
Anderseits, wo sie gegen die Autorität sich auflehnten,
kam es oft vor, daß sie, ohne Gründe und Beweise
zu suchen, alles, was ihnen vorkam, verwarfen, und
darüber zu spotten anfingen. Wenn auch die meisten
Commentatoren in diesen Fehler nicht verfielen, so
ist doch gewiß, daß sie sich nicht genug vor ihm hüte-
ten, und manchmal gehen sie auch darin zu weit. Diese
Commentatoren sind es, welche die Wissenschaften
lange Zeit sind, und leider manchmal noch sind, in
einem Zustande der Unwissenheit und Barbarey erhal-
ten haben. Sie sind es, welche die Wissenschaften
häufig, anstatt ihnen gründlich und nützlich zu unter-
richten, durch ihre Commentarien verwirrt und ver-
dunkelt und so schwer gemacht haben.

Es ist also nöthig, daß wir diesen Fehler vermei-
den. Commentiren ist demnach nicht nöthig, oder
vielmehr, wenn es nöthig ist, so ist es nur, um
durch andere, gute, schon bekannte Schriften, die
uns vorliegende noch in gewisse Dunkelheiten und
Zweifel, die sich darin finden, aufzuklären. Wir
müssen also nicht alles, was wir finden, commen-
tiren, sondern nur die, welche wichtig, in ihrer
Art vollkommen, und bey denen wenigstens einige
nicht zu leichte Anlage, sich durch eigenes Nachden-
ken zu helfen, vorhanden ist. Wir müssen nicht
alle Zeit, die wir auf Lesen verwenden, auf Com-
mentiren, ohne allen Unterschied, verwenden, und
nicht alle Bücher, die wir lesen, commentiren wollen.

jhrem monat-sold abgezogen, und der schade dadurch ersetzet werde.

11. Wie nun unser Ober-Commendant auf die bißherige puncta in unserer residentz-stadt und vestung seine amts-verrichtung und inspection in acht nehmen soll, also hat er auch dergleichen in andern unsern plätzen, schlössern, schantzen und verwahrten örtern, so fern zu thun, daß er nicht allein uns tüchtige hauptleute, und dergleichen befehlshabere, denen wir solche örter vertrauen können, vorschlage, und, daß sie mit gnugsamer instruction und bestallung versehen werden, bey unserer geheimen kriegs-cantzley erinnerung thue, sondern daß er jährlich etliche mahl, wie es die zeit und läufften leiden, iedoch mit unserm vorbewust sich an ieden ort begebe, nach dem vestungs-bau oder verwahrung, der anzahl und beschaffenheit der besatzung, dann auch des vorraths und rüstung mit fleiß, nach anlaß der beschreibung, der rollen und des inventarii, sehe, die mängel abschaffe, oder uns selbst eröffne, und also alles dasjenige, was an solchen orten, nach eines ieden masse und beschaffenheit, nöthig, wohl anstelle und beobachte.

12. Wie er denn auch in unserm gantzen lande mit fleiß dahin trachten soll, daß an Strömen und gräben oder an engen, aber nothwendigen und vornehmen päſſen, die brücken, dämme, hohle wege, furthe und dergleichen, mit schantzen, fall-brücken, schlag-bäumen, pallisaden, oder anderer, nach gelegenheit des orts, dienlicher verwahrung, dadurch ein feind oder räuberisch gesinde aufgehalten wer-

Thir. C. worauf sie denn nicht allein die Zeit, wie lange sie gedienet, sondern auch, wie sie sich in ihrem Dienste verhalten, und ob sie sich etwas zu Schulden kommen lassen, oder nicht, zu erweisen, und die Attestata von sich zu geben haben, damit sie, wenn sie sich, nach Ablauf ihrer Dienst-Jahre, gesetzet, und Heyrathen wollen, ihre Gerechtigkeit, und Freyheit, wegen Erbauung eines Hauses, und Erlangung eines Bürger-Rechts, desto leichter erlangen können, und ihnen solche nicht verweigert werden möge. Wenn nun, nachdem, über auch die Gesetze und Ordnungen, wegen der Bürgerlichen Nahrungen, und Gewerbe, sowohl, als der Bürgerlichen Rechte, und Freyheiten, einer jeden Stadt, auf Ihro Königl. Majest. Allergnädigsten Befehl, ein Codex verfertiget worden, und solcher, nachgehends, zum

Druck

befördert, und durch solchen Druck Ihrer Königl. Majest. Allergnädigsten Willen, und Meynung, wie auch, wegen Erbauung, Besitz, und Erlangung derer Bürgerlichen Rechte, Gerechtsame, und Freyheiten, mehr, als zu oft, bekannt gemacht worden, und dennoch, bey denen Magistraten, und Gerichten, in denen Städten, die Unwissenheit, und Unerfahrenheit, derer, die sich Bürgerliche Rechte, Gerechtsame, und Freyheiten, erwerben wollen, so groß ist, daß sie, ohne Beyhülfe, und Anweisung, keine Wissenschaft, von denen Gesetzen, und Ordnungen, haben, und sich, ohne Beyhülfe, und Anweisung, nicht darnach richten können, sondern, in der That, sich, ohne Beyhülfe, und Anweisung, nicht darnach richten können, sondern, in der That, sich, ohne Beyhülfe, und Anweisung, nicht darnach richten können, sondern, in der That, sich, ohne Beyhülfe, und Anweisung, nicht darnach richten können, sondern, in der That, sich, ohne Beyhülfe, und Anweisung, nicht darnach richten können, sondern, in der That,

und begebenheit der kriegs-fälle, dasjenige mit gegenwehr und angriff, auch treuer vorsorge und wachtsamkeit, zu thun und zu leisten was einem tapfern redlichen kriegesmann und officianten in solchen diensten wohl anstehet, und er vor GOtt und uns, auch vor scharffen kriegs-recht, zu verantworten gedencket. Er soll auch bereit seyn, da wir ein mehrere kriegs-macht richten, und derselben einen obersten feld-hauptmann oder general-person fürstellen wolten, demselben, auf unsern befehl, und an unserer statt, allen respect und gehorsam zu leisten.

16. Dargegen haben wir ihm versprochen und zugesaget, ihm nicht alleine eine versprochene besoldung und verpflegung, als N. NN monatlich aus unserm kriegs-zahlmeister-amt, gegen quittung reichen zu lassen, sondern wir wollen ihn auch bey solchem dienste gebührlich schützen, und, da ihme darinnen gefängniß, verlust des seinigen, oder anderer schade zustünde, uns gegen ihm gnädig und billig erzeigen, ꝛc.

N. VIII.

Bestallung eines Hofmeisters, Fürstl. oder Gräflicher jungen Herren, vom vierdten, fünfften, biß etwa ins sechzehende Jahr ihres Alters.

1.

DEmnach wir in der furcht des HErrn reifflich erwogen, und uns selbst aus GOttes wort, unserm christlichen gewissen, und natürlicher zuneigung und schuldigkeit, wohl zu berichten wissen, was

uns

uns auch hiernechſt unſerer hertzliebſten gemahlin, als natürlichen und leiblichen eltern unſerer geliebten kinder, für ein hohes amt von der göttlichen allmacht aufgetragen, und darbey ſehr ſchwere verantwortung in unſer gewiſſen eingeſchoben, dergeſtalt, daß, wo wir nicht mit aller müglichen vorſorge, treue fleiß, unſerer geliebten kinder uns annehmen, und dieſelbe alleſamt, bevoraus aber unſere junge ſöhne, in den unmündigen jahren, durch gute anſtalt und treuhertzige unterweiſung, erinnerung und ermahnung, durch uns ſelbſt perſönlich, oder auch durch andere ihnen zugeordnete bediente, zur wahren gottesfurcht, zu aller zucht und fürſtlichen tugenden, ſitten und wohlverhalten, auch denen hohen perſonen höchſtnöthigſten und geziemenden wiſſenſchafften, ſprachen, und wohlanſtehenden exercitiis und übungen, auferziehen, anführen und anhalten, hergegen alles dasjenige, das ihnen an leib und ſeele nachtheilig und ſchädlich, und allen gottsfürchtigen ehrliebenden menſchen, ſonderlich ſtandes-perſonen, nicht anſtändig ſeyn mag, nach müglichkeit, abwenden und verhüten laſſen, daß uns ſolches für GOtt dem HErrn in unſerm hertzen zu tragen, und zu verantworten, auch deſſen dißfalls gedroheter ſtraffe zu erwarten, allzu ſchwer fallen würde, auch wir uns vor unſerer getreuen landſchafft und unterthanen der nachläßigkeit, verſäumniß und übeler auferziehung, mit gnugſamer antwort nicht zu entſchütten wüſten, zumal uns ſelbſt bekannt, was für ein unwiederbringliches unheil dem gantzen lande, aus bö-

ſer

ſer erziehung fürſtlicher junger herrſchafften, zu erwachſen pfleget: Als haben wir, ſo viel unſere junge ſöhne belanget, gewiſſens- amts- und nothwendigkeit halben die verſehung gethan, daß ſolche nicht allein von der erſten ſtunde ihrer geburt an, unter der aufſicht unſerer hertzlieben gemahlin, und der bedienung der darzu beſtellten hofmeiſterin, ammen und wärterinnen, mit gebührlicher leibeswartung, welche ſolchen kindern gemäß iſt, in acht genommen, ſondern auch, ſo bald ſie etwas vernehmen, und den gebrauch ihres kindiſchen verſtandes, durch geberden, lallen und reden andeuten können, zu zucht, geberdigkeit, gehorſam und gebet, ſo viel in dieſen jahren müglich, wie auch in dem anfang des leſens und ſchreibens, durch cammer-diener, und nach und nach durch præceptores angewieſen werden. Nun ſie denn zu denen jahren gelanget, darinnen ſie etwas mehr und höher mit zunehmendem alter, zu obgemeldtem zweck ordentlich gebracht und angeführet werden können, darzu ſie denn eines chriſtlichen tugendhafften, verſtändigen und treuen aufziehers und Hofmeiſters ſehr benöthiget; Als haben wir darzu N. N. mit gutem bedacht und vorgenommener berathſchlagung, mit unſern geiſt- und weltlichen räthen beſtellet und angenommen, in der maaſſe, und mit dem befehl und inſtruction, wie dieſer beſtallungs-brief mit mehrern ausweiſet, und mit ſich bringet.

2. Damit nun unſerer jungen ſöhne Hofmeiſter zu dieſem vorhero bedeutetem zweck, nebenſt ſeiner ohne das uns bekanten wiſſenſchaft und geſchicklichkeit,

veſto

Ehe E. zwischen beiden Personen, und es kann
auch keine Dispensation darüber ertheilet werden.
Wenn aber ein Mann mit seiner Frauen, die
verstorben noch mit den Kindern, die derselben
Eltern sind, oder auch mit ihrer Mutter, Bruder,
und auch mit seiner Mutter Geschwistern, und
Kindern, Geschwistern, oder auch mit seiner Mutter
Mutter, Geschwistern, und Kindern, oder auch
mit seiner Frauen Mutter Mutter, Geschwistern,
und Kindern, oder seiner Frauen Geschwistern,
Kindern, oder seiner Frauen Geschwistern, und seiner
Geschwistern, oder auch mit seiner Frauen Geschwi-
stern Kindern, und seiner Kindern Kindern, oder
auch mit seiner Frauen Geschwistern Kindern, und
seiner Geschwistern Kindern Kindern, oder auch
mit seiner Frauen Geschwistern Kindern Kindern,
und seiner Geschwistern Kindern Kindern Kindern
Ehe E. zu halten, oder sich damit zu verehelichen,
ist solches nicht allein wider Göttliches und
Natürliches Recht, sondern auch wider alle
andere Gesetze, Ordnungen und Gebräuche,
Christlicher Völcker, als die auf Gott, Christum,
Natur und andere Gesetze, und in dem Worte
Gottes gegründet sind, und wird also solche
Ehe, nachdem sie geschlossen, und vollzogen
worden, ohne einige Dispensation, und Erlaub-
niß, für ungültig, und nichtig gehalten, und
kommen diese Grade in der Heil. Schrift, 3 Mos.
18. und 20. Cap. und an andern Orten, deutlich
und klar, und ist also kein Zweifel, daß sie
nicht sollten verstanden werden, und ist auch
kein Exempel, daß jemahls einige Dispensation
darüber ertheilet worden, und ist solches auch

und begebenheit der kriegs-fälle, dasjenige mit gegenwehr und angriff, auch treuer vorsorge und wachtsamkeit, zu thun und zu leisten was einem tapfern redlichen kriegesmann und officianten in solchen diensten wohl anstehet, und er vor GOtt und uns, auch vor scharffen kriegs-recht, zu verantworten gedencket. Er soll auch bereit seyn, da wir ein mehrere kriegs-macht richten, und derselben einen obersten feld-hauptmann oder general-person fürstellen wolten, demselben, auf unsern befehl, und an unserer statt, allen respect und gehorsam zu leisten.

16. Dargegen haben wir ihm versprochen und zugesaget, ihm nicht alleine eine versprochene besoldung und verpflegung, als N. NN monatlich aus unserm kriegs-zahlmeister-amt, gegen quittung reichen zu lassen, sondern wir wollen ihn auch bey solchem dienste gebührlich schützen, und, da ihme darinnen gefängniß, verlust des seinigen, oder anderer schade zustünde, uns gegen ihm gnädig und billig erzeigen, ꝛc.

N. VIII.

Bestallung eines Hofmeisters, Fürstl. oder Gräflicher jungen Herren, vom vierdten, fünfften, biß etwa ins sechzehende Jahr ihres Alters.

1.

DEmnach wir in der furcht des HErrn reifflich erwogen, und uns selbst aus GOttes wort, unserm christlichen gewissen, und natürlicher zuneigung und schuldigkeit, wohl zu berichten wissen, was

uns

uns auch hiernechst unserer hertzliebsten gemahlin, als natürlichen und leiblichen eltern unserer geliebten kinder, für ein hohes amt von der göttlichen allmacht aufgetragen, und darbey sehr schwere verantwortung in unser gewissen eingeschoben, dergestalt, daß, wo wir nicht mit aller müglichen vorsorge, treue fleiß, unserer geliebten kinder uns annehmen, und dieselbe allesamt, bevoraus aber unsere junge söhne, in den unmündigen jahren, durch gute anstalt und treuhertzige unterweisung, erinnerung und ermahnung, durch uns selbst persönlich, oder auch durch andere ihnen zugeordnete bediente, zur wahren gottesfurcht, zu aller zucht und fürstlichen tugenden, sitten und wohlverhalten, auch denen hohen personen höchstnöthigsten und geziemenden wissenschafften, sprachen, und wohlanstehenden exercitiis und übungen, auferziehen, anführen und anhalten, hergegen alles dasjenige, das ihnen an leib und seele nachtheilig und schädlich, und allen gottsfürchtigen ehrliebenden menschen, sonderlich standes-personen, nicht anständig seyn mag, nach müglichkeit, abwenden und verhüten lassen, daß uns solches für GOtt dem HErrn in unserm hertzen zu tragen, und zu verantworten, auch dessen dißfalls gedroheter straffe zu erwarten, allzu schwer fallen würde, auch wir uns vor unserer getreuen landschafft und unterthanen der nachläßigkeit, versäumniß und übeler auferziehung, mit gnugsamer antwort nicht zu entschütten wüsten, zumal uns selbst bekannt, was für ein unwiederbringliches unheil dem gantzen lande, aus bö-

ſer erziehung fürſtlicher junger herrſchafften, zuerwachſen pfleget: Als haben wir, ſo viel unſere junge ſöhne belanget, gewiſſens- amts- und nothwendigkeit halben die verſehung gethan, daß ſolche nicht allein von der erſten ſtunde ihrer geburt an, unter der aufſicht unſerer hertzlieben gemahlin, und der bedienung der darzu beſtellten hofmeiſterin, ammen und wärterinnen, mit gebührlicher leibeswartung, welche ſolchen kindern gemäß iſt, in acht genommen, ſondern auch, ſo bald ſie etwas vernehmen, und den gebrauch ihres kindiſchen verſtandes, durch geberden, lallen und reden andeuten können, zu zucht, geberdigkeit, gehorſam und gebet, ſo viel in dieſen jahren müglich, wie auch in dem anfang des leſens und ſchreibens, durch cammer-diener, und nach und nach durch præceptores angewieſen werden. Nun ſie denn zu denen jahren gelanget, darinnen ſie etwas mehr und höher mit zunehmendem alter, zu obgemeldtem zweck ordentlich gebracht und angeführet werden können, darzu ſie denn eines chriſtlichen tugendhafften, verſtändigen und treuen aufziehers und Hofmeiſters ſehr benöthiget; Als haben wir darzu N. N. mit gutem bedacht und vorgenommener berathſchlagung, mit unſern geiſt- und weltlichen räthen beſtellet und angenommen, in der maaſſe, und mit dem befehl und inſtruction, wie dieſer beſtallungs-brief mit mehrern ausweiſet, und mit ſich bringet.

2. Damit nun unſerer jungen ſöhne Hofmeiſter zu dieſem vorhero bedeutetem zweck, nebenſt ſeiner ohne das uns bekanten wiſſenſchaft und geſchicklichkeit,

veſto

desto mehrere nachrichtliche information in seinem amt und beruff haben möge, solle er sich mit fleiß ersehen in der für unsere fürstliche kinder, wegen dero auferziehung verfasseten, instruction und ordnung, in denen bestallungen ihrer præceptoren, und exercitien-meistere, auch anderer bedienten, wie auch in unsern gemeinen hof- und landes-ordnungen, und soll sich über diß befleißigen, den staat und die beschaffenheit unsers fürstenthums und landes, und die geschichte unserer vorfahren, samt andern unsern und unserer angehörigen wichtigen zufällen, aus denen nachrichtungen, die er auf unsern befehl erlangen soll, in guter kundschafft zu haben, auf daß er unsere junge söhne, so weit sich die fähigkeit ihres alters erstrecket, und ihnen zu wissen vonnöthen ist, mit guten und nützlichen erinnerungen und discursen in solchen dingen erbauen könne.

3. Was die vornehmsten puncten seiner verrichtung belanget, wie er sich ingemein aus obigen unsern ordnungen und instructionen, auch unserm, nach nothdunfft der sachen und umstände, ertheilenden befehl gehorsamlich achten wird; Also, und insonderheit soll er mit allem ernst und stetem fleiß zuförderst dahin sehen, daß durch christliche unterweisung von denen unsern söhnen verordneten præceptoren, auch durch öffters ansprache und zuredung unsers hof-predigers, wie nichts weniger durch die übung des öffentlichen gottes-dienstes, anhörung der predigten, und gebrauch der heiligen sacramenten, die wahre erkäntniß und furcht GOttes, nicht nur nach äusserlichem ansehen und

heinheiligkeit, ſondern in den hertzen unſerer jungen
ihne gepflantzet und erhalten werde, dergeſtalt, daß
ie von jugend auf ihr gantzes hertz und ſinn, mit frey-
illigem geiſte, und unverrucktem gemüthe, auf die
ngefärbte wahre gottſeligkeit wenden, und aus dem
ort Gottes, auch daraus verfaſſeten begriffen, cas
echiſmis, und unterweiſung in reiner chriſtlichen leh-
e, treulich und fleißig angeführet werden, wie ſie an
GOtt Vater, Sohn und Heiligen Geiſt recht gläuben,
nd nach den heiligen Zehen Geboten GOttes chriſt-
ich leben ſollen, auch daß ſie von kindes-beinen auf,
ach dem grund der chriſtlichen lehre, ſich gottſeliglich
üben, ſich ihres allerholdſeligſten Erlöſers JEſu Chri-
i, und ſeines heylbringenden theuren verdienſtes,
nd derer damit erworbenen gnade GOttes, verge-
ung der ſünden, und des ewigen lebens erfreulich
röſten, und ihrem getreuen GOtt in rechtſchaffener
indlicher furcht, inbrünſtiger liebe, chriſtlicher ge-
uld, und feſtem vertrauen, mit heiligen unſträflichen
eben und wandel zu ſchuldiger danckbarkeit, auch
illigem gehorſam, eiferig dienen, hingegen alles
asjenige mit rechtem ernſt haſſen, und, als lügen-
afftig, irrig und ungöttlich, verwerffen, was den
eilſamen worten unſers HErrn JEſu Chriſti, und
er lehre von der gottſeligkeit, einiger maſſen zu-
wider läuffet, ſolches habe auch ſchein und nahmen,
ie es wolle, es mögen daſſelbe abgöttiſche, falſch-
läubige, und doch vor der welt hochanſehnliche leute,
leich noch ſo ſcheinbar und verführeriſch fürbringen.
Dieſen heilſamen unbeweglichen grund ſoll er, der
Hofmeiſter, zu aller begebenheit befördern, und bey

unsern jungen Söhnen durch treuhertzige erinnerung und ermahnung bestätigen, auch ihnen öffters wohl vorbilden, wie der grosse GOtt vom Himmel ein allwissender, allgegenwärtiger und gerechter HErr sey, der auf aller menschen gedancken, worte und wercke, genau mercke, solche für seinem angesicht habe, und gar nicht des hohen standes, ansehens, ehre und gewalt der leute achte, sondern den alleine, ohne ansehen der person, angenehm halte, der ihn fürchtet, und recht thut, daß man auch demselben mit keiner äusserlichen scheinheiligkeit, u. gezwungenem heuchlerischen gottesdienst gefallen könne, sondern das hertz zu ihm richten, und für ihm in demuth und erkäntniß des menschlichen elendes sich finden lassen, auch dahero allem hochmuth von hertzen feind werden, sich der von GOtt gegönneten ehre und standes hoheit nicht überheben sondern ie höher man sey, ie mehr man sich demüthigen müsse, und also gar nicht ursach habe, andere leute zu verachten, zu pralen, zu prassen, und seines willens zu leben, keine einrede zu leiden, sondern schlechthin meister-loß seyn wollen. Denn ja GOtt dem HErrn leicht sey, einen hohen zu erniedrigen, hingegen einen geringen zu erhöhen: Er stürtze die ruchlosen und hoffärtigen, und erzeige den Demüthigen gnade. Der Hofmeister soll auch genaue obsicht führen, daß keiner von denen bedienten, oder andern, welche mit unsern jungen söhnen umgehen, mit gottlosen liederlichen reden und spötterey, oder auch mit sündlichen bezeigungen und ärgerlichem wesen wider diese hochnöthige erbauung im christenthum bey unsern söhnen handeln,

deln, sie in ihrer christlichen zucht und glaubens-einfalt irre machen, von andern fasschen ehren anderst, als sichs gebühret, urtheilen, ihnen den wahn von einer allgemeinen religion oder indifferentz beybringen, und also ihre unschuldige hertzen zum bösen leiten möchten: Da sich auch dergleichen begebe, als wir doch nicht hoffen wollen, soll unser Hofmeister mit allem ernst sich dargegen setzen, und uns zu unabläßlicher bestraffung, oder anderer nachdrücklichen änderung, davon anzeige thun.

4. Wegen des gebets, zu dessen andächtiger verrichtung wir unsere söhne von jugend auf angehalten wissen wollen, soll der Hofmeister darauf sehen, daß des morgens und abends, auch bey den mahlzeiten die ordnung damit in acht genommen werde, welche wir den præceptoren und cammerdienern bey unserer jungen herrschafft dißfalls fürgeschrieben, und weil darinnen versehen, wie es so wohl bey dem aufstehen, als auch hernach, wenn sie angekleidet sind, vor u. nach den lectionen, vor und nach der tafel, und bey und bey dem schlaffengehen, mit sprechung oder lesen der christlichen gebete, psalmen, capitel der heil. schrifft, stücke des catechismi, auch mit gottseligen gesängen, gehalten werden soll, als wird er darinnen keine änderung durch die bediente vornehmen, sondern sich auch selbst ordentlich bey solchem gebet finden lassen, da er denn keines weges zugeben soll, daß sie sich dabey kaltsinnig, unfleißig, oder ungeberdig und verdrossen, bezeigen, vielweniger soll er nachsehen, daß in währendem gebet die bediente, oder andere, hin und wieder lauffen, schwatzen, arbeiten, oder andere darzu nicht gehörige dinge treiben, und sonderlich sollen al-

Lasten gegen einander leichter gemacht, gleichere Steuer-Anlagen, gerechtere Vertheilungen, und die Landschaft will lieber bey solchen Gesetzen, welche sie selbst gegeben hat, und die sie selbst kennt, und die sie gegen Missbrauch und Willkühr selbst wachen hilft, sich einer Regierung unterwerfen, welche sie nicht kennt, und welche sie nicht wachen lässt, und sie verspricht, durch ihre gesetzmässige Verfassung, durch ihre Gesetze, durch ihre Gerichte, und durch ihre Verwaltung, selbst, ohne Hülfe der Regierung, ihre Ruhe, ihre Sicherheit, ihre Ordnung, ihren Wohlstand, ihre Freyheit, ihr Eigenthum, ihre Ehre, und ihr Leben, mit Gut und Blut, mit Weib und Kind, mit Hab und Gut, gegen jeden äussern Angriff, gegen jede innere Empörung, zu vertheidigen.

2. In dem öffentlichen gemeinschaftlichen Landtage, welcher alle Jahre, oder alle zwey Jahre, oder alle drey Jahre, gehalten werden soll, und in welchem alle Landstände, und alle Landschaften, und in der That die ganze Landschaft, und die ganze Nation selbst gegenwärtig ist, und durch ihre Repräsentanten, oder durch ihre Deputirten, oder durch ihre Abgeordneten, oder durch ihre Vollmachtträger, und durch ihre Gesandten, die öffentlichen Angelegenheiten, welche sie betreffen, berathschlagt, und wo nöthig und thätig gemacht werden, und wo alle Gesetze, welche sie betreffen, gegeben, und wo alle Gesetze, welche sie betreffen, gegeben, und wo alle Gesetze, welche sie betreffen, gegeben

ſöhne zu uns in unſern kirch-ſtuhl nehmen würden, wollen wir die verordnung thun, daß durch ihre bediente, nechſt uns, ſelbſt hierauf obſicht gehabt, und, wo es die noth erfordert, hernach dem Hofmeiſter von ihrer bezeigung eröffnung gethan werde. Nach verrichtetem gottesdienſt ſoll er ſie durch ihre præceptores aus der predigt, und deren ſtücken, examiniren, auch, die ſo weit geübet ſind, dasjenige, was ſie gemercket, in ein beſonder büchlein ſchreiben laſſen. Bey dem allen aber, wie oben von der wahren gottesfurcht vermeldet, durch fleißige ermahnung und zurede dahin trachten, daß unſern ſöhnen die liebe und begierde zu göttlichen wort, und übung eines rechtſchaffenen freywilligen gottesdienſtes ie mehr und mehr beygebracht, und ſorgfältig verhütet werde, daß ſie nicht aus zwang und gewohnheit, ſondern mit geneigtem gemüthe ſich ſolcher heiligen handlung befleißigen. Diejenigen auch von unſern geliebten ſöhnen, die das heilige Sacrament des Abendmahls, alters und verſtandes halben, gebrauchen können, ſoll er zu rechter zeit darzu erinnern, und ſie durch ihren beicht-vater vorhero mit chriſtlicher ermahnung verſehen laſſen, auch darauf ſehen, daß ſie ſelbſt mit gottſeliger übung und betrachtung ſolches hochheiligen wercks ſich vorbereiten mögen.

6. Unſerer Söhne Hofmeiſter ſoll mit allem fleiß, durch nothwendige erinnerung und obſicht daran ſeyn, daß ſie uns, und unſerer gemahlin, als denen natürlichen leiblichen eltern bey aller begebenheit, aus kindlichem hertzen mit aller ehre und gehorſam begegnen, und ſolches nicht nur mit äuſ-

Schiffen gebauet und verwahret. Hierher wird auch das
vornehmste Schiffvolk gehalten, welches, wenn es
nicht ausgerüstet ist, seine Wohnung in der Stadt
Stralsund hat. Es ist dasselbe in 3 Compagnien
eingetheilet, und jede Compagnie hat ihren Capitain,
Lieutenant und Fähndrich. Ein jeder Matrose hat
sein gewisses Haus und Garten, auch einen gewissen
Platz, wo er sein Schiff liegen hat. Wenn nun ein
Schiff ausgerüstet wird, so werden die Matrosen
dahin gefordert, und müssen darauf dienen, bis es
wieder zurückkommt. Sie haben ihre gewisse Be-
soldung, und wenn sie nicht dienen, müssen sie
doch alle Wochen ihre Wache halten. Ihre Ver-
richtungen sind, daß sie die Schiffe, wenn sie
ausgerüstet werden, ins Wasser bringen, und
wieder heraus ziehen, auch, wenn sie ausgebessert
werden sollen, dieselben ans Land ziehen. Wenn
sie nun ins Wasser gebracht werden, müssen sie
auch die Ballast wieder hineinbringen, und wenn
sie ausgehen sollen, alle Segelstangen, Anker,
und was noch sonst dazu gehöret, hineinschaffen.
Wenn sie nun ausgehen, müssen sie auch mit
darauf dienen, und wenn sie wieder kommen, alles
wieder aus den Schiffen schaffen, und sie ans Land
ziehen. Wenn sie nun ausgebessert sind, müssen
sie auch wieder alles hineinschaffen, und sie ins
Wasser bringen helfen, und so fort ganz unter die-
sen Verrichtungen. Wenn sie nun ausgehen, so
müssen sie auch mit darauf dienen, und wenn sie
wieder kommen, alles wieder ausschaffen, und

sich einander, und einer dem andern, ihre Bücher, Kupfer, Landkarten, Musicalien, Schriften, Schreibmaterialien, Instrumente, Waaren, Geräthschaften, Gemälde, Bilder, Statuen, Medaillen, Münzen, Antiquitäten, Naturalien, Mineralien, Petrefacten, Modelle, Kunst- und Naturalien-Cabinette, Bibliotheken, Gemäldesammlungen, Kunstsachen, Kunstwerke, Kunstgegenstände, Kunstgeräthschaften, Kunstwaaren, Kunstinstrumente, Kunstmaterialien, Kunstschriften, Kunstbücher, Kunstkupfer, Kunstlandkarten, Kunstmusicalien, Kunstbilder, Kunststatuen, Kunstmedaillen, Kunstmünzen, Kunstantiquitäten, Kunstnaturalien, Kunstmineralien, Kunstpetrefacten, Kunstmodelle, Kunstcabinette, Kunstbibliotheken, Kunstg

wird, so kann es nur durch Gnade geschehen, und, da der unreine Mensch, ohne sich selbst aller Hoffnung zu berauben, nicht verzweifeln darf, niemals einander die ganze Gnade, und keiner die ganze Ungerechtigkeit zurechnen, sondern jeder muß sich gegen jeden wechselseitig verhalten, wie Gott sich gegen alle verhält, und wie er sich gegen jeden verhalten wird, wenn er sich bessert. Ueberhaupt aber ist es nicht Sache des Menschen, sich zu bessern, sondern Gottes, ihn zu bessern. Wenn also der Mensch sich nicht bessert, so ist es kein Wunder, daß Gott ihn nicht bessert, und wenn Gott ihn nicht bessert, so ist es kein Wunder, daß er sich nicht bessert. Wenn aber Gott ihn bessert, so ist es kein Wunder, daß er sich bessert. Wenn also der Mensch sich bessert, so ist es kein Wunder, daß Gott ihn bessert, und wenn Gott ihn bessert, so ist es kein Wunder, daß er sich bessert

rem gantzen leben, erhalten, und ihnen nichts unerbares, unhöfliches und ſchandbares, nachſehen, auch müglichſten fleiſſes verhüten, daß ihnen dergleichen von andern nicht fürkomme, viel weniger aber durch ihre diener einige ärgerniß hierwieder gegeben werde. Er ſoll ſie auch von jugend auf zur gerechtigkeit und billigkeit anweiſen, und daher nicht nachſehen, daß ſie unter ſich, oder einem andern, aus ſchimpff oder ernſt etwas nehmen, verderben, verſtecken, oder aus geitz und begierde, etwas oder alles, was andere haben, auch begehren und erzwingen wolten, vielmehr ſoll er ſie zu chriſtlichem mitleiden und aller gutthätigkeit anleiten, und daß ſie auch von denen mitteln, die wir ihnen zu hand-geld verordnen werden, den armen gutes thun lernen, anweiſen: Doch ſoll er nicht nachgeben, daß ſie etwas von ſpielwerck, oder auch andern mobilien, die ſie in ihre verwahrung bekommen haben, einander verwechſeln, oder damit parthieren lernen, ſondern ſolche rathſamlich aufheben, und darüber verzeichniß halten, da ſie etwas davon einander, oder ſonſt iemanden, ſchencken wolten, ſolches, wo es nicht gar geringe ſachen wären, vorhero ihme dem Hofmeiſter, anzeigen, und ſeiner verordnung gewarten. Mit allem ernſt ſoll er ſie zur aufrichtigkeit, wahrheit und vorſichtigkeit anhalten, und in keinerley weiſe nachgeben, daß ſie dem ſchändlichen laſter der lügenhafftigkeit, falſchheit und waſchhafftigkeit in der jugend anhangen, und ſolche hernach ins alter bringen lerneten, ſondern da er vermercket, daß ſie etwas, auf befragen, zur ungebühr verläugnen, verdrehen, anders deuten, ihr ver-

fen dürfe, sie ihn absetzen, oder auch gar tödten, und
ob sie nicht vielmehr verbunden seyen, ihm zu gehor-
chen? Diese Frage ist sehr wichtig, und verdient eine
genaue Untersuchung. Wir wollen sie also in folgenden
Sätzen beantworten, und sie nach und nach erklären.
Der unumschränkte Herr ist an keine Gesetze gebun-
den, und kann thun, was er will. Niemand darf ihn
absetzen, und ihm Gesetze vorschreiben. Wer ihn
absetzen, und ihm Gesetze vorschreiben will, der ist
ein Rebell, und verdient den Tod. Der unumschränkte
Herr ist nicht verbunden, seine Gesetze zu halten. Er
darf sie nicht zugeben, daß sie gehalten werden, wenn
er will. Er darf sie auch ändern, und neue machen.
Er kann aber auch Niemanden, auch nicht einen gan-
zen Stand, Gesetze geben, die ihn selbst binden. Er
darf sie nicht geben, daß sie gehalten werden, wenn
er will. Er darf sie auch ändern, und neue machen.
Er kann aber auch Niemanden, auch nicht einen ganzen
Stand, Gesetze geben, die ihn selbst binden. Er darf
sie nicht geben, daß sie gehalten werden müssen

fuchs-schwäntzern, ohrenbläsern, wäschern, pralern, und aufschneidern, von hertzen feind werden, und sich ihrer gesellschafft äussern: In Summa, alles was christlich, erbar, wohlanständig und lobwürdig ist, das soll er unsern jungen söhnen zu aller zeit und gelegenheit wohl beybringen und ihnen angenehm und geliebt machen, hingegen wider alle laster, ungebärde und übelstand einen beharrlichen eckel und abscheu ihnen einzupflantzen trachten.

8. Nachdem wir dann zu erlernung der nützlichen sprachen und wissenschafften, auch zuförderst zu mehrerm grunde der seligmachenden religion, unsern söhnen gewisse præceptores und informatores bestellet, welche täglich, nach der ihnen vorgeschriebenen art und instruction zu verordneten stunden, ihre unterweisung mit denenselben vornehmen, so soll unserer Söhne Hofmeister genaue obsicht haben, daß dieser unserer verordnung mit fleiß nachgegangen werde, wie er denn zum öftern, und sonderlich wo die præceptores klage und beschwerung hätten, bey den lectionibus selbst seyn, und gute ermahnung zur aufmerckung und fleiß anwenden, auch wöchentlich, oder alle vierzehen tage, mit zuziehung unsers hof-predigers, zu gewisser stunde die lectiones derselben wochen, oder kürtzliche examination wiederholen, die befundene mängel unsern söhnen wohl fürstellen, und was zu ihrem aufnehmen im studiren dienet, bey ihnen unerinnert nicht lassen soll. Da er auch dafür hielte, daß in einem und andern mit der instruction eine änderung und besserung vorzunehmen stünde soll er, seinen pflichten nach, uns solches eröffnen, auch jährlich

lich erinnern, daß durch unsere darzu befehlichte räthe eine durchgehende examination, wie weit sie in denen verordneten lectionibus seither der letztern erforschung fort gefahren wären, vorgenommen werde. Und wird er dißfalls gute behutsamkeit gebrauchen, und durch alle dienliche zu gemüth-führung, dahin arbeiten, daß unsere söhne bey guter begierde und lust zu studiren, auch affection zu ihren præceptoren, erhalten, und ihnen kein widriges fürgebildet, oder sie allzu frühe ihres standes oder hohen ankunfft innen werden, auch dahero desto mehr sich der disciplin und mühe zu entheben trachten.

9. Alsdann auch ferner zu erhaltung menschlicher gesundheit, auch der höflichkeit und reinigkeit, viel daran gelegen, daß mit essen und trincken, schlaffen und wachen, ruhen und bewegen, wie auch in der kleidung, leibes-übung, gute vernünfftige maasse und ordnung gehalten werde, so wollen wir, daß unserer Söhne Hofmeister dieses alles sich wohl angelegen seyn lasse. Zu dem ende soll er mit dem aufstehen und schlaffen gehen, nach der jahrs-zeit, auch dem alter unserer söhne, eine bequeme gewisse zeit halten, und des sommers gegen sechs, des winters um sieben uhr des morgens, unsere söhne durch ihre cammer-diener wecken, des nachts aber im sommer über halb zehen, und winters über halb neun oder neun uhren mit dem schlaffen-gehen ordentlich nicht verziehen lassen, nach dem aufstehen des morgens, und nach dem schlaffen-gehen abends, soll er darüber halten, daß sie sich reiniglich und sauber, so wohl auch vor und nach der mahlzeit waschen, auch ihren leib und kleidung unbesudelt, rein, und ohne muth-

willige

willige verderbung und beſchmutzung erhalten. Die kleidung an ſich ſelbſt ſoll er, nach unterſcheid der ſommer- und winter-zeit, nach der art und weiſe, wie wir und unſere gemahlin die farben und trachten ordnen werden, durch ihre bedienten ihnen anlegen, und was ſie bedörffen, richtig verzeichnen, und in unſere rentcammer, daß es zu rechter zeit geſchaffet werde, einreichen laſſen. Tafel und ſpeiſung ſoll er an den ort, den wir verordnet, zu rechter zeit halten, und unſere ſöhne darbey iedesmahl erſcheinen laſſen, und mit allem fleiß darauf ſehen, daß ſie das gebet andächtig verrichten, höflich, mäßig und reinlich an tiſche, und mit der ſpeiſung und tranck ſich geberden, alle unfläterey und ſäuiſches weſen vermeiden, ſich nicht überfüllen, oder dem ſchändlichen und hochſchadlichen laſter des zechens u. vollſauffens, oder ungenöthigten trinckens ſich ergeben, wie er denn die abſcheulichkeit und übelſtand der trunckenheit ihnen wohl einbilden, und ſie mit ernſt zu einem nüchtern und mäßigen leben anhalten ſoll. Er ſoll auch nicht zulaſſen, daß ſie grobe unverdauliche ſpeiſe, oder allerley obſt und genäſche in ziemlicher menge zu ſich nehmen, oder hingegen lauter leckerhaffte dinge eſſen, und allzu zärtlich ſeyn wolten. Das frühеſtücke, und das eſſen und trincken zwiſchen der mahlzeit, ſoll er ihnen nicht angewehnen, ſondern es des morgens bey einer ſuppen bewenden laſſen, und in heiſſer zeit, doch nicht ſo bald auf groſſe bewegung einen trunck des mittags oder abends, nach gelegenheit erlauben. Alſobald nach der mahlzeit, wie auch ſonſt, ſoll er alle übermäßige bewegung des leibes, dadurch ſie ſich zu ſehr erhitzen,

oder

oder schaden thun könten, wie auch ungeberdiges gekrümmetes stehen oder sitzen nicht zugeben, und ihre gesundheit ihme wohl anbefohlen seyn, auch deswegen bey uns, und wegen der speisung und tranck, da er mangel befünde, bey unserm hof-marschalck alle nothwendige erinnerung thun lassen, und, wo er vermerckte, daß unsere söhne nicht bey natürlicher rechter leibes-beschaffenheit wären, soll er solches unserm medicis bey zeiten wissend machen, und dero verordnung wohl in acht nehmen lassen auch desto fleißiger auf ihre diät oder lebens-art aufsehen, und also alle umstände der zeit, des gewitters, und ihrer befindung, wohl erwegen: Zu dem ende soll er auch entweder selbst in ihrer cammer des nachts schlaffen, oder, daß sie mit treuen und wachsamen personen zu der zeit versehen seyn, fleißige inspection führen. Da auch unsere söhne mit uns speisen solten, wird der Hofmeister desto genauere obsicht haben, daß sie sich züchtig und bescheidentlich in allen, sonderlich auch mit gebräuchlicher u. beliebiger aufwartung gegen Uns, nach andeutung unsers hof-marschalls, erweisen, und sich selbst nicht zu schimpff darstellen, wo er denn auf ihr verhalten mit fleiß mercken, und was sich zu der zeit nicht füget, hernachmahls bequemlich erinnern und anhalten soll, ꝛc.

10. Unserer söhne Hofmeister soll auch mit guter inspection darob seyn, daß unsere söhne bey denen für sie bestellten exercitien-meistern, bereitern, fechtern, tantzmeistern, wie auch ingenieuren oder baumeistern, musicanten, mahlern, ꝛc. zu denen verordneten stunden ihren fleiß erweisen, wie er denn

zu dem ende in dem reit-hauß, oder auf der bahn, ſo offt diejenige von unſern ſöhnen, welche alters und leibes-kräfften halben darzu geſchickt ſind, daſelbſt reiten, zugegen ſeyn, und, ſeinem beſten verſtande nach, achtung haben ſoll, wie ſie ſich auf erinnerung und anleitung des bereiters, auch unſers ſtallmeiſters, dem die obſicht diß-falls auch befohlen, bezeigen, damit, auf verſpürte nachläßigkeit oder ungehorſam, oder auch beſchwerung des bereiters, er ihnen noth-dürfftige zuredung thun könne. Alſo ſoll er es auch bey dem tantzen und fechten halten, und inſonderheit dahin ſehen, daß ſie, mit elſt ſolcher exercitien, bey geradig- und hurtigkeit des leibes erhalten, und zu guten geberden gewöhnet werden mögen, maſſen die exercitien-meiſter darauf auch abſonderlich inſtruiret, der Hofmeiſter aber, ſo offt es nöthig, ſie darzu vermahnen, und, daß ſie ihr amt mit treu und fleiß gebrauchen, ſtete auffſicht haben ſoll. Er ſoll aber auch nicht zugeben, daß unſere ſöhne auf ein oder anders ſolches exercitium ihren gantzen ſinn neigen und ſetzen, und darüber andere nöthigere, und zu erbauung ihres gemüths und verſtandes angeſehene dinge hindan ſetzen, oder verachten, ſondern bey ihnen wohl unterſcheiden, welches bloſſe leibes-hurtigkeiten, und zufällige, auch mit zunehmenden jahren, und dem alter, zum theil vergängliche, und welches beſtändige und unentbehrliche, auch ihnen eigentlich anſtändige wiſſenſchafften, gaben und qualitäten ſeyen.

11. Weil dann auch bey aller arbeit und verrichtung eine erquickung und ergetzlichkeit ſeyn muß,

und

nen solche Erinnerungen zugute seyn zu lassen, und sich
durch sie nicht abhalten zu lassen, sich mit Ernst und
Eifer in das Gewühl der Welt zu begeben, und
seine Pflichten darinn zu erfüllen. Wer sich aber
nur deswegen, weil er gedenket, daß er sterben müsse,
in die Einsamkeit begiebt, und sich von der Welt
und ihren Geschäften absondert, der thut nicht recht,
handelt einfältig, ja setzet seine Seligkeit in Gefahr,
und kann, wenn er nicht bald wieder zurückkehret,
leicht in Schwermerey, Melancholey, und andere
Krankheiten des Gemüths verfallen. Ein Christ
muß, solange Gott will, daß er leben soll, sich
der Freude und Lustbarkeit nicht gänzlich entäußern,
sondern sich derselben, wenn sie ihm anders ohne
Sünde können genossen werden, mit Dankbarkeit
gegen Gott bedienen. Ja er muß sich auch, wenn
es die Nothdurft erfordert, mit Ernst und Eifer
in das Gewühl der Welt begeben, und seine Pflich-
ten darinn erfüllen, wenn sie gleich mit Gefahr
und Verdruß verknüpfet sind. Denn wer sich
deswegen, weil er gedenket, daß er sterben müsse,
in die Einsamkeit begiebt, und sich von der Welt
und ihren Geschäften absondert, der thut nicht recht,
handelt einfältig, ja setzet seine Seligkeit in Gefahr,
und kann, wenn er nicht bald wieder zurückkehret,
leicht in Schwermerey, Melancholey, und andere
Krankheiten des Gemüths verfallen. Ein Christ
muß, solange Gott will, daß er leben soll, sich
der Freude und Lustbarkeit nicht gänzlich entäußern,
sondern sich derselben, wenn sie ihm anders ohne
Sünde können genossen werden, mit Dankbarkeit
gegen Gott bedienen. Ja er muß sich auch, wenn
es die Nothdurft erfordert, mit Ernst und Eifer
in das Gewühl der Welt begeben, und seine Pflich-

bekannter ſprachen erzehlen, oder von denen geſchöpffen GOttes und erd-gewächſen, die ihnen der augenſchein giebt, unterricht geben, auch, da ſie in zuläßigen ſpielen, als etwan beym ſchacht, im ballhauß, bey den ballonen, und bey allerhand kugel-ſpielen, etwas weniges auffſetzen wollen, ſolches ihnen nicht verwehren, doch mit fleiß darnach ſehen, daß, welche etwan mit gewinnſucht und allzu groſſer begierde ſich darauf legen, deswegen mit nothwendiger erinnerung angeſehen, auch keinen verſtattet werde, den andern zu betriegen, oder vortheil zu gebrauchen, indem ſolches von tückiſchen, und nicht von redlichen aufrichtigen gemüthern zu geſchen pfleget.

12. Nachdem aber die jugend ihre meiſte ergetzung an der geſellſchafft ſuchet ſo wollen wir zwar unſerer Söhne Hofmeiſtern diß falls anheim gegeben haben, daß er ihnen erlauben möge, iemands von jungen wohlerzogenen adels-perſonen, oder andern ſeinen bekannten knaben, zu ſich zu ziehen, doch, daß er mit allem fleiß darauf ſehe, und durch andere diener beobachten laſſe, wie ſich ſolche bey unſern söhnen erweiſen, damit, wo ſie etwas ärgerliches oder unzuläßiges handelten oder vorbrächten, die nothdurfft in acht genommen, und ſolche künfftig nicht wieder zu ihnen gelaſſen werden. Es ſoll uns auch nicht zuwider ſeyn, wenn unſere hof-officianten, oder andere diener, wie auch fremde ehrliche leute, auf unſers Hofmeiſters vorbewuſt, unſere junge söhne beſuchen, und mit ihnen ſpatziren gehen oder ſonſt converſiren wolten, doch, daß ſie, es wären denn unſere räthe, oder ſehr vertraute perſonen, nicht

absonderlich und allein mit ihnen reden, ingleichen, daß alle ärgerliche oder unnütze discurse, daraus unsere Söhne in einige wege von ihrem guten vorhaben, und denen regeln ihrer auferziehung, irre gemacht, und verleitet würden, vermieden, und, da solche reden etwa ohne scheu geschehen, nicht ohne widersprechung, noch unsere söhne ohne gnugsame erinnerung gelassen werden.

Es soll auch der Hofmeister macht haben, da er eine und andere person diß falls unsern söhnen nicht für träglich, sondern schädlich in solcher conversation befünde, dieselbe, von ihnen abzuweisen, oder nach gelegenheit, uns darvon eröffnung zu thun. Er soll auch nicht zugeben, daß unsern Söhnen die hohe Standes-Titul in ihren jungen jahren von dienern, oder andern, gegeben werden, wie er denn bey denen, die fremde sind, deswegen erinnerung thun kan, vielweniger soll er andere schmeicheley und übermäßiges loben, und steten anhang und insinuation von dienern, und zumahl geringen leuten, daraus allzugrosse familiarität und confidentz entstünde, nachsehen, sondern in dem allen gute maasse halten lassen.

Dargegen soll er auch unsere söhne unterrichten, wie sie hohe und niedere personen mit anreden, tituliren, reverentzen, und dergleichen höflichkeiten, tractiren sollen, inmassen, wo ihm deswegen zweifel beywohnete, er von uns sich befehls erholen, oder mit unserm hof-marschall deswegen vernehmen soll, er soll sie auch mit guter ermahnung und fürstellung des unterscheids von jugend auf dahin gewehnen, daß sie gern und lieber mit vornehmen,

geschickten und aufrichtigen leuten, als mit andern, die solche qualitäten nicht haben, und am allerwenigsten mit gemeinem gesinde, possen-reissern und schwätzern, umgehen, welches letzte er mit allem ernst verwehren soll.

In gemein soll er ihnen auch keinen müßiggang und faullentzen, melancholisches innensitzen, und dergleichen unmuth, daraus niemals etwas gutes entstehen kan, nachlassen, sondern ausserhalb ihrer lection und exercitien, auch der gewöhnlichen tafelzeit, kirchen- und betstunden, sie selbst zur recreation oder conversation etwas zuläßiges vorzunehmen veranlassen, wie ihnen denn des sommers unsere lust- und andere gärten, des winters unsere säle und andere gemächer, in gemein auch ball-hauß, und dergleichen, offen stehen, und auf weise, wie obgedacht, erlaubet seyn sollen.

13. Es soll auch unser Söhne Hofmeister auf alle ihnen zugeordnete diener, bevorab aber die cammer-diener, laquayen, pagen, und gemeine aufwärter, als welche wir alle an ihn gewiesen haben wollen, eine scharffe und genaue obsicht haben, daß ein ieder seines amts und dienstes mit treu und fleiß warte, und weder tages noch nachts unsere söhne allein weder in- noch ausser dem gemach gelassen, sondern mit dienern, welche ihnen zur hand gehen, auf ihr verhalten acht geben, und ihrer auch für schaden wahrnehmen können, versehen seyen, zu dem ende der Hofmeister öffters, unvermutheter dinge, nach solcher aufwartung sehen, und, wo er mangel befindet, solchem sträflich begegnen soll. Und weil durch tägliche exempel vielmehr gehindert

und zerstöret wird, als sonst viel gute ermahnungen, und lehren erbauen, so soll er insonderheit alle diener, die bey unsern söhnen zu thun haben, aufs fleißigste ermahnen, daß sie selbst vor allem ärgerlichen unerbaren wesen, auch ungeberden und grobheiten, sich enthalten, unsere söhne so wohl mit ihren eigenen exempeln, als erbaulichen worten, zu allen tugenden und wohlstand anweisen helffen sollen, insonderheit, daß sie, die diener, sich hüten vor fluchen, schweren, schänden, schmähen, zancken, hadern, drohen, pochen, groben zoten, possen, buhlen-liedern, sauffen und schwelgen, hoffart und leichtfertiger kleidung, spielen und doppeln, erzehlung ergangener ärgerlicher dinge, unflätiger gemählde, schändlicher bücher, schrifften falscher lehrer, und in summa, daß sie solche und andere schändliche dinge unseren söhnen nimmermehr hören noch sehen lassen, auch in ihrem gemach keine zeche und gelag halten, oder iemands ohne unsers Hofmeisters vorbewust, oder unserm befehl darein ziehen, und zu ihnen lassen. Er soll auch nicht zugeben, daß die diener unsere söhne anderst als mit guten worten und beweglicher ermahnung ziehen, noch sich mit ihnen in gezänck und wort-wechsel einlassen, oder ihnen etwas erlauben, so ohne des Hofmeisters anordnen nicht geschehen mag, oder hingegen aus eigensinnigkeit ihnen geringe dinge, daraus nichts böses entstehet, verwehren, darüber verklagen, anfatzen, aushöhnen, oder altvetterische, schreckhafftige und furcht-bringende dinge fürbilden, oder auf ihre frage, da sie ein- und anders, so nicht unziemend ist, wissen wollen, anderst, als mit gutem grunde, berich-

richten. Im geringsten soll er nicht verstatten, daß sie ihnen etwas widriges von ihrer auferziehung oder unserer anordnung fürschwatzen, darüber, ihres gefallens, schreiten, dispensiren, und unsere junge söhne durch solche verkehrte weise an sich hängen, u. von ihme, dem Hofmeister, und endlich von uns selbst, abwenden wolten, sondern in dem allen soll er sie darzu halten, daß sie ihme treulich und ungescheuet was in seinem abwesen vorgegangen, und seiner resolution bedarff, eröffnen, u. seines befehls gewarten, da auch der Hofmeister hiewieder mangel und unart bey denen bedienten vermerckete, soll er ernste ermahnung und erinerung vorgehen lassen, auch unsern hof-prediger zu gleichmäßiger verhaltung zu hülffe nehmen, ingleichen, zumal bey den pagen und jungen, gewöhnliche straffen anordnen, da aber nichts verfangen wolte, oder es wäre bald anfangs zu grob und ärgerlich verfahren worden, da soll der Hofmeister uns unterthänige anzeige zu thun schuldig seyn, damit so balden änderung getroffen, und dißfalls kein weiterer unrath durch unzeitiges nachsehen verursachet werde.

14. Damit nun diese seine bestallung, und was unsere weiters verfassete instruction und ordnung, wegen unserer kinder-zucht, vermag, der verordnete Hofmeister desto nachdrücklicher handhaben könne: So wollen wir ihme hiermit erlaubniß und macht gegeben haben, nechst uns, alles dasjenige, was bey unsern söhnen, wenigers nicht, als bey andern knaben, der zucht halben, nöthig und thunlich ist, vorzunehmen, darbey er sich denn guter behutsamkeit, auch gedult und sanfftmuth, gebrau-

chen, und die maaſſe und art halten wird, daß anfänglich durch ihn, wie auch die præceptores und cammer-diener, gelinde ermahnung und abwehrung, dann zum andern mahl ſchärffere vorbehaltung, und ferners eine würckliche beſtraffung, es ſey nun, nach gelegenheit des alters, auch der überfahrung, die ruthe, oder etwa die entziehung der ſpiel- und recreation-zeit, ſtill ſitzen, aufgebung etwas, das ſie über die ordnung lernen oder verrichten ſollen, oder auch, daß er mit zuziehung unſers hof-predigers ernſten verweiß vornehme, oder endlich, und da diß alles nicht verfangen wolte, uns ſelbſt darvon andeutung thue. Zu dem ende ſoll er alle unſerer ſöhne bediente, bey ihren pflichten zu fragen haben, ſo etwas wider die ordnung fürgangen, ſolches treulich anzudeuten, und ſich weder furcht noch liebe, oder die einrede anderer leute, welche aus unverſtand unſere kinder verzärteln laſſen wolten, und dergleichen ungebührliches abſehen hindern laſſen, wie denn inſonderheit, wenn die examination der lectionen vorgehet, auch nach demjenigen, was zu zucht und ſitten dienet, geforſchet werden ſoll. Er ſoll aber nicht zulaſſen, daß unſere ſöhne durch die præceptores, oder andere diener, anderſt als auf ſeine verordnung, gewöhnlicher weiſe mit der ruthen, keines weges mit ſtecken, büchern, oder bloſſen händen, geſchlagen, geſtoſſen, geworffen, oder herum geriſſen werden, oder, daß man ſie bey dem abwehren und unterſagen mit zornigen geberden, groben worten und verunnamung, anfahre, und ſie dadurch nur verbittere und ärgere: Oder in geringen ſachen eben ſo ernſtlich, als in den gröſſeſten, verfahre, oder ſtets ſchelte und

refor-

reformire, und sie darmit nur stutzig und unempfindlich mache. Er soll auch hingegen nicht unterlassen, wenn sie sich bessern, oder sonst wohl verhalten, sie zu loben, ihnen etwas, so ihnen angenehm ist, zu geben oder zu verheissen, mehrere erquickstunden zu erlauben, oder bey uns sonderliche præmia und ergetzlichkeit, durch seinen bericht, auf ihr geziemendes kindliches anführen, auszubringen, auch soll er die bescheidenheit brauchen, und die andere diener brauchen lassen, daß unsere söhne, die dazumal etwas erwachsen, 10. 12. oder mehr jahr alt sind, nicht leichtlich, weñ sie es nicht gar zu grob machen, in beyseyn fremder leute, oder anderer unserer diener, gesitzet oder gestraffet, sondern ihnen alsdenn nur mit wincken und wenig worten, wo es nöthig, gewehret, mehrere vorhaltung und ermahnung aber auf die zeit, weñ sie allein koñen, verspahret, ihnen auch ihre fehler, darüber sie schon bestraffet und erinnert worden, nicht spöttlich vorgerücket, sie deswegen höhnisch aufgezogen, oder sonst zur unzeit und mit ungestümm auf die bahn gebracht, oder wir selbst in allen geringen und solchen dingen, die er, der Hofmeister wohl schlichten und verrichten könte, behelliget und angelauffen werden.

15. Endlich, da es uns gefallen würde, unsere söhne an fürstliche höfe zu schicken, oder wenn sie etwas mehr erwachsen, eine reise in- und ausser Teutschland thun zu lassen, soll der Hofmeister, auf unsern anderweiten sonderbaren befehl, schuldig seyn, unsern söhnen bey solcher reise mit aller treu und unverdrossener vorsorge fürzustehen, und auf ihre leibes- und seelen wohlfahrt, auch aufnehmen

in fürstlichen tugenden und geschicklichkeiten, dergestalt fleißige obacht zu haben, wie desswegen unsere zu solcher reise und peregrination iedesmal mitgebende instruction mit mehrerm ausweisen wird.

N. IX.

Bestallung eines Amtmanns, oder wer solche Verrichtung unter andern Titul oder Namen auf sich hat.

Præmissis generalibus.

1.

UNser Amtmann soll insgemein seine gantze verrichtung dahin meynen und anwenden, daß in unserm ihme anbefohlenen amt N. N. unsere landesFürstliche Hoheit und deren anhängige regalien, unverruckt und unbeeinträchtiget, erhalten, die gerechtigkeit und gute policey, denen rechten u. ordnungen gemäß, gehandhabet, auch an unsern sonderbaren gerechtsamen und cammer-einkünfften kein eintrag wiederfahre, wie nichts wenigers auch die ins amt nach ihm verordnete diener in gebührlichem fleiß und abwartung ihres dienstes, mittelst seiner auffsicht, angehalten werden können.

2. Damit er nun in diesem seinem dienste desto gründlicher verfahren möge, soll er sich wohl ersehen und bekannt machen, in den land-karten, abrissen beschreibungen, erb- und saal-büchern, rechnungen, haupt-urkunden, und darüber verfertigten copialbüchern, auch bestallungen der amts-diener, und daraus eigentlich und gründlich, mit und neben dem augenschein und erfahrung, die er täglich zu vermehren wissen wird, mit fleiß erlernen, alle des amts eigen-

genthümliche unbewegliche ſtücke, und ihre gräntze und zugehörung, auch alle deſſen regalia, gerechtſame, einkünfften, auch leute, unterthanen und diener. Ferner ſoll er ſich wohl kundig machen alle unſere landes-, auch kirchen- und policey-ordnungen, auch gemeine ausſchreiben, wie auch die gültige gewohnheiten, willkühren, ſtatuten, auch privilegien der örter, in ſeinem amt gelegen, welche ſie über die gemeine land-rechte u. ordnungen hergebracht haben mögen, und dieſes alles die form und richtſchnur ſeiner verrichtung ſeyn laſſen. In denen fällen aber, welche darinnen ihre maſſe nicht finden, ſich nach den allgemeinen land üblichen rechten, altem untadelichem herkomen, auch unſern und unſerer regierung, und darzu verordneten cantzler und räthe, auch, nach unterſcheid der ſachen, unſers conſiſtorii und der rent-cammer-befehl halten und achten.

3. Dieſem nach, und was ſeine amts-verrichtung an ſich ſelbſt anbelanget, ſoll er zuförderſt mit treuer ſorgfalt bedacht ſeyn, daß wir an unſerer Landes-Fürſtlichen hohen Obrigkeit, und deren anhängigen gerichtbarkeit, ſteuer, folge, und andern dergleichen gerechtſamen, in ſeinem anbefohlenen amt, weder von den unterthanen, noch von andern angräntzenden, beinträchtiget, oder bevortheilet werden. Dannenhero ſoll er jährlich die amts-gräntzen, ſo wohl, wo ſie an fremde, als auch wo ſie an andere unſere ämter, oder landſäßige herrſchafften und gerichte, ſo viel die jurisdiction belanget, ſtoſſen, mit denen alten und jungen einwohnern derer darbey gelegenen dorffſchafften, auch mit zuziehung unſerer forſt-bedienten, beziehen, die ſteine,

ne, raine und marckungen, nach denen protocollis der vorigen gränz-begängniß revidiren, und zwar denen benachbarten, ob sie darbey seyn wolten, solches notificiren, da mangel und schaden an denen urkunden der marckungen für fiele, solche bessern und erinnern, alles richtig verzeichnen, und also künfftige streite verhüten lassen. Wo aber irrungen und nachbarliche gebrechen sich ereigneten, solche für sich, wenn nicht die gräntz-verträge und augenschein, klare nachweisung macheten, nicht entscheiden, sondern uns, neben seinem vorschlag und abrede, die er etwa mit den benachbarten gütlich vorgenommen, berichten, und bescheids erwarten. Mit gleicher behutsamkeit soll er auch über gericht und gerechtigkeit, regalien und nutzungen, die zu unserm amt N. gehören, und uns von nachbarn oder eingesessenen streitig gemacht würden, halten, allem eintrag mit grunde widersprechen, und in unsere cantzeley, consistorium oder rent-cammer, nach unterscheid der sachen, neben deutlicher anführung seiner motiven, ungesäumten bericht erstatten.

4. Alle neue einziehende oder zu ihrem eigenen haushalt gelangende unterthanen unsers amts, soll er jährlich aufschreiben, und zu unsern pflichten und landes huldigung aufnehmen, auch darüber ihrer absonderlichen schuldigkeit, die sie, des orts gelegenheit nach, tragen müssen, wohl erinnern: Derselben verzeichniß soll er jährlich in unsere rent-cammer senden, damit man sich in allem falle darnach achten könte, und ob wir uns zwar nicht versehen, daß einige unsere unterthanen sich in ver-

botene rottierung und auffstand wider uns oder unsere beamte einlassen würden, so wollen wir doch, daß solchen unvermutheten falls, unser Amtmann unserer hohen obrigkeitlichen befügniß und respects, auch seiner selbst wohl wahrnehme, sich darwider mit allen kräfften setze, und uns schleunige nachricht darvon erstatte.

5. Wenigers nicht soll er eine wachsame stete obsicht haben, daß in seinem anbefohlenen amt, durch rauberey, plünderung, einfälle, durchzüge, oder anderer vergewaltigung, weder an unserm eigenthum, noch unsern amts unterthanen, schaden und überlast geschehe, zu welchem ende er unsere amt-häuser und schlösser, auch die städte und pässe, auf alle fälle, mit zuziehung oder ermahnung, derer von uns sonderbarer bestellten officirer, oder der unter-obrigkeit und einwohner der städte, auch in friedens- und sichern zeiten, durch etliche ordentliche wächter oder die verordnete besatzung, wohl in acht nehmen, nach solcher wacht und aufsicht ie zuweilen selbst forschen und sehen, bevorab aber bey vermerckter unsicherheit, und auf unsern befehl zu mehrer verstärckung der wacht und fleißigen auffsehens, geschwinde anstalt machen, da auch schaden geschehen wäre, solchen, nach allem vermögen abwenden, und denen gewalt übenden widerstetzen und nachtrachten, und nichts minder alle solche dinge an uns und unsere cantzley gelangen lassen.

6. Alle unsere und unserer vorfahren publicirte, gemeine und sonderbare landes- und policey-ordnungen, darinnen wegen christlicher zucht und erbar-

barkeit, aufnehmen, gedeyen und wohlfahrt unserer unterthanen, auch erhaltung unserer hoheiten und regalien versehung gethan ist, soll er in steter übung und frischer observantz erhalten, zu aller gelegenheit, und besonders, wenn er in die städte, flecken und dörffer seines anbefohlenen amts gelanget, darnach fragen, und zu dem ende die vornehmsten puncte derselben in ein bequem memorial ihme aufzeichnen lassen: Die überfahrer derselben soll er mit denen verordneten straffen ansehen, und ohne unsere sonderbare dispensation keinen damit verschonen, oder in solchen ordnungen und satzungen eine änderung vornehmen lassen.

7. Über unserer heeres folge oder schuldiger reise, und dero anhängenden krieges-verfassung und defension wegen, soll er in dem ihm anbefohlenen amt mit allem fleiß halten, und denen darzu insonderheit bestellten officirern auch unsern landes-hauptmann und ober-commendanten, alle assistentz, bevorab aber bey der musterung, mit fürlegung, der alten und neuen mann-register, leisten, und die unterthanen zu erfüllung dessen, was wir diß falls geordnet und angestellet, ernstlich antreiben.

8. Er soll auch, nebenst dem im amt befindlichen superintendenten oder inspectoren der geistlichkeit, daran seyn, daß unsere christliche religion, und deren öffentliche übung, wie auch, was wir insonderheit, wegen guter ordnung des gottes-dienstes, auch aufnehmen und beförderung des kirchen- und schul-wesens in unsern kirchen-ordnungen und besondern ausschreiben verordnet, oder noch aus unserm

ſerm conſiſtorio verordnen und befehlen werden, mit fleiß in acht genommen, und dar wider nichts verhänget noch nachgeſehen werde. Inſonderheit ſoll er auch denen kirchen- und ſchul-dienern zu ihrer beſoldung, und andern befügniſſen, gern und ſchleunig helffen: Auch ſoll er nicht zugeben, daß bey eröffneten pfarr- und ſchul-dienſten, deren beſtellung unſerm amt von alters her zukommet, uns eingegriffen, ſondern von ihme iedesmal die fälle berichtet werden, wie wir deñ, dafern er taugliche ſubjecta vorzuſchlagen weiß, nach befindung, und mit rath unſers conſiſtorii ſeine unterthänige recommendation dißfalls nicht aus augen ſetzen wollen. Er ſoll ſich auch die aufſicht nicht zuwider, ſondern höchſt angelegen ſeyn laſſen, daß in den ſchulen die jugend wohl erzogen, und zu dem ende, bey vermeidung gewiſſer ſtraffe, durch die eltern hinein geſchicket werde, auch, um mehrers anſehens und nachdrucks willen, den jährlichen examinibus der ſchul-jugend beywohnen, und ſonſt nach der diſciplin und ordnung öffters fragen, und die pfarrer darüber vernehmen, ſo dañ für ſich oder nebenſt ihnen von allen wichtigen dingen, inſonderheit auch, welche die kirchen-diſciplin betreffen, nach anleitung der kirchen-ordnung, in unſer conſiſtorium dißfalls bericht thun.

9. Nachdem auch unſer Amtmann denen unterthanen unſers ihme anbefohlenen amts die juſtitz adminiſtriren, und was ſich mehr, krafft unſerer darinnen habender hoher und niederer gerichtbarkeit, zu thun gebühret, anordnen, gebieten und handhaben ſoll, darzu wir ihme die amts-vögte, richter, ſchöpf-

schöpffen, gerichts-schreiber, auch die frohn-boten und gerichts-diener anweisen lassen, als wird und soll unser Amtmann ihme diesen punct einer unpartheyischen vernünfftigen rechts-ertheilung mit allem ernst und treuen fleiß angelegen seyn lassen, die verhör der partheyen in gewissen amts- oder gerichts-tägen allein, neben seinen untergebenen amts-dienern, oder wo es herkommlich, mit denen stadt-räthen und burgermeistern halten, kläger und beklagte gütlich und bescheidentlich hören, weder zu ellsam noch zu verzüglich verfahren, vor allen dingen gütliche vergleiche mit fleiß u. vernünfftigen vorschlägen versuchen, die arme leute in keine ordentliche weitläufftige processe dringen, noch durch die advocaten umtreiben und ausmergeln lassen, sondern, inhalt unserer instructionen, wie es in bürgerlichen und peinlichen sachen gehalten werden soll, und sonderlich in diesen letzten gantz behutsam, gewissenhafft und unverzüglich, verfahren, und darinnen an unsere cantzley bericht thun, sonst aber und in gemeinen civil-sachen unsere räthe, mit einholung bescheids und transmissionen der acten, nicht ohne sonderbare erheblichkeit behelligen, sondern, nach seinem besten wissen und verstande, oder auf eingeholtes urtheil von unpartheyischen schöpffen-stühlen und juristen-facultäten, bescheid geben, und niemands verwehren, in fällen, die zurecht nicht verboten, an Uns und unsere regierung zu appelliren und suppliciren. In unstreitigen dingen, die doch für gerichte pflegen und müssen gehandelt oder bestätiget werden, als kauff- und contracts-briefe über unbewegliche güter,

vor-

vormundschafts-bestätigung, geburts-briefe, und dergleichen, soll er mit gutem bedacht und erwegung der umstände sich bezeigen, und nichts ausfertigen oder bekräfftigen, welches der wahrheit des verlauffs, oder denen gemeinen rechnungen und landes-ordnung, oder unsern gerechtigkeiten, hoheit und lehenschafften zuwider wäre, sondern solche ungütige, auch schein- und betriegliche handlung der partheyen zurück halten, und, nach gelegenheit, bestraffung fürnehmen. Die ins amt aus einigerley rechtmäßigen ursachen deponirte gelder soll er treulich verwahren, keines weges angreiffen, ausgeben, verwechseln oder aufborgen lassen, sondern auf rechtliche erkäntniß, oder der partheyen vergleich, solche alsobald und unverändert auszuliefern, bereit seyn.

10. Damit das böse nicht ungestrafft hingehe, soll er nicht allein aus denen ordentlichen veigt-rüge- und frevel-gerichten alle sachen, welche der wichtigkeit seyn, u. daselbst nicht ihre erledigung erlangen, ihme berichten lassen, auch die schultheissen und vorsteher der flecken und dörffer, ihren pflichten nach, dahin halten, daß ihme monatlich alle mißhandlungen und frevel-fälle, die sich in häusern, feldern, wäldern, strassen begeben, nachrichtiglich eingeschicket, die hohe peinliche malefitz-sachen aber alsobald und ungesäumt angezeiget, gleichwohl aber nach den mißhändlern, die auf frischer that zu betreten sind, alsbald mit gesamter aufbietung und zusamensetzung der einwohner getrachtet, und solchen keines weges, mit vorwand mangelnden befehls, oder unzeitiger furcht u. [illegible]n, zeit und anlaß zur flucht gegeben werde, wie

er

er denn alle diejenige, welche, auf anschreyen des schultheissen oder dorff-vorstehers, oder des gerichts-dieners, oder des beleidigten, oder auch des officiers vom ausschuß, als auch in städten, dererjenigen, die zu solchen sachen verordnet, einem auf frischer that befundenen übelthäter nicht, aufs müglichste, nachsetzen und ihre schuldige gericht-folge leisten mit harter straffe ansehen soll. In dictirung der straffen soll er sich nach den buchstaben der landes- und policey-ordnung, was aber in willkühr bestehet, nach seinem gewissen, und unpartheyischer erwegung der sachen, auch des verbrechers vermögen, achten und halten, und damit sich also aufrichtig und gleich durchgehend erweisen, daß er solches vor GOtt und uns verantworten, und keinen verweiß, oder fluch und haß der unterthanen, mit recht auf sich laden möge. Solche straffe soll er in die amts- straff- und frevel-register, in beyseyn unsers amts-schreibers, kastners oder kellners, einzeichnen, und darnechst über alle solche straffe, wie die iedes orts eingebracht, ein von denen unter-obrigkeiten, schultheissen und vorstehern der städte, flecken und dörffer, besiegeltes verzeichniß gedachtem unserm amtschreiber, zur belege seiner rechnung zustellen lassen. Wir haben auch aus bewegenden ursachen, und zu verhütung aller nachrede, und abwendung unserer unterthanen gemüther, die gewohnheit, daß die beamtem ein gewisses von der straffe participiren sollen, gäntzlich aufgehaben, derowegen sich unser Amtmann aller solcher participation gäntzlich zu äusern, und an seiner besoldung zu halten wissen wird. Was dann ferner hoch

peinli-

peinliche fälle betrifft, darüber hat unser Amtmann, unserer besondern ordnung gemäß, in unserer canzeley alsbald bericht zu thun, und deren befehl in allen stücken gehorsamlich in acht zu nehmen, inzwischen aber die gefangene in sicherer und gewöhnlicher hafft und verwahrung zu halten, und, mittelst der gerichts-diener, ihnen die gebühr zu verordnen.

11. Auf erlangt- und erstandenes urtheil und recht soll unser amtmañ die gerichtlichen executiones, hülffen, commißiones, auspfändung, nach erheischung land-üblicher rechte und ordnungen, über die gebühr, oder zu beschwerung der leute, keinesweges aufschieben, sondern damit gebührlich verfahren lassen, die hülffs- und executions-gelder aber, die von ieden hundert der summa, welche verholffen wird, in die gerichte zu geben, von alters herkommen, soll er von den klägern einbringen, und dem amtschreiber zur berechnung zustellen lassen.

12. So ihme auch von uns, oder unserer regierung und hof-gericht, mittelst sonderbarer commißion in gerichts- und executions-sachen ausser seiner ordentlichen amts-gerichtbarkeit, etwas aufgetragen würde, darzu soll er, auf unserer oder der partheyen darlage und kosten, sich willig und gehorsam erweisen, dergleichen wollen wir auch von unserm consistorio und rent-cammer verstanden haben.

13. Nachdem von alters her allerley gerichts gebühren und sportulen in denen ämtern und gerichten gebräuchlich, soll zwar unser Amtmann, und die andern gerichts-personen, sich deren auch zugebrauchen haben, doch damit allerdings, nach inhalt unserer dißfalls gemachten tax-ordnung, sich erzei-

gen, auch arme und unvermögende leute damit entweder gar verschonen, oder sich leidlicher und billiger erweisen, und auf solche weise auch die andern amtsdiener zu befehlichen wissen.

14. Unser Amtmann soll mit allem fleiß die protocolla und amts-bücher über alle gerichtliche handlung, fürbringen der partheyen, bescheid, immißiones, dann auch über alle contracte, consens-leibeigenschafften, abschiede, verträge, vormundschaffts-bestellung, aufrichtung der testamenten und geburtsbriefe, und dergleichen, halten, und durch die amtspersonen halten lassen; und alle amts-urkunden in richtiger ordnung und repositur haben, dergestalt, daß diejenige, welche unsers amts eigenthum, regalia und zugehörung, betreffen, absonderlich, denn der partheyen und unterthanen sachen, auch sonderlich in guter bequemer disposition, und darüber richtige register und verzeichnisse gehalten werden.

15. Die rechnungen derer unserm amt unterworffenen gemeinden, städte, flecken und dörffer, wie auch der gotteskästen, hospitalien, und dergleichen, soll er mit zuziehung derer, die von alters her dazu gebrauchet worden, ordentlich und jährlich abhören, allen unrath, übermäßige ausgaben und zehrungen, verwerffen, und dahin sehen, daß solchen gemeinden und stifftungen aufs beste vorgestanden, und die armen leute nicht in vergebliche kosten und auflagen gebracht werden. Nichts weniger soll er auch jährlich alle vormundschaffts-rechnungen seines anbefohlenen amts überlegen, und ebener massen fleiß aufkehren, daß mit der pupillen und minder-jährigen vermögen wohl geparet, und zu dem

dem ende in allen fällen treue vormünder bestellet oder bestätiget werden, wie denn von allen gemeinden, kirchen und dergleichen, auch deren vormundsrechnungen ein exemplar in unserm amt, zu künfftiger nachricht, hinterleget werden soll.

16. Ob wir wohl auch zu eigentlicher beobachtung, einbringung und lieferung unserer gefälle und renten des amts einen besondern amt schreiber (castner, kellner, amts-voigt) verordnet, und so fern unsern Amtmann mit der ordentlichen amts-rechnung und haushaltung nicht beladen wollen, so soll er doch, krafft dieser bestallung über unsere güter, einkünfften und regalien, im amt die ober-inspection haben und zwar dergestalt, daß er ihm anfänglich die gebäude unsers amts im wesen zu erhalten, angelegen seyn lasse, jährlich durch bau-verständige besichtigen, das geringe, und was nicht über N. Gülden kostet, zu bessern, und vom amtschreiber zu bezahlen anbefehlen: In übrigen aber gnugsamen bericht und überschlag der kosten zu unserer cammer einsenden, die mobilia in acht nehmen, und ein amts-inventarium darüber von sich stellen, und, wie sichs gebühret, verneuren, die frohnen in ihrem beständigen wesen, und der art, wie sie von uns gebraucher werden, erhalten, die frohn-register in den dorffschafften durch die gemeinde aufrichten, und dem amtschreiber zustellen lassen. Des amts lehenschafften, zehend- gült- mannschaffts- und zins gerechtigkeiten behaupten, zu deren nachtheil nichts verhängen, dem amtschreiber zu einbringung, wie auch zu guter bestellung unserer eigenen güter, rath und assistentz ge-

ben, oder in wichtigen fällen an uns berichten, auf des bergmeisters, und dergleichen personen, thun und verhalten, wo nicht ein besonderer berg-hauptmann im amt bestellet wäre, fleißig sehen, unser geleit- und zollwesen in acht nehmen, auch insonderheit nicht zugeben, daß durch die geleits diener iemand zur ungebühr übernommen und beschweret werde, neben unserm forstmeister im amt, denen schreib-tägen und anweisung des holtzes, so verkaufft und veranlasset wird, beywohnen, unsere förste, deren gräntzen, gerechtigkeiten und befreyungen, neben gedachten forstmeister, wohl in acht nehmen, und gesamte berichte mit ihme erstatten, auch die wald-register mit unterschreiben, unsern wildmeistern und jägern, mit verschaffung der jagd-frohnen, und sonst, was sich mehr gebühret, allen vorschub erweisen, unsere fischereyen in guter obacht haben, und damit recht und treulich gebaren lassen. In Summa, alle unsere regalien und nutzungen, so viel an ihm ist, unvermindert erhalten, die steuer-anschläge in guter richtigkeit haben, in allen orten des amts treue fleißige unter-einnehmer verordnen, und, da wir es also befehlen, und unsern amtschreiber, die steuer, bergwercke, geleits- oder wald-einnahme, oder andere, nach unserm gefallen, nicht allein vertrauen oder überlassen wolten, solche selbst, auf unsern befehl verrichten, und uns förders die lieferung zu unserer rent-cammer thun solle.

17. Gleich wie wir nun an unsern Amtmann, wie vor gedacht, unsern amtschreiber gewiesen, und hiermit verordnet haben, daß er dem amtschreiber

in allen wichtigen dingen, die nicht aus unsern amts-büchern, und des amtschreibers bestallung, ihre klare maasse finden, befehl ertheilen, oder an unsere rentcammer weisen solle. Also wollen wir auch ferner, daß er auch auf alle andere amts-diener, richter, geleitsmänner und zöllner, cent-grafen, unter-voigte, forstbediente, gärtner, weinhacker, fischer, wiesen-voigte oder knechte, wie auch auf die gerichts-diener, amtsboten, thor-wächter, und alle, die besoldung und wartgeld von uns haben, dann auch, die im amt zur aufsicht, in den dorffschafften bestellte schultheissen, und dergleichen personen, gute inspection führe, daß ein jeder seines amts und beruffs mit fleiß, und in christlichem stillen wandel, ohne ärgerniß, zanck und confusion, abwarte, allermassen er fug und macht haben soll, die diener mit ernstem verweiß, auch die geringern mit würcklichen bestraffungen anzusehen, der ober-forst- auch berg-bedienten, amtschreibers, amt-richter, und dergleichen personen, ihre übersahrung aber, wo die ermahnung und verweiß nichts hülffen, oder ein mehrers rechts-wegen erfordert würde, an uns getreulich zu berichten, und unserer verordnung zu gewarten, da auch derer stellen eine vetlediget wäre, wollen wir unsers Amtmanns vorschläge wegen der ersetzung hören, oder ihn doch über der uns sonst fürkommenden person vernehmen, seine meynung darüber in gnaden vermercken, und die erheblichkeit derselben erwegen, daß er mit widerwertigen leuten wissentlich nicht beschweret werde.

18. Solten wir denn unsern Amtmann zu andern unsern dienst-verrichtungen, auch persönlichen

aufwartungen bey unserm hofe, oder in verschickungen in unsere ämter, oder auch ausser landes, bedürffen, und ihme solche dinge auftragen, soll er darzu, auf unsere kosten, sich unterthänig und willig gebrauchen lassen, ꝛc.

N. X.

Bestallung eines Rentmeisters oder Cammermeisters bey einer Fürstlichen oder dergleichen Rent-Cammer.

Præmissis generalibus.

1.

Nachdem wir unsern Rentmeister, nechst unserm Cammer-Präsidenten und Räthen, zur mitaufsicht unsers cammer- und haußwesens, und bevorab zu richtiger und zuverläßiger einbringung unserer renten und gefälle, auch deren ausgaben und verfertigung einer allgemeinen rent-rechnung über unsern gantzen staat der einnahme und ausgabe, bestellet, so hat er sich insgemein nach diesem zweck und absehen zu achten, unsern nutzen, so weit gewissens und ehre halben geschehen kan, mit allem fleiß zu suchen, hingegen schaden und abgang aufs müglichste, zu verhüten.

2. Zu gnugsamer information in seinem von uns anbefohlenen amt soll er zwar insgemein ihme alle dasjenige bekannt machen, was wir in der cammer-ordnung, auch sonderliche bestallung, unserm cammer-rath zu wissen, und beyhanden zu haben, vorgeschrieben: Absonderlich aber soll er kundig seyn aller einkünfften unserer ämter, oder woher sonsten unserer rent-cammer einiger zugang und

liefe-

Synode, wie sie sich in Zukunft bei Wahlen zu verhalten habe, und ob sie nicht auf Wahlen, die gegen die Verfassung vorgenommen werden, ihre Genehmigung ertheilen müsse? Der Präsident bemerkt, daß die Synode nicht berufen sey, über Wahlen zu entscheiden, daß sie aber, wenn sie finde, daß eine Wahl gegen die Verfassung vorgenommen worden sey, dieß dem Regierungsrathe anzeigen könne. Herr Pfarrer Hirzel in Stäfa

3. Seine verrichtung an sich selbst, und deren vornehmste puncte belangende, soll unser Rentmeister täglich, der cammer-ordnung gemäß, in unserer cammer-stube erscheinen und unsern cam̃er-räthen, in berathschlagung aller sachen, sonderlich aber derer, welche eigentlich die richtige einbringung und ordentliche ausgabe unserer renten betreffen, beywohnen, und, nebst ihnen, seine gedancken und meynung zu eröffnen haben, bevorab aber soll er gefast seyn, von dem iedesmahligen zustande unserer intraden, wie auch hingegen von denen nöthigen, und bereits darauf gewiesenen ausgaben umständliche relation, zum längsten alle quartal, zu thun, damit man leichtlich und gründlich sehen und ermessen köñe, was allenthalben an gelde und geldes-werth, zum exempel, getrayde, wein, wolle, viehe, holtz, und andern materialien, im vorrath sey, und was man hingegen bedürffe, zu dem ende er, der Rentmeister, richtige memorial-bücher halten soll, darinnen er letztbemeldte umstände aus denen eingeschickten extracten der rechnungen, und unsern darauf gethanen befehlen, in guter ordnung einzeichnen, und daraus referiren könne. Insonderheit soll er auch gute vorschläge, auf vorher gehabte erkundigung, zu thun wissen, wie wir unsern vorrath der ämter aufs nützlichste und beste an den mann bringen, und nicht von aufkäuffern und wucherern schaden und einbusse leiden mögen. Er soll sich auch gebrauchen lassen, und unsern nutzen, nach gelegenheit und umstände der sachen, bedencken, wenn mit handelsleuten und handwerckern gedinge und lohn-zeddel für unsere hof-statt oder merckliche

amts-

amts-gebäude, und andere nothdurfften, aufzurichten, oder an fremden örtern, in den berühmten märckten und messen, etwas ansehnliches an allerhand vorrath einzukauffen stünde.

4. Insgemein soll er sich nicht allein selbst, nach der cammer-ordnung, in allem halten, auch, nechst denen cammer-räthen, und besonders, da dieselbe abwesend wären, auf unsere rentherey-bediente gute obsicht haben, daß ein ieder seines amts warte, zu seinem beruff zu rechter zeit sich einstelle. Ingleichen, daß unsere rent cam̃er, und darzu gehörige gemächer in guter geheim und beschließ behalten werden, und weder in die cammer-stube, noch rent- und cammercantzley iemand fremdes, ohne seinen vorbewust, gezogen oder gelassen werde. Da er nun wieder unsere ordnung mangel vermerckete, soll er die überfahrer zur besserung ermahnen, und, da nichts verfienge, oder die sache bald anfangs wichtig wäre, solches denen cammer-räthen entdecken, damit, auf ihren gesamten schluß, die nothdurfft bedacht, und uns auf bedürffenden fall, relation gethan werden möge. Mit allem fleiß soll er auch dahin sehen, daß alle einkommende supplicationes richtig vorgetragen, registriret, die darauf ertheilte decreta und resolutiones darzu geleget, und sonst mit ordentlicher repositur aller urkunden bequemlich, und der ordnung gemäß, umgegangen werde, damit man zu allen sachen die nothdürfftige acten von demjenigen, in dessen expedition sie gehören, haben könne.

5. Auf alle unsere zu cammer-sachen bestellte beamte und bediente, auf dem lande, soll unser Rent-

Meister eine genaue inspection, nechst unsern cam̃er-räthen, führen, und dahero auch bey ihrer annehmung seine erin̄erung zu thun haben, auch von denen, welche die einnahme haben sollen, gebührende cautiones einbringen lassen. Zum öfftern soll er auf unsere vorwercke, schäfereyen, weinberge, teiche, und andere dergleichen güter sich begeben, den haußhalt, und die beschaffenheit der sachen, in augenschein nehmen, die bediente aus ihrer bestallung zur rede setzen, und zu deren beobachtung anweisen, das gemeine gesinde, auch pacht-leute, schäfer, müller, und dergleichen, so untüchtig erfunden werden, mit vorbewust der cammer-räthe, ab- und bessers an die stelle schaffen, den vorrath und inventarium unvermerckt überzehlen, messen und stürtzen lassen, wo merckliche änderungen in vorschlag kom̃en, die umstände wohl erkundigen, und von dem allen, und was er sonst diß falls erfähret, das zu unserm schaden oder nutzen dienete, ausführliche relation in unserer cam̃er-stuben erstatten, und also keine befundene untreue oder saumseligkeit uns oder im Collegio der cammer-räthe verschweigen.

6. Unsere hof-statt mit aller zugehörigen nothdurfft zu versehen, soll unser Rentmeister allezeit bedacht, und zu dem ende gefast seyn, aus seinen registraturen und vorraths-büchern, auf unsers hof-marschalls erinnerung, anzuzeigen woher dasjenige, wessen man bedürfftig ist, zu nehmen sey, und da unsern ämtern und vorrath eines und anders nicht, oder anderswo besser und füglicher, oder nothwendig zu haben, soll er bey zeiten erinnerung thun, daß darauf verordnung geschehe.

7. Er

7. Er soll auch zu überlegung und abhörung aller amts-rechnungen seinen besondern fleiß und treu anwenden, dergestalt, daß er allen, die auf rechnung sitzen, mit rath und befehl an die hand gehe, da sie einen zweiffel über ein oder andere wichtige ausgabe oder einnahme hätten, und zu dem ende erinnerung thun, daß, weñ aus unserer cammer wichtige ausgaben in die ämter anbefohlen werden, allezeit darbey vermeldet sey, unter welches capitel der ausgaben sie dieselbe summa verzeichnen, oder der cammer zurechnen sollen, ferner auch bey unsern camer-räthen anhalten, daß die vorbeschiede zu abhörung der rechnungen zu rechter zeit angesetzet, u. damit nicht verzogen, sondern so schleunig, als müglich, verfahren werde. Zu solcher abhörung soll er die verordnete extracte und gegen-register zu rechter zeit einfordern, und neben der rechnung fürzutragen, sich angelegen seyn lassen. Wenn nun solche abhörung, nach gebührlicher, und von uns vorgeschriebener art und weise, geschehen, soll unser Rentmeister darüber halten, daß die resta oder überschuß richtig geliefert und eingebracht, hingegen die beamte, nach befindung quittiret werden. Er soll auch den summarischen extract der rechnung in seine memorial-bücher eintragen, und also gefast seyn, uns darvon rede und antwort, auch extract und designation der vorhandenen mittel mit grunde zu geben. Da er auch, aus betrachtung der rechnungen, vermerckte, daß nicht durch verschuldung des beamten, sondern, aus mangel anderer und besserer ordnung, ein und ander unser cammer-gut und gefäll nicht gnugsam genutzet würde,

oder

oder sich einbusse ereignete, soll er, solches zu erinnern, und auf unser weiter bedencken u. änderung zu stellen, nicht unterlassen. Weil auch das getrayde in den meisten orten zu gelde angeschlagen, und also verrechnet wird, soll der Rentmeister alle jahr marckt-zeddel, oder tax des getrayds, aus denen bey iedem amt nechstgelegenen städten zusamen bringen, gebührlich vortragen, und einen gewöhnlichen tax, aus zusammenschlagung des höchsten, mittlern u. geringsten marckwerths ausrechnen lassen, welches die beamten in ihren rechnungen in acht nehmen, und deswegen, wie auch wegen anderer dinge, die sie zu gelde anschlagen sollen, in zeiten befehliget werden müssen.

8. Endlich soll auch unserm Rentmeister obliegen, uns eine haupt-rent- oder cammer-rechnung jährlich zu erstatten, darinnen alle unser einkünfften in unterschiedlichen capiteln der geld-einnahme zu geld gerechnet, und denn also in gebührlichen capiteln der ausgabe hinwiederum verschrieben werden, und soll er in die einnahme den ertrag aller unserer ämter, und darinnen befindlicher oder absonderlicher cammer-güter, der land- und tranck-steuren, auch was ausserhalb ordentlicher jahr-gängiger intraden etwa zufällig einkömmet, samt dem rest oder vorrath voriger jahre ordentlich nach einander in gewöhnlichen capiteln setzen, und solche mit denen abgehörten und unterschriebenen amts-steuer- und dergleichen rechnungen und urkunden, belegen, die special-capitel der amts-rechnungen aber in die rent-rechnung nicht kommen lassen. In die ausgabe soll er verschrei-

ben

ben lassen unsere hand-gelder, diener-besoldung, hof-staats-verlag, reichs- und creyß-bürden, schulden-abstattung, extraordinair- und gemeine ausgaben, und so fortan, gleicher gestalt in gewissen haupt-titeln und capitelu, welche er mit des cammer-einnehmers, deme die würckliche auszlehung solcher posten zukömmet, die denn vorher abgehöret und justificiret werden muß: Item, mit denen hof-ämter-rechnungen, oder unsern special-befehlen und Scheinen zu belegen hat. Was nun darüber in vorrath und rest ist, das soll er uns, wie sichs gebühret, zu gewähren schuldig seyn, also, daß wir solches in der rent-cammer baar haben, oder wissen mögen, an welchem orte, und an welchen stücken der überschuß zu befinden, oder, wo der nachstand einzutreiben sey. Dieweil aber, wie gedacht, zu der würcklichen einnahme und ausgabe derer in unsere rent-cammer baar gelieferten gelder eine gewisse person, als etwa unser cammer-zahlmeister, rent-verwalter, buchhalter, cammer- oder rent-schreiber, doch unter der direction unsers Rentmeisters verordnet, und er, unser Rentmeister, mit solcher würcklichen bemühung, zu verhinderung seiner ordentlichen geschäffte, nicht zu beladen ist, so wollen wir doch, daß unser Renthmeister für solche haupt-rechnung, (so lang uns nicht ein anders gefällig) wie in solchen fällen gebräuchlich, stehe und hafte. Damit er aber diß-falls der einnahme und ausgabe halben ohne gefahr seye, so soll er zwar über allen empfang aus den ämtern unserer bedienten quittiren, darauf dieselbe auch gesichert, und solche quittung an statt

baa-

baaren geldes bey ihrer amts-rechnung angenommen werden soll. Aber die einkommende summen soll er, der Rentmeister, so balden in die geld-kasten einwerffen lassen, und selbst im beschließ haben, auch dem cammer-zahlmeister oder buchhalter wöchentlich die nothdurfft, doch nicht ohne schein und einschreibung in sein (des Rentmeisters) manual verabfolgen, ihme auch dargegen wöchentlich designiren und belegen lassen, daß er solche zugestellte summa, nach inhalt unserer befehle und ordnungen, und anderer gestalt nicht, ausgegeben: Im fall er nun dißfalls unrichtigkeit vermerckete, hat er darob gebührend zu reden, unsern und seinen schaden zu verhüten, und, nach gelegenheit, uns selbst anzeige zu thun, massen wir ihn derjenigen posten verantwortung, die er dem zahlmeister zugestellet, und mit seinem buch beweisen kan, weiter nicht zumuthen, sondern uns an diesen deswegen halten wollen. Da wir den begehrten, daß unser Rentmeister uns den jährlichen überschuß und vorrath, oder eine namhaffte summa der current-gefälle in besondere verwahrung oder zu hand-geldern folgen lassen solte, darzu soll er iederzeit gefast, oder sonst den vorhandenen vorrath unsern cammer-räthen, oder uns vorzuzehlen schuldig seyn, und hingegen, da er etwas liefert, von uns, zu beleg seiner renth-rechnung, gebührlichen schein darüber empfangen. Er soll auch, sonderlich bey der einnahme, dahin sehen, daß gute tüchtige reichs- und gangbare land-müntze zu unserer cammer geliefert, auch also redlich, und ohne aufwechsel und ungebühr, wieder ausgegeben werden, und wird er

zu

zu unſerm nutz und ſeiner ſelbſt ſicherheit daran ſeyn, daß jährlich ſolche rent-rechnung für uns abgeleget, und er darüber gebührend quittiret werde, damit ſolche nicht über häuffet, und zerrüttung und unrichtigkeit verurſachet werden möge. Auch hat unſer Rentmeiſter, zu beförderung ſeiner rechnung, und richtigem zuſtande unſers cam̃er-weſens, alle abrechnungen, die wir mit andern fürſtlichen cammern, mit dem Reichs-pfennig-meiſter-amt, mit unſern creditoren, oder debitoren, mit unſerer landſchafft und ſteuer-kaſten, mit geiſt- und weltlichen dienern, ſtifftungen und milden ſachen, mit handelsleuten, mit bauleuten und handwerckern, mit denen beamten, und andern, haben, mit allem fleiß und bedacht, wie er ſolche aus der cammer- und amts-rechnungen ſeinem manual, und der leute quittungen, zu begreiffen weiß, aufzuſetzen, zu durchgehen, und in richtigkeit zu bringen, damit die capitel des zahlmeiſters oder die ſpecial-Cammer-Rechnungen ſich darauf gründen, ſelbige deſto leichter abgehöret werden, und alſo zur belege ſeiner haupt-rechnung deſto gewiſſer dienen, wir auch dißfalls ohne ſchaden ſeyn mögen, ꝛc.

XI.

Beſtallung eines Unter-Marſchalls, Hauß-Voigts oder Hof-Verwalters, ꝛc.

I.

NAchdem wir unſerm Hof-Verwalter zur handbietung und unter-aufſicht, nechſt unſerm Hof-Marſchall, oder wer von unſern hohen officianten ſolches amt iedesmahl vertreten und haben wird,

wird bestellet und nachgeordnet, auch über diß, um mehrer richtigkeit willen in unsern hof-ämtern, ihme die rechnung, oder würckliche mit-aufsicht bey einnahme und ausgabe, anbefohlen, als soll er sich zu dem ende in unserer general-hof-ordnung, auch besondern instructionen, verfassungen und deputat-zettelñ, für unsere küchen, keller, silber-camer und burg-voigtey, wie auch in denen bestallungen der hof-diener, wohl ersehen, und in allen acten, urkunden und schrifften unsers hof-marschall-amts sich wohl bekant machen, dieselbige in registratur u. ordentlicher hinterlegung, auf anordnung und direction des hof-marschalls, erhalten helffen: Im übrigen aber, und in fällen, die in solchen ordnungen nicht richtig bestimmet, oder darinnen änderung fürfielen, unsers Hof-Marschalls befehl geleben, sich deshalben täglich bey ihm zum öfftern, sonderlich aber vor und nach der mahlzeit, anmelden, und sonst ordentlich in dem gemach, so wir ihme eingegeben, finden und antreffen lassen, auch soll er ein gewiß memorial-buch alles dessen, was ihme absonderlich befohlen wird, halten, und sich mit vergeßlichkeit dieses oder jenes dinges nicht entschuldigē.

2. Er soll, nechst dem hof-marschall, vor allen dingen und insgemein mit fleiß darauf sehen, daß unsern general- und special-ordnungen nachgelebet werde, und, da er vermerckte, daß entweder mit unchristlichen, ärgerlichen und verbotenen bezeigungen, oder mit unfleiß und untreu im amt, und einem jeden obliegender dienst-verrichtung, wider die gebühr, auch zu schaden und unordnung, gehandelt würde, soll er die geringen hof-diener anfangs, und

nach

nach geſtalten Dingen, ermahnen und warnen: Da es aber nicht helffen wolte, ſolche, wie auch höhere bediente, alſobald unſerm hof-marſchall anzeigen.

3. Auf alle unſere bey der hof-ſtatt zu täglichen gebrauch bedürfftige, und in denen hof-ämtern befindliche mobilia, an ſilber, zinn, kupffer, meßing, eiſen, bettwerck, höltzern geräth, an teppichen, decken, tiſch-gezeug, und dergleichen, ſoll er ſo fern ſein abſehen haben, daß an denſelben, weder durch hof-diener noch fremde, kein wiſſentlicher ſchade und muthwille verſtattet werde, ſondern, wo er dergleichen innen würde, ſoll er alſobald darum reden, abwehren, und nach gelegenheit, zu beſtraffung oder anordnung der erſetzung dem hof-marſchall anmelden, was auch von ſich ſelbſt abſchleiſſet, oder unvorſetzlich zu ſchaden kömmet, ihme vorzeigen, und die urſach anführen laſſen, auch ſolche zu künfftiger reviſion des inventarii notiren, und zu des hof-marſchalls ausſchlag ſtellen, wie ſolches paßiret werden ſoll, bey ſolcher überzehlung, beſichtigung und verneuerung des inventarii über den gantzen hof ſoll er dem hof-marſchall mit gehorſam an die hand gehen, und ihn zu gewöhnlicher zeit daran ſelbſt erinnern.

4. Wegen des gegen-verzeichniſſes ſoll er es alſo halten, daß er ein richtig buch habe, in welches er alle in die hof-ämter, küche, keller, ſilber- oder licht-cammer, bettmeiſterey und burg-voigtey einkommenden vorrath, materialien, victualien, ſpeiß und tranck, welche denen darzu beſtellten küchen-meiſtern oder küchen-ſchreibern, hauß-kellnern, ſilber-dienern, bettmeiſterin, burg-voigt, und dergleichen

personen, keinesweges allein, sondern allezeit, in beyseyn des Hof-Verwalters, geliefert, auch von ihnen, bey vermeidung unserer straffe und ungnade, anderer gestalt nicht angenommen werden sollen, richtig einschreibe, den tag und die summa deutlich darbey vermelde, und den hof-beamten, in dessen rechnung solche gehöret, mit unterschreiben lasse. Gleicher gestalt soll er hingegen bey der ausgabe, wenn, zum exempel, aus der speise-cammer oder zehr-garten dem koche zugehauen und zugezehlet wird, es sey an fleisch, wildprät, fischen, gemüsen, confect, gewürtz, oder anders, zugegen seyn, und nach dem verzeichniß der personen, zu deren speisung solches erfordert wird, und unsern deputat, die lieferung ausrechnen, und den zeddel, den der küchenschreiber darüber verfertiget, mit unterschreiben, worauf es, und sonst nicht in ausgabe, bey der küchen-rechnung paßiret werden soll. Wenn auch aus dem vorraths-keller in den speise-keller die nothdurfft zu schaffen, soll er die fasse nach ihrer eiche aufzeichnen, es auch also halten, wenn gebrauet wird, also, daß entweder die fasse ihre bekannte grösse und eiche haben, oder iedesmahl von ihme visiret und aufgeschrieben werden. Er soll auch darbey seyn, wenn der wein im vorraths-keller gefüllet, oder an fassen etwas gebessert werden soll, da auch über das deputat etwas mehr an getränke zu folgen, von unserm hof-marschall anbefohlen wird, soll er darauf sehen, oder in grossen ausrichtungen andere personen darzu bestellen, daß dasselbige richtig, und ohne abschleiffung und betrug, geschehen,

und

und aufgetragen werden möge. Die wachs- und unschlit-lichter bey hof (nechst dem er diese und alle andere nothdurfft in sein gegen-verzeichniß bringet,) soll er wöchentlich, nach ihrer gattung, wie auch das brod und semmeln, öffters auf die wage ziehen lassen, und darnach sehen, daß zu unserer hof-statt rechtes gewicht geliefert werde, und weil mit dem holtze keine eigentliche gewißheit gehalten werden kan, soll er doch täglich darnach sehen, daß kein unrath fürgehe, und zu einer gewissen stunde unter der aufsicht des unter-burgvoigts, oder dergleichen personen, alle feuer angezündet, und wieder ausgelöschet werden, es wäre denn kranckheit oder anderer geschäffte halben, auf befehl des hof-marschalls ein anders erlaubet. Was denn für unsere hof-statt an täglicher nothdurfft auf dem marckt einzukaufen ist, soll der Hof-Verwalter, so viel müglich, es also halten, daß er bey dem einkauff selbst seye, und zu dem ende die leute, welche etwas in ziemlicher menge verkauffen wollen, nach hof gewiesen werden, oder da es nicht füglich geschehen kan, ihme durch den küchen-schreiber der einkauff alsobald angezeiget, in sein gegen-buch geschrieben, und darnach von ihme öffters gefragt werde, ob der marckpreiß also gewesen. Es sollen auch die zu solchem einkauff verordnete wochentliche mittel nicht ehe dem einkauffer gefolget werden, wenn nicht der Hof-Verwalter die specification der hof ämter, wohin die vorige summa verwendet worden, unterschrieben. Da wir aber etwas nahmhafftes an gewürtz, confect, tuch und andern, auf messen und märckten

of the light, whether it be of the first or second kind, from the following, will always be the same: and the ratio of the sines of the angles of incidence and refraction will be constant, whatever be the inclination of the incident ray. But the ratio of the sines of the angles of incidence and reflection will be variable, and will depend on the inclination of the incident ray.

Let the plane of the paper represent the plane of incidence, and let the incident ray be perpendicular to the surface of the glass. Then the angle of incidence and the angle of refraction will be nothing, and consequently the ratio of their sines will be a ratio of equality. But the angle of reflection will be equal to the angle of incidence, and therefore will also be nothing. Now let the incident ray be inclined to the surface of the glass, and the ratio of the sines of the angles of incidence and reflection will be a ratio of equality, as before; but the ratio of the sines of the angles of incidence and refraction will be a ratio of inequality, and will depend on the inclination of the incident ray.

Let the plane of the paper represent the plane of incidence, and let the incident ray be perpendicular to the surface of the glass. Then the angle of incidence and the angle of refraction will be nothing, and consequently the ratio of their sines will be a ratio of equality. But the angle of reflection will be equal to the angle of incidence, and therefore will also be nothing. Now let the incident ray be inclined to the surface of the glass, and the ratio of the sines of the angles of incidence and reflection will be a ratio of equality, as before; but the ratio of the sines of the angles of incidence and refraction will be a ratio of inequality, and will depend on the inclination of the incident ray.

werden: Alſo ſoll er auch die keller-zettel erſt examiniren, ehe ſie dem hof-marſchall zugeſtellet werden: Bey dem aufheben der ſpeiſen und getrancks ſoll er auch zugegen ſeyn, und, ſo etwas übrig iſt, und aufzuheben dienet, ſoll er es alſobald notiren, und an dem küch- und keller-zettel wiederum abziehen.

6. Er ſoll mit allem ernſt verhüten, daß von unſerm hof, auch ſonderlich in der küch- und keller-ſtuben, back- und ſchlacht-häuſern, keine zechen, gelage und winckel-mahlzeiten gehalten werden, maſſen er denn öffters und zu ungewöhnlicher zeit, mittelſt eines haupt-ſchlüſſels, den er von dem hof-marſchall zu ſolchem ende abfordern kan, auf deſſen befehl, herum gehen, und da er ſolche ungebühr findet, dem hof-marſchall zur beſtraffung anmelden ſoll: Auch ſoll er bey den tafeln und tiſchen, ſonderlich beym geſinde, niemand eindringen und ſchmarutzen laſſen, der nicht dahin gehöret.

7. Wie ſonſt unſer hof-marſchall auf unſere fürſtliche und neben uns geſpeiſete tafeln, ſein abſehen und inſpection haben, und damit beſchäfftiget ſeyn wird, alſo ſoll unſer Hof-Verwalter auf die andere tiſche unſerer unter-officianten und gemeinen diener, die obſicht haben, daß richtig und ordentlich geſpeiſet, und, was ſich ſonſt mehr gebühret, darbey in acht genommen werde, bevorab ſoll er ſolches thun bey groſſen ausrichtungen und anweſenheit fremder perſonen, oder da gleich ihme ſolches alles zu verrichten zu viel, und für nöthig befunden würde, andere zu ſolcher verrichtung zu beſtellen, ſo ſoll er doch,

Schuldner, der sich nicht bezahlt machen kann, ist ein armer Mann, und der, welcher nicht bezahlt, ist ein Schuldner. Ich will nicht sagen, daß ein Schuldner nicht ein ehrlicher Mann sey, aber ich will sagen, daß ein Schuldner nicht ein freyer Mann ist. Ein Schuldner ist ein Sklave, und ein Sklave ist ein Schuldner. Ein Schuldner ist ein Sklave, der sich nicht losmachen kann, und ein Sklave ist ein Schuldner, der sich losmachen kann, wenn er will. Ein Schuldner ist ein Sklave, der sich losmachen kann, wenn er will, aber nicht losmachen kann, wenn er nicht

Gebäude, die Kirche, das Rathhaus, die Schule, das Hospital, die Brücken, die Mühlen, und andere öffentliche Gebäude, sind alle von Quadersteinen, und sehr schön gebauet. Die Kirche ist ein altes Gebäude, und hat einen hohen Thurm, worauf eine Schlag-Uhr ist. Das Rathhaus ist auch ein altes Gebäude, und hat einen Thurm, worauf ein Glocken-Spiel ist. Die Schule ist ein neues Gebäude, und hat einen Thurm, worauf eine Schlag-Uhr ist. Das Hospital ist ein altes Gebäude, und hat einen Thurm, worauf eine Schlag-Uhr ist. Die Brücken sind alle von Quadersteinen, und sehr schön gebauet. Die Mühlen sind alle von Quadersteinen, und sehr schön gebauet. Die andern öffentlichen Gebäude sind alle von Quadersteinen, und sehr schön gebauet.

N. XII.

Bestallung eines Amtschreibers, Kastners, Kellners, oder dergleichen Bedienten, dem die Einbringung und Rechnung der Aemter-Einkünfften anvertrauet.

I.

UNser Amtschreiber (Kastner, Kellner, Amts-Voigt) zu N. N. soll insgemein seine gantze dienstleistung darauf wenden und einrichten, daß unter der di-ection unserer rent-cammer, auch des ihme fürgesetzten amtmanns, alle unsere cammer-güter, gemeine und regal-einkünfften, gedachtes unsers amts N. N. in aufrechtem gutem stande, so viel müglich, erhalten, die intraden und gefälle gebührlich eingebracht, an gehörige orte geliefert und verwendet und treulich verrechnet werden.

2. Zu solcher seiner dienst-verrichtung soll er in guter erkundigung und wissenschafft haben, unsers amts general-beschreibung, saal-erb- und lager-bücher, auch special-urkunden und contracte, über allerhand güter und einkünfften, im amt, die bestallung aller unter-bedienten des amts, unsere general-befehl und ordnung in sachen, die haußhaltung, ausgabe und einnahme, betreffende, wie auch unsere landes-ordnungen, und besonders diejenige puncten derselben, darinnen von unsern regalien und intraden einige verordnung geschehet, und was dergleichen mehr ist, daraus sich unser Amtschreiber guten berichts erholen kan, nach solchen urkunden und gründlicher bewandniß iedes dinges, sonst aber und insgemein nach der anordnung unsers amtmanns, die-

dieser seiner bestallung, und unsern ins amt abgehenden special-befehlichen, soll er sich allerdings achten, und solches alles für die norm und regul seiner verrichtung in acht nehmen.

3. Wie wir nun unserm amtmann zu N. N. die ober-inspection und direction, auch in unsern hauß-halts- und rent-sachen des amts aufgetragen; Also soll sich unser Amtschreiber in allen wichtigen sachen, und fürfallenden bedencklichen umständen, welche in dieser seiner bestallung, und andern maßgebenden unsern ordnungen und befehlen nicht klärlich erlediget, an ihn, den amtmann, halten, und seines raths und befehls biß an uns geleben: Und nachdem wir aus unserer rent-cammer, üblichem stylo nach, die befehle in cammer-sachen an den amtmann richten lassen, der sie ferner dem Amtschreiber publiciren wird, soll er sich gehorsamlich darnach achten, solche in guter ordnung hinterlegen, die darauf gehörige berichte, auf des amtmanns befehl, abfassen, und ihme auch sonst in sachen, welche des amts eigenthum, territorial-hoheiten, gräntzen, und dergleichen, betreffen, bestes fleisses an die hand gehen, und die registraturen, und andere nothwendige expedition, darbey verrichten helffen.

4. Auf die gebäude, schloß und häuser unsers amts, wie die namen haben mögen, soll er nechst dem amtmann, fleißige obsicht haben, den augenschein zum öfftern einnehmen, und da an dach und fach, oder dem haupt-gebäude, mangel sich findet, auf verordnung unsers amtmanns, da es ein geringes betrifft, die besserung thun lassen, und die dar-

zu erforderte ausgabe aus des amts einkünfften nehmen, oder mit des amtmanns befehl, und der handwercks-leute dings-zettel und quittungen, belegen: So aber, auf bericht und eingeschickten überschlag der kosten, etwas wichtiges zu bauen, soll der Amtschreiber darüber ordentliche rechnung führen, monatliche extracta des aufgangs in unsere rent-cammer einschicken, mit den bau-fröhnern richtige ordnung und abzehlung halten, die kalck- und ziegel-hütten in guter obsicht haben, und allenthalben die ausgabe, wie obstehet, justificiren. Die wohnung, die wir ihme selbst eingeräumet, soll er für feuers-gefahr und andern schaden, so viel durch menschlichen fleiß geschehen kan, in acht nehmen, auch sauber und in gutem stande halten.

5. Unsers im amt habenden eigenen ackerbaues soll er sich wohl kündig machen und verstehen lernen, wie nach dessen güte und gelegenheit zu rechter zeit, und auf was für art, auch mit welcherley saamen jedes stück am besten zu bestellen, damit er dem acker-gesinde, oder denen fröhnern, hierinnen rath und befehl ertheilen könne, und sonderlich soll er über die fröhner arbeit gebührende und genaue obsicht haben, daß ein jeder, was er schuldig ist, aufs beste verrichte; Sonst aber, daß bey unserer eigenen haußhaltung im amt tüchtig gesinde, pferde und geschirr, vorhanden, oder der mangel aus unsers amtmanns oder rent-cammer anordnung zeitlich zu ersetzen sey: Bevorab soll er darauf sehen, wie zur erndte-zeit der jahr-wuchs gebührlich und trocken ab- und eingebracht werde.

Er

Er soll auch mit den schnittern richtige kerbhölzer und abzehendung halten, und wenn die ernde verrichtet, ein verzeichniß zu unserer rent-cammer einschicken, wie viel an schocken und schöbern auf iedem stück, und aus wie viel saamen erwachsen, wie viel iedes schock (welches er mit der tresch-probe des besten, mittelmäßigen und geringen erkundigen soll) an körnern ins maaß gebe, wie viel darvon zu saamen ins winter- und zukünfftige sommer-feld, und welche stücke, sich gebühre, welche acker zur brache liegen, und welche gedünget und gepferchet werden sollen. Nichts weniger soll er auch darauf sehen, daß die trescher treulich und reiniglich austreschen. Mit denenselben soll er aufheben, und darüber kerbhölzer halten, die scheuren des abends zu- und des morgens aufschliessen lassen, die aufhube ordentlich nach einander verzeichnen, und davon iedesmahl auf lichtmeß, und dann gegen ostern, oder so bald gäntzlich ausgetroschen ist, eine designation, nach abzug des treschers lohns, saamen, gesinde, brödung, uñ dergleichen einsenden: Mit dem geströhe soll er auch gebührlich ümgehen, und nicht geschehen lassen, daß es anders, als zum viehe und für die pferde, gebrauchet, und nicht unnützlich verbrennet werde. Insonderheit aber soll er öffters nach den äckern selbst, und ihrer marckung und grösse, sehen, damit, wo durch die nachbarn etwan abgepflüget oder abgegräntzet worden, oder sonst durch wasser und erd-fall schaden geschehen wolte, die gebühr deswegen, auf seinen bericht, in acht genommen werden könne.

6. Den wiesenwachs des amts soll er aufs be-

ste

Fuchs, Abt, Schlegel, Schlosser und Schmeller, Bischof, Bluntschli, Bopp, Brandis, Bunsen, Dahlmann, Dove, Droysen, Ewald, Gervinus, Grimm, Haupt, Hegel, Hermann, Jaffé, Kiepert, Kopp, Lachmann, Lepsius, Mommsen, Pertz, Ranke, Rudorff, Sybel, Waitz, Weber, Wilken, Wüstenfeld, Zeumer, Zimmer, Zumpt, Bernhardi, Bethmann-Hollweg, Bonitz, Curtius, Diez, Dilthey, Dümmler, Ebert, Fleischer, Gaedechens, Gildemeister, Giesebrecht, Gregorovius, Grotefend, Hartel, Hartwig, Hirsch, Jaffé, Kaufmann, Kiepert, Kirchhoff, Koser, Kunisch, Lappenberg, Lepsius, Lexer, Loewe, Mommsen, Müllenhoff, Pertz, Ranke, Rudorff, Scherer, Schirrmacher, Schmeller, Schmidt

ſundeſte kälber anbinden, die andern aber, wenn ſie 3. wochen alt, zur hof-küchen verſchaffen, oder auf befehl verkauffen, bey den ſchäfereyen die genaue obſicht auf die anzahl und mehrung unſers ſchaafviehes, auch deſſen fütterung im winter haben, ſolches öffters abzehlen, daß die ſchäfer und knechte ihr eigen oder fremd vieh ohnzugelaſſener dinge nicht drunter mengen, oder das unſerige verwechſeln. Die wollen-ſchur ſoll er zu rechter zeit vornehmen, und den vorrath, in beyſeyn unſers Amtmanns, abzehlen und wiegen, die verzeichniſſe der ſumme zur rent-cammer alſobald einſenden, und biß auf deren befehl verwahren laſſen. Von feder-vieh ſoll er die im amt verordnete anzahl halten, und von der mehrung den dritten theil zu ſeinem nutzen haben, auch unſere hof-bettmeiſterey jährlich mit einer gewiſſen ſumm federn, die hof-küchen aber mit allerhand nothdurfft und ſchlacht-viehe, nach der austheilung der rent-cammer, verſehen. Und damit wegen rind- und ſchaf-viehes deſto mehrere richtigkeit und wiſſenſchafft bey unſerer rent-cammer ſeye, ſoll er alle herbſt und frühling ein verzeichniß allerley viehes, ſamt dem abgang und mehrung, einſchicken, und jenen mit gnugſamen umſtänden, auch dem fellwerck zu dociren, ſchuldig ſeyn, ꝛc.

8. Wenn unſere vorwercke, ſchäfereyen, und dergleichen güter verpachtet, und vermeyert ſind, ſoll er fleißig zuſehen, daß, inhalts der pacht-briefe, dieſelbe beſtellet, und dasjenige, was darvon verſprochen iſt, treulich und würcklich geliefert werde, wie er denn ſchuldig ſeyn ſoll, da er unrath, unreu

oder

oder unverstand bey den pacht-leuten und meyern vermerckete, solches dem amtmann anzuzeigen, auch soll er mit den pacht- und halb-leuten, mit denen man in gemenge und theilung stehet, richtige abzehlung und abrechnung halten, und davon die extracte zu der zeit, wie oben vermeldet, gleicher gestalt einschicken.

9. Alle andere unsere beständige amts-gefälle, erbzinsen, gülte, bethe, geschoß, ꝛc. wie solche namen haben und in den capiteln der amts-rechnung und erb-büchern von alters sich finden, oder aus neuer verbesserung des amts darzu kommen mögen, soll er in dem stand, wie sie rechtswegen seyn sollen, einbringen, und zu dem ende ein jährlich mahn- und zins-register halten, die neuen besitzer iedesmal einzeichnen, ohne vorbewust und gnugsame erwegung des amtmanns, oder unserer rent-cammer, die zinß- und lehenbaren güter nicht zerreissen oder verändern, viel weniger die gült und gefälle von einem aufs andere schieben lassen, auch, was er einbringet, nicht allein in das zinß-register gewöhnlicher massen verzeichnen, sondern auch einem ieden einen zettel oder quittung darüber zustellen.

10. Was aber steigend- und fallende nutzungen betrifft, darauf soll er mit fleiß bedacht seyn, daß wir darinnen, durch unterschleiff der amts-unterthanen und zinß leute, nicht hintergangen, sondern solche fälle aus den flecken und dörffern richtig angegeben werden, darzu die schultheissen und dorffvorstehere, oder in den städten gewisse lehens-aufseher und kastner, vor unsern amtmann beeydigen

lassen

lassen soll. Insonderheit soll er das hand-lohn, lehen und auflaß-geld, wenn der contract vorher im amt erwogen und confirmiret, oder sonst gültig geschlossen worden, dem herkommen nach, richtig einbringen, und was an iedem ort, wie auch an leib, und todten-fällen, theuersten häuptern, und dergleichen, sich ereignet, alle quartal durch ein von der gemeinde daselbst besiegelt verzeichniß, zu künfftigem beleg, beu-kunden lassen. Also soll er auch die straffen, und hülff- oder executions-gelder, aus des amts protocoll richtig einheben und berechnen, auch alle quartal einen summarischen extract solcher unbeständigen renten, von den ordentlichen aber, wie sie gang- oder ungangbar, vierzehen tage vor dem lieferungs-termin zur rents-cammer schicken. Er soll auch nachläßiger und vorsetzlicher weise keinen rest aufwachsen lassen, sondern, wo er etwas, auch durch die gewöhnliche zwangs-mittel, nicht einbringen kan, dem amtmann die beschaffenheit anzeigen, und darüber einen schein bey seiner rechnung vorweisen, denn ihme anderer gestalt kein rest paßiret werden soll. Mit verleihung und einbringung der zehenden, soll er sich, nach gelegenheit der zeit und jahre, mit vorbewust unsers amtmanns, auch nach besonderer nachricht instruction unsers amts N. N. eigentlich halten, und die bestands-briefe oder zehend-zettul mit den zeugnissen der gemeinden, auch unterschrifft unsers amtmanns gebührlich bescheinigen.

11. Ob auch wohl in unsern hohen regalien, als bergwercks-geleits- forst- und wildbahns-steur- und dergleis-

dergleichen sachen, wir unserm amtmann die vornehmste aufsicht in dem amt auftragen, auch etliche einnahme davon anvertrauet, so soll doch der Amtschreiber, mit verfertigung derer über iedes bedürffenden rechnungen, auch zu unserer cammer einzuschicken, anbefohlenen extracten, ihme an die hand gehen, oder auch die einnahme und lieferung selbst, wie es von uns in iedem stück anbefohlen, auf sich haben, und ein iedes mit gehörigen belegen, registern und abrechnungen gebührlich zu beweisen wissen.

12. Insonderheit soll er bey unsern amts-flössen, schneide-mühlen, hammer-wercken, steten fleiß anwenden, daß einem ieden, der gebühr nach, vorgestanden, über den ertrag monatliche verzeichnisse zur rent-cammer eingeschicket, und der vorrath gebührlich berechnet werde.

13. Auf die teiche und fisch-bäche unsers amts, soll er genaue obsicht haben, daß sie an ihren waser-gebäuden richtig und ohnmangelhafftig erhalten, die teiche zu rechter zeit besetzet und gefischet, die bäche geheget, und der wald- und fisch-ordnung gemäß, vor schaden und unlust in acht genommen, auch nach ieder fischerey aus den teichen die rechnung zur cammer eingesendet, sonst aber jährlich im herbst ein memorial eingereichet werden, welche teiche zu fischen oder zu besetzen seyn. Aus den fisch-bächen soll er, der rent-cammer verordnung nach, die nothdurfft zu unserer hof-küchen einliefern, und monatlich über solche lieferung ein verzeichniß in die rent-cammer einreichen lassen.

14. Und

14. Und wie er bey der einnahme ſeine treu und fleißige behutſamkeit, wie bißher angezeiget, zu erweiſen hat, alſo ſoll er dergleichen auch bey der ausgabe thun, jährlich dasjenige, was zu beſoldung der amts-diener, und anderer ins amt beſtändig gewidmeter abrichtungen, ſich gebühret, von denen mitteln, die wir darzu aufgeſetzet, abzahlen, die allmoſen und bothen-lohn, mit des amtmanns unterſchrifft, die auslöſung und zehrung, wie auch die bau-koſten auſſer geringen fällen, mit unſerm oder der cammer-räthe befehl, und dieſes alles, auſſer des allmoſens, mit gebührlichen quittungen oder bekäntniſſen belegen, die übrige hierzu nicht nothwendige intraden aber, auf die zeit, welche befohlen wird, zu unſerer rent-cammer einlieffern, oder in vorrath halten, da ihm dann am geträid und wein ein gewiſſes, wegen einwährung, abgang und lagers, paßiret werden ſoll.

15. Uber alle ſeine einnahme und ausgabe ſoll er ein täglich hand-buch oder manual umſtändig halten, daraus die jahr-rechnung, nach den gebräuchlichen rubriken und capiteln, verfertigen, und ohne weitern befehl jährlich den tag vor M. M. (Michaelis, Neu-Jahr, Petri) ſchlieſſen, reiniglich mundiren, foliren, und wo ſich einnahme und ausgabe auf einander bezeucht, die folia allegiren, vorher aber einen extract aller einahme und ausgabe anfügen: Nach der geld-rechnung aber, die ſtück-rechnung, an geträid, wein, holtz, fiſche, viehe, ꝛc. und endlich ein richtig inventarium alles haußraths

und mobilien, wie sich solche jährlich mehren oder mindern, anhängen die belege mit numeris auf die capitel der einnahme und ausgabe signiren ordentlich zusammen legen, die Ursache des steigens und fallens in der rechnung beyzeichnen, und solche zum längsten vier wochen nach dem termin (Michaelis ꝛc.) bey vermeidung einer gewissen geld-straffe, zur rent-cammer einsenden nichts desto weniger die verordnete extracte, wie bey iedem stück absonderlich befohlen, auch einsenden, und bey justification der rechnung, zu überliefferung des endlichen überschusses und liquidation des ausstands, nicht allein auf erfordern der rent-cammer, sondern auch für sich selbst bereit und gefast seyn, auch darauf, nach richtig abgelegter rechnung, jährlich unserer quittung gewarten.

16. Uber alle des amts erb- und zins-bücher und register, inventaria, general-befehle in haußhalts- und rechnungs-sachen, alte und neue manual und rechnungen, und dergleichen acten, soll er eine ordentliche richtige repositur halten, und daraus bericht und antwort zu geben wissen.

17. Er soll auch schuldig seyn, auf unser oder unserer räthe, auch des amtmanns, befehl, zu einer und andern commission in amts- und gerichts-sachen, verschickungen, und dergleichen, wie auch zur aufwartung bey unserer anwesenheit, in ämtern, und sonsten, sich gebrauchen zu lassen, und in dem allen sich treulich und geschickt zu erweisen, auch insgemein in abwesenheit unsers amtmanns, bis wir ein anders verordnen werden, unserm amt vorzustehen, und auf

unse-

unſere regalien, hoheit und botmäßigkeit, inſpection zu haben, ꝛc.

N. XIII.

Weilen an beſtellung der geiſtlichen bedienten in einer republic ſo viel als der weltlichen gelegen, und denn im II. Theil cap. 13. verſchiedenes davon erinnert worden, ſo haben wir vor nützlich erachtet, die beſtallung und inſtruction eines ſuperintendentis mit anzufügen.

Beſtallung und Inſtruction eines Superintendentis.

VOn GOttes Gnaden N. N. Demnach durch erfolgtes abſterben N. die Superintendur zu N. erlediget worden, zu deren wiederbeſetzung Wir vermöge unſeres tragenden hohen obrigkeitlichen amtes beſorget ſeyn müſſen: Und wir denn NN. wegen ſeiner guten qualitäten und chriſtlichen bißher geführten lebens und wandels hierzu wieder beruffen, ihme die vocation ſo wohl als unſere confirmation ausſtellen laſſen; Als haben wir auch dieſe gegenwärtige inſtruction nicht minder unſerm eingangs gemeldten Superintendenten auszuhändigen befohlen, damit er um ſo viel deutlicher wiſſen möge, wornach er ſich in ſeinem aufgetragenen amte und inſpection über die angewieſene pfarrer und ſchul-diener verhalten ſolle.

Nemlich insgemein ſoll er nach ſeinem beſten fleiß und vermögen ſein unabläßig abſehen und inſpection haben, damit die reine lehre GOTTes in denen ihme zur aufſicht anbefohlnen kirchen und ſchulen erhalten, alle neuerung und verfälſchung derſelben verhütet, wie auch in den kirchen-ceremonien keine änderung eingeführet, ſondern der kirchen- und andern unſern ordnungen, ſo wir entweder ſchon gemacht, oder

ins künfftige noch machen lassen würden, durchaus gemäß sich bezeiget werde, auch daran seyn, damit die kirchen- und schul-diener nicht allein in der lehre, sondern auch in andere wege in christlicher einigkeit leben, und keine ärgerliche spaltung oder simultates foviren, sondern da sich dergleichen anspinnen wolte, demselben bey zeiten begegnen, ingleichen fleiß anwenden, damit ein ieder kirchen- und schul-diener seines amts mit aller treu und fleiß abwarten, und da von einem oder den andern klagen deßhalben eingebracht, die ernstliche erinnerung und vermahnung nicht mit schaden und nachtheil, oder versäumniß der christlichen gemeinde oder pfarr-kinder und des schul-wesens verschieben, sondern iederzeit nach gelegenheit der personen und ihres unfleisses, entweder für sich allein, oder neben des orts beamten (mit welchen er das unter-gericht, da sich die person befindet, pfleget zu halten) was unrecht abschaffen, auf den fall aber der sachen wichtigkeit es erfordern würde, oder die partheyen sich von ihm nicht wolten weisen lassen, oder auch andere wichtige ursachen und umstände sich ereignen würden, solches an Unser consistorium gelangen lassen, und darauf ertheilten raths und resolution gewarten.

Damit nun insonderheit er solchen seinem amt desto eigentlicher mit schuldiger treue und fleiß vorseyn, auch eines ieden pfarr-spiels zustand und bewandniß wissenschafft erlangen möge,

Soll er (1) ein besonder buch halten, in welches er die nahmen aller und ieder seiner untergebenen pfarrer, Diaconen und schul-diener verzeichnen, und in solchen dieselben zu bezeigung ihres gehorsams und gegen ihm schuldigen respects und observantz sich selbsten einschreiben lassen.

So denn (2) ihme von einen ieden vorerwehnten pfarrer ein richtiges inventarium über die kirchen-bücher und andere mobilia, und

(3) Über

(3) Uber das pfarr-einkommen, wie er daſſelbe bey ſeinem anzuge bekommen, unter ſeiner handſchrifft nicht alleine ihme, damit er auf begebenden fall nach gelegenheit deſſelben, und der zeit des jahres des verſtorbenen pfarrers abziehenden erben, mit dem neu anziehenden deſto beſſer vergleichen und ſie von einander ſetzen könne, ausantworten, ſondern auch ein exemplar in unſer conſiſtorium zur nachricht lieffern laſſen.

Ingleichen (4) einen ieden pfarrer vermahnen, ein jährliches regiſter ſeines einkommens zu halten, und in den viſitationibus damit gefaſt zu ſeyn, damit wo darinnen ein zweiffel oder ein abgang, oder ſonſten ein mangel geſpühret würde, demſelbigen geholffen werden könne, und weiln

(5) Vor gut erachtet worden, daß die vergleichung, ſo etwan nach der pfarrer abſterben zwiſchen den wittben und erben an einem, denn dem neu-anziehenden ſucceſſorn am andern theile abzuhandeln, wo möglich ſo bald bey der præſentation vorgenommen werden ſollen, ſo ſoll der Superintendens ſolches iedesmahl gebührend beobachten, oder da die zeit zu kurtz, einen verlaß machen, daß ſich beyde theile förderlichſt bey dem unter-gerichte, wohin die pfarr gehörig, angeben, und die vergleichung einrichten laſſen, gleichwohl aber, daß iedes mahl ſolche entweder von ihme, oder auch vom unter-gerichte vorgenommene vergleichung, zu unſers conſiſtorii ratification eingeſchicket werde. Uber das ſoll er

(6) Von ſeinen untergebenen pfarrern jährlich den abgang derer im ſeelen-regiſter ſpecificirten perſonen, ſo etwan geſtorben, oder vom geſinde, knechten oder mägden, oder auch von den nachbarn oder haußgeſeſſenen eines oder etliche weggezogen, und aus dem kirchſpiel ſich auf eine zeit oder gäntzlich wegbegeben,

Es werden auch zwei Arten von Index-Tabellen, nämlich normale und gruppirte Indexlisten, unterschieden. Die normale Indexliste ist eine Tabelle, die nur einen Index enthält, während die gruppirte Indexliste mehrere Indexe enthalten kann, die in Gruppen zusammengefasst werden können. Die Indexe werden durch Indexnummern identifiziert, die in der Indexliste eindeutig sein müssen.

Die Indexliste (1) ist beispielhaft veranschaulicht. Jeder Index besteht aus einer Reihe von Indexeinträgen, die jeweils einen Indexeintrag definieren, der durch eine Indexeintragsnummer identifiziert wird. Jeder Indexeintrag besteht aus einem Indexeintragsnummer-Datenfeld, einem Indexeintrag-Datenfeld und einem Indexeintrag-Zeiger-Datenfeld. Das Indexeintragsnummer-Datenfeld enthält die Indexeintragsnummer, das Indexeintrag-Datenfeld enthält den Indexeintrag und das Indexeintrag-Zeiger-Datenfeld enthält einen Zeiger auf einen Indexeintrag.

Die Indexliste (1) ist (1) flach, das heißt, sie kann jede Indexeintragsnummer nur einmal enthalten. Eine Indexliste (1) kann auch hierarchisch sein, das heißt, sie kann jede Indexeintragsnummer mehrmals enthalten. Eine Indexliste (1) kann auch eine Indexeintragsnummer enthalten, die nicht in der Indexliste (1) enthalten ist. Eine Indexliste (1) kann auch eine Indexeintragsnummer enthalten, die in der Indexliste (1) enthalten ist.

Indexlisten (1) und (2) sind, wie in einer anderen Ausführungsform der Erfindung, in Gruppen zusammengefasst. Eine Gruppe kann mehrere Indexlisten enthalten. In einer Gruppe sind alle Indexlisten, die in dieser Gruppe enthalten sind, in einer Reihenfolge angeordnet. Die Reihenfolge der Indexlisten in einer Gruppe kann durch eine Reihenfolgenummer oder durch eine andere Reihenfolgenummer

etwas wegen eines und des andern predigten, unfleiſſes im amt, oder ſonſt ärgerlichen lebens und wandels vorgangen, auf bedürffenden fall entweder ſelbſt, und reſpective mit den beamten, wie obgedacht iſt, remedirung thun, oder wohl nach befundener wichtigkeit an unſer conſiſtorium berichten.

Darneben (10) auch nach gelegenheit der zeit und erforderung der nothdurfft eines oder des andern ihme untergebenen orts unterweilen ſelbſt ſich in die pfarr-ſpiele, und zwar unvermerckt, iedoch auf der örten, dahin er ſich begiebt, gewöhnliche zehrungskoſten, und da der ort etwas entlegen, dahin er ein pferd miethen müſte (maſſen ihme ſolchen falls hiermit erlaubet) bezahlung dieſer pferd-miethe erheben, und erforſchung anſtellen, wie es in kirchen und ſchulen zugehe, ob denen von uns gemachten verordnungen unverbrüchlich in ein und andern nachgeſetzet werde, auch wo es nicht geſchiehet, es zur beſſerung richten helffen.

Sonſten aber (11) die viſitationes der pfarrer und ſchulmeiſter regulariter alle jahr thun, die iedesmahlen befundene mängel mit fleiß aufzeichnen, und davon an unſer conſiſtorium den bericht, nach denen der kirchen- und ſchul-viſitation halben inzwiſchen außgefertigten erläuterten inſtruction-puncten, ordentlich verfaſſen, ſubſcribiren und einſchicken, damit man aus denſelben leichtlich könne den extract verfaſſen, und mit unnöthiger weitläufftigkeit nicht aufgehalten werde.

Was nun (12) hierauf für reſolution aus unſerm conſiſtorio erfolget, es ſey an Ihm, oder die beamte abſonderlich, und ihme doch zu wiſſen gemacht wird, oder an die untergerichte, ſolches ſoll er fleißig in acht nehmen, und daß es zu anbefohlener execution gebracht werde, bey ieder gelegenheit, zumahlen bey

folgender visitation, wo es der sachen beschaffenheit halber nicht eher geschehen kan, zusehen, auch deshalben fleißig antreiben, und da endlich nichts erfolget, es wieder an das consistorium berichten.

Und nachdeme (13) auch billig unsere der Herrschafft bediente iedes orts andern mit guten exempeln vorzugehen, und samt allen den ihrigen einen christlichen gottseligen wandel zu führen haben, so soll der Superintendens nichts weniger auf dieselbige fleißige achtung geben, auch nach gelegenheit bey denen ihme untergebenen andern pfarrern, wo dergleichen unsere bediente sich befinden, nachfrage halten.

Wann (14) eine ärgerliche person des pfarrers vermahnung verachtet, und keine besserung bey ihm erfolgen thut, und solches an den Superintendenten von denen ihme untergebenen gebracht wird, soll er dieselbe treulich und ernstlich erinnern und zur besserung ermahnen, in ebenmäßiger verbleibung aber dem consistorio hiervon bericht erstatten.

Inmessen dann (15) wenn und so offt dem Superintendenti, von seinen untergebenen pfarrern etwas so ihnen zu schwer zu berichten, und deshalben sie keinen besondern befehl, nach anleitung aus denen general-articuln, oder andern aus dem consistorio ergangenen resolutionibus haben können, angezeiget wird, so soll der Superintendens ihm mit rath behülflich erscheinen, iedoch da die sachen entweder an ihr selbst in die unter-gerichts-expedition unterlauffen, oder sonsten wichtig, und ohne das zum consistorio gehörig sind, den pfarrer dahin weisen, daß solches an gehörigen orten schrifftlich angebracht, und um bescheid nachgesuchet werde.

(16) Wann ein neuer pfarrer zu præsentiren oder zu investiren, so unter obgemeldte seine inspection gehöret, soll er solches auf empfangenen unsern oder unsers

fors consistorii schrifftlichen befehl, in eigener person verrichten, und das treulich verhüten helffen, damit nicht unnöthige unkosten bey denen ausrichtungen aufgewendet, und die gemeinde hierdurch in grosse unkosten gebracht werden, gestalt zu solchem ende, was vor personen gespeiset, und vor iedwedere passiret werden solle, eine sonderbare specification gefertiget, und hierunter sub lit. A. mit angehenget, auch an alle ämter und gerichte dieselbe zu observiren befehl geschehen ist.

Damit auch (17) nicht etwan untüchtige personen von studiosis die cantzel betreten, und ungeräumte dinge nicht ohne grosses ärgerniß öffentlich vortragen möchten, so soll der Superintendens keinem eintzigen studioso das predigen in seiner inspection zulassen, der nicht zuvor von unsern hierzu deputirten consistorialen exploriret, und dessen einen schein mit einverleibter concession von unserm Primario Superintendenten vorzuzeigen habe.

Nichts weniger soll er (18) die præceptores in schulen bey obiger gelegenheit, oder zum öfftern des orts, da er der Superintendens wohnet, visitiren und wahrnehmen, ob sie auch ihre stunden fleißig halten, und dem vorgeschriebenen methodo unnachläßig und in allen puncten nachleben, wie auch nachfrage anstellen, ob die schul-knaben die lectiones fleißig besuchen, woferne sich nun entweder an den præceptoribus einiger mangel ereignet, soll er deßwegen gebührliche weisung thun, oder an den schülern, in massen solches er theils aus der præceptorum mündlichen bericht, theils aus denen über die versäumten schul-stunden verhaltenen verzeichnissen zu erfahren hat, kan er nach beschaffenheit der sachen entweder die unfleißigen schüler zum fleiß anmahnen, oder auch wohl deroselben eltern, oder vormünder hierüber besprechen; Damit aber diese visitation von ihme dem Superintendenten desto fruchtbarlicher möge angestellet

sem nú skulu gilda, nefndir tveir menn, annar af hálfu kaupferðarmanna, en annar af hálfu landsmanna, sem báðir skulu meta vöruna, og skulu þá báðir sammála vera um matsverðið, en ef þeir eru ósammála, skulu þeir kveðja til oddamann.

Nú er eigi í 3 mán. frá komu skips liðnir, og hefir þá eigi verið gjörð skil á kaupum, þá skal kaupferðarmaður hafa rétt til að selja vöru sína, hvar sem hann vill, og hafa þá engar skyldur við þann, sem hann hefir áður verzlað við.

Ef kaupferðarmaður vill eigi selja vöru sína, þá skal hann eigi hafa rétt til að selja hana öðrum, heldur skal hann fara með hana aptur heim til sín, eða annað hvert, sem hann vill, án allrar hindrunar.

Skipverjar skulu hafa rétt til að selja vöru sína, sem eigin kaupa, sjálfum, heimilum sínum og skipi, án allrar hindrunar, hvort sem þeir hafa verið lengur eða skemur á landi.

Skipverjar skulu eigi hafa rétt til að selja vöru sína, sem eigin kaupa, öðrum en þeim, sem hafa verið á skipinu, og skal þá selja hana hverjum, sem vill, án allrar hindrunar.

Skipverjar skulu eigi hafa rétt til að selja vöru sína, sem eigin kaupa, öðrum en þeim, sem hafa verið á skipinu, og skal þá selja hana hverjum, sem vill, án allrar hindrunar.

Nú er vara keypt af skipverjum, sem eigin kaupum, og skal þá eigi spyrja, við hvað verðlag sú vara hafi verið keypt af kaupferðarmanni, heldur skal sú vara hafa sama verðlag og aðrar.

Hierauf ſoll er ferner (23) ein abſchrifftlich ſchulregiſter iedes orts über die ſchüler und ſchülerinnen, wie auch eine deſignation der ſchul-laborum abforderu, und mit erforderten deutlichen bericht, zeitig zum conſiſtorio einſchicken.

Und obwohl (24) allereits derjenigen wegen, ſo ſich aus der ſchulen auf handwercke oder dienſte begeben wollen, deutlich verordnet, welcher geſtalt vor derſelbigen dimiſſion, die erforſchung durch alle lectiones geſchehen, und darneben eine vermahnung gethan werden ſoll, dieweil aber deshalben iezuweilen mangel vorgefallen, ſo hat der Superintendens auf ſolche verordnung, und was inzwiſchen ferner deshalben anbefohlen worden, vor dergleichen dimiſſion deſto mehr in acht zu nehmen.

Damit auch (25) an der information der adelichen kinder, da deren in denen ihme untergebenen kirchencrayſſen vorhanden ſeyn, nichts verabſäumet werde, ſoll der Superintendens ſich ſolche kinder, ſamt ihren privat-præceptoren zu fleißiger inſpection laſſen befohlen ſeyn, und hievon iedesmahl nach gehaltenen jahrsexamen einen ſonderbahren bericht an Unſer conſiſtorium erſtatten.

So offt (26) eine ihm untergebene pfarr, diaconat oder kirchen-dienſt, durch abſterben des vorgehenden, oder in andere wege erlediget, ſoll dem Superintendenten obliegen, ſolches mit meldung des Tages, auf welchem er verſtorben, oder ſonſt der kirchen-dienſt ſich erlediget, an unſer conſiſtorium zu berichten; auch wie die kirche durch die benachbarten pfarrer nach nothdurfft interims-weiſe verſehen werden könne, anzuzeigen, und deswegen von demſelben verordnung zu gewarten.

So aber (27) ein ſchul-dienſt durch abſterben oder durch wegziehen des ſchul-dieners verlediget würde, ſoll

der

der Superintendens ſolches auch an das conſiſtorium alſobalden berichten, und gehöriger orten zeitige anregung thun, daß nach anleitung der kirchen-ordnung bequeme perſonen zu erſetzung der vacirenden ſtelle unſerm conſiſtorio vorgeſchlagen, und darauf fernerer verordnung erwartet werde, da dann nach angeordneter præſentation, darauf verrichteter und beſtandener prob, der Superintendens den neuen ſchul-diener zu confirmiren hat, über das ſoll der Superintendens

(28) Auf die kirchen-rechnungen, daß ſolche der hiebevor ausgelaſſenen verordnung nach iedes mahls zu rechter zeit abgehöret, und in die geiſtliche unter-gerichte eingeliefert werden, ein fleißiges auffſehen haben.

Ingleichen (29) neben den gerichts-herrn, beamten, und gewiſſen raths perſonen in den ſtädten, wenn ſachen vorfallen und an ihn gebracht werden, welche ehe-gelöbniß, zwieſpalt unter den verlobten oder eheleuten, das amt, leben und verhalten, item beſoldung der pfarrer oder ſchul-diener, oder ſonſten andere mängel an amts- oder privat-perſonen betreffen, dieſelbe als in prima inſtantia annehmen, verhören, und gründlich erkundigen, und wo ſie nicht von ſonderlicher wichtigkeit, denenſelben gebührlich abhelffen, da es aber die wichtigkeit der ſachen erfordern würde, oder die partheyen mit ſolcher weiſung nicht begnügt ſeyn wolten, ſoll er nebenſt denen gerichts-herrn und beamten, ſelbige an unſer conſiſtorium, mit gründlichen bericht und einſchickung der protocollen und acten verweiſen.

Damit nun (30) der Superintendens in ſeinen expeditionibus eine richtige ordnung halten und anſtellen könne, ſo ſoll er auf die einkommende befehle, berichte, klag-ſchreiben und acten, welche zu ſeinen inſpections-verrichtungen eigentlich gehören, oder der kläger und beklagten, und der ſachen ſummariſchen innhalt notiren, und verzeichnen, und ſolche nebens den obgedachten verzeichniſſen, kirchen- und ſchul-regiſtern, inventarien,

rien, visitations-acten, bewittums-büchern, und dergleichen documenten und sachen, in gewisse absonderliche registraturen, nach anweisung der in der annectirten disposition sub. lit. B. bringen und verwahrlich beylegen.

Was aber (31) ehe-sachen und andere gesamte commissiones und verrichtungen betrifft, so sollen dieselbe an dem ort, da die geistliche unter-gerichte durch Ihn und andere hierzu deputirte gehalten werden, innhalts Unser dißfalls ertheilten instruction, ordentlich registriret, und beygeleget, und gleichwohl

(32) So wohl in diesen, als obigen sachen, durch Ihn der fürfallenden casuum ein richtiger auszug gemachet, und wie dieselbe, auch warum sie also verabschiedet worden, darbey notiret, und zu einer privat-registratur gebracht werden, sich hierdurch in solchen practicis desto baß fundirt und fertiger zu machen, sich auch sonsten

(33) In andern ihme obliegenden verrichtungen unsern kirchen und schulen, und dergleichen zur geistlichkeit gehörigen sachen, gemachten ordnungen, item der geistlichen unter-gerichts-instruction. auch die wegen dieser ihme anvertrauten inspection geleistete specialpflicht mit aller treu und fleiß sich gemäß bezeigen, damit er vor GOtt und Uns ein unbeflecktes gewissen behalten, und einen guten nahmen und zeugniß davon bringen möge.

(34) Schließlichen wollen wir auch, daß um des Superintendentens bey denen ihme untergebenen pfarrern und schul-dienern desto mehrern schuldigen respects und parition willen, dieselbe iedesmahlen bey des Superintendenten investitur an ihn auf gewisse masse dergestalt gewiesen werden sollen, durch einen handschlag zu zusagen und zu versprechen, daß sie ihme gebührende

ehre

ehre und reverenz wolten erzeigen, und in allen amts-sachen gehorsamen.

Urkundlich ist diese instruction &c.

Eben also wird auch die instruction eines General- oder Primarii - Superintendentis eingerichtet, massen sie denn an denen meisten orten auch zugleich einer special - Superintendur mit vorgesetzet seyn. Was aber nun sonderlich zu eines General - Superintendentis verrichtung gehöret, das wird zuförderst in solcher instruction verabfasset, als: Daß er überhaupt im gantzen lande auf erhaltung reiner christlichen lehre, lebens und wandels bey hohen und niedrigen, sonderlich bey denen Superintendenten und der übrigen geistlichkeit, welcher er vorgesetzet, aufsicht führe, dahin bey dem consistorio, wobey er ein assessor und geistlicher rath zu seyn pfleget, sein absehen richte, die befundene mängel in zeiten zur remedur anzeige, ein richtiges buch aller superintendenten, pfarrer und schul-diener nahmen, item eine verzeichniß aller pfarr- schul- und dergleichen geistlichen einkommen halte, die seelen - register und visitationsacta, welche aus denen special - superintenduren und adjuncturen jährlich eingesandt werden, mit fleiß durchgehe und die monita besorge, nicht minder selbst auf des landes - fürsten anordnen, wo nicht deßfalls schon eine gewisse zeit bestimmet, eine general - visitation nebst denen ihme zugeordneten verrichte, und dabey nach vorstehenden puncten fleißige nachfrage halte, wie zu bestellung kirchen - und schul - ämter tüchtige leute nachzuziehen, anordnung thue, und daß keiner, der vorher nicht beym consistorio tentirt, und von ihme mit einem attestat versehen, der licenz zu predigen sich anmasse, auch keiner, der nicht in den gehaltenen examinibus tüchtig befunden worden, zum predig - amt ordinirt werde, zu sorgen, des endes bey gnädigst gestatteten zutritt, zuweilen dem landes - herrn vortrag thue, und dessen

christ-

christ-fürstlichen gewissen allenthalben rathe. Aus diesen, und was sonst dergleichen puncte mehr seyn mögen, bestehet die instruction und amts-verrichtung eines General-Superintendentis, welche wir doch wegen enge des raums in der völligen ausarbeitung nicht einrücken können, sondern es vor dieses mahl bey der mehr vorkommenden Superintendenten-instruction haben bewenden lassen müssen.

N. XIV.

Es hätte sich hieher wohl geschickt, wäre auch nicht undienlich gewesen, eine Hof-Ordnung, ingleichen eine Cantzley-Ordnung mit beyzufügen, massen in beyden viele stücke vorkommen, so zu wissen nöthig sind. Weil aber deren weitläufftigkeit halber viele bogen Papier darzu erfordert werden, so hat man das buch damit zu vergrössern und kostbarer zu machen angestanden, soll aber, so GOtt leben und gesundheit giebet, zu anderer zeit und gelegenheit noch nachgeholet werden. Unterdessen ist vorläuffig zu wissen, daß die Hof-Ordnung, wie zum theil Part. 3. cap. 5. erwehnet ist, in guten regeln, wie sich ein ieder bey hof auch in allerley fällen zu verhalten, und was ein ieder hof-diener zu verrichten habe, bestehet, item, was ieder in seinem amt zu thun, wie er sich der verschwiegenheit, gottesfurcht, ehrbarkeit zu befleissen, auch vor unordnung und völlerey sich zu hüten habe; wiewohl das letztere vieler orten fast am wenigsten observiret wird, und hat die alte teutsche gewohnheit noch gar zu sehr wurtzel gefasset.

Eine Cantzley-Ordnung aber schreibet vor, wie sich Cantzler und Räthe, Secretarien, Cancellisten, Registratores, Botenmeister, copisten und Excipienten zu verhalten, welche zeiten sie winters und sommers die collegia zu besuchen, was im votiren

und

und rathschlagen zu beobachten, wie die geschäffte verschwiegen zu halten, keine acta oder abschrifften davon ohne der vorgesetzten räthe wissen und befehl zu verabfolgen, und was sonst mehr zu guter Ordnung dienlich ist. Dieses hat man zum voraus erinnern wollen, um nur einigen vorschmack von der sache zu geben, biß etwan dieser mangel sonst ersetzet werden kan. Inmassen es nicht übel seyn wird, wenn junge leute, adeliche und standes-herren einen vorschmack bekommen.

ENDE.

Addit-

ADDITIONES
Oder:
Zugaben
und
Erinnerungen
zum
Teutschen
Fürsten-
Staat
Durch den AVTOREM
selbst aus Liebe des gemeinen
Bestens, abgefasset,
Und
itzo mit Anmerckungen
versehen.

Digitized by Google

Erinnerung an den günstigen Leser.

Als nun fast vor neun jahren den vorhergehenden tractat des Teutschen Fürsten-Staats, auf gnädigste veranlassung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn ERNESTEN, Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. meines gnädigsten Herrn, ich in druck ausgehen liesse, machte ich mir zwar etwas hoffnung, daß solches buch nicht möchte unangenehm fallen, in ansehung, daß zumal neu-angehende bediente an höfen, von dergleichen materien in andern schrifften nicht gar viel zu finden pflegen: Gleichwol hätte ich nicht gemeynet, daß es zur andern edition kommen solte. Denn mir nicht unbewust, wie die bücher in der mutter-sprache, fast kein langes alter oder grosse nachfrage haben, darbey auch absonderlich unverborgen, was dem buch an sich selbst, zu erlangung durchgehender beliebung, ermangele. Denn ich habe bald anfangs wahrgenommen, daß recht erfahrne hohe ministri an höfen, dessen weder bedürfftig, noch darmit vergnüget seyn würden,

mittelmäßige und neue leute aber würden noch eine mehrere nachricht in einem und andern verlangen, etliche auch das vermögen nicht haben, dasjenige, was etwa in etlichen umständen und nahmen gegen dem ort, da sie sich befinden, änderte, zu appliciren, viel würden auch noch vermeynen, ich solte das buch mit exempeln, sprüchen und allegaten der rechts-reguln staffiret, und also demselben einen mehrern schein gegeben haben; Nicht weniger möchten auch etliche an denen principiis, welche ich bey beschreibung der kirchen-sachen geführet, und mich zwar deshalben in der vorrede des wercks verwahret und erkläret habe, dennoch einen eckel finden; Aus welchem und andern bedencken mehr, bey mir die vermuthung entstanden, es würde unnöthig seyn, daß ich weiter auf diß buch gedächte, dahero ichs auch gleichsam als ein ausgestattetes kind, ohne weitere sonderbahre sorgfalt gelassen. Als mir aber der verleger zu verstehen gab, wie er die erste edition in 4to bald verkauffet, und sich dahero entschlossen hätte, eine neue vorzunehmen, liesse ich solches auf seine beliebung und wagniß geschehen, und dachte alleine darauf, daß die in der ersten edition häuffig begangene druckfehler möchten vermieden und gebessert werden: Allein ungeachtet meiner darbey, mit eigenhändiger correctur eines exemplars, angewandter mühe, ist die andere edition in octavo dermassen ungeschicklich durch denjenigen, welcher sich der correctur angemasset, versehen worden, daß man sich übe-

deſſen fahrläßigkeit oder unverſtand nicht genugſam verwundern kan. Dahero ich auch des buchs dermaſſen überdrüßig worden, daß ich es faſt ungern angeſehen, oder in die hand genommen, und von der zeit an mir fürgeſetzet, es gar in eine andere form zu gieſſen, und, wo der zeit halben müglich, in lateiniſcher ſprache etwas dergleichen zu begreiffen. Nachdem aber die verhoffte erleuchterung meiner geſchäffte und amts oblagen von jahren zu jahren mir entſtanden, und ich alſo meine einfälle und vorhaben unausgearbeitet laſſen müſſen, kam mir doch endlich im Sinn, eine dritte edition des wercks, darinnen zum wenigſten die druckfehler mehrentheils ausgemuſtert, auch ſonſt die ſchrifft und das papier beſſer und bequemer wäre, zu befördern, war auch der meynung, ſolches auf meine koſten an dem ort meiner wohnung, unter der hand, und mit guter gelegenheit werckſtellig zu machen. Nachdem aber der verleger der vorigen edition allerley bey mir fürwendete, ließ ich mich endlich zu einem neuen ſchluß mit ihme bewegen, und nahme mir darbey vor, eine und andere materie durch additiones dieſer neuen edition beyzufügen, welche hoffentlich denen verſtändigen und ehrliebenden nicht ungefällig ſeyn, und zugleich auch das buch zu einem bequemen band ſich fügen möchte. Bey ſolchem meinen vorhaben muß ich nun offenhertzig anzeigen, daß ich abermahls wegen der mir täglich zugewachſenen mehrern bemühung- und verrichtungen, ſo-

dann auch bey hernach mit eingefallener veränderung meiner dienſte und wohnung, faſt nicht einen einigen tag vollkömmlich erlangen können, meine unterſchiedlich gefaſte gedancken zu papier zu bringen, ſondern ich habe dieſe meine additiones faſt verſtohlner weiſe bey hier und dort abgezwackten ſtunden und beſonders auf reiſen, eilſam entworffen, dahero ich männiglich, der ſie lieſet, gebührend erſuchet haben will, mit denſelben vor dißmal zu frieden zu ſeyn. Zwar bezeuge ich mit dem allwiſſenden GOtt, daß ich ſowol mit hiebevoriger abfaſſung des tractats an ſich ſelbſt, als mit dieſen additionen eine aufrechte redliche meynung zu dem allgemeinen beſten gehabt, auch vorſetzlich niemanden zum verfang geſchrieben. Ob aber ſo wol vormals, als nun bey ausfertigung der jetzigen edition, dabey mich meine verhinderungen abermals übereilet, nicht allewegen die behutſamkeit im ſchreiben wäre gebrauchet worden, die man von mir möchte deſideriren, oder eines und andere wider die ſitten unſerer zeiten, und eingeriſſene widrige meynungen, zu hart anzulauffen ſchiene, da will ich mich zwar aller, ja vieler gebrechen keinesweges frey ſprechen, vielmehr demjenigen, der mich unterweiſet, groſſen danck wiſſen; Andere aber, die an ſtatt der wahren tugend einen falſchen ſchein lieben, und ihre vergnügung in dem verführiſchen reichthum, nichtswürdigen pracht und hochmuth, oder in den ſchnöden unordnungen und wollüſten ſuchen, denen weiß ich, weil ſie andere gründe und

prin-

principia haben, meiner wenigkeit nach nicht zu begegnen. Ich meſſe mir nicht zu die Welt zu reformiren, beſorge auch wol, ſie werden von tag zu tage nicht beſſer, ſondern ſchlimmer werden; Unterdeſſen, da wider GOttes wort und aller weiſen leute lehre und erinnerung ſo viel unrechtes und widriges nicht allein gethan, ſondern auch wol öffentlich geſchrieben und vertheidiget wird, kan mir doch von billichen gemüthern, ob ſie gleich in einigen puncten andere gedancken und opinionen hätten, meine einfalt nicht verarget werden, da mir die, von jugend auf eingebildete, erkante und geglaubte, auch nach aller möglichkeit, durch GOttes beyſtand, mehr im leben ſelbſt, als mit worten gezehrte tugend, ſolche reden dictiret, welche ſo wol im tractat, als nun auch in dieſen additionen zu finden. Niemand hat auch urſach, ein und anders auf ſich zu ziehen, oder mir zuzutrauen, daß ich einen oder andern hoff, oder gewiſſe perſonen, fürzuſtellen und zu tadeln, mir fürgenommen. Zwar iſt in berührung der ſo ſtarck-einreiſſenden mißbräuche der argwohn faſt nicht zu vermeiden, daß man nicht ein und ander objectum im ſinn gehabt. Es iſt aber hingegen die gute intention zu erwegen, daß man nemlich mit dieſer ſchrifft keine perſon beſchimpffen, ſondern allein die tugend und warheit je zuweilen durch den gegenſatz der laſter und fehler käntlicher zu machen vermeynet, und alſo nur zufälliger weiſe die böſe gebräuche, ohne abſehen auf die leute, alſo nicht in concreto, ſondern in abſtracto berühret. So können auch

gegeben Lesbaren, als Bücher, Predigten, Reden, Briefe, und dem wir alle, eine jede nach ihrer Art, Gott danken müssen, daß er uns solche gegeben hat. Kann dieses Buch, das ich meinen geneigten Lesern darbiete, mit gutem Gewissen, mit einem guten Gewissen, das ist, mit einem solchen, das sie beruhigen kann, gute Namen und Ehre, Ansehen und Glauben, Liebe und Zuneigung, Gunst und Gewogenheit, und alle Gaben, die ich von ihnen begehre, mir und meinem Amte zu Gute kommen? Darüber will ich, ehe ich mich ihnen ferner empfehle, ihnen mein Herz offenbaren, damit sie wissen, was sie von mir zu hoffen und zu fürchten haben.

Der Zweck meiner Arbeit.

Ich verspreche Gott und meinem Gewissen, daß ich in meinem Amte keinen andern Zweck habe, als den, der Gottseligkeit zu dienen, und

ADDITIONES.

Innhalt.

Von dem nutzen und difficultäten einer landesbeſchreibung. §. 1.
Nutzen und mängel der landcharten. § 2.
Vom nutzen einer politiſchen landes-beſchreibung. §. 3.
Wie ſolche insgemein beſchaffen ſeyn müſſe. §. 4.
Woraus ſolche zuſammen zu tragen §. 5.
Vom unterſcheid der landes- und Erbherrſchafft. §. 6. 7.
Daß die landes-ſtände auch mit in den bezirck der ämter zu beſchreiben. §. 8.
Ausführlicher entwurff einer amts-beſchreibung. §. 9.
Wie die erb- und fluhr-bücher nützlich einzurichten. §. 10.
Von dem mißbrauch bey einziehung der geiſtlichen güther. §. 11.
Wie ſolche güther und gefälle nützlich zu adminiſtriren. §. 12.
Auch ein überſchießender ertrag wohl anzuwenden. § 13.
Von der unterthänigkeit derer grafen und herren, welche ihrer güther und Herrſchafften wegen, zugleich Reichs- und landſtände ſind. §. 14.
Schaden der eigenwilligen herrſchafft. §. 15.
Uhrſprung derſelben und wodurch ſie bey einem regenten befördert werden. § 16.
Böſe und ſchädliche würckungen, ſo daraus entſtehen. §. 17.
Mittel, welche wider ſolche mängel des regenten zu gebrauchen. §. 18.
Von dem uhrſprung, beſchaffenheit und unterſcheid der landes-fürſtlichen hoheit. §. 19.
Ob ſolche allemahl aus einigen

gen den Gottesdienſten zu gehen, und ſich ihrer Kinder anzunehmen, damit ſie in der Furcht Gottes erzogen werden. Sie ſollen auch ihre Kinder zu Schulen halten, ſo viel ihnen möglich iſt.

Ich habe bisher gehandelt, wie ehemahl und bey wem ich in Dienſte getreten bin.

Ich muß nunmehr die Arbeit anfangen, die mir mein Herr befohlen hat, und ihm darüber Rechenſchaft geben.

Ich muß mich in meinem Dienſte ſo verhalten, daß ich mein Gewiſſen rein behalte, und mich vor Gott nicht zu ſchämen habe.

Ich muß mich vor allen Dingen hüten, daß ich nicht in Sünden gerathe, und mich vor Gott verſündige.

Ich muß mich vor Gott demüthigen, und ihn um Gnade bitten, daß er mir ſeine Hülfe beyſtehen laſſe

Wie ein junger Herr mit einem tüchtigen hoffmeister und sonst mit guter erziehung zu versehen. §. 39.
Wie ein herr in Regiments- und Staats-sachen seine räthe votiren und referiren lasse. §. 40.
Wie der ministern geschicklichkeit und gebrechen zu erkennen. §. 41.
Wie die leute und deren nahrung zu vermehren 1. durch anschaffung der materie: 2. anrichtung der manufacturen: 3. durch befreyete handthierungen von zünfften u. d. g. 4. befreyung neu anzurichtender gewerbe: 5. leidliche impoſten: 6. verbothene einfuhre fremder waaren: 7. unterscheid der nahrung in städten und dörffern: wobey gefraget wird: 8. ob die verpachtung oder eigene bestellung der feldgüter besser sey? 9. durch erziehung armer kinder in waisen-häusern und 10. durch abschaffung der bösen und müßigen leute in spinn- und zucht-häusern, auch versorgung der armen: 11. Endlich durch verstattung zuläßiger ergetzlichkeit dem gemeinen volcke. §. 42.
Einige zur justiz gehörige materien summarisch, als deren übung, und beschleinigung mittelst besſern votirens, referirens, u. d. g. §. 43.
Andere zur behauptung der landes-regierung gehörige stücke, als behauptung der posſeſs, vestungen, landausschuß u. d. g. §. 44.
Noch andere zu kirchen und gottseeligen sachen gehörige dinge, als von des landesherrn fleiß in kirchen-sachen, bestellung einer general-superintendur und consistorii, qualificirung junger leute zu pfarrämtern, bestellung der schulen, verminderung der grossen menge gelehrten, mißbrauch der exercitien, des bücherschreibens, und von guten bibliothecken. §. 45.
Wie ein vieles an guter administration der kammersachen gelegen. §. 46.
Von rechter erhaltung eines kammerstaats durch proportionirung der einnahmen und ausgaben. §. 47.
Ob es nützlich, daß die kammer von dem geheimden oder

oder Regierungs-rath dependire. §. 48.
Lob der accisen vor denen steuren u. d. g. §. 49.
Noch einige erinnerungen beym kammerwesen überhaupt. §. 50.

Beym ersten Theil, und in Specie bey dessen Eingang auch Cap. 1. §. 2. & seqq. & Cap. 2. §. 3. & 4.

§. 1.

Die im eingang gedachte Materialische oder Historische Beschreibung eines Fürstenthums, und also auch eines vornehmen stücks oder amts desselben, ist zwar mehr, wie man zu reden pfleget, curieus, als nothwendig, zeiget auch eben keinen sehr grossen und handgreifflichen Nutzen, jedoch wo man darzu gelangen kan, ist sie nicht zu verachten, noch zu unterlassen. Sie hat aber ihre sonderbare difficultäten, und zwar vornemlich diese, daß man selten eine person haben kan, welche dergleichen beschreibung mit gutem grunde, auch mit rechter art fürnehme. Das siehet man an denen sonst kostbaren, und wie sie ein einfältiger dafür hält, sehr kunstreichen, äusserlich auch wol-gezierten büchern, darinnen länder und städte, historischer und geographischer weise beschrieben werden, wie auch in den allermeisten chronicken; Denn an statt eines gründlichen berichts, bekömmet der leser mehrentheils ungewisse, fabelhafftige, oder zur sache nichts dienliche erzehlun-

hlungen. Wo die Autores solten von dem ersten
:sprung oder erster erbauung, mercklicher vor-
:hmen enderung, regierung, verfassung und po-
cey in geist- und weltlichen, mit anzeig der vor-
ehmsten umstände, handeln: Bringen sie etwas
uf die bahn, so sich darzu am wenigsten schicket,
der reden von etlichen zufällen, als brand, theu-
ung, sterben, kalten wintern und dergleichen, oder
olgen ohne betrachtung einem gantz falschen be-
icht, den sie etwan aus gemeinen zeitungen, oder
albjährigen relationen erschnappet, thun auch
nit sothanen fehlern der Herrschafft derselben or-
en ohne allen respect, keinen geringen schimpff und
chaden, denn man siehet, daß bey ereignenden
trittigkeiten solche bücher, wenn sie ein jahr 30.
oder 40. alt werden, als historici allegiret wer-
den, und weiß man sein hernach aus alten juri-
sten, deren etliche vielleicht niemaln einigen histo-
ricum gelesen, oder davon ein judicium fällen kön-
nen, zeugnis herbey zu ziehen, daß denen historicis
zu glauben seye. Derowegen wäre unter andern
wol anständigen stücken, daran es noch in Teutsch-
land mangelt, dieses nicht ohne nutzen und wohl-
stand, wenn so wol des Reichs, und dessen allge-
meine vornehmste geschichts-beschreibungen mit
Käyserlicher autorität, durch redliche geschickte
fürtrefliche leute fürgenommen, als auch die par-
ticular-beschreibungen der länder und städte, sol-
chen personen auffgetragen würden, die des
wercks mächtig wären. Denn wie schon gemel-
det, ist daran der haupt-mangel, daß sich solcher

beschrei-

beſchaffenheit, ſo wie ſie ſind, ſo wie ſie ſeyn, und wie ſie werden können, ſo wie ſie ſeyn ſollen, und wie ſie ſeyn ſollten und ſeyen. Hieher gehören vornehmlich die Begriffe von Subſtanz, Accidenz, Urſache, Wirkung, Kraft, Handlung, Leiden, Zuſtand, Veränderung, Bewegung, Ruhe, Zeit, Raum, Ordnung, Verbindung, Trennung, Gleichheit, Ungleichheit, Aehnlichkeit, Unähnlichkeit, Vollkommenheit, Unvollkommenheit, Ganzes, Theil, Zweck, Mittel, und die meiſten Begriffe, welche in der Logik, Metaphyſik, Moral, Politik, Aeſthetik, Phyſik, Mathematik, Mechanik, Hydraulik, Optik, Aſtronomie, Geographie, Chronologie, Hiſtorie, Heraldik, Numismatik, Diplomatik, Philologie, Grammatik, Rhetorik, Poeſie, Muſik, Baukunſt, Bildhauerkunſt, Malerey, Kupferſtecherkunſt, Schreibkunſt, Zeichenkunſt, Feldmeßkunſt, Feſtungsbaukunſt, Artillerie, Civilbaukunſt, Waſſerbaukunſt, Bergbaukunſt, Forſtwiſſenſchaft, Jagdwiſſenſchaft, Fiſchwiſſenſchaft, Landwirthſchaft, Gartenkunſt, Handlung, Manufacturen, Bergwerke, Salzwerke, Münzweſen, Bankoweſen, Finanzweſen, Policey, Cameralwiſſenſchaft, Kriegswiſſenſchaft, Seewiſſenſchaft, Kriegsbaukunſt, Kriegsbaumeiſterey, Kriegsbaukunſt, Kriegsbaumeiſterey, Kriegsbaukunſt, Kriegsbaumeiſterey

ızehlichen mängeln angefüllet wäre; Nicht nur lein wegen der Situation, und deren künfftigen nrichtung nach dem Polo, denn dieselben irrthü- er mercket nicht ein ieder, es entspringet auch da- er wenig schaden; Sondern in andern handgreiff- chen Stücken, daß viel örter ausgelassen, dörffer ür städte, und städte für dörffer angeschrieben, uch gantz ungeschickte Nahmen, wie sie etwan er gemeine mann nach seiner bäurischen art, aus- pricht, oder sonst gantz falsch und undeutlich, (der ıbel-bezeichneten flüsse, gebürge und wälder, wel- he mehrentheils nur nach phantasey hinein ge- nahlet werden, zu geschweigen,) darein gesetzet und zu befinden. Solte nun nicht ein Regent o- der ein gantzes land ein für allemahl etliche hun- dert Gülden aufwenden können, daß eine solche land-carte oder Tafel mit grund und geschicklichkeit, nicht durch stümpler, sondern durch fleißige und darzu geschickte leute, auch nicht in der stube und hinter den ofen, sondern in re præsenti, auf dem lande, wie sichs gebühret, abgefasset, und wo nicht publiciret, doch im Lande zu nothdürfftiger infor- mation behalten würde, und solte man gleich etli- che Jahre damit zubringen, denn es wäre doch endlich besser einmahl und langsam, als niemaln etwas rechtes zu machen. Jeder Fürst und Herr, edelmann, stadt und commun, weiß ja seine mar- ckungen und zugehörung, oder hat doch leute, die es wissen, derowegen, wo Obrigkeitliche handbie- tung darzu geschiehet, und ein fleißiger mann mit billich-mäßiger belohnung darzu gebrauchet, und

und von ungefähr einer Stunde macht, eine kleine Stadt, welche gleichfalls den Namen Ostia führet, und einen beträchtlichen Hafen hat, allein wegen der Versandung sehr schlecht ist, und nur kleine Barken hineinkommen können. Ehemals war diese Stadt sehr groß und volkreich, und hatte eine Menge Kaufleute, welche sich daselbst niederließen, weil sie wegen der Nähe Roms, und wegen des guten Hafens, sehr gute Gelegenheit hatten, sich mit ihren Waaren zu Rom gut zu machen. Jetzo ist sie sehr schlecht, und hat nur noch wenige Einwohner, welche sich mit Fischerey ernähren. Ehemals war sie eine gute Festung, und hatte ihre eigenen Grafen, die aber Rom unter sich hatte und von denselben, wie auch von allen andern Herrn großen, die Rom und seine Gebiete besaßen, ihre Bestätigung erhielten. Nachdem sie aber ein Raub der Barbaren, und besonders der Sarracenen, und Normänner worden, und diese sie ganz verwüstet hatten, so haben sich die Römischen Päbste sehr bemühet, sie wieder zu bauen, und zu befestigen, und haben auch einige Zeit einen Cardinal Bischof darüber gesetzet, welcher den Titel eines Bischofs von Ostia führete, und zugleich Decanus des Collegii der Cardinäle war; allein, da sie nicht bewohnet worden, und auch wegen der ungesunden Luft nicht bewohnet werden kann, so ist auch dieses Bisthum eingegangen, und mit dem Bisthume Velletri vereiniget worden.

und ehe informiren, als durch vieler Jahre erfahrung, welche nicht einem ieden begegnet, wie denn wohl an groſſen höfen und in Regierungen und cantzeleyen leute ſitzen, welche von oberzehlten dingen votiren und ſtatuiren, und doch keine gelegenheit gehabt haben, des landes und des ſitus kundig zu werden, dieweil man nicht einen ieden im reiſen und verſchicken, an alle orte brauchen, oder ihn im lande ſpatziren führen kan, die werden denn offt durch einen referenten, der ſich auf den augenſchein gründet, und etwan paſſioniret iſt, oder in den tag hinein ohne gnugſamen grund, redet, und ſein votum vertheidiget, übel verleitet und hintergangen.

§. 3. So es nun an dieſem ſtück, das doch öffentliche ſachen belanget, ermangelt, ſo kan man ermeſſen wie ſchwer es ſeyn wolle, gründliche hiſtoriſche beſchreibung der länder und örter zu erhalten, und ſolche mit nothdürfftigen documenten, lehen-brieffen, erbtheilungen, contracten und verträgen zu belegen, ſintemal darzu ein eigener, auch kein unerfahrner noch angehender, ſondern des landes wolkündiger Mann, der tapffer judiciren kan, was einen beſtand, nutzen und beweißthum habe oder nicht, erfordert wird, und wäre alſo darzu kein beſſer mittel, als, daß groſſe Herren, denen ſonſt wol unnöthig viel aufgehet, eine redliche beſoldung daran wagten, und einen aus dem mittel ihrer erfahrnen räthe, der zu ſolchen dingen luſt hätte, darzu beſtelleten, und ihme, was zu dergleichen zweck an urkunden dienlich, verſchaffeten. Es dürffte ſich deſ-

sen weder Herr noch diener schämen, denn einen Herrn machet eine solche anstalt einen immerwärenden ruhm und danck bey denen nachkommen. Einen diener aber, ob ihn gleich etliche darüber verachten möchten, und für einen historicum und grillenstecher hielten, ist eine solche arbeit nicht übel anständig, und verdienet er damit bey verständigen so viel lobes, als wenn er bey andern täglichen justitz- hof- oder haußhalts-sachen sich gebrauchen liesse. Man findet auch zu ietztgedachten justitz- und hofsachen ehe und mehr leute, als zu einer solchen arbeit, welche nicht geringe geschickligkeit und universal-wissenschafft erfordert.

§. 4. Und dieses ist zu verstehen, wie der eingang des ersten theils ausweiset, von einer materialischen und historischen oder geographischen **beschreibung** eines landes. die **politische beschreibung** aber wird nach der anleitung des andern theils einzurichten verwiesen; Alldieweil sich aber nicht ein ieder darnach richten möchte, so soll etwas mehr hiervon gemeldet werden.

Und zwar **anfänglich**, ist diese arbeit einer solchen politischen b schreibung gleicher gestalt niemand anders als einem der vornehmsten und erfahrnesten rä he und diener eines Herrn, und keinem anfänger, der erst lernen soll, auffzutragen: Es kan auch ein hurtiger und erfahrner mann, wenn man ihn mit unnöthigen geringen geschäfften nicht überhäuffet, wol so viel zeit darzu finden, und mit halber mühe ehe selbst einen auffsatz zu wege bringen, als eines andern übeleingerichtete arbeit ver-

bessern

ſſern, ſo verdienet er auch damit eine extraordi-
ire und gute recompenſe, welche ihn zu ſolcher
)weren arbeit auffmuntern muß.

Ferner und für das andere muß ſolche beſchrei-
ung nicht vermenget werden mit den ſpecial-be-
hreibungen der ämter und herrſchafften, von wel-
)en §. 5. des andern capitels gehandelt wird, und
erner in den nechſt folgenden additionen ſolle be-
ühret werden.

Drittens, iſt auch nicht nöthig, daß in ſolcher be-
ſchreibung in theſi tractiret werde, was ein jedes re-
gale oder jus an ſich ſelbſten ſeye. Denn ob wol in
dem andern theil dieſes buchs dergleichen bericht
und ausführung zu finden, ſo iſt doch ſolches in einer
zum gebrauch der regenten und dero verſtändigen
räthe fürgeſchlagenen geheimen ſtaats- und landes-
beſchreibung unnöthig, wolte auch viel zu weit-
läufftig und verdrüßlich ſeyn, denn die theſin oder
das jus müſſen die räthe und diener verſtehen, und
aus büchern gelernet haben, das factum aber, und
welcherley jura in lande ſich befinden, das gehöret
zur beſchreibung, indem es niemand errathen kan,
ſondern erſt lernen und erfahren muß. Denn ob
wol ein gelehrter und rechts-ſachen kundiger mann,
weiß, was landes-fürſtliche hoheit, jus primogeni-
turæ, jus epiſcopale, und dergleichen, nach gemei-
ner art ſey, ſo kan er doch zum exempel nicht wiſſen,
ob nicht durch beſondere verträge hierinnen gewiſſe
maaſſe und änderung getroffen: Ingleichen kan er
beſondere anordnungen in rechts- und proceß-ſa-
chen, viel weniger die beſchaffenheit und deren-

dentz der collegiorum und ämter zu hoff und im lande aus gemeinen berichten erlernen, ſondern das muß er ex praxi, wie man ſagt, oder aus erfahrung haben, die manchen gar ſauer, oder aus allerhand urſachen verhindert wird, daß es dahero weit beſſer für die Herrſchafft und räthe wäre, wenn man eine abfaſſung beyhanden hätte

§. 5. Wenn nun ein vorſchlag deſideriret würde, wie eine ſolche politiſche landes-beſchreibung einzurichten, ſo gehet die unvorgreiffliche meynung dahin, ſie müſte wenig von eigen erfundenen worten, aber viel von documenten in ſich haben, woraus man ſich am gründlichſten und beſten informiren kan, als da ſind:

Die Käyſerliche oder andere lehn-brieffe, über die lande und herrſchafften.

Fürſtliche teſtamenta, oder erbvertheilungen, ſamt ihren confirmationen, neben-receſſen und erleuterungen.

Verträge mit den abgetheilten herren, oder auch geſamte regierungen belangende.

Landtags-abſchiede, und landesgebrechen und gravaminum erledigungen, in welchen nicht allein particular-fälle, ſondern auch wol ſolche dinge, welche die regierung und cantzeley betreffen, entſchieden zu befinden.

Eine völlige deſignation aller land-ſtände.

Ein förmlicher proceß der land-täge.

Die beſtallung der räthe.

Cantzeley-ordnungen.

Landes-ordnungen ingemein und inſonderheit,

als

als allerhand policey-puncten, gerichte, gerechtigkeiten, anstalten und statuta begreiffende.

Nachrichten und privilegia wegen der appellationen, wenn solches nicht aus der landes-oder cantzeley-ordnung schon zu finden.

Nachricht von willkührlichen austrägen mit fürsten und ständen, oder mit den landschafften, wo dergleichen pacta vorhanden.

Hoff-gerichts-ordnungen.

Der general-musterungen und der heerfolge beschreibungen.

Andere general-ausschreiben und anordnungen, die im gantzen lande geschehen, und eine beständige disposition nach sich ziehen.

Kirchen-ordnungen und agenda.

Consistorial-ordnungen; Und der consistorialräthe bestallungen.

Der pfarrer und superintendenten instructiones, wo deren vorhanden.

Visitations-instructiones und acten.

Witthums oder dotationas-bücher der Kirchen und schulen.

Hoher und niederer schulen ordnungen und stifftungen.

Ehe- und ehe-gerichts-hospitäle-und dergleichen ordnungen.

Specification der ämter, städte und herrschafften, samt denen dazu verordneten bedienten.

Zu diesem allen, und was mehr nach unterscheid der lande pflegt gefunden zu werden, und also zu einem jeden stück insonderheit, gehöret eine kurtze

bereits eine ausgemachte Sache anfahen, wenn wir uns nur recht, über die Art und Weise, wie wir unsere Begriffe erlangen, Rechenschaft geben wollten. Denn, ist es nicht ausgemacht, daß wir unsere Begriffe nur durch Erfahrung erlangen, und daß alle Erfahrung nur Sinnlich, weder in Anschauung noch Begriffen, Gegenstände geben kann, die über alle Sinnlichkeit hinausgehen, wie Gott, Freiheit, Unsterblichkeit? Ist es nicht ausgemacht, daß wir nur durch Erfahrung wissen, was Gut und Böse ist? Ist es nicht ausgemacht, daß wir nur durch Erfahrung wissen, was Wahrheit ist? Die nächste Antwort, wenn man diese Fragen so stellt, ist freilich: Ja! Aber wenn man sich nur ein wenig besinnt, so wird man finden, daß diese Antwort nicht richtig ist. Denn wir haben Begriffe, die wir nicht durch Erfahrung haben, und die wir doch haben müssen, wenn wir Erfahrung haben sollen. Was hat man nicht alles für Mühe gehabt, den Begriff der Ursache, dessen gänzlich und ganz absolute Nothwendigkeit wir immer voraussetzen, aus der Erfahrung herzuleiten? Und doch ist es nicht möglich, ihn daraus herzuleiten, weil die Erfahrung nie eine absolute Nothwendigkeit geben kann, sondern immer nur eine Regel, welche sich auf Gewohnheit gründet, und also nicht absolut ist. Eben so verhält es sich mit dem Begriffe des Guten, des Wahren, des Schönen, und mit allen denen, welche wir nicht durch Erfahrung haben, sondern sie in sie hineinbringen müssen, um sie aus ihr herausnehmen zu können.

wölfe, die wölffen und eben solcher weiber schuld sind, daß sie also ihre Gewissen, ihre und anderer Seelen verderben und ihre Seligkeit verscherzen.

- Wiederum aber sind auch solche weiber sehr schuldig und werden vor Gott sehr schwer zu verantworten sein, welche ihre Männer, so lange sie leben, nicht lieben, ehren und ihnen gehorsam sind, wie sie sollen und müssen, sondern ihnen das Leben sauer machen, ihnen Ursach geben, daß sie sich zu Tode trinken und sonsten ihr Gut und Leben verderben, oder sie auch wohl gar ums Leben bringen, wie denn solche Exempel nicht selten sind, daß Weiber ihre Männer vergiftet haben.
- Welche nicht gehorsam sein wollen denen Aeltern, denen sie Gehorsam schuldig sind, und ihnen Ursach geben, daß sie sich über ihre ungehorsame Kinder sehr bekümmern, ihnen Gram und Herzeleid machen, ihnen ihre Nahrung und Gut verderben, ihnen Ursach geben, daß sie sich zu Tode trinken, oder sie auch wohl gar ums Leben bringen, wie denn solche Exempel nicht selten sind, daß Kinder ihre Aeltern vergiftet haben.

am wenigſten zeit, dieſe und dergleichen publica documenta zu erwegen, geſchweige an einer beſchreibung hand anzulegen. Daher geſchiehet es denn auch, daß wenn mit einem ſolchen Staats-bedienten eine veränderung vorgehet, ein Herr nicht allemahl einen ſeiner affairen erfahrnen mann bey der hand hat, und alſo mit gröſten ſchaden wieder lehr-geld geben muß; welche inconvenientien auf dem fall vorhandener accuraten beſchreibungen, oder auch allmähliger Anweiſ- und zuziehung geſchickter dienere verhüthet werden können.

Zum CAP. 2. §. 3.

§. 6.

DAß in den Landen und Fürſtenthümern, wo Landſtände ſind, die ſtädte, flecken und dörffer der Prälaten, Herren, Ritterſchafft, wie auch die Land-ſtädte ſelbſt, und deren angehörige dorffſchafften, nicht mit in die Fürſtliche Aemter gerechnet werden, hat ſeine offenbahre urſach, denn zu fürſtlichen ämtern werden allein diejenigen unterthanen gezogen, welche ohne mittel mit Erbherrſchafft und gerichtbarkeit dem landes-herrn unterworffen ſind: * Denn man muß wol unterſcheiden die Erb-herrſchafft, und die Landes-herrſchafft. Es könte einer ein Landes-Fürſt und Regent ſeyn, (wie denn dergleichen bey unſern uhralten vorfahren vielleicht viele mögen ſeyn gefunden worden, oder auch etlicher orten, und in gewiſſen provincien noch gefunden werden,) der nicht einen einigen ihme ohne mittel zuſtändigen unterthanen, ſondern eitel mit gerichten erblichbeliehene ſtände und unterobrigkeiten, und alſo keine eigene zu bloſſen gerichtsſachen, oder haußhalt beſtellte amtleute hätte. Und

allein

allein von gewiſſen renten, die ihme die ſtände geben, oder vom tribut, zöllen und dergleichen, lebete. Wo man auch in einem regiment, ſo erſt neu aufzurichten ſtünde, die frage anſtellete, ob es beſſer wäre, daß der oberſte Regent von ämtern und eigenen unterthanen, oder von zöllen, tribut, und dergleichen ſeinen ſtatt führen ſolle möchten vielleicht gute urſachen vorzubringen ſeyn daß man ihme lieber gefälle, zölle, zehenden, und dergleichen, als erbzinſen, güter und meyereyen, und unmittelbahre gerichtbarkeiten, einräumen ſolte; Zwey groſſe unbequemlichkeiten würden damit vermieden: Einmal, daß ein Regent mit dem haußhalt, der fürwahr von den allerwenigſten wohl geführet wird, und mit beſtellung ſo vieler offt gar übel gerathender diener nicht beladen würde, ſondern hohen und tapffern ſachen deſto ſtattlicher und unverdroſſen obliegen möchte Dann auch fürs andere, daß er vielen ſtreitigkeiten, die ſich zwiſchen den beamten, welche über die cammer- oder amts-unterthanen und güter geſetzet ſind, und denen land-ſtänden erheben, abkäme, und alſo eine unpartheyiſche zuneigung zu allen unterthanen ingeſamt deſto getroſter führen könte, weil er von einem ſo viel hätte, als vom andern. Ein anders wäre es, wenn keine ſtände und erbherren, oder erbliche obrigkeit im lande wären, ſondern alle unterthanen bloſſer dinge dem Landes-Regenten ohne mittel zugehöreten, denn der ein ſolch regiment hat, wie denn dergleichen Chur- und Fürſtenthümer auch in Teutſchland zu finden, wird ſich nicht überreden laſſen, land-ſtände

einzu-

einzuführen, gleichwol scheinet der alten art unserer freyen vorfahren, die erste regiments-form gemässer, daß nemlich, wie ein Käyser oder König über Fürsten und Herren, also Fürsten über Erb-herren oder Land-stände regieret haben, und diese mit ihren votis und rathschlägen bey etlichen hauptstücken zur regierung gehörig, vornemlich aber in kriegs- und friedens-sachen haben herzu gezogen, und gehöret werden müssen.** Allermassen es denn auch noch in denen grossen und alten lang beysammen gestandenen fürstenthümern in Teutschland, wo landsasserey und landstände zu finden, geschiehet. Dahergegen man sagen möchte, es sey fast eine andere, und auff andere weise auffgebrachte art eines Fürstenthums, wenn ein Herr keine stände, sondern allein blosse unterthanen hat, die von seiner gäntzlichen disposition dependiren, sie mögen nun in städten oder dörffern wohnen.

* Von dieser materie ist bereits in der anmerckung über den §. 3. des 2. cap. gesaget worden.

** Von der befugniß und beschaffenheit der landstände ist hin und wieder an seinem Ort genugsahm gehandelt worden. Ob es aber besser sey, wenn stände in einem Lande sich befinden oder wenn ein Land gar keine stände hat, ist eine frage, welche eben so wenig mit grunde abgehandelt werden kan, so wenig deutlich zu behaupten stehet, ob es besser, daß ein Fürst lauter ihme unmittelbahr zugehörige, oder lauter mittelbahre denen Ständen zustehende unterthanen habe? Was hier im text vor die letztere meynung angeführet wird, ist zwar nicht ohne, wie denn des streitens und heimlichen mißtrauens zwischen denen Fürstl. ämtern und ständen kein ende; Allein ob eben

dadurch

dadurch wenn auch der Herr keinen einigen unmittelbahren unterthanen hätte, sondern von zöllen, zehenden und andern gefällen lebete, solches mißtrauen gäntzlich würde gehoben seyn, oder ob auch andern theils ein Herr aller zum haußhalt im lande bestellten bedienten gantz entrathen könnte? Ist wieder eine andere frage, weil doch, wenn er von zehenden mit leben solte, zu deren einsammlung und vorsorge unumgänglich viele beamten bestellet werden müsten: Anderer umstände, so etwan wohl an einen andern Ort berühret werden können, zu geschweigen, welche auch bey errichtung eines gantz neuen staats, daferne sonst in der Welt dergleichen noch vorlauffen solte, so viele schwürigkeiten vor die hand legen würden, daß dergleichen vorschlag wohl schwerlich sich dörffte practiciren lassen: Weiß auch nicht, ob eben in der Welt dergleichen exempel, es möchte denn etwan eine gar zu grosse freyheit oder vielmehr gesetzlose licenz der unterthanen ein und andern orts sich finden, dürfften vorhanden seyn. Es bleibt demnach, wie der Herr autor auch selbst anmercket, wohl bey den alten und neuen verfassungen wohlbestellter Republiquen, nach welchen ein Regent so wohl von seinen eigenen Güthern und erbschuldigkeiten und præstandis der unmittelbahren als mittelbahren unterthanen das Regiment und seinen Staat führet, dabey aber auch gegen alle unterthanen eine gleiche zuneigung hegen und keinen über gebühr beschweren lässet. Denn es sind und bleiben doch die den ständen zugehörige auch seine Unterthanen, vor deren wohl er nicht minder besorget seyn, und ihnen auf ereignende fälle landes väterliche hülffe leisten muß. Denn die Erb-herrschafft, so stände über ihre untersassen haben, hebet die Landes-herrschafft und Hoheit nicht auf, vielmehr erfordert diese, solche aufsicht zu führen, daß die untersassen der Stände nicht zu sehr mitgenommen, und dadurch zu untüchtigen mitgliedern der Republic gemacht werden.

§. 7. Die-

§. 7. Dieſes wird nun nicht zu dem ende angeführet, daß man rathen wolte, dieſe oder jene form mit der andern zu verwechſeln, oder über den vorzug einer oder der andern fürwitzig zu urtheilen. Denn man muß es dißfalls billich bey dem herkommen bleiben laſſen: ſondern es dienet zum beſſern verſtand deſſen, was von dem unterſchied der ämter und landes-unterthanen etwas kurtz im allegirten capitel angezeigt, wie auch nach gelegenheit unſers vorhabens darzu, daß ein Regent oder deſſen bediente den Staat recht erkennen, und nicht eben dafür halten mögen, daß ein Fürſt alles im lande für eigen beſitzen, und etwa bey heimfallen oder anderer gelegenheit nur bloß auf ergröſſerung ſeines cammerguts oder dominii gedencken müſſe, ſondern daß auch glückſelige und gute regimenter ſeyn können, wo ein Herr tapffere und reiche, doch darbey gehorſame, und dem vaterlande getreue ſtände hat. Mit armen, gepreßten, ſclaviſchen und bettelhafften unterthanen iſt fürwahr wenig auszurichten, ſie haben einen ſchlechten luſt zu ihren regenten, und deſſen bedienten; Sein glück oder unglück bewegt ſie wenig, weil ſie wiſſen, daß ſie doch arme ſtümpler bleiben, und wegen des allzu ſtrengen oder geld-begierigen regiments, zur beſſerung ihrer Nahrung nicht kommen können. Das wäre mit bewährten exempeln alter und neuer geſchichte gnugſam auszuführen, gehöret aber hieher alſo ausführlich nicht. Bekant iſt den Gelehrten, was der ſinnreiche Lucanus ſagt:

Non ſibi, ſed Domino gravis eſt, quæ ſervit egeſtas.

§. 8. Fer-

§. 8. Ferner ist auch aus folgenden vierdten capitel zu erholen, daß obwol der unterscheid zwischen den land-ständen und der ämter unterthanen bekant, daß also in der einrichtung und beschreibung eines amts, der stände unterthanen nicht mit begriffen, noch darein gezogen werden sollen, **inmassen deñ die land-stände fast für nichts mehrers sorgen, als daß sie und ihre unterthanen vor dem unmittelbaren zwang und gebot der beamten befreyet bleiben mögen**, so soll doch ein landes-fürst den natürlichen äusserlichen bezirck seiner ämter also richtig eintheilen, und beschreiben lassen, daß man wisse, in welches amt die stände mit derjenigen anstalt und verrichtung gehören, die der Landes-fürst anders nicht, als durch die beamte vornehmen kan. Denn weil der Fürst nicht selbst, auch nicht dessen räthe, die gerichtliche executiones vornehmen, sondern darzu andere in der nähe gesessene bediente haben, welche mit zuziehung gehöriger mannschafft in ein und andern fällen verfahren können; So ist dahero die eintheilung kommen, daß man auch die land-stände oder cantzeleysassen zu dem bezirck dieses oder jenes amts nach der situation in oder bey dem amt eintheilet. Offtmahls ist aber darüber streitigkeit entstanden, wenn ein Herr dem andern in contracten, oder durch erbschafften, ein amt überlässet oder zuwendet, ob denn damit auch die nur also zufälliger weise in die bezircke und räyse der ämter gezogene land-stände mit ihren unterthanen auch begriffen? * Zur nachricht und cautel dienet es allhier

hier, daß man in dergleichen contracten oder testamenten desto klärer reden und schreiben möge, um aller unrichtigkeit vorzukommen.

Zum

* Wenn diese frage in contracten vorkömmet, möchte sich solche auch aus denen umständen des contracts ergeben. Denn es würde doch bey Verkauffung als anderer überlassung eines Amtes aus dessen Rechnungen ein anschlag formiret werden, und dieser so bald weisen, ob auf die in dem bezirck gesessene stände mit reflectiret worden: Wären z. e. die frohnen, straff- und andere fiscal-gefälle, it. die land- und trancksteuern, so reflective von ständen und deren unterssassen oder lehnleuten etwan gefallen, mit in die amts-rechnung und folglich in den anschlag gebracht, so könnte man auch daraus sicher schliessen, daß solche in des Amts bezirck gesessene stände mit überlassen worden. Bey Erbtheilungen hingegen müste man zuforderst auf ältere pacta domus und observantz der Fürstl. häuser sehen; Maßen man finden wird, daß, weil in einem Amte nicht allemahl so viele und wichtige stände als wohl in dem andern sich befinden, um deßwillen in einigen Landen die sämtlichen Stände und Vasallen mit ihren unterssassen, oder doch die vornehmsten derselben von Prälaten, Grafen und Herren, nicht mit in die theilung gebracht, sondern in gemeinschafft jederzeit behalten, und nachmahls mittelst einer æquitablen peræquation besonders vertheilet worden: und solcher Orten wäre denn meines erachtens, dafern bey der theilung nichts davon gedacht, sicher zu schließen, daß die stände dermahlen zu besonderer vertheilung ausgenommen worden. Andere etwan hieher noch dienende anmerckungen müssen wir vor diesesmahl ausgesetzet seyn lassen.

Zum Cap. II. §. 5.

§. 9.

DJe Beschreibung eines Amts ist im text nur summarisch angezeigt, und die Ausführung einem jeden zu seinem nachdencken und belieben gestellet worden. Damit aber etwas mehr anleitung denenjenigen gegeben werde, die dergleichen amtsbeschreibungen vielleicht nie gesehen, oder da sie hand anlegten, grosse hinderniſſe finden möchten, wil man folgenden ohnmaßgeblichen vorschlag gethan haben.

Die gantze beschreibung kan zwey Theile haben. Der erste Theil ist materialisch, oder descriptio physica, begreiffende des amts oder orts äusserliche, sichtbarliche und greiffliche beschaffenheit. Der andere Theil ist mehr formalisch, oder descriptio politica, und hält in sich die hoheiten und gerechtigkeiten, welche der Landes-herr der orten hat. Man könte zwar bey einem jeden stück von beyderley handeln, es machet aber allzuviel wiederholungen und vermengungen.

Im ersten Theil können folgende capitel das gantze werck ausmachen: Im ersten capitel wäre gleichsam wie eine vorrede und einleitung, von des amts ursprung und zugehörung ins gemein, darinn kurtz anzuzeigen des amts naine, situation, wie es nemlich mit andern orten an allen vier enden bezircket sey, ob es aus einem, oder zwey, und zusammen geschlagenen ämtern bestehe, ob es durch succession, contract an den Landes-herrn kommen, oder etwa nur eine pfandschafft sey, wie-

wol wenn diese und dergleichen umstände bedencklich, so wäre fast sicherer, man lasse solche allein in der rathstuben, und nicht in den ämtern zur völligen wissenschafft kommen; Sintemal offt untreue beamte derselben nachrichten mißbrauchen können; So dann folgete summarisch mittelst zweyer tabellen, was für örter darein gehören: Die eine tabell wäre eine land-carte, die andere wäre also gefertiget, wie in diesem capitel §. 4. das modell enthalten, oder auff eine andere beliebige und einfältigere weise, daß man jedes orts zugehörungen nach einander hin verzeichnete, wie man sonst eine specification oder register machet.

Im andern capitel können erzehlet werden, der Herrschafft eigenthümliche, oder zum wenigsten wiederkäuffliche zugehörige stücke, in unterschiedlichen paragraphis, und wäre gut, wenn grundrisse von allem, was sich in grund zu legen füget, vorhanden und beygeleget würden. Denn damit kan man vielen dingen abhelffen, darzu man sonst mit kostbarem augenschein kommen muß, oder in unterbleibung dessen öffters weder die berichte der beamten, noch die darauff ergangene rescripta verstanden werden. Dieses capitel müste seine unterschiedliche paragraphos haben.

§. 1. Könten geneñet, und mit dem abriß angezeiget werden, das fürstliche schloß oder burg, mit allen zugehörigen gebäuden, plätzen, brunnen, gräben, verwahrungen, dabey auch das bau-inventarium, wie es in den amts-rechnungen, oder

sonst

ſonſt befindlich, zu allegiren. Zu dieſen materialiſchen beſchreibungen möchte man nun nur bald auch diejenige gerechtſame und perſonen bemelden, die eigentlich und gleichſam gründlich und unänderlich, reali quodam modo, dazu gehören, und bey denen regalien und juribus, davon der andere theil handelt, nicht wieder füglich vorkommen; Zum exempel, bey den ſchloß-gebäuden, zeige man nur bald an, wie es um die **bau-frohnen** beſchaffen ſey, item, wer auff das gebäude ohne mittel (denn von den hauptleuten und beamten, auch ihrer allgemeinen verrichtung, wird gehöriger orten füglicher gehandelt werden,) beſtellet ſey, als **burgvoigte, oder burggrafen**, wenn nemlich dieſe officia nichts anders als die auffſicht und bewahrung über das gebäude auff ſich haben, oder, wo auſſer den ordentlichen beamten, ſonſt keine dergleichen perſonen beſtellet, iſt es auch anzuzeigen, ſo dann könten ferner die geringen bau-bedienten benahmet werden, als **thorwarter**, auch wol in gewiſſer beſtallung ſtehende **dachdecker, brunnenmeiſter, ſchlotfeger**, ꝛc.

§. 2. Bename und beſchreibe man andere **häuſer**, welche der Herrſchafft zuſtändig, und nicht in folgendem §. 3. als acceſſoria bey andern dingen fürkommen, als wo etwan ein bloß gemein amts-hauß, oder ein, zufälliger weiſe, an die Herrſchafft gelangtes privat-hauß wäre, welches man dienern eingebe oder vermiethete. Denn wiewol von ſolchen häuſern die Herrſchafft wenig nutzen empfin-

det, hat es doch oft ursachen, daß man sie nicht leicht verändern, oder wieder an mann bringen kan.

§. 3. **Forwercke, meyereyen, höfe und ackerwercke**, samt darzu gehörigen gebäuden, scheuren oder städeln, ställen, wasser-brunnen oder träncken, gärten, äckern, wiesen, kleinen nahe gelegenen teichen oder fischhältern, kleinen eigentlich zu den meyereyen geschlagenen oder gehörigen gehöltzen, brauereyen, bierschencken, trifften, huten, anzahl der viehehaltung und frohndienste, alles mit benahmung der personen, oder vielmehr der dienst oder officien, welche eigentlich und allein darauff bestellet, als verwaltern und haußhaltern, kellnern oder korn-schreibern, wiesen-voigten und knechten, hoffmeyern, brauern, schencken, gesinde, oder pacht- und bestands-leute.

§. 4. **Schäfereyen**, mit ihren eigentlich zugehörigen trifften, wiesen, gebäuden, anzahl der viehehaltung, schäfer und knechte, auch wol besonderer äcker. Wären nun die schäfereyen bey und mit den meyereyen, wie mehrentheils zu befinden, conjungiret, so rückete man diese beschreibung zu der vorigen in §. 3. und beschriebe in diesem §. 4. nur allein diejenige schäfereyen, welche vor sich ohne andere meyerey und vorwercke bestehen.

§. 5. **Herrschafftliche gehölze und waldungen**, mit anzeig ihrer gräntze und messung, wo sie vorhanden, auch was für gattung und art des gehöltzes darinn zu befinden, benebenst vermeldung der förster und holtz-knechte, samt denen wohnungen, wo sie der Herrschafft auch zuständig, item, der forst-

forſt-häuſer zugehörungen an gärten, äckern, wieſen, ꝛc. welche die forſt bediente gebrauchen.

§. 6. Wo ſonderliche **weingebürge** oder **weingärten**, vorhanden, der Herrſchafft gehörig, können ſolche auch mit ihrer gröſſe nach anzahl der morgen und äcker, oder der ſtücke, wie es jedes orts gebräuchlich, item, der gattung und güte, ſamt zugehörigen keltern und preſſen, auch darauff beſtalten weingärtnern, und dergleichen perſonen, beſchrieben werden.

§. 7. Andere eintzele ſtücke, welche nicht den meyereyen oder amts-häuſern incorporiret, als beſondere kleinod-länder, gärten, hopffenberge, eintzele äcker, eintzele wieſen, ꝛc.

§. 8. **Steinbrüche, kalcköfen, ziegelhütten, thongruben**, ꝛc.

§. 9. **Teiche**, ſee oder **weyer**, die nicht ſchon bey den häuſern, als gräben, hälter und luſtteichlein beſchrieben ſind, alle mit ihrer gröſſe und art der beſatzung, auch zugehörigen gebäuden, fiſchhäuſern, währen, flut-gräben, behältern, nutzbaren rämmen, an gehöltz und graß, auch wie ſie mit teich-knechten und fiſchern beſtellet.

§. 10. Andere **fiſchwaſſer** mit ihrer ausmeſſung, auch fiſchen oder pachtleuten und beſtändern, alſo auch andere fiſchereyen an ſeen, die man nicht ablaſſen kan, und an lachen, brühen, wogen, und gräben, die aus den ſtrömen ſich beſetzen.

§. 11. Allerhand **waſſer-gebäude**, als ſchneid- oder ſege-mühlen, mahlmühlen, ölmühlen, hammer-wercke, item, was etwa die Herrſchafft in

strömen und bächen auf ihre kosten baurt und erhält, an tämmen oder teichen, währen, schleussen, brücken und stegen.

§. 12. Kan nun die tabell, wie sie cap. 2. §. 5. vorgestellet, oder an deren statt, nach beliebung, eine nach einander hingesetzte designation, die manchem besser als die tabellen gefallen, eingebracht werden, und wo man noch mehr stücke in jedem ort mercken und anzeigen wil kan man es nach unterscheid der örter, ohne grosse mühe thun, und insonderheit die anzahl der mannschafft und der seelen, item, die anspänner oder pferdner, und die handfrohner oder hintersiedler, und dergleichen mehr, mit beyrücken, item, kan man von den städten grund-risse beyfügen.

§. 13. Wo das amt etliche sonderbare adeliche amt- oder freysassen hätte, die vor den beamten, und nicht vor dem Landes-herrn in erster instantz zu recht stehen müssen, wären dieselben hie zu benahmen, und ihre güter zu beschreiben, auch darbey anzuzeigen, ob sie die lehen-brieffe aus der cantzeley, wie mehrentheils gewöhnlich, oder von den beamten empfangen, ob sie auch unterthanen und hintersassen, und darüber gerichte haben. Denn man findet viel amtsassen, welche dörffer oder unterthanen mit erb-gerichten oder voigtenligkeiten unter sich haben, wiewol auch fälle angezeiget werden, da mal aber in den graf- und herrschafften, die landsässig sind, sich ereignen, daß auch die hohen gerichte die amtsässeren nicht allezeit oder durchaus ausüben;* Und könte zwar von diesen lehen auch im andern theil tractiret werden, weil es aber ein eigen-

thum,

thum, und leicht zu beſchreiben, findet es allhier einen bequemen ort.

* Dieſes dienet nun zur erläuterung deſſen, was im 1. Theile c. 4. §. 6. von denen kennzeichen der Amt- und Schrifftſäßigkeit geſaget worden.

§. 14. Und alſo kan auch, wo es des amts- und landes beſchaffenheit leidet, eine deſignation angehänget werden, derjenigen land-ſtände, über welche oder deren unterthanen in gewiſſen dingen, dem amt eine commißion oder aufſicht befohlen iſt, mit anzeig ihrer ſitze und zugehörigen örter, wie auch mit vermeldung, welche deroſelben mit hohen oder niedern gerichten berechtiget und verſehen, damit man beym andern theil deſto beſſer verſtehen könne, was des amts befügniß an ſolchen orten ſey.

§. 15. Kan eine ſpecial anzeige der **amts-gränze**, mit welchem fluhr- oder marckung ſie an andere ämter, oder fremde örter ſtoſſe, angezogen, und als eine beylage eine richtige ſpecial-gräntz-verzeichniß eines ieden orts im amt allegiret werden, denn wo die erzehlung der reine und ſteine in dieſe beſchreibung käme, wird ſie zu groß und verdrießlich; Da auch das amt mit einer land-wehr oder landgräben verſehen, kan man es allhier auch füglich melden.

Und dieſes wäre ohngefähr der **Erſte Theil**, wobey doch der abfaſſende die geſchickligkeit haben muß, ein iedes kürtzlich und gebührlich zu beſchreiben, und am rechten ort zu ſetzen. Er hat auch nicht von nöthen, was er im amt nicht findet, mit einem

nem vacat anzuzeigen, sondern er übergehe es lieber blosser dinge, doch können die obigen rubricken und titul manchem anzeige geben, nach diesem oder jenem zu fragen, und zu forschen, das er sonst vielleicht nicht in acht genommen hätte.

Der ander Theil kan nun handeln von des landes-herren in und bey solchem amt habenden hoheit, regalien und gerechtigkeiten, nutzungen, bürden und beschwerungen, und zwar ungefehr in folgenden capiteln.

Cap. I. Von der Landes-Fürstlichen Hoheit und Herrschafft, gemeinesten wirckungen, als da ist **die Erbhuldigung**, in was form und mit welcherley umständen solche hergebracht, wie auch von den landes-ordnungen und satzungen die allda eingeführet, darbey aber, wo die ämter nicht durchgehende hoheit und oberbotmäßigkeit haben, sondern in derselben bezirck etliche gantz-oder auf gewisse maasse eximirte und befreyete personen und inwohner zu finden, ist derselben nicht zu vergessen, sondern zu verhütung unnöthigen zwists, aufrichtig und gründlich anzuzeigen, welcher gestalt dieser oder jener ort gantz oder zum theil von der Landes-Fürstlichen Hoheit, oder etlichen stücken derselben **befreyet**, oder zum wenigsten **was strittig sey**? Jedoch wo die befreyung nur ein und ander stück, als etwa die steuer, oder folge betreffe, und sonst der mann dem Landes-fürsten per regulam und geständig unterworffen, so könte die vermeldung der special-exemptionen lieber zu dem capitel, darinnen von denenselben sonderbaren regalien gehandelt wird, versparet werden.

Cap. II.

Cap. II. Von dem geiſtlichen Recht, und zwar §. 1. kan angezeiget werden, ob im amte das jus epiſcopale der Landes-Herrſchafft und deren conſiſtorio zuſtehe oder nicht, und auf den fall, da die Herrſchafft ſolch jus hat, wie die ſuperintenduren und inſpectiones beſtellet ſeyn. §. 2. Ob einem ſuperintendenten allein, oder nebenſt denen beamten zukomme, etwas von der geiſtlichen gerichtbarkeit zu exerciren. §. 3. Wie viel pfarrer, auch ſchuldiener, im amt zu beſtellen. §. 4. Wer das jus patronatus habe, nebenſt deſignation der pfarrer und ſchul-diener beſoldung. §. 5. Was von hoſpitalen und dergleichen milden ſtifftungen im amt vorhanden.

Cap. III. Von der gerichtbarkeit des amts. §. 1. Ob das amt hohe und niedere gerichte durchaus, oder wo es nur entweder hohe oder niedere allein, oder beſondere art von cent- und rüge-gerichten habe. §. 2. Der beamten und gerichts-perſonen, vom oberſten biß zum niederſten, beſtellung und beſoldung, und mag man allhier des oberſten beamten amt und beſtallung ein für allemahl, ob er gleich auff andere ſachen auch beſtellet, tanquam a potiori, auch mit anziehen. §. 3. Wie es der ſportuln und gerichts-koſten halber gehalten werde, und inſonderheit, ob und wie fern die peinliche gerichts-koſten von den unterthanen getragen werden oder nicht. §. 4. Wer von den amts-gerichten in ſtädten und dörffern befreyet ſeye, und auff was maaſſe.

Cap. IV. Von des amts jagt-gerechtigkeit, §. 1. Ob eine jagt- und weidewercks-ordnung,

durch gewisse anstalten und mandaten eingeführet. §. 2. Ob und wo die Herrschafft hohe und niedere jagten habe, samt anzeig der jagd-gräntzen, der frohnen und dienste, atzungs- und jagd-gerechtigkeit. §. 3. Wie es um die jagd-folge, denen verträgen oder herkommen nach beschaffen. §. 4. Was für jagd-bediente, hohe und niedere, bestellet, und wie sie besoldet. §. 5 Was für jagd-zeug-pirsch-häuser, wild-ställe, item, saltz-lecken und dergleichen, vorhanden und gebräuchlich. § 6. Wer jagens im amt, sonst neben der Herrschafft in oder ohne koppel, und wie ferne, berechtiget sey.

Cap. V. Von dem forst-bann oder gerechtigkeit §. 1. Ob forst- und wald-ordnungen im amt eingeführet oder gebräuchlich, und ob man besondere wald-gerichte halte, zu behauptung der hege, und verhütung schadens oder ungleichheit zwischen denen, welche der holtz-gerechtigkeit befugt sind. §. 2. Die nutzung der herrschafftlichen eigenen gehöltze zu beschreiben, durch anzeige des holtz-taxes, und des gewöhnlichen verkauffs und abgangs bey waldmiethen, wald-geding, oder förstereyen, darbey auch der mast, des hartzscharrens pech- und theersiedens, oder schmieröfen, pot-aschen, glaßhütten ꝛc. nicht zu vergessen § 3. Ob holtz-flössen mit zimmern oder scheitern gebräuchlich, und wie es damit gehalten werde, durch bestellung gewisser flösser, anschlagung der patente wieder die diebere, erstattung des schadens, an währen ufern und fischwassern, aussetzung und verkauffung des holtzes ꝛc. §. 4. Ob man auff den wäldern gewisser frohnen

berechtiget zum holtzschlagen, oder führen, item zu löschung entstehender brunst in wäldern. §. 5. Was die unterthanen oder fremde vor gerechtigkeiten auff dem walde haben, mit trifften, hartzscharren, freyer beholtzung, oder gewissem holtz-tax, ꝛc. und dergleichen.

Cap. VI. **Vom strassen-recht, geleit und zoll.** §. 1. Welches die rechte landstrasse im amte sey, und ob man besondere gerichte in strassen-fällen habe, item, wer sie zu bauen und zu erhalten schuldig. §. 2. Wie es mit dem leib-geleit oder vergleitung hoher personen, oder kauff- und fuhrleute bewandt, ob und wie das amt dessen berechtiget, und es zu exerciren pflege, und wer zu dem allen bestellet. §. 3. Ob und was für ein zoll des orts hergebracht, auff waaren, wein, viehe, item, marck-zoll, wege-geld, wege-mieth, oder wie es namen hat. §. 4. Ob schifffahrten, stapel-recht, wasser-zölle, und dergleichen, dem amt zustehen.

Cap. VII. **Vom bergwerck oder berg-regalien.** Wo dergleichen im amt vorhanden, und ein sonderbares berg-amt bestellet wäre, bedarff dasselbe eine eigene beschreibung, darinn man die berg-ordnung und berg-ämter, item, der Herrschafft zehend-recht, oder eigen berg-theil, anzeigen muß. Wäre aber nur etwas eintzeles im amt, als etwa eisenstein, salpeter, alaun, saltzsoden, und dergleichen, da könte unter diesem capitel, was der Herrschafft gerechtsame darbey seyen, die beschreibung fürgenommen werden.

Cap. VIII. **Von der steuer und schatzung, wie**

und

und welcher gestalt solche im amt hergebracht, mit anzeigung der anschläge und befreyungen, auch darzu bestellten einnehmere, und liefferung.

Cap. IX. **Von der heer- und landesfolge,** und darzu erforderten muster-rollen und bestellung der officirer, auch heer-wagen, und dergleichen.

Cap. X. **Von des amts-einkünfften,** an gelde, und zinßbaren stücken, und andern præstationen, renten und gefällen, nach den capiteln der amts-rechnungen, sampt anzeige der bürden und beschwerung, also, daß endlich mit einem ungefährlichen anschlag des gantzen amts, sonderlich, da etwa dergleichen durch fürstliche anstalten ordentlich aufgetragen worden wäre, diese beschreibung zuschliessen; oder da man solche den beamten nicht vertrauen wolte, könte es doch in dem exemplar, welches bey der rath stuben behalten wird, mit angehänget werden. Denn alle diese beschreibungen müssen billich in duplo, wo nicht in triplo, vorhanden seyn: Einmal im amt, das andermal bey der cantzley oder rath-stuben, und wol das dritte im archiv. Wäre auch gut, wenn sie alle drey auf einerley manier geschrieben wären, daß die folia überein treffen.

Zum Cap. II. in fine.

§. 10.

DEr dreyßig-jährige Teutsche krieg hat unter andern unwiederbringlichen schaden, auch diese nicht geringe ungelegenheit verursachet, daß viele orten, da die flecken und dörffer etliche jahre gantz oder grossen theils öde, und leer gestanden, und die

felder

felder ungebauet blieben, nach geſchloſſenem friede die güter der einwohner nicht mehr in ihrer richtigkeit zu finden, noch einem neu-anziehenden unterthanen zu zeigen geweſen, was zu einem gute gehöre: Dannenhero faſt gantz Teutſchland beſchäfftiget worden, die **Erb- und Saal- oder Lager-Bücher** der Aemter und Herrſchafften, wie auch die **Fluhr- oder Marckungs-Bücher**, der flecken, dörffer, weiler und höfe zu erneuren. Was aber an vielen orten für difficultäten dabey entſtanden, das wird von denen, welche mit dergleichen dingen umgehen, gnugſam erkant werden: Beſonders aber kan man an den wenigſten orten, aus denen vorhanden alten erb- oder fluhr-büchern, eine rechte nachricht haben, indem dieſelbe entweder allzuunachtſam und generaliter beſchrieben worden, oder lang unerneuret blieben, oder ſonſt alſo unförmlich eingerichtet, daß man ſie mit ſchlechtem nutzen brauchen kan. Dannenhero wo GOtt dem vaterlande etwa beſtändigen frieden gönnen wolte, wäre der mühe wohl werth, dieſe ſonderbahre beſchreibungen und renovationes alſo abzufaſſen, daß auf den fall anderweiter verwüſtung, die zwar nicht zu hoffen, gleichſehr auch nicht unmüglich iſt, man beſſer zu rechte kommen, der Herrſchafft jura conſerviren, und mancherley ſtreit unter den innwohnern, dadurch ſie, bey ihren ohne das ſchweren Laſten, offt ſehr verunruhiget, und in koſten geführet werden, verhüten köme.

Was nun die **Erb- oder Saal-Bücher** anbelanget, deren art und modellen ſind allenthalben bekant,

bekant, und in keiner sonderbaren differentz, jedoch stehet viel darauff, daß der Herrschafft zinß- und lehenbahre stücke bey jedem possessore, lehen- und zinßmann also benahmet und beschrieben seyn, daß man die lage und situation, auch die mensur oder grösse des feldes, ackers und morgens daraus finden könne; Darzu ist nun nicht gnugsam, wenn die anstösser und nachbarn jedes stücks benamet werden: Denn ob zwar damit ziemlich auszukommen, so kömmt es doch bey gar zu grosser verwüstung, und da der anstösser nahmen nicht auch zugleich erneuret worden, und sonst viel veränderungen vorgangen, leicht dahin, daß niemand mehr nachricht geben kan, wer dieser oder jener geweseu, oder was er für güter gehabt. Nun ist zwar nicht müglich, auff den fall einer allzugrossen verheerung, als etwa bey einfall barbarischer feinde geschicht, da alte und junge auff einmal dahin gehen, eine beschreibung zu erfinden, welche die situationes beständig anzeigen könte. Es ist auch auff solchen leidigen fall das beschreiben umsonst, und wo ein also auff den grund verderbter ort wieder in anbau kommen soll, da müssen gantz neue einwohner eingeführet werden, denen man das feld, und andere güter auffs neue anweisen, und nach gelegenheit ihrer anzahl wieder austheilen müste; Oder, da sich einzele von den vorigen wieder darzu finden, und mehr als ihre alte güter antreten und bauen wolten, würden sie daran nicht zu hindern, auch ebener gestalt auffs neue zu vertheilen seyn; Aber in andern fällen, da zwar verwüstung durch

krieg

:g und sterben vorgehen, gleichwol aber noch
fnung ist, daß sich von denen zerstreueten oder
rigen unterthanen, unter der hand, oder nach er-
gerem frieden-schluß etliche wieder finden, und
:e güter besitzen könten, da ist die frage, wie man
: Fluhr- und Marckungs-bücher (denn aus
nselben müssen die erb- oder saal-bücher, der äm-
r und herrschafften, die beste und gewisseste nach-
cht erlangen,) abfassen soll, daß sie, so viel müg-
ch, eine beständige und gewisse nachricht geben.
)b nun wol dieses eine geringe materie scheinet,
nd aus natürlichem verstand von einem mittel-
näßigen, der schreiberey und haushalts erfahrnen
nann, wol begriffen und verrichtet werden kan,
ennoch dieweil es meines wissens nicht aller orten
edacht wird, noch mir jemals eine bequeme art zu
anden kommen, wil ich davon meine gedancken in
:twas eröffnen.

Die gemeine art ist, daß solche fluhr-bücher,
:ben wie lehen- oder erb-bücher, pflegen gemacht zu
seyn; Nemlich, es stehet eines inwohners nahmen
nach dem andern darinnen, und bey iedem ist zu
finden, was er für güter habe, wie viel hufen, acker
oder morgen, neben wem sie liegen, wem sie lehen-
und gültbar sind, und dergleichen. Wenn nun die-
se art also gehalten wird, so bleibet dennoch grosse
mühe, die situationes, auf den fall einer zerstreuung
der unterthanen, zu finden. Denn es nicht gnug,
wenn da stehet: Hans N. N. hat einen acker in
dem und dem felde, neben Peter N N. und Ge-
org N. gelegen; Denn wo dieser Hans N ge-

storben,

storben, und hat unmündige kinder, oder fremde erben, die den acker haben wollen, verlassen, die benahmte anstösser, Peter und Georg, sind vor langer zeit etwa auch todt, oder wo sie noch leben, sind sie vielleicht schälcke, die den acker wohl selbst unter sich schlagen wollen; Es können auch durch sterben oder krieges-unruhe die alten leute, welche die felder wol gekennet, abgangen seyn: So ist alsdenn aus solcher beschreibung die lage nicht mit grunde zu erlangen. Es giebt auch die erfahrung, daß in den meisten orten, offt wenig leute sind, die sich die mühe nehmen, auf andere ihrer nechsten anstösser und nachbarn acker zu mercken, oder sie wissen doch nur beyläufftig davon; Und weil ihnen der rechte grund, sonderlich, wie groß iedes stück sey, und wo es abwende, nicht bekandt, tragen sie bedencken, etwas gewisses davon zu sagen, oder verursachen mit unrichtiger aussage nur schaden und ungelegenheit, und also hat man auch in besetzten wol bewohnten städten und flecken, wo einer sich neu einkaufft oder erbet, oder wo einige güter dem zinß- und lehenherrn heimfallen, zu schaffen genug, wo man die lage finden will, sonderlich wenn etwa ein alter fluhr-schütz oder feld-voigt gestorben, der sonst andern die nachricht gegeben; Oder wo ein gut unter viel erben zertheilet wird, da gehen hernachmals viel irrthümer und streitigkeiten vor.

Diesem allem nach, möchte wohl eine bessere gründlichere art zu finden seyn, eine fluhr-beschreibung einzurichten; Es will sich aber nicht thun lassen, meine gedancken dißfalls ausführlich zu entwerffen,

werffen, zumal sie ohne figuren und modell nicht wol würden zu verstehen seyn, derowegen ich gemeynet, durch einen guten freund, der mehr zeit darzu hätte, (wo ich zumal vermerckte, daß es verlanget würde,) in einem besondern tractat etwas entwerffen, und die figuren beyfügen zu lassen. Es gehet aber der vorschlag in gemein und hauptsächlich dahin, man solle die fluhr oder marckung nach ihrer natürlichen unveränderlichen gelegenheit, und nach acker- und ruthen-maß, nicht aber nach blosser ordnung der personen oder nahmen der innwohner und besitzer beschreiben, auch die acker oder morgen alle mit einem gewissen numero in der beschreibung bemercken, und, wo müglich, einen grund-riß verfertigen, welches denn, zumal in feldern und planitie, so leicht ist, daß kein schulmeister, dorffschreiber, oder ein schultes, der lesens, schreibens und rechnens etwas erfahren, dergleichen riß nicht solte machen können, wo nur der vortheil gezeiget wird, gestalt ich in oben berührten tractat darzu auch anleitung geben zu lassen gedencke.

* Nunmehro ist es zeit, daß die bißher verwahrte arth zur verfertigung eines accuraten fluhrbuchs, und darauf sich gründenden Amts- und landes-beschreibung, so wohl seiner materialischen, als auch theils der politischen beschaffenheit nach, vorgenommen und ausgeführet werde. Welches wir um deßwillen biß itzo ausgesetzet, weil sich findet, daß ein fluhrbuch das fundament zu alle dem andern, und damit also das werck in einer ordnung zusammen gehänget, erscheinen möge.

Von dem fluhr- oder marckungs-buch also den anfang zu machen, so werden unter dem nahmen solche

bücher verstanden, worinnen eine marckung oder feldgräntze, welches man Flur nennet, einer stadt, dorffes, weilers oder hofes mit allen ein- und zugehörungen an äckern, wiesen, weinbergen, hopffen, krautbaum- und küchen-gärten, holtzungen, wegen und stegen, teichen, flüssen, u. w. d. g. mehr seyn mag, nach der ordnung beschrieben, und zugleich die marckungen von andern anstossenden communen deutlich bemercket werden. Bey dessen verfertigung nun ist überhaupt zu erinnern, daß die gantze accurateſſe des wercks auf einem guten grundriß ankomme, sintemahl sonst die bey denen bißherigen Flur- und Erbbüchern sich ereignete mängel, welche hin und wieder im text berühret werden, nicht zu vermeiden stehen. Nun hält zwar der herr autor hier im text davor, daß die verfertigung eines solchen risses so leicht, daß kein Schulmeister oder Dorffs-Schultheiß, wenn er des lesens und schreibens erfahren, nicht leicht dergleichen solte machen können: So habe ich auch selbst solche personen genug gesehen, wie man denn sonderlich im Stifft Würtzburg viele Schultheissen, dorffs- und gemein-schreiber auch Schulmeister antrifft, welche mit dem feldmessen ziemlich umgehen, und ein stück feldes oder dergleichen auf das pappier tragen und ausrechnen können, ich getraue mir auch selbst wohl, einen klugen bauersmann oder Schulmeister in etlichen tagen so weit zu bringen; Allein einem gantzen fluhr nach allen seinen theilen und mit thälern und höhen accurat auszumeßen und aufzutragen, dazu gehöret meines erachtens etwas mehr, und erfordert eine rechte wissenschafft der arithmetic, Geometrie, theils der optic und mahlerey; Denn könnte gleich ein Schul- und Dorffs-meister einzelne stücke ausmessen, wie will er aber mit der zusammenfügung derselben, oder auch mit hohen bergen, krum lauffenden flüssen, bächen und wegen, mit teichen und höltzern, welche man nicht in planitie überschlagen kan, sondern durch sonderliche vortheile des hängenden

ansporteurs, meßscheibe, der trigonometrie v. d. g. eraus gebracht werden müssen, zurechte kommen. könnte auch gleich jemands so etwas zusammen stümern, ist doch leicht zu gedencken, daß ein gar elendes und gantz unrichtiges werck daraus entstehen würde, auf welches man sich wenig zu verlassen hätte.

Es brauchet demnach ein rechtes fluhrbuch einen der mathematischen wissenschafften gelehrten und dabey in andern geübten auch der oeconomie einiger massen erfahrnen mann, auf dessen fundamentaler wissenschafft man sich zu verlassen habe, denn sonst nur zeit, kosten und arbeit vor die lange weile angewendet und nichts weiter damit gewonnen wird, als daß man aus einer kleinen unrichtigkeit eine noch grössere verwirrung machet. Wenn nun dieser die ausmessung vornimmet, müssen einige alte verständige einwohner des orts mit beygezogen werden, damit dieselben in ein und andern bedürffenden fallß nöthige nachricht geben können. Nechst dem muß der Landesherr noch einen geschickten, und nebst einer fundamentalen gelahrheit auch in der haußhaltungs-kunst geübten Mann haben, welcher über das gantze Werck die auffsicht und direction führe, die letzte hand daran lege, und es am ende zum nützlichen gebrauch einrichten helffe. Denn so weit erstrecket sich nicht leicht eines blossen feldmessers geschicklichkeit, und gehöret hierzu so wohl, als zu andern nützlichen anstalten und verrichtungen in der Republic, eine universal-wissenschafft und erfahrenheit, nachdemmahl die theile der eruditon als liebreiche schwestern angesehen werden müssen, deren immer eine der andern hülffliche hand biethet, wo anderst eine arbeit mit guten succeß gefördert werden soll.

Was nun die arth und weise selbst belanget, so machet der feldmesser, deme die zur handreichung benöthigte personen gegeben werden müssen, in dem dorffe selbst den anfang mittelst ausmessung aller hoffraithen

oder hoffstätten, und bezeichnet dieselben z. e. mit denen buchstaben, A, B, C, D, &c. Wie in dem hier beygefugten riß zu sehen, und zeichnet daneben besonders auf, wie viel eine jede an acker zahl halte, darauf gehet es außer dem dorffraith zu den feldern und wiesen, da denn, wenn ein dorff geführet ist, wie es denn meistentheils zu seyn pfleget, etwan der eine fluhr mit A, der andere mit B. der dritte mit C, oder sonst nach belieben, wie auch die wiesen, gehöltze, teiche, u. d g. stücke mehr bezeichnet werden; So unterscheidet man auch die felder mit einer falen, die wiesen mit grünlicher farbe, u. s. w. damit es desto besser in die augen falle. Im ausmessen wird zum exempel im ersten fluhr bey dem dorffe der anfang gemacht und die felder, n. 1, 2, 3, u. so weiter im grundriß aufgetragen, bey n. 23. das ende des fluhrs und woran er stosse, gemercket, darauf in n. 24, 25, 26, biß 44. wieder herunterwärts continuiret, biß dieser erste fluhr mit n. 61. zu ende gebracht, deme auch der Wald n. 94 so gleich mit angehänget wird, welches am besten; oder er kan auch biß zuletzt, weil er auswärts lieget, gespahret werden. Worauf man bey n. 62. gleich bey dem dorffe den andern fluhr anfänget, und den strich biß n. 81. am ende des fluhrs ausmisset, daselbst nicht allein die beyden neben den fluß und weg stehende fluhrsteine, sondern auch, an welchen fluhr es daselbst ferner stosse, bemercket, so bald aussen herum nach denen fluhrsteinen und laag-bäumen den wald n 95. auffträget, zugleich kürtzlich berühret, wer das eigenthum, die jagt und forstgerechtigkeit, holtzungs-recht, trifft und huth v. d. g darinnen habe, und ob es brenn- oder bauholtz seye. So denn wird ferner das stück von n. 82. biß 87, weiter n. 88. biß 94, darauf n. 197 biß 203, folgendes n. 196. biß 193, ferner das stück n 95 biß 103, folgendes n. 406 biß 124, da sich die vielen durcheinander lauffende anwender wieder gleich ziehen, und zugleich

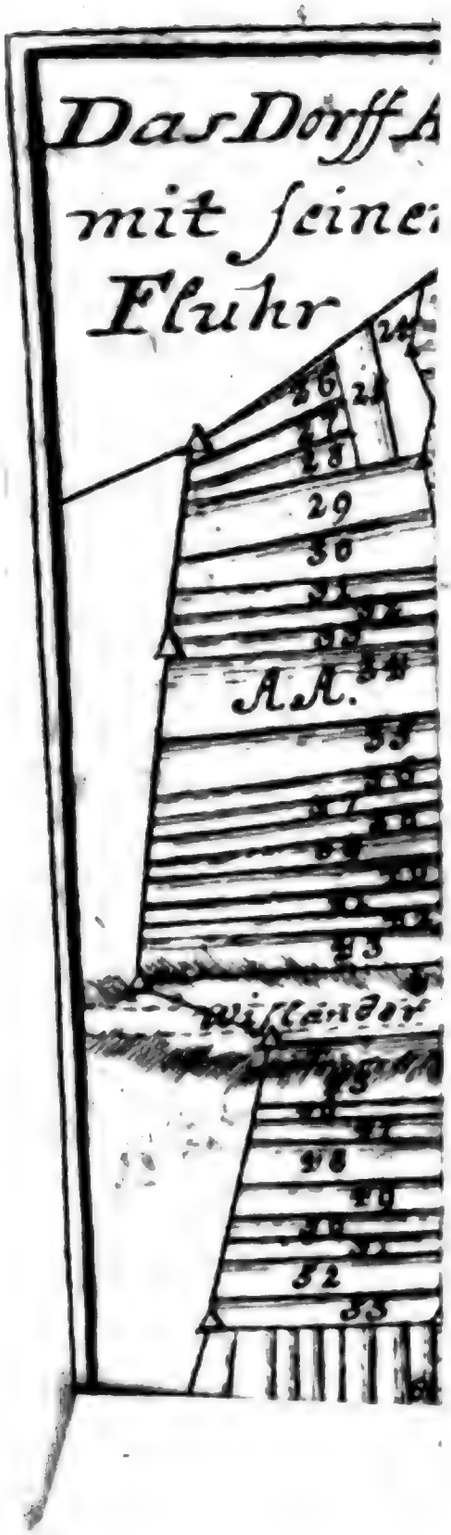
Das Dorff A
mit seine
Fluhr
A.A.

oder hoffstätten, und bezeichnet dieselben z. e. mit denen buchstaben, A, B, C, D, &c. Wie in dem hier beygefugten riß zu sehen, und zeichnet daneben besonders auf, wie viel eine jede an acker zahl halte, darauf gehet es außer dem dorffraith zu den feldern und wiesen, da denn, wenn ein dorff geführet ist, wie es denn meistentheils zu seyn pfleget, etwan der eine fluhr mit A, der andere mit B. der dritte mit C, oder sonst nach belieben, wie auch die wiesen, gehöltze, teiche, u. d g. stücke mehr bezeichnet werden; So unterscheidet man auch die felder mit einer falen, die wiesen mit grünlicher farbe, u. s. w. damit es desto besser in die augen falle. Im ausmessen wird zum exempel im ersten fluhr bey dem dorffe der anfang gemacht und die felder, n. 1, 2, 3, u. so weiter im grundriß aufgetragen, bey n. 23. das ende des fluhrs und woran er stosse, gemercket, darauf in n. 24, 25, 26, biß 44. wieder herunterwärts continuiret, biß dieser erste fluhr mit n. 61. zu ende gebracht, deme auch der Wald n. 94 so gleich mit angehänget wird, welches am besten; oder er kan auch biß zuletzt, weil er auswärts lieget, gespahret werden. Worauf man bey n. 62. gleich bey dem dorffe den andern fluhr anfänget, und den strich biß n. 81. am ende des fluhrs ausmisset, daselbst nicht allein die beyden neben den fluß und weg stehende fluhrsteine, sondern auch, an welchen fluhr es daselbst ferner stosse, bemercket, so bald aussen herum nach denen fluhrsteinen und laag-bäumen den wald n. 95. auffträget, zugleich kürtzlich berühret, wer das eigenthum, die jagt und forstgerechtigkeit, beltzungs-recht, trifft und huth v. d. g darinnen habe, und ob es brenn- oder bauholtz seye. So denn wird ferner das stück von n. 82. biß 87, weiter n. 88. biß 94, darauf n. 197 biß 203, folgendes n. 196. biß 193, ferner das stück n 95 biß 103, folgendes n. 106 biß 124, da sich die vielen durcheinander lauffende anwender wieder gleich ziehen, und zugleich

den

Das Dorff A
mit seine
Fluhr
A.A.
Wisslander

Digitized by Google

den andern fluhr endigen, ausgemessen. Bey dem dritten fluhr fänget man mit n. 104. an und misset die stücke an den weg nach Kosel n. 131, weiters das querstück oder anwend n. 132 biß 134, so denn die stücke n. 135 biß wieder an dem Koseler weg n. 146. und wird auch zugleich der ablauffende weg nach Unterdorff bezeichnet, mit vermelden, ob es ein rechter Land- oder nur ein fluhr- und schleiff-weg. Uber den Koseler weg kömmt die reyhe im ausmessen von n. 147 biß an den weg nach Hoff n. 161, ferner continuiret man bey n. 162 biß 172, weiter n. 187 biß 192, so denn das stück n. 182 biß 186, alsdenn von n. 173 biß 181, und endlich wird mit dem gehöltze n. 93 geschlossen, und dabey eben, wie von dem vorigen gemeldet ist, verfahren. Mit denen wiesen von n. 198. biß 227 und so weiter hinaus biß am ende des fluhres wird es eben also gehalten, doch daß sie ihrer ordnung und bequemlichkeit nach allemahl bey und unter den feldern mit, oder entweder anfangs oder am ende besonders auszumessen sind; Wie denn überhaupt bey ausmessung eines fluhrs darauf zu sehen, daß der feldmesser denselben vorher ein oder etlichemahl ohngefehr übersehe, und sich gleichsahm eine idee oder memoriam localem davon imprimiret, sonst wird er in confusion gerathen, und wohl gar einige stücke auslassen oder wenigstens sich die arbeit weit schwerer machen. Wenn dieses nun also vollbracht, wird der fluhr noch etwan einmahl umgangen, die fluhrsteine oder laagbäume, sammt jeden anstössern revidiret und so denn sicher zur ausarbeitung geschritten. Es giebet aber auch örter, welche nicht auf gedachte arth in 3. flühren getheilet sind, weil sie nehmlich wegen ihrer bergichten gegend, und weil bald ein Acker, bald wein- oder hopffenberg, bald eine wiese, bald ein baumgarten oder gefilde durcheinander liegen, nicht geflühret werden können: Bey denselben muß sich nun ein feldmesser eine natürliche austheilung, damit er im messen nicht irre werde,

machen und entweder dieſen berg oder anhöhe, jenen thal und gefilde, oder auch eine jede gegend nach alter abtheilung des ortes beſonders vornehmen. Denn wegen dieſes letztern iſt noch zu wiſſen, daß aller orten dieſe oder jene gegend in einem Fluhr mit beſonderen nahmen beleget ſey z e der hundsacker, mörders grund, malmfeld, u. d. g welches vermuthlich entweder von einer ſonderen begebenheit, ſo ſich der orten zugetragen, oder von beſchaffenheit des bodens, oder von der nahegelegenen land-ſtraſſen, oder dem ehemahligen poſſeſſore, welcher der gegend berühmt geweſen und viele güther der orten an ſich gebracht, und von dergleichen im gemeinen leben vorkommenden umſtänden mehr ſeinen uhrſprung hat. Dieſe müſſen nun bey einer jeden Fluhr-ausmeſſung deutlich mit benennet werden, weil nicht allein der landmann ſich darnach richtet, ſondern auch öffters bey determinirung der zehenden, gülten, huth und Trifften, ja bey vorfallenden rechtshändeln ſelbſt, daher nicht wenig beyhülffe genommen werden kan.

Noch iſt zu mercken, daß währenden dieſem ausmeſſen der Feldmeſſer durch hülffe oberwehnter alten leute des orts noch beſondere anmerckungen verzeichnen müſſe, in welches guth das ſtück gehörig, ob es zehend, ſteuren, zinß und weme gebe, wie etwan der boden beſchaffen; item wo ſich huth-jagd-zehend-u. d. g. ſteine finden; Ob dieſes oder jenes ſtrittig, und was ſonſt von dergleichen dingen vorzukommen pfleget.

Nachdem nun ſolcher geſtalt die erſte arbeit auf dem felde vollbracht, muß der Feldmeßer zu hauſe die ausarbeitung verrichten, und den ſchlechthin auffgetragenen riß in ordnung bringen, zugleich auch das Fluhr-buch fertigen. Und zwar verjünget man den maaßſtab zum Riß gerne alſo, daß ſolcher auf einen feinen bequemen raum, ſo viel etwan 4. zuſammengeſetzte bogen papier gemeiner gröſſe ausmachen, völlig gebracht werde, denn ſonſt der riß gar zu unbequem würde. Das Fluhr-buch aber wird zugleich nach und mit ſolchem

riß

riß eingerichtet. Insgemein finde ich, daß so viel ein fleißiger Feldmeßer den Sommer über bey trockenem wetter meßen kan, welches ohngefehr etwas über ein viertel jahr ausmachet, daran hat er die übrige zeit des Jahres zu arbeiten, und könten also in einem Jahre etwan 4 biß 6. mittelmäßige dörffer, deren jedes von 50. biß 60. haußhaltungen, zu ende gebracht werden, nachdem einem die arbeit von der hand gehet. Bey dieser verfertigung des Fluhr-buchs wird nun also verfahren:

1. Werden gleichsahm als in einer vorrede etliche haupterinnerungen, zum werck und dessen gebrauch dienlich, vorangesetzet, nehmlich, was vor eine ordnung im meßen beobachtet, ob mit der Nürnberger oder einer andern ruthen, von so und so viel Schuhen, gemeßen, wie der erste, andere und dritte fluhr, item die gehölze, wiesen, brücken, u. s. w. bezeichnet worden.

2. Werden so denn erstlich alle hoffstätte oder hoffraithen im dorffe kurtz nach der ordnung hin specificiret, und dabey die größe, der besitzer, und beschaffenheit kürtzlich angezeiget, etwan folgender gestalt:

Register

Uber alle ein- und zugehörungen des dorffes und fluhrs Allbach

1.

Die häuser höfe und gärten im dorffe.

Acker	Ruthen		Possessor	Sondere anmerckungen
1.	2	Lit. a. hoff und garten - -	Hanß Sauerbrey	liegt forne an der strassen
3/4	1	Lit. b. hoff und garten - -	Schultz Stephan Kurtz	desgleichen
1/8		Lit. c. ein wohnhäußlein - -	Hanß Wurst	stösset gegen die Kirchstrase
1/2	5-	Lit. d. eine halbe Sölden - -	Hanß Marx	an der Kirchgasse
1 2/4	3-	Lit. e. eine huben und garten -	Peter Kurtzrock	am dorffs ende hat ein neben hauß an der Kirchgasse
1/2	16	Lit. f. ein hoff und garten -	Caspar Tumm	
3/4	13-	Lit. g. eine huben und garten -	Jobst Lümmel	
2-	11-	Lit. h. die Kirche und Kirchhoff		
1-	3-	Lit. i. das Pfarrhauß		

und so wird ferner der ordnung nach hinunterwerts, auf der andern seite aber auffwerts continuiret biß zum ende, da n. 196. der adeliche hoff den schluß machet. Es muß aber zwischen jeden stück allemahl eine geräumige distantz gelassen werden, damit man die veränderungen der possessorum jedesmahl dabey zeichnen könne. Zwar könte man wohl ein solches Fluhrbuch, blat auf blat, alle 10 oder 20. Jahr mit geringer mühe und kosten umschreiben lassen, es würden aber dadurch endlich so viele werden, daß man zuletzt nicht wüste, wo mit hin, denn man doch die alten bücher jederzeit aufheben, und bey versertigung der neuen auf jene wieder einweisen muß. Besser ist also, man spahre das wenige papier gleich anfangs nicht und lasse jedesmahl einen bequemen platz zur veränderung derer nahmen des possessoris, so wird man wohl 60. 70. biß 100. jahr ein solches buch continuiren können.

Wie nun bey dem dorffe geschehen, eben also verfähret man auch bey denen güthern im fluhr, daß man nemlich alle und iede stücke nach ihrer natürlichen laage beschreibet, und die nahmen derer possessorum anzeiget. Wiewohl hiebey ist noch zu mercken, daß einiger orten lauter einzelne stücke an wiesen, äckern, u. d. g. zu seyn pflegen, als man denn meistens bey denen städten antrifft, und da wird denn nur bloß hin der possessor benahmet; Anderer orten und meistens in dörffern sind alle im fluhr belegene äcker, wiesen, gehöltz u. s. w. in gewisse güther, so man ein gantzes guth oder hube, ein halbes guth oder hube, ein viertels guth oder hube, item eine Sölden, Coßaten guth, u. s. w. zu nennen pfleget, gehörig; Oder es finden sich beyderley gattungen zusammen, also daß theils Feldstücke in gewisse güther gehören, theils aber einzelne stücke, oder wie sie einiger orten genennet werden, einschichtige, einzelne oder auch affter- und waltzende- lehen sind. Und wie nun diese hin und wieder nach gefallen veräußert werden: also ist solches hingegen bey denen in gewisse güthern gehörigen stücken nicht zugelassen, auch vie-

ler orten gar verbothen, weil durch solche alienationes die besitzere der güther verderbet, und zu abrichtung der herrschafftlichen onerum und anderer præstandorum untüchtig gemachet werden. Daher müssen nun alle diese beschaffenheiten in dem fluhrbuch so wohl, als auch in denen darauf sich gründenden Erb- und Saalbüchern, nebst der benennung des possessoris mit angezeiget werden. Hiernechst so setzet man auch allemahl oben zu anfang ieden blats, in welcher gegend die gemeßene stücke, z. e. im hunds-acker, malmfeld, ꝛc. nicht weniger ob sie in ersten fluhr lit. A. u. s. ferner liegen und hinten an werden allemahl die besonderen anmerckungen der anstossenden anwender, vorhandenen steine, raine, oder was sonsten vorfället, beygefüget, welches nunmehr aus folgenden entwurff deutlich erhellen wird.

II.

Das feld im ersten fluhr Lit. A.
am Hofer wege.

M.	R.	Stücke und güther	Possessores	Anmerckungen.
I	—	n. 1. krautfeld	Bast Funcke	Diese stücke stossen alle forne am Hofer weg und hinten auf den Allbach
I	3-	n. 2. arthfeld, zum guth Lit. b.	Stephan Kurtz	
I	11-	n. 3. arthfeld, zum Pfarrhauß Lit. i.	—	
$I\frac{1}{4}$	5-	n. 4 arthfeld, zum hoff Lit. c.	Peter Kurtzrock	
$I\frac{1}{4}$	16-	n. 5. arthfeld, zum Adel. sitz. n. 196.	Hl. von Strohfeld	
$\frac{1}{2}$	2-	n. 6. arthfeld, zum hoff Lit. e,	Peter Kurtzrock	

Auf solche maaße wird nun von stück zu stück continuiret, biß daß der erste fluhr nach der im grundriß befindlichen, und oben bereits berührten ordnung zu ende: Worauf eben auf solche arth der andere und dritte fluhr, ferner III. die wiesen, IV. das geholtze, V. teiche u. d. g. specificiret, und allemahl die anmerckungen beygefüget werden, z. e. bey n. 26: stößt am Wießlander fluhr, und hat unten einen fluhrstein: bey n. 134: liegt vorn häupten (das ist: auf der seite stossen die häupter oder enden der felder n. 135 biß 146. darauf) und stößt fornen auf den Koseler weg, der weg nach Unterdorff gehet drüber, ꝛc

Solcher gestalt ist nun die ausmessung samt dazu gehörigen Register fertig. Nachdem aber diese arbeit nun auch recht zum nutzen gebracht werden muß, so wird nun der gantze fluhr noch einmahl durchgangen, und die weitern anmerckungen 1.) wer der lehnherr sey, 2.) was ein stück und guth zinß, 3.) ordinair, 4.) extra steuer, 5.) an andern præstandis geben und leisten müsse: 6.) wie die guther beschaffen, ob das hauß neu oder baufallig, von 1. oder 2. stockwerck: ob der acker, wiese, guth, mittel oder böß, und was dergleichen mehr vorfallen kan, in einen ordentlichen auszug gebracht. Dieses kan nun auf unterschiedliche weise geschehen: Entweder man durchgehet den gantzen fluhr nach denen possessoribus und specificiret, was ein ieder an ganzen huben oder Sölden, wie auch an eintzelen oder einschichtigen stucken besitze: und dienet solches darzu, daß man so wohl eines ieden güther alsobald daraus ersehen, als auch die der herrschafft und sonsten schuldige præstanda in einer summa abnehmen kan, und solche nicht erst hin und wieder zusammen suchen muß. Dieses käme etwan folgender gestallt heraus.

Ack.	Ruch.	Hanß Sauerbrey. Schultz	Güthe	Lehn und Zinß	Ord. Steur.	Extr. Steur.	Andere Beschwerden.
1	2	Lit. a. Hoff und Garten worauf		1. fl. 2 gr. ins Amt	-16. gr.	5. gr. 4. pf.	frohnet zum Hoff, 2 tage
		Ein Wohnhauß - - - -	2. Stockw. mittel	Baselb.			werd entlich mit hand und
		Stallung - - - - -	guth				geschirr
		Scheuren - - - - -	baufällig				3. gr. eine rauchhenne.
		An arthfeld.					
1 1/2	—	Im Fluhr A. n. 17.	guth				3. fl. aussatz geld.
1 1/2	3	Das. n. 30. - - - - -	1/2 guth, 1/2 mittel				1 fl. 2. gr.
		NB. Und so wird continuiret biß der erste, ander und dritte fluhr fertig					Jäger atzung ist centbahr
		An Wiesen.					und giebet 10.
3/4	5	n. 218.	spröde				gr. dem Cent-
		und so ferner					Knecht
		An Holtz					Zehenden zu
		jährlich 2. Maaß im Fuchsholtz.					dorff und feld.

M.	R.	An einzelnen stücken.	Güthe	Lehn und Zinß	Ord. St.	Extr. Steur.	Andere beschwerden
1	3	Arthfeld im Fluhr. C. n. 200.	schlecht	1. gr. in die pfarre	1. gr. 3. pf.	5. gr.	zehendet das 5te
2/4	—	Wiesen, n. 197.	guth	3. gr. dem Adel. hoff	3. gr.	1. gr.	zehend frey, feget den Albach
—	—	**Stephen Kurtz**					
3/4	1.	Lit. b. hoff und garten, worauf		lehnet der	15. gr.	8. gr.	1. Faßnachtsh.
		Ein Wohnhauß - - -	1. stockwerck Guth	Pfarr und zinset			der pfarr
		Stallung - - - - -	alt	jährlich			Eine Rauchhenne ins
		Scheuren - - - - -	neu	auf Martini 15. gr.			Amt
		An arthfeld	2/3 gut	gefahr			ist Frohn;
1	3	im Fluhr A. n. 15.		zinß			Cent-und
		und so ferner	2/3 schlecht				Zehend-frey

Solcher gestalt wird nun durchgehends continuiret, biß daß alle Possessores durch sind. Man könnte auch noch wohl jederzeit die vorgehende paginam des fluhr-buchs, allwo die ausmessung bereits geschehen, allegiren, und also raum zu benennung des Possessoris anwenden, z. e.

Stephan Kurtz.	Lit. b. hoff u. garten p. 1. worauf ein wohnhauß - - v. s. ferner	1. stock-werck	lehnet der Pfarr &c.	und so weiter
	An arthfeld			
	n. 15. im fluhr A. pag. 17.	$\frac{2}{3}$ guth $\frac{1}{3}$ schlecht	-	- -

Wenn nun eine veränderung des possessoris vom gantzen guth sich zuträget, ist leichte zu helffen, denn man streichet nur den bißherigen besitzer aus, doch also, daß man den nahmen noch lesen kan, und setzet den neuen wieder darunter, nebst der jahrzahl und den titul, wie er es bekommen, z. e.

Urban Schlaphut erkaufft 1719.	Da denn, zumahl bey der letztern arth, platz genug, die Possessores auf lange jahre zu continuiren. Die einzelne lehnstücke, so in keine güther gehören, streichet man aus, und schreibet sie zu dessen güthern, der solche in der erbtheilung oder durch das loß bekommen hat: Und wo derselbe gar noch nicht im fluhr-buch stünde, wird er hinten an noch hinein gesetzet; Und das war die erste arth. Oder aber man setzet zu verhüthung des vielen ausstreichens, so bey denen einschichtigen lehnstücken nothwendig alle jahr vorgehet, und damit man auch die lehn-herren nicht so

zer-

zerstreuen darff, die höfe und güther, so wohl gantze, als eintzelne oder waltzende lehen, nach denen lehnherren, also daß z. e. bey gegenwärtigen dorff Albach
1.) die Herrschafftlichen eigenthümlichen güther
2.) die gemeind-güther
3) die Adel. güther, wenn sie nemlich Cantzley und kein Amtslehen
4.) die Herrschafftlichen Amtslehen
5.) die Gemeind-lehen
6.) die Adelichen lehen
7.) die Pfarrlehen
und so weiter in besondern numeris abgehandelt werden, übrigens aber es in allen bey voriger ordnung und weise verbleibet. Auf diese arth kan man nun auch genau wissen, was ein jeder im dorffe zu suchen und zu genieſſen habe: So ist auch eben nicht viel daran gelegen, ob man eines jeden innwohners præstanda in diesem fall bey einen anblick so genau sehen kan oder nicht, denn es werden hier im fluhrbuch solche præstanda ohnedem nur beyfällig erinnert, weil sie eigentlich in das Erb- und Saalbuch, auch in die Steuer-bücher gehören; Zu dem so kan man auch solchen mangel durch ein zu ende angehängtes Register leicht abhelffen, welches nach alphabetischer ordnung die possessores mit ihren güthern mittelst bloſſer allegirung der paginarum des fluhrbuchs folgender gestalt begreiffet:

Hanß Arend pag. 15.
16. 29. 34. 76. 73.
Conrad Buff. pag. 17.
18. 24. 66. 67. 79. 84.

Welche mühe iedoch eigentlich vor den rechnungs-führer und einnehmer gehöret, die auch daraus ihre manual- und heb-register fertigen müssen.

Und dieses mag denn vor itzo von einem fluhr- oder lagerbuch genug gesaget seyn. Doch ist noch dabey zu erinnern, daß diese ausmessung nun wohl also angehe, wo alle unterthanen und stände im lande durchgängig

gängig der Landes-Fürstl. hoheit unterworffen. Nachdem es aber in Teutschland etliche Fürstenthümer und Länder giebet, allwo viele der Landes-Fürstl. bothmäßigkeit befreyete anzutreffen, die auch, wie bereits mit im 1. Theil und sonsten angemercket, zuweilen von dem Condominio und territorio mit participiren: So ist diesenfalls, daferne die Herren selbst der ausmessung nicht beytreten wolten, zu einen solchen fluhr-buch nicht zu gelangen. Es wäre aber der sachen einiger massen damit abzuhelffen, wenn man entweder die denen Herrschafftlichen unterthanen zustehende güther zu dorff und feld besonders ausmisset, und alsdenn das Fluhrbuch, so weit es sich thun lässet, darnach beschreibet, mit sonderlicher deutlicher erwehnung, an welchen diese oder jene hoffstatt, acker, wiese v. d. g. liege, an welcher Herrschafft lehn sie stossen, und wie sie etwan von solchen vereinet und versteinet sind; Oder wo man die kosten darauf wenden wolte, kan man gar dorff und fluhr durchmessen lassen, doch also, daß der unterthanen höfe und feldgüther nur umständlich gemercket und in dem grundriß mit denen buchstaben und zahlen gezeichnet, die fremden Herrschafftlichen güther und lehne aber im dorffe und felde, nur zu completirung des risses an denen wegen und gassen, und wo man sonst darzu kömmet, da es nöthig ist, obenhin durchschlagen, und im riß leer stehen, und nur wessen lehn es sey berühren lässet. Im übrigen verfähret man bey dem fluhrbuch eben wie bey dem vorigen.

Wenn nun das Fluhrbuch solcher gestalt fertig, werden auf eben solche art die übrigen dörffer, weiler und einzelne höfe fein nach der reyhe, und wie sie der natürlichen lage nach einander folgen, ausgemessen, und endlich aus solchen eine gantze Amts-charte, oder abriß eines gantzen Amtes zusammen gestossen, wie hier in dem beygefügten zweyten Kupferstich zu sehen ist. Welches denn gar leichte geschicht, wenn man die ausgemessene eintzelne örter

an denen limen, wo sie zusammen fluhren, an einander füget, und mit einem nach proportion des Papiers noch mehr verjungtern Maaßstabe aufträget. Und hierbey wird nun wiederum nach denen vorhandenen gräntzsteinen, oder wo diese nicht vorhanden, denen fluhrsteinen der äuersten orter die gräntze des amtes genau bezeichnet, und wo solches an andere ämter des Fürstenthums oder an fremde Herrschafften stosse, welches denn nach dem fundament des flahrbuchs nunmehr gar leicht ist. Wo auch ein und andern orts ein strittiger stein oder laag-baum, jagt-säule v. d. g. wird dasselbe in die beschreibung fleißig und mit berührung der vornehmsten umstände verzeichnet, sintemahl es besser dergleichen dinge aufrichtig zu berühren, als denen nachkommen, die sich endlich auf solche beschreibungen verlassen, deßfalß viele weitläufftigkeit über den halse zu lassen. Trüge man aber bedencken, in denen Aemtern die wahre umstände kund werden zu lassen, müste man doch in dem exemplar der Amts-beschreibung, welches bey Fürstl. archiv oder in der Cammer verwahret wird, dieselben nicht vergessen. Sonst werden nun in dieser Amts-charte, alle örter, so in dem Amtsbezirck gelegen, samt ihren Fluhr-gräntzen, nicht weniger die flüsse, bäche, seen, teiche, mühlen, bergwercke, hämmer, glaß- und schmeltz-hütten, einzelne wirthshäuser, berge, brücken, strassen, fußsteige, wälder, und was etwan mehr merckwürdiges seyn mag, bemercket; Und wo etwan das Amt vermengter Herrschafft, solches auch auf diesen riß mit gewissen zeichen angedeutet, z. e welcher ort der Fürstl. Herrschafft pur zustehe, welcher hingegen mit andern herrschafften vermengt, wo das Amt die Cent- und obergerichte hergebracht habe, und dergleichen, welches denn alles in der Amtsbeschreibung deutlicher erkläret wird.

Ausser solcher amts-beschreibung, werden nun auch gewisse Erb- oder Saal-bücher verfertiget, in welchen

AM
BASEL.

chen alle der unterthanen güther und præstanda beschrieben stehen. Denn Erb-bücher sind nichts anders, worinnen die erb-schuldigkeiten derer amts-unterthanen und lehenschafften verzeichnet sind; Saalbücher aber heißen sie, der meisten meynung nach von dem alten Fränckischen wort Saal, palatium, weil darinnen die Königlichen güther und einkünffte beschrieben werden.

Die arth und weise ein solches Erb- und Saal-buch zu verfertigen, ist nun nach vorher gelegten grunde eines guten fluhrbuchs gar leicht, und mehr mühsam als schwer; Sintemahl von ort zu ort alle güther und einkünffte auch schuldigkeiten der unterthanen auch der einzelnen lehenschafften, und auf eben die arth, als droben die tabellen im fluhrbuch angegeben worden, verfertiget werden. Doch stehet dabey auf belieben, ob man die steuer mit anfügen, oder nur die paginam des besondern Steuer-buchs allegiren wolle, denn solche steuer-register müssen nachmahls besonders gefertiget werden. Gleich zu anfangs des Erb- und Saalbuchs machet man 2. register, das erste über die örter, wo das Amt unterthanen, einkünffte, güther und lehnschafften hat, und dieses etwan nach alphabetischer ordnung. Ein exempel aus dem beygefügten kupfer-blat mag dieses seyn:

Verzeichniß derer örter, wo das F. Amt unterthanen und lehnschafften hat.

Ablaß	fol. 2
Albach	fol. 1133
Alten	fol. 623
Arlin	fol 759
Baselberg	fol. 866
Berna	fol. 805
Cotten	fol. 219

und so weiter. Das andere register ist eine verzeichniß der unterthanen, ihren kauff- und zunahmen nach, nebst allegirung der blätter des erb-buchs, wo

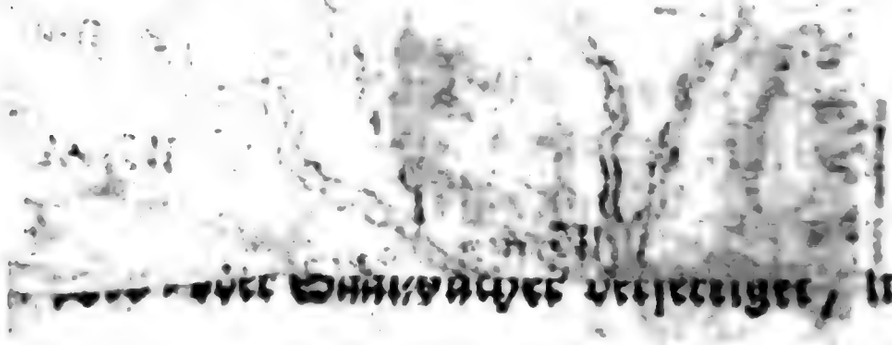

chen alle der unterthanen güther und præstanda beschrieben stehen. Denn Erb-bücher sind nichts anders, worinnen die erb-schuldigkeiten deter amts-unterthanen und lehenschafften verzeichnet sind; Saalbücher aber heißen sie, der meisten meynung nach von dem alten Fränckischen wort Saal, palatium, weil darinnen die Königlichen güther und einkünffte beschrieben werden.

Die arth und weise ein solches Erb- und Saal-buch zu verfertigen, ist nun nach vorher gelegten grunde eines guten fluhrbuchs gar leicht, und mehr mühsam als schwer; Sintemahl von ort zu ort alle güther und einkünffte auch schuldigkeiten der unterthanen auch der einzelnen lehenschafften, und auf eben die arth, als droben die tabellen im fluhrbuch angegeben worden, verfertiget werden. Doch stehet dabey auf belieben, ob man die steuer mit anfügen, oder nur die paginam des besondern Steuer-buchs allegiren wolle, denn solche steuer-register müssen nachmahls besonders gefertiget werden. Gleich zu anfangs des Erb- und Saalbuchs machet man 2. register, das erste über die örter, wo das Amt unterthanen, einkünffte, güther und lehnschafften hat, und dieses etwan nach alphabetischer ordnung. Ein exempel aus dem beygefügten kupfer-blat mag dieses seyn:

Verzeichniß derer örter, wo das F. Amt unterthanen und lehnschafften hat.

Ablaß	fol. 2
Albach	fol. 1133
Alten	fol. 623
Arlin	fol 759
Baselberg	fol. 866
Berna	fol. 805
Cotten	fol. 219

und so weiter. Das andere register ist eine verzeichniß der unterthanen, ihren tauff- und zunahmen nach, nebst allegirung der blätter des erb-buchs, wo

deren güther specificiret stehen, z. e.

A.

Astmann, Peter, - - - fol. 13, 16, 27, 31.
Aufflauff, Hanß, - - - fol. 79, 80, 87, 93, 98, 105.
Aufflauf, Christian, - - - fol. 74, 75, 76, 83, 95.
Auffseß, Paul, - - - fol. 1, 6, 7, 14, 15.

B.

Bind, Niclaus, - - - fol. 2, 3, 4, 19, 26.
Bürger, Hanß Georg, fol. 106, 107, 119, 123.
Bürger, Wolffgang, - - - fol. 108, 111, 112, 113.

und so ferner. Mittelst dieser register wird man nun allenthalben das benöthigte finden können. Und so viel vor diesesmahl von Erb- und Saal-buche.

Auf gleiche weise kan nun endlich eine carte oder abriß von einer gantzen Herrschafft oder Fürstenthum gemacht werden, wenn man nehmlich die ämter, so wie sie aneinander gräntzen, zusammen stösset, und mittelst eines nach beliebiger grösse verjüngten maaßstabes auf das papier träget. Einen solchen abriß beyzufügen hat man um deßwillen vor unnöthig und überflüßig gehalten, weiln aus denen beyden vorhergehenden gar leicht die folge auf diesen gemacht werden kan.

Was nun den endzweck und nutzen dieser Fluhr- und Saal-bücher belanget, so ist ausser allen zweiffel, daß solcher gantz unvergleichlich. Insonderheit dienet es

1. zu accurater und gründlicher specification aller im lande befindlichen unterthanen und güther, und daß man diese so wohl nach ihrer güthe und ertrag, als auch nach ihren beschwerden und præstandis genau wissen, diese auch nach jenen also determiniren kan, daß keiner vor den andern beschweret, sondern eine gleichheit, welche zu erfinden man öffters bey denen Steuer-revisionen viele weitläufftige und unnütze anschläge führet, allenthalben beobachtet werde.

2. Weil auch solcher gestalt keine handbreit landes kan verborgen bleiben, sondern alles auf den riß und so weiter in die beschreibung kömmet: so finden sich die

die güther von selbsten, welche entweder denen schuldigen anlagen des landes zur ungebühr entzogen oder sonst vor befreyet ausgegeben werden. Und dieses hat z. bey denen steuer-anschlägen und revisionen einen ausbündigen nutzen, weil dieselben aus dem fluhr-buch mit leichter mühe eingerichtet und alle im lande befindliche güther genau in erfahrung gebracht werden können. Denn es gehören in ein Steuer-catastrum nicht allein die steuerbahre güther, sondern auch die, so deren befreyet sind, damit man einmahl die qualität der güther im lande möge wissen, und darnach auch verhüthen können, daß keine steuerbare güther von solchen onere denen andern zur last eximiret werden mögen, welches sonst nicht selten zu geschehen pfleget. Es wird sonst ein Steuer-Register auf eben die arth gemacht, welche eben beym fluhr-buche observiret werden; Nemlich man setzet forne das grundstück, darnach die güthe desselben, weil solche die proportion des anschlages geben muß, ferner den possessorem und letzlich das repartirte steuer-quantum, am ende aber wird auf das fol. des Erb- und Saalbuchs gewiesen, damit man daselbst etwan bedürffenden fallß die übrige beschaffenheit und onera solcher stücke, weil darauf ebenfallß in repartition des steuer-quanti gesehen werden muß, ersehen könne, z. e.

N.	R.	Grundstücke	Güthe	Possessor	Steuer	Erbbuch
1	3	Arthfeld	mittel	Pancratz Schmid	1. gr. 3. pf.	fol. 71.

Ein mehrers von dieser materie wollen wir dermahlen nicht anführen, weil zumahlen die steuer-revision hieher eigentlich nicht gehöret, sondern davon im III. Theil p. 489. sqq. zu handeln wäre.

4. So dienen auch dergleichen accurate fluhr- und

Saalbücher nicht allein die güther der herrschafft und unterthanen wohl zu unterscheiden, sondern auch dieser letzteren vermögen genau zu wissen, worauf in der Republic ein grosses ankömmet, wie vielleicht zu anderer zeit berühret werden kan

5. Haben sie ferner ihren trefflichen nutzen auch in denen gerichts-stuben, so wohl Untergerichten, als hohen collegiis; Denn wie schon anderswo angezeiget ist, sitzen meistentheils in solchen collegiis personen, die des landes beschaffenheit gar wenig, und derer einzelnen unterthanen güther noch weniger kundig. Wenn nun differentien über die possess und andere verschiedene rechts materien entstehen, muß man sich entweder auf die berichte der beamten, welche doch offtermahls partheyisch oder auch der sachen nicht gewachsen, verlassen, oder sonst kostbahre besichtigungen zu grosser beschwerde der interessenten anstellen, welches beydes aber durch diese abrisse und bücher verhütet, und wenn man solche vor sich leget, in der stuben so gut als auf dem felde selbst decidiren, auch wie weit des Titii und Sempronii acker oder wiesen, gerechtigkeit, servitut v. d. g. gehe, sehen kan.

6. Eben also dienet es auch sonderlich in denen Fürstl. Cammern, da man sonderlich genaue Wissenschafft von des landes und darinnen befindlicher güther beschaffenheit haben muß, folglich bey vorkommenden fällen sich in der Cammer-stuben helffen und nicht erst viele berichte abfordern, oder wohl gar unnöthige reisen anstellen darff, von welchen letztern bereits im III. Theil gesaget worden.

7. Vornehmlich aber dienet es zu verfertigung einer amts- als auch landes-beschreibung, so wohl der materialischen als politischen beschaffenheit nach, von welchen der Herr autor so wohl im Ersten Theil dieses buchs, als in denen vorstehenden 5 §. dieser additionen gehandelt hat Denn was die materialische und geographische beschreibung eines amtes und landes betrifft,

trifft, so kan man solche auf diesen fundament recht sicher bauen, und hat nicht nöthig, sich des nach- und ausschreibens, welches sich so überhaupt bey denen gelehrten, als sonderlich hierinnen im gebrauch befindet, zu bedienen. Man bekömmet auf solche arth eine rechte accurate land-charte, die man sonst unter denen gemeinen vergebens suchen wird, wie solches der Hr. autor nicht allein §. 2. addit. bemercket hat, sondern ich auch mit vielen in der erfahrung gefundenen exempeln bestärcken könte. Nur etwas weniges davon zu berühren, so habe mit grosser bewunderung bey verschiedenen, theils nicht wenig berühmten publicisten gefunden, wie sehr sie in erzehlung der 6. Fränckischen Ritter-orten differiren, und unter andern des Cantons oder orts Buchenau die buchen, oder wie sie sonst die benennung gantz wunderlich verkehren, gedencken, worinnen immer einer dem andern nachgeschrieben, da doch, wenn man die geographie oder vielmehr die landes-gegend selbst recht ansiehet, dieser Canton eigentlich der Ort Baunach genennet wird, von dem Fluß Baunach nemlich, an welchem die in solchen Ritter-ort gehörige adeliche mittglieder meistens gesessen sind, anderer dinge zu geschweigen. Zwar hat man wohl in einigen Fürstenthümern vor alten und neuen zeiten special-land-charten gefertiget, und solche in die ämter und Rathsstuben verwahrlich auffbehalten, weil aber die darzu gebrauchte personen theils keine rechte erfahrung in solchen geschäfften gehabt, theils ebenfalls nur überhaupt gehandelt, so ist die arbeit nicht viel besser gerathen, als sie meist in den gemeinen land-charten ist: Und habe ich in einer solchen charte über ein gewisses Fürstenthum mehr als 50. mängel aus der erfahrung angemercket, da örter ausgelassen, die gräntzen unrecht gesetzet, örter disseits des flusses, so doch jenseit liegen, beschrieben worden, u. d. g. mehr. Kömmet es nun insonderheit zu denen amts-beschreibungen, so werden in solchen nicht allein die amts, sondern auch ieder stadt und dorffes gräntzen, und steine,

mit leichter mühe eingetragen, die grundrisse von den herrschaffts gebäuden, güthern, gassen der städte, und andern merckwürdigkeiten mehr beygefüget, und hat man so denn an solcher beschreibung ein buch, worauf man sich allenthalben sicher verlassen, und alle unrichtigkeit verhüthen oder abthun kan. Dergleichen beschaffenheit es auch mit denen Landes-beschreibungen hat. Gehet man ferner zu einer politischen beschreibung, so siehet ein ieder selbst, was bey derselben vor beyhülffe aus diesen abrissen und büchern in specification der ämter und städte, musterungen und herfolge, landes-regalien, general-ausschreiben und anordnungen, erkennung derer Einwohner inclination, designation der land-stände, nachbarlichen strittigkeiten wegen der gräntze oder anderer gerechtsahme genommen werden kan, wobey wir uns aber itzo nicht weiter auffhalten können.

8. Solche beschreibungen nutzen nun auch einen Regenten in allerhand Staats- Justiz- haußhaltungs- krieges- und friedens-geschäfften, und ist ihme besser, sich hieraus zu helffen, als mit verlust der zeit und vielen vortheils aus eigener erfahrung zu lernen, wie solches schon hin und wieder in diesem tractat selber berühret, und gelegenheitlich gezeiget worden, worinnen diese fluhr-amts-und landes-beschreibungen einen nutzen geben können, wobey wir es denn vor diesesmahl auch bewenden lassen wollen.

Beym 4. Cap. §. 4.

§. 11.

Von einziehung und bestellung der geistlichen güter, welcher massen solche in unterschiedlichen landen geschehen, und nun durch den Westphälischen frieden-schluß gut geheissen worden, möchte viel zu schreiben seyn: Man verliret aber

in

in diesem capitel allein in materialischer beschreibung der stände des Landes, und ist sonst dieser punct von solcher wichtigkeit, daß er grosser betrachtung und ausführung würdig wäre, worzu man in diesen additionibus keine gnugsame gelegenheit hat; Doch etwas zu berühren, so werden im text des capitels dreyerley art, wie geistliche güter verändert worden, angezeiget; Bey dem ersten weg, da man fürstliche ämter aus den clöstern gemacht, sind gleichwol an den meisten orten ansehnliche stifftungen auff solche gewesene clöster, und nunmehrige ämter oder collecturen, zu besoldung der kirchen und schul-diener gewiedmet, die solten nur billig vor allen andern ausgaben abgeführet werden. Denn es wolte wider die natürliche erbarkeit lauffen, dasjenige, was die vorfahren so bedächtlich versprochen, und unter welchem klaren beding, mit grossem schein und anziehung des alten mißbrauchs, die veränderung solcher güter vorgenommen, auch deren jetzigen besitzern mit diesem onere in erbschafften und theilungen zugeschlagen worden, dermassen auffzuheben, und unerfüllet zu lassen. Man verlöhre auch damit ein grosses stück der reputation bey den unterthanen im lande. Denn diesen gehen die klagen der unbezahlten kirchen- und schul-diener sehr zu gemüthe, pflegen sich daran zu ärgern, und hernach auff den nothfall bey milden sachen desto unwilliger zu erweisen, auch wol auff die saumseligkeit und restanten der geistlichen güter zu beruffen. So wollen auch die benachbarten, sonderlich von der widrigen religion, daraus offenbar zu schliessen

vermeynen, es sey den vorfahren und nachfolgern bloß um das geld und einkünffte, und keines weges um die abschaffung der mißbräuche zu thun gewesen: Wird also aus der guten intention ein lediges gespött Und ist sich nicht zu verwundern, wenn allerhand unseegen solchenfalls sich ereignet, und die also vermehrte renthen nicht so viel gedeyens haben, als vordessen wol die helffte derselben ersprießlich mit sich geführet. Etliche haben auch allzu grosse præsumtion von dem ertrag solcher güter, und schätzen sie höher, als sie werth sind; Da doch nicht zu vergessen, daß vor der reformation viel clöster und stifftungen, die nun eingezogen worden, solchen nutz und ertrag nicht gehabt, als anitzo nach der einziehung; Dessen könten mancherley ursachen angezeiget werden. Denn es sind zu der zeit viel onera und unkosten, mit leistung allerhand dienste, zehrung- und atzungen, auf den geistlichen gütern gewesen, man hat auch dero unterthanen und hintersassen nicht gleich andern ohnmittelbahren leuten des Landes-herrn gefördert. Der haußhalt in den conventen hat auch das meiste weggenommen, man hat um bequemlichkeit willen jetzo manches stück darzu geschlagen, welches vor diesem nicht darbey gewesen, und dergleichen mehr.

§. 12.

In etlichen ansehnlichen Landen haben die Regenten sich der eintzelen einziehung und verwendung solcher güter gar enthalten, und unter dem titul der **geistlichen verwaltung** oder visitation, oder hohen hospitalien, alle sonst der mediatprælaturen, stiffter und klöster, angehörige güter und

und intraden in ein besonder corpus zusammen geschlagen, aus welchem sie allerhand milde reichungen an stipendiis, pfarr- und schul-besoldungen, allmosen, und dergleichen, jährlich verordnet, also gar, daß auch wol nichts zur cammer des Landes-herrn gezogen, sondern wo ein überschuß ist, derselbe ebener gestalt anderweit ad pias causas gebrauchet werden soll; Diese art hat fürwahr keinen geringen schein und wohlstand, und wäre fast zu wünschen, daß es auff diese maasse aller orten geschehen seyn möchte. Wie aber auch herrliche und gute dinge nicht können von allen mängeln und mißbräuchen entfreyet bleiben, also hat es das ansehen, daß auch bey diesen wege ein und anders, der guten intention und nützlichen administration zuwider, könne einreissen. Zwar ist es an deme, daß bey solcher separation und gäntzlicher verwendung ad pias causas, so wol dem gewissen, als der reputation, besser gerathen ist; Man kan auch weniger eingreiffen; Hingegen aber erfordert auch die sonderbare verwaltung viel personen, über welche auch der fleissigste Regent das directorium zu führen fast nicht vermag. Es bleiben bey dem corpore dergleichen verwaltungen viel sachen, als insonderheit gebäude und gerichtbarkeiten, die gar wenig oder nichts ad pios usus nöthig, und nur kosten verursachen. Kömmet es zu starcken contributionen und anlagen, so pfleget man zwar mit den immediat-unterthanen also umzugehen, daß die ordinar-renten durch die anlagen nicht gestopffet werden; Die stände des landes, städte und ritterschafft, wachen,

und

und bemühen sich auch solchenfals für die ihrigen; Aber bey den geistlichen gütern sind diener, und keine eigenthums-herren: Können also, ob sie gleich wolten, dermassen mit nachdruck und succeſs für die ihnen anbefohlenen nicht sorgen, dahero können die geistlichen gefälle in rest und abgang gerathen, und wird offt durch die herrschafftliche beamten, welche ihr anbefohlenes eyferig suchen, zu erlangung der geistlichen renten schlecht geholffen. Es kommet also alles auf die tugend und fleiß des Regenten und seiner diener an. Wo man gesonnen ist, die alten stifftungen und anordnungen zu erhalten, so kan man solches auch bey gäntzlicher einziehung der geistlichen güter wol præstiren, und hingegen viel besoldungen und andere unkosten ersparen, und manche commodität, dadurch der piæ cauſæ nichts abgehet, darbey genieſſen. Andern fals kan auch durch grossen fleiß und hohe inspection des Regenten, oder seiner räthe ein corpus der verwaltung dennoch wol regieret werden, wo er, als ein allgewaltiger vater, oder seine vornehme diener mit gleichem gemüthe, wenigers nicht, als bey den cammer-renten, die gebührende sorgfalt anwenden, zumal aber verhüten, daß obige mißbräuche nicht einreiſſen.

§. 13.

Den überschieſſenden ertrag von solchen entweder zusammen geschlagenen oder eintzelen corporibus (dessen zwar in denen bißherigen bösen zeiten nicht viel seyn mag *) soll und will man fast aller orten hinwieder zu anderweiter ausleihung und ergröſſerung des capitals anwenden; Es

scheinet

scheinet aber nicht ohne ungelegenheit zu seyn. Zwar haben es hiebevor die prälaten und vorsteher der clöster auch nicht anderst gemacht, und sind wol die meisten intraden der geistlichen güter von dergleichen mitteln, da man ersparte einkünffte hinwieder auf gült und zinsen, an geld, getreid und wein, ausgeliehen, oder liegende gründe erkauffet, in so ansehnlichen stand gerathen, da anfangs die ersten stifftungen mehrentheils gering gewesen. Gleichwie aber schon längst bey grossen regimentern wahrgenommen worden, daß mit dem progress der geistlichen bereicherung dem gemeinen wesen kein nutz geschaffet worden, dahero etlicher orten die erkauffung der immobilien denen geistlichen corporibus verbotten; Also möchte aus ebenmäßiger betrachtung auch dergleichen wider das zunehmende ausleihen und wuchern mit milden einkünfften nicht undienlich seyn, als durch welches doch endlich nicht allein pfand-recht, sondern auch das eigenthum der güter erlanget, und mancher fauler gesell und übeler haußwirth, der in mangel solcher aufnahms-mittel besser haußhalten, das schwelgen einstellen, und seines beruffs fleißiger abwarten müste, folgends zu grunde gerichtet wird. Insonderheit aber ist zu betrachten, daß, wo durch GOttes segen die renthe der geistlichen güter die jährliche ordinair ausgabe übertrifft, dennoch ohne allen zweiffel im lande arme und mangelhaffte kirchen- und schul-diener, oder zum wenigsten haußarme, krancke und hülffs-würdige leute sind, denen man aus solchem überschuß mit grosser vergnügung bey-

beyspringen könte. Ein vorrath zwar, wo er zu haben, ist aller orten gut, jedoch in seiner maasse, und daß weder die christliche mildigkeit versäumet, noch untreuen dienern zu viel vertrauet, oder das corpus der capitalien unnöthig ergrössert, und hernach die einbringung schwer gemacht, oder, wie es wol ehe geschehen, indem man sich auff den neuen zugang verlässet, das alte nicht geachtet, und ins stecken gebracht werde. Schiene also das beste, daß der überschuß sothaner corporum, wenn er eine gewisse summe, (die da etwa zu einem noth-pfennig und reparation der schäden, die man bey administration der güter offt zu gewarten, zurück zu legen, oder an gewisse örter auszuthun wäre) übertroffen hat, anderweit mildiglich an wohlverdiente und benöthigte personen, oder löbliche sachen, angewendet, und weitere vermehrung des capitals unterlassen würde. **

* Es ist zwar wohl wahr, daß heut zu tage bey denen meisten piis corporibus kein sonderlicher jährlicher überschuß anzutreffen, vielmehr hat man alle hände voll zu thun, daß nur die nöthigen ausgaben bestritten, und schuldenlasten verhüthet werden können: Ich weiß aber nicht, ob die schuld eben oder allein an den bißherigen bösen zeiten liege. Denn überhaupt sind wohl allemahl gute und böse zeiten unter einander in der Welt vermenget gewesen, wie man dieses aus denen alten und neueren historien sattsam findet. Diesemnach so glaube ich vielmehr, daß die meiste schuld an übeler administration solcher güther gelegen; Denn vieler orten gebrauchet man die gotteskästen und pia corpora zur ungebühr, von welchen ein iedes succedirender administrator etwas ziehen will: Die von der gemeinde wollen auch nicht leer ausgehen und stehen wohl

wohl gar in den gedancken, weil ſie zu des corporis erhaltung beygetragen, ſo müſte ihnen auch bedürffenden falls wieder etwas davon zu guthe kommen: Anderer unzuläßigen abſichten, welche denen, ſo mit dergleichen ſachen zu thun gehabt, nicht unbekant ſind, zu geſchweigen. Daher es denn geſchicht, daß ehe man ſichs verſiehet, dieſe corpora ins abnehmen gerathen ſind, und eine erſtaunende menge reſtanten, und unter ſolchen viele, ſo verſtorben und verdorben, ſich finden. Wenn nun hingegen die hohe Obrigkeit auf die verwaltung ſolcher güther fleißige auffſicht führen laſſen wolte, würden ſolche, ſie ſeyn auch ſonſt ſo geringe als ſie wolten, ſich bald vermehren Maſſen es bey allen dingen nicht ſo wohl an der Menge des einkommens, ſondern an nützlicher adminiſtration und proportionirten ausgabe gegen die einnahme gelegen iſt.

Ich habe dieſe im text berührte anmerckung in der erfahrung vor wohl befunden, man ſiehet es auch noch täglich, daß nach dem gemeinen slentrian die einkünffte ſothaner corporum nicht recht gehandhabet, einem adminiſtratori nach dem andern in ſolche einzugreiffen erſtattet, ja von dem gemeinen mann wohl gar vor ein gemeines ærarium gehalten, da hingegen die verſorgung der kirchen und Schuldiener, und zumahl der armen und preßhafften perſonen gar hindan geſetzet werden. Meine gedancken gehen demnach dahin, daß vor allen dingen die adminiſtration aller piorum corporum im lande mittelſt vorſchreibung gewiſſer regeln genau eingerichtet, ſo denn wenn ein iedes ſothanes corporum ein erkleckliches einkommen, zuſamt einen nothdürfftigen capital auf unvermuthete falle, vor ſich gebracht, im übrigen nicht eben beſtändig auf die vergrösſerung des capitals und einkommen geſehen, denn dadurch kömmt man nur in den päbſtlichen mißbrauch und enerviret die republic) ſondern der überfluß zu anderweiten nützlichen gebrauch angewendet werde; als da ſind: 1. die verſorgung anderer armen gottesкäſten, kirchen und ſchuldiener, deren viele in

ſchlech-

schlechten stande, und öffters sich nicht recht erhalten können, wie davon bereits im II. Theil. cap. 11. p. 297. erinnerung gethan worden. 2. die errichtung nützlicher schulen und academien, wodurch der republic gleichfals ein mercklicher nutzen auf verschiedene arth entstehet. 3. Die stifftung guter armen und waisen-häuser, woran in unseren Teutschlande sonderlich ein grosser mangel erscheinet, und die armen fast in keinem lande schlechter versorget werden, massen die hin und wieder befindliche Allmosen anstallten nicht hinlänglich sind. 4. Die anrichtung krancken- und invaliden-häuser vor arme preßhaffte und sonst in der republic diensten beschädigte personen. Ich kan aber diese stücke dißmahl nicht weiter ausführen.

Bey eben diesem Cap. IV. §. 5.

§. 14.

WEgen etlicher standes-personen, welche an sich selbst ihrer geburt wegen Reichs-stände, oder etlicher Herrschafften halben, die sie in landsäßigen orten haben, Land-Stände und unterthanen sind, pflegt die frage zu entstehen: Ob dieselbe personen, wegen dergleichen landsäßiger Herrschafften, die sie in solcher qualität von dem Landesfürsten recognosciren, nur in realibus, und nicht in mere personalibus, für landsassen zu halten? In realibus præsupponiret man, und verstehet unter solchen termino allhier, daß sie an solchen vollkömlich-landsäßigen Herrschafften, und auff deren bezirck und unterthanen, dem Landes-Fürsten das Territorium gestehen, mit folge, appellation, visitatione Episcopali, und dergleichen juribus: Daß sie sich auch nicht weigern, ihrer administration halben, an denselben orten für dem Landes-Fürsten rechen-

echenschafft zu geben, auch so fern personaliter vor hme zu stehen, wo sie nemlich in solchen Herrschaffen contrahiren oder delinquiren. Mere personalia aber nennet man allhier, wenn sie ausser dem bezirck derselben Herrschafften, und in ihren Reichslehen, oder sonst anderswo, durch contract verbunden, und also zum exempel blosser, auff die landsäßigen örter, weder tacite, noch expresse versicherer schulden halben personaliter für dem Landes-Fürsten, dem sie ratione der landsäßigen Herrschafft geerbhuldiget haben, conveniret und beklaget werden. Die Landes-Fürsten wollen beydes von ihnen erfordern *, fürnemlich aus zweyen fundamenten, als (1.) daß solche personen nicht allein vasallen, sondern auch erbgehuldigte unterthanen, also mit ihrer person individue dem Landesherrn zum gehorsam verbunden sind, woraus geschlossen wird, daß sie ihm indirecte, und also auch in mere personalibus, für ihren richter halten, und ihm dannenhero gleicher gestalt gehorchen solen, wenn er saget: Solve quod debes, und vermeynet man an den landes-fürstlichen höfen nicht, daß dieses der Reichs-Freyheit einen abbruch verursache. Denn man muß doch allenthalben die schuldigkeit endlich leisten, und hat der actor electionem fori, wenn der reus mehr, als an einem ort, seßhafft ist, auch begehren sich hierüber die Fürsten in der administration der Reichs-Herrschafften, und was darvon dependiret, nicht zu mengen. (2.) Werden in den fürstlichen cantzeleyen und hoffgerichten actus allegiret und gezeiget, daß in solchen fällen,

auch in mere personalibus, dergleichen personen sich submittiret haben. Hingegen setzen sich darwider die vasallen und landsassen, die sonst ihres geschlechts und anderer güter halben frey und immediat sind, und restringiren ihre landsässerey und geleistete huldigung einig und allein auff den bezirck und administration der Herrschafften, die sie, als landsäßig, inne haben, dafür achtende, wo sie auch in mere personalibus sich submittirten, daß ihnen ihre Reichs-freyheit gantz vernichtet würde. Dieses wird unversänglich, und sonder einiges Theils præjudiz, zu dem ende angeführet, daß man spüren möge, wie mancherley quæstion aus der definition eines Land-standes entspringe, welches etwan nicht von allen so gründlich bedacht wird. Denen fürstlichen cantzeleyen und hoff-gerichten kan niemand mit fug verdencken, daß sie über der observantz der vorfahren halten. Einem jeden ehrlichen mann und diener gebühret, præsentem statum tueri, den stand, den er gefunden, zu behaupten, bevorab, da er es mit gutem gewissen thun, und kein scheinbarlich wider recht und erbarkeit lauffendes hinderniß erkennen kan. Denen Reichs-Grafen, Herren und freyen Ritterschafften, ist ihre freyheit auch lieb; Ob aber in der sache, wenn sie zu vergleichen getrachtet würde, nicht ein mittel-weg zu finden, der beyden Theilen ersprießlich wäre, darüber lässet man diejenige, welche es angehet, ihrem besten verstande nach, urtheilen.

* Man muß aber hiebey nicht davor halten, als wenn durchgängig alle Landes-Fürsten im Teutschen Reiche,

che, welche ein territorium clausum haben, dergleichen Recht, daß deren auswärtige Vasallen, ob sie gleich im übrigen Reichsfrey, auch in blossen personal fällen vor ihren Gerichten stehen müssen, prætendireten, sondern es sind nur einige, welche dieses als ein altes recht aus der observanz deduciren wollen. Notabel ist, daß die in Thuringen gesessene Grafen bereits im 13. seculo sich denen Landgrafen in Thüringen gäntzlich unterworffen, wie aus denen an Landgraf Heinrichen ausgestellten revertalien d. a. 1248 abzunehmen ist. Anderswo ist dergleichen subjection bereits einigermassen durch gewisse pacta gemäßiget worden. Uberhaupt aber ist zu mercken, daß ein jeder Landes-Furst, welcher sothanes recht in unverrückter observanz hergebracht, sich auch gerne dabey erhalten will. Denn ob gleich die angezogenen gründe der immediaten Stände zum theil nicht zu verwerffen: So halten sie doch auch in allen den sich nicht; Massen nicht folget, daß wenn sie in mere personalibus vor den Landes-Fürsten stehen müssen, ihnen dadurch ihre Reichs-freyheit gantz vernichtet würde. Denn es bleibet vielmehr diese so wohl ihrem stande nach, als auch wegen der übrigen hoheit und befugniß, so sie in ihren immediaten Landen haben, ihnen annoch in seiner maasse feste stehen, kan also im übrigen denenselben gleich viel seyn, ob sie in einer blossen personal-sache vor einem hohen Reichs-gerichte, oder vor dem Landes-Fürsten, welchem sie wegen anderer landsäßigen guther und Herrschafften unterworffen, belanget werden. Zumahln auch der respect, den sie insgemein und in causis feudum non concernentibus dem Landes-Herrn schuldig, ein solches erfordert, diesemnach man nicht sehen kan, wie der betante trauchius in tur Publ. dieses herkommen als der vernunfft und billigkeit zuwieder lauffend behaupten könnte. Jedoch können und wollen wir hierinnen keinem Theile etwas zu nahe geschrieben haben, wie wir denn auch wohl

glauben, daß ein jeder sein recht, so gut er kan, zu maintenirẽ suchen werde. Eine dieser sachen nahe kommende frage ereignet sich noch darinnen: Ob immediate personen, z. e. die von der freyen Ritterschafft in Francken und Schwaben, welche zwar in ansehen ihrer ältern und deren gehabter Reichsfreyen Rittergüther reichsfrey gebohren, selbst aber nur landsäßige güther haben, vor reichsfrey zu achten? Welches nach überlegung vorstehender umstände keines weges bejahet werden kan.

Beym andern Theil Cap. 1. §. 1.

§. 15.

WAs allhier, wegen der eigenwilligen Herrschafft, und deroselben anhängigen knechtischen unterthänigkeit, angezeiget wird, ist nicht gemeynet auff diejenigen Chur- und Fürstenthümer, in welcher keine land-stände zu finden, allermassen davon oben in den additionibus §. 6. & 7. nothdürfftige erläuterung geschehen. Denn es kan und soll auch billich ein Herr und Regent, wenn er gleich keine landstände hat, dennoch eine rechtmässige regierung führen, und mit der sclaverey die seinige verschonen. Ja, es lieget ihm desto mehr ob, je mehr er die verantwortung und gefahr alleine hat; Ist also einem jeden Regenten nichts nützlicher als entweder von seinen ständen, oder von treuen räthen und dienern, guten rath anzunehmen, und die liebe warheit zu hören. Denn wo ihm solche verhalten, oder mit unnöthen falschem anstrich und kleister vorgeführet wird, daß er deren natürliche schönheit nimmer oder selten erkennen kan, so fället er darüber in dem eigenen willen, zu seinem und sei-

ner

er unterthanen höchstem unglück und schaden,
rnet sich gleichsam für einen GOtt halten, stellet
lles, oder das meiste, auff seine inclination; und
i solchen verderblichen gedancken, helffen offt
eist- und weltliche diener, und zwar zum theil
)ider ihr besser wissen und gewissen, auch zu ihrem
igenen schimpf und schaden Denn sie erfahren,
)ie schwer hernach diese einbildungen einem Herrn
)ieder abzunehmen seyen. Wo auch gleich ein
Regent öffters anläuffet, und seine selbst beliebte
nschläge und einfälle ohne nutzen und succeß sin-
et, ja wol in vergebliche kosten und grosse gefahr
)arüber geräth, so ist es doch sehr schwer, und ge-
)öret grosse treue und hertzhafftigkeit darzu, dem
Herrn seine eitele und betrügliche gedancken und
ugenscheinliche fehler fürzustellen, und ihme zu zei-
)en, daß er nichts weniger, als andere menschen,
)efehlet und geirret habe, und dahero weit besser
ind sicherer gegangen wäre, wo er den abgott des
:igenwilligen regiments aus dem tempel seines ge-
nüths ausgetrieben, und sich in reiffem rath durch
:edliche diener und stände hätte überstimmen
assen, wie denn der löbliche Käyser Antoninus
agte: Es sey weit besser, anständiger und verant-
wortlicher, daß er, der Käyser, so vieler räthe und
freunde, wie er sie nennete, rath und meynung fol-
gete, als daß so viel redliche leute nach seinem kopffe
alleine sich richten solten.

§. 16.

Die unart der eigenwilligen Herrschafft hat, allem ansehen nach, und so viel man aus historien begreiffen und vermuthen kan, der alten

freyheit zuwider, etliche secula her mehr und mehr an vielen orten, auch in unserm vaterlande, zugenommen allwo doch vor dessen mehrere freyheit gewesen, ja wo die freyheit ihren alten sitz gehabt und von dem poeten daher genennet wird, germanum, scythicumq e bonum. Die ursachen * kommen vielleicht, nechst der göttlichen straffe welche erstlich über die unterthanen, und dann auch im ende über die Regenten selbst, dadurch ergehet, aus mancherley offt gering scheinenden umständen her. Den ersten hub und beförderung thun ohne zweiffel anfangs darbey eigennützige höfflinge, welche gewohnet sind, von jugend auff denen Regenten zu schmeicheln und ihnen ihren hohen stand und vorzug dermassen bey aller gelegenheit vorzustellen und mit ersparter warheit zu ergrössern, auch alles, was wol gedeyet, dem Herrn allein zuzuschreiben, daß kein wunder ist wenn sie darüber nach und nach des eitelen dunstes voll werden, und also ehrlicher leute sprache, die zwar, wie billich, mit allem respect, doch gründlich und eigentlich die wahre bewandnüß vorstellen, gleichsam nicht verstehen, sondern dieselbe für ungestüme, harte, hochmüthige köpffe achten, die man nicht viel müsse wissen lassen, weil sie das spiel verderben, oder nur difficultäten machen. ** Ferner und zum andern contribuiren hierzu wider ihren willen durch mißbrauch der Regenten, auch wol redliche und geschickte diener: Welche aber meynen, man müste alles auff das allersänfteste und gelegentlichste einem Herrn fürbringen, und mit stattlichem tempo, und per indirectum,

ihn

ihn zu gewinnen suchen; Das solte nun zwar ein weiser Herr und Regent selbst abmercken, und einen tugendhafften diener sich also zu erkennen geben, daß derselbe sich ermannen dörffte, ohne hindansetzung der schuldigen ehrerbietung, dennoch fein gerade zu, den handel fürzulegen, und bey vertraulicher bequemer gelegenheit gleich, als gute freunde thun, die treue wohlmeynung zu entdecken. Und in solchem verstande haben vordessen die großmächtigste Könige ihre räthe wohl amicos oder freunde heissen mögen, und der Sohn GOttes heisset die Apostel seine Freunde, Matth. 12. v. 4. und Joh. 15. v. 15. Gewiß ist offtmals grosser Herren gröstes unglück, daß sie keinen oder gantz wenig freunde haben. Denn mit ihres gleichen stehen sie mehrentheils in heimlichen neid und widerwillen, oder müssen sich anderer absehen halben trefflich vor ihnen hüten und vorsehen, bleibet also ihre freundschafft zu einem äusserlichen gepränge, oder beym trunck, und anderer ergötzung. Und wo sie denn von geringen, und zumahl von ihren dienern, fast nichts, als lob-sprüche und verwunderung hören, und einen knechtischen gehorsahm gewarten wollen, so stehen sie allein auf ihrem eigenen sinn und willen. **Drittens** befördern die caprice und den eigenen sinn der Herren auch nicht wenig solche diener, welche zur unzeit und ohne grund poltern, und ihren amts- und pflicht-eyffer nicht ehe oder hefftiger, als in sothanen dingen, spüren lassen wollen, wo sie für sich und ihre angehörige ein interesse haben, oder sonst etwa irritiret seyn. Denn wo die Herren mer-

cken, daß die anzeige der warheit aus eigenem nutz, und nicht aus reiner gantzer treue und wohlmeynung, herfliesse, so ist nicht allein der nachdruck solcher erinnerung verlohren, sondern sie ärgern sich auch daran, daß sie hernach, wenn gleich ohne passion geredet und erinnert wird, nicht trauen, sondern die diffidentz. welche ohne das dem hohen stande und grossem glück fast natürlicher weise anhänget, je mehr und mehr fassen, und sich also desto lieber nach ihrem eigenen willen richten. Ist nun derselbe einmal zu seinen kräfften kommen, so ist es schwer, ja fast unmüglich, zumahl bey zunehmenden jahren, ansehen und erfahrung, denselben zu mildern oder zu unterbrechen, und werden alsdenn auch die besten und frömmesten diener wohl genöthiget, daß sie fast alles per indirectum, mit grossem praß und kummer ihres hertzens und gewissens, fürnehmen, und doch wohl unter zehen nicht einmahl, was sich gebühret, und dem Herrn und Lande zum besten dienet, erreichen und behaupten können, sondern müssen das meiste hinstreichen lassen, und finden immer neben sich mehr leute, die sich auf den augendienst legen, und sich darbey, dem äusserlichen ansehen nach, gar wohl befinden, als die ihnen, zu erhaltung dessen, was recht und nützlich wäre, treulich und kräfftig beystünden; Bleiben also mit ihrem guthertzigen fürhaben stecken, und müssen wol verkehrter weise selbst eigensinnig und widerwärtig heissen, wenn sie den eigensinn des Herrn, welchen andere per majora aus unzeitiger furcht und gefälligkeit unterhalten, nicht also fort

beyfall

beyfall geben, und denselben exequiren helffen wollen.

* Zu solchen kan auch noch ferner füglich gerechnet werden, das exempel anderer länder und nationen, bey welchen ein strenger dominat beliebet und anzutreffen ist. Denn wenn junge Herren, oder auch andere personen, die dereinst zu der republic diensten gebrauchet werden, auf ihren reisen dergleichen observiren oder sonst davon hören, so meynen sie, es lasse sich alles gar wohl nachmachen. Wiewohl der seel. Lutherus beym Sleidano bereits zu seiner zeit über diese von der alten Teutschen freyheit gantz abgehende Regiments arth geklaget hat.

** Wo nun die erste ursach sich findet, da ist auch meistens alle Hoffnung verlohren. Denn so bald einem Herrn durch seine unnütze höfflinge dergleichen meynung von seinen getreuen die warheit liebenden dienern erst beygebracht worden, fänget er heimlich an dieselben zu hassen, fliehet deren vortrag und unterredung, damit er durch solchen in seinen vorhaben nicht beunruhiget werde. Es belagern auch wohl solchen diener gedachte höfflinge, daß er keinen besondern zutritt zum Herrn haben kan, und wissen ihm dagegen so vielerley inventiones vorzumachen, daß er auf sein wahres heyl nicht recht gründlich dencken kan. Daraus wird denn eine allmählig einschleichende gewohnheit, und am ende ist niemand mehr capabel den Herrn eines andern zu überreden.

§. 16.

Was aber aus eigenwilligen resolutionen für schädliche wirckungen erfolgen, das darff keiner ausführung. Selten ist ein Regiment, Land, Fürstenthum und Königreich zu scheitern gangen, höret man irgendswo klage derer auf das äusserste erschöpfften und gepreßten leute, oder bedrängter nachbarn, da nicht der eigensinn und verachtung guten raths zur ursache mit angeführet

würde. Denn ob wol zwey haupt-übel sind, welche aus dem brunnen der gottlosigkeit, doch widersinnisch entspringende, alle regimenter verderben, luxus & avaritia, **Einmal**, nemlich die verschwendung, pracht, leichtfertigkeit, faulheit, müßiggang, wollust, oder wie man es sonst mit einander begreiffen, aber nicht wol mit einem wort nennen kan, und dann **zum andern**, geitz, gewalt, rauberey, aussaugung und unterdrückung der unterthanen: So fügen sie sich doch so artig zusammen, daß selten eines ohne das andere zu finden; Offters, wie es die historien und erfahrung gegeben, ist der Regent zum müßiggang, äusserlichem pracht und wollüsten, ad luxuriam & inertiam, geneigt, etwa für sich selbst sonst gütiger und gelinder natur gewesen, da haben sich nicht allein diener gefunden, welche williglich und fleißig mitgemacht, sondern auch die das andere hauptstück wohl zu gebrauchen gewust, und was der Herr gleichsam hingeworffen, und unter seinen inclinationen und lüsten vergessen, das haben sie gern ergriffen, alles auf ihre hörner genommen, und um so viel strenger und eigenwilliger regieret, nachdem sie wenig angeborner liebe zu dem Lande und unterthanen haben, sie kommen auch damit bey ihren Herren in desto besserm credit und auffnehmen, dieweil sie durch solchen zwang und sclaverey desto mehr mittel erlangen, des Herrn vorhaben, in ausübung des prachts und schlampamps, zu secundiren. Das heissen denn leute, welche des Herrn reputation in acht nehmen, und ihme wol dienen und auffwarten können. Solche

waren

waren die hoffleute des Königs Persei in Macedonien, von denen Livius schreibet, alluetos fuisse Regi servire humiliter, aliis superbe imperare. Man glaube sicherlich, daß offt diejenigen welche am allerdemüthigsten, gelindesten gehorsamsten, und für den augen der Herren am hurtigsten und arbeitsamsten sich erzeigen, und in einem tage zu allen dingen nicht ein-sondern unzehlichmahl ja sprechen, also den eigenen willen des Herrn in allem zu hegen sich befleißigen, daß, sage ich, dieselbe mehrentheils selbst die allereigensinnigste, stöltzeste und unerträglichste leute sind, wo sie ihre macht und willen ausüben könten. Denn darum prostituiren und erniedrigen sie sich dermassen, wieder allen natürlichen trieb eines aufrechten und redlichen hertzens, und leiden so viel prast und knechtschafft, damit sie unter dem eigensinn des Herrn, den sie mit solchem schädlichen gehorsam nicht so wol zu steiffen, als ihnen selbst zu nutz zu machen wissen gleicher gestalt herrschen oder sonst ihr unziemendes beginnen zu erlangung reichthums, übung ungebührlichen prachts, oder schändlicher wollüste, denen sie offt heimlich und öffentlich ergeben, zu werck richten, omnia serviliter, sed pro dominatione. So ist es in der welt zu allen zeiten hier und dar hergegangen, und hat ein Regent GOTT höchlich zu dancken, wenn er ihme so wol seine eigene menschliche schwachheiten, als der diener unarten, zu erkennen giebet, und ihn also von dem eigenen sinn und willen ableitet, und darum hat er sich desto fleißiger zu bemühen, je länger er im regiment ist. Denn es wach-

sen

sen mit den jahren etliche begierden und mängel, welche in der jugend schwächer gewesen. Dahero darff Lucanus, seiner gewöhnlichen freyheit nach, gar zu kühn sagen: Nil puder assuetos sceptris; mitissima sors est regnorum sub rege novo. Es wäre aber nicht gut, daß dieses eine gewisse regul wäre. Denn es haben alle zeiten und alter der menschen ihre besondere anstösse. Neu angehende regenten verderbet offt die lust der jugend, und die denenselbigen jahren bißweilen zu viel anhängende freundlichkeit und unachtsamkeit, oder auch im gegentheil, daß man unter dem schein einer großmüthigkeit und generosität die krafft des regiments, und vermögen der lande nicht gnugsam betrachtet, zu weit fähret, und sich alles gar leicht fürkommen lässet: Alte und der herrschafft gewohnte Herren plaget die härtigkeit, der unwille, das allzuscharffe nachsinnen auff künfftige zeiten, das mißtrauen, weil sie gar offt betrogen und hintergangen werden, und läufft endlich mehrentheils und beyderseits der handel dahinaus, daß der eigene sinn und wille, impetus und præcipitantz, und nicht guter rath und richtiges interesse, die oberhand behält, zu grossen verderb aller guten anstalten, auch erbärmlicher last und beschwerung der unterthanen; Das könte aus bewährten historischen exempeln ausfündig gemacht werden; Wer weiter nicht kommen ist, der betrachte die geschichte der Könige, Salomons Rehabeam, Assa, und Joas, die in Heiliger Schrifft nicht vergeblich auffgezeichnet sind.

§. 18. Und

§ 18.

Und das wäre von der kranckheit des eigenen willens bey einem Regenten dißmal gnug gesagt; Das mittel dargegen wäre weitläufftig zu beschreiben, und folget in dem tractat davon eines und anders; Summarisch zu reden, so ist das beste, daß ein Regent gläube und erkenne, (1.) Wie er von GOtt in den regier-stand gesetzet, und solches amt ihme nicht zum spiel und lust, wenigers andern leuten zur straffe und plage, sondern ihm selbst, und seinen anvertrauten unterthanen, (denn dieses beyderley hat er gar nicht ursach von einander zu 'ondern) zu nutz, trost, freude und vergnügung, gegeben sey. (2.) Daß er dennoch ein mensch sey, und so wol, als andere, menschliche mängel und gebrechen habe, also unterweisung und rath bedürffe, ja gewissens halben an denselben regulariter gebunden, und an keine eigene einfälle gewiesen sey. Bleibet er in diesen haupt-gründen, so wird ihn GOTT auch in fleißiger betrachtung und berathschlagung zu erkennen geben, welches (3.) sein und seiner lande wahrer und rechmäßiger stand sey, was er rechtswegen thun könne und solle, wie weit sich seine kräffte und vermögen erstrecke, wo er fest halten, und wo er weichen müsse, und (4.) insonderheit, wo er die discurse, reden und meynungen seiner räthe höret, so bemühe er sich, ohne daß er alsobald einplumpen und einen dem andern in einem augenblick fürziehen wolte, unpartheyisch die vernünfftige gründe und ursachen die jeder theil anführet, wol und reifflich zu erwägen, und woran er zweiffel hat, solchen fein kaltsinnig

und

und glimpfflich fürzulegen, keinen, der seine meynung dargegen vertheidiget, zu überschmarchen, sondern lasse der sachen, ihrer beschaffenheit nach, lieber etwas zeit, oder es falle nun so eilsam es wolle, so mache er den ausschlag lieber dahin, wo er für sich siehet die grundvesten des göttlichen und natürlichen, auch Reichs-rechten, die fußstapffen seiner löblichen vorfahren, das exempel anderer weiser und berühmter Regenten und leute, die meisten, freyen, ungezwungenen, und durch keine præparation, bedrohung oder verfängliche unterbauung eroberte stimmen der räthe, und endlich, was seine unterthanen, und ihme selbst, (nach der güldenen regul Christi) wenn er ein unterthan wäre, annehmlicher, leichter und nützlicher, auch gewöhnlicher ist, das erwehle er lieber, als neu-ersonnene, harte ungewöhnliche und gefährliche wege; wird ihm denn nicht allezeit der succes in die hand kommen, so hat er doch ein weit ruhigers hertz, auch bessern nahmen, und kan, was nicht anderst seyn kan, in gedult und großmuth ihm gefallen, ja wenn er vernünfftig verfahren, eine einbusse lieber, als ein glück oder zugang, seyn lassen den er mit blossem wagniß eigensinnig und abentheuerlich erlanget. Denn es heisset doch: Nunquam successu crescit honestum. Und wird er ehe zehenmahl mit vernunfft und beyfall der räthe oder stände des landes, als einmal mit seinem eigenem kopff und dünckel, gewinnen.

Beym Cap. I. §. 2.

§. 19.

VOn der Landes-Fürstlichen Hoheit ist so viel und mancherley nun in hundert jahren her geschrieben und disputiret, daß man billich bedencken haben solte, etwas darvon zu melden, bevorab, da es fast gefährliche fragen sind, die darüber entstehen; Im text dieses capitels, und denen folgenden, ist eine ordentliche und völlige Landesfürstliche Hoheit præsupponiret worden, und besonders in solchen Ländern, wo landstände sind; Es scheinet auch aus dem gantzen tractat, daß man in demselben wege geblieben, und dahero auch im Dritten Theil alle regalia utilia einem also præsupponirten vollkömmlichen Landesfürsten zugeschrieben, und in solcher meynung nehmen dieses wort **Landfürst und Landesfürstliche oder Herrliche Obrigkeit** heut zu tage fast alle gelehrte, die davon schreiben; Es mißbrauchen es aber etliche, zumal neu-angehende räthe und diener* an höfen, und meynen, wo sie solches wort in seinen syllaben klingen hören, so müste alsobald alles daraus folgen, was sie etwan in büchern gelesen, daß in gemein ein Landes-Fürst, oder summus princeps, thun könne.

Damit nun etlicher massen, und nur discursweise, etwas mehr nachdencken einem und andern gegeben werde, so wil ich, guter meynung, etliche erinnerungen von dieser wichtigen und gefährlichen materi hiermit gethan haben, gleichwol mit vorbehaltener verbesserung und correctur von denen, die

es

es besser verstehen, wie auch mit zierlichem beding, daß ich hiermit niemanden maaß und ziel gegeben, oder rechtmäßiges herkommen in zweifel gestellet haben wolle. Und zwar (1.) ist zu mercken, daß diese heutige art der Landes-Fürstlichen Obrigkeit in Teutschland, wie sie von den gelehrten beschrieben, und an den meisten orten practiciret wird, zu der zeit nicht also gewesen oder geübet worden, da die Römischen Käysere fast unmittelbar über das gantze Reich geherrschet, und gewisse hohe ämter der hertzogen, pfaltzgrafen, marggrafen und grafen, auf lebens-zeit geordnet. Denn obwol die form und krafft der regierung nicht in der erblichkeit bestehet, sondern ein erwehlter Herr (wie man noch heut zu tage bey den hohen Stifftern siehet) so wol ein Landes-Fürst ist, als der von seinen eltern oder agnaten das fürstenthum ererbet: So ist doch leicht zu ermessen, daß zu derselben zeit die Käysere keine gedancken gehabt, dergleichen vollkömmliche macht und regierung von provincien denen von ihnen also geordneten obrigkeiten mitzutheilen. Welches man daraus siehet, daß sie nicht allein fast in allen landen des Reichs die damahligen nahmhafftesten städte, (derer denn vor alters wenig in Teutschland gewesen) auch die schlösser und vestungen ohne mittel behalten, darinnen gewohnet, und ihren unterhalt genommen, darum auch die städte Villæ, Regii fisci von den alten scribenten genennet werden, sondern daß sie auch sonst fast aller orten die zölle, und dergleichen jura, gleicher gestalt ohne mittel zur käyserlichen kammer gezogen, auch wohl,

allem

allem ansehen nach, oder doch an meisten orten, den adel oder ritterschafft in einer unmittelbaren botmäßigkeit, schutz und verspruch gehabt, ob gleich solcher adel etwa mit particular præstationen denen officiis regularibus der hertzogen und grafen auch schon zu der zeit verbunden gewesen seyn möchte. (2.) Ist ebener gestalt aus den historien und documenten abzunehmen, daß, nach damaliger gelegenheit der zeiten, und nicht also bekanter art, das geld zu vermehren, und auff viel geld den staat zu machen, die hohen ämter der hertzogen und grafen nicht auff geld-besoldungen gewiedmet worden, sondern man hat die einkünffte solcher ämter auff gewisse örter und renten gestifftet, gestalten auch hinwieder bey den fürstenthümern selbst die ämter der marschälcke, schencken, truchsesse, ꝛc. ebener gestalt auff land-güter und renten fundiret waren; Also hat in einer provintz der **hertzog oder fürst**, als der vom Käyser bestallte oberste kriegs-director, der etwa in reichs-nöthen das volck dem Käyser oder Könige zuführen muste, gewisse schlösser, flecken, dörffer und einkünffte, zu seinem auskommen gehabt; andere in eben selbigem lande haben zum exempel einem **pfaltzgrafen** gebühret, der über die königliche oder käyserliche ausgezogene unmittelbare regalien zur auffsicht, wie man dafür hält, anfangs mag bestellet gewesen seyn; Andere denen **Grafen**, welche die gerichtbarkeit des Käysers wegen in gewissen bezircken versehen; Andere denen **Marggrafen**, welche wider angräntzende barbarische völcker stets in bereitschafft

seyn muſten, und ſo fort an. (3.) Woraus folget, daß zu denſelben zeiten keiner von dieſen hohen beamten, wo zumahl deren etliche concurriret, einer allgemeinen hoheit oder botmäßigkeit über eine gantze provintz ſich anmaſſen können. Der hertzog zwar kan zum exempel alles zu dirigiren gehabt haben, was zum krieg und auffgebot erfordert worden, nicht etwa nur in denen zu ſeinem unterhalt abſonderlich gewidmeten orten, ſondern in dem bezirck der gantzen provintz, darüber er zum hertzog conſtituiret war; Alſo hätte der pfaltzgraf in dem gantzen diſtrict die jura palatina beobachtet: Der marggraf und die grafen haben auch des ihrigen gewartet, und kan man ſonderlich aus untadelhafften documenten weiſen, haben es auch andere ſchon längſt obſerviret, daß alle örter, flecken und dörffer der provincien, in grafſchafften eingetheilet geweſen, und alſo, was die gerichtbarkeit belanget, die unterthanen, inwohner oder leute, ihren gewiſſen fürgeſetzten grafen gehorchen müſſen, die doch ſonſt in andern ſtücken denenſelben gar nicht unterworffen, ſondern mit eigenthum oder leibeigenſchafft andern herren, oder auch dem Käyſer oder Könige, immediate angehörig, alſo re & nomine Königs-leute geweſen; Das erſcheinet unter andern daraus, daß die Käyſere ſelbſt, und andere Herren, in donations-brieffen, darinnen ſie gewiſſe dörffer, leute und güter, den ſtifftern oder andern gantz frey, was zinß und eigenthum belanget, zueignen, dennoch darbey ſetzen: Es liege in der Grafſchafft dieſes oder jenes Grafen: Iſt auch

ohne

ohne zweiffel, ſo wohl der jurisdiction, als der natur nach, darinnen liegen blieben. (4.) Wenn nun die Käyſere in dieſen ſchrancken und wegen hätten beharren können, ſo käme ihnen noch auff dieſe ſtunde nicht allein die oberſte Käyſerl. Macht und Hoheit, ſondern auch andere unmittelbahre jura in den provincien des Teutſchlandes, zu exerciren, und wäre die gewalt des Landes-Fürſten, als ein univerſale, welches regulariter alles unter ſich begreiffet, zu ſolchen kräfften niemahls gediehen, wie ſie hernach ſich befunden. Nachdem aber vor langer zeit, und aus mancherley uns zum theil nicht gnugſam bekannten, nunmehr billich unänderlichen urſachen, es nicht allein dahin kommen, daß die hohen ämter der Fürſten und Grafen erblich worden; Sondern auch hernach von den gröſten und vornehmſten die kleinere, theils mit krieg und fehden, theils mit heyrathen und contracten, theils aus milde der Käyſere an ſich gezogen und conſolidiret worden. So hat ſich nach und nach die Landes-fürſtl. Hoheit ergröſſert, und iſt an vielen orten ein univerſal-werck entſtanden, daß alſo gantze provincien in ein corpus zuſammen gewachſen; Die Käyſere ſelbſt, da ſie nicht mehr durch erb-recht, ſondern aus wahl der Churfürſten, zum Reich kommen, haben ſolche coaleſcentz und ankunfft der fürſtenthümer nicht wol wehren können: Es iſt ihnen mancherley unfall zugeſtanden, daß ſie der Fürſten und Herren gutwilligkeit wohl bedurfft, und weil ſie der wahl vor ihre kinder nicht verſichert waren, haben ſie endlich

auch menschlicher weise auff dieselbe gedacht, und dahero, was sie andern nachgesehen, in ihren provincien zuförderst selbst practiciret; Also ist mit der zeit die unmittelbahre Käyserliche gewalt, samt anhängenden intraden, in den meisten provincien gefallen, biß es endlich dahin kommen, daß dem Käyser, als Käyser, fast keines fusses breit unmittelbarer zugehörung im Reich verblieben, sondern alles vererbet, verliehen oder verpfändet worden, wie es nun sonderlich seithero Käyser Carls des Vierdten zeiten öffentlich kundbar und am tage ist, so gar, daß auch die städte, welche noch am längsten zu der Käysere unterhalt, nach damahliger art und weise, übrig blieben, sich entweder frey gekaufft und gesetzet, oder in der fürsten macht gerathen.

(5.) Bey solcher bewandniß nun darff man sich nicht verwundern, warum in diesem oder jenem lande es so gar unterschiedlich mit der Landesfürstlichen Hoheit bewand sey; Indem etlicher orten auch die Bischöffe und Prälaten, die Grafen und Herren, die sämtliche Ritterschafft, und alle, auch wohl ansehnliche und alte, und noch auff diese stunde im besitz vieler freyheiten stehende städte, unter die botmäßigkeit der Fürsten kommen, etlicher orten hingegen nicht allein die stiffter und prälaturen, wie auch Grafen und Herren, sondern auch der adel groß und klein, und geringe städte, vor Landesfürstlicher Hoheit frey blieben. Und wenn man die Historien und archiva zur hülffe zöge, solte wol zu erkundigen und zu beschreiben seyn, woher solche un-

ter-

terschiedliche art der landsasserey entsprungen, ** und warum etliche ehe, die andern langsamer, entstanden, und etliche, nicht alle, sondern nur gewisse regalia und jura, etliche die durchgehende hoheit, wie sie sonst die Käyser ohne mittel gehabt, in den provincien, und über die benachbarten erhärtet und behauptet.

(6.) Diß dienet nun darzu, daß Fürsten und Herren mit demjenigen, was ihnen die vorfahren erworben und überlassen, desto ehe zufrieden seyn, und darauff sorgfältig gedencken, nicht nur wie sie sich gegen die benachbarten ie mehr und mehr gewaltig herfür thun, oder denen, welche ihnen nicht völlig mit allen arten der subjection unterworffen, die übrige wenige freyheiten blosser dinge benehmen mögen, sondern wie sie vielmehr dasjenige, was durch so langen gebrauch und besitz rechtmässig hergebracht, erhalten, und in guter maasse und moderation, nach der zeiten, personen beschaffenheit, fortführen, oder doch, nach gelegenheit der fälle, also einrichten mögen, daß sich die leute über der enderung mehr zu trösten, als zu beschweren haben: Zuvoraus aber, daß die harmonia des Reichs unter dem respect Käyserl. Majestät, und mittelst gerechter tapfferer administration der justitz behauptet werden möge, was widrigen falls, und wo ein ieder insonderheit nur auff das seinige und auff die ergrösserung seiner macht und hoheit, in particulari sehen wolte, für ein effect entstehen würde, daß bedarff keiner auslegung.

(7.) Diejenige, die von den schulen, in Chur-

und Fürstl. oder dergleichen hohe rathstuben kommen, und aus den gemeinen commentariis de jure principis & territorii vermeynen, man müsse alles über einen leist schlagen, haben sich hierbey auch wahrzunehmen. Denn es folget nicht quidlibet ex quolibet. Und läst sich nicht allerwegen eine solche bottmäßigkeit einführen, wie man sie in büchern in ampliſſima forma von müßigen leuten beschrieben findet.

* Die ursache dessen rühret guthen theils mit daher, was §. 16. ist erinnert worden. Hierzu kömmet, daß man öffters alles dasjenige, was etwan hier und dar müssige leute sonder rechte einsicht und erfahrung geschrieben, alsobald annimmet und zu practiciren suchet, nachdem ein diener solches aus ein und anderer privat-absicht seiner convenienz gemäß erachtet, oder sonst gerne eine flatterie machen will, womit doch am ende nichts weiter gethan ist, als daß man sich vergebliche arbeit gemachet. Wir wissen ja Gottlob ohnedem aus denen grundsetzen des Reichs, was die Landes-Fürstliche hoheit sey, und thun also am besten, wenn wir diese nach solcher richtschnur abmessen, wobey und denen im text berührten anmerckungen wir es auch vor dißmahl bewenden lassen.

** Ich zweiffele gar sehr, ob unser archiva insgesamt so beschaffen, daß daraus der wahre uhrsprung so wohl der Landes-Fürstl. Hoheit, als der daraus entsprungenen landsässerey erforschet werden könnte. Massen dieselben lediglich auf das herkommen sich gründen, und leicht zu gedencken, daß die Fürsten und Grafen sich nicht auf einmahl, sondern allmählig bey ereignenden zeiten und gelegenheiten in den stand der Landes herrlichen gewalt gesetzet haben, daß auch noch weniger ein solches auf vorhergehende deliberation geschehen, mithin wenig oder gar nichts deßfalls in schrifften verfasset oder verwahrlich auffbehalten

halten worden ; Wie es denn gemeiniglich bey dingen, so nicht mit vorbedacht angefangen werden, sondern nur zufälliger weise entstehen, zu geschehen pfleget, daß man auf deren verfaßung wenig dencket, und mehr mit der that dabey zu operiren, als schrifftlich etwas zu entwerffen pfleget. So finde ich auch, daß man vor alters bey Cantzleyen und andern collegiis gar sparsahm mit der feder umgangen, und sehe man nur die alten registraturen von etwan 150. biß 200. jahren nach, so wird man so wohl in publicis als privatis gar ein schlechtes aussehen finden ; Es ist alles zerstümmelt, daß man dahero öffters conjecturationes und muthmaßungen zu hülffe nehmen muß, aus welchem doch nichts gewisses zu schliessen ist. Ja was etwan in archiven und brieff-gewölben noch vorhanden gewesen seyn mag, ist durch die vielen unruhigen zeiten im Teutschland sehr zerrissen worden. Wir müssen also, und können endlich auch mit denen vorhandenen nachrichten in so weit zu frieden seyn, nach welchen man ziemlich wahrscheinlich behaupten kan, woher die Landes-Fürstl hoheit und landsäßerey entsprungen, warum diese in einem Lande mit anderer maaße sich finde, als in einem andern, warum solche in dem Niedern theile Teutschlandes besser um sich greiffen können, als in dem Obern? Und w. d. mehr seyn mag.

Beym Cap. I. §. 4. 5.

§. 20.

Die Landes-fürstliche Hoheit zu erkennen und zu unterscheiden, sind im text etliche ursachen und würckungen derselben, doch als in einem discurs und populariter angeführet. Es hat aber etliche difficultäten, die nicht gar leicht zu vermeiden seyn, wenn man von der Landes-fürstlichen Hoheit über einen ort oder personen urtheilen wil, also, daß in den

rathstuben der regenten deshalben wol ehe zweiffel fürgefallen, und täglich fürfallen kan. Sonderlich wenn man ad particularia schreitet, und fraget, ob dieses oder jenes Landes-fürstl. Recht oder regale sich durchaus auff einen ieden ort oder person, von dem die frage ist, richtig practiciren lasse. A priori sind im text zweyerley dinge angeführet, erstlich, die Käyserl. concession oder Lehen-brieffs-inhalt: Zum andern, die Erbhuldigung oder juramentum subjectionis; Die treffen also überhaupt und mehrentheils ein, aber gleichwol hat es doch darbey ein und ander bedencken. Als erstlich bey denen lehenbrieffen, da soll man exempel finden, daß Landesherren im Reich sind, sonderlich von grafen-stand, die gar keine, oder doch nur solche Käyserliche lehenbrieffe haben, darinnen etwan ein und ander stück oder Herrschafft begriffen ist; Ihre meiste und beste örter aber sind andern ständen, sonderlich geistlichen stifftern, lehenbahr.* Denn denselben haben die vorfahren das eigenthum mehrentheils gutwillig auffgetragen; Je ältere Käyserliche lehenbrieffe man auch findet, ie kürtzern inhalts sind sie, und werden darinnen die örter, ämter, städte, und regalia also nicht benahmet, wie hernach geschehen, da man sich mehr auff cautelen beflissen, und etwa bey theilung der länder die gantze theil- und loßzeddul mit in die Käyserliche lehen-brieffe setzen lassen; Ist also diese causa & nota von den lehenbrieffen nicht universal, inmassen auch im text solches damit angezeiget wird, daß da stehet, an denen meisten orten, wie es denn insonderheit bey denen geistli-

geiſtlichen fürſtenthümern eine andere bewandniß hat.

* Welches daher rühret, daß in den verwirrten zeiten in Teutſchland viele ſchwächere ſtände ſich mit andern, ſonderlich den geiſtlichen verbunden, von welchen ſie mehrer hülffe, als vom Reiche ſelbſt haben konnten. Dieſer bloſſe nexus feudalis macht nun alleine keine landſäßigkeit aus, ſondern, wie die Reichsſtände in ihren guthachten, wegen der Stiffter Metz, Tull und Verdun immediat-vaſallen, beym Londorpio ad a. 1670. ſchreiben: es iſt eine gemeine durchgehende obſervanz im Reich: nudam feudalitatem non tribuere ſupremum jus territoriale: Wie denn auch alſo bey den hohen Reichs-gerichten offtmahls decidiret worden. Woraus demnach folget, daß zu behauptung der Landes-Fürſtl. hoheit und landſäßigkeit etwas mehrers erfordert werde.

§. 21.

Die Erbhuldigung betreffende, wo ſie in ſolchen formalien geleiſtet wird, als im text ſtehet, ziehet ſie zwar per regulam die Landſäſſerey nach ſich, zum wenigſten dergeſtalt, daß, wer alſo erbhuldiget, die vermuthung der rechte wider ſich hat, wo er in einem und andern ſtück der unterthänigkeit ſich befreyet achten wolte. Denn da müſte er die beſondere befreyung entweder aus conceſſion des Oberherrn und Landes-fürſten, oder aus verträgen und herkommen nicht unbillig erweiſen. Inmaſſen denn auch einige exempel derer am Käyſerl. Cammer-gericht geführten proceſſe zwiſchen hohen ſtänden, und deren angeſprochenen unterthanen, ausweiſen, daß ſich die alſo mit præſumption gravirte und gehuldigte zu dem beweiß der exem-

tion verſtanden, und behaupten wollen, ſie ſeyen unterthanen auf gewiſſe maaſſe, und nicht bloſſer dinge, ſecundum quid, und nicht ſimpliciter. Zwar hat man ihnen entgegen geſetzet, es laſſe ſich das recht der hohen obrigkeit nicht dividiren und mäſſigen, es bleibe einer ein Landes-fürſt, wenn gleich der unterthan in vielen ſtücken befreyet ſey, es ſtehet aber dahin, wie weit mit dieſer ſubtilität in effectu auszulangen. Man kan am beſten davon urtheilen, wenn man ſich von den worten und titulis abzeucht, und fraget, ob dieſes und jenes recht, nutz und würckung der Landes-fürſtlichen Hoheit, dem Landes-herrn, oder dem befreyten und eximirten unterthanen, gebühre? Zum exempel, ob ein Graf oder Herr, der von einem Chur- oder Fürſten beliehen wird, ihme auch nicht allein lehens-pflicht, ſondern zugleich erb-hulde leiſtet, vor deſſen hofgericht und regierung ſich auch in perſonalibus verklagen, und von ſeinen beſcheiden und urtheilen an den Landes-fürſten appelliren läſſet, (welches fürwahr ſehr käntliche und ſcheinbare ſtücke der landſaſſerey ſind) ob derſelbe, ſage ich, auch in andern regalibus die landſaſſerey agnoſciren ſolle, nemlich, und zum exempel, ob er ſoll die policey- und landesordnung, die der Landes-Fürſt auffrichtet, in ſeine graf- und herrſchafft einführen und in acht nehmen laſſen; ob er die Reichs- und Land-ſteuer demſelben geben ſolle; ob er alle ſeine mannſchafft, wie andere bloſſe landſaſſen thun, muſtern und dem ober-herrn folgen laſſen ſolle; ob er von den bergwercken den zehenden dem Landes-herrn reichen müſſe

müsse: ob er seine geistlichen visitiren, oder auch ex officio ihm in seine administration der justitz und bestellung der cantzeley einsehen, und darinnen maasse geben lassen solle? Der superior wird sagen, quod sic, es folge dieses alles aus der pflicht und huldigung, man könne wider dieselbe nicht præscribiren, sine nota malæ fidei, und dergleichen mehr. Man wird auch finden, daß andere landsassen, von gleichem stande, etwa dergleichen unweigerlich thun, oder doch mit bestande nicht verwehren können: Hingegen werden etliche, zum exempel die huldigung oder die appellation; Im übrigen aber nicht gestehen, daß sie weder die policey- und landes-ordnung, wie andere blosse landstände, eingeführet, sondern haben wol ihre eigene auffgerichtet, und des Landes-fürsten darinnen nicht gedacht, geben auch dem Landes-fürsten keine, oder keine völlige steuer, keinen berg-zehenden, müntzen selbst, leisten keine heeres-folge, sondern schicken allenfalls eine gewisse anzahl mannschafft, nehmen keine kriegs-besatzung ein, sondern vertheidigen sich selbst, und dieses alles haben sie im herbringen, können und wollen es erweisen. Man findet auch exempel, daß sie an den Reichs-gerichten mit solchem beweißthum zugelassen, und denen Landes-fürsten, die pendente lite zufahren, und diese erzehlte oder andere regalia würcklich per regulam einführen und ausüben wollen, mit mandatis inhibiret worden. Wenn man, ohne absehen auff die personen und den event, diese materi in terminis einer rechts-frage annehmen will, so

kan

kan davon viel geredet werden. Ist einer ein exemptus, von altem herkommen ohne ausdrückliche begnadigung und verleyhung, der wird darauff bestehen, seine freyheit sey uhralt, und zu vermuthen, daß sie von höherer hand herkommen, sie sey durch langes unbedenckliches herbringen bevestiget, bey huldigungen habe man ihm insgemein zugesaget, oder auch wol reversalien geben, er soll bey altem herkommen und freyheiten gelassen werden: Er wolle erweisen, daß dieses das herbringen sey, oder er sey es auch nicht schuldig zu erweisen, weil er in offenbahrem besitz stehe. Ist er befreyet, mit ausdrücklicher begnadigung und verleyhung, so wird er anziehen, man könne ihme, oder der posterität, solche aus blossem willen nicht nehmen, habe er etwas verschuldet, so wolle er darüber erkäntniß leiden; Er wird auch solche seine privilegia nicht mit blossem bitten, remonstrationen, sondern entweder mit rechtlichem process und remediis possessoriis, oder auff andringende gewalt, und wo ihm die federn darnach gewachsen, mit würcklichkeit der gegenwehr zu erhalten trachten, auch wol, nach gelegenheit der orten, protectores und maintenue suchen, exempla sunt odiosa. Und wil man hiermit weder dem Landes-fürsten, noch dem, welcher sich eximiret, und nur secundum quid verbunden achtet, ichtwas gegeben oder genommen haben, sondern man schreibet es denen zum nachdencken, welchen so gar leicht fürkömmet, alles nach einer regul zu richten, und aus brocardicis und gemeinen einfällen alsobald einem

andern

andern das urtheil und facit zu machen; Sol friede und recht im Reich bleiben, so mericiren solche streitigkeiten eine recht- und billigmäßige erwegung und unpartheyisches erkäntniß. Es wäre auch zu wünschen, daß man von beyden extremis abliesse, und billigmäßig zusammen rückte, welches geschehen könte, wenn die grosse Herren und superiores vielmehr für eine ehre achteten, daß nicht alles in gleicher subjection unter ihnen begriffen wäre, sondern auch solche stände sie in etlichen vornehmen stücken respectirten, welche im übrigen ihre stattliche und unbenehmliche freyheiten und vermögen hätten: Dessen sich denn die superiores, wenn gute harmonie und gütliches tractament erhalten wird, zur zeit der noth, und bevorab in kriegen und fehden, wol auch gebrauchen können. Insonderheit aber, wo grosse und mächtige städte sind, möchte man erwegen, daß ohne grosse freyheiten dieselbe nicht auffkommen, noch in ihrem auffkommen erhalten worden wären, wo man sie gleich hindurch, wie kleine städlein und dörffer, beleget und mitgenommen hätte. Vollkömmliche, und nicht in der opinion und schul-regel, sondern in ihren würckungen ergäntzte landsasserey, und ein reiches und grosses gewerb in städten, stehet bey mittelmäßigen regierungen, da man die mittel scharff zusammen suchen muß, selten beysammen; Und muß ein sehr grosser, reicher und generöser Herr seyn, der den land-städten zu ansehnlichen vermögen und freyheiten behülfflich ist. Er muß sie auch zu regieren wissen. Denn es geben die historien, daß man-

manchem ſeine gütigkeit nicht zum beſten belohnet worden. Auff ſeiten derer, nur auff gewiſſe maſſe, wie ſie meynen, unterworffenen, ſonſt aber entweder aus altem Recht oder aus gnaden befreyeten ſtänden, herren und communen aber, möchte bißweilen auch zu deſideriren ſeyn, daß ſie nicht zu weit fahren, noch einen ſo gar groſſen eckel für etlichen dingen haben möchten, die ihnen doch im werck nichts ſchaden, wo ſie ſonſt nur ihr intereſſe mit rechter art und gutem grunde behaupten. Sie ſolten auch bedencken, daß nicht ohne groſſen nutzen, denen mächtigen Herren, wo nicht allgemeine land-botmäßigkeit, doch gewiſſe hohe jura zukommen und gegönnet werden ſollen. Denn wo ein ieder herr oder edelmann über ſeine dörffer oder eintzele inwohner, oder ein iedes geringes ſtädtlein, abſolut geblieben wäre, wer wolte friede und ruhe im lande, geleit und ſtraſſen erhalten, den übelthätern nachfolgen, und peinliche gerichte mit gnugſamen nachdruck, nach gelegenheit der zeiten, exerciren? Policey und zucht läſſet ſich auch übel einführen und erhalten, wo alle halbe meile ein ander recht und anſtalt iſt. Welche des proteſtirenden theils ſind, die dencken auch zurücke, wie die vorfahren zu der religions-freyheit kommen, und ob es alſo abgehen hätte können, wenn ein ieder ſchwacher ſtand, edelmann oder dorff, nur für ſich verfahren, und nicht höhern ſchutzes, nechſt GOtt ſich getröſtet hätte. Viel werden zwar durch die exempel allzu ſcharffen tractaments abgeſchrecket, auſſer dem aber ſolte vielleicht

leicht zu erweisen seyn, daß in guten zeiten, und unter löblichen regierungen viel landsäßige herren und edelleute, auch wol etliche städte, sich so wol und glückselig befunden, als diejenigen, welche unter dem eitlen schein grosser befreyung und immedietäten, ohne ordnung und policey, gelebet, einander selbst auffgerieben, oder von dem mächtigen nachbarn auff mancherley wege gehindert und bedränget worden. Es gelinget diesemnach alles, nachdem man es anstellet, und ist offt an und für sich selbst nicht diese oder jene form des regiments oder der freyheit, sondern die art und verwaltung nützlich oder schädlich, mit welcher man dieselbe führet und gebrauchet. *

* Was der herr autor in diesem §. von denen würckungen der Erb-huldigung und ambirten exemtion von der landsässerey geurtheilet hat, ist alles aus der warheit, und practischen erfahrung genommen, und wäre wohl zu wünschen, daß solches von Herren und Ständen zu des gantzen Reichs und deren selbst eigenen beruhigung erwogen werden möchte. Jene könten nützlich erwegen, oder vielmehr durch ihre ministros erwegen lassen, daß es gar wohl bey einander stehen könne, ein Landes-Herr seyn, und doch gewisser maassen aus uhralten herkommen oder concession befreyete stände zu haben; sintemal auch die Landes-Fürstliche macht selbst aus solchen herkommen und Käyserl. concession entstanden ist; diese, die stände, aber hätten zu bedencken, daß sie und ihre vorfahrer gleichwohl den Landes-Fürstl. schutz genossen, ohne welchen sie vielleicht nicht mehr seyn würden. Wie man denn verschiedentlich in archiven wahrnimmet, daß dergleichen nach der exemtion strebende stände und eingesessene des Landes bey schweren fehden und kriegeszeiten auch religions-beschwer-

ſchwerden denen mächtigſten Landes-Fürſten gar artig unter die flügel zu kriechen gewuſt, von welchen ſie ſich doch nachher bey beſſern zeiten gerne befreyet ſehen möchten: Welches aber nicht allein unrecht, und meines erachtens ein zeichen der undanckbahrkeit, ſondern auch dabey dieſes zu erwegen iſt, daß ob gleich gedachte ſchwere zeiten nicht zu hoffen, dennoch auch nicht gar unmöglich ſeyn, auf welchen fall es ſo denn mit ein und andern übel ausſehen würde.

§. 22.

Was §. 5. dieſes capitels von dem ſtylo und ausſchreiben gemeldet wird, das iſt nun ſolcher vorher angedeuteter maaſſe oder ausnahme auch unterworffen. Denn, ungeachtet allgemeiner befehle und ausſchreiben, können doch im bezirck des landes gar wol leute wohnen, die dergleichen gebot nicht trifft oder verbindet. Man findet wol in einer ſtadt oder flecken, welche ingemein und per regulam den Landes-Herrn erkennen, ihme huldigen, ſteuer und folge leiſten, gewiſſe inwohner, die der ſteuer und heersfolge, welches zwey groſſe würckungen der Hoheit ſind, gantz und beſtändig befreyet bleiben, und zwar **durch ausdrückliche verleyhung** des landes-herrn; Und alſo kan man dergleichen leute auch finden, die alſo befreyet ſind **aus uhraltem herkommen**, wie denn im Reiche edelleute ſind, unter die freye ritterſchafft gehörig, welche in den ring-mauren landſäßiger ſtädte wohnen, in welchen alle jahre allgemeine gebot und anordnungen ergehen, denen aber die gedachte von adel ſich nicht unterwerffen. Darbey iſt zwar offenbar, daß in etlichen dingen ein ſolcher befreyter nothwendig, wenn er gleich für ſeine perſon unſtreitig

tig befreyet ist, per indirectum pariren muß, um deswillen, daß er, oder etliche, als eintzele personen, es nicht anders machen noch halten können. Zum exempel: Wenn in einem lande oder stadt ein verbot der ab- oder zufuhren geschiehet, oder es wird eine allgemeine feyer und trauer angestellet, oder es gereichet zu fehde oder krieg, darnach müssen sich solche exemti, auch nolentes volentes, richten, und können es nicht ändern. Und also ist es auch im gegentheil mit dem gebrauch der Landes-fürstlichen Hoheit bewandt, daß sich derselbe, nach der beschaffenheit des orts und der leute, in ihren wirkungen anderst ergiebet und erzeiget, und also aus dem allgemeinen stylo, titul und prædicat, nicht auff alle effectus oder landsasserey dermassen unwendlich und ohne ausnahme zu schliessen, sondern bey jedem punct, wo streitigkeiten oder bedenken über der execution entstehen will, vernünfftig zu erwegen, wie weit man mit der general-regul gelangen könne. Das beste ist, welches in vorigen offt verabsäumet seyn mag, daß der Landesherr, und seine räthe, in übung derer aus der Landes-Hoheit herfliessenden regalien von stücken zu stücken zwar fleißig und emsig seyn, und deshalben acta und registraturen halten lassen, nach und nach dahin sehen, daß sie, was streitig ist, und die landsassen, die auch nur in territorio, wie sie nennen, und nicht de territorio, sind, in gutigkeit bringen, welches geschehen kan, wenn nicht alles so gar deutlich und scharff auff den buchstaben des Herrn, sondern auch auff die bequemlich-

keit des unterthanen und inwohners zeucht: Und so demjenigen, der gantz frey seyn will, und deswegen argumenta und beweißthum hat, lieber etwas nachläſſet, das zu seinem besten und vergnügen dienet, und hingegen etliche vornehme stücke in gewißheit setzet, als daß man alles auffs genaueste ausüben wolte, wodurch nicht allein der befreyete desperater und zu durchgehender behauptung seiner exemtionen getrieben, sondern auch andere, die dergleichen principia haben, desto mehr aufgereitzet, und endlich solche difficultäten erreget würden, welche auch wol ein mächtiger Regent unausgemacht lassen müste.

Beym Cap. 2.

§. 23.

DJeses capitel, was eines teutschen Fürsten schuldigkeit gegen Käyserl. Majestät und das Reich sey, könte zwar noch viel weiter ausgeführet werden, weil aber der scopus dißmal dahin fürnemlich nicht, sondern auff die land-sachen gerichtet ist, mag es bey denen im text befindlichen generalibus bleiben. Indessen wäre hoch zuwünschen, und ist zu erhaltung der gemeinen Reichs-ruhe und wohlfarth gantz unentbehrlich, daß das band und harmonie zwischen oberhaupt und gliedern des Reichs von tag zu tag vielmehr gestärcket, als geschwächet werde. Es fehlet auch ohne zweiffel an redlichen leuten hin und wieder nicht, welche so wol die mängel, als die remedia, anzeigen; Sie præstiren aber vielleicht wenig, daß sie besorgen, es werde nicht besser, sondern, leider! immer gefährlicher

licher und schlimmer ergehen. GOtt erwecke die seulen des vaterlandes, welche ansehen und vermögen haben, die gemeine wohlfarth zu fördern, daß sie dieselbe zu hertzen nehmen und mit hindansetzung anderer respecten, die ehre GOttes und das allgemeine auffnehmen des Reichs, zu dem hohen ruhm und glückseligem regiment der römischen Käyserl Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, und sämtlicher stände, befördern; Die geringen und schwachen können wenig darbey thun, so geschäfftig sie sich auch stellen wolten.

- - Procerum motus hæc cuncta sequuntur,
Humanum paucis vivit genus!

Beym CAP. 3.

§. 24.

ES wird allhier erzehlet, was zu geschehen pflege, und ist die frage einer privat-person zu tractiren zu spitzig, welche art der regierung besser und der andern vorzuziehen sey, daher ich mich des urtheils, ungeachtet libertas philosophandi erlaubet seyn soll, billich enthalte. Wie sonst ein und ander Chur- und Fürstlich hauß mit erblichen verträgen oder verordnungen diesen punct gefasset, das ist zum theil, und so weit es die äusserliche form mit sich bringet, bekant; Genauer aber wissen es die räthe und vornehmste diener iedes orts, sind auch schuldig, über ausgemachten und verglichenen dingen zu halten, und haben ihre besondere meynungen, dem herkommen und Staat der provintz, in welcher sie dienen und wohnen, keines weges vorzuziehen; Von offenbaren commodis und incommodis dero-

derley arten, wird ehrlichen leuten gleichwohl etwas zu reden erlaubet seyn, denen zum nachdencken, welche etwan re integra einen rathschlag in diesen quæstionen geben solten.

In Landen, wo der Erstgebohrne allein die Landes-hoheit hat und übet, kan man ohne allen zweiffel, in wichtigen dingen viel schleuniger fortkom̃en, auch mehr nachdruck zur execution haben, als wo erst der Senior mit den andern Herren Interessenten communiciren, und per majora schliessen muß; Zwar, wo eine sache verzug leidet, als denn in friedlichen zeiten bey den meisten gleichwohl geschiehet, da scheinet, es könne aus der communication, und darzu gehöriger zeit, nicht allein kein übel entspringen, sondern auch mancher guter gedancke von denen an der wolfarth der gesamten lande interessirten Fürsten eröffnet werden. Hingegen aber, wo gefährliche kriegerische zeiten einfallen, oder in schweren Staats-sachen grosse geheimhaltung und tapffere förderſame anstalt erfordert wird, da könne der verzug, die gefahr der entdeckung, der widersinn und studium contradicendi, das sich inter plures leicht ereignet, unwiederbringlichen schaden verursachen. So pflegen auch vertheilte Herren offt nicht mit gnugsamen räthen und bedienten versehen zu seyn, und können die acta und uhrkunden nicht wol alle haben, also, daß leicht impertinentien oder blosse generalia in dero gutachten fürkommen möchten; Dahero sind behutsame wege zu ergreiffen, und ist auff mancherley umstände zu gedencken, wenn in einem solchen regiment das gemeine wolwesen mit

gutem

gutem gedeyen behauptet, und das aufnehmen, ehre und nutzen des Fürstenthums erhalten werden soll. Zumal aber ist schwer, und gleichsam für ein wunder zu achten, wenn rechtschaffene vertrauligkeit und einigkeit in dergleichen regiments-form bestehen, und nicht unwille und argwohn einreissen soll, da nemlich der Regent oder Vorsitzende vermeynet, die Herren mit-Interessenten treten ihme alzu nahe, oder hingegen diese besorgen, der ältere masse sich des majorats und alleiniger regierung nach und nach allein an. Gesamte räthe empfinden darüber ihren theil der ungelegenheit auch, und haben desto mehr zu wachen und zu arbeiten, daß sie das Band der administration erhalten, und nicht selbst zur zergliederung ursach geben. Betrachtet man denn hingegen in denen regierungen, wo die nachgebohrne mit geld oder ämtern alimentiret und versorget worden, wie schwer es denselben eingehet, einem andern, dem sie sich am stande, und offt auch an andern qualitæten, gleich achten, sich zu submittiren, ihre hoheit und splendorem, in dem aufnehmen, macht und respect des primogeniti zu suchen, und mit ihren deputaten oder zugelassener restringirter administration ihrer eingehanen ämter und örter sich zu begnügen, oder auch am andern theil, wie sauer es dem Regenten wird, solche deputata zu reichen, und die last der lande und regiments dennoch zu tragen, da heisset es abermahl: Nihil est ex omni parte beatum. Und gehöret trefliche moderation der gemüther darzu, auch sehr verständige und bescheidene ministri zu beyden theilen,

len, wenn man die zerrüttung verhüten, und das heilsame mittel erlangen will, daß jeder in dem Stande, darinn er ist, und rechtswegen seyn soll, und bey einträchtigkeit bleibe, und vergnüget lebe, auch der schwächere sein thun, staat und respect, ohne schädliche nachahmung und verderbliche ungedult, in gebührliche schrancken einrichte. *

Noch eine sondere art einer landes-theilung kan seyn, die im text nicht beschrieben worden, sich doch hiebevor in praxi gefunden, auch noch findet, daß ein land, wenn es zumal groß, und von alters her zu einer allgemeinen regierung aus schuldigkeit nicht gewidmet ist, in ungleiche theile gesetzet, und dem Aeltisten das meiste, den Andern hinwieder unterschiedliche portiones anderweit zugetheilet werden, entweder aus testament eines Regenten und Stamm-herrn, oder aus willkührlicher vergleichung der interessenten, und ist mit denen regalien und hoheiten hierbey auf zweyerley weise verfahren worden, entweder und einmal, daß ein jeder in dem seinigen, ob gleich grösserm oder geringerm antheil, für sich allein, als Landes-fürst, regieret, und mit den andern weiter nichts zu thun gehabt, es wäre denn etwan in etlichen, nach gelegenheit der lande, untheilbaren stücken, als da sind sessiones auf Reichs-tägen, hof- und appellation gerichte, consistoria, universitäten, bergwercke, landschaffts-sachen, in welchen man offt eine gesamtschafft behalten; Oder zum andern, daß die jüngere allzumal dem ältern, als capiti familiæ, auch in ihren zugetheilten landen etliche stücke einräumen, als zum

exempel;

exempel; Die krieges- und friedens-sachen, auch session und vertretung auf dem Reichs-tage und dergleichen, ꝛc. In beyderley fällen nennen sich gleichwol mit allerseits belieben, dergleichen vertheilete Fürsten, wenigers nicht **Landes-fürsten** und exerciren, ausser den reservaten, alle andere landes-fürstliche jura. Aus welchem erscheinet, daß die principia, welche wir oben §. 19. wider den gemeinen wahn von der universalität und untheilbarkeit der superiorität angeführet, nach dem Zustand unsers Vaterlandes teutscher nation, ihre richtigkeit haben und zu hinlegung vieler Irrsalen und Streitigkeiten nothwendig zu behalten seyn.

* Es ist ein gar zu grosses, wolte fast sagen unmögliches præsuppositum, wenn man bey der frage, von verbesserung eines Staats oder einer glücklichen Regiments-Form, die verbesserung der menschlichen inclinationen und begierden zum grunde setzet. Gewiß, so lange der mensch ein mensch ist, so lange wird er auch wohl menschliche schwachheiten, als da bey dieser materie sonderlich sind, heimlicher neid und jalousie, mißtrauen, ehrgeitz, v. d. g. an sich behalten. Wo diese gäntzlich gehoben, oder durch geschickte ministros verhüthet werden können, da mag es gleich viel seyn, ob eine Regiments-Form nach arth eines majorats, oder seniorats, oder primogenitur bestellet werde; Ist aber solches nicht, wie es denn unmöglich seyn kan, so ist wohl die primogenitur das sicherste mittel denen uneinigkeiten und andern beschwerden zu steuren; Wo aber in einem Fürstenthum und lande ein anders eingeführet wäre, so kan ebenfalß durch gute anstalten der vorhabende endzweck, ob gleich mit gröβrer mühe, erhalten werden, wenn sonst nur darauf mit gesehen wird, daß durch gar zu viele theilungen der splendeur der häuser nicht in abnehmen gerathe.

Beym Cap. 4. §. 1.

§. 25.

Allhier ist zu wiederholen, was oben beym cap. 1. in dem §. 15. dieser additionen wider die eigenwillige herrschafft wolmeinend erinnert worden, und dieses orts weiter auszuführen unnöthig seyn wird.

Beym §. 3.

§. 26.

Wegen der religions-freyheit und übung ereignet sich nicht ein geringer zweiffel, ob ein Landes-herr auch so fern dieses puncts halben gebunden sey, daß er nicht macht habe, seinen, oder auch andern im Reich zugelassenen religions-verwandten, eine öffentliche übung ihrer religion zu vergönnen, wenn er denen ständen und inwohnern des landes, die eine widrige religion herbracht haben, und deswegen durch den frieden-schluß, oder auch überdiß mit sonderlichen verträgen versichert sind, keinen eintrag thut, sondern ihnen ihre kirchen, schulen, consistoria, und dergleichen, mit allen einkünfften lässet und gönnet. Die Landesherren gründen sich in der allgemeinen regul ihrer hoheit in geist- und weltlichen dingen, stellen die unterthanen in die exception, und halten darfür, daß dieselbe sich dißfalls nicht zu beschweren haben, weil sie stricte & positive behalten, was ihnen der friedenschluß oder verträge eigentlich geben und zulegen, und weil darinnen ausdrücklich nicht verboten, daß sich der Landes-herr seines rechtens ohne schaden des andern theils gebrauchen möge, so

halten

halten sie sich der regul. Die stände und unterthanen hingegen wissen hierwieder, und was ihnen etwa mehr opponiret wird, ihre einreden auch anzuziehen, dafür achtende, daß solche neben-einführung einer wiedrigen religions-übung, der meynung und intention derer statuenten und paciscenten nicht gemäß, und ihnen an ihrer gewissens- und religions-freyheit in viele wege beschwerlich und ärgerlich sey, wodurch mit der zeit bey je mehr und mehr einreissender kaltsinnigkeit in religions-sachen, und unter der neugierigen unachtsamen jugend, die übung und freye bekäntniß der religion gleichsam unvermerckt verleschen und hinfallen würde. Diese sache, und was darbey mehr vor umstände vorfallen, stehet mir, oder einem andern, durch privat-eröffnung einiges gutachtens, weder zu tractiren, noch weniger aber zu decidiren zu, sondern gehöret an höhere orte, und, nachdem sie alle und jede stände des Reichs, fürnemlich aber und in den meisten fällen die protestirende hart treffen kan, ist zu wünschen, daß sie heilsamlich und wol erörtert werden möge.*

* Wo ausser der disposition der allgemeinen grund-gesetze des Reichs sich in einem lande desfallß noch besondere reversales befinden, da wären dieselbe allerdings zu halten: Wo aber solches nicht ist, kan die sache auf beyden seiten disputiret werden, und möchten sich vor ein und andern theil nicht geringe argumenta finden; Die materie ist aber gar zu delicat und weitläufftig, daß sie allhier nicht zu tractiren stehet. Am besten ist, man thue, so viel möglich, und überlasse das übrige der göttlichen direction, welche zu rechter zeit in allen ziel und maasse zu setzen weiß: Menschliche hülffe und anschläge wollen hierbey ohnedem wenig oder gar nichts ausrichten.

Beym §. 5. dieses 4. Cap.

§. 27.

OBen §. 6. und 7. ist schon verwahrung geschehen wegen der Chur- und Fürstenthümer, und also auch der Graf- und Herrschaften, darinnen keine landstände, sondern allein solche unterthanen zu finden, mit welchen der Landes-herr keine berathschlagung zu halten pfleget, daß nemlich dergleichen Herrschafften nicht aufzubürden seyn wolle, wider alt herkommen land-täge zu halten, oder ihre hoheit nach bewilligung gemeiner bürger und bauern, blosser dinge zu mäßigen; Nichts desto weniger, wie oben auch schon in etwas berühret, haben dergleichen Regenten ihr amt also anzusehen, daß sie auf solchem fall die stelle und stimme ihrer unterthanen selbst mit vertreten, und zum wenigsten die art eines guten hirten in acht nehmen müssen, der den schafen die wolle abnimmt, nicht aber die haut abzeucht; Und also am besten sey, in zeiten die mittelstrasse zu treffen.

Beym §. 6.

§. 28.

BEy denen verträgen und capitulationen, welche geringere und schwächere mit höhern und mächtigern, zumal auch unterthanen und stände, mit denen Obern haben, mangelt mehrentheils das beste, nemlich die execution oder manutenentz wider den Obern, wenn er denen verträgen nicht genüge thut. Es ist auch dieses mittel dermassen schwer zu finden, und zart zu berühren, daß man wenig exempel hat, da es eingeführet, oder auch mit ge-

büh-

ährlicher maasse wäre practiciret worden. Und
venn gleich in etlichen provincien, wie es die histori-
n geben, solche sanctiones und scharffe versicherun-
gen gewesen seyn, mittelst deren die unterthanen ih-
ren vorbehalten haben, wenn ihnen in diesem und
enem stück nicht, denen verträgen gemäß, begegnet
würde, daß sie alsdenn, auff gewisse maasse und
vorgeschriebene form, des gehorsams solten entfrey-
t seyn; So ist doch damit der sache nicht gnugsam
u rathen, noch denen extremis vorzubauen gewe-
en, daß nicht entweder der Ober-herr eine ausle-
gung gefunden, durch welche er sich der angeschul-
digten contravention zu entbrechen vermeynet, und
vo ihme das glück zugeschlagen, die papierne mau-
r der verträge und satzungen leicht überstiegen und
nieder gerissen: Oder aber auf der andern seiten,
daß die unterthanen sich solches vorbehalts über-
müthig und ohne noth gemißbrauchet, auch nach-
barn gefunden, die ihnen darzu allen vorschub ge-
than, oder auch des richter-amts zwischen Herren
und unterthanen unter dem titul der mediatoren,
schutzherren und maintenanten, sich unterwunden,
dabey aber ihrer selbst nicht vergessen. Diesem nach
ist wol das sicherste und festeste band in solchen fäl-
len, welches die gottesfurcht und tugend, samt der
liebe des gemeinen nutzens, welcher gleich-
wol den wahren und beständigen eigenen
nutzen nach sich ziehet, zwischen Obrigkeit und
unterthanen bindet und hält. Wo diese verknüpffung
auffgelöset werden, und man etwa auff seiten der
Obrigkeit alles auff den strengen zügel des gewalts

und

und eigennutzes stellet, oder die unterthanen allzu kützlich werden, da pflegen weder verträge noch eydschwüre der sachen zu helffen, sondern es gehet alsdenn, wie es die gerechte verhängniß GOttes zu eines oder des andern theils, oder auch zu aller beyden untergang und verderben, beschlossen.

Beym §. 9. & seq dieses 4. Cap.

§. 29.

VOn beschreibung und haltung der land-täge ist allhier nur ein unverfänglich modell aus würcklicher observantz einiger vornehmer Länder und Fürstenthümer genommen und beschrieben worden, wormit das herkommen anderer orten nicht ungebilliget wird, wenn es sich gleich in etlichen stücken anders verhielte. Nicht undienlich aber ist es, wenn jedes orts der gewöhnliche proceß fleißig bey den gemeinen cantzeleyen abgefasset und niedergeschrieben wird, und man sich nicht auf die blosse wissenschafft und erfahrung der jedesmal lebenden räthe verlässet. Denn wegen vielheit der geschäffte oder unvermutheter änderung leicht einer vergeßlichkeit sich ereignen, und in gering-scheinenden äusserlichen dingen und ceremonien ein fehler begangen werden kan, der wohl in grossen sachen hinderlich ist, und die gemüther der stände, denen die änderung des herkommens also bald in die augen scheinet, ohne noth zu argwohn oder bestürtzung veranleitet.

Beym Cap. 5. §. 1. & seq.

§. 30.

BEy der regierungs-arbeit und persönlicher bemühung

mühung eines Landes-herrn sind zwey excesse zu vermeiden, nemlich, der eine, daß der Herr nicht zu wenig, und der andere, daß er nicht zu viel thue. Zu wenig thut ein Herr nicht nur, wenn er blosser dinge dem müßiggang und wollüsten sich ergiebet, und die geschäffte allerdings seinen bestellten räthen und dienern überlässet. Denn das erkennet und klaget in solchen regimenten jedermann; Bißweilen ist auch von GOtt einem Regenten nicht zugeben, daß er sich seines beruffs gnugsam unterziehen kan, sondern heisset mit ihm, wie dort der Jüdische König Adia von seinem Vater Rehabeam sagte: Erat rudis, & corde pavido. Da muß man gedult haben, und GOtt dancken, wenn nur redliche räthe und diener viel thun wollen, und den Herrn am allerwenigsten thun lassen. Nicht nur auff diese weise, sage ich, thut ein Herr zu wenig, oder kan nicht mehr thun, sondern es thut auch mancher zu wenig, der das ansehen hat, er thue viel, indem er rathschläge und relationes gnugsam anhöret, und nicht wenig zeit mit geschäfften zubringet, dennoch über den ausschlag nicht treffen, noch recht zu hertzen fassen kan, sondern lässet es gantz guthertzig und kaltsinnig bey dem, was die diener schon beschlossen, oder auch wol schon verfänglich und partheyisch angegriffen, bewenden, oder folget am allermeisten dem rath und willen eines oder andern, etwa gantz zu seinem schaden eingenommenen und bestochenen höflings und liebdieners, oder läßt es mit einander hinhängen und gehen, wie es kan; Dieser fehler entstehet auch daher, daß eines Herrn gemüth nicht

gantz

gantz und zur gnüge von dem wahren zustand seines regiments informiret, oder zu dessen wolfarth eifrig und rechtschaffen gnug animiret ist, sondern ihm andere dinge angenehmer sind, daß er also der regiment-sachen mehr pro forma abwartet, und hernach gleichsam desto zuläßiger zu seiner zeitvertreibung und eigenwilligen inclination eilet, welche bey manchem von jugend auff dermassen einwurtzeln, daß er solchen in zunehmenden jahren nicht widerstehen kan; Derowegen haben diejenigen, welche junge Herren erziehen, oder bey neu-angehenden Regenten mit etwas autorität reden und rathen können, wohl dahin zu sehen, daß sie dem Herrn das haupt-werck und den rechten zweck seines amts bey aller gelegenheit wohl vor- und einbilden, und auff die rechte mittel-strasse ihn immerfort leiten. Denn obgleich mancher dencken möchte, müßigen Herren sey gut dienen, man habe keine ungelegenheit von ihnen, weil sie gerne folgen, und ihnen alles gefallen lassen. So ist doch hingegen in acht zu nehmen, daß die inclination, welche den Herrn von dem rechten zweck abführet, entweder eine natürliche blödigkeit, oder etwa eine andere lust und beliebung sey, um derentwillen er sein amt nur nach dem augenschein, und nicht im grunde des hertzens verrichtet: Ist es eine blödigkeit, so periclitiret fürwar der Staat eines solchen Herrn nicht wenig. Denn wo ihm die räthe darinnen gleich sind und nachahmen, so bleibet all ihr thun in lautern worten und guten gedancken bekleben, und wird zu keiner zeit den geschäfften, sonderlich

derlich wo es etwas hart wider gehet, genüge ge-
than. Wollen denn die diener mehr muths haben,
und sich etwas tapfferes unterstehen, so lässet sie ein
solcher Herr, ehe sie sichs versehen, mit schimpff und
gefahr stecken, oder belohnet es ihnen selbst, wenn
ihn ein anderer wind treibet, mit schwerer ungnade.
Reisset aber den Herrn eine starcke inclination zu
lautern wollüsten oder zeitvertreibungen von dem
fleiß in seinem amt ab, so ist es gefährlich beschaf-
fen, und kan man gar schwerlich einem solchen Re-
genten daraus helffen. Zwar ist ein unterscheid und
grad in solchen inclinationen, und ist eine sträflicher
und schädlicher, denn die andere, gleichwol läufft es
alles, was die regiments-arbeit und den Staat des
Regenten belanget, im ende auff eines hinaus, daß
er nemlich solche dinge denen eigentlichen und ihm
gewissens halben am meisten obliegenden amts-wer-
cken vorzeucht, und diese mehr zum schein, als mit
rechtem ernst, vornimmet; Dahero verliehret sich
mehrentheils der seegen GOttes, und der succes
auch an solchen orten, da man, äusserlichem anse-
hen nach, nicht meynen solte, daß es an des
Herrn tugend und geschicklichkeit fehlete. Hin-
gegen stehet manches regiment wol, obgleich of-
fenbahre Mängel in moralibus etwa auch an
dem haupt sich ereignen, welches, nechst göttli-
cher verborgener direction, daher kömmet, daß
gleichwohl der Regent das haupt-wesen und Staat
seiner regierung nothwendig in acht nimmet, und
seiner andern beliebungen halben daran nichts
sonderbahres versäumet; Sind also unter die-

sen

sen gebrechen und mängeln diejenigen gefährlicher, die aus schwachheit des verstandes und muths, als welche aus der unart der sitten entspringen. Denn diese werden durch allerhand zufälle eher, als jene, zu remediren seyn; Ist aber beydes zusammen, und mangelt so wohl in intellectu, als voluntate, in scientia & moribus, da ist ohne wundersame mittel wenig zu hoffen. Die Regenten aber, welche das andere extremum an sich haben, und zu viel thun, fallen mehrentheils in das übel des eigensinnes, von welchen §. 15. schon viel angezogen worden. Solcher eigensinn aber rühret schon gedachter massen her aus allzu grossen vertrauen, das sie auf ihr amt, stand und qualitäten setzen, und aus unzeitigen mißtrauen gegen alle andere leute, und zumal auch ihre beste und meiste und qualificirte diener, an denen sie zwar eminentes virtutes embsig suchen, aber dieselben fast am ersten wieder verschmähen, hassen oder fürchten. Es kömmet auch offt darzu eine natürliche unruhe, daß sie in allen dingen, grossen und kleinen, die hand haben, und alles selbst nicht allein wissen, sondern auch angreiffen und ausmachen wollen, welcher gebrechen nicht nur Regenten, sondern bey nahe allen scharffsinnigen hurtigen köpffen natürlich anhänget, und mit den Jahren mehrentheils zunimmet: Gesellet sich nun zu diesen gemüths beschaffenheiten etwa auch, wie offt geschicht, die kargheit, oder allzu grosse sparsamkeit oder Begierde zu acquiriren,

so

o ist eines solchen Herrn arbeit und mühe fast unussprechlich. *

Ein anderer mangel ereignet sich noch darinnen, wenn ein Regent theils zu viel, theils zu wenig thut, indem er einmahl aus mißtrauen gegen seine diener, wo er zumahl von ein und andern etwan hintergangen worden, oder auch aus gar zu grossen eigensinn und vertrauen eigener geschicklichkeit, alle kleinigkeiten durch seinen kopff gehen lassen, und was wohl abläuffet, sich selbst, was aber übel, denen dienern zumessen will; andern theils aber doch aus gar zu grosser liebe zu andern lustbarkeiten, oder sonst in seinem gemüthe aufsteigenden verdruß und behinderungen an die regiments-sachen schwer zu bringen ist. Und da werden denn diese nur als ein neben-werck angesehen, auch kaum so viel zeit angewendet, daß eine wichtige sache reifflich genug vorgetragen und überleget werden kan. Daher sind bey solchen Herrn die diener am übelsten daran: Denn gebrauchen sie sich dieser gelegenheit zur ungebühr, und fahren über die affairen gleichfalls so obenhin, und es entstehet ein übler ausgang, so haben sie das gröste unglück zu gewarten: Gehen sie aber behutsam, so wird die zeit ungemein versäumet, und fället die ordnung der geschäffte gäntzlich dahin. Diese mängel an den Regenten zu curiren, erfordert sonderliche moralische wissenschafft und erkäntniß des leibes und gemüths-gaben des Herrn: Nam nosse causam morbi est dimidium curæ.

§. 31.

Zwar ist dieser humeur den menschen, und zumahl denen Regenten nicht gemein, sondern gar rar: Rara avis in terris, nigroque simillima cygno, und bedarff man also nicht viel darvon zu warnen, abwarnen, oder mittel zu beschreiben, wie solchen excessen zu begegnen, oder wie ein junger

Regent von allen verständigen rathen bey zeiten davon abzuschären, oder auch bey einem jungen Herrn mit guter manier darzegen zu arbeiten, denn dadurch gehet der Respect dieser schrifften, keines weges, daß man nur alle tadeln und warnung der mängel einige last suchte) gleichwohl wo sich dergleichen in facto ereignete, da nicht wichtige sein besserer weg, als daß einem das aus treuer wohlmeynung, ohne einigen gedancken nutzen oder ehre, darob die beste-gesinnten Herrn mit grossen ernst bey der obrigkeit anbringen den leg eigen-dünckels und mistrauens, so auch der verlust, den man mit allzu grosser hinterhaltung an der gemüths-ruhe und leibes-gesundheit, offters schädlich ist, auch wider die ordinaire sorgfalt, sparsamkeit und erwechslung, damit zuredungen, wie nemlich damit die reputation nicht solten gehe, und grosser fleiß und unwandelbare treuherzigkeit von nachbarn erweckt werde, vorkommen werden. Im allerwenigsten aber hat redliche diener wider solche mängel anzureden wenn sie dan mistrauen mit aufrichtigkeit dämpffen, und zu aller gelegenheit den Herrn wirklich zeigen, daß er nicht artlos in der affection gehabt habe, und daß, so lang er immer lebe, demselben in den dienern auch nicht solle flecken, deren er im regiment nicht mehr können, und er also nicht urlach habe, sich zu selbst zu pflegen. Die verständigen aber werden den Regent an sich selbsten, indem er ihm beyfall äpprobiret, wan ihm GOtt zur ergebung

ſeinem hohen ſtande und ſchweren regiments-laſt, oder auch zu gebührlichem reſpect, gerne gönnet, und darzu mittel und gelegenheit verleihet. Denn unmüglich iſt, wenn er ſich um alle geringe dinge bekümmern, niemand trauen, alles aufs genaueſte ausgrübeln, und die welt gleichſam in andere form gieſſen will, daß er einige gute ſtunde haben könne; Er wird auch darüber allen dienern, ja ſeinen eigenen angehörigen, weil ihm niemand leicht in dieſer art nachfolget, ex diſſimilitudine morum gram, und hingegen auch denſelben verhaſt, und führet in ſumma, ein armſelig elend leben, daß ſein geringſter unterthan oder diener, der es verſtehen könte, nicht mit ihm tauſchen würde, und wo er gleich, durch ſolche curioſität etwas gutes richtet, oder böſes verhütet, ſo wird er doch hingegen, weil es weder die natur noch die ordnung GOttes, leidet, daß er alles ſelbſt und in effectu allein ausführen könte, auch viel gutes verſäumen oder verhindern, und viel böſes dennoch verhängen und erfahren müſſen, und endlich viel anfangen und regen, aber wenig ausmachen. O wie viel herrlicher und gute dinge kan ein Regent thun oder ſtifften, wenn er des tages eine oder zwo ſtunden, zu den hauptſachen ſeiner regierung anwendet, und unter der arbeit eines Regenten und eines dieners, gleich als eines feld-hauptmanns und eines ſoldaten, fein unterſcheid hält! Wo er aber der räthe, der rechtſprecher, der ſecretarien, der calculatoren, etwa auch der haußhalter, baumeiſter, förſter, jäger, und derſelchen ämter, ſelbſt mit verrichten, oder mit allzu

vielem proponiren und anhörungen eines jeden weitläufftigen geschwätzes, voti und gutachten, die edle zeit hinbringen will, da wird er dermassen überhäuffet, auch endlich so stumpff, verdrießlich und unwillig gemacht werden, daß ihme alle lust darüber vergehet, weder essen noch trincken schmecken, der schlaff aussen bleiben, und er über diß allen dienern, als die ihm keine satisfaction geben, auffsetzig, hinwieder auch ihnen überlästig und beschwerlich fallen wird. Darum ist das beste, der Regent setze durch gute ordnung und austheilung die geschäffte aus einander, und sehe fürnehmlich auf diejenige stücke, welche ihrer wichtigkeit nach vor ihn gehören, und ohne ihn billig nicht ausgemacht werden sollen, aufs genaueste und müglichste, lasse sie auch nicht ehe für sich bringen, sie seyen denn in allen umständen, biß auf seinen schluß, ausgearbeitet, überlasse hingegen redlich und wohlbestellten collegiis ihre functiones, erhalte solche in stetem unverrücktem gange, und verschmerze lieber etwas wenigers, was die diener nicht aus boßheit, sondern vielheit der geschäffte, oder negligentz, nicht allerdings nach seinem willen oder nutzen verrichten, als daß er in allen, auch geringen amts-verrichtungen, die hand haben, und sie damit entweder gantz unwillig und wiedersinnisch, oder sporen-faul, träg und allzu kleinmüthig und stützig, oder zu augen-dienern machen wolte, die mit grosser behändigkeit ja sprechen sich mit vielem geräusche und poltern zu allen geschäfften willig anstellen, wo aber der Herr den rücken kehret,

alles

lles gar leicht liegen lassen, oder andern aufzuhe-
ben, oder es doch weder halb noch gar ausmachen.
Er nehme auch die guten gar und stunden, die ihr
ne Gott gönnet, gutherzig mit an, und ergehe
ich auf gnädige weise, damit er gleichwohl des
egens, welchen Gott den löblichen regenten auch
n dieser zeitlichkeit wohl gönnet, auch mit geniessen
möge. Keiner mensch es weiter bringen in weisheit
nd verstand, als wie Salomon in Heil. Schrifft
eschrieben wird. Gott der Herr schencke ihm
ie gröste weisheit, die er eigentlich nur zur
egierung seines regiments begehrte, nicht allein
llerhand andere wissenschafften zu seiner regi-
rung, Ewie denn in warster verstandigen hohe-
ssten kunsten nichts ergahlichers ist, sondern auch
nichtsum und ehre; Er trusste sich dessen auch wol
zu gebrauchen, und wird nicht gefehlet, dap er
ome von seinen einkünfften (ohne dieg und ers
ig) reiche mittel gehabet, herrlich gebauet,
auch schönheit und staat gehergetrieben, wohl ge-
ien und getruncken, und zum conversation mit
ersten potentaten und künstlern gebahr, sondern
ar endlich ihre die schuur getrennet und Gottes
es vergessen. Kan nun gleich ein Teutscher Po-
entat dem Salomon es nicht gleich thun, so hat er
doch ein unendlichstt exempel, das ihme, indem
er berufft, arbeit und weiter regierung, die zeit-
liche ergahlichkeit des gemüths und leibes wohl zu-
lassen kan, und ihme alle darzu auch zeit gegeben
und werden müste.

Beym Cap. 5. §. 8.

§. 32.

Ob nun zwar und dergleichen dinge haben müssen/ so kan doch niemand läugnen, wie nöthig auch einem Potentaten erstliche und geschickte diener seyen/ ist gleicher gestalt bekant/ und hat offt einiger maan darob/ daß er sich derselben nicht gebrauchen können/ beklagen müssen. Man betrachte die exempel des Josaphat, und viele aus den protestantischen, die wir kürtze halber nicht anziehen. Genug und Potentaten müssen bisweilen auch wohl gezwungen sich etliche ihre dienern, daß sie zu viel/ als daß sie zu wenig dienen haben/ oder folgen zu verweisung der diener, der klugen zuvorgesetzte mende, ex quovis ligno fieri Mercurium. Wenn sie gleichwohl wenig oder nicht viel verstehen oder taugen, der müste sich unterstehen zum dienen gnad und geschicklichkeit zuzulegen. Was es aber endlich für einen ausgang damit gewinnt, und wie der rauh hernach kömmet, das wäre wenigstens nicht aus weisen allen und denen/ so mit gnaaden zu dienen/ wo es nöthig/ und nicht zu viel das allerdings bekant, auch zu gehöhrig wäre. Ja also hab und viel daran gelegen/ wo ein Herr sie dienen wolle, und darüber sind in diesem capite etliche generalia angezeiget worden, die demnach nicht alle von gleicher nothwendigkeit sind, als: (a) Wegen der Religion ist etlicher orten nicht nur willkührlich, sondern nothwendig, daß man auch dienen von einer andern religion haben müsse/ oder es sind auch die qualitäten der leute sonst so

massen gut, und ihr verhalten in religions-sachen so erträglich, daß man nicht ursach hat, sie zumahl in ämtern, daran das kirchen-wesen eben nicht hanget,* zu verstossen.

(2.) Zum andern punct, die **Geschicklichkeit und Erbarkeit** betreffende, weiß ich meines orts keine dispensation zu finden, sondern wünsche vielmehr, daß demselben aller orten gantz sträcklich nachgelebet, oder, wo man darinnen gefehlet, ohne bedencken änderung getroffen, und der gemeine verß nicht gescheuet würde, da es heisset: Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes. Diese schamhafftigkeit einen übel gewehlten diener nicht wiederum gehen zu lassen, und seine freunde, die ihn gelobet und befördert, nicht zu erzürnen, kan manchem Herrn unverwindlichen grossen schaden bringen. Ist der recommendant ein ehrlicher und treuer diener, so soll er der erste seyn, der seinen, mit vorschub und beförderung eines übelgerathenen dieners, begangenen irrthum erkennet, und saget:

Fallimur, & quodam non dignum tradimus, ergo
Quem sua culpa premet, deceptus amitto tueri.

Es hat auch ein solcher, der seinen versprecher und beförderer stecken lässet, selbst anderst nichts verdienet.

Ferner, weil zwey stücke an einem diener erfordert werden, nemlich, verstand und frömmigkeit, so möchte man fragen, welches stückes mangel ehe zu ertragen, nemlich, ob es ehe zu erdulden sey, daß ein diener zu seinem amt verständig, hurtig und geschickt, in sitten, leben und wandel aber böse und verwerfflich sey, oder im ümgekehrten fall, ob

man ehe zu fürchten sein könne, wenn die geschickligkeit mehr, hingegen aber eine aufrichtige gutsinnigkeit und unverletzte treue, abnehme? Damit es nicht zu weitläuftig falle, wolle ich die sache nur also machen, daß ich den nutzen der sprache, als wenn die politischen bande dadurch gleiches grades und verbindlichkeit wären, oder als zugehen von gleichem nutz und wohlstand. Es muß man auch wissen, daß kein mensch so unvernünftig, und darinne nur bestie sein wolle, welcher die greiflichen und wenigstens schädliche sprechen an sich hat. Welche also der schluß haben wollen, daß das ergötzende unrechtmäßig sein müsse, weil bewust gehöret, die einen hergebrachten verstand allerdings zulanganden wissenschafft seine bande, beredsamkeit einen gottsfürchtigen, gewissenhaften und treuen gemeinde- und obrigkeitlichen wandel, zugleich haben. Das andere benennen gen, welche mittermäßig jedoch also qualificiret sind, daß sie, wiewohl etwas langsamer, aus anscheinbarer, doch gleichwohl zur nothdurfft des staats, ihr amt verrichten; darbey aber fromm, treu, gewissenhafft, auch nicht unfähig, von gutsherren und erfahrenen gedegen oder wegen sich unterweisen zu lassen, und ohne zeig und ende schwerlaster sind. Die dritte plag aber gehöret, wie vorhin schon anderst, als unter der stimme der beförung, seit denen, welche zwar fürnehmlich fähigkeit haben, daher aber entweder hochmuth oder geiz, und eigennutz, oder den wollüsten ergeben sind. Wovon denn allerseits die folgende er-

gradus der ungeschicklichkeit und fasser ungefehlerten mehr. Denn wer garnichts gelernet, der verstehet nicht auszurichten sein und in wichtigen diensten und ämtern sigen und stümpeln, gleichwohl prahlen und auf sein unrecht sich steifen will: Der ist gegenstand, wer ein offendanten sinnen und ehrerbietige gemüt ist, und seine eigene schande in worten und werken nicht bergen kan, den soll man nicht lassen auf die wolk kommen, sondern sol ein jeder seine Regirte, wo nicht aus antrieb seines eigenen gewissens, dennoch im seines unentbehrlichen nutzens, und um verhütung äusserlen schadens, auch gesetzen exempeln abzuschrecken und zuzwingen wissen, solche leute, die entweder tüpfel oder böswichte sind, von den diensten ferne halten und ohrtzum, und sich daran keine consideration lassen sollen, ob ihm doch baldern angenehm sie es sonst gnade üben und seine neigung und passion erfüllen will, auch darzu mittel hat, einen armen gesellen, ein ehrlichen diener zu zulegen und zu geben, und in dessen beförderung ein mitgrif zu schehen, etwa in andere wege, ohne schaden des regimentes zu bedencken, und die darauf gehende kosten für ein kleine summe verlohren und überreisung zu rechnen: Hat ihm aber auch ein böswicht in einem und andern stük auch einen erbrieflichen trugk gespilet: So kan ein Regent einen solchen ihm particular-dienst einer solchen person auch wol in particulari vergelten, hat aber nicht ursach ihme, mit anvertrauung wichtiger dienste, gelegenheit zur schande zu geben.

Die (3.) erinnerung wegen beförderung der vorsichtigkeit der Landes-Kinder ist gleichfalls nicht unnöthig, sondern auch nöthig, wo das jus indigenatus strächlich in acht genommen werden muß, wiewohl darauf dem Regenten nicht wenig angelegenheit entstehet, wenn solches bißweilen das jus indigenatus hindern möchte. In andern orten aber ist dieser umstand, so viel thun lich, da nicht zu nehmen, damit man nicht mehr solche Land-Kinder, an statt Männer, in Dienste bekomme.

(4.) Der Oyschwur ist gebräuchlich, aber zu sehr, bey vielen; ja mehr und mehr einer leichtfertigkeit, nicht zulänglich, es sey denn der schwerende ohne das ein ehrlicher und christlicher mann, der solch eid für erinnerung bey andern so viel mehr mehr ermuntern. Wo man diejenigen gänzlich nicht verstehet, so verlasse sich nur kein Herr und Regent, noch seine vornehmste minister, auf den bloßen eid, sondern suche zu bestowniger eine ordentliche und fleißige aufsicht auf die ämter-verrichtungen und bezeigung der diener: Man suche auch die diener und dienste derogestalt ab, daß man zu jeder zeit auf den grund sehen, und sich mit den leeren und gemeinen bezeigungen und hoffnungen, daß jeder thue, was er schuldig, bey den schuldigen nicht begnügen dürffe.

(5.) Wegen der Besoldungen ist, wie in allen sachen, die mittelstrasse am besten, und ist einer übele sein Herr so reich, daß er die begierden alle seiner diener erfüllen könte, und da er gleich so viel

ner zeit, zu abstattung grosser besoldung, mittel zu haben verhoffte, muß er doch auch auf die nachkommen gedencken, die ihme wohl etwa an ausgaben, aber nicht in weißlicher und gedeylicher regierung nachfolgen möchten. Andern theils aber ist fast nichts verdrießlichers, als wo Regenten viele dienste und aufwartungen haben wollen, und nicht geringe titul denen dienern geben, oder leichtlich einen jeden, der sich angiebet, befördern wollen, die besoldungen aber also spärlich einrichten, daß wohl ein fleißiger handwercker oder schlechter krämer mehr verdienen kan, als mancher, den man in hohe ehren-ämter setzet, und der etwa alle das seinige auf studia gewendet, und allen andern nahrungen absagen, oder seine güter und vermögen darbey hindansetzen, und mit geringen nutzen durch diener verwalten lassen muß. Zu behelff dieser sparlichkeit pfleget bißweilen der alte gebrauch vorgewendet zu werden, weiß nicht, mit was grunde oder nutzen. Denn wo man die alte zeiten wieder schaffen könte, darinnen so wohl alle lebens-mittel mehr, als um die helffte, wohlfeiler, als jetzo; So dann auch die art sich zu kleiden und zu halten, bey hohen und niedern, nach damahligem geld-mangel, und einfältigem stillen wesen unsers Vaterlandes, sehr gering und unkostbar gewesen, so solte einer mit hundert gülden so weit kommen, als, nach heutigem lauff, mit vier oder fünffhunderten. Nachdem aber die zeit sich offenbahrlich geändert, und Teutschland mit gewerb, kriegen und bündnissen, in reicherer und listigerer völcker sitten und köstlichkeit sich vertieffet,

Kugel, so ist der Inhalt des Kegels, dessen Grundfläche
der Querschnitt und dessen Höhe x ist, $= \frac{1}{3}\pi x(r^2 - \frac{1}{4}x^2)$,
und der Inhalt des Körpers, welcher übrig bleibt, wenn
man diesen Kegel von der Kugel wegnimmt, $= \frac{2}{3}\pi r^3 - \frac{1}{3}\pi x(r^2 - \frac{1}{4}x^2)$.
Dieser Körper ist also dem Cylinder gleich, dessen Grundfläche
der Querschnitt und dessen Höhe r ist, weil der Inhalt
dieses Cylinders $= \pi r(r^2 - \frac{1}{4}x^2) = \frac{2}{3}\pi r^3 - \frac{1}{3}\pi x(r^2 - \frac{1}{4}x^2)$ ist.

Wenn man also in einer Kugel, deren Halbmesser r ist,
einen Cylinder beschreibt, dessen Höhe r ist, und in diesen
Cylinder einen Kegel, dessen Grundfläche eine Grundfläche
des Cylinders und dessen Spitze der Mittelpunkt der Kugel
ist, so ist der Inhalt des Körpers, welcher übrig bleibt,
wenn man diesen Kegel von dem Cylinder wegnimmt, dem
Inhalte des Körpers gleich, welcher übrig bleibt, wenn man
diesen Kegel von der Kugel wegnimmt.

Wenn man also in einer Kugel, deren Halbmesser r ist,
einen Cylinder beschreibt, dessen Höhe r ist, und in diesen
Cylinder einen Kegel, dessen Grundfläche eine Grundfläche
des Cylinders und dessen Spitze der Mittelpunkt der Kugel
ist, so ist der Inhalt des Körpers, welcher übrig bleibt,
wenn man diesen Kegel von dem Cylinder wegnimmt, dem
Inhalte des Körpers gleich, welcher übrig bleibt, wenn man
diesen Kegel von der Kugel wegnimmt.

hand kömmt; Es scheinet, daß zu selbiger zeit die räthe, sonderlich von herrn und adelstand, mehr zeit auf ihren gütern, als bey hof, zugebracht, und zu verrichtung der wenigen geschäffte etwa mit einem oder zween tägen in der wochen auslangen können; Gewiß hat man nicht halb so viel zeit, als jetzo, bedorfft, da man mit stetem schreiben, communiciren, contradiciren, deduciren, refutiren, auch correspondiren, penetriren, wenigers nicht mit commissionen, interpositionen, conferentzen, und dergleichen, immer occupiret ist, und weder tag noch nacht Herren oder knechte ruhen lassen kan, darüber die diener abgemattet, an ihrer gesundheit und leben verkürtzet, oder auch wohl sonst in grosse gefahr und verlust gebracht werden. Ist also billich, wo die mühe und gefahr ergrössert wird, daß allerdings auch die belohnungen vermehret werden. Will man denn von nutzen reden, der bey geringen besoldungen ist, so mag zwar bey jährlicher ausgabe in den cammer- und amts-rechnungen der buchstabe und ziffer bey einem und andern diener etwas geringer fallen; Hingegen aber ist gemeiniglich solcher zugang durch die menge vieler vergeblichen und wohlentbehrlichen diener und unnützen gesindes, oder durch die versäumung der geschäffte, wieder abgenommen und geringert, oder es gehet doch über den Herrn in andere und ja so schädliche wege, wie man denn erfahren wird, daß an höfen, wo die besoldungen gering sind, oder nicht erfolgen, nicht allein das gemeine hof-gesinde allerhand mittel erfindet, mit dem maul zu erlangen o-

der

der zu verderben, was sie im beutel nicht bekommen, oder daß grössere diener und beamten denn armen leuten über die massen beschwerlich seyn, und gar nichts umsonst thun wollen, ** achten sich auch dessen gleichsam befugt, weil es ihnen an sold ermangelt, und sie gleichwohl, als diener und vornehme officianten, sich halten sollen; Was also ein regent mit grosser schärffe und vielem unwillen im hof- oder bestallungs-buch ersparet, das entzeucht man mit doppeln interesse den unterthanen, die doch endlich, wenn sie verarmet sind, in verringerung allerhand gefälle dem Herrn es wieder abtragen; über diß machet man bey hungerigen dienern die justitz und gratificationes feil verliert respect nicht allein bey nachbarn, sondern auch bey den dienern selbst, die sich für so wenige besoldung nicht gern sehr angreiffen lassen, und wo auch dieses alles durch harte aufsicht des Herrn zu vermeiden wäre, und der diener über die geordnete bestallung sich nichts anmassete, so wird er seufftzen und klagen, alles gezwungen und halb thun, sich grämen, oder wo er ein geschickter mann ist, mit beyden händen die erste gelegenheit ergreiffen, die ihm anderer orten fürstehet. Dieses mag also für arme und nothleidende, doch qualificirte und treue diener, mit ziemender devotion und wohlmeynung gegen alle hohe häupter, und zwar ohne alles eigenes interesse, geredet seyn. *** Vor die herren aber und wider allzugeldsüchtige unersättliche diener ist zu wissen, nicht allein was oben erinnert, daß nemlich ein Herr die besoldungen also einrichten müsse,

da-

damit es einen bestand und daure habe, und daß er diejenigen, welche ungewöhnliche tractamenten begehren, ausser sonderbaren grossen motiven nicht suche noch aufhalte, sondern auch, daß viel diener also geartet sind, daß sie mit keinerley besoldung zu ersättigen, oder ihnen zu helffen wäre, sondern so viel der Herr ihnen jährlich an geld und geldes werth zulegte, so viel und noch mehr legen sie zu an närrischem kleider-hoffart und gepränge, oder an übermäßigen zehrungen, unbehutsamen haußhalt, und dergleichen. Mancher könte wohl zurechte kommen, wenn er den spruch bedächte: Fortunam reverenter habe! strebete nicht ohne gnugsam fundament nach hohen tituln und kostbaren ehrenständen, hielte weib und kinder auf solche art, die einten nach seinem tode auch bestehen könnte. Denn nicht alle nachkömmlinge der diener also gleich wieder zu besoldungen und ehren-ständen gelangen, werden gleichwohl durch die köstliche erziehung unterdessen verzärtelt oder verderbet, daß sie ihr lebtage nicht zurecht kommen, und entstehet an statt verhoffter ehre und guter tage, endlich nichts, als schmähliche armuth; Und das ereignet sich, wie landkündig, am meisten bey den kindern und nachkommen der hofleute, und insonderheit denen, die aus bürgerlichen oder geringerem stande zu hohen ehren-ämtern kommen, und sich darein nicht recht schicken können. *** Zwar verwerffe ich allerdings den thörichten und nicht adelichen, sondern recht bäuerischen hochmuth etlicher von der ritterschafft, oder auch höhern standes, die da denen-

nenzeigen so gar gehäßig sind, welche durch die eigene tugend und geschicklichkeit den geringen kunst in hohe ämter und ehren-stellen, solche auch zu ansehnlichen gütern und mitteln gelangen etwa auch mit guten willen ihrer Herrschaften und durch Kayserliche gnade, zu höhern dignitäten qualificiren lassen. Denn es kan seyn, daß man er recht bedencket, nichts einfältigers und ungereimters sey, als daß die guten leute von witz und höhern grader allein auf solche ihre gütheren gen und verdienste walten, daß andere aber nicht auch verstand und qualitäten erlangen, und nicht eben so wohl redlich, geschickt und grosse synn haben, wie wohl solches tugend-synn, der bey dem adel auch gar dünne gesäet sind. Man weiß ja wohl, oder soll es wissen, daß in menschen-kinder ein mehr positivum ist, und nicht ein und für sich selbst zu ändern und verbessern geschickt, als für GOtt selig, mache es schimpffen auch solche übermüthige leute wie sie gefüschet, welche nicht anders, als aus gnaden stunde, durch blosse tugend oder glück, als in die ge; durch tapfferkeit, mit welchem nahmen die würgen der menschen und auch freunder gar schon klingt gedeckt werden, auch im frieden auch die feder oder kauffmannsschafft, zum anfang in adelichen standen, und etwa durch die blosse gunst einen meyerey-hoff und aufrichtung gnugen. Denn wo derselben, sage ich, stimmen ich finde wegen bey, persie wie die obrigenen für das glückseelig, wieder adeq, oder das meiste, auch

GOtt, ihrer eigenen tugend, mühe und fleiß, und
venig oder nichts der zufälligen geburt dancken
örffen. Giebt auch GOtt ſolchen perſonen erkleck-
iche mittel, und treibet ſie ihr gemüth dahin, durch
rlangung ehren-titul und adel ſtandes, ihr ge-
ächtniß zu verlängern, und ihren kindern deſto
nehrern vortheil, zu verfolgung ihrer rühmlichen
ußſtapffen zu geben, das ſoll niemand tadeln, wenn
s, wie erwehnet, mit rechtſchaffenen guten mit-
eln, auch gnugſamen fundament und nachdruck,
eſchiehet; Darnebenſt aber thun gewißlich dieje-
igen gar unbehutſam, welche aus geringem ſtan-
e zu ehren-ſtellen und erklecklichen mitteln erha-
en werden, aber die maaſſe nicht treffen können,
ndern meynen, man wüſte nicht, daß ſie nun-
ehro anders anzuſehen und zu ehren ſeyen, wenn
e ſich nicht mit einem überflüßigen titul behänge-
n; Oder ſie wären gantz unglücklich, wenn ſie ſich
nd die ihrigen nicht köſtlich genug in kleidung und
hrung tractireten. Dieſer gebrechen fähet ſich
on geringen ſchreibern, oder dergleichen bedienten
n, und ſteiget biß in die höchſte ämter, alſo, daß
annenhero (um wieder auf unſer vorhaben zu
mmen) nicht eine geringe urſach entſtehet, daß
ancher mit ziemlicher beſoldung nicht auskom-
en kan. Verſtändige leute wiſſen ihre glückſe-
gkeit anders, als in kleidern und leckerbißlein zu ſu-
en, und je mehr ſie ſich einziehen, demüthig, höff-
ch und beſcheiden ſind, und auf ſolche art auch ih-
: weiber und kinder zu regieren wiſſen, je mehr
erden ſie von Herren und andern vornehmen per-

sonen gleichet und doch zugleich, und erlangen nicht mehr / als wenn sie zur unzeit nach allen ständen und reichthum streben, oder sonst sich nicht begnügen wollen; Die vom zitternden Laster auch dergleichen leuten nicht allein nicht zuhelffen, noch sie an ihrem glück hindern, sondern müssen vielmehr selbst in viel wege und mancherley weiſen den halben darzu behülflich ſeyn. Denn es bisher noch endlich: Sapiens dominabitur astris, und GOtt erhebet / durch verleyhung seiner gaben den geringen aus dem staub, und setzet ihn neben die fürsten seines volcks.

Dem (c) einmercken-punct kan man / wo gleichwohl somit die person anbetrift nicht zu gedencken und zu accommodiren wäre, ziemlicher massen vorkommen, mit genauer ausbindung derjenigen stücke, daran der diener einig privat-interesse hat, und daß man ihm in solchen verrichtungen seinen andern zuordne oder substituire. Ist auch der diener von nöthen, und quærens semper, ob nicht er es selbst nicht andere beachten, sondern wiewohl umgehen sie solche geschäffte andern überlassen, darinnen er seiner eigenen angelegenheit halber zu thun hat, so kan er doch selbst sehen mächte **** Denn (d) ist es an dem, daß es, wo rechtschaffener vertrauen zwischen den gliedern unsers vorhabens wäre, dieser einmerung gar nicht bedürffte. Ja auch einer im grunde des herzens ein ehrlicher und gewissenhaffter mann / so wird er sich an nie mehr ausserordentlicher gewalt bedienen / als er dazu einer andern ordnung bedürffet / damit

nahl, wo streitigkeiten zwischen demselben und dem
Herrn, welchem er dienet, fürfallen: So wird der
iener keine felonie oder untreue begehen, da er
ach recht und gewissen redet und räthet. Es soll
uch kein lehen-herr oder landes-fürst begehren,
aß ihme ein lehen-mann oder unterthan anderst,
s es rechts und gewissens halben seyn sollte, und
gut als er es verstehet, begegnete, und müste er
denselben, wenn er ihn in seinen selbst-eigenen
enst-bestallungen hätte, ebener gestalt von rechts-
gen frey votiren und urtheilen lassen. Käme es
er (das zwar in Teutschland, als in einem Rei-
, das sein allgemein Oberhaupt und hohe
ichs-gerichte hat, gar nicht seyn soll) zwischen
eyen Herren, deren einem der diener mit amts-
cht, dem andern aber mit lehenschafft oder erb-
digung verwandt wäre, zu öffentlicher fehde und
g, da müsten die umstände von Herren und
iern wohl erwogen werden, wie alsdann das
eines ministri mit der erbpflicht bestehen kön-
onderlich, wenn eine solche person den vornehm-
dienst, darauf des gantzen staats regierung
ünde, auf sich hätte. Denn sonst, wo er in mit-
äßigem stande wäre und mehr collegen neben
stünden, kan man wohl mittel finden, daß er
och ohne schaden und bedencken seinen dienst,
wolte, behalten, und sich der andere Herr mit
essen nicht beschweren könte.

Die (8) und letzte erinnerung begreiffet an-
s dieses, daß ein Herr in ein collegium nie-
d setzen solle, der denen schon darinnen begrif-

sonen zuwieder und beschwerlich wäre; Es nothet her sich aber dieser auch von wichtigen und erheblichen bedencken, welche wider des Herrn verlangen hin anzuziehen wären. Denn einmahl ist schädlich und verdrießlich wenn man seinen gelehrten titul und desselben gieht, und sie in docilegia steckt, welche nicht gleich arbeiten, noch sie ehes zu lernen gewiß hoffnung haben können, oder sonst unbrauchbar hierzu sind. Dergleichen aber werden offt einen Regenten unnöthige scrupel machen, und einen oder andern beförderung mit darum gehindert, daß er nicht gleich zu gelehrt wäre, sondern daß man lieber einen andern, etwa nahe verwandten, der sich haben, oder auch mit weniger anzahl und grossen privat-unkosten das collegium besuchet, ihn machte. Eine unart ist es auch in Teutschland, daß man wohl qualificirte personen zuweilen nur um deswillen verschmähet, weil sie jung sind, und noch nicht viel man sagen, was sie haben: Andere Nationen sind hierbey viel vernünftiger: Ein junger mann, der die wissenschaft noch vorhandt, und herrliche natürliche gaben hat, kan am offtersten folgends ergiebiger, und zu dem gemeinen nutzen, und langwierigen functionen dienstleistungen, in gutem zuberoiret werden. Wenn man ihn in ein collegium zu alt und gefahren setzen lässet, da muß er arbeiten, und desselben beschwerden und schwigen, sich auch in seinem thun und leben in acht nehmen lernen; Hingegen da man ihn gehen lässet, vergisset er seine studia, und lernet, wie unnütlig und verdrießlich, gar gefährlich

dienſten. Wer er aber in geringere unter be
ett, darinnen er, ohne beyſtand alter und er
mer leute, vor ſich ſelbſt reſolution faſſen muß,
reiber ihn die hitze der jugend offt vom rechten
e ab, und reiſſt ihn vngeſtümig, ohne auch
ſam und wohlbedacht, bringet ſeine beſte zeit mit
chten geſchäfften zu, kommet in verachtung,
wo er hernach gleichwohl cauſam zu höherer
ſtelle und mehrer-arbeit beruffen wird, muß er
ſyam wieder vornen anfangen, und ehe er
ſtand zu rechter reife wird, offt gar vbern
ten zu grabe, wird ſtumpff, kraft-leer vbrig,
und, gerichtet ſolcher geſtalt wedre herr noch
er zum rechten zweck. Und das begegnet alle
ernehmlich denen vnd, die etwas ſeltzam ge
ſt haben, und hurtiger fähigkeit ſind, aber we
ihrer jugend erſt zu ſehr lange gebraucht, oder
land-ämter gefetzet werden. Wo denen von
ſtehenen ſtuffen oder geſetzen will man gar
ſtiglich reſt erfordern, daß ſie practicirn oder
ſolen ſollen. Es iſt auch ein geſchickter rieht
advocat alles lobes und rahmens werth, und
e offt keine wenig zu verbeſſern. Man ſtehe
feſſer, daß man ſolche leute, denen Gott in zu
jahren ſattersfeſtige gaben verliehen, ſie wehren
ihrer ſinn, oder nicht, oder andern möglichſt
ehret, und bey jeinen zu zanckeleyen zieh, und
ale ſecretarien- und protocollirn-ämtern
ze, (welches ihrem gemüth über alles ſtunde
ſolle gar nicht ſchimpfflich ſeyn ſolte) und an
ſtellen die dadurch die praxin mit wenigen ge
Kkkk 3 ſahr,

fahr, als wo sie auf blosses glück die advocaten anterren, sich um erwerbs willen in allerhand geringe händel und ränke schicken, den leuten nach dem maule reden, und sich wiederlich gemeinen, auch wo ihren eigenen clienten offt schimpflich genug trachten lassen, darüber auch unversichert oder tractiret werden müssen. ***** Ein hurtiger kopff kan in einem collegio von zuhören und concipiren viel mehr begreiffen, indem es alle zeige an thun giebet, ihme auch die fehler gezeiget und corrigiret werden, als da ihn niemand, als mit schaden und schimpff warnet und bessert.

Was zu ende dieser achten puncte, wegen der collegialischen ermahnung, angehänget worden, das ist mit grösser behutsamkeit zu gebrauchen, und lässet sich ohne merckliche schwürigkeit nicht leicht darzu verrichtig machen. Zwar ist kein gröfferer freund-dienst, als wenn einem dem andern seinen fehler guthertzig eröffnet, und ihn vor schimpff und schaden warnet; Es gehöret aber eine grosse vernunfftigkeit, mit einer solchen gemahlich, nachdrücklich auf seinen des erinnernden, darzu, das wolle gute, liebe und tugend ist, auch so fort auf gefelichkeit mit dem andern umzugehen weiß, daß der gute zweck richtig erhalten, und kein ärgerniß einer dominans oder widerwillens verursachet werde. ****** Der praesidens oder director eines gedencollegii, wenn er zulänglicher qualitäten halber geschickt ist zu solcher vermahnung am allerbesten, und auch seinem ertrogel leuten sich die andern richten, und wissen desgleichen ihm an die hand zu gehen,

:ben, oder wenn die reyhe der direction an sie
:me, auch zu practiciren. Aber unbescheidene, pas-
onirte und unverschuldete erinnerungen der mit-
echte empfindet man allzu scharff, noch vielmehr
)er von Herrn und Regenten selbst. Denn es
sset sich alles besser durch mittels-personen aus-
chten, gleich als GOtt der HErr uns sein wort
cht in göttlicher und englischer majestät, sondern
rch unsere neben-menschen verkündigen lässet.
ber von dieser materie wäre viel ein mehrers zu
)reiben, worzu itzo keine gelegenheit ist.

Also möchte z. e. in protestantischen fürstenthümern noch wohl hingehen, wenn man pure hof-bediente von einer andern religion bestellen wolte. Aber in collegiis, in ämtern, will es sich, wo sonst vorgedachte umstände nicht sind, keinesweges schicken, auch nicht einmahl in einem cammer-collegio; Denn ob gleich dieses an sich mit religions-sachen nichts zu thun hat, so lauffen doch per indirectum die affairen ineinander, daß man der communication und guten harmonie nicht entbehren kan.

Wie man denn dessen ein exempel an denen so genannten sportuln siehet, welche an den meisten orten, nicht allein in den untern, sondern auch in den höhern judiciis und collegiis eingeführet sind; Da denn fast niemand die feder ansetzen will, wenn er nicht seine bezahlung davor bekomme. Diesem unwesen abzuhelffen entsinne mich, daß einst in einem gewissen fürstenthum beym landtage in vorschlag gebracht wurde, ob nicht die sportuln gar könten aufgehoben, und dagegen jedem bedienten nach proportion aus einem gewissen fundo eine zulage gemacht werden? welches aber unter andern motiven auch darum verworffen worden, weil so denn des streitens und sollicitirens kein ende seyn, und der friedfertige den zanckfüchtigen würde übertragen müssen. Ich glaube

auch, daß hierdurch ein gröſſeres übel mit geſchencken bey iuſtiz- und cammer-weſen einreiſſen möchte, welches zwar auch an denen orten, wo ſportuln gebräuchlich, leyder nicht gantz und gar gehoben, doch aber bey weitem nicht in ſo ſtarcken grad, als wo die ſportuln nicht herkommens, anzutreffen iſt: Da man an letztern orten ſich öffters nicht ſcheuet, eine extraordinaire belohnung zu fordern, und meynet darzu berechtiget zu ſeyn. Doch will ich dieſes cum debita proteſtatione, und denen hin und wieder noch anzutreffenden gewiſſenhafften dienern keinesweges zu nahe geredet haben

*** Zu läugnen iſt nicht, daß die im text befindliche und aus der erfahrung hergenommene umſtände ihre richtigkeit haben, maſſen es auch um deßwillen nicht anders ſeyn kan, da die vielen prächtigen hofhaltungen von tage zu tage zunehmen, und wenn denn die revenuen nicht zureichen wollen, ſo verfällt man auf einziehung der ausgaben, greifft es aber dabey meiſts am unrechten orte an, und will denen abziehen, welche die meiſte mühe, arbeit und ſorge, auch wohl gefahr beym Regimente haben, da hergegen am unnöthigen orte und unnützlichen dienern tauſendmahl mehr aufgehet, und keiner an eine reduction gedencket. Dieſes nun wie es aufrichtigen und hoheren leuten über die maſſen ſchmertzet, alſo ſoll ein Landes-Herr, wo ihm auch gleich von unverſtändigen höfflingen anleitung darzu gegeben würde, dennoch hierinn durchaus nicht geheelen, ſondern einen jeden nach verdienſt ehrlich und zulänglich beſolden, damit er zu fernerer treue und liebe angefriſchet werden möge. Das löbl. Ertz-Hauß Oeſterreich hat aus bekannter clemenz deßfals eine beſondere maxime, wenn es nach bericht des freyherrn von Schröder in ſeiner F. Rent-C. denen, ſo einige jahre redlich gedienet, um eine fürſtl. gnade zu ſupplicirn geſtattet, ſolche auch nach condition der perſon ausgeben läſſet. Weil aber nicht alle fürſten und Regenten in

dem

dem stande, an geld oder güthern geschencke auszutheilen, sich befinden, haben sie andere gute wege treue diener zu belohnen, z. e wenn sie einem vor andern einen gnädigen zutritt gestatten, und auf dessen recommendationes reflectiren, da es denn an verschiedenen zufluß nicht zu fehlen pfleget. Wiewohl ich diesen modum weder billigen noch mißrathen will; wenigst hat ein fürst dabey wohl zu observiren ursach, daß unter solche recommendationes keine justiz oder in des fürsten interesse lauffende sachen mit eingeschoben werden. Glaube auch, ein redlicher mann werde, wo die würckliche erkäntlichkeit nicht statt haben kan, mit der bezeugung des willens zufrieden seyn.

**** Ich wolte fast sagen, daß nicht so wohl diesen leuten, sondern vielmehr denen von adel der allhier berührte fehler anhänge, daß sie meistens mehr verthun, als ihr einkommen leyden will, und meynen, es dürffe zu erhaltung ihres standes nichts gespahret seyn, solte man auch gleich hernach darben, und suchen sie darinnen einen sonderlichen vorzug vor dem unadelichen stande, den sie ohnedem wo nicht öffentlich, doch heimlich vor nichtswürdig achten. Es lieset ihnen aber der herr autor allhier eine recht schöne lection, und zeiget damit an, daß er keine thörichte einbildung auf den leeren adel bey sich geheget habe. Die alten haben bereits gesagt, quod sola virtus nobilitet, und ist der adel an und vor sich selbst eine nulle, welche, nachdem die ziffer der tugend dazu kömmet, viel oder wenig gilt. Wenn also der adel vor andern ein vorrecht behaupten will, muß er auch der rechten tugend und geschicklichkeit sich befleißigen, denn man sonst nicht siehet, warum die Pallas nicht so wohl einem, der seine ahnen nicht zehlet, als einem von adel das ehren-kleid sticken solte. Gewiß wollen es hier das tantzen, fechten, jagen, voltisiren und reiten so wenig als das wort von und zehlung der ahnen ausmachen; sondern gleichwie das letztere auch unter dem so genannten bürger-stande sich findet, daß einige

ihre verfassen von welchen sonderl zuthun der nahm hast machen können, welcher aber darüber nicht so gleich gebraucht zu machen gesucht: als habe es auch noch nicht gethan oder gethan, bald darin die erst benannten vertrete, die etwa an sich sind, aber auch von personen unadelichen standes so gut und wo ferntheils noch besser erkennet werden, gemacht die republic mächtig machen, damit gestiftet, und §. 7. 8. von ersterzehlten rathschlag herausgefunden, oder vorgeschlagen, und durch particular conferenten auf offenbahrer eine noch abgeredet hätte. Denn alle solche leute sind nun nothwendig, und können sich noch gut genug, wie man eine verneynte volke machen, oder zuvor beim oder ein privat hängen können. Aber mit einigen sind sie sich abgemattet, und sich bey mit gleichen der republic aufgesprengt, ist ein andere wenig, indessen, da es von vielen absolute stunden gebraucht, und wohl gar mit allerhand schimpfliche nahmen belegt wird, so darff es ihnen auch nicht verwissen, wenn andere verdächtige leute, die eher mit ihnen reden, langen und suchen, als sie mit ihnen in gleichen zeichen ist oder andern nahmen, wenn vor dem haben suchen. Wobey nun denn die frage entstehet, ob man seinen nahmen, die besten ist, wenn sie sich gefallen, und ihnen nicht zu schimpfen und andern haben oder mittelmäßigen und geringen stande zu nehmen? Welche auch einigen sich sind angeführten stehet zu ersehen. Die besten ist, wenn ein kind gefallen auf gutestunden, und gute qualitäten bey einem dieser stehet, das übrige stehet alle ein wohnwand dahin gestellet, doch daß man sich vor der leute von gar schlechter und niederträchtiger antunft mäßerne, und scheinet diese intention in den Reichs- und Turnier-gesetzen sattsam gemacht zu seyn. Beliebet ist sonst von denen nahmen, die sie einen stehen die meisten von allegorien gehalten und ersehen wohlgefallen, als Ludwig der heilige vormahls die Könige in Frankreich und den nahmen Ludwig nicht geringer schätzte über das ganz bewen-

und nachmahls über die häuser Mommorancy und Guise, gestalt sie eben aus dieser staats-absicht bey Francisco I. sollen in ungnade gefallen seyn, welcher auch seinem sohne Henrico zuletzt angerathen, er solte den connestabel Mommorancy und Claudium hertzog von Guise nicht zu den affairen ziehen, weil allzugrosse und capable ministri gefährlich wären.

**** Wohin auch die disposition einiger Cantzley-ordnungen zielet: Daß räthe und assessores in sachen, welche sie oder die ihrigen betreffen, abtreten, und sich des referirens und votirens enthalten sollen.

***** Es findet sich auch bey solchen leuten noch dieses inconveniens, daß weil sie währender advocatur bald eine sache pro bald contra defendirt haben, sie endlich gar darüber in scepticismum juridicum gerathen, und nachmahls nicht wissen, wie sie sich in geschäfften helffen sollen

****** Dergleichen bey diesen leyder! bösen zeiten wohl nicht zu hoffen ist, da man vielmehr tag und nacht darauf dencket, wie man nach dem bey höfen üblichen sten gebot andere verläumden wolle. Per aliorum injurias grassari ad honores ist eine sonderliche hof-maxime, und hilfft man einem eher den stein, woran er sich stossen kan, in den weg legen, als daß man ihn warnen solte. Wohl wäre es, wenn grosse Herren dieses merckten, weil doch deren schaden und nutzen meistens darunter periclitiret. S. die anmerckung. §. 36. n. **

Beym Cap. 6. §. 1.

§. 33.

Wie wasserley titul der director eines collegii der räthe versehen sey, ist an sich selbst nicht beständig und unänderlich zu definiren, sondern es richten sich hierunter die Regenten billig nach beschaffenheit der zeit und personen; Kan man es aber bey alten titulis und ordnungen bleiben lassen,

so

so ist es dan so viel löblicher und besser: Ehebestien hat man die prächtige Ämter der groß-hofmeister und ober-marschalk, land-hofmeister, auch stadthalter, an vornehmen höfen mehr, als jetzo, gesehen, und trut zu tage findet man anfehnliche prædicata, als ober-präsident, ober-cantzler, und dergleichen; Es sollen wichtige umstände an hohen orten, und man offt unumgänglich neue wege suchen muß, nützliche dienere mit ehren-titulis zu conteniren, oder die dependentz und ordnungen der collegiorum dahaeln zu erhalten. Meynet ieh hält man auch in den gedancken, die alte hab man sich der nachrächet, und die diesse die direction, auf den fall der vacantz, erlanget, oder sie ein recht præsumiret. Wo auch keine schandtliche hinderungen wären, ist bergleichen succession nicht zu widerrathen. Aber zu fleißiger betrachtung, in anthumung eines jungen oder neuen rathes, dienet es, daß ein herr, so möglich, seinen ansehen, und dem er mit der zeit und jahren nicht getrauete, seiner qualitäten halben, mit nuh und ehren einer cantzler oder directorem zu machen.

Beym §. 2. dieses C. Cap.

§. 24.

Die Orthe man besinden wird, wie wenig personen, denen allhier beschriebenen qualitäten nach, gefunden sege, in mehr hohen Potentaten in Teutschland zu gedencken, daß sie dergleichen bekommen, und dergleichen nützliche und redliche leute vielmehr in bereitschafft haben, als auf der

fall der noth, mit grosser mühe und wagniß suchen mögen. Zu wünschen wäre es, man versparete es an andern ausgaben, und wendete bey zeiten an jedem Hofe etwas auf dergleichen personen, die in ihren jungen jahren die fähigkeit des verstandes, und bequemlichkeit der sitten, spüren und blicken lassen. Wormit ich aber nicht verstehe die stipendia, welche man jungen leuten, und zumal armer und schlechter unterthanen söhnen, oder doch ohne absehen auf die natürliche gaben, allein aus gnaden und auf recommendation, in geringen summen, der alten weise nach, zu reichen pfleget. Denn dieselbe werden gemeiniglich schlecht angeleget, oder reichen nirgend hin, dieweil zu qualification eines menschen nicht genug, daß er etwa auf einer universität ein jahr oder drey kümmerlich seine kost habe, und die langweiligen lectiones publicas hören, oder etwa ein paar privat-collegia, (wie man sie nennet) um etliche gülden, des jahrs halten kan, sondern es gehöret mehr darzu, und zuvoraus gute bücher, welche viel kosten. So hilfft auch sehr viel ein access bey vornehmen leuten, der aber einem armseligen studenten nicht leicht wiederfähret; Dahero würden grosse Herren wohl thun, wenn sie junge (1.) von ehrlicher ankunfft, (2.) fürtrefflichem ingenio, (3.) in solchen jahren, da man sicherlich von ihrer fähigkeit schon judiciren kan, als ohngefehr im zwantzigsten jahr, und nechstfolgenden, (4.) mit reichlichem unterhalt, (5.) an gute wolbestellte örter, (6.) mit diensamer recommendation, (7.) unter auffsicht redlicher der orten be-

findli-

ſindlicher männer, (8.) auch nicht ohne direction und anweiſung, worinnen ſie ſich fürnemlich üben und qualificiren ſolten, (9.) eine ziemliche zeit von etlichen jahren unterhielten, (10.) hernach, da ſie wieder zu lande kämen, zum angriff der geſchäffte zögen, und ſie in cantzeleyen und rathſtuben, wenn es gleich anfangs absque voto, und mit nicht völliger, doch auskömmlicher, beſoldung wäre, brauchten, damit es alſo ihnen auf den fall nicht ermangeln möchte, die erledigte ſtellen tüglich und glücklich zu erſetzen. Die koſten ſolte man billich nicht ſcheuen, und kan einem Herrn nichts nützlichers, annehmlichers und reputirlichers ſeyn, als geſchickte diener; Nichts nützlichers, alldieweil ungeſchickte bediente mit einer faute auf einmahl ſo viel ſchaden thun können, als etlicher ſolcher perſonen unterhalt koſtet; Nichts annehmlichers, dieweil doch, wo anders der Regent verſtand und ſinn hat, ſo wohl die converſation, als bedienung, von vernünfftigen oder beſcheidenen leuten, unter die gröſſeſten ergötzungen in der welt zu rechnen, hingegen nichts verdrießlichers, als ungeſchickte und thörichte leute, zumahl in ehren-ämtern, und da es ernſtlich zugehen ſoll, zu hören und zu dulden; Und denn auch endlich nichts reputirlichers, dieweil nach beſchaffenheit der diener, auch pfleget von einem Herrn judiciret zu werden, oder kan doch, wo es etwa an guten gaben dem Herrn fehlet, durch der diener geſchicklichkeit deſſen reputation ſalviret werden. In ſumma, gleichwie einem cavallier und kriegsmann weit mehr an einem

guten

ten pferde und gewehr, als an einem gebrämten
ck, oder feder auf dem hut, einem gelehrten mehr
büchern, als an einem sammeten mantel, gele-
n ist: Also ist einem löblichen und verständigen
egenten gewiß auch mehr an tauglichen und red-
hen räthen und dienern in cantzeleyen und rath-
ıben, als an einer kostbaren hof-kleidung, guten
ein, niedlichen speisen, unnöthigen train, und der-
eichen, gelegen. *

Es möchte zwar mancher davor halten, wird auch wohl von denen in studiis nicht erfahrnen hoffleuten manchen Regenten heimlich eingeblasen, daß solche kosten auf gelehrte leute zu wenden nicht nöthig, weil deren in grossen überfluß in Teutschland vorhanden; Allein ein anders ist wahrhafftig gelehrt und mit geschicklichkeit begabet, ein anders hinwieder, dem nahmen nach ein gelehrter oder vielmehr halb-gelehrt seyn; Und wird man finden, daß die erstere gattung gar sehr dünne gesäet sey. Welches denn eben daher rühret, daß in Teutschland alles ohne unterschied der fähigkeit und offt sonder hinlängliche mittel studiren will. Daraus entstehet denn die letztere gattung der halb-gelehrten, welche hier und dar etwas erschnappet haben, und weit untauglicher als die, so gar nicht studiret, aber mit einen guten verstand von natur begabet, zu halten sind. Wolte man, statt anderer offt unnöthiger ausgaben nur jährlich etliche 100. auf tüchtige subjecta wenden, würde sich der nutzen vor die republic in wenig jahren zeigen.

Beym §. 4. Cap. 6.

§. 35.

BEy dem amt eines Cantzlers oder Directoren wird, (wie im text gesetzet) fast aller orten dieses erfordert, daß er umfrage, die räthe votiren

ziren lasse, und das concluſum alsdenn mache. Es hat auch in wichtigen sachen ohne zweiffel seinen nutzen, und höret man mehrentheils mit verdruß, wenn der director vor oder bey der umfrage sich schon heraus lässet, und den votis der collegen præjudiciren will. Gleichwohl aber stehet zu bedencken, wenn man der legalität und treue, auch güte und verträglichkeit des Directoren oder Präsidenten, versichert, ob es nicht zu erspahrung sehr vieler zeit, und zumal in täglichen und leichten sachen, rathsam sey, (inmassen es auch an etlichen löblichen orten mit nutzen also observiret wird) daß, wenn eine sache durch einen secretarium oder protonotarium referiret und abgelesen ist, der director seine meynung sage, und den räthen fürstelle, ob sie etwas erinnern wollen, wo nicht, so bleibet es bey seinem ausschlage, geschiehet aber erinnerung, so wird er solche entweder admittiren, oder mit fernerer erläuterung seiner meynung dem erinnernden den scrupel benehmen, jedoch, wie schon berühret, muß der director solchenfalls um so viel mehr ein verträglich und billig gemüth haben, und seiner collegen gedancken und erinnerungen, wenn sie gleich seinem eröffneten voto zuwider lauffen, eben so geduldig und wohlmeynend hören und annehmen, als wenn er seine Meynung noch nicht gesagt hätte. Noch viel weniger aber gehet dieser weg an, wenn der Director nicht gnugsam der sachen gewachsen, sondern etwa mehr, in ansehung seines standes, oder durch die bloſſe zeit und fortrückung, an die höchste stelle kommen ist.

Denn

quæ ad Ecclesiæ reformationem pertinebant, ut ad Pontificem referrentur, ne quid ab eo inconsulto statueretur. Quæ quidem ratio, quamvis ab Ecclesiæ moribus non abhorreret, tamen ab hoc tempore, quo Pontificis auctoritas ita imminuta est, ut ejus nutu omnia fere gubernentur, ab ea recedendum esse videbatur. Nam si Pontifex, qui ipse reformandus est, reformationem Ecclesiæ moderatur, quis unquam reformationem expectet? Quis non videat, quam sit absurdum, eum, qui ipse reformandus est, reformationem Ecclesiæ moderari

Fig. 1. Tab. I. Fig. 1. Es sey ABCD ein Quadrat, dessen Seite AB = a, und die Diagonale AC = d. Man ziehe die Linie EF, welche die Seite AB in E, und die Diagonale AC in F durchschneidet, und mache AE = x, AF = y. Es ist also EB = a − x, und FC = d − y. Man ziehe ferner die Linie GH, welche die Seite BC in G, und die Diagonale AC in H durchschneidet, und mache BG = z, AH = u. Es ist also GC = a − z, und HC = d − u. Man ziehe endlich die Linie IK, welche die Seite CD in I, und die Diagonale AC in K durchschneidet, und mache CI = v, AK = t. Es ist also ID = a − v, und KC = d − t. Man ziehe endlich die Linie LM, welche die Seite DA in L, und die Diagonale AC in M durchschneidet, und mache DL = s, AM = r. Es ist also LA = a − s, und MC = d − r.

Nun ist das Dreyeck AEF = ½xy, das Dreyeck BEG = ½(a − x)z, das Dreyeck CGH = ½(a − z)(d − u), das Dreyeck DIK = ½(a − v)(d − t), das Dreyeck ALM = ½(a − s)r, und das Fünfeck EGHKLM = a² − ½xy − ½(a − x)z − ½(a − z)(d − u) − ½(a − v)(d − t) − ½(a − s)r.

Es ist aber auch das Fünfeck EGHKLM = ½ad − ½xy − ½(a − x)z − ½(d − y)u − ½(a − v)(d − t) − ½(a − s)r.

Folglich ist a² − ½xy − ½(a − x)z − ½(a − z)(d − u) − ½(a − v)(d − t) − ½(a − s)r = ½ad − ½xy − ½(a − x)z − ½(d − y)u − ½(a − v)(d − t) − ½(a − s)r.

Wenn man diese Gleichung auf beyden Seiten mit 2 multiplicirt, und alle Glieder, welche auf beyden Seiten gleich sind, wegwirft, so bleibt

$$2a^2 - az - (a - z)(d - u) = ad - (d - y)u.$$

Wenn man diese Gleichung auf beyden Seiten mit 2 multiplicirt, und alle Glieder, welche auf beyden Seiten gleich sind, wegwirft, so bleibt

$$2a^2 - az - (a - z)(d - u) = ad - (d - y)u.$$

ſeu ſtatura ſua, ſeu ſpecie, ſeu ætate, ſeu ſtatu, ſeu
habitu, ſeu capillis, ſeu barba, ſeu ſermone, ſeu
ſenectute, ſeu ſanguine, ſeu ſanitate, ſeu ſignis, ſeu
ſtigmatibus, ſeu ſpiritu, ſeu ſpecie

Verordnungen. Der Zweck ist, die Gefahr der Ansteckung zu vermeiden, und die Mittel dazu sind Absperrung, Reinigung und Desinfection. Die Absperrung kann sich auf Personen, Thiere und Waaren beziehen. Die Reinigung und Desinfection auf Personen, Kleider, Waaren, Wohnungen, Schiffe, Ställe, Thiere, Abtritte, Abzugscanäle, Begräbnisplätze, Leichen, Gräber, Särge, Leichenkleider, Leichenwagen, Todtengräber, Todtenbahren, Todtenhäuser, Todtenkammern, Todtenkisten, Todtenwagen, Todtenwäsche, Todtenzimmer, Todtenzug, Todtenzüge, Todtenzüge, Todtenzüge

unter edlen und unedeln leute antrifft, die lasterhafft und ungeschickt sind. Sonnenklar ist ja, daß die zufällige geburth oder nahme nichts bey der sache thun können, und wer sich bloß an solchen vergaffet, der wird seinem geschlechte und sich selbst zur unehre und last werden. Die ursach aber, daß eine zeit her der adel so gar viel auf seinen stand sich verlassen hat, rühret gäntzlich von der erziehung her, da man den kindern von jugend auf beybringet, und sie des eiteln dunstes voll machet, als ob sie besser wie andere leute wären. Die übrigen ursachen sind schon anderwärts in diesem buche, und auch allhier im texte berühret worden.

Ad §. 9. Cap. 6.

§. 36.

Man wird nicht läugnen können, daß die bestellung der Geheimen Räthe in sonderbacollegiis nicht sehr alt, und darzu nur bey grosund ansehnlichen Chur- und Fürstenthümen in utschland anfangs gebraucht worden sey.* Es et es auch die gelegenheit grosser Lande und uniger zeiten nicht anderst, und kan ohne schaden unterthanen, als welche vernünfftig, und nicht sclaven regieret werden müssen, wie auch ohne säumung der geschäffte, überhäuffung des Reten, und vielfältige zerrüttung, nicht abgehen, n man alle sachen in einem einigen collegio iren will. Zwar wenn der zustand des Reichs, einem guten und erwünschten flor stünde, und t ein so grosses mißtrauen zwischen denen stän, und voraus zwischen nachbarn eingerissen wäauch die justitz zwischen Fürsten und Herren, che mit einander zu streiten haben, ihren lauff

Bau, Schwefel- und Kohlenstoffgehalt, Härte, Zähigkeit, Schweißbarkeit, Verhalten gegen Feuchtigkeit, Säuren, Salzlösungen, Gase, Dämpfe, Temperaturschwankungen, Verhalten gegen Anstrich, Verzinkung, Verbleiung, Verkupferung, Verzinnung, Verhalten gegen Beton, Mörtel, Kalk, Gips, Zement, Verhalten gegen Erdreich, Verhalten gegen Streuströme, Verhalten gegen Wechselstrom, Verhalten gegen Gleichstrom, Verhalten gegen Bodenströme, Verhalten gegen Gasströme, Verhalten gegen Wasserströme, Verhalten gegen Luftströme, Verhalten gegen Dampfströme, Verhalten gegen Ölströme, Verhalten gegen Gasgemische, Verhalten gegen Wassergemische, Verhalten gegen Luftgemische, Verhalten gegen Dampfgemische, Verhalten gegen Ölgemische, Verhalten gegen Gasgemische mit Wasser, Verhalten gegen Gasgemische mit Luft, Verhalten gegen Gasgemische mit Dampf, Verhalten gegen Gasgemische mit Öl, Verhalten gegen Wassergemische mit Luft, Verhalten gegen Wassergemische mit Dampf, Verhalten gegen Wassergemische mit Öl, Verhalten gegen Luftgemische mit Dampf, Verhalten gegen Luftgemische mit Öl, Verhalten gegen Dampfgemische mit Öl, Verhalten gegen Gasgemische mit Wasser und Luft, Verhalten gegen Gasgemische mit Wasser und Dampf, Verhalten gegen Gasgemische mit Wasser und Öl, Verhalten gegen Gasgemische mit Luft und Dampf, Verhalten gegen Gasgemische mit Luft und Öl, Verhalten gegen Gasgemische mit Dampf und Öl, Verhalten gegen Wassergemische mit Luft und Dampf, Verhalten gegen Wassergemische mit Luft und Öl, Verhalten gegen Wassergemische mit Dampf und Öl, Verhalten gegen Luftgemische mit Dampf und Öl, Verhalten gegen Gasgemische mit Wasser, Luft und Dampf, Verhalten gegen Gasgemische mit Wasser, Luft und Öl, Verhalten gegen Gasgemische mit Wasser, Dampf und Öl, Verhalten gegen Gasgemische mit Luft, Dampf und Öl, Verhalten gegen Wassergemische mit Luft, Dampf und Öl, Verhalten gegen Gasgemische mit Wasser, Luft, Dampf und Öl.

elche die justitz administriren, gesondert seyn, und
n collegium dem andern nicht eingreiffe, sondern
i des Regenten und landes besten in wichtigen
llen correspondiren. In mittelmäßigen Landen
ber hat es eine grosse difficultät mit bestellung der
heimen räthe, oder mit tractation der geheimen
chen. Denn ein besonder collegium allein auf
lche materien zu bestellen, will allzu kostbar fallen;
ingegen ist auch schwer zu practiciren, wenn man
is denen hof- und justitien-räthen nur etliche, und
var die beste und geschickteste, ohne oder mit dem
tul, zu den geheimen sachen ausleſen, und sie
eichwol auch bey der justitz lassen will, alldieweil
nterschiedliche incommoda schwer alsdenn ver-
ieden werden. Denn wo die also zu geheimen
chen deputirte räthe sich der justitz-sachen gar
chts oder wenig annehmen, so wird die anzahl
rer bey den justitz-sachen gelassenen personen zu
ein, auch wol dero vermögen zu schwach, und
inget also nicht allein unwillen, sondern auch
haden, wenn wichtige dinge durch diese allein,
ne die andern, expediret werden, der corru-
ion und partheylichkeit zu geschweigen, welche
nter wenigen viel ehe, als unter vielen, platz fin-
t. Wollen denn die geheimen räthe um alle oder
e meisten justitz-sachen auch wissen, so verführet
die andern ebener gestalt, welche darinnen täg-
h arbeiten, und sie besser gefasset haben, werden
so die processen und resolutiones aufgehalten,
id allerhand verwirrungen und confusiones ver-
sachet; Also auch, wo die also abgesonderte ge-

heimer räthe von commissionen der staats-sachen die übrigen hof-räthe zuzihen, oder nicht zur ausfertigung giebet es auch bey diesen ein groß mißtrauen und beschwerung, als welche sich für collegen, und nicht geringer, als sie andere, achten. Wollen sie aber alles, oder das meiste, in pleno tractiren, so verliehret man nicht allein die zeit und respect, sondern es werden die consilia durch manchers ley vota nur schwerer und hardurch gehemmet, zu geschweigen, wie offt Regenten auf diese weis in unter dem schein der mehrern stimmen entweder ihren eigenen willen schleichig einführen, oder abel beträhen oder bedienet werden, und ist diese erinnerung mit einiger ordnung und austheilung der geschäfften und zeiten abel zu begegnen, wie man denn darüber die exempel und proben leichten lassen kan. Wird/da das meiste, bey solcher fonderung und abtheilung, dependiren von den humoren der Herrn und der diener, nachdem dieselbe gut gemüthet, aufrichtig, beträglich und moderat, oder im gegentheil, schwul, hitzig, ungedultig, ambitios und eigennützig sind. Dergleichen können, welche dem Herrn und den seinigen nutzen trein, und ihrem eigenen nutzen allemahl weiter gehen sind, als so ferne mit der gemeinen wohlfahrt bestehen kan, und darüber dasselbe liche gute qualitäten haben, die können in einen mittelmäßigen stande nicht wohl bey einerley geschäfften gelassen werden. Denn weil dergleichen leute vor sich selber zu bekommen und zu gewinnen, so spüret man dero abweesen in den verrichtungen

gen gar bald und mit schaden, und mag sich ein nachmahliger Regent glücklich schätzen, wann er nöthig war einen oder zween dieser von geraumen tugend und geschicklichkeit haben kan. Eine solche person hat gar viel thun und die zeit alle einstellen, daß seine wichtige sachen weder bey dem gesinde, noch bey den justiz-rath, ohne ihn abgehandelt werden. Es ist auch solch ein sicherer rathgeber, der gar einem solchen rath und bedienung, wann er ihn wohl kennet und probiret hat, etwas mehr vertrauen, und ihm vielicher manches seine weisheit offe, die geschäffte also abzuhelffen und fürzumachen, daß sie weder unter noch überflüssig sattsam ein ein; und welche sachen also beyader sind, die wissen auch reifeet den denen collegen zu erhalten, und mit gutachten alle dingen, daß sie gefrieden, von oder doch heimlichen neid und unwillen, zu haben der Regenten und lande, nicht ausbrüten können. Darum, ist mein in solchen mitverständigen ort gern thun kan, und wo man nicht wie sich und mittel hat, ganz völlig separirter collegia zu stiften und zu unterhalten, so scheinet doch unterweilen nutz und aus Regenten sehr dienlich zu sein, daß er auf ein oder zwey subjecta gedenke, deren vorzug und qualitäten die andern rathe hundbarlich angenehm, und solchen falls mit er sie geschäffte wohl mit gemeinen succes abtreten können, indem die also getrennten gemeinen rathe, nach gelegenheit des landes und der verfassung, auch ihrer tüchtigkeit und burtigkeit nach, wohl gut finden werden, oder etwa, da es nöthig

thig, das meiste und wichtigste zu expediren; Findet er aber dergleichen leute nicht, und wäre kein mercklicher unterscheid in den qualitäten, so thäte er vielleicht besser, er separirte die collegia und geschäffte ordinarie gäntzlich, nehme ein paar personen bloß zu geheimen- und staats- und denn drey oder vier zu den justitz-sachen. Denn wo man mittelmäßigen leuten auferlegen will, an beyden orten die hände zu haben, wird man erfahren, daß es auf oben erzehlte incommoda auslauffen wird. Es ist doch darbey keine ordnung so rigorös, die da verböte, auf den fall der noth, alle räthe zusammen zu ruffen, und entweder eine schwere staats- oder wichtige justitz-sache zu expediren. Dieses sind meine einfältige und unmaßgebliche gedancken von dieser materie, die schwürigkeit aber bestehet noch hauptsächlich darinnen, daß der Herr, in erkäntniß und wahl der diener, die er für vortreflich und gleichsam universal, hält, auch vorgeschlagener massen gebrauchen will, nicht fehle, sonst wird er mit passionirter und übereilter herfürziehung eines ungeschickten oder boßhafftigen mannes seinen gantzen staat verderben, und ergreifft er etwan an statt gründlicher wissenschafft und erfahrung eine wäscherey und maulfertigkeit, an statt stillen und beständigen fleisses eine augendienstliche ungestüme eilfertigkeit, an statt eines tapffern, standhafften, und zu des Herrn wahrer reputation ziehlenden gemüths einen aufgeblasenen hochsprechenden frevelmuth, an statt der reputation und splendoris, oder der

genero-

eneroſität und tapfferkeit, eine fliegende hitze nd ehrſucht zu übermäßigen und gefährlichen re-olutionen und unerſchwinglichen eitelen koſten, an ſtatt einer höflichkeit u. gelinden gehorſams ine ſchändliche ſchmeicheley, an ſtatt einer ſpar-amkeit eine ſpöttiſche filzerey, an ſtatt einer guten außwirthſchaft und erwerbs eine verdamm-iche ungerechtigkeit und ſchinderey, an ſtatt einer ollkomenen treue und alleiniger ergeben-eit an den Herrn eine eigennützige knechtſchafft; Darum iſt am allermeiſten an der wahl und be-ellung eines dieners gelegen, zumahl einem mit-elmäßigen Herrn, der die menge von vortreffli-hen leuten nicht erlangen, noch etwa die gebrechen es einen dieners mit den tugenden eines andern rſetzen kan. Man könte wohl einige ſelten betrie-ende zeichen vorſtellen, worbey der Herr einen chein-frommen halb-geſchickten augendiener von inem rechtſchaffenen, redlichen und gnugſam qua-ificirten manne unterſcheiden möchte; Es läufft aber allzu gemein und tieff in die politic, und er-fordert beſondere ausführung, man beſehe auch fol-gendes ſiebende capitel § 38. und was oben §. 32. in dieſen additionen diſcuriret worden: Insge-mein dienet der ſpruch Chriſti hieher zu applici-ren: An ihren früchten ſollet ihr ſie erken-nen, ꝛc. Ein Regent hat nicht allein zu ſehen, wie ein rath in ſeiner præſentz, und bey-währender deliberation, ſich erzeiget, ſich nach des Herrn wil-len und affecten richtet, einer groſſen bedachtſam-keit, oder auch vieler ſchönen worte, ſich gebrauchet,

ſon-

sondern auch, was er im grunde der rechten und der billigkeit für principia führe, was der exceptionen und thaten seine, wie er unverrückt suchen regoviret und handle, und wie er in seinen paradoxien sich ergeize, worinnen er seine meiste verwirrung suche; Und solches zu erkennen, und sattsam zu richten von warhaftigen zu unterscheiden, ist nit allzeitzeit kunst: Zwar der meisten leute und hohe zeugnis, welches nicht durch faction und anstiftung zusammen gekaufet, sondern nach und nach ungezwungen und gleichsam von ungefehr einem Herrn zu ehren kommet, erlanget offt mit heisser mehrentheils vox populi, vox Dei; Zum wenigsten soll es einen Regenten dahin anleiten, daß er die augen fleißiger aufthue, und nicht vorhanig so wohl denjenigen, welchen er andern vorgezogen, als die welche denselben zuwider sind, betrachte, oder auch mit benachbarten und andern mandiren, oder sonst vornehmlichen minister, die er weilen mit gute gelegenheit vertraulich vernehme.

Ich habe zwar des allegirens in dieser schrift mich mit fleiß enthalten, hat aber nicht wollen den frantzösischen vrorem anzuziehen, der etwa vor einen jahr einen tractat drucken lassen, in wohl lesens würdig; Sintemahl frantzösisch worte wie ich, weil zu ende des fürsten-staats etliche hier lebig waren, daselbst drucken lassen, was der inhalt und meynung teutsch alhier zu ersehen, gehret es nahin.

Sie sey kein Herr, der da gerne wolle von sich gesaget oder gegläubet wissen, er habe und

und hege böse räthe und diener vorsetzlicher weise; sondern wo er dergleichen leute hat, so sey er gewiß der meynung, sie wären fromm und redlich. Damit er sich aber nicht betriege, so soll er auf zwey Stücke achtung geben: Das eine, ob die diener gütig und milde gegen die unterthanen seyn, die gerechtigkeit und gesetze lieben, und denenselben sich selbst. auch mit ihrem ungemach, untergeben, oder nicht. Das andere, ob sie übermäßigen reichthum sammlen, und sich eines grossen prächtigen staats mit überflüßigen exorbitizenden kosten befleißigen, oder nicht. Und dieser beyden stück könne er selbst mit seinen eigenen augen und ohren, theils auch durch relationes und klagen, die ihme fürkommen, gewahr werden; Er solle auch einen jeden, der ihme dergleichen vorbringe, gedultig hören, und nach dem rechten grunde fragen auch gebührlich remediren: Zwar, sagt er, wolten etliche gar nicht billigen, daß ein Herr die klagen über seine diener anhören, oder solche viel achten solle, weil man insgemein dergleichen vornehmen dienern gram, und auf sie neidisch seye: Allein es sey zu besorgen, daß diese, welche also die anbringung der berichte und klagen, und darauf folgende nachforschung des Herrn, hindern wollen, wohl selbst eben die rechtschuldigen seyn, und den Herrn gern verblenden wollen. Ohne sey es zwar nicht,

daß

daß auch treue und nützliche dienet beneidet und gehasset würden; jedoch wäre nicht müglich, daß wider dieselbe sich so gar eine grosse und gleichsam allgemeine klage erheben könne, alsofalls achteten es auch redliche diener nicht, daß man auf ihr thun und lassen achtung gebe. Er zeiget darbey, daß bey zeiten des letzt-verstorbenen Königes in Franckreich ein königlicher rath einsten in der rath-stuben, als sich ihrer viel über die schmähe-schrifften, welche wider einige vornehme bedienten ausgegangen waren, beschwereten, gesaget habe: Wenn wir nicht wollen, daß man forthin wider uns schreiben solle, so lasset uns also redlich handeln, daß niemand ursach darzu habe. Solchen redlichen leuten, die man erkennet hat, daß sie friede und auffnehmen der unterthanen und gerechtigkeit lieben, saget dieser Autor, soll ein Herr grosses ansehen und viel macht geben: Zeucht deswegen an einen alten vornehmen frantzösischen herrn, Seyssel genannt, der solche meynung bekräfftiget, und in seinem buch von der Frantzösischen Monarchia schreibet: Man könne vornehmen räthen und dienern, deren tugend und gutes gemüth man erkennet habe, nicht zu viel autorität geben, sondern sie würden vielmehr dadurch je länger je williger, und hurtiger zu treuen diensten, und hätten bessere folge von den untergebenen, jedoch daß ein Herr auch gleichwohl solche maasse halte, damit er selbst nicht alles an-

sehen

sehen verliere, sondern sich also erzeige, in vorbehaltung der wichtigsten fälle und geschäffte, und sonsten, daß man mercken könne, wie seine räthe gleichwohl von ihm dependiren, und er dennoch der rechte Herr sey; Anderer gestalt möchte er bey den unterthanen keine liebe noch respect mehr haben, und gebe anlaß, daß etliche in vornehmen ämtern sitzende sich ihrer macht und gewalt mißbrauchten, ꝛc.

* Hiervon ist bereits im 2. Theil cap. 6. p. 102. und cap. 7. p. 202. gehandelt worden.

** Und dieses ist denn auch das einzige mittel, in mäßigen fürstenthümern die geheimde und staats-sachen zu tractiren, findet sich auch schon so viel zeit, daß nach ordentlicher eintheilung der geschäffte alles ziemlicher massen kan abgewartet werden. Nur gehören geschickte leute darzu, und daß man ihnen auch nicht alle kleinigkeiten auf den halß wältze, damit sie die arbeit ausstehen können, auch daß man immer junge geschickte leute nachziehe, durch welche man zweyerley proficiret, 1. daß andern ministern, die das haupt-werck fassen müssen, durch ihnen eine erleichterung wiederfahre; 2. daß auch solche leute von dergleichen ministro allmählig angeführet, und, indem sie demselben durch concipiren, referiren, u. d. g. beyspringen, wie in eines affaire nach allen umständen tapfer zu judiciren, habiliriret werden.

*** Es ist eine böse sache, wenn ministri und diener einen heimlichen neid auf einander haben, oder wohl gar einer des andern unglück suchet. Ich sage, sie ist grund böse! Denn am allermeisten des Herrn interesse darunter leyden muß. Zwar schaden wohl solche leute sich unter einander selber, es ist aber vor nichts gegen den verlust, den ein Herr davon hat, zu rechnen: Manchem heilsamen consilio wird offt

nicht

Page 1. Line 1. for Ἐπιστολὴ read Ἐπιστολὴ.

Page 2. Line 1. for Ἐπιστολὴ read Ἐπιστολὴ.

Page 3. Line 1. for Ἐπιστολὴ read Ἐπιστολὴ.

Page 4. Line 1. for Ἐπιστολὴ read Ἐπιστολὴ.

Page 5. Line 1. for Ἐπιστολὴ read Ἐπιστολὴ.

Page

ux moyens. L' un eſt, s'ils ſont doux & bien faiſans
peuple, & s'ils ayment la juſtice, & l' obſervation de
ix, même à ſon prejudice : & l' autre, s'ils n' aſſament
s des richeſſes immenſes, & n' affectement point d' être
agnifiques en leur train & en deſpenſes ſuperflues & ex-
bitantes. Des quelles choſes il peut être ayſément
claircy, tant par ſes yeux, que par les rapports & plain-
s qu'on luy fera; en quoy il doit ecouter doucement un-
hacun pour s' informer par apres de la verité, & y mettre
rdre. Ceux qui donnent au prince des advis con-
raires, diſans qu'il ne doit pas s' arrêter aux plaintes qu'on
uy fait contre ſes miniſtres, pourceque d' ordinaire eſtans
nviez ils ſont auſſi mal voulus, trompent leur maître,
& veulent qu'il demeure perpetuellement dans l' ignoran-
e & l' aveuglement & ſont peut être eux mêmes tels,
ju'il n'eſt bas bon pour eux qu'il voye plus clair, ny qu'il
renne aucune cognoiſſance de leurs deportements. Car
lans la verité quoy que les bons miniſtres puiſſent être
nviez, il eſt toutefois impoſſibilequ'il s' éleve contre eux
n ſi grand nombre d' hommes, qu'on puiſſe dire, qu'ils ſont
niverſellement hais, comme les derniers l' ont eſté pour
les grands ſujets qu'ils en ont donnez; & en tous cas, ils
ne ſe ſoucient pas qu'on examine leur vie & leurs actions.
A ce propos il me ſouvient d' une parole que j' ay appris,
qu' un conſeiller d' eſtat, homme de bien, dit un jour dans
le conſeil du defunct Roy Louys XIII. au commencement
de ſon regne, ſur ce qu'on ſe plaignoit de la liberté que plu-
ſieurs ſe donnoient de faire des libelles diffamatoires con-
tre l' honneur de ſes conſeillers & miniſtres, & que cela
n' étoit pas à ſouffrir. Si nous voulons dit il, qu'on n'
écrive plus contre nous, taſchons à ſi bien faire, que l' on
n' ait point de ſujet, ny d' envie.

C'eſt non à tels conſeillers & miniſtres, amateurs de la paix, du bien & du ſoulagement du peuple, & de la juſtice, qu'un Roi doit donner beaucoup d' authorité. Et c' eſt d' eux qu'a entendu parler Meſſire Cl. de Seyſſel lors qu'il eſcrit en ces termes: Quand l' on cognoiſt aux grands perſonnages de vertu & la

bonvouloir, on ne leur ſcauroit donner trop d' authorité: car d' autant ſont-ils plus diſpoſez à bien ſervir, & ſi ont mieux l' obeyſſance des infeurieurs. Toutes fois il adjouſte qu'un prince y doit apporter de la precaution, de crainte, que luy meſme ne perde ſon authorité, s' il en donne trop à un autre. Et non pourtant, dit-il, doit le prince tellement les entretenir, que les autres recogniſſent le bien du luy principalement: & que ceux qui ſont chefs & ont charges ſous les princes & grands ſeigneurs ayent dependance principalement de luy. Et auſſi que les ſubjets de tous les pays & provinces du royaume ayent à recourir à luy pour les cas de grande importance; Car autrement ſe pourroit aiſement perdre ou diminuer l' amour & reverence, que les ſujets ont au roy, & ſi donneroit occaſion à ceux qui auroient les grandes charges & commiſſions meſmement, qui ſont grands d' eux meſmes, ou à leur lieutenants & officiers, d' en maluſer, &c.

Beym erſten Theil des ſiebenden Capitels.

DJe materie dieſes Capitels iſt allzu groß und weitläufftig, im text auch alſo tractiret, daß mit Additionen ſolche noch ferner zu ergröſſern, die gelegenheit meines vorhabens, und die vorgeſetzte maaſe dieſer edition nicht zuläſſet. Bin gleichwohl der hoffnung, daß, was im 1. biß auf den 26. paragraphum, von behauptung derjenigen ſtücke, welche den ſtaat eines Herrn und Regenten angehen, bedeutet und erinnert worden, nicht übel zu ſuſtiniren ſeye, und darinnen kein ſonderbahrer widerſpruch zu befürchten. Wünſchen möchte ich aber aus unterthänigſter treue gegen die Häupter unſers Vaterlandes, daß zu billig-mäßiger hinlegung derer in ſo groſſer menge entſtehender ſtritigkeiten

keiten zwischen den hohen ständen, nachbarn und
gefreunden, wie auch zwischen stärckern und
schwächern, ein zulänglicher richtiger weg durch
gesamten schluß erfunden, oder diejenigen, welche
man schon hat, mit mehrerm respect und nutzen
practiciret werden möchten. Ausser dem ist in war-
heit zu besorgen, man werde in kurtzen auf das al-
te faust-recht wieder völlig gerathen, oder eine ge-
wisse veränderung des regiments verursachen;
was aber bey gegenwärtigem stande eines Teut-
schen Fürsten interesse und staat insgemein sey,
und wie er sich conserviren könne, davon mag
und darff ich ausser dem, was schon im text die-
ses capitels angezeiget, nicht viel mehr anführen.
Etliche kleine erinnerungen mit gehörigem respect
zu thun, so bedüncket mich (1) bey so gestalten
sachen und umständen, daß auch in streitigen staats-
händeln die gemeine bauern-regul die beste sey,
man solle sich vergleichen; Zwar scheinet es,
daß solcher rath von furchtsamen gemüthern her-
komme. Ein Herr und Regent, (möchte man sa-
gen) der ein klares recht hat, soll der gutwillig wei-
chen, wenn ihn nicht die äusserste gewalt und noth
darzu dringet? soll er nicht GOtt und seinem
rechte trauen? Also möchte man auch gedencken,
es sey ja in den allerschwereſten sachen dennoch
durch unpartheyisches urtheil die warheit und das
recht zu finden, und man könne und wolle sich dem-
selben unterwerffen. Dem sey aber, wie ihm
wolle, so halte ichs mit denen, welche einen leid-
lichen vergleich nicht ausschlagen, besonders in sol-

eben sachen, die mehr in umständen, und auf opinion beruhenden also genanten regalien, als die wirklichen sachen selbsten, besehen, und zumahl, wan in unparteyischer erneßigung sichet, das die praetensiones auf dem possessorio allein sich gründen, und in meritis die sache schwach ist. Dem gemäß ist es, daß durch misbrauchung, umstand, vorgrif, eigenmacht und fernel der diener, nach gelegenheit der zeiten, viele sachen auch in vorgehen zunschen beamthen aufgebracht worden sein, die man in allgemeinde des ordentlich besehen kan, sondern deren unrichtigen anfang deutlich siehet, und erkennet, das sie einen Herrn zu eigen, daß er wisse, zu rechter zeit nachzulassen, und ihme und den nachkam zuhe zu schaffen. Etliche fälle sind auch also beschaffen, daß man lieber still schweigend, und mit der that selbsten, als durch ausdrückliche vergleiche von einem unrichtigen streit abstehen möchte, das selbe aber auf gute beschaffenheit zu geschehen, und die ursachen bey den acten weiters bestehen, damit nicht über kurz oder lang ein klägling darüber komme, und in verfassung eines alten von den vorfahren also bedächtlich gedämpften streits, ein neu meisterstük zu verfassen sich unterfangen möge. (c) Mit aller die sache ohne merckliches schaden oder spott nicht zu vergleichen seye, so stehen denn die mittel bevor, welche im rest berühret: Da ist es aber nun besser zu rage als bewandt, wo grosse interessen und gerechtsame nicht durch grosse macht und nachdruk bedecket und verwahret sind, daß das recht

ou sich stellt, man schreibt und klage auch, so viel man will, wenig hilft; Derjenige sitzet den kürzesten, welcher am stärksten ist, das ist, der jenige, welcher das vermögen für sich selbst, oder mit dem Stand anderer mächtiger leute hat, sich zu manuteniren, zu exequiren oder unrechtmäßiger execution zu widerstehen. (c) Daraus folget, daß der allein seinen stat am besten in acht nimmet, der seine kräfte erhält und vermehret. (d) Weil aber solches selten ihun nicht einem jeden möglich, oder gleich an stand und geschicke einem andern gleich, und mit eben so grossen recht, als derselbe, verlangen will, so müssen mittelmäßige stände wohl vorsehen, wie sie zu kräften kommen, und einen nachbarn oder gegenpart nicht zum raub werden. Denn man kan in anmassung allzu vieler kräfte sich verstehen, und darüber sich zu boden gehen, als zugen sichsen; Jener Philosophus zu Athen, als er zu sehr in das auditorium gereitet, und sich aus dem athem gezogen hatte, sagte im eingang seiner lection: Athenienses! Jetzo ist mir eben, als wenn unsere stadt Athen, ich schnaube viel und habe doch keine kraft. Grosse kostbare anstalten, am gemahle, am kleidung, an scheinen, baraus man sich bisweilen verlassen will, sind zum ersten zu wenig, und zum schimpff zu gros, und dienet vielleicht mit einen geringen theil derselben das ansehen gut haben schon und zureichende zu commen und erlanget werden, und dessen offt zu Cedent arma toga. Mit geschicklicher art, autem pontus, und etwas arch, seine manchen schande

stand mehr ausrichten, als mit beständigen armaturen, die allzukostbar, und dem Lande verderblich fallen. (5.) Woraus denn schließlich ferner entspringet, was im 15. §. dieses siebenden Capitels auch gesetzet worden, daß nichts nöthigers, bessers und ersprießlichers sey, als daß ein regent seine unterthanen und cammer-mittel wohl in acht nehme, und mit kurtzen worten zu sagen, daß er willige wehrhaffte unterthanen und geld habe, vergeblich setze ichs nicht zusammen. Denn der nervus rerum gerendarum ist und bleibet geld, und das geld kan ein Teutscher Fürst und Stand nicht beständiger erlangen, als aus vielen händen; Unsere bergwercke, kauffmannschafften und zölle, sind zu gering, gold und silber in ansehnlicher menge zu erlangen, und müssen also grosse summen mit eintzelen hellern und pfennigen zusammen getragen werden, womit gleichwohl nicht ausgeschlossen wird die nützliche verwaltung der cammer-güter und renten, worauf vor alters die einkünffte der Fürsten, ohne anlage der unterthanen, mehrentheils allein bestanden, auch noch wohl bestehen könten, wenn wir friedliche zeiten, gute justitz, und das unschätzbare kleinod und ewige gold-grube hätten, die da heisset parsimonia. Aber von dieser materie wäre gar zu viel zu sagen; Es erscheinet hieraus zugleich dieses, daß wenn man fürstliche gerechtsame, es sey durch vergleiche, oder in andere billige wege, behaupten will, oder wenn man dergleichen jura gegen einander conferirt, und die wahl hat, so seyen diejenigen besser, und zum staat

weit

weit dienlicher, welche renten und nutzen bringen, als die in grossem schein und ruff stehen, und nichts, als lust, oder vergebliche opinionen und kosten, nach sich ziehen. Ich habe kein bedencken, hierunter auf gewisse maasse viel dinge zu rechnen, die zu Hof groß geachtet werden, und zwar, wenn sie ohne schaden des staats zu haben, gar wohl zu behalten sind, aber viel darauf zu wenden, deswegen stets in waffen zu sitzen, mit nachbarn allerdings zu zerfallen, wichtige mittel und renten dafür zu geben, mag wohl heissen, aureo hamo piscari, und mit silbern kugeln nach sperlingen schiessen. Es ist kein Land, das nicht schon regalia zur Lust und wohlstand hat, ob sie gleich nicht allenthalben in gleicher grösse und würde sind. Man halte wohl hauß, und schaffe geld und vorrath durch redliche mittel, so kan man manche gute lust und reputation haben, wenn stand und Land darbey ist. Denn da fehlet es den kauffleuten an, daß sie, ob sie gleich mehr geld haben, dennoch es denen Fürsten und Herren nicht in allen stücken gleich thun können noch dörffen.

Beym andern Theil des siebenden Capitels.

§. 38.

VOn den tugenden eines Regenten ist im text auch viel geredet, und in diesen Additionen schon hin und wieder so viel angeführet worden, daß es dabey wohl bewenden kan. Indessen mag man es wohl für keine geringe straffe GOttes, und nicht für so gar ungefehr geschehen achten, wenn

die Regenten nicht aller orthen gerathen, und das leidige carmen offt wahr gemacht werden will: Virtus & summa potestas non coeunt. Nun solchen falls müssen unterthanen leiden und beten, oder wo sie privilegiret, und in gewissen stücken eximiret sind, wie es in Teutschland zwar wider die reguln der schul-politic, und der gewonheit anderer vollkömmlich beherrschten nationen, * in vielen Provincien sich ereignet, müssen sie sich also der freyheit dermassen gebrauchen, daß sie das kind nicht mit dem bade ausschütten, und von menschen zu teuffeln kommen, ferenda regum ingenia; Jedoch werden diejenige, welche ihren hohen stand mit schändlichen lastern beflecken, bevorab aber ihre gewalt zur ungerechtigkeit mißbrauchen, ein eigen recht haben, und an ihrer armen unterthanen unlust ihre lust suchen, derselben noth und elend nimmer gnugsam behertzigen, oder auch unter gedichteter angemasseter scheinheiligkeit nichts desto minder ungerecht und widersinnisch sich erzeigen, ihre schwere verantwortung auch haben, und wohl auch noch in dieser welt die hand GOttes fühlen, und ihren staat und interesse schwerlich mit bestand behaupten und ausführen: *Aufer impietatem de vultu regis, & firmabitur iustitia thronus ejus.* Proverb. 25 Denn die tugend ist der verständigen Regenten bester und fürtrefflichster zierath, und grosser schutz und trutz. Von verständigen Regenten sage ich. Denn wo das regiment nicht verstanden wird, ist die albere frömmigkeit ohne m Die Tugenden müssen und können bey dem w

ren intereſſe des regiments ſtehen, ſonſten ſind es gemahlte, aber gebrechliche gläſer und ſchöne tulpen, die aber weder geruch noch nutzen haben. Das könte mit vielen exempeln wahr gemacht werden, neue ſind gefährlich. Man lieſet faſt mit Jamer, wie ein gütiger und vernünfftiger Herr der letzte Perſer König Darius (der hiſtorien-ſchreiber bericht nach) geweſen ſey, alldieweil er aber mit dem kriege kindiſch umgieng, und den treuen rath eines weiſen fremdlings verachtete, kam er um ſcepter und cron, leib und leben. Zedekias, der Jüdiſche König, ſo offt er mit dem Propheten Jeremia allein redete, erzeigete er ſich ſehr gütig und fein, daß man auch mitleiden mit ihm haben möchte, er wuſte aber die zeit nicht zu treffen, noch die opinion der ſchande zu überwinden, daß er ſich den Chaldäern ergeben ſolte, und fehlete ihm an der haupt-tugend der gottesfurcht und gerechtigkeit, verſäumete alſo ſein intereſſe, und kam in das äuſſerſte elend.

* Vielleicht wäre auch darzuthun, daß auch unter andern nationen, wenn man die barbariſchen ausnimmet, keine zu finden, welche nicht ihre gewiſſe freyheiten und gerechtigkeiten von alters her nach dem herkommen oder den LL. fundamentalibus hätte: wozu noch ferner die göttlichen geſetze der natur kommen, in deren ſchrancken ſich ein jeder Regent halten, und den endzweck ſeiner republic, ſo da iſt ſalus populi, bedencken muß: Tout ſouverain, ſagt ein gewiſſer Hiſtoricus, eſt obligé de gouverner ſelon les Loix de la Nature, ſelon les Droits des gens, ſelon les conſtitutions fundamentales des ſocietés: Ein anders aber iſt, was heut zu tage etwan in ein und andern Reich de facto geſchehen ſeyn mag; Wiewohl man doch ſiehet, daß

ein gantz absoluter und strenger dominat meistens nicht lange bestanden. Was man von dem Hobbesianischen imperio zu sagen pfleget, ist meines erachtens ein non ens, und haben solches auch schon andere scribenten erwiesen. Daher der autor des tractats de suprem. Princip. German. schreibet: tamdiu homines retinendam judicabunt propriam voluntatem, suæque saluti prout optimum videbitur consulent, quamdiu de rectorum summa sapientia & potentia persuasi non erunt, quod ad perfectam voluntatis resignationem necesse est. Locum ergo demonstrationes Hobbianæ in ea tantum Republica habent, *cujus Rex Deus est, cui soli tuto per omnia confidi potest.*

Beym §. 27. & seqq.

§. 39.

WEgen auferziehung junger Herren ist wol zu beklagen, und der oben angezeigten ursache auch mit zuzuschreiben, daß öffters so gar schlechter succes darbey ist. Uber andere theils schon berührte ursachen bedüncket mich nicht die geringste zu seyn, daß den jungen Herren nicht bey zeiten, und in gar zarten jahren, hofmeister, und zwar solche, vorgestellet werden, welche bewährter tugend, grosser geschicklichkeit und ziemlichen alters sind. Wenn man erweget, daß eines gantzen Landes und geschlechts wolfahrt an erziehung und wolgerathen der jungen Herrschafft gelegen, so solte man das amt eines jungen Herrschaffts-hofmeisters für das allervornehmste, wichtigste, ehrlichste und einträglichste halten und bestellen, * da man hingegen vieler orten junge, ungeübte, oder je solche leute darzu nimmet, die alle andere qualitäten haben, ausser denen, welche ihnen zu ihrem amt am nothwendigsten

wären.

ären. Die grösseste besoldung und reichliche be-
nadigung solte man einem hofmeister wiederfah-
en lassen, alldieweil seine mühe und gefahr die al-
ergrösseste zu Hofe ist; Keine junge, sondern ziem-
ich betagte leute solte man darzu gebrauchen, da-
nit sie die affecten der jugend an ihnen selbst zu
berwinden gelernet, auch nicht ursach hätten, um
ünfftiger beförderung willen denen jungen Herren
u schmeicheln, indem sie ihre zeit guten theils gele-
et, und solche mittel erlanget hätten, dadurch sie
llenfalls, wenn es saure gesichter geben wolte, dem
orn entgehen und privatiren könten, und solte hier-
n nicht hindern, daß die alten leute die mode nicht
erstehen, sintemal tantzmeister, bereiter, sprach-
neister, schneider, perrouquenmacher, barbierer,
nd dergleichen leute, jeder sein exercitium und
unst, woran sich eitele leute vergaffen, doch besser,
ls der hurtigste junge edelmann, verstehet, und al-
o in solchen vanitäten viel mehr dienen und rathen
an, als der hofmeister, dessen amt auf diese und
ergleichen stücke gar nicht, sondern auf eine reiffe
ugend, verstand und bescheidenheit zu fundiren, da-
nit die mittel-strasse zwischen dem eitelen hof-pracht
nd schädlicher freyheit, und einer rauhen und wi-
ersinnischen pedanterie, schein-frömmigkeit und
leißnerey, zu halten sey. Saget man, einen sol-
hen mann solte man zum stadthalter, cantzler, ge-
einen rath, und dergleichen stellen, brauchen, das
t zwar eine gute meynung, aber man solte dieses
hun, und jenes nicht lassen. Eines ist so nothwendig,
der etwa noch nothwendiger, als das andere, man

spare

spare ehren-titul und besoldung nicht, so werden sich etwa mehr leute zu beyden stellen finden. Sint Mæcenates, non deerunt, Flacce, Marones. Kan aber ein Herr über allen angewandten fleiß zu solchen erwünschten personen nicht gelangen, so sehe er, in bestellung eines hofmeisters, mehr auf tugend und natürlichen guten verstand, als auf grosse wissenschafften und exercitien. Denn hierzu kan er unterschiedlich und viel leute gebrauchen; Hingegen muß die direction des hofmeisters bey den sitten mit dem gemithe des jungen Herrn am meisten thun. Man soll auch billich ehrlich befundenen qualificirten leuten so viel man kan, vertrauen, so wird die auferziehung besser gelingen, als wenn die eltern selbst um grosse und kleine sachen der kinder wissen wollen. Denn sie sind fürwahr über ihrer kinder tugend und laster passionirte richter, so gebricht es ihnen auch an der zeit, bey ihrer erziehung in allen stücken bemühet zu seyn, darüber, und indem anderer geschäffte halben die reloluciones zurück bleiben, verlieret sich die beste bequemlichkeit, ein und anderen zu remediren, darum ist es so thöricht nicht gethan gewesen, daß die Perser Könige ihre söhne denen eunuchen halrern der landschafften zu erziehen vertrauet. David thäte sein liebstes kind, den Salomon, in die hand des Propheten Nathan. Der jungen herren steter acces bey den fürstlichen eltern, sonst auch bey frauenzimmers-personen, bringet grossen nutzen, und wird mit einem eitelen unbefänglichen discurs offt mehr in einer stunde ausgerichtet, als der klügeste und redlichste hofmeister

)der beichtvater, in etlichen wochen gebauet, darum
ist dieser und anderer vieler ursachen halben das ver-
chicken an frembde örter, unter vertrauter leute ob-
icht das beste, und hat sonderlich diesen nutzen, daß
)er einheimische allzu grossen respect, welchen junge
Herren von den hof-dienern und unterthanen ha-
)en, und den auch der strengste vater nicht verhin-
)ern kan, dero gemüther nicht verderben, und ihnen
)en hohen sinn und eigendünckel stärcken. Denn in
)er frembde sehen sie leute um sich, die ihnen zuwei-
:en die derbe warheit sagen, oder doch auch von gros-
ien Herren frey reden, das beweget und bessert sie
:he, als wenn ihnen die einheimischen mit vielen um-
schweiffen und furchtsamkeit etwas erinnerliches
vorbringen wollen, daher kömmet es, daß fast diese-
nigen Regenten, welche von geringerm stande erha-
)en worden, mehr lobes in den historien erlanget, als
)ie in purpur gebohren, und durch die schmeicheley
von jugend auf verzärtelt worden. Man nehme aus
H. Schrifft das exempel Moses, Josua, Davids,
Jehu, und aus den römischen historien den Cæ-
sarem, Augustum, Nervam, Trajanum, die Anto-
ninos. Teutsche exempel muß ich respects halben
übergehen. Es läufft darauf aus, vexatio dat intel-
lectum, und wer nie nichts gelitten, weder zu hause
noch in der frembde, sondern allezeit nur liebkosen,
und ja sprechen hören, ist warlich in einer gefährli-
chen schule gewesen, und muß ihn GOtt wunderbar-
lich, und durch anderweites grosses creutz, oder durch
sehr treue und geschickte diener, zu erkäntniß der
warheit und tugend bringen, wenn er etwas grosses
und nützliches ausrichten soll. Ferner wird auch wol

an

an vielen orten damit geirret, daß junge Herren von ihren vätern nicht zeitlich zu ernstlichen geschäfften und regiments-sachen gezogen werden. Nun ist zwar bekant, was der sinnreiche Boccalinus denen Regenten zumisset, daß sie sich nemlich für ihren eigenen söhnen fürchten, u. dahero dieselbe mit fleiß übel erziehen, und von den geschäften abhalten lassen, damit sie nicht ungebührliche frühzeitige lust zur regierung bekommen möchten, ich hoffe aber nicht, daß diese allzuscharffe fürsichtigkeit vonnöthen sey, allwo gleichwol wenig exempel vorhanden, daß regenten von ihren söhnen solten vertrieben worden seyn, ** und wenn auch gleich dieses zu befürchten wäre, so ist das mittel, so man dargegen mit böser erziehung u. verstossung der söhne von regiments-sachen brauchet, gar zu gefährlich, und schlimmer, als das übel selbst, das man damit verhüten will; medicina gravior morbo. Ich meyne, ein wohlgezogener junger Herr soll ehe seinem alten Vater respect geben, und je zeitlicher er zu regierungs-sachen gezogen wird, je ehe soll er die last des regiments erkennen lernen, und sich erfreuen seines herrn vaters anweisung und treuer vorsorge noch lange zu geniessen. Und was will auch ein verlebter alter Herr mehr von GOtt wünschen und begehren, als wenn er im alter mehr ruhe habe, und durch sein eigen fleisch und blut sich subleviret, und seinen staat wol conserviret und regieret sehen kan, dabey er doch sich also vorzusehen wissen wird, daß ihm wider seinen willen der schlüssel nicht aus der hand genommen werde; Dannenhero ist nichts ersprießlichers, als daß man den zum

regi-

regiment gebohrnen erben, so bald müglich, zu wichtigen sachen ziehe, damit er zu denselben lust bekomme, und gedencke, daß diß sein recht handwerck sey, nicht aber, daß er vor einen perfecten reuter, täntzer, jäger, musicum, mahler, distillatorn, und was der künsteley mehr ist, passire; von diesen und dergleichen dingen etwas zu wissen, mag wol hingehen, aber profession davon zu machen, verderbet den regentenstand durchaus. In einem redlichen krieg in der jugend sich zu üben, ist auch eine löbliche und nützliche sache für einen jungen Regenten, doch muß er, weil der staat des Teutschen Vaterlands auf friede bestehet, zu rechter zeit abzulassen, und diese kunst nicht anderst, als zum äusserſten unvermeidlichen nothfall, wie eine gefährliche artzney, und nicht, wie eine speise, zu gebrauchen wissen. Herrlich redet hiervon, nach seiner zeit- und sitten-gelegenheit, Virgilius, wenn er den alten Anchises an seine nachkommen, die römische helden, vermahnende einführet, in den bekanten nimmer genug gelobten Versen:

Excudent alii spirantia mollius æra,
Credo equidem vivos ducent de marmore vultus,
Orabunt causas melius, cælique meatus
Describent radio, & surgentia sidera dicent:
Tu regere imperio populus, Romane, memento,
Hæ tibi erunt artes, pacique imponere morem,
Parcere subjectis, & debellare superbos.

Auf unsere zeiten und Teutsche junge Herrschafft könte man es ohngefehr also auslegen:

O teutsches fürsten-blut, laß künſte künſte seyn,
Und ob ein ander gleich mit reiten, jagen, hetzen,
Im fechten und im spiel, und in dem eiteln schein
Des tollen kleider-prachts, wohl reden, reimen setzen,

Die

Dir überlegen iſt, hat er gleich mehr ſtudirt,
Und kan in frembder ſprach auch gantze bücher ſchreiben,
Verſteht die mahlerey, ſchnitzt, drechſelt und poßirt,
Begreifft des himmels lauff, kan alchimie treiben,
So ſey du eingedenck, was dein beruff und ſtand,
Dein thun und hauptwerck ſey; O lerne wohl regieren
Dein anvertrautes volck, im friede laß dein land,
Durch gute policey, nahrung und recht floriren,
Dem, der ſich unterwirfft, dem mache ſeine laſt
So leicht du immer kanſt, verſchone des elenden.
Hingegen wiſſe wohl die kräffte die du haſt,
Zum zwang des ſtoltzen feinds ſieghafftig anzuwenden.

* Gleichwie überhaupt es bey uns in erziehung der jugend verſehen wird, alſo gehet es auch öffters bey der im text berührten erziehung junger Herren, und wird alſo dadurch die verbeſſerung in allen ſtänden verhindert. Denn ſo lange wir die erziehung der jugend nur ſo obenhin anſehen, wo wollen hernach die guten leute herkommen? Man wird gewiß an ſtatt der wahren tugendhafften, lauter eigenwillige, ſcheinheilige, wolluſtige, ſchmeichelhaffte, ehrgeitzige, ruhmſüchtige und andern unweſen mehr ergebene zu gewarten haben.

** Sonderlich iſt wohl dermahlen in teutſchland dieſes nicht zu beſorgen, wie bereits in dem tractat ſelbſt angeführet iſt, P. 2. c. 7. p 182. Ja ich glaube, daß wenn junge Herren in zeiten mit zu den Regiments-geſchäfften gezogen werden, ſo lernen ſie deſſen ſchwere laſt um ſo eher erkennen, und tragen alſo eben ſo gar groſſes verlangen nicht darnach; Dahingegen in wiedrigem fall es noch wohl eher nach dem ſpruch des poeten gehen könte:

Nitimur in vetitum, ſemper cupimusque negata.

Und wolte man die hiſtorien durchgehen, würden ſich vielleicht mehrere exempel finden, daß Eltern von ſolchen kindern vom Regimente verſtoſſen worden, welche nichts daran theil gehabt, und alſo gar zu groſſe begierde darnach getragen, als von ſolchen, die gar frühezeitig zu Regiments-ſachen mitgezogen worden.

Dem

Beym §. 33. Cap. 7.

§. 40.

DJe staats-sachen, von denen allhie gehandelt wird, einem Regenten zu referiren, gebühret ich in alle wege, und bestehet in resolution solcher geschäffte eigentlich sein amt, welches ihm kein verständiger entziehen, oder die diener alles nach ihrem gefallen, oder per majora, machen lässet. Zwar, wo ein Herr mehr den nahmen, als die krafft der monarchischen regierung, hat, als zum exempel; Ein Hertzog zu Venedig oder Genua, der hat weiter nichts als ein präsident, mit seinem voto (das mag nun einfach oder doppelt gelten) zu beschliessen, und daß in dergleichen regierungen es sonst ziemlich wohl und löblich hergehet, und zumal der staat viel zeit unverrückt erhalten worden ist, das macht die sonderbare kluge verfassung desselben, und bevorab die ansehnliche zahl der senatoren, vor welche endlich die haupt-sachen kommen müssen, oder aus derer mittel diejenigen, welche die wichtige ordinar-geschäffte tractiren, mit sonderbahrer abwechselung erwehlet werden. Das gehet nun in Fürstenthümern nicht an. Denn die hauptresolution muß der Fürst oder Herr geben, und darum wird auch in solchen regimentern viel ehe gefehlet, und der staat verrücket und geändert, nachdem nemlich der regent gesinnet und beschaffen ist. Die räthe eines Fürsten sind auch keine eigenmächtige glieder des regiments, sondern von dem Regenten bestellte, und nach seinem willen veränderliche diener, auch an der zahl gering, und müssen ihre vo-

ta mit vielen anſuchen und argumenten behaupten, und darüber entweder lob und beyfall, oder unge-
de und ſauere geſichter gewarten, da hingegen in den beſt-beſtellten ariſtocratiſchen regimenten, als auch in democratien, wo eine gewiſſe anzahl von groſſen volck zur rathſchlägen deputirt wird, darin-nen freimlich, und mit groſſen zeichen, daß ſolche dahnen abgeyhret werden, dahero dieſes alle ma-jora in ſolchen groſſen collegiis, wo man (und zwar in wichtigen dingen, auff vorhergehende ſtimen be-ſtehtigung, und gutſtimmigkeit vorher) abzuhal-iren, ſeltzen, mit iſt darbey eine groſſe freyheit und auffrichtigkeit, weil keiner ſeine ſtimme verantwor-ten oder bereuten darff, und ſeine eigene calleu nicht weiſen, man aber mangum ex auff Ja oder Nein geſtimmet. Man kan auch ſolche calleu nicht wol corrumpiren, weil es gar zu viel ſeyn würde, und der ſein zeit erſtehen muſte zumahlen wäre nicht verſichert, ob ſie ihrem vorſprechen auch ſeine partehi gehalten hätten. Denn man weis nicht, wo er ſeine kauf oder bohne hingeworffen und muß man ſich auff ſein blaſſer vertrauen ver-laſſen. Gantz anderſt, ſage ich, iſt es mit den vor-ſchlag, den ein Teutſcher Patriotat, auff meiner ſeiten rühtig, gleicht, demand. Dem derſelbe ein ſchlage weeden für unverbindlich gehaltenwie in gen man unanimiter oder per majora, aufgefaſſen ſey. Wiewohl man ſchon oben auch etwas davon hat berühret worden, ſo dienet doch zu mehrerung dieſes §. 13, im text ferner zu bedencken, (1.) Daß der Regent zwar billich, wie alldort erinnert, keine

enen verstand, nachdencken und sorge, gebrau-
n und die sachen nicht fürnemlich auf seine diener
len müsse. Denn er ist zum Fürsten und Haupt
uffen, so sind ihm auch die räthe nicht angeboh-
, oder von der republic zugeordnet, sondern er
t sie selbst bestellet, und da er darinn gefehlet, und
) mit untauglichen leuten versorget, oder ihnen
ne allen bedacht gefolget hätte, würde er damit
der im gewissen, noch für der welt bestehen, oder
nes schadens sich erholen, wenn er blosser dinge
gen wolte, seine räthe hätten dieses und jenes also
schlossen; * Aber (2.) stehet die gröste kunst hier-
nen, daß er unter dem schein sein amt zu thun, nicht
den gebrechen des eigensinnes falle, und treue,
ltzliche und practicirliche rathschläge jure princi-
s, zu seinem selbst schaden vernichte, hingegen ge-
hrlichen und singular-meynungen, oder seinem
ossen willen folge. Weil aber hiervon oben schon
el geredet, ist dißfalls weitere anführung unnö-
ig. Wegen der art und weise aber ist (3) zu wis-
n, daß der Regent entweder, wie im text stehet,
lbst denen deliberationen beywohnet, und eines
den raths votum und rationes anhöret, oder daß
: auf andere weise deren bedencken sich geben lasse:
u dem ersten wege wolte ich am liebsten rathen,
o zumal der Regent sich moderiren kan, seine mey-
ung und inclination verbirget, oder vielmehr noch
eine resolution im hertzen also fest gefasset hat, die
r nicht, auf angehörte vernünfftige und rechtmäßi-
ge ursachen ändern wolte, vielweniger aber die rä-
the hart anfähret, hönet oder bedrohet, oder doch

mit anderer gelegenheit, wo sie seinen meynungen zuwieder geweſen, deſſen mit worten oder werken entgegen lieſſet. Denn dergleichen wird er eben-oder jemand nicht thun, ja ſolte er gewuſt haben seines vorum mehr hören, sondern wird ihn verdrehet und verkleinert, oder dunckel gemacht vom weichen gemachen endlich das ſtillſchweigen erwehlet werden, daß er ſich über die ſeinige nicht rühre (wenigstes nicht, als jener Käyſer, wenn er aus dem Rath zu Rom gangen) endlich ſich verwundern, und nichts, als mißtrauen und verdacht ſchöpffen kan. Oder es wird zu einer andern oder der andere endlich aus groſſer ungedult ſo ſagen, daraus ihm und beſchimpffung, bey denen andern entſtehet. Alſo auch bey denen der Nachgenten nicht nützlicher und erſprießlicher, als vorgedachte moderation und einverhaltung, oder Expenſion ſeiner meynung; Zumahlen ſich bey verſtändigen Herrn von jugend an dergl. gewohnheit zumal, da die ſache ſchwer, und von groſſer importanz oder nutzſchaug iſt, als zum exempel: Ein thätlichkeit und feindſeeligkeit gegen andern vornehmen, ein bündnüß einzugehen, eine ſtarcke anlage aufs land zu machen, eine innovation vorzunehmen, oder etwas mit nutzen abzuthun, wenigstes nicht zu acquiriren, einen anſpruch zur abgedachten und gütlicher handlungen zu brechen, Länder in die oder vornehme dienere anzuſtellen, oder gute änderungen mit ihren vorgenommen, ſolches zu ſchlieſſen, anſehnliche ſchoſſen aufzuwenden, und dergleichen; In ſolchen fällen iſt nunmehro, das der

:gent also den schluß mache, oder sich mercken
se, ob er der räthe einmüthige, mehrere oder mi-
re stimmen billige, sondern nehme die sache zu
iterm bedencken, oder gebe eitel scrupel, die er
) einem oder andern voto findet, ohne sonder-
hre benahmung oder antastung der person, wel-
: votiret, zu weiterer erwegung, und damit man
so weniger seine inclination mercke, so opponire
auch derjenigen meynung etliche dubia, welche
n am thunlichsten scheinet, und handele also noch
r zeit pro & contra. Hernach auf einen folgen-
n tag lasse er weiter deliberiren,** oder begehre
ies jeden Raths gedancken schrifftlich, und stelle
nen auch wohl, wenn es gefährliche dinge sind,
d dem votanten eine besorgniß machen, solche sei-
schrifft hernach wieder zurück, oder er rede mit
iem jeden Rath absonderlich, jedoch mit sanfft-
uth und kaltsinnigkeit, so wird, nechst GOttes
nstand, es ihme selten an ergreiffung des guten
)lusses mangeln. Denn in collegio zu deliberi-
n hat diesen nutzen, daß sich einer vor dem an-
rn schämet, eine ungereimte oder sclavische mey-
ing auff die bahn zu bringen, es höret auch der
:egent und jeder beysitzer des andern rationes und
ubia, und kan der weiteren umfrage (denn in wol-
:stellten collegiis soll man, bey ereignung unter-
hiedlicher stimmen nicht leichtlich bey der ersten
mfrage in wichtigen sachen beruhen) sich dadurch
:wegen, oder mit seiner gegen-remonstration be-
heidentlich hören lassen; In der privat- oder
hrifftlichen eröffnung aber erkläret sich ein jeder

mit noch mehrerm bedacht, und ob gleich die gesetz darbey ist, daß aus respect des Herrn, wenn nur mit ihm allein zu thun hat, mancher zu kurtzen und schwiechelhafftig frey möchte, so dienet doch dergleichen die gehaltene deliberation in pleno um wer sich darinn gegebener vorsicht zu bedienen und muß gleichwol dringende ursachen anzeigen. (a) Ob wol ein Herr und Regent nicht wohl thut, wenn er angelegenen sachen zuzuhören sonderen wochentag auf die seite wirffet, so ist ihm dahin in seinen wohnden beystimmen, und sie dazu für unser ständig, daß sie furchtsam, daß sie hitzig, daß sie eingenommen, übereilet, oder daß sie zu kalten und sie etwan leichtlich von der berathschlagung ausschliessen wolte; So soll er doch dahero nicht alsobalden sicher syn, wo er aus langer erfahrung, oder mit guten grund, einer und anderen sicherer seyn als ihn erkennen lernen, und darum ist es eben gut und erspriesslich, daß ein Herr sich in wichtigen sachen nicht allein eines mans (b) gebrauchet, oder auch den reinmeister sein nicht zu mahl-zeiten und sonsten sich verwechsen kan. Es ist auch nicht zu widersetzen daß er mit einem und andern, jedoch mit guter gelimpff und ohne jemandes verdacht, zusammen kombt, oder, nach gelegenheit stellt rede, und also anlas gebe, daß ein verdächtiger sich entschuldigen, und den anwohn wegnehmen, oder, da er etwas zu wandeln, und ihn zur ungebühr bewegen wolte, angefangen hätte, sich auf solche erinnerung besinnen könte, dahey aber eine gute intention, so wol auch eine deutliche erklärung, auf seiten des Herrn nöthig

nöthig, daß man einen diener mit solcher fürhaltung nicht suche abzuschrecken, umb ihn wider sein besser wissen und gewissen redend oder schweigend zu machen. Denn wo es diese meynung hätte, verirrete sich ein Herr über die maasse, und strebte zugleich wieder seinen eigenen nutzen. Denn worzu dienen die kosten, räthe und diener zu halten, und so viel zeit mit ihnen hinzubringen, wenn man nur verlanget, daß sie dem Regenten beystimmen sollen. Und hiebey ist nicht ein geringes geheimniß der menschlichen natur und neigung zu mercken, daß nemlich auch der strengeste und eigenwilligste Regent gleichwol nicht gerne wil dafür angesehen seyn, als wenn er ohne rath verführe. Denn daher kömmet es, daß, obgleich die räthe alles bescheidentlich dahin stellen, und mit eröffnung ihrer erinnerung ihrem gewissen schon genug gethan haben, dennoch von den meisten Regenten auf ihren expressen beyfall gedrungen, und nicht leicht nach den mindern oder singular-stimmen beschlossen wird. Denn die schwachheit und unvollkommenheit der menschen weiset uns auff die communication mit andern leuten, und will sich darvon auch ein monarch und alleiniger Regent nicht ausschliessen lassen, woraus zugleich folget, daß diejenige monarchal-regierung die beste sey, welche durch verständigen rath vieler redlichen leute und diener gemäßiget wird, und daß dennoch die Teutschen Fürstenthümer unter solche zahl auch gehören, und ein Regent sich solches nicht solte verdriessen lassen, er habe nur gleiche stände, oder zum wenigsten seine bestellte räthe, und

deren collegia (z.) Eine andere beschaffenheit aber hat es, wenn die Regenten nicht persönlich dersel-
be vor sich anhören, und da sind wieder unterschie-
dene modi. Der eine ist, wenn die Acta derselben
einlich in Schriften zu Hofe geschicket, dergleichen auf
an wenig orten gebräuchlich, und ob es gleich mit
grossen nutzen und nicht ohne augen, anstimmen, oder noch auffs bracht und eingeführet werden könte, so hat es doch auch grosse incommoda und zeit-verlust, lässt sich aber gantz nicht mit würcklichen treffen vergleichen, wenn der Regent mit vorgetroffenen verfassete ausfrüg von Ort zu Ort ist. Dann da wird erfordert, wo er die relationem auf die übersendete protocolla selbst, und ohne zuziehung anderer rathe fassen soll. Denn er ist gleichwol ein mensch, und zumahl in seinen eigenen angelegenheiten den affecten unterworffen, zu dem auch wegen seines ungemeinen gelegenheit nicht stets in einerley kräfften des nachsinnens; So kan er auch aus den schriften so viel nicht als aus einem mündlichen vortrage von allen, und überlegung der rationum, vernehmen und fassen; Dahero, wo erwehnet, werden einen solchen modum allein die fürtrefflichen und scharffsinnigen Regenten erwehlen, und mit aus bekannten können. Wolte aber ein Herr zu verhütung der revolutionen, wiederum andere rähte und consilientes setzen, so wäre es nur doppelter unkost, und möchte er leicht andere mit denselben stellen die sache fürnehmen, und so viel collegia nicht bestellen. Wo aber solcher modus mit sincerität dabey

dung der votorum gebräuchlich ist, da solte meines erachtens, am diensamsten seyn, daß regulariter, mittelst fleißiger deliberation und öfterer umfrage, dem Regenten ein einmüthiges gutachten referiret würde, und nicht leichtlich dissentientia vota ihme fürkämen; Dafern aber gleichwohl keine conformität zu erlangen wäre, so möchte am besten seyn, erstlich die majora oder wo etliche stimmen wären, die eine meynung voranzusetzen, darnach ohne vermeldung der räthe, welche realiter und hauptsächlich dissentiret, die andere oder besondere meynungen und erinnerungen anzuhängen, welche denn von dem cantzler oder präsidenten vorher abzulesen, damit jeder dissentiens sehen könne, ob seine meynung eingenommen, und treulich entworffen; Und zwar bedüncket mich dieses um deswillen sehr gut seyn, daß nicht andernfalls wo eines jeden raths votum unter dessen nahmen protocolliret, und dem regenten fürgebracht wird, nur eine vergebliche wiederholung, wortschein, und singularität affectiret, oder dem Herrn zu verdruß oder zu gefallen geredet und geschrieben werde. Denn obwol leute von tugend und ehren, die in hohen ämtern sitzen, sich für solchen mißbräuchen billig hüten und versehen, so sind sie doch nicht alle gleich gesinnet, und ist rathsamer, man schneide die gelegenheit ab, zu zanckſucht, heucheley, ostentation und eigensinn. Es entgehet auch damit dem Herrn nichts, als der nicht auff die person, sondern auff die momenta rationum sehen soll. Ja es schader ihm vielmehr, wenn er den autorem einer jeden meynung weiß-

Denn entweder die liebe, oder der widerwille, bey er sie ihm hat, kan ihn verführen, daß er zu ihme anzuhören mehr einen bösen rath annimmet, oder einen guten verschmähet. Nicht so gefährlich ist es bißalls, wenn der Regente die vota der räthe selbst höret. Denn da kan er auch zugleich, wo nöthig, mehr, als einmal, umgetraget discutiret wird, die rationes der stimmen bester betrachten, und sich fistren, mit wem grunde, manier und gemüthe, er mit und andern umzukommen, behaupter oder niederleget wird; Da hingegen, wenn ihm der tote und enge buchstabe der protocollen fürkommet, in welchen der rei gallen nicht weit mügliche, alleine einen anzuhören, viel weniger die argumenta begegnstimmenden benzubringen, so muß er die resolution bloß gefährlicher auf sich allein setzen, und wo die offecten in den personen dazu kommen, kan er obgemeldeter massen leichtsam anfassen. (6.) Wie sicherer ist auch diejenige art nicht, wenn die geheimde des collegii aber auch die subalterne secretarius, die relation der gutachten übernehmen. Zwar in gemeinen und leichten sachen hat es seine maasse, aber in wichtigen dingen, und bey differirenden vota, ist es besser, die stimmen der selbst zu hören, und die reine quellen, als einen canal zu gebrauchen, der offt mit passion verbetet, oder, was pro & contra vorkommen ist, zu sehr, und wol vorzutragen, zu ungleich.

(7.) Ein alternirendes wurde es demnach im Fürstlichen Hause von nöthen sein, wenn der selbe nicht das höchste Oberhaupt im Lande voraussetzen könne, wenn er die sonst nicht angenehme anschläge und

empfundenen ſchadens ſeinem miniſter zuſchreiben und wenn er auf ihm über kurtz oder lang eine ungnade leget, ſich wohl gar an deſſen perſon und vermögen erhohlen wolte. Denn ob gleich einem miniſter zukömmet, des Herrn ſchaden, ſo viel an ihm iſt, zu verhüthen, und mit auffrichtigen conſiliis des endes ſich vernehmen zu laſſen: So kan er doch jenes unmöglich allemahl an der ſchnur haben, zumahl da das letztere nicht allemahl von dem Herrn angenommen, vielmehr mit hindanſetzung des guten raths dem befehl des Herrn gefolget wird. Und weiln auch alle menſchen fehlen können, ſo ſind ſolche fehler, wo ſie nicht vorſetzlich und gar zu groß, gütig zu überſehen. Ein anders wäre alſo, wo ein diener einer vorſetzlichen untreue und böſslich geführter rathſchläge mit beſtand überführet werden könnte. Wiewohl doch hiebey groſſe behutſamkeit und moderation zu gebrauchen, damit niemanden zu wehe geſchehe; Wovon vieles zu ſchreiben wäre, wenn die materie ſolches leyden wolte.

** Ich kan hiebey nach anleitung dieſer und folgender worte zu erinnern nicht umhin, daß weder Herren noch diener im rathſchlagen und abfaſſung eines entſchluſſes ſich übereylen, ſondern ſo wohl jene dieſes verhüthen, als dieſe letztere daſſelbe nicht unternehmen ſollen. Sachen von importanz wollen auch reifflich überleget ſeyn, ſonſten heiſſet es nach dem ſprichwort: Canis feſtinans cœcos parit catulos. Manchmahl iſt jemand von natur eylſahm und will alle ſachen gleichſahm über das knie abgebrochen wiſſen, ſolches iſt aber mehr eine unbedachtſahmkeit als hurtigkeit zu nennen; Wäre nun dieſer fehler bey einem Herrn, und das glücke oder unglücke führete denſelben einem auf gleiche arth geſinneten diener zu, da wird man wunder ſehen, wie mächtig in allen Regiments-ſachen verſtoſſen und unwiederbringliches nachtheil verurſachet werde. Iſt aber ein Herr ſonſt von penetranten geiſt, ſo können zwar diener vortreflich

sich wohl mit im zu rechte kommen, weil er deren vie-
len und ansehnlichen genaue einsicht hat. Sie haben aber doch haben mögenne beharrlichkeit gehabt, weil sie gleichwol gemeiner meinung auch hierin zu wi-
derstehen, weil sich gleichfalls in einer solche abweisen können, welches demnach sehr leicht kan geschehen. Im beten ist es gewiß, daß Gottes Wort dieser zu allen nöthigen sachen, die nur nicht derogen lenden wollen, gutachtlichen rath, so weniger sie finden, daß ihnen die erwogenen fruchte desto süsser schmecken werden.

** Wohl allen die Gott lieben und nach seinem rath wandeln, so wird der Herr allen vor ihnen. Wenn sonderlich nur auf, wo sich eymand finden sollen, da ein herr mit einander, alles allein suchende, da solle sich wohl schädliche abschaden entweder von selben den Herrn wol bey kommt, aber auch beyder, mit unterschiedlicher Lust selben den Herrn, daß er gerne seine wissen allein nach seinem freye durchgetrieben und sich dahey von seinen einreden und bösichen nachrichten benommen hat selben nichts: Und selben den Herrn aber, daß er als denn allein auf mit einem und seinen sachen benommen kanne. Sinderen redlichen Herren kan wenig daran liegen, weil in, wenn man denn nicht viele beyfalle, wenigst den vortheil davon haben, daß sie keine verantwortung und saure gedanken ertragen dürfen; so der der Herr ist dabey selbst verlohren hat und die sie von gegen mag.

§. 31.

Beym §. 32. Cap. 7. n. 4.

Wenn ein Herr, nach anleitung des §. 32. dieses capitels verf. 4. seine diener mehr, offenbaret soll, so muß er ziemlich tief und genau judiciren und prüfen. Denn es finden sich über die gemeinen und groben fehler der interest, corruption und unverstandene Zanken allhier nicht zu reden, so kommen viele

vielmehr zu præsupponiren, daß sie in seinem collegio bey geheimen-oder staats-räthen so wenig, als bey der justiz, nöthenfalls selben gebuhret werden) noch etliche gebrechen, auch an ehrlichen geschicken leuten, welche so viel mit den geschäfften handlen, als dem Herrn und denen collegen verträglich sein, die müssen von verständigen ministris auch erkant, vorinnen und genähget werden damit so viel der Regent zur beförderung bekommt, in dem collegio der räthe persönlich zu erscheinen, als auch sie, die räthe, bey selben und bequemlicher zeit und orten seine: Dessen wäre vielleicht etwas mehr, und nicht gar gemeines, mir nutzen anzuführen, wenn wir die zeit und eingeschränckte maasse meines vorhabens zuliesse. Ein und ander exempel, und gleichsam mit einander, zu geben, ist sein gröster angstoß in collegiis der unterscheid in etlichen principiis oder haupt-meynungen, daraus hernach auch mehrentheils unterschiedene und widerwärtige vota fliessen. Denn anderst voriren in vielen dingen diejenigen, welche vermeynen, es stehe alles, was zu verwaltung des regiments gehöre, in corporatis, aber so doch darauß zu analogiam und gleichem, und das thun gemeiniglich solche personen, welche fürnemlich das jus privatum, und zwar mit einem worte, im fleiß, als in gemein geschicht, studieret haben, und bey regiments-geschäfften nicht hergekommen sind: * weil sie aber gleichwol hin und wieder etwas von dem staat, oder, wie sie reden, de facris, sacrificiis & magistratibus in corpore ius libro, so pflegen sie gemeiniglich alles, was sie

Gesetze, die Sitten, die Religion, die Sprache, die Künste, die Wissenschaften, die Handlung, die Schiffahrt, die Kriegskunst, die Regierungsart, die Staatsverfassung, die Gerichtsordnung, die Lebensart, die Kleidung, die Gewohnheiten, die Gebräuche, die Feyerlichkeiten, die Spiele, die Belustigungen, die Thiere, die Pflanzen, die Mineralien, die Gebäude, die Denkmäler, die Alterthümer, die Münzen, die Geographie, die Naturgeschichte, die Geschichte, die Chronologie, die Genealogie, die Heraldik, die Sphragistik, die Diplomatik, die Numismatik, die Symbolik, die Hieroglyphik, die Mythologie, die Philologie, die Kritik, die Hermeneutik, die Philosophie, die Theologie, die Jurisprudenz, die Medicin, die Mathematik, die Physik, die Chemie, die Mechanik, die Optik, die Astronomie, die Geodäsie, die Architektur, die Perspektive, die Musik, die Poesie, die Beredsamkeit, die Malerey, die Bildhauerkunst, die Kupferstecherkunst, die Tonkunst, die Schauspielkunst, die Tanzkunst, die Fechtkunst, die Reitkunst, die Jagdkunst, die Fischerey, die Vogelstellerey, die Bergwerkskunde, die Hüttenkunde, die Salzwerkskunde, die Forstwissenschaft, die Landwirthschaft, die Gartenkunst, die Weinbaukunst, die Bienenzucht, die Seidenzucht, die Viehzucht, die Fischzucht, die Fabrikenkunde, die Manufakturkunde, die Handwerkskunde, die Kunstkammer, die Bibliothek, die Gemäldesammlung, die Münzsammlung, die Naturaliensammlung, die Modellsammlung, die Instrumentensammlung, die Maschinensammlung, die Waffensammlung, die Antikensammlung, die Sammlung der Alterthümer, die Sammlung der Kupferstiche, die Sammlung der Landkarten, die Sammlung der Handzeichnungen, die Sammlung der Bücher, die Sammlung der Handschriften, die Sammlung der Urkunden, die Sammlung der Siegel, die Sammlung der Münzen, die Sammlung der Medaillen, die Sammlung der Wappen, die Sammlung der Porträte, die Sammlung der Naturalien, die Sammlung der Modelle, die Sammlung der Instrumente, die Sammlung der Maschinen, die Sammlung der Waffen, die Sammlung der Antiken

den, und anderſt nicht, als nach und mit demſelben, beſtehen könne, iſt das andere, und dahero von beyden zu abſtrahiren.

Eine ſonderbahre diſcrepantz entſtehet auch aus den widrigen meynungen, die ein iedweder von dem ſtatu reipublicæ an ſich ſelbſt gefaſſet; Alſo wer nicht weiter in judicio publico kömmen, als die gemeinen ſchul-bücher ihn geführet, dem iſt nicht leicht beyzubringen, daß ſo wol in der verfaſſung des Römiſchen Reichs, als in dem Lande und provintz, darinnen er verſiret, etliche grund- und haupt-reguln der gemeinen politic nicht angehen, ſondern der ſtatus præſens, wie er durch obſervantz oder pacta verfaſſet, oder auch wol zwiſchen Herren und unterthanen, oder Haupt und Gliedern, in effectu ſtreitig, und ohne äuſſerſte zerrüttung nicht zu decidiren iſt, ſorgfältig und behutſam tractiret werden müſſe; Da nun kühne köpffe darüber kommen, da wird einer abſolute vor den Landesherrn ex jure majeſtatis & principis, der andere vor die ſtände und das volck reden, nachdem ein jeder einer ſecte von der politic anhänget, und entweder zu viel monarchiſch oder zu viel popular iſt, wenn er gleich ſonſt keine ſonderbahre paſſion oder intereſſe an der frage hat; Uber diß, weil gleichwol auch viel wichtige dinge vorfallen, die ex jure privato ihre erledigung erlangen müſſen, da iſt die mancherley irrung und wiederwertigkeit der opinionen, nachdem ſie ein ieder von der ſchule gebracht, oder aus büchern geſchöpffet, ſehr hinderlich, und nicht ohne gefahr, daß mehrentheils die meynung

præva-

prævaliret, welche den privat-nutzen der commun beförderet, ob sie gleich zu scharff, und etwa auch gelegentlich und zeitweilig der gnaden-lehre zuwider. Denn man soll exempel halber, das zu vielen jahren auff solche singulair- oder eigenen opiniones eine Hertzhafftigkeit sich etwas angemasset, welches man die nackt-kommen handt anlegen, oder liebreuchen, cum fraditione, wieder recht sollen, oder eine harte transaction deswegen leiden müssen. Alle stud-und legisten, welche sich gar nicht einbilden können daß Gerren und Bauren gebaren regalia und vorgänge, auch worinnen sie zum-suchen und unrath n. mit gutem gemüth zu den solche nach und den zeiten und läuffen anderen einrichtung, beruffen sich alsbald auf ihre leges, argumentiren ohne alles bedencken aus einer andern quæstion theoretico oder historico generaliter, und dergleichen und werden mit einer ihnen sehr gute, nicht ehe von solcher meynung gebracht, bis sie etwa selbst solche regalia, dörffen netter-güter, herrschafften und unterthanen, acquiriren und bemacht die vorhero so hefftig bestritten gar genau zu suchen wissen. Wie nun hieraus der diversität in principiis, vorzukommen, schwer, so soll unmüglich mit bestand vorgehen. Denn man saget, wie schwer einem meister ein vorgefasster wahn auszubilden, und wie jung gut und doch zu wünschen daß im ganzen Reich ingesamt auff bessere fundamenta und judicia in civilibus sachen wichtigen dingen gesehen würde, dieweil aber die zerrüttung unsers jetzigen

dergleichen Hoffnung nicht zulaſſet, wo ist eines weis-
en Regenten, verſtändiger moderation, und ei-
ſchgeber nöthi veiſſicher nachdruck vonnöthen,
wie ſie, ſo gut immer möglich, in dem collegialiſche
zeuſſe, ſichere und billich-mäßige ermeſſung in der-
gleichen streitigen haupt-ſache ergreiffen, und die
ange ſtreite gemeinen, alſo zu ſchleunigen, wie nun-
mehr bey denen vorſtehenden praxi erbar und thun-
lich behanden, oder nach veränderung der zeit und
umſtänden, anderweite auf-genau und genuſſiſa-
ſter abfaſſung beſtehen und determiniren kan,
damit der vergebliche diſputat abgeſchnitten, der
Regent nicht in allen fällen, oder durch neue dieue
und neue inventiones, und dadurch neu ben ge-
ſchäfften und beſtrafſchlagungen mit verſtändigen
euten abgetrieben, oder ihm di opinion bege-
bracht werde, als ob gar keine gewißheit der rechte
und der billichkeit wäre, wodurch er ſelbe mehr zu
ſchärffen ergiemlichen anſtalten bewegt, und aus-
zuredenen und beuelchen mit groſſen ſchaden des
landes, und ſchaden verdrieſſe, zu ſpeiſe wird. Be-
ſchwerliche und verſchiedliche mängel ſind auch in
leiderfahrenheit, wenn man einander bie vota beſſ-
ſe verbeſſert, alſo lang verdirbt, mit groſſen um-
koſten, und verantwortung groſſer general- re-
ſion, oder unnöthigen erzeilungen, ſich aufhält und
um die ſache herum geht, daß dem Herrn und un-
tern nöthig, denen nur beide communibus und
nöthigen hiſtoriſchen umſtänden nichts gebeimt,
alle laſt vergeſſet, ehe ſie begreiffen können, wo der
rotam hinaus wolle; Alſo iſt auch verdrieſſlich,

wenn die nachstimmenden nichts anders zu erinnern wissen, als was die vorsitzenden schon gethan, und doch alles weitläufftig wiederholen, und gleicher gestalt mit unnöthigen allgemeinen rationibus, welche denen vorsitzenden schon bekannt, sich hören lassen; Jt. ist ein verdruß und hinderniß, wann man in erinnerungen den stylum betreffende, allzu genau und nasen-weiß ist, und einem andern, der doch der sache gewachsen, die feder gleichsam gar führen will, das thut mancher ex studio contradicendi, mancher aus blosser schul-sucht und fürwitz, und bildet ihm ein, daß er alles besser machen wolte, und mag doch nichts, oder wol wenig, angreiffen, oder kan damit eben so stattlich nicht zurecht kommen, daß ihn andere nicht noch mehr reformiren könten.** Etliche suchen etwas besonders in einigen neuen worten oder orthographien; Etliche haben bey währender deliberation fremde gedancken, oder andere acten und schrifften für sich, hören die vota der andern nicht mit fleiß an, nehmen also die sache nicht gnugsam ein, und erinnern hernach gleichwol generalia, oder solche dinge, die schon vorgelauffen, oder treffen gar den zweck nicht. Weil aber diese und dergleichen gebrechen zum theil in etlichen cantzley-ordnungen berühret, auch mehr zu dem amt der räthe, als des regenten, von welchen wir allhier handeln, gehören, so mag es hierbey sein bewenden haben. Ein verständiger Regent, oder ein guter director collegii, kan diesen mängeln auf allerhand fügliche wege begegnen, muß sie auch an sich selbst bekennen, und wo ihn

der

der fehler übersiet, andern zu guten exempeln sol-
che selbst corrigiren, und sich je länger je mehr alls
fassen, auch andere anleiten können, daß sie mit
bescheidenheit, gütigkeit, verzeihlichkeit, treulich
erpfarung an den eben zeit, und verhütung leere wor-
te, in acht genommen werde. Es muß bey ver-
meydung aller und andern gebrechlichkeiten, sehr
feind seiner diener werden, sondern die ingenia, und
dero gaben und fehler, wol judiciren und unter-
scheiden, auch die commoda gegen die incommo-
da erwegen, auch beschaffenheit der sache die
leute gebrüchlich zu gebrauchen wissen. Zum exem-
pel, manicher gelehrter, gewissenhaffter und er-
fahrner mensch ist im begreiffen, reden, consiliren
und schreiben, langsam oder allzu umschweiflich,
den muß einen herr oder director nicht überhasten,
sondern ihn über solche dinge fürnemlich leiten, die
etwas auf sich haben, da weder zu viel noch zu wenig
sich lassen und ausarbeiten; Aber mit eilsamen
und vermeynten geschäfften, wie auch mit täglicher
auffsicht, revisionen, vorträgen und propositionen,
wird es solchen leuten sauer, oder auch andern,
die sie hören, verdrießlich; Andere haben eine sol-
che natur, daß sie alle umstände pro & contra, ge-
nau abmessen, auch wol vorhinein sinnen, aber
den schluß vermögen sie so leicht nicht zu finden; die
geben andern ihren collegen, die schlüssiger und en-
tier sind, gute materie zum nachdencken, und
sollen solche nicht leicht urgiret werden, die votum
categoricum und aus dem stegreiff zu trösten, bis
sie in mehrer umfrage oder zu andrer zeit sich selbst

fet, sonst werden sie nur aus Übereilung auf etwas fallen, ihn sich zu expediren, oder offenste zu wenden, da hingegen, wenn sie bedachtsam thun, sinnen alles besser heraus, sind auch zur execution dessen, was geschlossen, weil sie auf alles dessen acht geben, nicht undienlam; Hurtigen und geschwinden köpfen mehrer zwar eine treffliche behändigkeit, aber auch viel spec und unpünctlichkeit, die sind zur expedition tüchtiger und geschickter sachen, wie auch in direction und rathschlägen, als andere langsamere anstimmen, und in den ordinair-geschäfften bald einen weg zum rathschlag finden, also auch zu täglichen revidiren und reiten wol zu gebrauchen, aber in gesahrlichen und groswichtigen fällen, in negociationen mit fremden, können sie leicht übereilet werden; Wo auch solche personen etwa zaghlig erhitzet und irritirt sind, muß man ihnen zum zum nachsinnen gehn zu nehmen ist in kurtzer zeit schlecht zu gedenken, da man sie lieber langsamer in der ersten hitze nur weiter reiten, und ihre gute gaben nicht wol gestimmet möchte. Ob nunmehr eine sölche natur, complexion, und der character, welchen der fürnehme Tacitus nennet quietem industriam, so rar als nützlich und noch zu wünschen. Dasür sind der nicht zu achten diejenigen, welche zwar stil und unträglich, auch eben nicht gar faul und ungeschäfftig sich erzeigen, gleichwol aber die angelegenheiten ihrer amts, und derselben abfertigung dergestalt, wenig zu hergen ziehen, sondern ihre zeit und stunden nur rasch und ordent halten, was ihnen vorkom-

met, etlicher massen angreiffen; Im übrigen aber, und wo es etwas anstehen will, ohne weiteren kummer sind, und was nicht sanfft zu erheben, leichtlich liegen lassen, nach der regul jenes münchs, der unter andern über seine celle schriebe: *Facias officium tuum taliter qualiter & sinas vadere mundum, sicut vadit.* Ins gemein sind die mängel der complexionen und temperamenten wohl zu vertragen, auch zu mäßigen und zu regieren, wenn nur tugend und geschickligkeit zum hauptwerck vorhanden. Wo aber bey den gebrechen der natur, auch habitual-laster, als hochmuth, ungerechtigkeit, geitz, wollüste, unversehnlicher zorn, grosse faulheit, heucheley, und dergleichen, zugleich anzutreffen, da sind die mittel dargegen schwer und gefährlich, und wird man wenig exempel von glückseligen euren solcher kranckheiten allegiren können. ***

* Und mit solchen leuten lassen sich höchst verdrießlich einige negotia, auch in blossen justitz-sachen tractiren. Denn es ist des dubitirens und dergleichen grillenfängerey bey ihnen kein ende, und wenn sie fertig, so wissen sie noch viel weniger einen festen schluß abzufassen, als diejenigen, so ihnen zugehöret haben. Überhaupt wird zu einem geschickten ministro etwas mehr erfordert, als ein blosser gesetznager zu seyn, und allenthalben mit einem Rechts-sprüchlein um sich werffen können: Massen alle so wohl Staats- als justitz-geschäffte mit einer practischen und lebhafften arth tractiret werden müssen, wozu die blossen privat-gesetze nicht hinlänglich seyn.

** Es ist dieses wohl wahr, daß man des styli wegen nicht gar zu singulair seyn solle; doch aber ist nicht weniger höchst nöthig, in collegiis und bey publiquen affairen sich eines reinen und verständlichen

styli zu bedienen, massen auch solche dinge ein collegium vortrefflich ziehren, und offt nicht wenig daran gelegen, mit was vor worten eine sache ausgedrucket werde, und wird eine anmuthige schreibarth auch mehrern ingress finden. Ich könnte dieses mit dem unterschied des teutschen styli, und wie sehr solcher denen provincien nach von einander differire, beweisen, besorge aber, es möchte ein und andern orts übel auffgenommen werden, und mag es daher lieber bey diesen generalibus verbleiben.

*** Uberhaupt dienet diese anmerckung darzu, daß ein Herr die gaben oder fehler seiner diener wohl kenne, und sich eines jeden, wozu er geschickt, zu gebrauchen wisse, sonst werden Herr und diener sich einander zur last werden. Gestalten denn diese erkänntniß der dienere eine der vortrefflichsten und nöthigsten wissenschafften eines Regenten, ja ein recht geheimes kunst-stück ist, mittelst dessen er viele glückliche verrichtungen wird zu stande bringen können.

Beym 8. Capitel des II. T. §. 8. 9.

§. 42.

OBgleich von den materien dieses capitels noch vielmehr zu schreiben wäre, so kan ich doch weiter dißmahls nicht thun, als nur folgende erinnerung bey dem 8. und 9. §. zu thun; und zwar ist die allda gesetzte regel gut und richtig, man soll obrigkeitswegen dahin bedacht seyn, daß alle unterthanen durch fleißige arbeit ihre nahrung und erwerb haben, und wird sonst in diesem capitel auch angezeiget, daß an der menge der unterthanen das gröste glück des Regenten gelegen, und daß solche der rechte schatz der lande sey. Wenn man aber nachforschet, und betrachtet, wie diese regul in den meisten po-

lit-

vincien Teutschlandes, sonderlich aber in Fürstenthümern und Herrschafften in acht genommen wird, so hat es das ansehen, man wisse keine mittel solche zu practiciren: In Niederland wird man eine grosse menge vieler tausend leute finden, deren eltern, oder auch sie selbst, aus den angräntzenden, und sonderlich auch teutschen Landschafften, sich dahin begeben, ungeachtet daselbst die wenigsten reich werden, noch etwas eigenes an land und grund-gütern besitzen, sondern die meisten das blosse leben hinbringen bey schwartzem, spelzigtem und theurem brod, geringem bier, gemietheten unbequemen wohnungen und kellern, auch grosser gefahr vom wasser und überschwemmung, und bey böser ungesunder lufft. Die vornehmste ursach, daß die leute hauffen-weise dahin kommen, achte ich diese, daß daselbst iedermänniglich, der gesund ist, jung und alt, täglich etwas verdienen kan, so wohl mit handwercken und künsten, als auch mit blosser hand-arbeit und tage-lohn, und denn, daß warhafftig arme und kranke wohl versorget werden. Denn um der blossen religions-freyheit willen geschiehet der grosse zulauff nicht, wenn nicht die nahrungsmittel darbey wären, sondern es heisset bey den meisten: Virtus post nummos. So siehet man auch, daß der römischen catholischen eine grosse menge der orten leben, die doch mit ihrem gottesdienste sehr eingeschräncket sind. Nun kan man zwar in Teutschland, wo die bequemlichkeit der ströme oder die see nicht ist, eben so gar viel leute und gewerbe nicht haben, als in denen orten, wo ein grosser theil des volcks

seine nahrung auffsuchen durch die hülffen ihre
sorge suchet. So thun auch die reiche stämme
ewer Fuehrung, und die grosse sequentz, da ihr
mit solchen kosten von einem ort zum andern
ihen ihrhnen und camelen. (die in den tiefen an
ebenen landen wol und leichtlich, aber in bergigen
und felsigten örtern fast unmüglich, oder ja mit
überschwerem kosten zu machen und zu erhalten)
führet wird, da in Teutschland die meiste wa-
gen, welche man hat, zumahl kein mangel an
we wine, doppelten preis erreichen, wenn sie
drey oder vier tage auf der achse fahren sol. Dies
aber ist eine grosse, und meines wissens, noch nie-
mahls genugsam bedachte ursach, daß kein wunder
Teutschland zu machen, damit sich eine mo-
dasch von gewinnen armen leuten beständig ern-
ren könte. Man klaget zwar hin und wieder ü-
den mangel der arbeiter, und über die unbil-
der täglöhner und handwercker, auch des gesind
man erweget aber nicht, daß auch diejenigen, mit
täglich ernehret werden müssen, nicht allezeit
und beständig finden, und dahero verlassen kan
andere orte, oder wo ihnen nur zu gemüthe ge
gelegenheit eine arbeit auffzubauen, sie in der
aber bey gebäuden, nehmen ist ein abermahl gr
ziet, da sie nichts verdienen können, dahero
n; Hingegen, wo ein arbeiter wäre, der
genug hätte hinderich etwas verdienen könte
würde ein beständiges und gewisses nehmen
deren die menge herbey laufen, wie man dan
her, wenn an einem ort ein ansehnlicher bau gef

wird, da es an taglöhnern nicht mangelt, die von 30. und mehr meilen, sich herbey finden. Also auch, wo beständiger verlag in bergwercken, und bey andern grossen handthierungen ist, als an etlichen orten, da man grosse menge eisenwerck schmiedet und ausarbeitet, da finden sich auch helffknechte und zuschläger von sich selbsten. Desgleichen wo der handel mit weberey und zeugmachen in schwang gebracht ist, da findet sich volck gnugsam, welches spinnet, und dergleichen arbeit verrichtet; In etlichen nicht durchgängigen, sondern nur zu gewisser zeit practicirlichen arbeiten, als da sind, das getraid schneiden und treschen, wird am meisten über den mangel der leute geklaget, wenn man es aber recht erweget, so mangelt es nicht an leuten, sondern am verdienst. Denn so bald das getraide wol gewachsen, und zugleich in hohem werth ist, da finden sich leute, die gern ums zehende schneiden, und um ein billich maaß treschen wollen, in viel grösserer anzahl; Das werden diejenigen bezeugen, welche in den fruchtbarsten Provincien Teutschlandes vor ein paar jahren, da der korn-preiß stiege, keinen sonderbaren mangel an schnittern und treschern gespüret haben, da sie doch in den vorhergehenden wolfeilen jahren diß fals grosse beschwerung empfunden, welche auch alsobald auf erfolgte reiche erndte und abschlag des getraids sich wiederum zu ereignen angefangen hat. *Diesem nach folget, daß es in frieden-zeiten an leuten nicht ermangeln werde, wenn man dem gemeinen mann ein erkleckliches und beständiges verdienst schaffen kan. Es stehet aber eben die kunst und

Gesellschaft bestehen, und wenn derselben eine Ehe, die schon verbunden, eingehen, oder solche fortsetzen soll, so ist solches nicht eine gemeine Sache, sondern hat mehr zu bedeuten, und erfordert mehr als die Sache, die sich zwischen zwey Leuten zutragen kan. Denn es ist nicht allein eine Sache, die zwischen zwey Personen vorgehet, sondern auch eine Sache, die gewissen massen gantzen Familien und Geschlechten angehet, und wenn solche Ehe-Sachen nicht mit vorsichtigen gründlichen Bedacht, und Rath geschehen, so können daraus grosse Unordnungen, Zwytracht, Feindschaft, und Blutvergiessen, ja gantzer Familien Untergang, Schande und Verderben entstehen. Derowegen ist es nicht allein nöthig, sondern auch recht und billig, daß, wo nicht alle, doch die vornehmsten, und die meiste Freunde von beyden Theilen hierzu gezogen werden, damit sie solche Sache mit Rath und Bedencken ausmachen, und dieselbe, wenn sie recht und billig, mit ihrer Einwilligung bestätigen, und befördern, wo aber nicht, solche verhindern, und dem Unrecht und Unordnung vorbauen. Es hat nun unser Land-Recht solches nöthig befunden, und derowegen verordnet, daß keine Ehe-Sachen ohne Vorwissen und Einwilligung der Freunde, Eltern, Vormünder, und Curatoren vorgenommen werden sollen. (a) Da nun diese Ordnung nicht weiter in Acht genommen, als daß sie nur bey einer Hochzeit gesetzet, und nicht ferner beobachtet worden, so ist sie nicht allein in Vergessenheit gerathen, sondern auch gantz und gar abgekommen, und ist nicht allein nicht gebräuchlich, sondern auch fast ungebräuchlich, und wird von vielen Leuten, die sich

Natur noch Kunst verbessern kann, sondern sie sind beständig und unveränderlich in sich selbst und können weder durch Feuer noch durch Wasser, noch durch Luft, noch durch Erde, noch durch alle, in einem Wort, durch gar nichts in der Welt, weder durch Natur noch durch Kunst, weder durch Feuer,

geld, handwercks-bussen, bestätigung der innungs-oder zunfft-brieffe, gefallen, oder durch die zum schein fälschlich vorgewandte schöne ordnung, zucht und policey der handwercker bethören lassen, wenn sie in ihren innungs-brieffen und artickeln lesen, wie die handwercker erbar und gottesfürchtig mit einander leben, schmähungen, flüche und schandbare worte, bey straffe vermeiden, mit einander zu grabe gehen, aus der handwercks-büchse den armen steuren; Item, daß sie die bastarte, und die sich unkeusch verhalten, und etlicher geringer verächtlicher leute kinder nicht in die zunfft nehmen. Das alles sind schlechte nutzbarkeiten, welche den zwang, monopolium, und andere ungelegenheit der zünffte, keines weges ersetzen. Es darff man auch nicht sagen, daß es an handwerckern mangeln, oder die waaren schlimmer seyn würden, wenn keine zünffte und meisterschafften wären. Denn diese dinge geben sich selbst, und können, wie die erfahrung giebet, keine handwercksordnungen die unbilligkeit, lügen und schlimme arbeit der meister, verhüten, vielmehr werden diese mängel durch die innungen, weil man an solche leute gebunden ist, geheget. Wo aber freyer zug und arbeit der handwercker ist, da treibet der gute und billige meister, mit währhaffter arbeit und redlichem preiß, die stümpler und unbilligen hinweg, und werden doch nicht mehr in einer stadt oder land kommen, als sich drinnen ernähren können. Es währet ein handwerck das andere, und wo viel volcks ist, da sind viel handwercker nöthig, viel

volcks

weiß also kommen sie ein Jahr, wo sie nicht zu Handarbeiten gebraucht, auch nicht sonderlich scharf gehalten werden, gar leicht davon. Ich halte, daß die Landesherrn gerathen wären, wenn sie die Gefängnisse so einrichten ließen, daß sie darinn wenigstens so lange, bis ihre Arbeit gethan wäre, gehalten werden könnten. Es würde ihnen auch nicht schwer fallen, wenn sie nur ernstlich wollten, dergleichen einzurichten. Es würde auch gut und nöthig seyn, daß man diejenigen, welche nicht gut sind, gebessert, und ihre Besserung durch Proben erwiesen haben, nicht eher, als bis sie ihre Strafe ausgestanden, wieder in Freyheit setzte, und ihnen gut Attestat gäbe. Denn wer will sich sonst auf sie verlassen, wenn sie wieder kommen? Und wie mancher, der sich bessert, kommt nicht wieder, weil er keine Zeugnisse hat, daß er sich gebessert habe, und weil man ihm nicht trauet, ob er sich gebessert habe oder nicht? Es würde auch gut und nöthig seyn, daß man die Gefangenen, welche man nicht gebessert hat, und die sich nicht bessern wollen, nicht eher, als bis sie ihre Strafe ausgestanden, wieder in Freyheit setzte, damit sie nicht andere Leute verführen, und ihre Bosheit fortpflanzen könnten. Es würde auch gut und nöthig

ändert seine Meinung, ehe er sie noch recht hat
faßen können, ist ein Fehler, der sich
in der Jugend sehr leicht bekommen, aber
nur schwer, manchmal gar nicht abgewöhnen läßt.
Wer seine Meinung nicht ändern kann, wenn
Beweisthümer kommen, die seinen Irthum
darthun, der kann kein Mann werden, der
andern Leuten aufgemuntert werden kann, sich
zu bessern. Wer seine Meinung nicht ändern
will, wenn er sieht, daß sie falsch ist, der
verdient nicht, daß man sich die Mühe nehmen
soll, ihn zu überzeugen, und wenn man sich
auch noch so viel Mühe giebt, so kann doch
nie etwas daraus werden. Denn wenn die
Gründe, gute und klare, darauf sie sich beruhen,
uns nicht überzeugen können, daß sie falsch
sind, so ist es ein Zeichen, daß wir sie nicht
kennen. Wer sie kennen will, der muß sie
genau hören und lesen, und wenn man sie
nicht versteht, so muß man sich Mühe geben,
sie zu verstehen, und wenn man sie verstanden
hat, so muß man sie prüfen, und wenn
man sie geprüft hat, so muß man sie annehmen,
wenn sie wahr sind, und sie verwerfen,
wenn sie falsch sind. Wer sich nicht
so verhält, der ist ein Thor, und wer sich
so verhält, der ist ein Thor, und wer sich
so verhält, der ist ein Thor, und wer sich

ben erfolgen und seine Anlage wieder, die ehemals
von ihm und seinen Vorfahren gemacht worden,
hinnehmen, und begehren denen übrigen Gemeins
den nichts weiter, als daß sie ihnen ihre Anlage
und was solche dem Gute verursachet, ersetzen, und
sich hiermit auf jedesmaliges Anfordern gefallen
lassen. Wenn nun dieses geschehen, so ist der Gut-
herr mit ganz unumschränkter Gewalt befugt, sein
Gut nach seinem Gefallen zu nutzen, wie er will,
ohne daß man ihm hierbei was vorschreiben und vor-
dingen darf. Es ist gar gleichviel, ob er es mit
weniger oder mehrerer Art von Bauerlasten auf sich
genommen, ob er sie mit Geld oder Getraide,
Pferden und Hofgängen vor Dienstleistungen auch
auch die Bauerlasten und wieviel er solche auf sich
schuldig gethan, bedienen kann als diejenigen
thun, die ihm dieses Gut verkauft haben. Denn
es ist ihm frei, sich mit seinen Leuten auf eine andere
Art zu vergleichen, und wenn er auch gleich mehr
Leute gezogen, denn vorher gewesen, so kann doch
weder er noch seine Erben jemals mehr Leute auf
die ganze Hufenzahl setzen und schuldig machen
können, als wie sie von solchem Gute vorhero
schon auf sie genommen sind. Denn dann ist ge-
dachtes Gut gar leicht zu einem Rittergute oder
Freischulze worden. 4) Gehet die ganze von der
Hufe oder Hufen und Gute zu leistende Gerechtsame
nicht an, daß man das ganze Gehöfte darauf ver-
bauen darf, sondern nur das jenige, was zu
Bestellung des Feldes und Einbringung der Früchte

dem alten Schlage ſeyen, haben gemeiniglich nicht viel
Zeit zu verlieren, und wenn ſie es gleich thun: ſo
wollen wir weiter, als bis an die Thüre mit ihnen
gehen und gehen, wenn wir können, so gut
wir es thun, wenn wir nicht können, ſo gut wir
können, ſagen, als wenn wir wären wirklich
mit ihnen gegangen. Denn wer ſich gegen einen
andern bezeigen will, der muß ſeinen Beyfall eben
ſo ſehr durch ſeine Handlungen, als durch Worte zu
bezeigen. Und weil auch manche mit dem
Worte die Handlung nicht begleiten: ſo wollen wir
es so weit verſtehen, daß wir denjenigen einigen
Dank ſchuldig ſeyn, der uns nur einen Blick in
Worten und in Gedanken ſchenket. Denn wer
uns nur einen Blick ſchenket, der giebt uns zu
verſtehen, daß er uns ſehen will, und wer uns
ſehen will, der will uns auch hören, und wer uns
hören will, der will uns auch beobachten, und
wer uns beobachten will, der will uns auch nach-
folgen: wer folgen, der will uns auch ſehen, und
wer ſehen will, der will uns auch hören, und wer
hören will, der will uns auch beobachten, und wer
beobachten will, der will uns auch nachfolgen.
Wir wollen alſo unſere Gedanken ſo einrichten,
daß wir ſie nicht nur ſehen, ſondern auch hören
können. Wir wollen ſie ſo einrichten, daß wir
ſie beobachten, und nachfolgen können. Die
Gedanken, die wir haben, ſind unſere Kinder,
und wir wollen ſie ſo einrichten, daß wir ſie
nicht nur ſehen, ſondern auch hören können.
Wir wollen ſie ſo einrichten, daß wir ſie beob-
achten und nachfolgen können. Die Gedanken
unſerer Kinder ſind ihre Kinder, und wir wollen
ſie ſo einrichten, daß wir ſie nicht nur ſehen,
ſondern auch hören können. Wir wollen ſie ſo
einrichten, daß wir ſie beobachten und nachfol-
gen können. Die Gedanken unſerer Kinder ſind
ihre Kinder, und wir wollen ſie ſo einrichten,
daß wir ſie nicht nur ſehen, ſondern auch hören
können. Wir wollen ſie ſo einrichten, daß wir
ſie beobachten und nachfolgen können. Die
Gedanken unſerer Kinder ſind ihre Kinder, und
wir wollen ſie ſo einrichten, daß wir ſie nicht
nur ſehen, ſondern auch hören können. Wir
wollen ſie ſo einrichten, daß wir ſie beobachten
und nachfolgen können. Die Gedanken unſerer
Kinder ſind ihre Kinder, und wir wollen ſie ſo
einrichten, daß wir ſie nicht nur ſehen, ſondern
auch hören können. Wir wollen ſie ſo einrichten,
daß wir ſie beobachten und nachfolgen können.
Die Gedanken unſerer Kinder ſind ihre

indessen aber die wüsten und öden Weinberge, äcker und wiesen, wieder Herren, oder doch meyer und beständner, bekommen oder könten auch neue röder oder rödäcker gemacht werden. Denn man muß nicht gedencken, daß die itzige bau-felder in Teutschland allezeit vor etlichen hundert Jahren also gewesen; Sondern es findet sich zumahl an rauhen orten gnugsame nachricht, wie nach und nach unter guten und vernünfftigen Herrschafften die wälder gerodet, und höfe, weiler und dörffer gebauet, oder doch deren marckungen um ein ansehnliches ergrössert worden. (7.) Dienet zu erwegen, obs gut sey, die handwercke und krämereyen auff die städte, wie im Sachsen-recht verordnet, zu zwingen, und diesem nach eine meile um eine stadt herum in den dörffern keine handwercke zu leiden. Wo dißfalls richtige verträge und abschiede sind, da kan man wider willen der berechtigten städte nichts ändern. Aber durch vernünfftige ursachen, wenn solche leute ihren nutzen und interesse darbey scheinbarlich sehen und empfinden, sind sie wol zu bewegen. Zum nachdencken stelle ich erstlich die regul: *** Man solle die handwercker und krämer auff den dörffern, deren nahrung auff ackerwerck bestehet, nicht leiden, ausserhalb solchen, welche zu gantz unentbehrlicher und geschwinder förderung der bauerschafft und nahrung erfordert werden, als da sind grobschmiede, becker, metzger und dergleichen. Hingegen setze ich auch dieses, daß man in städten auff menge der leute und handthierung trachte, und den acker-bau und viehe-

zucht, nach aller müglichkeit, hinwieder an die bauern, entweder erblich, oder durch meyereyen, bringen solle. Es ist aber dieser puncten und regulen keine mit nutz zu practiciren, als bey menge der leute, die aber anderst nicht, als durch freyheit und gelindes tractament, wie auch durch aufflhebung oder milderung der zünffte zu erlangen. Denn daß ietzo etliche handwercker auf den dörffern sich enthalten, geschicht mehrentheils darüm, daß sie entweder in die stadt der zünffte wegen nicht unterkommen, oder der geringen bürgerschafft halben keine nahrung darinnen haben können; Also, wo die bürger und handwercker in den städten sich mit ackerwerck und viehzucht nehren, geschicht es darüm, daß sie auf das blosse handwerck sich nicht erhalten können, alles aus dem mangel der leute, die bey ihnen arbeiten lassen, oder ihnen abkauffen. Darüm wird man nahe üm volckreiche grosse städte wenig handwercker auf dörffern finden, auch ein fleißiger nahrhaffter handwercksmann oder krämer in der stadt wird sich mit keinem ackerbau beladen, sondern diese vermengung und verkehrung der nahrung entstehet aus dem ungeschick des regiments, und dem mangel der leute, wie auch, daß die Regenten nicht zu rechter zeit denen dörffern, welche handeln und wandeln, mit ertheilung der freyheiten auffzuhelffen wissen. Die grosse strittigkeiten, welche etliche städte üm des bierbrauens willen haben, und den dörffern solches nicht gestatten wollen, sind in reichen und grossen gewerbstädten fast unerhört, allwo der bürger so viel sind, daß

nicht

nicht sie das land mit bier versorgen, (sie müsten denn ein sonderbahr gut und berühmt bier brauen können) sondern das land ihnen noch bier zuführen muß, und das geschiehet auch kundbarlich in etlichen kleinen städten, da etwan universitäten, und eine grosse anzahl studenten sind; Diesem nach, wenn sich die städte mit volck erfüllen könten, und darzu die an andern örtern gut befundene mittel gebraucheten, freyen einzug verstatteten, plätze und bau-materialien wolfeil verschaffeten, zumal aber, wo die inwohner in anlagen und bürden erträglich gehalten würden, so fiele der zwang wegen des bierbrauens und der handwercker von sich selbst. Denn diese würden häuffig in die städte ziehen, und kaum gnugsam vor die bürgerschafft gebrauet, also auf den dörffern einem ieden, der sich darauf ernehren wolte, das brauen leicht vergönnet werden. Und was den ackerbau und viehzucht bey der stadt belanget, da würden die bürger bey vermehrung der handwercker und handelsschafften von selbsten nach und nach davon abstehen, und ihre liegenden güter wieder an die benachbarte dorffschafften lassen oder auch höfe, vorwercke und meyereyen daraus machen, darauff sich pachtleute und meyer finden, und sich also auf die weise die anzahl des volcks auch mehren und nehren würde. Denn daß (8.) ich dieses, welches sonst auch bey dem dritten theil occasione der cammer-güter sich tractiren liesse, allhier mit wenigen berühre so ist die frage, obs besser sey, feld-güter mit eigenem gesinde, als durch pacht-leute und beständ-

nere, zu bestellen: **** Ohne unterscheid nicht zu resolviren, sondern sie dependiret auch von der menge der leute, welche pachten und bestehen wollen, und welche die feldfrüchte kauffen und verzehren; Wo dergleichen volck gnugsam ist, da treibet einer den andern zu fleiß und treue, auch zu erhöhung des pachts; Und in solchen Ländern ist rathsamer, daß die eigenthums-herren ihre feldgüter vermeyern und verpachten, und sich also des beschwerlichen gesind-haltens, und verdrießlicher rechnung und auffsicht entladen. Es werden auch damit nicht nur eintzele knechte und mägde, sondern gantze familien ernehret, wie in denen an der see gelegenen Ländern zu sehen. Denn da bringet man der leute nicht allein äcker und wiesen, sondern auch das viehe, um guten genieß, pachts- und miethweise, aus, wovon in Teutschland nicht viel zu haben; Hingegen aber, wo der leute wenig sind, die sich zu meyern und arendierern angeben, da ist das Land ohne zweiffel schlecht besetzet, und sind mehr güter, als inwohner; Wird also solchenfalls gemeiniglich keiner ein meyer, der nicht einen übermäßigen nutzen suchet, oder verarmet ist, also gar wenig giebet, oder schlecht einhält, darüber muß der eigenthums-herr, er sey hoch oder niedern standes, grosse einbusse leiden, und wenn ihm etliche solcher pachter und meyer mißrathen, endlich sein ausgesogen und verderbtes gut wieder nehmen, und selbst bestellen lassen, daß also solchenfalls besser ist, daß die eigenthümer, welche verlag und verstand haben, oder diener darzu halten können, (wie denn alle hohe herrschafften

ohne

ohne das zu thun pflegen) ihre güter bald anfangs
elbſt beſtellen, bis ſich die menge der leute und pach-
er finden, oder ſie lieſſen ihre güter, wenn es mit nu-
zen geſchehen könte, ſonderlich ſolche, die ſchwere ar-
beit erheiſchen, und ungewiſſen ertrags ſind, erblich
in Zins-leute und gildbauern kommen. Wer aber
eine vererbung fürnehmen, oder keine treue diener
ur auffſicht haben kan, der iſt wohl nothhalben an
meyer und beſtändner gebunden. (9) Zu erhaltung
er leute, und deren vermehrung, wäre vielleicht
uch ein mittel, wenn man darauff gedächte, wie der
nittelmäßigen und armen inwohner kinder erhalten
nd auferzogen werden könten. Denn an ſtatt, daß
iel kinder ein ſeegen Gottes, u. ein ſchatz des landes
ind, und ſeyn ſolten, ſo kömmet es, aus mangel der
rhaltungs-mittel, dahin, daß arme oder mittel-
näßige leute, ſonderlich die handwercker in geringen
ädten, es vielmehr für eine ſtraffe GOttes halten,
nd darbey in äuſſerſt verderben gerathen, wenn ein
paar ehevolck ſechs, acht, zehen, oder mehr kinder ha-
en. Denn ſo groß die natürliche liebe der eltern ge-
en die kinder, ſonderlich gegen die kleinen und uner-
ogenen iſt, ſo groß iſt das elend und kummer, wel-
hen ſie wegen verſorgung ihrer kinder haben; Hin-
egen ſiehet man auff dörffern, wo die nahrung im
eldbau beſtehet, und der mangel der leute, ſonderlich
aber des geſindes, groß iſt, daß die kinder der eltern
beſtes nahrungs-mittel ſeyn, weil ſie ihnen oder auch
ihren freunden, wenn ſie kaum 10. oder 12. jahr alt
worden, in allerley haußhalts-ſachen an die hand
gehen; Alſo iſt der eigennutz auch in dieſem ſtück die

regul, daß die leute ihre kinder alsdenn erst von gantzem hertzen lieben, wenn sie wissen, wie sie dieselben versorgen, oder mit nutz gebrauchen können. Diesem nach wäre abermahls der freye Zutritt zu den handwercken, daß man bey zeiten, und ohne so grosse kosten, die kinder darauf bringen könte, ein guter weg. So könte man auch mit grossem nutz kinder, oder wäisen-häuser stifften, darinnen der bürger und einwohner kinder auffgenommen, und auff gewisse maasse versorget würden: Darbey dieneten aber etliche umstände beobachtet zu werden, welche auszuführen, jetzo zu weitläufftig seyn will. Mit wenigem aber etliche dißfalls mir beygefallene gedancken gleichsam exercitii gratia zu eröffnen, so könte man nicht allein die wäisen, sondern auch noch lebender eltern kinder, auffnehmen, und zwar der gar armen bürger kinder umsonst, andere mittelmäßigere aber üm eine leidliche zugabe: Fündel- oder hurenkinder solte man ordentlich nicht auffnehmen, üm dadurch der schande und sünde desto mehr zu begegnen, und die armen leute zum ehestand zu reitzen: Gar kleine kinder, die unter 6. jahren sind, solten auch den eltern nicht abgenommen, sondern ebenfalls denen, die hauß-arm sind, aus dem allmosen zur zubusse sonst etwas gesteuret werden. Alle aufgenommene kinder müsten unter gewissen auffsehern etwas arbeiten, nach ihren vermögen, u. ist nichts darzu bequemer oder gewisser, als spinnen, nehen, wircken, schnürmachen, knüpffeln, knopffmachen, und allerhand kleine arbeit, schnitzen und feilen, in holtz, und anderen materien, die man bey handwercken bedarff.

darff. So bald ein knabe die kräffte erlanget, müste man ihn, mit seiner eltern rath, oder auff der vorsteher ordnung, zu einer handthierung thun, die mägdlein aber zu diensten vermiethen oder verheyrathen. Die auffnahme dieser kinder müste keines weges für schimpflich gehalten, auch gewisse abtheilungen und classen gemacht werden, nicht allein der knaben und mägdlein, sondern auch derer, welche etwas besser, durch beyhülffe ihrer eltern, tractiret seyn wolten. Und vor allen dingen würde darzu erfordert eine ansehnliche statliche auffsicht und direction von den vornehmsten leuten jedes orts. Auf das studieren müste in diesen häusern gar nicht, sondern allein auf die erziehung zur handthierung, gedacht, und also von schulmeistern nichts, als das beten und lesen, und etwa nur mit etlichen das schreiben und rechnen, auf eine gemeine art getrieben werden. Die speise, arbeit und bewegung, müste aufs rathsamste zur mäßigkeit und gesundheit eingerichtet seyn, zum exempel, alles mehl, so sie bedürffen, solten sie in kleinen hand-mühlen selbst mahlen, die grössesten solten zum kochen der speise, holtz-sägen und spalten, waschen, kehren, saubern und dergleichen, selbst angehalten werden, wer auch in der stadt arbeit bedürfte, welche diese kinder verrichten könten, dem solte um einen gewissen billichem preiß solche verstattet werden, so wol inner, als, nach gelegenheit, auſſer dem hause. Zum lager müste man sich der feder-betten nicht so sehr, als stroh-säcke, matratzen und wöllendecken, zur kleidung auch keine andere leinwand, als was im hause gesponnen und gewircket würde,

Hitzeschein, auch schon so genug haben, und die Farben, die Hitze, und was sonsten, dem Feuer gleichet, hat zwar diese Wirkung, worinnen diese, und alle andere Dinge, die Feuer in sich haben, mit einander übereinkommen, und gleichen, daß sie die Farben verändern. Es gleichet darinnen Lauterstein, das Rubinroth, und Feuergelb, mit Farben, und Hitze, und Feuer, der gleichen thun nicht, die meisten zu beyden Farben, die sie mit einander vermischen, gehören nicht zu beyden, und die gemeinen, als Feuer, und Hitze, sind nicht gemein, und einfältig, oder wahrhaft, sondern sie verändern sie nicht. Die Weisse, die sie machen, ist bey gut, in reinen, und jene viel feinen, und subtilen Dingen, nicht weiß, sondern, wie die meisten Weissen, ein wenig blau, oder grünlich, und die Farben, die sie machen, sind nicht, wie sie sollten, lebendig, sondern todt, und matt, und die Schwarze machen sie nicht tief, und glänzend, sondern matt, und grau, und sind der Beständigkeit, wie auch der Farbe nach, unvollkommen. Die Farben, die sie machen, sind zwar beständig, und bleiben, aber sie sind nicht lebendig, sondern todt, und matt, und unvollkommen, und gehören nicht zu den Farben, die sie machen, und sind nicht, wie sie sollten, lebendig, sondern todt, und matt, und die Schwarze machen sie nicht tief, und glänzend, sondern matt, und grau, und sind der Beständigkeit, wie auch der Farbe nach, unvollkommen. Die Farben, die sie machen, sind zwar beständig, und bleiben, aber sie sind nicht lebendig, sondern todt, und matt, und unvollkommen, und gehören nicht zu den

nehrende bettler so offenbahrlich leidet, und das geld, welches ehrlichen, offt auch selbst bedürfftigen hausarmen leuten, durch das unverschämte betteln, vagieren und garden abgenöthiget wird, zu erhaltung der warhafftigen krancken und gebrechlichen leute jedes orts, und zu obgedachten kinder- oder wäisen-häusern, oder nutzbaren hospitalien, für verlebte haußarme leute nicht anwendet; Es ist nicht zu zweiffeln, daß in allen landen jährlich eine grosse summa nicht aus rechter christlicher liebe, sondern um der bettler und streicher importunität willen und schanden halben weggeben, und durch dieselben böswichte versoffen, verfressen, und wie man gnugsam exempel hat, mit karthen und würffeln verspielet, und mit brandewein und toback verthan wird, anders zu geschweigen. Also werden warhaffte und nützliche allmosen unterlassen, und eben auch dadurch der nahrung und vermehrung der leute trefflich widerstanden, und abbruch gethan. Denn bey menge der leute ereignen sich auch viel arme und gebrechliche, welche aber gantz christlich und wohl zu versorgen sind, wo die nahrungs-mittel in gutem schwang gehen, und das samlen der allmosen mit guter art vorgenommen wird. Das offenbare exempel siehet man in Niederland, und absonderlich in der stadt Amsterdam, da bey denen schweren Accisen und imposten dennoch eine solche unglaubliche summa von etlichen tonnen goldes jährlich auf die armen, alte und junge, gewendet wird, welche vieler Chur- und Fürsten einkünffte übertrifft, und diese vorsorge und auffwendung reitzet

die leute an, an solche örter mit hauffen zu ziehen, und sich daselbst zu nehren, indem sie, auf den fall unvermeidlicher armuth und kranckheit, sich und die ihrigen nothdürfftig versorget wissen. Damit aber disfals niemand anderer leute bosheit und faulheit tragen müste, so ist die regel zu halten, daß allein und ordentlich die bürger und inwohner, welche in iedem lande häußlich, oder doch beständig, wohnen oder gewohnet haben, und daselbst verstorben sind, für sich und ihre kinder dergleichen beneficia zu geniessen haben, und also iede commun und provintz für sich sorgen soll. Es wären denn kundbahrlich die leute eines frembden orts durch grosses unglück also gar verarmet, daß man ursach hätte, etliche von denselben, nach vermögen, und ohne hindansetzung der eigenen angehörigen und inländischen, auffzunehmen und zu versorgen.* (11) Endlich dienet auch zu erwegen, daß dem gemeinen hauffen zu gewisser zeit eine ergötzlichkeit müsse gegönnet werden, die man ohne ärgerniß und sünde, auch schaden der nahrung, gebrauchen kan. Und das ist in allen glücklichen und volckreichen Regimentern (wiewohl auch zum theil mit bösen intentionen und mitteln) gebrauchet worden. Ich will ietzo nicht disputiren, ob der feyerung der Sonn- und Fest-tage bey uns Christen zuwider sey, wenn man, nach verrichtetem gottesdienst und kinderlehren, lieber etliche offenbare ergötzlichkeiten zuliesse, als das volck mit sauffen und karthenspiel in häusern, und faullentzendem spatzier- und müssiggang, occupirte, will man es aber zu der zeit für ärgerlich

gerlich halten, so ersehe man andere bequeme zeiten, da die leute nicht viel zu thun haben, und zum bösen wenigers nicht, als zu unschädlichen indifferenten dingen gefast sind. Und unter solcher zuläßiger ergötzlichkeit rechne ich alle ehrliche leibes-übungen zum schimpf und ernst, oder zum wenigsten zur gesundheit dienlich, als da ist wettlauffen, springen, ringen, schwimmen, fechten, tantzen, werffen, schläudern, grosse last bewegeu, und dergleichen, auch alle exercitia mit musqueten, piquen, fahnen: Item, mit pferden und schlitten rennen, in welchen allen eine gute, leichte und anmuthige arth unter dem gemeinen volck könte auffgebracht werden, daß sie ohne zwang, schelten und prügeln der officirer, hurtig und geschickt würden. So kan auch niemand comödien tadeln, die unärgerlich, und also angestellet würden, daß sie gute sitten nicht verderbeten, noch auch göttliche und geistliche dinge zum gespött machten, sondern auff lächerliche, oder doch artige, unerwartete und seltzame fälle und inventiones auslieffen, darbey sich der gemeine mann ergötzete, und doch ie zuweilen etwas nützliches daraus fassete, zumal aber die zeit hinbrächte, welche er sonst zu spielen und sauffen anwendet. Und zu solchen comödien dörffte man keine landfahrer, sondern es würden sich wol lands-inwohner, auch schüler und wäisen-kinder, finden, welche alle ohne kostbare belohnung sich gebrauchen liessen, und könte das geld, welches die zuseher, iedoch gar leidlich, geben müssen, zu erhaltung des armuths angewendet werden.

* Meines

* Meines wenigen erachtens möchte also aus diesen und andern im text berührten exempeln so viel erhellen, daß nicht so wohl an dem mangel der arbeit und verdienstes, als vielmehr an der faulheit der leute die ursach liege, daß man keine menge arbeitender leute in Teutschland haben kan. Denn man untersuche nur die inclinationes vieler Teutschen Einwohner, (ich sage nicht von allen) so wird man häuffig finden, daß etliche guten theils so geartet, daß sie lieber bey gewöhnlicher mäßiger arbeit bleiben, als sich um des verdienstes willen grosse mühe geben wollen. Und bey dieser methode bleiben sie, solte man auch gleich etwas dabey darben, oder sich gar aufs betteln legen. Wenn aber theure zeiten einrücken, daß die kost schwer zu verdienen auch mit allmosen nicht viel zu erlangen ist, so finden sich aus antrieb der noth arbeits-leute genug, welche sich aber hernach bald wieder verlauffen, und wie sie sagen, sich auf ihre eigene hand setzen. Man siehet es ferner klärlich daran, daß bey wohlfeilen zeiten beständige klagen über das gesinde und arbeits-leute sind, und bey theuren zeiten erscheinet disfalls nirgend ein mangel. Ich habe daher angemercket, daß meistens an solchen orten, welche von gütigkeit der natur wohl bedacht, recht träge einwohner sich finden, weil sie sich darauf gar zu sehr verlassen; dahingegen ich mich etlicher orten entsinne, die ich doch nicht nennen will, welche weil ihnen die natur keinen fruchtbahren boden verliehen, sich mit gewalt zu andern nahrungsmitteln haben anschicken müssen, wodurch sie in den trefflichsten flor und reichliche nahrung gekommen. Siehet man ferner die ursach hiervon an, so liegt solche an erziehung der jugend, welche nicht zu rechter zeit zum fleiß angeführet wird. Dabey können nun Regenten durch gute anstalten das beste thun. Zu wünschen wäre es, man wolte in seiner maasse das gesetz zu Catan in Persien practiciren, nach welchen ein jeder, der über 6. jahr alt ist, sich bey dem ma-

gistrat

magiſtrat angeben, und wovon er lebe, darthun muß, weiln kein müßiggang daſelbſt geduldet wird Es könnte dieſes nicht allein fleißige Einwohner machen, und zu erkundigung der nahrungs-mittel, folglich zu beförderung des commercii, ſondern auch darzu dienen, daß ein fürſt genau wiſſen könnte, wie viel ein jeder in ſeinem lande etwan gewinnen könnte, und wie viel alſo das land etwan an reichthum zunehme. Doch es brauchet dieſes weiterer ausführung, wozu hier der raum zu kurtz

** Und zwar dergeſtalt hart, daß ſie bißher von keinen hat können verdauet werden. Und dauret es ſonderlich vielen, daß die opera von handwerckern vor die lange weile ſolte geſchrieben ſeyn. Zwar wendet man insgemein vor, es ſey die auffhebung der handwercker keine ſache, welche ſich von einzelnen Reichs-Fürſten practiciren laſſe; Allein es käme allenfalls auf die erfahrung an, wenn ein mächtiger Reichsſtand den anfang machte und ſich etwa mit den nachbarn verſtünde, ob nicht andere, bey mercklich verſpührten nutzen nachfolgen würden. Man könnte auch vor erſt den anfang bey errichtung etlicher manufacturen im lande machen laſſen, und dabey denen geſellen und lehrjungen arbeit verſchaffen, ſo würde ihnen wenig daran liegen, ob ſie in die welt herum lieffen oder vielmehr bettelten, oder nicht. Einigen anfang haben auch berühmte Reichs-Fürſten bereits gemacht, nachdem ſie die gewiſſe anzahl der lehrjungen und geſellen und ſonſt verſchiedene mißbräuche abgeſchaffet, wohin auch gehöret, was ſeither auf dem Reichstage von Kayſerl. Majeſt. wider die unruhige zünffte zu Nürnberg v. a. d. m. decretiret worden, macht aber die ſache noch nicht aus, wo nicht nähere hand zum werck geleget wird. Damit aber die liebhaber der alten ſaal-baderey dieſe ſache vor keine neuerung anſehen mögen, ſo wollen wir ſie erinnern, daß bereits Io. Ferrarius Montanus L. II. de inſtit. reip. c. 5. über die zünffte alſo geklaget hat: Die

zünffte

zünffte hätten ordnungen, welche ihren privat-beutel etwas, dem gemeinen nutzen aber nichts eintrügen: Sie wolten ihre übel gelernete künſte lieber mit guter faulheit exerciren, als durch fleißige arbeit ſich etwas ehrliches erwerben: Daher hindere dieſer plebs, weil er ſelbſt nicht empor kommen könne, nicht allein anderer leute, ſondern auch zugleich des gemeinen beſtens auffnahme: Endlich ſchlieſſet er: Quo magis invigilandum eſt magiſtratibus, ne tale quidpiam fiat, ſed peſtibus illis intercedatur; Quod ſtatim foret, niſi ſimilem Deus ad ſimilem duceret, faceretque ut ſimiles contingerent labris lactucæ.

*** Man erkennet ſolches noch ferner daraus, daß ein ſolcher meiſter öffters 10, 20. und mehr geſellen fördern kan, welche dem publico gar nichts ein, ſondern vielmehr von ihren verdienſt etwas aus dem lande tragen; Dahingegen wenn dieſe ſich ſetzen, und weiber nehmen könnten, würde das land populiret, worinnen deſſen glückſeeligkeit beſtehet, und die arbeit, welche ſonſt ein meiſter hatte, unter ihnen vertheilet, und was ſie gewinnen, auch wieder im lande verzehret werden.

**** Aber ein monopolium auf immer zu concediren, iſt ja ſo ſchändlich und noch ſchlimmer als die zünffte der handwercker.

*Maſſen wo commercien und handthierungen floriren ſollen, muß man denen leuten freyheit laſſen, etwas ehrliches zu verdienen. Man ſtopffet aber auch neu angerichtete gewerbe damit, wenn man ſolche nicht zu ihrer vollkommenheit gedeyhen läſſet, ſondern der früchte eher genieſſen will, ehe ſie zeitig worden.

** Hierinnen ſind nun zwar unſere zeiten von denen, da der herr autor dieſes ſchrieb, ziemlich unterſchieden, weil wohl wenig ungebauete ländereyen mehr anzutreffen ſeyn werden, hergegen haben auch eben dadurch die früchte des landes ſich gemehret, daß Teutſchland jährlich noch eine groſſe menge an ander-

dern überlassen kan. Weil aber so viele menschen dabey diesem aus der Erde kommenden seegen GOttes in die hände sehen, so werden sie dadurch eben zu ergreiffung anderer nahrungs-mittel träge gemacht, wie davon in obiger anmerckung sub. sign. * geredet worden.

** Hieher gehöret nun die in dem 8 Cap. II. T. p. 227. gesetzte anmerckung.

**** In so weit diese frage von den Cammer-güthern eines Fürsten zu verstehen, ist solche bereits im III. Th. Cap. 2. pag. 374. abgehandelt worden. Und fast auf die maasse wolte ich es auch von den güthern der privat-leute annehmen; Nemlich wo jemand gute gelegenheit hätte, seine güther selbst zu vergatten und auf das gesinde inspection zu führen, hat er freylich mehrern nutzen davon, als von einer verpachtung, weil doch der pachter mit den seinigen zu erhaltung des lebens einen profit haben oder verderben muß. Wo aber solches nicht ist, z. e. es hätte jemand verschiedene güther, oder er könnte nicht gegenwärtig seyn, ist die verpachtung freylich besser, auch dem Staat zuträglicher.

* Wolte GOTT, daß wir einmahl zu seiner ehre und des werthen Teutschlandes besten diese trefflichē anschläge von armen-wäisen-und zucht-häusern noch mehrers erwegen möchten, ich bin gewiß, es würde bey sichtbahrlich verspührten nutzen der zufluß von gutthätigen hertzen nicht aussen bleiben, wie man dessen nunmehr in einigen städten ein exempel hat. Man könnte auch anfangs dem wercke durch einige anstalten im Lande auffhelffen, z. e. daß gewisse freywillige collecten, bey danckfesten, hochzeiten und kindstauffen, erbschafften und verkauffungen geordnet, auch gewisse straff- und dispensations-gelder auf eine zeit darzu verwendet würden. Sonderlich solte ein zuchthauß vor böse und müßige leute treflichen nutzen schaffen, indem auch dadurch die straffen der landesverweisung und Staupbesens auffgehoben werden kön-

könnten, durch welche zeither mehr übel gestifftet als abgethan werden, indem man aus bösen menschen vollends desperate diebe und mörder machet, da sonst aus zuchthäusern bey verspührter besserung noch errettung zu hoffen, oder wenigst die Republique vor künfftigen unheil gesichert ist. Die unterhaltung solchen zuchthauses wäre auch gar leicht zu finden, ich kan mich aber dermahlen nicht weiter deßfalls heraus lassen.

Beym 9. Capitel II. T.

§. 43.

WEil nunmehro mit den vorhergehenden additionen über meine gedancken so viel platz in dieser edition eingenommen worden, mir auch die zeit dißmahl entgangen, daß ich nothwendig abbrechen muß, so will ich bey diesem und folgenden capiteln nur etliche materien namhafft machen, von denen ich zwar im sinn gehabt, ein und anders vielleicht nicht unnützliches, zuschreiben, bey solcher bewandniß aber dieselbe anderen, die sich darinn üben wollen, überlassen, oder wo es einsten die gelegenheit gebe, mir vorbehalten, weiter auszuarbeiten,* als:

* Ich hatte mir zwar vorgenommen, diese und folgende vorgelegte fragen abzuhandeln: Nachdeme aber das buch über vermuthen angewachsen, daß zu befürchten, es möchte dasselbe in keinen bequemen band gefasset werden können; So will und kan nur mit wenigen ein und andern punct berühren.

1 Noch mehr motiven, dadurch die Regenten zu bewegen, daß sie die administration der justitz für kein parergon oder zufällige und schlechte verrichtung halten, also die collegia, darinnen recht gesprochen

sprochen wird, besser bestellen, und in ihrem lauff erhalten solten.**

** Dahin gehöret 1. Die erhaltung des gantzen staats, der sonst unzehligen unheil unterworffen ist; 2. Daß auch dadurch ein nutzbahrer ertrag entstehet; 3. Die auffnahme des landes in commercien und handthierungen, welche sonst nimmermehr floriren können ꝛc.

2. Anleitung, wie Herren und Regenten, also auch einige dero vornehmen diener, die etwan in der jugend nicht zeit und mittel gnug zum studieren gehabt, zu nothwendiger wissenschafft des rechtens gelangen, und dadurch geschickt gemacht werden können, in collegiis der rechts-gelehrten nützlich zu præsidiren oder beyzusitzen, und ihr votum mit gutem grunde abzugeben.***

*** Dazu ist wohl kein besser mittel, als zum theil selbst hand anzulegen, zum theil öffters in collegiis zu seyn, und der geübteren relationes und votiren anzuhören. Wohin gehöret was sonst von zuziehung geschickter leute gesaget worden.

3. Vorschläge zu beförderung der justiz, in der art des verhörens, protocollirens, vortragens, registrirens und resolvirens, damit die zeit gewonnen, und die geschäffte erleichtert werden.****

**** Darinnen wird man, was den handgriff, so zu sagen betrifft, nichts bessers befinden, als kurtze fragen des richters, und der partheyen unbewundene antwort, wodurch man in einigen tägen etliche sachen abhandeln und die justiz ungemein befördern kan. Es gehöret aber ein wohl einsehender richter dazu; das übrige kommet auf die verbesserung der Proceß-ordnungen an, wovon dermahlen noch wenig zu hoffen.

4. Von dem grossen nutzen und rechten ge-

brauch der collegiorum juridicorum, schöpffenstüle und facultäten, wie auch von verhütung des mißbrauchs. ****

**** Der guthe gebrauch müste nur allein in fällen, da der richter selbst nicht sprechen kan, als in casu judicis suspecti, leuterationis, inquisitionen v. d. g. statt haben; Zum mißbrauch gehören die informate ad effectum liberandi ab expensis, die vielen verschickungen der acten zu grossen unstatten der unterthanen, ohngeachtet auswärtig der sachen nicht einmahl recht eingesehen werden kan ꝛc.

5. Von dem schaden, der aus unnöthiger behauptung der mancherley vermengten alten gerichtbarkeiten, die hin und wieder im Reiche annoch observiret werden, mehrentheils zu blosser plag, hinderniß und kosten der unterthanen entstehet, als da sind etliche arten der cent-gerichte, rüge-gerichte, voigt-gerichte, helff-gerichte, und dergleichen mehr. *

* Dieses ist eine rechte last der unterthanen, wie ich es in der erfahrung sattsam gesehen. Oft sind leute von verschiedenen obrigkeiten wegen eines delicti 2. und mehrmahl gestraffet, offte bey repressalien, verboth der erscheinung v. d. g. in grosse kosten und verderben gestürzet worden. Doch scheinet es nach und nach einiger orten in etwas mit solchen gerichten abzunehmen, welches auch, ausser denen schweren verbrechen, wohl zu wünschen.

6. Von dem grossen mißbrauch, mit ansetzung der straffen und bussen, und was für eine besserung arth zu vorkommung des bösen, und erhaltung rechtens und erbarkeit, zu gebrauchen, wie auch vom schaden der land-verweisung, staupenschlags und gefängniß-straffen. **

** Die

** Die straffen solten billig nicht zu erhöhung der Herrschafftl. gefälle, sondern zu erhaltung des endzwecks, als 1. daß der delinquent gebessert, 2. andere dadurch abgeschrecket, 3. die Republique in ruhe erhalten werde, abziehlen. Man straffe also z. e. keinen geitzigen an der ehre, keinen ehrgeitzigen mit gelde v. s. w. von den Staupenschlägen und landesverweisungen ist bereits bey vorigen §. dieser additionen gehandelt.

7. Von ordnungen des votirens in rath-stuben, oder dergleichen collegiis, obs besser sey, von oben oder von unten anzufahen, zwey bäncke zu halten, oder nicht, und die gelehrten zu erst allein, oder wechsels weise mit der adelbanck, votiren zu lassen. ***

*** Ich halte verschiedener ursachen willen vor wohl gethan, wenn an die ordnung von unten auf zu votiren man sich nicht allemahl so genau bindet, weilen viele zeit damit hingehet. Besser möchte auch seyn ohne unterschied der bäncke nach der ancienneté der dienste zu sitzen, oder wo gleichwohl ein anders eingeführet, wechselsweise zu votiren.

8. Von einer sichern und bessern arth zu referiren in wichtigen rechts-sachen, als an den meisten orden gebräuchlich, und insonderheit, ob der gebrauch des Hohen Raths zu Turin, darvon Antoninus Thesaurus in der præfation seiner piemontischen decisionen schreibet, nützlich sey, daß man bey ablegung der relationen die partheyen oder dero gewalthabere zugegen seyn lasse. ****

**** Ich glaube, daß in der arth zu referiren keine gewisse regeln gegeben werden können, sondern daß ein jeder nach seiner capacité darauf sehen müsse, wie er die momenta causæ recht heraus ziehen könne. Ich habe gesehen, daß einige sich viele mühe darinnen

mit einander, und machen einerley Gemeine aus, welche eben nicht, wie wenn es zum ewigen Frieden kommt, sich nur bloß auf gewisse, und zu gewissen Zeiten, sie bringen sie immer mehrere, welche nur auf so lange Zeit, als sie wollen, sich vereinigen, und wieder trennen, sondern sie machen eine immerwährende Gemeine aus, und haben mehrgedachte. Ob sie aber solche vereinigende Gemeine, oder nur einen Bund, oder Bündniß, oder Gesellschaft, oder auch nur eine Freundschaft heißen? Das thut keine wichtige Sache zur Sache selbst, und ist nur ein Wortstreit.

5. Was einer besitzt und inhabet, das muß derjenige, so ihn solches streitig machen will, beweisen, oder besitzen.

Dieses Gesetz gründet sich auf eine Wortbedeutung, und zwar: Inhabung ist nach der Sprache der Rechtsgelehrten, wenn einer eine Sache, oder ein Recht, oder Gerechtigkeit, und dergleichen, hat und besitzet, und solches nicht einräumet, oder bekennet, sagen, thun, oder bekennen will, daß ein anderer solches habe, oder besitze, sondern es will solches für sich behalten, und nicht zu Gnade, daß, oder wie weiter einer seine Meinung beweisen, er habe solches Recht und Gerechtigkeit, oder Wissen und Willen ehemals gehabt, oder besitze, und noch habe, und besitze.

6. Die redliche Art, und Gewohnheit, so sich zwischen den Leuten, absonderlich auch zwischen den Kaufleuten, und zwischen Leuten, so in Verbindung und Bündnissen gegründet, allenthalben eingeführet, und gebräuchlich ist, soll man nicht ungleich halten, oder verändern, sondern bey solcher Art, und Gewohnheit bleiben, und handeln.

Wir haben hievon oben in einer sehr gründlichen, und zweifels-freyen Anmerkung, N. 3. gehandelt, und es möchte sonst nöthig scheinen, noch hier beizufügen, daß

nicht erlanget, und darnach noch dazu andere übel zu beſchwerde der unterthanen und litigirenden partheyen entſtehen würden.

Beym 10. Capitel des II. T.

§. 44.

1. Von der manutenentz, auch ergreiffung der poſſeſſion, deren ſich heut zu tage, aus bekanten urſachen, die meiſten ſtände, an ſtatt der proceſſe, mehr und öffter, als vor deſſen, gebrauchen, was darbey für nutzen, auch gefahr und ſchaden, ſeye, und wie behutſamlich damit zu verfahren. *

* Es iſt faſt nichts gebräuchlicher, zumahl in denen landen, wo die territoria viel durch einander vermenget, aber auch gefährlicher, wie ſchon droben in dem Cap. ſelbſt gezeiget worden. Zu wünſchen wäre, daß nöthige verfaſſungen darinnen getroffen würden, ſonſten dem Vaterlande leicht ein unheil daraus entſtehen kan.

2. Obs gut ſey, daß mittelmäßige ſtände veſtungen haben, und wie ſie ſolche am nützlichſten erhalten und gebrauchen können, entweder zu behauptung einer beſſern neutralität, oder erlangung einer mächtigen protection, oder einer nützlichen alliance. **

** Dieſe materie iſt politica und gebrauchet treflicher erwegung auf beyden ſeiten. Wolte man gleich die negativam nicht ſchlechterdings behaupten, ſo iſt doch groſſe behutſamkeit nöthig, und geben die geſchichte, daß dergleichen veſtungen offte zu vieler unruhe anlaß gegeben. Man erwege, was ſonſt in dieſem buche von der nöthigen friedlichen verfaſſung der Teutſchen Stände, ingleichen deren neutralität geſaget worden. Wie weit protectiones und alliancen

gebacht werden können, als man den Grad der Vollkommenheit selbst bestimmt.

2. Man kann mehrere und mögliche Grade der Vollkommenheit annehmen, und sie bestimmen. Wer das thut, der kann sich leicht einen Begriff machen, was er haben will, wenn er sich vorsetzt, einen gewissen Grad der Vollkommenheit zu haben, und kann sich deutlich vorstellen, was für Mittel gebraucht werden müssen, um diesen Grad zu erlangen. Ueberdem kann er auch leicht urtheilen, ob er diesen Grad in der That erlangt habe, oder nicht. Wer aber nicht weiß, was er will, der kann auch nicht wissen, ob er etwas erlangt habe, oder nicht.

3. Es werden alle diejenigen Grade der Vollkommenheit, welche in der That gemacht werden können, und welche wir uns vorsetzen können, Grade der Vollkommenheit genannt, wenn sie gleich nicht alle Grade sind, die möglich sind. Denn es können noch mehrere Grade möglich sein, als wir uns vorsetzen können.

4. Wir haben also zweyerley Grade der Vollkommenheit, nehmlich 1) solche, die man wirklich machen kann, und welche wir uns vorsetzen können, und 2) solche, die wir uns nicht vorsetzen können, und welche doch möglich sind. Jene heißen wirkliche, diese aber bloß mögliche Grade der Vollkommenheit.

5. Wir können also auch sagen, daß die Vollkommenheit entweder wirklich oder bloß möglich sey, nachdem sie wirkliche oder bloß mögliche Grade der Vollkommenheit hat.

6. Wir können auch sagen, daß die Vollkommenheit entweder wirklich oder bloß möglich sey, nachdem sie wirkliche oder bloß mögliche Theile hat.

Addition zu §. 14. 15. 16. 17. 18. 19. des II. Hauptstücks, von den absoluten Vollkommenheiten.

§. 15.

Wenn das, was nicht ist, das ist, was nicht ist, und es ungewiß ist, ob es ist, oder nicht ist, so ist es auch ungewiß, ob es ist, oder nicht ist.

landes-herren auff die kirchen- und schulen-sachen keinen fleiß wenden. *

* Davon ist bereits genugsam in besagten Capiteln selbst gehandelt worden.

2. Obs gut sey in einem lande, über die andern geistlichen einen general-superintendenten zu bestellen, oder ob es besser, solche verrichtungen in mehr diœceses, und unter mehr personen von gleichen ansehen, zu vertheilen, und also die oberste inspection aus dem collegio des consistorii zu führen, und wie solches collegium mit gutem nutzen zu bestellen. **

** Beyderley arthen können bey guter einrichtung ihren nutzen haben; Doch unverfänglich davon zu reden, so wäre besser durch eine person des General-Superintendentens die oberste inspection zu versehen, und weil dieser bey dem consistorio ohnedem ein rath oder assessor ist, so können folglich die hauptsachen von diesem Collegio dirigiret werden.

3. Wie zu verrichtung der pfarr-ämter junge leute besser, als bißhero geschehen, zu qualificiren und instruiren, und von einem thunlichen wege, das gemeine volck von der ruchlosigkeit zur gottesfurcht und ungezwungenen erbarkeit und frömmigkeit besser, als es die gemeine art und erfahrenheit giebet, anzuleiten. ***

*** Dieses würde sich von selbsten finden, wenn anderswo geschehener erinnerung nach, auf erziehung der jugend mehr fleiß gewendet, nur die tauglichen ingenia zu studiis gefördert, unter direction verständiger und gottesfürchtiger männer erzogen, nach vollbrachten studiis academicis unter dergleichen auffsicht erhalten, und niemand, der sich nicht wohl verhielte, befördert würde. Wobey auch nützlich, daß examinirte candidaten in denen verrichtungen des predigamts,

kommt, so sind sie von keiner Kraft, eine andere, um sich darauf zu berufen, oder sich dadurch zu vertheidigen. Dies gehört nun auch einige unter die Regeln, die Gott in Ansehung der Gelübde gegeben hat, daß sie nicht gelten, wenn sie ohne Einwilligung ihrer nächsten Obern gethan worden. Auch sind sie nicht gültig, wenn sie wider die Gesetze der Obrigkeit gethan worden.

4. Von dem gesetzlichen Gelübde unterscheidet sich das eigentliche oder wesentliche, darinn, daß dieses, wenn es einmal gethan worden, auf keine Weise, auch nicht durch Dispensation, aufgehoben werden kann. Dahin gehören auch die Gelübde, die in einem gewissen Stande, wenn man denselben einmal erwählet hat, gethan werden.

5. Es. Von solchen Gelübden, die nicht gültig sind, kann man nicht sagen, daß sie gebrochen werden, wenn man sie nicht erfüllet. Denn sie sind nicht gültig, weil sie nicht gut sind, oder weil sie nicht gut gethan worden. Wenn sie aber gut sind, und gut gethan worden, so ist man verbunden, sie zu halten, und wenn man sie nicht hält, so bricht man sie.

6. Das Gelübde, welches der Jephthe that, daß er was ihm zuerst begegnen würde, wenn er siegreich zurückkäme, zum Opfer bringen wollte, ist nicht gut gethan worden, weil es nicht gut war, daß er es that. Denn es ist nicht gut, daß man sich durch Thorheit verbindet, etwas zu thun, was Gott verboten hat. Wenn er also gehalten hätte, was er gelobet hatte, so hätte er gesündiget. Weil er es aber nicht hielt, so sündigte er nicht. Denn er hatte sich durch sein Gelübde nicht verbunden, das zu thun, was Gott verboten hatte. Wenn er also seine Tochter, die ihm zuerst begegnete, geopfert hätte, so hätte er sie nicht geopfert, als ein Opfer, das Gott angenehm wäre, sondern als ein Opfer, das Gott verboten hatte. Denn Gott hatte verboten, daß man keine Menschen opfern sollte. Wenn er sie also geopfert hätte, so hätte er sie nicht geopfert, als ein Opfer, das Gott angenehm wäre, sondern als ein Opfer, das Gott verboten hatte. Denn Gott hatte verboten, daß man keine Menschen opfern sollte. Wenn er sie also geopfert hätte, so hätte er sie nicht geopfert, als ein Opfer, das Gott angenehm wäre, sondern als ein Opfer, das Gott verboten hatte.

7. Von nutzbarer anstellung gewisser collegiorum, darinnen studenten unter der auffsicht treuer professoren und vorstehern, um leidliche kosten, leben, und ihre studia absolviren könten. ***

*** Hierzu gehöret, was bereits im vorigen berühret worden. Einiger orten findet man seit der reformation her bereits solche Stifftungen, da unter der auffsicht eines Abtes oder Probstes etliche studiosi, so man conventualen nennet, unterhalten, und dabey durch information junger adelicher und anderer personen, auch zum predigamt angeführet werden. Und wäre zu wünschen, daß auch anderer orten ein gleiches geschehen. Wo es aber noch nicht geschehen, könnten noch wohl mittel, sonderlich durch die §. 13. addit. berührte arth, dazu ausgefunden werden.

8. Von dem schaden und nutzen derer also genanten exercitien, welche neben dem studieren auf universitäten getrieben werden. ****

**** Daß die mittelbahn hierinnen getroffen und kein hauptwerck daraus gemacht werden müsse, ist an seinem orte sattsam erinnert. Artig ist dieses in der beschreibung eines verbesserten Fürsten-staats angezeiget, wenn daselbst des Fürsten Palingenii cammer-rath erwehnet: Daß die Universitäts-gelehrte ihm nichts zu seinen vorhaben hätten dienen können, weil die meisten ihr geld umnütz verthan und nichts gelernet hätten, was ihnen zum gemeinen leben hätte nützlich seyn können. Einige hätten sich beklaget, daß sie fechten und tantzen gelernet, damit sie nun weder GOtt noch menschen dienen könnten, hingegen hätte ihnen solches anlaß zu schweren sünden gegeben. Sapienti sat.

9. Von dem unerträglichen mißbrauch und schaden, auch rechtem gebrauch des reisens in frembde lande. *

- Ein todter Körper, ist die, mit der lebenden unbeseelten, Natur, in gleichförmige Verbindung gesetzte Materie.

10. Was ganz und unverändert und unzertheilet verbleibet, wenn die Theilchen, aus welchen es bestehet, getrennet und zertheilet, und anderstwann gemischet, und verbunden werden.

- Dergleichen Körper sind die, nicht allein in Ansehung der Zeit, sondern auch in Ansehung der Theilchen, welche sie ausmachen, unveränderliche Körper, deren es aber in der Natur nicht gibet.

11. Was keinen Widerstand, in Ansehung seiner, gegen andere bey Stößen, verursachet.

- Dergleichen Körper sind die, welche keine Materie haben, oder deren Theilchen so weit von einander entfernet sind, daß keine Materie zwischen ihnen befindlich ist. Die Luft ist ein solcher Körper, wenn sie nicht zusammen gedrucket wird. Denn sie hat nur wenige Materie in sich, und ihre Theilchen sind weit von einander entfernet. Ein Körper, dessen Theilchen sehr nahe stehen, und viele Materie haben, ist ein solcher, welcher viele Materie in sich hat, und dessen Theilchen wenig Zwischenräume haben, und sehr nahe beysammen stehen, und welche sich nicht leicht von einander trennen lassen.

Vom dritten Theil der Ersten-Staude.

§. 46.

Will man zusammen haben, was in einem Körper enthalten ist, und was man in ihm siehet, so heißt man denselben Materie, oder solche Theilchen, die zu seiner Zusammensetzung gehören.

chen sich geübet, so kalt und unfruchtbar sich lesen und gebrauchen lassen, hat man sich nicht zu verwundern, wenn man die weitläufftigkeit der materien, wie auch ferner dieses bedencket, daß diejenige personen, welche zu solchen sachen bestellet werden, dermassen mehrentheils mit geschäfften überhäuffet sind, daß sie keine zeit übrig haben, dasjenige, was sie etwan nützlich observiret, oder auch werckstellig gemacht, zu papier bringen, oder sind auch zuweilen solche leute, die nicht studiret, sondern allein in hauß-halts- und rechnungs-sachen eine fertigkeit erlanget haben, und also die hauptverrichtungen selbst weder verstehen, noch expliciren können, sondern müssen mit rath, oder unter der direction anderer, verfahren. So ist auch nicht leichtlich in einer provintz alles, was zum cam̃er sachen gehöret, oder in einerley art anzutreffen, sondern ist immer ein regal oder einkunfft anderst in diesem, anderst in einem andern lande zu verwalten und zu nutzen, oder ist auch diese oder jene nutzung gar nicht darinnen zu finden, wie es denn, zum exempel, an den wenigsten orten bergwercke hat.

Bey der edition des Fürsten-Staats habe ich im dritten theil mich unterstanden, einen versuch zu thun, ob mit etwas mehrerm nutz und effect von dem cammer-wesen könte geschrieben werden, wiewohl ich zu der zeit nur zufällig zu dergleichen verrichtungen gebrauchet worden, und gleichwohl habe ich verspüret, daß einigen vornehmen personen solche meine arbeit nicht mißfallen, darum ich wol wünschen möchte, daß es an der zeit mir nicht ermangele

Er und ich bleiben zusammen treue zu einander, gesellig und fröhlich, wie sonst; aber ich bin schwach, meine Kräfte gehen in Ruhe, und ich bin in Gefahren wenig oder gar nicht mehr zu gebrauchen. Wenn dieses die sonnenklare Wahrheit meiner Lage ist, so muß ich sie ruhig ertragen, und ich will es auch. Ich will, meiner gelegenen und leichten Lage und allen meinen Freuden, so lange sie dauern, mich genießen, und, wenn sie aufhören, mich ihres Verlustes nicht grämen. Ich will mich nicht ängstigen, daß ich einst meine Gesellschaft verlieren werde, und daß es mir alsdann schwer werden wird, mich in meine Einsamkeit zu finden, und mich ihr wieder zu nähern. Ich will mich nicht ängstigen, daß ich einst in meinem Hause nicht mehr bedeutend sein werde, daß ich einst meine Kinder gesetzt finden werde, welche mir einen gesetzt, freundlichen Platz, meinen Platz, einräumen, und daß ich einst in der Lage sein werde, in welcher ich jetzt meine Eltern sehe, die ihren Kindern gegenüber nichts mehr sind, als was sie ihnen sein wollen, was sie ihnen sein können, was sie ihnen sein dürfen. Ich will mich nicht ängstigen,

stellen. Diese ist gleich nach dem Eingange, zur rechten Hand, in das erste Zimmer gebracht, und mit einer Thüre versehen, die mit dem Zimmer selbst in gleicher Linie steht, und sich nach innen öffnet. Sie besteht aus zwey Flügeln, die mit Angeln versehen sind, und in Falzen laufen, die an den Seiten des Thürgerüstes angebracht sind. Diese Falze sind so tief, daß die Thürflügel, wenn sie geöffnet sind, ganz in denselben verschwinden, und keine Hinderniß machen, daß man nicht durch die ganze Thüröffnung gehen könnte. Diese Einrichtung ist deswegen getroffen worden, damit die Thürflügel, wenn sie geöffnet sind, nicht im Wege stehen, und nicht beschädiget werden können. Sie sind mit Schlössern versehen, damit sie verschlossen werden können, wenn man es für nöthig findet, daß sie verschlossen bleiben sollen.

* Und dieses ist eben die ursach, daß sonderlich geschickte personen so viel sie können, sich davor hüten, und folglich niemand gerne so lange darbey bleibet, daß er zu einer recht gründlichen erfahrung und wissenschafft gelangen könte.

** Man solte fast nicht meynen, daß menschen von so thörichten anschlägen, wie sie der herr autor allhier beschreibet, gefunden werden solten: Wenn man aber bedencket, daß wohl keine wunderlichere creatur in der welt ist, als der mensch, so wollen wir dem herrn autori zuglauben, daß es dergleichen bediente gebe, welche das interesse imaginarium pro vero und das temporarium pro perpetuo erwehlen, und ihr eigenes vermeintes interesse ihrer pflicht und gewissen vorziehen. Allein was kan doch dieses wohl vor einen ausgang gewinnen? Können andern in warheit, als das verderben des landes, und am ende solcher diener eigenen ruin. Man könte hierbey noch vieles etwan nicht undienliches erinnern, es ist aber eine kützliche sache, und daher nicht so wohl vieles davon zu schreiben, als vielmehr zu wünschen, daß GOtt aller hertzen also regieren wolle, damit ein jeder seine pflicht bedencken möge.

§. 47.

An statt aber, daß ich diese materia besser ausführen solte, auch mängel und mittel, nach meinem wenigen vermögen, anzuzeigen hätte, muß ich nach gestalt der zeit, und der vollendeten mensur dieses buchs, nur etliche puncten kurtz und einfältig berühren, und das nachdencken andern überlassen. Wenn (1.) in überschlag eines Regenten einkünfften und ausgaben erscheinet, daß nicht allein nichts übrig bleibe, zu einem ehren- und nothpfenig, sondern auch jährlich ermangele, und von einem jahr ins andere ergriffen, oder von fremden geborget werden muß;

mus; Sie sehen hie voraus/ daß man entweder die Ehe-Sache vor sich nehme, oder die Anzeigungen eines Ehebruchs/ und zwar ordentlich vorbringe, so daß man nicht nur wisse/ ob es recht oder Civil. Ehe-Sache sey/ sondern auch/ ob die Anzeigungen gnugsam und beschwornug seyen/ ob man zu gehöriger Zeit/ und an gehörigem Orte/ und Gerichte/ und gleichen/ was gedachte Rechte mehr/ besonders aber die Sächsischen Ordnungen/ hierüber vorschreiben/ wie weit man gehen/ und was man thun müsse/ ehe man gnugsam/ daß solche zu gelassen/ und zu thun/ wissen/ damit hernach/ wann es zu Recht kommt/ es nicht heisse/ es sey noch hie/ noch da/ noch dieses/ noch jenes/ zu thun/ oder zu wissen/ und also/ wann man nicht gnugsam/ Ursache/ zu Ehe-Anfechtungen/ und Scheidungen/ Recht zu geben/ gesuchet. Alle solche/ hier zum ersten Haupt-Stücke gehörige Dinge/ sollen in der vernünfften und gesunden/ reinen/ sonst/ der natürlich/ und Civil-Rechten/ und gleichmässig in Glaubens-Sachen/ gegründeten Lehre/ so weit/ als man solches/ nach Menschlicher Schwachheit/ thun kan/ gethan/ und also/ gleichwie Sie/ Hochgeehrter/ gleichen Fleiß/ als meiner Seits/ in Ehe-Sachen/ angewendet/ also/ auch/ in Ehe-Scheidungen/ angewendet/ und gebraucht/ damit Sie nun solcher/ als ihrer Pflicht/ gnugsam/ thun können/ so will ich/ nach meiner Wissenschafft/ und Erfahrung/ Ihnen/ in dem/ was zu thun/ und zu wissen/ nöthig/ und nützlich/ alles/ so viel/ als möglich/ in einem/ oder zwey/ Capiteln/ vorstellen/ und zeigen/ wie/ und was/ man/ in Ehe-Scheidungen/ thun/ und wissen müsse/ damit

daß man sie anbringen, ohne sich gleich auch mit ihnen und durch sie mit allerhand Leuten, einlassen und dulden zu müssen.

Der Beispiele aber giebt es die mancherley Gestalten an unzähligen Orten, und in allen Ständen haben. Capitel 2, 3, meine besten Freunde gethan, und thun, noch jetzt alle Tage, mir Gutes, wo ich es vermeinlich, und mir nicht gutes und schlechtes gethan, wo ich es vermeinlich, und mir erwiesen, wo ich es vermeinlich, und erwiesen, wo ich es vermeinlich, und mir gethan, und leistung, und leistung, und gethan, und erwiesen, und mir erwiesen, und

Ton gute laute, ordentliche und bequeme Lagen, nemlich, wenn beliebet ist zu spielen, und wie solche in die Noten, Tabelle zu finden, welches nunmehro kaum eine halbe Stunde Zeit erfordert, und also ein jeder, der nur ein wenig Fleiß anwendet, in kurtzer Zeit dahin gelangen kan, daß er alle Stücke gleich so gut setzen, singen, spielen, als wenn sie mit ungleichen wären, und niemand darff sich mehr beklagen, daß er nicht wisse, wie er es machen soll, und darff sich hinführo, in der ganzen weiten Christenheit, nach keinem Lehrmeister mehr umsehen, gleich bekümmert, wie er und wo er solle Unterricht bekommen, sondern kan in seinem, aus der Historien und Regeln der Musicalischen Composition, Anleitung zum Singen (A.) als ungemein nützlich und gewis zu finden ist versehen, und sich damit, ohne Lehrmeister, ohne Mühe und Verdrießlichkeit zu unterrichten. Auch kan ein jeder, der nur ein wenig Fleiß anwendet, in kurtzer Zeit dahin gelangen, daß er alle Stücke gleich so gut setzen, singen, spielen kan. Denn wenn einer nur ein wenig Fleiß anwendet, und sich in der ganzen Sache gnug, und hinreichend zu wissen, bemühet, so wird er bald finden, daß, nachdem ich in der neuen Erfindung der Musicalischen Tabelle, die Noten also gesetzet, daß sie nicht, wie bey andern Erfindungen, die in der ganzen Welt bekannt sind, in einander stecken und verwirret sind, also auch, in der Composition, ein jeder Ton, nach seiner Lage, in seiner Ordnung, und gehörigen Ort, [illegible]

gabe: anordnung, daß machen, als ein kunst, der noch gröber werke, oder daß stemmen in handlen arbeiten; ferner, daß stemmen, kunst, kunstler, und alle jener mit seinen gleichen begriffen gehören, und also herauß gehen, wie wir sie hieher vor setzen, auf einen jeden stamm und ast insonderheit, und wie sie sich alle richtig in die stamm gehen und wie sie dienen zu einer jeden kunst, und wie sie gebraucht werden in einer jeden kunst, und wie sie sich in einer jeden kunst zeugt beyeinen, und wie sie in einer jeden kunst, und in der kunst gebraucht werden, und wie sie sich verhalten und verrichten werden, in einer jeden kunst, und wie sie in einer jeden kunst durch ein jeder handwerks-leute und kunstler art verrichtet, wie sie auf einander gehören, wie sie einander beyen dienen, wie sie einander helfen, wie sie einander hinder einander, wie sie einander vor einander, wie sie einander beyen stehen, und wenn die gäste kommen, wie sie einander beyen sitzen, wie sie auch die kleidung, die verrichtung, und jeder handwerks-leute und kunstler art, und wie sie sich halten, einander gleich und ähnlich sind, und wie sie einander beyen gehören, und wie sie einander beyen dienen, und wie sie einander beyen stehen.

Viel bücher zu halten, ohne zweiffel eine arbeit, auch kan sie nicht gemacht werden ohne die hülffe der buchdrucker und schreiber, und ohne

mässiglich, bis eine gelinde gröhrne, oder trockene Hitze vor denen andern nicht erfordert, so auch die Hitze auch die Gemächer, Orte, und gelegenheiten, wo sie in einem Hauß zu machen sind, nach der gelegenheit, wohin sie kommen, und wie sie gebraucht werden, also zur nothdurfft, Bequemlichkeit, Lust und Zierde, nach einer jeden Arth, Art und Weise, wie sie erfordert, und zu machen sind, und gebraucht werden, wie auch die Materialien, Stoffe und Zeug, Hitze, Wärme und dem Feuer zu machen, und zu gebrauchen sind, und wie auch die Verfügung der Gemächern, und Gemächer, Oefen, Camine, Stuben, Kammern, und Gemächer selbsten seyen, wovon zu handeln diese gegenwärtiger, und nechst folgende 5. Capitel gemeinet sind. Dahingegen sie auch sind handeln von der wahren Arthen, Gattungen, Eigenschaften, und Zeugen, auch Stoffen, wie auch Gebrauch, Nutzen, und Bequemlichkeiten, Stoffen in Häusern, wie auch Gemächern, und Gemächer selbsten, und Oefen, Camine, Stuben, Kamm

die Hirschgeweihe und Kinde, die Zeit und die Ursachen ungleicher. Und wie man aus den Knochen, und den Gebeinen, die Grösse, Stärke, Art, Weise unterschieden kennt, Thiere, die sie zugehörig sind, zu erkennen, also auch aus den Gebeinen, die unter ungewöhnlichen und selbst ungewissen Umständen gefunden werden, die Art, wie sie einst Geschöpfe, und welchen Geschlechts sie gewesen, und wie lange sie vielleicht auf der Erde gelebt haben mögen. Hier nachher, wo die Lungen, verglichen und untersucht, und in beiden verschiedenen anderen, manchmal ungewöhnlichen, Arten, wie sie sind, und wie sie sind, und wie sie sind, und

ſie, und man ſah also in der Stellung, Bewegungen, und andern Verrichtungen, verwandelt, entweder die beyden natürlichen Geſchlechter an den einen zusammen; oder es verwandelten ſich beyde, nur einige Glieder ausgenommen, in das Geſchlecht, das ſie vorſtellen ſollten, und zwar, wie es ſcheint, nicht ohne Schmerz. Denn man ſah jenen mit der Verwandlung ringen, und einen jeden die Geſtalten, an welche er gewöhnt war, durch ſich ſelbſt laufen, den beyden Formen und Geſchlechten, die in ihm waren, Platz machen. Die andern waren entſetzlich anzuſehen, und ſelbſt, wenn beyde beyſammen ſtunden, wendete man ſich mit Abſcheu von ihnen, und konnte keinen natürlichen und natürlichen ausmachen; Denn manchmal ſah man in ihnen auch, daß jedes ſich natürlicher machen wollte und natürlicher, und ſich dadurch unnatürlicher machte, und wie es unterſchieden und beſſer, als auf den natürlichen gerade zugewandet. Die Frage ift aber nicht, ob welches mit dem übereinkam ſey, wenn es gemacht, oder ob es nicht, ſondern ob es natürlich ſey, natürlich, welches aber weder gemacht noch, wie Sonnenſtäubchen, von ohngefähr, ſondern nach einer beſtimmten Verfaſſung, die einige Zeit dauert, und nach einer Ordnung, die einige Zeit beobachtet wird, ſo daß man wenigſtens ſagen kann, es ſey natürlich, was in beſtimmten, und beſtimmt wiederkommenden Zeiten, und nicht

lich, als er gleich sonst, Kranken und anderen gute Lehren, Ermahnungen und Vorsprüche machte.

3. Jemanden kann auch eben, daß in seinen gesunden Tagen, sich nur einmal etwas Böses begeben hat, Ursache geben, daß er sich nicht getraue, sich bey gesunden Tagen zu bekehren, sondern es bis auf die Krankheit verschiebe, in welcher er sich denn desto mehr zu bekehren vermeine, weil er sich dessen, was er in gesunden Tagen begangen, desto mehr schäme, und es ihm desto leichter ankomme, sich zu bekehren, und seine Sünden zu bereuen. Allein, wie leicht kann sich dieses selbst gedachte Bekehren, wenn es nicht gleich gethan werden soll, und wie leicht kann es unterbleiben, wenn man es zu lange verschiebet. Die meisten sind selbst verkehrt, indem sie sich einbilden, daß sie in gesunden Tagen nicht so viel Gnade und Beystand erwarten, besitzen sie solche gleich nur gesunden Tagen, als sie gesund werden.

§. 42.

Was bey solchen Leuten vor Vorstellungen, Meynungen oder Urtheile, sie bekehren sich auf was für Gelegenheit sie wollen, eine Gewohnheit, was für Gedanken und Begierden sie haben, so werden sie doch selten die wenigsten Gedanken, Bedenklichkeiten, Meynungen und Urtheile, die sie in gesunden Tagen gehabt, und die ihnen zu sündigen Gelegenheit gegeben, ganz und gar ablegen können, sondern sie werden sich noch viel zu sehr mit denen Gedanken und Urtheilen, die sie in gesunden Tagen gehabt, einlassen. Denn was sonst für Gedanken und Urtheilen, Begierden und Neigungen sich in gesunden Tagen bey einem Menschen eingefunden, die

Verwaltung, von denen Ingenieurs, die Sie anstellen, selbst sich ernennen lassen, und sie können sich, die andern Stellen zu ersetzen, mit ihnen nicht einverstehen, weil sie sich selbst, wie diesen Herrn und Magazin, der Gefahr aussetzen würden, daß sie ihnen ihre Stellen nehmen, und von andern besetzen ließe, so sind sie, um sich in ihrer Sicherheit zu befinden, von den andern Ingenieurs gänzlich abhängig, und können sich keine Gehülfen wählen, die sie nicht selbst wollen, weil sie sonst, wie die meisten Stellen, die sie besitzen, ihnen selbst, und sie die meisten Stellen haben, gezwungen werden, sie einer andern Willkühr zu unterwerfen, und sich dadurch, und der Nation, auf der Stelle und unaufhörlich Verdruß zu machen. Ich will nur ein Beyspiel von den Landes-Ingenieurs hier anführen, aber nicht zu Ihnen, sondern zu den andern gehenden Ingenieurs, damit sie sehen, daß sie nicht allein stehen, und daß sie, wenn sie sich nicht gut betragen, und sich nicht gut mit ihren Mitbrüdern stehen, sie sich selbst, und ihre Stellen, und ihre Familien, und ihre Freunde, und ihre Nation, und ihr Vaterland unglücklich machen. Ich will nur ein Beyspiel von den Landes-Ingenieurs anführen, und sie werden

rungs-räthe gehen, den casum proponiren, und um eröffnung dero bedenckens bitten, oder allenfalls in wichtigen fällen, auf der regenten geheiß, nicht als inferiores und dependentes, sondern als vornehme räthe und mit-glieder der andern collegiorum, rede und antwort geben mögen. * Denn wo die dependentz und subordination der cammer eingeführet wird, da pfleget zu entstehen, daß gemeiniglich keine andere personen zur cammer bestellet werden, oder sich gebrauchen lassen, als die nur exequiren und selbsten kein recht noch billigkeit finden können, woraus ferner folget, daß entweder die regiments-räthe sie stätig reformiren, und mit ihrer scrupulosität, oder allzu grossen mildigkeit oder langsamkeit, den gang oder auffnehmen des cammer-wesens hindern, oder daß der Regent, um sich der contradiction zu entschütten, und seinen willen zu haben, die diener bey der cammer wider die höhern räthe dennoch unvermerckt heget, ihnen in vielen dingen wider billigkeit folget und sich also zwischen zweyen stühlen nieder setzet, indem ihme die von der cammer nicht können noch dörffen einreden, die höhere collegia aber von den wenigsten sachen etwas erfahren, oder mit dem Regenten, da sie sich ihres beruffs gebrauchen wollen, verdrießlich zerfallen.

* Welches eben die nöthige communication ist, wovon in dem tractat selbst hinlänglich geschrieben worden.

§. 49.

Weil es heut zu tage dahin kommen will, daß wegen übermachter kosten der hof-statten, oder anderer beschwerungen, die cammer-mittel, welche aus

denen

denen ämtern oder ordinar-mitteln erhoben werden, nicht mehr zulangen, sondern extraordinar-einkünffte, und zwar mehrentheils aus dem armuth der unterthanen durch starcke anlagen gesuchet werden, sich auch die leute hin und wieder fast darein ergeben, daß sie solcher bürden nicht loß werden möchten; So entstehet die consideration, ob die art und weise, welche in den meisten orthen in Teutschland mit schatzungen und steuren gebrauchet wird, billigmäßig, auch nützlich sey, oder ob nicht eine andere und bessere zu finden, zumal aber diejenige vorzuziehen, welche in andern Landen mit Accisen, Licenten und Consumtionen, gebrauchet wird: Hiervon kan ich der sachen wichtigkeit nach, allhie nicht reden, und würden auch demonstrationes, durch exempel und Uberschlag des Landes-einkünfften, der anzahl der einwohner, und quantitäten der gebräuchlichen steuer-anschläge, erfordert, wenn man Regenten, und dero diener, gründlich persuadiren wolte. Ich inclinire aber sehr dahin, daß entweder die anlagen nach den gründen oder gütern, auf gülden oder schocken, gar moderat seyn, und ein jahr lang über eines vom hundert nicht kommen müsten, (wiewol in vorzeiten kaum ein halber gülden, oder auch noch weniger, vom hundert jährlich genommen worden, jetzo aber drey, vier, fünff vom hundert manchen orts, wenn man alles zusammen rechnet, angeleget wird) oder, wo man damit nicht auslangen könne, daß das andere mittel der Accisen besser seye, und ob es gleich anfangs weniger als die grund-schatzungen, auswürffe und erträge, so wird es dennoch mit der zeit

mit Hochdeutsch am nächsten kommt.
Denn alle diese verschiedenen, weit in einander
abweichenden Sprachen, und Mundarten, sind
von jenem eingeborenen Genius, oder Charakter
gemodelt worden, wie er einige Zeit darauf, in
dem Laufe der verschiedenen Zeiten und Umstände
gewesen, und dieses ist die Ursache, warum
dieses so unähnliche der jetzo wandernden und theils
mit der portugiesischen, theils mit der französischen
vermischten, am meisten aber der hochdeutschen
Sprache so ähnlich geworden ist, daß sie fast eben
der Veränderung, eingeschränkten Wortes, Endungen
und Abkürzungen unterworfen ist, als diese, und
dem zufolge immer mehr und mehr ihre vorige
sehr große Mannigfaltigkeit und Reichthum verliert.

Denn die beyden Italiäner, welche mir diese Nachrichten aus einigen Gegenden, in welche sie durchgekommen waren, mündlich ertheilten, versicherten mich, daß sie, wenn sie in einem Dorfe, oder Flecken, in einer Stunde, oder zwey, durchgekommen wären, sie schon fast nicht mehr verstanden, und daß sie, wenn sie noch einige Tage weiter gegangen wären, sie gewiß nicht mehr würden verstanden haben, und daß sie sich alsdann, wie sie es in Deutschland gethan, der Zeichen bedienen müßten.

Ich habe also, in Ansehung dieser Sprache, nur die Anmerkung machen können, daß sie, wie alle andere, sich nach dem Genius, und Charakter der Völker richte, und daß sie, wie diese, einer beständigen Veränderung unterworfen sey, und daß sie, wie diese, in dem Laufe der Zeiten, und Umstände, immer mehr und mehr ihre vorige Mannigfaltigkeit, und Reichthum verliere

Man werde gefragt und bitte meine Lehrmeister um Rath und Beistand, ohne sich weiter einzulassen und ohne sich auf diese Fragen und Antworten einzulassen. Gleichwohl werden sie mir nicht verargen, wenn ich ihnen zu Gefallen und Vergnügen meine Gedanken darüber hier und da mittheile, und sie werden mir es nicht übel deuten, wenn ich, wie bisher, so auch ferner, mich selbst, meine Freunde und Leser, und sogar mich selbst belehre, und dem Publicum Gelegenheit gebe, mich zu belehren.

Ich bin nicht gesonnen, mich in Streitigkeiten einzulassen, die mir nicht wichtig scheinen, und ich werde mich nicht weiter erklären, als es mir nöthig scheint, um mich selbst und andere zu belehren, und den Vorwurf der Unbestimmtheit oder Dunkelheit zu vermeiden. Die Zeit, die ich auf Streitigkeiten wende, ist mir zu kostbar, als daß ich sie mit Leuten verderben sollte, die mir nichts nützen und mir nichts nützen können.

Ich will nur bemerken, daß ich mich nicht für einen Schüler Kants halte, und daß ich mich nicht für einen Schüler irgend eines andern Philosophen halte, daß ich mich nicht für einen Anhänger irgend einer Philosophie halte, daß ich mich nicht für einen Gegner irgend einer Philosophie halte, daß ich mich nicht für einen Gegner irgend eines Philosophen halte, daß ich mich nicht für einen Anhänger irgend eines Philosophen halte, daß ich mich nicht für einen Gegner irgend einer Philosophie halte, daß ich mich nicht für einen Anhänger

mannschaft anlangen, und wie hinzu, insbesondere wie sie mit einem gewissen Anstande und Ehrerbietung gegen ihre Obern, und mit Treue und Redlichkeit gegen ihre Mitbrüder sich betragen sollen, und in welchen Fällen sie sich der Verordnung der ersten Vorsteher zu unterwerfen haben, und wann sie selbst hier, die Sache ist, und wo selbe sie machen. Endlich ist der Beyrath zu erwähnen, wie sie sich verhalten sollen, wann sie in Gesellschaft, oder auch besonders, gehen, und wie sie sich in Ansehung der Kleidung, Schuhe, und der nothwendigen Bedürfnisse, auch in Ansehung der Speise und des Getränkes halten sollen, und wann sie sich der Erlaubniß bedienen können, Almosen zu sammeln, und wann sie solche zu theilen haben, und wann sie sich dessen gänzlich müssen enthalten, und wann sie sich selbst, oder ihre Brüder, in Krankheiten, oder sonst, besuchen sollen, und wie sie sich in Ansehung der Kranken, und der Todten, verhalten müssen. Diese sind die hauptsächlichsten Gesetze, und Verordnungen, welche sie in ihrer Regel haben, und die sie sich zu halten angelobet haben, und sie sind, wie man sieht, sehr weise, und zweckmäßig eingerichtet. Ihnen, einem unvergleichlichen Orden, kommt, in der That, nicht zu, einen Vorzug vor andern zu haben, und sie können sich deshalb hier nur und darauf so weit einlassen, als es nöthig ist, ihre Verdienste um Europa, und um verschiedene Länder desselben, in ein helles Licht zu setzen, und ihnen jene Achtung zu verschaffen, die sie haben, und haben müssen, wenn sie ihre Absichten, und ihre Pflichten, erfüllen sollen.

der billigkeit und profits, ſich ereignen könne, ſondern eines mit dem andern pro ſuprema lege, unverrückt gelte, und befördert werde.

* Hieran lieget wohl das allermeiſte bey dieſer frage. Denn ob gleich die im text berührte gründe an ſich ſelbſt unſtrittig, und die conſumtions-acciſen vor denen güther-ſteuern einen groſſen vorzug haben, ſonſt auch ſo richtig nicht, daß durch acciſen die armen mehr als die reichen mitgenommen würden, inmaſſen die reichen ſo wohl in kleidung als ſpeiſe und tranck weit köſtlicher ſich halten, auch mit ihren vielen bedienten weit mehr als etliche arme haußhaltungen verthun; So iſt doch an erwegung der umſtände, und wenn es auf die frage kömmet, ob in dieſem oder jenem lande in hypotheſi der accis mit nutzen eingeführet werden könne, hauptſächlich gelegen. Nun wird man bey genauer überlegung finden, daß zwar in ziemlich groſſen weitbegriffenen landen der nutzen ſothanen acciſes ſeine richtigkeit habe, und mit der zeit, wenn zumahl das werck nicht ſo gar genau geſuchet wird, (denn dadurch ſchrecket man die leute ſonſt zu ſehr ab, im lande zu zehren und zu negotiiren) ſich treflich vermehren können; Allein in mäßigen oder kleinen landen, und die zumahl an viele fremde Herrſchafften gräntzen, läſſet es ſich unmöglich thun, es wäre denn, daß die nachbahrn ſelbſt dabey concurriren wolten. Denn wo das letztere nicht wäre, ſo wird man ſehen, wie alles unglücklich ablauffen werde: die theurung wird in ſolchen orten unvermeidlich ſeyn, der mangel an victualien wird einreiſſen, jederman wird ſich ſcheuen dahin zufuhre zu thun, und, ſo viel möglich, die benachbahrte ſtädte und örter, wo ſolcher accis nicht iſt, ſuchen: Dadurch werden die nachbahrn in auffnehmen, das land ſelbſt aber in ſchaden gerathen, die einwohner werden ſich, wer nur kan, nach und nach verliehren, die handwercker und commercien abnehmen, und was das meiſte,

ſo

so wird der accis selbst bey weiten nicht so viel, als vorher die steuer, ertragen. Wir haben dieses um deßwillen nur mit wenigen bemercken wollen, damit man sehen könne, wie vielerley umstände bey einem wercke zu überlegen stehen, ehe man so schlechterdings zu einer änderung schreiten, und dasjenige in ipsis rerum argumentis erfüllen könne, was etwan hie und da in thesi beschrieben, oder sonst, auch wohl von müßigen leuten, in vorschlag gebracht worden. §. 50.

Es könte sonst bey diesem III. Theil noch unterschiedliches nicht unnützlich gehandelt und erinnert werden, müssen es aber so wohl der zeit als des raums wegen hieben bewenden lassen, und nur noch überhaupt ein und anders schließlich berühren.

1. Von dem müntzregal der Stände C. 3 sect. 2 ist besonders noch dieses ad §. 2. zu erinnern, daß zu denen daselbst nahmhafft gemachten immediat-städten noch mehrere hier und dar gezehlet werden, weil aber einige darunter, welche wegen mißbrauchs der müntzgerechtigkeit diese aus Käys. Maj. und des Reichs gerechtesten erkäntniß verlohren, so haben wir lieber einige auslassen wollen, als die wir weder Allerhöchst-gedachten Käys. Maj., noch denen hohen u. andern Reichsständen nur mit einen wort zu beleidigen im geringsten nicht gemeinet seyn. Was aber die ad §. 2. berührte müntzstädte betrifft, so dienet ferner zu wissen, daß solche nicht allein durch die Reichsgesetze anbefohlen, sondern auch nachher würcklich in den Creysen etliche ernennet worden, als da sind im Obersächs. Creyse, Leipzig, Berlin, Stettin und Saalfeld, die zu Freyberg ist schon anno 1556. nach Dresden verleget worden; im Schwäbischen Creyse, Stuttgard, Baaden, Augspurg und Tetnangen; im Montfortischen, der R. a. zu Augspurg d. a. 1500 gedencket noch der Statt Hall; Im Fränckischen Creyse, Würtzburg, Schabach, Werthheim und Nürnberg; Im Beyerischen Creyse, München, Saltzburg, Regenspurg; Im Niedersächs. Creyse, Lübeck, Magdeburg, Brehmen, Braunschweig, und 1672. Hamburg, Wißmar, jetzo Rostock; Im Rhein- und Westphäliß. Creyse, Münster, Cleve, Düsseldorff, Paderborn, Minden, Cöln, Achen, Dortmund, Luttich, Osnabrüg;

Wenigst

Kirchen hat es vormahls viele Streitigkeiten und Unruhen gegeben, und es ist nicht zu läugnen, daß sie noch jetzo nicht gänzlich beygelegt sind, und wenn gleich diese Streitigkeiten nicht eigentlich hieher gehören, so muß doch wenigstens etwas davon gesagt werden, damit man sich nicht einbilde, als wenn in unserer Kirche alles in vollkommener Ruhe und Einigkeit wäre. Es sind dieselben theils in dem Jahre 1723. theils 1733. theils 1743. theils 1753. theils 1763. theils 1773. theils 1783. theils 1793. theils 1803. theils 1813. theils 1823. theils 1833. theils 1843. theils 1853. theils 1863. theils 1873. theils 1883. theils 1893. theils 1903. theils 1913. theils 1923. theils 1933. theils 1943. theils 1953. theils 1963. theils 1973. theils 1983. theils 1993. theils 2003. theils 2013. theils 2023. theils 2033. theils 2043. theils 2053. theils 2063. theils 2073. theils 2083. theils 2093. theils 2103. theils 2113. theils 2123. theils 2133. theils 2143. theils 2153. theils 2163. theils 2173. theils 2183. theils 2193. theils 2203. theils 2213. theils 2223. theils 2233. theils 2243. theils 2253. theils 2263. theils 2273. theils 2283. theils 2293. theils 2303. theils 2313. theils 2323. theils 2333. theils 2343. theils 2353. theils 2363. theils 2373. theils 2383. theils 2393. theils 2403. theils 2413. theils 2423. theils 2433. theils 2443. theils 2453. theils 2463. theils 2473. theils 2483. theils 2493. theils 2503. theils 2513. theils 2523. theils 2533. theils 2543. theils 2553. theils 2563. theils 2573. theils 2583. theils 2593. theils 2603. theils 2613. theils 2623. theils 2633. theils 2643. theils 2653. theils 2663. theils 2673. theils 2683. theils 2693. theils 2703. theils 2713. theils 2723. theils 2733. theils 2743. theils 2753. theils 2763. theils 2773. theils 2783. theils 2793. theils 2803. theils 2813. theils 2823. theils 2833. theils 2843. theils 2853. theils 2863. theils 2873. theils 2883. theils 2893. theils 2903. theils 2913. theils 2923. theils 2933. theils 2943. theils 2953. theils 2963. theils 2973. theils 2983. theils 2993. theils 3003. theils 3013. theils 3023. theils 3033. theils 3043. theils 3053. theils 3063. theils 3073. theils 3083. theils 3093. theils 3103. theils 3113. theils 3123. theils 3133. theils 3143. theils 3153. theils 3163. theils 3173. theils 3183. theils 3193. theils 3203. theils 3213. theils 3223. theils 3233. theils 3243. theils 3253. theils 3263. theils 3273. theils 3283. theils 3293. theils 3303. theils 3313. theils 3323. theils 3333. theils 3343. theils 3353. theils 3363. theils 3373. theils 3383. theils 3393. theils 3403. theils 3413. theils 3423. theils 3433. theils 3443. theils 3453. theils 3463. theils 3473. theils 3483. theils 3493. theils 3503. theils 3513. theils 3523. theils 3533. theils 3543. theils 3553. theils 3563. theils 3573. theils 3583. theils 3593. theils 3603. theils 3613. theils 3623. theils 3633. theils 3643. theils 3653. theils 3663. theils 3673. theils 3683. theils 3693. theils 3703. theils 3713. theils 3723. theils 3733. theils 3743. theils 3753. theils 3763. theils 3773. theils 3783. theils 3793. theils 3803. theils 3813. theils 3823. theils 3833. theils 3843. theils 3853. theils 3863. theils 3873. theils 3883. theils 3893. theils 3903. theils 3913. theils 3923. theils 3933. theils 3943. theils 3953. theils 3963. theils 3973. theils 3983. theils 3993. theils 4003. theils 4013. theils 4023. theils 4033. theils 4043. theils 4053. theils 4063. theils 4073. theils 4083. theils 4093. theils 4103. theils 4113. theils 4123. theils 4133. theils 4143. theils 4153. theils 4163. theils 4173. theils 4183. theils 4193. theils 4203. theils 4213. theils 4223. theils 4233. theils 4243. theils 4253. theils 4263. theils 4273. theils 4283. theils 4293. theils 4303. theils 4313. theils 4323. theils 4333. theils 4343. theils 4353. theils 4363. theils 4373. theils 4383. theils 4393. theils 4403. theils 4413. theils 4423. theils 4433. theils 4443. theils 4453. theils 4463. theils 4473. theils 4483. theils 4493. theils 4503. theils 4513. theils 4523. theils 4533. theils 4543. theils 4553. theils 4563. theils 4573. theils 4583. theils 4593. theils 4603. theils 4613. theils 4623. theils 4633. theils 4643. theils 4653. theils 4663. theils 4673. theils 4683. theils 4693. theils 4703. theils 4713. theils 4723. theils 4733. theils 4743. theils 4753. theils 4763. theils 4773. theils 4783. theils 4793. theils 4803. theils 4813. theils 4823. theils 4833. theils 4843. theils 4853. theils 4863. theils 4873. theils 4883. theils 4893. theils 4903. theils 4913. theils 4923. theils 4933. theils 4943. theils 4953. theils 4963. theils 4973. theils 4983. theils 4993. theils 5003. theils 5013. theils 5023. theils 5033. theils 5043. theils 5053. theils 5063. theils 5073. theils 5083. theils 5093. theils 5103. theils 5113. theils 5123. theils 5133. theils 5143. theils 5153. theils 5163. theils 5173. theils 5183. theils 5193. theils 5203. theils 5213. theils 5223. theils 5233. theils 5243. theils 5253. theils 5263. theils 5273. theils 5283. theils 5293. theils 5303. theils 5313. theils 5323. theils 5333. theils 5343. theils 5353. theils 5363. theils 5373. theils 5383. theils 5393. theils 5403. theils 5413. theils 5423. theils 5433. theils 5443. theils 5453. theils 5463. theils 5473. theils 5483. theils 5493. theils 5503. theils 5513. theils 5523. theils 5533. theils 5543. theils 5553. theils 5563. theils 5573. theils 5583. theils 5593. theils 5603. theils 5613. theils 5623. theils 5633. theils 5643. theils 5653. theils 5663. theils 5673. theils 5683. theils 5693. theils 5703. theils 5713. theils 5723. theils 5733. theils 5743. theils 5753. theils 5763. theils 5773. theils 5783. theils 5793. theils 5803. theils 5813. theils 5823. theils 5833. theils 5843. theils 5853. theils 5863. theils 5873. theils 5883. theils 5893. theils 5903. theils 5913. theils 5923. theils 5933. theils 5943. theils 5953. theils 5963. theils 5973. theils 5983. theils 5993. theils 6003. theils 6013. theils 6023. theils 6033. theils 6043. theils 6053. theils 6063. theils 6073. theils 6083. theils 6093. theils 6103. theils 6113. theils 6123. theils 6133. theils 6143. theils 6153. theils 6163. theils 6173. theils 6183. theils 6193. theils 6203. theils 6213. theils 6223. theils 6233. theils 6243. theils 6253. theils 6263. theils 6273. theils 6283. theils 6293. theils 6303. theils 6313. theils 6323. theils 6333. theils 6343. theils 6353. theils 6363. theils 6373. theils 6383. theils 6393. theils 6403. theils 6413. theils 6423. theils 6433. theils 6443. theils 6453. theils 6463. theils 6473. theils 6483. theils 6493. theils 6503. theils 6513. theils 6523. theils 6533. theils 6543. theils 6553. theils 6563. theils 6573. theils 6583. theils 6593. theils 6603. theils 6613. theils 6623. theils 6633. theils 6643. theils 6653. theils 6663. theils 6673. theils 6683. theils 6693. theils 6703. theils 6713. theils 6723. theils 6733. theils 6743. theils 6753. theils 6763. theils 6773. theils 6783. theils 6793. theils 6803. theils 6813. theils 6823. theils 6833. theils 6843. theils 6853. theils 6863. theils 6873. theils 6883. theils 6893. theils 6903. theils 6913. theils 6923. theils 6933. theils 6943. theils 6953. theils 6963. theils 6973. theils 6983. theils 6993. theils 7003. theils 7013. theils 7023. theils 7033. theils 7043. theils 7053. theils 7063. theils 7073. theils 7083. theils 7093. theils 7103. theils 7113. theils 7123. theils 7133. theils 7143. theils 7153. theils 7163. theils 7173. theils 7183. theils 7193. theils 7203. theils 7213. theils 7223. theils 7233. theils 7243. theils 7253. theils 7263. theils 7273. theils 7283. theils 7293. theils 7303. theils 7313. theils 7323. theils 7333. theils 7343. theils 7353. theils 7363. theils 7373. theils 7383. theils 7393. theils 7403. theils 7413. theils 7423. theils 7433. theils 7443. theils 7453. theils 7463. theils 7473. theils 7483. theils 7493. theils 7503. theils 7513. theils 7523. theils 7533. theils 7543. theils 7553. theils 7563. theils 7573. theils 7583. theils 7593. theils 7603. theils 7613. theils 7623. theils 7633. theils 7643. theils 7653. theils 7663. theils 7673. theils 7683. theils 7693. theils 7703. theils 7713. theils 7723. theils 7733. theils 7743. theils 7753. theils 7763. theils 7773. theils 7783. theils 7793. theils 7803. theils 7813. theils 7823. theils 7833. theils 7843. theils 7853. theils 7863. theils 7873. theils 7883. theils 7893. theils 7903. theils 7913. theils 7923. theils 7933. theils 7943. theils 7953. theils 7963. theils 7973. theils 7983. theils 7993. theils 8003. theils 8013. theils 8023. theils 8033. theils 8043. theils 8053. theils 8063. theils 8073. theils 8083. theils 8093. theils 8103. theils 8113. theils 8123. theils 8133. theils 8143. theils 8153. theils 8163. theils 8173. theils 8183. theils 8193. theils 8203. theils 8213. theils 8223. theils 8233. theils 8243. theils 8253. theils 8263. theils 8273. theils 8283. theils 8293. theils 8303. theils 8313. theils 8323. theils 8333. theils 8343. theils 8353. theils 8363. theils 8373. theils 8383. theils 8393. theils 8403. theils 8413. theils 8423. theils 8433. theils 8443. theils 8453. theils 8463. theils 8473. theils 8483. theils 8493. theils 8503. theils 8513. theils 8523. theils 8533. theils 8543. theils 8553. theils 8563. theils 8573. theils 8583. theils 8593. theils 8603. theils 8613. theils 8623. theils 8633. theils 8643. theils 8653. theils 8663. theils 8673. theils 8683. theils 8693. theils 8703. theils 8713. theils 8723. theils 8733. theils 8743. theils 8753. theils 8763. theils 8773. theils 8783. theils 8793. theils 8803. theils 8813. theils 8823. theils 8833. theils 8843. theils 8853. theils 8863. theils 8873. theils 8883. theils 8893. theils 8903. theils 8913. theils 8923. theils 8933. theils 8943. theils 8953. theils 8963. theils 8973. theils 8983. theils 8993. theils 9003. theils 9013. theils 9023. theils 9033. theils 9043. theils 9053. theils 9063. theils 9073. theils 9083. theils 9093. theils 9103. theils 9113. theils 9123. theils 9133. theils 9143. theils 9153. theils 9163. theils 9173. theils 9183. theils 9193. theils 9203. theils 9213. theils 9223. theils 9233. theils 9243. theils 9253. theils 9263. theils 9273. theils 9283. theils 9293. theils 9303. theils 9313. theils 9323. theils 9333. theils 9343. theils 9353. theils 9363. theils 9373. theils 9383. theils 9393. theils 9403. theils 9413. theils 9423. theils 9433. theils 9443. theils 9453. theils 9463. theils 9473. theils 9483. theils 9493. theils 9503. theils 9513. theils 9523. theils 9533. theils 9543. theils 9553. theils 9563. theils 9573. theils 9583. theils 9593. theils 9603. theils 9613. theils 9623. theils 9633. theils 9643. theils 9653. theils 9663. theils 9673. theils 9683. theils 9693. theils 9703. theils 9713. theils 9723. theils 9733. theils 9743. theils 9753. theils 9763. theils 9773. theils 9783. theils 9793. theils 9803. theils 9813. theils 9823. theils 9833. theils 9843. theils 9853. theils 9863. theils 9873. theils 9883. theils 9893. theils 9903. theils 9913. theils 9923. theils 9933. theils 9943. theils 9953. theils 9963. theils 9973. theils 9983. theils 9993.

Nihmer, Nennemer, Nennemer, Nennem

Register.

Die Zahl bedeutet das Blat, und wo ein a hinter der Zahl stehet, die Additiones.

A.

Abschiede des landes sind zu halten 61. 122, a.
Abzug-geld 382 ist einiger orten ein fructus jurisdict. 383 schadet der nahrung 221, a.
Academien und deren einrichtungen 340. haben käyserliche privilegia 341
Accisen, deren nutz 498. 265, a. sind nicht aller orten practicabel 269, a.
Actuarii bey der cantzley 104 beym Consistorio, 306
Adel, siehe Ritterschafft.
Adel, was er sey 143, a. hat sich zu diensten zu qualificiren 85. 86. 153, a. 161, a. haben an Teutschen höfen von alters her die bedienung 613. ist wohl zu erziehen 615. dessen stoltz verworffen 143, a. verdirbet im müßiggang 164, a.
Advocaten 210. 240. deren pflichten 250. ob sie zu besolden 244, a. ob sie zu ämtern geschickt 150, a.
Agenten am Cammer-gericht 121
Ackerbau wohl zu fördern 212
Alaun 396
Alienation, siehe veräuserung.
Amtleute, wie sie auffsicht führen müssen. 276. deren bestallung 808
Amts-beschreibungen, sind offt zu revidiren 28. deren modell 33, a.
Amtsbothen 244
Amts-charte, wie sie zu fertigen 65, a.
Amt-sassen 24
Amt-schreiber, amts-verwalter 529. deren bestallungen 840.
Angariæ, was es sey 513
Anlagen, wie ein Landes-Herr solche zu fodern berechtiget 61. mäßige be-

Gebiete, bei Landes-aufnahme 164.
Gebirge, genetische, 168. Siehe Berge.
Gefälle, 170.
Gegenden, Benennung der, 169. Siehe auch Berge, Thäler, Ebenen, Gebirge.
Gemeinden, Art der Begrenzung, 164.
Gemeinde-Vorsteher, Eid der, 164.
Gesetze, Übertretung derselben, 164.
Gewässer, Land in solchen, 165.
Gradabtheilung, 173, 174.
Grenzen, 164.
Grenz-Commissär, 164.
Grenz-Gegenden, 164.
Grenz-Linien, 164.
Grenz-Steine, 164.
Grenzzeichen, 164.
Grenzzeichen, Art der Begrenzung, 164.
Grenzzeichen, Art der Errichtung, 164.
Grenzzeichen, Art der Versicherung, 164.
Grenzzeichen, Art der Wiederherstellung, 164.
Grenzzeichen, Art der Zeichnung, 164.
Grenzzeichen, Art der Zeichnung, 164.
Grenzzeichen, Art der Zeichn

C. Siehe auch Buchstaben und Schriftzeichen. 2c. Siehe auch Buchstaben und Schriftzeichen.
Calcedonier, Siehe Agat.
Calcedonius, Siehe Agat.
Calcedonius, Siehe Agat.
Calcedonius

vermögend sey. 8. Was Gemeinschaft sey. 9. Wie viel Arten der Gemeinschaft sind. 10. Was Gemeinschaft der Güter sey. 11. Was Gemeinschaft der Arbeit sey. 12. Was Gemeinschaft der Arbeit und Güter sey. 13. Was Gemeinschaft der Einkünfte sey. 14. Was Gemeinschaft der Einkünfte und Güter sey. 15. Was Gemeinschaft der Einkünfte und Arbeit sey. 16. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit und Güter sey. 17. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter und Schulden sey. 18. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden und Gewinn sey. 19. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn und Verlust sey. 20. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust und Gemeinschaft sey. 21. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 22. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 23. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 24. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 25. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 26. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 27. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 28. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 29. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 30. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 31. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 32. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 33. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 34. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 35. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 36. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 37. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 38. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 39. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 40. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 41. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 42. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 43. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 44. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 45. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 46. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 47. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 48. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 49. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 50. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 51. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 52. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 53. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 54. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 55. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 56. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 57. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 58. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 59. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 60. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 61. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 62. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 63. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 64. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 65. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 66. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 67. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 68. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 69. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 70. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 71. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 72. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 73. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 74. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 75. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 76. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 77. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 78. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 79. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 80. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 81. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 82. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 83. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 84. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 85. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 86. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 87. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 88. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 89. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 90. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 91. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 92. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 93. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 94. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 95. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 96. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 97. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 98. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 99. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey. 100. Was Gemeinschaft der Einkünfte, Arbeit, Güter, Schulden, Gewinn, Verlust, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft, Gemeinschaft und Gemeinschaft sey.

Commun, 48. ob selbe bey den Gerichten eine Commission sey? 49. Commissarien 49. Commissarien-Gebühren 49. Commissarien-Gebühren, wie sie zu moderiren? 49. Commissarien-Gebühren, wer sie zu bezahlen?

Contrefait, was da hin gehöre 440
Contrefaiten, wie solche zu machen 441
Contrefaiten, deren Verfertigung, Feil- und Verkauf, auch Handlung verboten 442
Corn, im Salze 251
Corn, s. Getraide.
Cornelius, Cornelius, s. Petrus Cornelius.
Cörper, Cörper, was darunter zu verstehen 1
Cörper, Cörper, was darunter zu verstehen, in Ansehung der Verbrechen gegen Leib und Leben 1
Cörper, Cörper, was darunter zu verstehen, in Ansehung der Verbrechen gegen die Ehre 2
Cörper, Cörper, was darunter zu verstehen, in Ansehung der Verbrechen gegen das Eigenthum 3
Cörper, D. Petrus, Leben 3
Cörper, D. Cörner, Cornelius, Leben 3
Cörper, Cörper, Cornelius, Tod 4
Cörper, Cörper, wodurch D. Petrus Cörper berühmt 4
Cörper, Cörper, seine Bücher gerathen meistens in Vergessenheit 4
Cörper, Cörper, Cornelius, Tod 4
Cörper, Cörper, Cornelius, Schriften

Dänemark 144.
Dänen, ihre Sprache, Sitten und Art der Lustbarkeiten 52. Belustigung, Gastmahle, Heyrathen und ihr Gepränge 53. Ihre Kleidung 54. Ihre Gemüthsart, Aberglauben, Begräbnisse 55. Ihr Alter und Krankheiten 56. Ihre Wohnungen 57. Ihre Nahrung und Getränke 58. Ihre Handlung und Gewerbe 59. Ihre Gelehrsamkeit 60.
Dänen, ihre Sitten und Lebensart 148.
Dänen, ihre Sprache 148.
Dänen, ihre Art zu kämpfen 149. — ihre Kleidung 150. — ihre Gemüthsart 151. — ihre Gastfreyheit 152. — ihre Heyrathen und Gastmahle 153. — ihre Begräbnisse 154. — ihre Krankheiten 155. — ihre Wohnungen 156. — ihre Nahrung 157. — ihre Getränke 158. — ihre Handlung 159. — ihre Gelehrsamkeit 160.
Dänische Inseln 144.
Dänische Meerenge 144.
Dänischer Sund 144.
Dänischer Tanz 54.
Dänischwalde, gut zu reiten 144.
Dänischwalde, Lage und Beschaffenheit 144. — Wälder 145. — Seen 146. — Flüsse 147. — Einwohner 148. — Sitten und Lebensart 148. — Sprache 148. — Art zu kämpfen 149. — Kleidung 150. — Gemüthsart 151. — Gastfreyheit 152. — Heyrathen und Gastmahle 153. — Begräbnisse 154. — Krankheiten 155. — Wohnungen 156. — Nahrung 157. — Getränke 158. — Handlung 159. — Gelehrsamkeit 160.
Dänischwalde, Lage und Beschaffenheit 144.
Dänischwalde, Seen 146.
Dänischwalde, Wälder 145.
Dänischwalde, Flüsse 147.
Dänischwalde, Einwohner 148.
Dänischwalde, Handlung 159.
Dänischwalde, Gelehrsamkeit 160.
Dänischwalde, Gastfreyheit 152.
Dänischwalde, Gastmahle 153.
Dänischwalde, Gemüthsart 151.
Dänischwalde, Getränke 158.
Dänischwalde, Gewerbe 159.
Dänischwalde, Heyrathen 153.
Dänischwalde, Kleidung 150.
Dänischwalde, Krankheiten 155.
Dänischwalde, Nahrung 157.
Dänischwalde, Sitten und Lebensart 148.
Dänischwalde, Sprache 148.
Dänischwalde, Wohnungen 156.
Dänischwalde, Art zu kämpfen 149.
Dänischwalde, Begräbnisse 154.
Dänischwalde, Art der Lustbarkeiten 52.
Dänischwalde, Alter 56.
Dänischwalde, Aberglauben 55.
Dänischwalde, Begräbnisse 55.
Dänischwalde, Gastmahle 53.
Dänischwalde, Gemüthsart 55.
Dänischwalde, Getränke 58.
Dänischwalde, Gewerbe 59.
Dänischwalde, Heyrathen 53.
Dänischwalde, Kleidung 54.
Dänischwalde, Krankheiten 56.
Dänischwalde, Nahrung 58.
Dänischwalde, Sitten 52.
Dänischwalde, Sprache 52.
Dänischwalde, Wohnungen 57.
Dänischwalde, Art zu kämpfen 53.
Dänischwalde, Gelehrsamkeit 60.
Dänischwalde, Gastfreyheit 54.

Register.

Abendmahl, das heilige, 211.
Abend-Mahl, Form, wie solches zu halten, 211.
Abendmahl, Ursprung, Einsetzung, Nutzen und Gebrauch desselben, 209. 210.
Abendmahl, wer dazu gehöre, 211. Wer dazu zu lassen, 212. Wer nicht dazu zu lassen, 213.
Abendmahl, das heilige, 209.
Abendmahl, Ursprung, Einsetzung, Nutzen und Gebrauch desselben, 209. 210.
Abendmahl, wer dazu gehöre, 211. Wer dazu zu lassen, 212. Wer nicht dazu zu lassen, 213.
Abendmahl, Form, wie solches zu halten, 211.
Abgötterey, was, 80. 81. Wie viel Arten derselben, 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Kaufmannsehre 519.
Kaufmannsgut, was darunter verstanden wird 518. 519.
Kaufmannsrecht 518.
Kaufmannsstand, was darunter verstanden wird 519.
Kaufmannsstand, was darunter verstanden wird 519.
Kaufmannsstand, was darunter verstanden wird 519

Register, Register, Register,

Landesmutter 488.
Land und See Städte haben wenig in sich 1.
Landwirthschaft und Gewerbe, ohne diese kann kein Land bestehen 1.
Lappen, gemine Sprache derselben 1.
Lappland, warum dieß Land ein rauhes, finsteres, und kaltes ist 1.
Lappländer, ihre Lebensart 1.
Lappländische Pferde, ihre Größe 1.
Lappländische Rennthiere, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Schafe, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Ziegen, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Hunde, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Füchse, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Bären, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Wölfe, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Vögel, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Fische, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Insecten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Würmer, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Pflanzen, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Steine, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Erze, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Salze, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Erden, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Metalle, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Wasser, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Luft, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Feuer, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Erde, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Himmel, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Sonne, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Mond, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Sterne, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Planeten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Kometen, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Meteore, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Wetter, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Jahreszeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Monate, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Wochen, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Tage, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Stunden, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Minuten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Sekunden, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Augenblicke, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Ewigkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Unendlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtigkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichkeiten, ihre Natur, Nutzen, Futter, Wachsthum, Fortpflanzung, Alter, Tod 1.
Lappländische Nichtsheitlichke

Register.

Abschied, vorläufiger des Vorsitzes der Regierung 177.
Abgabe von Getreide, welche bey Erhebung der Grundsteuer in Geld verwandelt wird 177.
Aufgebot der Geistlichkeit 178.
Ablage in religiösen Angelegenheiten, wie darüber zu verfahren 178.
Ausgleichung der Grundsteuer, wenn dieselbe in Folge der Vermessung vermehrt oder vermindert wird 179.
Ausgleichung der Grundsteuer durch Zuschlag oder Abschlag 180.
Ausmessung der Grundsteuer 180.
Ausschuß, Ausschußmänner 181.
Ausfuhr, der Regierung bleibt vorbehalten, dieselbe zu verbieten 181.
Ausfuhr, Einfuhr, Durchgang, Verbot derselben 181.
Ausfuhr, Einfuhr, Durchgang, Verbot derselben, wenn dadurch Mangel im Lande entsteht 182.
Ausfuhr, Einfuhr, Durchgang, Verbot derselben, wenn dadurch Mangel im Lande entsteht 183.
Ausfuhr, Einfuhr, Durchgang, Verbot derselben, wenn dadurch Mangel im Lande entsteht

Register.

Jonathan 186.
Jonathan, Hohenpriester 186.
Jonathan, ein Hohenpriester 186.
Jonathan, ein Priester 186.
Jonathan, jüdischer Hohenpriester 186.
Jonathan, Priester 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester der Juden 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester der Juden zu Jerusalem 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum, und Ururururururururururururururururururururenkel Zadok 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum, und Ururururururururururururururururururururenkel Zadok, und Urururururururururururururururururururururenkel Ahitub 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum, und Ururururururururururururururururururururenkel Zadok, und Urururururururururururururururururururururenkel Ahitub, und Ururururururururururururururururururururururenkel Amarja 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum, und Ururururururururururururururururururururenkel Zadok, und Urururururururururururururururururururururenkel Ahitub, und Ururururururururururururururururururururururenkel Amarja, und Urururururururururururururururururururururururenkel Asarja 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum, und Ururururururururururururururururururururenkel Zadok, und Urururururururururururururururururururururenkel Ahitub, und Ururururururururururururururururururururururenkel Amarja, und Urururururururururururururururururururururururenkel Asarja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Meraioth 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum, und Ururururururururururururururururururururenkel Zadok, und Urururururururururururururururururururururenkel Ahitub, und Ururururururururururururururururururururururenkel Amarja, und Urururururururururururururururururururururururenkel Asarja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Meraioth, und Urururururururururururururururururururururururenkel Zerahja 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum, und Ururururururururururururururururururururenkel Zadok, und Urururururururururururururururururururururenkel Ahitub, und Ururururururururururururururururururururururenkel Amarja, und Urururururururururururururururururururururururenkel Asarja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Meraioth, und Urururururururururururururururururururururururenkel Zerahja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Usi 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum, und Ururururururururururururururururururururenkel Zadok, und Urururururururururururururururururururururenkel Ahitub, und Ururururururururururururururururururururururenkel Amarja, und Urururururururururururururururururururururururenkel Asarja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Meraioth, und Urururururururururururururururururururururururenkel Zerahja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Usi, und Urururururururururururururururururururururururenkel Bukki 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum, und Ururururururururururururururururururururenkel Zadok, und Urururururururururururururururururururururenkel Ahitub, und Ururururururururururururururururururururururenkel Amarja, und Urururururururururururururururururururururururenkel Asarja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Meraioth, und Urururururururururururururururururururururururenkel Zerahja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Usi, und Urururururururururururururururururururururururenkel Bukki, und Ururururururururururururururururururururururenkel Abisua 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum, und Ururururururururururururururururururururenkel Zadok, und Urururururururururururururururururururururenkel Ahitub, und Ururururururururururururururururururururururenkel Amarja, und Urururururururururururururururururururururururenkel Asarja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Meraioth, und Urururururururururururururururururururururururenkel Zerahja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Usi, und Urururururururururururururururururururururururenkel Bukki, und Ururururururururururururururururururururururenkel Abisua, und Urururururururururururururururururururururururenkel Phinehas 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum, und Ururururururururururururururururururururenkel Zadok, und Urururururururururururururururururururururenkel Ahitub, und Ururururururururururururururururururururururenkel Amarja, und Urururururururururururururururururururururururenkel Asarja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Meraioth, und Urururururururururururururururururururururururenkel Zerahja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Usi, und Urururururururururururururururururururururururenkel Bukki, und Ururururururururururururururururururururururenkel Abisua, und Urururururururururururururururururururururururenkel Phinehas, und Ururururururururururururururururururururururenkel Eleasar 186.
Jonathan, Priester und Hohenpriester zu Jerusalem und Vorsteher des Volks der Juden, und Bruder Judä des Maccabäers, und Simons, und Sohn Mathathiä, des Asmonäers, und Enkel Asmons, und Urenkel Joiarib, und Ururenkel Jedaja, und Urururenkel Jonathan, und Ururururenkel Apphus, und Urururururenkel Simon, und Ururururururenkel Onias, und Urururururururenkel Jaddus, und Ururururururururenkel Johanan, und Urururururururururenkel Eliasib, und Ururururururururururenkel Jojada, und Urururururururururururenkel Johanan, und Ururururururururururururenkel Jaddua, und Urururururururururururururenkel Manasse, und Ururururururururururururururenkel Esra, und Urururururururururururururururenkel Amaria, und Ururururururururururururururururenkel Asarja, und Urururururururururururururururururenkel Hilkia, und Ururururururururururururururururururenkel Sadok, und Urururururururururururururururururururenkel Sallum, und Ururururururururururururururururururururenkel Zadok, und Urururururururururururururururururururururenkel Ahitub, und Ururururururururururururururururururururururenkel Amarja, und Urururururururururururururururururururururururenkel Asarja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Meraioth, und Urururururururururururururururururururururururenkel Zerahja, und Ururururururururururururururururururururururenkel Usi, und Urururururururururururururururururururururururenkel Bukki, und Ururururururururururururururururururururururenkel Abisua, und Urururururururururururururururururururururururenkel Phinehas, und Ururururururururururururururururururururururenkel Eleasar, und Urururururururururururururururururururururururenkel Aaron 186.

Register.

ge Stadt, und deren Lage, und Beschaffenheit 1.	Abendessen 230.
Abdankung, eine schöne 164.	Abendessen, ein Hochzeitliches 230.
Abel, Geschlecht, Ursprung deßelben 45.	Abendmahl, das Heilige, Nutzen, und Gebrauch deßelben 218.
Abel, Geschlecht, Ursprung deßelben, Stamm, Wappen, und Siegel deßelben 46.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden 219.
Abel, Geschlecht, Ursprung deßelben, Stamm, Wappen, und Siegel deßelben, Fortsetzung 47.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 220.
Abelsberg 63.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 221.
Abelsberg, Herr, Stammbaum deßelben 63.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 222.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben 64.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 223.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 65.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 224.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 66.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 225.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 67.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 226.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 68.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 227.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 69.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 228.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 70.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 229.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 71.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 230.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 72.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 231.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 73.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 232.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 74.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 233.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 75.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 234.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 76.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 235.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 77.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 236.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 78.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 237.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 79.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 238.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 80.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 239.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 81.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 240.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 82.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 241.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 83.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 242.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 84.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 243.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 85.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 244.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 86.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 245.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 87.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 246.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 88.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 247.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 89.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 248.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 90.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 249.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 91.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 250.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 92.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 251.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 93.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 252.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 94.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 253.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 95.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 254.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 96.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 255.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 97.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 256.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 98.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 257.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 99.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 258.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 100.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 259.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 101.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 260.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 102.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 261.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 103.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 262.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 104.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 263.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 105.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 264.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 106.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 265.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 107.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 266.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 108.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 267.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 109.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 268.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 110.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 269.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 111.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 270.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 112.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 271.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 113.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 272.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 114.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 273.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 115.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 274.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 116.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 275.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 117.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 276.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 118.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 277.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 119.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 278.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 120.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 279.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 121.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 280.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 122.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 281.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 123.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 282.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 124.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 283.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 125.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 284.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 126.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 285.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 127.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 286.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 128.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 287.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 129.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 288.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 130.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 289.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 131.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 290.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 132.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 291.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 133.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 292.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 134.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 293.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 135.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 294.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 136.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 295.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 137.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 296.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 138.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 297.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 139.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 298.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 140.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 299.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 141.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 300.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 142.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 301.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 143.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 302.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 144.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 303.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 145.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 304.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 146.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 305.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 147.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 306.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 148.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 307.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 149.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 308.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 150.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 309.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 151.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 310.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 152.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 311.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 153.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 312.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 154.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 313.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 155.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 314.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 156.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 315.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 157.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 316.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 158.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 317.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 159.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 318.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 160.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 319.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 161.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 320.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 162.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 321.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 163.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 322.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 164.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 323.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 165.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 324.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 166.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 325.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 167.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 326.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 168.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 327.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 169.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 328.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 170.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 329.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 171.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 330.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 172.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 331.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 173.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 332.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 174.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 333.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 175.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 334.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 176.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 335.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 177.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 336.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 178.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 337.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 179.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 338.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 180.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 339.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 181.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 340.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 182.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 341.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 183.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 342.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 184.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 343.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 185.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 344.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 186.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 345.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 187.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 346.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 188.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 347.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 189.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 348.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 190.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 349.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 191.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 350.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 192.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 351.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 193.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 352.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 194.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 353.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 195.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 354.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 196.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 355.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 197.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 356.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 198.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 357.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 199.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 358.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 200.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 359.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 201.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 360.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 202.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 361.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 203.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 362.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 204.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 363.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 205.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 364.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 206.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 365.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 207.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 366.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 208.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 367.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 209.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 368.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 210.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 369.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 211.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 370.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 212.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 371.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 213.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 372.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 214.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 373.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 215.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 374.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 216.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 375.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 217.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 376.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 218.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 377.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 219.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 378.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 220.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 379.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 221.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 380.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 222.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 381.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 223.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 382.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 224.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 383.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 225.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 384.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 226.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 385.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 227.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 386.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 228.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 387.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 229.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 388.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 230.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 389.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 231.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 390.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 232.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 391.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 233.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 392.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 234.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 393.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 235.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 394.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 236.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 395.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 237.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 396.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 238.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 397.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 239.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 398.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 240.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 399.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 241.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 400.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 242.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 401.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 243.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 402.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 244.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 403.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 245.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 404.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 246.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 405.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 247.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 406.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 248.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 407.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 249.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 408.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 250.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 409.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 251.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 410.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 252.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 411.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 253.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 412.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 254.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 413.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 255.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 414.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 256.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 415.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 257.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 416.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 258.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 417.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 259.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 418.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 260.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 419.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 261.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 420.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 262.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 421.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 263.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 422.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 264.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 423.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 265.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 424.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 266.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Beschluß 425.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Fortsetzung 267.	Abendmahl, das Heilige, wie es soll gehalten werden, Fortsetzung 426.
Abel, Christoph, Hochzeitlicher Ehrentag deßelben, Beschluß 268.	Abendmahl, das Heil

Investitur der prediger 320
Ius patronatus. S. Patronatrecht.
Jugend, deren gute erziehung ist nothwendig 329. sonderlich zu anständigen sitten 248, a.
Justiz, deren verwaltung ist des Landes-herrn höchste verrichtung 249. warum sie zu administriren 240, a. mittel zu deren förderung 241, a.

K.

Kampf-gerichte 247
Kastner 259. dessen bestallung 840
Kastner, bey der cammer 553
Käyserl. Majestät, ist gebührend zu respectiren 119. privilegirt die Academien 341. belehnet die Stände mit regalien 362. führet die Aufsicht der Müntzen 410
Käyserl. Intraden sind geschwächet 100, a
Käyserl. reservata 515
Keller, bey Hof, und dazu gehörige bediente 602. geräthschafften 603
Kellner, amts-kellner 529. dessen bestallung 840. hof-kellner 602
Kellner-Rechnung 605. ordnung 605
Keller-schreiber 602
Keuschheit, eine Regenten-tugend 156
Kinder, fürstliche, sind wohl zu erziehen 170. seqq. mit gar zu viel studien zu verschonen 176. deren exercitia und ergötzlichkeiten 177. sind wohl zu versorgen 178
Kirchen-agenden 295
Kirchen-ämter, deren unterschied 322
Kirchen-censuren 295. sind mehr eine weltliche als geistliche straffe 297. 352. sind nur von Consistorio anzuordnen 307
Kirchen-diener, und Schul-diener, schlechte unterhaltung 297
Kirchen-güther, ob sie mit recht secularisiret worden 23. deren administration 297
Kleider-ordnungen, sind nöthig 225
Kleidung, fürstliche und kleider-cammer 606
Kleidung, der hof-bedienten 607
Köhler 472
Königs-leute 383. 98, a.
Kopf-steuern 498
Koppel-jagden 442
Kriege, des Reichs, gehen alle Stände an 44
Krieges-kunst, einem Regenten

Confirmation, was sie ist, 344. 346. 347.
Conscription in Frankreich, deren Abschaffung, 600.
Consistorium, was es ist, 344. Wie dasselbe beschaffen, 345.
Consul, was solches heißt, 222. 6.
Consulta, heute versammeln sich die Regenten, 222.
Contagion, wird sehr leicht durch Reisende ausgebreitet, 1. Wie solche zu verhindern, 2.
Contrebande, was solche ist, 1. Wie solche zu verhindern, 2.
Convent, in Genua, 222.
Convoy, in Genua, 222.
Corfu, in Corfou, Commissarien, siehe unter Commissarien.
Corsica, wodurch sie in Frankreich gekommen, 599.
Corvey, Abtey, wann sie gestiftet worden, 599.
Cosaken, ihre Ankunft in Frankreich, 600. Ihre Stärke, 601.
Cosel, ein Fort, 603. Wie viel Mann es besetzen, 604.
Cosel, Festung, wie sie beschaffen, 603. Wie viel Mann sie besetzen, 604. Ihre Commandanten, 605. Ihre Vestungswerke, 606.
Cosel, Stadt, wie sie beschaffen, 603.
Cosel, Vestung, wann sie angelegt worden, 603.
Cosel, Vestung

Thomas 49.
Thomas, sein Grab, 49.
Thomas, Bischof zu Hereford, 49.
Thomas, ein Mönch, 49.
Thomas Gilbert, 49.
Thomas Wilson, 49. 134. 135.
137. 3. Studium seiner Jugend, 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88.

Verbrechen, und deren Be-
strafung, 1. Buch 20. Cap.
Verbrechen, wenn sie ver-
jähret, 1. Buch 21. Cap.
Verbrecher, wenn sie ver-
schonet werden, 1. Buch 21.
Cap.
Verbrechen, wenn sie ver-
geben werden, 1. Buch 21.
Cap.
Verbrechen, wie sie bestrafet
werden, 1. Buch 20. Cap.
Verbrechen, wie sie gestrafet
werden, 1. Buch 20. Cap.
Verbrechen, wie sie gestrafet
werden, wo sie begangen
wor

Nachtwandler 422
Nachtwandlerin 422
Nachtwandlerinnen 422
Nachtwandlerinnen 422
Nachtwandlerinnen

Fürstliche ergötzlichkeiten 629
Fürstliche Printzen wohl zu erziehen 186, a. zum Regiment zeitig anzuführen 190, a. S. kinder.
Fürstliche Wohnung, und deren beschaffenheit 589
Fürthe, sind zu beschreiben 16
Fütterung vor dem marstall 624
Futter-marschall, Futterschreiber 624.

G.

Gäste, wie sie bey hof zu empfangen und zu bewirthen 653
Galmey 395
Gan-erbschafften, werden offt abusive so genennet 16. 55
Gastereyordnungen 224
Gefängnisse, wie sie beschaffen seyn sollen 263
Gegenschreiber 545
Geheimde Räthe 102. 199 deren bestallung 660
Geheimde Raths-collegia, sind nicht gar alt in Teutschland 202 165, a. müssen von den übrigen collegiis separiret seyn 167, a. was vor subjecta darzu dienlich 169, a.
Geheimde Secretarien 104. 200
Geistliche gerichtbarkeit, wie sie bestehe 299. wird beym consistorio geführet 307. wird durch weltliche obrigkeit unterstützet 327
Geistliche gewalt, gehöret dem Landes-Herrn 38. 281. von alters her 39. derselben ist von Carolo M. viel geschadet ibid. Ob dieselbe aus dem episcopal-rechte herkomme 282. ist den Reichs-ständen durch den religionsfrieden bestätiget 283. auch catholische Regenten haben sich solche nicht gantz nehmen lassen 285. worinnen sie bestehe 186. deren endzweck 350
Geistliche Unter-gerichte 308
Geitz, einem Regenten unanständig 158. ist schädlich 652
Geld, vor alters nicht gewesen 406. der nervus rerum gerendarum 181, a.
Geld-mangel, woher er komme 228
Gelehrte, zu diensten geschickt 85. halb-gelehrte 159, a.
Geleit, stehet allein der hohen obrigkeit zu 419. auch ausser landes 423. ist in Teutschland alten her-

Landsmannschaft 400. 401.
Landwehr 400. 401.
Lanze 400.
Lateinische Schule 401.
Lebensart 401.
Lebensmittel, ihre Preise 401.
Leibeigenschaft 401.
Leibwache, gemeine 402. 403.
Leibwache, ihre Stelle 402.
Leichenbegängniß 402.
Leichtfertige, Bestrafung derselben 402.
Leipziger Messen 402. 403.
Lesen, wie es gelehret wird 403.
Lichtmeß 403.
Liebe, ob Jemand sie verdiene 403.
Liebe, ob Jemand sie besitze 403.
Liebe, ob Jemand sie sich erwerben könne 403.
Liebe, ob Jemand sie verlieren könne 403.
Liebe, ob Jemand sie wieder verlieren könne 403.
Liebe, ob Jemand sie wieder erwerben

Kirchen, confirmirte Be-
handlung eines, 46.
Kirchen-Buß, 46.
Kirchen-Gebet, Gebet
vor der Predigt, 34. Gebet
nach der Predigt, 35. Gebet
für die Obrigkeit, 36.
Kirchen-Gesänge, Ver-
zeichniß derselben, 37.
Kirchen-Gesetze, 46.
Kirchen-Lieder, Verzeichniß
derselben, 37.
Kirchen-Ordnung, 46.
Kirchen-Recht, 46.
Kirchen-Rechte, Verzeichniß
derselben, 46.
Kirchen-Visitation, 46.
Kirchen-Zucht, 46.
Kirchhof, eines Menschen Be-
gräbniß auf dem, 46.
Kirchhöfe, Verzeichniß der-
selben, 46.
Kirchmeß, Kirmß, 46.
Kirchspiel, Verzeichniß der-
selben, 46.
Kirchspiele, Verzeichniß der-
selben, 46.
Kirchspiele, Verzeichniß der-
selben, 46.
Kirchspiele

Frauenzimmer 186.
Frauenzimmer-Gemächer, wie sie eingerichtet 187. ff.
Freyheit, Adel, und Recht, 18. 19.
Freyheiten, Adel, und Recht, 18. 19.
Freyn-Herren 47.
Freyn-Herrschaft 47.
Freyn-Leute 47.
Freyn-Meyerey 47.
Freyn-Schulzen 47.
Freyn-Schulzerey, wodurch solche entsteht 47.
Freyn-Schulzerey-Gerichte 47.
Freyn-Schulzerey-Gerichts-Ordnung 114.
Freyn-Schulzerey-Gerichts-Ordnung, wie solche abzufassen 114. ff. hat vor allen Dingen die Gerichts-Obrigkeit zu sorgen, daß sie bekannt gemacht werde 115. hat vor sich drey Exemplare, daß sie bekannt gemacht werde 116. 117. Exemplare, wie sie bekannt gemacht werden 117. 118. hat vor sich drey Exemplare, daß sie bekannt gemacht werde 116. 117. Exemplare, wie sie bekannt gemacht werden 117. 118. Freyn-Schulzerey-Gerichts-Ordnung, wie solche abzufassen 114. ff. hat vor allen Dingen die Gerichts-Obrigkeit zu sorgen, daß sie bekannt gemacht werde 115. hat vor sich drey Exemplare, daß sie bekannt gemacht werde 116. 117. Exemplare, wie sie bekannt gemacht werden 117. 118. Freyn-Schulzerey-Gerichts-Ordnung, wie solche abzufassen 114. ff. hat vor allen Dingen die Gerichts-Obrigkeit zu sorgen, daß sie bekannt gemacht werde 115. hat vor sich drey Exemplare, daß sie bekannt gemacht werde 116. 117. Exemplare, wie sie bekannt gemacht werden 117. 118.

Ja (Part. Conjunction) 96
Jahrgang, das, 1. Buch 1. Cap.
Jahr-Buch, das, Geschwindigkeit, 1. Buch 1. Cap. Bewegung, 1. Buch 2. Cap. Ursache, 1. Buch 3. Cap. Kraft, 1. Buch 4. Cap. Gesetze, 1. Buch 5. Cap. Wirkung, 1. Buch 6. Cap. Arbeit, 1. Buch 7. Cap. Maschinen, 1. Buch 8. Cap. Schwere, 1. Buch 9. Cap. Schwerpunkt, 1. Buch 10. Cap.
Jahrbuch, das, Flüssigkeiten, 2. Buch 1. Cap. Druck, 2. Buch 2. Cap. Gleichgewicht, 2. Buch 3. Cap. Ausfluß, 2. Buch 4. Cap. Stoß, 2. Buch 5. Cap. Widerstand, 2. Buch 6. Cap. Schwimmen, 2. Buch 7. Cap. Luftpumpe, 2. Buch 8. Cap. Luftdruck, 2. Buch 9. Cap. Luftdruckmaschinen, 2. Buch 10. Cap. Schall, 2. Buch 11. Cap. Schallmaschinen, 2. Buch 12. Cap.
Jahrbuch, das, Wärme, 3. Buch 1. Cap. Ausdehnung, 3. Buch 2. Cap. Thermometer, 3. Buch 3. Cap. Dampf, 3. Buch 4. Cap. Dampfmaschinen, 3. Buch 5. Cap. Licht, 3. Buch 6. Cap. Farben, 3. Buch 7. Cap. Optische Instrumente, 3. Buch 8. Cap. Magnetismus, 3. Buch 9. Cap. Elektricität, 3. Buch 10. Cap. Galvanismus, 3. Buch 11. Cap. Elektromagnetismus, 3. Buch 12. Cap.
Jahrbuch, das, Astronomie, 4. Buch 1. Cap. Fixsterne, 4. Buch 2. Cap. Sonnensystem, 4. Buch 3. Cap. Sonne, 4. Buch 4. Cap. Planeten, 4. Buch 5. Cap. Mond, 4. Buch 6. Cap. Kometen, 4. Buch 7. Cap. Sternschnuppen, 4. Buch 8. Cap. Erde, 4. Buch 9. Cap. Geographie, 4. Buch 10. Cap. Geschichte, 4. Buch 11. Cap. Chronologie, 4. Buch 12. Cap.
Jahrbuch, das, Naturgeschichte, 5. Buch 1. Cap. Mineralien, 5. Buch 2. Cap. Pflanzen, 5. Buch 3. Cap. Thiere, 5. Buch 4. Cap. Menschen, 5. Buch 5. Cap.
Jahrbuch, das, Chemie, 6. Buch 1. Cap. Grundstoffe, 6. Buch 2. Cap. Verbindungen, 6. Buch 3. Cap. Gährung, 6. Buch 4. Cap. Verwesung, 6. Buch 5. Cap. Fäulniß, 6. Buch 6. Cap. Verbrennung, 6. Buch 7. Cap. Athmen, 6. Buch 8. Cap. Ernährung, 6. Buch 9. Cap. Wachsthum, 6. Buch 10. Cap. Absonderungen, 6. Buch 11. Cap. Fortpflanzung, 6. Buch 12. Cap.
Jahrbuch, das, Mathematik, 7. Buch 1. Cap. Arithmetik, 7. Buch 2. Cap. Algebra, 7. Buch 3. Cap. Geometrie, 7. Buch 4. Cap. Trigonometrie, 7. Buch 5. Cap. Mechanik, 7. Buch 6. Cap. Hydrostatik, 7. Buch 7. Cap. Hydraulik, 7. Buch 8. Cap. Aerometrie, 7. Buch 9. Cap. Pneumatik, 7. Buch 10. Cap. Akustik, 7. Buch 11. Cap. Optik, 7. Buch 12. Cap.
Jahrbuch, das, Geschichte, 8. Buch 1. Cap. Urgeschichte, 8. Buch 2. Cap. Geschichte der Völker des Alterthums, 8. Buch 3. Cap. Geschichte der Griechen, 8. Buch 4. Cap. Geschichte der Römer, 8. Buch 5. Cap. Geschichte der Völker des Mittelalters, 8. Buch 6. Cap. Geschichte der Neuzeit, 8. Buch 7. Cap.

Investitur der prediger 320
Ius patronatus. S. Patronatrecht.
Jugend, deren gute erziehung ist nothwendig 329 sonderlich zu anständigen sitten 248, a.
Iustiz, deren verwaltung ist des Landes-herrn höchste verrichtung 249 warum sie zu administriren 240, a. mittel zu deren förderung 241, a.

K.

Kampf-gerichte 247
Kastner 259. dessen bestallung 840
Kastner, bey der cammer 553
Käyserl Majestät, ist gebührend zu respectiren 119. privilegirt die Academien 341. belehnet die Stände mit regalien 362. führet die Aufsicht der Müntzen 410
Käyserl. Intraden sind geschwächet 100, a
Käyserl. reservata 515
Keller, bey Hof, und dazu gehörige bediente 602. geräthschafften 603
Kellner, amts-kellner 529. dessen bestallung 840. hofkellner 602
Kellner-Rechnung 605. ordnung 605
Keller-schreiber 602
Keuschheit, eine Regententugend 156
Kinder, fürstliche, sind wohl zu erziehen 170. seqq. mit gar zu viel studien zu verschonen 176. deren exercitia und ergötzlichkeiten 177. sind wohl zu versorgen 178
Kirchen-agenden 295
Kirchen-ämter, deren unterschied 322
Kirchen-censuren 295. sind mehr eine weltliche als geistliche straffe 297. 352. sind nur von Consistorio anzuordnen 307
Kirchen-diener, und Schuldiener, schlechte unterhaltung 297
Kirchen-güther, ob sie mit recht secularisiret worden 23. deren administration 297
Kleider-ordnungen, sind nöthig 225
Kleidung, fürstliche und kleider-cammer 606
Kleidung, der hof-bedienten 607
Köhler 472
Königs-leute 383. 98, a.
Kopf-steuern 498
Koppel-jagden 442
Kriege, des Reichs, gehen alle Stände an 44
Krieges-kunst, einem Regenten

Gnaden-Wahl, 144. 160.
Gnaden-Wirkungen, 144.
Gnade, Gnaden-Mittel, 144.
Gnade, Gnaden-Stand, 144.
Gnade, Gnaden-Zeit, 144.
Gnaden-Zeit, ihre Kürze, 144.
Gnade, Gnaden-Zeit, ihre Kürze, 144.
Gnade, Gnaden-Zeit, ihre Kürze, 144.
Gnade,

Jacobsbrüder, ihre Ver-
folgung, 1111.
Jacobsbrüder, ihr Ur-
sprung und Lehre, 1110.
Jacobsbrüder, ihre Ver-
breitung, 1111.
Jacobsbrüder, ihre Ver-
folgung, 1111.
Jacobsbrüder, ihre Ver-
folgung, 1111.
Jacobsbrüder, ihre Ver-
folg

Bilder, welche alle, oder einige Menschen verehren, 2.
Bilder-Gottes, was, 2.
Bon Gottes gnaden ge-brauchen die Könige, 2.
Bonifacius, wird zum Bischoff gemacht, 411.
Brod, Leib, Blut, heisset nicht, 422.
Brod essen, ist nicht alle mahl ein verordnet Mahl, 422.
Brod-Gott, 422.
Brod-Gottheit, 422.
Brodwunder, 423.
Brüder, Bruder-Orden, 423.
Bruderschafften, 423.
Buch geistiger, einer Jungfrauen, 423.
Bulla Cœnæ, 423.
Bullarium, 424.
Bullen, Bullen-Krieg, 424.
Bullen, bedeuten nur die Siegel, 424.
Bullen-Krämer, 424.
Bullen-Sack, 424.
Bullen-Schreiber, schreiben die Bullen, 424.
Bullen-Siegel, 424.
Bullen, was sie gelten, 424.
Bullen, wie sie gegeben werden, 424.
Bullen-Wachs, 424.
Bullen-Zeichen, 424.
Bullen-Zeichen, was sie bedeuten, 424.
Bullen-Zeichen, wie sie gemacht werden, 424.
Bullen-Zeichen, wie sie gebraucht werden, 424.
Bullen-Zeichen, wie sie gegeben

Gesetze, und ob sie, der Vernunft gemäß, den Menschen glücklich machen können, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Dämpfen 316
Dampf in die Hohe treiben 317
Dampf-Kessel 316
Dampf-Kessel, Gefahr, Schaden, &c. 317
Dampfung, Dämpfungsmaschinen 30
D.
Dach auf Thurn 226. 227.
Dachen, S. Einsprengung.
Dachung 227.
Dachungs-Art, wie dieselbe zu machen 228. 229. 230. 231. ordentlich bey nahe 232. 233.
Dachungs-Arten, wie sie alle heißen, 234.
Dächs-gerüst, deren allerley Arten, 187. 188.
Dächsen, Dächsung, Dächsungsmaschinen, Dächsungsmanier 184.
Dächsungs-Arten, wie sie alle heißen, 185. 186. 187. 188. 189.
Dächsungs-Art, wie sie zu machen 190.
Dächsungs-Art, wie sie zu machen 191.
Dächsungs-Art 192
Dächsungs-Art, wie sie zu machen 193
Dächsungs-Art, wie sie zu machen 194
Dächsungs-Art, wie sie zu machen 195
Dächsungs-Art, wie sie zu machen 196
Dächsungs-Art, wie sie zu machen 197
Dächsungs-Art, wie sie zu machen

Augsburg 46. 47.
Augustus, sein Amt ist offene Thüren und Thore zu verbrennen 313. 2c.
Auszehrung 211.

B.

Backofen 241.
Backwerk, 241. kann bey Hochzeiten 2c. nicht fehlen 242.
Bader, Badestuben 2c.

C.

Camerad gewesen 18. sein Character, Aemter 2c.
Canonen, derogleichen 208.

D.

Dächer, sind die Thore des Himmels 310. 2c. Wie sie sollen gebauet werden 311. 2c. Ihre Verschiedenheit 312. 2c. Sind in Italien von ungebrannten Ziegeln 313.
Dachstuhl, wie er gemacht 310. 2c. Wie er sollte gemacht werden 311. 2c. Wie er in Italien seine Beschaffenheit hat 313.
Dachziegel, wie sie gemacht werden 311. 2c. Sind in Italien von ungebrannten Ziegeln 313.
Dachziegelmacher, ihre Verrichtung 311. 2c.
Dachziegelmacherey, ihre Beschaffenheit 311. 2c.
Dachziegelmacherey in Italien 313

gottesdienst 188.
Heyden, Heiden, Heyd-
nen, seine Lehre 139. 140.
Heydnische Regierung 141.
Heydnische Religion 139.
Hilarius 189.
Himmel, wo die Seele sei-
ner Meynung nach nach
dem Tode sey 139. 140.
Himmel, die verschiedene
Meynungen der Alten
über seine Lage 139.
Hin- und Herfahrt eine ge-
wisse Art der Todesstrafe
bey den Römern 141.
Hirten 13. 14. 15. 16. 17.
Hirtenleben, patriarchali-
sches 13.
Hirtenstab, Hirtenstecken
13. 14.
Hochzeit, Hochzeitfeyer 93.
Hochzeitgebräuche 93.
Hochzeitgeschenke 93.
Hochzeitlied 93.
Hochzeitmahl 93.
Hochzeitwagen 93.
Hochzeitzug 93.
Hochzeitzug, Ordnung
desselben 93.
Hochzeitzug, Weise desse-
ben 93.
Hochzeitzug, Weise desse-
ben bey den Römern 93.
Hochzeitzug, Weise desse-
ben bey den Griechen 93.
Hochzeitzug, Weise desse-
ben bey den Juden

Kirch-meyer, 47. Kirmes-
Kirchweihe, 47. Kirmes-
Kirchweihe, 47. Kirmes-
Kirchweihe

Register.

Cato verfertiget ein Buch von der Landwirthschaft 324. seine Meynung von der Landwirthschaft 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364.

Register.

Gymnasiarchen, und ihre
Pflichten 1. 2. 3.
Gymnasium, was es
sey 1. 2. 3.
Gymnasium, die in Ver-
fall gerathen sind 4.
Gymnasium, wie es
gemacht wird 5.
Gymnasium, wie es
eingerichtet wird
6. 7. 8.
Gymnasium, was
Gymnasium, was es
Gymnasium, was es
Gymnasium, was es

Anlagen des Weltbaues
nur für Menschen
Anlagen des Weltbaues
nur für Menschen
Anlagen des Weltbaues
nur für Menschen

Verwechslung gefallen, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Register.

ren oder zu Abgaben ungeschickt, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google